Handwörterb... des sächsischen verwaltungsr...

Curt von der Mosel

Digitized by Google

1837
ARTES VERITAS SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Handwörterbuch

des

Sächsischen Verwaltungsrechts

von

Curt von der Mosel
Oberverwaltungsgerichtsrat.

Zehnte Auflage.

Erster Band (A—K).

Leipzig 1903
Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung
Arthur Roßberg.

Vorwort zur zehnten Auflage.

Umfängliche Ergänzungen und Berichtigungen, die ihre Erklärung zum Teil in den Fortschritten der Gesetzgebung und in den Ungenauigkeiten früherer Auflagen finden, zumeist aber durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts veranlaßt sind, haben eine vollständige Umarbeitung des Buches erforderlich gemacht, das ich den Praktikern der Verwaltung hierdurch mit der Bitte übergebe, auch in dieser Auflage nicht mehr erblicken zu wollen, als einen unzulänglichen Versuch, den immer gewaltiger anwachsenden Stoff einigermaßen übersichtlich zu gruppieren und seine Handhabung zu erleichtern. Als hoffentlich nicht unwillkommene Zugabe ist diesmal, wenn auch in der Regel nur bis zum Jahre 1900 zurück, zugleich die auswärtige Rechtsprechung berücksichtigt worden.

Der Verfasser.

Abkürzungen.

Amtsh. = Amtshauptmannschaft.
AVO. = Ausführungsverordnung.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (Reichs-Gesetzblatt von 1896 S. 195).
Centr.B. = Centralblatt für das Deutsche Reich.
Cod. = Codex des Kirchen- und Schulrechts von v. Seydewitz. III. Aufl.
CPO. = Civilprozeßordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 410).
DKB. = Verordnungsblatt der Kgl. Kreishauptmannschaft Dresden.
Fischer = Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, herausgegeben von Dr. Schelcher.
GBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt.
Gesch.O. = Geschäftsordnung für die K. S. Justizbehörden.
GO. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 26. Juli 1900 (Reichs-Gesetzblatt von 1900 S. 871).
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 371).
HGB. = Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (Reichs-Gesetzblatt von 1897 S. 219).
Jahrb. = Jahrbücher des K. S. Oberverwaltungsgerichts.
JMB. = Justizministerialblatt (Verordnungsblatt d. Justizministeriums).
kl. StO. = Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1873 S. 321).
Konſ.B. = Konsistorialblatt (Verordnungsblatt des ev.-luth. Landeskonsistoriums).
Kreish. = Kreishauptmannschaft.
KVO. = Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1868 S. 204).
MBeschl. = Ministerial-Beschluß.
MEntsch. = Ministerial-Entscheidung.
Mitt. = Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern.
MVO. = Ministerial-Verordnung.
OLG. = Oberlandesgericht.
OVG. = Oberverwaltungsgericht.
PVB. = Preußisches Verwaltungsblatt.
Reger = Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, herausgegeben von A. Reger.
RGBl. = Reichs-Gesetzblatt.
RLGO. = Revidierte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1873 S. 328).
RStO. = Revidierte Städteordnung vom 24. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1873 S. 295).

RVerf. = Reichsverfassung vom 16. April 1871 (Reichs-Gesetzblatt von 1871 S. 64).
Schulges. = Gesetz, das Volksschulwesen betr., vom 26. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1873 S. 350).
StGB. = Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876 (Reichs-Gesetzblatt von 1876 S. 40).
StPO. = Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzblatt von 1877 S. 253).
SWB. = Sächsisches Wochenblatt (Verordnungsblatt der Kgl. Kreishauptmannschaft Leipzig).
VGH. = Verwaltungsgerichtshof.
VO. = Verordnung.
VU. = Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 (Gesetz- u. Verordnungsblatt von 1831 S. 241).
Zeitschr. f. R. = Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung.
ZKB. = Verordnungsblatt der Kgl. Kreishauptmannschaft Zwickau.

S. bedeutet, wenn eine andere Quelle nicht angegeben ist, die Seitenzahl des Gesetz- und Verordnungsblatts, bei vorgedrucktem R. die Seitenzahl des Reichsgesetzblatts. Die in den Anmerkungen aufgenommenen Entscheidungen nichtsächsischer Behörden gehen in der Regel nur bis zum Jahre 1900 zurück. Ein Gesamtverzeichnis gibt Reger, 2. Ergänzungsband S. 253—461.

A

Aale von mindestens 35 cm Länge genießen keine Schonzeit. Aalfänge sind nur beschränkt zulässig. Im Wege der Nachsichtserteilung können die Kreish. die Anwendung von Reusen mit nur 1 cm voneinander abstehenden Geflechtsstäben gestatten (VO. vom 28. Okt. 1878 S. 446 §§ 1b, 3, Ges. vom 15. Okt. 1868 S. 1247 § 10, MVO. vom 7. Mai 1881, Fischer II 322).

Abbaurechte s. Bergbau, Kohlenbergbau, Erbbaurecht.

Abbildungen s. Presse.

Abdecker. Der Gewerbebetrieb der A., d. i. die gewerbsmäßige Ausnutzung gefallenen oder krankheitshalber getöteten Viehes, das nach gesundheitspolizeilichen Vorschriften zur menschlichen Nahrung nicht verwendet werden darf, ist nicht mehr genehmigungspflichtig. Nur die gewerbliche Anlage (s. d. I) unterliegt der Genehmigung. Die bestehenden Realkonzessionen (s. d.) bleiben aufrecht erhalten, ihre Bannrechte sind dagegen aufgehoben. Die Vergütung für die polizeilichen Verrichtungen der A., die Kavillerumgänge (s. d.) und das Fortschaffen des außerhalb der Gehöfte gefallenen Viehes ist Gegenstand der Vereinbarung zwischen den Behörden und A. Der gleichzeitige Betrieb der Abdeckerei und des gewerbsmäßigen Schlachtens von Pferden ist untersagt. Für Anzeige der unter den Haustieren wahrgenommenen, ansteckenden Krankheiten und die sonstige Beachtung der veterinärpolizeilichen Vorschriften sind die A. verantwortlich (VO. vom 4. Nov. 1861 S. 494 §§ 3, 9, 10, Ges. vom 18. Aug. 1868 S. 509 § 6 1, GO. §§ 7 1, 2, 10, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 9 4, AVO. vom 27. Jan. 1903 S. 75 § 23 2). Die gesundheitspolizeilichen Vorschriften über die Beseitigung der Tierleichen enthält RBek. vom 27. Juni 1895 S. 358 §§ 11, 30, 40, AVO. vom 23. Juli 1899 S. 331 § 19, MVO. vom 11. Dez. 1890 und 23. März 1891 (Fischer XII 243, 343). Wenn die Ablieferung von Kadavern behördlich auf solche A. beschränkt wird, deren Einrichtungen den obigen Vorschriften genügen, so ist dies kein unzulässiger Eingriff in die Gewerbefreiheit (MVO. vom 3. Juni 1901, SWB. 158, Fischer XXIII 239). Das Mästen von Schweinen ist den A. durch die Pachtbedingungen zu erschweren (MVO. vom 30. Jan. 1890, Fischer XI 179).

Abendgottesdienste, Abendkommunionen. Abendgottesdienste mit oder ohne Abendkommunion bedürfen der Genehmigung des Landeskonsistoriums. Zu Abendkommunionen wird nur ausnahmsweise Genehmigung erteilt (MVO. vom 17. April 1869, Cod. 373, VO. vom 10. Mai 1883, Konf.B. 87).

Abendmahl. Über die Feier des A. bestimmt die Agende (s. d.). Die allgemeinen Bestimmungen über kirchliche Gebühren (s. d.), insbesondere ihre Unentgeltlichkeit, gelten auch hier, jedoch sind die Gebühren für Privatkommunionen nicht zur Fixation gelangt und Sammlungen zu Armenzwecken bei Kommunionen zulässig (Arm.O. vom 22. Okt. 1840 S. 257 § 13 A 1). Die Einführung von Abendkommunionen (s. d.) wird nur ausnahmsweise gestattet. Ob christlich getauften Dissidenten in periculo mortis das A. zu spenden oder ob einem das A. begehrenden noch nicht getauften Dissidenten vorher die Taufe zu gewähren sei, ist dem Ermessen der Geistlichen überlassen und von dem Vorhandensein der erforderlichen Erkenntnis abhängig (VO. vom 6. Okt. 1872, Cod. 423). Der Kommunionwein soll von guter, der Gesundheit nicht nachteiliger Beschaffenheit sein und ist in gläsernen, nicht zinnernen Gefäßen aufzubewahren; hierüber Näheres s. Cod. 86. Die Bezugsquellen für Hostien gibt Bek. vom 24. April 1884, Konf.B. 35 mit vielfachen Nachträgen.

Abendruhe s. Ruhestörender Lärm, Polizeistunde.

Abfälle von Garn, Wolle, Leinen usw. Über den Handel mit A. gelten gewerbepolizeilich die Bestimmungen für Trödler (s. d.). Arbeiterschutzvorschriften für die Bearbeitung von A. gibt R.Bek. vom 27. Febr. 1903 S. 39.

Abfallstoffe, Abfallwässer. Die einschlagenden Vorschriften betreffen die Entwässerung (s. d. II), die Verunreinigung fließender Gewässer (s. Wasserrecht III) und der Verkehrswege (s. Straßenpolizei II), die Einrichtung der Abortanlagen, die Grubenräumung und Düngerabfuhr (s. Abortanlagen).

Abgaben s. Öffentliche Lasten.

Abgraben von Wegen und fremden Grundstücken wird polizeilich nach StGB. § 370 $_{1, 2}$ bestraft (s. Feldpolizei, Straßenpolizei II). Grabungen gegen nachbarliche Gebäude und Einfriedigungen bedürfen baupolizeilicher Genehmigung (Baugef. § 88 $_{3}$, s. Bauwesen XII 1). Auch civilrechtlich darf das Grundstück des Nachbarn durch A. nicht geschädigt werden (BGB. § 909, s. Nachbarrecht).*

* Die Anlieger von Eisenbahnen haften diesen für Abgrabungen an der Grenze (Reichsger. 10. April 1901, s. Bauwesen XII 7).

Abhänge. Nichtverwahrung der A. wird polizeilich nach StGB. § 367 $_{12}$ bestraft und begründet nach Befinden die Haftpflicht (s. Unverwahrte Abhänge).

Abkürzungen im Verkehr der Justizbehörden s. Gesch.O. § 283.

Ablösung. Alle in den Ablösungsgesetzen behandelten, auf einseitigen Antrag ablösbaren Grundlasten und Dienstbarkeiten, auf deren

A. bis 1. Januar 1854 nicht angetragen worden ist, sind mit Ausnahme der Ablösungsrenten und Geldgefälle mit dem 1. Januar 1884 auch als persönliche Verbindlichkeiten erloschen (Ges. vom 15. Mai 1851 S. 129, insbes. §§ 10, 23, 25, VO. vom 1. Dez. 1853 S. 270 und 25. Okt. 1853 S. 257). Die Landrentenbank (s. d.) ist für Überweisung von Ablösungsrenten unter dem 31. März 1859, für Ausfertigung von Landrentenbriefen unter dem 1. Oktober 1859 geschlossen worden (Ges. vom 20. Sept. 1855 S. 595 § 2, Bek. vom 21. Jan. 1860 S. 21). Die Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen ist unter Übertragung ihrer Geschäfte auf die Kreish. Dresden in Wegfall gekommen. Gegen ihre zweitinstanzlichen Entschließungen ist die Anfechtungsklage nachgelassen (s. Generalkommission). Die sonstigen Ablösungsfälle betreffen die kirchlichen Akzidentien und Stolgebühren (s. Kirchliche Gebühren), die besonderen Wegebauverbindlichkeiten (s. Straßenbau B II), die gewerblichen Verbietungsrechte (s. d.), das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden (s. Jagd I), die dingliche Befreiung von Gemeindeleistungen (RLGO. § 26). Das Enteignungsgesetz hat an den Ablösungsgesetzen nichts geändert (Ges. vom 24. Juni 1902 S. 153 §§ 91, 93).

Ablösungsrenten s. Landrentenbank, Oblastenverteilung.

Abolition s. Begnadigung.

Abonnement, Abonnenten, s. Presse, Postwesen.

Abortanlagen. Für jede selbständige Wohnung, jede Werkstatt und, soweit tunlich, jeden Verkaufsladen ist eine besondere A. einzurichten, die, wenn möglich, nach Norden und mit der Wohnung im gleichen Geschoß gelegen und mit einem ins Freie führenden Fenster versehen sein soll. Die Gruben sind wasserdicht herzustellen und müssen von der Nachbargrenze mindestens 0,45 m entfernt sein. Das Nähere hierüber, auch über Grubenräumung und Düngerabfuhr, kann ortsgesetzlich oder durch Ortsregulativ geregelt werden. Die Einrichtung öffentlicher Bedürfnisanstalten* muß die Verunreinigung der Luft und des Bodens ausschließen (Ges. vom 1. Juli 1900 S. 381 §§ 133, 134 und über das Gehör des Bezirksarztes AVO. vom 1. Juli 1900 S. 428 §§ 8, 9, 34 h). Streitigkeiten über Grubenräumungs- und Düngerabfuhrregulative gehören, sofern dabei die Verletzung der Gewerbefreiheit behauptet wird, vor die Verwaltungsbehörde (Kompetenzgerichtshof 6. Mai 1897, Fischer XVIII 287, XIII 48, XIV 81).** Über die Einrichtung von Schulabtritten ist Anweisung an die Schulaufsichtsbehörden ergangen (VO. vom 3. April 1873 S. 258 § 18). Poudretten und Düngpulverfabriken sind genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen (s. d. I) im Sinne von § 16 der GO. Im übrigen s. Abfallstoffe.

* Die Errichtung einer öffentlichen Bedürfnisanstalt dicht an einem Privatgrundstücke begründet nach Befinden die Negatorienklage (s. Nachbarrecht).

** Ein Ortsstatut, das die Düngerabfuhr im gesundheitspolizeilichen Interesse zur Gemeindeangelegenheit macht, begründet für andere Abfuhr-

unternehmer kein Entschädigungsrecht (Reichsger. 12. März 1900, Fischer XXII 69, Reger 2. Erg.Bd. 159). Dem regulativmäßigen Zwang zur Benutzung der städtischen Abfuhranstalt muß die regulativmäßige Verpflichtung der Stadt entsprechen, ihre Anstalt von jedem Bürger benutzen zu lassen (Preuß. OVG., PVB. XXII 454).

Abpflügen fremder Grundstücke (StGB. § 370 1) wird polizeilich bestraft, s. Feldpolizei.

Abschreibungen zu Zwecken der Einkommensteuer sind nur beim Einkommen aus Handel und Gewerbe zulässig (s. Einkommensteuer I, Gewerbesteuern II 1 b).

Abschriften. Schreibgebühren sind im Bauschbetrag der erstinstanzlichen Behörden inbegriffen. A., die auf Verlangen der Beteiligten erteilt werden, sind mit 50 Pf. für den Bogen besonders zu bezahlen (Gebührentaxe vom 24. Sept. 1876 S. 459 Pkt. III 1, 3). In Verwaltungsstrafsachen (s. d. III) werden A. nicht berechnet, in Verwaltungsstreitsachen nur dann, wenn sie auf Verlangen der Beteiligten erteilt werden (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 94 2). Die Vorschriften über die Anstellungsverhältnisse der Lohnschreiber gibt für die Amtsh. MVO. vom 22. Juni 1888 (Fischer IX 351), für die Gerichte Gesch.O. §§ 22—26, 964, 2019—2029. Über ihre Versicherungspflicht s. Gesch.O. §§ 44—47. Über die Beglaubigung von A. s. Beurkundung.

Abtritte s. Abortanlagen.

Ab- und Zugang s. Reisekosten.

Abweisung Neuanziehender s. Ausweisung A.

Abzahlungsgeschäfte unterliegen den beschränkenden Bestimmungen des RGes. vom 16. Mai 1894 S. 450. Als Wandergewerbe (s. d. II) sind sie verboten.

Abzeichen. 1. Uniform, Amtskleid. Über die Militäruniform bestimmen die einschlagenden Regulative. Die Uniform der Hofrangberechtigten beruht auf VO. vom 19. Okt. 1882. Das Amtskleid der Richter wird bei allen Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte, das Amtskleid der Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und Rechtsanwälte nur bei Verhandlungen vor dem OLG. und den Landgerichten getragen (VO. vom 1. Aug. 1879 S. 305, Ges. vom 22. März 1880 S. 39). Die Bestimmungen über die Dienstkleidung der Bureau- und Gerichtsdiener gibt für die Amtsh. MVO. vom 22. Juli 1889 (SVB. 165), für die Gerichte Gesch.O. §§ 1873, 1874, 1991, 162. Über die Uniform der Gendarmerie s. d. Die nicht von der Regierung verliehenen Uniformen, insbes. der Gemeinde- und Polizeibeamten, unterliegen der Genehmigung der Kreish. Die Amtsh. sind ermächtigt, Gemeindevorständen, Gutsvorstehern und den mit Beaufsichtigung öffentlicher Tanzmusik (s. d.) beauftragten Gemeinderatsmitgliedern auf ihren Antrag zu gestatten, daß sie bei ihren Dienstobliegenheiten, insbes. bei polizeilichen Verrichtungen, Dienstabzeichen tragen. Die nicht zum Gendarmeriekorps gehörigen Polizeibeamten dürfen weder ein gleiches,

noch ein ähnliches Tressenabzeichen, wie die Gendarmerie, noch das Portepee oder Kaskett derselben führen; schwarzgraue Uniformröcke mit grünen Kragen und Aufschlägen ohne Tressenabzeichen sind dagegen für Gemeindepolizeibeamte zulässig. Hierüber allenthalben s. Polizeibeamte. Nichtmilitärischen Musikkorps ist die Genehmigung zum Tragen von Uniform nur ausnahmsweise und nur unter der Bedingung zu erteilen, daß die Möglichkeit der Verwechslung mit deutschen Militäruniformen ausgeschlossen ist (MVO. vom 22. Juni 1895, Fischer XVI 303).

2. Sonstige Abzeichen. Die weiter hierher gehörigen Vorschriften betreffen die Orden und Ehrenzeichen (s. d.), die Form und den Gebrauch von Reichs-, Staats- und Gemeindewappen (s. Wappen), die Form und den Gebrauch der Reichsflagge (s. d.), den Gebrauch des landesherrlichen Bildnisses, die Anbringung von Münznachbildungen und den Gebrauch des Roten Kreuzes als Warenzeichen und auf Warenverpackungen (s. Warenzeichen). Weiter ist bestimmt: Die Führung von Fahnen und A., auf denen die königl. Krone, das königl. Wappen oder das Bildnis des Königs angebracht ist, bedarf Königl. Genehmigung (JKB. 1864 S. 70, SWB. 1876 S. 10 und 211); die Begutachtung derartiger Gesuche von Militärvereinen (s. d.) erfolgt durch das Direktorium des Militärvereinsbundes. Den Schießgesellschaften wird die Genehmigung nicht erteilt (MVO. vom 6. März 1903, SWB. 81). Das Recht zur Führung des kaiserl. Wappens in den Fahnen von Militärvereinen wird nur vom Kaiser verliehen (MVO. vom 26. Febr. 1876 und vom 17. Okt. 1876 Pkt. II, SWB. 211). Der kaiserl. Namenszug darf niemals in die Ecken der Vereinsfahnen gesetzt werden (MVO. vom 17. Aug. 1896, Fischer XVII 303). Die Führung des königl. Wappens in den Siegeln ist dem Direktorium von Sachsens Militärvereinsbund bedingt gestattet, ebenso das Tragen des Vereinszeichens an einem grünweißen Bande (MVO. vom 2. Dez. 1887 und MBeschl. vom 5. April 1888, Fischer IX 216, 272). Im übrigen ist das Tragen von A., die Ähnlichkeit mit dem Erinnerungskreuz (s. d.) oder der Kriegsdenkmünze oder überhaupt mit Ordensdekorationen haben, den Militär- und Kriegervereinen nicht gestattet (SWB. 1875 S. 180 und Pkt. 10 $_{1}$ obiger MVO. vom 17. Okt. 1876, MVO. vom 22. Juni 1887, Fischer VIII 324). Nicht gestattet ist ferner die Verleihung ordensähnlicher A. an Mitglieder städtischer Feuerwehren durch die Stadträte (MVO. vom 30. Okt. 1884 zu Nr. 481 II k). Das Tragen von Vereinszeichen ist Militärvereinen nur bei Aufzügen und Versammlungen, an denen sich der Verein als solcher beteiligt und nur unter der Bedingung gestattet, daß das Band niemals ohne das Abzeichen getragen wird (Pkt. 10 $_{2}$ obiger MVO. vom 17. Okt. 1876). Über die sonstigen Vorschriften für Militärvereine, Schützengesellschaften usw. s. Militärvereine, Schützengesellschaften, Waffen. — Auch das Verbot des Tragens republikanischer A. besteht noch;

Zuwiderhandlungen sind als Vergehen, nicht als Übertretungen zu bestrafen (VO. vom 14. Juli 1849 S. 138, OLG. 14. Dez. 1881, SWB. 1882 S. 186); das Tragen roter usw. A. ist jedoch nur dann straffällig, wenn sich daraus nach Lage der Sache auf die Absicht einer Demonstration schließen läßt (MVO. vom 4. Aug. 1891, Fischer XIII 47).

3. Strafen. Unbefugtes Tragen von Uniformen, Amtskleidungen, Amtszeichen, Orden und Ehrenzeichen wird mit Geld bis zu 150 M. oder Haft bestraft (StGB. § 360 8). Wer von einem zum Dienststande gehörigen Unteroffizier oder Gemeinen ohne schriftliche Erlaubnis des Kommandeurs Montierungs- und Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt, wird polizeilich mit Haft oder Geld bis zu 150 M. bestraft (StGB. § 370 3, AVO. vom 15. Sept. 1879 S. 351 § 1 3).

Abzüge, Abzugsgräben s. Entwässerung II.

Acetylen. Anlagen, welche die Herstellung von A. fabrikmäßig betreiben, d. h. mehr als 200 Flammen speisen oder mehr als 20 kg Karbid binnen 24 Stunden verarbeiten, sind als gewerbliche Anlagen (s. d. I) im Sinne von § 16 der GO. genehmigungspflichtig, s. MVO. vom 28. Febr. 1898, SWB. 81 und die dort erteilten Vorschriften für fabrikmäßige und nichtfabrikmäßige Herstellung und Verwendung von A.

Ackerbau s. Landwirtschaft.

Adel. Das Wort „von" ist Adelsprädikat und darf nur von demjenigen seinem Namen vorgesetzt werden, dem der Adel zusteht. Ein Teil des Familiennamens, auf den die Vorschriften des BGB. Anwendung leiden (s. Namen), ist dieses Prädikat nicht (VO. des Gesamtministeriums vom 16. Febr. 1900, Fischer XXIII 231, Reger XXII 83). Der A. wird nur durch eheliche Abstammung, Verleihung oder Anerkennung erworben. Sächs. Staatsangehörige dürfen ohne Genehmigung des Königs von keinem anderen Staatsoberhaupte die Verleihung des A. annehmen oder Adelszeichen führen. Hier wohnhafte Staatsangehörige haben ihren A. zur Eintragung in das Adelsbuch beim Ministerium des Innern anzumelden. Zur Entscheidung über die Eintragung und über die Berechtigung zur Führung des A. besteht beim Ministerium des Innern ein Ausschuß für Adelssachen, gegen dessen Entscheidung dem Beteiligten und dem Vorsitzenden die Anfechtungsklage zusteht (Ges. und AVO. vom 19. Sept. 1902 S. 381, 385, Gebührenordnung vom 12. März 1903 S. 400 mit Berichtigung S. 408). Adelsverleihungen anderer deutscher Staatsoberhäupter sind anerkannt worden, wenn die Beliehenen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes die sächs. Staatsangehörigkeit erworben haben (VO. vom 19. Sept. 1902 S. 387). Die Standesämter haben ihren Aufsichtsbehörden Vierteljahrslisten der bei ihnen angemeldeten Geburts-, Eheschließungs- und Sterbefälle adliger Familien einzureichen. Durch die Justizbehörden ist das Ministerium des Innern von allen Vorgängen, die auf den A. Bezug haben, in Kenntnis zu setzen, s. AVO.

vom 19. Sept. 1902 S. 385 § 7, MVO. vom 1. Juni 1900 Ziff. 8 (SWB. 143, JMB. 49), MVO. vom 24. Okt. 1900 Ziff. 5 (SWB. 268), Gesch.O. §§ 613, 564. In der Berufung zum Staatsdienste begründet der A. keinen Unterschied (VU. § 34, VO. vom 1. Okt. 1831 S. 315). Die unbefugte Annahme eines Adelsprädikats wird mit Geld bis zu 150 M. oder Haft bestraft (StGB. § 360 8).

Adjacenzleistungen s. Bauwesen VII.

Administrativjustizsachen. Die früheren Bestimmungen haben, soweit sie durch das Ges. über die Verwaltungsrechtspflege ersetzt worden sind, ihre Geltung verloren (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 98 2, Kirchenges. vom 25. Mai 1902 S. 135 § 1, Apelt 269).

Adoption s. Annahme an Kindesstatt.

Agende. Die Zusammenstellung der bei öffentlichem Gottesdienste anzuwendenden Gebete und die Formulare für besondere gottesdienstliche Handlungen gibt die Agende (VO. vom 1. Nov. 1880 S. 146 und die Bemerkungen dazu im Kons.B. 1880 S. 100, die Ansprache S. 122 und die Berichtigung zum musikalischen Anhang durch Bek. vom 14. Jan. 1881, Kons.B. 6). Die amtliche, mit dem Stempel des Landeskonsistoriums versehene Ausgabe für die Pfarrämter, Geistlichen, Kirchendiener und Chorschüler ist als Kircheninventar (s. d.) zu betrachten (Kons.B. Jahrg. 1880 S. 99, 124, 178, Jahrg. 1881 S. 10). Die Verpflichtung zur Anschaffung der Handausgabe usw. auf Kosten der Kirchenkasse ist eingeschärft durch VO. vom 3. Febr. 1882, Kons.B. 15. Ein Teil der Agende ist dem Landesgesangbuch (s. d.) als Anhang beigegeben. Agendarische Form heißt diejenige Form der kirchlichen Handlungen, die unentgeltlich zu vollziehen ist (s. Kirchliche Gebühren).

Agenten. Wer gewerbsmäßig Verträge über Grundstücke, Darlehne oder Heiraten vermittelt, fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgt, gewerbsmäßig Auskunft über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten erteilt, Kreditgeschäfte, Viehhandel, Viehverstellung oder Handel mit ländlichen Grundstücken treibt, unterliegt in bezug auf Anzeigepflicht und Untersagung den für Trödler (s. d.) erteilten Vorschriften (GO. § 35 3), doch wird die kollegiale Entscheidung über die Untersagung von der Kreish. erteilt (s. Gewerbebehörden 1). Gesindevermieter und Stellenvermittler unterliegen den Vorschriften für Pfandvermittler (s. d.), sind also konzessionspflichtig. Die Centralbehörden können Vorschriften über ihren Geschäftsbetrieb erlassen, insbesondere die gleichzeitige Ausübung des Wandergewerbes und des Schankbetriebs beschränken oder untersagen. Ihre Taxen haben die Genannten anzuschlagen und der Polizeibehörde einzureichen (GO. §§ 34, 38 1, 2, 40, 53, 54, 75 a, 148 8, 149 7 a und die gemäß § 38 ergangene VO. vom 6. Aug. 1902 S. 339). Gleichfalls auf § 38 beruhen die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb und die polizeiliche Kontrolle der Rechtskonsulenten (s. d.)

und die gewerbsmäßigen Auskunftserteiler (VO. vom 15. Aug. 1902 S. 350). Vermittler von Grundstücksverträgen, Darlehnen und Heiraten unterstehen überdies den Bestimmungen der VO. vom 30. Juli 1885 für Rechtskonsulenten (s. d.), Darlehnsagenten außerdem den Bestimmungen über den Wucher (s. d.). Nicht der Gewerbeordnung unterliegen die Auswanderungsagenten (s. Auswanderungswesen B), nur zum Teil die Feuerversicherungsagenten (s. d.). Über die sonstigen Versicherungsagenten s. d. Die handelsrechtlichen Vorschriften gibt HGB. §§ 84—92.*

* Agenten, die Warenbestellungen aufsuchen, bedürfen, wenn die übrigen Voraussetzungen von § 55 der GO. vorliegen, des Wandergewerbescheins; unter § 49 (s. Gewerbe IV) fallen sie nicht (Kammerger. 28. Nov. 1901, Reger XXII 168).

Agiogewinn s. Emissionsagio.

Akademie der bildenden Künste. Die A. untersteht dem Ministerium des Innern (VO. vom 7. Nov. 1831 S. 325 Pkt. 4 C. 18) und wird unter Leitung eines Kurators durch den hierfür bestellten akademischen Rat verwaltet; der letztere ist zugleich begutachtendes Organ über Gegenstände der Kunst für Behörden und Private (Bek. vom 10. Okt. 1836 S. 297). Der Charakter als Hochschule ist der A. beigelegt worden durch Bek. vom 10. Febr. 1899 S. 17.

Akademien s. Hochschulen.

Akademische Gerichtsbarkeit. Das Universitätsgericht besteht aus dem Universitätsrichter, der aus 3 von der Universität Vorgeschlagenen gewählt wird, dem Rektor der Universität und einem nicht wechselnden Mitgliede aus der Mitte der Professoren (Regulativ vom 28. Febr. 1829 S. 86 §§ 1—5). Vor das Universitätsgericht gehört außer den mit der Inskription und dem Abgange der Studierenden zusammenhängenden Geschäften (§ 9 obigen Regulativs) die akademische Gerichtsbarkeit, soweit sie nach dem Ges. vom 28. Febr. 1878 S. 19 noch fortbesteht. Hiernach ist auch für die Studierenden in der Regel die Zuständigkeit der ordentlichen Justiz- und Verwaltungsbehörden begründet, jedoch sind Haftstrafen für Übertretungen im akademischen Karzer zu verbüßen und Vereine und Versammlungen von Studierenden, soweit sie nicht öffentliche Angelegenheiten betreffen, der Aufsicht der akademischen Behörden unterworfen. Das Universitätsgericht übt die Disziplinargewalt über die Studierenden und ist von allen gegen sie anhängig werdenden Justiz- und Polizeisachen zu benachrichtigen (obiges Ges., Immatrikulations- und Disziplinarordnung vom 12. Okt. 1883, Cod. 812, 816, 817, Gesch.O. § 680). Die friedensrichterlichen Geschäfte für die Studierenden übt der Universitätsrichter, in dessen Behinderung der Universitätssekretär aus (VO. vom 18. Sept. 1879 S. 371). S. auch Zweikampf.

Akademischer Rat s. Akademie der bildenden Künste.

Akademischer Senat s. Universität.

Akademische Würden. Zur Annahme und Führung a. W., die von Universitäten außerhalb des Deutschen Reichs verliehen worden sind, bedürfen sächsische Staatsangehörige und hier nicht bloß vorübergehend aufhältliche Nichtsachsen der Genehmigung des Kultusministeriums (VO. vom 27. Dez. 1878, GVBl. 1879 S. 1, VO. vom 14. Juli 1897 S. 125). Unbefugte Führung des Doktortitels wird nach § 360 8 des StGB. bestraft. Inwieweit die unbefugte Bezeichnung als Arzt strafbar ist (GO. § 147 3), s. Ärzte I 2a. Unter StGB. § 360 8 fällt auch der Gebrauch der abgekürzten Bezeichnung Dr. für einen amerikanischen doctor dentariae, auch wenn der letztere Titel genehmigt worden ist (OLG. 10. April 1902, SWB. 268, Annalen XXIII 415, Fischer XXV 212).* Die Grundsätze für Verleihung des Doktortitels der Universität Leipzig werden durch ministeriell genehmigte Fakultätsordnungen geregelt (Statut vom 29. April 1892 S. 178 § 40). Im übrigen s. Universität, Privatdozent, Titel. — Die Technische Hochschule darf den Titel „Doktoringenieur" nach vorgeschriebener Probeleistung und Ehren halber verleihen; die vorgeschriebene Diplomprüfung berechtigt zum Titel Diplomingenieur. Beide Titel gelten, wenn an einer andern technischen Hochschule des Reichs erworben, auch für Sachsen (Bek. vom 12. Jan. 1900 S. 5, Statut vom 12. Febr. 1902 S. 17 § 34). Auch die an der Bergakademie Freiberg bestandene Diplomprüfung berechtigt zur Führung des Titels Diplomingenieur (Bek. vom 27. Febr. 1903 S. 395).

* Die nichtsächsische Rechtsprechung wendet auf die Führung des Doktortitels zum Teil GO. § 147 3 an; Näheres hierüber, insbes. die Titel von amerikanischen Schwindelinstituten, s. Ärzte I 2a.

Aktenwesen. 1. Aktenkassation soll sich in Verwaltungssachen auf solche Akten beschränken, die lediglich eine vorübergehende Beziehung auf einzelne Beteiligte oder auf Gesetze und Einrichtungen haben, die bereits außer Wirksamkeit getreten sind (VO. vom 28. März 1849 S. 50 § 6). Die Amtsh. haben das Verzeichnis der zu makulierenden Akten in ihren Amtsräumen öffentlich auszulegen und durch Bekanntmachung auf dieses Ausliegen hinzuweisen. Nach Ablauf der gestellten Frist ist das Verzeichnis mit gutachtlicher Auslassung über eingegangene Widersprüche dem beteiligten Ministerium zur Entschließung vorzulegen (MVO. vom 27. März 1876).

2. Vorlegung und Mitteilung von Akten findet an Privatpersonen, Parteien oder Sachwalter „nach Maßgabe der Gesetze" statt (VO. vom 22. Sept. 1879 S. 374 und, soweit hierdurch nicht erledigt, SWB. 1877 S. 55, wonach in reinen Verwaltungssachen ein Recht auf Aktenvorlegung und auf Begründung ablehnender Entschließungen nicht besteht). Da die Entschließung über die Vorlegung in reinen Verwaltungssachen hiernach in das pflichtmäßige Ermessen der Verwaltungsbehörden gestellt ist, entzieht sie sich der Nachprüfung im Wege der Anfechtungsklage (OVG. 18. März 1903 I S 37). Im übrigen gelten auch für

Privatpersonen die Bestimmungen in § 2 der obigen VO. vom 22. Sept. 1879 über Aktenmitteilung an Behörden (MVO. vom 21. Dez. 1885, Fischer VII 114). Hiernach sollen an öffentliche Behörden und Beamte u. a. nicht mitgeteilt oder vorgelegt werden: Standesregister, Kirchenbücher, die im Hauptstaatsarchiv niedergelegten, und die den inneren Dienst einer Behörde betreffenden Akten und Urkunden, ingleichen solche Akten, deren Geheimhaltung erforderlich ist oder deren Mitteilung eine nachteilige Verzögerung zur Folge haben würde (obige VO. vom 22. Sept. 1879). Da die Gerichte nicht in der Lage sind, ihnen mitgeteilte Verwaltungsakten der Einsicht von Privatpersonen zu entziehen, hat die Verwaltungsbehörde in jedem einzelnen Falle zu erwägen, ob dem Gesuche der Gerichte um Aktenmitteilung entsprochen werden kann (MVO. vom 20. Dez. 1893, SWB. 1894 S. 15, Fischer XV 222). Haben die Verwaltungsbehörden die Aktenmitteilung an das Gericht untersagt, so hat der Staatsanwalt das zu beachten. Privatpersonen oder Rechtsanwälten darf er ihm mitgeteilte Verwaltungsakten nicht vorlegen (Gesch.O. §§ 819, 820). Den Staatsanwälten selbst steht in Ausübung ihres Berufs die Einsicht auch der außerhalb ihres Bezirks ergangenen Polizeiakten, soweit sie auf den Fall Bezug haben, zu (Ges. vom 1. März 1879 S. 59 § 30). Über sonstige Fälle des Aktenverkehrs zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden s. Justiz und Verwaltung II. Die vorstehenden Vorschriften für Verwaltungsbehörden kommen auch den Gerichten anderer Bundesstaaten gegenüber in Anwendung (RGes. vom 27. Jan. 1877 S. 41 § 169). Den Vertretern der preußischen Landarmenverbände ist anheimgegeben worden, auf Übersendung der Akten sächsischer Oberbehörden über Armensachen zu verzichten und sich mit den Akten der Unterbehörden zu begnügen (MVO. vom 6. Dez. 1892, Fischer XIV 304). — In Verwaltungsstreitsachen steht den Parteien die Akteneinsicht in der Regel frei; gegen Versagung ist Beschwerde nachgelassen (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 31). — Bei der Verwaltung der direkten Steuern sind für Anträge auf Aktenvorlegung Postkartenformulare eingeführt (MVO. vom 4. Aug. 1882, Mitt. I 400).

3. Sonstiges. Für die amtshauptmannschaftlichen Archive besteht ein besonderer Archivplan. Das A. der Gerichte regelt Gesch.O. §§ 269—383. Im übrigen s. Behördenkorrespondenz, Strafregister usw.

Aktiengesellschaften. I. Die handelsrechtlichen Bestimmungen enthält HGB. §§ 178—319. Zusammenlegung der Aktien mit gleichzeitiger Schaffung von Vorzugsaktien für den Fall der Zuzahlung ist zulässig (OLG. 28. Jan. 1902, Annalen XXIII 464, Rechtspr. der OLG. IV 252).*

* Unzulässig ist der Beschluß, daß die Aktien derjenigen Aktionäre, die das Bezugsrecht nicht ausüben, zusammengelegt oder schärfer als die Aktien der übrigen zusammengelegt werden (Reichsger. 15. Okt. 1902, Jur.-Ztg. VII 546, 547 und die früheren Entsch. VII 153, 296, Rechtspr. der OLG. IV 250, 253, 469).

II. Öffentliches Recht. A. und Kommandit-A. bedürfen zur Ausgabe von Inhaberpapieren (s. d.) der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen und können bei gesetzwidrigem, das Gemeinwohl gefährdendem Verhalten aufgelöst werden, wenn eine Warnung der Kreish. ohne Erfolg bleibt (Ges. vom 15. Juni 1900 S. 269 § 32). Über die Auflösung beschließt die Kreish.; gegen ihren Beschluß ist die Anfechtungsklage nachgelassen; von der Auflösung hat die Kreish. der Registerbehörde Mitteilung zu machen (AVO. vom 16. Juni 1900 S. 299 § 5, Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 §§ 74, 76 3). — Ausländische A. und Kommandit-A. bedürfen zu Zweigniederlassungen und zum Agenturbetrieb in Sachsen der Genehmigung des Ministeriums des Innern, Bergwerksgesellschaften außerdem des Finanzministeriums (AVO. vom 10. Nov. 1899 S. 562 § 5). Die A. sind Gemeindemitglieder (s. d. 1). Im übrigen s. Versicherungswesen I, Hypothekenbanken.

III. Besteuerung. 1. Der staatlichen Einkommensteuer unterliegen die A. nach Maßgabe von § 4a des Ges. vom 24. Juli 1900 S. 562 (s. Juristische Personen III 1a und c). Es ist daher hier auf alles das zu verweisen, was dort über Gewinnverteilung, Beginn der Beitragspflicht, Nachschätzung, Besteuerung der in Liquidation befindlichen A., Besteuerung von Genußscheinen usw. gesagt ist. In der Hand der Aktionäre werden die Dividenden als Renteneinkommen besteuert (s. Rentensteuern I 1). Auch Dividenden aus Aktien, die bei Umwandlung des eigenen Unternehmens in eine A. übernommen werden, sind Renteneinkommen (Mitt. IV 111). Einzahlungen der Aktionäre zur Sanierung des Unternehmens sind nicht abzugsfähig (s. Einkommensteuer I).

2. Zur Ergänzungssteuer sind die A., abweichend von den sonstigen juristischen Personen (s. d. III 2), gleichfalls heranzuziehen; das Aktienkapital ist abzugsfähig (Ges. vom 2. Juli 1902 S. 259 §§ 3, 7 4, Instr. vom 3. Febr. 1903 S. 315 §§ 16, 28). Auch in der Hand der Aktionäre unterliegen die Aktien und Anteilscheine der Ergänzungssteuer (Ges. § 17 3a). Ihr Anteil am Gesellschaftsvermögen ist dagegen den Aktionären nicht zuzurechnen (Ges. § 15 2c, Instr. § 21 3).

3. Doppelbesteuerung. Im Verhältnis zu anderen Staaten wird das Einkommen der A. als gewerbliches Einkommen behandelt; Voraussetzung der hierländischen Besteuerung ist daher hierländischer Gewerbebetrieb. Präzipualbesteuerung bedarf besondrer Begründung. Das Dividendeneinkommen der Aktionäre ist nicht gewerbliches Einkommen, daher nur vom Staate des Wohnsitzes zu besteuern (s. Doppelbesteuerung A I 1 und 3, A II 1, insbes. AVO. vom 2. Febr. 1871 S. 15 § 5 2). Für die Ergänzungssteuer gelten die vorstehenden Bestimmungen analog; das Anlage- und Betriebskapital des auswärtigen Gewerbebetriebs bleibt bei der hierländischen Besteuerung außer Betracht (Ges. vom 2. Juli 1902 S. 259 §§ 3 4, 6).

4. Gemeindeleistungen. Die A. unterliegen der allgemeinen Beitragspflicht. Die Bestimmung, daß sie nach einem bestimmten Teile ihres Aktienkapitals heranzuziehen sind, ist zulässig; ebenso die Bestimmung, daß die A. die Tantiemen ihrer Aufsichtsratsmitglieder zu versteuern haben. Der Ermittlung des Einkommens von Haupt- und Zweigniederlassungen ist das Ergebnis des Gesamtbetriebs zu grunde zu legen. Als Maßstab der Verteilung kann auch der Umsatz benutzt werden. Näheres s. Gemeindeleistungen, insbes. I, II, VI, VIII).

5. Sonstiges. Das Emissionsagio (s. d.) ist weder zur staatlichen noch zur kommunalen Einkommensteuer heranzuziehen. Im übrigen s. Versicherungswesen III, Hypothekenbanken.

Akzeß s. Vorbereitungsdienst.

Akzidentien s. Kirchliche Gebühren, Diensteinkommen.

Albertsberg. Näheres über diese Anstalt gibt SWB. Jahrg. 1897 S. 279, Jahrg. 1902 S. 226.

Albertsstadt. Die unter diesem Namen vereinigten Militäranstalten bilden einen selbständigen Gutsbezirk und Ortsarmenverband; die Angelegenheiten des letzteren verwaltet der Stadtrat zu Dresden (Bek. vom 13. Juni 1883 S. 49).

Albrechtsorden. Der Orden ist begründet durch Statut vom 31. Dez. 1850 (GBl. 1851 S. 48) und wird nach § 2 desselben erteilt für im Staatsdienste geleistete nützliche Dienste, für Auszeichnung durch bürgerliche Tugend, Wissenschaft und Kunst, oder sonstige Auszeichnung. Sämtliche Klassen des Ordens werden auch für im Felde erworbene Verdienste und als militärische Auszeichnung mit Kriegsdekoration („mit Schwertern") erteilt (Nachtrag vom 29. Okt. 1866 S. 238, vom 9. Okt. 1870 S. 404 und vom 31. Jan. 1876 S. 180 § 8). Der Orden zerfällt in 8 Klassen, nämlich Großkreuz, Komtur 1. und 2. Klasse (Statut § 3, mit Nachtrag vom 30. April 1883 S. 34 und vom 21. April 1893 S. 127), Offizierskreuz (Nachtrag vom 11. Juni 1890 S. 85), Ritterkreuz mit der goldnen Krone (Nachtrag vom 26. Juli 1901 S. 104), Ritterkreuz 1. und 2. Klasse (Nachtrag vom 31. Jan. 1876 S. 180 §§ 1—5) und Albrechtskreuz (Nachtrag vom 31. Jan. 1876 §§ 6—10). Letzteres ist an die Stelle der durch Nachtrag vom 20. März 1861 S. 55 begründeten goldenen Medaille getreten. An die Stelle der ebenfalls durch Nachtrag vom 20. März 1861 begründeten silbernen Medaille ist das Allgemeine Ehrenzeichen (s. d.) getreten. Im übrigen s. Orden.

Albuminpapierfabriken sind als gewerbliche Anlagen (s. d. I) genehmigungspflichtig.

Alimentationspflicht s. Unterhaltspflicht.

Alkalichromate. Arbeiterschutzbestimmungen für Fabriken von A. gibt RBek. vom 2. Febr. 1897 S. 11.

Allerheiligen s. Schulferien, Sonntagsruhe I 3.

Allgemeines Ehrenzeichen wird als Belohnung und Anerkennung für rühmliche Handlungen oder außerordentliche, verdienstliche Leistungen an Stelle der früheren silbernen Medaille zum Albrechtsorden (Nachtrag vom 20. März 1861 S. 55) und zum Verdienstorden (Nachtrag vom 24. Sept. 1849 S. 282 § 2) verliehen (Urkunde vom 31. Jan. 1876 S. 182). Laut Nachtrag vom 19. Jan. 1901 S. 20 kann das A. E. auch als militärische Auszeichnung (mit gekreuzten Schwertern) verliehen werden. Wenn nicht besondere Fälle vorliegen, wird das Ehrenzeichen nur bei 50jähriger Dienstzeit verliehen (MVO. vom 7. Juni 1878). Im übrigen s. Orden.

Almosen. Die Verabreichung von A. ist Armenunterstützung (s. Armenwesen II), soll daher nur im Verhältnisse der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse erfolgen (Arm.O. vom 22. Okt. 1840 S. 257 §§ 33_1, 34). Die Verabreichung von Naturalien ist der von A. vorzuziehen (§ 35).

Almosenverbände sind Vereine zur Bekämpfung des Bettelwesens. Das bei dieser Organisation häufig mit Strafandrohung verbundene Verbot der Verabreichung von Almosen ist unzulässig (MVO. vom 29. April 1880, Fischer I 211). Die Errichtung und Unterhaltung von Abgabestellen, an welchen Bettlern und Vagabunden Arbeit zugewiesen und Almosen verabreicht wird, ist, wenn vom Bezirksverband ausgehend, als Bezirksangelegenheit (s. Bezirksverbände) anzusehen (MVO. vom 1. Aug. 1883, SWB. S. 238, Fischer V 179).

Altberechtigte s. Altgemeinden, Jagd I.

Altersberechnung. Bei Berechnung des Lebensalters wird der Geburtstag nach bürgerlichem Rechte* mitgerechnet. Die mutmaßliche Lebensdauer, die bei der Lebensversicherung (s. RGes. vom 12. Mai 1901 S. 139 § 11), bei der Unfallversicherung (s. RGes. v. 30. Juni 1900 S. 585 § 95), bei der Haftpflicht (s. RGes. vom 7. Juni 1871 S. 207 § 3) usw. in Betracht kommt, berechnet sich nach § 35 des Sächs. BGB. und den Tabellen der Monatshefte des Deutschen Reichs, Novemberheft 1887 S. 2. Über Todeserklärung s. d.

* Ebenso im Strafrechte und Strafprozeß, insbes. in den Fällen StGB. §§ 55—57, 65, 173_4, 182, StPO. §§ 56_1, 140 Ziff. 2_1 (Reichsger. 16. Dez. 1901, Entsch. in Strafsachen XXXV 37, Reger XXII 399).

Altersrente s. Invalidenversicherung, Versicherung, Altersrentenbank, Renten, Leibrenten.

Altersrentenbank ist eine unter Verwaltung der Landrentenbankverwaltung (s. d.) stehende Staatsanstalt, dazu bestimmt, gegen gewisse Einzahlungen ein feste jährliche Rente von Zeit der Einzahlung oder von einem späteren Zeitpunkte ab auf Lebenszeit oder bis zu einem voraus zu bestimmenden Altersabschnitte zu gewähren. Die Einlagen auf Lebenszeit können mit Verzicht auf das eingezahlte Kapital oder mit Vorbehalt zinsloser Rückzahlung geleistet werden. Der Verkehr der Bank mit dem Publikum erfolgt sowohl unmittelbar

als durch Agenturen (Ges. vom 2. Jan. 1879 S. 3, AVO. vom 9. April 1888 S. 93, Ges. vom 30. April 1892 S. 97, AVO. vom 4. Mai 1892 S. 101). Auch der den Bergarbeitern bei Entlassung aus der Knappschaftskasse (s. d. 2) zukommende Betrag kann von der Ortsbehörde zur Erwirkung einer festen Rente gemäß §§ 3 ff. des Gesetzes von 1879 verwendet werden (Ges. vom 2. April 1884 S. 97 § 61).

Altersversicherung s. Invalidenversicherung, Versicherung, Altersrentenbank.

Alterszulagen s. Lehrergehalte, Pfarrstelleneinkommen I.

Altertümer s. Kunstdenkmäler, Kircheninventar, Kirchliche Bauten, Bibliotheken.

Altgemeinden. Wo den A. gewisse Leistungen zu Gemeindezwecken, z. B. die Wegebaupflicht (s. Straßenbau B II 1), obliegen, dagegen auch gewisse Vorteile, sei es in Nutzungen an Gemeindegrundstücken oder sonst zustehen, können sie auf einseitigen Antrag abgelöst werden (RLGO. § 21). Die Ablösungsrenten gehen, wenn eingetragen, allen übrigen Belastungen des Grundstücks vor, nur Landrenten und Landeskulturrenten ausgenommen (Ges. vom 15. Juni 1900 S. 269 § 28, Ges. vom 18. Juni 1900 S. 312 § 2). Die A. können unbeschadet des Rechtes ihrer Mitglieder, auf Teilung anzutragen, über Verwaltung und Veräußerung des gemeinschaftlichen Vermögens nach Stimmenmehrheit Beschluß fassen (Ges. vom 15. Juni 1868 S. 315 § 2). Ihre Einkünfte sind bei der Einkommensteuer nur in der Hand der Mitglieder steuerpflichtig (Mitt. I 403).

Altjagdberechtigte s. Jagd I, Jagdbezirke, Jagdkarten.

Ambulanter Gewerbebetrieb s. Gewerbe IV 2.

Amortisation s. Schuldentilgung, Aufgebot III.

Amtliche Bekanntmachungen s. Amtsblätter.

Amtliche Korrespondenz, Amtlicher Sprachgebrauch s. Behördenkorrespondenz.

Amtsanwälte. Bei den Amtsgerichten werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft (s. d.) durch A. ausgeübt.

Amtsblätter, Amtliche Bekanntmachungen. 1. Ober- und Mittelbehörden. Die Verkündigung der Gesetze und Verordnungen erfolgt durch das Gesetz- und Verordnungsblatt (s. Gesetzgebung II, IV), die Ministerien dürfen jedoch Verordnungen dringlicher oder zeitlich begrenzter Art im Dresdner Journal und in der Leipziger Zeitung mit der Wirkung bekannt machen, daß sie sogleich mit der Ausgabe der betreffenden Nummer in Geltung treten (Ges. vom 15. April 1884 S. 131 § 1, AVO. vom 28. April 1884 S. 133, MVO. vom 24. April 1884 Nr. 228 II G). Besondere Verordnungsblätter werden vom Justizministerium (s. Justizministerialblatt) und vom Evang.-luth. Landeskonsistorium (s. Konsistorialblatt) herausgegeben. Die Mittelbehörden haben das Recht, ihre allgemeinen Anordnungen und Bekanntmachungen mit derselben Wirkung, wie die Ministerien, durch das

Dresdner Journal und die Leipziger Zeitung zu veröffentlichen (Ges. vom 15. April 1884 § 2). Außerdem werden von ihnen Verordnungsblätter herausgegeben.

2. Unterbehörden. Allgemeine Anordnungen und Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden sind, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, in den Amtsblättern zu verkündigen und treten gleichfalls mit Ausgabe der betreffenden Nummer in Kraft (Ges. vom 15. April 1884 § 3). Über diese A. gilt folgendes: für die Amtsh. erfolgt die Bestellung des A. nach gutachtlichem Gehör des Bezirksausschusses und der Kreish. durch das Ministerium des Innern; die Bestellung ist widerruflich, auch wenn dies nicht ausdrücklich vorbehalten wird (Ges. vom 11. Aug. 1855 S. 144 § 9, VO. vom 30. Sept. 1856 S. 370 § 8, VO. vom 20. Aug. 1874 S. 113 § 10, MVO. vom 9. Mai 1875). Der Herausgeber hat einen Erlaß von 50% der Einrückungsgebühr für alle obrigkeitlichen Bekanntmachungen, für welche die Kosten nicht von beteiligten Privatpersonen zu entrichten sind, für Bekanntmachungen mit Tabellensatz unter 50% Zuschlag, sowie ein unentgeltliches Belegexemplar zu gewähren. Jeder Behörde, die sich des Blattes als A. bedient, dem Gerichte, der Amtsh., der Kreish. und dem Ministerium des Innern steht ein Freiexemplar zu. Bekanntmachungen des Dresdner Journals und der Leipziger Zeitung, die mit der Anweisung erscheinen, daß sie in allen A. aufzunehmen sind, hat der Herausgeber in der letzten Nummer, und zwar bis zu 50 durchgehenden Zeilen glatten Satzes, unentgeltlich aufzunehmen. Auch gegenüber den Kirchen- und Bezirksschulinspektionen und den Gerichten sind die Herausgeber von A. an obige Bedingungen so lange gebunden, als diese Behörden das Blatt als A. benutzen. Von der Annahme der Bedingungen sind daher die Justizbehörden durch die Amtsh. in Kenntnis zu setzen. Dagegen sind die Verhandlungen mit dem Herausgeber den Gerichten bezüglich derjenigen Blätter allein zu überlassen, die, ohne zugleich A. der Amtsh. zu sein, von ihnen als A. benutzt werden. Bedient sich eine Amtsh. mehrerer A., so sind ihre Erlasse in sämtlichen zu veröffentlichen, ausgenommen, wenn sie nur einen Teil des Bezirks betreffen und ein Rechtsnachteil darin nicht angedroht ist. Die Leipziger Zeitung und das Dresdner Journal bewilligen den Gerichten keine Ermäßigung der Einrückungsgebühren (MVO. vom 9. Sept. 1875, 17. Febr. und 1. März 1876, Gesch.O. §§ 436—446, 451). Bekanntmachungen des Bergamts sind im A. der Behörde, in deren Bezirk das Berggebäude liegt (AVO. vom 2. Dez. 1868 S. 1294 § 150), strompolizeiliche Bekanntmachungen in der Dresdner Zeitschrift „Das Schiff" zu veröffentlichen. Für gewerbliche und Handelsschulen dient die Zeitschrift „Gewerbeschau" als Organ (MVO. vom 28. Juni 1885). Über die A. der Registerbehörden s. d.; über die sonst zu benutzenden Fachblätter s. Gesch.O. § 433. Den Bezirkstierärzten (s. d.) haben die Amtsh.

diejenigen Nummern ihres Amtsblattes zuzustellen, in denen sich veterinärpolizeiliche Erlasse befinden. Die Schulvorstände und Schulausschüsse haben ein Exemplar des A. auf Kosten der Schulkasse zu halten (MVO. vom 5. Jan. 1895, Cod. 533).

3. Ortsbehörden. Zeitschriften, die nicht zugleich A. königlicher Behörden sind, sollen nur ausnahmsweise zu A. der Ortsbehörden bestellt werden. Die Genehmigung wird für Städte kl. StO. und Landgemeinden von der Amtsh. erteilt. Die Bestimmungen für die A. königlicher Behörden, insbes. Ges. vom 11. Aug. 1855 § 9, AVO. vom 30. Sept. 1856 § 8, MVO. vom 9. Sept. 1875 und 1. März 1876, gelten für die A. der Ortsbehörden einschließlich derjenigen der RStO. gleichfalls (MVO. vom 2. Dez. 1879 und 14. Febr. 1883, Fischer I 29, IV 116). — Die Verkündigung allgemeiner örtlicher Anordnungen durch die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher erfolgt durch Anschlag am Amtslokal des Gemeindevorstands in von der Straße aus sichtbarer Weise, bei umfänglicheren Schriftstücken unter Hinweis auf ihr Ausliegen an einer bestimmten, allgemein zugänglichen Stelle. Der Anschlag ist mindestens 2 Wochen zu belassen; die Verfügung tritt sofort in Geltung. Mit Genehmigung der Amtsh. und des Bezirksausschusses kann eine hiervon abweichende, diesfalls im A. bekannt zu machende Veröffentlichungsart gewählt werden. Alle früher in ortsüblicher Weise erfolgten Bekanntmachungen gelten als gehörig bekannt gemacht (Ges. vom 15. April 1884 S. 131 §§ 4—10). Daß der Anschlag am Gebäude des Amtslokals selbst erfolgt, ist nach § 4 des Ges. nicht unbedingt erforderlich (OLG. 16. Jan. 1901, Annalen XXIII 212, SWB. 182).

4. Sonstige Vorschriften sind noch über die Unterschrift polizeilicher Bekanntmachungen (s. Polizeibehörden) sowie über die Anzeigen der Erledigung von Pfarr- und Schulstellen ergangen (s. Pfarrstelleneinkommen I, Patronat und Kollatur II).

Amtseinkommen, -entlassung, -entsetzung, -wohnung usw. s. Diensteinkommen, -entlassung usw.

Amtsgeheimnis. Jeder Beamte hat die Pflicht, die ihm vermöge seines Amts bekannt gewordenen und Geheimhaltung erfordernden Gegenstände niemandem zu offenbaren (Ges. vom 7. März 1835 S. 169 § 7 4). Die eidliche Verpflichtung (s. d.) öffentlicher Beamter ist in den Fällen von § 2 b und c der VO. vom 20. Febr. 1879 S. 53 auch auf die Bewahrung des A. zu richten. Gerichtlich strafbar wird die Verletzung des A. in den Fällen von StGB. § 353 a (auswärtiger Dienst) und § 300 (Rechtsanwälte, Ärzte, Hebammen, Apotheker). Die Pflicht amtlicher Verschwiegenheit befreit vom Zeugniszwang (CPO. § 383 5); mit der Entbindung* von der Verpflichtung fällt die Befreiung weg (§ 385 Schlußsatz).**

* Die Entbindung kann nicht durch das Gericht erfolgen (OLG. Hamburg 20. Dez. 1902, Rechtspr. der OLG. VI 126).

** Die Polizeibehörden sind nicht verpflichtet, dem Beschuldigten oder anderen zu verschweigen, von wem die Beschuldigung ausgeht, wenn die Mitteilung prozessual zweckdienlich oder sonst zur Wahrung polizeilich zu schützender Interessen geeignet ist (Preuß. OVG. 1. Febr. 1901, PVB. XXII 557, Reger XXI 355).

Amtsgerichte. Die Organisation der A. gibt GVG. §§ 22—24 und Ges. vom 1. März 1879 S. 59 §§ 13—16, 20, 21, 23. S. auch Gerichtsbezirke.

Amtshauptmannschaften. Die A. sind 1. die allgemeinen Verwaltungs- und Polizeibehörden in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich (s. Ortsobrigkeit) den Gemeindebehörden überwiesen sind (Ges. vom 21. April 1873 S. 275 § 6 1, 2); 2. die Gemeindeaufsichtsbehörden (s. d.) für Landgemeinden, kleine und mittlere Städte und überwachen die örtliche Polizeiverwaltung des Bezirks, soweit sie den Gemeinden überlassen ist (obiges Ges. § 6 2, 3); 3. die Beschwerde- und Rekursinstanz in allen Angelegenheiten, in denen die Gemeindeorgane der mittleren und kleinen Städte sowie des platten Landes in erster Instanz entscheiden (obiges Ges. § 6 5). Dagegen ist ihre Eigenschaft als Administrativjustizbehörden in Wegfall gekommen (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 98 Abs. 1 Ziff. 3). — Über Zahl, Personal und Geschäftsführung der A. bestimmen §§ 8, 9 des obigen Ges. vom 21. April 1873 und §§ 2—7 der AVO. vom 20. Aug. 1874 S. 113. Zu den durch letztere Verordnung gebildeten 25 amtshauptmannschaftlichen Bezirken ist infolge Wegfalls der Verwaltungskommission zu Glauchau die A. Glauchau getreten (VO. vom 1. Nov. 1878 S. 403, VO. vom 20. Nov. 1878 S. 510). Die A. Dresden ist durch VO. vom 11. Sept. 1880 S. 108 in die A. Dresden-Altstadt und Dresden-Neustadt zerlegt worden. Die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz sind von der Zuständigkeit der A., soweit sie nicht auftragsweise eintritt (s. Eximierte Städte), ausgenommen. Innerhalb des Bezirks der A. Freiberg besteht die Delegation (s. d.) Sayda. Das Personal der A. besteht aus dem Vorstande (Amtshauptmann), den zur Stellvertretung und Unterstützung nach Maßgabe des Bedarfs beigegebenen Hilfsarbeitern (Bezirksassessoren) und dem erforderlichen Kanzleipersonale (obiges Ges. vom 21. April 1873 § 8 2). Jeder A. ist für gewisse Geschäftszweige teils als entscheidendes, teils als beratendes Organ ein Bezirksausschuß (s. d.) beigeordnet. Die A. haben innerhalb ihres Geschäftsbereiches für tunlichste Vereinfachung und Abkürzung ihres Geschäftsganges Sorge zu tragen (VO. vom 20. Aug. 1874 S. 113 § 9).

Amtskleidung s. Abzeichen.

Amtsstraßenmeister s. Straßenbaubehörden I 2.

Amtstage. Die Amtsh. haben an Orten ihres Bezirks, die ihrer Lage und Bedeutung nach, insbes. auch als Sitz einer Gerichtsbehörde, den Verkehrsmittelpunkt der Gegend bilden, zu Erledigung der laufenden

Geschäfte, zu Rücksprache mit den Gemeindeorganen usw. nach Bedürfnis A. abzuhalten (AVO. vom 20. Aug. 1874 S. 113 § 9 2).

Amtstierärzte. Die Befähigung zu tierärztlichen Verrichtungen in Polizei- und Justizsachen erlangen approbierte Tierärzte erst durch die Prüfung vor der Veterinärkommission (VO. vom 9. März 1870 S. 57, 20. Mai 1893 S. 128 und 23. März 1903 S. 417 § 8). Die Anmeldung dazu ist nach Ablauf von zwei Jahren nach erlangter Approbation als Tierarzt gestattet. Tierärzte, die diese Prüfung bestanden haben, erhalten das Prädikat „Amtstierarzt", zunächst jedoch ohne Anspruch auf Gehalt oder feste Anstellung. Aus der Zahl der A. werden die Bezirkstierärzte (s. d.) gewählt, ohne daß es zu diesem Behufe einer nochmaligen Prüfung bedarf. Bei Behinderung des Bezirks- und Amtstierarztes oder aus sonstigen dringenden Gründen können in den gesetzlich bezeichneten Fällen auch nur approbierte Tierärzte (s. d.) zu gerichtlichen und polizeilichen Geschäften verwendet werden. Die A. sind von der Obrigkeit des Wohnorts zu verpflichten und stehen unter Aufsicht der Kommission für das Veterinärwesen, die ihnen im Bereiche ihrer Disziplinaraufsicht Ordnungsstrafen bis zu 60 M. androhen kann (VO. vom 29. Sept. 1869 S. 279, 9. März 1870 S. 57 und 23. März 1903 S. 417 §§ 4—7, Eidesformel B zur VO. vom 2. Nov. 1837 S. 101). Für gerichtliche und polizeiliche Verrichtungen der A. besteht die mit VO. vom 1. März 1882 S. 49 veröffentlichte Taxordnung. Als Tagegelder (s. § 6 dieser VO.) können für mehrere an einem Tage unternommene Reisen nicht mehr als 6 M. angesetzt werden (MVO. vom 26. April 1901, SWB. 122).

Amtsvergehen s. Beamte.

Amtsverlust. Im Sinne des StGB. hat A. einzutreten infolge Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte (s. d.). Unabhängig hiervon hat die Verurteilung zu Zuchthausstrafe die dauernde Unfähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge (StGB. § 31 1). Neben einer Gefängnisstrafe, mit der die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden werden konnte, kann auf Unfähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von 1—5 Jahren erkannt werden; diese Verurteilung hat den dauernden Verlust der bekleideten Ämter von Rechts wegen zur Folge (StGB. § 35). Die Unfähigkeit tritt mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung ein, die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist (StGB. § 36). Unter öffentlichen Ämtern im Sinne des StGB. sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, der Geschwornen- und Schöffendienst inbegriffen (StGB. § 31 2). Von rechtskräftigen Verurteilungen zu A. ist die Obrigkeit durch die Gerichte zu benachrichtigen (Gesch.O. § 680). Über den A. und die vorläufige Amtsenthebung infolge des Disziplinarverfahrens s. d. Über das Ausscheiden aus der Gemeindevertretung s. Stadtverordnete, Gemeinderat.

Amtsverschwiegenheit s. Amtsgeheimnis.

Anatomie. Leichen von Selbstmördern (s. Aufhebung) und von Hingerichteten (s. Gesch.O. § 717 13) sind an eine der anatomischen Anstalten (VO. vom 21. Sept. 1874 S. 311 § 7) abzuliefern, wenn sie nicht von den Angehörigen beansprucht werden. Eine Ablieferung aufgehobener Militärpersonen findet nicht mehr statt (s. Aufhebung). Die Ablieferung totgeborener und der Kinder, die innerhalb 24 Stunden von der Geburt verstorben sind, darf nur mit Zustimmung der Angehörigen und nur durch die Leichenfrau erfolgen. Die Ablieferung der unter 6 Monate alten Früchte ist den Hebammen zu überlassen (MVO. vom 10. Aug. 1895, Fischer XVI 346).

Anbauflächen s. Erntestatistik.

Anciennität s. Staatsdienst, Dienstzeit.

Aneignungsrecht. Das Recht zur Aneignung aufgegebener oder sonst herrenloser Grundstücke gebührt dem Fiskus (BGB. § 928, RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 190; s. auch Wasserbau I). Das Recht zur Aneignung herrenloser beweglicher Sachen, insbes. wilder Tiere, gezähmter herrenloser Tiere, herrenloser Bienenschwärme, regelt BGB. §§ 958 bis 964. Verlorene Sachen gehören nicht zu den herrenlosen (s. Fund). Vorschriften über die Ablieferung herrenloser Sachen gibt Gesch.O. § 430.

Anerkannte Religionsgesellschaften s. Konfessionelle Verhältnisse I.

Anerkennung der Vaterschaft s. Vaterschaftsanerkennung.

Anfechtungsklage s. Verwaltungsstreitsachen I 2.

Angelöbnis konfessioneller Treue s. Religionseid.

Anhängigkeit s. Verwaltungsstreitsachen III c.

Anlagen s. Gemeindeleistungen, Kirchenanlagen, Schulanlagen, Armenanlagen, Gewerbliche Anlagen.

Anleihen s. Darlehne.

Anliegerleistungen s. Bauwesen VII.

Anmeldung s. Meldewesen.

Annahme an Kindesstatt. Über Gesuche um A. (BGB. §§ 1741 bis 1772, 1306, 1311, RGes. vom 20. Mai 1898 S. 771 §§ 65—68, Gesch.O. §§ 560—564)* entscheidet das Justizministerium. Der Adel (s. d.) wird durch die A. nicht erworben.

* Die A. ist unwirksam, wenn sie nur bezweckt, dem Angenommenen den Namen des Annehmenden zu verschaffen. Der Annahmevertrag ist bei dem Eintrage in das Standesregister auf seine materielle Wirksamkeit zu prüfen (Kammerger. 8. Juli 1901, Rechtspr. der OLG. IV 107).

Annoncen s. Presse.

Anschauungsmittel gehören zum Lehrapparat (s. d.).

Anschläge (Plakate) s. Presse I 3.

Anstaltsgeistliche s. Landesanstalten.

Ansteckende Krankheiten s. Gesundheitspolizei I.

Anstellungsbehörde der Staatsdiener ist die Behörde, die das Bestallungsdekret (s. d.) ausfertigt (Ges. vom 7. März 1835 S. 169 § 3).

Anstellungsprüfung s. Vorbereitungsdienst, Geistliche V, Wahlfähigkeitsprüfung, Schulamtskandidaten II, Staatstechniker usw.

Anstellungsurkunde für Staatsdiener s. Bestallungsdekret; für Geistliche und Lehrer s. Vokation.

Antibettelvereine s. Almosenverbände.

Antimon s. Farben.

Antiquare s. Presse.

Anweisungen s. BGB. §§ 783—792, HGB. § 363, RGes. vom 10. Mai 1897 S. 437 Art. 21.

Anzeigeberichte, Anzeigepflicht s. Meldewesen.

Anzugsgeld darf nicht mehr erhoben werden, s. Gemeindemitgliedschaft.

Apanagen s. Königliches Haus, Rentensteuern I und II.

Apostolische Gemeinden sind nach den Bestimmungen über Dissidenten zu beurteilen (s. Konfessionelle Verhältnisse I 3).

Apostolisches Vikariat s. Geistliche Gerichtsbarkeit.

Apotheker. Die Gewerbeordnung leidet auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken, sowie auf Gehilfen* und Lehrlinge der Apotheker keine Anwendung (GO. §§ 6, 154 $_1$). Der Gewerbeordnung unterliegen die Apotheker daher nur insofern, als sie, wie die Ärzte (s. d.), einer Approbation nach vorausgegangenem Befähigungsnachweis bedürfen (GO. §§ 29, 40 $_1$, 53 $_1$, 143, 144), ihre Taxen durch die Centralbehörden festgestellt werden können (GO. § 80 $_1$), die Errichtung von Apotheken ohne die landesrechtlich erforderliche Genehmigung nach der Gewerbeordnung bestraft wird (GO. § 147 $_1$) und der Verkauf von Arzneimitteln im Wege des Wandergewerbes (s. d. II) oder im ambulatorischen Gewerbebetrieb (s. Gewerbe IV 2) untersagt ist (GO. §§ 42 a, 56 $_9$).

* Darunter sind nur die pharmazeutischen, nicht die bloß kaufmännischen Gehilfen zu verstehen (Bayr. Oberst. LG. 10. Juli 1900, Reger XXI 234).

1. Zur Errichtung von Apotheken bedarf es der Genehmigung des Ministeriums des Innern (Mandat vom 17. Okt. 1820 S. 161 § 1, MVO. vom 22. Mai 1888, Fischer IX 281). Voraussetzung derselben ist das Bestehen der geordneten Prüfung und die Erlangung des Approbationsscheines (s. unten 2). Dingliche Genehmigungen (s. Realkonzessionen) können zwar, da § 10 $_2$ der GO. sich auf A. nicht erstreckt, noch begründet, sollen aber bis auf weiteres nicht mehr verliehen werden (MVO. vom 30. Nov. 1875 Nr. 1186 II M und MBeschl. vom 5. Dez. 1882 Nr. 1288 II M). Die mit A. verbundenen Verbietungsrechte sind aufgehoben (Ges. vom 24. Juni 1902 S. 196); die Entschädigung und das Verfahren ordnet dieses Gesetz. Nach Erledigung einer persönlichen Genehmigung steht dem Ministerium unbeschränkte Entschließung zu; daß auf eine neue A. eine bestimmte Einwohnerzahl fällt, wird für volksreiche Gegenden nicht erfordert. An sich ist nur darauf Bedacht zu nehmen, daß die

bestehenden Apotheken leistungsfähig bleiben und nur gute Ware führen. Das Bestreben, möglichst vielen konditionierenden Apothekern möglichst zeitig eine selbständige Stellung zu verschaffen, darf nicht zur Genehmigung sog. Hungerapotheken führen. Es liegt aber kein Grund vor, auf hohe Kaufpreise realberechtigter A. besondere Rücksicht zu nehmen und auf diese Weise einige Personen in kurzer Zeit reich zu machen (MVO. vom 16. Febr. 1887, 13. März 1900, 17. Juli 1901, 11. Sept. 1901, 1. Juli 1902, Fischer VIII 217, XXV 112, 114, 115, SWB. Jahrg. 1900 S. 99, Jahrg. 1903 S. 46). Vor der Errichtung und Eröffnung ist der Bezirksarzt zu hören (Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 § 24 3, 4). Der Anzeige von Besitzwechseln an das Ministerium bedarf es nicht (MVO. vom 24. Sept. 1886, Fischer VIII 28). — Zum Branntweinkleinhandel (s. d.) bedürfen die A. besonderer Konzession. Unter gewissen Bedingungen ist auch den Ärzten (s. d. I 4) das Dispensieren gestattet.

2. Approbation und Prüfung. Die Approbation wird von den Ministerien des Innern und des Kultus erteilt (VO. vom 20. Juli 1883 S. 51); die Zurücknahme erfolgt durch die Kreish. (AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 39). Die Approbation wird nur denen erteilt, die nach dreijähriger Lehrzeit die Gehilfenprüfung (Anlage zur VO. vom 18. Febr. 1876 S. 193, abgeändert durch VO. vom 7. Febr. 1879 S. 17, vom 24. Dez. 1879, GBl. 1880 S. 2, und vom 10. Juli 1900 S. 481 § 6 5) und nach hierauf verbrachter dreijähriger Servierzeit und einem Universitätsstudium von mindestens drei Semestern die Apothekerprüfung (Bek. vom 5. März 1875, Centr.B. 167 mit Nachtrag im Jahrg. 1889 S. 421, Jahrg. 1899 S. 124) bestanden haben. Als Gehilfe darf nur servieren, wer den Vorschriften über die Gehilfenprüfung durchweg genügt hat (Bek. vom 29. Jan. 1883 S. 3). In besonderen Fällen werden Gehilfen auch auf Grund einer im Ausland abgelegten Prüfung zugelassen (Centr.B. 1902 S. 23). Die Verwendung nicht pharmazeutischen Hilfspersonals ist ausgeschlossen (VO. vom 27. Okt. 1883, SWB. 238). Die Einrechnung des Militärdienstes in die Servierzeit setzt voraus, daß der Pharmazeut auch während seines Militärdienstes in einer Apotheke als Gehilfe tätig gewesen ist (MVO. vom 19. Okt. 1888, Fischer X 65, SWB. 1890 S. 194). Die Zahl der Lehrlinge soll die der Gehilfen nicht übersteigen (MVO. vom 4. Febr. 1885 zu Nr. 1660 II M). Die Zuständigkeit der Bezirksärzte bezüglich der Lehrlinge ordnet Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 § 24 7-9. Die Lehrzeit muß ununterbrochen zurückgelegt worden sein, nur in besonderen Fällen kann der Reichskanzler in Übereinstimmung mit dem Ministerium des Innern hiervon entbinden (MVO. vom 26. April 1880, Fischer I 209). Der Besuch von Pharmazeutenschulen und längerer Urlaub ist in die Lehrzeit nicht einzurechnen (Schreiben des Reichsamts des Innern vom 12. Febr. 1893, Fischer XIV 277, SWB. 54). Soll der für die Gehilfenprüfung

erforderliche Nachweis durch ein wissenschaftliches Befähigungszeugnis für den einjährigen Freiwilligendienst geführt werden, so bedarf es hierzu des Zeugnisses einer als berechtigt anerkannten Schule, nicht einer militärischen Prüfungskommission (MVO. vom 12. Nov. 1880, Fischer II 41). Das Prüfungsergebnis ist mit den Zensuren sehr gut, gut oder genügend zu bezeichnen (MVO. vom 4. Jan. 1883, SWB. 18, Fischer IV 191, Bek. vom 13. Dez. 1882, Centr.B. 458). — Für die Apothekerprüfung erfolgt die Zusammensetzung der an der Universität Leipzig bestehenden Prüfungskommission durch die Ministerien des Innern und des Kultus gemeinschaftlich (VO. vom 20. Juli 1883 S. 51).

3. Arzneimittelabgabe. Die A. sind dafür verantwortlich, daß die Arzneimittel, auch die von ihnen nicht selbst angefertigten, von guter Beschaffenheit sind und den Vorschriften des Arzneibuches entsprechen. Vorrätig zu halten haben sie nur die in der Beilage zur VO. vom 5. Okt. 1900 S. 921 aufgeführten Arzneimittel; auf ärztliches Verlangen haben sie jedoch auch die übrigen im Arzneibuch enthaltenen, sowie die darin nicht aufgeführten Arzneimittel zu liefern. Sie haben die Arzneimittel genau nach den Vorschriften der Ärzte zu bereiten und bei etwaigen Zweifeln sich von ihnen Aufschluß zu holen (VO. vom 20. Okt. 1900 S. 920, Deutsches Arzneibuch IV. Aufl. mit Einführungsbekanntmachung im Centr.B. 1900 S. 419, MVO. vom 28. April 1876, wonach das Arzneibuch für die bezirksärztlichen Archive aus Staatsmitteln zu beschaffen ist und, soweit hierdurch nicht erledigt, Mandat vom 17. Okt. 1820 S. 161 §§ 4, 5, Mandat vom 30. Sept. 1823 S. 114 §§ 12, 13). Die Arzneimittel, die ohne ärztliche Anweisung weder abgegeben noch wiederholt werden dürfen, sowie die Bestimmungen über Gläser und Standgefäße enthält VO. vom 5. Juni 1896 S. 103 mit Ergänzungen vom 22. Sept. 1897 S. 142 (Schilddrüsenpräparate), VO. vom 9. April 1898 S. 40 und MVO. vom 21. Sept. 1896 (Fischer XVIII 88, Augenwässer, Einatmungen, Einspritzungen usw.), VO. vom 10. Nov. 1899 S. 567 (Heroin), MBeschl. vom 19. Aug. 1896 (Fischer XVIII 84, Morphin), MVO. vom 25. Aug. 1896 (Fischer XVIII 184, Sublimatpastillen), VO. vom 8. Mai 1901 S. 71 (Farnwurzel und Farnextrakt). Verpflichtet ist der A., nur solche Rezepte zu fertigen, die von einem approbierten oder diesem gleichgestellten Arzte verschrieben sind. Nur an bekannte und völlig zuverlässige Personen, von denen eine unvorsichtige Anwendung nicht zu besorgen ist, bleibt den A. nachgelassen, andere als unschädliche und gelinde wirkende Mittel zu verabfolgen und für sie von keinem Arzte unterzeichnete Rezepte anzufertigen. Gifte (s. d.) dürfen nur vom A. selbst oder vom Provisor und nur unter gewissen Beschränkungen ausgegeben werden (Vorschriften zur VO. vom 6. Febr. 1895 S. 15 § 16, VO. vom 21. Okt. 1869 S. 315 Pkt. A 4 und, soweit hierdurch nicht erledigt, Mandat vom 17. Okt. 1820 S. 161 §§ 6—9, Mandat vom 30. Sept. 1823

S. 114 §§ 9—11). Die Vorschriften über die Aufbewahrung der Gifte (s. d.) erteilt die Anlage zur obigen VO. vom 6. Febr. 1895 S. 17 § 9. Die bezahlten Rezepte sind den Kunden zurückzugeben. Die A. sind nicht berechtigt, Magistratsformeln oder sog. chiffrierte Arzneivorschriften geheim zu halten, sondern haben Zusammensetzung und Zubereitungsweise der Arzneien auf Verlangen dem Bezirksarzte und jedem Apotheker mitzuteilen (MVO. vom 28. März 1885, Fischer VII 38). Jeder A. hat ein Rezeptjournal mit Abschriften aller in seiner Offizin angefertigten Rezepte zu halten und bei Übernahme sich die Auszüge aus den Revisionsprotokollen übergeben zu lassen (MVO. vom 26. Febr. 1889, Fischer X 209). Die Signatur der Arzneien ist vereinfacht worden (MVO. vom 19. Dez. 1891, Fischer XIV 51).

4. Vorbehaltene Arzneimittel. Gewisse Stoffe dürfen nur in den Apotheken verkauft werden. Die A. dürfen Zubereitungen, die sie zweckmäßig anzufertigen behindert sind, aus chemischen Fabriken oder Drogenhandlungen entnehmen, sind jedoch diesfalls für ihre Reinheit und Güte verantwortlich und haben sie zu diesem Zwecke nach dem Ankaufe zu prüfen. Alles Nähere hierüber s. Arzneiwaren.

5. Gebühren. Die A. haben ihre Forderungen für Arzneimittel, pharmazeutische Arbeiten und Gefäße nach der Arzneitaxe (s. VO. vom 21. Dez. 1901 S. 455) und nach der tierärztlichen Arzneitaxe (s. VO. vom 21. Dez. 1901 S. 456) einzurichten. Ermäßigung der Taxen durch Vereinbarung ist zulässig. Überschreitungen werden mit Geld bis zu 150 M. bestraft. Den Ärzten ist verboten, für die von ihnen verordneten Arzneien Rabatt oder sonstige Vorteile von den A. anzunehmen, wie andrerseits den A. die Gewährung derartiger Vorteile an Ärzte und die Heilkunde treibende Nichtärzte untersagt ist (GO. §§ 80 $_1$, 148 $_8$, VO. vom 21. Dez. 1901 S. 455, 456). Die Prüfung der Apothekerrechnungen erfolgt auf Erfordern von Behörden durch den Bezirksarzt (Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 § 34). Wegen der Forderungen aus dem letzten Jahre genießen die A. bevorzugte Befriedigung aus dem Konkurse (s. Gebühren I). Für gerichtliche und polizeiliche Verrichtungen der Pharmazeuten gilt die Gebührenordnung vom 19. März 1900 S. 231 (s. Ärzte I 3).

6. Zur Aufsichtsführung über die A. sind vom Staate zwei Apothekenrevisoren angestellt (Ges. vom 30. Juli 1836 S. 183 § 9). Ihre Tätigkeit und Zuständigkeit ist geordnet durch Instr. vom 25. April 1839 S. 136, die Abgrenzung der beiden Revisionsbezirke durch VO. vom 18. Sept. 1874 S. 309 und 10. Juli 1900 S. 481 § 6 $_6$. Was in der Instruktion über die Revision der Apotheken gesagt ist, gilt, soweit der Natur der Sache nach anwendbar, auch von Drogengewölben, Arzneifabriken und pharmazeutischen Laboratorien, die gleichfalls regelmäßigen Revisionen zu unterziehen sind (s. Arzneiwaren). Auch bei Revision der Lager- und Verkaufsräume für Gifte (s. d.) können sie von der Polizeibehörde zugezogen werden (VO. vom 6. Febr.

1895 S. 15 § 6). Ebenso unterliegen Fabriken von Mineralwässern (s. d.) vor der Inbetriebsetzung der Prüfung durch den Apothekenrevisor, nach derselben aber mindestens aller 3 Jahre der Revision. Neben den Apothekenrevisoren steht den Bezirksärzten die allgemeine Aufsicht über die Apotheken zu (Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 §§ 24, 36, Instr. vom 25. April 1839 S. 136 §§ 10, 14, 15). Über die beiderseitigen Gebühren gilt im wesentlichen dasselbe (s. Bezirksärzte IV). Auch die Zuständigkeit des Landesmedizinalkollegiums erstreckt sich auf die A. (VO. vom 12. April 1865 S. 115 § 1 2).

7. Standesvertretung. Die pharmazeutischen Kreisvereine bilden die Wahlkammern für die aus der Mitte der A. dem Landesmedizinalkollegium (s. d.) zuzuordnenden außerordentlichen Mitglieder und sind Körperschaften zur Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des pharmazeutischen Berufs sowie des betreffenden Kreises. Berechtigt zum Eintritt ist jeder zur Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte in der Gemeinde seines Wohnorts befähigte, gesetzlich legitimierte, selbständige Verwalter einer pharmazeutischen Offizin (VO. vom 23. März 1896 S. 84 §§ 23—38, VO. vom 10. Juli 1900 S. 481 § 6 2, 3).

8. Die Strafbestimmungen gibt GO. § 147 1,* StGB. § 367 3, 5, Mandat vom 30. Sept. 1823 S. 114 § 13 und VO. vom 20. Okt. 1900 S. 920 § 5. Die Bezeichnung Apotheker und Arzneiwarenhandlung ist nur denen gestattet, die selbständig einer Apotheke vorstehen (MVO. vom 12. April 1882, 7. Nov. 1882 und 28. März 1895, Fischer III 185, IV 62, XVII 48).**

* Unter diese Vorschrift fällt nur der selbständige Betrieb einer A. ohne Approbation, nicht auch der nichtkonzessionierte Betrieb durch eine approbierte Person (OLG. München 3. Juni 1899, Reger XXI 9).

** In anderen Fällen ist die Bezeichnung A. nur dann unzulässig, wenn dadurch der Irrtum veranlaßt werden kann, daß das Geschäft eine Apotheke sei (Preuß. OVG. 7. Juli 1900, Reger XXI 6). Ebenso OLG. München; auch der Gebrauch der Bezeichnung „Apothekerwaren" durch einen Drogisten ist nicht ohne weiteres strafbar (Reger XXI 9).

9. Sonstiges. Die Genehmigung zum Betrieb sog. Nebengeschäfte, namentlich zum Schankbetrieb und Materialwarenhandel, wird nur ausnahmsweise erteilt. Die gesundheitspolizeiliche Genehmigung (durch das Ministerium) hat der gewerbepolizeilichen (durch den Stadtrat oder Bezirksausschuß) vorauszugehen. Die bisherigen Konzessionen dieser Art erlöschen mit dem nächsten Besitzwechsel (MVO. vom 3. März 1891, Fischer XII 231). A., welche die selbständige Leitung einer Apotheke übernehmen wollen, sind, nachdem sie den Besitz des Approbationsscheines nachgewiesen haben, nach der Formel ⊙ zur MVO. vom 17. Mai 1882 (SWB. 113) zu verpflichten, worauf ihnen ein Pflichtschein auszustellen ist (MVO. vom 13. August 1890, Fischer XI 364). In bezug auf Sonntagsruhe ist die Zubereitung und der Verkauf von Arzneiwaren in den Apotheken Beschränkungen nicht unterworfen (Ges. vom 10. Sept. 1870 S. 313

§ 3 2 Pkt. 1, § 4 2 Pkt. 1, MVO. vom 16. März 1895 Pkt. 1, Fischer XVI 207). Die Einführung kaufmännischer Buchführung ist den A. empfohlen durch MVO. vom 9. April 1900 (Fischer XXI 324, Reger 2. Erg.Bd. 194). Ein besonderes Apothekergewicht besteht nicht mehr (s. Gesundheitspolizei VI). Homöopathische Apotheken (s. Homöopathie) und Krankenhausapotheken (s. Krankenanstalten III) unterliegen den allgemeinen Vorschriften. Für Krankenkassen kann statutarisch vorgeschrieben werden, daß die Lieferung der Arzneimittel nur durch bestimmte Apotheken zu erfolgen hat (s. Krankenversicherung B V).* Die zum Betrieb einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren sind unpfändbar (Ges. vom 18. Juli 1902 S. 294 § 31 9, CPO. § 811 9). Über das Amtsgeheimnis s. d.

* Dagegen ist den Krankenkassen nicht gestattet, ihren Mitgliedern die den Apotheken vorbehaltenen Arzneimittel selbst zu liefern (Preuß. Ministerium 21. Jan. 1902, Ministerialblatt II 87).

Approbationen s. Ärzte I 1, Apotheker 3.

Ärar s. Kirchenkassen I.

Arbeiter s. Arbeitsvertrag, Gewerbliche Arbeiter.

Arbeiterausschüsse. Als ständige A., die in Fabriken (s. d.) über die Arbeitsordnung (s. d.) zu hören sind, gelten Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden; auch die in ihrer Mehrheit von Arbeitern gewählten Vorstände der für Fabriken bestehenden Kasseneinrichtungen und die Knappschaftsältesten der nicht unter das Berggesetz fallenden Betriebe können als ständige A. bestellt werden (GO. § 134 h).

Arbeiterbildungsvereine sind nicht öffentliche Vereine, solange sie lediglich die geistige Ausbildung der Mitglieder anstreben, s. Vereinswesen I 3, Evangelische Arbeitervereine.

Arbeiterinnen s. Weibliche Arbeiter.

Arbeitermedaille s. Tragbares Ehrenzeichen, Gesinde III.

Arbeiterschutz s. Gewerbliche Arbeiter, Gewerbliche Anlagen III.

Arbeiterstatistik. Die Zählung der Fabrikarbeiter findet alljährlich im Mai statt (MVO. vom 13. März 1893, SWB. 57, MVO. vom 2. Okt. 1900, SWB. 243). Weitere Ausführungsbestimmungen hierzu sind an die Gewerbeinspektoren (s. d.) ergangen. Bei der Abteilung für A. im Kaiserl. Statistischen Amte besteht ein Beirat für Arbeiterstatistik (Bestimmungen vom 30. April 1902, Centr.B. 100). Das Kaiserl. Statistische Amt ist in Sachen der A. zum unmittelbaren Verkehr mit den kommunalen Arbeitsnachweisen, den Krankenkassen und Gewerbegerichten ermächtigt (MVO. vom 4. Aug. 1902, SWB. 196). Von allen Verordnungen sozialpolitischen Inhalts haben die Kreish. der Abteilung für A. ein Exemplar mitzuteilen (MVO. vom 30. März 1903, SWB. 119). Über die Arbeitsnachweisstatistik des Verbands deutscher Arbeitsnachweise s. MVO. vom 27. Febr. 1903, SWB. 67.

Arbeitervereine s. Vereinswesen I 3, Arbeitsvertrag.

Arbeiterversicherung. Die A. zerfällt in die Krankenversicherung (s. d.), Invalidenversicherung (s. d.) und Unfallversicherung (s. d.). Ganz oder teilweise gemeinschaftlich ist folgendes:

I. Behörden, Organe, Verfahren. 1. Überhaupt. Der Inv.- und Unf.Vers. gemeinschaftlich dienen das Reichsversicherungsamt (s. d.), das Landesversicherungsamt (s. d.) und die fünf Schiedsgerichte (s. u. 2). Das Verfahren vor dem Reichsversicherungsamt ist geregelt durch RVO. vom 19. Okt. 1900 S. 983, das Verfahren vor dem Landesversicherungsamt durch VO. vom 12. Dez. 1900 S. 990, das Verfahren vor den Schiedsgerichten durch RVO. vom 22. Nov. 1900 S. 1017. Die Bestimmungen über die Gebühren der Rechtsanwälte enthält für das Reichsversicherungsamt und die Schiedsgerichte RVO. vom 22. Dez. 1901 S. 497, für das Landesversicherungsamt VO. vom 27. Febr. 1902 S. 98. Das Kostenwesen der Schiedsgerichte regelt Rundschr. des Reichsvers.Amts vom 29. Jan. 1902 (Arbeiterversorgung XIX 228). Die sonstigen Vorschriften über Zuständigkeit und Verfahren s. unter Invalidenversicherung VI, Unfallversicherung A V.

2. Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung. Für die Inv.- und Unf.Vers. bestehen unter der Benennung „Schiedsgerichte für A.“ in Sachsen fünf Schiedsgerichte, zusammengesetzt aus je einem öffentlichen Beamten als Vorsitzenden und Vertretern der Arbeiter und Arbeitgeber. Die Zahl der Vertreter (s. Invalidenversicherung V 4), die vom Ausschuß der Versicherungsanstalt aus den im Bezirke vertretenen Berufsgenossenschaften zu wählen sind, bestimmt das Landesversicherungsamt. Bei jedem Schiedsgerichte sind aus der Zahl der an seinem Sitze wohnenden Ärzte 2 Sachverständige und ebensoviel Stellvertreter zu wählen; über die Vorschlagsliste ist der Ausschuß des ärztlichen Kreisvereins zu hören (RInv.Ges. vom 13. Juli 1899 S. 463 §§ 103—107, AVO. vom 30. Nov. 1899 S. 599 § 14, RUnf.Ges. vom 30. Juni 1900 S. 585 §§ 76, 142, RGes. vom 30. Juni 1900 S. 573 §§ 3—10, RVO. vom 22. Nov. 1900 S. 1017, 1031, VO. vom 18. Dez. 1900 S. 959).

3. Rechtshilfe. Zwischen den Organen der A. und den öffentlichen Behörden besteht die Verpflichtung, sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten und jederlei Auskunft zu erteilen (Unf.Ges. § 144, Inv.Ges. § 172, RKrank.Ges. vom 10. April 1892 S. 379 § 76 a). Insbes. haben die unteren Verwaltungsbehörden die Äußerungen des Unfallverletzten zu Protokoll zu nehmen (Unf.Ges. § 70) und die Berufsgenossenschaften ihnen zu diesem Zwecke ihre Akten mitzuteilen sowie Auskunft zu geben (Reichsvers.Amt 11. April und 12. Okt. 1901, Arbeiterversorgung XVIII 228, 648). Auch die Gerichte sind verpflichtet, den Organen der A. auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten (Gesch.O. § 418 9, 10), doch sind die Versicherungsanstalten nicht berechtigt, sie um

eidliche Abhörung von Zeugen und Sachverständigen anzugehen (Schriftenwechsel vom 13. Sept. und 8. Okt. 1892, Fischer XVIII 217, 219).

4. Zustellung und Fristen. Bei der Krank.Vers. berechnen sich die Fristen nach § 78 a des Krank.Ges. Zustellungen, die den Ablauf von Fristen bedingen, können bei der Unf.= und Inv.Vers. mit eingeschriebenem Brief erfolgen (Unf.Ges. § 155, Inv.Ges. § 170).

5. Gebühren= und stempelfrei sind bei der Unf.= und Inv.=Vers. alle Verhandlungen zur Begründung und Abwicklung des Versicherungsverhältnisses, bei der Krank.Vers. die amtlichen Bescheinigungen (Inv.Ges. § 171, Unf.Ges. § 145, Krank.Ges. § 78, MVO. vom 19. Dez. 1890, Fischer XII 74).

6. Die rückständigen Beiträge werden nach den Grundsätzen über die Zwangsvollstreckung (s. d.) in Verwaltungssachen beigetrieben und genießen an erster Stelle bevorzugte Befriedigung aus dem Konkurs (Krank.Ges. § 55, Inv.Ges. § 168, Unf.Ges. §§ 103, 153).

7. Entschädigung der Arbeitervertreter. Wie § 92 des Inv.Ges. und § 114 des Unf.Ges. will auch § 34 a des Krank.Ges. den Arbeitervertretern für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst ein Pauschquantum gewähren, so daß der Bezugsberechtigte nicht erst nachweisen muß, daß und in welchem Umfange ihm Arbeitsverdienst entgangen ist. Die Worte „erwachsener Zeitverlust" und „entgangener Arbeitsverdienst" sind dabei als ein Begriff anzusehen (OVG. 14. Aug. 1902 I S 173, Jahrb. II 226, Arbeiterversorgung XIX 725). Unter baren Auslagen (Inv.Ges. § 64 3) sind auch die Portoauslagen zu verstehen (MVO. vom 31. Jan. 1901, Fischer XXIII 43).

II. Verhältnis der drei Versicherungszweige untereinander. Das Verhältnis zwischen Inv.= und Unf.Vers. regelt sich nach Inv.Ges. §§ 15 2, 21, 23 3, 113 (s. Invalidenversicherung IV), das Verhältnis zwischen Krank.Vers. und Inv.Vers. nach Inv.Ges. §§ 18 2, 4, 19, 20, 22, 23 2, Krank.Ges. § 76 a (s. Invalidenversicherung IV), das Verhältnis zwischen Krank.Vers. und Unf.Vers. nach Unf.Ges. §§ 11—14, 25—27, Krank.Ges. §§ 76 a—d (s. Unfallversicherung II 2, 3).

III. Verhältnis der A. zur Armenpflege. Die Leistungen der Krank.Vers. sind nicht als Armenunterstützung (s. Armenwesen II) anzusehen* (Krank.Ges. § 77). Dagegen fällt es bedenklich, diese Bestimmung auf vorschußweise geleistete Unfallrente auszudehnen (OVG. 8. März 1902 I S 252, Jahrb. II 267). Das Verhältnis der Armenverbände zur Krank.Vers. regelt sich nach Krank.Ges. §§ 57, 58 2, 76 a (s. Krankenversicherung B X), zur Unf.Vers. nach Unf.Ges. §§ 25—27 (s. Unfallversicherung II 3), zur Inv.Vers. nach Inv.Ges. §§ 49—51 (s. Invalidenversicherung IV).

* Und zwar auch dann nicht, wenn die Krankenpflege einem Versicherungspflichtigen von einem Armenverbande gewährt wird (Bundesamt für Heimatwesen XXX 40, 90, XXXI 59).

IV. Begriff Krankheit, Erwerbsunfähigkeit. Der Begriff Krankheit ist für alle drei Versicherungszweige derselbe (s. Krankenversicherung B I). Über Erwerbsunfähigkeit* s. Krankenversicherung B II. Bei der Unf.Vers. (s. Unf.Ges. § 9) und Inv.Vers. (s. Inv.Ges. §§ 15 bis 18) ist es unzulässig, daß die Feststellungsinstanzen den von den Ärzten angegebenen Prozentsatz ihren Entscheidungen einfach zu grunde legen, ohne die Frage nach dem Grade der Erwerbsfähigkeit selbständig zu prüfen (Rundschr. des Reichsvers.Amts vom 31. Dez. 1901, Reger XXII 281, Arbeiterversorgung XIX 116, SWB. 1901 S. 54).

* Bei der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit kommt der gesamte Arbeitsmarkt in Betracht, bloße Berufsinvalidität begründet noch keinen Anspruch auf Rente (Reichsvers.Amt 26. Juni 1901, SWB. 1902 S. 10; s. dagegen Krankenversicherung B II).

V. Pfändung, Übertragung, Aufrechnung. Die Forderungen aus der Krank.Vers. dürfen nicht übertragen, nur zu gunsten der Angehörigen oder des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet und nur gegen Beiträge, Geldstrafen oder Eintrittsgelder aufgerechnet werden (Krank.Ges. § 52 2).* Ähnlich bei den beiden anderen Versicherungszweigen (Inv.Ges. § 55, Unf.Ges. § 96). Auch CPO. § 850 4 und Ges. vom 18. Juli 1902 S. 294 § 62 3 bestimmen: Unpfändbar sind die Hebungen aus Kranken-, Hilfs-, Sterbe- und Knappschaftskassen. Ohne Abtretung der Invalidenrente (s. Inv.Ges. § 55 3) werden Rentenberechtigte in die Landes-Heil- und Pfleganstalten nicht aufgenommen (s. Landesanstalten).

* Dieses Aufrechnungsrecht ist durch BGB. § 394 nicht aufgehoben (Arbeiterversorgung XVIII 125). Gegen den Anspruch auf Sterbegeld ist jede Aufrechnung ausgeschlossen (Preuß. OVG. 20. Juni 1900, Reger XXI 60, Fischer XXIII 275). Auch das Zurückhaltungsrecht des BGB. (§ 273) ist durch Krank.Ges. § 56 ausgeschlossen (Württ. VGH. 29. Jan. 1902, Arbeiterversorgung XX 64, SWB. 1903 S. 23, Reger XXIII 267). — § 56 2 des Krank.Ges. ist abgeändert durch Art. I Ziff. XIX des RGes. vom 25. Mai 1903 S. 233.

VI. Die Rente ruht u. a., wenn der Berechtigte (In- oder Ausländer) sich im Auslande aufhält oder in einem Korrektionshaus untergebracht ist oder eine mehr als einmonatliche Freiheitsstrafe verbüßt (Inv.Ges. § 48 3, 4, Unf.Ges. §§ 21, 94 1-3). Bezüglich des Aufenthalts im Auslande sind diese Bestimmungen für gewisse Grenzbezirke sowie für Italiener und Österreicher außer Kraft gesetzt (Centr.B. Jahrg. 1901 S. 210, 231, Jahrg. 1902 S. 390). Die Verpflichtungen der sich im Auslande aufhaltenden Inländer ordnet Bek. des Reichsvers.-Amts vom 5. Juli 1901 (Arbeiterversorgung XVIII 489). Die Ausführungsbestimmungen über das Ruhen der Rente während der Freiheitsentziehung enthält Rundschr. des Reichsvers.Amts vom 24. Jan. 1903 (Arbeiterversorgung XX 164).

VII. Verträge, welche die Bestimmungen der Versicherungsgesetze zum Nachteile der Versicherten ausschließen,* sind unverbindlich (Krank.Ges. §§ 80, 82, Inv.Ges. § 180, Unf.Ges. § 141).

* Andere Vergleiche sind zulässig (Amtl. Nachr. 1888 S. 293, dagegen Fleischhauer und Hahn, Arbeiterversorgung XVIII Nr. 18, 21).

VIII. Lohnabzüge. Den Arbeitgebern ist bei Strafe verboten, bei der Lohnzahlung höhere Beiträge abzuziehen oder die Beiträge der Kasse vorzuenthalten (Krank.Ges. §§ 82, 82 b, Inv.Ges. §§ 181, 182).*

* § 82 b Krank.Ges. tritt bei bloßer Fahrlässigkeit nicht ein (Reichsger. 2. Okt. 1900, Reger XXI 168); er hat zur Voraussetzung, daß der Vertreter auch mit der Lohnzahlung betraut ist (Reichsger. 29. Juni 1901, Reger XXII 230). Bei der Inv.Vers. haften die Vertreter im Falle von § 182 nicht (Reichsger. 10. Dez. 1901, Jur.-Ztg. VII 224, Reger XXII 374). § 182 schließt die Feststellung des Betrugs (StGB. § 263) nicht aus (Reichsger. 28. April 1902, Arbeiterversorgung XIX 419, Reger XXIII 131). Rechtswidrige Absicht fordert § 182 1 nicht (Reichsger. 13. Febr. 1902, Entsch. in Strafsachen XXXV 121). Inv.Ges. § 182 und Krank.Ges. § 82 b treten auch bei stillschweigender Lohnkürzung ein (Reichsger. 22. Okt. 1901, Reger XXII 79, Fischer XXIV 222). Im übrigen s. Krankenversicherung B XIII, Invalidenversicherung VIII.

IX. Haftung der Vertreter. Die Arbeitgeber sind befugt, die Anzeigen und die Aufstellung der erforderlichen Nachweise ihren Betriebsleitern zu übertragen; für Zuwiderhandlungen haften alsdann die letzteren (Krank.Ges. § 82 a, Inv.Ges. § 177). S. jedoch oben VIII.

X. Verjährung. Der Anspruch auf die Beiträge verjährt bei der Krank.Vers. in 1 Jahre, bei der Inv.- u. Unf.Vers. in 2 Jahren (Krank.Ges. § 55, Inv.Ges. § 168, Unf.Ges. § 103). Die Unterstützungsansprüche aus der Krank.Vers. verjähren in 2 Jahren (Krank.Ges. § 56).

XI. Besteuerung. Von der Einkommensteuer sind die Berufsgenossenschaften, Kranken- und Pensionskassen frei. Die Versicherungsbeiträge sind vom steuerpflichtigen Einkommen zu kürzen. Die Renten selbst genießen keine Steuerbefreiung. Von der Ergänzungssteuer frei sind Ansprüche aus einer Kranken-, Unfall- und gesetzlichen Invalidenversicherung. Von öffentlichen Anlagen, mit Ausnahme der vom Grundbesitz und Gewerbe, sind die auf Gesetz beruhenden Berufsgenossenschaften, Kranken- und Pensionskassen frei. Hierüber allenthalben s. Versicherung III.

XII. Geldstrafen fließen in der Regel der beteiligten Krankenkasse zu (Krank.Ges. § 82 c, Inv.Ges. § 179, Unf.Ges. § 154). Im Falle von § 19 4 der AVO. vom 30. Nov. 1899 S. 599 bleiben sie in der Kasse der Verwaltungsbehörde, soweit nicht § 179 des Krank.-Ges. einschlägt (MVO. vom 13. Febr. 1900, SWB. 63). Im Falle von § 146 der GO. wird die zuständige Krankenkasse durch das entscheidende Gericht bestimmt (Fischer XXI 285).

XIII. Sonstiges. Über die Versicherungspflicht der Ausländer s. Unfallversicherung II 1, Invalidenversicherung I 2 d. Unbefugte Errichtung von Versicherungskassen wird nach StGB. § 360 9 bestraft (s. Versicherung I).

Arbeitsbücher. Gewerbliche Arbeiter (s. d.), die minderjährig aber nicht mehr volksschulpflichtig sind, haben ein A. nach vorgeschriebenem Muster zu führen, das vom Gendarmerie-Wirtschaftsdepot bezogen, von der Polizeibehörde (auch Bürgermeister kl. StO., Gemeindevorstände

Gutsvorsteher) des letzten Aufenthaltsorts ausgestellt wird, über Namen, Geburtsort und Geburtstag des Arbeiters, Namen und Wohnort des Vaters, Dauer und Art der Beschäftigung Auskunft gibt, jedoch kein Merkmal oder Urteil über Führung und Leistungen des Arbeiters enthalten darf. Die Einträge sind auf Antrag kostenfrei zu beglaubigen. Das A. ist vom Arbeitgeber zu verwahren und nach Lösung des Arbeitsverhältnisses auf Verlangen, oder wenn der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an den gesetzlichen Vertreter, mit Genehmigung der Gemeindebehörde auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder sonstige Angehörige, sonst an den Arbeiter selbst auszuhändigen. Über die von ihr ausgestellten A. hat die Behörde ein Verzeichnis zu führen. Die Ausstellung erfolgt in der Regel kostenfrei. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Führung von A. sind Haussöhne und Haustöchter, die bei den Eltern ohne Vergütung arbeiten, Dienstboten, Tagelöhner, Handarbeiter, Buchführer, Geschäftsführer u. dergl. Auf Ansuchen können auch großjährige Arbeiter ein A. erhalten (GO. §§ 107—112, 114, 146 3, 150 2, 154, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 §§ 2, 62—73, 82, 84, AVO. vom 6. Juli 1899 S. 203 § 55, MVO. vom 6. Dez. 1900, SWB. 289, und, soweit hierdurch nicht erledigt, MVO. vom 30. Jan. 1892, SWB. 39). — Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrat Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben, in die der Arbeitgeber Art und Umfang der Arbeit, die Lohnsätze und Lieferungsbedingungen für Stoffe und Werkzeug einzutragen hat. In Fabriken, für die Bestimmungen hierüber nicht erlassen sind, ist für jeden minderjährigen Arbeiter ein Lohnzahlungsbuch einzurichten und bei der Lohnzahlung dem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen (GO. §§ 114 a, 134 3, 150 2). Der Arbeitslohn ist in den Lohnbüchern nur mit dem Nettobetrag zu verlautbaren (MVO. vom 23. April 1901, SWB. 111, Fischer XXIII 167, Reger XXI 365). Lohnbücher für die Kleider- und Wäschekonfektion sind eingeführt durch RBek. vom 9. Dez. 1902 S. 295. — Bezüglich der Bergarbeiter verbleibt es bei den Bestimmungen der Revid. VO. vom 23. Nov. 1868 S. 1283 mit den sich aus §§ 83, 84, 85, 97 der AVO. vom 2. Dez. 1868 S. 1294 ergebenden Beschränkungen, jedoch sind diese A. nunmehr von allen Bergarbeitern ohne Unterschied des Alters zu führen (AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 81). Sie werden nach dem Schema zu § 7 der VO. vom 23. Nov. 1868 in Städten kl. StO. von den Bürgermeistern, auf dem Lande von den Gemeindevorständen ausgestellt (VO. vom 22. Aug. 1874 S. 125 § 18 3). Die Einträge der Bergwerksbesitzer und Betriebsbeamten erstrecken sich auch auf das Verhalten der Arbeiter, sowie darauf, ob der Inhaber seinen Verbindlichkeiten gegen die Unterstützungskasse nachgekommen ist (VO. vom 2. Dez. 1868 §§ 83 4, 97, Berggef. vom 16. Juni 1868 S. 353 § 76). Arbeitskarten sind für die Beschäftigung von Kindern zu lösen (s. Kinder I 1),

werden dagegen im übrigen nicht mehr ausgestellt (obige AVO. vom 28. März 1892 § 82).

Arbeitseinstellung s. Arbeitsvertrag.

Arbeitshäuser s. Armenhäuser, Korrektionsanstalten.

Arbeitskarten s. Arbeitsbücher.

Arbeitslohn. Der Lohn gewerblicher Arbeiter (s. d.), einschließlich der Hausindustriellen, ist bar zu bezahlen und darf nicht zur Gestundung von Waren benutzt werden.* Lohneinbehaltung ist nur für Lebensmittel, Wohnung, Feuerung, Beleuchtung, Krankheitskosten, Werkzeuge und Arbeitsstoffe, und nur zum Betrage der Selbstkosten zulässig, zur Sicherung des Ersatzes oder der Strafen für Vertragsbruch nur bis zu $^1/_4$ des fälligen Lohnes. Verabredungen über die Verwendung des A. zu anderen Zwecken als zur Beteiligung an Wohlfahrtseinrichtungen sind nichtig. Die Auszahlung darf in Schankwirtschaften und Verkaufsstellen nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde (Stadträte RStO., Amtsh.) und nicht gegen das Gesetz über die Beschlagnahme des A. erfolgen. Durch Ortsgesetz (s. d. IV) können feste Lohnfristen vorgeschrieben und besondere Bestimmungen über die Lohnzahlung an jugendliche Arbeiter (s. d.) getroffen werden. Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung günstigerer Löhne (s. Arbeitsvertrag II 1) sind nur noch insoweit strafällig, als dabei unerlaubte Mittel in Anwendung kommen (GO. §§ 115—119b, 124b, 146 Abs. 1 $_1$, Abs. 2, 148 $_{13}$, 152, 153, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 1). Welche Krankenkasse im Falle von § 146 empfangsberechtigt ist, hat das entscheidende Gericht festzustellen (MVO. vom 19. Dez. 1899, Fischer XXI 285). Für Fabrikarbeiter kann die Lohnzahlung am Sonntag durch Arbeitsordnung (s. d.) ausgeschlossen werden (GO. § 134b $_1$). In Fabriken, in denen regelmäßig mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, ist überdies untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns hinaus zu bedingen (GO. § 134 $_2$). — Über Lohnbücher und Lohnzahlungsbücher s. Arbeitsbücher. Beschlagnahme des A. ist nur beschränkt zulässig s. Diensteinkommen II. Zur Einkommensteuer ist Arbeits- und Überstundenlohn der ständigen Lohnarbeiter nach den Grundsätzen über das Diensteinkommen (s. d. I 1), das der nichtständigen als gewerbliches Einkommen (s. Gewerbesteuern II 1) heranzuziehen. Bei den Gemeindeleistungen (s. d. IX 1a) haben die Arbeiter Anspruch auf Abzug von $^1/_5$ nur, soweit sie festes Diensteinkommen beziehen. Beitragspflichtig sind sie in der Regel am Wohnsitz (s. Gemeindeleistungen VIII, Doppelbesteuerung A I 1).

* Ausgabe von Kantinemarken ist verbotene Kreditierung (OLG. München 13. März 1900, Reger 2. Erg.Bd. 38).

Arbeitsnachweise s. Arbeiterstatistik.

Arbeitsordnung. In Fabriken mit mindestens 20 Arbeitern ist durch A. über die tägliche Arbeitszeit, Dauer, Kündigungsfristen und Gründe zur Auflösung des Arbeitsvertrags, über Lohnzahlung, Lohnverwirkung und Strafen Bestimmung zu treffen; auch auf andere Punkte kann die Regelung erstreckt werden, mit Zustimmung des Arbeiterausschusses (s. d.) insbesondere auf die Benutzung der Wohlfahrtseinrichtungen und das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebs. Vor Erlaß ist dem Arbeiterausschuß, wo ein solcher nicht besteht, den großjährigen Arbeitern, Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die A. ist der unteren Verwaltungsbehörde (Amtsh., Stadtrat RStO.) zu überreichen und in der Fabrik auszuhängen (GO. §§ 134a—134g mit Strafbestimmungen in § 147 Abs. 1 Pkt. 5, § 148 Abs. 1 Pkt. 11 und 12, § 149 Abs. 1 Pkt. 7, § 150 Pkt. 5, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 1, MEntsch. vom 14. Aug. 1900, Fischer XII 123, Reger XXI 32). Über Abänderung der A. und Stellung der Arbeitgeber dazu s. OLG. 26. Okt. 1899 (Reger 2. Erg.Bd. 41).* — Auf Handlungsgehilfen (s. d.) können diese Bestimmungen teilweise erstreckt werden. Für Bergarbeiter (s. d.) gelten sie nicht. Ihre A. ist vom Werksbesitzer zu entwerfen und vom Bergamt zu prüfen (GO. § 153a Abs. 1, Bergges. vom 16. Juni 1868 S. 353 § 78 ı, Ges. vom 2. April 1884 S. 97 § 89). — Über kirchliche A. s. Geistliche XI.

Nichtaushändigung der A. (§ 134e Abs. 2) ist Dauerdelikt (OLG. Darmstadt 27. Sept. 1900, Reger 2. Erg.Bd. 213, s. auch Verwaltungsstrafsachen II). Zur Behändigung gehört, daß der Arbeiter sie in den Händen behalten kann (OLG. München 8. Juli 1899, Reger XXI 393).

Arbeitspausen s. Fabriken II, Handlungsgehilfen, Ladenschluß.

Arbeitsscheue s. Armenwesen VI.

Arbeitssperre s. Arbeitsvertrag II 1.

Arbeitsvertrag. I. Das BGB. behandelt den A. in §§ 611—630. Durch Sonderbestimmungen geregelt ist der A. der Handlungsgehilfen (s. d.), Betriebsbeamten (s. d.), Lehrlinge (s. d.), insbes. Handwerkslehrlinge (s. d.), des Gesindes (s. d.) usw.

II. Die Festsetzung des Verhältnisses gewerblicher Arbeiter (s. d.) zu ihren Arbeitgebern ist Gegenstand freier Übereinkunft (GO. § 105). Zu häuslichen Arbeiten sind Gesellen und Gehilfen nicht verbunden (§ 121). Im Zweifel gilt 14tägige Kündigung (§ 122). Die Gründe zu vorzeitiger Lösung des A. nennen §§ 123—124a. Vertragsbruch berechtigt den Verletzten, ohne Nachweis des Schadens für jeden Tag, höchstens aber für 1 Woche, den ortsüblichen Tagelohn zu fordern (§ 124b). Arbeitgeber, die Arbeiter zum Vertragsbruch verleiten, sind dem früheren Arbeitgeber ersatzpflichtig (§ 125). Insbesondere:

1. Das Koalitionsrecht betrifft GO. §§ 152, 153.* Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung günstiger Arbeits-

bedingungen, insbes. durch Arbeitseinstellung oder Arbeiterentlassung, sind hiernach straflos und unverbindlich (§ 152). Wer andere durch körperlichen Zwang, Drohungen, Ehrverletzung oder Verrufserklärung zur Teilnahme an solchen Verabredungen zu bestimmen oder am Rücktritt zu hindern sucht, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft (§ 153). Unter „günstigeren" sind konkrete Arbeitsbedingungen zu verstehen (Annalen XXII 3). Über Arbeitervereine s. Vereinswesen I 3. Von Arbeitseinstellungen sind die Gewerbeinspektoren durch die Polizeibehörden zu benachrichtigen (MVO. vom 14. Sept. 1894, Fischer XVIII 223).

* § 152 trifft nicht solche Vereinigungen, die eine Änderung der Lage des ganzen Standes bezwecken und auf öffentliche Angelegenheiten überhaupt einwirken wollen (Preuß. OVG. 27. März 1900, Reger XXI 449, s. auch Vereinswesen I 3). Unter Verabredungen im Sinne von § 153 sind auch Vereinigungen im Sinne von § 152 zu verstehen (Reichsger. 25. April 1902, Preuß. Ministerialverfügung vom 31. Dez. 1901 und 31. Okt. 1902, Reger XXII 194, XXIII 72, SWB. Jahrg. 1902 S. 53, Jahrg. 1903 S. 35). Verbände von Arbeitgebern, die durch Statut verpflichtet sind, auf Beschluß der Generalversammlung Arbeiter zu entlassen, fallen unter § 152 2 (Reichsger. 27. Nov. 1901, Reger XXII 341). Verbote des Streikpostenstehens sind ungültig (Reichsger. 4. Dez. 1901, Reger XXI 138, SWB. 207). Für den durch Ausstand herbeigeführten Schaden sind vertragsbrüchige Arbeiter dem Arbeitgeber haftpflichtig (Reichsger. 6. Nov. 1900, Jur.-Ztg. VII 73, Reger XXI 309, OLG. Stuttgart 18. Mai 1900, Württemb. Jahrb. XIII 158). Drohung ist im Sinne von § 240 des StGB. zu verstehen (Reichsger. 9. März 1900, dagegen OLG. Hamburg 10. Mai 1900, Reger 2. Erg.Bd. 45, XXI 244). Verabredungen behufs Wiedereinstellung entlassener Arbeiter können unter § 152 fallen (OLG. München 23. Mai 1899, Reger XXI 36). Auch zur Unterstützung eines Kampfes, an dem sie nicht unmittelbar beteiligt sind, können Arbeitnehmer und Arbeitgeber von § 152 Gebrauch machen (Reichsger. 26. März 1903, Jur.-Ztg. VIII 249). Verordnungen, welche die Annahme ausländischer Arbeiter von polizeilicher Genehmigung abhängig machen, sind ungültig (Kammerger. 3. Juni 1901, Jur.-Ztg. VII 29).

2. Die weiteren Vorschriften der GO. betreffen den Arbeitslohn (s. d.), die Arbeitszeit (s. d.), die Arbeitsbücher, Lohnbücher, Arbeitszettel und Arbeitskarten (s. Arbeitsbücher), das Arbeitszeugnis (s. d.), die Arbeitsordnung (s. d.), den Arbeiterschutz überhaupt (s. Fabriken II, Gewerbliche Anlagen III, Gewerbliche Arbeiter), sowie die Gewerbegerichte (s. d.).

Arbeitszeit. Abgesehen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe (s. d.) und die Beschäftigung von Kindern (s. d. I 1) bestehen allgemeine Beschränkungen der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter (s. d.) nicht. Die besonderen Beschränkungen betreffen lediglich die jugendlichen und weiblichen Arbeiter in Fabriken (s. d.), die Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge (s. Ladenschluß), sowie die Arbeiter derjenigen Betriebe, für die der Bundesrat nach §§ 120e und 139a der GO. Sondervorschriften erlassen hat (s. Gewerbliche Anlagen III). Bei Berechnung der A. kann die höhere Verwaltungsbehörde Abweichungen von der mitteleuropäischen Zeit (s. d.) gestatten. Im übrigen s. Arbeitsvertrag.

Arbeitszettel s. Arbeitsbücher.

Arbeitszeugnis. Auf Verlangen ist den gewerblichen Arbeitern (s. d.) über Dauer und Art ihrer Beschäftigung sowie über ihre Führung und Leistungen ein Abgangszeugnis auszustellen, das jedoch nicht mit Merkmalen versehen sein darf und auf Antrag von der Polizeibehörde (auch Bürgermeister kl. St.O., Gemeindevorstände und Gutsvorsteher) kostenfrei zu beglaubigen ist. Für Minderjährige kann die Ausstellung und Aushändigung vom gesetzlichen Vertreter gefordert werden, die Aushändigung aber mit Genehmigung der Gemeindebehörde auch gegen seinen Willen an den Arbeiter selbst erfolgen (GO. §§ 113, 114, 146 Abs. 1 3, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 §§ 1, 2 3, 73 2). — Die weiteren Vorschriften betreffen die A. für Bergarbeiter (s. Arbeitsbücher) und Gesinde (s. d.).

Archäologisches Institut. Das Institut beruht auf dem Statut vom 9. April 1887 mit Nachträgen vom Jahre 1901 (Centr.B. Jahrg. 1887 S. 172, Jahrg. 1901 S. 306, 322).

Archivwesen s. Hauptstaatsarchiv, Ständisches Archiv, Gemeindearchive, Kirchenbücher, Ortschroniken, Kommission für Geschichte, Aktenwesen, Innungsurkunden.

Armenamt s. Armenwesen VII.

Armenanlagen s. Armenwesen IV 2a.

Armenanstalten s. Armenhäuser.

Armenausschuß s. Armenwesen VII.

Armenbegräbnis s. Begräbniswesen V 3.

Armenbehörden s. Armenwesen VII.

Armendeputation s. Armenwesen VII.

Armenhäuser. Die Verschaffung von Unterkommen für Arme und ihre gänzliche Versorgung in A. ist Armenunterstützung (s. Armenwesen II), wenn sie nicht lediglich aus polizeilichen Gründen erfolgt (s. Obdach). In jedem Armenverband soll ein entsprechendes Armen- oder Gemeindehaus vorhanden sein (Arm.O. vom 22. Okt. 1840 S. 257 § 54, AVO. vom 22. Okt. 1840 S. 286 Pkt. IIb). Die Errichtung gemeinsamer A. für mehrere Armenverbände ist zulässig; insbesondere können die Bezirksverbände (Ges. vom 21. April 1873 S. 284 § 21) gemeinsame Einrichtungen zum Zwecke der Armenversorgung treffen. Die auf Grund freiwilliger Vereinigung (Bezirksarmenvereine, Bezirkskommissionen) errichteten Bezirksarmenhäuser (Arm.O. §§ 30, 86—93, AVO. Pkt. II 7) sind meist auf die Bezirksverbände (s. d.) übergegangen. Die Einlieferung in die Bezirksarmenhäuser erfolgt nicht auf bestimmte Zeit; es ist unzulässig, die Untergebrachten gegen ihren Willen darin zurückzuhalten, sobald sie außerhalb derselben eigenes Unterkommen und gesicherten Erwerb gefunden haben. Jedenfalls soll längstens nach Ablauf eines Jahres über die Entlassungsfüglichkeit Entschließung gefaßt und die Entlassung niemals von Erstattung der Verpflegkosten abhängig gemacht werden. Die

verschiedenen Klassen der Untergebrachten sind tunlichst getrennt zu halten (MBO. vom 2. Juli 1881, 18. Nov. 1882 und 28. Mai 1883, Fischer IV 108, III 273, s. auch Armenwesen V). Auch die Unterbringung in Bezirksarmenhäusern ist in der Regel als Armenunterstützung anzusehen (Fischer XIV 306, XV 71). Die Benutzung der Bezirksarmenhäuser als Organe des Landarmenverbandes (s. d.) soll unterbleiben. Die Kosten des Schubtransports (s. d.) aus den Bezirksanstalten Entwichener trägt der Staat. Die Unterbringung von Personen, die wegen Altersschwäche, Gebrechlichkeit oder Blödsinn weder sich selbst erhalten, noch um ihrer und anderer Sicherheit und der nötigen Pflege willen sich selbst überlassen werden können, gleichwohl aber den Beistand von Angehörigen oder anderen privatrechtlich Verpflichteten entbehren, erfolgt zum Zwecke vollständiger Versorgung (Arm.O. § 57). In A. und Hospitälern dieser Art soll auf Einführung einer gewissen Hausordnung, regelmäßige Hausandachten und angemessene Beschäftigung Bedacht genommen werden (Arm.O. § 58). Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung sind disziplinell, nicht nach dem Ges. über Verwaltungsstrafsachen zu behandeln (MBO. vom 22. Juni 1877). Körperliche Züchtigung, Entziehung warmer Kost und enge Haft sind als Zuchtmittel nur nach Gehör des Anstaltsarztes zulässig (s. MBO. vom 28. Mai 1883, Fischer IV 273, und die dort weiter ersichtlichen Grundsätze über die Behandlung der Untergebrachten). Gemeingefährliche, ihnen abgenommene Gegenstände sind an die Sicherheitspolizeibehörde abzuliefern (s. Beschlagnahme). Die Bestimmungen über den Arbeitserwerb in den Landesanstalten, wonach u. a. über den Verdienst nur mit Genehmigung der Direktion verfügt werden kann, leiden auch auf die Zwangsarbeitsanstalten Anwendung (Ges. vom 12. April 1861 S. 56). Den Armenanstalten steht an dem Vermögen der darin Aufgenommenen ein bedingtes und beschränktes Erbrecht zu (Ges. vom 18. Juni 1898 S. 191 Art. 43 und 51). Die Amtsh. und Bezirksärzte haben die A. zu revidieren und wegen der nötigen Abänderungen sich mit den Obrigkeiten und Vertretungen der Armenverbände in das Einvernehmen zu setzen (Arm.O. § 85, Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 § 19). Die Baupläne zu A. sind in gesundheitspolizeilicher Beziehung unter Zuziehung des Bezirksarztes zu prüfen, (s. Bauwesen XII 5).

Armenkasse s. Armenwesen IV.

Armenlasten s. Armenwesen III und IV.

Armenpflege s. Armenwesen, insbes. I—III.

Armenpfleger s. Armenwesen VII.

Armenpolizei s. Armenwesen V und VI.

Armenrecht s. Armutszeugnisse.

Armenunterstützung s. Armenwesen, insbes. II (Begriff A.).

Armenverbände s. Armenwesen III.

Armenvereine s. Armenwesen VII.

Armenwesen. Das Verhältnis der Armenverbände untereinander und die endgültige Übertragung des Unterstützungsaufwands ordnet RGes. vom 6. Juni 1870 S. 360 über den Unterstützungswohnsitz (s. d.). Alle übrigen Vorschriften enthält die Arm.O. vom 22. Okt. 1840 S. 257 mit AVO. vom gleichen Tage S. 286.

I. Zweck und Grundsätze der Armenpflege. Zweck der Armenpflege ist hiernach, der Verarmung vorzubeugen, die schon Verarmten zu unterstützen und die öffentlich Unterstützten zu beaufsichtigen (Arm.O. § 2). Die Armenpflege ist auf solche Arme zu beschränken, die den notdürftigen Unterhalt nicht von unterhaltungspflichtigen Privatpersonen oder Korporationen erhalten (§§ 4—7). Sie hat sich nur mit ganz oder teilweise Arbeitsunfähigen zu befassen und darauf Bedacht zu nehmen, Arme erwerbsfähig zu machen (§§ 23, 24, 27—31). Die Armenpflege ist auf das schlechterdings Unentbehrliche zu beschränken (§ 24 2); sie ist zeitlich begrenzt und hat wegzufallen, sobald die Ursache wegfällt (§ 32). Veräußerung und Verpfändung des zur Unterstützung Gegebenen ist bei Strafe verboten (§ 63). Jedes Almosen ist Vorschuß, die Armenhäuser (s. d.) haben daher ein bedingtes Erbrecht am Nachlasse der Unterstützten. In bezug auf Art und Maß der Unterstützung ist jeder Deutsche als Inländer zu behandeln (RGes. vom 6. Juni 1870 S. 360 § 1). Hilfsbedürftig im Sinne von §§ 2, 28 dieses Ges. ist nur derjenige, dessen Hilfsbedürftigkeit nicht auf anderem Wege, z. B. durch Verwandte oder Krankenkassen, beseitigt wird (OVG. 5. Juli 1902 I S 76, Jahrb. III 176). Zum Begriff der Hilfsbedürftigkeit gehört es nicht, daß die um Armenunterstützung Nachsuchenden von allen Mitteln entblößt sind; sie kann daher auch trotz des Besitzes eines Sparkassenbuchs begründet sein (Fischer XX 324). Die Art der Armenunterstützung, insbesondere der Unterbringung, ist Ermessungsfrage, daher der Anfechtungsklage entzogen (OVG. 18. März 1903 I S 20). Die von den deutschen Konsuln anzuwendenden Unterstützungsgrundsätze gibt Bek. vom 1. April 1882 (Centr.B. 218).

II. Begriff Armenunterstützung, Folgen und Arten derselben. Die erfolgte Unterstützung begründet das Recht des unterstützenden Armenverbands, die aufgewendeten Kosten von dem endgültig verpflichteten Armenverbande (s. u. III) zurückzufordern und die Übernahme des Unterstützten zu verlangen (s. Unterstützungswohnsitz VI und VII). Für den Unterstützten hat sie die Wirkung, daß er der Aufsicht der Armenbehörde untersteht (s. u. V) und unter bestimmten Voraussetzungen ausgewiesen werden kann (s. Ausweisung A I 5). Weitere Folgen für ihn sind der Ausschluß vom Stimm- und Wahlrecht (s. Reichstag, Landtag, Stadtverordnete, Gemeinderat usw.). Was als Armenunterstützung in diesem Sinne zu gelten hat und in welchem Umfange die Armenunterstützung zu gewähren ist, bestimmen die Landesgesetze (RGes. vom 6. Juni 1870 §§ 8, 14 1, OVG. 8. März 1902 I S 352, Jahrb. II 297). Als Armenunterstützung in

diesem Sinne gilt nach §§ 33—60 der Arm.O. die Gewährung von Almosen (s. d.), Krankenpflege (s. d.), Bekleidung (s. d.), Begräbnis (s. Begräbniswesen V 3), Unterkommen und Versorgung in Armenhäusern (s. d.) und Krankenanstalten (s. d.), die Unterbringung von Geisteskranken (s. d.) und Erziehung von Kindern, auch schwachsinnigen und verwahrlosten (s. Kinder IV), der Aufwand von Transportkosten (s. d.) und Porto (s. Unterstützungswohnsitz VI). Nicht unter den Begriff Armenunterstützung fällt dagegen die Gewährung von Schulgeld (s. d.), Schulutensilien (s. d.), Lehrmitteln (s. d.), Reisekosten (s. d.), der allgemeine Verwaltungsaufwand der Armen- und Krankenanstalten, sowie der durch Sachbeschädigung entstandene Aufwand (s. Unterstützungswohnsitz VI, Krankenpflege). Auch die Leistungen der Krankenversicherung sind nicht als Armenunterstützung anzusehen; ob auch die der übrigen Versicherungszweige nicht, ist in den einschlagenden Gesetzen nicht gesagt (s. Arbeiterversicherung III).

III. Träger der Armenpflege. Die öffentliche Armenpflege ist Gegenstand der Gemeindeverwaltung (Arm.O. § 1). Inwieweit daneben noch die Bezirksverbände und Bezirksarmenvereine in Betracht kommen, s. u. VII. Das R.Ges. vom 6. Juni 1870 (§ 2) kennt als Träger der Armenpflege nur die Ortsarmenverbände (s. d.) und die Landarmenverbände (s. d.). Jeder hilfsbedürftige Deutsche muß vorläufig von dem Ortsarmenverband unterstützt werden, in dem er sich beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet (R.Ges. vom 6. Juni 1870 § 28, s. Unterstützungswohnsitz IV). Die Verpflichtung zur endgültigen Erstattung der Unterstützungskosten trifft den Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes, und wenn ein solcher fehlt, den Landarmenverband (RGes. §§ 30, 60, s. Unterstützungswohnsitz VI, Landarmenverband). Die Kosten der Unterstützung für Ausländer (RGes. § 60) werden den Ortsarmenverbänden in Sachsen aus der Staatskasse ersetzt (OVG. 9. Nov. 1901 I S 190, 22. April 1903 I S 44, Jahrb. I 323). Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes bestimmt sich nach §§ 9—27 des R.Ges. (s. Unterstützungswohnsitz II und III). Die auf anderen Rechtstiteln, insbesondere auf der Arbeiterversicherung (s. d. III), beruhenden Unterstützungs- und Erstattungsansprüche werden durch diese Vorschriften nicht berührt (R.Ges. §§ 61, 62, s. Unterstützungswohnsitz XI).

IV. Mittel der Armenpflege, Armenkasse. In jedem Ortsarmenverbande besteht eine gemeinschaftliche Armenkasse (Arm.O. §§ 9 bis 22), die von der Gemeindekasse getrennt zu halten ist (MVO. vom 4. April 1881 und 7. Dez. 1885 (Fischer II 181, VII 121). Die Einnahmen der A. zerfallen in ordentliche und außerordentliche, die ersteren in Einnahmen von der eigenen Verwaltung, in zufällige und in bestimmte Einnahmen. Zur Erhebung außerordentlicher Einnahmen ist nur im Falle der Unzulänglichkeit der ordentlichen zu verschreiten, während letztere ohne Rücksicht auf das Bedürfnis fortzuerheben sind (Arm.O. §§ 12, 18).

1. Von den ordentlichen Einnahmen (§§ 13—18) bestehen

a) die zufälligen Einnahmen (§ 13 A) in den Einnahmen aus Sammlungen bei Hochzeiten, Taufen, Begräbnissen und Kommunionen (A 1), in den Besitzveränderungsabgaben (A 2), den Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen (A 3), den Abgaben von Lustbarkeiten (A 7) und den Strafgeldern (A 8). Die Sammlungen zu A 1 sollen bei der agendarischen Form der kirchlichen Handlung tunlichst in Wegfall gebracht werden (s. Kirchliche Gebühren). Die unter A 4 aufgeführten Hinterlassenschaftsabgaben sind weggefallen (Ges. vom 30. April 1890 S. 75 Ziff. I); der Wegfall trifft jedoch nur die Besteuerung der Erbschaft als solcher; die Besitzveränderungsabgaben (s. d. II 1) bestehen dagegen fort (OVG. 3. Mai 1902 II S 71, Jahrb. II 284). Die unter A 5 und 9 aufgeführten Abgaben von Innungsverwandten und Bürgerrechtsgewinnungen sind durch die GO. und das Freizügigkeitsgesetz weggefallen (Ges. vom 30. April 1890 im Eingang). Die Abgaben von Lustbarkeiten (s. d.) sind neugeordnet durch Ges. vom 30. April 1890 Ziff. II. Von den Strafgeldern (A 8) endlich fließen zur Armenkasse die Strafen wegen Übertretung der Sonntagsruhe (s. d. II 3), die Strafen der Schankwirte (s. Schankwesen II), die Bettlern, Müßiggängern usw. das Aufliegen gestatten, die Strafen wegen verbotswidriger Mobiliarversicherung (s. Feuerversicherung III) und die diesfallsige Entschädigungssumme zu je 1/3 (Ges. vom 28. Aug. 1876 S. 427 § 17 und VO. vom 20. Nov. 1876 S. 550 § 63), die Strafen für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Hundesteuer (s. d.) und der Erlös für ohne Steuermarke betroffene, nicht reklamierte Hunde (Ges. vom 18. Aug. 1868 S. 509 §§ 6, 7), die Strafen für Revierenlassen der Hunde (Ges. vom 1. Dez. 1864 S. 404 § 35), der Erlös der infolge Fischereipolizeivergehens eingezogenen Fische und Gerätschaften (s. Fischerei IV), die Strafen für Hinterziehung der Nachtigallensteuer (VO. vom 1. Dez. 1864 S. 404 Abs. 6), die Hälfte der Strafen und 1/3 der eingezogenen Einlagen bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über Lotterien und verbotenes Spiel (s. Glücksspiel II), der Ertrag verbotswidriger Aufrufe mittels der Presse (s. RGes. vom 7. Mai 1874 S. 65 § 16), die Strafen für Ankauf und Beleihung von Gegenständen, die von Armenbehörden zur Unterstützung gewährt worden sind (Arm.O. § 132), die Strafen für regulativwidrige Tanzmusik (s. d.), wegen Schreibens von Bettelbriefen und unbefugter Ausstellung von Armutszeugnissen (Arm.O. § 105), desgl. die in Gemäßheit der Gesindeordnung verhängten Strafen (Gesindeordnung vom 31. Mai 1898 S. 107 § 114). Endlich gehören zu den zufälligen Einnahmen 1/4 der Jagdkartengelder (Ges. vom 1. Dez. 1864 S. 405 § 24 und Gebührentaxe vom 24. Sept. 1876 S. 438 Ziff. 26, 27), der Ertrag der Hundesteuer und 1/3 der diesfallsigen Verwaltungskosten (Ges. vom 18. Aug. 1868 S. 509 § 1, AVO. vom 18. Aug. 1868 S. 511 § 7, VO. vom 6. Okt. 1869 S. 269

und Gebührentaxe vom 24. Sept. 1876 S. 438 Ziff. 28), 75 Pf. von jeder Fischkarte (Ges. vom 15. Okt. 1868 S. 1247 § 7 6), der Ertrag der Nachtigallensteuer (VO. vom 1. Dez. 1864 S. 404 Abs. 1), sowie alle, den Betrag von 1 M. übersteigenden, innerhalb Jahresfrist nicht erhobenen Überschüsse des Erlöses aus den bei Privatpfandleihern hinterlegten Pfändern (Ges. vom 21. April 1882 S. 97 § 10, AVO. vom 21. April 1882 S. 100 § 9). Inwieweit die Bezüge der Armenkasse bei Staatsforstrevieren der Staatskasse zufließen, bestimmt MVO. vom 29. Okt. 1901, Fischer XXIII 362.

b) Die bestimmten Einnahmen bestehen in den von den Kircheninspektionen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu bestimmenden jährlichen Beiträgen aus Kirchenkassen, deren Zustand einen solchen Beitrag gestattet, und dem Ertrage des Gotteskastens oder Klingelbeutels, soweit dies hergebracht ist (Arm.O. §§ 13 B 1, 15), den mit Zustimmung der Gemeindevertreter der A. gewidmeten Beiträgen aus den Gemeindeeinkünften (§ 13 B 2), den Beiträgen geselliger Vereine (§ 13 B 4) und dem Ertrage der Armenkollekte (s. Sammlungen).

2. Die außerordentlichen Einnahmen bestehen in den Armenanlagen und Anleihen.

a) Die Ausschreibung von Armenanlagen erfolgt zur Bestreitung des durch die ordentlichen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs. In einfachen Heimatsbezirken (s. Ortsarmenverbände) geschieht dies nach den Grundsätzen über Gemeindeanlagen. In zusammengesetzten Heimatsbezirken ist eine anderweite Regelung zunächst der freien Vereinbarung zu überlassen, die aber obrigkeitlicher Genehmigung bedarf. Kommt es zur anderweiten Regelung nicht, so ist die Anlage zur Hälfte nach Grundsteuereinheiten, zur Hälfte nach der Zahl der zu Entrichtung direkter Staatssteuern verpflichteten Köpfe auszuwerfen, den einzelnen Bestandteilen des Heimatbezirks aber zu überlassen, ihren Teil nach dem bei ihnen geltenden Gemeindeanlagenfuße zu erheben (Ges. vom 5. Mai 1868 S. 275 §§ 3—10, wodurch sich §§ 19, 20 der Arm.O. erledigen). Die Bewohner eines selbständigen Gutsbezirks (s. d. I) sind zu den Armenanlagen der Gemeinde nicht heranzuziehen, sondern bei Auswerfung des Anteils der Gutsherrschaft zu berücksichtigen, der überlassen bleiben muß, ihre Gutsangehörigen im Wege privater Abmachung (nicht öffentlich rechtlichen Regulativs) zu beteiligen. Die Zuziehung zu Armenanlagen ist nur bei mehr als dreimaligem Aufenthalte zulässig (RGes. vom 1. Nov. 1867 S. 55 §§ 8, 9, Ges. vom 23. März 1880 S. 47 § 1). Grundstücksbesitzer, die ihren wesentlichen Aufenthalt außerhalb des Heimatsbezirks haben, können nur nach Maßgabe des Grundbesitzes herbeigezogen werden (obiges Ges. von 1868 § 10). Die zwangsweise Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften über Zwangsvollstreckung (s. d.) in Verwaltungssachen.

b) Anleihen dürfen nicht zur Deckung des laufenden Bedarfs und nur unter denselben Voraussetzungen, wie Anleihen der Gemein-

den (s. Darlehen) aufgenommen werden (Ges. vom 5. Mai 1868 S. 275 § 12).

3. Die Kassenverwaltung erfolgt durch einen, auf Verlangen zu besoldenden, kautionsfähigen Armenkasseneinnehmer. Er hat die Rechnung Ende Dezember abzuschließen und der Armenbehörde zur Richtigsprechung vorzulegen (Arm.O. §§ 81, 82, 84 1, 8, 93, Ges. vom 5. Mai 1868 S. 275 §§ 13, 14).

V. Armenpolizeiliche Aufsicht. Jeder Arme, der öffentliche Armenunterstützung erhält, steht unter Aufsicht der Armenbehörde, der er über seine Verhältnisse jederzeit Rechenschaft zu geben hat (Arm.O. § 61). Er hat sich aller entbehrlichen Genüsse und Ausgaben, insbes. des Besuchs von Schankwirtschaften (s. d. II) und Tanzmusik (s. d.) zu enthalten, darf die Gaben nicht veräußern oder verpfänden und keine Hunde halten (Arm.O. §§ 63, 64, 133—139, Ges. vom 30. April 1890 S. 75 § 140). Die Ausstellung von Pässen und Wandergewerbescheinen ist bei gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu und an solche, die sich der Unterhaltspflicht entziehen wollen, ausgeschlossen (GO. §§ 57 4, 57b 4, MVO. vom 27. März 1882, DKB. 29); Almosenempfängern sollen auch keine Fischkarten ausgestellt werden (Ges. vom 15. Okt. 1868 S. 1274 § 8, AVO. vom 16. Okt. 1868 S. 1252 § 3). Arbeitsscheue, die der Armenunterstützung anheimgefallen sind, unterliegen dem Arbeitszwang, dem in kleineren Gemeinden durch Bezirksanstalten (der Bezirksverbände oder freiwilligen Bezirksarmenvereine) entsprochen werden soll (Arm.O. §§ 27—31, 86—93, 119 2, 121—124, AVO. vom 22. Okt. 1840 Pkt. II 7, MVO. vom 25. Jan. und 11. Juni 1895, Fischer XVI 218, 296).

VI. Über Bestrafung und Ausweisung der der Armenpolizei unterstellten Personen gilt folgendes:

1. Bestrafung. Mit Haft wird bestraft, wer bettelt, wer Kinder zum Betteln ausschickt; wer Personen, die seiner Aufsicht und Gewalt unterstellt sind, vom Betteln abzuhalten unterläßt; wer als Landstreicher umherzieht; wer sich, obgleich dazu in der Lage, der Verpflichtung zur Unterhaltung der Seinigen (s. Unterhaltspflicht) entzieht, oder dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß zu seiner und der Seinigen Unterhaltung durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß; wer, wenn aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten, endlich wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der Behörde gesetzten Frist sich kein anderweites Unterkommen verschafft, auch nicht nachweisen kann, daß er solches aller Mühe ungeachtet nicht vermocht habe (StGB. § 361 3, 4, 5, 7, 8, 10, letztere in der Fassung des RGes. vom 12. März 1894 S. 259 Art. 2). Die nach § 361 3-8 Verurteilten können zu Arbeiten, die ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechen, angehalten, auch der Landes-

polizeibehörde (s. d.) überwiesen werden. Die letztere erhält dadurch das Recht, die Verurteilten bis zu 2 Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Bei Ausländern kann im Falle der Überweisung an die Stelle der Unterbringung die Ausweisung aus dem Bundesgebiet treten (StGB. § 362* in der Fassung des RGes. vom 25. Juni 1900 S. 301). — Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen dient folgendes: Zu § 361$_3$: Als Landstreicher gilt, wer entweder keinen bestimmten Wohnsitz dartun kann, oder außerhalb seines Wohnortes in einer Entfernung von wenigstens 2 Meilen über dem Betteln betroffen wird, ohne einen bestimmten Ort nachweisen zu können, wohin er seinen Weg zu richten oder zurückzukehren beabsichtigt habe (Arm.O. § 108$_2$).** Zu § 361$_4$: Als Bettler gilt, wer ohne ein besonderes Verhältnis zum Geber*** oder eine besondere Veranlassung ohne Unterschied der Person um eine Gabe anspricht (Arm.O. §§ 101, 102). Der Begriff Bettler wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Bitte nur schriftlich vorgetragen oder äußerlich in die Form einer Einladung zum Ankauf minderwertiger Gegenstände gekleidet, oder daß das erbetene Almosen tatsächlich nicht gewährt wird, oder daß der Bettler sich nur an Standesgenossen wendet (OLG. 13. Juni 1901, Fischer XXIII 293, Annalen XXII 413, Reger XXII 101, SWB. 1902 S. 49). Ausschicken zum Betteln liegt auch dann vor, wenn die Kinder zum Hausieren mit geringwertigen Gegenständen ausgeschickt werden, um das Mitleid zu erregen und Geldgeschenke in Empfang zu nehmen (OLG. 2. Mai 1889, Fischer XI 275). — Zu StGB. § 361$_5$: Die durch Müßiggang herbeigeführte Unfähigkeit zur Unterstützung der Angehörigen muß festgestellt sein (SWB. 1880 S. 196). — Zu § 361$_8$: Als Unterkommen ist bei Verheirateten ein solches zu verstehen, das auch den Angehörigen Obdach gewährt (MVO. vom 12. Juli 1872). Die Bedeutung, sich Unterkommen zu verschaffen, kann nur von der letzten Wohnortsbehörde erteilt werden, die Behörden sind jedoch unbehindert, auch den nicht unter § 361$_8$, sondern unter § 361$_3$ fallenden Landstreichern die Beschaffung von Unterkommen aufzugeben (MVO. vom 20. Okt. 1876, SWB. 217). — Zu § 361$_{10}$: Der Begriff „sich entzieht" ist gegeben, wenn der Unterhaltspflichtige, obgleich er die Möglichkeit der Unterhaltsgewährung kannte und wissend, daß die Obrigkeit ihn dazu aufgefordert hatte, die Unterhaltspflicht nicht erfüllte, sondern geschehen ließ, daß fremde Hilfe in Anspruch genommen werden mußte (OLG. 14. Febr. 1901, Annalen XXII 123, Fischer XXIII 132, SWB. 170).† § 361$_{10}$ kann nicht auf die Fälle ausgedehnt werden, in denen der Unterhaltspflichtige sich weigert, der Ersatzforderung des Armenverbands nachzukommen (Fischer XVI 302, XVII 55). Neben obigen Strafbestimmungen als fortbestehend sind zu betrachten die in der Arm.O. festgesetzten Strafen für diejenigen, die Bettelbriefe schreiben (§ 105) und die zur Unterstützung gegebenen Gegenstände kaufen oder als

Pfand annehmen (§ 132), desgl. die Strafen für Almosenempfänger, die Hunde oder nutzlose, ihnen Aufwand verursachende Haustiere halten (§ 133), sowie für Schankwirte (s. Schankwesen II), die das Aufliegen öffentlich unterstützter Armer, Arbeitsscheuer usw. gestatten. Körperliche Züchtigung (s. d.) und Entziehung warmer Kost ist als Disziplinarstrafmittel der Armenhäuser (s. d.) zulässig.

* Zu § 362 2: Betteln unter Drohungen liegt auch dann vor, wenn die Drohung dem Betteln nachfolgt (Reichsger. 8. Sept. 1902, Reger XXIII 309).

** Landstreicher ist, wer zweck-, geschäfts- und arbeitslos ohne genügende Unterhaltsmittel auf anderer Kosten umherzieht (OLG. Stuttgart 2. Okt. 1901, Württ. Jahrb. XIII 361, ähnlich Bayr. Oberst. LG. 5. März 1901, Reger XXIII 143).

*** Ebenso Bayr. Oberst. LG. 29. Nov. 1900 (Reger XXII 102, XXIII 144).

† „Sich entziehen" liegt nicht vor, solange der Anspruch noch nicht zahlenmäßig formuliert ist (OLG. Darmstadt 24. Nov. 1899, SWB. 1901 S. 198). Civilrechtlichen Verzug fordert § 361 10 nicht (Reger XXI 196).

2. Ausweisung (s. d.) der der Armenpolizei Anheimgefallenen ist gegen Reichsangehörige beschränkt, gegen Reichsausländer unbeschränkt zulässig.

3. Das Verfahren bei der Bestrafung ist das in Verwaltungsstrafsachen (s. d.) überhaupt geordnete, das Verfahren bei der Ausweisung regelt sich nach den unter Ausweisung C aufgeführten Vorschriften. Insbes. für die hier vorliegenden Fälle gilt noch: Die Amtsh. sind berechtigt, bezüglich der Bestrafung der in Landgemeinden oder selbständigen Gutsbezirken verhafteten Landstreicher und vagabundierenden Bettler dann, wenn das Gericht, das bei Berufung auf den Rechtsweg das Strafverfahren einzuleiten haben würde, seinen Sitz an einem andern Orte als die Amtsh. hat, ein für allemal Entschließung dahin zu treffen, daß von dem Erlasse der vorläufigen Strafverfügung abgesehen und die Bestrafung „ohne weiteres" dem Gerichte überlassen werde (MVO. vom 14. Okt., 24. Nov. und 28. Dez. 1874, letztere in der Zeitschr. f. V. 41 S. 544). — Zur Bestrafung der unter § 361 des StGB. fallenden Personen sind, wenn diese Übertretungen in Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirken vorkommen, die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, da diese auf Haft überhaupt nicht erkennen dürfen, nicht, sondern lediglich die Amtsh. zuständig. — Wenn die Unterbringung von Landstreichern, Bettlern usw. in ein Arbeitshaus infolge Überweisung an die Landespolizeibehörde (s. d.) beschlossen worden ist, soll Schubtransport (s. d.), wenn dagegen die Bestraften nach erfolgter Bestrafung in ihre „Heimat" zu verweisen sind, in der Regel nur Zwangspaß (s. d.) in Anwendung kommen (VO. vom 13. Okt. 1874 S. 419 § 1 a, e). Der hier gebrauchte Ausdruck Heimat ist nicht gleichbedeutend mit „Unterstützungswohnsitz", vielmehr sind die Genannten an denjenigen Ort zu verweisen, an dem sie sich vor dem Betteln oder Landstreichen aufgehalten haben. Die Auszuweisenden haben, wenn sie dieser Maßregel widersprechen, nachzuweisen, daß sie anderwärts Unterkommen und gehörige Beschäftigung gefunden haben.

der Behörde des Ortes, wohin sie gewiesen werden, sind die gesetzlichen Schritte, um sich ihrer zu entledigen, zu überlassen, s. MVO. vom 22. Okt. 1875 in der Zeitschr. f. V. 42 S. 475, soweit nicht durch das Ges. vom 15. April 1886 S. 85 (s. Ausweisung A) erledigt. Bei der Entlassung aus dem Gerichtsgefängnisse ist zur Ausweisung (s. d. C III) die Verwaltungsbehörde zuständig, die zum Erlaß der Strafverfügung zuständig gewesen wäre. — Verhaftung (s. Haft) ist gegen Heimatlose, Landstreicher, Legitimationslose, unter Polizeiaufsicht Stehende, ingleichen wo Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann, ohne weitere Begründung des Fluchtverdachtes zulässig. — Die der Landespolizeibehörde Überwiesenen sind vor Einlieferung in die Korrektionsanstalt (s. d. I) nach erfolgter Bestrafung der Ortspolizeibehörde zuzuführen; auch wo Überweisung an die Landespolizeibehörde nicht stattgefunden hat, kann die Polizeibehörde bei der Ablieferung aufgegriffener Bettler und Vagabonden an das Gericht behufs Feststellung der Vorbestrafungen usw. die Rückgestellung beantragen (MVO. vom 28. Aug. 1884 zu Nr. 1234 II A). Über die von ihnen bestraften Bettler und Landstreicher haben die Amtsh., Stadträte und Bürgermeister kl. StO. vierteljährlich Zählkarten an die Kreish. einzureichen (MVO. vom 4. März 1879 und 22. Dez. 1881, SWB. Jahrg. 1879 S. 53, Jahrg. 1880 S. 103, Jahrg. 1881 S. 254).

VII. Behörden und Organe. Die Leitung und Besorgung des A. gebührt in den Städten RStO. den Stadträten und unter ihnen den Armendeputationen, in den übrigen Gemeinden den Bürgermeistern kl. StO. und Gemeindevorständen unter Mitwirkung der Angehörigen des Ortsarmenverbands (Arm.O. §§ 71—79, Ges. vom 5. Mai 1868 S. 275 § 14, kl. StO. Art. IV § 12 e, RLGO. § 74 e). In zusammengesetzten Bezirken ist aus den Bewohnern, insbes. den in § 76 der Arm.O. genannten (Gemeindevorstand, Rittergutsbesitzer, Geistliche, Lehrer, Ärzte, Vorstände von Privatwohltätigkeitsanstalten, Stiftungen usw.), der Armenverein zu bilden. Auch zu den Armendeputationen der Städte und zum Gemeinderate, der in einfachen Heimatsbezirken das Armenwesen zu besorgen hat, sind die vorgenannten Personen zuzuziehen (Arm.O. §§ 73, 76, 77, MVO. vom 7. Juli 1883, 29. Juli 1884 und 12. April 1894, Fischer VI 39, 40, XVI 44). Die Armendeputation als gemischter Ausschuß (s. d.) im Sinne der RStO. hat daher das Recht zur Vertretung der Stadtgemeinde nur in Angelegenheiten, die innerhalb seiner Zuständigkeit liegen (OVG. 8. Mai 1901, Jahrb. I 45). Der Armenverein vertritt nicht den Armenverband, sondern seine Angehörigen und steht der mit der Leitung des Armenwesens betrauten Obrigkeit beratend und unterstützend zur Seite. Unter Obrigkeit ist „stets der Gemeinderat bez. Gemeindevorstand" zu verstehen (MVO. vom 28. März 1903, SWB. 120). Der Armenverein kann Armenpflegdistrikte bilden, besondere Armenpfleger ernennen (Arm.O. § 79) und hat den Armenkasseneinnehmer zu bestellen (s. o. IV 3). Die Mitglieder

des Armenvereins und die Armenpfleger haben sich ihren Geschäften unentgeltlich zu unterziehen, dagegen kann für die Kassenverwaltung und besondere Bemühungen, z. B. Beaufsichtigung von Bauten, Vergütung gewährt werden (Ges. vom 5. Mai 1868 § 13). In den Staatsforsten besorgt der Gutsvorsteher die Geschäfte (s. Ortsarmenverbände). — Neben den vorgenannten Organen bestehen noch die Bezirkskommissionen und Bezirksversammlungen. Die Bezirkskommissionen sind die Vertreter der freiwilligen Verbände (Bezirksarmenvereine) zur Beschaffung lohnender Arbeit, insbes. für Arbeitsscheue (s. Armenhäuser); ihre laufenden Geschäfte besorgt ein Ausschuß unter der Direktion eines Vorstands (Arm.O. §§ 30, 86—93, AVO. vom 22. Okt. 1840 Ziff. II 7). Die Bezirksarmenvereine selbst sind Gemeindeverbände (s. d.) im Sinne der RLGO. (MVO. vom 22. März 1890, Fischer XI 184). — Die Bezirksversammlungen (s. d.) haben das Recht, in Vertretung der Bezirksverbände zum Zwecke der Armenversorgung und öffentlichen Krankenpflege sowie zur Abwehr eines allgemeinen Notstandes Einrichtungen und Ausgaben zu beschließen und zu diesem Zwecke das Vermögen des Bezirks zu verwenden, den Bezirk mit Abgaben zu belasten und Aufsicht über die Bezirksanstalten zu führen (Ges. vom 21. April 1873 S. 284 §§ 20 1, 4, 21). Der Bezirksausschuß hat beschließende Stimme bei Streitigkeiten über persönliche Leistungen und Beiträge zu Zwecken der Armenversorgung (Ges. vom 21. April 1873 S. 375 §§ 11 3, 27 1 b) und die Verwaltung der Anstalten der Bezirksverbände (Ges. vom 21. April 1873 S. 284 § 24). — Als Geschäfte der Amtsh. sind in der Arm.O. genannt: die Revision der Armenhäuser und Armenkassen, die Bildung der Bezirkskommissionen, die Beaufsichtigung des Bettler- und Vagabundenwesens sowie die Überwachung der Grenzen (Arm.O. §§ 48, 85, 86, 109, AVO. vom 22. Okt. 1840 Ziff. II 7); dazugekommen ist inzwischen die Stellung der Amtsh. als Obrigkeit und Gemeindeaufsichtsbehörde für die Städte kl. StO. und die Landgemeinden. — Der Landarmenverband endlich wird durch die Kreish. vertreten.

Armutszeugnisse, Armenrecht. Dem Gesuche um Bewilligung des A. im gerichtlichen Verfahren (CPO. §§ 114—127, StPO. § 419 3, RGes. vom 20. Mai 1898 S. 771 § 14, Ges. vom 15. Juni 1900 S. 269 § 4, GeschO. §§ 405, 949) ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Zeugnis beizufügen, in dem unter Angabe des Standes und Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse sowie des Betrages ihrer direkten Staatssteuern das Unvermögen der Partei zur Bezahlung der Prozeßkosten bezeugt wird. Die Zeugnisse der Bürgermeister kl. StO., Gemeindevorstände und Gutsvorsteher bedürfen der Beglaubigung der Amtsh. (VO. vom 14. Nov. 1899 S. 568, MVO. vom 31. Juli und 13. Aug. 1879, SWB. 154). — Die Ausstellung von A. zum Zwecke des Bettelns wird mit Geld bis zu 30 M. event. Haft bestraft (Arm.O. vom 22. Okt. 1840 S. 257 § 105). —

Zur Ausstellung von A. für Studierende sind alle öffentlichen Behörden zuständig (VO. vom 1. April 1834 S. 101 und 3. Nov. 1850 S. 254, MVO. vom 6. Juli 1878, Cod. 180).

Arrest s. Haft.

Arsenik s. Gift, Farben.

Artilleriemunition s. Waffen.

Arzneibuch s. Apotheker 3.

Arzneimittel s. Arzneiwaren.

Arzneitaxen s. Apotheker 5.

Arzneiwaren. Auf den Verkauf von Arzneimitteln leidet die GO. nur teilweise Anwendung; durch Kaiserl. VO. wird bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr überlassen sind (GO. § 6).

1. Das Verzeichnis der Zubereitungen, die außerhalb der Apotheken nicht als Heilmittel verkauft werden dürfen, enthält Beilage A zur RVO. vom 22. Okt. 1901 S. 380; das Verzeichnis der Stoffe, die außerhalb der Apotheken überhaupt nicht verkauft werden dürfen, gibt Beilage B. Der Verkauf der Stoffe unter B an Apotheker und Lehranstalten, sowie der Großhandel* unterliegen dem Verbote nicht. Auch auf Verbandstoffe, Zubereitung von Bädern und Seifen zum äußerlichen Gebrauch leidet es keine, auf gewisse andere Zubereitungen (kosmetische Mittel, Desinfektionsmittel, Hühneraugenmittel, künstliche Mineralwässer) nur beschränkte Anwendung (obige RVO. §§ 1—3). Ob Großhandel vorliegt, läßt sich nur nach Lage des einzelnen Falles entscheiden; insbes. wird in Frage kommen, ob der Absatz unmittelbar an die Verbraucher oder an Zwischenhändler stattfindet (MVO. vom 10. Okt. 1882, SWB. 211). Soweit der Großhandel freigegeben ist, ist es auch die Zubereitung für den Großhandelsverkehr (Annalen V 419, XXII 22). Die Abgabe von Süßstoffen (s. d.) ist in der Regel nur an und durch Apotheker gestattet. Zur Abgabe von Branntwein zu Heilzwecken bedarf es besonderer Konzession, auch für Apotheker (s. Branntweinkleinhandel). Über trockene Gemische s. Annalen XXII 200.

* Wesentliche Voraussetzung des Begriffs Großhandel ist, daß an Zwischenhändler, nicht an Konsumenten, verkauft wird; ob eine größere Quantität vorliegt, läßt sich nur nach Lage des Falles beurteilen (Kammerger. 14. März 1901, Reger XXII 103, Preuß. OVG. 3. März 1900, Reger 2. Erg.Bd. 201). Soweit der Verkehr reichsgesetzlich freigegeben ist, kann er auch landesgesetzlich nicht verboten werden; dies gilt insbes. von Geheimmitteln (Kammerger. 16. Dez. 1901, Reger XXII 255). Krankenkassen ist nicht gestattet, die den Apothekern vorbehaltenen A. ihren Mitgliedern zu liefern (Preuß. Ministerialerlaß vom 31. Jan. 1902, Ministerialblatt II 87). Über die Begriffe Abkochung, Aufgüsse, flüssige Gemische s. Reger 2. Erg.Bd. 102, 103, 201.

2. Die Eröffnung des Gewerbebetriebs bedarf der Anzeige nicht nur nach § 14, sondern auch nach § 35 6 der GO.

3. Untersagung. Der Handel mit Drogen und chemischen Erzeugnissen für Heilzwecke* ist zu untersagen, wenn seine Handhabung

Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet; von dieser Befugnis ist namentlich gegenüber den sog. Schrankdrogisten Gebrauch zu machen (GO. § 35, MVO. vom 14. Aug. 1896 und 3. Juni 1898, Fischer XVII 329, XX 74). Die kollegiale Entscheidung erfolgt durch die Kreish. (s. Gewerbebehörden 1).

* Andrer Drogenhandel unterliegt der Untersagung nicht; der Untersagungsbeschluß kann nicht auf einzelne Heildrogen beschränkt werden. Auch fahrlässiges Handeln genügt; es entlastet daher den Gewerbetreibenden nicht, daß er einen gelernten Drogisten angenommen hat. Bloße Übertretung der Vorschriften über den Drogenhandel genügt nicht. Daß bereits ein Schaden eingetreten ist, wird nicht gefordert (Preuß. OVG. 7. Febr. und 17. März 1900, Reger 2. Erg.Bd. 203, 204).

4. Vom Verkauf im Umherziehen sind sämtliche A. der RVO. vom 22. Okt. 1901, andere dagegen nur soweit sie Geheimmittel sind, ausgeschlossen (GO. § 56 9, MVO. vom 14. März 1890, Fischer XI 180).

5. Im übrigen regelt sich der Verkauf und die Zubereitung von A. nach den Landesgesetzen, in Sachsen nach dem Mandat vom 30. Sept. 1823 S. 114. Jedoch fallen Fabriken pharmazeutischer Zubereitungen unter die gewerblichen Anlagen (s. d. I) im Sinne von § 16 der GO. und bedürfen daher der in § 16 a des Mandats vorgeschriebenen Regierungsgenehmigung nicht mehr (MVO. vom 13. Aug. 1873, SWB. 213), während zur Fertigung und Führung pharmazeutisch zu bereitender Arzneimittel ministerielle Genehmigung auch künftig noch erforderlich ist (Mandat § 16 b, MVO. vom 15. Mai 1883, SWB. 119). Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln (s. d.) ist landesrechtlich verboten.

6. Aufsicht. Die Bezirksärzte haben die Einhaltung der Vorschriften über Verkauf von A. und Giften zu überwachen und zu diesem Zwecke nicht nur mit den Apothekenrevisoren (s. Apotheken 6), sondern, soweit dazu besonderer Anlaß geboten ist, auch selbständig die Drogenhandlungen, pharmazeutischen Werkstätten und Arzneifabriken zu revidieren, letzterenfalls aber dem Apothekenrevisor von den vorgefundenen Mängeln Mitteilung zu machen (MVO. vom 29. Mai 1876, SWB. 119, Instr. vom 25. April 1839 S. 136 § 16 und 10. Juli 1884 S. 210 §§ 24 bis 26, MVO. vom 7. Juli 1884, 18. Juni 1884 und 11. Febr. 1897, Fischer VI 68, 127, XVIII 282). Wegen der Revisionsgebühren der Bezirksärzte und Apothekenrevisoren s. Bezirksärzte IV.

7. Strafen. Mit Geld bis zu 150 M. oder Haft wird bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gifte oder Arzneimittel, soweit der Handel mit letzteren nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst anderen überläßt,* ingleichen wer bei Aufbewahrung und Beförderung von Giftwaren und bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung und Feilhaltung von A. die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt (StGB. § 367 3, 5). Unter diese Strafbestimmungen fallen auch die Apotheken der homöopathischen Vereine (s. d.), sowie die schen-

kungsweise Überlassung (MBO. vom 4. Juni 1874, Zeitschr. f. R. 41 S. 372). Den Drogisten ist der Gebrauch des Titels Apotheker sowie die Bezeichnung Arzneiwarenhandlung verboten (s. Apotheker 8). Auf Einziehung der aufgefundenen Vorräte kann zwar im richterlichen Wege nach § 367 3 des StGB. nicht mehr erkannt werden; dies hindert jedoch die Wohlfahrtspolizeibehörden nicht, verbotswidrige Vorräte wegen begründeter Besorgnis des Mißbrauchs und der hierin liegenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Verwaltungswege einzuziehen, gleichviel ob die betreffenden Vorräte zu einer Übertretung der in § 367 3 vorgesehenen Art geführt haben oder nicht (MBO. vom 6. Mai 1874, SMB. 133). Bei Anwendung von § 367 3 des StGB. soll tunlichst auf Haft erkannt, bei Entscheidung der Frage, ob Kleinhandel vorliegt, soll namentlich auf die Art der Verpackung und Aufbewahrung Rücksicht genommen werden (MBO. vom 19. Juni 1884, DKB. 36, ZKB. 33).

* Dieses Wort ist weit auszulegen (OLG. Breslau 29. Aug. 1900, Reger XXI 330).

8. Die weiteren Bestimmungen betreffen die Zubereitung und den Verkauf von A. in Apotheken (s. Apotheker 3, 5), die unbefugte Anwendung von Arzneien (s. Ärzte I 2), die Zubereitung durch Ärzte (s. d. I 4), sowie Zubereitung und Verkauf von Giften (s. d.) und Mineralwässern (s. d.).

Ärzte. I. Gewerbepolizei. Die GO. leidet auf die Ausübung der Heilkunde keine Anwendung, jedoch bedürfen Personen, die sich als Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder vom Staat oder von der Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen, der Approbation, die mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfnis von den Centralbehörden nach erbrachtem Befähigungsnachweis für das ganze Reich erteilt wird. Von der vorherigen Doktorpromotion darf die Erteilung der Approbation nicht abhängig gemacht werden. Die Führung des Titels „Arzt" durch Nichtapprobierte ist strafbar. Wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen kann von den vorgeschriebenen Prüfungen entbunden werden. Wer die Approbation erlangt hat, ist in der Wahl des Orts, wo er sein Gewerbe ausüben will, unbeschränkt. Der Zwang ärztlichen Beistands ist aufgehoben. Die Approbation kann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren sie erteilt wurde, oder, wenn der Inhaber der bürgerlichen Ehrenrechte* verlustig geht, auf die Dauer dieses Verlustes. Zur Errichtung von Privatkrankenanstalten (s. Krankenanstalten I) bedarf es besonderer Genehmigung. Die Bezahlung der Ä. ist der freien Vereinbarung überlassen. Als Wandergewerbe ist die Ausübung der Heilkunde durch Nichtapprobierte** ausgeschlossen. Hierüber allenthalben s. GO. §§ 6 1, 29, 30, 40 1, 53 1, 56a 1, 80 2, 143, 144 2, 147 3.

* Eine Nachprüfung der Frage, ob die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte mit Recht erfolgt ist, steht dem Verwaltungsrichter in den Fällen von § 53 I der GO. nicht zu (Preuß. OVG. 5. Dez. 1901, PVBl. XXIII 425, Reger XXII 321).

** Unter diese Bestimmung fallen auch nichtapprobierte Zahntechniker (Kammerger. 7. Jan. 1901, Gemeinde-Ztg. XL 136) und umherziehende Bandagisten (Bayr. Oberst. LG. 5. Febr. 1901, Reger XXI 22).

1. Prüfung und Approbation. Die Approbation wird von den Ministerien des Innern und des Kultus gemeinschaftlich erteilt (VO. vom 20. Juli 1901 S. 105 §§ 1, 2); die Zurücknahme erfolgt durch die Kreish. (AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 39). Die Prüfungsvorschriften enthält die Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901 S. 107. Voraussetzung der Approbationserteilung ist hiernach, daß der Kandidat die ärztliche Vorprüfung (§§ 3—13), die ärztliche Prüfung (§§ 20—58) und das praktische Jahr (§§ 59—62) bestanden hat (§§ 63, 64). Die Zulassung zur Vorprüfung setzt das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums und ein medizinisches Studium von mindestens 5 Halbjahren an einer deutschen Universität voraus (§§ 6, 7). Sie erfolgt ebenso wie die ärztliche Prüfung vor der ärztlichen Prüfungskommission einer deutschen Universität (§§ 3, 20). Bedingung der Zulassung zur ärztlichen Prüfung ist, daß der Nachsuchende die Vorprüfung bestanden und mindestens 10 Halbjahre an einer deutschen Universität Medizin studiert hat, darunter mindestens 4 Halbjahre nach bestandener Vorprüfung (§§ 22 bis 24). Nach bestandener Prüfung hat der Kandidat sich ein Jahr lang an einer Universitätsklinik oder einem dazu ermächtigten Krankenhause als Praktikant zu beschäftigen; Gesuche um die Ermächtigung sind an das Ministerium des Innern zu richten (Prüfungsordnung § 59, VO. vom 20. Juli 1901 § 3). — Die Bestimmungen über die zahnärztliche Prüfung enthält Bek. vom 5. Juli 1889 (Centr.B. 1889 S. 417 mit Nachträgen in Jahrg. 1890 S. 81, Jahrg. 1899 S. 124), ausgeführt durch VO. vom 4. Sept. 1889 S. 85. Die Prüfung der Tierärzte ordnet Bek. vom 13. Juli 1889 (Centr.B. 421) mit Nachtrag vom 26. Juli 1902 (Centr.B. 248). Die Prüfung für Tierärzte wird vor der Tierärztlichen Hochschule nach erfolgter Anmeldung bei der Kommission für das Veterinärwesen* (VO. vom 29. Sept. 1869 S. 279 Pkt. A II 2a) abgelegt. Wer in einem öffentlichen Amte des Staats oder der Gemeinde (als Bezirksarzt, Gerichtsarzt, Polizeiarzt, Anstaltsarzt usw.) angestellt sein will, hat sich außer den vorgenannten Prüfungen noch der staatsärztlichen Prüfung vor dem Landesmedizinalkollegium zu unterwerfen (VO. vom 29. Okt. 1869 S. 331 und vom 16. März 1896 S. 34). Die Befähigung als Bezirkstierarzt (s. d.) und Amtstierarzt (s. d.) wird durch Prüfung vor der Veterinärkommission nachgewiesen (VO. vom 23. März 1903 S. 417 § 8, VO. vom 9. März 1870 S. 57).

* Auch nach der VO. vom 23. März 1903 S. 417 noch?

2. Nichtärzte. Mit Geld bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit Haft, also gerichtlich wird bestraft, wer ohne hierzu approbiert zu sein, sich als Arzt bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson (GO. § 147 3).

a) Zu den hiernach unzulässigen Titeln gehört die Bezeichnung „Spezialist" (SWB. Jahrg. 1879 S. 35, Jahrg. 1874 S. 199), „Homöopath" (Annalen XXIV 313), „ärztlich geprüfte Masseuse und Naturheilkundige" (OLG. 28. März 1901, Fischer XXIII 140, Reger XXII 304; Annalen XXII 304), sowie der Titel „praktischer Vertreter der Naturheilkunde" (OLG. 7. März 1901, Annalen XXII 303, Fischer XXIV 106). Ob auch der Titel „Naturarzt" darunter fällt, ist bestritten (OLG. 29. April 1894, Fischer XVI 263, SWB. 1879 S. 38).* Nicht darunter fällt die Bezeichnung Magnetopath (OLG. 16. Okt. 1902, Annalen XXIV 311). Unzulässige Führung des Doktortitels fällt unter § 368 8 des StGB. (s. Akademische Würden). Die Bezirksärzte haben Aufsicht darüber zu führen, daß niemand diesen Vorschriften zuwiderhandelt, und darauf hinzuwirken, daß event. nach §§ 184, 223 ff., 263 ff. des StGB., nach den Vorschriften über Geheimmittelwesen und unlauteren Wettbewerb** eingeschritten wird. Der Verpflichtung zur Anmeldung beim Bezirksarzt und zur Anzeige von ansteckenden Krankheiten unterliegen Nichtärzte nicht, jedoch haben sie dem Bezirksarzt jederzeit Auskunft zu erteilen (Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 §§ 7, 8, 12, 36, 37, MVO. vom 4. Dez. 1882 und 9. April 1901, Fischer IV 73, XXIII 56, SWB. 1901 S. 119). Als Kassenärzte von Krankenkassen dürfen Nichtärzte in der Regel nicht angestellt werden (s. Krankenversicherung B V 5).

* Durch nichtsächsische Behörden sind für unzulässig erklärt worden die Bezeichnungen: Naturarzt, Homöopath. Prakt., Hosp. med., Spezialist für Zahnersatz, Zahnoperationen, Zahnleidende usw. (Reger XXI 34, 35, 136, XXIII 66, Fischer XXIII 270, Jur.-Ztg. VI 215), desgl. der Titel „Professor" in Verbindung mit dem Heilwesen und bestimmten Heiltheorien (Preuß. OVG. 17. Juni 1901, Jur.-Ztg. VII 54). Die Bezeichnung Dr. chir. dent. und American Dentist mit Angabe der Sprechstunden fällt nicht unter § 147 3; doch kann die Führung des Doktortitels eines amerikanischen Schwindelinstituts polizeilich verhindert oder als unlauterer Wettbewerb bestraft werden (Preuß. OVG. 19. Dez. 1900 und 4. Nov. 1901, Reichsger. 24. April 1900, Reger XXIII 63, XXI 240, 2. Erg.Bd. 144). Nach dem Bayr. Oberst. LG. fällt jedoch sowohl der gesetzmäßig erworbene Titel Doctor of dental surgery als auch die unrechtmäßige Führung des Titels Dr. chir. dent. unter § 147 3 (Entsch. vom 31. Okt. 1902, Reger XXIII 67; s. jedoch Akademische Würden). Nach Ansicht des Kammergerichts wird die Strafbarkeit auch durch den Zusatz „ohne Approbation" nicht ausgeschlossen (Entsch. vom 20. Dez. 1900, Reger XXI 136, Jur.-Ztg. VI 215). Absicht der Täuschung, schuldhaftes Verhalten oder Fahrlässigkeit ist nicht erforderlich; schon der bewußte Gebrauch der Bezeichnung genügt (Bayr. Oberst. LG. 29. Dez. 1900 und 31. Okt. 1902, Preuß. OVG. 14. März 1900, Fischer XXIII 270, Reger XXIII 66, 67, XXI 33, 35 und die dort angez. älteren Entsch.). Die Ausübung der Heilkunde durch Beamte kann nach Ansicht des Bad. VGH. nur disziplinell, nicht polizeilich beanstandet werden (Entsch. vom 12. Nov. 1901, Reger XXII 149).

** Zur Stellung des Strafantrags nach § 12 des Ges. über den unlauteren Wettbewerb sind auch die ärztlichen Standesvertretungen berechtigt (Kammerger. 23. Juni 1902, Jur.-Ztg. VI 534).

b) Tierärzte, Apotheker, Heilgehilfen usw. Auch Tierärzte fallen unter § 147 3, insbes. auch, wenn der gewählte Titel (z. B. Spezialist für Geschlechts- und Hautkrankheiten) den Glauben erwecken kann, daß sie ihre Befähigung auch zur Ausübung der Heilkunde an Menschen nachgewiesen haben (SWB. 1881 S. 34). Die Bezirkstierärzte haben darüber zu wachen, daß sich niemand unbefugt den Titel Tierarzt beilegt. Unbefugte Verabreichung von Heilmitteln wird mit Geld bis zu 150 M. event. Haft bestraft (VO. vom 29. Sept. 1869 S. 279, Instr. vom 16. Okt. 1877 S. 297 § 12, StGB. § 367 3, Fischer XX 88). Apotheker dürfen bei Strafe die Heilkunde nicht betreiben (Mandat 17. Okt. 1820 S. 161 § 2). Hebammen dürfen nur die im Lehrbuche genannten Arzneimittel anwenden (Hebammenordnung vom 16. Nov. 1897 S. 157 § 14). Die „geprüften Heilgehilfen" sind berechtigt, ihre Dienstleistungen in der erlernten Kunstfertigkeit anzubieten (s. Heilgehilfen). Lachgas (s. d.) darf nur von approbierten Ärzten angewendet werden.

3. Ärztliche Taxen. Die Bezahlung der approbierten Ärzte ist der freien Vereinbarung überlassen, für streitige Fälle können jedoch von den Centralbehörden Taxen festgesetzt werden (GO. § 80 2). Auf Grund dieser Bestimmung ist durch MBeschl. vom 29. Juni 1872 die Taxe für Ärzte, durch VO. vom 2. Aug. 1892 S. 334 die Taxe für Tierärzte erlassen worden. Die Feststellung der Gebühren auf Grund dieser Taxen erfolgt auf Erfordern von Behörden für Ärzte und Heilgehilfen (s. d.) durch die Bezirksärzte (s. d. IV), für Tierärzte durch die Bezirkstierärzte, für die letzteren durch den Landestierarzt und in letzter Instanz durch die Veterinärkommission (VO. vom 29. Sept. 1869 S. 279 Pkt. 9 II 1, VO. vom 2. Aug. 1892 S. 334). Wegen der Forderungen aus dem letzten Jahre genießen die Ärzte bevorzugte Befriedigung aus dem Konkurs (s. Gebühren I). — Bei gerichtlich medizinischen und gesundheitspolizeilichen Verrichtungen der Ärzte, Chemiker, Pharmazeuten und Hebammen kommt die Gebührentaxe der VO. vom 19. März 1900 S. 231 in Anwendung. Die Feststellung der Rechnungen gehört vor die Kreish. (MVO. vom 7. März 1856 bei Funke IV S. 462). Die Taxe für Tierärzte ist durch VO. vom 1. März 1882 S. 49 (mit Berichtigung im GVBl. 1891 S. 25) bekannt gegeben; die Feststellung erfolgt in Civil- und Strafsachen durch den Richter, bei Zuziehung von Tierärzten an Stelle von Bezirkstierärzten durch die Amtsh., im übrigen durch die Verwaltungsbehörde, welche die Verrichtung veranlaßte (§ 3). Erläuterungen über die Berechnung der Tagegelder der Tierärzte bei mehreren Reisen an einem Tage gibt MVO. vom 26. April 1901, Fischer XXIII 44. An der Verpflichtung der Bezirksärzte (s. d. VI), der Gerichtsärzte (s. d.),

Apothekenrevisoren, Chemiker und Hebammen, gerichtliche und polizeiliche Handlungen unentgeltlich zu verrichten, wird durch obige Taxe vom 19. März 1900 nichts geändert.

4. Ärztliche Hausapotheken. Die Ä. sind von dem allgemeinen Verbote der Ausgabe von Arzneimitteln durch andere als Apotheker (s. d.) ausgenommen, 1. wenn sie an Orten wohnen, wo sich keine Apotheke befindet, und 2. bei Besuchen in auswärtigen Orten, in beiden Fällen, soweit Gefahr im Verzuge ist, 3. behufs unentgeltlicher Verabreichung an Arme. In diesen Fällen dürfen sie sowohl gebrauchsfertige Arzneien vorrätig halten (Notapotheken) als selbst Arzneien zubereiten (Hausapotheken).* Die Errichtung von H. bedarf der Genehmigung; der Bezirksarzt ist über die Gesuche zu hören und hat die H. zu revidieren (VO. vom 1. Juli 1886 S. 144 §§ 3, 11, VO. vom 2. März 1894 S. 87, Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 § 24 Pkt. 10, SWB. 1876 S. 63). Wegen der Revisionsgebühren der Bezirksärzte und Apothekenrevisoren s. Bezirksärzte IV. — Auch den Tierärzten ist das Selbstdispensieren unter gewissen Bedingungen nachgelassen; die Aufsicht über ihre H. haben die Bezirkstierärzte, über die H. der letzteren der Landestierarzt (VO. vom 29. Sept. 1869 S. 279).

* In den übrigen Fällen dürfen sie alle Arzneien verkaufen, die in der VO. vom 22. Okt. 1901 (s. Arzneiwaren) freigegeben sind (Kammerger. 7. Mai 1900, Reger 2. Erg.Bd. 2).

II. Die ärztliche Standesvertretung erfolgt durch die Bezirksvereine und Kreisvereine.

1. Zu den ärztlichen Bezirksvereinen gehören alle approbierten Ärzte des Medizinalbezirks mit Ausnahme der Sanitätsoffiziere und der Assistenzärzte, die sich in Krankenanstalten lediglich zu ihrer Ausbildung befinden. Ihre Aufgabe ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen, die Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder, die Schlichtung von Streitigkeiten und die Aufrechterhaltung der Standesehre. Zu letzterem Zweck ist statutarisch eine Standes- und Ehrengerichtsordnung festzusetzen und über Beschwerden oder Anträge auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens durch einen Ehrenrat zu entscheiden, gegen den Berufung an den Ehrengerichtshof zulässig ist. Außerdem haben die ä. B. Delegierte zu dem ärztlichen Kreisvereinsausschuß zu wählen (s. unten 2), können Anträge an die Unterbehörden stellen und auf Veranlassung der letzteren Gutachten abgeben. Die Disziplinarmittel sind Warnung, Verweis, Geldstrafe bis 1500 M., Aberkennung des Wahlrechts und der Wahlfähigkeit bis zu 5 Jahren (Ges. vom 23. März 1896 S. 81, AVO. vom 23. März 1896 S. 84 §§ 2, 38, VO. vom 14. März 1899 S. 75, VO. vom 10. Juli 1900 S. 481 § 6 2-4, MVO. vom 12. Nov. 1896, Fischer XVIII 200). Die Standesordnung* und Ehrengerichtsordnung sind der VO. vom 14. März 1899 als An-

hang beigefügt (S. 76, 78). Abänderungen derselben gibt VO. vom 5. Juni 1902 S. 150 (namentlich die Sprechstunden betr.). Die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs sind endgültig (Ges. vom 23. März 1896 § 7 *); Anfechtungsklage und Rekurs sind daher ausgeschlossen (OVG. 13. April 1901 I S 30, 25. Okt. 1902 I S 288, 28. März 1903 I S 87, Jahrb. I 42, MVO. vom 9. Juni 1902, Fischer XXIV 324). Bei Beurteilung von Verträgen, die von Ärzten mit Krankenkassen abgeschlossen werden, kommt es lediglich darauf an, ob dadurch die ärztliche Standesehre verletzt ist. Verweigert der Bezirksverein seine Zustimmung zu solchen Verträgen, so hat zunächst die Aufsichtsbehörde der Krankenkasse instanzmäßige Entschließung zu fassen. Heruntergehen unter die Mindestsätze der ärztlichen Gebührentaxe ist an sich nicht mit der ärztlichen Standesehre unvereinbar. Unzulässig ist es auch, wenn der Bezirksverein von vornherein bindende Normen für diese Verträge aufstellt (MVO. vom 9. Juli und 30. Sept., 2., 16. und 22. Okt. 1897, Fischer XVIII 353, XIX 84—86). Während des Leipziger Ärzteausstands hatte eine Anzahl von Ärzten Kassenarztstellen angenommen und waren deshalb vom Bezirksverein wegen Verstoßes gegen die Standesordnung verurteilt worden. Der Ehrengerichtshof sprach frei, weil die Standesordnung nicht zu der Forderung berechtige, daß unbeteiligte Ärzte der Kasse fernzubleiben haben (Urt. vom 22. Juni und 2. Juli 1901, Fischer XXIII 255, 259, Reger XXII 133, Arbeiterversorgung XVIII 588). Ein weiteres Urteil des Gerichtshofs (Fischer XXIV 322) betrifft die Annahme der Stelle als städtischer Schularzt. Der Ehrengerichtshof zu Dresden hat es für unehrenhaft erklärt, daß wissenschaftlich gebildete Ärzte sich in ein Abhängigkeitsverhältnis zu dem Inhaber einer sog. Naturheilanstalt begeben und den Vertrag mit ihm nach Empfang der ehrengerichtlichen Entscheidung verlängert haben (Entsch. vom 19. Juli 1900, 16. Sept. 1901 und 31. Jan. 1903, Fischer XXIII 371, XXV 340, Reger XXII 135, 136). Die Mitgliedschaft bei dem Bezirksverein beginnt mit der Niederlassung (Ehrengerichtshof Chemnitz 4. Febr. 1903, Fischer XXV 342).

* Über die Behauptung, daß die Standesordnung gegen die Gewerbefreiheit verstoße, ist nicht im Rechtswege zu entscheiden (Reichsger. 1. Mai 1899, Reger 2. Erg.Bd. 1).

2. Ärztliche Kreisvereine. Die ärztlichen Bezirksvereine eines Regierungsbezirks bilden zusammen den ärztlichen Kreisverein. Die Deputierten der Bezirksvereine bilden mit den Deputierten der Kreisvereine zum Landesmedizinalkollegium (s. d.) den Kreisvereinsausschuß. Diese Ausschüsse sind beratende und beschließende Körperschaften zur Wahrung und Vertretung der Interessen des ärztlichen Berufsstandes überhaupt und des betreffenden Kreisvereins insbesondere. Die Kreisvereine sind die Wahlkammern für die 11 außerordentlichen ärztlichen Mitglieder des Landesmedizinalkollegiums (s. d.). Näheres s. VO. vom 23. März 1896 S. 84 §§ 1—22, 32—38,

VO. vom 14. März 1899 S. 75, VO. vom 10. Juli 1900 S. 481, § 6 2, 3.

III. Sonstiges. Zur Anzeige von Geburten bei dem Standesamte ist der zugegen gewesene Arzt in dritter Reihe verpflichtet (RGes. vom 6. Febr. 1875 S. 23 § 18). Bei Sterbefällen haben die A., wo die Beerdigung vor der gesetzlichen Frist nötig wird, oder wo die Zeichen der Fäulnis nach abgelaufener Frist noch nicht eingetreten sind, die Zeit der Beerdigung zu bestimmen (Ges. vom 20. Juli 1850 S. 183). Die A. haben in den Leichenbestattungsscheinen die Todesursache einzutragen (VO. vom 13. Okt. 1871 S. 240 §§ 2, 6, 8, 9), sind vor Ausführung von Leichentransporten über die Todesursache zu hören (VO. vom 20. Febr. 1888 S. 57 § 3b), haben bei ansteckenden Krankheiten dem Bezirksarzte unverzüglich Anzeige zu erstatten und Anordnung zu treffen, ob die Leiche im Sterbehause verbleiben oder in die Totenhalle gebracht werden soll (Generale vom 18. Aug. 1803, Instr. vom 20. Juli 1850 S. 188 § 18). Je nach dem Ergebnisse der Totenschau haben sie das stille Begräbnis zu beantragen (VO. vom 30. Juli 1850 S. 184 § 5). Über die von ihnen ausgeführten Impfungen haben die A., auch wenn sie nicht zu Impfärzten bestellt sind, Impflisten zu führen und Impfscheine auszustellen (s. Impfwesen). Eine eidliche Verpflichtung der A. findet nicht statt (VO. vom 11. Juli 1874 S. 96). Zur staatlichen Einkommensteuer ist das ärztliche Einkommen als Einkommen vom Gewerbebetrieb (s. Gewerbesteuern II 1 a) heranzuziehen (Instr. vom 26. Juli 1900 S. 781 § 61 1)*; durch Fixierung, z. B. als Kassenarzt, wird es noch nicht zum Diensteinkommen im Sinne von § 17c des Eink.Ges., wenn nicht ein förmlicher Anstellungsvertrag mit dienstlichem Abhängigkeitsverhältnis hinzutritt (OVG. 5. Febr. 1903 II S 269). Gleichzeitig in Preußen und Sachsen ausgeübte Praxis wird von dem Staate besteuert, in dem die Praxis ihren festen Mittelpunkt hat (Bek. vom 26. Aug. 1895 S. 99). — Zu Beiträgen für die Gewerbekammer sind die Ärzte wegen ihrer Privatkliniken nicht heranzuziehen; bei Privatkrankenanstalten liegt die Sache anders (OVG. 31. Mai 1902, Jahrb. III 53).** — Die übrigen Bestimmungen betreffen die Gesundheitspolizei (s. d.), die Krankenanstalten (s. d.), die Krankenpflege (s. d.), die Krankenversicherung (s. d. B V 5), die Mitwirkung in den Schiedsgerichten der Arbeiterversicherung (s. d. I 2, IV), die Meldepflicht und bezirksärztliche Aufsicht (s. Bezirksärzte III, Tierärzte), das hilfsärztliche Externat (s. Krankenanstalten II), die Zulässigkeit medizinischer Eingriffe (s. Krankenanstalten III), die Pflicht der Verschwiegenheit (s. Amtsgeheimnis).

* Ausgaben für Fachliteratur, ärztliche Vereine und Wohltätigkeit sind nicht abzugsfähig (Preuß. OVG., PVB. XXIII 308).

** Für die Frage, ob der ärztliche Beruf im Sinne der Steuergesetze, des HGB. und anderer Gesetze als Gewerbe aufzufassen sei, ist der Sprachgebrauch entscheidend. Nach diesem fällt er unter die wissenschaftliche Tätigkeit; ebenso nach dem HGB. Zum Eintrag ins Handelsregister (s. d.) ist

er daher nicht verpflichtet, wenn nicht eine Heilanstalt damit verbunden ist, die nicht lediglich Lehr- und Untersuchungszwecken dient. Im Sinne des Doppelsteuergesetzes dagegen wird der ärztliche Beruf als Gewerbe aufgefaßt (Kammerger. 14. Jan. 1901, Reger XXI 314). — Nach Ansicht des OLG. Braunschweig ist der Verkauf einer ärztlichen Praxis, weil gegen die guten Sitten verstoßend, nach BGB. § 138 nichtig (Entsch. vom 19. Juni 1902, Rechtspr. der OLG. V 107).

Ärztliche Bezirksvereine s. Ärzte II 1.

Ärztliche Ehrengerichte s. Ärzte II 1.

Ärztliche Hausapotheken s. Ärzte I 4.

Ärztliche Kreisvereine s. Ärzte II 2.

Ärztliche Operationen s. Krankenanstalten III.

Ärztliche Standesordnung s. Ärzte II 1.

Ärztliche Taxen s. Ärzte I 3.

Aschenbehältnisse s. Feuerungsanlagen.

Asphaltkochereien sind genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen (s. d. I).

Äther und ätherische Öle s. Entzündliche Stoffe.

Aufbereitungsanstalten. Auf nicht zu Bergwerken gehörige oder nicht als Revieranstalten (s. Revierverbände) bestehende A. (Anstalten zur Bereitung von Koks, Kohlenteer, Briketts usw.) leiden nicht die Bestimmungen des Berggesetzes, sondern die der GO. über gewerbliche Anlagen (s. d. I) Anwendung (GO. § 16, Berggesetz vom 16. Juni 1868 S. 353 § 2 3, MBO. vom 18. Aug. 1880, Fischer I 326). Wegen des Arbeiterschutzes s. Bergarbeiter.

Aufbereitungsplätze s. Bauplätze.

Aufbewahrung s. Hinterlegung.

Aufenthaltsbeschränkungen s. Freizügigkeit, Ausweisung.

Aufenthaltskarten dürfen nicht mehr erteilt werden (RGes. vom 12. Okt. 1867 S. 33 § 10). Dies gilt auch gegenüber Nichtdeutschen (ZKB. 1869 S. 74).

Aufenthaltsort s. Wohnsitz.

Auffindungsprämien. Wer einen toten menschlichen Körper zuerst auffindet und hiervon der Obrigkeit Anzeige macht, ohne dienstlich hierzu verpflichtet zu sein, erhält auf Ansuchen eine Belohnung von 4 M. (VO. vom 18. Mai 1831 S. 107 § 8). Von der Beibringung von Quittungen über bewilligte A. soll abgesehen werden. Die Anträge sind unter genauer Angabe von Name und Wohnort des Gesuchstellers an die Kreish. einzureichen, die ihm das Geld unmittelbar übersendet (SWB. Jahrg. 1883 S. 37, Jahrg. 1884 S. 65).

Aufgebot. I. Bürgerliches Aufgebot. Der Bürgerlichen Eheschließung (s. d.) hat ein A. vorauszugehen (BGB. §§ 1316, 1322, RGes. vom 6. Febr. 1875 S. 23 §§ 44—51 in der Fassung des RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 46). Vor Anordnung des A. sind dem Standesbeamten die gesetzlichen Erfordernisse der Eheschließung (s. namentlich Ehekonsens, Ehemündigkeit, Ehehindernisse) als vor-

handen nachzuweisen. Der Standesbeamte ist berechtigt, vor Anordnung des A. über die Richtigkeit der hiernach zu beweisenden Tatsachen eidesstattliche Versicherung zu verlangen, von der jedoch nur in Notfällen Gebrauch zu machen ist (Ges. von 1875 § 45, MVO. vom 6. Okt. 1899, SWB. 267 Pkt. 11_1, 12, MVO. vom 26. Dez. 1901, SWB. 1902 S. 38).* Das Formular für das Aufgebot gibt die Beilage zu § 7 der Bek. vom 25. März 1899 S. 164, 198, 199. Bei der Aufgebotsverhandlung, für die das Formular zu Pkt. 13 der obigen MVO. vom 6. Okt. 1899 benutzt werden kann (MVO. vom 1. Juni 1900, SWB. 143 Pkt. 2) empfiehlt es sich, bereits den Tag der Eheschließung festzusetzen und Frauen, die sich mit Ausländern verheiraten, auf den dadurch herbeigeführten Verlust der Staatsangehörigkeit hinzuweisen (MVO. vom 24. Jan. 1876 und 12. Juli 1892, Fischer XIII 351, XIV 161). — Das A. ist bekannt zu machen in der Gemeinde oder den Gemeinden des Wohnsitzes, wo dieser mit dem gewöhnlichen Aufenthalte nicht zusammenfällt, außerdem am letzteren, und wenn der Wohnsitz innerhalb der letzten 6 Monate gewechselt hat, am früheren Wohnorte (§§ 46—49 des Ges.). Die Anträge auf Vornahme des A. sind nicht an das auswärtige Standesamt, sondern an die auswärtige Gemeindebehörde zu richten (MVO. vom 11. März 1876, Fischer XIV 159). Die in der Gemeinde des früheren Wohnsitzes vorzunehmende Bekanntmachung hat in der Gemeinde des Wohnsitzes des Verlobten, nicht in der Gemeinde, in der das Standesamt dieser Gemeinde seinen Sitz hat, zu erfolgen (SWB. 1878 S. 31). Der Aufenthalt in Straf- und Korrektionsanstalten ist für die Gefangenen und Korrektionäre nicht als Wohnsitz zu betrachten, wohl aber für die Anstaltsbeamten, wenn die Anstalt einen selbständigen Gutsbezirk bildet (MVO. vom 18. April 1876, Fischer XIV 159). Ist einer der Orte im Auslande gelegen, so tritt an Stelle des Aushängens des A. die Bekanntmachung in einem dortigen Blatte (RGes. § 47). Das Aushängen der Aufgebotsbekanntmachungen erfolgt an der zu gemeindebehördlichen Bekanntmachungen (s. Amtliche Bekanntmachungen) überhaupt bestimmten Stelle (RGes. § 49_3). Die Wohnung des Gemeindevorstandes ist daher nur insofern zur Bekanntmachung geeignet, als sie dieser Voraussetzung entspricht (MVO. vom 27. Dez. 1875, Fischer XIV 159). Die Benutzung von Kirchenmauern ist ausgeschlossen (VO. vom 29. Febr. 1876, Cod. 628). Bei selbständigen Gutsbezirken hat der Aushang an geeigneter Stelle des Gutsbezirks selbst, etwa im Haupteingange, zu erfolgen (ZKB. 1876 S. 24). In die zweiwöchige Frist, während der nach § 46_3 des RGes. die Bekanntmachung auszuhängen hat, ist der Tag des Aushanges und der Abnahme nicht einzurechnen (MVO. vom 13. März 1876, SWB. S. 63). Soll die Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen, der das A. angeordnet hat, erfolgen, so ist von dem letzteren eine Bescheinigung des erfolgten A. auszustellen. Auf Verlangen ist

die Bescheinigung auch für kirchliche Zwecke zu erteilen (s. Aufgebotsbescheinigung). Gegenüber Bayern gelten nunmehr dieselben Bestimmungen, wie für die übrigen Reichsgebiete. Insbes. hat das A. und die Prüfung der Zulässigkeit der Eheschließung ausschließlich durch den Standesbeamten zu erfolgen (obige MVO. vom 6. Okt. 1899 Pkt. 11 und MVO. vom 25. Okt. 1899, SMB. 267, 293). — Über die von ihnen angeordneten A. haben die Standesbeamten Aufgebotslisten (s. d.) zu führen. — Das A. kann unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines Verlobten die Eheschließung nicht gestattet; außerdem kann das Ministerium des Innern Befreiung vom A. bewilligen (BGB. §§ 1316, 1322, VO. vom 21. Juli 1899 S. 159 § 6, Ges. vom 16. April 1873 S. 374 § IV, Fischer XIV 133).

* Der nach §§ 1320, 1321 delegierte Standesbeamte (s. Aufgebotsbescheinigung) ist zur Prüfung der beigebrachten Urkunden nicht verpflichtet (Reichsger. 26. Mai 1902, Reger XXIII 163).

II. Kirchliches Aufgebot. Der evang.-luth. Trauung hat in der Regel ein zweimaliges A., von dem jedoch entbunden werden kann, vorauszugehen. Das A. besteht in der Verkündigung der einzugehenden oder eingegangenen Ehe mit der Aufforderung zur christlichen Fürbitte und erfolgt an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Sonntagen, zu den drei hohen Festten am 2. Feiertage, in der Pfarrkirche der Eheschließenden. Zur Annahme ist der zur Trauung (s. d.) zuständige Pfarrer zuständig. Das A. ist zu versagen, wenn kirchliche Ehehindernisse (s. d.) und vor erfolgtem bürgerlichen A. bürgerliche Ehehindernisse (s. d.) vorliegen. Über die Anmeldung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Das erfolgte A. ist im Kirchenbuche einzutragen. Event. ist eine Aufgebotsbescheinigung (s. d.) auszustellen (Trauordnung §§ 3—11 in der Fassung vom 23. Juni 1901 S. 84). Die Annahme der Aufgebotsverhandlung gebührt dem Pfarrer, kann jedoch durch Arbeitsordnung den neben ihm amtierenden Pastoren übertragen werden (VO. vom 30. Nov. 1901 S. 177 §§ 3 7, 6). — Das A. der reform. Glaubensgenossen kommt in Leipzig und Dresden der reform. Geistlichkeit zu, ohne daß hierfür Stolgebühren an die evang.-luth. Kirche zu entrichten sind (Regulativ vom 7. Aug. 1818 S. 517 § 12). Es ist jedoch sowohl in diesen Fällen, als bei A. außerhalb dieser Städte den landesgesetzlichen Bestimmungen über das A. nachzugehen (§§ 13, 17 1 a). Bei gemischten Ehen ist darauf zu achten, daß die gegenseitige Erteilung und Annahme der Präsentationsschreiben von den Pfarrern nicht verweigert wird (§ 14). — Auch die kath. Geistlichen haben sich in Ansehung des A. nach den allgemeinen Bestimmungen der sächs. Eherechte zu richten (Mandat vom 19. Febr. 1827 S. 13 § 45). Die Trauung ist nicht zu vollziehen, bevor das A. geschehen und ohne Widerspruch geblieben ist (§ 48). — Bei gemischten Ehen sind Widersprüche beim Pfarrer der Braut anzubringen (Ges. vom 1. Nov. 1836 S. 299 § 3). Sollte der kath.

Pfarrer das A. verweigern, so erfolgt das A. auch für den kath. Teil in der evang. Kirche (§ 4). Zur Vornahme der der Trauung vorausgehenden Erörterungen hat der zur Trauung zuständige Pfarrer beide Verlobte, zum sog. Brautexamen der kath. Kirche und zu der in der evang. Kirche vorkommenden Ermahnung und Prüfung der Verlobten in konfessioneller und kirchlicher Beziehung dagegen jeder Pfarrer nur den seinem Bekenntnis zugehörigen Teil vor sich zu laden (VO. vom 10. Juni 1845 S. 82 §§ 1, 4). Das A. hat nur in der Kirche zu erfolgen, in der die Trauung stattfindet (VO. vom 15. Sept. 1886, Konf.B. 68). Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend auch für Ehen zwischen luth. und reform. Glaubensgenossen (MVO. vom 19. Nov. 1850, Cod. 202). — Im übrigen s. kirchliche Handlungen.

III. Gerichtliches Aufgebot. Die privatrechtlichen Bestimmungen über das A. zum Ausschluß von Rechten und Ansprüchen enthält BGB. §§ 13—20 (Todeserklärung), §§ 799—808 (Inhaberpapiere, Zinsscheine usw.), § 927 (Ausschließung des Grundstückseigentümers), §§ 1162, 1170, 1171 (Ausschließung von Hypotheken= usw. Gläubigern), §§ 887, 1104, 1112, 1269 (Ausschließung für Vormerkungen, Reallasten usw.), § 1970 (Ausschließung von Nachlaßgläubigern), HGB. § 367 (abhanden gekommene Inhaberpapiere), § 765 (Schiffsgläubiger). Die prozessualen Vorschriften enthält CPO. §§ 946—1024. Bei A., deren Zulässigkeit auf Landesgesetzen beruht, können die Vorschriften der CPO. durch andere ersetzt werden (RGes. vom 17. Mai 1898 S. 332 Art. II 2). Unberührt bleiben die genehmigten Bestimmungen für die in BGB. § 808 genannten unvollkommenen Inhaberpapiere (RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 102, Ges. vom 18. Juni 1898 S. 191 § 5, Ges. vom 20. Juni 1900 S. 322 § 11). Das Verfahren für Schuldverschreibungen des sächs. Staats ist durch Ges. vom 20. Juni 1900 § 10 geordnet, das Verfahren für Reichsschuldverschreibungen und Schatzanweisungen durch RGes. vom 19. März 1900 S. 129 §§ 16—19. Die sonstigen Ausführungsbestimmungen gibt Ges. vom 20. Juni 1900 §§ 12—17, Gesch.O. § 624. Das gerichtliche Aufgebotsverfahren gilt auch für Lagerhofscheine (MVO. vom 3. Jan. und 2. März 1902, SWB. 97). Die Polizeibehörden haben den Verlust von Inhaberpapieren im Reichsanzeiger bekannt zu machen (VO. vom 10. Nov. 1899 S. 562 § 7, MVO. vom 3. Nov. 1900, SWB. 263, Fischer XXII 136). Im Enteignungsverfahren erfolgt die Aufforderung der Nebenberechtigten zur Geltendmachung ihrer Ansprüche durch die Enteignungsbehörde (s. Enteignung IV, insbes. Enteignungsges. §§ 51—55).

Aufgebotsbescheinigung. 1. Soll die bürgerliche Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen erfolgen, der das Aufgebot (s. d.) angeordnet hat, so ist von letzterem eine Bescheinigung des Inhalts auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntnis

gelangt sind (RGes. vom 6. Febr. 1875 S. 23 § 49, BGB. § 1321). Die Ausstellung erfolgt unentgeltlich (Pkt. 1 des RGebührentarifs vom 6. Febr. 1875 S. 40) und enthält zugleich die Ermächtigung zur Eheschließung (Bek. vom 25. März 1899 S. 164 § 7 3 mit Schema S. 200); die Zusendung ist zu frankieren (s. Behördenkorrespondenz). Sind mehrere Standesbeamte zur Eheschließung zuständig, so ist der Vordruck für die Ermächtigung zu durchstreichen (BGB. § 1320, obige Bek. vom 25. März 1899 § 7 4 mit Schema S. 201). Auf Verlangen ist den Verlobten eine A. auch zu anderen Zwecken, und zwar kostenfrei, zu gewähren (Bek. vom 25. März 1899 § 9). Das Formular für diese Bescheinigung hat den Hinweis auf die Fortdauer der kirchlichen Verpflichtung zu enthalten (MVO. vom 16. April 1902, SWB. 120). Die Verlobten sind bei der Aufgebotsverhandlung auf die Unentgeltlichkeit dieser Bescheinigung hinzuweisen (MVO. vom 8. März 1880, Fischer XIV 151).

2. Wird die kirchliche Trauung auf Grund eines Überweisungsschreibens (s. d.) von einem an sich nicht zuständigen Pfarrer vorgenommen, so bedarf es der Verkündigung des Aufgebots am Orte der Trauung nicht (Trauordnung vom 23. Juni 1901 S. 85 § 5 2). Die Bescheinigung der Geistlichen, die auf Ersuchen außerdeutscher Pfarrämter das Aufgebot veranstaltet haben, hat dahin zu lauten, daß das kirchliche Aufgebot nach Maßgabe der jetzt vorgeschriebenen Form und Bedeutung des Aufgebotes erfolgt ist (Konf.B. 1875 S. 73 unter 3 d).

Aufgebotslisten haben sowohl die Standesbeamten wie die Gemeindebeamten zu führen. Es ist wünschenswert, daß die Standesbeamten die an sie gelangenden Ersuchsschreiben auswärtiger Standesbeamten an die Gemeindebehörde zur Erledigung und zum Eintrag in die Listen abgeben (Bek. vom 25. März 1899 S. 164 § 23, MVO. vom 11. März 1876 und 25. April 1877, Fischer XIV 159).

Aufgebotsverfahren s. Aufgebot.

Aufgenommene Konfessionen s. Konfessionelle Verhältnisse I 1.

Aufhebung. Die Vorschriften über A. Toter und Scheintoter sind zusammengestellt in der VO. vom 21. Sept. 1874 S. 311. Hiernach ist von jeder Auffindung toter oder scheintoter Körper Anzeige in Städten RStO. an den Stadtrat, in anderen Städten an den Bürgermeister, im übrigen an den Gemeindevorstand bez. Gutsvorsteher zu erstatten (VO. §§ 1, 2). Die genannten Behörden haben nach Empfang der Anzeige an Ort und Stelle soweit möglich Wiederbelebungsversuche anzustellen und die persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen sowie die Todesursache zu erörtern (VO. §§ 3, 4). Die Wiederbelebungsversuche haben nach der der Verordnung beigegebenen Anleitung zu erfolgen. Die vorgeschriebene A. steht den genannten Behörden auch bei Unglücksfällen im Bergwesen (s. Bergpolizei) zu. Über die erfolgte A. haben sie Formularanzeigen nach VO. vom

18. April 1894 S. 108 an die Amtsh. bez. Kreish., an die Staatsanwaltschaft (Gerichtsbehörde), an das Standesamt und das Pfarramt zu erstatten (VO. vom 21. Sept. 1874 §§ 5, 9, StPO. § 157, VO. vom 12. Juli 1899 S. 159 § 13 3), an die Staatsanwaltschaft auch dann, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung nicht vorliegt (MVO. vom 30. April 1875, SWB. 83). Soweit die Polizeibehörde zu der nach § 9 zu erstattenden Anzeige weiterer Auskunft über den Verdacht eines Verbrechens bedarf, hat sie sich an die Staatsanwaltschaft bez. an das Amtsgericht zu wenden (MVO. vom 28. Nov. 1883, Fischer V 143). Die Pfarrämter haben die an sie gelangten Anzeigen in gleicher Frist, wie die Leichenbestattungsscheine (s. Begräbniswesen II) zu Zwecken der Medizinalstatistik an die Bezirksärzte abzugeben, von denen sie 10 Jahre lang aufzubewahren sind (VO. vom 24. März 1880 S. 49, VO. vom 15. Mai 1880, Kons.B. 33). Die Amtsh. haben die bei ihnen eingehenden Anzeigen, wie die über außerordentliche Vorfälle (s. d.), an die Kreish. einzureichen (obige VO. vom 21. Sept. 1874 § 10 4). — Die **Beerdigung** erfolgt auf dem gewöhnlichen Beerdigungsplatze. Erscheint die Überführung dorthin wegen vorgeschrittener Fäulnis unzulässig, so ist die Leiche am Orte der Auffindung oder in dessen Nähe in einer mindestens 1 1/2 m tiefen Grube einzugraben. Selbstmörderleichen sind an die Anatomiedirektion zu Leipzig bez. den militärärztlichen Operationskursus im Garnisonslazarett Dresden abzuliefern, wenn nicht anzunehmen ist, daß der Selbstmord im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit erfolgt sei oder wenn nicht die Angehörigen die Leiche unter Erlegung der Begräbniskosten zum Zweck der Beerdigung herausverlangen. Für die **Begräbniskosten** haftet zunächst der Nachlaß, in dessen Ermangelung der Armenverband des Unterstützungswohnsitzes. Die übrigen Aufhebungskosten sind Polizeiaufwand, bei Selbstmördern jedoch nur, sofern die Selbstentleibung im unzurechnungsfähigen Zustande erfolgt ist (VO. vom 21. Sept. 1874 S. 311 §§ 7, 8, MVO. vom 24. Dez. 1873, 31. Mai 1883 und 13. Aug. 1889, Fischer IV 262, X 316, SWB. 1877 S. 175). Der Erstattungssatz für das Armenbegräbnis (s. Begräbniswesen V 3) leidet daher auch hier Anwendung. Dagegen ist der Aufwand für A. von Gefangenen als Polizeiaufwand zu betrachten (s. Gerichtsgefängnis). Für die Ablieferung zu anatomischen Zwecken gewährt die medizinische Fakultät Leipzig eine weitere Aufwandsentschädigung von 6—10 M. (SWB. 1875 S. 165). — Im allgemeinen ist Selbstmördern, falls sie nicht durch fortgesetzten anstößigen Lebenswandel öffentliches Ärgernis gegeben oder die Tat in zweifellos freventlicher Weise verübt haben, ein **kirchliches Begräbnis** unter Beteiligung des geistlichen Amts nicht zu versagen. Über das Maß der dabei stattfindenden kirchlichen Feierlichkeit ist in den Begräbnisregulativen (s. Begräbniswesen IV) besondere Bestimmung zu treffen. Hierbei ist alles äußere Gepränge zu vermeiden und das Halten von Reden durch andere

Personen als den zuständigen Geistlichen unzulässig. Soweit möglich, hat der Pfarrer in Zweifelsfällen den Kirchenvorstand gutachtlich zu hören, sowie die Entschließung des Superintendenten einzuholen. Auch wo ein kirchliches Begräbnis unstatthaft erscheint, bleibt dem Geistlichen als Seelsorger unbenommen, sich am Begräbnisse zu beteiligen und am Grabe zu sprechen (VO. vom 3. Jan. 1876 S. 4 und 6. Okt. 1877, Konf.V. 97). — Bei A. aktiver Militärpersonen ist die Anzeige von der Polizeibehörde an die nächste Militärbehörde zu richten; die Beerdigung darf nicht vor Genehmigung der letzteren erfolgen (StPO. §§ 157, 7 7, VO. vom 8. Febr. 1900 S. 19, MVO. vom 13. Juli 1900, SWB. 185). Bei A. in militärischen Gebäuden ist die Anzeige an den Standesbeamten von den Kriegsgerichtsräten zu erstatten (MVO. vom 26. Sept. 1902, SWB. 236). Die Kosten für Bewachung, Fortschaffung und Beerdigung trägt die Militärverwaltung; Ablieferung an die anatomischen Anstalten findet nicht mehr statt (MVO. vom 24. Okt. 1900, SWB. 263). — Die Bestimmungen für die Gerichte sind zusammengestellt in §§ 640—642 der Gesch.O. — Für Auffindung von Leichnamen werden Auffindungsprämien (s. d.), für Rettung aus Lebensgefahr Lebensrettungsprämien (s. d.) erteilt.

Aufläderwesen. Über polizeiliche Regelung des A. gelten dieselben Bestimmungen, wie für Dienstmanninstitute (s. d.).

Auflassung ist zur Übertragung von Grundeigentum erforderlich (BGB. §§ 873, 925, RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 143, Ges. vom 18. Juni 1898 S. 191 §§ 13, 20), nicht erforderlich ist dagegen, daß dabei das Wort A. gebraucht wird; schon die Eintragsbewilligung* genügt (OLG. 25. März 1902, Annalen XXIII 434, Rechtspr. der OLG. IV 311). Über die Fälle, in denen sich der Eigentumsübergang ohne A. vollzieht, s. Besitzveränderungsabgaben I 1.

* Auch der Eintragsbewilligung bedarf es nicht; die Einigung über den Eintritt der Rechtsveränderung genügt (Kammerger. 9. Juni 1902, Rechtspr. der OLG. V 420).

Auflauf s. Belagerungszustand, Ruhestörung.

Aufrufe in öffentlichen Blättern zu Sammlungen (s. d.) für Beschädigte bedürfen der Genehmigung der Amtsh., in Dresden und Leipzig der städtischen Behörden, und wenn sie Ausländer betreffen, des Ministeriums des Innern (Arm.O. vom 22. Okt. 1840 S. 257 § 104). A. mittels Presse zur Aufbringung von Strafen und Kosten für strafbare Handlungen sind verboten (RGes. vom 7. Mai 1874 S. 65 § 6). Auch sonst kann der Erlaß polizeilich nicht genehmigter A. unter Strafe gestellt werden (OLG. 29. Jan. 1894, Fischer XVI 332).

Aufruhr, Aufstand s. Belagerungszustand, Ruhestörung.

Aufsichtsbehörden s. Gemeindeaufsicht, Verwaltungsbehörden usw.

Aufsichtsbeschwerde s. Beschwerde.

Aufsichtsführung (privatrechtliche). Wer gesetzlich zur A. über Minderjährige oder sonst Aufsichtsbedürftige verpflichtet ist, haftet für Schaden, den diese Personen widerrechtlich Dritten zufügen, es sei denn, daß sie ihrer Aufsichtspflicht genügt hätten oder der Schaden auch bei gehöriger A. entstanden sein würde (BGB. § 832). Dies gilt auch für die nach § 1631 zur Erziehung verpflichteten Eltern.*

* Auch für Lehrer (PWB. XXIII 657).

Aufzüge. Öffentliche Auf- und Umzüge, zu denen öffentliche Plätze und Straßen benutzt werden sollen, bedürfen vorgängiger Genehmigung der Amtsh., in Städten RStO. der Stadträte, der letzteren auch da, wo Staatsstraßen in Frage kommen; doch haben die städtischen Behörden letzterenfalls den Amtsh. von der beabsichtigten Genehmigungserteilung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Soweit hiernach die Amtsh. die Genehmigung zu erteilen haben, sind die Gesuche bei den Bürgermeistern kl. StO. bez. Gemeindevorständen einzureichen und von diesen unter gutachtlicher Äußerung an die Amtsh. abzugeben (Ges. vom 22. Nov. 1850 S. 264 § 13 und AVO. vom 22. Aug. 1874 S. 125 § 3 1, MVO. vom 13. Nov. 1888 und OLG. 4. April 1895, Fischer X 53, XVI 364, letztere den Begriff A. betr.). Die Ablehnung des Gesuchs bedarf der Begründung (MVO. vom 27. Jan. 1903, SWB. 58). Besondere Grundsätze gelten über die Aufzüge der Schützengesellschaften (s. d.) und Militärvereine (s. d.) — Über Warenaufzüge s. Fahrstühle.

Augenentzündung Neugeborener s. Hebammenwesen 3.

Augustusbrückenamt gehört nicht zu den einkommensteuerfreien juristischen Personen (OVG. 20. März 1902 II S 284).

Augustusstift zu Bad Elster. Gesuchen an die Kreish. Zwickau um Freistellen dieser Stiftung sind Krankheits- und Bedürftigkeitszeugnisse beizugeben (ZKB. 1878 S. 11).

Auktionatoren, Auktionen. 1. Gewerbepolizeiliche Vorschriften. Das Gewerbe der A. unterliegt der Untersagung unter denselben Voraussetzungen, wie der Trödelhandel (s. d.), doch wird die kollegiale Entscheidung über die Untersagung von der Kreish. erteilt (s. Gewerbebehörden 1). Über den Umfang ihrer Befugnisse sowie über ihren Geschäftsbetrieb können die Centralbehörden Vorschriften wie bei den Pfandleihern (s. d.) erlassen. Im übrigen kann dieses Gewerbe frei betrieben werden, die Behörde bleibt jedoch berechtigt, die A. auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu vereiden und öffentlich anzustellen. Die Bestimmungen der Gesetze, die ihren Handlungen besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder daran besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf angestellte A. zu beziehen, jedoch sind Gesuche um Anstellung als A. von unbeweglichen Gegenständen abzulehnen und auch die Ortsgerichtspersonen (s. d.) dazu nicht zu verwenden. Die Zurücknahme der Bestallung erfolgt bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder wenn sonst aus Handlungen oder

Unterlassungen des Inhabers der Mangel der bei der Bestallung vorausgesetzten Eigenschaften hervorgeht. Für angestellte A. können von der Behörde Taxen (s. d.) vorgeschrieben werden. Als Wandergewerbe ist das Feilbieten von Waren im Wege der Versteigerung in der Regel ausgeschlossen. Mit Übertretungsstrafe wird belegt, wer den Vorschriften über das Abhalten öffentlicher Versteigerungen und das Verabfolgen geistiger Getränke dabei zuwiderhandelt (GO. §§ 35, 36, 38, 53 2, 54, 56c 1, 78, 148 4, StGB. § 367 in der Fassung des RGes. vom 19. Juni 1893 S. 197, AVO. vom 6. Juli 1899 S. 203 § 9, MVO. vom 12. Mai 1887, Fischer VIII 263). — Vom Verbote öffentlichen Handels an Sonn- und Festtagen sind unbedeutende Privatversteigerungen geringfügiger Gegenstände sowie ortsgerichtliche Versteigerungen der zu einem kleinen Nachlasse gehörigen oder abgepfändeten, einen Höchstwert von 75 M. nicht übersteigenden Effekten insoweit ausgenommen, als sie nur während des Gottesdienstes und vor dem Vormittagsgottesdienste nicht erfolgen sollen (Ges. vom 10. Sept. 1870 S. 313 § 3 5, AVO. vom gleichen Tage S. 317 § 3, MVO. vom 17. Mai 1892 P, Fischer XIII 269). Dies gilt auch von der herkömmlichen Versteigerung kleiner Kartoffelmengen und vom Ausmachen und Einbringen nach der Versteigerung (MVO. vom 10. Okt. 1899, Fischer XXI 48).

2. Besteuerung. Die Erhebung von Besitzveränderungsabgaben zur Gemeinde- und Armenkasse ist bei Zwangsversteigerungen ausgeschlossen; im übrigen kann dieser Abgabe durch Regulativ auch die nicht zur Eintragung gelangte Abtretung des Erstehungsrechts unterworfen werden (s. Besitzveränderungsabgaben I 2, II 1 und 2). Der Steuer vom Wandergewerbe (s. Gewerbesteuer II 3) und von Wanderlagern (s. d.) unterliegen Versteigerungen nur insoweit, als sie bei dieser Form des Gewerbebetriebs überhaupt zulässig sind (Ges. vom 1. Juli 1878 S. 121 § 4, Ges. vom 23. März 1880 S. 47 § 2). Auch von anderen freiwilligen Versteigerungen beweglicher Gegenstände können Abgaben zur Gemeinde- und zur Armenkasse erhoben werden (MVO. vom 13. Juni 1876 und 23. Nov. 1882, Zeitschr. f. R. 43 S. 80, Fischer IV 68, SWB. 1882 S. 223).

3. Bestimmungen für die Gerichte und Vollstreckungsbehörden: Die Versteigerung bei Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen ist geordnet durch CPO. §§ 816—825, Ges. vom 18. Juli 1902 S. 294 §§ 36—46 und Gesch.O. §§ 1660—1676, die freiwillige Versteigerung von beweglichen Sachen und Forderungen durch Gesch.O. §§ 1731—1733, 587, die freiwillige Grundstücksversteigerung durch AVO. vom 16. Juni 1900 S. 299 §§ 31—39, die Zwangsversteigerung von Grundstücken durch CPO. § 869, RGes. vom 20. Mai 1898 S. 713 mit Einführungsges. S. 750, Ges. vom 18. Juni 1900 S. 312, AVO. vom 19. Juni 1900 S. 319, Ges. vom 17. Juli 1902 S. 294 § 72, Gesch.O. § 616.

Aushebung s. Militärersatzwesen, Pferdeaushebung.

Auskunftsbureaux s. Agenten.*

* Privatdetektivs unterliegen den Bestimmungen über Rechtskonsulenten (s. d.).

Ausländer s. Staatsangehörigkeit II.

Auslandsheimatsscheine. Jedem Sachsen wird zum Zwecke seines auswärtigen Fortkommens von der Kreish. seines letzten Aufenthaltsortes, und wo dieser unbekannt ist, seines Geburtsortes (MVO. vom 19. April 1881, SWB. 101, Fischer II 176) zur Bescheinigung seiner Staatsangehörigkeit kostenfrei ein A. ausgestellt und auf Ansuchen auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstreckt (VO. vom 26. Febr. 1881 S. 10 und 20. Dez. 1883, GBl. 1884 S. 1). Das der VO. vom 26. Febr. 1881 beigegebene, durch V.O. vom 16. Febr. 1900 S. 22 abgeänderte Formular gilt nur noch für das Ausland. Für das Inland werden Staatsangehörigkeitsausweise (s. d.) ausgestellt. Der A. ist zu versagen, wenn Reisehindernisse im Sinne von § 1 2 des Paßges. (s. Paßwesen) vorliegen, beispielsweise also, wenn der Nachsuchende durch fortdauernden Aufenthalt im Auslande sich der Verfolgung wegen einer strafbaren Handlung oder einer gesetzlichen Unterhaltspflicht (s. d.) entziehen würde (MVO. vom 23. Okt. 1884 und 12. Febr. 1902, Fischer VI 128, XXIV 167, Reger XXII 406). Die Zusendung ins Ausland erfolgt in der Regel im diplomatischen Wege und mit Vordruck (s. Legitimationspapiere, insbes. MVO. vom 16. Jan. 1902, SWB. 54). Die Gültigkeit der A. ist auf 5 Jahre beschränkt (s. Formular Abs. 2), so daß die 10jährige Frist, in der die Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit verloren wird, mit Ablauf dieser 5jährigen Frist beginnt (s. Auswanderung A II). A. für Militärpflichtige (Wehrordnung § 108 3) sollen nur mit Gültigkeit bis 1. Februar des nächsten Jahres ausgestellt werden (MVO. vom 3. Juni 1891, SWB. 119). Im übrigen s. Staatsangehörigkeit I.

Auslandspässe s. Paßwesen.

Auslieferung Deutscher an das Ausland findet nicht statt (StGB. § 9). Wegen der Auslieferungsverträge s. Rechtshilfe VI.

Auslosung. Eine Übersicht über die bestehenden Einrichtungen zur Bekanntgabe ausgeloster oder gekündigter Wertpapiere (Anleihen des Staats, der Gemeinden, der Kreditvereine, Banken usw.) gibt MVO. vom 20. Mai 1900, SWB. 144. — Über die A. im Wege des Glücksspiels s. d.

Auslösung s. Reisekosten.

Auspfarrung s. Kirchspiele.

Aussatz s. Lepra.

Ausschiffungsplätze. Schiffsführer, Floßführer und Schiffer dürfen bei Strafe nur an den gewöhnlichen Landungs- und A. anlegen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Elbstromamtes und in

Notfällen gestattet Auch die Wahl von Landungsplätzen für Dampfschiffe bedarf der Genehmigung des Elbstromamtes (s. Strompolizei, insbes. Mandat vom 7. Aug. 1819 S. 197 § 2, VO. vom 8. Jan. 1894 S. 3 § 24, VO. vom 9. Jan. 1894 S. 24 § 32).

Ausschulung s. Schulbezirke.

Außereheliche Kinder s. Vaterschaftsanerkennung, Ehelichsprechung, Namen.

Außerkraftsetzung s. Aufgebot III.

Außerordentliche Vorfälle. Von allen außerordentlichen Ereignissen größerer Bedeutung ist das Ministerium des Innern telegraphisch oder telephonisch ungesäumt zu benachrichtigen (MVO. vom 5. Aug. 1902, SWB. 188). Außerdem haben die Stadträte RStO. den Kreish., die übrigen Ortsbehörden den Amtsh. von Todesfällen infolge von a. V., Bränden, Notständen, gewissen Verbrechen und sonstigen Ereignissen, die für die Polizeipflege und Polizeistatistik von Interesse sind, Anzeigen nach vorgeschriebenem Formulare zu erstatten. Von den Amtsh. sind sie der Kreish. zu überreichen (VO. vom 19. Febr. 1839 S. 27 und § 10 der VO. vom 21. Sept. 1874 S. 311). Auch bei Unglücksfällen im Bergwesen gehört die Anzeigeerstattung vor die Ortspolizeibehörde, s. Bergpolizei. Von gewissen Unfällen in gewerblichen Anlagen und Fabriken ist außerdem dem Gewerbeinspektor (s. d.) und für die Zwecke der Unfallversicherung (s. d. A V 1) der Ortspolizeibehörde bez. dem Bergamte (s. Bergpolizei) Anzeige zu erstatten. Wegen der Aufhebungen s. d.

Ausspanngerechtigkeit s. Schankwesen I 1.

Ausspielen beweglicher Gegenstände s. Glücksspiel. Im übrigen s. Geflügelausstellung, Tierschau.

Ausstände s. Arbeitsvertrag.

Ausstellungen, über Verlosung dabei s. Glücksspiel.

Ausverkäufe. Die Beteiligten, namentlich die Verbände gewerblicher Interessen, sollen gegenüber den Auswüchsen des Ausverkaufswesens von der Privatanklage des Ges. über den unlauteren Wettbewerb (s. d.) Gebrauch machen. Die Polizeibehörden haben auf diese Auswüchse ihr Augenmerk zu richten (MVO. vom 3. März 1902, SWB. 69).*

* Nachschube sind bei A. nicht schlechthin unzulässig (Entsch. des Reichsger. in Strafsachen XXX 257).

Auswanderungswesen. A. Die Reichsangehörigkeit erlischt mit der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate. Die letztere wird verloren durch Entlassung auf Antrag oder durch Ausspruch der Behörde oder durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande, bei unehelichen Kindern durch Legitimation, bei Frauen durch Verheiratung an einen Ausländer (RGes. vom 1. Juni 1870 S. 355 §§ 1 1, 13—25).

I. Bei dem Verlust durch Entlassung regelt sich

1. das Verfahren im allgemeinen nach den Bestimmungen in §§ 5, 7, 8, 11 der VO. vom 24. Dez. 1870 S. 431. Hiernach steht

die Entschließung über Ausstellung der Entlassungsurkunde und die Ausstellung selbst den Kreish., die Vorbereitung des Gesuches nach § 5 in Städten RStO. den Stadträten, im übrigen den Amtsh. zu. Die Ausstellung erfolgt kostenfrei, die Vorerörterung gegen eine Gebühr von 50 Pf. bis 2 M. (obige VO. § 11, Gebührentaxe vom 24. Sept. 1876 S. 439 Ziff. 8 b mit Berichtigung S. 8 des GBl. von 1877). Die Entlassung erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder, ausgenommen wenn die Tochter verheiratet ist oder war oder die Mutter der Genehmigung eines Beistands bedarf (RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 41 III). Die Entlassung eines unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft Stehenden kann vom gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden, wenn sie nicht von den Eltern für sich und für die Kinder zugleich beantragt wird; die Mutter bedarf event. der Genehmigung des Beistands (RGes. vom 1. Juni 1870 § 14, RGes. vom 18. Aug. 1896 Art. 41 II, AVO. vom 6. Juli 1899 S. 203 § 56).

2. Mit Rücksicht insbes. auf die Militärpflicht ist bei der Entlassung folgendes zu beachten: a) Wehrpflichtigen im Alter vom 17. bis zum vollendeten 25. Jahre* ist die Entlassung zu gewähren, wenn sie ein Zeugnis der Ersatzkommission beibringen, daß sie die Entlassung „nicht bloß in der Absicht" nachsuchen, um sich der Dienstpflicht zu entziehen. Bei Meinungsverschiedenheit der Kommissionsmitglieder entscheidet die Oberersatzkommission (RGes. vom 1. Juni 1870 S. 355 § 15 2 Pkt. 1, Wehrordnung von 1901 S. 191 § 27). Wehrpflichtige, die in obiger Absicht ohne Erlaubnis entweder das Reichsgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Reichsgebietes aufhalten, werden nach § 140 1 Ziff. 1 des StGB. bestraft. Liegt die Frage, ob der Betreffende noch Reichsangehöriger sei, nicht ganz klar, so ist die Entscheidung der Kreish. einzuholen (MVO. vom 16. Sept. 1874). Für die Frage, ob das 17. Lebensjahr erreicht sei, ist der Zeitpunkt maßgebend, wo das entscheidungsreife Entlassungsgesuch bei der Kreish. eingeht (Zuschrift des Reichskanzlers vom 20. Jan. 1883, MVO. vom 30. Jan. 1883, Fischer IV 188).** Anträge auf Erörterungen über im Auslande lebende Militärabsenten sind durch die Oberersatzkommission beim Kriegsministerium anzubringen (MVO. vom 14. Sept. 1883, Fischer V 73). Sind diejenigen, gegen die nach § 140 des StGB. eingeschritten werden soll, naturalisierte Angehörige der Vereinigten Staaten von Nordamerika geworden, so soll tunlichst vermieden werden, ihnen zum Zwecke der Erörterungen ihren Bürgerbrief und Paß abzunehmen (MVO. vom 23. März 1876, Zeitschr. f. R. XLIII 474, Gesch.O. § 654). Im übrigen fallen unter § 140 auch diejenigen, die nach Verlust der Reichsangehörigkeit nach Deutschland zurückkehren und eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben oder wieder verloren haben (Wehr-

ordnung § 21 2).*** — b) Aktiven Militärpersonen wird die Entlassung überhaupt nicht erteilt (RGes. vom 1. Juni 1870 S. 355 § 15 2 Pkt. 2, Wehrordnung § 110 2). Unerlaubte A. wird diesfalls nach § 69 des RMilitärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 S. 174 bestraft. Mannschaften die nach 2jähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind, kann im ersten Jahre die Erlaubnis zur A. verweigert werden (RGes. vom 3. Aug. 1893 S. 233 § 2). — c) Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots dürfen bei Strafe bis zu 3000 M. Geld oder Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten nur mit Genehmigung der Militärbehörde auswandern (Wehrordnung § 111 7, 8). — d) Offiziere und Sanitätsoffiziere der Landwehr 2. Aufgebots haben die Auswanderungsabsicht dem Bezirkskommando bei Strafe von Geld bis zu 150 M. oder Haft anzuzeigen und dürfen vor Bewilligung ihres Abschieds nicht auswandern (Wehrordnung § 111 7, 8). — e) Vorläufig in die Heimat beurlaubte Rekruten, zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassene oder zur Disposition der Truppenteile beurlaubte Mannschaften bedürfen zur A. der Genehmigung der Militärbehörde (Wehrordnung § 111 7). — f) Mannschaften der Reserve, Landwehr 1. Aufgebots und Ersatzreservisten dürfen bei Bestrafung nach § 360 des StGB. nur auswandern, wenn das Bezirkskommando bescheinigt hat, daß der A. eine Einberufung nicht entgegensteht (Wehrordnung § 111 16 a, c). — g) Mannschaften der Landwehr 2. Aufgebots bedürfen zur A. keiner Erlaubnis. Bei Vermeidung der Bestrafung gemäß § 360 des StGB. haben sie vorher eine Anzeige an die Kontrollbehörde zu erstatten § 111 16 b, c). — h) Auch Militärbeamte dürfen vor der Dienstentlassung nicht auswandern (RGes. vom 1. Juni 1870 § 15 2 Pkt. 2). — i) Bei Krieg oder Kriegsgefahr kann durch Kaiserl. VO. die Erlaubniserteilung zur A. an Wehrpflichtige untersagt werden. Unerlaubte A. wird diesfalls nach § 140 des StGB. bestraft (Wehrordnung § 27 5, 6). — k) Besondere Bestimmungen gelten über die Wehrpflicht der nach erfolgter A. Zurückkehrenden nach § 21 2, 3 der Wehrordnung (s. u. II). — l) Verfahren: In den Fällen a, c, d, f, g und i findet in Abwesenheit des Angeklagten Hauptverhandlung nach §§ 470—476 der StPO. statt. Die Erhebung der Anklage erfolgt auf Grund eines von der Kontrollbehörde auszustellenden Zeugnisses. Dasselbe lautet im Falle a dahin, daß sich der Wehrpflichtige zu den angeordneten Revisionen nicht gestellt, sein Aufenthalt im Reich nicht ermittelt worden, und daß sich der angestellten Erörterungen ungeachtet keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Wehrpflichtige, um sich dem Eintritt in den Dienst zu entziehen, ohne Erlaubnis entweder das Reichsgebiet verlassen habe, oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter im Auslande geblieben sei (StPO. § 472 2 und die weiteren Formeln für die Fälle c, d, f, g in § 472 3, für den Fall f [Ersatzreserve] in § 472 4, für den Fall i in § 472 5). Die zur Zeugnis-

ausstellung zuständige Behörde ist in den Fällen c, d, f, g das Bezirkskommando, in den übrigen Fällen der Civilvorsitzende der Ersatzkommission (Wehrordnung § 111 17, Erlaß vom 23. Febr. 1880, SWB. 54, Gesch.O. § 649). Hat der Abwesende seinen Aufenthalt niemals in Deutschland gehabt, so bestimmt das Reichsgericht das zur Aburteilung zuständige Gericht (OLG. 2. Juli 1885, Fischer VII 279). Von Vermögenserwerb oder Rückkehr der Abwesenden sind die Ersatz- und Kontrollbehörden durch die Polizeibehörde zu benachrichtigen (VO. vom 25. Nov. 1885 S. 140 A IV).

* Personen über 25 Jahre, die ihrer Wehrpflicht noch nicht genügt haben, darf die Entlassung nicht verweigert werden; die Strafbarkeit nach § 140 1 des StGB. und die Beschlagnahme der Entlassungsurkunde zur Sicherung des Strafvollzugs wird dadurch nicht ausgeschlossen (Preuß. OVG. 2. Juni 1899, Württ. VGH. 19. Sept. 1900, Reger 2. Erg.Bd. 110, Fischer XXIII 108 und die gegenteilige Meinung des Sächs. Ministeriums IX 15).

** Ebenso Bad. VGH. 8. Mai 1900, Reger 2. Erg.Bd. 116.

*** Söhne sind somit auch dann frei, wenn sie die fremde Staatsangehörigkeit nicht von sich aus, sondern durch Abstammung erworben haben (Reichsger. 21. Okt. 1901, Reger XXII 89).

II. Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt ferner ein durch ununterbrochenen 10jährigen Aufenthalt im Auslande* und erstreckt sich diesfalls zugleich auf die Ehefrau und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder, beide soweit sie sich bei dem Ausgetretenen befinden;** ausgenommen sind verheiratete oder verheiratet gewesene Töchter (RGes. vom 1. Juni 1870 §§ 13 3, 21, RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 41 IV). Wenn der Ausgetretene sich im Besitze eines Heimatsscheines (s. Auslandsheimatsschein) befindet, beginnt die Verlustfrist erst mit dessen Ablauf (MVO. vom 28. Febr. 1882, Fischer V 181). Über Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit (s. d. I) entscheidet, wenn sie mit der Rückkehr nach Sachsen nicht verbunden ist, das Ministerium des Innern. Für Deutsche, die sich im Auslande mindestens 5 Jahre ununterbrochen aufhalten und daselbst die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die 10jährige Frist bis auf eine 5jährige vermindert werden (RGes. vom 1. Juni 1870 § 21 3). Ein derartiger Reichsvertrag ist abgeschlossen mit Nordamerika unter dem 22. Febr. 1868 S. 228; es soll jedoch Verzicht auf die Naturalisation in Nordamerika angenommen werden, wenn der Ausgewanderte und wieder nach Deutschland Zurückkehrende länger als 2 Jahre sich in Deutschland aufhält*** (Art. 4 dieses Vertrags). Vor Ablauf der 2jährigen Frist ist den Zurückgekehrten nur ein zeitlich begrenzter Aufenthalt in Deutschland gestattet. Ist eine nachträgliche Heranziehung zum Militärdienst nicht mehr zulässig und die A. seinerzeit behufs Hinterziehung der Militärpflicht erfolgt, so hat Ausweisung einzutreten, wobei sich die Ausweisungsbefugnis der Unterbehörden jedoch nur auf das Königreich Sachsen beschränkt (MVO. vom 17. Aug. 1886 und 18. März 1889, Fischer VII 349, X 196). Über die Wiederaufnahme

Entlassener, die das Reichsgebiet nicht verlassen haben, s. Staatsangehörigkeit I.

* Durch Reisen nach Deutschland wird die 10jährige Frist in der Regel nicht unterbrochen (Preuß. OVG. 25. Juni 1901, Jur.-Ztg. VII 79, Reger XXII 408).

** Auch soweit die minderjährigen Kinder sich nicht beim Vater befinden, unterliegen sie, wie die volljährigen, der in § 21 1 des Ges. geordneten Verlustfrist, selbst wenn sie das Reichsgebiet ohne elterliche oder vormundschaftliche Zustimmung verlassen haben. Auch der deutsch-amerikanische Naturalisationsvertrag kennt keinen Unterschied zwischen Minderjährigen und Großjährigen (Preuß. OVG. 22. Mai 1900, Reger XXI 336, Fischer XXIV 87, 88, SWB. 1902 S. 11).

*** Und bei der Naturalisation in Nordamerika seine deutsche Staatsangehörigkeit nicht bereits durch Fristablauf verloren hat. Durch die Heranziehung zum deutschen Militärdienst wird die Wiederaufnahme nicht ersetzt (obige Entsch. des Preuß. OVG. vom 22. Mai 1900).

III. Über den Staatsangehörigkeitsverlust, der in den Fällen von §§ 20, 22 des RGes. vom 1. Juni 1870 (unterbliebene Rückkehr nach erfolgter Aufforderung im Krieg oder bei Kriegsgefahr, Eintritt in fremden Staatsdienst) eintritt, entscheidet das Ministerium des Innern (VO. vom 24. Dez. 1870 § 9).

B. Der Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten unterliegt der Gewerbeordnung nicht (GO. § 6). Er ist geregelt durch RGes. vom 9. Juni 1897 S. 463, ausgeführt durch RBek. vom 14. März 1898 S. 39 (Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten), RBek. vom 14. März 1898 S. 57 (Vorschriften für Auswanderungsschiffe, mit Berichtigung S. 917 und Zusatz durch RBek. vom 18. Febr. 1903), VO. vom 15. März 1898 S. 24 (die zuständigen Landesbehörden) und Bek. vom 13. April 1898 S. 31 (Verpflichtung der Agenten, von jedem Auswanderungsvertrage der Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten). Nach dem Vorstehenden bedarf sowohl der Unternehmer wie der Agent zu seinem Geschäftsbetriebe der Erlaubnis, die für den Unternehmer vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats, für den Agenten von der Kreish. erteilt wird und den Unternehmer nur zur Beförderung nach bestimmten Ländern, aber zum Geschäftsbetriebe im ganzen Reichsgebiete, den Agenten nur zum Geschäftsbetriebe im Regierungsbezirk berechtigt. Der Unternehmer wie der Agent haben Sicherheit zu leisten. Dem Agenten ist untersagt, Zweigniederlassungen zu begründen oder den Geschäftsbetrieb durch Stellvertreter oder im Umherziehen zu betreiben. Die ihm erteilte Erlaubnis ist jederzeit widerruflich und muß widerrufen werden in den Fällen von § 18 des Ges. (RGes. §§ 1—19).* Gegen den Beschluß der Kreish. ist Beschwerde an das Ministerium des Innern nachgelassen. Verboten ist die Beförderung von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Jahre (s. o. A I 2a), von Personen, gegen die Haftbefehl ergangen ist, und von Reichsangehörigen, für die von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Be-

förderungspreis bezahlt wird (Ges. § 23). Jedes Auswanderungsschiff unterliegt vor der Ausreise der Untersuchung (§ 34). Zur Mitwirkung bei Ausübung der dem Reichskanzler übertragenen Befugnisse besteht ein sachverständiger Beirat (Ges. § 38 und Regulativ über seine Organisation im Centr.B. 1898 S. 98). Das Verzeichnis der zugelassenen Unternehmer gibt Centr.B. Jahrg. 1898 S. 221 mit Nachtrag S. 495, Jahrg. 1899 S. 2, 42, 127, 128, 406, Jahrg. 1900 S. 273, 289, 355, Jahrg. 1901 S. 306.

* Über den Umfang des Agentenzwangs s. Reichsger. 22. Jan. 1900, Reger 2. Erg.Bd. 146.

C. Kirchliche Bestimmungen. Wo Auswanderer in größerer Zahl aus einer Gemeinde scheiden, sollen sie im Gottesdienste mit kirchlichem Gesange entlassen und Sorge getragen werden, daß kein Auswanderer ohne Bibel und Katechismus auswandert (VO. vom 7. Aug. 1880, Konf.B. 81, Anweisung an die Kirchenvorstände vom 26. Sept. 1882, Konf.B. 241, und 3. Jan. 1883, Konf.B. 7). Den Geistlichen ist zu diesem Zwecke die Benutzung des kirchlichen Adreßbuchs für Nordamerika und des Kirchenpasses für evang.-luth. Auswanderer (Bek. vom 19. Mai und 21. Aug. 1882, Konf.B. 193, 230) sowie der in Bremen erscheinende „Ratgeber für Auswanderer" empfohlen worden (Bek. vom 21. März 1883, Konf.B. 62, und wegen des Verkehrs mit der Auswanderungskommission in Bremen und dem Hamburger Ausschuß Bek. vom 16. Febr. 1888 und 5. April 1900, Konf.B. Jahrg. 1888 S. 15, Jahrg. 1900 S. 18).

D. Sonstiges. Belehrungen über die A. erteilt die Centralauskunftsstelle der Kolonialgesellschaft (MVO. vom 26. Juni 1902, SWB. 155). Über die A. nach Rio Grande do Sul belehrt MVO. vom 4. Jan. 1902, SWB. 33.

Auswärtige Angelegenheiten s. Gesandtschaftswesen.

Ausweichen. Mit Geld bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer auf öffentlichen Straßen auf gegebenes Zeichen nicht sofort auf die Hälfte nach rechts ausweicht oder den auf Schienengleisen gehenden Fuhrwerken nicht stets das ganze Gleis frei läßt (VO. vom 8. Juli 1872 S. 347 § 1 10). Auch Radfahrer (s. d.) haben nach rechts auszuweichen (VO. vom 2. April 1901 S. 51 §§ 8, 9). Das Submissionsverfahren (s. d.) leidet auf das Nichtausweichen auf Schienengleisen keine Anwendung. Die gleiche Strafandrohung unter Ausdehnung auf Wasserstraßen enthält § 366 8 des StGB. Wegen der Bestimmungen für die Elbe s. Strompolizei, insbes. Polizeiverordnung vom 8. Jan. 1894 S. 3 §§ 28—34, 37.

Ausweisung. A. Gründe für Aus- und Abweisung.

I. Von Reichsangehörigen. Das in § 1 des RGes. vom 1. Nov. 1867 S. 55 allen Deutschen gewährleistete Recht, sich innerhalb des Reichsgebiets an jedem Orte aufzuhalten, ist insofern beschränkt, als

1. *bestraften* Personen von der Sicherheitspolizeibehörde (in den Städten RStO. dem Stadtrat, im übrigen der Amtsh.) der Aufenthalt an einem oder mehreren Orten des Bezirks bis zur Dauer von 2 Jahren verboten werden kann (RGes. § 3_1, Ges. vom 15. April 1886 S. 85). Voraussetzung ist, daß nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen befürchtet werden muß, der Aufenthalt werde dem Bestraften in besonderem Grade Gelegenheit zur Wiederholung von Rechtsverletzungen in der durch das vorausgegangene Delikt angezeigten Richtung bieten und dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden (§ 1), und daß es sich um eine Bestrafung der in § 2 vorgesehenen Art handelt (1. einmalige Bestrafung wegen Verbrechens oder Vergehens mit mindestens 6 Wochen, oder 2. innerhalb der letzten 5 Jahre wiederholte Bestrafung wegen Verbrechens oder Vergehens ohne diese Beschränkung, oder 3. innerhalb eines Jahres wiederholte Bestrafung infolge von Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen). Dabei muß in den Fällen 2 und 3 die Strafe mindestens einmal Freiheitsstrafe gewesen sein; im Falle 3 kommen als Übertretungen nur die des StGB. sowie der landesrechtlichen Strafverbote im Gebiete der Armen- und Sittenpolizei in Betracht (Ges. vom 15. April 1886 § 2). Aus dem Orte, wo er vor der Bestrafung mindestens 2 Jahre ehrbar gelebt, oder wo er den Unterstützungswohnsitz hat, kann der Bestrafte, letzterenfalls jedoch nur während der Unterstützung, nicht ausgewiesen werden (§§ 3 c, 5). Auch in den übrigen Fällen von § 3 (ehrbare häusliche Gemeinschaft usw.), ingleichen wenn dem Bestraften bei Entlassung aus einer Strafanstalt (s. d.) oder Korrektionsanstalt (s. d. I) ein Vertrauenszeugnis ausgestellt wurde, ist der Erlaß eines Aufenthaltsverbots ausgeschlossen. Das Recht, dasselbe zu erlassen, besteht 1 Jahr von erfolgter Strafverfügung ab (§ 6).

2. Auch Personen, gegen die auf *Polizeiaufsicht* (s. d.) erkannt worden ist, kann der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt werden, jedoch nur auf Grund von § 39_1 des StGB. durch die Kreish., nicht auf Grund des obigen Ges. vom 15. April 1886 (s. § 4 desselben).*

* Ebenso Preuß. Ministerium 30. Nov. 1902: Unter „Aufenthaltsbeschränkungen nach den Landesgesetzen" versteht § 3 Abs. 1 des RGes. auch die auf Grund von §§ 38, 39 des StGB. verfügten Aufenthaltsbeschränkungen (Reger XXIII 314).

3. Personen, die in *einem anderen Bundesstaate* innerhalb der letzten 12 Monate wegen *wiederholten Bettelns oder Landstreichens* mindestens einmal bestraft worden sind, oder die Aufenthaltsbeschränkungen der oben unter 1. erwähnten Art unterliegen, kann der Aufenthalt in Sachsen von der Kreish. untersagt werden, wenn sie hier weder die Staatsangehörigkeit noch den Unterstützungswohnsitz besitzen (RGes. vom 1. Nov. 1867 S. 55 § 3_2, MVO. vom 24. Juli 1894, Fischer XVI 212). Dasselbe gilt, wenn Staatsangehörige von Bayern, Württemberg, Baden und Hamburg in Sachsen Aufent-

haltsbeschränkungen unterworfen oder in erwähnter Weise bestraft worden sind. Die Amtsh. sind ermächtigt, bei Ausweisung sächs. Staatsangehöriger aus Württemberg das Anerkenntnis der Staatsangehörigkeit und die Übernahmeerklärung im Auftrage der Kreish. auszusprechen (MVO. vom 9. Sept. 1894, 18. März 1895 und 22. Mai 1897, Fischer XVI 214, XVIII 347).* Der Zeitraum von 12 Monaten beginnt mit verbüßter Haft, nicht Nachhaft (MVO. vom 7. Mai 1897, Fischer XVII 259).

* In Preußen sind die Übernahmeanträge an die Landesbehörde des Geburtsorts zu richten (Ministerialverfügung vom 15. April 1901, SWB. 216, Reger XXI 359).

4. Neuanziehende Personen, die weder hinreichende Kraft, noch Vermögen, noch die Unterstützung unterhaltungspflichtiger Verwandten besitzen, um sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Unterhalt zu verschaffen, können von den Gemeinden abgewiesen werden (RGes. vom 1. Nov. 1867 S. 55 § 4).

5. Ausgewiesen werden können ferner diejenigen, deren Armenunterstützung (s. Armenwesen II) am Aufenthaltsorte sich vor Erwerb des Unterstützungswohnsitzes nötig macht, vorausgesetzt, daß die Notwendigkeit der Unterstützung nicht bloß eine vorübergehende ist (RGes. vom 1. Nov. 1867 S. 55 § 5, RGes. vom 6. Juni 1870 S. 360 § 31). Daß die vorübergehende Hilflosigkeit in Arbeitsunfähigkeit ihren Grund hat, ist nicht erforderlich. Auch in anderen Fällen nur vorübergehender Hilflosigkeit ist das Ausweisungsrecht und damit die Übernahmepflicht (unten B I 1) ausgeschlossen. Eine dauernde Hilflosigkeit liegt aber nicht schon dann vor, wenn die Notwendigkeit öffentlicher Unterstützung objektiv begründet ist, sondern erst wenn die Unterstützung tatsächlich in Anspruch genommen wird (OVG. 18. März 1903 I S 303).*

* Der Nachweis, daß die Arbeitsunfähigkeit oder der sonstige Notstand ein dauernder war, liegt der Gemeinde des Aufenthalts ob (Preuß. OVG. 1 Dez. 1899, Reger 2. Erg.Bd. 107).

6. Geistliche Orden (s. d.) dürfen in Sachsen nicht aufgenommen werden.

II. Gegen Reichsausländer ist, und zwar auf gesetzlich nicht beschränkte Dauer (s. Kommunikat vom 8. Okt. 1873, SWB. 1874 S. 2), Ausweisung zulässig infolge Überweisung an die Landespolizeibehörde (s. d.), infolge Verhängung von Polizeiaufsicht (s. d.), infolge Verurteilung wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels (StGB. § 284 2) und wegen Zugehörigkeit zum Jesuitenorden (RGes. vom 4. Juli 1872 S. 253 § 2). Da jedoch das Freizügigkeitsgesetz auf die Niederlassungsverhältnisse von Reichsausländern keine Anwendung erleidet (ZKB. 1869 S. 77), ist ihre Ausweisung, soweit nicht Niederlassungsverträge (s. u. B II) entgegenstehen, auch ohne obige Voraussetzungen zulässig und hieran durch das Ges. vom 15. April 1886 (s. § 8 desselben) nichts geändert. Russischen Auswanderern ohne vorschriftsmäßigen

Paß und entsprechende Barmittel ist der Eintritt nach Sachsen untersagt (MVO. vom 7. Dez. 1893, SWB. 1894 S. 15).

B. Den vorstehenden Ausweisungsgründen entspricht die Übernahmeverpflichtung, und zwar

I. gegenüber deutschen Ortsarmenverbänden und Gemeinden

1. innerhalb des Geltungsbereichs des RGes. über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 S. 360 mit der Maßgabe, daß zur Übernahme hilfsbedürftiger Deutscher in den oben A I 5 genannten Fällen derjenige Armenverband verpflichtet ist, dem die endgültige Erstattung der Unterstützungskosten (s. Unterstützungswohnsitz VI) zufällt (obiges RGes. § 31). Ist hiernach der Landarmenverband (s. d.) übernahmepflichtig, so steht ihm die Berechtigung zu, zum Zwecke der Unterstützung des Ausgewiesenen sich des Ortsarmenverbands des Aufenthaltsorts als seines Organs zu bedienen (VO. vom 15. Juni 1876 S. 268 § 2 2).

2. Gegenüber Bayern regelt sich die Übernahmepflicht gemäß Pkt. III des Schlußprotokolls vom 23. Nov. 1870 (RGBl. 1871 S. 23) nach den Bestimmungen des sog. Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851, für Sachsen veröffentlicht durch VO. vom 9. Dez. 1851 S. 407. Hiernach ist jeder der vertragschließenden Staaten verpflichtet, seine Angehörigen von dem anderen zu übernehmen. Ist der Auszuweisende zu keiner Zeit einem dieser Staaten angehörig gewesen, so ist der Staat übernahmepflichtig, in dessen Gebiet der Auszuweisende geboren ist oder nach erreichtem 21. Jahre sich zuletzt 5 Jahre aufgehalten oder sich verheiratet und mit seiner Frau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen inne gehabt hat (§§ 1—7 des Vertrags).

II. Gegenüber außerdeutschen Staaten regelt sich die Übernahmepflicht nach den bestehenden Staatsverträgen. Derartige Verträge sind abgeschlossen mit Österreich (VO. vom 15. Sept. 1875 S. 323, ausgeführt durch MVO. vom 15. Juni 1876, SWB. 122, MVO. vom 4. Aug. 1879, SWB. 185, MVO. vom 31. Mai 1883, SWB. 117 und die weiteren unter „Schubtransport" aufgeführten Bestimmungen), mit Italien (Centr.B. 1873 S. 281), mit Dänemark (Übereinkommen vom 11. Dez. 1873, Centr.B. Jahrg. 1874 S. 31 mit Zusätzen in Jahrg. 1881 S. 407, Jahrg. 1884 S. 201, Jahrg. 1898 S. 149 mit Berichtigung S. 190), mit Belgien (Centr.B. 1877 S. 411), mit der Schweiz (RVertrag vom 31. Mai 1890 S. 131 und Vertrag vom 27. April 1876, RGBl. 1877 S. 3, MVO. vom 7. Mai 1880, 24. Jan. 1882, 9. Mai 1882, Fischer I S. 207, III S. 118, 260, MVO. von 1885, SWB. 97, MVO. vom 19. Juli 1890, SWB. 145), mit Rußland (Vertrag vom 10. Febr. 1894, Centr.B. 81, MVO. vom 24. Mai und 4. Sept. 1894, Fischer XV 326, XVI 34), mit Serbien (MVO. vom 5. Aug. 1885 Nr. 468 II N). Rechnungen für Unterstützung von Bulgaren sind an das Min. d. J. einzusenden (MVO.

vom 24. Juni 1890, Fischer XI 308). — Ist der aus dem Auslande zu Übernehmende

1. ein Deutscher,* der keinen Unterstützungswohnsitz hat, so ist derjenige Bundesstaat übernahmepflichtig, in dem der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz hatte (RGes. vom 6. Juni 1870 S. 360 § 33). In Sachsen werden derartige Personen vorbehältlich der Erstattung der Unterstützungskosten aus der Staatskasse dem Ortsarmenverbande, in dem sie den letzten Unterstützungswohnsitz hatten, in Ermanglung eines solchen demjenigen überwiesen, wo sie hilfsbedürftig übernommen werden oder nach erfolgter Übernahme die Hilfsbedürftigkeit zu Tage tritt (VO. vom 6. Juni 1871 S. 82 § 6).

* Auch ein ehemaliger Deutscher, d. h. Angehöriger eines Bundesstaats, für den das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz gilt (Bundesamt für Heimatwesen 12. Okt. 1901, Reger XXIII 150).

2. Ausländer müssen von demjenigen Bundesstaate übernommen werden, dem der vorläufig unterstützende Ortsarmenverband angehört (RGes. vom 6. Juni 1870 S. 360 § 60). Die Verpflichtung ist in Sachsen, solange die Ausweisung nicht ins Werk gesetzt ist, vorbehältlich der Erstattung durch den Staat auf denjenigen Ortsarmenverband übertragen worden, wo der Ausländer hilfsbedürftig geworden ist (VO. vom 6. Juni 1871 S. 82 § 10).

C. Für Ausweisungs- und Übernahmeverfahren sind

I. gegenüber deutschen Ortsarmenbehörden

1. innerhalb des Geltungsbereichs des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juni 1870 S. 360 die Vorschriften dieses Gesetzes maßgebend. Die Vorschriften über Geltendmachung des Anspruchs auf Kostenerstattung (s. Unterstützungswohnsitz VIII) gelten daher auch für den Anspruch auf Übernahme. Die Absicht der A. ist bei der vorläufigen Anmeldung ausdrücklich auszusprechen (obiges RGes. § 34 Schlußsatz). Der übernahmepflichtige Armenverband kann die Überführung des Hilfsbedürftigen in seine unmittelbare Fürsorge verlangen. Schuldhafte* Verzögerung und Unterlassung der Überführung haben gänzlichen oder teilweisen Verlust des Anspruchs auf Kostenerstattung zur Folge. Die Überführungskosten trägt der übernahmepflichtige Armenverband (Ges. § 32). Die tatsächliche Vollstreckung der A. kann gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrags durch den übernahmepflichtigen Armenverband gehemmt werden, sei es im Wege freier Vereinbarung zwischen den beteiligten Armenverbänden unter Vermittlung der Kreish., oder bei nicht erreichter Einigung durch Anordnung dieser Behörde, namentlich in den Fällen, in denen mit der A. Gefahr für Leben und Gesundheit der Auszuweisenden, erhebliche Härten und Nachteile für sie verbunden sein würden. Die Kreish. entscheidet dabei als Verwaltungsgericht, aber nicht im Verwaltungsstreitverfahren. Auf eingewendete Berufung, die hier an eine 14 tägige Frist gebunden ist, entscheidet zwischen sächs. Armenverbänden

das OVG., zwischen Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten das Bundesamt für Heimatwesen (RGes. vom 6. Juni 1870 §§ 55, 56, Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 §§ 98 1, 62 2, Begründung zu §§ 21 5, 65 und, soweit hierdurch nicht erledigt, MVO. vom 16. Aug. 1878, SWB. 214, MVO. vom 19. Dez. 1895, Fischer XVII 217). Streitigkeiten über die Notwendigkeit und Art des Transports entscheidet endgültig die Kreish. als Verwaltungsgericht (RGes. vom 6. Juni 1870 § 58, Ges. vom 19. Juli 1900 § 62 Abs. 1 2 und Begründung). Auf bloße Anerkennung der Verpflichtung zur Übernahme kann nicht geklagt werden (MEntsch. vom 8. Febr. 1878 in der Zeitschr. f. R. 45 S. 276).

* Entsch. des Bundesamts im PWB. XXII 379.

2. Im Verhältnisse zu Bayern gelten auch wegen des Verfahrens die Bestimmungen des Gothaer Vertrags (oben B I 2). Danach darf die A. in der Regel nicht ohne Zustimmung der Behörde des übernahmepflichtigen Staats erfolgen. Die Kosten der A. trägt der ausweisende Staat innerhalb seines Gebiets (§§ 8—12 des Vertrags, MVO. vom 29. Dez. 1858, 2. Jan. 1863 und 28. Juli 1881). Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Überführung ohne Nachteil erfolgen kann, hat jeder Staat dafür zu sorgen, daß dem Auszuweisenden Kur und Verpflegung nach denselben Grundsätzen wie Einheimischen zu teil wird. Der Anspruch auf Kostenerstattung kann nur gegen den Hilfsbedürftigen selbst oder die privatrechtlich Verpflichteten geltend gemacht werden. Die Vertragschließenden haben sich verpflichtet, zu Wiedererlangung dieser Kosten sich die nach den Landesgesetzen zulässige Hilfe zu leisten (§§ 1—3 der durch VO. vom 17. Nov. 1853 S. 265 veröffentlichten sog. Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853, die jedoch nur die Kur- und Beerdigungskosten betrifft). Die übrigen Verpflegungskosten sind vom Heimatsstaate insoweit zu erstatten, als die Fürsorge für den Auszuweisenden über 3 Monate von der Benachrichtigung ab gedauert hat (MVO. vom 15. April 1882 und 5. Nov. 1887, Fischer III 176, IX 125). Die Kosteneinziehung erfolgt unmittelbar, nicht mehr im diplomatischen Wege (MVO. vom 9. März 1878).

II. Gegenüber dem Reichsauslande gilt folgendes: Ausländer müssen bis zur A. vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk sie sich beim Eintritte der Hilfsbedürftigkeit aufhalten (RGes. vom 6. Juni 1870 S. 360 § 60). Die Verpflichtung zur Unterstützung reicht nur so weit, als wirkliche Hilfsbedürftigkeit vorliegt, und erledigt sich, sobald sie dergestalt gehoben oder dadurch zu beseitigen ist, daß der unterstützende Armenverband sich solcher Personen entledigt (MEntsch. vom 5. März 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 S. 187). Die Bestimmungen in § 29 des RGes. vom 6. Juni 1870 über Krankenpflege (s. d. II 3) und in § 34 über die Anmeldung beim Landarmenverband (s. d.) gelten gegenüber Aus-

ländern nicht. In Sachsen haben die Ortsarmenverbände für Ausländer nur vorläufig zu sorgen und Ersatz des Geleisteten aus der Staatskasse zu beanspruchen (OVG. 9. Nov. 1901 I S 190, 22. April 1903 I S 44, Jahrb. I 323). Die Kosten des Transports aus dem Reichsgebiete verwiesener Ausländer und aus dem Ausland überwiesener Deutscher trägt jeder Bundesstaat für sein Gebiet (MVO. vom 25. Juli 1875). Sie sind beim Landarmenfonds zu verschreiben und nach Maßgabe der MVO. vom 18. Juli 1876 über die Kosten polizeilicher Schubtransporte (s. d.) zu bemessen (MVO. vom 1. Febr. 1893, Fischer XV 34). Im übrigen regelt sich das Verfahren nach den oben B II aufgeführten Staatsverträgen und Ausführungsbestimmungen.

III. Insbes. über das Verfahren bei polizeilichen Ausweisungen ist noch folgendes bestimmt: Die A. von Ausländern auf Grund von §§ 39, 284, 362 des StGB. erfolgt entweder durch Transport oder mittels Zwangspasses oder durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung (Bek. vom 10. Dez. 1890, Centr.B. 378 mit Verzeichnis der Grenzstationen im Centr.B. Jahrg. 1890 S. 381, Jahrg. 1891 S. 27, MVO. vom 23. Dez. 1890, Fischer XII 317).* Vorschriften über die Wahl des Transportwegs, wenn Gebiete mehrerer Bundesstaaten in Frage kommen, gibt MVO. vom 8. Juni 1891, Fischer XII 327. Diese VO. gilt auch für die Beförderung von Reichsangehörigen; der Anfrage wegen Genehmigung der Durchführung bedarf es nicht mehr (MVO. vom 22. Okt. 1894, 11. Jan. 1895 und 4. Dez. 1901,** SWB. Jahrg. 1895 S. 21, Jahrg. 1901 S. 269, Fischer XVI 33, 343, XXIV 79). Soweit durch obige Bek. vom 10. Dez. 1890 und die neuerlichen Vorschriften über den Schubtransport (s. d.) nicht erledigt, gilt folgendes: Die A. hat in der Regel mittels Zwangspasses (s. d.) und nur ausnahmsweise mittels Schubtransports (s. d.) zu erfolgen. Die A. mittels Schubtransports oder Zwangspasses wird von der Verwaltungsbehörde, und zwar in Dresden durch die Polizeidirektion, in Leipzig und Chemnitz durch die Polizeiämter, in anderen Städten RStO. durch die Stadträte, im übrigen durch die Amtsh. verfügt (VO. vom 13. Okt. 1874 S. 419 § 2, MVO. vom 14. Jan. 1891, Fischer XII 328). Befindet sich der Auszuweisende in gerichtlicher Haft oder in einer Straf- oder Korrektionsanstalt, so haben die Gerichtsbehörden bez. Anstaltsbehörden die Verwaltungsbehörden vom Zeitpunkte der Entlassung rechtzeitig zu benachrichtigen (a. a. O. § 4 e). Bei Entlassung aus dem Gerichtsgefängnisse ist zu unterscheiden, ob der Haftgrund eine polizeilich oder eine gerichtlich strafbare Handlung war. Ersterenfalls ist zur A. die Verwaltungsbehörde zuständig, welche die Strafverfügung zu erlassen hatte, letzterenfalls dagegen die Verwaltungsbehörde am Sitze des Gerichts. In Städten kl. StO. ist in beiden Fällen die Zuständigkeit der Amtsh. begründet. Die Zuständigkeit der an sich zum Erlaß der Strafverfügung zuständig gewesenen Behörde gilt auch dann, wenn die Verwaltungsbehörde die Bestrafung von Vagabunden und

vagabundierenden Bettlern „ein für allemal“ (s. Armenwesen VI 3) dem Gerichte überlassen hat (MBD. vom 30. März 1875, Zeitschr. f. R. XLII 94, Gesch.O. § 680 F). Bei Entlassungen aus Korrektions- und Strafanstalten hat nur die Einleitung des Schubtransports durch die Polizeibehörde, die A. mit Zwangspaß durch die Anstaltsdirektion zu erfolgen. Für die Korrektionsanstalten hat die Kreish. die A. bereits in der Einlieferungsverordnung anzuordnen (MBD. vom 27. Okt. 1888, Fischer III 63). Bettler und Vagabunden sind nach erfolgter Bestrafung an den Ort zu verweisen, an dem sie sich vor dem Betteln usw. aufgehalten haben (s. Armenwesen VI 3), während rücksichtlich der Korrektions- und Strafanstalten (s. d.) in dieser Beziehung andere Bestimmungen gelten. Die A. von Ausländern ist im Gendarmerieblatte (ZKB. 1860 S. 25), wenn sie auf Grund des StGB. (oben A II) erfolgt ist, im Centr.B. bekannt zu machen und zu diesem Zwecke dem Ministerium des Innern unter auszugsweiser Beifügung der Unterlagen von den Kreish. anzuzeigen. Die Polizeibehörden haben die Anzeige unter Beifügung der Gerichts- und Polizeiakten unmittelbar nach Einleitung des Verfahrens zu bewirken (MBD. vom 27. Juni 1873, 17. Juli 1875 und 18. Juli 1877, SWB. 137, MBD. vom 31. März und 23. April 1883, SWB. 97 und das Formular für Ausweisungsbeschlüsse in der MBD. vom 10. Jan. 1884 Nr. 1844 II A). Es ist zulässig, mit der A. das Verbot der Rückkehr zu verbinden. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot ist durch Polizeiverfügung (s. Polizeigewalt III) entgegenzutreten.

* Ebenso Preuß. Ministerialverfügung vom 24. Sept. 1900, SWB. 1901 S. 29.
** Ebenso Preuß. Verfügung vom 13. Aug. 1901, SWB. 267.

Auszüge. Auszugsleistungen unterliegen civil- und steuerrechtlich den Vorschriften über Leibrenten (s. d.). — Über Schützen- usw. Auszüge s. Schützengesellschaften, Militärvereine, Aufzüge.

Automaten fallen unter § 41a der GO. (s. Ladenschluß) und § 3 des Ges. vom 10. Sept. 1870 über die Sonntagsruhe* (OLG. 19. Juli 1893, MBD. vom 14. Juli und 5. Dez. 1892, Fischer XIII 344, SWB. Jahrg. 1892 S. 146, Jahrg. 1894 S. 69). Dasselbe gilt von Bahnhofsautomaten** (obige MBD. vom 14. Juli 1892) und von Photographieautomaten, die von Gastwirten*** zur Benutzung für die Gäste aufgestellt sind (OLG. 10. April 1902, Annalen XXIII 423, Fischer XXV 210, SWB. 1903 S. 47). Die Einlegung von Süßigkeiten in die Bahnhofsautomaten ist bedingt zulässig (MBD. vom 1. Aug. 1892, Fischer XIV 198).

* Ebenso Preuß. Ministerium 10. Sept. 1892 (Fischer XIII 344).
** Ebenso Kammerger. und OLG. Jena, dagegen Bayr. Ministerium und OLG. Köln (Jur.-Ztg. VII 127, Reger XXI 380, XXII 299, 340, Fischer XXIII 197, XXIV 364, 365, XXV 262, SWB. 1902 S. 225).
*** Die in Schankwirtschaften aufgestellten A. fallen nur dann unter § 41a der GO., wenn der Betrieb über die Verabfolgung von Nahrungs- und Genußmitteln hinausgeht (s. Schankwesen I 7a).

Automobile s. Kraftfahrzeuge. — **Autorenrechte** s. Urheberrecht.

Backöfen s. Feuerungsanlagen.

Backwaren, Bäcker. Bäcker und Verkäufer von Backwaren können polizeilich angehalten werden, Preis und Gewicht ihrer Waren durch Anschlag im Verkaufslokale zur Kenntnis des Publikums zu bringen und Gewichte zum Nachwiegen daselbst aufzustellen. Die Preise können von den Bäckern jederzeit ermäßigt werden (GO. §§ 73, 74, 79).* Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 150 M. oder Haft bis zu 4 Wochen bestraft (GO. § 148 8). An der Bestimmung, daß die Polizeibehörden zur Verhütung von Übervorteilungen des Publikums durch unrichtiges Gewicht des Brotes berechtigt sind, eine polizeiliche Überwachung und Revision des Brotgewichtes eintreten zu lassen, ist hierdurch nichts geändert worden. Jedoch bezieht sich die Ermächtigung nicht auf den Verkauf von anderen Backwaren. Bestimmungen über Revision der Weißwaren, sowie die Vorschrift, daß Semmeln nur zu gewissen Preisen verkauft werden dürfen, sind daher nicht gerechtfertigt (SWB. 1870 S. 10, 43). Der Verkauf von Brot unter einem bestimmten Gewicht kann untersagt werden; dagegen ist es unzulässig, die Beschlagnahme vorschriftswidrigen Brotes anzudrohen, minderwertiges und als solches kenntlich gemachtes Brot vom Verkaufe auszuschließen, für den Gewichtsrückgang durch Eintrocknen bestimmte Grenzen zu ziehen und als Gewichtsbezeichnung statt des kg das Pfd. vorzuschreiben (MVO. vom 31. Juli 1868 und 22. Okt. 1892, OLG. 30. März 1881, 10. März 1892, 16. Okt. 1893 und 26. Juni 1902, Fischer IV 231, XV 46, XVI 137, Annalen XXIV 20, SWB. Jahrg. 1868 S. 227, Jahrg. 1870 S. 10, 43, Jahrg. 1892 S. 180). Das Austragen von Backwaren fällt nunmehr unter das RGes. vom 30. März 1903 S. 113 über die Beschäftigung von Kindern (s. d. I 1). — Das Verbot der Sonntagsarbeit im Handel findet auf den Verkauf von Brot und weißer B. (sog. Frühstücksware) keine Anwendung; für Konditorwaren können die reichsgesetzlich gestatteten 5 Stunden verlängert werden (Ges. vom 10. Sept. 1870 S. 313 § 3 2 Ziff. 2, MVO. vom 17. Mai 1892 unter E, MVO. vom 6. Sept. 1892, 25. Okt. 1892 und 18. Jan. 1893, Fischer XIII 296, 350, XIV 200, 203). Die Abgabe von Konditorwaren zum sofortigen Genuß an Schankwirtschaftsbesucher fällt nicht unter die Vorschriften über den Ladenschluß (s. d. III). Sonstige Arbeiterschutzbestimmungen, wonach u. a. die Arbeitsschicht 12 Stunden, und bei einer Pause von mindestens 1 Stunde einschließlich dieser Pause 13 Stunden nicht überschreiten darf, gibt RBek. vom 4. März 1896 S. 55, ausgeführt durch MVO. vom 16. Juni 1896, SWB. 130.** Die gesundheitspolizeilichen Vorschriften s. unter Gesundheitspolizei II, Farben.

* Diese Paragraphen schließen nicht aus, daß den Bäckern noch weitere Verpflichtungen auferlegt werden (OLG. Darmstadt 7. Sept. 1899, Reger XXI 25).
** Eine auf die Arbeitsschicht nicht einzurechnende längere Pause ist zulässig (OLG. Darmstadt 27. Dez. 1901, Reger XXII 185, SWB. 1902 S. 70). Das Ausfahren der Backwaren gehört nicht zum Bäckereibetrieb im Sinne der RBek. vom 4. März 1896 (OLG. Darmstadt 25. Okt. 1901, Reger XXII 188).

Badeanstalten, Bäder. Der Betrieb von B. unterliegt, soweit sie nicht als Privatkrankenanstalten (s. Krankenanstalten I) genehmigungspflichtig sind (OLG. 29. Dez. 1887, Fischer X 79), nach § 35 der GO. gewerbepolizeilich denselben Bestimmungen wie die Erteilung von Schwimmunterricht (s. Fachunterricht). Gegen die letztinstanzlichen Entscheidungen über das verliehene Recht, Badeanstalten in öffentlichen Flüssen zu haben, ist die Anfechtungsklage zulässig (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 468 § 73 7). Inwieweit dieses Recht der Verleihung bedarf, ist noch bestritten (s. Wasserrecht II). — Kurtaxen (s. d.) werden als öffentlichrechtliche Gebühren angesehen. — Die Aufsicht über die nichtstaatlichen Heilquellen gebührt dem Bezirksarzte (Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 § 21). — Bei der Einkommensteuer bedarf es gesonderter Einschätzung des Einkommens aus Gebäuden, die als Badeanstalten vom Eigentümer selbst verwendet werden, nicht (Instr. vom 25. Juli 1900 S. 781 § 53). — Die sonstigen Bestimmungen betreffen Bad Elster (s. d.), die Sächs. Badestiftung (s. d.), die Friedrich Wilhelm-Stiftung (s. d.) und das Augustusstift (s. d.).

Bahn- s. Eisenbahn-.

Bahnhöfe s. Eisenbahnwesen II 1.

Bahnpolizei s. Eisenbahnwesen II 1, V 2.

Bakteriologische Untersuchungen s. Gesundheitspolizei I, II.

Bälle s. Tanzmusik.

Bankwesen. Das B. ist geordnet durch RGes. vom 14. März 1875 S. 177, abgeändert durch RGes. vom 7. Juni 1899 S. 311.

I. Notenbanken überhaupt. Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten kann hiernach nur durch Reichsgesetz erworben werden (§ 1). Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten findet nicht statt (§ 2). Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten auf Vorzeigen einzulösen (§ 4). Notenbanken ist nicht gestattet, Wechsel zu akzeptieren sowie Waren und kurshabende Papiere auf Zeit zu kaufen und zu verkaufen (§ 7). Banken, deren Notenumlauf ihren Barvorrat und den ihnen durch das Bankgesetz zugewiesenen Betrag übersteigt, haben von dem Überschusse eine Reichssteuer von 5 % zu entrichten (Bankges. §§ 9, 10). Ausländische, auf Reichswährung lautende Banknoten dürfen innerhalb des Reichsgebiets zu Zahlungen nicht gebraucht werden (§ 11). Wer unbefugt Banknoten oder sonstige unverzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgibt, wird mit 5000 M. bestraft (§ 55). Die übrigen Strafbestimmungen enthalten §§ 56—59.

II. Die Reichsbank (Bankges. §§ 12—41, RGes. vom 7. Juni 1899, RStatut vom 21. Mai 1875 S. 203 und Novelle dazu vom

13. Sept. 1900 S. 793) steht unter Leitung des Reichs, ihre Beamten sind Reichsbeamte (§§ 12, 26, 28). Ihr Grundkapital wird durch das Einschußkapital der Anteilseigner gebildet (Ges. § 23, Statut § 2). Die Anteilseigner üben ihre Beteiligung durch die Generalversammlung und den aus ihrer Mitte gewählten Centralausschuß aus (Ges. § 30). Die der Reichsbank gestatteten Geschäfte nennt § 13 des Ges. Sie ist berechtigt, nach dem Verkehrsbedürfnis Banknoten auszugeben (§ 16), und verpflichtet, den Notenbetrag zu 1/3 in bar, Goldbarren oder Reichskassenscheinen, den Rest in kurzfristigen Wechseln als Deckung bereit zu halten und die Noten bei der Hauptkasse jederzeit gegen bar einzulösen (§§ 17, 18). Das Grundkapital ist auf 180 Millionen M. erhöht, von denen 60 Millionen zu begeben sind (RGes. vom 7. Juni 1899 Art. 1). Der steuerfreie Anteil (Art. 5 dieses Ges.) beträgt gegenwärtig 470 Millionen M. (RBek. vom 5. Juni 1902 S. 226). Über die Verhältnisse der Reichsbankbeamten im allgemeinen s. Reichsbeamte. Ihre Tantiemen (s. d.) sind als Diensteinkommen zu besteuern.

III. Privatnotenbanken dürfen außerhalb ihres Einzelstaats Zweiganstalten nur dann betreiben und ihre Noten dürfen außerhalb dieses Gebiets zu Zahlungen nur dann gebraucht werden, wenn sie sich den beschränkenden Bestimmungen in §§ 44, 45 des Bankges. (Bardeckung zu 1/3, Ansammlung eines Reservefonds bis zu 1/4, jederzeitige Einlösung der Noten bei den bezeichneten Einlösungsstellen usw.) unterwerfen (Bankges. §§ 42—54). Bis auf 4% herab dürfen sie nicht unter dem Zinsfuß der Reichsbank, im übrigen nicht um mehr als 1/4% darunter diskontieren (RGes. vom 7. Juni 1899 Art. 7 § 2). Von den bei Erlaß des Bankges. zugelassenen Privatnotenbanken (Anlage zu § 9 des Ges.) bestanden bei Erlaß des Ges. vom 7. Juni 1899 noch die Frankfurter, die Bayrische, die Sächsische, die Württembergische, die Badische, die Braunschweigische Bank und die Bank für Süddeutschland (Art. 5 dieses Ges.). Inzwischen ist noch die Frankfurter Bank (RBek. vom 6. Juli 1901 S. 262) und die Bank für Süddeutschland (RBek. vom 5. Juni 1902 S. 225) weggefallen. Von den sächs. Notenbanken besteht hiernach nur noch die Sächsische Bank (RBek. vom 29. Dez. 1875 S. 390, vom 7. Jan. 1876 S. 2, vom 3. Sept. 1879 S. 286, vom 27. Febr. 1883 S. 4, vom 9. Mai und 4. Juli 1890 S. 68, 76, vom 3. Febr. 1891 S. 12). Die sächs. Staatskassen haben außer den Noten der Reichsbank und den ihnen gleichgestellten Noten der Preuß. Bank (Centr.B. 1875 S. 787), die auf mehr als 25 Tlr. lauten, die auf Reichswährung lautenden Noten der Sächs. Bank unbeschränkt, alle übrigen Banknoten nur insoweit anzunehmen, als das ausdrücklich nachgelassen wird (MVO. vom 20. Okt. und 8. Dez. 1875).

IV. Die Besteuerung der Banken regelt sich, soweit sie Dividenden an ihre Mitglieder verteilen, nach § 4a des Einkommensteuerges. (s. Juristische Personen III 1 a) und den Bestimmungen des Ergänzungs-

steuerges. über die Besteuerung der Aktiengesellschaften (s. d. III 2). Im Verhältnis zu anderen Staaten gelten die allgemeinen Bestimmungen über Doppelbesteuerung (s. d.); der Anspruch auf Präzipualbesteuerung bedarf besonderer Begründung (s. Doppelbesteuerung A I 1, A II 1). Der interkommunalen Besteuerung ist das Gesamtergebnis zu grunde zu legen; die Höhe des Umsatzes ist dabei als Verteilungsmaßstab nicht unzulässig (s. Gemeindeleistungen VIII).

V. Sonstiges. Die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere regelt RGes. vom 5. Juli 1896 S. 183. Im übrigen s. Hypothekenbanken, Geld, Wertpapiere usw.

Bannrechte s. Gewerbliche Verbietungsrechte.

Barbiere dürfen ihr Gewerbe Sonntags nur in ihren Wohnungen und ohne Gehilfen ausüben (s. Sonntagsruhe II).

Baryum s. Farben.

Barzahlung s. Arbeitslohn.

Bauabgaben s. Bauwesen VII.

Bauarbeiter. Vorschriften zu ihrem Schutze während des Baues gibt das Baugesetz, s. Bauwesen XIII; über ihre Krankenversicherung s. d. C IV, über ihre Unfallversicherung s. d. C.

Bauaufseher, Bauaufsicht s. Bauwesen XIII.

Baubeihilfen s. Bauwesen XII 4.

Baudenkmäler s. Kunstdenkmäler.

Baudispensation s. Bauwesen II.

Baufälligkeit s. Bauwesen XII 1.

Baugebühren s. Bauwesen XVII.

Baugenehmigung, Baugesuche s. Bauwesen XIII.

Baugerüste s. Bauwesen XII 1.

Baugewerke, Bauhandwerker s. Bauwesen XVI.

Baukrankenkassen s. Krankenversicherung C IV.

Baulinie s. Bauwesen V—IX.

Baumaterial s. Bauwesen XI 2.

Baumeister s. Bauwesen XVI.

Baumfrevel. Die Amtsh. sind ermächtigt, mittels Bekanntmachung denjenigen, die B. mit Erfolg zur Anzeige bringen, Belohnungen bis zu 30 M. aus Staatsmitteln zuzusichern (MVO. vom 4. Jan. 1877).

Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen s. Straßenbäume.

Baupläne und **Bauplanmäßige Straßen** s. Bauwesen V, IX, XIII.

Bauplätze. Die Arbeiterschutzvorschriften für Fabrikarbeiter (s. d.) leiden auch Anwendung auf Zimmerplätze und andere Bauhöfe (GO. § 154 2). — Der Besteuerung als gewerbliches Einkommen (s. Gewerbesteuer II 1) unterliegt das Einkommen aus Liegenschaften, die als Bau-, Niederlags-, Zimmer-, Aufbereitungs-, Holzplätze usw. vom Besitzer selbst benutzt werden (Instr. vom 25. Juli 1900 S. 781

§ 47). Der gewerbsmäßige Handel mit B. wird gleichfalls als gewerbliches Einkommen besteuert (s. Grundstücksspekulation). Von der Ergänzungssteuer werden B. selbst dann getroffen, wenn sie keinen Ertrag liefern (Instr. vom 3. Febr. 1903 S. 315 § 17 zu a).

Baupolizei s. Bauwesen.

Baupolizeibehörden s. Bauwesen XIV.

Baupolizeigebühren s. Bauwesen XVII.

Baupolizeivergehen s. Bauwesen XVIII.

Bauräte s. Staatshochbau.

Bauregulative s. Bauwesen IV.

Baurevision s. Bauwesen XIII.

Baurisse s. Bauwesen V, VI, VIII, XIII.

Bausachverständige s. Bauwesen XV.

Bauspekulation s. Grundstücksspekulation, Bauplätze.

Bausperre s. Bauwesen III, V, XII 1.

Baustoffe s. Bauwesen XI 2.

Bautechniker s. Bauwesen XVI, Staatstechniker.

Bauverwalter. Die B. sind die Beamten für das Kassen-, Buch- und Rechnungswesen bei dem staatlichen Bauwesen (VO. vom 26. Febr. 1865 S. 77 §§ 5, 12, Bek. vom 21. Febr. 1865 S. 84 § 2, VO. vom 18. Juli 1902 S. 286, Dienstanweisung vom 21. Juli 1902). Außerdem ist ihnen in einigen Amtsgerichtsbezirken die Verwaltung des Intradeneinkommens und der nutzbaren Rechte des Staats übertragen, während sie in anderen Bezirken den Forstrentämtern oder den Bezirkssteuereinnahmen zukommt (Bek. vom 21. Febr. 1865 S. 84 §§ 6, 7). Die Unterordnung der B. unter die Amtsh. (VO. vom 16. Febr. 1865 S. 77) ist weggefallen (VO. vom 21. Dez. 1874 S. 467). Die Abgrenzung der Bauverwaltereibezirke ist erfolgt durch Bek. vom 4. Dez. 1874 S. 450 mit Abänderung durch MVO. vom 15. Mai 1882 (Leipz. Ztg. Nr. 114). Über Abgrenzung der staatlichen Straßenstrecken nach den einzelnen Bauverwaltereien ist Anordnung an die beteiligten Behörden ergangen (Schlußsatz obiger VO.).

Bauwesen. Das B. ist neugeordnet durch das Allgemeine Baugesetz vom 1. Juli 1900 S. 381 und die AVO. vom gleichen Tage S. 428. Das Gesetz bezieht sich auf Hochbauten aller Art sowie die für ihren Zweck erforderlichen Herstellungen und Veränderungen von Straßen, Plätzen, Brücken, Damm- und Uferbauten, Schleusen, Wasserleitungen, Beleuchtungsanlagen u. dergl. (§ 1). Unter Hochbauten ist dabei jeder Bau zu verstehen, der nicht in den Bereich der der Tiefbaugenossenschaft unterstellten Unternehmungen fällt (OVG. 21. Sept. 1901 I S 143 und 22. Febr. 1902 I S 266, Jahrb. I 223).

I. Bauverpflichtungen.

1. Dingliche und öffentlichrechtliche Natur derselben, Zuständigkeit der Verwaltung. Bauverpflichtungen, die vom Gesetz oder der Behörde auferlegt oder vom Grundstücksbesitzer durch

schriftliche Erklärung übernommen sind, haften als öffentlichrechtliche Verpflichtungen auf dem Grundstück. Für ihre Beurkundung ist nach Bedarf ein öffentliches Oblastenbuch (s. d.) anzulegen. Streitigkeiten über Bauverpflichtungen werden, soweit nicht die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet ist (unten 2), von der Verwaltungsbehörde entschieden (Ges. §§ 2—5, AVO. § 12). Verpflichtungserklärungen dieser Art sind auch dann öffentlichrechtlicher Natur, wenn sie in Vertragsform gekleidet sind und das Maß der gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen durch freiwillige Entschließung des Verpflichteten überschreiten. Bauverpflichtungen sollen daher nicht im Wege des Privatvertrags geregelt werden (MVO. vom 10. März 1892, 11. Nov. 1899, 7. Nov., 9. Nov. und 28. Nov. 1900, Kompetenzgerichtshof 30. Mai 1895, Fischer XIV 42, XVI 304, XXI 118, XXII 138, 224, 228; s. auch Justiz und Verwaltung I 2). Dagegen liegt ein besonderer Rechtstitel im Sinne von § 11 des A-Gesetzes (s. Justiz und Verwaltung I) und daher gerichtliche Zuständigkeit vor, wenn sich der Anspruch auf einen Vertragsabschluß gründet, der zu einer Zeit erfolgte, wo ortsgesetzliche oder sonst öffentlichrechtliche Vorschriften über die Verteilung des Bauaufwands noch nicht vorhanden waren (OLG. 24. März 1902, Fischer XXV 246). Zu den öffentlichrechtlichen Verpflichtungen des § 2 gehören auch die Kosten für den Anschluß an eine Wasserleitung (s. d.), dagegen nicht die vertragsmäßige Einräumung einer Wegegerechtigkeit für den Nachbar; die letztere bedarf vielmehr der Eintragung ins Grundbuch (MVO. vom 10. Sept. 1902, SWB. 216, Fischer XXV 121). Den Entwurf eines Ortsgesetzes für das Oblastenbuch gibt AVO. vom 8. Dez. 1900, SWB. 287). — Entscheidungen des OVG.: Verpflichtungen in Baupolizeisachen gehören dem öffentlichen Rechte an. Für die Frage, ob die Verpflichtungserklärung öffentlich- oder privatrechtlicher Natur sei, ist lediglich der Inhalt, nicht die äußere Form der Erklärung maßgebend: auf die Annahmeerklärung kommt es nicht an. Zur Erfüllung einer ortsgesetzlichen Verpflichtung bedarf es nicht noch einer besonderen Verpflichtungserklärung (OVG. 3. Aug. 1901 I S 74, 11. Okt. 1901 I S 140, 7. Mai 1902 I S 92, 1. Okt. 1902 I S 168, Jahrb. I 128, II 318). Die Verpflichtung zur Erfüllung sog. Anliegerleistungen (unten VII) kommt zum Entstehen durch das Bauen und ist notwendige, gesetzliche Folge dieses Vorgangs. Sie ist nicht an die Person des Bauenden, sondern ausschließlich an das Unternehmen geknüpft und ergreift jeden, der die rechtliche Verfügungsgewalt über dieses erwirbt, auch wenn der Bau von einem andern begonnen wurde (OVG. 15. Juni 1901 I S 73, 11. Okt. 1901 I S 140, 13. Nov. 1901 I S 201, Jahrb. I 125, 219). Daß der frühere Besitzer nach Aufgabe seines Eigentums weiter haftet, folgt aus dem Wesen der Dinglichkeit nicht; er haftet nur, wenn gleichzeitig ein persönliches Schuldverhältnis besteht (OVG. 3. Aug. 1901 I S 74, 13. Nov. 1901 I S 201, Jahrb. I 128).* Bestellte Sicherheiten können zurückbehalten

werden, bis sämtliche Anliegerleistungen erfüllt sind. Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, Befriedigung aus der Kaution zu suchen, und daher nicht behindert, Erfüllung in anderer Weise von dem ursprünglich Verpflichteten oder von dem an seine Stelle Getretenen gegen Herausgabe der Kaution zu verlangen (OVG. 11. Okt. 1901 I S 140, 3. Aug. 1901 I S 74, 13. Nov. 1901 I S 201, Jahrb. I 128, 219).

* Für die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gegenüber dem Käufer kommt es nicht darauf an, zu welcher Zeit der Anspruch der Gemeinde gegenüber dem Eigentümer fällig geworden ist (Reichsger. 25. Jan. 1902, PVB. XXIII 538).

2. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte tritt ein bei Streitigkeiten darüber, ob eine Straße fiskalisch ist, Streitigkeiten über die Erstattungspflicht in den Fällen von §§ 5, 7a, 11 und 16 $_2$ des Wegebauges. (s. Straßenbau B II und III), Streitigkeiten über die sonstigen im öffentlichen Rechte begründeten Ansprüche eines Unternehmers auf Rückerstattung des Aufwands für beschaffte oder freigelegte Straßen- und Platzflächen, für hergestellte Straßen, Plätze, Brücken, Entwässerungsanlagen und sonstige Anliegerleistungen; sie tritt weiter ein, wenn die Wegebaupflichtigen untereinander oder mit dem beteiligten Grundstücksbesitzer darüber streiten, ob und in welchem Umfange ein Weg oder Platz öffentlich ist (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 21 $_{6-8}$). Dazu kommt die Anfechtungsklage in den Fällen von § 73 $_1$ dieses Ges. sowie gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden letzter Instanz über Bestand, Umfang und Entziehung des verliehenen Rechts, Straßenbahnen zu bauen und zu betreiben oder Eisenbahngeleise in den Straßenkörper zu legen und zu benutzen (obiges Ges. § 73 $_7$). Nicht die Anfechtungsklage, sondern das Parteiverfahren (s. Verwaltungsstreitsachen I 1) tritt ein, wenn die Gemeindebehörde den Straßen- oder Schleusenbau nicht in ihrer Eigenschaft als Behörde, sondern als Unternehmerin und Vertreterin der von der Gemeinde gebildeten juristischen Person ausführt, somit eine wesentlich privatwirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn sie das zur Straßenherstellung erforderliche Land erst erwirbt, trifft dagegen nicht zu, wenn es sich nur um Veränderungen oder Beschleusung bereits bestehender und bebauter Straßen handelt (OVG. 28. Dez. 1901 I S 208, 24. Jan. 1903 I S 27, 11. Febr. 1903 I S 23 und 302, 14. Jan. 1903 I S 309). Das Parteiverfahren wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß verkehrspolizeiliche Erwägungen und Bedürfnisse die Gemeinde bestimmen, in ihrer Eigenschaft als Vertreterin der Gemeinde privatwirtschaftliche Geschäfte abzuschließen (OVG. 11. Febr. 1903 I S 302). Der Anspruch auf Löschung einer für Anliegerleistungen bestellten Hypothek fällt nicht unter das Parteiverfahren, sondern ist im reinen Verwaltungswege geltend zu machen (OVG. 29. Okt. 1902 I S 228). — Da die Anfechtungsklage in Ermessensfragen ausgeschlossen ist (s. Verwaltungsstreitsachen I 2 h), findet

sie nicht statt, wenn es sich darum handelt, ob ein Bau vom verkehrs-, feuer- oder wohlfahrtspolizeilichem Standpunkte bedenklich ist (OVG. 28. Sept. 1901 I S 185, 21. Sept. 1901 I S 187, 2. Juli 1902 I S 116), oder ob von ortsgesetzlichen Vorschriften dispensiert werden soll (s. u. II), desgleichen gegen Entscheidungen über Festsetzung von Bebauungs-, Fluchtlinien- und Beschleusungsplänen, soweit die Entscheidung von Erwägungen der Zweckmäßigkeit oder der technischen Beurteilung tatsächlicher Verhältnisse abhängt (OVG. 22. Aug. 1901 I S 135, 28. Sept. 1901 I S 194, 6. Nov. 1901 I S 188, 1. März 1902 I S 199, 5. März 1902 I S 230, 10. Sept. 1902 I S 196, 4. Febr. 1903 I S 31, Jahrb. I 139, 231, III 142). Die Klage ist aus diesem Grunde ferner ausgeschlossen bei der Frage, ob die Bebauung abweichend von § 15 des Bauges. ohne Feststellung eines Bebauungsplans gestattet werden soll (OVG. 19. März 1902 I S 272); sie findet nicht statt in den Fällen von § 13 (unten III), von § 86 (unten XII 6), von § 100 (s. Hofräume), von §§ 153, 154 (unten XII 1), sowie in allen sonstigen Fragen, die von sachverständiger Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse abhängen, wenn nicht behauptet wird, daß die Sachverständigen von irrtümlichen Voraussetzungen ausgegangen sind (OVG. 16. Sept. 1901 I S 166, 18. Jan. 1902 I S 248). Die Entschließung des Ministeriums über Genehmigung eines Bebauungsplans ist schon deswegen unanfechtbar, weil sie, wenn überhaupt eine Entscheidung, eine erstinstanzliche sein würde (OVG. 30. April 1902 I S 87). Gegen die Erteilung von Dispensationen ist die Klage dann zulässig, wenn durch die Erteilung rechtlich geschützte Interessen Dritter berührt werden (OVG. 12. April 1902 I S 30, Jahrb. II 302). Zulässig ist die Klage auch dann, wenn beim Umlegungsverfahren oder sonst die Beitragspflicht durch Ortsgesetz auf ein größeres Gebiet verteilt werden soll und zu entscheiden ist, ob die neue Anlage einem bestimmten Grundstücke zu gute kommt (OVG. 1. März 1902 I S 199, Jahrb. II 79). — Da die Anfechtungsklage auf die **Beteiligten** beschränkt ist, steht sie dem Stadtrate dann nicht zu, wenn er als Baupolizeibehörde tätig wird (s. Verwaltungsstreitsachen I 2 a). Aus demselben Grunde ist sie ausgeschlossen gegen Ortsgesetze (unten III) und zum Schutze des Nachbarn, wenn es sich nicht um subjektive Rechte oder rechtlich geschützte Interessen handelt (s. Nachbarrecht). Ein Grundstücksbesitzer, dem die Bauerlaubnis versagt wurde, ist nicht mehr Beteiligter, wenn er das Grundstück verkauft hat (OVG. 8. Okt. 1902 I S 198).

II. **Die Bewilligung von Ausnahmen** von den landes- oder ortsgesetzlichen Bestimmungen steht in den Fällen von § 6 2 des Bauges. der Baupolizeibehörde, in den ausdrücklich genannten Fällen dem Ministerium des Innern, im übrigen der Kreish. zu (Ges. §§ 6, 7). Die Gesichtspunkte für die Handhabung des den Baupolizeibehörden übertragenen Dispensationsrechts gibt MVO. vom 5. Juli 1900, SMB. 200, Fischer XXII 36; namentlich soll dabei zwischen Speku-

lationsbauten und Bauten zum eigenen Gebrauch des Erbauers unterschieden werden. — Die Anfechtungsklage gegen Nachsichtserteilung ist ausgeschlossen, wo diese lediglich vom Ermessen der Behörde abhängt (s. o. I), dagegen zulässig, wenn rechtlich geschützte Interessen Dritter berührt werden. In diesem Falle muß nachgewiesen werden, daß die Ausnahmemaßregel mit Rücksicht auf überwiegende öffentliche Interessen nicht nur wünschenswert oder zweckmäßig, sondern geboten erscheint (OVG. 8. Aug. 1901 I S 144, 28. Sept. 1901 I S 187, 12. April 1902 I S 30, 2. Juli 1902 I S 116, 18. Okt. 1902 I S 258, 4. März 1903 I S 153, Jahrb. I 106, II 302, III 143). Wegen der allgemeinen Ausnahme von den gesetzlichen Bestimmungen s. u. III.

III. Ortsgesetze (Ges. §§ 8—13, 182, 184). Soweit nach den örtlichen Verhältnissen eine besondere gesetzliche Regelung angezeigt scheint, erfolgt sie durch O. Insbes. gelten die Bestimmungen in §§ 94 bis 138 (s. u. XI) nur soweit, als ortsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 91). Ausnahmen von diesen Vorschriften kann die Baupolizeibehörde gestatten bei vereinzelten, von bewohnten Ortschaften entfernt liegenden Gebäuden, bei Bauten in selbständigen Gutsbezirken außerhalb bewohnter Ortschaften, ferner in kleinen, vorwiegend landwirtschafttreibenden Orten sowie in Orten mit unbemittelter Bevölkerung. Jede Amtsh. hat unter Mitwirkung des Bezirksausschusses ein Verzeichnis dieser Orte anzulegen, aus dem die Kreish. unter Zuziehung des Kreisausschusses einzelne Orte streichen kann. Andrerseits darf die Baupolizeibehörde an gewisse Gebäude (Kirchen, Schulen, Fabriken, größere Niederlagen und Geschäftshäuser, Theater, Konzerthäuser, Tanz- und Versammlungssäle, größere Gasthöfe, Dampfkessel- und Motorenanlagen, Fahrstühle und Warenaufzüge) erhöhte Anforderungen stellen (Ges. §§ 92, 93, AVO. §§ 25, 26). Die O. sind zu beschließen in Städten RStO. vom Stadtrate und den Stadtverordneten (Stadtgemeinderate), in anderen Städten vom Stadtgemeinderate, in Landgemeinden vom Gemeinderate (Gemeindeversammlung), in selbständigen Gutsbezirken von der Amtsh. unter Mitwirkung des Bezirksausschusses; sie unterliegen nach Gehör des Kreisausschusses (Bezirksausschusses) der Genehmigung des Ministeriums des Innern (Ges. § 10, AVO. § 13). In dringenden Fällen kann die Gemeindeaufsichtsbehörde unter Mitwirkung des Kreisausschusses (Bezirksausschusses) zum Erlaß und zur Abänderung von O. angehalten werden (Ges. § 13). Die in der MVO. vom 19. Juli 1900 in Aussicht gestellte Anleitung zum Erlaß von Ortsgesetzen ist herausgegeben mit Beschluß vom 2. Aug. 1900 und abgedruckt bei Rumpelt S. 277. Der formellen Genehmigung der Ortsobrigkeit bedürfen Ortsgesetze nicht mehr (MVO. vom 17. Nov. 1900, SWB. 1901 S. 48). Bei Einberichtung von Ortsgesetzen und Bebauungsplänen sind nur die notwendigen Unterlagen beizufügen und die einschlagenden Aktenstellen zu bezeichnen (MVO. vom 12. Juni 1902, SWB. 147, Fischer XXIV 321). In den Fällen von § 92 des

Ges. bedarf es keiner besonderen Nachsichtserteilung (MBO. vom 1. Mai 1902, SWB. 124, Fischer XXIV 317). Die Regelung der Anliegerleistungen soll nicht von Fall zu Fall durch Einzelstatut, sondern durch Ortsbauordnung erfolgen (MBO. vom 25. Jan. 1901, SWB. 63). Die in die Ortsbauordnung aufzunehmenden Bestimmungen über den Bau von Heimschleusen gibt MBO. vom 22. Febr. 1902, SWB. 73. Zur Bestimmung des Abstands der Gebäude von Staatsstraßen genügt eine ortsgesetzliche Vorschrift; Bebauungsplan ist dazu nicht erforderlich (MBO. vom 4. Juli 1901, SWB. 175). — Entscheidungen des OVG.: Zu §§ 8, 27, 94: Die Bebauung eines städtischen Geländes ist unzulässig, solange nicht die Art der Bebauung ortsgesetzlich geregelt ist; durch bloßen Bebauungsplan kann das nicht geschehen (OVG. 22. Febr. 1902 I S 260, 22. Nov. 1902 I S 212, 24. Dez. 1902 I S 330, Jahrb. II 75; s. auch Offene Bauweise). § 8 hat den Gemeinden nicht das Recht einräumen wollen, unter der äußeren Form von Bebauungsvorschriften auch solche Angelegenheiten ortsgesetzlich zu regeln, die fremden Gebieten angehören, z. B. Bestimmungen zu treffen, die lediglich den Zweck verfolgen, den Grundstückspreis innerhalb eines bestimmten Gebiets herabzudrücken (OVG. 22. Febr. 1902 I S 233, Jahrb. II 71). Zu § 10: Die Auslegung von Ortsgesetzen ist nicht vorgeschrieben; die Anfechtungsklage ist auf die Beteiligten beschränkt (s. Verwaltungsstreitsachen I 2) und daher gegen Ortsgesetze ausgeschlossen (OVG. 18. Febr. 1903 I S 337). Zu § 13: Zur ortsgesetzlichen Feststellung eines neuen Straßenzugs oder zum Erlaß eines Ortsgesetzes über die Entwässerung kann die Gemeinde nur unter den Voraussetzungen von § 13 genötigt werden (OVG. 29. März 1902 I S 27, 9. Juli 1902 I S 129, 18. Okt. 1902 I S 224). Zu § 182: Nur ortsgesetzliche Bestimmungen sind nach § 182 in Geltung geblieben, nicht Bestimmungen, die nur die Baupolizeibehörde getroffen hat; diese haben nur noch die Bedeutung von Baubedingungen (OVG. 24. Dez. 1902 I S 330). Rückwirkende Kraft hat die Ortsbauordnung nur dann, wenn sie das ausdrücklich ausspricht (OVG. 20. Dez. 1902 I S 238, 31. Dez. 1902 I S 293).

IV. Durch Ortsregulativ (s. Polizeigewalt II) kann die Regelung baupolizeilicher Angelegenheiten erfolgen, soweit sie nicht ausdrücklich dem Ortsgesetze vorbehalten ist (Ges. § 14).

V. Eines Bebauungsplanes (Ges. §§ 15—26, 28—37, ABO. §§ 14—17) bedarf es in der Regel, wenn ein im wesentlichen noch unbebautes Gelände der Erbauung erschlossen werden soll (Ges. § 15 und Inhaltsangabe § 18). Der B. unterliegt der ortsgesetzlichen (s. o. III) Feststellung und der Genehmigung des Ministeriums des Innern (§§ 15, 24). Sowohl vor als nach erteilter Genehmigung ist er öffentlich auszulegen und bekannt zu machen. Über Widersprüche entscheidet bei der ersten Auslegung die Baupolizeibehörde; mit der Bekanntmachung bei der zweiten Auslegung gilt er als festgestellt. Schon

vorher kann die Bausperre (§§ 35, 36) verhängt werden. — Zu § 15: Zur ortsgesetzlichen Feststellung eines neuen Straßenzugs kann eine Gemeinde nur unter den Voraussetzungen von § 13 genötigt werden (s. o. III, insbes. OVG. 29. März 1902 I S 27). § 18 enthält keine bindenden Rechtsvorschriften, sondern nur allgemeine Gesichtspunkte, die bei Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten sind (OVG. 4. Febr. 1903 I S 31). Anliegerleistungen die mit einer noch gültigen Ortsbauordnung in Widerspruch stehen, können bei Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht beschlossen werden (s. u. VII). Zu § 22: Abweichend von der Beschränkung der Anfechtungsklage auf die Beteiligten (s. Verwaltungsstreitsachen I 2) ist sie gegen die Zurückweisung von Widersprüchen gegen den ausgelegten Bebauungsplan zulässig, soweit nicht die Feststellung von Erwägungen der Zweckmäßigkeit abhängt (OVG. 18. März 1903 I S 337; s. auch oben I 2). Zu § 22: Die Auslegung der durch AVO. § 14 6 vorgesehenen Erläuterungen ist nicht vorgeschrieben, da sie nur für die vorgesetzte Behörde bestimmt sind (OVG. 4. Aug. 1902 I S 169, Jahrb. III 155). Zu § 22: Die vierwöchige Frist geht mit dem Wochentage zu Ende, der seiner Benennung nach (BGB. § 188 2) dem ersten Auslegungstage entspricht (OVG. 11. Juni 1902, Jahrb. III 49). Zu § 28: Bei der Änderung von ortsgesetzlich bestehenden Bebauungsplänen hat sich die Verwaltungsbehörde auf die Frage zu beschränken, ob die Änderungen sachgemäß sind; dagegen ist sie nicht berechtigt, der Gemeinde aus diesem Anlasse die Einfügung von Straßenzügen aufzugeben, die mit den beabsichtigten Änderungen nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen (OVG. 29. März 1902 I S 27). Gewichtige Interessen im Sinne von § 28 liegen nicht vor, wenn die Änderung nur im Interesse der Anlieger liegt (OVG. 21. Juni 1902 I S 107). Ästhetische Gründe gehören dazu, wenn nicht andere wichtige Interessen, z. B. gesundheitliche, entgegenstehen (s. u. XII 13). § 28 ist Ausnahmevorschrift und leidet bereits bestehenden Bebauungsvorschriften gegenüber keine Anwendung (OVG. 7. Jan. 1903 I S 269). Zu § 31 s. u. VII.* Zu §§ 35, 36, 27: Die Bebauung eines städtischen Geländes ist unzulässig, solange nicht die Art der Bebauung ortsgesetzlich geregelt ist; auf dem Wege von § 27 können Bebauungsvorschriften nicht getroffen werden (s. o. III). Ob ein unbebaubarer Rest im Sinne von § 36 vorliegt, bestimmt sich in erster Linie nach den Ortsgesetzen (OVG. 11. Juni 1902 I S 119). Solange weder ein ortsstatutarischer Bebauungsplan vorliegt, noch Fluchtlinien festgesetzt sind, wird die Baufluchtlinie durch die natürliche Wegegrenze bestimmt. Durch bloße Baubedingung kann der Anlieger nicht verhindert werden, bis zu dieser zu bauen (OVG. 28. März 1903 I S 34).

* Zu § 32: Bei der Entschädigung ist der Wert des von der Fluchtlinie betroffenen Baulands nach dem Zeitpunkte der Fluchtlinienfestsetzung, nicht nach der Zeit der Enteignung zu bemessen (Reichsger. 1. März 1901, PVB. XXII 469).

VI. **Fluchtlinien- und Ortserweiterungspläne.** An Stelle des Bebauungsplanes kann ein F. (Ges. § 27) oder O. (Ges. § 38) treten. Beide werden von der Baupolizeibehörde nach Gehör der Gemeindevertretung aufgestellt, der F. dann, wenn es sich nur um einzelne Grundstücke an bereits bebauten Straßen oder um Neubaugebiete von geringem Umfang oder Orte ohne erhebliche bauliche Entwicklung handelt, der O. dann, wenn es für die zu erwartende Ortsentwicklung zweckmäßig erscheint, die Hauptverkehrsstraßen und Hauptzüge der Entwässerungs- und Wasserversorgungsanlagen für ein größeres Baugebiet festzulegen. Die Wirkungen des F. sind dieselben, wie beim Bebauungsplan (Ges. §§ 28—37). Sollen mit der Straßen- und Baufluchtlinie zugleich Bebauungsvorschriften festgesetzt werden, so kann das nicht durch die Baupolizeibehörde, sondern nur durch Ortsgesetz gemäß § 8 geschehen (OVG. 22. Nov. 1902 I S 212). Wegen der Zuständigkeit des OVG. s. o. I 2.

VII. **Anliegerleistungen, Bau und Übernahme der Straßen und Plätze.** Das Land zu den durch Bebauungs- oder Fluchtlinienplan festgestellten Straßen ist von den Anbauenden bei doppelseitiger Bebauung bis zu 24 m, bei einseitiger bis zu 15 m Breite auf eigene Kosten zu beschaffen, unentgeltlich an die Gemeinde abzutreten und, wenn dies die Gemeinde nicht selbst übernimmt, als Straße herzustellen und zu beschleusen (Ges. §§ 39, 41 $_1$, 42, 46 $_2$ und die entsprechenden Vorschriften für öffentliche Plätze in § 40). Die Art der Herstellung und die Anlegung der Fußwege ist der ortsgesetzlichen Regelung überlassen; neue Straßen sind in der Regel zu beschleusen (§§ 43—45, s. auch Entwässerung I). Werden bereits vorhandene Gebäude von neu festgestellten Straßenfluchtlinien betroffen, so ist der Eigentümer zur Landabtretung nur bei Erneuerungs- oder Veränderungsbauten und nur gegen Entschädigung verpflichtet; die Herstellung der Straße liegt in diesem Falle der Gemeinde ob (§§ 31, 41 $_2$). Ausnahmsweise kann die Baugenehmigung schon vor Erfüllung der Anliegerleistungen erteilt werden (§ 47). Sobald die Straße ordnungsgemäß hergestellt, beschleust und bis zu $^1/_3$ bebaut ist, wird sie von der Gemeinde auf Antrag übernommen (§§ 48—51). Wer eine vorschriftsmäßige Straße angelegt hat, ist berechtigt, anteilige Erstattung seines Aufwands von den später Anbauenden zu verlangen (§ 77). Die Gemeinde hat das Recht, Straßen, Brücken, Schleusen, öffentliche Brunnen und Wasserleitungen als Selbstunternehmerin und vorbehältlich des Rückgriffs gegen später Anbauende auf eigene Kosten auszuführen oder auf Rechnung des Bauherrn herstellen zu lassen. Durch Ortsgesetz kann bestimmt werden, daß die Gemeinde die Leistungen des Bauherrn auf ihre Kosten übernimmt oder den Aufwand als Bauabgaben unter die beteiligten Grundstückseigentümer verteilt (§§ 46, 52, 78). Die Leistungen und Zahlungen zur Herstellung bauplanmäßiger Straßen und Entwässerungsanlagen (s. d.) vermittelt die

Landeskulturrentenbank (s. d.) nach Maßgabe des Ges. und der AVO. vom 1. Juni 1872 S. 302, 304. Dingliche Befreiungen von Gemeindeanlagen erstrecken sich nicht auf die Anliegerleistungen. Dem Staate ist bei Staatsstraßen der im rein örtlichen Interesse entstehende Aufwand durch Trottoirlegung, Beschleusung usw. nicht zuzumuten (RStO. § 33, RLGO. § 27). Über die dingliche und öffentlichrechtliche Natur der Anliegerleistungen und die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte s. o. I. Die Regelung der Anliegerleistungen hat nicht durch Einzelstatute, sondern durch Ortsbauordnung zu erfolgen (s. o. III). Entscheidungen des OVG.: Zu §§ 31, 41: Ob eine erhebliche Veränderung vorliegt, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Zu berücksichtigen ist namentlich, ob die konstruktiven Teile oder die Außenseiten des Gebäudes durch den Bau einen anderen Charakter erhalten. Der bloße Einbau einer Treppe zu einem untergeordneten Teil des Hauses, Veränderungen bloßer Scheidewände, bloße Umwandlung einer Wohnung in zwei oder der Ersatz konstruktiver Mauerteile durch Eisenträger, der sich nur auf einen kleinen Teil des Gebäudes erstreckt, fällt darunter nicht (OVG. 19. Okt. 1901 I S 202, 4. Aug. 1902 I S 175, 1. Nov. 1902 I S 202, 13. Dez. 1902 I S 289, Jahrb. I 317, III 156). Zu §§ 31, 39, 41: Um- oder Reparaturbauten sind unter Bebauung eines Grundstücks im allgemeinen nicht zu verstehen (OVG. 1. Febr. 1902 I S 265, Jahrb. II 70). Zu § 31: Wird ein Fluchtlinienplan abgeändert, so wirkt er auf die Leistungsverbindlichkeit des Besitzers eines bereits bebauten Grundstücks nur dann zurück, wenn ihm ortsgesetzlich rückwirkende Kraft beigelegt wird (OVG. 20. Dez. 1902 I S 238). Wertserhöhungen können im Falle von § 31 nur soweit in Anrechnung kommen, als sie Folge der Landabtretung und des Einrückens sind (OVG. 29. Juni 1901 I S 82, 4. Aug. 1902, s. auch Enteignungsgesetz § 24). Zu § 39: Die Verpflichtung der Anlieger zur Beschaffung des Straßenlands und zur Herstelluug der Straße tritt nur im Baufalle ein; für Heranziehung der Besitzer vollständig unbebauter Grundstücke bietet das Baugesetz keinen Anhalt (OVG. 18. Febr. 1903 I S 282). Zu § 39: Die Gemeinde ist nicht berechtigt, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes Anliegerleistungen zu beschließen, die mit der noch gültigen Ortsbauordnung in Widerspruch stehen (OVG. 6. Nov. 1901 I S 188, Jahrb. II 67). Zu § 39: Auf Grund einer noch nicht bestätigten Bauordnung können Anliegerleistungen nicht gefordert werden (OVG. 27. Juli 1901 I S 119). Die Erklärung, sich allen Leistungen zu unterwerfen, die durch eine künftige Bauordnung festgesetzt werden, hat nicht die Wirkung, daß der Bau den neuen Bestimmungen gegenüber als Neubau zu gelten hat (OVG. 26. April 1902 I S 67, Jahrb. II 312). Zu § 39: Verbindlichkeiten, die über die Anforderung der Ortsgesetze hinausgehen, können nicht durch einseitige Verfügung der Baupolizeibehörde an den Anbauenden begründet werden (OVG. 16. Okt. 1901 I S 136, 7. Juni 1902 I S 100, Jahrb. I 209). Zu

§§ 39, 77: Als Baugrundstück gilt in der Regel dasjenige, das mit dem überbauten Teil des Grund und Bodens wirtschaftlich eine Einheit bildet. Ein Flurstück, das einen Teil des Eisenbahnkörpers bildet, kann nicht schon deshalb in seiner ganzen Ausdehnung als bebautes Grundstück gelten, weil an einer einzelnen Stelle desselben ein Gebäude errichtet worden ist (OVG. 10. April 1901 I S 22, Jahrb. I 40). Rückforderung bezahlter Anliegerleistungen ist ausgeschlossen, wenn der Anlieger seinerzeit von den ihm zustehenden Rechtsmitteln gegen die Auflage keinen Gebrauch gemacht und keinen Vorbehalt gestellt hat (s. Nichtschuld). Zu § 40: Ein an die Straße grenzendes Grundstück grenzt noch nicht ohne weiteres an den Platz, der infolge einer Straßenberichtigung später an der gegenüberliegenden Straßenseite entsteht (OVG. 26. Okt. 1901 I S 137, Jahrb. I 214). Zu § 43: Auch eine Wegestrecke, die sich noch im civilrechtlichen Eigentume befindet, ist den ortsgesetzlichen Vorschriften über die Beschaffenheit öffentlicher Straßen unterworfen (OVG. 30. Dez. 1901 I S 259). Zu § 46: Der Schuldner von Straßenherstellungskosten kann nicht verlangen, daß die von ihm hinterlegten Wertpapiere (s. o. I 2) nach teilweise eingetretener Fälligkeit der Schuld vom Pfandgläubiger verkauft werden (OVG. 12. März 1902 I S 261). Zu § 46: Bei der Herstellung von Pflasterarbeiten ist der Ansatz einer besonderen Gebühr für die Bauleitung, Hergabe des Geräts und der Werkzeuge durch die ausführende Stadtgemeinde nur zulässig, soweit es ortsgesetzlich vorgeschrieben oder mit den Anliegern vereinbart ist (OVG. 12. März 1901 I S 261). Zu § 48: Die Übernahme der Straße in die Verwaltung der Gemeinde hat nur den Übergang der Unterhaltungspflicht, dagegen keine Veränderung des Eigentums an der Straßenfläche und an dem Straßenmateriale zur Folge (s. Öffentliche Wege 2). Zu § 77: Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, z. B. im Falle von § 78, sind zur Erstattung der Kosten für Beschaffung und Herstellung öffentlicher Verkehrsräume nur die Besitzer derjenigen Grundstücke verpflichtet, denen die Naturalbeschaffung obgelegen haben würde, wenn nicht die Anlage bereits von einem Dritten hergestellt worden wäre (OVG. 18. Dez. 1901 I S 204, 20. Sept. 1902 I S 180, Jahrb. II 234). Zu §§ 77, 78: Die Bauerlaubnis kann nicht von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß der Anbauende sich einer ortsgesetzlich noch nicht festgesetzten Bauabgabe im voraus unterwirft (OVG. 30. April 1902 I S 70, Jahrb. II 314). Zu § 77 a: Sind technische Schwierigkeiten nur auf der einen Straßenseite zu überwinden, so sind die dadurch verursachten Mehrkosten gleichwohl auf die beiderseitigen Anlieger zu verteilen. Behauptet ein Anlieger, daß ein anderer die Herstellungskosten durch Abgrabungen usw. in unzulässiger Weise erhöht habe, so ist er mit seinem Anspruch auf Ersatz des Mehraufwands auf den Rechtsweg zu verweisen (OVG. 18. Febr. 1903 I S 282). Zu § 78: Der Umstand, daß die Straßenanlage bereits ausgeführt ist, steht der Anwendung

von § 78 nicht entgegen. Die Bauabgabe kann durch obrigkeitliche Auflage eingezogen werden (OVG. 11. Febr. 1903 I S 302).

VIII. Umlegungsverfahren (Baugeſ. §§ 55—65, 74, 75, 184 I c, AVO. §§ 15, 18, 19, RGeſ. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 110, 113, Geſ. vom 24. Juni 1902 S. 153 § 91). Wenn die angemessene Bebauung eines im Bereich des Bebauungsplanes gelegenen Geländes durch Lage, Form und Größe der Grundstücke verhindert oder unverhältnismäßig erschwert wird, kann zur Gewinnung geeigneter Baustellen auch gegen den Willen des Eigentümers eine Neuverteilung des Geländes stattfinden, vorausgesetzt, daß sie im öffentlichen Interesse liegt und von der Gemeinde oder der Mehrheit der Grundstückseigentümer, welche die Mehrheit der Fläche besitzen, beantragt wird. Wird die U. infolge von Bränden oder Überschwemmungen nötig, so kann die Gemeinde von der Aufsichtsbehörde unter Mitwirkung des Kreisausschusses (Bezirksausschusses) dazu angehalten werden (§ 55). Zu diesem Zwecke ist ein Umlegungsplan aufzustellen, der der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf. Bei mangelnder Einigung der Parteien gelten die Bestimmungen über Auslegung und Bekanntmachung des Bebauungsplans (§§ 60—62). Nach Ausscheidung des bauplanmäßigen Geländes für Straßen und Plätze wird das Bauland nach dem Maßstabe des früheren Anteils an dem Gesamtwert verteilt (§§ 58, 59). Wegen etwaiger Staatsbeihilfen s. u. XII 4, wegen der Vorlegung des Planes an andere Behörden s. u. XII. — Auch außerhalb der U. kann die Bauerlaubnis behufs Berichtigung der Grenzen von Landabtretungen gegen Entschädigung abhängig gemacht werden (§ 66).

IX. Enteignung (Geſ. §§ 37, 67—75, 76 1, 182, 184 I b, AVO. §§ 15, 19, 20). Im öffentlichen Interesse und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann auch wider Willen des Eigentümers Grundeigentum erworben oder eine Dienstbarkeit auferlegt werden zur Anlegung, Durchführung, Verbreiterung, Gradlegung und Fortsetzung innerer Ortsstraßen und Plätze, zur Erbauung und Verbreiterung von Brücken, zu Ufer- und Dammbauten, zur Herstellung von Schleusen und Wasserleitungen sowie zur Ergänzung oder Verschmelzung unbebaubarer Flächen in der geschlossenen Häuserreihe (Geſ. § 67). Die Enteignung wird durch die Baupolizeibehörde oder, wenn diese zugleich die Ortsbehörde der beteiligten Gemeinde ist, von einem Beauftragten des Ministeriums vorgenommen (Geſ. § 73). Die Festsetzung und Leistung der Entschädigung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Enteignungsgesetzes (Geſ. § 76 1, AVO. § 20, Geſ. vom 24. Juni 1902 S. 153 §§ 91, 93). § 76 1 des Geſ. trifft auch diejenigen Entschädigungsfälle, bei denen die Abtretungsverpflichtung auf einer nach § 2 des Geſ. zu beurteilenden Erklärung des Grundstücksbesitzers beruht (MVO. vom 23. März 1903, Fischer XXVI 40). Im übrigen s. Enteignung.

X. Erstattung. Wer eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Straße angelegt hat, kann von den später Anbauenden

Erstattung seines Aufwands verlangen; bis zum Nachweise der Zahlung oder Sicherstellung bleibt die Bauerlaubnis ausgesetzt, s. o. VII.

XI. Bauweise der Gebäude und Baustoffe.

1. Für die innere Einrichtung gelten, soweit ortsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, §§ 94—138 des Ges. und §§ 27—30 der AVO. Sie betreffen die Frage, ob offene (s. d.) oder geschlossene Bauweise, die Gebäudehöhe (s. d.), die Zahl der Geschosse, die Hofräume (s. d.), Nebengebäude und Gartenanlagen (s. d.), die Grundmauern (§ 109), die Brandmauern (s. d.), die Aufbewahrung entzündlicher Stoffe (s. d.), die Fehlböden (§ 113), die Treppen (s. d.), die Wohnräume (s. d.), Feuerungsanlagen (s. d.), Stallungen (s. d.), Aborte (s. d.), Gruben und Bedürfnisanstalten, die Abfallwässer, Schleusen und Senkgruben (s. Entwässerung).

2. Massivbau, Baustoffe. Massivbau, d. h. gemauerte Wände und Säulen, Decken aus Stein oder Beton, ist als Regel nur vorgeschrieben für Bauwerke, an die wegen ihrer Festigkeit, Witterungsbeständigkeit und Feuersicherheit besondere Anforderungen gestellt werden müssen. Als Ersatz für massive Mauern ist Eisenfachwerk mit Ausmauerung gestattet. Bei offener Bauweise kann Holzfachwerk mit feuersicherer Verkleidung zugelassen werden. Wo Holzblockbau in den örtlichen Verhältnissen begründet ist, kann die Baupolizeibehörde noch weitere Erleichterungen gestatten. Die zulässigen Baustoffe, ihre Gewichts- und Beständigkeitsverhältnisse regeln sich nach den vom Ministerium des Innern bekannt gemachten Tabellen. An ihrer Stelle können auch Ersatzstoffe verwendet werden. Bei der Verwendung von Eisen zu Decken, Dächern, Treppen usw. sind Stabilitäts- und Tragfähigkeitsnachweise beizufügen (Ges. §§ 106—111, AVO. §§ 28, 29 mit beigegebenen Tabellen S. 438—443). Die in der Tabelle angegebene Wandstärke hat im wesentlichen nur die Bausicherheit im Auge; den Anforderungen, die nach § 90 des Ges. vom gesundheitspolizeilichen Standpunkte zu stellen sind, hat damit nicht vorgegriffen werden sollen (OVG. 9. April 1902 I S 244, Jahrb. II 310). Im übrigen s. über Baustoffe und Massivbau noch: Dachbedeckung, Scheunen, Gießersand, Brandmauern. Zur Lagerung von Baustoffen auf öffentlichen Grundstücken bedarf es in Städten behördlicher Erlaubnis (VO. vom 19. April 1872 S. 102).

XII. Berührung mit anderen Gebieten.

1. Privatrecht.

a) Gefährliche Baulichkeiten. Die Baupolizeibehörde hat den Eigentümer eines baufälligen, feuer- oder gesundheitsgefährlichen oder Anlaß zu öffentlichem Ärgernis bietenden Gebäudes zur Abstellung der Mängel, nötigenfalls zur Leerstellung oder Beseitigung des Gebäudes anzuhalten, kann das Erforderliche auf Kosten des Eigentümers ausführen oder die Zwangsversteigerung mit der Maßgabe beantragen, daß die Instandsetzung zur Bedingung des Zuschlags gemacht wird, s. Ges. § 162, Ges. vom 18. Juni 1900 S. 312 §§ 30—35 (prozessuale

Ausführungsbestimmungen dazu), BGB. §§ 836—838* (bürgerrechtliche Haftungsgrundsätze für Tötung und Körperverletzung durch Gebäudeeinsturz). Das Zwangsverfahren wegen polizeiwidrigen Zustands ist durch die straf- und privatrechtlichen Bestimmungen nicht ausgeschlossen und hat sich stets gegen den Eigentümer zu richten (s. u. XVIII). Die Aufsicht über gefährliche Bauten ist den Gemeindeorganen übertragen (s. u. XIV).

* § 836 gilt auch bei Deckendurchbruch zwischen zwei Stockwerken (OLG. Hamburg 28. Febr. 1902, Rechtspr. der OLG. IV 285).

b) Privatrechtliche Widersprüche* sind auf den Rechtsweg zu verweisen; die Baupolizeibehörde kann jedoch unter gewissen Voraussetzungen die Baugenehmigung oder den Baubeginn bis zum Austrag im Rechtswege beanstanden (Ges. §§ 153, 154). Ein Zwang, auf das Vorhandensein von Privatrechten Rücksicht zu nehmen, besteht für die Baupolizeibehörde hiernach nicht; die Entschließung ist vielmehr in ihr Ermessen gestellt und daher der Nachprüfung durch das OVG. entzogen (OVG. 28. Mai 1902 I S 71).

* Die vertragsmäßig übernommene Verpflichtung, sein Grundstück nur mit Genehmigung eines Dritten zu bebauen, ist rechtswirksam (Reichsger. 25. Sept. 1901, Fischer XXIV 241).

c) Zu mehreren Flurstücken darf die Grundfläche eines Gebäudes nur dann gehören, wenn durch Zeugnis des Grundbuchamts nachgewiesen ist, daß sie auf einem Grundbuchblatt stehen (Ges. § 79). Durch Mitteilung einer bloßen Grundbuchsabschrift wird dieser Verpflichtung nicht genügt (Schreiben vom 2. und 10. Sept. 1902, SWB. 250). Grundstücksteilung ist während der Bausperre (s. o. V) nur mit baupolizeilicher Genehmigung zulässig; die Teilungsbeschränkung ist der Grundbuchbehörde mitzuteilen (Ges. § 36).

d) Das Nachbarrecht (s. d.) wird durch das Baugesetz nicht berührt. Den Rücksichten auf die Nachbargrundstücke entspringen zum Teil die Bestimmungen über Grenzabstände (Ges. § 95), offene Bauweise (s. d.), Stellung der Hinter- und Seitengebäude (s. Hofraum), Brandmauern (s. d.), Kellertiefgrundung usw. Zur Anfechtungsklage berechtigen jedoch diese Vorschriften nur insoweit, als sie subjektive Rechte* des Nachbarn begründen. Bei den Bestimmungen über die Hofräume (s. d.) und über den Schutz gegen Rauch- und Rußbelästigung (s. u. XII 6) ist das nicht der Fall. Auch in gesundheitspolizeilicher Beziehung ist baupolizeiliches Einschreiten zu gunsten der Nachbarn abzulehnen, wenn kein allgemeines Interesse vorliegt (s. u. XII 5). Zu Veränderungen der Erdoberfläche durch Grabung gegen das Nachbargrundstück bedarf es baupolizeilicher Genehmigung. Zur Aufstellung des Baugerüstes ist die Benutzung des Nachbargrundstücks gegen Schadenersatz zu gestatten. Während der Ausführung von Bauten hat der Bauherr die Nachbargebäude, soweit nötig, abzusteifen (Bauges. §§ 88, 89).

* Durch Polizeiverordnung kann das Bauwesen nur zur Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Anwohner, nicht von Belästigungen oder gar nur wirtschaftlichen Nachteilen der Nachbarn geregelt werden (Preuß. OVG. 13. Mai 1901, PVB. XXII 629; s. auch Polizeigewalt I).

2. Straßenpolizei. Das zu bebauende Grundstück muß an einem öffentlichen Wege liegen (Ges. § 82). Beim Bau ist der Straßenkörper gegen Einsturz zu sichern (§ 83). Über fiskalische Straßen kann nur mit Genehmigung der Straßenbauverwaltung verfügt werden. Wo straßenfiskalische Interessen berührt werden, ist daher die Straßenbauinspektion zu hören; bei nicht fiskalischen Straßen kann sie oder der Amtsstraßenmeister mit der Begutachtung beauftragt werden (Ges. § 1 a, AVO. §§ 7, 9, 11, 15). Beim Bebauungsplan ist auf die Anforderungen des öffentlichen Verkehrs Rücksicht zu nehmen, insbes. Breite, Steigung und Richtung der Straße zu bestimmen (Ges. § 18). Das Hervortreten einzelner Gebäudeteile über die Straßenfluchtlinie ist nur beschränkt gestattet (Ges. § 97). Die Straßenreinigung (s. d.) kann den Anliegern auferlegt werden. Die Straßenbeleuchtung gehört nicht zum Straßenbauaufwand, sondern ist Aufgabe der Polizei (s. Beleuchtung). Ohne Fluchtlinienplan und ortsgesetzliche Regelung ist die Baupolizeibehörde nicht berechtigt, die Errichtung eines Gebäudes an einer bestimmten Stelle oder seine Erhöhung über die Bestimmungen von § 99 hinaus im Interesse des Straßenverkehrs einzuschränken (OVG. 24. Juli 1902 I S 146, Jahrb. III 158). Im übrigen s. Straßenbau, Straßenpolizei, Straßenbaubehörden.

3. Wasser- und Strompolizei. Vom Bebauungsplan ist das Hochflutgebiet auszuscheiden (Ges. § 16 a). Hochflutlinie, Leinpfad (s. d.), Ufer und Dämme sind von der Bebauung freizuhalten; das Baugebiet ist durch Schutzdämme, Hochlegung der Straßen usw. vor Hochwasser zu schützen (§ 84). Das Nachbargrundstück ist gegen Wasserverunreinigung zu schützen (§ 86). Über das Gehör der Wasserbauinspektion gilt dasselbe, wie von der Straßenbauinspektion (AVO. §§ 7, 9, 11, 15, 16). Im übrigen s. Wasserbau, Wasserpolizei.

4. Feuerpolizei. Auf Feuersicherheit ist sowohl beim Bebauungsplan wie bei jedem einzelnen Gebäude Bedacht zu nehmen (Ges. §§ 18, 105). Nach Bränden kann zu diesem Zwecke das Umlegungsverfahren (oben VIII) eintreten. Wenn durch Ausführung von Bebauungs-, Umlegungs- oder Enteignungsplänen eine Verminderung der Feuersgefahr herbeigeführt oder infolgedessen eine Beihilfe aus der Landesbrandversicherungskasse in Anspruch genommen wird, sind die Pläne noch vor der Einreichung an das Ministerium des Innern der Brandversicherungskammer vorzulegen (Ges. § 18 I c). Auch sonst kann die Kammer unter dieser Voraussetzung Staatsbeihilfen zum Umbau und zur Beseitigung von Gebäuden gewähren (Ges. vom 15. Okt. 1886 S. 239 §§ 139—141, AVO. vom 18. Nov. 1876 S. 509 §§ 9, 85, 86, VO. vom 30. Sept. 1884, Fischer VI 22). — Weiter kommen hier

in Betracht die Bestimmungen in §§ 80, 86, 93, 112 des Baugeſ. über feuergefährliche Gewerbsanlagen (unten XII 6), das Verfahren gegen die Eigentümer feuergefährlicher Gebäude (oben XII 1) und die feuerpolizeilichen Vorſchriften für Bauſtoffe und innere Einrichtung der Wohngebäude, Hofräume, Treppen, Stallungen, Brandmauern, Feuerungsanlagen uſw. (oben XI).

5. Dem gesundheitspolizeilichen Geſichtspunkte iſt ſowohl bei der Aufſtellung der Ortsgeſetze und Ortsregulative, der Bebauungs-, Fluchtlinien-, Ortserweiterungs-, Umlegungs- und Enteignungspläne, der Straßen-, Schleuſen-, Brunnen- und Waſſerbeſchaffung (oben III bis VIII), wie bei der innern Einrichtung der Gebäude, bei Bauplänen für Krankenanſtalten, Schulgebäude (ſ. d.) und Armenhäuſer Rechnung zu tragen. Hinzu kommen die Beſtimmungen über gewerbliche Anlagen (unten XII 6) und über das Verfahren gegen geſundheitsgefährliche Gebäude (oben XII 1), über den Schutz der Bauarbeiter (unten XIII) und über offene und geſchloſſene Bauweiſe, Gebäudehöhe, Hof- und Gartenräume, Wohnräume, Treppen, Aborte uſw. (oben XI). In allen dieſen Fällen iſt der Bezirksarzt zu hören. Näheres ſ. Geſ. §§ 18, 68, 80, 86, 90, 92, 100, 139—146, 161, 162, AVO. §§ 8, 9. Liegen die Vorausſetzungen dieſer Paragraphen nicht vor, ſo hat die Baupolizeibehörde das Einſchreiten aus geſundheitspolizeilichen Rückſichten der Wohlfahrts- oder Gewerbepolizeibehörde zu überlaſſen, oder, wenn ein allgemeines Intereſſe nicht vorliegt, die Nachbarn auf den Rechtsweg zu verweiſen (OVG. 1. Nov. 1902 I S 267).

6. Gewerbepolizei. Durch den Grundſatz der Gewerbefreiheit werden baupolizeiliche Beſtimmungen, welche die Ausübung des Gewerbes beſchränken, nicht aufgehoben (ſ. Gewerbe I). Insbeſ. iſt die Prüfung gewerblicher Anlagen (ſ. d. I) zugleich auf die Beobachtung der baupolizeilichen Vorſchriften zu richten und die baupolizeiliche mit der gewerbepolizeilichen Prüfung zu verbinden (GO. § 18).* Die Baugenehmigung zu Schankſtätten und Tanzſälen (ſ. Schankweſen I 5, Tanzmuſik), zu Privatkrankenhäuſern, Theatern und anderen gewerblichen Anlagen kann von dem Nachweiſe abhängig gemacht werden, daß die gewerbepolizeiliche Genehmigung zur Inbetriebnahme erteilt oder in Ausſicht geſtellt iſt (Baugeſ. § 156). — Bei den Beſtimmungen des Bebauungsplans über die Zulaſſung von gewerblichen Anlagen, insbeſ. von Fabriken, iſt der bisherige Ortscharakter zu wahren (§ 18 g). Ortsgeſetzlich kann beſtimmt werden, daß gewerbliche Anlagen vorzugsweiſe auf einzelne Ortsteile zu verweiſen ſind (ſog. Fabrikviertel, ſ. Baugeſ. § 86, GO. § 23 3, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 20 2). Nicht zuläſſig iſt dagegen die Beſtimmung, daß auf gewiſſen Grundſtücken nur Fabriken und Wohnhäuſer überhaupt nicht errichtet werden dürfen (OVG. 22. Febr. 1902 I S 233, Jahrb. II 71).** — Die Nachbargrundſtücke (ſ. Nachbarrecht) ſind vor Gefährdung oder erheblicher Beläſtigung durch Rauch, Ruß oder üble Ausdünſtungen

zu schützen (s. Rauch- und Rußbelästigung, Geruchsbelästigung, insbes. Baugeſ. § 86). § 86 begründet jedoch für den Nachbar keine subjektiven Rechte, sondern erteilt nur eine allgemeine Anweisung, deren Verwirklichung dem Ermessen der Baupolizeibehörde überlassen bleibt; die Anfechtungsklage gegen die Baugenehmigung ist daher ausgeschlossen (OVG. 7. Jan. 1903 I S 269). Soweit weder ein Ortsgesetz im Sinne von § 86 noch die übrigen Voraussetzungen baupolizeilichen Einschreitens aus gesundheitspolizeilichen Gründen vorliegen, hat die Baupolizeibehörde die Entschließung der Wohlfahrts- und Gewerbepolizeibehörde zu überlassen (s. o. XII 5, OVG. 1. Nov. 1902 I S 267). — An gewisse gewerbliche Anlagen (s. o. III) können erhöhte Anforderungen gestellt (Ges. § 93, AVO. § 26), von brennenden Halden, Sprengstofffabriken und ähnlichen Anlagen dürfen Gebäude nur in angemessener Entfernung errichtet werden (Ges. § 80, AVO. § 16). Die Gebäudeteile, in denen an offenem Feuer gearbeitet wird, sind aus unverbrennlichem Stoff und mit starken Ummantelungen herzustellen; Vorräte von leicht brennbaren Stoffen sind nur in Gebäuden zulässig, in denen sich keine Wohnungen befinden; unter Umständen kann die Errichtung von Niederlagen brennbarer Stoffe für bestimmte Ortsteile ortsgesetzlich ausgeschlossen werden (Ges. § 112). Baupolizeiliche Einzelbestimmungen enthalten ferner die nach §§ 120 e, 139 a der GO. ergangenen Arbeiterschutzvorschriften für Fabriken und sonstige gewerbliche Anlagen (s. d. III). Die Gewerbeinspektion (s. d.) ist zu hören bei Dampfkesselanlagen, sonstigen Fabriken, Schlachthäusern und Werkstätten mit elementarem Betrieb (AVO. §§ 5, 9). Soweit die Baupolizei den Bürgermeistern kl. StO., Gemeindevorständen und Gutsvorstehern übertragen ist, haben sie Eingänge dieser Art der Gewerbeinspektion zur Begutachtung mitzuteilen. Die letztere hat ihr Gutachten nebst Kostenberechnung der Amtsh. zu übermitteln, die darüber instanzmäßige Entschließung faßt und sie der Baupolizeibehörde zur Berücksichtigung bei der Baugenehmigung und zur Miteinhebung der Kosten der Gewerbeinspektion eröffnet (MVO. vom 11. Jan. 1901, SWB. 36, Fischer XXII 353). — Wegen der gewerblichen Anlagen in der Nähe von Waldungen s. u. XII 7.

* Zu einer besonderen baupolizeilichen Genehmigung ist neben der gewerbepolizeilichen kein Raum (Preuß. OVG. 23. Juni 1900, Reger XXI 2).

** Der Grundsatz der Gewerbefreiheit bezieht sich nicht auf die Örtlichkeit; örtliche Beschränkungen sind daher nicht nur bei gewerblichen Anlagen im Sinne von § 16 der GO. zulässig (Reichsger. 18. März 1901, Fischer XXIV 369, Reger XXII 1). Es ist daher zulässig, gewisse Grundstücke von der Ausübung des Gewerbebetriebs auszuschließen, wenn sie ohne Beeinträchtigung polizeilich zu schützender Interessen (Gefährdung von Leben und Gesundheit der Anwohner durch Geräusch usw.) nicht möglich ist (Preuß. OVG. 9. Mai 1900, Deutsche Gemeinde-Ztg. XL 89). Dagegen geht die Bestimmung, daß in gewissen Ortsteilen nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, über die zulässigen Grenzen hinaus (Preuß. OVG. 2. Juli 1900, Gemeinde-Ztg. XL 197).

7. Bahnpolizeiliches. Bauten in einer Entfernung bis zu 100 m von Eisenbahnen sind nur gestattet, wenn dadurch die Sicher-

heit des Eisenbahnbetriebs und die Benutzung der Signalvorrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Über Bauanzeigen und Bebauungspläne ist daher der Eisenbahnunternehmer, bei Staatsbahnen die Bahnverwalterei der Generaldirektion zu hören. Muß die Bebauung deshalb unterbleiben, so ist der Besitzer von dem Eisenbahnunternehmer nach den Enteignungsgrundsätzen für Eisenbahnen zu entschädigen (Ges. §§ 80 2, 85, AVO. §§ 15, 16, 22, 34 i). Für das Betreten der Eisenbahnanlagen behufs Aufstellung des Baugerüstes sind die Vorschriften der Betriebsordnung maßgebend (AVO. § 34). Bei Entschließungen über Straßenbahnen (s. d.) und die damit zusammenhängenden Kraftstationen konkurrieren die Ministerien des Innern und der Finanzen. Über Widersprüche der Staatseisenbahnverwaltung gegen Bebauungspläne entscheidet erstinstanzlich die Baupolizeibehörde (MVO. vom 16. Jan. 1901, SWB. 56). Wird ein Kommunikationsweg, der die Eisenbahn in Schienenhöhe kreuzt, zur bauplanmäßigen Straße erhoben, so liegt hierin eine Änderung des bestehenden Zustandes auch in bezug auf die Maßregeln, die zur Sicherung des Publikums und des Bahnbetriebs nötig sind (OVG. 6. Mai 1903 I S 99). Bei Anlagen von Eisenbahnen, die der staatlichen Verleihung und Oberaufsicht unterliegen, ist die baupolizeiliche Genehmigung nicht vor der bahnpolizeilichen zu eröffnen (s. Eisenbahnwesen I 1).* Über Anliegerleistungen der Eisenbahnen s. o. VII.

* Die Polizeibehörde darf vom Besitzer eines Nachbargrundstücks die Beseitigung einer Anlage, z. B. eines undurchsichtigen Zaunes, verlangen, der dem Eisenbahnbetrieb gefährlich ist, auch wenn die Gefahr durch eine entsprechende Einrichtung sich abwenden läßt (Preuß. OVG. 13. Mai 1902, Fischer XXV 204, Jur.-Ztg. VII 559). — Für Schaden, der der Eisenbahn durch Abgrabungen an der Grenze erwächst, hat der Anlieger aufzukommen (Reichsger. 10. April 1901, Fischer XXII 305).

8. Waldschutz. Von Bauten in geringerer Entfernung als 60 m von Staatsforsten ist die Oberforstmeisterei in Kenntnis zu setzen. Innerhalb eines Schutzstreifens von 30 m von der Holzbestandsgrenze der Staatsforsten und anderer größerer Waldungen dürfen gewerbliche Feuerungsanlagen sowie Bauten zur Lagerung feuergefährlicher Stoffe nur mit Genehmigung des Waldeigentümers errichtet werden (Ges. § 87, AVO. § 23, MVO. vom 17. Jan. 1899, SWB. 58). § 87 gilt nach § 179 auch für Veränderungsbauten. § 906 des BGB. und Art. 124 des Einführungsges. steht ihm nicht entgegen, da § 87 nach § 907 des BGB. fortbesteht (OVG. 28. Aug. 1901 I S 139, Jahrb. I 143). Die Mitteilungen der Baupolizeibehörde sind unmittelbar an die Revierverwalter zu richten (MVO. vom 26. April 1901, SWB. 129, Fischer XXIII 46). Das Verfahren der Oberforstmeistereien regelt MVO. vom 19. Jan. 1901, SWB. 78. — Auch die Bebauungs- usw. Pläne sind den Forstbehörden vorzulegen (AVO. §§ 15, 16).

9. Bergpolizeiliches. Über Bergwerkstagegebäude und Bauten, die durch Bergwerksverhältnisse beeinflußt werden, hat Einvernehmen

mit dem Bergamte einzutreten (AVO. §§ 6, 21). Bei eigentlichen Bergwerksbauten hat die Baupolizeibehörde dagegen nicht mitzuwirken (MVO. vom 23. Febr. 1889, Fischer X 197, XIV 192).

10. Steuern und Oblasten. Bei Umlegung und Enteignung (oben VIII, IX) ist von Dismembrationsanträgen abzusehen, der Steuerbehörde der Plan nachträglich vorzulegen und vor der Auszahlung zu überlassen, die Entschließung der Bankverwaltung (s. Oblastenverteilung) wegen der Land- und Landeskulturrenten einzuholen (AVO. §§ 19, 20).

11. Kirche und Schule. An Kirchen- und Schulgebäuden sind erhöhte Anforderungen zu stellen (Ges. § 93 2, AVO. § 26). Zu evangelischen Kirchenbauten ist das Einverständnis des Landeskonsistoriums, zu anderen des Kultusministeriums, zu Schulbauten die Zustimmung der Bezirksschulinspektion erforderlich (Ges. § 155 und, soweit hierdurch nicht erledigt, MVO. vom 2. Nov. 1897, Fischer XIX 116, gottesdienstliche Gebäude für Dissidenten betr.). Die baupolizeilichen Gebühren können bei diesen Bauten herabgesetzt werden (Ges. § 155). Im übrigen s. Kirchliche Bauten, Schulgebäude.

12. Reichs-, Staats- und Hofbauten unterliegen den allgemeinen und ortsgesetzlichen Vorschriften gleichfalls, dagegen nicht den Bestimmungen über Genehmigung, Beaufsichtigung und Gebrauchsgestattung durch die Baupolizeibehörde; diese ist von dem Bauvorhaben nur in Kenntnis zu setzen. Über Widersprüche der Reichs- und Staatsbauverwaltung gegen Privatbauten entscheidet die Kreish. Bei ihren Bauten können diese Verwaltungen die Handhabung der Arbeiterschutzbestimmungen (unten XIII) der Baupolizeibehörde übertragen (Ges. §§ 147 2, 153, 165, AVO. §§ 32, 38). Die Baupolizeibehörde hat Reichs-, Staats- und Hofbauten gegenüber im wesentlichen nur die baurechtlich geschützten Interessen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit zur Geltung zu bringen. Die nach § 165 einzureichenden Pläne sind daher in der Regel einfach zu den Akten zu nehmen; Herbeiziehung weiterer Pläne gemäß § 38 wird sich bei Beschwerden Dritter oder eignen Bedenken der Baupolizeibehörde erforderlich machen. Stellen sich Verstöße gegen die landesrechtlichen Vorschriften bei der Katastration heraus, so hat der Brandversicherungsbeamte die zuständige Bauverwaltung hiervon in Kenntnis zu setzen (MVO. vom 12. Jan. 1901, SWB. 53, Fischer XXIII 353). Auch Straßenherstellungen fallen unter § 165 (MVO. vom 25. Okt. 1901, Fischer XXIII 367, SWB. 243). Im übrigen s. Staatshochbau, Straßenbau A, Wasserbau, Eisenbahnwesen, Hofbauten.

13. Sonstiges. Auch die Militärbehörden und nach Befinden die Behörden der Nachbargemeinden sind über die Bebauungs- usw. Pläne zu hören (AVO. § 15). Das zu bebauende Grundstück darf nicht zu mehreren Gemeinden gehören. Innerhalb selbständiger Gutsbezirke (s. d. I) dürfen Gebäude nur

für die Wohn- und Wirtschaftszwecke des Gutsherrn und seines Personals errichtet werden (Ges. § 79). — Bei der Anlage und innern Einrichtung von Gebäuden ist auch dem Schönheitsgefühl Rechnung zu tragen (Ges. § 90 2). Das ästhetische Interesse an einer freien und schönen Entwicklung der Stadt gehört auch zu den gewichtigen öffentlichen Interessen, die nach § 28 des Ges. die Abänderung festgestellter Bebauungspläne oder Fluchtlinien gestatten. Nur wenn andere wichtige Interessen, z. B. gesundheitspolizeiliche, entgegenstehen, ist die Abänderung aus jenem Grunde nicht zulässig (OVG. 19. Okt. 1901 I S 164, Jahrb. I 313). — Das Ministerium des Innern hat die landwirtschaftlichen Kreisvereine ermächtigt, auf Rechnung der Vereinskasse „Baustellen“ zur Beratung der Landwirte bei Ausführung ländlicher Bauten zu errichten (MVO. vom 11. März 1899, Fischer XX 300).

XIII. Genehmigung und Überwachung des Baues (Ges. §§ 147—178, AVO. §§ 32—39). Jeder Bau ist der Baupolizeibehörde zur Genehmigung anzuzeigen (Ges. § 148). Ausgenommen sind die in § 33 der AVO. aufgeführten (Gartenhäuser, kleine Nebengebäude, Bauten zu vorübergehenden landwirtschaftlichen Zwecken, Ausbesserungs- und Veränderungsbauten ohne Veränderung der Feuerungsanlage, Brunnen zum Viehtränken) allenthalben, soweit nicht § 34 einschlägt (Bauten auf einem geplanten Verkehrsraum oder bei veränderter Baufluchtlinie oder während der Bausperre oder des Bauverbots, Änderungen an den Grundlagen, Dächern, oder der äußern Erscheinung, Bauten mit Feuerungsanlagen, zu Wohn- oder Schlafzwecken, Aborte, Gruben, Entwässerungsanlagen, Tür- oder Fensteröffnungen, Bauten bis zu 100 m Entfernung von Eisenbahnen). Der Bauanzeige sind Bau- und Lageplan beizufügen (Ges. §§ 149, 150, AVO. § 35). Die Entschließung ist nach Gehör der Sachverständigen in der Regel binnen 4 Wochen zu eröffnen (Ges. §§ 152—157, AVO. § 36). Die Ausführung des Baues ist von der Baupolizeibehörde zu überwachen; ortsgesetzlich können Zwischenbesichtigungen angeordnet werden; vorschriftswidrige Bauten sind nötigenfalls zu beseitigen (Ges. §§ 158 bis 160). Die Baugenehmigung kann vor Beginn der Ausführung aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls ausnahmsweise wieder zurückgezogen werden und verliert ihre Gültigkeit, wenn der Bau nicht innerhalb 2 Monaten begonnen wird oder länger als 1 Jahr unvollendet bleibt (Ges. §§ 157, 180). Vor Ingebrauchnahme ist der Bau einer Prüfung zu unterwerfen; Ingebrauchnahme ohne vorherige Genehmigung ist strafbar (Ges. § 161, AVO. § 37). Für Bauarbeiter bestehen besondere Schutzvorschriften, zu deren Überwachung Bauaufseher anzustellen sind (Ges. §§ 139—146, AVO. § 31). Durch RGes. vom 30. März 1903 S. 113 (insbes. § 4) kommen dazu die Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern (s. d. I 1). GO. §§ 120 a—e beziehen sich auch auf Bauten (MVO. vom 20. Jan. 1896,

Fischer XVII 198). Die Strafen und Zwangsmaßregeln wegen verbotswidrigen Bauens, vorzeitiger Ingebrauchnahme und Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterschutzvorschriften s. u. XVIII. — Entscheidungen. Zu §§ 148—156: Bau ist ein durch menschliche Arbeit aus dauerhaften Stoffen hergestelltes Werk, das mit dem Grund und Boden verbunden wird und zur Benutzung des Grundstücks zu dienen bestimmt ist (OLG. 30. Dez. 1901, Fischer XXIV 114, Annalen XXIII 208). Auch das Ausschachten des Baugrunds ist genehmigungspflichtig (MVO. vom 24. Nov. 1900, Fischer XXII 228, SWB. 1901 S. 32). Auch wenn der Bau nicht genehmigungspflichtig war, kann die Änderung oder Beseitigung von Einrichtungen gefordert werden, die zu feuer- oder sicherheitspolizeilichen Bedenken Anlaß geben (OVG. 11. Okt. 1901 I S 197, Jahrb. I 312). Die Baugenehmigung kann auch verweigert werden, weil die Art der Bebauung noch nicht geregelt ist (s. o. III). Die Besorgnis vor einer unzulässigen Verwendung des Raums berechtigt die Baupolizeibehörde in der Regel nicht, die Erlaubnis zu einem an sich nicht vorschriftswidrigen Bau zu versagen (OVG. 24. Jan. 1903 I S 19). § 157 trifft nicht den Fall, wo die erteilte Baugenehmigung im geordneten Rechtsmittelverfahren wieder aufgehoben wird (OVG. 22. Febr. 1902 I S 260). Voraussetzung der Zurücknahme nach § 157 ist, daß der Bau noch nicht begonnen hat und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen; andere Gründe oder das freie Ermessen sind daher ausgeschlossen.* Auch in § 160 ist unter plan- oder vorschriftswidriger Errichtung nicht jede nebensächliche Abweichung zu verstehen (OVG. 28. Mai 1902 I S 59, Jahrb. III 48; s. auch unten XVIII 2). Zu § 161: Die Ingebrauchnahme begreift jede Art der Benutzung in sich, nicht nur die zu Wohnungszwecken (OLG. 9. Febr. 1899 und 28. Juni 1900, Fischer XX 265, XXII 59).

* Die Baupolizeibehörde kann jede irrtümlich erteilte Bauerlaubnis zurücknehmen (Preuß. OVG. 13. Juni 1901, Jur.-Ztg. VII 30).

XIV. Behörden. Baupolizeibehörde ist in den Städten RStO. der Stadtrat, im übrigen die Amtsh., doch ist den Bürgermeistern kl. StO., Gemeindevorständen und Gutsvorstehern die Annahme von Baugesuchen und Überwachung von Bauordnungswidrigkeiten überlassen; das Ministerium des Innern kann ihnen die Baupolizei ganz oder teilweise übertragen. Gemeindeaufsichtsbehörde ist für die Städte RStO. die Kreish., im übrigen die Amtsh. Gemeindebehörde ist der Stadtrat (Stadtgemeinderat, Gemeinderat), Ortsbehörde der Stadtrat (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher), Gemeindevertretung der Stadtrat und die Stadtverordneten (Stadtgemeinderat, Gemeinderat). Hierüber allenthalben s. Ges. § 147 mit den dort aufgezählten Bestimmungen der Gemeindegesetze (AVO. § 1, AVO. vom 22. Aug. 1874 S. 125 §§ 9, 10, 28 und den Zusatz zu § 10 in der VO. vom 20. Jan. 1898 S. 6). — Bezirks- und Kreisausschuß sind zu hören über Ortsgesetze (Ges. § 10, AVO.

§ 13), sowie bei Zögerung oder Weigerung der Gemeinde, Ortsgesetze, Bebauungs- oder Umlegungspläne aufzustellen oder abzuändern (Ges. §§ 13, 20, 50). Der Bezirksausschuß hat außerdem mitzuwirken bei der Aufstellung des Verzeichnisses der Orte, in denen Ausnahmen von §§ 94—138 (s. o. III) gestattet sind, der Kreisausschuß bei Änderungen dieses Verzeichnisses von Amts wegen oder auf Beschwerde (Ges. § 94 2, 4). Zur kollegialen Beratung von Rekursen und Beschwerden soll die Kreish. tunlichst den medizinischen Beirat, den Bausachverständigen und event. den gewerbetechnischen Rat zuziehen (MVO. vom 14. Mai 1902, Fischer XXIV 317). Geht der Widerspruch gegen ein Bauvorhaben von einer Reichs- oder Staatsbehörde aus, so entscheidet die Kreish. (Ges. § 153 1). — Über die sonst zu hörenden Behörden s. o. XII 1—13.

XV. Bausachverständige. Für jede Baupolizeibehörde besteht in der Regel ein B., der eidlich zu verpflichten ist, die Diplomprüfung oder Staatsprüfung für das Hochbaufach bestanden und dann 3 Jahre lang praktisch gearbeitet haben soll. Für einfachere Bauten genügt der erfolgreiche Besuch einer staatlichen Baugewerkenschule und die Befugnis zur Erlangung des Meistertitels (s. u. XVI) nach mindestens 3jähriger praktischer Tätigkeit (Ges. § 152, AVO. §§ 2—4). Das technische Organ des Ministeriums des Innern ist die Technische Deputation (s. d.). Über die sonst noch zu hörenden Sachverständigen s. o. XII, über ihre Gebühren s. u. XVII.

XVI. Baugewerken. Zur selbständigen Leitung von Privatbauten bedarf es keiner Prüfung. Zur Führung des Titels Baumeister (s. Handwerksmeister) ist berechtigt, wer die Meisterprüfung nach der VO. vom 12. Febr. 1903 S. 250 oder nach der VO. vom 14. Jan. 1892 S. 31 oder an einer deutschen technischen Hochschule die Diplomprüfung im Hochbaufach bestanden oder die Berechtigung durch das Ministerium des Innern verliehen erhalten hat (VO. vom 12. Febr. 1903 § 12). Die Prüfung nach dieser VO. wird von den dafür bestehenden Prüfungsbehörden in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Bautzen abgenommen (§§ 1, 2) und hat namentlich den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der Arbeiten des Maurer- und Zimmerhandwerks zu erbringen (§ 4). Voraussetzung der Zulassung ist namentlich die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen (s. Handwerkslehrlinge), mindestens 3jährige Tätigkeit als Geselle, Gehilfe usw., erfolgreicher und vollständiger Besuch einer staatlichen Baugewerkschule oder einer als gleichberechtigt anerkannten anderen Bauschule (§ 3). Das Recht, den Baugewerken wegen leichtsinnigen Bauens das Recht zur selbständigen Ausführung von Bauten zu entziehen, ist weggefallen (GO. §§ 143, 144), doch sind Bauleiter und Bauausführende zurückzuweisen, wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß sie wegen Unzuverlässigkeit oder Mangel an Sachkunde zur Leitung des Baues ungeeignet sind (Bauges. § 151). Einige Bestimmungen über die Baugewerkenschulen veröffentlicht MVO. vom

10. April 1893, Fischer XV 111. Privatrechtliche Bestimmungen zur Sicherung der B. gibt Ges. vom 18. Mai 1896 S. 100 und AVO. vom 20. Mai 1896 S. 101. Wegen der Strafen s. u. XVIII.

XVII. Gebühren. Die Baupolizeibehörde erhebt außer ihren Verlägen, zu denen jedoch die Gebühren der fest angestellten Sachverständigen (Bausachverständige, Bezirksärzte, Beamte der Gewerbeinspektion, Straßen- und Wasserbauinspektion, Amtsstraßenmeister) nicht gehören, eine Genehmigungsgebühr und eine Besichtigungsgebühr; beide berechnen sich in der Regel nach Gebäudeeinheiten (Bauges. §§ 166—178, AVO. §§ 9, 39). Für die Besichtigung sind weitere Gebühren als die Besichtigungsgebühr nicht zu berechnen. Bei der Ablehnung von Bebauungsplänen sind Gebühren weder nach § 173 noch nach § 175 1 des Ges. in Ansatz zu bringen. Die Gebühren fest angestellter Sachverständiger trägt der Bauherr auch in den Fällen von § 175 nicht (MVO. vom 8. Jan. 1903, SWB. 51, Fischer XXV 337, MVO. vom 29. Aug. 1901, SWB. 206, Fischer XXIII 237). Macht sich nach § 161 Abs. 1 3 nochmalige Prüfung oder Beibringung eines ortsüblichen Zeugnisses nötig, so leitet § 175 1 keine Anwendung (MVO. vom 20. März 1901, SWB. 117, Fischer XXII 356). Wo die Gebühr nicht wenigstens 50 Pf. beträgt, soll von ihrer Berechnung und Einziehung abgesehen werden (MVO. vom 19. Febr. 1901, SWB. 74). Die Kreish. berechnen ihre Gebühren nach den bisherigen Grundsätzen (MVO. vom 3. Mai 1901, SWB. 123, Fischer XXIII 49). Die feste Entschädigung der Bausachverständigen gilt nur für ihre Mitwirkung in Baupolizeisachen. In anderen Angelegenheiten, namentlich in Schulbausachen (s. Schulgebäude) und Gewerbesachen, die letzteren mit Ausnahme der gewerblichen Anlagen, können sie besondere Gebühren ansetzen (MVO. vom 21. Febr. 1902, SWB. 69, Fischer XXIV 194). Die weiteren Vorschriften betreffen die Gebühren der Bezirksärzte (s. d. IV), Gewerbeinspektoren (s. d.), Brandversicherungsinspektoren (s. d.) und Straßenbaubeamten (s. d. I).

XVIII. Strafen und Polizeizwang.

1. Strafen. Mit Geld bis zu 900 M. oder Gefängnis bis zu 1 Jahre wird bestraft, wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für andere Gefahren entstehen (StGB. § 330). Nur mit Übertretungsstrafe, und zwar mit Geld bis 150 M. oder Haft, wird bestraft, wer den Einsturz drohende Gebäude trotz polizeilicher Aufforderung auszubessern oder niederzureißen unterläßt, wer Bauten ohne die polizeilich angeordneten oder sonst erforderlichen Vorsichtsmaßregeln oder, wo Baugenehmigung erforderlich, ohne diese ausführt oder unbefugt den Titel Baumeister führt (StGB. §§ 360 8, 367 13-15) oder ein Gebäude vor der Ingebrauchnahmegestattung benutzt (Bauges. § 161 2). Mit Geld bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine Feuerstätte errichtet oder verlegt

(StGB. § 368_{8}). Entscheidungen: § 161_{2} des Baugef. bezieht sich nur auf den Bauherrn, nicht auf Mieter oder sonstige Dritte (OLG. 1. Mai [27. Juni?] 1901, Fischer XXIII 291, Annalen XXII 426, SWB. 1902 S. 5). Durch StGB. § 367_{14} sind die Arbeiterschutzvorschriften nicht voll gedeckt; bei Bauten gewerbsmäßiger Bauunternehmer genügt die Strafvorschrift in § 147_{4} der GO.; besondere Strafandrohung nach § 147_{4} ist daneben nicht nötig (MBO. vom 29. Jan. 1901, SWB. 57, Fischer XXII 355). Im Falle von StGB. § 367_{15} beginnt die Strafverjährung erst mit dem Aufhören des ordnungswidrigen Zustands (OLG. 17. Febr. 1890, Fischer XI 267, SWB. 158).*

* Unter StGB. § 330 fällt auch die schuldhafte Nichterrichtung von Brandmauern (s. d.). Zu StGB. § 367_{14}: Eine Verpflichtung zu Maßnahmen gegen den Einsturz des Nachbarhauses nach Vollendung des Abbruchs besteht nicht (Reichsger. 4. Juli 1900, Reger 2. Erg.Bd. 105). Zu StGB. §§ 367_{15}, 330: Unter Baumeister und Bauleiter ist derjenige zu verstehen, der die Errichtung des Bauwerks tatsächlich leitet, nicht der Unternehmer (Kammerger. 10. Febr. 1902, Fischer XXIV 363, Jur.-Ztg. VII 323). § 367_{15} kann auch fahrlässig begangen werden (Bayr. Oberst. LG. 28. Sept. 1901, Reger XXI 438).

2. Zwangsverfahren. Das Zwangsverfahren wegen polizeiwidrigen Zustands ist durch die vorstehenden Strafbestimmungen nicht ausgeschlossen. Die Polizeiverfügung ist gegen den Urheber des Zustands (s. Polizeigewalt III), im Falle von § 162 des Baugef. jedoch gegen den Eigentümer zu richten (OVG. 22. Febr. 1902 I S 266).* Lediglich deswegen, weil der Bau formeller Genehmigung entbehrt (s. o. XIII), kann die Beseitigung des nicht genehmigten Baues nicht verlangt werden, sondern nur aus sachlichen Gründen (Baugef. § 160, OVG. 28. Mai 1902 I S 59, Jahrb. III 48, MBO. vom 26. Okt. 1898, Fischer XX 69).** Die Maßregeln zur Erzwingung der erforderlichen Arbeiterschutzmaßregeln (s. o. XIII) hängen von der Lage des Falls ab; den nach § 31 der ABO. zu erlassenden Polizeiverordnungen soll an Stelle einer absoluten Strafbestimmung die durch MBO. vom 28. Nov. 1900 (Fischer XXII 230, SWB. 289) formulierte Fassung gegeben werden.

* Der Eigentümer ist zur Beseitigung des polizeiwidrigen Zustands auch dann verpflichtet, wenn er durch Zufall oder einen Dritten herbeigeführt ist (Preuß. OVG. 23. Mai 1901, Jur.-Ztg. VI 510). Die Aufforderung, ein Haus zu räumen, kann nur an den Eigentümer, nicht an den Mieter gerichtet werden; wegen polizeiwidriger Benutzung vermieteter Räume ist jedoch sowohl gegen den Eigentümer als auch gegen den Mieter einzuschreiten (Preuß. OVG. 6. Juni 1901 und 23. Jan. 1902, PVB. XXIII 457, Fischer XXIV 97, Jur.-Ztg. VI 535). Nach Ansicht des Bad. VGH. sind auch Verfügungen baulicher Natur an den Mieter, nicht an den Eigentümer zu richten (Entsch. vom 29. Okt. 1899, Reger 2. Erg.Bd. 162).

** Ebenso Preuß. OVG. 18. April 1901 (PVB. XXII 528).

Bayern. Die Sonderstellung Bayerns im Reiche beruht auf RSchlußprotokoll vom 23. Nov. 1870 (RGBl. 1871 S. 23) und RVerf. vom 16. April 1871 S. 64 Art. 52, Schlußbestimmung zu Abschn. XI, XII). Sie betrifft u. a. das Post- und Telegraphenwesen,

das Heer, das Gesandtschaftswesen (s. d.), das Verehelichungswesen (s. Ehekonsens II), den Unterstützungswohnsitz (s. d.), die Aufenthaltsbeschränkungen und die Übernahmeverpflichtung (s. Ausweisung B I 2, C I 2). Bei der kirchlichen Trauung (s. d.) mit bayrischen Staatsangehörigen ist den Beteiligten die Wahl des Trauungsortes nachgelassen. Im Grenzverkehr ist die gegenseitige Zulassung von Hebammen (s. d.) vereinbart.

Beamte. Die Sonderbestimmungeu ergeben sich aus den Gesetzen über die Reichsbeamten (s. d.), Staatsdiener (s. d.), Gemeindebeamten (s. d.) usw. Gemeinsam ist folgendes:

I. Haftpflicht:* Für Schaden, der von B. in Ausübung der öffentlichen Gewalt zugefügt wird, haften

1. die Beamten nach BGB. §§ 839—842, 1674, 1848.** Zur Entscheidung über Schadenersatzansprüche gegen Verwaltungsbeamte sind die Gerichte nur insoweit zuständig, als Überschreitung oder Vernachlässigung der Amtsgewalt behauptet wird. Die Gerichte dürfen dabei weder über die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Maßregel entscheiden, noch sie für ungültig erklären (A-Ges. vom 28. Jan. 1835 S. 55 § 7 a, Kompetenzgerichtshof 11. April 1901, Fischer XXIII 36). Ist dagegen eine Überschreitung oder Vernachlässigung der Amtsgewalt nicht behauptet, die Verwaltungsbehörde vielmehr innerhalb ihrer Zuständigkeit tätig geworden, so haben über den Schädenanspruch die Verwaltungsbehörden zu entscheiden (OLG. 24. April 1902, Annalen XXIV 32). Der Vorwurf grober Fahrlässigkeit ist nicht schon dann gerechtfertigt, wenn der B. auslegungsbedürftige Gesetze unrichtig auslegt (OLG. 22. April 1901, Sächs. Archiv XI 652).

* Literatur: Dock im Archiv für öffentliches Recht XVI 244.

** Urteil ist in § 839 2 im formell technischen Sinne zu verstehen (OLG. Köln 8. Jan. 1902, Rechtspr. der OLG. IV 286).

2. Inwieweit der Staat und die Gemeinde haften, bestimmen die Landesgesetze (RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 77, 78), in Sachsen das Gewohnheitsrecht. Nach diesem haften Staat und Gemeinde für ein Verschulden, das ihren ausführenden Organen bei Ausübung ihrer öffentlichrechtlichen Befugnisse zur Last fällt; die Haft erstreckt sich auch auf geringe Fahrlässigkeit (OLG. 21. Febr. 1901, 12. Dez. 1901, 30. Jan. 1902 und 20. März 1902, Annalen XXIV 39, Sächs. Archiv XIII 221, 227, Rechtspr. der OLG. V 243, SWB. 1902 S. 64, 201). Für anderen Schaden haften Staat und Gemeinde nach § 89 des BGB.*

* Bei verfassungsmäßigen Vertretern des Staats nach BGB. §§ 823, 831, 844 (OLG. Kolmar 17. Juni 1902, Rechtspr. der OLG. V 246).

3. Daß Reichs- und Staatsbeamte für die Gesetzmäßigkeit ihrer Handlungen verantwortlich sind, ist überdies ausgesprochen durch VU. § 42, RGes. vom 31. März 1873 S. 63 § 13.

II. Sonstige privatrechtliche Vorschriften enthält noch BGB. §§ 411, 570, 1315, 1784, 1888.

III. Strafrecht. Die Verbrechen und Vergehen im Amte behandelt StGB. §§ 331—359. Bei Beleidigung von Beamten haben die dienstlichen Vorgesetzten das Recht des Strafantrages (StGB. § 196). Soll, wie nach §§ 416, 417 der StPO. zulässig, die Anklage von der Staatsanwaltschaft erhoben und durchgeführt werden, so ist der Strafantrag nach vorgeschriebenem Formulare an diese unmittelbar einzureichen. Alle sonstigen Mitteilungen sind einem besonderen Schreiben vorzubehalten (MVO. vom 15. Juli 1880, Fischer I 265). Vor Deckung der Kosten soll der Antrag nicht zurückgenommen werden (MVO. vom 15. Nov. 1892, Fischer XIV 205). Als Beamte in diesem Sinne und im Sinne von § 359 des StGB. sind auch die Gemeindevorstände (s. d.) in ihrer gesamten Berufstätigkeit und die mit Beaufsichtigung von Tanzmusik (s. d.) beauftragten Gemeinderatsmitglieder, der Stadtgemeinderat (s. d.), die Schuldirektoren (s. d.), nicht aber Volksschullehrer (s. d.) zu betrachten.

IV. Im übrigen s. Diensteinkommen, Dienstwohnung, Dienstbehörden, Dienstlisten, Beamtenlisten, Amtsgeheimnis, Amtskleidung, Amtsverlust, Disziplinarverfahren, Verpflichtung, Behördenkorrespondenz, Wehrpflicht, Invalidenversicherung I, Unfallversicherung A I.

Beamtenlisten. Behufs Einschätzung zur Einkommensteuer (s. d. VII) haben alle Dienst- und Anstellungsbehörden B. einzureichen. Dienstlisten (s. d.) werden zu Pensions- und anderen Zwecken geführt.

Bebauungspläne s. Bauwesen, insbes. V.

Bedingte Begnadigung s. Strafaufschub.

Bedürfnisanstalten s. Abortanlagen.

Beerdigung s. Begräbniswesen.

Beerdigungsfristen s. Begräbniswesen I.

Beglaubigung s. Beurkundung.

Begnadigung. 1. Allgemeines. Der König* hat in Straffällen das Recht der Abolition, der Verwandlung, Minderung und des Erlasses der Strafe (VU. § 52). Im Gnadenwege kann ferner Strafaufschub, Strafaussetzung und Beurlaubung aus der Strafanstalt erlangt werden. Versuchsweise ist die bedingte Begnadigung (Strafaufschub mit bedingtem Straferlaß, s. Strafaufschub) eingeführt (Gesch.O. §§ 778—791). Auf dem Boden der Unfallversicherung (s. d. VII) ist die B. ausgeschlossen.

* Das Begnadigungs- und Abolitionsrecht der Landesherren wird durch die Reichsgesetzgebung, insbes. StPO. § 484, nicht berührt und erstreckt sich auch auf Strafprozesse, die in der Revisionsinstanz bereits an das Reichsgericht gelangt sind (Reichsger. 12. März 1900, Reger 2. Erg.Bd. 132, 134).

2. In Verwaltungsstrafsachen steht die Entschließung auf Gesuche um Erlaß, Minderung oder Verwandlung der durch Strafverfügung der Verwaltungsbehörden zuerkannten Strafen, um Erlaß

der Kosten und Niederschlagung des Strafverfahrens, dafern es nicht einer Allerhöchsten Entschließung bedarf, dem Ministerium zu. Jedoch sind im Geschäftskreise des Innern, des Kultus und der Finanzen mit gewissen Ausnahmen (Anrufung Allerhöchster Gnade oder Ministerialentschließung usw.) die Mittelbehörden, und in beschränktem Grade (namentlich wenn die Strafe auf eigener Strafandrohung, nicht auf allgemeinen Gesetzen und Verordnungen beruht) die Unterbehörden zur selbständigen Entschließung ermächtigt (Ges. vom 8. März 1879 S. 87 § 7, AVO. vom 15. Sept. 1879 S. 351 § 12, VO. vom 4. Juli 1883 S. 51, VO. vom 23. Nov. 1901 S. 169 Ziff. B 11, MVO. vom 6. April 1892, Fischer XIII 231). Wenn die Strafe von Gemeindevorständen oder Bürgermeistern kl. StO. auf Grund einer von der Amtsh. erlassenen Polizeiverordnung erkannt wurde, ist somit zur Entschließung über das Gesuch die Amtsh. zuständig (MVO. vom 26. Okt. 1895, Fischer XVII 166). Der Gebührensatz der Unterbehörden beträgt, wenn sie selbst Entschließung fassen, ½—1 M., sonst 1—10 M, ist jedoch letzterenfalls nicht einzuziehen, wenn die vorgesetzte Behörde keine Kosten ansetzt (Gebührentaxe vom 24. Sept. 1876 S. 439 Pkt. I 11, MVO. vom 13. April 1882, Fischer III 261). Vor Einberichtung von Gnadengesuchen ist Unterwerfungserklärung zu erfordern (s. Verwaltungssachen III). Ist in Steuerstrafsachen Strafverwandlung (s. d.) erfolgt, so entscheidet über Gnadengesuche trotzdem das Verwaltungs-, nicht das Justizministerium (SWB. 1880 S. 192).

Begräbnisfeierlichkeiten s. Begräbniswesen V.

Begräbnisgebühren, Begräbniskosten s. Begräbniswesen VI.

Begräbnisregister s. Begräbniswesen XIII.

Begräbnisregulative s. Begräbniswesen IV.

Begräbniswesen. Die Bestimmungen über das B. sind teils kirchlicher, teils gesundheitspolizeilicher Natur. Die Grundlage für die letzteren bildet das Ges. vom 20. Juli 1850 S. 183, die AVO. vom 20. Juli 1850 S. 184, die Instruktion dazu S. 188 und die VO. vom 22. Mai 1882 S. 106.

I. Beerdigungsfristen. Die Beerdigung soll in der Regel nicht erfolgen, bis 72 Stunden nach dem Tode verflossen und die deutlichen Zeichen der Fäulnis eingetreten sind (Ges. vom 20. Juli 1850 § 1, Instr. vom 20. Juli 1850 § 3). Andrerseits dürfen Leichen, an denen deutliche Zeichen der Fäulnis wahrzunehmen sind, bei Geldstrafe bis zu 100 M. event. Haft nicht über den 4. Tag von eingetretener Todesstunde im Sterbehause belassen werden (MVO. vom 26. Okt. 1877, SWB. 202, MVO. vom 22. Jan. 1903, SWB. 58). Der Beerdigung hat, wenn nicht ein Leichenbestattungsschein oder Leichenpaß vorliegt, der Eintrag des Sterbefalles im Sterberegister (s. d.) und bei Aufhebungen (s. d.) die Genehmigung der Staatsanwaltschaft bez. der Gerichts- und Militärbehörde vorauszugehen. Zuwiderhandlungen gegen die polizeilichen Bestimmungen über vorzeitige

Beerdigung werden mit Geld bis zu 150 M. oder Haft bestraft (StGB. § 367 2).

II. Leichenbestattungsschein. Die ärztliche Totenschau besteht nicht mehr; wo sie als örtliche Einrichtung beibehalten worden ist, findet ein Zwang zu ihrer Benutzung nicht statt (Ges. vom 20. Juli 1850 § 7). Zur Bescheinigung darüber, daß die Beerdigung erfolgen kann, und zugleich zu medizinalstatistischen Zwecken, haben die verpflichteten Leichenfrauen bei allen Sterbefällen Leichenbestattungsscheine nach vorgeschriebenem Formulare auszufüllen und in je einem Exemplare an den Standesbeamten und an den Geistlichen gelangen zu lassen. Vor seiner Aushändigung haben Obrigkeiten und Geistliche die Beerdigung nicht zu gestatten. Hat ärztliche Behandlung oder ärztliche Feststellung des Todes stattgefunden, so erfolgt die Ausfüllung der auf die Art der letzten Krankheit bezüglichen 6. und 7. Rubrik des Scheines durch den Arzt. In vierteljährlichen Terminen sind die Leichenbestattungsscheine an die Bezirksärzte abzugeben (AVO. vom 20. Juli 1850 § 4, Instr. vom 20. Juli 1850 § 16, VO. vom 13. Okt. 1871 S. 240 nebst Formular S. 244, VO. vom 12. Juli 1899 S. 159 § 14, VO. vom 24. Febr. 1877 S. 187, Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 § 28 7, MVO. 1888 DKB. 64). Wo die Geistlichen die Annahme des Scheins verweigern, soll ihn die Leichenfrau an den Bezirksarzt direkt abgeben (MBeschl. vom 12. April 1883, Fischer IV 266). Die unterschriftliche Vollziehung der 7. und 9. Rubrik steht nur den approbierten Ärzten zu (MVO. vom 12. April 1879, MVO. vom 13. Dez. 1901, SWB. Jahrg. 1879 S. 142, Jahrg. 1902 S. 10). Das an die Standesbeamten abzugebende Duplikat hat die Leichenfrau, nicht der Arzt auszufüllen (MVO. vom 23. Jan. 1879, SWB. 166). Bei auswärts verstorbenen Personen ersetzt der Leichenpaß den Leichenbestattungsschein (MVO. vom 3. Nov. 1886, Fischer VIII 29, Konf.B. 1876 S. 108). Die Formulare werden vom Gendarmeriewirtschaftsdepot bezogen und den Leichenfrauen durch die Bezirksärzte ausgehändigt (VO. vom 27. Jan. 1871 S. 32).

III. Leichenpaß, Leichentransport. Zur Beförderung von Leichen aus dem Sterbeorte nach einem andern Orte zum Zwecke der Beerdigung bedarf es eines Leichenpasses, der von der Amtsh., in Städten RStO. vom Stadtrate, ausgestellt wird und erteilt werden darf, sobald durch Zeugnis des Bezirksarztes, in Militärlazaretten des Chefarztes, die Unbedenklichkeit des Transportes bescheinigt ist und die kirchlichen Begräbnisgebühren entrichtet sind. Beim Transport von Personen, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, und bei dem Transporte nach dem Auslande muß die Leiche in einem widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen sein. Des Leichenpasses und des sonst außerdem noch erforderlichen Begleiters bedarf es nicht bei Transporten nach dem Bestattungsplatze des Sterbeortes, bei Transporten auf Entfernung bis zu 10 km, die nicht mit Eisen-

bahn und nicht in ein anderes Staatsgebiet erfolgen, desgleichen bei Leichen, die von Polizeibehörden, Krankenhäusern usw. an öffentliche Lehranstalten versendet werden, falls nicht der Tod im Verlaufe einer ansteckenden Krankheit erfolgte. Bei Pocken, Scharlach, Fleckentyphus, Diphtherie, Cholera, gelbem Fieber oder Pest muß mindestens 1 Jahr nach dem Tode vergangen sein. Die Gebühr für den Leichenpaß beträgt 3 M., der Urkundenstempel 6 M. (VO. vom 20. Febr. 1888 S. 57, VO. vom 20. März 1895 S. 39, RVerkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 26. Okt. 1899 S. 557 §§ 42, 43, RBek. vom 18. Juni 1902 S. 236). Das Verzeichnis der zur Ausstellung von Leichenpässen berechtigten Behörden gibt Centr.B. 1900 S. 524 mit MVO. vom 6. Febr. 1886, Fischer VII 316 und VO. vom 20. Febr. 1888 S. 57 § 10₂, letztere Hubertusburg betr. Die gegenseitige Anerkennung der Leichenpässe ist vereinbart mit der Schweiz (Centr.B. 1902 S. 165) und mit Österreich (Centr.B. 1902 S. 137, RBek. vom 15. Mai 1902 S. 137, MVO. 6. Juni 1902, Fischer XXIV 348). Der Leichenpaß ersetzt zwar den Leichenbestattungsschein und die polizeiliche Genehmigung der Beerdigung vor Eintragung des Sterbefalles, nicht aber die Bescheinigung der Eintragung (VO. vom 25. und 29. Juli 1876, Konf.B. 108, Fischer XVI 169). Auf den Transport der Asche verbrannter Leichen leiden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung (s. u. VI 1). Zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (s. Gesundheitspolizei I) können für die Leichenbeförderung besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden (RGes. vom 30. Juni 1900 S. 306 § 21). Die Regelung des Leichenbeförderungswesens kann sowohl durch die kirchlichen Organe als auch durch die politischen Gemeinden erfolgen (s. u. IV).

IV. Begräbnisregulative. Die allgemeinen Anordnungen über die Begräbnisfeierlichkeiten (s. u. V) und die Begräbniskosten (s. u. VI) sind in den B. zu treffen (VO. vom 12. Juli 1838 S. 390), die den Vorschriften über kirchliche Ortsgesetze oder Sonderstatute unterliegen (s. Ortsgesetze III). Die Bestimmungen über das Tragen und Fahren der Leichen können unter Fühlung mit der kirchlichen Verwaltung auch von den politischen Gemeinden getroffen werden. Mit Verbindlichkeit für die Kirchengemeinde dürfen die kirchlichen Regulative jeden Privatmann von der Ausübung der Leichenbestattung ausschließen (Schreiben vom 25. März 1893 und 21. Juni 1901, VO. vom 18. April 1893, Fischer XIV 310, XV 73, XXIII 360, SVB. 1902 S. 244). — Auch nichtständige Gehilfen einer Beerdigungsgesellschaft können krankenversicherungspflichtig sein (OVG. 4. März 1903 I S 343).

V. Die Begräbnisfeierlichkeiten und die Feststellung der Begräbnisklassen sind Gegenstand der Begräbnisregulative (s. o. IV). Im allgemeinen soll auf tunlichste Verminderung der Begräbnisklassen und Vereinfachung der B. Bedacht genommen werden. Öffent-

liche Leichenbegängnisse sollen niemals während des Gottesdienstes und an Wochentagen, wenn Lehrer und Schüler dabei beteiligt sind, außerhalb der Schulzeit erfolgen. Ganze Schulklassen sind nicht zu verwenden. Die Geistlichen und der Singechor sollen dem Leichenzuge nur bis zum Eingangstor des Gottesackers entgegengehen; wo mehrere Geistliche sind, hat nur der Diensthabende teilzunehmen (VO. vom 20. Aug. 1877, Konf.B. 78). Namentlich ist auf Verminderung der Zahl der abzusingenden Lieder, Übertragung der Verrichtungen des Kirchschullehrers auf den Nebenschullehrer am Sterbeort, Beschränkung des Singens während des Leichenzugs und zweckmäßige Abänderung hinsichtlich der Abholung und Begleitung der Leichen Bedacht zu nehmen (VO. vom 18. Jan. 1878, Konf.B. 4). Das Öffnen der Särge auf dem Gottesacker soll unterbleiben. Die Bildung kirchlicher Singechöre unter Beteiligung Erwachsener ist den Kirchschullehrern (s. d. IV) empfohlen worden. Die Veranstaltung von Demonstrationen, das Halten von Grabreden ohne Zustimmung des Ortsgeistlichen, Tabakrauchen und sonstiges unangemessenes Gebaren ist bei Ordnungsstrafen bis zu 60 M. oder entsprechender Haft verboten (VO. vom 24. und 30. April 1883, Konf.B. 75, Fischer IV 321). — Auch bei Beerdigung kath. und reform. Glaubensgenossen ist die Begleitung der evang. Geistlichkeit und Schule auf Verlangen gestattet (s. u. VII). — Die Beerdigung von Dissidenten darf auf den öffentlichen Begräbnisplätzen auch da nicht versagt werden, wo diese Eigentum einer bestimmten Konfessionsgemeinde sind. Auch die Benutzung der Gerätschaften, die zur Beerdigung unentbehrlich sind und nicht eine besondere konfessionelle oder kirchliche Bedeutung haben, ist zu gestatten. Die Kirche, welcher der Begräbnisplatz gehört, kann ihre Mitwirkung bei der Beerdigung versagen und für Überlassung des Begräbnisplatzes und der Gerätschaften die regulativmäßigen Gebühren fordern, die um etwas höher sein dürfen, als die von den Mitgliedern der Kirchengemeinde zu zahlenden. Bei der Beerdigung soll nichts vorgenommen werden, was, wie z. B. das Tragen von Fahnen und Abzeichen, unangemessene laute Beifallsbezeigungen, die Kirchengemeinde oder einzelne ihrer Mitglieder verletzen könnte. Zu Reden am Grabe* bedarf es der Zustimmung des Ortsgeistlichen; Inschriften auf Grabdenkmälern (s. u. VII 2) sind ihm vorher anzuzeigen (VO. vom 8. Juli 1878, Konf.B. 56). — Bei Beerdigung von Mitgliedern der Militärvereine ist die Führung von Fahnen (JKB. 1873 S. 82), sowie unter der Voraussetzung, daß der Ernst der Feierlichkeit der Handlung gewahrt wird, der Gebrauch von Trommeln und Musik (JKB. 1874 S. 7) gestattet. An der Vollziehung des Ehrenfeuers dürfen bei der Beerdigung von Mitgliedern, die Feldzügen beigewohnt haben, nicht mehr als 12 Mitglieder teilnehmen; bei dienstlicher Beteiligung aktiver Militärs ist diesen die Vollziehung zu überlassen; dem beim Begräbnis mitwirkenden Geistlichen und dem Militär-

kommando des Ortes ist vorher Mitteilung zu machen (JKB. Jahrg. 1864 S. 76, Jahrg. 1874 S. 7, Jahrg. 1876 S. 2, MVO. vom 7. Okt. 1876, SWB. 211 unter 2 und VO. vom 23. Sept. 1879, Konf.B. 88). Bei Beerdigung aus dem Auslande hinzugekommener Mitglieder bedarf es der Genehmigung der Amtsh. bez. des Stadtrates für den einzelnen Fall (MVO. vom 5. Juli 1881, Fischer II 348). Bei anderen Beerdigungen ist das Führen von Waffen nur nach vorheriger Genehmigung der Ortspolizeibehörde und unter Beschränkung der Zahl der Waffenführenden gestattet (JKB. Jahrg. 1874 S. 7, Jahrg. 1876 S. 2 und obige MVO. vom 7. Okt. 1876). Die einschlagenden Bestimmungen für Schützen- und Schießgesellschaften enthält MVO. vom 6. März 1902, SWB. 189. Über die Beerdigung von Selbstmörderleichen s. Aufhebung. Der Leichnam eines Hingerichteten ist den Angehörigen auf Verlangen zur unfeierlichen Beerdigung zu verabfolgen (StPO. § 486). Die sonst noch ergangenen Bestimmungen betreffen:

1. die Feuerbestattung. Die Beisetzung der Asche der durch Feuer bestatteten Leichen auf kirchlichen Gottesäckern** ist mit schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstands unter der Voraussetzung zulässig, daß es ohne jede Feierlichkeit, unauffällig und ohne nochmalige äußere Kennzeichnung der Unterbringungsstätte als solcher geschieht. Den Geistlichen der Landeskirche ist die amtliche Beteiligung bei der Feuerbestattung selbst und bei der Unterbringung des Aschenbehältnisses verboten. Die Beteiligung an der Trauerfeier im Trauerhause oder in der Parentationshalle bleibt der Entschließung der Geistlichen anheimgestellt, wenn sie so erfolgt, daß sie nicht als Billigung der Verbrennung gedeutet werden kann (VO. vom 1. Juli 1901, Konf.B. 95 mit Berichtigung 142).

* Das Halten von Laienreden kann durch Polizeiverordnung verboten werden; unter Laien sind jedoch nur die weltlichen Mitglieder einer Religionsgesellschaft, nicht ihre Geistlichen zu verstehen (Kammerger. 21. Jan. 1901, Reger XXI 359).

** Das Reichsger. hat einen Anspruch auf Benutzung der Begräbnisplätze zur Beisetzung von Aschenresten nicht anerkannt (Entsch. vom 31. Jan. 1901 und 29. Mai 1902, Jur.-Ztg. VI 163, VII 641, Fischer XXIII 183, Reger XXI 349). — Vereine für Feuerbestattung sind öffentliche Vereine (s. d. I 3).

2. Stilles Begräbnis. Um die Verbreitung von Krankheiten zu hindern, hat die Obrigkeit (Amtsh., Stadtrat) bei Epidemien und in jedem Falle, wenn jemand an Pocken, Scharlachfieber, Diphtheritis, Cholera oder Fleckentyphus gestorben ist, auf Antrag des Bezirksarztes das stille Begräbnis anzuordnen. Hierbei ist der Eintritt in das Sterbehaus und die Begleitung der Leiche nur den mit dem Leichendienste unmittelbar beschäftigten Personen und den nächsten Verwandten gestattet, die Ausstellung der Leiche, das Singen und andere Feierlichkeiten in demselben verboten (s. VO. vom 22. Mai 1882 S. 106 §§ 2, 3, Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 § 28$_6$, Ges. vom 20. Juli 1850 § 4, AVO. vom 20. Juli 1850 § 5, VO. vom 12. Juli 1838

S. 390 unter 6, Funke V 549, Cod. 98 ff., RGes. vom 30. Juni 1900 S. 306 § 21, AVO. vom 12. Dez. 1900 S. 967 § 18 Schlußsatz und Pkt. 7 der Anlage zur RBek. vom 6. Okt. 1900 S. 849).

3. Armenbegräbnis. Die Begräbnisregulative haben für Arme eine gewisse Form der Leichenbestattung als Armenbegräbnis festzusetzen (VO. vom 12. Juli 1838 S. 390 Pkt. 3). Geistliche Gebühren sind beim Armenbegräbnis nicht zu entrichten; den unentbehrlichen Begräbnisaufwand trägt die Armenkasse (Arm.O. vom 22. Okt. 1840 S. 287 § 36₂). Auch nach § 8 des RGes. vom 6. Juni 1870 S. 360 gilt das Armenbegräbnis als Armenunterstützung (s. Armenwesen II). Das gleiche gilt von dem Beerdigungsaufwande für polizeilich Aufgehobene (s. Aufhebung), während der Beerdigungsaufwand für Polizeigefangene als Polizeiaufwand zu betrachten ist (s. Gerichtsgefängnis). Die Sätze, welche die Erstattungsforderung eines Armenverbandes an den anderen nicht übersteigen dürfen, sind in Gemäßheit von § 30₃ obigen RGes. durch § 5 der VO. vom 15. Juni 1876 S. 268 für Personen über 14 Jahre auf 15 M., für andere auf 9 M. festgesetzt worden.

VI. Begräbnisgebühren, Begräbniskosten. Die kirchlichen Gebühren sind Gegenstand der Begräbnisregulative (oben IV). Sie sind, soweit sie an die Kirchendiener zu bezahlen waren, nach den allgemeinen Bestimmungen über die Fixation der kirchlichen Gebühren (s. d.) an die Kirchengemeindekasse zu entrichten; jedoch ist es zulässig, die Gebühr für das Leichenabsingen bei den Nebenschulstellen im Einverständnisse mit der politischen Gemeindevertretung in die Gemeindekasse fließen zu lassen und aus dieser das Fixum zu bestreiten (VO. vom 29. April 1879). Stirbt ein Kirchengemeindemitglied außerhalb seines Kirchspiels, so sind die B. stets nur im Kirchspiele des Sterbeorts zu entrichten, gleichviel ob der Verstorbene an dem Orte des vorübergehenden Aufenthalts, wo er starb, oder an einem dritten Orte begraben wird (VO. vom 18. Okt. 1850 S. 253, VO. vom 29. Nov. 1898, SWB. 1899 S. 15). Wenn er dagegen innerhalb seines Pfarrsprengels stirbt und seine Leiche in eine andere Parochie übergeführt wird, sind die B. sowohl im Kirchspiel, zu dem er gehört, wie in dem des Beerdigungsorts zu entrichten (Resolution 7 vom 27. Jan. 1786, Cod. 95, VO. vom 20. Febr. 1888 S. 57 § 1). Von den Gebühren des Totengräbers gilt das jedoch nicht. Die Regulativbestimmung, daß der Totengräber auch für auswärts beerdigte Mitglieder der Kirchengemeinde eine Entschädigung zu verlangen hat, ist daher unzulässig (VO. vom 10. Nov. 1902, SWB. 267). Werden die Leichen kath. Glaubensgenossen aus einem Pfarrsprengel in einen anderen gebracht oder auf einem anderen Begräbnisplatze desselben Sprengels beerdigt, so sind an die evang.-luth. Kirchengemeinde Stolgebühren nur bei Begleitung durch die evang. Geistlichkeit zu verlangen (VO. vom 31. Mai 1837 S. 77). Beim Armenbegräbnis

(oben V 3) sind Gebühren nicht zu entrichten. Bei Beerdigung von Dissidenten können Kosten nur für die Überlassung des Begräbnisplatzes und der Gerätschaften berechnet werden (s. o. V). Die Begräbniskosten bei polizeilichen Aufhebungen (s. d.) trägt der Armenverband. Leichenumbettungen (s. u. XII) haben gebührenfrei zu erfolgen. Über das Sterbegeld der Arbeiterversicherung s. Krankenversicherung B V 3, Unfallversicherung A II 1, Knappschaftskassen I. Begräbnisgesellschaften gehören in der Regel nicht zu den einkommensteuerfreien Vereinen (OVG. 20. März 1902, Jahrb. II 252).

VII. Gottesäcker.

1. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften. Zum Gottesacker ist mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahl ein geräumiger, vor Überschwemmungen gesicherter Platz zu wählen, der von Wohngebäuden mindestens 10 m, bei geschlossener Bauweise mindestens 25 m, und von Brunnen mindestens 50 m entfernt bleiben muß und nötigenfalls später vergrößert werden kann. Er ist mit Mauer (event. Hecke) und Totenhalle (s. u. VIII) zu versehen und so einzurichten, daß ein Begräbniswechsel von 15 Jahren bei Erwachsenen, 10 Jahren bei Kindern eingehalten werden kann. Durch Innehaltung bestimmter Reihen, insbesondere für Kinder, ist auf möglichste Raumersparnis Rücksicht zu nehmen. Die Gräber sind nach der Reihenfolge der Todesfälle anzuweisen, wobei nur für Angehörige Ausnahmen gestattet werden können. Der Gottesacker soll womöglich im Norden oder Nordosten des Orts liegen, etwas geneigte Lage und am besten Kalk- oder Sandboden, nicht Ton-, Lehm- oder Sumpfboden haben. Die Gräber müssen 8—9 Fuß lang, 4—5 Fuß breit, 6 Fuß (bei Kindern 5 Fuß) tief und mindestens 1 Fuß voneinander entfernt sein. Nach erfolgter Schließung des Gottesackers ist seine Benutzung zu Feld oder Garten erst gestattet, wenn weitere 5 Jahre, zu Erbauung von Wohnhäusern, wenn weitere 30—40 Jahre abgelaufen sind. Die Herstellung von Grüften ist nur unter Bedingung dichten Verschlusses, am besten durch eine 1/2 m hohe Erdschicht, Beerdigung außerhalb der allgemeinen Begräbnisplätze nur mit Genehmigung der Medizinalbehörde, innerhalb der Kirchen gar nicht, gestattet. Das Öffnen der Särge auf dem Gottesacker ist untersagt (Ges. vom 20. Juli 1850 S. 183 § 6, VO. vom 22. Mai 1882 S. 106 und, soweit hierdurch nicht erledigt, AVO. vom 20. Juli 1850 S. 184 §§ 9, 10, 12, die Belehrung über Leichenbestattung vom 11. Jan. 1851 bei Funke V 536 und wegen der Bezirksärzte Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 § 28).

2. Kirchliche Bestimmungen. Über Anlegung und Erweiterung von G. beschließt der Kirchenvorstand; die Kircheninspektion hat darüber zu wachen, daß er dieser Verpflichtung nachkommt. Die Genehmigung zur Anlegung, Säkularisation und Veräußerung gehört, soweit sie von Kirchengemeinden angelegt werden oder sich in ihrem Eigentum befinden, vor das Landeskonsistorium. Durch diese Bestimmung soll

jedoch den politischen Gemeinden nicht ein unbedingtes Recht auf Errichtung gemeindebürgerlicher Begräbnisplätze gegeben, sondern nur ihre Möglichkeit ausgesprochen werden. Das Recht, der Kirchengemeinde gegen den Willen der kirchlichen Aufsichtsbehörde die Sorge für Errichtung oder Erweiterung kirchlicher Begräbnisplätze abzunehmen, hat die politische Gemeinde nicht (Kirchenges. vom 15. April 1873 S. 376 § 5 23, Ges. vom 16. April 1873 S. 374 Pkt. VI, VO. vom 13. Juli 1877, SWB. 1878 S. 86 und 2. Aug. 1878, Kons.B. 69, Anleitung vom 15. Dez. 1899, Kons.B. 126 §§ 1 1, 3 2, 4 8 und die dort erteilten Vorschriften über Grüfte, Grabdenkmäler, Altertumspflege, Gottesackerordnungen usw. s. Kirchliche Bauten). Bei Streitigkeiten mit der politischen Gemeinde ist gegen die zweitinstanzliche Entscheidung des Landeskonsistoriums die Anfechtungsklage nachgelassen (Ges. vom 24. Mai 1902 S. 133 § 2 a 1). Die politische Verwaltungsbehörde hat über die Genehmigung kirchlicher Begräbnisplätze nicht instanzmäßige Entschließung zu fassen, sondern nur ihre etwaigen Bedenken der kirchlichen Behörde mitzuteilen (MVO. vom 6. Nov. 1879, Fischer I 34). Die Beerdigung auf den evang.-luth. G. ist auch den Dissidenten (s. o. V) und unter der Voraussetzung, daß sie eigene G. nicht haben, den kath. und reform. Glaubensgenossen gestattet (Mandat vom 19. Febr. 1827 S. 13 § 63, Regulativ vom 7. Aug. 1818 S. 57 § 15, Ges. vom 2. Nov. 1848 S. 204 § 12). Die Geistlichen dieser Bekenntnisse haben sich dabei jeder amtlichen Tätigkeit, soweit sie ihnen nicht vom protestantischen Geistlichen und den Ortsbehörden gestattet wird, zu enthalten (MVO. vom 31. Dez. 1844, 8. Juni und 6. Nov. 1852, Cod. 287, 683), dagegen ist auf Verlangen die Begleitung der Ortsgeistlichkeit und Schule mit Leichenpredigt und Glockenläuten gestattet (Reskript vom 5. Juli 1811, Cod. 102). Die infolge Aufhebung des Pfarrzwangs (s. Kirchspiele) auswärtigen Pfarrsprengeln Zugewiesenen sind dadurch des Rechts auf den Gebrauch des Begräbnisplatzes ihrer Wohnortsparochie nicht verlustig gegangen. Die G. sind als Eigentum* der Kirche, nicht der Kirchengemeinde, und zwar auch dann anzusehen, wenn sie aus den Mitteln der Kirchengemeinde errichtet sind (Cod. 487 ff.), unterliegen daher den allgemeinen Bestimmungen über das Kirchenvermögen (s. Kirchenkassen I). Die Lösegebühren für gewöhnliche Grabstellen gehören zu den laufenden Einnahmen, die für Erbbegräbnisse (s. d.) dagegen zur Substanz des Kirchenvermögens. Die Zuständigkeit für Begräbnisregulative (s. o. IV) gilt auch für Gottesackerordnungen. Die Kirchenvorstände haben dafür zu sorgen, daß den Gottesackerordnungen nachgegangen wird, und daß die Anweisung der Grabstellen ordnungsgemäß erfolgt. Sie haben die gehörige Verrechnung der Gebühren nach Einsichtnahme in die Begräbnisregister zu überwachen, über alle Bauten Beschluß zu fassen und dafür zu sorgen, daß die G. im baulichen Zustande erhalten werden (KVO. §§ 18 5, 21, 23). Um unpassenden und unwürdigen Grab-

schriften und Grabdenkmälern vorzubeugen, steht den Geistlichen hierüber die Aufsicht zu (MVO. vom 12. Juli 1862, Cod. 294, VO. vom 8. Juli 1878, Konf.B. 56). Zur Gebäudeversicherung (s. Feuerversicherung I) sind Begräbnisgebäude nur beitrittsfähig, nicht -pflichtig.

* Über die Friedhöfe nach bürgerlichem Recht s. Josef im „Recht“ VII 91.

VIII. Totenhallen. Wenn wegen beschränkter Räumlichkeit im Sterbehause oder frühzeitiger Fäulnis oder der Art der Krankheit den Hinterbliebenen durch die Leiche Belästigung oder Gefahr erwächst und der Tod unzweifelhaft feststeht, ist die Leiche bis zur Beerdigung in der T. beizusetzen. Eine solche ist auf jedem Begräbnisplatze zu errichten. Die Kreish. kann von ihrer Errichtung entbinden. Die Errichtung und Unterhaltung erfolgt, wenn sie nicht zugleich kirchlichen Zwecken dient, durch die politische Gemeinde und auf deren Kosten. Andernfalls werden die Kosten nach den Grundsätzen über den Parochialaufwand aufgebracht, sind jedoch weder Parochiallast, noch aus der Kirchenkasse zu bestreiten. Die Angelegenheiten der T. gehören vor die Medizinalbehörden. Zu anderen als den oben genannten Zwecken, oder zu gerichtlichen Untersuchungen oder Privatsektionen dürfen sie nicht benutzt werden (Anleitung vom 15. Dez. 1899, Konf.B. 126 § 1 III, Ges. vom 20. Juli 1850 S. 183 § 5, AVO. vom 20. Juli 1850 S. 184 §§ 7, 8, MVO. vom 11. Juni 1851, 1. Dez. 1852, 22. April 1854 und 23. Sept. 1858, Cod. 291, 293, Funke V S. 507, 598, VO. vom 22. Mai 1882 S. 107 § 4, Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 § 28 3, 4). Jedenfalls sind Leichen nicht über den 4. Tag im Sterbehause zu behalten (s. o. I).

IX. Leichenfrauen. Die Besorgung des Leichendienstes geschieht durch verpflichtete L., die von den Gemeinden unter Zustimmung des Bezirksarztes und nach erfolgter Prüfung durch denselben für bestimmte Bezirke anzustellen sind (Ges. vom 20. Juli 1850 S. 183 § 2 1, 2, VO. vom 18. Okt. 1855, Funke V S. 547, Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 §§ 28 1, 2, 36). Die Gebühren sind von den Gemeindevertretern unter Berücksichtigung des Ortsherkommens festzusetzen und in den Begräbnisregulativen nach Klassen zu ordnen. Die Bezirksärzte haben auf Feststellung angemessener Vergütung hinzuwirken. Die Obrigkeit hat für die nötige Stellvertretung zu sorgen. Der Anstellung von L., die des Schreibens und Lesens unkundig sind, ist die Bestätigung zu versagen (obiges Ges. § 2 3, VO. vom 12. Juli 1838 S. 390 § 2, AVO. vom 20. Juli 1850 S. 184 § 3, MVO. vom 10. Febr. 1877). Die L. sind von den Amtsh. (Stadträten RStO.) kostenfrei zu verpflichten (AVO. von 1850 § 3, VO. vom 26. Juni 1873 S. 477 Abs. 4, 5, SWB. 1878 S. 72). — Für ihre Verrichtungen haben die L. ihre Instruktion und die Belehrung über Leichenbehandlung zum Anhalte zu nehmen (AVO. vom 20. Juli 1850 S. 184 §§ 3, 4 mit Instruktion S. 188, Belehrung vom 11. Jan. 1851, Funke VI S. 536, VO. vom 21. Okt. 1869 S. 313 unter C). Insbes. haben sie für recht-

zeitige Zustellung der Leichenbestattungsscheine (oben II) an den Geistlichen und an den Standesbeamten, der Todesanzeigen (s. d.) an den Standesbeamten und der Bescheinigungen über erfolgte Eintragung des Sterbefalles an den Geistlichen zu sorgen, im Interesse des Vormundschaftswesens von jedem Todesfalle, bei dem schleunige gerichtliche Verfügung über den Nachlaß angezeigt scheint, Anzeige an den Ortsrichter oder einen ihnen von der Polizeibehörde bezeichneten sonstigen Beamten und bei Verdacht eines nicht natürlichen Todes an die Ortsobrigkeit zu erstatten (RGes. vom 6. Febr. 1875 S. 23 § 56, VO. vom 12. Juli 1899 S. 159 § 14, VO. vom 6. März 1876, Konf.B. 25, Fischer XIV 169, VO. vom 6. Okt. 1899 S. 492, Instr. § 14, MVO. vom 1. Juli 1881, SWB. 137). Zu dieser Anzeigepflicht tritt noch die durch RGes. vom 30. Juni 1900 S. 306 § 2 und AVO. vom 12. Dez. 1900 S. 967 § 4 geordnete sowie die Anzeigepflicht bei Schwindsucht (s. d.). Nicht öffentlich angestellte, lediglich mit Anmeldeschein zum stehenden Gewerbebetrieb versehene L. sind nicht zu obigen Verrichtungen berechtigt (GO. § 36, MVO. vom 14. Juli 1871). Streitigkeiten über die Gebühren der L. gehören vor die Verwaltungsgerichte (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 21 2 nebst Begründung).

X. Totengräber. Die Handhabung der Ordnung auf den Gottesäckern, die Anweisung der Gräber und die Führung der Beerdigungsregister liegt unter Aufsicht des Kirchenvorstands den Totengräbern ob. Sie werden von der Obrigkeit angestellt und verpflichtet, stehen jedoch unter Aufsicht der Kircheninspektion und können Pensionsberechtigung nach den für die niederen Kirchendiener (s. d.) geltenden Bestimmungen erlangen (KVO. §§ 18 5, 23, VO. vom 20. Juli 1850 S. 184 §§ 9 8, 12, MVO. vom 11. Nov. 1869 und 2. Sept. 1871, Cod. 376, VO. vom 10. Nov. 1902, SWB. 268). Entschädigung für auswärts beerdigte Kirchengemeindemitglieder haben sie nicht zu verlangen (s. o. VI).

XI. Leichenöffnung. Die Vorschriften über die amtlichen Leichenöffnungen enthält StPO. §§ 87—90, MilitärStPO. § 224 2 und Gesch.O. § 643 1. Private L. in den Totenkammern der Friedhöfe dürfen nur unter Zustimmung der Angehörigen erfolgen (MVO. vom 23. Sept. 1901, SWB. 246). Die Leichen der in den Landesanstalten Verstorbenen werden von dem Anstaltsarzt geöffnet (Regulativ vom 1. März 1902 S. 39 § 50, S. 69 § 47; ebenso die übrigen Regulative).

XII. Ausgrabung und Umbettung von Leichen. Die gerichtlichen Vorschriften gibt StPO. § 87 3, MilitärStPO. § 225 und Gesch.O. § 643 2. Die Ausgrabung bedarf der Genehmigung der Kircheninspektion im Vernehmen mit der Medizinalbehörde (VO. vom 5. April 1895, Konf.B. 11). Für Leichenumbettungen (Versetzungen) darf der Bezirksarzt Gebühren ansetzen, wenn die Abgabe des Gutachtens auf Antrag von Privaten erfolgt (MVO. vom 23. Mai 1901,

SWB. 139). Zur Öffnung von Grüften ist nicht ohne Not zu verschreiten (s. Kirchliche Bauten).

XIII. Die Begräbnisregister, zu unterscheiden von den Beerdigungsregistern der Totengräber (oben X) und den Sterberegistern (s. d.) der Standesbeamten, dienen der kirchlichen Beurkundung der Todesfälle (s. Kirchenbücher III).

XIV. Die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände sind unpfändbar (CPO. § 811 13, Ges. vom 18. Juli 1902 S. 294 § 31 13).

Behändigung s. Zustellung.

Beherbergung s. Herbergen.

Behörden s. Beamte.

Behördenkorrespondenz. 1. Form und Prädikate. Ober- und Mittelbehörden ist von den Unterbehörden das Prädikat „Königlich" beizulegen, während höhere Behörden gegenüber Unterbehörden sich dieser Bezeichnung nicht bedienen; sonstige Bezeichnungen sind nicht anzuwenden, auch von der Submissionsformel ist abzusehen (Bek. vom 12. Sept. 1835 S. 460, 24. Okt. 1848 S. 193 und Mandat vom 31. März 1831 S. 63 Pkt. 3). Die Berichte an Oberbehörden sind nur noch mit dem Familiennamen zu vollziehen. Höflichkeitsfloskeln, wie jedes unnütze Beiwerk sind zu vermeiden; überall soll im schriftlichen Verkehr möglichste Kürze angestrebt werden. Der Berichtsform bedarf es nur, wenn ein umfänglicheres Gutachten beigefügt ist. Sonstige Berichte sind mittels kurzer Beschlüsse zu erstatten. Bei Abgabe wegen Unzuständigkeit oder zur Berichterstattung, Auskunfterteilung usw. ist der Beschluß in Urschrift zu den Akten zu bringen. Tabellarische Nachweisungen, Voranschläge usw. sind kurzer Hand einzureichen. Abschriften sollen nur gefertigt werden, wenn genügender Grund vorliegt. Bei der Oberbehörde eingehende, an die Unterbehörde zur Berichterstattung abgegebene Schriftstücke werden von dieser im Original zu den Akten genommen. Auf der ersten Seite jeden Schriftstücks ist der Sachbetreff kurz zu bezeichnen, rechts hat das Datum, links die Registrandennummer der absendenden und der empfangenden Behörde zu stehen. Vordrucke sind in ausgedehnter Weise, Schreibmaschinen, Stenographie (diese jedoch nicht im wechselseitigen Verkehr) und Fernsprecheinrichtungen sind anzuwenden, soweit damit Zeit und Arbeitskraft gespart wird (MVO. vom 1. Mai und 10. Dez. 1897, Fischer XVIII 258, XIX 35, beide nur für die innere Verwaltung); für Beschlüsse, Entwürfe und Bemerkungen, die zum Verständnis der Akten erforderlich sind, ist nur Kurrentschrift gestattet. Entwürfe, die von den Amtshauptleuten einem Stenographen diktiert werden, sind in Kurrentschrift zu den Akten zu bringen. Auch den städtischen Verwaltungen ist ein die Lesbarkeit der Akten beeinträchtigender Gebrauch der Stenographie nicht gestattet (MVO. vom 14. Sept. 1901, SWB. 228). Zur Anschaffung von Schreibmaschinen bedürfen nur staatliche Behörden

ministerieller Genehmigung. Ihre Verwendung im Verkehr mit den Oberbehörden ist nicht gestattet (MVO. vom 8. Dez. 1900, SWB. 1901 S. 2). Schriften der Behörden sind vom Vorstande in der Regel, namentlich wo es auf Beweiskraft und Rechtswirkungen ankommt, unterschriftlich, nicht durch Faksimilestempel, zu vollziehen (MVO. vom 27. Juni 1892, Fischer XIV 33); in Militärangelegenheiten ist den Amtshauptleuten die Anwendung des Stempels mit gewissen Ausnahmen (Streichung aus der Liste, Reklamationsverhandlungen usw.) gestattet (MVO. vom 13. Jan. und 26. Febr. 1894, SWB. 59). Getrennte Beilagenverzeichnisse sollen den Berichten und Vorträgen nur dann beigegeben werden, wenn auf dem Schriftstücke selbst nicht genügend Raum ist (MVO. vom 16. Febr. 1887, SWB. 51). Weitere Bestimmungen betreffen die Zustellung (s. d.), namentlich mittels Post, den telegraphischen und Fernsprechverkehr (s. Postwesen und die dort ersichtlichen Vorschriften über Posteinlieferungsbücher, Geldzahlungen und Gebühreneinziehung durch die Post). Die einschlagenden Bestimmungen für die Gerichte gibt Gesch.O. §§ 269—298. Im übrigen s. Aktenwesen.

2. *Portofreie und portopflichtige Sendungen.* *Portofrei* ist nur der Verkehr in Reichsdienstangelegenheiten, zu denen insbes. Bundesratssachen, Militär- und Marineangelegenheiten, Sendungen von und an den Reichstag gehören (RGes. vom 5. Juni 1869 S. 141). Über gebührenfreie Depeschen s. Dienstdepeschen. *Portopflichtige* Sendungen zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten sowie im Verkehr mit der Schweiz (Bek. vom 20. Febr. 1878, Centr.B. 95, eingeschärft durch MVO. von 1883, SWB. 126) sind stets von der absendenden Behörde zu frankieren; Zurückerstattung des Portos findet nicht statt (RBek. vom 29. Aug. 1870 S. 514, VO. vom 7. April 1870 S. 108 und 20. Juli 1870 S. 260). Dies gilt auch für den Verkehr der Gemeindebehörden unter sich, mit Staatsbehörden VO. vom 12. Sept. 1896 S. 136) und Standesbeamten (VO. vom 12. März 1900, Fischer XXI 172), desgleichen für den Verkehr der sächsischen Behörden unter sich (VO. vom 14. Dez. 1869 S. 335), und zwar nicht bloß für Briefsendungen, sondern auch für Wertsendungen (VO. vom 31. März 1874 S. 35), nicht aber bei Benutzung anderer Beförderungsmittel als der Post. Letzterenfalls hat vielmehr der empfangende Teil die Übersendungsgebühr zu bezahlen (MVO. vom 31. Dez. 1881 Nr. 2268 I A). Noch besonders ausgesprochen ist die Verpflichtung zu frankieren für Sendungen der Standesbeamten an andere Behörden (SWB. 1876 S. 106), für die Sendungen der Kreish. und des Ministeriums des Innern an Behörden und Verwaltungsstellen (MVO. vom 20. Jan. 1883, Fischer V 118) und für den amtlichen Verkehr der Berufsgenossenschaften und Krankenkassen (VO. vom 9. Juni 1888 S. 180), während die Postsendungen der Gendarmerie (s. d.) an Behörden unfrankiert gehen. Sendungen an *Privatpersonen*, die ein Privat-

interesse betreffen, sollen nicht frankiert, zur Vermeidung des Zuschlagsportos aber mit der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" versehen werden, s. VO. vom 14. Dez. 1869 S. 335 § 3a und 31. März 1874 S. 35 § 2 1. Inwieweit das Vorstehende für den Geschäftskreis des Kultusministeriums gilt, bestimmt MVO. vom 6. Okt. 1900 (Konf.B. 105, SWB. 1901 S. 126). Für den standesamtlichen Verkehr ist noch verordnet: Die Zurücksendung der Aufgebotsbekanntmachung und die Versendung der Eheschließungsermächtigung erfolgt portofrei (MVO. vom 24. Okt. 1900, SWB. 268 Ziff. 1). Portofrei als Militaria erfolgen die Anzeigen über das Ableben der vor erfülltem 20. Lebensjahr Verstorbenen, dagegen nicht die Versendung der Geburtsbescheinigungen für Gestellungspflichtige (SWB. 1902 S. 93). Die einschlagenden Bestimmungen für die Gerichte gibt Gesch.O. §§ 299—307.

Beichte s. Abendmahl.

Beiladung s. Verwaltungsstreitsachen III.

Beitreibungsverfahren s. Zwangsvollstreckung.

Bekanntmachungen s. Amtliche Bekanntmachungen.

Bekleidung, Bekleidungsaufwand. Die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke (auch bei der Konfirmation, s. d.) sind als Armenunterstützung (s. Armenwesen II) erstattungsfähig (VO. vom 15. Juni 1876 S. 268 § 5 3, MVO. vom 8. März 1880, SWB. 52). In den Gerichtsgefängnissen und bei Einlieferung in Korrektionsanstalten ist der unentbehrliche B. Last der Gerichtsbarkeit, daher nicht zu erstatten (MVO. vom 25. Febr. 1880 und 10. Okt. 1891, Fischer I 128, XIII 50). Die Entschließung über die Notwendigkeit der Beschaffung von Kleidung für die von den Verwaltungsbehörden in die Gerichtsgefängnisse Eingelieferten hat der Gerichtsvorstand (SWB. 1875 S. 1). Für die bei der Entlassung erforderliche Kleidung hat der Armenverband des Entlassungsortes zu sorgen, wenn nicht Entlassung mittels Zwangspaß oder Schubtransport angeordnet wird (SWB. 1876 S. 151). Befindet sich der zu Entlassende nach erfolgter Strafverbüßung noch in polizeilichem Gewahrsam, so ist der B. Polizeiaufwand (MVO. vom 6. Juni 1882, Fischer III 178). Die Gewährung von Kleidung auf der Durchreise ist auch bei Zwangspaß, im Gegensatze zum Schubtransport, als Armenunterstützung anzusehen (MVO. vom 16. Aug. 1878, SWB. 193). Die Vorschriften für die Gerichte gibt Gesch.O. §§ 1914—1916. Gesundheitspolizeiliche Bestimmungen sind betreffs der zu Kleidungsstücken verwendeten Farben (s. d.) ergangen. Der Handel mit gebrauchten Kleidern unterliegt gewerbepolizeilich den Bestimmungen über den Trödelhandel (s. d.). Arbeiterschutzvorschriften für die Kleiderkonfektion s. Gewerbliche Anlagen III. Wegen des Amtskleides s. Abzeichen.

Belagerungszustand. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit im Bundesgebiete bedroht ist, jeden Teil desselben in Kriegszustand versetzen. Bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes hierüber gelten die durch VO. vom 18. Mai 1872 S. 249 und 25. April 1895 S. 55

bekannt gegebenen Vorschriften (RVerf. vom 16. April 1871 S. 64 Art. 68). Hiernach geht die Erklärung des B. vom Staatsministerium aus und ist bei Trommelschlag und Trompetenschall zu verkündigen. Die vollziehende Gewalt geht auf den Militärbefehlshaber über, die verfassungsmäßigen Rechte über Vereinswesen, Presse usw. können außer Kraft gesetzt werden, die Militärpersonen stehen unter den Gesetzen, die für den Kriegszustand erlassen sind, die Untersuchung und Aburteilung von Hochverrat, Landesverrat usw. geht auf die hierfür zu bildenden Kriegsgerichte über, gewisse Verbrechen (RGes. vom 31. Mai 1870 S. 195 § 4) sind mit dem Tode zu bestrafen, auch wenn nach den Vorschriften des StGB. Todesstrafe usw. nicht angedroht ist usw. Für Sachsen bewendet es außer dem Fall einer derartigen, auf Grund von Art. 68 der RVerf. erfolgten Kriegszustandserklärung bei den bestehenden Bestimmungen. Nach diesen geht die Erklärung des Kriegszustandes vom Gesamtministerium aus. Alle Maßregeln zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Ordnung werden in das Ermessen des Oberbefehlshabers der Truppen gestellt. Ist mit der Verfügung des Belagerungszustandes die Außerkraftsetzung der Bestimmungen über den Gerichtsstand verbunden worden, so kann der Oberbefehlshaber das Standrecht verkünden, und hat durch Bekanntmachung zu bestimmen, welche strafbaren Handlungen dem standrechtlichen Verfahren unterliegen. Die Standgerichte hat der Oberbefehlshaber aus einem Kriegsgerichtsbeamten und einer gleichen Anzahl von Offizieren und mit dem Richtereid belegten Zivilbeamten zu bilden. Zum mindesten sind die in §§ 8—10 des preuß. Gesetzes vom 4. Juni 1851 bezeichneten Handlungen standrechtlich zu beurteilen (Ges. vom 10. Mai 1851 S. 118 §§ 13 ff., VO. vom 18. Mai 1872 S. 249 2). Die durch diese Verordnung ebenfalls veröffentlichten preuß. Bestimmungen über die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz der bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schäden, ingleichen über vorläufige Erklärung des B. leiden auf Sachsen keine Anwendung. Für die Festung Königstein ist diesfalls die besondere Instruktion des Festungskommandanten maßgebend (VO. vom 18. Mai 1872 S. 249 1, 3). Solange es zu einer Kriegszustandserklärung im Sinne des Gesetzes vom 10. Mai 1851 nicht kommt, gelten bei Ruhestörungen (s. d.) die Bestimmungen in §§ 1—12 dieses Gesetzes.

Beleuchtung. Die B. der Höfe, Treppen und Fluren kann durch ortspolizeiliche Verordnung geregelt werden (Ges. vom 1. Juli 1900 S. 381 § 164). Die Gemeinde kann den Aufwand für Beleuchtungsanlagen durch Bauabgaben (s. Bauwesen VII) decken (§ 78). Die B. von öffentlichen Wegen* gehört nicht zur Wegeunterhaltungspflicht, sondern ist (auch bei Staatsstraßen) Aufgabe der Ortspolizei (MVO. vom 21. Aug. 1887 und 3. Dez. 1902, SVB. 1903 S. 3, Fischer XXV 348). In den Landgemeinden gehört zu den ortspolizeilichen Verpflichtungen des Gemeindevorstandes auch die Fürsorge für „etwaige“ B.

der öffentlichen Wege (RLGO. §§ 74b, 84). Im übrigen s. Gasanstalten, Elektrische Anlagen.

* Auch wer dem Publikum die Benutzung eines Privatwegs gestattet, hat nach Ansicht des Reichsgerichts für seine B. zu sorgen (s. Privatwege). Dagegen hat der Gerichtshof diese Verpflichtung für bloße Promenadenwege verneint, für Hafenanlagen nur beschränkt anerkannt (4. Febr. und 30. Juni 1902, Rechtspr. der OLG. IV 282, Sächs. Archiv XIII 76). Unterlassene B. bei Straßensperrung begründet die Haftpflicht der Gemeinde (OLG. Stuttgart 11. Mai 1900, Fischer XXV 235).

Belohnungen s. Prämien.

Benzin s. Mineralöle.

Berainungstermin s. Enteignung IV.

Bergakademie. Die B. steht unter Aufsicht des Finanzministeriums (VO. vom 7. Nov. 1831 S. 323 4 B 3). An Stelle der früheren Direktion ist der Direktor getreten (Bek. vom 5. Sept. 1871 S. 206). Auf diesen sind die der vormaligen Direktion übertragenen Geschäfte übergegangen (Bek. vom 25. Jan. 1869 S. 1); an ihn sind auch die Anzeigen über die gegen Studierende anhängigen gerichtlichen Sachen zu richten (Bek. vom 4. Jan. 1869 S. 18). Friedensrichter ist der Direktor, in Stellvertretung das älteste Mitglied des akademischen Senats (VO. vom 4. Okt. 1879 S. 391). Bei der B. wird die Diplomprüfung für die höheren technischen Staatsämter der Berg- und Hüttenverwaltung abgehalten; auch an der Kommission für die zweite Prüfung ist das Lehrerkollegium beteiligt (VO. vom 17. Juni 1901 S. 93, s. Staatstechniker). Die bestandene Diplomprüfung berechtigt zur Führung des Titels Diplomingenieur (Bek. vom 27. Febr. 1903 S. 395, s. Akademische Würden).

Bergamt s. Bergbehörden.

Bergarbeiter. Von den Bestimmungen der GO. über gewerbliche Arbeiter (s. d.) leiden die über Arbeitslohn (s. d.), Sonntagsruhe (s. d.), jugendliche Fabrikarbeiter (s. d.) und Gewerbeaufsicht (s. d.) auf Arbeiter von Bergwerks- und Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Gruben und Brüchen gleichfalls Anwendung. Arbeiterinnen dürfen in diesen Betrieben überhaupt nicht beschäftigt werden. Für Arbeiter in oberirdisch betriebenen Brüchen und Gruben gelten sämtliche Bestimmungen über Fabrikarbeiter (s. d.), nicht bloß die für jugendliche. Besondere Bestimmungen sind außerdem über die Sonntagsruhe (s. d.) der Bergarbeiter und auf Grund von §§ 120e, 139a der GO. (s. Gewerbliche Anlagen III) ergangen. Die Gewerbeaufsicht im Sinne von § 139b der GO. wird von den Ortspolizeibehörden im Einvernehmen mit dem Bergamte, bei unterirdisch betriebenen Gruben und Brüchen überdies durch die Berginspektoren, in staatlichen Bergwerken vom Finanzministerium ausgeübt (GO. §§ 154 2, 154a, VO. vom 8. Mai 1856 S. 82 § 1 3, Bergges. vom 16. Juli 1868 S. 353 § 90, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 §§ 3, 4, VO. vom 12. Mai 1900 S. 256 § 4, MVO. vom 24. Sept. 1900, SWB. 248). Von der

übrigen Arbeiterpolizei gebührt dem Bergamte die Aufsicht über die Knappschaftskassen (s. d.), die Prüfung der Arbeiterordnungen (s. d.) und die Entscheidung von Streitigkeiten in Gemeinschaft mit dem Bergschiedsgericht (s. d.). Über die Arbeiterordnungen hat das Bergamt die Knappschaftskasse zu hören. Auch auf Anträge wegen Nichteinhaltung des Arbeitsvertrags und der Arbeitsordnung hat es Entschließung zu fassen. Die Maßnahmen zur Abwendung von Arbeitseinstellungen haben dagegen von der allgemeinen Verwaltungsbehörde auszugehen, die das Bergamt zur Mitwirkung einladet (MVO. vom 9. Sept. 1889, Fischer XI 26). Soweit hierdurch nicht erledigt, gelten die älteren Bestimmungen (Abschn. V Kap. I des Berggesetzes und der AVO. dazu). Sie betreffen die Entlassung und Pensionierung der Werksbeamten und Offizianten (Ges. §§ 69, 70), die Wahl der Arbeiter (Ges. § 71), die Beschäftigung von Kindern und Minderjährigen (Ges. §§ 71—75, abgeändert durch Ges. vom 20. Juni 1898 S. 202 Art. 1 und AVO. vom 24. Juli 1900 S. 515 §§ 36, 37), die Begründung und Aufhebung des Arbeitsvertrages (Ges. §§ 77, 80—82), die Arbeitsordnungen (s. d.), die Knappschaftskassen (s. d.), die Bergbehörden (s. d.), den Tagelohn (Ges. § 89), die Werkschulen (s. d.), die Mannschaftsbücher (s. d.), die Arbeitsbücher (s. d.) und Arbeitszeugnisse (s. d.).

Bergbau. Auf den B. leidet die GO. nur insoweit Anwendung, als sie die Bestimmungen über gewerbliche Arbeiter auf die Bergarbeiter (s. d.) erstreckt und Sonderbestimmungen über die Sonntagsruhe (s. d.) im Bergwerksbetriebe sowie über Schutzvorrichtungen in den Bergwerksanlagen (s. Gewerbliche Anlagen III) getroffen sind. Im übrigen regelt sich der B. nach den Landesgesetzen, in Sachsen nach dem allgemeinen Bergges. vom 16. Juni 1868 S. 353 und der AVO. dazu vom 2. Dez. 1868 S. 1294. Das Gesetz gilt für den Regalbergbau (s. d.) und mit einigen Ausnahmen auch für den Kohlenbergbau (s. d.). Für Gewinnung von Salz (s. d.) gilt es sinngemäß, für Koksbrennereien und die nicht zu Bergwerken gehörigen Aufbereitungsanstalten (s. d.) dagegen nicht (§ 2). Nach dem Gesetze ist das Bergbaurecht auf Kohlen und Raseneisenstein (s. d.) Ausfluß des Grundeigentums, während die übrigen metallischen Mineralien und das Salz vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen sind. Die Aufsuchung und Gewinnung der metallischen Mineralien steht unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen über Schürfung, Mutung und Verleihung jedermann frei; auch Genehmigung zur Salzgewinnung kann an Privatpersonen erteilt werden (Ges. §§ 1, 3—5). Die unbefugte Wegnahme von Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Erlaubnis der Behörden nicht bedarf, wird mit Geld bis zu 150 M. oder Haft bestraft (StGB. § 370 $_2$). Weiter behandelt das Gesetz und die AVO. die Gewerkschaften (s. d.), die Kuxe (s. d.), das Schürfen (s. d.), die Mutung (s. d.), Verleihung (s. d.), Bergpolizei (s. d.), Bergarbeiter

(s. d.), Revierverbände (s. d.), Bergschäden (s. d.), Erbstolln (s. d.), Bergwerkswässer (s. d.) und Halden (s. d.), die Rechtsmittel und Bergbehörden (s. d.), den Raseneisenstein (s. d.), den Bergbegnadigungsfonds (s. d.), die Enteignung (unten I), die Besteuerung (unten II) und das einschlagende Privatrecht (unten III).

I. Die Enteignung ist zu bergbaulichen Zwecken nach drei Richtungen gestattet. Erstens ist jeder Bergwerksbesitzer verpflichtet, anderen Bergwerksbesitzern, soweit es nach dem Ermessen des Bergamts ohne Gefährdung seines eigenen Bergbaus geschehen kann, gegen vollständige Entschädigung die Mitbenutzung seiner Betriebsanlagen zu gestatten. Die Entscheidung von Streitigkeiten kann dabei dem Schiedsgericht überlassen werden (Bergges. §§ 117—119, 179). Zweitens ist jeder Grundstücksbesitzer verpflichtet, sein Grundeigentum gegen Entschädigung abzutreten und seine Benutzung zu gestatten oder Dienstbarkeiten daran einzuräumen, wenn es zu Bergwerkszwecken notwendig wird. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Überlassung oder Beschränkung steht dem Bergamte zu, die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise sie wirklich einzutreten hat, und über die sonstigen Streitigkeiten dem Bergamt mit der Amtsh. Über Rekurse entscheidet beim Staatsbergbau das Ministerium des Innern mit dem Finanzministerium, sonst das Finanzministerium allein. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Enteignungsgesetzes (Ges. vom 24. Juni 1902 S. 153 §§ 93, 95, AVO. vom 24. Nov. 1902 S. 401 §§ 4 3, 22, 24, Bergges. §§ 122—133). Drittens kann jeder Grundstücksbesitzer Enteignung wegen Bergschäden verlangen (Bergges. § 144, Ges. vom 20. Juni 1898 S. 202 Art. 1, s. auch Bergbehörden). — Das unter die Berggesetzgebung fallende Unterirdische und die Kohlenabbaurechte unterliegen nur in beschränkter Weise der Enteignung (Enteignungsges. vom 24. Juni 1902 §§ 7 3, 26 7).

II. Besteuerung. 1. Bei der staatlichen Einkommensteuer gilt als gewerbliches Einkommen (s. Gewerbesteuer II) das Einkommen aus Bergwerksgebäuden und aus gewerbsmäßigem Betrieb von Kohlengruben (Instr. vom 26. Juli 1900 S. 781 §§ 50, 53), als Renteneinkommen (s. Rentensteuer I) dagegen das Einkommen aus Dividenden von Bergwerksaktien, Kuxen und Kohlenzehnten (Ges. vom 24. Juli 1900 S. 562 § 17b, AVO. vom 25. Juli 1900 S. 589 § 15 1, Mitt. V 423, MVO. vom 9. April 1903 D 430). Abzüge auf Substanzverlust sind in beiden Fällen unzulässig (Instr. § 58 2, Mitt. V 422), zulässig dagegen Abzüge auf Kohlenfeldkonto (Mitt. I 77) und Abschreibungen wegen Substanzverlust beim Abbau von Kohlenlagern (Mitt. V 249).* Die Besteuerung der Kuxe und Bergwerksdividenden erfolgt nach dem Ertrage des vorausgegangenen Kalenderjahrs (Instr. § 57 1). Bergwerksgesellschaften auf Aktien werden nach § 4a des Ges. (s. Juristische Personen III 1a) herangezogen.

* Zubuße ist abzugsfähig (Preuß. OVG., Jur.-Ztg. VI 167).

2. Zum ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen gehören auch die Abbaurechte (ausgenommen Erbbaurechte), Kohlen und sonstige Bodenbestandteile, die nicht Gegenstand eines Abbaurechts sind. Nicht ergänzungssteuerpflichtig sind dagegen die verliehenen Bergbaurechte und metallischen Mineralien. Die Abbaurechte sind in der Person des Abbauberechtigten, Kohlen- und sonstige Bestandteile in der Hand des Grundeigentümers steuerpflichtig (Ges. vom 2. Juli 1902 S. 259 §§ 17 1, 18, 20 7, Instr. vom 3. Febr. 1903 S. 315 §§ 24, 25).

3. Gruben- und Schurfsteuer. Von jedem verliehenen Grubenfelde ist eine Grubensteuer, von jedem Schurffelde eine Schurfsteuer zu entrichten (Ges. vom 10. Okt. 1864 S. 338 §§ 6—9, AVO. vom 6. Dez. 1864 S. 422 §§ 11, 12, Ges. vom 3. Juli 1878 S. 153 Art. 6, Ges. vom 3. Juli 1902 S. 278 Art. IV 2). Über die Bergwerksabgaben an gewisse Städte, Kirchen usw. s. Bergges. § 183 und Ges. vom 22. Mai 1851 S. 199 § 288, über die vogtländische Produktenabgabe s. Bergges. § 184, über den Bergbegnadigungsfonds s. d. Die Ansprüche des Hauses Schönburg auf einen Anteil an den in den Rezeßherrschaften erhobenen Bergwerksabgaben sind weggefallen (Rezeß vom 29. Okt. 1878 Pkt. VII Abs. 1 Pkt. 4, Rezeß vom 17. Nov. 1856 S. 405 und Rezeß vom 23. Nov. 1864, GBl. 1865 S. 75).

4. Bei der Gemeindeeinkommensteuer werden Kohlenzehnten (s. d.) als Einkommen aus Grundbesitz (s. Gemeindeleistungen VIII) mindestens dann behandelt, wenn sie als dingliche Rechte auf dem bezugsberechtigten Grundstücke eingetragen sind (OVG. 12. Jan. 1903 II S 195).

III. Die bürgerlichrechtlichen Bestimmungen des Ges. und der AVO. sind abgeändert durch Ges. vom 18. und AVO. vom 19. März 1887 S. 27, 33, Ges. vom 20. Juni 1898 S. 202 Art. II und AVO. vom 24. Juli 1900 S. 515 (Grundbuchwesen, Veräußerung, Vererbung und Erlöschen des B.), RGes. vom 18. Juni 1896 S. 604 Art. 68 und Ges. vom 18. Juni 1898 S. 191 §§ 15—17 (Abbaurechte), Ges. vom 18. Juni 1900 S. 312 § 29 und AVO. vom 19. Juni 1900 S. 319 § 15 (Verfahren bei Zwangsversteigerung), Ges. vom 15. Juni 1900 S. 269 §§ 29 3, 124 (Grundbucheintrag, Abbaurechte), Ges. vom 20. Juni 1900 S. 322 § 17 (Aufgebotsverfahren), RGes. vom 10. Mai 1897 S. 437 Art. 5 (Nichteintrag in das Handelsregister), RGes. vom 7. Juni 1871 S. 207 und 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 24 (Haftung für Tötung und Körperverletzung beim Betrieb).

Bergbegnadigungsfonds. An Stelle der früheren Abgabenbefreiungen und der dem Bergbau aus verschiedenen Abgaben zugeflossenen Zuschüsse ist im Staatshaushalt ein jährlicher Betrag von 57000 M. mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, daß dadurch Einrichtungen zur Beförderung des Bergbaues getroffen werden (Ges. vom 6. Dez. 1834 S. 473 § 3, AVO. vom 6. Dez. 1834 S. 478 § 7,

Ges. vom 22. Mai 1851 S. 199 § 287, Ges. vom 16. Juni 1868 S. 353 § 183, AVO. vom 2. Dez. 1868 S. 1294 §§ 166—172).

Bergbehörden. Die Bestimmungen über B. enthält Bergges. vom 16. Juni 1868 S. 353 §§ 65, 90, 174—179, AVO. vom 2. Dez. 1868 S. 1294 §§ 54, 148—157, VO. vom 8. Mai 1856 S. 82, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 §§ 3, 4. Die untere Instanz ist hiernach das Bergamt Freiberg mit den ihm beigegebenen Berginspektoren, die Oberinstanz das Finanzministerium (Bergges. § 174). Über die Zuständigkeit des Bergamts und ihre Abgrenzung von den allgemeinen Verwaltungsbehörden s. Bergpolizei. Neben dem Bergamte bestehen für bestimmte Fälle Bergschiedsgerichte (s. d.). Im Falle von § 147 des Ges. (Bergschäden usw.) ist gegen die zweitinstanzliche Entschließung der beteiligten Ministerien die Anfechtungsklage nachgelassen (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 §§ 73 6, 99 1). In Enteignungsfällen (Bergges. § 134) tritt gleichfalls die Zuständigkeit der Ministerien ein; das weitere Verfahren regelt sich nach den allgemeinen Enteignungsgrundsätzen (Ges. vom 24. Juni 1902 S. 153 § 95). Im Falle von § 66 des Bergges. entscheidet das Bergamt mit Rekurs an die Kreish. Dresden, soweit nicht das Bergschiedsgericht zuständig ist. Weiter findet die Anfechtungsklage statt gegen die Entscheidungen der Bergschiedsgerichte, soweit nicht dagegen nach dem Invalidenversicherungsgesetze die Revision an das Reichsversicherungsamt offen steht (Ges. vom 19. Juli 1900 §§ 73 5, 101), sowie gegen die letztinstanzlichen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über Bestand, Umfang und Entziehung eines verliehenen Bergbau- oder Erbstollnrechts, oder eines verliehenen Rechts, Steinsalz und Salzquellen zur Salzgewinnung oder Bergwerkswasser zu benutzen (§ 73 7 dieses Ges.). Auf nicht verliehene Rechte, insbes. den Kohlenbergbau, und auf rein bergpolizeiliche Anordnungen leidet diese Bestimmung keine Anwendung (OVG. 12. März 1902, Jahrb. II 193). In allen sonstigen Fällen findet gegen die Beschlüsse des Bergamts ein einmaliger, binnen 10 Tagen einzuwendender Rekurs an das Finanzministerium statt, bei dessen Entscheidung es bewendet (Bergges. § 176, AVO. vom 22. Aug. 1874 § 19 3). — Über die Prüfungen für den höheren Staatsdienst im Berg- und Hüttenfach s. Staatstechniker. — Die Abgrenzung der 7 Berginspektionsbezirke gibt Bek. vom 1. April 1898 S. 25. Die Taxordnung des Bergamts s. GBl. 1868 S. 409.

Bergpolizei. Die eigentliche B. umfaßt die Betriebssicherheit, Absperrung der Felder, Betriebsstärke, Betriebspläne, das Riß- und Markscheiderwesen, den Grubenbesuch, die Verhältnisse der Betriebsbeamten usw. (Bergges. vom 16. Juni 1868 S. 359 §§ 55—69, AVO. vom 2. Dez. 1886 S. 1294 §§ 52—77). Sie gebührt dem Bergamte (s. d.), während die allgemeine Polizei auf Bergwerksräumen den Polizeibehörden zusteht (Ges. §§ 65, 90, AVO. § 54, VO. vom 8. Mai 1856 S. 82, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 §§ 3, 4). Wie sich

infolgedessen die Zuständigkeitsverhältnisse in bezug auf die Arbeiterpolizei gestalten, s. Bergarbeiter. Bei Unglücksfällen haben die Bergbehörden nur die Maßregeln zur Rettung und Abwendung weiterer Gefahr, sowie Erörterungen darüber vorzunehmen, ob in bezug auf Betriebsveranstaltungen und Sicherheitsvorrichtungen etwas versäumt worden ist. Alle übrigen Geschäfte, insbesondere die Aufhebung und die Anzeigen gehören vor die Ortspolizeibehörde (Stadträte, Bürgermeister, Gemeindevorstände), die Anzeigen über Unfälle mit tödlichem Ausgang gehen an das Bergamt. Die Oberbehörden haben sich vom Ergebnis ihrer Erörterungen Kenntnis zu geben (Bergges. §§ 64, 65 3, 66, 67, AVO. vom 2. Dez. 1868 S. 1294 §§ 76, 77, VO. vom 8. Mai 1856 S. 82, VO. vom 22. Aug. 1870 S. 307, AVO. vom 22. Aug. 1874 S. 125 § 17d, MVO. vom 9. Aug. 1875, VO. vom 12. Juni 1885 S. 51 § 5). — Ausschließlich zur Zuständigkeit des Bergamts und der Berginspektoren gehört der Verkehr und die Verwendung von Sprengstoffen zu Betriebszwecken innerhalb unterirdischer Räume (VO. vom 12. Mai 1900 S. 256 und soweit hierdurch nicht erledigt VO. vom 8. Aug. 1884 S. 199, VO. vom 27. Jan. 1894 S. 74 §§ 2, 18, „Bestimmungen" zur VO. vom 26. Jan. 1894 S. 58 §§ 31 2, 36). — Die Dampfkessel auf Bergwerken gehören zur Zuständigkeit der Polizeibehörden und Gewerbeinspektoren; wegen Erlaß der nötigen Verfügungen haben sich die letzteren mit dem Bergamt ins Vernehmen zu setzen (MVO. vom 15. Juni, 20. und 28. Dez. 1892, Fischer XIV 47, 191). — Von den sonstigen vor die Ortsverwaltungsbehörden gehörigen Geschäften ist den Bürgermeistern kl. StO. und Gemeindevorständen zunächst die Aufsicht über die Schürfarbeiten, Einebnung ungangbarer Halden und Raseneisensteingräbereien überwiesen. Ihnen sind die Anzeigen zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlen, Wiederaufnahme und dauernden Einstellung von Kohlenbauten zu erstatten und die Bescheinigungen über die bergamtliche Genehmigung zur Einebnung ungangbarer Halden vorzuzeigen. Vor sie gehört die Ausstellung der Arbeitsbücher, die Führung der diesfalls vorgeschriebenen Verzeichnisse und die Ergänzung der Einwilligung der Eltern und Vormünder zur Eingehung von Arbeitsverträgen. Alle übrigen den Ortsverwaltungsbehörden obliegenden, seinerzeit von den Gerichtsämtern besorgten Geschäfte gehören vor die Amtsh. (AVO. vom 22. Aug. 1874 S. 125 §§ 17, 18). Auf Grund von § 65 des Bergges. sind die „allgemeinen Bergpolizeivorschriften" vom 2. Jan. 1901 ergangen. Sie verbreiten sich über den Schutz der Oberfläche, über Bergbauanlagen und Grubenbetrieb, in letzterer Beziehung insbes. über Sicherung der Grubenbaue, Fahrung und Förderung, Schießarbeit und Wetterwirtschaft (Jahrb. für das Berg- und Hüttenwesen, Jahrg. 1901). — Übertretungen bergpolizeilicher Vorschriften werden mit Geld bis zu 150 M. event. Haft bis zu 6 Wochen bestraft; s. VO. vom 12. Juni 1885 S. 51 §§ 1—3 und die dort

ersichtlichen Bestimmungen über Bekanntmachung polizeilicher Vorschriften.

Bergschäden. Von den Bergwerksbesitzern ist Entschädigung zu leisten sowohl für Schäden, die einem Berggebäude durch andere Bergwerkseigentümer infolge des Betriebes verursacht werden, welchenfalls die Entscheidung dem Bergschiedsgericht (s. d.) überwiesen werden kann (Bergges. vom 16. Juni 1868 S. 353 § 120), als auch für Schäden, die fremden Fluren, Gebäuden, Anlagen an der Oberfläche oder anderen Gegenständen durch den Grubenbau zugefügt werden, sog. eigentliche Bergschäden (Abschn. VIII Kap. II des obigen Ges. und der AVO. vom 2. Dez. 1868 S. 1294).* Über die Zuständigkeit s. Bergbehörden.

* Zu §§ 140, 141 s. Reichsger. 15. Febr. 1902 (PVB. XXIII 568).

Bergschiedsgerichte. Für Streitigkeiten der Bergarbeiter mit ihren Arbeitgebern bestehen 5 Bergschiedsgerichte, auf welche die Vorschriften über Gewerbegerichte (s. d.) mit den Einschränkungen in § 82 des RGes. vom 29. Sept. 1901 S. 353 Anwendung finden. Die Beisitzer werden je zur Hälfte den Arbeitern und Arbeitgebern entnommen; die B. haben auch als Einigungsämter zu wirken (Ges. vom 5. März 1892 S. 11, VO. vom 1. April 1898 S. 27, VO. vom 18. Dez. 1900 S. 959, Entsch. vom 11. Juli 1894, Fischer XVI 62, und soweit hierdurch nicht erledigt Ges. vom 2. April 1884 S. 97 §§ 68—87, 90, AVO. vom 20. Okt. 1884 S. 315). Gegen die Entscheidungen der B. ist die Anfechtungsklage nachgelassen, s. Bergbehörden. Über die Zuständigkeit der B. in Knappschaftssachen s. d.

Bergwerksabgaben s. Bergbau II.

Bergwerksaktien s. Bergbau II.

Bergwerkswässer. Das Verfügungsrecht über die erschrotenen Gewässer steht innerhalb des Grubenraumes dem Eigentümer, außerhalb dem Bergamte im Wege der Verleihung (s. d.) zu (Abschn. IX des Bergges. vom 16. Juni 1868 S. 353 und der AVO. vom 2. Dez. 1868 S. 1294). Das Recht, andere Wässer zu Bergwerksanlagen zu benutzen, wird vom Bergamte nach Einvernehmen mit der Ortsverwaltungsbehörde erteilt (Ges. § 181, AVO. §§ 160—164).

Bergwesen s. Bergbau.

Berichte an Oberbehörden, deren Form, s. Behördenkorrespondenz

Berichtigungsverfahren. I. Berichtigung von Entscheidungen. Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbaren Unrichtigkeiten, die in einer gerichtlichen* oder verwaltungsgerichtlichen Entscheidung vorkommen, können jederzeit von Amts wegen berichtigt werden (CPO. § 319, Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 §§ 59, 68 $_4$, 81 $_2$). Wird ein Parteianspruch oder der Kostenpunkt übergangen, so kann das Urteil ergänzt werden (CPO. § 321, Ges. vom 19. Juli 1900 §§ 60, 68 $_4$, 81 $_2$). Eine Ergänzung des Tatbestands im Sinne von CPO. § 320 kennt das Verwaltungsstreitverfahren dagegen nicht; § 59 behandelt nur die Fälle, in denen der Wortlaut der Entscheidung dem

nicht entspricht, was in Wirklichkeit erklärt werden sollte (OVG. 30. April 1902, Jahrb. II 329).

II. Berichtigung der Standesregister. Die Berichtigung eines von Anfang an unrichtigen** Eintrags im Standesregister (s. Standesamtswesen I) kann im Gegensatze zu bloßen Zusätzen, Löschungen und Änderungen nur auf Grund richterlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande des Haupteintrages. Die Verhandlungen zur Herbeiführung der Berichtigung gehören vor die Aufsichtsbehörde des Standesbeamten und sind nach ihrem Abschluß dem Amtsgerichte vorzulegen, gegen dessen Berichtigungsbeschluß Beschwerde nach den Vorschriften über das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässig ist (RGes. vom 6. Febr. 1875 S. 23 §§ 65, 66, 13 4, RGes. vom 20. Mai 1898 S. 771 § 70, Gesch.O. §§ 577, 578). Auch die Aufsichtsbehörde hat das Beschwerderecht (OLG. 28. Juni 1901, Annalen XXIII 46).*** Die Einleitung des Verfahrens hat von der Aufsichts-, nicht von der Gerichtsbehörde auszugehen (OLG. 12. Sept. 1884 und 13. Mai 1885, Fischer IX 313, SWB. 1884 S. 210). Es empfiehlt sich, daß die Gerichte den Wortlaut des Berichtigungseintrags vorschreiben (MVO. vom 5. Dez. 1882 Nr. 2250 I A). Eine Abänderung der im Standesregister eingetragenen Namen (s. d.) ist bei Vornamen im Wege des B., bei späterer Änderung des Familiennamens dagegen durch bloßen Zusatz zulässig (s. jedoch Vaterschaftsanerkennung); desgleichen hat das B. einzutreten, wenn der Eintrag durch einen unzuständigen Standesbeamten erfolgt (Fischer XIV 170) oder nicht vollständig ist (OLG. 31. Jan. 1888, Fischer IX 188). Die regelmäßige Veranlassung zur Entschließung, ob das B. einzuleiten ist, bietet die Prüfung der Nebenregister (s. d.).

* Auch strafgerichtlichen (OLG. 13. März 1902, Annalen XXIII 294).

** Das B. tritt nicht nur dann ein, wenn die Eintragung unrichtig bewirkt ist, sondern auch dann, wenn sie mit der abgegebenen Erklärung übereinstimmt, die Erklärung aber unrichtig war (Kammerger. 24. Juni 1901, SWB. 258, Reger XXI 442).

*** Ebenso Kammerger. 14. Jan. und 24. Juni 1901, Bayr. Oberst. LG. 14. Sept. 1901 (Reger XXI 184, XXII 265, Rechtspr. der OLG. II 398, SWB. 1901 S. 101, 258).

Berthelsdorf s. Herrnhuter Brüdergemeinde.

Bertillonsches Verfahren s. Gerichtliche Polizei.

Berufsgenossenschaften s. Unfallversicherung A IV 1.

Berufung s. Rechtsmittel.

Beschäler s. Pferdezucht.

Beschälseuche der Pferde, **Bläschenseuche** der Pferde und Rinder. Hierüber gelten nächst den allgemeinen Bestimmungen über Viehseuchen (s. d.) die Vorschriften in §§ 50, 51, 65 7 des RGes. vom 1. Mai 1894 S. 405 und §§ 117—119 der RInstr. vom 27. Juni 1895 S. 357. Hiernach dürfen erkrankte Tiere nicht zur Begattung

zugelassen werden; bei Beschälseuche darf ein Wechsel des Standortes nicht ohne Anzeige bei der Polizeibehörde stattfinden; bei größerer Verbreitung ist von 14 zu 14 Tagen tierärztliche Untersuchung aller Deckhengste vorzunehmen und das Landstallamt durch die Amtsh. zu benachrichtigen.

Beschlagnahme* und **Einziehung.** I. Allgemeine Vermögensbeschlagnahme ist nur nach eröffnetem Konkurs (RKonkursordnung vom 10. Jan. 1877 S. 351 § 107), nach Untersuchungseinleitung wegen Hoch- und Landesverrats (StGB. § 93, StPO. § 480), beim Verfahren gegen Abwesende überhaupt (StPO. §§ 332—335, 326) und gegen Militärabsenten insbesondere (StGB. § 140, StPO. § 480) zulässig, im übrigen aber verfassungsmäßig ausgeschlossen (VU. § 53).

* Mothes, Die Beschlagnahme nach Wesen, Arten und Wirkungen, Leipzig 1903 (Veit & Co.).

II. Die B. einzelner Vermögensobjekte kann als Strafe, als Akt der Zwangsvollstreckung (s. d.) und als Vorbeugungs- bez. Sicherungsmaßregel erfolgen.

1. Als Strafe oder Folge derselben tritt sie ein bei Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, auch in Materien, die nicht Gegenstand des StGB. sind (StGB. §§ 40—42, StPO. §§ 477—479, RGes. vom 31. Mai 1870 S. 195 § 5). Von Reichsgesetzen sind hier zu nennen: StGB. § 152 (Münzverbrechen), § 295 (Jagdvergehen), § 296a (Fischereivergehen), § 335 (Beamtenbestechung), § 360 Schlußsatz (Festungsrisse, Waffenvorräte, Stempel, Siegel und Platten [s. Münzwesen], Abbildungen und Spielgelder [s. Glücksspiel]), § 367 Schlußsatz (verfälschte und verdorbene Nahrungsmittel, verbotene Waffen, Selbstgeschosse), § 369 Schlußsatz (vorschriftswidrige Maße und Gewichte, s. d.), ferner RGes. 12. Okt. 1867 § 11 (Salzabgabe), RZollges. vom 1. Juli 1869 §§ 134, 135, 147, 154, RGes. vom 1. Juli 1869 über die Sicherung der Zollgrenze Art. 1, RGes. zum Zollkartell vom 9. Juni 1895 §§ 3, 4, RGes. vom 3. Juli 1878 §§ 10, 14 (Spielkartenstempel), vom 19. Juni 1901 (Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst), vom 11. Jan. 1876 § 14 (Musterschutz), vom 12. Mai 1894 §§ 17, 19, 22 (Warenzeichen), vom 26. Mai 1885 § 3 (Papier der Reichskassenscheine), vom 14. Mai 1879 §§ 8, 10—15 (Nahrungsmittel), vom 5. Juli 1887 § 13 (schädliche Farben), vom 25. Juni 1887 § 6 (blei- und zinkhaltige Gegenstände), vom 15. Juni 1897 § 19 (Margarine), vom 7. Juli 1902 § 9 (Süßstoffe, vom 24. Mai 1901 §§ 13, 16, 18 (Wein), vom 3. Juni 1900 §§ 26—28 (Fleisch), vom 1. Mai 1894 §§ 65 1, 66 1 (Viehseuchen), vom 20. Juli 1881 § 5 (Schankgefäße), vom 1. Juni 1898 § 12 (elektrische Maße), vom 16. Juli 1884 § 9 (Gold- und Silberwaren), vom 22. März 1888 § 7 (Vogelschutz), vom 9. Juni 1884 §§ 5—8, 11 (Sprengstoffe), vom 10. Mai 1903 § 2 (Zündhölzer), vom 19. Mai 1891 § 9 (Handwaffen), vom 13. Juli 1899 §§ 187, 188 (Invalidenversicherung). Dazu kommen die Landesgesetze über Jagd und Fischerei

(s. Jagd III, Fischerei IV, Vogelschutz). Bei Übertretungen kann die Einziehung auch durch Strafverfügung (StPO. § 453), im Steuerstrafverfahren (s. d., insbes. Ges. vom 1. Juli 1878 S. 121 § 23, Ges. vom 23. März 1880 S. 47 § 5) durch Strafbescheid (StPO. § 459) festgesetzt werden. In die Strafverfügung ist die Ablieferungsstelle, in den Strafbescheid außerdem der Wert und die Zahlungsstelle einzurücken (AVO. vom 15. Sept. 1879 S. 353 § 3b, d und e). In den freien Verkehr dürfen eingezogene Gegenstände aus Zollprozessen nur nach Deckung des Zolls durch den Erlös gesetzt werden (Bundesratsbeschluß vom 5. Juli 1882, Centr.B. S. 342).

2. Als wohlfahrtspolizeiliche Maßregel kann die E. von Arzneiwaren (s. d.) und Giften, und zwar auch gegen Apotheker (VO. vom 20. Okt. 1900 S. 920 § 2), verfügt werden.

3. Als Maßregel der gerichtlichen Polizei (s. d.) ist B. seitens der Staatsanwälte und ihrer Hilfsbeamten nur bei Gefahr im Verzuge und vorbehältlich der binnen 3 Tagen, bei B. von Preßerzeugnissen binnen 24 Stunden nachzusuchenden Bestätigung des Gerichts zulässig (StPO. §§ 94—101, RGes. vom 7. Mai 1874 S. 65 §§ 23—29).

4. Gemeinschädliche Gegenstände, die den Beschuldigten oder in Straf-, Korrektions- und Armenhäusern Untergebrachten abgenommen worden sind, aber der E. nach dem StGB. nicht unterliegen, sind unter Verweisung der Beteiligten auf den Rechtsweg an die Sicherheitsbehörde abzuliefern (MVO. vom 27. Juli 1882, SWB. 149, Gesch.O. § 853).

5. Auch zur Sicherung von Geldstrafen und Kosten kann B. erfolgen (StPO. § 325).

6. Die Vorschriften für die Gerichte gibt Gesch.O. §§ 755, 756, 758—760, 1721.

Beschleusung s. Entwässerung.

Beschwerde. I. Jeder hat das Recht, B. beim Regenten unmittelbar anzubringen oder über eine Behörde bei der zunächst vorgesetzten Behörde B. zu führen. Letzterenfalls ist gegen die Entscheidung der obersten Staatsbehörde B. an die Stände nachgelassen (VU. § 36). Die letztere B. ist jedoch nur dann zulässig, wenn sie auf verfassungsmäßigem Wege bis zum zuständigen Ministerium gelangt und dort ohne Abhilfe geblieben ist. Erscheint die B. begründet, so ist sie entweder an das zuständige Ministerium oder die oberste Staatsbehörde abzugeben, oder von den Ständen zu ihrer eignen zu machen, oder dem König zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen (VU. § 111 und Landtagsordnung vom 12. Okt. 1874 S. 378 §§ 23, 24). Auch jeder Kammer steht ein unmittelbares Beschwerderecht zu. Ist die B. gegen die den Ministerien untergeordneten Staatsdiener gerichtet, so muß der unmittelbar Verletzte zuerst beim zuständigen Ministerium vergebens die gesetzlichen Schritte getan haben (VU. § 110). B. über Verfassungsverletzungen (s. d.) sind von den

Ständen in gemeinschaftlichem Antrage an den König zu bringen (VU. § 140). Die Begutachtung der beim König über einzelne Ministerien eingehenden B. gehört vor das Gesamtministerium (VO. vom 7. Nov. 1831 S. 323 Pkt. 4 G 3). Auch B. über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können bis zur obersten Staatsbehörde gebracht werden (VU. § 58). Außerdem besteht noch die B. im Zivilprozeß, Strafprozeß und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (s. Rechtsmittel V), in Steuersachen (s. Rechtsmittel III) und Verwaltungsstrafsachen (s. d. IV).

II. Entscheidungen: In Verwaltungsstreitsachen ist die B. an die Stände weggefallen. Die Aufsichtsbeschwerde (VU. § 36) besteht neben der Anfechtungsklage fort, ist jedoch kein geordnetes Rechtsmittel, sondern ein Gesuch um Abänderung einer Entschließung, das kein Recht auf sachliche Entscheidung begründet und eine Änderung der angefochtenen Entscheidung nur insoweit herbeiführen kann, als ein öffentliches Interesse dafür vorliegt und die nachgeordnete Behörde ihre Entschließung selbst abändern durfte (Regierungserklärung in den Sitzungen der Ständekammern vom 6. März 1902 und der I. Kammer vom 15. Mai 1902, MVO. vom 14. Okt. 1902, SWB. 243, Fischer XXV 171, OVG. 16. Okt. 1902 II S 180, Rumpelt bei Fischer XXIV 273). Die Anfechtungsklage gegen Entscheidungen über Aufsichtsbeschwerden ist zulässig, kann jedoch nur eine Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung auf ihre Übereinstimmung mit dem bestehenden Rechte zur Folge haben (OVG. vom 22. Aug. 1901 I S 127, 28. Aug. 1901 II S 127, 23. Nov. 1901 I S 225 und 12. Febr. 1902 I S 231, Jahrb. II 104). Nach § 75 Abs. 2 des Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 ist die Anfechtungsklage unzulässig, wenn die B. erst nach Ablauf der Rekursfrist eingeht (OVG. 6. März 1902 II S 5, 5. März 1902 I S 255 und 5. Nov. 1902 I S 213, Jahrb. II 110). Gewerbliche Konzessionen können auch außerhalb des reichsgesetzlich geordneten Verfahrens von Aufsichts wegen aufgehoben werden, wenn bei der Konzessionserteilung klare und wesentliche Vorschriften verletzt worden sind (OVG. 23. Nov. 1901, Jahrb. II 104; s. auch Gewerbe III). Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen zweitinstanzliche Entscheidungen ist unter Umständen als Aufsichtsbeschwerde anzusehen (OVG. 5. Dez. 1901 I S 239).

Besetzungsverfahren für Kirchen- und Schulstellen s. Patronat und Kollatur.

Besitzstandsverzeichnisse sind die in den Städten RStO. vom Stadtrate, im übrigen von den Bezirkssteuereinnahmen jedem Grundsteuerpflichtigen auf Grund des Katasters auszustellenden Verzeichnisse der ihm gehörigen Flurstücke. Veränderungen des Besitzes und der Steuereinheiten sind von den genannten Behörden im Verzeichnisse nachzutragen (AVO. vom 26. Okt. 1843 S. 153 § 12).

Besitzveränderungsabgaben. I. Allgemeines. Die Ministerien des Innern und des Kultus sowie das Landeskonsistorium haben einen

Musterentwurf für B.-Regulative herausgegeben. Die Bestätigung der Regulative ist für B. zur Kasse der politischen Gemeinde den Kreish., zur Schulkasse den Bezirksschulinspektionen, zur Kirchenkasse den Kircheninspektionen insoweit übertragen, als sie nicht wesentliche Abweichungen vom Musterentwurf enthalten. Die Bezirksschul- und die Kircheninspektionen haben ihre Entschließung bis zu der der Kreish. auszusetzen (MVO. vom 24. Jan. 1902 und VO. vom 30. Jan. 1902, Fischer XXIV 182, SWB. 57, 146, Konf.B. 9). Die früheren Verordnungen (Fischer IV 269, VII 116, XV 343, XVI 38, 40, XVII 251, XVIII 245, XIX 255, XXI 114, XXII 33) finden damit im wesentlichen ihre Erledigung. Alle B. zusammen sollen in der Regel 1 M. von 300 M. der Erwerbungssumme nicht übersteigen (MVO. vom 27. Jan. 1881, Fischer II 271). Die B. sind bei den Kassen der Amtsgerichte mit den Gerichtskosten einzuheben (Gesch.O. §§ 1064—1066). Hervorzuheben ist noch:

1. Zum Übergang von Grundeigentum bedarf es privatrechtlich in der Regel der Auflassung (s. d.) und der Eintragung ins Grundbuch (BGB. § 873). Die Fälle, in denen Eigentum ohne diese Voraussetzungen oder wenigstens eine von beiden übergeht, nennt BGB. §§ 46, 88 (Anfälle an den Staat),* BGB. §§ 1922, 1942 und RGrundbuchordnung vom 20. Mai 1898 S. 754 § 41 (Erbgang), BGB. §§ 2033—2037 (Verkauf eines Erbteils),** BGB. §§ 1438 $_2$, 1485 $_3$ (Gütergemeinschaft), BGB. § 1519 $_2$ (Errungenschaftsgemeinschaft), RGes. vom 20. Mai 1898 S. 713 § 90 $_1$ (Zwangsversteigerung), Ges. vom 18. Juni 1898 S. 191 § 18, Ges. vom 15. Juni 1900 S. 269 § 27 und Ges. vom 24. Juni 1902 S. 153 § 71 (Enteignung, Zusammenlegung, Umlegung, Gemeinheitsteilung oder sonstige Zuweisung des öffentlichen Rechts), HGB. §§ 304, 306, 320 (Übergang des Vermögens einer Aktien- oder Kommanditaktiengesellschaft an Reich, Staat, Gemeinde usw.),*** HGB. § 138 und BGB. § 738 (Ausscheiden eines Gesellschafters), Ges. vom 7. Juli 1900 S. 452 § 11 $_1$ (Familienanwartschaft).

* Bei Anfällen von Vereinsvermögen an andere Personen ist Auflassung nicht zu umgehen (Kammerger. 23. Juni 1902, Rechtspr. der OLG. V 378).

** Vergl. hierzu Kammerger. 6. Juni und 11. Juli 1902 (Rechtspr. der OLG. V 355, 426).

*** Bei Übertragung an einen registrierten Verein sind dagegen die einzelnen Gegenstände zu übertragen (Preuß. OVG. 10. Jan. 1902, PVB. XXIV 248).

2. Entscheidungen des OVG. Auch Vorgänge, die privatrechtlich keinen Eigentumsübergang begründen, können mit B. belegt werden. Vorauszusetzen ist dabei nur, daß diese Fälle durch Regulativ bestimmt sind (OVG. 7. Juli 1902 II S 122, 11. Aug. 1902 II S 108, 2. Okt. 1902 II S 163 und 16. Okt. 1902 II S 168, Jahrb. II 341, 348). Auch einer offenen Handelsgesellschaft als solcher können daher B. auferlegt werden, wenn dies durch Regulativ klar ausgesprochen ist. Zulässig ist daher auch die Erhebung von B. für den Fall, daß jemand

aus einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft ausscheidet oder in sie eintritt; nur muß es im Regulative ausgesprochen und dabei festgesetzt sein, in welchen Fällen und nach welchen Anteilen die B. erhoben werden soll. Ohne solche ortsgesetzliche Regelung tritt die Abgabenpflicht nicht ein, da das Miteigentum der Gesellschafter ein nicht nach Bruchteilen geteiltes Gesamteigentum ist.* Das Ausscheiden eines Gesellschafters hat noch nicht ohne weiteres die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Wird nach dem Ausscheiden die Gründung einer neuen Gesellschaft verabredet, so tritt trotzdem kein Wechsel im Grundeigentum ein; die Gesellschafter bleiben trotzdem Eigentümer zur gesamten Hand. Auch aus der beschränkten Beteiligung des Kommanditisten kann nicht geschlossen werden, daß das Eigentum am Gesellschaftsvermögen nur den persönlich haftenden Gesellschaftern zusteht. Die Umwandlung einer offenen in eine Kommanditgesellschaft bedeutet zwar die Auflösung der alten und die Begründung einer neuen Gesellschaft, jedoch wird dadurch kein neues Rechtssubjekt geschaffen (OVG. 29. April 1902 II S 36, 25. Juni 1902 II S 111, 25. Juni 1902 II S 116, 7. Juli 1902 II S 122, 11. Aug. 1902 II S 108, 16. Okt. 1902 II S 168, Jahrb. II 341, 345).** — Ist der Grundbuchseintrag regulativmäßige Bedingung der B., so gilt dies auch für Fälle, in denen der Eigentumsübergang zivilrechtlich ohne Eintragung erfolgt (OVG. 19. Juni 1902 II S 79, Jahrb. II 350). Bei Zwangsversteigerungen kann durch Regulativ auch die nicht zur Eintragung gelangte Erwerbung des Erstehungsrechts für abgabenpflichtig erklärt werden; die Bestimmung dagegen, daß der infolge Übertragung des Erstehungsrechts eingetragene Erwerber die B. doppelt zu bezahlen hat, ist unzulässig (OVG. 6. Aug. und 22. Sept. 1902 II S 135, 151). Ist die B. regulativmäßig auch bei Übertragung eines vertragsmäßigen Rechts vor geschehenem Eintrag zu entrichten, so bedarf der Vertrag in Ermanglung entgegenstehender Regulativbestimmungen der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung nach BGB. §§ 125, 313 (OVG. 2. Okt. 1902 II S 163, Jahrb. II 348). Wird die B. nach dem Regulativ auch von Rechten erhoben, die den Grundstücken gleichgestellt sind, so gilt das auch von Rechten, die nach BGB. § 96 mit dem Grundstück als Bestandteile verbunden sind, z. B. Apothekergerechtigkeiten (OVG. 24. März 1902 II S 313).

* Ebenso Preuß. OVG. 4. April 1902 (PVB. XXIII 610).

** Abgabenpflichtiger Besitzwechsel liegt vor, wenn das Grundstück von den bisherigen Besitzern in eine von ihnen gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingebracht wird (Preuß. OVG. 11. Nov. 1901, PVB. XXIII 549).

II. Vorschriften für die einzelnen Kassen.

1. Zur Armenkasse sind B., soweit die Armenverbände nichts anderes beschließen, mit 25 Pf. von 300 M. zu entrichten. Im Zweifel trägt sie der Erwerber. Bei notwendigen Versteigerungen ist die Abgabe ausgeschlossen (Ges. vom 5. Mai 1868 S. 275 § 1, MEntsch.

vom 23. April 1894 und 24. Febr. 1901, Fischer XVI 38, 40, XXII 348). Auch vom Kaufpreis des Wirtschaftsinventars und von Abbaurechten an Mineralien sind B. nicht zu erheben (MVO. vom 10. Jan. 1876, SWB. 75). Dagegen ist die B. bei Erbgang durch das Ges. vom 30. April 1890 (s. Armenwesen A IV 1 a) nicht in Wegfall gekommen (OVG. 3. Mai 1902 II S 71, Jahrb. II 284).

2. Zur Kasse der politischen Gemeinden können B. als indirekte Abgaben nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erhoben werden (RStO. § 28, RLGO. § 19). Auch hier soll die Erhebung bei Zwangsversteigerungen unterbleiben (SWB. 1874 S. 219). Die Amtsh. sind nicht berechtigt, ortsgesetzliche Beschlüsse über B. ohne Berichtserstattung zu verwerfen (MVO. vom 25. Mai 1882, Fischer III 309). Wiederholung des Gemeindebeschlusses mit inneliegender 14tägiger Frist ist nötig (s. Gemeindeleistungen VI 2).

3. Zur Schulkasse können Abgaben von Besitzveränderungen, Zwangsversteigerungen nicht ausgenommen, nur unter Zustimmung der politischen Gemeinde und mit Genehmigung des Kultusministeriums eingeführt werden (Ges. vom 26. April 1873 S. 350 § 10 3 d, AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § 22 5, MVO. vom 12. Juli 1878, SWB. 142). In zusammengesetzten Schulbezirken bedarf es zur Einführung wie zur Erhöhung der Zustimmung sämtlicher Gemeinden (MVO. vom 29. Aug. 1889, Fischer XI 35). Die Abgabe bei Zwangsversteigerungen doppelt zu erheben, ist unzulässig (MVO. vom 27. Jan. 1883, Fischer V 216).

4. Soweit B. für evang. Pfarrsprengel erhoben werden, treffen sie auch den kath. Grundbesitz und umgekehrt, da das Parochiallastenges. vom 8. März 1838 für beide Kirchen gilt und § 3 des Ges. unter den Abgaben vom Grundbesitz auch die B. umfaßt (MEntsch. vom 20. Dez. 1899, Fischer XXI 327, Regierungserklärung in der Sitzung der II. Kammer vom 12. März 1902, der I. Kammer vom 30. Mai 1902). Die VO. vom 24. Mai 1877 (s. Kirchenanlagen I) bezieht sich auf B. zur Kirchenkasse nicht (OVG. 30. April 1903 II S 82).

5. Zur Feuerlöschkasse werden B. nur insoweit genehmigt, als Gebäude in Betracht kommen (MVO. vom 26. Jan. 1882, Fischer III 186).

Besoldung s. Diensteinkommen.

Besoldungskasse s. Kirchenkassen II, Pfarrstelleneinkommen I.

Besserungsanstalten s. Korrektionsanstalten II.

Besserungsverfahren ist gegen Volksschullehrer wegen Versäumung oder Verletzung der Dienstpflicht oder wegen eines die Wirksamkeit im Berufe beeinträchtigenden Verhaltens einzuleiten. Es beginnt mit einer vom Orts- oder Bezirksschulinspektor zu erteilenden Privatermahnung, bei deren Fruchtlosigkeit die Erteilung des ersten Vorhaltes durch die Bezirksschulinspektion erfolgt. Bleibt auch dieser fruchtlos, so wird der zweite Vorhalt unter Androhung

der Dienstentsetzung (s. d.) erteilt (Schulges. § 23$_3$, AVO. vom 24. Aug. 1874 S. 155 § 50). Zur Beschlußfassung über Erteilung der Privatermahnung, die übrigens nicht eine schriftliche sein muß (MVO. vom 14. Febr. 1880, Fischer I 332), ist nur die Bezirksschulinspektion zuständig (MVO. vom 10. Mai 1879, SWB. 179). Auch Verweise an Hilfslehrer (s. d.) können mit der Wirkung des 1. und 2. Vorhaltes (AVO. § 50$_3$) nur durch die Inspektion erteilt werden. In Städten hat die Erteilung des Vorhaltes unter Teilnahme des Ratskollegiums zu erfolgen (MVO. vom 30. Nov. 1878, Cod. S. 533). Der einem nicht ständigen Lehrer nach § 50$_3$ erteilte Verweis hat nicht die Wirkung der einem ständigen Lehrer nach § 23$_3$ des Ges. erteilten Privatermahnung (MVO. vom 8. Juli 1886, Fischer VII 361). Das Rechtsmittel der Berufung ist nur für die äußersten Stufen des B. gegeben, nicht auch für die Stufe der Privatermahnung s. MEntsch. vom 20. Okt. 1900, Fischer XXII 222 und die dort gezogenen Grenzen für die Betätigung abweichender Ansichten gegenüber der vorgesetzten Behörde. Zu den Handlungen, die zur Einleitung des Disziplinarverfahrens führen können, gehört auch die den Volksschullehrern verbotene Teilnahme an der Jagd (MVO. vom 28. Jan. 1876, Zeitschr. f. R. 43 S. 170, MVO. vom 8. Jan. 1878, Cod. 66).

Bestallungsdekret. Das B. wird für *Staatsdiener* über die Verleihung der Staatsdienereigenschaft ausgestellt und enthält zugleich die amtlichen Dienstgenüsse mit genauer Sonderung des eigentlichen Diensteinkommens (s. Staatsdienst IV), der zufälligen Dienstgenüsse und der Vergütung für den Dienstaufwand (Ges. vom 7. März 1835 S. 169 § 6). In der Anstellungsurkunde von richterlichen Beamten ist überdies der Tag des Eintritts in das Richteramt zu bezeichnen (Ges. vom 20. März 1880 S. 31 § 3). Für *Lehrer höherer Lehranstalten* wird das Bestallungsdekret vom Kultusministerium ausgestellt (Ges. vom 22. Aug. 1876 S. 317 § 4$_4$). Über die Anstellungsurkunden der *Geistlichen und Volksschullehrer* s. Vokation.

Bestattung s. Begräbniswesen.

Bestellung s. Zustellung.

Betriebsbeamte. Das Dienstverhältnis der vom Gewerbeunternehmer gegen feste Bezüge mit Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs oder mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Personen (Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker usw.) regelt GO. §§ 133a bis 133f, 151. Hiernach kann das Verhältnis nach 6 wöchiger Kündigung mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres gelöst werden (§ 133a). Wird eine kürzere oder längere Kündigungsfrist vereinbart, so muß sie für beide Teile gleich sein und darf nicht unter 1 Monat betragen (§ 133aa). Die Vorschriften dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf B., die für außereuropäische Niederlassungen angenommen oder nur vorübergehend oder aushilfsweise oder gegen einen Gehalt von mindestens 5000 M. angestellt sind (§§ 133ab, 133ac). Die für

gewerbliche Arbeiter ergangenen Bestimmungen über Schadenersatz bei Vertragsbruch und Verleitung dazu (s. Arbeitsvertrag) gelten hier gleichfalls (§ 133e). Die Gründe für sofortige Lösung des Dienstverhältnisses geben §§ 133b—133d.* Für Zuwiderhandlungen der B. ist neben diesen der Gewerbeunternehmer nur dann strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen wurde oder wenn er es bei Beaufsichtigung oder Auswahl der B. an der erforderlichen Sorgfalt fehlen ließ (§ 151$_{1}$). Bei der Arbeiterversicherung (s. d. VIII, IX) haften die B. dann, wenn ihnen die Besorgung der erforderlichen Anzeigen und Nachweise übertragen worden ist. Bei den Gemeindeleistungen (s. d. IX 1 a) haben sie Anspruch auf Abzug von 1/5. Über die Versicherung der B. s. Invalidenversicherung I, Unfallversicherung A I.

* Im Falle von § 133c$_{5}$ ist die Aufhebung nur wegen erheblicher Ehrverletzung zulässig (Reichsger. 19. Nov. 1901, Reger XXII 190).

Betriebskrankenkassen s. Krankenversicherung C III.

Betstühle s. Kirchenstühle.

Bettelbriefe. Das Schreiben von B. wird mit Geld bis zu 30 M. event. Haft bestraft (Arm.O. vom 22. Okt. 1840 S. 257 § 105, s. Armenwesen VI 1).

Bettler. Über ihre Behandlung und Bestrafung s. Armenwesen VI.

Beurkundung. I. Bei den Verwaltungsbehörden steht das Recht, Protokolle mit der Wirkung öffentlichen Glaubens aufzunehmen, sowie zur Beglaubigung von Abschriften nach Ges. und AVO. vom 20. Mai 1867 S. 131, 134, 1) denjenigen zu, mit deren Stelle es ein für alle Mal verbunden ist, 2) den Akzessisten und Expedienten, denen es für ihre Person erteilt wird (Ges. §§ 1, 9$_{2}$).

1. Die unter 1 fallenden Personen sind in § 1 der AVO. für alle Verwaltungszweige namhaft gemacht. Hinzukommen die Standesbeamten (VO. vom 12. Juli 1899 S. 159 § 8), die Direktoren der Gefangenanstalten (VO. vom 16. März 1878 S. 23, VO. vom 4. Aug. 1881 S. 159 und 16. Okt. 1899 S. 469), die Oberforstmeister und eine Anzahl Dienststellen der Staatseisenbahnverwaltung (VO. vom 18. Dez. 1879 S. 422, 15. März 1899 S. 83 und 23. Okt. 1900 S. 926), der Direktor des Statistischen Bureaus, der Landstallmeister, die Bezirksärzte, der Badedirektor zu Elster nebst Stellvertreter, die Gewerbeinspektoren nebst Assistenten (VO. vom 1. Juni 1881 S. 129), die Direktoren der Irrenklinik der Universität zu Leipzig (VO. vom 2. März 1882 S. 64), die Oberförster und Landbauinspektoren (VO. vom 2. Febr. 1883 S. 5), die bei der Oberrechnungskammer angestellten Revisionsbeamten (VO. vom 3. Mai 1886 S. 93), der städtische Branddirektor und Brandmeister zu Dresden (VO. vom 17. Febr. 1890 S. 24), der Direktor des städtischen Arbeitshauses daselbst (VO. vom 21. Mai 1890 S. 83), der Direktor des Großen Gartens zu Dresden (VO. vom 14. Juli 1890 S. 93), gewisse Beamte der Königl. Sammlungen und Königl.

Bibliothek (VO. vom 16. Sept. 1893 S. 224), des Meteorologischen Instituts (VO. vom 16. Jan. 1894 S. 51) und der Staatsschuldenverwaltung (VO. vom 22. Jan. 1894 S. 57), die Vorstände der Staatseichämter (VO. vom 17. Sept. 1894 S. 173) und des Stenographischen Instituts (VO. vom 19. Dez. 1894, GBl. 1895 S. 2), die Forstassessoren und Forstreferendare (VO. vom 16. Nov. 1897 S. 152 und vom 21. Juli 1900 S. 547), gewisse Berg- und Hüttenbeamte und die Direktoren der Porzellanmanufaktur (VO. vom 11. Okt. 1898 S. 241), die Polizeioffiziere von Dresden (VO. vom 14. März 1900 S. 259), gewisse Staatsbaubeamte, die Vermessungsinspektoren usw. (VO. vom 20. Juni 1900 S. 445), die Forstrentbeamten (VO. vom 11. Juni 1902 S. 151) und gewisse Militärbeamte (s. Militärgerichtsbarkeit).

2. Die unter 2 Genannten erhalten die Befugnis zum Protokollieren in der Regel durch Ministerialentschließung, im Geschäftskreis des Innern durch Entschließung des Vorstandes der Behörde (AVO. § 2, MVO. vom 30. März 1894, SWB. 80 und 29. Jan. 1903, SWB. 74) und haben bei Unterzeichnung von Protokollen die Bezeichnung „verpflichteter Protokollant" beizufügen (Ges. § 2, AVO. § 6). Bei ihrer Verpflichtung ist die Eidesnorm auf diese Befugnis zu erstrecken (VO. vom 10. Febr. 1879 S. 53 § 4). Sie berechtigt in Verwaltungssachen zur Aufnahme jeder Art Protokolle und zur Beglaubigung von Abschriften. Nur bei Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen bedarf es der Mitwirkung und der Mitunterschrift des Vorstands oder eines Mitglieds der Behörde oder eines bei derselben angestellten, juristisch befähigten Protokollanten (Ges. von 1867 § 5 2b, §§ 6, 9 2, AVO. von 1867 § 7).

3. Gemeinschaftliches. Mündliche Erklärungen von rechtlicher Bedeutung sind nur in Form wirklich protokollarischer, den Beteiligten vorgelesener und von ihnen genehmigter Niederschriften zu den Akten zu bringen (MVO. vom 11. Aug. 1899, Fischer XXI 39). Bemerkungen über Ein- und Abgang, Behändigung von Schriften und Ausführung amtlicher Aufträge, insbesondere über Vorlegung und Mitteilung von Akten setzen die Befugnis zum Protokollieren nicht voraus (Ges. von 1867 § 8). Die Befugnis zum Beglaubigen von Abschriften steht nur denen zu, die zum Protokollieren nach § 1 der Ges. von 1867 und 9. April 1888 § 2 berechtigt sind (Ges. von 1888 § 2). Die eidliche Verpflichtung der Beamten solcher Verwaltungsstellen, deren Vorständen die Befugnis zum P. nicht zusteht, erfolgt durch die Amtsh., während diese Vorstände zu bloßer Abnahme des Handschlags selbständig berechtigt sind (VO. vom 20. Febr. 1879 S. 53 § 7).

II. Bei den Verwaltungsgerichten ist zur Verhandlung ein vereidigter Protokollführer hinzuzuziehen; das Protokoll muß das Wesentliche der Verhandlung enthalten (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 §§ 50, 52 3). Auch die Verwaltungsbehörden haben zu den auf Ersuchen der Verwaltungsgerichte vorzunehmenden Beweisauf-

nahmen neben dem verhandlungleitenden Beamten einen vereidigten Protokollführer zuzuziehen (MVO. vom 14. März 1903, SWB. 86, Fischer XXVI 30).

III. Bei den Gerichten erfolgt die B. und Beglaubigung (BGB. § 129) durch die Gerichte, Gerichtsschreiber (s. d.) und Notare (s. d.) nach Maßgabe der Vorschriften in RGes. vom 20. Mai 1898 S. 771 §§ 167—184, Ges. vom 15. Juni 1900 S. 269 §§ 36—69, 133, AVO. vom 16. Juni 1900 S. 299 §§ 7—30, Gesch.O. §§ 279, 284—292, 553—559, 1324—1331, 1521, 1522. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nur die Amtsgerichte und Notare zuständig (RGes. vom 20. Mai 1898 § 167). Über den prozessualen Urkundenbeweis s. d.

IV. Beglaubigung zum Gebrauch im Auslande. Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlands aufgenommen oder ausgestellt sind, bedürfen zum Gebrauch im Inlande der B. nicht; zum Beweis der Echtheit einer ausländischen Urkunde genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs. Urkunden für den Gebrauch im Ausland werden von dem beteiligten Ministerium, kirchliche vom Landeskonsistorium legalisiert. Die älteren Bestimmungen über Beglaubigung und Legalisation durch die Gesandten und Konsuln sind weggefallen (RGes. vom 1. Mai 1878 S. 89, Ges. vom 15. Juni 1900 S. 269 § 133 und, soweit hierdurch nicht erledigt, Bek. vom 9. März 1865 S. 185 und vom 21. Febr. 1890, Konf.B. 8). Im Verkehre zwischen Deutschland und Österreich ist für die von einer höheren staatlichen oder kirchlichen Verwaltungsbehörde ausgestellten oder beglaubigten Urkunden eine weitere Beglaubigung nicht erforderlich; Urkunden anderer Verwaltungsbehörden bedürfen der B. der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, standes- und pfarramtliche Urkunden der gerichtlichen B., Reisepapiere und Urkunden der im Grenzbezirke gelegenen Forstämter keiner B. (Vertrag vom 23. Febr. 1880 und 13. Juni 1881, RGBl. von 1881 S. 4, 253, RBek. vom 18. Juli 1901 S. 323). Soweit die Legalisation durch die Oberbehörde erforderlich ist, bedarf es, ausgenommen für standesamtliche Zeugnisse und Registerauszüge (s. d.), einer B. in der Unter- und Mittelinstanz nicht (Bek. vom 9. März 1865 S. 185 § 1). — Zur Beförderung der in das Ausland bestimmten Urkunden ist in der Regel der diplomatische Weg (s. d.) zu wählen.

Beurlaubtenstand s. Militärische Kontrolle, Wehrpflicht.

Beurlaubung. Für Staatsdiener begründet Entfernung ohne Urlaub oder Überschreitung desselben Verlust des Diensteinkommens für die Zeit unerlaubter Entfernung (Ges. vom 3. Juni 1876 S. 239 § 4). Eine länger als auf 2 Monate nachgesuchte B. hat in der Regel für den 3. Monat den Abzug der Hälfte des Monatsgehalts, darüber hinaus nach Befinden gänzliche Gehaltsentziehung zur Folge (Ges. vom

7. März 1835 S. 169 § 15). Die B. bei den Gerichten regelt Gesch.O. §§ 110—119. Für Lehrer höherer Lehranstalten gelten die Bestimmungen der Staatsdienergesetze gleichfalls. Der Urlaub wird vom Kultusministerium erteilt, doch kann in dringenden Fällen der Direktor sich selbst 3 Tage, den Lehrern bis zu 7 Tagen Urlaub gewähren (Ges. vom 22. Aug. 1876 S. 317 § 24, AVO. vom 29. Jan. 1877 S. 43 Pkt. 15). Volksschullehrern kann der Ortsschulinspektor (Direktor) bis zu 3 Tagen (Ges. vom 26. April 1873 S. 350 § 29 3), der Bezirksschulinspektor bis zu 4 Wochen (Ges. § 33 3 und AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § 63 6), auf längere Zeit nur das Kultusministerium Urlaub gewähren (Ges. § 37 6). Lehrerinnen für Handarbeit kann die Bezirksschulinspektion, Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen jedoch ohne Genehmigung des Ministeriums nur bis zu 4 Wochen beurlauben (MVO. vom 10. Mai 1892, Fischer XIII 362). Schuldirektoren haben einen 3 Tage nicht überschreitenden Urlaub beim Schulvorstande (Schulausschusse) nachzusuchen und von der Gewährung dem Bezirksschulinspektor Anzeige zu erstatten (MVO. vom 22. Juni 1875, Zeitschr. f. V. 42 S. 362). Bezirksschulinspektoren werden vom Kultusministerium beurlaubt (Ges. § 37 6) und haben hierbei gutachtlich anzuzeigen, wer mit ihrer Stellvertretung beauftragt werden könne (MVO. vom 20. April 1875, Cod. 554). Superintendenten bedürfen des Urlaubs des Landeskonsistoriums bei mehr als 8 tägiger Abwesenheit. Geistliche haben Urlaub über 3 Tage beim Superintendenten, über 4 Wochen beim Landeskonsistorium nachzusuchen. Auch wo Genehmigung hiernach nicht erforderlich ist, bedarf es der Anzeige. Kirchschullehrer und Kirchendiener haben sich für jede Reise beim Ortsgeistlichen zu beurlauben (VO. vom 8. Febr. 1875, Kons.B. 3, Kirchenges. vom 15. April 1873 S. 376 § 5 17, VO. vom 22. Jan. 1902, Kons.B. 3), Universitätsdozenten können während des Semesters vom Rektor auf 1 Woche, auf länger nur vom Kultusministerium beurlaubt werden (Statut vom 29. April 1892 S. 178 § 46). Weitere Bestimmungen sind ergangen über Gerichtsferien (s. d.), über B. von Bezirksärzten (s. d. IV), aus Strafanstalten (s. d.) und Korrektionsanstalten (s. d. I).

Bevölkerungsstatistik. Die Vorschriften für die Volkszählungen werden von Fall zu Fall erlassen. Dem Zwecke der B. dienen auch die Zählkarten (s. d.) der Standesbeamten, während die Kirchenstatistik (s. d.) zur B. nicht mehr herbeigezogen wird. S. auch Statistik.

Bewässerungsanlagen. Jeder Grundstücksbesitzer ist verpflichtet, gegen Entschädigung die zu Ausführung einer B. notwendigen Vorrichtungen und Dienstbarkeiten und die hierdurch erwachsenden Nachteile zu tragen, wenn die Anlage durch die Verwaltungsbehörde erster Instanz genehmigt worden ist. Bei Anlagen, die mehrere Verwaltungsbezirke treffen, ist von der nächstvorgesetzten Behörde Auftrag zu erteilen. Der Besitzer einer B. ist verpflichtet, mit den Eigentümern

von Grundstücken, die zur B. sich derselben Leitung bedienen können, zu gemeinschaftlicher Benutzung, Unterhaltung und Erweiterung der Zuleitungsvorrichtungen zusammenzutreten (Ges. vom 14. Aug. 1855 S. 483 §§ 31—53, AVO. vom 15. Aug. 1855 S. 495 §§ 41—91). Gegen die zweitinstanzliche Entscheidung ist die Anfechtungsklage nachgelassen; die in § 39 3 geordnete 10tägige Rekursfrist besteht noch (s. Generalkommission). Die Enteignungsbestimmungen des Gesetzes bestehen insoweit fort, als sie die Zulässigkeit der Enteignnng, ihre Feststellung und die Zuständigkeit betreffen; im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Enteignungsgesetzes (Ges. vom 24. Juni 1902 S. 153 §§ 93, 94, AVO. vom 24. Nov. 1902 S. 401 §§ 4 2, 14 1). Die nach § 31 des Ges. von 1855 auf Gemeindegrundstücke übernommenen Grunddienstbarkeiten sind nicht bleibende Verbindlichkeiten im Sinne von § 97 der RLGO. (s. Gemeindevermögen II). Die Beschaffung des Anlagekapitals zu B. für landwirtschaftlich benutzte Grundstücke wird durch die Landeskulturrentenbank (s. d.) vermittelt (Ges. und AVO. vom 26. Nov. 1861 S. 507, 512, insbes. §§ 9—11 des Ges.). Über bauordnungsmäßige B. und Wasserleitungen s. Bauwesen insbes. VII; im übrigen s. Wasserrecht.

Beweisaufnahme. Die Bestimmungen für die Gerichte gibt CPO. §§ 355—510, StPO. §§ 48—110, 243—260. — Die Verwaltungsgerichte erforschen den Sachverhalt und erheben den Beweis von Amts wegen. Die Parteien müssen Gelegenheit erhalten, sich über die Beweismittel zu äußern. Über Zeugen und Sachverständige gelten im wesentlichen die gerichtlichen Bestimmungen. Eideszuschiebung ist ausgeschlossen (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 §§ 25, 40, 49—54, 68 4, 81 2, 3); über die Protokolle s. Beurkundung II. — Im übrigen s. Eid, Zeugen, Sachverständige, Urkundenbeweis, Beurkundung, Durchsuchung, Beschlagnahme, Gerichtliche Polizei.

Bezirksangelegenheiten s. Bezirksverbände III.

Bezirksanstalten, Bezirksarmenhäuser s. Bezirksverbände III, Armenhäuser.

Bezirksärzte. Der Wirkungskreis der B. ist geordnet durch Ges. vom 30. Juli 1836 S. 183 Pkt. 1, 6, VO. vom 10. Juli 1884 S. 209, Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 und die beiden VO. vom 7. Juli 1884, Fischer VI 68. Hiernach sind die B. für die unmittelbare Verwaltung der Gesundheitspolizei angestellt und als solche berufen, in allen Angelegenheiten, die das Medizinalwesen betreffen, unmittelbare Aufsicht zu führen, den öffentlichen Gesundheitszustand und die auf die öffentliche Gesundheitspflege abzweckenden Maßregeln zu überwachen, in allen gesundheitspolizeilichen Angelegenheiten den unteren Verwaltungsbehörden beirätig zu sein und in Gemeinschaft mit ihnen die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen (VO. vom 10. Juli 1884 Pkt. 1, Instr. § 1). Nötigenfalls sind sie außerdem Gerichtsärzte (s. d.).

I. Der Wirkungskreis der B. umfaßt demnach vorzugsweise die gemeingefährlichen Krankheiten (s. Gesundheitspolizei I), das Impfwesen (s. d.), die Beaufsichtigung der Nahrungs- und Genußmittel (s. Gesundheitspolizei II), das Bauwesen (s. d. XII 5), die Reinhaltung der Ortschaften und Gewässer (s. Wasserrecht III), das Schulwesen (s. Gesundheitspolizei IV), die Krankenanstalten (s. d.), Armen-, Waisen- und Korrektionsanstalten (s. d.), die Medizinalstatistik (Gesundheitspolizei V), die Gerichtsgefängnisse (s. d.), die Heilquellen und Bäder (s. d.), die gewerblichen Anlagen (s. d. III) und Fabriken (s. d.), die Phosphorzündwarenfabriken (s. d.), die Fabrikation und den Verkauf von Giften (s. d.) und Arzneiwaren (s. d.) in und außerhalb der Apotheken (s. d.), die ärztlichen Haus- und die Krankenhausapotheken (s. Ärzte I 4), die Mineralwasserfabriken (s. d.), das Hebammenwesen (s. d.), den Leichendienst (s. Begräbniswesen), die Untersuchung der in den Landesanstalten (s. d.) und in anderen öffentlichen Anstalten (Instr. § 29 3) Unterzubringenden, der Landarmen (s. d.), der im dienstlichen Interesse zu untersuchenden Beamten (Instr. § 30), der im Feuerlöschdienst (s. Feuerwehrfonds) Verunglückten und Erkrankten und der marschunfähig gewordenen Militärpersonen (Instr. § 32), die Fürsorge für die Erziehung der bei der Schulaufnahme (s. d.) nicht vollsinnigen Kinder (s. d.), endlich die Prüfung der Gebührenforderungen der Ärzte, Apotheker, Heilgehilfen und Hebammen (Instr. § 34).

II. Verhältnis zu den Behörden. Die B. sind den unteren Verwaltungsbehörden gleichgeordnet und durch sie vom Erfolge ihrer Anträge in Kenntnis zu setzen (Ges. vom 30. Juli 1836 S. 183 Pkt. 6, VO. vom 10. Juli 1884 Abs. 2, Instr. § 3, MVO. vom 7. Juli 1884 Nr. 285 II M Pkt. 1). In Medizinalpolizeisachen haben die Medizinalbehörden (s. Gesundheitspolizei IV) die Strafverfügungen allein zu erlassen, der B. hat ihnen aber auf Erfordern hierbei als Sachverständiger zu dienen und die zu seiner Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen mitzuteilen (VO. vom 22. Aug. 1874 S. 125 § 21, VO. vom 10. Juli 1884 Abs. 3, Instr. §§ 6, 7, 9). Auch im übrigen dient er der Behörde als Sachverständiger, macht ihr Mitteilung von wahrgenommenen Übelständen und trifft in Gemeinschaft mit ihr die erforderlichen Maßregeln (Instr. §§ 1 3, 2, 3). Bei Gefahr im Verzuge hat er das Recht selbständiger Anordnung und Androhung von Ordnungsstrafen, deren Beitreibung jedoch der Behörde überlassen bleibt (Instr. § 5). Besondere Bestimmungen gelten über das Verhältnis zu den Gewerbeinspektoren (s. d.) und Apothekenrevisoren (s. Apotheker 6). Die bei der Verwaltungsbehörde erfolgte allgemeine Verpflichtung des B. gilt auch für die Gerichte (OLG. 14. Mai 1902, Annalen XXIV 276).

III. Die Aufsicht des B. über die Medizinalpersonen erstreckt sich auf die Gerichts- und Polizeiärzte sowie die sonst in amtlicher Verwendung stehenden und die staatlich unterstützten Ärzte (Instr. § 43). Die B. haben Zuwiderhandlungen der Medizinalpersonen zur

Anzeige zu bringen, die Einhaltung der Vorschriften gegen unbefugte Führung des Titels „Arzt“ und „Doktor“ (s. Ärzte I 2) zu überwachen, von legitimierten und nicht legitimierten Medizinalpersonen die zur bezirksärztlichen Geschäftsführung erforderliche Auskunft und die Befolgung der gesundheitspolizeilichen Anordnungen, nötigenfalls unter Verfügung von Ordnungsstrafen, zu verlangen (Instr. §§ 7—12, Bemerkung zu § 12 derselben in Beilage ⊙ und VO. vom 21. Okt. 1869 S. 315 Pkt. B 2). Ärzte und Heilgehilfen haben ihre Niederlassung und jeden Ortswechsel, Ärzte auch die Übertragung ihrer Praxis an andere beim B. binnen 14 Tagen zu melden (VO. vom 21. Okt. 1869 S. 315 Pkt. B 1, VO. vom 14. Sept. 1899 S. 416). Die Anzeige von Vertretungen hat nur bei Verhinderungen von mehr als 6 Tagen zu erfolgen (Bek. vom 13. März 1901 S. 33). Ärzte an staatlichen Anstalten unterliegen dieser Verpflichtung nur insoweit, als sie Privatpraxis betreiben (MVO. vom 28. Nov. 1899, SWB. 1900 S. 2). Die B. haben über Ärzte, Impfärzte, Apotheker und deren Hilfspersonal, Hebammen, Leichenfrauen, Heilgehilfen und nichtlegitimierte Heilkünstler Verzeichnisse als Beilagen zum Jahresberichte zu führen (Instr. §§ 36, 37).

IV. Vergütung beziehen die B. für die ihnen als solchen obliegenden Geschäfte nur insoweit, als dies ausdrücklich nachgelassen ist (Instr. § 41). Unentgeltlich ist daher die Hilfeleistung in den Gerichtsgefängnissen (MVO. vom 14. Febr. 1876, SWB. 94, Jahrg. 1875 S. 240), die Untersuchung der Schulkinder in der Richtung von § 4$_5$ des Schulges. (MVO. vom 15. Jan. 1889, Fischer X 211), die Untersuchung in Sachen des Feuerwehrfonds (s. d.) und der marschunfähig gewordenen Militärpersonen (MVO. vom 3. Juni 1872), die Begutachtung der gesundheitspolizeilichen Übertretungen (AVO. vom 22. Aug. 1874 S. 125 § 21$_5$) usw. Nur Verläge (Reiseaufwand und Schreibgebühren) sind anzusetzen für die Untersuchung von Landarmen, von in Landesanstalten unterzubringenden Armen und, auf Antrag sächsischer Staatsbehörden, von öffentlichen Beamten, für ihre Tätigkeit in Choleraangelegenheiten. Für die übrigen in §§ 29, 30 der Instr. aufgeführten Untersuchungen darf voll nach der Taxordnung von 1872 (s. Ärzte I 3) liquidiert werden (MVO. vom 7. Juli 1884 Nr. 285 II M Pkt. 7 nebst Beilagen, MVO. vom 26. Aug. 1884, JMB. 25, MVO. vom 16. Juli 1884 N 942, MVO. vom 23. März 1893, SWB. 75). Weiter ist der volle Gebührenansatz zulässig in Bausachen (AVO. vom 1. Juli 1900 S. 428 § 8$_3$) und unter gewissen Voraussetzungen in Schulbausachen (s. Schulgebäude), für Begutachtung von Gewerbeanlagen (ZKB. 1872 S. 71), für Prüfung von Apothekergehilfen und -lehrlingen (Mandat vom 30. Jan. 1819 S. 137 § 31), für auf behördlichen Antrag erfolgende Prüfung ärztlicher Rechnungen (MVO. vom 13. Sept. 1884, Fischer VI 77, und Instr. vom 10. Juli 1884 § 34), für Begutachtung von Gesuchen um Dispensation gemäß § 9$_2$ der VO. über

die Aufnahme in Privatirrenanstalten (MVO. vom 21. Jan. 1897, Fischer XVII 200) und für die Aufsicht über die Reinhaltung der Ortschaften und Flüsse, Beseitigung gesundheitsschädlicher Gräben usw. (Instr. § 17), in diesen Fällen, wenn eine Person infolge des Verfahrens kostenpflichtig geworden ist (MVO. vom 30. Okt. 1884 und 2. Jan. 1900, Fischer VI 79, XXI 110). Für die Revision von Mineralwasserfabriken, Drogen- und Gifthandlungen, Arzneifabriken und pharmazeutischen Laboratorien können Gebühren von 10—20 M., nicht aber Reisekosten angesetzt werden. Für Begutachtung von Gesuchen um Genehmigung zum Gifthandel erhalten sie Gebühren nach der Gebührenordnung vom 19. März 1900 (s. Ärzte I 3). Für Gutachten, die auf Antrag von Privatpersonen bei Leichenumbettungen (s. Begräbniswesen XII) abgegeben werden, sowie bei der Revision und Nachrevision von Apotheken sind die Gebühren gleichfalls nach der Gebührenordnung vom 19. März 1900 zu berechnen; bei der Nachrevision von Hausapotheken berechnet sich der Reiseaufwand nach den allgemeinen Bestimmungen für Staatsdiener (MVO. vom 23. Mai 1900, 10. Jan. 1900, 27. Sept. und 27. Okt. 1897, Fischer XXI 111, XIX 90, 91, SWB. Jahrg. 1900 S. 137, Jahrg. 1876 S. 63). Für Reisen behufs Revision von Impfärzten, für die mit den Gewerbeinspektoren (s. d.) auszuführenden Revisionen von Fabriken und für Reisen bei Epidemien, letzterenfalls, wenn die Wiederholung von der Kreish. oder Amtsh. genehmigt wurde, kann eine Auslösung von 6 M. und Fortkommen nach der 5. Staatsdienerklasse (s. Reisekosten) angesetzt werden. Bei Reisen in Stellvertretung anderer Bezirksärzte sowie zu den Jahreskonferenzen ist eine Auslösung von 12 M. nachgelassen (MVO. vom 3. Dez. 1857, Funke VI 458, MVO. vom 12. Sept. 1877, 3. März und 16. Juli 1884). Die Verläge sind bei der Amtsh. zu erheben, die auch die Verlagsrechnung prüft und nach Bescheinigung der Reisegenehmigung und Entfernung an das Ministerium des Innern einreicht (MVO. vom 29. Mai 1876, 12. Sept. 1877 und 21. Okt. 1882, Fischer IV 358). Über den Aufwand von Porto und Schreiblöhnen bei Stellvertretung s. MVO. vom 9. Nov. 1899, SWB. 1900 S. 4.

V. Sonstiges. Die Geschäftsführung und das Archivwesen ordnen die Instr. vom 19. Sept. 1869 und 19. Sept. 1871. Die B. haben bis Ende März Jahresberichte an die Kreish. zu erstatten und Tabellen über Bewegung des ärztlichen Personals, neuangestellte Hebammen usw. beizufügen. In ihren amtlichen Schriften haben sie sich des Dienstsiegels zu bedienen (Instr. §§ 35—38 mit Jahrestabellenformular S. 221). Urlaub über 3 Tage bis zu 6 Wochen erteilt die Kreish. Als Stellvertreter kann das Ministerium Privatärzte beauftragen (MVO. vom 3. und 18. April 1864, Instr. § 39, MVO. vom 17. März 1884 Nr. 374 II M). Die B. haben Hofrang (s. d.) in Kl. IV Nr. 18. Die Befähigung zum B. wird durch Prüfung vor dem Landesmedizinalkollegium erlangt (VO. vom 29. Okt. 1869

S. 331). Gesundheitspolizeiliche Verfügungen des Reichskanzleramtes sind durch die Verordnungsblätter der Kreish. zur Kenntnis der B. zu bringen (MVO. vom 28. April 1876). Im übrigen s. Gesundheitspolizei.

Bezirksassessoren sind die juristischen Hilfsarbeiter der Amtsh. (s. d.); über ihr Rangverhältnis gegenüber den Ephoralverwesern s. Kircheninspektion II.

Bezirksausschüsse. Jeder Amtsh. steht ein B. zur Seite. I. Über seine Zuständigkeit gilt folgendes: Die B. sind mitentscheidende Organe bei Entscheidung über Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei öffentlichen Wahlen, bei Streitigkeiten über Beiträge und persönliche Leistungen für den Bezirk, die Gemeinde oder zu Zwecken der Armenversorgung, bei Genehmigung von Gewerbeanlagen, bei Erteilung von Genehmigung zum Schank und Branntweinkleinhandel, bei Untersagung des Gewerbebetriebes nach § 35 der GO. (s. jedoch Gewerbebehörden 1), bei Anlegung, Verbreiterung und Einziehung öffentlicher Wege (s. Straßenbau B IV) und bei Irrungen über ihre Öffentlichkeit, letzteres, soweit nicht (s. Öffentliche Wege) die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet ist, endlich bei Nachsichtserteilung wegen Grundstücksteilung (Ges. vom 21. April 1873 S. 275 § 11, Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 §§ 21 6-8, 98 2 Ziff. 3). — Nach § 11 3 des Ges. vom 21. April 1873 ist den B. entscheidende Stimme ferner eingeräumt bei Ausübung des Gemeindeaufsichtsrechts über die Städte kl. StO., Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke, sofern es sich handelt: um ortsgesetzliche Bestimmungen, Abänderung der Gemeindebezirke, Angriff des Stammvermögens, Beschränkungen der Gemeindeverwaltung in bezug auf Gemeindewaldungen, Herbeiziehung unselbständiger oder vorübergehend am Orte aufhältlicher Personen, auswärtigen Grundbesitzes oder Gewerbebetriebs zu den Gemeindeleistungen, anderweite Feststellung der letzteren und der Abgaben zu Armenkasse, Ablehnungsgründe für die Wahl zu Gemeindeämtern, Ausstellungen gegen die Wahlliste, Widersprüche von Gemeindemitgliederklassen gegen die das Klasseninteresse gefährdenden Gemeinderatsbeschlüsse, Festsetzung der Vergütung für die Aufnahme der Bewohner selbständiger Gutsbezirke in die von der Gemeinde geführten öffentlichen Listen, Übertragung der Gutsvorstehergeschäfte an den Gemeindevorstand, Bildung von Gemeindeverbänden und Feststellung des diesfallsigen Beitragsverhältnisses, Übernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Gemeinde (s. Gemeindevermögen), Veräußerung von Gemeindegrundstücken und Vermehrung der Gemeindeschulden (kl. StO. Art. VI, RLGO. § 94). Hierzu kommt die Mitwirkung bei Regelung der Pensionsberechtigung der Gemeindebeamten (s. d.), bei Entscheidung über Einsprüche gegen die Höhe von Kirchen- und Schulanlagen, die nach dem Fuße der Gemeindeanlagen erhoben werden (s. Kirchenanlagen I, Schulanlagen), bei Festsetzung der Gehalte der

Standesbeamten (s. Standesamtswesen II 3), bei der Wahl der Sachverständigen zur Einschätzung der Flurschäden durch Truppenübungen (s. Militärleistungen II 2) und der Sachverständigen behufs Ausführung des Gesetzes über den Waldschutz (s. d.), bei der Aufstellung der Listen der Personen, aus denen die Sachverständigen zur Feststellung der bei Viehseuchen (s. d. III), bei der Schlachtviehversicherung (s. d.) und bei den Maßregeln gegen die Reblaus (VO. vom 14. Mai 1884 S. 157 § 2) zu gewährenden Entschädigung sowie die Sachverständigen für Enteignungen (Enteignungsges. § 37) gewählt werden. Der B. wirkt weiter mit bei der Wahl der der untern Verwaltungsbehörde beizugebenden Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber (Wahlordnung vom 27. Okt. 1899 S. 471 § 4 $_2$, s. Invalidenversicherung V 4), bei Ausführung der Bestimmungen über Zuchtbullen und Zuchtgenossenschaften (Ges. vom 19. Mai 1886 S. 106 §§ 6, 8 $_9$, 10 $_6$, 21 $_2$, 22 $_2$, 26 $_3$, 27), bei Einführung einer besondern Form für amtliche Bekanntmachungen der Gemeindevorstände und Gutsvorsteher (Ges. vom 15. April 1884 S. 131 § 7), bei der Festsetzung der Maßregeln zur Überwachung der Bierdruckapparate (s. Bier), bei der Wahl der in die Einschätzungskommissionen abzuordnenden Mitglieder und der landwirtschaftlichen Sachverständigen zur Vorbereitung der Einschätzung für die Einkommensteuer (s. d. VI, VII), bei der Wahl der Veranlagungskommissionen für die Ergänzungssteuer (s. d. IV), bei Bestätigung von Ortsgesetzen über ländliche Freibänke (MVO. vom 18. Febr. 1901, SWB. 139), bei Errichtung von Tanzregulativen (MVO. vom 25. Juni 1876), bei Verwaltung des Bezirksvermögens und Vertretung des Bezirksverbandes (s. d. III), bei Entschließung über Einwendungen gegen die Urwählerliste für den Landtag (Ges. vom 28. März 1896 S. 44 § 11 $_5$) sowie bei Vereinigung mehrerer ländlicher Ortschaften zu einem Wahlbezirke (AVO. vom 10. Okt. 1896 S. 141 § 2). — Begutachtende Stimme hat der B. bei allgemeinen, das Interesse des Bezirks betreffenden polizeilichen Maßregeln, sofern dabei nicht Gefahr im Verzuge ist, bei Befürwortung von Staatsbeihilfen zu Wegebauten, bei Anträgen auf Berichtigung von Wasserläufen, sowie überall da, wo die Amtsh. oder die vorgesetzte Behörde das Gehör des B. für zweckmäßig hält oder besondere Bestimmungen diese Begutachtung vorschreiben (Ges. vom 21. April 1873 S. 275 § 12). Das letztere ist geschehen bei Ausnahmen von den Bestimmungen der RLGO. (s. §§ 94, 98 derselben), bei Genehmigungserteilung und Untersagung nach § 33 a, Genehmigungserteilung nach § 34 und Untersagung nach § 37 der GO. (AVO. vom 28. März 1892 S. 28 §§ 26, 27, 30), bei Gesuchen um Staatsbeihilfen für Volksbibliotheken (MVO. vom 7. Aug. 1876), Beschlußfassung über Maßregeln gegen die Kleeseide (s. d.), gewissen Abänderungen der Gerichtsbezirke (s. d.), Wahl von Amtsblättern (MVO. vom 9. Sept. 1875) und Regelung der Pensionsverhältnisse der Gemeindebeamten (s. d.). Teils gutachtlich, teils entscheidend ist die Mitwirkung des B. im Bau-

wesen (s. d. XIV). — Die Mitglieder des B. **als einzelne** sind berufen, die Bezirksverwaltung bei Lösung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbes. bei der Aufsicht über die Ortspolizei mitzuwirken, zu ihrer Kenntnis gelangende öffentliche Übelstände unter Stellung geeigneter Anträge der Amtsh. mitzuteilen und in den dem B. zur Entscheidung überwiesenen Angelegenheiten Vorerörterungen oder Vermittlungsversuche anzustellen (Ges. vom 21. April 1873 S. 275 § 19).

II. **Wahl und Zusammensetzung.** Der B. besteht aus 8 Mitgliedern, die von der Bezirksversammlung frei, doch so, daß je 2 Vertreter auf die Höchstbesteuerten (s. d.), die Stadtgemeinden und die Landgemeinden kommen, auf 6 Jahre gewählt werden. Über Ablehnung und Niederlegung des Amtes gelten dieselben Bestimmungen, wie für Gemeindeämter (Ges. vom 21. April 1873 S. 275 § 13, S. 284 § 20 7, AVO. vom 20. Aug. 1874 S. 113 § 25 und über das Wahlverfahren überhaupt §§ 24—28). Die Ergänzungswahlen zum B. haben durch die neugebildete Bezirksversammlung, nicht durch die Bezirksversammlung in ihrer bisherigen Zusammensetzung zu erfolgen (MVO. vom 17. Nov. 1877, SWB. 1878 S. 125). Auch solche Personen können gewählt werden, die nicht Mitglieder der Bezirksversammlung sind (MVO. vom 24. Okt. 1877, SWB. 196). Dagegen können amtshauptmannschaftliche Beamte nicht Mitglieder sein (MVO. vom 11. Jan. 1878).

III. **Geschäftsführung, Entschädigung** usw. Der B. wird von dem Amtshauptmann berufen und geleitet. Der letztere gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Zur Beschlußfähigkeit genügt die Anwesenheit der Hälfte. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, das Amt ist Ehrenamt, jedoch werden die Reisekosten mit 3 M., bei Bahnbenutzung 1 M. für 5 km Entfernung, zum mindesten aber mit 3 M. im ganzen vergütet. Strafen wegen unentschuldigten oder ungerechtfertigten Ausbleibens fallen der Bezirkskasse zu (Ges. vom 21. April 1873 S. 275 §§ 14 1, 7, 15—18, AVO. vom 20. Aug. 1874 S. 113 §§ 25, 29, 30). Gegen die zweitinstanzlichen Entschließungen des B. hat der Vorsitzende die Anfechtungsklage (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 §§ 77, 78 1, 79 2, 84 2, 95 2). Reisen der Mitglieder in Sachen des Bezirksvermögens fallen dem letzteren zur Last, ausgenommen zu Sitzungen, die sich auf Bezirksangelegenheiten beziehen (MBeschl. vom 30. Okt. 1889, Fischer XI 85). Mitglieder, deren Sonderinteressen von einem Beratungsgegenstande berührt werden, sind bei Beurteilung der Beschlußfähigkeit mitzuzählen (VO. vom 13. Juli 1884, Fischer V 329). § 18 des Ges. verbietet die Teilnahme nicht bloß an der Beratung, sondern auch an der Entscheidung. Zuwiderhandlungen machen die Entscheidung nichtig (MVO. vom 21. Okt. 1886, Fischer VIII 41). Die Öffentlichkeit ist nur für die Verhandlung, nicht für die Beratung und Entscheidung vorgeschrieben (MVO. vom 29. Okt. 1897, Fischer XIX 81).

Bezirksschulen. Ob mehrere Schulen eines Ortes in einen Bezirk zu vereinigen oder für jede von ihnen besondere Schulbezirke (s. d.) zu bilden sind, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab und ist ortsgesetzlich zu bestimmen (AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § 18 2).

Bezirksschulinspektionen sind die nächsten den Schulvorständen vorgesetzten Behörden und bestehen aus dem Bezirksschulinspektor (s. d.) und dem Amtshauptmann (Stadtrate). Ihre Aufgabe besteht vornehmlich in der Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung der Schule (Schulges. §§ 34, 35, AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 §§ 66, 67). Besteht der Schulbezirk nur aus einer Stadt und einem Rittergute, so gehört die Amtsh. nicht zur B. (MVO. vom 6. Dez. 1887, Fischer IX 173). In Sachen der Kirchschulstellen (s. d.) tritt gemischte Zuständigkeit mit der Kircheninspektion ein.

Bezirksschulinspektoren. Das der Staatsregierung in bezug auf Unterricht und Erziehung zustehende Aufsichtsrecht über das Volksschulwesen einschließlich der Privatunterrichtsanstalten und Privatlehrer wird für jeden Schulaufsichtsbezirk vom B. ausgeübt, der zugleich Mitglied der Bezirksschulinspektion ist (Schulges. §§ 32, 33, AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 §§ 60—65 und Instr. der B. vom 6. Nov. 1874). Die in § 6 der VO. vom 26. Aug. 1874 S. 216 aufgeführten Schulaufsichtsbezirke sind abgeändert durch VO. vom 6. Dez. 1878 S. 518 (Glauchau, Zwickau, Schwarzenberg und Chemnitz) und Bek. vom 24. Sept. 1880 S. 136 (Teilung der Amtsh. Dresden); hinzugetreten sind seit 1. Okt. 1876 die Bezirke Oschatz, Marienberg und Olsnitz; zurzeit bestehen 28 Bezirke. — Die B. haben die Kosten für Reisen innerhalb des Bezirks nach der der Instr. vom 6. Nov. 1874 § 18 beigegebenen Gebührenordnung, außerhalb des Bezirks nach den Bestimmungen über Reisekosten (s. d.) der Staatsdiener anzusetzen. Die Expedienten der B. sind Privatdiener, nicht Beamte im Sinne des StGB., und mit Handschlag zu verpflichten (MVO. vom 3. Nov. 1877, Cod. 549).

Bezirkssteuereinnahmen, Bezirkssteuerinspektoren s. Steuerbehörden.

Bezirkssteuern s. Bezirksverbände II und III.

Bezirkstag s. Bezirksverbände III.

Bezirkstierärzte. Die B. sind die nächsten Aufsichtsbeamten und die Sachverständigen der Verwaltungsbehörden im Bereich des Veterinärwesens; ihre diesfallsigen Obliegenheiten und Rechte ordnet die Instr. vom 16. Okt. 1877 S. 297 mit Berichtigung im Jahrg. 1878 S. 3. Als Aufsichtsbeamte üben die B. die Aufsicht über das tierärztliche Personal (s. Tierärzte) und die sonstige Aufsicht nach Maßgabe der obigen Instr., soweit sie nicht durch die neueren Bestimmungen über Viehseuchen (s. d.), insbes. das RGes. vom 1. Mai 1894 S. 405, abgeändert ist. Sie sind die „beamteten Tierärzte“ im Sinne dieses Ges. (AVO. vom 30. Okt. 1900 S. 930 § 7), führen die Aufsicht über

die Fleisch- und Trichinenschauer (AVO. vom 27. Jan. 1903 S. 75 § 29) und haben den Vorsitz in den Kör- und Kreiskörkommissionen der Zuchtgenossenschaften (s. Viehzucht). — Als Sachverständige sind sie den Kreish. und Amtsh. unmittelbar zur Verfügung gestellt und den Ortsverwaltungsbehörden (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) beigeordnet (obige Instr. §§ 1 2, 7, VO. vom 29. Sept. 1869 S. 279 Pkt. 12 zu A II 1). — Die B. sind als Veterinärbeamte fixiert, erhalten für amtliche Reisen Auslösung und Fortkommen und haben im übrigen für ihre Verrichtungen als „beamtete Tierärzte" Entschädigung nur in Ausnahmefällen, namentlich bei Revision öffentlich zum Verkauf ausgestellter Viehbestände zu beanspruchen (AVO. vom 30. Okt. 1900 S. 930 § 29b, VO. vom 1. März 1882 S. 49 § 1, MVO. vom 18. Juli 1882, 4. Juli 1892, 17. Mai 1895 und 29. Dez. 1900, Fischer III 316, XVI 345, XXII 337, SWB. 1892 S. 194). Zu den aus der Staatskasse zu gewährenden Entschädigungen kommt die für Mitwirkung des B. bei Veranstaltungen der landwirtschaftlichen Kreisvereine zur Förderung der Rindviehzucht (MVO. vom 3. Dez. 1892, SWB. 231). Die Portoverläge der B. sind bei den Amtsh. zu erheben und von diesen dem Ministerium einzurechnen (MVO. vom 29. Mai 1876). In ihrer Privatpraxis sind die B., soweit dadurch ihre dienstlichen Obliegenheiten nicht beeinträchtigt werden, nicht beschränkt (obige Instr. § 11). Die Feststellung ihrer diesfallsigen Gebühren steht dem Landestierarzte und in der oberen Instanz der Veterinärkommission zu (VO. vom 29. Sept. 1869 S. 279 Pkt. 9 zu A II 1). Dagegen sollen sie als Trichinen- und Fleischbeschauer (s. Fleisch I) nicht angestellt werden. — Die B. sind der Aufsicht des Landestierarztes (s. d.) und der Veterinärkommission (s. d.) unterstellt. Über Befähigung und Verpflichtung gelten die Bestimmungen für Amtstierärzte (s. d.). Die Bezirke der B. fallen mit denen der Amtsh. zusammen, an deren Sitz sie in der Regel auch wohnen sollen (VO. vom 6. Okt. 1874 S. 352 mit Berichtigung S. 435 und Bezirksänderung in der VO. vom 2. Dez. 1878 S. 515). Die Amtsh. haben die Nummern ihrer Amtsblätter, in denen veterinärpolizeiliche Erlasse enthalten sind, den B. zuzustellen (MVO. vom 15. Aug. 1878 und 24. Juni 1881).

Bezirksverbände, Bezirksvermögen, Bezirksversammlung.

I. Bezirksverbände. Jede Amtsh. bildet einen B. Der B. hat juristische Persönlichkeit und eigenes Bezirksvermögen (unten II), das von dem Bezirksausschuß (s. d.) verwaltet und vertreten wird, während die Vertretung des B. im übrigen der Bezirksversammlung (unten III) obliegt (Ges. vom 21. April 1873 S. 284, AVO. vom 20. Aug. 1874 S. 113 §§ 12—23). Über Zweck und Aufgabe der B. s. u. III. Streitigkeiten über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum B., Streitigkeiten aus dem B. zwischen ihm und seinen Bestandteilen oder zwischen diesen untereinander sind Verwaltungsstreitsachen, soweit nicht

(s. u. II) etwas anderes bestimmt ist (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 21 3, 4).

II. Bezirksvermögen. Das B. ist das Vermögen des Bezirksverbandes (oben I) und besteht zunächst aus dem nach Verhältnis des Flächenraums und der Bevölkerungszahl jedem Bezirksverbande einschließlich der eximierten Städte (s. d.) überwiesenen Anteil an denjenigen 9 Millionen M., die zu diesem Zwecke aus dem Anteile Sachsens an der französischen Kriegsentschädigung ausgeschieden sind (Ges. vom 25. Juni 1874 S. 85 §§ 1, 2), in den Forderungen aus Darlehnen, die auf Grund des RGes. vom 22. Juni 1871 als Beihilfen an Angehörige der Reserve und Landwehr gewährt worden sind und den auf diese Darlehne bereits zurückgezahlten Beträgen (Ges. vom 28. Dez. 1876, GBl. 1877 S. 2). Die Bezirksversammlungen haben das Recht, zu Bezirkszwecken Anleihen aufzunehmen und den Bezirk mit Abgaben (Bezirkssteuern) zu belasten. Die letzteren werden nach Verhältnis der direkten Staatssteuern (ausschließlich der Gewerbesteuer) auf die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke verteilt. Ist in einzelnen Orten für die Zwecke einer Bezirksanstalt bereits ausreichend Fürsorge getroffen, so kann dies bei Verteilung der Bezirksanlagen berücksichtigt werden. Bei Nichteinigung entscheidet der Kreisausschuß. Die auf die einzelnen Gemeinden ausfallenden Beträge bezahlt die Gemeindekasse, doch kann die Bezirksversammlung mit ministerieller Genehmigung unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über Gemeindeleistungen auch einen anderen Steuerfuß beschließen (Ges. vom 21. April 1873 §§ 20 1, 23, Ges. vom 2. Aug. 1878 S. 211 Pkt. II 4, 5). Verwendungen aus dem Stammvermögen bedürfen der Genehmigung der Kreish. mit Kreisausschuß (Ges. vom 21. April 1873 § 22), doch darf der durch Ges. vom 25. Juni 1874 gewährte Fonds nicht angegriffen werden (SWB. 1875 S. 89), während von dem durch Ges. vom 18. Dez. 1876 überwiesenen Fonds nur die wirklich eingehenden Beträge als Stammvermögen zu betrachten sind (§ 1 2 dieses Ges.). Die bei Änderung der Bezirksgrenzen erforderliche Vermögensauseinandersetzung erfolgt im Verwaltungswege nach dem eingangs erwähnten Verteilungsmaßstab; dagegen ist für Verteilung der auf dem Ges. vom 18. Dez. 1876 beruhenden Darlehne der Wohnort des Schuldners zur Zeit der Bezirksveränderung maßgebend. Verzugszinsen der nicht bereits verwendeten Vermögensnutzungen sind nicht zu gewähren. Grundstücksverpachtung ist keine Verwendung in diesem Sinne (Ges. vom 21. April 1873 S. 284 §§ 2 3, 3 2, MVO. vom 1. Sept. 1881 und 27. Sept. 1882 Nr. 1241 und 1678 I A). Über Vertretung und Verwaltung des B. durch die Bezirksversammlung und den Bezirksausschuß s. u. III. Die Hinterlegung (s. d.) von Bestandteilen des B. bei den amts- und kreishauptmannschaftlichen Kassen ist bedingungsweise gestattet. Die Bezirkssteuern genießen im Konkurs an zweiter und dritter Stelle bevorzugte Befriedigung (RKonkursordnung vom

20. Mai 1898 S. 612 § 61 2, 3). Der Aufwand der Mitglieder des Bezirksausschusses (s. d. III) für Reisen in Sachen des B. fällt diesem zur Last. — Besteuerung. Die B. sind nicht Gemeindemitglieder (s. d. I 4) und haben daher zu den Gemeindeleistungen nicht beizutragen. Von der staatlichen Einkommensteuer sind sie nach § 6 10 des Einkommensteuergeś. frei (OVG. 13. März 1902 II S 34, 63, 153, 169, 172, 236, 292, 293, Jahrb. II 174, 270, VO. des Finanzministeriums vom 21. April 1902). Die Staatsforsten (s. d.) gehören zu den B., nehmen jedoch mit ihrem Grundbesitz an den Bezirkssteuern und Bezirkseinrichtungen nicht teil.

III. Die Bezirksversammlung ist die Vertretung des Bezirksverbands (oben I) und tritt in Bezirkstagen zusammen. Sie besteht zu 1/3 aus den Vertretern der Höchstbesteuerten (s. d.), zu 2/3 aus Abgeordneten der im Bezirke gelegenen Städte und Gemeinden, deren Verhältnis zueinander sich nach der Bevölkerungszahl bestimmt. Die Wahl der städtischen Abgeordneten wird vom Stadtrate und den Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung, in Städten kl. StO. vom Stadtgemeinderate und, wo mehrere Städte zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, durch Wahlmänner vollzogen. Die Landgemeinden werden zu Wahlbezirken vereinigt, deren jeder in der Regel einen Abgeordneten wählt. Die Gesamtzahl der Abgeordneten beträgt mindestens 24; bei mehr als 50000 Einwohnern treten für je 10000 Einwohner 3 Abgeordnete hinzu. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre; aller 3 Jahre scheidet die Hälfte aus. Näheres hierüber, sowie über Wahlverfahren, Stimmberechtigung, Wählbarkeit (s. auch Unbescholtenheit) und Ablehnungsgründe, s. Ges. vom 21. April 1873 §§ 3—19, AVO. vom 20. Aug. 1874 §§ 12—23 und wegen der Auslosung MVO. vom 17. Nov. 1877, SWB. 1878 S. 125. Zuständig ist die B., nach §§ 20—24 des Ges. in Vertretung des Bezirksverbandes für Bezirkszwecke Einrichtungen und Ausgaben zu beschließen und zu diesem Zwecke den Bezirk mit Abgaben oder Anleihen zu belasten oder das Bezirksvermögen (oben II), jedoch mit Ausschluß des Stammvermögens, zu verwenden (Ges. § 20 1). Bezirkszwecke sind Einrichtungen zum Zwecke der Armenversorgung, der öffentlichen Krankenpflege, zur Beförderung des Gemeindewegebaues und zur Abwehr eines allgemeinen Notstandes (Ges. § 21), die Unterstützung bedürftiger Familien von zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr (Ges. vom 15. Jan. 1875 S. 21), event. auch Almosenverbände (s. d.), nicht aber Bezirkssparkassen (s. Sparkassen). Als gleichbedeutend mit „Bezirkszweck" sind auch die „Zwecke der Selbstverwaltung" anzusehen, zu denen den Bezirksverbänden die Anteile an der Kriegskostenentschädigung (oben II) gewährt worden sind (MVO. vom 21. Juli 1877, SWB. 1878 S. 125). Beihilfen an die Obstbauvereine sind nur dann Bezirkszwecke, wenn sie zur Bepflanzung der Gemeindewege mit Obstbäumen oder zur Anlernung von Baumwärtern verwendet werden (MVO. vom 3. April 1880). Hiernächst sind die Bezirksverbände Lieferungsverbände für

Landlieferungen (s. d.) im Kriege und zur Unterstützung der Familien einberufener Mannschaften (s. Militärfamilien), sowie weitere Kommunalverbände im Sinne der Reichsgesetze, insbes. der GO. (AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 7, MVO. vom 10. Jan. 1903, SWB. 38, Fischer XXV 332), sowie der Gesetze über die Krankenversicherung (s. d. B VIII), die Gewerbegerichte (s. d. I), die Bauunfallversicherung (s. Unfallversicherung C), die Sonntagsruhe (s. d. I 1). Der B. gebühren die Wahlen zum Bezirksausschuß und Kreisausschuß (Ges. vom 21. April 1873 § 20 7), die Wahl der Mitglieder der Musterungskommissionen sowie der Taxatoren und Stellvertreter für die Pferdeaushebung (s. d.), der außerordentlichen Mitglieder der Ersatzkommission (s. Militärersatzwesen), der Ausschußmitglieder für die Unterverteilung der Landlieferungen (s. d.) im Kriege und der Sachverständigen zur Feststellung ihrer Vergütung, der Mitglieder des Ausschusses zur Entscheidung über Einsprüche gegen die Schöffenurliste, zur Aufstellung der Schöffenjahresliste und der Geschwornenvorschlagsliste (s. Schöffengerichte, Schwurgerichte). Sämtliche Wahlen erfolgen in Gemäßheit der Vorschriften für die Wahlen zur B. (Ges. vom 21. April 1873 §§ 15, 30, 36), die Wahlen insbes. zum Bezirks- und Kreisausschuß gemäß §§ 24—31 der AVO. vom 20. Aug. 1874 S. 113. — Der B. gebührt nächst dem Rechte, Anträge bei höheren Behörden zu stellen und einzelne oder Ausschüsse mit Wahrnehmung der Bezirksinteressen zu beauftragen (Ges. vom 21. April 1873 § 20 5, 6), die Aufstellung des Bezirkshaushaltplanes, die Prüfung und Richtigsprechung der Bezirksjahresrechnung, die Aufsicht über Verwaltung des Bezirksvermögens und der Bezirksanstalten und die Bestimmung über Anstellung und Besoldung der Bezirksbeamten (Ges. § 20 3, 4), während die Verwaltung des Bezirksvermögens und der Bezirksanstalten selbst, insbesondere die Aufstellung des Haushaltplanes und der Jahresrechnung, sowie die Vertretung des Bezirksverbandes dem Bezirksausschuß zukommt (Ges. § 24). Die B. hat ferner zu beschließen, in welcher Weise Leistungen, die dem Bezirke als Ganzem obliegen und deren Aufbringungsart durch Gesetz nicht vorgeschrieben ist, geleistet und verteilt werden sollen (Ges. § 20 2). Außerdem haben zwei Mitglieder des B. bei Prüfung der Verzeichnisse der Belegsfähigkeit der Ortschaften (s. Militärleistungen II 1) mitzuwirken (MVO. vom 21. Febr. 1901, Fischer XXIII 90). — Die Geschäftsführung ordnet §§ 25—36 des Ges. Der Bezirkstag wird vom Amtshauptmann, im Falle seiner Behinderung durch einen von der Versammlung gewählten Stellvertreter (Ges. § 25) einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt jährlich mindestens einmal (§ 31). Die Verhandlungen sind öffentlich (§ 26). Zur Beschlußfähigkeit genügt die Anwesenheit der Hälfte (§ 27), zu gültigen Beschlüssen einfache Mehrheit (§ 29). Außerordentliche Bezirkstage sind zu berufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragt (§ 31 2). Geldstrafen für unentschuldigtes Ausbleiben fließen

in die Bezirkskasse (AVO. vom 20. Aug. 1874 S. 113 § 30). Die B. sind nicht Behörden im Sinne des Organisationsgesetzes, sondern Vertretungsorgane. Ihre Beschlüsse können daher von einzelnen Mitgliedern im Wege des Rekurses nicht angefochten werden (MVO. vom 10. Febr. 1877, SWB. 96).

Bezirksvorsteher. Zur Erleichterung der Verwaltung können die Städte RStO. in Bezirke geteilt und für letztere vom Stadtrate zu seiner Unterstützung B. bestellt werden. Die Stadtverordneten haben hierbei das Vorschlagsrecht. Instruktionen der B. bedürfen ihrer Zustimmung, alles übrige ist ortsgesetzlich zu ordnen (RStO. §§ 121, 125—128). In Städten kl. StO. können diese Bestimmungen teilweise für anwendbar erklärt werden (kl. StO. Art. V).

Bezirkszwecke s. Bezirksverbände III.

Bibelgesellschaft. Die Hauptbibelgesellschaft zu Dresden mit ihren Zweigvereinen bezweckt freiwillige Beiträge zu sammeln (s. Sammlungen), um Bibeln und Neue Testamente unter die ärmeren Volksklassen um niedrige Preise oder unentgeltlich zu verteilen. Sie hat das Recht, durch ihre Kolporteure, für die unentgeltliche Legitimationsscheine auszustellen sind, im ganzen Lande freiwillige Beiträge zu sammeln (VO. vom 14. Sept. 1814 und die weiteren Bestimmungen im Cod. 106). Für die Hauptbibelgesellschaft ist eine allgemeine Kollekte gestattet (Konf.B. 1875 S. 7). Zu den Festfeiern der Gesellschaft genügt die Genehmigung des Ephorus, s. Gottesdienste.

Bibelübersetzung. Die Benutzung des durchgesehenen Bibeltextes ist für den kirchlichen Gebrauch freigegeben (Bek. vom 15. Mai 1900, Konf.B. 33).

Bibliotheken. Die einschlagenden Bestimmungen betreffen die Königl. Bibliothek (s. Königliches Hausfideikommiß, Königliche Sammlungen), die Gemeindebibliotheken (s. d.), Schulbibliotheken (s. d.) und kirchlichen B. (s. d.). Über die B. der Gerichte s. Gesch.O. §§ 452—455).

Bier. I. Der Ausschank unterliegt der Genehmigung nach GO. § 33 (s. Schankwesen).

II. Der Kleinhandel bedarf keiner Genehmigung, kann aber nach GO. § 35 untersagt werden (s. Schankwesen I 2).

III. Gewerbliche Verbietungsrechte (s. d.). Der Brauzwang ist, soweit er nicht auf Vertrag beruht, aufgehoben, soweit nicht aufgehoben, bedingungsweise für ablösbar erklärt (GO. §§ 7 4 a, 8 1). Die in § 7 Schlußsatz, § 8 Schlußsatz der GO. den Landesgesetzen vorbehaltenen Bestimmungen über Ablösung sind, soweit dies nach den Ges. vom 27. März 1838 S. 277 und 19. Okt. 1843 S. 152, sowie nach § 43 des Ges. vom 15. Okt. 1861 S. 187 für Sachsen noch erforderlich war, enthalten im Ges. vom 12. Mai 1873 S. 428 und in der AVO. vom 12. Mai 1873 S. 434. Danach ist für den Wegfall der mit dem städtischen Brauurbar verbundenen Berechtigung der brauberechtigten Häuser, daß nicht andere Hausbesitzer der Stadt

die Braunahrung betreiben, und für das Recht städtischer Brau- und Malzhausbesitzer, daß die Brauberechtigten nur in diesen Häusern malzen und brauen dürfen, Staatsentschädigung gewährt worden (Ges. §§ 1—20, AVO. §§ I—VI). Mit dem städtischen Brauurbar zusammenhängende Zwangs- und Bannrechte der in § 8 1 der GO. aufgeführten Art, sowie die Bierverlagsrechte der Landbrauereien, letztere soweit sie überhaupt noch bestehen, unterliegen der Ablösung durch den Verpflichteten (Ges. §§ 21—25).

IV. Bierdruckapparate. Das Ministerium hat davon abgesehen, die Art der Reinigung der B. vorzuschreiben. Die hierfür empfohlenen Maßregeln und die sonstigen Bestimmungen über die Einrichtung und Beschaffenheit der B. gibt MVO. vom 27. Juni 1880, 7. Juni 1881 und 12. Febr. 1885 (Fischer I 207, VI 129, XI 260), MVO. von 1887 (SMB. 229, Ersetzung des gläsernen Einsatzes durch den Kontrollhahn), MVO. vom 31. Jan. 1888 (Fischer IX 218, Rückstauventile), MVO. vom 19. April 1890 (Fischer XI 259, Verwendung von vulkanisiertem Kautschuk), MVO. vom 10. März 1896 (Fischer XVII 109, Verwendung von Bleimantelrohren). Die Überwachung der Reinigungsmaßregeln kommt auf dem Lande den Gemeindevorständen zu (MVO. vom 20. Aug. 1880). Soweit jedoch von dem Bezirksausschusse das Bedürfnis hierzu anerkannt wird, sind von den Amtsh. für Städte kl. StO., Landgemeinden und selbständige Gutsbezirke Revisoren aus der Mitte der Mechaniker, Klempner, Schlosser usw. anzustellen und zu verpflichten, die unter Zuziehung des Bürgermeisters (Gemeindevorstands, Gutsvorstehers) jeden B. mindestens 2mal zu revidieren,* Nachrevisionen zu halten und den Erfolg der Amtsh. anzuzeigen haben. Neue B. dürfen nicht vor erfolgter Besichtigung in Gebrauch genommen werden. Die Revisionsgebühren sind von der Amtsh. mit dem Bezirksausschusse festzusetzen und von den Besitzern der B. zu tragen. Die getroffenen Einrichtungen sind in den Amtsblättern bekannt zu machen (MVO. vom 6. Okt. 1881, Fischer III 34). Im übrigen unterliegen B. den Bestimmungen des Nahrungsmittelges. (s. Gesundheitspolizei II) und den dazu im RGes. vom 25. Juni 1887 S. 273 §§ 1 3, 2 ergangenen Bestimmungen über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen.

* Polizeiverordnungen, welche die Reinigung gegen Bezahlung bestimmten Personen übertragen, sind ungültig (Kammerger. 19. Juni 1902, Jur.-Ztg. VII 534, Reger XXIII 1).

V. Besteuerung. Mit Ausschluß von Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen hat das Reich die ausschließliche Gesetzgebung über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen B.; die Übergangsabgaben bleiben daher bestehen (RVerf. Art. 35, Pkt. X des Schlußprotokolls S. 23 und Art. 2 3 des RVertrags vom 25. Nov. 1870 S. 654). Mit dieser Beschränkung ist die Biersteuer einheitlich geordnet durch RGes. vom 31. März 1872 S. 153, berichtigt im

Jahrg. 1873 S. 229 und abgeändert durch RGes. vom 23. Dez. 1876 S. 237. Über die Ausfuhrvergütung s. Centr.B. Jahrg. 1888 S. 720, Jahrg. 1892 S. 468, Jahrg. 1901 S. 228, Jahrg. 1902 S. 400, Jahrg. 1903 S. 171. — Bei der staatlichen Einkommensteuer wird das sog. Freibier der Braugehilfen als Teil des Arbeitslohnes* (s. Diensteinkommen I) behandelt (OVG. 22. Dez. 1902 II S 223, 29. Jan. 1903 II S 7). — Zu Gemeinde- und Armenzwecken kann eine Gewerbesteuer vom Schankbetriebe (s. Gewerbesteuern III 2) und eine Verbrauchsabgabe von Bier (s. Gemeindeleistungen XI) erhoben werden.

* Bei der Unfallversicherung nur innerhalb der Grenze von 3—5 l (Reichsvers.Amt, Arbeiterversorgung XX 74).

Bijouteriewaren s. Goldwaren.

Bilanz und Inventur. Die handelsrechtlichen Vorschriften gibt HGB. §§ 6, 38—44, 260—263, 329. Über ihre Anwendung auf die staatliche Steuer vom gewerblichen Einkommen s. Gewerbesteuern II 1 b.

Bildende Künste s. Künste.

Bilder s. Presse.

Bläschenausschlag s. Beschälseuche.

Blattern s. Impfung, Pocken.

Blaufarbenwerke s. Hüttenwerke.

Blech. Fabriken, in denen Dampfkessel oder andere Blechgefäße oder Röhren aus B. durch Vernieten hergestellt werden, sind genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen (s. d. I) im Sinne von § 16 der GO.

Blei. Verbleiungsanstalten sind genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen (s. d. I) nach § 16 der GO. Besonderen Schutzvorschriften gemäß §§ 120 e, 139 a der GO. unterliegen Bleierzwerke, Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, Fabriken zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus B., sowie überhaupt alle Betriebe, in denen die Arbeiter der Gefahr der Bleivergiftung ausgesetzt sind (s. Gewerbliche Anlagen III). Im übrigen s. Gesundheitspolizei II, Farben.

Bleibende Verbindlichkeiten s. Gemeindevermögen II.

Bleichen. Schnellbleichen und Knochenbleichen fallen nach § 16 der GO. unter die genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen (s. d. I).

Blinde, Blindenanstalten. Die Landesblindenanstalt zu Dresden mit ihren Abteilungen (Blindenvorschule zu Moritzburg, Abteilung für ältere männliche B. zu Moritzburg, Abteilung für ältere weibliche B. zu Königswartha, Abteilung für schwach beanlagte Kinder zu Königswartha) ist bestimmt, unheilbare blinde Personen zur Erwerbsfähigkeit heranzubilden. Die Aufnahmebedingungen und sonstigen Bestimmungen enthält das hierfür bestehende Regulativ (VO. vom 16. Nov. 1902 S. 409 mit Regulativ 410). Der tägliche Verpflegsatz beträgt für gewöhnlich 1.25 M., für sächs. Armenverbände 50 Pf., für nichtsächs.

Armenverbände 2 M. (Regulativ §§ 23 ff.). Im übrigen s. Landesanstalten. — Für Ausbildung von B. werden Prämien (s. d.) erteilt. Von der Aufnahme in die Volksschule (s. Kinder) und in der Regel auch vom Wandergewerbe (s. GO. § 57 a) sind B. ausgeschlossen.

Blitzableiter, Blitzschlag. Die Gebäudeversicherung der Landesbrandversicherungsanstalt erstreckt sich auch auf kalten Blitzschlag (Ges. vom 13. Okt. 1886 S. 240 § 2). Blitzableitungen werden als schutzgewährend nur dann in Rechnung genommen, wenn sie der für die Zwecke der Landesanstalt aufgestellten gemeinfaßlichen Belehrung (Dresden bei A. Schröer) entsprechen (VO. vom 12. April 1902 S. 117, 17. Okt. 1884, 24. April 1902 und 28. April 1902, SWB. 1902 S. 123, Konf.B. Jahrg. 1884 S. 91, Jahrg. 1902 S. 43).

Blödsinnige s. Schwachsinnige.

Blumenfabrikation s. Farben.

Blumenhandel. Der Handel mit lebenden Blumen kann ausnahmsweise am Totenfestsonntage gestattet werden (MVO. vom 8. Nov. 1892, Fischer XIV 201, s. Sonntagsruhe I 1).

Blutlaus. Ratschläge zur Bekämpfung der B. gibt DKB. 1882 S. 43, SWB. Jahrg. 1884 S. 5, Jahrg. 1885 S. 25. S. auch Reblaus.

Bodenkreditanstalten s. Hypothekenbanken.

Bogenschützen s. Schützengesellschaften.

Böhmen s. Österreich.

Bordelle s. Sittenpolizei.

Borkenkäfer s. Waldschutz.

Börse. I. Börsenrecht. Die Verhältnisse der B. ordnet RGes. vom 22. Juni 1896 S. 157. Die Errichtung einer B. bedarf hiernach der Genehmigung der Landesregierung, die sie durch Staatskommissare beaufsichtigt (§§ 1, 2). Dem Bundesrate steht als sachverständiges Organ ein Börsenausschuß zur Seite (§ 3). Für jede B. ist eine Börsenordnung zu erlassen (§§ 4—6), ein Ehrengericht zu bilden (§§ 9 bis 28) und die Ordnung in den Börsenräumen durch einen Börsenvorstand zu handhaben (§ 8). Gründe der Ausschließung vom Börsenbesuch sind: Nichtbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte, Verfügungsbeschränkungen, Verurteilung wegen Bankrotts, Zahlungsunfähigkeit usw. (§ 7). Die Feststellung des Börsenpreises erfolgt durch den Börsenvorstand unter Mitwirkung von Kursmaklern; amtliche Handelsmakler werden nicht bestellt (Ges. §§ 29—35). Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel erfolgt durch eine Zulassungsstelle. Aktien sind vor Ablauf eines Jahres nach der Eintragung in das Handelsregister nicht zuzulassen. Für Wertpapiere darf vor beendigter Zuteilung eine Preisfeststellung nicht erfolgen (Ges. §§ 36—47). Der Börsenterminhandel ist untersagt für Getreide, Mühlenfabrikate, Kammzug, Anteile von Fabrik- und Bergwerksunternehmungen. In Anteilen anderer Erwerbsgesellschaften kann er nur gestattet werden bei einem Kapital von mindestens 20 Millionen Mark. Die Gültigkeit der Termin-

geschäfte setzt für beide Parteien die Eintragung in das Börsenregister voraus, das beim Handelsgerichte geführt wird (Ges. §§ 48—69). Die weiteren Bestimmungen betreffen das Kommissionsgeschäft (§§ 70—74) und die Strafen (§§ 75—82). Spätere Bestimmungen: Zu § 7: Von Liquidationen und Konkurseröffnungen ist der Börsenvorstand zu benachrichtigen (Gesch.O. §§ 548, 549, 621). Die §§ 33, 34, 58 2, 63 1 Ziff. 2, § 69 sind abgeändert, §§ 45 2, 70—74 sind aufgehoben (RGes. vom 10. Mai 1897 S. 437 Art. 14). Zu § 35 3: Die Grundsätze für Feststellung der Börsenpreise von Wertpapieren gibt RBek. vom 28. Juni 1898 S. 915, des Börsenpreises von Zucker RBek. vom 6. Mai 1902 S. 166. Zu § 42: Die Grundsätze für Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel enthält RBek. vom 11. Dez. 1896 S. 763, ergänzt zu § 1 durch RBek. vom 20. Nov. 1900 S. 1014. Zu § 50 1: Den Börsenterminhandel in Kammzug untersagt RBek. vom 20. April 1899 S. 266. Zu §§ 50, 51: Über die bürgerlichrechtlichen Folgen des untersagten Börsenhandels s. Glücksspiel III. Zu § 54 2: In Sachsen wird das Börsenregister (s. Registerwesen) bei den Amtsgerichten Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen, Zwickau und Zittau geführt (VO. vom 19. Okt. 1896 S. 218).

II. Besteuerung. Über die Einkommensteuer von Börsengeschäften s. Spekulationsgewinn. Die Reichsstempelsteuer (s. d.) wird von Börsenpapieren nach dem RGes. vom 14. Juni 1900 S. 275 erhoben (s. insbes. §§ 1—21 des Ges., Ziff. 1—4 des beigegebenen Tarifs und §§ 1—41 der Ausführungsbestimmungen, Centr.B. 1900 S. 335). Bei Berechnung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens sind Wertpapiere, die in Deutschland einen Börsenkurs haben, nach diesem zu berechnen (Ges. vom 2. Juli 1902 S. 259 § 20 1, Instr. vom 3. Febr. 1903 S. 315 § 32 2).

Botenlöhne sind keine Verläge, s. Gebühren II 1.

Boykott s. Verrufserklärung.

Brandkassenbeiträge. Die Bestimmungen über die Beiträge zur Landesbrandversicherungsanstalt enthält Ges. vom 13. Okt. 1886 S. 240 §§ 53—55, 64—80, 169—171 und AVO. vom 18. Nov. 1876 S. 509 §§ 40—49. Die B. sind teils ordentliche, teils außerordentliche. Die ordentlichen B. werden mit jährlich 3 Pf. von der Brandversicherungseinheit halbjährlich am 1. April und 1. Oktober auf Grund der von der Brandversicherungskammer aufgestellten Heberegister (AVO. § 46) von den Gemeinden und selbständigen Gütern neben den etwaigen Stückbeiträgen (Ges. § 68 2) erhoben und durch Vermittlung der Brandversicherungsbehörde (s. d.) erster Instanz Ende April und Ende Oktober an die Brandversicherungskammer eingesendet. Die Ortseinnehmer und die Ablieferungsbehörden teilen die gesetzlichen Einnehmergebühren (bis zu 500 M. 3 %, vom Mehrbetrag 1 1/2 %, Ges. § 78) nach dem Verhältnis von 7/10 : 3/10. Die Beitragsabstufung wird durch Klassen ausgedrückt, deren jede die verhältnismäßige Zahl der auf je 100 M.

Zeitwertssumme zu legenden Beitragseinheiten angibt (Ges. § 53 und wegen der Maschinenversicherung Ges. vom 5. Mai 1892 S. 201 Art. 4). Die B. haften auf dem Grundstücke und finden im Konkurs wie bei Zwangsversteigerung bevorzugte Befriedigung (s. Öffentliche Lasten). Bei der staatlichen Einkommensteuer sind die B. abzuziehen (Ges. vom 24. Juli 1900 S. 562 § 15 3a) und zwar vom Gesamteinkommen (OVG. 12. Dez. 1901 II S 237). Über die Erhebung gelten im übrigen die Bestimmungen für Staatssteuern (s. Steuererhebung).

Brandkataster s. Feuerversicherung I 4.

Brandmauern. Wenn Umfassungen näher als 1,75 m von der Nachbargrenze stehen, sind sie als B., d. h. von Grund aus selbständig und massiv von solcher Beschaffenheit herzustellen, daß sie die Fortpflanzung des Feuers verhindern. Ortsgesetzlich können weitere Bestimmungen getroffen werden (Ges. vom 1. Juli 1900 S. 381 §§ 110, 111, 88). Auch aus gesundheitspolizeilichen Gründen ist es zulässig, über die Mauerstärken in Tabelle F zu § 29 der AVO. vom 1. Juli 1900 S. 428 hinauszugehen (OVG. 9. April 1902, Jahrb. II 310). Die Mauerstärken in Spalte c der Anlage F zu § 29 der AVO. beziehen sich nicht auf gemeinschaftliche Brandmauern (MVO. vom 17. März 1903). Zur Benutzung einer B. sind die Nachbarn im Zweifel gemeinsam berechtigt (BGB. §§ 921, 922, RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 181 2). Privatrechtliche Widersprüche sind auf den Rechtsweg zu verweisen (Baugeſ. § 154, Fischer VIII 49). Wer über die Grenze (s. d.) baut, hat den Nachbar durch eine Geldrente zu entschädigen (BGB. § 912).*

* Zivilrechtliche Entscheidungen s. Rechtspr. der OLG. IV 294 (Anbringung von Nischen), PVB. XXIII 358 (Zumauerung einer Lichtöffnung). Nichterrichtung von B. fällt unter StGB. § 330 (Reichsger. 1. Nov. 1900, Reger XXI 192).

Brandschäden s. Feuerversicherung.

Brandstiftung. Die Strafbestimmungen enthält StGB. §§ 306 bis 310. Auf die Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter ist je nach der Verdienstlichkeit und Wichtigkeit der Entdeckung eine zur Hälfte aus der Brandversicherungskasse zu übertragende Belohnung von 3 bis 900 M., und wenn eine amtliche Verpflichtung zur Anzeige vorliegt, von 75 bis 600 M. ausgesetzt (VO. vom 26. Okt. 1833 S. 125, Ges. vom 13. Okt. 1886 S. 240 § 142, MVO. vom 9. Aug. 1898, Fischer XIX 301, MVO. vom 16. Juni 1902, SWB. 163). Die ersten Erörterungen über die Entstehungsursachen des Feuers erfolgen durch die Brandversicherungsbehörden (s. d.) erster Instanz, die jedoch bei Bränden von geringerem Umfange den Brandversicherungsinspektor oder andere dazu geeignete Personen hiermit beauftragen können (AVO. vom 18. Nov. 1876 S. 509 § 50). Vom Erfolge der Erörterungen und vom Ausgange der Untersuchung ist der Brandversicherungskammer Mitteilung zu machen; unerwartet der Akteneinsendung

ist ihr sofort Anzeige zu erstatten, sobald sich der Verdacht der B. ergibt (§§ 65, 66, MVO. vom 30. Sept. 1879, JMB. 221).

Brandversicherung s. Feuerversicherung.

Brandversicherungsanstalt s. Feuerversicherung I 1, II.

Brandversicherungsbehörden. Für die Gebäudeversicherung (s. Feuerversicherung I) sind in den Städten RStO. die Stadträte, in den übrigen Städten die Bürgermeister, für die Landgemeinden die Amtsh. die erstinstanzlichen Behörden, jedoch kann durch ministeriellen Beschluß für einzelne Landgemeinden die Zuständigkeit der Gemeindevorstände ausgesprochen werden. Den vorgenannten Behörden sind zur Erledigung der technischen Geschäfte Brandversicherungsinspektoren (s. d.) beigegeben. Die zweite Instanz bildet die Brandversicherungskammer (s. d.), die dritte das Ministerium des Innern (Ges. vom 13. Okt. 1886 S. 213, 240 §§ 15—17). Da sonach drei Instanzen bestehen, ist die Anfechtungsklage ausgeschlossen (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 §§ 75 1, 99 2 b). Die erstinstanzlichen Beamten können unbeschadet ihrer Vertretungspflicht von der Brandversicherungskammer mit Ordnungsstrafen von 10 bis 300 M. belegt werden (Ges. § 190). — Für das Privatfeuerversicherungswesen (s. Feuerversicherung III) sind in den Landgemeinden die Gemeindevorstände, für selbständige Güter die Amtsh., in Städten RStO. die Stadträte, in den übrigen Städten die Bürgermeister erste Instanz. Aufsichtsbehörde ist die Kreish. (VO. vom 29. Juni 1901 S. 92, VO. vom 23. Nov. 1901 S. 169 Ziff. B 1—4).

Brandversicherungsbeiträge s. Brandkassenbeiträge.

Brandversicherungseinheiten s. Feuerversicherung I 4.

Brandversicherungsinspektoren. Die den Verwaltungsbehörden erster Instanz (s. Brandversicherungsbehörden) beigegebenen technischen Beamten in Brandversicherungssachen führen den Titel B. bez. Brandversicherungsoberinspektoren. Von ihrer Gesamtzahl sind 30 für die Gebäudeversicherung (s. Feuerversicherung I) und 3 für die Maschinenversicherung (s. Feuerversicherung II) bestimmt. Die ihnen nach Bedarf beigegebenen Techniker führen den Titel Inspektoratsassistenten und haben, wie die B. selbst, Staatsdienereigenschaft. Die Abgrenzung der Geschäfte zwischen den B. für Gebäude- und denen für die Maschinenversicherung ordnet die Brandversicherungskammer durch Regulativ (Ges. vom 13. Okt. 1886 S. 240 §§ 19, 20, AVO. vom 18. Nov. 1876 S. 509 §§ 5, 7, Ges. vom 30. März 1898 S. 28 Art. I, II). Die Bezirke enthält Bek. vom 6. April 1898 S. 36 und VO. vom 10. Juli 1900 S. 481 § 6 7. Für jede Würderung am Wohnorte hat der B. eine Gebühr von 3 M., für Expeditionen außerdem Reisekosten (s. d.) und Auslösung nach Maßgabe der Bestimmungen für Staatsdiener zu erhalten. Die Kosten sind, mit Ausnahme der Fälle, wo sofortige Würderung beantragt worden ist, auf die beteiligten Antragsteller zu verteilen, wenn die Katastration auf derselben Reise

erfolgen kann. Der B. hat keinen Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder, wenn er mit den polizeilichen Vorerörterungen (s. Brandstiftung) beauftragt worden ist und hiermit die Schädenwürderung verbinden kann (Ges. vom 13. Okt. 1886 S. 213, 240 §§ 32 b, 33, 49 3, AVO. vom 18. Nov. 1876 S. 509 § 8). Bei Verbindung von Brandversicherungsgeschäften mit baupolizeilichen Erörterungen kann er erhöhte Reisekosten nur dann fordern, wenn die Reisedauer durch die baupolizeilichen Geschäfte verlängert worden ist. Im übrigen bleibt es dabei, daß beide Arten von Geschäften tunlichst verbunden werden sollen (MVO. vom 20. Febr. 1901 und 27. Nov. 1902, SWB. Jahrg. 1901 S. 79, Jahrg. 1903 S. 18, Fischer XXII 341, XXV 336). Der Ausführung, Leitung und Beaufsichtigung von Privatbauten dürfen sich die B. ohne Auftrag oder Genehmigung der Brandversicherungskammer nicht unterziehen (AVO. vom 18. Nov. 1876 S. 509 § 6). Über die Anstellungsprüfung s. Staatstechniker.

Brandversicherungskammer. Die B. bildet die Mittelinstanz für die staatliche Feuerversicherung (s. d. I, II). Sie leitet unter Aufsicht des Ministeriums des Innern die Landesbrandversicherungsanstalt (s. Feuerversicherung I 1) und ist Dienstbehörde der der ersten Instanz beigegebenen technischen Beamten (Ges. vom 13. Okt. 1886 S. 213, 240 §§ 15, 19, VO. vom 23. Nov. 1901 S. 169 B 1—4). Zu den ständigen Mitgliedern der Kammer (einem Vorsitzenden und einer Anzahl Räte) tritt behufs Beratung und Beschlußfassung in Gesetzgebungsangelegenheiten, zur Aufstellung des Personal- und Besoldungsetats, zur Beratung über Erhebung außerordentlicher Beiträge, Aufnahme von Darlehnen und einigen anderen Geschäften ein von den Ständen gewählter Ausschuß von 5 Mitgliedern, der mit den ständigen Mitgliedern das Plenum der Behörde bildet (Ges. vom 13. Okt. 1886 §§ 21—29). — Gleichzeitig ist der B. und einem ihr zu diesem Zwecke beigegebenen Verwaltungsausschuß die Verwaltung und Vertretung der staatlichen Schlachtviehversicherung (s. d.) übertragen.

Brandversicherungskasse s. Feuerversicherung I 1, 5.

Brandversicherungskataster s. Feuerversicherung I 4.

Brandversicherungszertifikate sind Anweisungen auf die Brandversicherungskasse, welche die Brandversicherungskammer für erlittene Brandschäden (s. Feuerversicherung I 6) anstatt unmittelbarer Zahlung ausstellt und die von der Verwaltungsbehörde erster Instanz zur Zahlung gültig zu machen sind. Dies geschieht zur einen Hälfte nach Beginn des Baues und Anschaffung der Baustoffe, zur anderen, wenn der Neubau bis zum Beginne des inneren Ausbaues vollendet, bei Teilschäden, wenn die erste Hälfte verwendet ist. Nach erfolgter Realisierung der Zertifikate ist jede öffentliche Kasse zur Auszahlung des Betrags ermächtigt (Ges. vom 13. Okt. 1886 S. 213, 240 §§ 105 bis 110, AVO. vom 18. Nov. 1876 S. 509 § 67).

Branntweinbrennereien s. Branntweinsteuer, Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.

Branntweinkleinhandel. Für den B. gelten zunächst alle Bestimmungen über das Schankwesen und den Branntweinschank. Als B. gilt der Verkauf in Mengen unter 33 1/2 l. Der B. berechtigt nicht zum Ausschank und zur Verabreichung für den Genuß im Laden und ist in der Schankkonzession an sich nicht enthalten (AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 25 2, VO. vom 12. April 1875 Ziff. I, IX, SWB. 198, DKB. 14).* Die unentgeltliche oder nur einmalige Verabreichung ist als unerlaubte nur dann anzusehen, wenn die Absicht der Gesetzesumgehung sich in Tatsachen kundgibt; auf das Vorhandensein solcher Tatsachen soll bereits in der Anzeige hingewiesen werden (OLG. 9. Febr. und 10. Nov. 1880, Fischer IV 228, MVO. vom 5. Dez. 1882). Unzulässiger B. liegt schon vor, wenn der Verkäufer das Trinken auf der angrenzenden Hausflur nicht verhindert (Fischer XXI 83). Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf denaturierten Branntwein (MVO. vom 19. Nov. 1887, Fischer IX 19, OLG. 18. Dez. 1893, SWB. 1894 S. 107). Unter die Konzessionspflicht fällt ferner die Abgabe von Branntwein zu Heilzwecken; auch Apotheker und Drogisten bedürfen daher der Genehmigung zum B. (OLG. 23. Mai 1901, Annalen XXII 319).** Das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetrieb er keine Verwendung findet, ist unzulässig (GO. § 56a 3).

* Ebenso Bad. VGH. 30. Jan. 1900 (Reger 2. Erg.Bd. 23).
** Ebenso Bayr. VGH. 16. Okt. 1901 (Reger XXII 5, SWB. 1902 S. 177).

Branntweinschank. Auch hierfür gelten zunächst die allgemeinen Bestimmungen über das Schankwesen (s. d.). Für die Erlaubniserteilung ist jedoch der Nachweis des Ortsbedürfnisses auch da zu verlangen, wo dies durch Ortsgesetz nicht eingeführt ist (GO. § 33, VO. vom 31. Juli 1879 S. 313 Pkt. I 1, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 25 3). Rücksichtlich des B. bestimmt die VO. vom 12. April 1875 (SWB. 198): Der B. ist an sich weder mit der Schank- noch mit der Gastwirtschaft, noch mit dem Branntweinkleinhandel verbunden (Pkt. I, IX); das Recht zum Branntweinkleinhandel (s. d.) schließt er in sich (MVO. vom 8. Sept. 1879, SWB. 177). Geistige Getränke, kalt oder warm, z. B. Rum, Liköre, Grog, Punsch usw., gelten als Branntwein,* dürfen daher ohne die Genehmigung zum Verschank des letzteren nicht verabreicht werden (Pkt. I der VO. von 1875). Die Bedürfnisfrage ist streng zu beurteilen (Pkt. III). Zum B. in Obsthütten ist die Erlaubnis von gleichen Voraussetzungen, wie zum B. überhaupt, abhängig; im Erlaubnisscheine ist eine nicht zu späte Abendstunde als Schlußzeit zu bestimmen; die Verkaufsbuden sind sofort nach der Ernte wieder abzubrechen (Pkt. VIII, ZKB. 1870 S. 48). Ist der Geschäftsbetrieb der Obsthütte als Schankwirtschaftsbetrieb anzusehen, so fällt er nicht unter die Bestimmungen über die gewerb-

liche Sonntagsruhe (MVO. vom 5. Juli 1892, Fischer XIII 342). — Wegen unentgeltlicher Verabreichung s. Branntweinkleinhandel.

* Ebenso Bayr. VGH. 16. Okt. 1901 (Reger XXII 5).

Branntweinsteuer ist geregelt durch RGes. vom 24. Juni 1887 in der Fassung der RGes. vom 16. Juni 1895 S. 276, 4. April 1898 S. 159 und 7. Nov. 1902 S. 243 mit Ausführungsbestimmungen im Centr.B. Jahrg. 1900 S. 473, Jahrg. 1901 S. 91, Jahrg. 1902 S. 315 (mit Kontingentierungsordnung S. 334), 400.

Brauer, Brausteuer, Brauurbar, Brauzwang s. Bier.

Braunkohlen s. Kohlenbergbau.

Bräunsdorf s. Korrektionsanstalten II.

Brennereien s. Branntweinsteuer, Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.

Brennmaterial. Zum An- und Verkauf von B. im Umherziehen bedarf es keines Wandergewerbescheins (AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 45). Der Verkauf an Sonntagen kann über die reichsgesetzlichen 5 Stunden verlängert werden (MVO. vom 17. Mai 1892 unter D, Fischer XIII 296). B. kann von den Gemeinden besteuert werden (s. Gemeindeleistungen XI).

Briefporto s. Behördenkorrespondenz, Postwesen.

Brieftauben. Militär-B. unterstehen dem Schutze des RGes. vom 28. Mai 1894 S. 463.

Brigadebezirke s. Landwehrbezirke.

Brikettfabriken sind Aufbereitungsanstalten (s. d.).

Brotverkauf s. Backwaren.

Brüche. Die Beschäftigung von Kindern (s. d. I 1) ist verboten. Nichtverwahren gefahrdrohender B. kann polizeilich nach StGB. § 367 12 bestraft werden und zivilrechtliche Haft begründen. Zur Beseitigung gefahrdrohenden Gesteins auf Privatgrundstücken ist der Grundstücksbesitzer verpflichtet (s. Unverwahrte Brüche). Bei der Einkommensteuer wird das Einkommen aus Kalk- und Steinbrüchen, die ohne Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Benutzung des Grundstücks gewerbsmäßig betrieben werden, als gewerbliches Einkommen besteuert (s. Gewerbesteuer II 1, insbes. Instr. vom 26. Juli 1900 S. 781 § 50). An sich sind jedoch die gewonnenen Steine Früchte des Grundstücks und daher, wenn weder eine landwirtschaftliche noch eine gewerbliche Ausnutzung des Bruches stattfindet, Einkommen aus Grundbesitz (OVG. 3. April 1903 II S 55). Im übrigen s. Steinbrüche, Sandsteinbrüche.

Brücken sind in wegepolizeilicher Beziehung und in bezug auf Baupflicht als Zubehör des Wegs zu behandeln (s. Straßenpolizei, Straßenbau C 1, Bauwesen I, VII, IX, insbes. Ges. vom 12. Jan. 1870 S. 5 § 2, Ges. vom 1. Juli 1900 S. 381 §§ 1 2, 46, 67, 78, VO. vom 9. Juli 1872 S. 347 § 1, StGB. § 367 14). Bei Gemeindewegen außerhalb bewohnter Ortschaften sind sie von der Gemeinde oder dem Gutsbezirk zu unterhalten, zu deren Flur die B. gehören;

wo die Ufer verschieden sind, von beiden zur idealen Hälfte; die Baupflichtigen haften als Gesamtschuldner (MVO. vom 20. März 1889, 4. Okt. 1892 und 13. Juli 1899, Fischer X 326, XIV 238, XXI 50). Für das Brückengeld gelten die Bestimmungen über das Wegegeld (s. d.). Auch in bezug auf Wasserpolizei (s. Wasserrecht III), Strompolizei (s. d.) und Wasserbau (s. d.) unterliegen sie den allgemeinen Bestimmungen. — Anlagen zur Herstellung eiserner Brücken fallen nach § 16 der GO. unter die genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen (s. d. I).

Brückenwagen s. Maß- und Gewichtswesen, insbes. VO. vom 13. März 1883 S. 9.

Brunnen. Die Beschaffung öffentlicher B. untersteht dem Baugef.; seine Bestimmungen über Herstellungspflicht, Erstattungsansprüche, Genehmigungspflicht, Enteignungsverfahren usw. gelten auch für B. (s. Bauwesen I, VII, IX, XII 5, XIII, insbes. Baugef. vom 1. Juli 1900 S. 381 §§ 1 2, 46, 78, 81 2, 133 4, 148, ABO. vom 1. Juli 1900 S. 428 §§ 8, 9, 16, 33d). Bei der Anlegung ist jede Verunreinigung zu vermeiden, der Bezirksarzt zu hören und die herausgegebene Anleitung zum Anhalt zu nehmen (Baugef. § 81 2, ABO. § 8 1 und Anleitung zu § 81 2 des Gef. bei Rumpelt S. 284). Ausschließlich zum Viehtränken bestimmte B. bedürfen keiner Genehmigung (ABO. § 33d). — Auf dem Lande und in Städten kl. StO. liegt die Fürsorge für öffentliche B. den Gemeindevorständen (Bürgermeistern) ob (RLGO. § 74c, kl. StO. Art. IV § 12c). Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften wasserrechtlichen und wasserpolizeilichen Inhalts (s. Wasserrecht II, III, Wasserleitungen). Die Verfügung über die Quelle und ihren Abfluß steht innerhalb des Ursprungsgrundstücks dem Grundeigentümer zu (OVG. 2. Okt. 1901, Jahrb. I 305). Das Einkommen aus der Quelle ist Grundstückseinkommen (OVG. 5. Jan. 1903 II S 238).* — Mit Geld bis zu 150 M. oder Haft wird bestraft, wer auf öffentlichen Straßen usw. B. unverwahrt läßt (s. Unverwahrte Brunnen), oder wer Brunnenanlagen ohne die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln vornimmt (StGB. § 367 12, 14).

* Die polizeiliche Schließung eines B. ist nur dann zulässig, wenn der B. auch andernen zugänglich ist (s. Gesundheitspolizei II 3). — Brunnenwasser kann Gegenstand des Diebstahls sein, wenn es nach den Regeln des Zivilrechts in das Privateigentum übergegangen ist (Reichsger. 5. Febr. 1900, Reger 2. Erg.Bd. 88).

Buchdrucker. Für die Zugehörigkeit der B. zu den Zwangsinnungen ist die reichsgerichtliche Auffassung des Begriffs „Fabrik" maßgebend. Als freiwillige Mitglieder einer Zwangsinnung sind B. für die Gewerbekammer nicht wahlberechtigt (s. Innungen II, Handels- und Gewerbekammern 1, insbes. OVG. 14. Mai 1902, Jahrb. III 55). — Besondere Arbeiterschutzvorschriften für B. gemäß § 120e der GO. (s. Gewerbliche Anlagen III) gibt RBek. vom 31. Juli 1897 S. 614. —

Verboten ist die Verwendung giftiger Farben (s. d.) zum Buch- und Steindruck. — Im übrigen s. Presse.

Bücherrevisoren können öffentlich angestellt und vereidet werden (GO. § 36).

Bücherrolle s. Urheberrecht.

Büchervorlegung kann in Einkommensteuersachen von der Einschätzungskommission nicht verlangt werden. Wird B. nötig, so hat sie die Entscheidung über die Reklamation der Reklamationskommission zu überlassen, die den Beitragspflichtigen zur B. auffordern kann (Ges. vom 24. Juli 1900 S. 562 §§ 56 3, 62 2, Instr. S. 781 § 13 5 in der Fassung der VO. vom 4. Febr. 1903 S. 353 Art. II 3, 9, Mitt. I 191, 447, IV 73, 85, 120, 256, 258, 276, 488, 493, 509, 522, 528, V 138, 209, 223, 248, 316, 432).

Buchführung s. Gewerbe III.

Buchhändler s. Presse.

Budget s. Staatsfinanzen, Haushaltpläne.

Budissin. Die amtliche Bezeichnung ist Bautzen (Bek. vom 3. Juni 1868 S. 311).

Bundesamt für Heimatwesen s. Unterstützungswohnsitz VIII.

Bundesrat. Die Organisation des B. beruht auf Art. 6 der RVerf. Von den 58 Stimmen der Bundesstaaten führen hiernach Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, die übrigen je 1 Stimme.

Bureaubeamte s. Unterbeamte.

Bürgergelöbnis. Die Abnahme des B. ist mit der des Untertaneneides (s. d.) zu verbinden (MVO. vom 24. Okt. 1874, SWB. S. 238, RStO. § 16).

Bürgerliche Eheschließung s. Eheschließung.

Bürgerliche Ehrenrechte. Zum Genusse ist jeder Reichsangehörige in anderen Bundesstaaten unter denselben Voraussetzungen zuzulassen, wie der Einheimische (RVerf. Art. 3). Zur Ausübung politischer Rechte im Verhältnisse zum hiesigen Staate (Landtag, Gemeindevertretung usw.) bedarf es dagegen der sächsischen Staatsangehörigkeit (s. d. II). — Der Verlust der b. E. kann neben Todes- und Zuchthausstrafe stets, neben Gefängnisstrafe nur dann ausgesprochen werden, wenn sie 3 Monate erreicht und entweder das Gesetz die Aberkennung zuläßt oder Gefängnis wegen Annahme mildernder Umstände an die Stelle der Zuchthausstrafe tritt (StGB. § 32 1). Die Dauer des Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens 2, höchstens 10 Jahre, bei Gefängnis 1—5 Jahre (StGB. § 32 2). Die Wirkung tritt mit Rechtskraft des Urteils ein und besteht im dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, sowie in dem zeitigen Verluste des Rechtes, öffentliche Ämter, Würden

usw. zu erlangen, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen und gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben, in das Heer und in die Marine einzutreten, Zeuge bei Aufnahme von Urkunden und Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied des Familienrats oder Kurator zu sein, die Landeskokarde zu tragen und als Gewerbtreibender sich mit der Anleitung jugendlicher Arbeiter zu beschäftigen. Die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist (StGB. §§ 33, 34, 36, RGes. vom 1. Juni 1891 S. 261 § 106, RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 191 Art. 39 I). Über die Unfähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter, sowie über den unabhängig vom Ehrenrechtsverlust eintretenden Verlust öffentlicher Ämter s. Amtsverlust. Während der Untersuchung ruht die Ausübung der Ehrenrechte nur dann, wenn wegen der strafbaren Handlung nach dem StGB. auf Verlust derselben erkannt werden muß oder kann (RStO. § 44e, RLGO. § 35e, VO. vom 29. Dez. 1870 S. 427 Abs. 3, Ges. vom 21. März 1902 S. 103, s. auch Stadtverordnete, Gemeinderat). Jede rechtskräftige Aberkennung der Ehrenrechte ist der Obrigkeit des Wohnorts mitzuteilen (Gesch.O. § 680 D 5). Über den Begriff der Unbescholtenheit s. d.

Bürgerliches Gesetzbuch, Bürgerliches Recht. Das BGB. vom 18. Aug. 1896 (RGBl. 195) ist eingeführt durch RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 und für Sachsen ausgeführt durch Ges. vom 18. Juni 1898 S. 191 mit AVO. vom 6. Juli 1899 S. 203. Das erste Buch (§§ 1—240) enthält den allgemeinen Teil und behandelt die natürlichen Personen (§§ 1—20), die juristischen Personen (§§ 21—89), die Sachen (§§ 90—103), die Rechtsgeschäfte (Geschäftsfähigkeit, Willenserklärung, Vertrag, Bedingung und Zeitbestimmung §§ 104—185), die Fristen und Termine (§§ 186—193), die Verjährung (§§ 194—225), die Selbstverteidigung und Selbsthilfe (§§ 226—231) und die Sicherheitsleistung (§§ 232—240). — Das zweite Buch (§§ 241—853) regelt die Schuldverhältnisse, und zwar in §§ 241—304 im allgemeinen, in §§ 305—361 in Bezug auf Verträge (u. a. Draufgabe und Vertragsstrafe), in §§ 362—397 das Erlöschen der Schuldverhältnisse (Erfüllung, Hinterlegung, Aufrechnung, Erlaß), in §§ 398—413 die Forderungsübertragung, in §§ 414—419 die Schuldübernahme, in §§ 420 bis 432 die Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern, in §§ 433—853 die einzelnen Schuldverhältnisse (Kauf, Tausch und Schenkung, Miete und Pacht, Leihe, Darlehn, Dienstvertrag, Werkvertrag, Mäklervertrag, Auslobung, Geschäftsführung mit und ohne Auftrag, Verwahrung, Einbringung bei Gastwirten, Gesellschaft, Gemeinschaft, Leibrente, Spiel und Wette, Bürgschaft, Vergleich, Schuldanerkenntnis, Anweisung, Inhaberpapiere, Vorlegung von Sachen, ungerechtfertigte Bereicherung und unerlaubte Handlungen). — Das dritte Buch (§§ 854—1296) behandelt das Recht der Sachen, und zwar den Besitz und Allgemeines

(§§ 854—902), das Eigentum, Miteigentum und Erbbaurecht (§§ 903 bis 1017), die Dienstbarkeiten (§§ 1018—1093), das Vorkaufsrecht (§§ 1094—1104), die Reallasten (§§ 1105—1112), die Hypothek, Grundschuld und Rentenschuld (§§ 1113—1203), das Pfandrecht an beweglichen Sachen (§§ 1204—1272) und an Rechten (§§ 1273 bis 1296). — Das vierte Buch (§§ 1297—1921) enthält das Familienrecht und behandelt in §§ 1297—1302 das Verlöbnis, in §§ 1303 bis 1588 die Ehe und in §§ 1589—1772 die Verwandtschaft, insbes. die elterliche Gewalt, Legitimation und Annahme an Kindesstatt, in §§ 1773—1921 die Vormundschaft einschließlich des Gemeindewaisenrats, Familienrats und der Pflegschaft. — Das letzte (fünfte) Buch (§§ 1922—2385) gibt das Erbrecht, und zwar in §§ 1922—2063 das gesetzliche Erbrecht (Erbfolge, Antritt und Ausschlagung, Nachlaßverbindlichkeiten, Haftung usw.), in §§ 2064—2302 das testamentarische und in §§ 2303—2338 das Pflichtteilsrecht. Den Schluß bilden die Erbunwürdigkeit, der Erbverzicht, der Erbschein und der Erbschaftsverkauf.

Bürgermeister. In den Städten RStO. ist der B. Vorsitzender des Stadtrats, hat als solcher den ganzen Geschäftsgang zu leiten und zu beaufsichtigen und vertritt den Stadtrat (§ 106). Seine Wahl erfolgt in gemeinschaftlicher Sitzung des Stadtrats und der Stadtverordneten (§ 91 1) und bedarf, wie die seines Stellvertreters, der Bestätigung durch die Kreish., die nach Gehör des Kreisausschusses versagt werden kann. Das Ministerium ist befugt, die erledigte Stelle bis auf weiteres auf Stadtkosten verwalten zu lassen, wenn auch der zweiten Wahl die Bestätigung zu versagen ist (§ 92).* Die Bestätigung ist in das pflichtmäßige Ermessen der Aufsichtsbehörde gestellt und daher der Anfechtungsklage entzogen (OVG. 4. April 1903 I S 62). Befähigung zu Annahme eines selbständigen Richteramtes ist dann Voraussetzung der Wählbarkeit, wenn von den übrigen Ratsmitgliedern nicht mindestens eines diese Befähigung besitzt (§ 84 2). Das Ortsgesetz kann bestimmen, daß mehrere B. anzustellen sind, deren erster den Titel Oberbürgermeister führt (§ 84 3). Der B. ist zu besolden (§ 93 1). Die Verwaltung der Sicherheitspolizei erfolgt unter seiner persönlichen Leitung und Verantwortlichkeit (§ 101). Für die Gesetzlichkeit kollegialer Beschlüsse ist er verantwortlich. Bei Bedenken gegen dieselbe hat er die Ausführung zu beanstanden und die Entschließung der Kreish. einzuholen (§ 109). Auch die gemeinschaftlichen Sitzungen beider Kollegien sind von ihm zu leiten (§§ 111, 118). Im übrigen gelten vom B. die Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrats (s. d.). — Nach der kl. StO. bildet der B. mit seinem Stellvertreter und event. einigen Ratsmitgliedern den Stadtrat. Über Befähigung, Wahl, Bestätigung, Verpflichtung, Verantwortlichkeit usw. gelten daher die unter Stadtrat aufgeführten Bestimmungen. Im Gebiete der Gemeindeverwaltung (s. d.) übt er die ihm in Art. IV § 8 verliehenen

Befugnisse (Leitung der Gemeindeangelegenheiten, Aufsicht über die städtischen Beamten, Verwahrung des Archivs, der Wertseffekten usw.). Die Gemeindevertretung (s. d.) steht ihm ausschließlich zu (Art. V § 10). Seine orts- und verwaltungsobrigkeitlichen Befugnisse (s. Ortsobrigkeit) sind im wesentlichen die des Gemeindevorstands. Im übrigen s. Gemeindebeamte.

* Eine nochmalige Entscheidung über die Bestätigung wird in Preußen nicht für erforderlich gehalten, wenn die Stadtverordneten den Nichtbestätigten wiederwählen (PVB. XXIII 65, Jur.-Ztg. VI 465).

Bürgerrecht. Innerhalb der Gesamtheit der Gemeindemitglieder (s. d.) eines Stadtbezirks besteht ein besonderes B., das die Voraussetzung für Stimmrecht und Wählbarkeit zum Amte eines Stadtrats und eines Stadtverordneten bildet, vom Stadtrate erteilt wird, durch den Besitz der sächs. Staatsangehörigkeit, erreichtes 25. Lebensjahr, Unbescholtenheit, Entrichtung einer direkten Staatssteuer von mindestens 3 M. und entweder Ansässigkeit oder mindestens zweijährigen Wohnsitz bedingt ist, bei dreijähriger Dauer des Wohnsitzes aber durch männliche Personen, die mindestens 9 M. direkte Staatssteuern bezahlen und zur Erwerbung berechtigt sind, erworben werden muß (RStO. §§ 15—24, GO. § 13 2). Aktive Militärpersonen sind nur dann dazu verpflichtet, wenn sie im Stadtbezirke sich ansässig machen oder 3 Jahre wesentlich wohnen und ein stehendes Gewerbe mit mindestens 9 M. direkter Staatssteuer daselbst betreiben (SWB. 1875 S. 5). Unbescholten sind im Sinne von § 17 4 der RStO. nur diejenigen Personen nicht, die unter § 44 a—f fallen (OVG. 16. und 23. Nov. 1901 I 227, 235, Jahrb. I 237). Eine vollständige Steuerberichtigung im Sinne von § 17 6 liegt nicht vor, wenn die Steuern erlassen oder in Wegfall gestellt sind (OVG. 25. Okt. 1902 I 249). Bei Streitigkeiten über Erteilung des B. ist der Stadtrat „beteiligt" im Sinne von § 73 des Ges. vom 19. Juli 1900 (obiges Urt. vom 25. Okt. 1902, s. Verwaltungsstreitsachen I 2 a). S. auch Bürgergelöbnis.

Bürgerrechtsgeld. Für Erlangung des Bürgerrechts darf, außer den Verwaltungsgebühren, die bis zur Höhe von 3 M. zulässig sind, für Beamte, Geistliche und Lehrer jedoch unter gewissen Voraussetzungen ganz wegfallen, und abgesehen vom Einkaufsgelde wegen etwa vorhandener nutzbarer Berechtigungen, eine Gebühr nicht gefordert werden. Die mit Gebühren zu verschonenden Personen sind auch von Entrichtung von Verlägen befreit (RStO. §§ 21, 22, GO. § 13 2 und MVO. vom 15. Okt. 1874).

Bürstenfabriken. Für B. sind auf Grund von §§ 120 e, 139 a der GO. besondere Schutzvorschriften erlassen, s. Gewerbliche Anlagen III.

Bußtage. Die in der evang.-luth. Kirche Sachsens alljährlich zu feiernden zwei B. sind auf die Mittwoche vor Okuli und vor dem

letzten Trinitatissonntag festgesetzt (Kirchengeſ. vom 12. April 1893 S. 123). In bezug auf Feiertagsheiligung enthält Geſ. und AVO. vom 10. Sept. 1870 S. 313, 317 für B. außer den allgemeinen Vorschriften über die Sonntagsruhe (ſ. d.) eine Anzahl über diese hinausgehender Bestimmungen. Konzerte und geräuschvolle Vergnügungen an öffentlichen Orten, ausgenommen Kirchenmusik und sonstige ernste Musik (ſ. Musikaufführungen II), desgleichen öffentliche Versammlungen sind unbedingt unzulässig (Geſ. §§ 7 1, 8, AVO. § 10). Die B. und ihre Vorabende gehören zu den kirchlich und polizeilich geschlossenen Zeiten (ſ. d.). Die Kirchenkollekte (ſ. d.) am B. ist weggefallen. Für den Gottesdienst ist die S. 5 ff. der neuen Agende (ſ. d.) vorgeschriebene Liturgie und die im Gemeindegesangbuche befindliche Litanei anzuwenden (VO. vom 28. Jan. 1881, Konſ.B. 12). Im übrigen ſ. Sonntagsruhe.

Butter. 1. Der Verkehr mit M a r g a r i n e, d. h. mit Zubereitungen, die der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlich sind, deren Fettgehalt jedoch nicht ausschließlich der Milch entstammt, ordnet RGeſ. vom 15. Juni 1897 S. 475 und RBek. vom 4. Juli 1897 S. 591. Verkaufsräume, Gefäße und Umhüllungen müssen hiernach in augenfälliger Weise die Bezeichnung Margarine tragen. Die Herstellungs-, Aufbewahrungs- und Verkaufsräume für Margarine müssen von denen für Butter getrennt, der Margarine muß Sesamöl zugesetzt sein. Wer Margarine gewerbsmäßig herstellt, hat der Behörde das anzuzeigen. Die Beamten dürfen die Geschäftsräume jederzeit betreten und Proben entnehmen. Die Mischung von Butter und Butterschmalz mit Margarine ist verboten. Die angedrohten Strafen steigen bis zu 1500 M. oder 6 Monaten Gefängnis. Auf Grund von § 12 des Geſ. gibt Centr.B. von 1898 S. 201 mit Berichtigung S. 271 Vorschriften für die chemische Untersuchung von Fetten und Käsen. B. mit weniger als 80 Gewichtsteilen Fett oder mehr als 16 bez. 18 Gewichtsteilen Wasser darf weder verkauft noch feilgehalten werden (RBek. vom 1. März 1902 S. 64). — Über das Gesetz hinausgehende ortsgesetzliche Regelung ist zulässig. Ein Schrank kann als Verkaufsraum im Sinne des Geſ. nicht gelten (OLG., Fischer XIX 365, XXI 338, Reger 2. Erg.Bd. 152). Durch Zusätze auf der Umhüllung darf nicht der Eindruck hervorgerufen werden, daß es sich um ein Warenzeichen handle (OLG., Annalen XXII 14). Teller sind nicht Gefäße im Sinne von § 2 des Geſ. (MVO. vom 28. April 1900, Fischer XXII 363, Reger 2. Erg.Bd. 150).* Im übrigen ſ. Gesundheitspolizei II.

* Zu § 4: Daß der Raum, wo die feilgehaltene Ware sich befindet, dem Publikum zugängig ist, wird nicht gefordert. Notwendig ist nur, daß sie feilgehalten (ſ. Feilhalten), d. h. zum Verkauf bereit gehalten wird (Kammerger. 29. März 1900, Fischer XXII 281). Die Auslage im Schaufenster ist nicht ohne weiteres Feilhalten (OLG. Hamburg 13. Juli 1900, Reger 2. Erg.Bd. 151). Zu § 14: Palmin ist eine genügende Ursprungsbezeichnung (OLG. München 1. Juli 1899,

Reger XXI 448). Zu § 142: Ein Wiederholungsfall liegt schon nach rechtskräftiger Verurteilung vor; teilweiser Strafverbüßung bedarf es nicht (Reichsger. 24. Okt. 1899, Fischer XXII 171, Reger 2. Erg.Bd. 154).

2. Der Verkauf von B. hat bei Strafe nach dem Gewichte oder nach der Kanne und ihren Abteilungen (1 Kanne = 1 kg) zu erfolgen (VO. vom 31. März 1870 S. 97).

C

(Die hier fehlenden Artikel sind unter K und Z abgedruckt.)

Carolagrün. Die Regierung verfügt dort über 25 Betten für weibliche Staatsbeamte und weibliche Familienmitglieder von Staatsbeamten. Die Aufnahmebedingungen enthält MVO. vom 17. Dez. 1900 und 6. Sept. 1902 (SWB. Jahrg. 1901 S. 27, Jahrg. 1902 S. 226).

Carola-Medaille wird verliehen für besondere Verdienste auf dem Gebiete hilfsreicher Nächstenliebe, zunächst um den Albertverein (Urk. vom 17. Sept. 1892 S. 351). Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Orden und Ehrenzeichen (s. d.).

Champagner s. Schaumwein.

Chausseebäume s. Straßenbäume.

Chausseegeld wird nicht mehr erhoben (Ges. vom 24. Juni 1884 S. 185).

Chausseen s. Straßenbau, Straßenpolizei, Öffentliche Wege usw.

Chausseewärter s. Straßenbaubeamte I.

Chemiker haben für gerichtliche und polizeiliche Verrichtungen nach der Gebührenordnung vom 19. März 1900 S. 231 zu liquidieren. Über Nahrungsmittelchemiker s. Gesundheitspolizei II 2.

Chemische Fabriken sind als gewerbliche Anlagen (s. d. I) genehmigungspflichtig (GO. § 16).

Chemische Präparate s. Arzneiwaren.

Chirurgen. Für Ch. gelten die Bestimmungen für Ärzte (s. d.). Chirurgische Eingriffe sind in der Regel nur mit Zustimmung des Kranken gestattet (MVO. vom 7. Febr. 1901, SWB. 79, s. Krankenanstalten III). Zu gewissen chirurgischen Operationen sind die Heilgehilfen (s. d.) berechtigt.

Chloroform s. Gifte.

Chlorsaure Salze s. Entzündliche Stoffe.

Cholera gehört zu den gemeingefährlichen Krankheiten (s. Gesundheitspolizei I).

Choralbuch s. Landeschoralbuch.

Christbäume. Von den Christbaumverkäufern sollen die Polizeibehörden Erwerbsnachweis fordern (JKB. 1871 S. 101).

Christmärkte. Über Ch. gelten die Bestimmungen für Spezialmärkte (s. d.). Soweit sie nur für Einheimische und für einen durch Ortsherkommen festgestellten Umkreis von Auswärtigen bestimmt sind, gehört die Regelung zur Zuständigkeit der Ortsobrigkeit (Ges. vom 15. Okt. 1861 S. 187 § 55 $_2$ und GO. § 70). An dem in den Ch. fallenden 4. Adventssonntage ist der Handel nach beendigtem Vormittagsgottesdienste bis zu 10 Stunden gestattet (Ges. vom 10. Sept. 1870 S. 313 § 3 $_4$, GO. §§ 105 b, 41 a, MVO. vom 17. Mai 1892 unter Q, Fischer XIII 296). S. auch Christbäume.

Christmetten sollen, wo sie noch bestehen, in den späteren Frühstunden des ersten Weihnachtsfeiertages abgehalten werden (Reskript vom 21. Aug. 1812, Cod. S. 102).

Chrom. Vorschriften über Einrichtung und Betrieb von Anlagen, in denen die Herstellung von Alkalichromaten oder die Chromatregeneration stattfindet, gibt auf Grund von §§ 120e und 139a der GO. (s. Gewerbliche Anlagen III) die RBek. vom 2. Febr. 1897 S. 11. — Über Chromfarben s. Farben.

Civilprozeß s. Zivilprozeß.

Colditz ist Landesanstalt für Geisteskranke (s. Irrenanstalten).

Condictio indebiti s. Nichtschuld.

D

Dachbedeckung. Alle Baulichkeiten sind mit einem Stoff einzudecken, der gegen die Feuerübertragung hinlänglich Schutz gewährt (Ges. vom 1. Juli 1900 S. 381 § 112 und die Tabelle S. 440). Eine Prüfung neuer Ersatzstoffe durch die bisherige Kommission findet nicht mehr statt; über die Zulassung entscheiden lediglich die Baupolizeibehörden. Auf Antrag von Gewerbtreibenden werden Baustoffe von der mechanisch-technischen Versuchsanstalt bei der Technischen Hochschule zu Dresden geprüft (Bek. vom 25. Mai 1901, Leipz. Ztg. 122). Geteerte Zementdachsteine, deren Feuersicherheit durch Prüfungszeugnis dieser Versuchsanstalt bestätigt ist, sind Ersatzstoffe harter Dachung (MVO. vom 22. Nov. 1901, SWB. 271). Ersatz weicher Dachung durch harte und umgekehrt bedarf der Genehmigung (MVO. vom 15. Okt. 1901, Fischer XXIII 367). Im übrigen s. Bauwesen XI 2. — Privatfeuerversicherungsgesellschaften haben bis zu 5 vom Hundert ihres Versicherungsbetrags Gebäude unter weicher Dachung anzunehmen (s. Feuerversicherung III, insbes. SWB. 1902 S. 102). — Dachpappen- und Dachfilzfabriken sind nach § 16 der GO. genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen (s. d. I).

Dachse sind nicht Raubtiere, daher vom 1. Februar bis 31. August zu schonen (MVO. vom 15. Juli 1882, Fischer III 310).

Dachwohnungen sind nur bedingt gestattet (Baugeſ. vom 1. Juli 1900 S. 381 § 116, AVO. vom 1. Juli 1900 S. 428 § 30, MVO. vom 10. März 1903, SWB. 127). Im übrigen ſ. Wohnräume, Gebäudehöhe, insbeſ. Baugeſ. § 98, der eine Beschränkung der Höhe des Dachaufbaus nicht enthält (OVG. 21. Jan. 1903 I S 251).

Dammwesen ſ. Waſſerbau, Waſſerpolizei, Strompolizei.

Dampfdreschmaschinen ſ. Lokomobilen.

Dampfkessel. Zur Anlegung neuer und zur Wiederinbetriebſetzung alter D. iſt die Genehmigung der Polizeibehörde (Amtsh., Stadtrat) erforderlich; das Verfahren bei verſagter, bei bedingter Genehmigung, bei Rekurs, bei Friſtung und Unterſagung iſt dasſelbe, wie bei gewerblichen Anlagen (ſ. d. I). Bevor der Keſſel in Betrieb genommen wird, iſt zu unterſuchen, ob die Ausführung den Beſtimmungen der erteilten Genehmigung entſpricht (GO. §§ 24,* 25, 49, 51, 54, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 21 2). Die Genehmigung nach § 24 iſt Genehmigung zu einer gewerblichen Anlage (ſ. d. I); Anfechtungsklage findet daher nicht ſtatt (OVG. 24. Sept. 1902 I S 222). Baupolizeilich können erhöhte Anforderungen geſtellt werden (Bauweſen XII 6). Die Vorſchriften für Bau und Ausrüſtung (Keſſelwandungen, Feuerzüge, Speiſung, Waſſerſtandszeiger, Waſſerſtandsmarke, Sicherheitsventil, Manometer, Fabrikſchild), für Prüfung (Druckprobe und Prüfungsmanometer), für Aufſtellung und Keſſelmauerung, die beſonderen Beſtimmungen für bewegliche Dampfkeſſel (ſ. Lokomobilen, Lokomotiven, Schiffsdampfkeſſel, Kochgefäße) und für das hierbei einzuhaltende Verfahren gibt RBek. vom 5. Aug. 1890 S. 163, VO. vom 5. Sept. 1890 S. 121, MVO. vom 7. Mai 1894, 14. März und 6. Dez. 1899, SWB. Jahrg. 1894 S. 108, Jahrg. 1899 S. 86, Jahrg. 1900 S. 5. Grundſätze über die Sicherheitseinrichtung an Gefäßen, die zur Aufnahme geſpannter Gaſe und Dämpfe dienen, gibt MVO. vom 21. Jan. 1901 (SWB. 43). — Die behördliche Tätigkeit iſt eine dreifache. 1. Die Anlegung von Dampfkeſſeln und jede Veränderung in der Lage oder Betriebsart bedarf der Genehmigung der Polizeibehörde (Amtsh., Stadtrat) nach gutachtlichem Gehör der Gewerbeinſpektion (GO. § 24 1, 2, VO. vom 5. Sept. 1890 §§ 15—18, 25, 26, 29, 35—40, 44, MVO. vom 24. Aug. 1880 und 15. Jan. 1884, Fiſcher V 194, 195). Auch bezüglich der Keſſelhäuſer und Schornſteine, nicht aber wegen der übrigen Baulichkeiten, liegt die bautechniſche Prüfung den Gewerbeinſpektoren ob (MVO. vom 25. Jan. 1893, Fiſcher XIV 346). — 2. Die Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme der Anlage bedarf der Genehmigung derſelben Behörde, nachdem die Gewerbeinſpektion vor der Einmauerung oder Ummantelung die Feſtigkeitsprüfung vorgenommen hat (GO. § 24 4, RBek. vom 5. Aug. 1890 §§ 11, 12, VO. vom 5. Sept. 1890 §§ 2,

8, 27—32, 35—40, 44). Außerdem ist 3. jeder D. alljährlich einer äußeren Revision durch die Gewerbeinspektion oder den Dampfkesselüberwachungsverein (s. d.) zu unterwerfen (VO. vom 5. Sept. 1890 §§ 11, 19). — Wer einen D. ohne Erlaubnis in Betrieb nimmt oder den bei der Revision gemachten Ausstellungen nicht fristgemäß abhilft, wird mit Geld von 15—150 M. oder Haft bis zu 4 Wochen, alle übrigen Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 150 M. oder Haft bis zu 4 Wochen bestraft, soweit nicht nach GO. § 147 2 höhere Strafe eintritt (VO. vom 5. Sept. 1890 §§ 41, 42). — Besondere Bestimmungen gelten für feststehende D. im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung (MVO. vom 27. Jan. 1880, Fischer I 85, MVO. vom 9. Mai 1882, SWB. 97), für Lokomotiven (s. d.), Lokomobilen (s. d.), Werksdampfkessel (s. Bergpolizei) und Motoren (s. d.). — Fabriken, in denen D. durch Vernieten hergestellt werden, sind gewerbliche Anlagen (s. d. I) im Sinne von § 16 der GO. — Über die Versicherung der Dampfmaschinen bei der freiwilligen Versicherungsabteilung der Landesanstalt s. Feuerversicherung II.

* Zu § 24 2 s. Preuß. Ministerialerlaß vom 12. März 1901, Reger XXI 361.

Dampfkesselüberwachungsvereine. Die regelmäßigen Dampfkesselrevisionen (s. Dampfkessel 3) können vom Ministerium statt den Gewerbeinspektoren widerruflich Vereinen überlassen werden, die sich die regelmäßige sorgfältige Überwachung der ihren Mitgliedern gehörigen Dampfkessel und Dampfgefäße zur Aufgabe gestellt haben (VO. vom 8. Febr. 1877 S. 146, Regulativ vom 9. Febr. 1877 zur VO. vom 1. März 1877 und VO. vom 5. Sept. 1890 S. 121 § 46, MVO. vom 19. Okt. 1892, SWB. 206, vom 30. Jan. und 31. Aug. 1894, SWB. 31, 174, vom 10. Jan. 1898, SWB. 37 und 11. März 1901, SWB. 99).

Dampfmaschinen. Über die polizeiliche Überwachung s. Dampfkessel, über ihre Versicherung s. Feuerversicherung II.

Dampfschiffe. Die strompolizeilichen Bestimmungen über D., insbes. über Fahrpläne, Landungsplätze, Aufnahme der Passagiere, Restaurationen, Schiffspersonal usw. gibt VO. vom 9. Jan. 1894 S. 24 §§ 50—67. D. unterliegen neben den Prüfungen, die für Erteilung des Schiffspatents und wegen der Dampfkessel vorgeschrieben sind, einer besonderen Prüfung (Probefahrt), die nach jeder wesentlichen Ausbesserung zu wiederholen ist, und vorbehältlich außerordentlicher Revisionen einer regelmäßigen Jahresrevision vor der Wiederindienststellung; zuständig dazu ist der Gewerbeinspektor mit dem Straßen- und Wasserbauinspektor (VO. vom 9. Jan. 1894 §§ 5—8, 1). Im übrigen s. Strompolizei, Dampfkessel.

Dampfstraßenwalzen s. Straßenlokomotiven.

Darlehne. I. Zur Vermehrung der Schulden der politischen Gemeinden bedarf es der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörden (s. d.), wenn die Vermehrung innerhalb Jahresfrist bei einer Bevölke-

rung unter 1000 Einwohnern mehr als 300 M., bei größerer Seelenzahl mehr als 300 M. auf 1000 Einwohner beträgt. Der Bezirksausschuß (Kreisausschuß) ist nur zuzuziehen, wenn die Aufsichtsbehörde die Genehmigung zu erteilen Bedenken trägt (RStO. §§ 13, 131, 132 2, kl. StO. Art. VI, RLGO. §§ 13, 93, 94 2). Soweit die D. beim „landwirtschaftlichen Kreditverein im Königreich Sachsen" die Erlangung der Mitgliedschaft und damit die Übernahme der Gesamthaft bedingt, bedarf es der Zuziehung des Bezirks- bez. Kreisausschusses jedenfalls (MVO. vom 21. Juni 1877, SWB. 208, MVO. vom 20. Juni 1884, Fischer VI 133). S. auch Gemeindevertretung. — Zu Darlehnen auf den Kredit der Kirchen bedarf es der Genehmigung des Landeskonsistoriums (Kirchenges. vom 15. April 1873 S. 376 § 5 21 und KVO. § 26a 2). Darlehne der Kirchengemeinde unterliegen der Genehmigung der Kircheninspektion (VO. vom 9. März und 5. Mai 1888, Fischer VII 320, XI 96); die Schuldurkunde ist vom Kirchenvorstande in Gemeinschaft mit den Vertretern der politischen Gemeinde auszustellen (Ges. vom 30. März 1868 S. 204 § 6). Durch diese Mitvollziehung soll jedoch nicht die Verpflichtung der politischen Gemeinde, mit ihrer Steuerkraft für Rückzahlung des Darlehns als Selbstschuldnerin aufzukommen, begründet, sondern nur die Rätlichkeit der Anleihe erwiesen und dafür gesorgt werden, daß auf sie ebenso wie auf andere Gemeindeschulden Rücksicht genommen und nichts unternommen wird, was die Verzinsung und Tilgung der Schuld erschweren könnte (MVO. vom 16. Juli 1875, Zeitschr. f. R. 42 S. 363). Wie es bei Meinungsverschiedenheit der politischen Vertreter mit dem Kirchenvorstande und der politischen Gemeinden unter sich zu halten sei, s. Kirchenvorstand B 1. — D. der Schulgemeinde bedürfen der Genehmigung der Bezirksschulinspektion, die wegen Wiederabtragung der Schuld das Nötigste vorzukehren hat (AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § 16 4). D. der Armenkasse (s. Armenwesen IV 2 b) unterliegen den Bestimmungen über Gemeindeanleihen. Über Staatsanlehen s. Staatsfinanzen, Reichsfinanzen.

II. Besteuerung. Bei der Einkommensteuer ist der Begriff Einkommen ausgeschlossen, wenn jemand seinen Aufwand nur durch Darlehne deckt (OVG. 15. Dez. 1902 II S 251). Dagegen ist in diesen Fällen die Verbrauchsbesteuerung (s. d.) zulässig. Tilgungsraten sind bei der Einkommensteuer in der Regel nicht abzugsfähig (s. Schuldentilgung), dagegen sind Schuldzinsen zu kürzen (s. Zinsen III 1). Bei der Ergänzungssteuer gehören verzinsliche Kapitalforderungen zum ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen (s. Zinsen III 2).

III. Die privatrechtlichen Bestimmungen enthält BGB. §§ 607 bis 610.

Darlehnsvermittler s. Agenten.

Darmsaitenfabriken und Darmzubereitungsanstalten sind gewerbliche Anlagen (s. d. I) im Sinne von § 16 der GO.

Defraudation s. Steuerstrafen.

Degrasfabriken sind gewerbliche Anlagen (s. d. I) im Sinne von § 16 der GO.

Deklamatorische Vorträge. Über gewerbsmäßige Darbietung d. V. in öffentlichen Räumen gelten die Bestimmungen in § 33a der GO. über Musikaufführungen (s. d.). Über die Abgaben s. Lustbarkeiten.

Deklaration s. Einkommensteuer VIII, Ergänzungssteuer V.

Delegation. Die D. sind abgezweigte Geschäftsstellen der Amtsh. für die zur Zuständigkeit der vormaligen Gerichtsämter zugehörig gewesenen und nicht auf die Gemeinden übergegangenen Verwaltungszweige. Von dieser Zuständigkeit sind jedoch ausgenommen die Kirchen- und Schulsachen, die dem Bezirksausschusse überwiesenen Sachen und die Vereinnahmung der Brandversicherungsbeiträge. Zur Zeit besteht nur noch die D. zu Sayda (VO. vom 21. Aug. 1874 S. 124, Bek. vom 30. Dez. 1876, GVBl. 1877 S. 4, Bek. vom 4. Dez. 1877 S. 337, VO. vom 11. Sept. 1880 S. 109).

Denkmäler s. Kunstdenkmäler.

Deponierung, Depositenwesen s. Hinterlegung.

Dereliktion s. Aneignung.

Deserteure s. Auswanderung I 2, Fahnenflucht.

Designation s. Patronat und Kollatur.

Desinfektion s. Viehseuchen, Gesundheitspolizei I, Viehtransport, Viehhandel, Eisenbahnwesen II 2.

Detailhandel s. Kleinhandel.

Detektivs s. Rechtskonsulenten.

Deutsch-katholische Kirche. Die Aufnahme der D. K. als christliche Kirchengesellschaft ist erfolgt durch Ges. vom 2. Nov. 1848 S. 204. Das Statut und die dazu ergangenen Bestimmungen gibt Cod. 277. Ihre Kultusabgaben können nach diesem Statut nicht im Wege der Verwaltungsexekution eingezogen werden (MVO. vom 21. Aug. 1901, Fischer XXIII 354). Im übrigen s. Konfessionelle Verhältnisse.

Devolutionsrecht s. Patronat und Kollatur.

Diakonissinnen s. Rotes Kreuz, insbes. MVO. vom 3. Aug. 1894, Fischer XVII 302.

Diakonus. Über Titel und Geschäftskreis s. Geistliche XI.

Diäten s. Reisekosten.

Diätisten s. Militäranwärter, Unterbeamte.

Dienstabzeichen s. Abzeichen.

Dienstalter s. Dienstzeit.

Dienstaufsicht, Dienstbehörden. Dienstbehörde ist die dem Staatsdiener zunächst vorgesetzte Behörde (Ges. vom 7. März 1835 S. 169 § 3). Das Gesamtministerium ist Dienstbehörde für die Oberrechnungskammer (s. d.) und das OVG. Die Kreish. unterstehen in verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten der Dienstaufsicht des OVG. (Ges. vom

19. Juli 1900 S. 486 §§ 6, 17). Über Dienstbehörden und Dienstaufsicht bei den Gerichten s. Ges. vom 30. Mai 1880 S. 31, Gesch.O. §§ 65—109. Dienstbehörde der Ratsmitglieder RStO. ist das Ratskollegium (OVG. 4. Febr. 1903 I S 340); s. auch Gemeindeaufsicht.

Dienstaufwand s. Diensteinkommen, Reisekosten.

Dienstbarkeiten. Die privatrechtlichen Bestimmungen enthält BGB. §§ 1018—1093. Die Wirkung einer öffentlichrechtlichen Grunddienstbarkeit, die dem Staate oder der Gemeinde eine teilweise rechtliche Herrschaft an einem im Privateigentume stehenden Grundstücke zum Nutzen eines öffentlichen Unternehmens gewährt, erschöpft sich in der Regel darin, daß der Eigentümer zu gunsten des öffentlichen Unternehmens alles zu unterlassen hat, was die Ausübung der Dienstbarkeit hindern könnte (OVG. 18. März 1903 I S 50).

Dienstboten s. Gesinde.

Dienstbotenkrankenkassen s. Gesinde II.

Dienstbriefe s. Behördenkorrespondenz.

Dienstbücher des Gesindes s. Gesinde; der gewerblichen Arbeiter s. Arbeitsbücher. Auch für Schiffsmannschaften ist die Führung von Dienstzeugnisbüchern vorgeschrieben; zur Ausstellung und Visierung sind die Stadträte, Bürgermeister und Gemeindevorstände zuständig (VO. vom 9. Jan. 1894 S. 24 §§ 39—49, VO. vom 18. Sept. 1874 S. 322 § 6).

Dienstdepeschen. Auf den Telegraphenlinien des Deutschen Reichs gilt Gebührenfreiheit, abgesehen von den Telegrammen der regierenden Häuser, nur noch für Telegramme an und von Reichsbehörden, Militärbehörden, Bundesratsbevollmächtigte und Reichstag in reinen Reichsdienst-, Militär- und Bundesratsangelegenheiten (MVO. vom 2. Juni 1877 S. 524). Der Aufwand für Depeschen in Militärsachen, die nicht an Militärbehörden gerichtet sind, ist, wenn die Benutzung der vom Finanzministerium zu diesem Zwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellten sächsischen Betriebstelegraphen im einzelnen Falle untunlich fällt, aus der Kasse zu bestreiten, aus der der durch Militärkassen nicht übertragbare Aufwand in Ersatz- und anderen Militärangelegenheiten bestritten wird (MVO. vom 30. Aug. 1877). Auf Befreiung hat auch der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission Anspruch, nicht dagegen die Amtsh., wenn sie als Gemeindeaufsichtsbehörde an Verhandlungen wegen Revision der Servisklasseneinteilung teilnimmt (MVO. vom 25. Jan. 1901, Fischer XXII 340). Die Bestimmungen über den telegraphischen und telephonischen Verkehr der Gerichte gibt Gesch.O. §§ 316, 317. Im übrigen s. Behördenkorrespondenz.

Diensteid s. Verpflichtung.

Diensteinkommen. Begriff* und Berechnung des D. bestimmt sich nach den einzelnen Dienstzweigen und je nachdem es sich um Pension oder Gehalt, Anrechnung der Dienstwohnung, Wohnungsentschädigung oder des Wohnungsgeldzuschusses handelt, verschieden.

Die hierfür einschlagenden Sonderbestimmungen s. unter Reichsbeamte, Staatsdienst IV u. VII, Geistliche IX, Pfarrstelleneinkommen I, Lehrergehalte, Lehrerpensionen, Kirchschulstellen III, Gemeindebeamte, Wohnungsgeldzuschüsse, Arbeitslohn. Wo in der Landesgesetzgebung das Wort „Diensteinkommen" ohne nähere Begriffsbestimmung gebraucht wird, ist darunter nur der bare Gehalt zu verstehen (OVG. 30. April 1903 II S 67). Gemeinsam ist folgendes:

I. Besteuerung. Über die Heranziehung des D.

1. zur staatlichen Einkommensteuer ist bestimmt:

a) Gegenstand der Besteuerung ist das Einkommen aus der Bekleidung einer mit festem Gehalte oder Lohn verbundenen amtlichen oder sonstigen Stellung, der Bezug von Pension oder Wartegeld. Unter diese Vorschrift fallen insbes. die Diensteinkünfte der im öffentlichen oder Privatdienst angestellten Beamten und Bediensteten, die Lohn- und sonstigen Bezüge der ständigen Lohnarbeiter und des Gesindes, die zum Lohn oder Gehalt gehörigen Naturalbezüge, Dienstwohnungen, Dienstländereien, Dienstkleidung, Tantiemen und Ortszulagen, die nicht ausdrücklich als Vergütung für den Dienstaufwand bezeichnet sind, fortlaufend gewährte Gratifikationen sowie vertragsmäßig oder herkömmlich zu gewährende Geschenke. Vergütung für Dienstaufwand ist steuerfrei (Ges. vom 24. Juli 1900 S. 562 §§ 17c, 20, AVO. vom 25. Juli 1900 S. 589 § 15, Instr. vom 26. Juli 1900 S. 781 § 59). Zum steuerpflichtigen D. gehören ferner die Einnahmen der Lehrer aus Stellvertretungsstunden und Fortbildungsunterricht (s. Lehrergehalte), der Überstundenverdienst der ständigen Lohnarbeiter (Mitt. I 132), die Tantiemen der Reichsbeamten (s. d.) und das Freibier der Braugehilfen (s. Bier V). Als gewerbliches Einkommen (s. Gewerbesteuer II 1) ist dagegen zu versteuern das Einkommen der nichtständigen Lohnarbeiter (Instr. vom 26. Juli 1900 S. 781 § 61 1), sowie das Einkommen der Ärzte (s. d. III), solange nicht ein förmlicher Anstellungsvertrag mit dienstlichem Abhängigkeitsverhältnis vorliegt. Gehaltsabzüge für Kassendefekte sind nicht zu kürzen (OVG. 19. Sept. 1901 II S 162). Gepfändeter Gehalt ist nur in der Hand des Beamten, nicht des Gläubigers steuerpflichtig (OVG. 10. März 1902 II S 14, Jahrb. II 181). Waisenpensionen der Kinder gehören zum steuerpflichtigen Einkommen der Mutter (OVG. 13. Febr. 1902 II S 308, Jahrb. II 140). Entscheidungen des Finanzministeriums sind noch: Mitt. I 131 und IV 244 (Nebenbezüge der Eisenbahnbeamten), I 33 (Remunerationen der Forstbeamten), IV 65 (Aufwand der gewerblichen Arbeiter für Reisen zum Wohn- und Arbeitsort), IV 245 (Reisespesen von Privatbediensteten), IV 408 (Aufwand für Dienstpferde), III 382 (Ersparnisse an der Dienstaufwandsvergütung), V 361 (Schreibgebühren der Friedensrichter).**

* Der Beamtengehalt ist keine Gegenleistung für geleistete Dienste, sondern eine für die Amtsdauer gewährte Rente zur Bestreitung des standesgemäßen

Unterhalts, daher bei rechtsgrundloser Dienstentsetzung fortzuzahlen (Reichsger. 18. Dez. 1899, Fischer XXII 289).

** Entsch. des Preuß. OVG., PVB. XXIII 307, 308 betreffen die Steuerpflicht der Remunerationen, Gratifikationen und Gelegenheitsgeschenke, die Reisespesen der Geschäftsreisen, die Abzugsfähigkeit der Dienstbekleidung, den außerordentlichen Aufwand der Gewerbegehilfen für Kleider und Wäsche. Ferner Jur.-Ztg. VI 167 (Reisen der Arbeiter zum Wohn- und Arbeitsort), VII 347 (Schadenersatz für Versehen).

b) Berechnung. Naturalbezüge, einschließlich der freien Wohnung, Kost und Dienstkleidung, sind nach den ortsüblichen Preisen zu berechnen (Ges. § 20 1), Dienstwohnung nach dem bestallungsmäßig festgesetzten Betrag (Ges. § 20 2), das Einkommen aus Dienstländereien nach den Grundsätzen für das Einkommen aus eigenen Grundstücken (s. Grundsteuern III 2, Ges. § 20 3, Instr. § 59 3). Als Einkommen der Familienmitglieder, die in Gewerbe und Landwirtschaft mit helfen, wird mangels Vereinbarung der Lohn fremder Gehilfen angenommen (Instr. § 59 6).* Zur Ermittlung des Lohn- und Diensteinkommens dienen die Beamtenlisten und Lohnnachweisungen (Ges. §§ 36, 37, AVO. §§ 42—45, s. Einkommensteuer VII). — Zu Ges. § 20 2: Eine Festsetzung des Werts der geistlichen Amtswohnungen ist weder in dem Hinweise der Berufungsurkunde auf das Stellenkataster noch in der Einstellung des Wohnungswerts in das letztere enthalten (OVG. 22. Jan. 1903 II S 3 und 219). Auch die Dienstwohnungen der Lehrer sind nicht nach den in den Pensionsges. angenommenen Sätzen, sondern nach den ortsüblichen Preisen anzunehmen; die Dienstwohnungsentschädigung ist Diensteinkommen (Mitt. I 407). Zu § 20 3: Das Einkommen aus Dienstländereien, die der Beitragspflichtige an Bedienstete ausgibt, bleibt unberücksichtigt (Mitt. I 408). Das Einkommen aus Dienstländereien der Staatsforstbeamten ist freizulassen, soweit es zur Deckung des Dienstaufwandes bestimmt ist (Mitt. I 407, IV 94). Zu Instr. § 59 6: Die bloße Hauswirtschaftsführung durch Haustöchter fällt hierunter nicht (Mitt. I 145).

* Über die Voraussetzungen, unter denen die Entschädigung der Familienmitglieder als Betriebsausgabe im Gewerbe der Eltern abzugsfähig ist, s. die Entsch. des Preuß. OVG. im PVB. XXIV 517.

c) Maßgebender Zeitpunkt. Zu grunde zu legen ist bei festen Bezügen die Zeit der Einschätzung (Ges. § 16 1, 4, Instr. § 59 1), bei wechselnden Bezügen das der Einschätzung vorausgegangene Kalenderjahr (Ges. § 16 2, 4, Instr. § 59 2, s. Einkommensteuer IV). Tritt Gehaltserhöhung* vor dem Katasterschluß ein, so ist der höhere Gehalt auf das ganze Jahr zu versteuern (OVG. 7. Febr. 1901, Jahrb. I 153, Mitt. V 410). Nach dem Katasterabschluß eingetretene Gehaltserhöhungen bleiben unberücksichtigt (Mitt. I 73, 128). Die Einnahmen der Lehrer aus Stellvertretungsstunden gehören zu den schwankenden (OVG. 16. Sept. 1901, Jahrb. I 180). Bei Lohnarbeitern ist nicht jeder Wechsel der Arbeitsstelle oder des Arbeitgebers als wesentliche Änderung der Ein-

kommensquelle anzusehen (OVG. 8. Sept. 1902 II S 152, Jahrb. II 367). Entscheidungen über die Berechnung der Tantiemen s. Mitt. I 129, V 225, 380—387.

* PVB. XXIII 308.

d) Im Verhältnis zu anderen Staaten wird das D. in der Regel von dem Staate besteuert, der die Zahlung leistet, das Einkommen der gewerblichen Arbeiter und Dienstboten vom Staate des Wohnsitzes (s. Doppelbesteuerung A I 2, II 2).

e) Befreit von der Einkommensteuer ist das D. der fremden Gesandten und Berufskonsuln mit ihrem Personal, sowie das militärische D., das letztere bei Offizieren und Beamten jedoch nur im Mobilmachungsfall (Ges. § 6 3-5, s. auch Gesandtschaftswesen).

2. Von der Ergänzungssteuer sind Gehalte und Pensionen frei (Ges. vom 2. Juli 1902 S. 259 § 20 6, Instr. vom 3. Febr. 1903 S. 315 § 19 1).

3. Auch zu den Gemeindeleistungen (s. d. VI 1) kann das D. verhältnismäßig herangezogen werden. Geschieht dies, so sind Festbesoldete, auch die im Privatdienste Angestellten, nur zu 4/5 zu veranlagen (s. Gemeindeleistungen IX 1 a). Gewerbliche Arbeiter sind in der Regel am Wohnsitze heranzuziehen (s. Gemeindeleistungen VIII). Das D. der Militärpersonen ist frei (s. Gemeindeleistungen IX 3). Bei Beamten beginnt die Steuerpflicht in der Regel mit dem Anzug des Familienhaupts (s. Gemeindeleistungen IV).

4. Bei Schul- und Kirchenanlagen (s. d. I 1) gilt der Abzug von 1/5 nicht.

5. Von jeder Steuer frei sind die Verstümmelungs- und Kriegszulagen (s. Steuerfreiheit).

II. Pfändung und Abtretung des D. Der Pfändung nicht unterworfen ist das D. der Beamten, Geistlichen, Lehrer und Ärzte bis zum Jahresbetrag von 1500 M., darüber hinaus bis zu 2/3. Ausgenommen sind Unterhaltsansprüche der Verwandten (CPO. § 811 7, 8, § 850 Abs. 1 7, 2, § 851, Ges. vom 18. Juli 1902 S. 294 § 31 7, 8, § 62 Abs. 1 7, 2, 4, §§ 50, 51). Die weiteren Bestimmungen betreffen die Pensionen (s. d.) und die Militärpersonen (s. Militärgerichtsbarkeit II 2). Die Beschlagnahme und Pfändung der Vergütung für Arbeiten oder Dienste, die auf einem Arbeits- oder Dienstverhältnis beruhen, ist nur zulässig, nachdem die Arbeitsleistung erfolgt und der Fälligkeitstermin abgelaufen ist, ohne daß der Berechtigte die Vergütung eingefordert hat. Diese Vorschriften leiden keine Anwendung auf Unterhaltsbeiträge für Verwandte, auf nicht länger als 3 Monate rückständige Steuern und auf den Jahresbetrag von 1200 M. übersteigende Bezüge der im Privatdienste dauernd Angestellten (RGes. vom 21. Juni 1869 S. 242, RGes. vom 19. März 1897 S. 159, CPO. § 850 1). Die Übertragbarkeit durch Abtretung ist dadurch beschränkt, daß Dienstgenuß, Pension und Wartegeld der Staatsdiener vor ihrer Ver-

fallzeit nur bis zu 1/3, die Pensionen der Hinterlassenen vor der Verfallzeit überhaupt nicht abgetreten werden können (Ges. vom 7. März 1835 S. 169 §§ 12, 35, 45, RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 81).

III. Bei Einberufung zum Militärdienst bleibt Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten ihr persönliches D. mit Einschluß von Pension und Wartegeld gewahrt. Erhalten sie Offiziersbesoldung, so kann ihnen der Reinbetrag auf die Zivilbesoldung angerechnet werden, bei eignem Hausstand jedoch nur, soweit der Gesamtbetrag 3600 M. übersteigt (RGes. vom 6. Mai 1880 S. 103 § 66, VO. vom 15. Dez. 1888 S. 936, Bek. vom 8. Mai 1888, Centr.B. 169, Ministerialerlaß vom 10. Aug. 1896, SWB. 1902 S. 216).

IV. Vor die Verwaltungsgerichte, und zwar als Parteistreitigkeiten (s. Verwaltungsstreitsachen I 1), gehören vermögensrechtliche Ansprüche der Bezirks- und Gemeindebeamten (s. d.) an Bezirk oder Gemeinde aus dem Dienstverhältnis, sowie Gebührenansprüche (s. Gebühren) öffentlicher Bediensteter und öffentlich bestellter Gewerbtreibender an die Beteiligten, soweit darüber nichts anderes bestimmt ist (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 21 1, 2).

Dienstentlassung kann eintreten infolge richterlichen Urteils (s. Amtsverlust), Disziplinarverfahrens (s. d.), gesuchter oder ungesuchter Pensionierung (s. d.), oder endlich auf Ansuchen ohne Gewährung von Pension. Letzterenfalls wird die Entlassung Staatsdienern (s. d. VI) jederzeit, Lehrern nach Ablauf von 2 Monaten gewährt (Ges. vom 7. März 1835 S. 169 § 18 1-3, Schulges. § 20 4, AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § 46). Über die vorläufige Enthebung s. Suspension.

Dienstentsetzung kann erfolgen im Wege richterlicher Verurteilung (s. Amtsverlust) oder im Wege des Disziplinarverfahrens (s. d.).

Dienstgenuß s. Diensteinkommen.

Dienstgeschirr s. Reisekosten.

Dienstkleidung s. Abzeichen, Diensteinkommen I 1.

Dienstländereien s. Diensteinkommen I 1.

Dienstlisten. Zu Ausführung der Bestimmungen über Staatsdienerpensionen werden bei den Ministerien Staatsdienerlisten als vollständige Nachweise über Diensteinkommen (s. d.) und Dienstzeit (s. d.) gehalten (VO. vom 7. März 1835 S. 194 §§ 1—5). Zu gleichem Zwecke werden für Geistliche und Lehrer Stellenkataster (s. d.) gehalten. Die Geheimhaltung der auf dem Reskript vom 20. Juni 1810 beruhenden D. ist in Wegfall gekommen (VO. vom 3. Juli 1848 S. 145 und vom 18. Aug. 1848 S. 171). Über die D. bei den Gerichten s. Gesch.O. §§ 105—109.

Dienstmanninstitute. Der ortspolizeilichen Regelung unterliegt der Gewerbebetrieb derjenigen, die auf Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten. Die Ortspolizeibehörden (Stadträte, Amtsh.) sind berechtigt, den von ihnen ermächtigten Instituten das ausschließliche Recht zu Führung besonderer Namen, Abzeichen und Kleidung beizu-

legen und Taxen (s. d.) für Dienstmänner aufzustellen. Bei Untersagung des Gewerbebetriebes gelten dieselben Bestimmungen wie bei gewerblichen Anlagen (s. Gewerbebehörden 1); die Amtsh. hat dabei den Bezirksausschuß zuzuziehen (GO. §§ 37, 40, 76, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 §§ 30, 34, Ges. vom 23. Juni 1868 S. 335 § 8).

Dienstort. Staatsdiener dürfen ihre Wohnung nur mit Genehmigung des Ministeriums außerhalb des Dienstorts nehmen (MVO. vom 24. März und 6. April 1903, SWB. 124). Über Gemeindemitgliedschaft und Gemeindeanlagenpflicht von Beamten am Dienstort s. Gemeindemitgliedschaft I 1, Gemeindeleistungen IV. Für die staatliche Besteuerung der Reichsbeamten ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend (s. Doppelbesteuerung A I 2).

Diensttelegramme s. Dienstdepeschen.

Dienstversetzung s. Versetzung.

Dienstvertrag s. Arbeitsvertrag.

Dienstwohnung. 1. Gesetzlichen Anspruch auf D. haben nur die Volksschullehrer (s. Lehrerwohnungen), während Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß (s. d.) allen Reichsbeamten, Offizieren, Militärärzten, Staatsdienern, Geistlichen und Lehrern, sowie den Professoren und Beamten der Universität zusteht.

2. Anrechnung der D. Staatsdienern wird die D., soweit sie nicht im Bestallungsdekret oder durch spätere VO. ausdrücklich zum Diensteinkommen geschlagen worden ist, weder bei Berechnung des letzteren noch der Pension angerechnet (Ges. vom 7. März 1835 S. 169 § 10, Ges. vom 3. Juni 1876 S. 239 § 38). Den Geistlichen wird sie bei Berechnung der Pension mit gesetzlich bestimmten Sätzen (Ges. vom 3. Mai 1892 S. 132 § 2), bei den Alterszulagen und dem gewährleisteten Stelleneinkommen dagegen nicht in Ansatz gebracht (s. Pfarrstelleneinkommen I). Volksschullehrern wird D. und Wohnungsgeldentschädigung bei Berechnung der Pension angerechnet (s. Lehrerpension), bei Berechnung des Mindestgehalts dagegen nicht (s. Lehrergehalt). Der Wohnungsgeldzuschuß (s. d.) bleibt bei Berechnung der Pension und des Wartegelds überall außer Betracht, gilt dagegen in allen anderen Beziehungen als Bestandteil des Diensteinkommens.

3. Besteuerung. Über die Behandlung der D. bei der Einkommensteuer s. Diensteinkommen I 1. Soweit öffentliche Gebäude bisher von Gemeindeanlagen befreit waren, besteht die Befreiung fort, auch wenn einzelne Teile zu anderen als öffentlichen Zwecken oder D. benutzt werden, solange nur die Bestimmung des Gebäudes zu öffentlichen Zwecken nicht gänzlich aufgehoben wird (RStO. § 33 1, RLGO. § 27 1, MVO. vom 6. Juli 1875, SWB. 175). Von Quartierleistungen im Frieden sind nur D. in den für den öffentlichen Unterricht bestimmten Gebäuden, Bibliotheken, Museen, Armen-, Waisen-, Kranken-, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnisanstalten, sowie

in den Gebäuden milder Stiftungen befreit, allenthalben soweit diese Gebäude bestimmungsgemäß unmittelbar benutzt werden (RGes. vom 25. Juni 1868 S. 523 § 4 3, 4, 6, MVO. vom 21. Mai 1880 und 13. Nov. 1879, Fischer I 25, 343, VO. vom 5. Aug. 1880, Konf.B. 80). Eine Verpflichtung der von Gemeindeanlagen nicht befreiten Inhaber einquartierungsfreier D., zu den Gemeindeanlagen für Einquartierungsaufwand beizutragen, besteht nur dann, wenn auch die Inhaber nicht einquartierungsfreier Wohnungen mit Naturalquartier verschont worden sind (MVO. vom 10. Jan. 1881, SWB. 34, Fischer II 90).

4. Die Pflichten der Bewohner von D. regeln sich nach den dafür erlassenen Vorschriften vom Jahre 1902 und in §§ 163, 164 der Gesch.O. Die Bestimmungen für Reichsbeamte enthält der Erlaß vom 16. Febr. 1903 (Centr.B. 63). Staatsdiener dürfen ihre Wohnung nur mit Genehmigung des Ministeriums außerhalb des Dienstorts (s. d.) haben.

Dienstzeit. Bei der Pension von Staatsdienern (s. d. II, III, VII) wird die D., wenn sie nicht im Bestallungsdekrete (s. d.) festgestellt ist, in der Regel von der Verpflichtung als Staatsdiener berechnet. Die zwei ersten Dienstjahre, in denen die Anstellung widerruflich war, sind in die D. einzurechnen. Auch die Zeit einer vorausgegangenen praktischen Beschäftigung behufs Ausbildung für den Staatsdienst kann eingerechnet werden (Ges. vom 3. Juni 1876 S. 239 §§ 43, 44). Den Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten bleibt ihr Dienstalter in der Zeit ihrer Einberufung zum aktiven Militärdienst gewahrt. Die Zeit des aktiven Dienstes wird ihnen und den Geistlichen und Lehrern zugerechnet (RGes. vom 6. Mai 1880 S. 103 § 66, AVO. vom 15. Dez. 1888 S. 936 und, soweit hierdurch nicht erledigt, Ges. vom 5. April 1874 S. 22, MVO. vom 23. Okt. 1874 und Erlaß vom 16. Mai 1871, Armeeverordnungsblatt 113). Im übrigen s. Geistliche IX, Pfarrstellen I, Lehrergehalte, Lehrerpensionen usw.

Dienstzeugnisse s. Gesinde.

Differenzgeschäfte s. Glücksspiel III.

Dilettantenvereine dürfen nicht zur Umgehung bestehender Bestimmungen führen, s. Schauspiel III.

Diözesanversammlung ist die alljährlich stattfindende Versammlung der Mitglieder der Kirchenvorstände einer Ephorie zu gemeinsamer Besprechung über die Tätigkeit der Kirchenvorstände, über die kirchlichen Verhältnisse der Ephorie und besonders wichtige kirchliche Angelegenheiten. Berufung und Leitung der Versammlung gebührt dem Ephorus (KVO. § 31). Nur die Mitglieder des Kirchenvorstandes (s. d. IV) erhalten Entschädigung für die Reise. Der Erfolg der D. ist dem Landeskonsistorium unter Beifügung des Protokolls anzuzeigen (VO. vom 1. Nov. 1882, Konf.B. 291).

Diphtherieserum. Für Prüfung des D. ist eine Gebühr zu entrichten, die für 10 l des 250fachen Serums 400 M. beträgt und von

da ab aufsteigend bei 1000fachem Serum 1000 M. erreicht. Näheres hierüber und über den Abgabepreis s. Bek. vom 29. Nov. 1900.

Diplomatischer Weg. Die Verwendung der Gesandten und Konsuln kann nur auf Ermächtigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten erfolgen. In dringenden Fällen ist unmittelbarer Verkehr mit ihnen gestattet, dem Ministerium jedoch gleichzeitig Anzeige zu erstatten (Bek. vom 11. Nov. 1854 S. 199, VO. vom 26. Sept. 1829 S. 163). Der unmittelbare Verkehr mit dem Ausland ist in der Regel ausgeschlossen. Insbes. ist dies ausgesprochen für den Verkehr mit Rußland, Frankreich und Belgien (VO. vom 12. Sept. 1835 S. 448, 26. Febr. 1852 S. 27, 13. Aug. 1828 S. 299, MVO. vom 20. April 1895, Fischer XVI 219, 295), für die Verhandlungen bei Übernahme und Ausweisung (s. d. C II), sowie bei Aushändigung von Legitimationspapieren (s. d.) an im Ausland aufhältliche Personen. Vorgeschrieben dagegen ist der unmittelbare Verkehr im Verhältnis zur Schweiz (Zusatzprotokoll vom 21. Dez. 1881, Centr.B. 1882 S. 16, MVO. vom 24. Jan. 1882). Bei Aushändigung von Schriftstücken, die auf d. W. für Privatpersonen eingegangen sind, soll das Porto von diesen eingezogen werden (MVO. vom 27. Nov. 1889, Fischer XI 82). Schriftstücke, zu deren Beförderung konsularische Vermittlung in Anspruch genommen wird, sind den Konsuln offen zu übersenden (MVO. vom 20. Febr. 1901, Fischer XXII 340). Urkunden bedürfen zum Gebrauche im Auslande der Beglaubigung (s. Beurkundung).

Diplomingenieur s. Akademische Würden.

Direkte Steuern. Als direkte Staatssteuern werden zurzeit die Grundsteuer (s. Grundsteuern II), die Einkommensteuer (s. d.), die Ergänzungssteuer (s. d.) und die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. Gewerbesteuern II 3) erhoben (Ges. vom 3. Juli 1902 S. 278 Art. I). Reicht der Ertrag dieser vier Steuern zur Deckung des durch direkte Staatssteuern aufzubringenden Staatsbedarfs nicht aus, so wird der Fehlbetrag lediglich durch Zuschläge zur Einkommensteuer aufgebracht (obiges Ges. Art. II). Der Urkundenstempel (s. d.), die Erbschaftssteuer (s. d.) sowie die Gruben- und Schurfsteuer (s. Bergbau II 3) werden durch dieses Gesetz nicht berührt (Art. IV). Im übrigen s. Staatsfinanzen, Öffentliche Lasten. Die Gemeindeleistungen sind mit wenigen Ausnahmen (s. Gemeindeleistungen XI, XII) direkte Abgaben.

Dismembration s. Grundstücksteilung.

Dismembrationsanbringen für Zwecke der Grundstücksteilung (s. d.) sind bei der Hypothekenbehörde nach dem mit VO. vom 12. Juli 1851 S. 289 vorgeschriebenen Formulare einzureichen. Dem D. ist bei Flurstücksgliederung eine Menselblattkopie oder ein Grundriß beizugeben. Es ist für gehörige Verainung der Grenzen Sorge zu tragen und daß dies geschehen, auf dem Menselblatte mit den Worten „Abrainung erfolgt" zu bemerken. Die Messungen haben, wo das Flur-

buch in die neuen Maße noch nicht umgerechnet ist, nach altem und neuem Maße nach vorgeschriebenem Schema zu erfolgen (AVO. vom 30. Nov. 1843 S. 258 § 5, VO. vom 15. Juli 1851 S. 289, VO. vom 8. Aug. 1842 S. 190 Pkt. 8, VO. vom 21. Nov. 1871 S. 267). Die Verpflichtung zur Beibringung vorschriftsmäßiger D. ist insbes. eingeschärft für Flurstücksgliederung bei Veräußerung von kirchlichem oder geistlichem Grundbesitz (VO. vom 18. April 1894, Konf.B. 24). Dagegen ist bei Umlegung und Enteignung zu Bauzwecken vom D. abzusehen (s. Bauwesen XII 10). — Über die zur Anfertigung der Unterlagen für das D. berechtigten Techniker s. Feldmesser.

Dispensation s. Nachsichtserteilung.

Dispensieren der Ärzte s. Ärzte I 4.

Dissidenten s. Konfessionelle Verhältnisse.

Disziplinargewalt, Disziplinargerichte, Disziplinarverfahren. I. Disziplinargewalt. 1. Im allgemeinen. Die Verwaltungsbehörden haben die Dienst- und Disziplinargewalt über ihre Angestellten und Untergebenen (A-Ges. vom 28. Jan. 1835 S. 55 § 2 2). Unberührt von den Disziplinarbestimmungen bleiben die Vorschriften des StGB. über den Verlust öffentlicher Ämter, über die Unfähigkeit zu deren Bekleidung (s. Amtsverlust) und über Verbrechen und Vergehen im Amte (§§ 331—359). Die Art und Höhe der zu verhängenden Disziplinarstrafe ist in das pflichtmäßige Ermessen der Dienstbehörde gestellt, kann daher nicht Gegenstand der Anfechtungsklage sein (OVG. 19. Febr. 1902 I S 23, Jahrb. II 52). Die D. endet mit dem Dienstaustritt; die Einleitung ist daher nur während des Dienstverhältnisses zulässig (Fischer I 333).

2. Gegen Staatsdiener ist das Disziplinarverfahren einzuleiten bei Pflichtverletzung und unwürdigem Verhalten in und außer dem Amte. Die zulässigen Disziplinarstrafmittel sind Verweis, Geldstrafe bis zum Betrage des Monatseinkommens und Dienstentlassung. Die Dienstentlassung kann nur durch Erkenntnis der Disziplinargerichte (unten II), die übrigen Strafen können sowohl vom beteiligten Ministerium als von der Dienstbehörde (s. d.) verfügt werden (Ges. vom 3. Juni 1876 S. 239 §§ 15—37). Unberührt von den Vorschriften dieses Gesetzes bleibt das Recht des nächsten Dienstvorgesetzten, säumige Untergebene zur Innehaltung der ihnen behufs Vollbringung von Dienstgeschäften bestimmten Fristen durch Strafen anzuhalten (Ges. vom 7. März 1835 S. 165 § 16), sowie das Recht der Anstellungsbehörde, Staatsdiener wegen Einleitung des gerichtlichen oder des Disziplinarverfahrens vorläufig vom Amte zu entfernen (Ges. vom 3. Juni 1876 § 37). Dienstentlassung kann auch verfügt werden, wenn ein Staatsdiener in Konkurs verfällt oder durch ungeordnete Vermögenslage das Ansehen seiner dienstlichen Stellung gefährdet (obiges Ges. § 17 2). Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf wegen der nämlichen Tatsachen ein Disziplinarverfahren gegen den Angeschuldigten nicht eingeleitet

werden (Ges. § 34). Zum Teil besondere Vorschriften gelten für richterliche Beamte (Ges. vom 20. März 1880 S. 31 §§ 10—23, 46—48) und für die Gendarmerie (s. d.). Die Mitglieder des OVG. unterliegen den Bestimmungen des Ges. vom 20. März 1880 über Dienstentlassung, vorläufige Enthebung, Versetzung in den Ruhestand und in eine andere Stelle gleichfalls, im übrigen aber keinem Disziplinarverfahren (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 §§ 7—9). Dienstentlassung im Wege des Disziplinarverfahrens hat den Verlust des Pensionsanspruchs zur Folge (Ges. von 1876 § 35).

3. Gemeindebeamte. Die vorstehenden Bestimmungen für Staatsdiener leiden mit geringen Abweichungen auch auf die Ratsmitglieder in Städten RStO., auf die lebenslänglich angestellten Bürgermeister in Städten kl. StO., sowie in beiderlei Städten auf städtische Unterbeamte Anwendung, die auf Lebenszeit angestellt sind oder gegen die das Kündigungsrecht erloschen ist (Ges. vom 23. Aug. 1878 S. 214, RStO. §§ 95, 96). Die Ratmänner kl. StO., Gemeindevorstände und Gemeindeältesten können, soweit es sich um ihren polizeilichen Wirkungskreis handelt, in kleinen Städten, soweit nicht obige Bestimmungen einschlagen, bei grober oder wiederholter Pflichtverletzung sowie bei wahrgenommener Dienstunfähigkeit durch die Amtsh. auf Zeit, nach Gehör des Bezirksausschusses auch gänzlich vom Amte entfernt werden. Mitglieder des Gemeinderates, die ihre Pflicht verletzen, können von den Aufsichtsbehörden mit Ordnungsstrafen belegt werden (kl. StO. Art. IV § 17, RLGO. §§ 80 1, 95). Die Unterbeamten in Städten kl. StO. und Landgemeinden stehen unter unmittelbarer D. des Bürgermeisters bez. Gemeindevorstands (kl. StO. Art. IV § 8, RLGO. § 70 1). Dienstbehörde im Sinne von § 18 des Ges. vom 3. Juni 1876 ist für Ratsmitglieder RStO. das Ratskollegium (OVG. 4. Febr. 1903 I S 340). Vor Auferlegung von Ordnungsstrafen ist den Angeschuldigten Gelegenheit zu geben, ihre Entschuldigungen vorzubringen (MVO. vom 22. Juni 1895, Fischer XVI 310). Die Verwaltungsgerichte sind bei Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche der Gemeindebeamten (s. d. I 1) in bezug auf Amtsentfernung usw. an die Entscheidung der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden gebunden.

4. Lehrer. Die Disziplinarbestimmungen für Staatsdiener gelten teilweise auch für Professoren der Universität (s. d.) und für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten (Ges. vom 22. Aug. 1876 S. 317 § 34). Gegen Volksschullehrer kann abgesehen von den Bestimmungen für Schulamtskandidaten und Hilfslehrer (s. d.) im Disziplinarverfahren durch das Kultusministerium die Dienstentsetzung und die Dienstentlassung, durch die Bezirksschulinspektion die Einleitung des Besserungsverfahrens (s. d.) und die Suspension (s. d.) verfügt werden. Die Dienstentsetzung ist zu verfügen, wenn ein Lehrer wegen Verbrechens oder Vergehens zu Gefängnis über 4 Monate oder zu Zuchthaus verurteilt worden ist (Schulges. § 23 1, AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § 48).

Die Dienstentlassung muß verfügt werden bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (s. d.), sie kann verfügt werden wegen Verurteilung zu Gefängnis von mehr als 1 und nicht über 4 Monaten oder zu Festungshaft über 1 Monat wegen fleischlicher Vergehen, wegen vorsätzlicher Verletzung der von Religionslehrern übernommenen Verpflichtungen, wegen unsittlichen oder unwürdigen Betragens, endlich infolge vergeblichen Besserungsverfahrens nach Erteilung des 2. Vorhalts. Die Dienstentlassung hat Verlust des Gehalts und Pensionsanspruches zur Folge, spätere Wiederanstellung ist zulässig (Schulges. § 23 2, 3 Abs. 8, 10, AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 §§ 49, 50 4). Von Dienstentsetzung, Dienstentlassung und Erteilung des 2. Vorhalts hat der Bezirksschulinspektor die übrigen Bezirksschulinspektoren zu benachrichtigen (Instr. vom 6. Nov. 1874 § 2). Die Ansetzung von Gebühren bei Verurteilung ist zulässig und erfolgt nach der Gebührenordnung vom 24. Sept. 1874, insbes. nach Ziff. 15 (MVO. vom 26. Juli 1881, Fischer IV 274). In Disziplinaruntersuchungen gegen Kirchschullehrer hat Vernehmen mit der Kirchenbehörde einzutreten, wenn es sich nicht lediglich um Verletzung von Schulbestimmungen handelt (Schulges. § 35 Schlußsatz, MVO. vom 10. Juni 1884, Fischer V 364); s. auch Ortsschulaufsicht.

5. Weitere Disziplinarbestimmungen sind ergangen für evang.-luth. Geistliche (s. d. III), für kath. Geistliche (s. d.), Mitglieder des Kirchenvorstands (s. d.) und Schulvorstands (s. d. III), Rechtsanwälte (RRechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 S. 177 §§ 62—97), Ärzte (s. d. II), Militärpersonen (s. Militärgerichtsbarkeit), Untergebrachte der Strafanstalten (s. d.), Korrektionsanstalten (s. d.) und Armenhäuser (s. d.), desgl. über Kirchenzucht (s. d.) und Schulzucht (s. d.). Den Dienst- und Anstellungsbehörden ist von Einleitung und Ausgang gerichtlicher Untersuchungen gegen öffentlich Angestellte Nachricht zu geben (Gesch.O. § 680).

II. Disziplinargerichte. Zur Entscheidung über die im Disziplinarverfahren zu verfügende Entlassung von Staatsdienern, Lehrern höherer Unterrichtsanstalten und städtischen Beamten bestehen als Disziplinargericht erster Instanz die Disziplinarkammer, als zweite Instanz der Disziplinarhof, die beide ihren Sitz in Dresden haben und nach den allgemeinen strafprozessualen Vorschriften entscheiden. Die Disziplinarkammer besteht aus 5, der Disziplinarhof aus 7 vom König ernannten Mitgliedern, unter denen der Vorsitzende und ersterenfalls mindestens 2, letzterenfalls mindestens 3 Mitglieder ein richterliches Amt bekleiden oder bekleidet haben müssen. Bei Entscheidungen über Dienstentlassung städtischer Beamter werden die Disziplinargerichte durch 2 vom König ernannte im städtischen Dienste befindliche oder gewesene Beamte verstärkt. Für die Disziplinarkammer wird ein Untersuchungsrichter, für beide Behörden ein Beamter als Staatsanwalt (bei dem Disziplinarhofe der Generalstaatsanwalt) bestellt

(Ges. vom 3. Juni 1876 §§ 19—34, VO. vom 3. Juni 1876 S. 250, Ges. vom 22. Aug. 1876 S. 317 § 34, Ges. vom 23. Aug. 1878 S. 214). Zum Teil abweichende Bestimmungen gelten für richterliche Beamte. Die erkennenden Behörden sind hier für Verweis und Geldstrafe das Justizministerium, der Disziplinarsenat des OLG. und die Disziplinarkammern der Landgerichte, für Dienstentlassung das aus dem Disziplinarsenat des OLG. bestehende Disziplinargericht als I. Instanz, der aus dem Präsidenten und den Senatspräsidenten des OLG. sowie 3 Landgerichtspräsidenten bestehende Disziplinarhof als II. Instanz (Ges. vom 20. März 1880 S. 31 §§ 24—45, Ges. vom 1. März 1879 S. 59 §§ 17—19). Die Disziplinarentscheidung über Mitglieder des OVG. trifft das Plenum dieses Gerichtshofs auf Antrag eines Beauftragten des Gesamtministeriums (Ges. vom 9. Juli 1900 S. 486 § 8 2). Für Rechtsanwälte ist das Ehrengericht (Vorsitzender, Stellvertreter und 3 Mitglieder des Vorstands der Anwaltskammer) erste Instanz, der Ehrengerichtshof (Präsident und 3 Mitglieder des Reichsgerichts sowie 3 Mitglieder der Anwaltskammer beim Reichsgerichte) die Berufungsinstanz (RRechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 S. 177 §§ 49 1, 67, 90, 102). Für Disziplinarvergehen der Universitätsprofessoren besteht die Disziplinarkammer aus dem Vorsitzenden und einem Mitgliede der Disziplinarkammer für Staatsdiener, sowie einem vom Könige auf 5 Jahre gewählten ordentlichen Professor, der Disziplinarhof aus dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern des Disziplinarhofes für Staatsdiener, dem Universitätsrektor und einem vom Könige auf 5 Jahre gewählten ordentlichen Professor (Statut vom 29. April 1892 S. 178 §§ 54, 55, Ges. und Bek. vom 29. April 1892 S. 177, 200).

Dividenden. Bei der staatlichen Einkommensteuer und bei der Doppelbesteuerung (s. d. A I 1) sind D. in der Hand der Personenvereine, die sie verteilen, nach den für juristische Personen (s. d. III 1 a) dieser Art geltenden Grundsätzen, in der Hand der Empfänger als Renteneinkommen (s. Rentensteuern I 1) zu besteuern. Den Anteilseignern von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (s. Genossenschaften 3) werden sie zur Hälfte in Ansatz gebracht.

Dohlen genießen keine Schonzeit (VO. vom 5. April 1882 S. 81 § 2).

Doktortitel s. Akademische Würden.

Dolche s. Waffen.

Dolmetscher. D. sind von den Gerichten und Verwaltungsgerichten zuzuziehen bei Beteiligung von tauben, stummen oder der deutschen Sprache nicht mächtigen Personen (GVG. §§ 186—193, Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 28 1). Auch die Standesbeamten (s. Standesamtswesen II 4) haben sich nach Befinden eines D. zu bedienen. Die Gerichte sind angewiesen, ihre D. zugleich für die Standesbeamten in Pflicht zu nehmen (Gesch.O. § 392, MVO. vom 25. Okt. 1899, SMB. 280 Ziff. 2).

Domänen sind Staatsgut (s. d.). Die Gegenleistung für die der Staatskasse überwiesenen Domänennutzungen bildet die Zivilliste (s. d.). Dem König bleibt jedoch unbenommen, eine oder die andere D. gegen Abzug einer entsprechenden Summe von der Zivilliste auf Lebenszeit zur eigenen Verwaltung und Benutzung zu übernehmen (VU. §§ 16, 17, 22). Die Kammergüter haben die Eigenschaft selbständiger Gutsbezirke (s. d.), ihre Vertreter treten bei den Wahlen zur Bezirksversammlung dem Wahlverbande der Höchstbesteuerten (s. d.) bei. Zu Bezirkssteuern (s. Bezirksverbände II, III) werden sie gleichfalls herangezogen (RLGO. § 82c, Ges. vom 21. April 1873 S. 284 §§ 6, $20_{1\ 2}$). Ihre Verwaltung ist dem Finanzministerium unterstellt (VO. vom 7. Nov. 1831 S. 323 Pkt. 4 B_{1}). Wegebauexekution (s. Straßenbau B VI) wird gegen die Pächter unmittelbar verfügt.

Domstift St. Petri s. Stifter.

Doppelbesteuerung. A. In bezug auf die staatliche Einkommensteuer ist das Verhältnis

I. zu den übrigen Bundesstaaten geregelt durch RGes. vom 13. Mai 1870 S. 119, AVO. vom 2. Febr. 1871 S. 15 und Ges. vom 24. Juli 1900 S. 562 §§ 2, 5. Das RGes. behandelt 1. die Steuer von Grundbesitz und Gewerbe, 2. von Gehalt und Pension, 3. das sonstige Einkommen.

1. Grundbesitz und Gewerbe. Grundbesitz ist nur da, wo er liegt, Gewerbe nur wo es betrieben wird, zu besteuern (RGes. § 3, Landesges. § 2_{1} b, $_{2}$b, $_{5}$ Abs. 1). Das letztere gilt auch für juristische Personen (Landesges. § 4_{3}, Instr. vom 26. Juli 1900 S. 781 § 17_{5}), für Eisenbahnunternehmungen jedoch nur, soweit nicht vertragsmäßige Regelung vorliegt (Landesges. § 4_{4}). Schuldzinsen für nichtsächsisches Einkommen kommen hier nicht in Abzug (s. Zinsen III, insbes. Landesges. § 15_{7}). Zum gewerblichen Einkommen im vorstehenden Sinne gehört nicht und ist daher nur vom Staate des Wohnsitzes zu besteuern das Einkommen von gewerblichen Arbeitern und Dienstboten (AVO. § 3_{2}), das Dividendeneinkommen in der Hand der Aktionäre (AVO. § 5_{2}), das Einkommen der stillen Gesellschafter (s. d.) und der Mitglieder der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (s. Genossenschaften 3). Beträgt das Einkommen auswärts Wohnender aus sächsischem Grundbesitz und Gewerbe nicht über 400 M., so ist es nach dem untersten Steuersatz zu besteuern (Landesges. § 6_{8}). Die Praxis der Ärzte (s. d. III) wird nach Vereinbarung zwischen Preußen und Sachsen von dem Staate besteuert, in dem sie ihren Mittelpunkt hat. — Entscheidungen: Der Anspruch auf einen Vorabzug (Präzipualquote) ist unter besonders zu begründenden tatsächlichen Verhältnissen zulässig, insbes. wenn das Unternehmen in dem Staate, der den Vorabzug fordert, seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat. Der Ort, wo die Generalversammlung abgehalten wird und die Mitglieder des Aufsichtsrats wohnen, ist dafür nicht entscheidend (OVG. 10. April 1902 II S 66, Jahrb. II 135, Reger XXIII

315, Jur.-Ztg. VII 396). Eine sächsische Hypothekenbank, die auch nichtsächsische Grundstücke beleiht, ist nur hier steuerpflichtig, wenn ihr auswärtiger Vertreter nicht ihr Handlungsgehilfe oder sonst Angestellter ist (s. Hypothekenbanken, insbes. OVG. 22. Mai 1901 II S 252, 8. Juli 1901 II S 93 und 26. Jan. 1903 II S 6, Jahrb. I 167). Ein „Lokal" im Sinne von GO. § 42 2 kann auch ein Stall sein (OVG. 19. Jan. 1903 II S 267). § 3 des RGes. trifft nur das im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und mit eigener Niederlassung betriebene Gewerbe, nicht die Bezüge der Angestellten und Gehilfen (Mitt. IV 503, V 365). Die sonstigen Entscheidungen des Finanzministeriums betreffen die Besteuerung sächsischer Filialen auswärtiger Stammhäuser, die in Sachsen fabrizieren (Mitt. I 901), sächsische Niederlassungen, die für auswärtige Niederlassungen hier Waren einkaufen (Mitt. IV 48) oder verkaufen (Mitt. IV 250), auswärts wohnende Kommanditisten sächsischer Firmen (Mitt. V 367), auswärtige Gewerbetreibende, die in Sachsen Waren anfertigen oder vertreiben lassen (Mitt. IV 50), sächsische Gewerbetreibende, die in Sachsen fabrizieren und auswärts verkaufen (Mitt. V 316) oder in auswärtigen Zweiggeschäften fabrizieren und verkaufen (Mitt. III 130), in Sachsen domizilierende Versicherungsaktiengesellschaften (Mitt. I 47), nichtsächsische Versicherungsgesellschaften (Mitt. I 53, 55, III 135), Reingewinn sächsischer Aktiengesellschaften aus nichtsächsischem Grundbesitz (Mitt. IV 16) und sächsische Gastspiele auswärtiger Schauspieler (Mitt. III 393).*

* Gewerbliche Niederlassung fordert auch das Reichsger. (Entsch. in Civilsachen XXXIX 138). Der Bundesstaat des Wohnsitzes darf gewerbliches oder Grundbesitzeinkommen aus einem andern Staat selbst dann nicht besteuern, wenn dieser von seinem Besteuerungsrechte keinen Gebrauch macht (Reichsger. 20. Dez. 1901, Reger XXII 407). Ob aus dem Gewerbebetrieb ein steuerpflichtiges Einkommen erwächst, richtet sich nach den Landesgesetzen (Bad. VGH. 19. Nov. 1901, Reger XXII 408). Entsch. des Preuß. OVG. über die Besteuerung der Versicherungsgesellschaften s. in den Entsch. V 360, VI 240, VII 349, VIII 154.

2. Gehalt, Pension und Wartegeld sind nur in dem Staate zu besteuern, der die Zahlung leistet. Reichsbeamte und Militärpersonen sind an ihrem dienstlichen Wohnsitze wegen ihres ganzen, nicht aus Grundbesitz oder Gewerbe herrührenden Einkommens steuerpflichtig; dagegen ist das Diensteinkommen der Staatsbeamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaate haben, der Besteuerung im Lande des dienstlichen Wohnsitzes entzogen (RGes. §§ 2 3, 4, Landesges. §§ 2 1 b, 2 b, 5 1, AVO. §§ 4 1, 6). Haben die letzteren hier noch einen Wohnsitz, so sind sie auch mit ihrem übrigen nicht aus auswärtigem Grundbesitz und Gewerbe herrührenden Einkommen hier steuerpflichtig. Die Fiktion, daß die Gesandten den Wohnsitz in ihrem Heimatstaate beibehalten, gilt jedoch nicht mehr (OVG. 4. Jan. 1902 II S 276, Jahrb. I 367, Mitt. I 3). Pensionen und Wartegelder deutscher Militärpersonen unterliegen der Befreiung in § 5 1 des Landesges. nicht (Mitt. I 405). Das Einkommen der

gewerblichen Arbeiter ist nicht Diensteinkommen im Sinne der vorstehenden Vorschriften (s. oben A I 1).

3. Mit seinem sonstigen Einkommen darf ein Deutscher nur von dem Staate besteuert werden, in dem er seinen Wohnsitz hat, bei mehrfachem Wohnsitz nur vom Heimatstaate, in Ermangelung eines Wohnsitzes nur vom Staate des Aufenthalts. Als Wohnsitz (s. d.) gilt dabei der Ort, an dem man eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht ihrer dauernden Beibehaltung schließen lassen (RGes. §§ 1, 2, Landesges. § 2 1 a, 2 a, AVO. § 3 1).* Bei bloßem Studienaufenthalt ist diese Absicht nicht vorauszusetzen (OVG. 23. März 1903 II S 264). Das Zinseneinkommen der in einem andern Bundesstaate dauernd untergebrachten, hier staatsangehörigen Minderjährigen bleibt außer Ansatz (Instr. vom 26. Juli 1900 S. 781 § 57 3). Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Monat (Mitt. I 70, V 406). Entsch. des Finanzministeriums zum Begriff Wohnsitz s. Mitt. I 405, V 129, 207, 295, 364.

* Der Wohnsitzbegriff des BGB. ist daher auf dem Gebiete der Einkommensbesteuerung ausgeschlossen (Preuß. OVG. 22. Jan. 1903, PVB. XXIV 376). Der Aufenthalt eines Geisteskranken in einer Irrenanstalt ist nicht die Innehabung einer Wohnung im Sinne des Ges. (Preuß. OVG. 4. April 1902, PVB. XXIV 421).

4. Verfahren. Beseitigung der D. kann sowohl durch die geordneten Rechtsmittel (s. d. III) als auch außerhalb des Rechtsmittelverfahrens (RVerf. Art. 7 8, 76)* erlangt werden. Wählt der Steuerpflichtige den ersteren Weg, so ist er an die Vorschriften über die landesrechtlich geordneten Rechtsmittel gebunden, ohne daß ihm der Anspruch auf Beseitigung der D. bei Versäumung der Reklamationsfrist verloren geht (OVG. 10. Nov. 1902 II S 153, II S 160, 1. Dez. 1902 II S 226, Jahrb. III 110). Die Steuerbehörden erledigen daher Streitigkeiten dieser Art nur dann im ordentlichen Rechtsmittelwege, wenn die formellen Voraussetzungen dafür vorliegen; in den übrigen Fällen wird dagegen wegen Einleitung des außerordentlichen Verfahrens Bericht an das Finanzministerium erstattet (MVO. vom 4. Febr. 1903).

* Weg der gegenseitigen Verständigung (Preuß. OVG. 22. Jan. 1903, PVB. XXIV 376).

II. Verhältnis zum Ausland. Das Einkommen

1. aus Grundbesitz oder Erwerbstätigkeit, und zwar

a) der im Ausland betriebenen oder gelegenen, ist in Sachsen steuerfrei (Ges. vom 24. Juli 1900 S. 562 § 5 2, AVO. vom 25. Juli 1900 S. 586 § 6). Wer nur Einkommen dieser Art hat, kann nach dem Verbrauche besteuert werden (Instr. vom 26. Juli 1900 S. 781 § 25 3). Nicht Einkommen aus ausländischer Erwerbstätigkeit sind Invalidenpensionen, die aus dem Auslande bezogen werden (OVG. 7. April 1902 II S 57, Jahrb. II 355) und das Einkommen einer in-

ländischen Aktiengesellschaft aus Kuxen einer ausländischen Gewerkschaft (OVG. 11. Dez. 1902 II S 92).

b) Mit ihrem Einkommen aus sächsischem Grundbesitz und sächsischer Erwerbstätigkeit sind In- und Ausländer hier heranzuziehen, gleichviel, ob sie hier wohnen oder nicht (Ges. § 2 1, 3 b). Präzipuale Besteuerung ist unter denselben Voraussetzungen zulässig, wie gegenüber deutschen Staaten (s. o. A I 1, OVG. 10. April 1902 II S 66). Als sächsische Erwerbstätigkeit ist auch die bezahlte Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied einer sächsischen Aktiengesellschaft anzusehen (OVG. 29. Mai 1902 II S 70, Jahrb. III 77). Die hierländische Tätigkeit muß sich wenigstens über einen Steuertermin hinaus erstrecken (Mitt. I 260).

2. Mit ihrem übrigen Einkommen sind Ausländer hier steuerpflichtig, wenn sie hier wohnen oder sich mindestens 1 Jahr ununterbrochen oder 3 Jahre unterbrochen hier aufhalten, im Auslande wohnende Sachsen dagegen nur, soweit das Einkommen aus Gehalt, Pension oder Wartegeld herrührt, das aus sächsischen Staatskassen bezahlt wird. Läßt sich bei der Niederlassung von Ausländern auf sofortige Begründung eines Wohnsitzes schließen, so beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Termine nach der Wohnungnahme. Werden Sachsen im Auslande ungünstiger behandelt, als nach vorstehendem die Ausländer in Sachsen, so bleibt dem Finanzministerium vorbehalten, nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit zu verfahren (Ges. § 2 3 a, AVO. §§ 4, 5). Der Wohnsitzbegriff des Doppelsteuergesetzes (oben A I 3) gilt auch hier (OVG. 23. März 1903 II S 264). Dagegen ist der Begriff des Sichaufhaltens im Sinne von § 2 3 a des Ges. kein juristischer Begriff, sondern nur ein tatsächliches Verhältnis, zu dem die Absicht dauernden Verbleibens nicht gehört (OVG. 16. April 1903 II S 77).

3. Zwischen Sachsen und Österreich-Ungarn regelt sich das Verhältnis im wesentlichen nach den Bestimmungen des Doppelsteuerges. (oben A I). Die früher vereinbarten Bestimmungen über die Zoll- und Eisenbahnbeamten (Mitt. V 407) und über die Schiffahrtsgesellschaften (Mitt. I 4) bleiben in Kraft (Bek. vom 28. März 1903 S. 404). Weitere Ausführungsbestimmungen gibt die MVO. vom 9. April 1903 Nr. 430 D.

III. Innerhalb des Landes ist für das Gebiet des Einkommensteuerges. subjektive D. ausgeschlossen, dagegen objektive D., d. i. mehrfache Besteuerung des nämlichen Betrags in der Hand verschiedener Personen, zulässig. Die Frage, worin das steuerpflichtige Einkommen des Beitragspflichtigen besteht, hat nicht zu untersuchen, ob es aus dem bereits besteuerten Einkommen anderer Personen hervorgegangen ist (OVG. 18. Nov. 1901 II S 217, 20. März 1902 II S 203, 2. März 1903 II S 46). Dem Zwecke, die subjektive D. auszuschließen, dienen die Bestimmungen über den Steuerort und die Inwegfallstellung bei mehrfacher Veranlagung (Ges. § 8, AVO. §§ 8—10, 79—90).

B. Für die übrigen direkten Staatssteuern mit Ausnahme der Erbschaftssteuer gilt das RGes. vom 13. Mai 1870 gleichfalls (Fischer XXII 203). In bezug auf die Ergänzungssteuer ist die sinngemäße Anwendung der für die Einkommensteuer geltenden landesrechtlichen Bestimmungen angeordnet durch Ges. vom 2. Juli 1902 S. 259 § 2 (im allgemeinen), § 3 $_4$ (Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften), § 4 (Grundsatz der Gegenseitigkeit), § 6 (Gewerbebetrieb und Grundbesitz), § 7 $_{2, 3}$ (Gesandte, Konsuln usw.), § 21 $_2$ (abzugsfähige Verbindlichkeiten), § 9 (Steuerort), AVO. vom 2. Febr. 1903 S. 259 § 2. Der Vertrag mit Österreich (oben A II 3) gilt auch hier.

C. Auf das Verhältnis der Gemeinden untereinander bezieht sich das RGes. vom 13. Mai 1870 nicht. Für das Verhältnis der sächsischen Gemeinden untereinander gilt, daß Grundbesitz und Gewerbebetrieb besteuert werden, wo sie liegen bez. betrieben werden. Näheres s. Gemeindeleistungen, insbes. VIII, III.

Doppelhäuser s. Offene Bauweise.

Doppelvermietung s. Gesinde.

Doppelversicherung. Gegenstände, die bei der Gebäudeversicherung (s. Feuerversicherung I) versichert oder versicherungspflichtig sind, dürfen bei Privatfeuerversicherungsanstalten nicht versichert werden. Die Versicherung anderer Gegenstände bei mehreren Privatfeuerversicherungsgesellschaften ist zulässig, jedoch darf die Versicherungssumme nicht den Verkehrswert der Versicherungsobjekte, die Entschädigungssumme nicht den wirklichen Verlust übersteigen. Zuwiderhandlungen werden mit 10—300 M. bei der Gebäudeversicherung, mit 15—3000 M. bei der Privatversicherung bestraft (Ges. vom 28. Aug. 1876 S. 427 §§ 7, 11, 12, 15, 16 $_{3, 4}$, Ges. vom 13. Okt. 1886 S. 213, 240 §§ 10, 149—155, AVO. vom 20. Nov. 1876 S. 550 §§ 25, 26, 38, 50c, 52, 62, 63). — Gleichzeitige Krankenversicherung (s. d. B IV 5) in mehreren Zwangskassen ist unzulässig.

Doppelzügel s. Kreuzzügel.

Drahtwarenhändler s. Wandergewerbe IV.

Drahtziehereien. Für D. sind besondere Arbeiterschutzbestimmungen ergangen, s. Gewerbliche Anlagen III.

Dramatische Aufführungen und Werke, s. Schauspiel, Presse, Urheberrecht.

Drehorgelspieler s. Wandergewerbe IV.

Dringliche Arbeiten im Bereiche der Landwirtschaft sind vom Verbote der Sonntagsarbeit (s. Sonntagsruhe) ausgenommen, jedoch bedarf es, wenn nicht die sofortige Vornahme durch einen Notstand geboten erscheint, der vorher einzuholenden Genehmigung des Stadtrats (Bürgermeisters, Gemeindevorstands), s. Ges. vom 10. Sept. 1870 S. 313 § 4 $_7$ und MVO. vom 11. Nov. 1876, SWB. S. 215. Notstand und Notfall im vorstehenden Sinne setzt Umstände voraus, die, entgegen dem natürlichen Lauf der Dinge, unerwartet und un-

vorhersehbar eintreten. Gutsvorsteher haben die Genehmigung nach RLGO. § 84 I bei der Amtsh. einzuholen. Die Zuwiderhandlung kann auch fahrlässig begangen werden (OLG. 7. März 1901, SWB. 234, Fischer XXIII, Annalen 137, XXII 298). Besitzern und Pächtern kleinerer Landgrundstücke, die in der Woche einem andern Berufe nachgehen, können die Bestellungs- und Erntearbeiten (s. d.) auf ihren Grundstücken an Sonn- und Feiertagen gestattet werden. Über die von ihnen erteilten Genehmigungen sollen die Gemeindevorstände Journale nach bestimmtem Formulare führen und zu jederzeitiger Einsicht der Amtsh. offen halten. Für die Bescheidung auf derartige Gesuche können die Gemeindevorstände 25 Pf. ansetzen (MVO. vom 26. Mai, 20. Juni und 14. Nov. 1882, Konf.B. 197, 295, Fischer III 326). — Für die Sonntagsruhe (s. d.) in Handel und Gewerbe gelten andere Bestimmungen.

Drogen, Drogisten s. Arzneiwaren.

Droschkenwesen s. Fahrverkehr, Kraftfahrzeuge.

Drosseln sind mit Ausnahme der Krammetsvögel oder Ziemer, die außerhalb der Schonzeit (1. März bis 15. Nov.) feilgeboten und verkauft werden dürfen, nicht Gegenstand des Jagdrechts (Ges. vom 22. Juli 1876 S. 299 § 1, VO. vom 27. Juli 1878 S. 192). Über die Unterscheidungsmerkmale der vom Verkauf und Feilbieten ausgeschlossenen Drosselarten belehrt die Anlage zur MVO. vom 11. Juli 1900, SWB. 201. Im übrigen s. Vogelschutz.

Druckformulare in Polizei- und Verwaltungssachen sind in der Mehrzahl der Fälle durch das Gendarmeriewirtschaftsdepot zu beziehen (VO. vom 18. Juli 1870 S. 269, VO. vom 27. Jan. 1871 S. 32 usw.). Über Druckformulare bei den Gerichten s. Gesch.O. §§ 461—470).

Druckschriften s. Presse.

Duell s. Zweikampf.

Dünger. Poudrette- und Düngepulverfabriken sind gewerbliche Anlagen (s. d. I) im Sinne von § 16 der GO. Über Abfuhr und Gruben s. Abortanlagen.

Durchsuchungen können bei Gefahr im Verzuge auch von den Polizei- und Sicherheitsbeamten, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (s. Gerichtliche Polizei) sind, angeordnet werden, sind aber, wenn es sich nicht um polizeilich Beaufsichtigte, um Schlupfwinkel bestrafter Personen, des Glücksspiels, der Gewerbsunzucht, der Hehlerei und ähnliche Örtlichkeiten handelt, möglichst unter Zuziehung eines Gemeindebeamten oder zweier Gemeindemitglieder vorzunehmen, die dabei keinen Anspruch auf Versäumnisentschädigung haben. Dabei vorgefundene Papiere sind ohne Durchsicht an den Richter abzuliefern (StPO. §§ 102—111). Die Wachen (s. d.) sind zur D. behufs vorläufiger Festnahme nur auf Ersuchen des Richters, der Staatsanwaltschaft oder ihrer Hilfsbeamten berechtigt (Instr. vom 14. Juni 1881 S. 140 § 10).

Dynamit s. Nitroglycerin.

E

Edelsteine unterliegen hinsichtlich des An- und Verkaufs den Bestimmungen für Goldwaren (s. d.).

Ediktalverfahren s. Aufgebot III.

Ehe, Eheschließung. I. Ehe überhaupt. Das BGB. regelt in §§ 1303—1322 die Eheschließung (s. im nachstehenden), in §§ 1323 bis 1347 die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit, in §§ 1348—1352 die Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung (s. d.), in §§ 1353 bis 1362 die Wirkungen der Ehe, in §§ 1363—1563 das eheliche Güterrecht (s. d.), in §§ 1564—1587 die Ehescheidung (s. d.), in § 1588 die kirchliche Verpflichtung in bezug auf die Eheschließung (s. Trauung). Auf die Rechtsverhältnisse der von Ausländern oder im Ausland geschlossenen Ehen beziehen sich Art. 13—16 des RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604.

II. Eheschließung. Die Bezeichnung Trauung kommt nur der kirchlichen E. zu. Die bürgerliche E. hat der kirchlichen vorauszugehen; für die erstere sind nur die Bestimmungen des BGB. maßgebend (RGes. vom 6. Juli 1875 S. 23 §§ 41, 67 in der Fassung des RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 46). Der Geistliche wird bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen strafbar; die kirchlichen Verpflichtungen in bezug auf die Ehe werden durch das BGB. jedoch nicht berührt. Der Standesbeamte soll die Beteiligten auf das Fortbestehen dieser Verpflichtungen hinweisen und alles vermeiden, was als eine Nachahmung kirchlicher Gebräuche erscheinen könnte. Hierüber allenthalben s. Trauung; im nachstehenden ist nur von der bürgerlichen E. die Rede. Die hier einschlagenden Bestimmungen des BGB. betreffen außer dem schon erwähnten die Ehemündigkeit (s. d.), die Ehehindernisse (s. d.), die Einwilligungsberechtigten (s. Ehekonsens), die Nachsichtserteilung (s. Ehedispens) und die Beurkundung der E. im Heiratsregister (s. d.). Die Form der E. behandelt BGB. §§ 1316—1321, RGes. vom 6. Febr. 1875 S. 23 §§ 42—53. Die E. wird hiernach geschlossen, indem die Verlobten vor dem zuständigen Standesbeamten persönlich und in Gegenwart von zwei Zeugen (s. Trauzeugen) erklären, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen (BGB. §§ 1317—1319). Zuständig ist der Standesbeamte des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts (§ 1320). Auf schriftliche Ermächtigung (s. Aufgebotsbescheinigung) kann die E. auch vor einem andern Standesbeamten erfolgen (§ 1321). Der E. hat das Aufgebot (s. d.) vorauszugehen. Die Standesbeamten (s. Standesamtswesen II 4) können für E. bestimmte Wochentage festsetzen, sollen sie jedoch an Sonntagen nicht während des Gottesdienstes vornehmen. Die E. von Reichsangehörigen im Auslande kann vor den deutschen Gesandten und

Konsuln erfolgen (RGes. vom 4. Mai 1870 in der Fassung des RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 40). Dagegen bestimmt sich die Form der E. im Inlande, auch wenn es sich um Ausländer handelt, ausschließlich nach den deutschen Gesetzen (Art. 13 dieses Ges. und, soweit hierdurch nicht erledigt, MVO. vom 27. Okt. 1880, Fischer VII 28, Vertrag vom 21. Jan. 1879 S. 178 Pkt. 1, Zeitschr. f. R. 43 S. 459).

Ehedispens. Nachsichtserteilung bei bürgerlichen Ehehindernissen ist möglich, wenn die Frau noch nicht ehemündig ist, wenn ein wegen Ehebruchs Geschiedener seine Mitschuldige heiraten oder eine Frau vor Ablauf von zehn Monaten nach Auflösung der früheren eine neue Ehe eingehen will. Auch von der Beibringung des für Ausländer vorgeschriebenen Zeugnisses (s. Ehekonsens II 1) kann entbunden werden. Die Nachsichtserteilung steht dem Ministerium des Innern zu und ist beim Standesbeamten nachzusuchen (BGB. §§ 1303, 1312, 1313, 1322, VO. vom 12. Juli 1899 S. 159 §§ 6, 7 $_5$, Ges. vom 16. April 1873 S. 374 § IV). Das Gesuch ist dem Ministerium nur vorzulegen, wenn im Falle von § 1312 der geschiedene Ehemann, im Falle von §§ 1303, 1313 die Frau in Sachsen staatsangehörig ist (MVO. vom 25. Okt. 1899 Pkt. I, SWB. 280). — Dispensation von kirchlichen Ehehindernissen (s. d.) gewährt das Landeskonsistorium, vom Verbote des Aufgebots und der Trauung während der geschlossenen Zeit (s. d.) der Superintendent. Ehedispensationssachen gehören vor den Pfarrer, können jedoch durch Arbeitsordnung den Pastoren überlassen werden (VO. vom 30. Nov. 1901 S. 177 §§ 3 $_7$, 6).

Ehehindernisse. I. Die kirchliche Trauung und das kirchliche Aufgebot ist zu versagen bei Ehen zwischen Christen und Nichtchristen, bei gemischten Ehen, vor oder nach deren Eingehung der evang.-luth. Mann die Erziehung sämtlicher Kinder in einer nicht evangelischen Konfession ausdrücklich zugesagt hat, bei Wiederverheiratung des nach dem Scheidungsurteile schuldigen Teils vor dem Tode oder der Wiederverheiratung des anderen Teiles, ferner, wenn nach Lage des Falles die Mitwirkung der Kirche zum öffentlichen Ärgernis gereichen würde, insbes. wenn die Ehe zum Deckmantel eines lasterhaften Lebens dienen soll, wenn einer der Eheschließenden mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen des anderen außereheliche Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat, nach Befinden endlich, wenn der elterliche Ehekonsens (s. d.) fehlt. Nach Wegfall des Versagungsgrundes kann die Trauung nachträglich erfolgen. Über Versagung der Trauung entscheidet auf eingewendete Berufung das Landeskonsistorium nach Gehör des Kirchenvorstands. Bürgerliche Eheschließung gegen vorstehende Gebote hat die Einleitung des im Gesetze über die Kirchenzucht (s. d.) vorgeschriebenen Verfahrens zur Folge (Trauordnung vom 23. Juni 1901 S. 85 §§ 19—22, 10, Bek. vom 24. Juni 1901, Konf.B. 94). Ausgesetzt werden soll Trauung und Aufgebot während der geschlossenen Zeiten (§§ 16, 3 $_2$), und wenn

die Braut von einem Dritten schwanger ist (Konf.B. 1880 S. 27). S. auch Ehedispens.

II. In bürgerlicher Beziehung ist die Ehe, abgesehen von den im Mangel des Ehekonsenses (s. d.) und der Ehemündigkeit (s. d.) begründeten E., verboten zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen Verschwägerten in gerader Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern, zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seiner Mitschuldigen,* sowie zwischen Personen, deren eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat; eine Frau darf nicht heiraten vor Ablauf des 10. Monats seit Auflösung der früheren Ehe, der Vater oder Vormund eines minderjährigen Kindes nicht vor erfolgter Vermögensauseinandersetzung (BGB. §§ 1309—1314). In den Fällen von §§ 1303, 1312, 1313 ist Nachsichtserteilung zulässig (s. Ehedispens). Ausländer werden in bezug auf E. nach den Gesetzen ihres Staats beurteilt (RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 13). Nichtigkeit hat von dem vorstehenden E. nur Zuwiderhandlung gegen § 1310 (Verwandtschaft und Schwägerschaft in gerader Linie) und § 1312 (Ehebruch) zur Folge (BGB. §§ 1327, 1328).

* Subjektives Verschulden wird dabei auf der Seite des Mitschuldigen nicht vorausgesetzt (Reichsger. 30. Sept. 1901, Reger XXII 253).

Ehekonsens. Als kirchliches Ehehindernis (s. d.) ist die Nichtbeachtung eines ausdrücklichen Widerspruchs der Eltern anzusehen, wenn sie sich als offenbare Verletzung des 4. Gebots darstellt (Trauordnung vom 23. Juni 1901 S. 85 § 19 d). Bei der bürgerlichen Eheschließung ist die Zustimmung

I. der privatrechtlich Zustimmungsberechtigten nötig. Nach §§ 1304—1308 des BGB. bedürfen eheliche Kinder bis zum vollendeten 21. Jahre der Einwilligung des Vaters, uneheliche der Mutter, in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Letzterenfalls, und wenn die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert wird, kann das Vormundschaftsgericht sie ersetzen. — Die Niederschrift der Einwilligungserklärung hat gegen Erstattung der Verläge durch auswärtige Standesbeamte zu erfolgen, wenn der Zustimmungsberechtigte verhindert ist, seine Erklärung vor dem die Aufgebotsverhandlung leitenden Standesbeamten abzugeben (SWB. 1876 S. 96).

II. Die polizeilichen Ehebeschränkungen sind für Deutsche, ausgenommen Bayern (s. u. 2), aufgehoben, Beschränkungen der Eheschließung öffentlicher Armer bestehen daher nicht mehr (RGes. vom 4. Mai 1868 S. 149, AVO. vom 31. Aug. 1868 S. 1027 und RSchlußprotokoll vom 23. Nov. 1870, RGBl. 1871 S. 23 unter I). Beurlaubten Korrektionärinnen kann zwar die Freiheit der Eheschließung ebenfalls nicht mehr entzogen werden, um jedoch das Verbot des Umgangs mit übelberüchtigten Personen durchzuführen, ist von der beab-

sichtigten Eheschließung die die Polizeiaufsicht führende Behörde behufs Berichterstattung an das Ministerium zu benachrichtigen (ZKB. 1868 S. 39). — Dagegen bleiben die Bestimmungen, welche die Eheschließung der Ausländer, der Militärpersonen und der Landesbeamten von einer Erlaubnis abhängig machen, aufrecht erhalten (BGB. § 1315, RGes. vom 6. Febr. 1875 S. 23 § 38). Hiernach darf der Standesbeamte die Eheschließung

1. eines Ausländers oder einer Ausländerin nur vornehmen, nachdem ihm ein Zeugnis seiner Aufsichtsbehörde über die Unbedenklichkeit der Eheschließung vorgelegt worden ist. Das Zeugnis ist nur auszustellen, wenn der Ausländer (die Ausländerin) durch eine Bescheinigung seiner zuständigen Behörde nachweist, daß der Ausstellung nach dem öffentlichen und bürgerlichen Rechte seines Staats kein bekanntes Hindernis entgegensteht. Ist durch Staatsvertrag oder ministerielle Erklärung festgestellt, daß die Eheschließung im öffentlichen Rechte des auswärtigen Staats einer Beschränkung nicht unterliegt, so genügt die Bescheinigung, daß kein bürgerlich-rechtliches Hindernis entgegensteht. Die Echtheit der Bescheinigung muß, soweit nichts anderes bestimmt ist, von der höheren Behörde des ausländischen Staats bestätigt sein. Über Zweifel entscheidet die Kreish.; das Ministerium des Innern kann die Beibringung der Bescheinigung erlassen (VO. vom 12. Juli 1899 S. 159 § 7, MVO. vom 6. Okt. 1899, SWB. 267 Pkt. 11, MVO. vom 1. Juni 1900, SWB. 143 Pkt. 4, MVO. vom 30. Dez. 1875, Fischer XIV 139). Staatsverträge dieser Art sind abgeschlossen mit Österreich für sämtliche Kronländer mit Ausnahme von Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain (Bek. vom 20. April 1869 S. 144, Übereinkommen vom 21. Jan. 1879 S. 178 Pkt. 2, MVO. vom 10. Mai 1879, Fischer XIV 144). Das hiernach für alle Kronländer erforderliche Zeugnis über die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung wird von der Bezirkshauptmannschaft, das nur für obige Kronländer erforderliche Zeugnis über den politischen Ehekonsens für Tirol und Vorarlberg ebenfalls durch die Bezirkshauptmannschaft ausgestellt, für Salzburg und Krain dagegen nur von ihr bestätigt (MVO. vom 27. und 28. Okt. 1880, Fischer II 28). Für Ungarn mit Ausnahme von Kroatien und Slavonien (MVO. vom 14. Mai 1899, Fischer X 254) darf nur der Justizminister das Zeugnis ausstellen; heiraten sächs. Staatsangehörige in Ungarn, so ist das Zeugnis von der sächs. Behörde (Amtsh., Stadtrat) auszustellen (MVO. vom 25. Jan. 1896, Fischer XVII 162). Weitere Verträge dieser Art sind abgeschlossen mit der Schweiz (Vertrag vom 4. Juni 1886, Centr.B. 232, Bek. vom 2. Sept. 1886 S. 159 und MVO. vom 2. Sept. 1886, Fischer X 120), mit den Niederlanden (Bek. vom 28. Dez. 1871 S. 359), mit Schweden und Norwegen (Bek. vom 14. April 1874 S. 43), mit Dänemark (MVO. vom 6. März 1902, Fischer XXIV 168), mit Italien (Bek. vom 9. Aug. 1875 S. 315) und mit Belgien (Bek. vom 12. Nov.

1875 S. 417). Für Belgier und Italiener wird das Zeugnis über die bürgerliche Eheschließungsfähigkeit von den dortigen Personenstandsbeamten ausgestellt (Bek. vom 22. Mai 1878, Centr.B. 284, MBO. vom 1. Juni 1900, SWB. 143 Pkt. 4). Auch russische und griechische Staatsangehörige können von der Beibringung des Zeugnisses nicht entbunden werden, obgleich sie dazu wegen des Erfordernisses kirchlicher Einsegnung nicht in der Lage sind (MBO. vom 19. April 1890, Fischer XI 253), ähnlich bulgarische Angehörige (MBO. vom 24. Febr. 1892, Fischer XIV 146). Ebensowenig genügt türkischen Staatsangehörigen gegenüber ein bloßes Unbedenklichkeitszeugnis der hierländischen türkischen Konsuln (Fischer XVII 60).

2. Angehörige der rechtsrheinischen Landesteile Bayerns haben das Zeugnis gleichfalls beizubringen. Es darf nur ausgestellt werden auf Grund eines Verehelichungszeugnisses der bayrischen Distriktsbehörde (Bezirksamt, Magistrat), daß ein in Art. 32 des Bayr. Ges. vom 16. April 1868 begründetes Einspruchsrecht der Gemeinde nicht besteht. Im übrigen gelten auch in Bayern die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes in vollem Umfang; insbes. hat das Aufgebot und die Prüfung der Zulässigkeit der Eheschließung durch den Standesbeamten zu erfolgen (MBO. vom 6. Okt. 1899 Pkt. 11 und vom 25. Okt. 1899, SWB. 267, 293). Ungültigkeit der Ehe hat ihre Eingehung ohne das Zeugnis nicht zur Folge. Die Ehefrau wird daher durch die Ehe mit einem bayrischen Staatsangehörigen Ausländerin im Sinne von § 60 des RGes. über den Unterstützungswohnsitz (Fischer VIII 218, XIV 142).

3. Sonstige Fälle des Ehekonsenses. Offiziere und Sanitätsoffiziere des stehenden Heeres, Offiziere z. D. und a. D., die sich im aktiven Dienst befinden, und ein Teil der oberen Militärbeamten bedürfen zur Verehelichung der Genehmigung des Königs, untere Militärbeamte und Mannschaften des aktiven Dienststands der Genehmigung der Regiments- usw. Kommandeure (RMilitärges. vom 2. Mai 1874 S. 45 § 40, Dienstvorschriften vom 1. Jan. 1903, SWB. 86). — Hilfslehrern (s. d.) ist die Verehelichung nur mit Genehmigung des Kultusministeriums gestattet.

Eheliches Güterrecht. Das materielle Recht gibt BGB. §§ 1363 bis 1563, die Bestimmungen mit Bezug auf das Ausland RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 14—16, die Bestimmungen über das vom Amtsgericht zu führende Güterregister BGB. §§ 1558—1561, RGes. vom 20. Mai 1898 S. 771 §§ 161, 162, RGes. vom 10. Mai 1897 S. 437 Art. 4 und ABO. vom 8. Nov. 1899 S. 515 §§ 54—58, 44—49. Die güterrechtlichen Ehestreitigkeiten betrifft CPO. §§ 606 bis 639; das Verhältnis im Konkurs RKonkursordnung vom 20. Juni 1898 S. 612 § 2; Ausführungsbestimmungen zu beiden Gesetzen gibt Ges. vom 20. Juni 1900 S. 322 § 18. Im übrigen s. Registerwesen.

Ehelichkeit, Ehelichsprechung. Die einschlagenden Bestimmungen des BGB. sind §§ 1591—1600 (eheliche Abstammung), §§ 1719 bis

1722 (Legitimation durch nachfolgende Ehe), §§ 1723—1740 (Ehelichsprechung durch Verfügung der Staatsgewalt). Dazu kommt RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 19—22 (Bestimmungen für das Ausland) und Gesch.O. §§ 565, 566. Die staatliche Ehelichsprechung erfolgt durch das Justizministerium (VO. vom 7. Nov. 1831 S. 323 Pkt. 6 Abs. 3 Nr. 7). S. auch Vaterschaftsanerkennung.

Ehemündigkeit ist Voraussetzung der bürgerlichen Eheschließung und tritt ein beim männlichen Geschlechte mit vollendetem 21., beim weiblichen mit vollendetem 16. Jahre. Nachsichtserteilung für die Frau (s. Ehedispens) ist zulässig (BGB. §§ 1303, 1322).

Ehescheidung, Ehestreitigkeiten. Die prozessualen Bestimmungen gibt CPO. §§ 606—639 (Eheprozeß) und Gesch.O. § 625. Das materielle Recht ist enthalten im BGB. §§ 1564—1587 und RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 17, 27 (Ehescheidung),* BGB. §§ 1323 bis 1347 (Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe). Von der erfolgten E. ist sowohl der Standesbeamte als der Pfarrer des Wohnorts zu benachrichtigen (s. Heiratsregister). Die E. ist in der Anmerkungsspalte des Kirchenbuchs zu verlautbaren. Irrtümlich abgegebene Benachrichtigungen sind an das zuständige Pfarramt abzugeben (VO. vom 6. Juni 1890, Kons.B. 69). Im übrigen s. Sühneversuche, Ehehindernisse.

* Scheidung ist unzulässig, wenn nach dem Rechte des Staats, dem der Mann angehört, nur auf Trennung von Tisch und Bett erkannt werden kann (Reichsger. 13. Dez. 1900 und 30. April 1901, Reger XXI 313, XXII 84).

Eheschließung s. Ehe.

Eheschließungsbescheinigungen sind sowohl vom Standesbeamten (s. Heiratsregister) wie vom Geistlichen (s. Kirchenbücher II) auszustellen.

Eheschließungsermächtigung wird vom Standesbeamten bei der Aufgebotsbescheinigung (s. d.), vom Geistlichen im Überweisungsschreiben (s. d.) ausgesprochen.

Eheschließungszeugen s. Trauzeugen.

Eheverbote s. Ehehindernisse.

Ehrenbürgerrecht kann als Beweis besonderer Achtung und Dankbarkeit verliehen werden und verpflichtet an sich nicht zur Mitleidenschaft an Gemeindeleistungen (RStO. § 23).

Ehrengerichte. An Stelle der Königl. Preuß. Vorschriften für Offiziere vom 2. Mai 1874 tritt in Sachsen nach Pkt. 27 der MVO. vom 19. März 1881 die VO. vom 10. Aug. 1874. Für Rechtsanwälte und Ärzte (s. d. II) bestehen Ehrengerichte als Disziplinargerichte (s. d. II).

Ehrengerichtshof s. Ärzte II.

Ehrenrechtsverlust s. Bürgerliche Ehrenrechte.

Ehrenzeichen s. Allgemeines Ehrenzeichen, Tragbares Ehrenzeichen, Orden.

Eichämter s. Maß- und Gewichtswesen II.

Eichwesen s. Maß- und Gewichtswesen.

Eid, Eidesleistung. I. Allgemeines. In allen Fällen von E. vor öffentlichen Behörden, für die nicht die Reichsgesetze Bestimmung treffen, beginnt der Eid mit den Worten „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“ und schließt mit den Worten „so wahr mir Gott helfe“. Der Eid wird durch Nachsprechen oder Ablesen der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel, bei Stummen mittels Ab- und Unterschreibens, event. mit Hilfe eines Dolmetschers geleistet. Bei Eidesformeln von größerem Umfange genügt die Vorlesung der Eidesnorm und die Verweisung auf letztere in der Eidesformel. Bei Religionsgesellschaften, denen das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, wird ihr Gebrauch der E. gleichgeachtet. Vor der E. ist der Schwurpflichtige in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen, s. Ges. vom 20. Febr. 1879 S. 51 §§ 1—3, 5, 6 sowie die weiteren Bestimmungen über Eidesermahnung, Eidesfeierlichkeit und Eidesnot in MVO. vom 8. Febr. 1893, SWB. 49, und Bek. vom 7. Dez. 1893, Kons.B. 51). Zur Eidesabnahme soll nur in den Fällen verschritten werden, wo Gesetze und Verordnungen dies ausdrücklich gestatten. Eine allgemeine Ermächtigung der Behörden zu Eidesabnahmen besteht nicht (Schreiben des Justizministeriums vom 13. Sept. 1892, Fischer XVIII 219, s. Arbeiterversicherung I 3), doch sind die Gerichte verpflichtet, auf Antrag der Behörden der innern Verwaltung in gewissen Fällen Vereidungen vorzunehmen (s. Justiz und Verwaltung II, insbes. Gesch.O. § 415) und auf Antrag der Reklamationskommissionen in Sachen der Einkommen- und Ergänzungssteuer eidesstattliche Versicherungen abzunehmen (Gesch.O. § 417, s. Rechtsmittel III). Die weiteren Bestimmungen betreffen die eidliche Verpflichtung (s. d.) und die Eidesabnahme durch Protokollanten (s. Beurkundung I 2).

II. Die Eidesleistung vor den Gerichten ist geregelt durch CPO. §§ 292, 445—474 (Eideszuschiebung), §§ 475, 476 (richterlicher Eid), §§ 478—484 (Verfahren bei der Eidesabnahme), § 294 (Versicherung an Eidesstatt),* §§ 391—393 (Vereidung von Zeugen), § 410 (Vereidung von Sachverständigen). Diese Bestimmungen gelten, soweit sie den Eid der Zeugen und Sachverständigen und das Verfahren bei der E. betreffen, auch in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit; über die Vereidung entscheidet hier das Ermessen des Gerichts; Versicherung an Eidesstatt ist zulässig (RGes. vom 20. Mai 1898 S. 771 § 15, Ges. vom 15. Juni 1900 S. 269 § 4). In Sachen der Erbschaftssteuer (s. d.) erfolgt die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Kassenbeamten der Gerichte.

* die auch schriftlich erfolgen kann (Reichsger. 12. Dez. 1901, Jur.-Ztg. VII 92).

III. In Verwaltungsstreitsachen ist Eideszuschiebung ausgeschlossen, richterlicher Eid dagegen zulässig. Für den Eid der Zeugen

und Sachverständigen gelten die zivilprozessualen Bestimmungen, die Vereidung erfolgt jedoch erst am Schluß (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 §§ 53, 68 3, 81 2).

Eierausnehmen s. Vogelschutz.

Eigenmächtiges Einschreiten gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer und die Lehrordnung der Volks- und Fortbildungsschule wird durch die Bezirksschulinspektion mit Geld bis zu 60 M. event. Haft bestraft (Schulges. § 5 6, 7, AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 §§ 13, 32 10). Auf e. E. anderer Personen als der Eltern und sonstigen Erziehungspflichtigen leiden diese Bestimmungen keine Anwendung (MVO. vom 20. Jan. 1876, Zeitschr. f. R. XLIII 66, MVO. vom 23. Okt. 1877, Cod. 515). Die Weigerung, den Sohn in die Fortbildungsschule zu schicken, ist, solange sie nicht durch unmittelbar gegen die Schulorgane gerichtetes positives Handeln Ausdruck gefunden hat, nur als Schulversäumnis zu bestrafen (MVO. vom 12. Jan. 1876, Zeitschr. f. R. XLIII 83). Über das Verfahren gelten dieselben Bestimmungen, wie bei Bestrafung von Schulversäumnissen (s. d.).

Eigentum. Die Gebarung mit dem Eigentum ist keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben (VU. § 27). Über die öffentlichrechtlichen Beschränkungen im allgemeinen s. Enteignung, Polizeigewalt. Die privatrechtlichen Vorschriften enthält BGB. §§ 903—924 (Inhalt des E.), §§ 925—928 (Erwerb und Verlust des E. an Grundstücken), §§ 929—984 (Erwerb und Verlust an beweglichen Sachen), §§ 985—1007 (Ansprüche aus dem E.), §§ 1008—1011 (Miteigentum), §§ 873—902 (Rechte an Grundstücken). Zum Erwerb des E. an Grundstücken gehört in der Regel Auflassung (s. d., §§ 873, 925) und Eintragung in das Grundbuch (§ 873). Über die Ausnahmen von dieser Regel s. Besitzveränderungsabgaben I 1.

Einberufung. Über die Gebührnisse Einberufener s. Marschgebührnisse, über die Bekleidung usw. von Rekruten s. Rekruten, über die Unterstützung von Familien Einberufener s. Militärfamilien.

Einfache Volksschule. Die e. V. unterscheidet sich von der mittleren (s. d.) durch niedrigeres Lehrziel (s. Lehrfächer), geringere Klassenzahl (in der Regel 2 Klassen mit gemischten Geschlechtern, die Klasse nicht über 60 Schüler), geringere Maximalstundenzahl (s. d.) und kürzere, in der Regel 8 Jahre dauernde Schulpflicht (s. d.); von der höheren Volksschule (s. d.) außerdem durch geringere Zahl der Lehrfächer (s. d.). Für jeden Schulbezirk soll wenigstens eine e. V. vorhanden sein. Durch Aufsetzen von Selektenklassen kann die einfache zur mittleren Volksschule entwickelt werden (Schulges. §§ 4, 12, AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 §§ 24—28, 29 Schlußsatz, 31 1).

Einfuhrverbote s. Viehseuchen, Fleischbeschau, Reblaus usw.

Eingaben an Behörden s. Behördenkorrespondenz.

Eingeschriebene Hilfskassen s. Krankenversicherung C V 1.

Eingetragene Genossenschaften s. Genossenschaften.

Einigungsämter s. Gewerbegerichte I.

Einjährig-freiwilliger Dienst. Junge Leute von Bildung, die sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, können sich ihren Truppenteil wählen und werden nach einjährigem aktiven Dienst zur Reserve beurlaubt. Die Berechtigung dazu wird durch Erteilung des Berechtigungsscheins anerkannt. Seine Erteilung erfolgt durch Prüfungskommissionen, deren sich in Sachsen in jeder Kreish. eine befindet. Dem Gesuche ist Geburtszeugnis, Unbescholtenheitszeugnis und Einwilligung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erfolgt durch Beibringung eines Schulzeugnisses oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission. Die Lehranstalten, die gültige Schulzeugnisse ausstellen dürfen, werden vom Reichskanzler anerkannt und klassifiziert (Wehrordnung 1901 S. 191 §§ 88—94 nebst Prüfungsordnung S. 427). Die zur Ausstellung von Schulzeugnissen berechtigten Anstalten veröffentlicht Centr.B. 1902 S. 169, Abänderungen des Verzeichnisses der Prüfungskommissionen enthält Centr.B. Jahrg. 1901 S. 190, 343, Jahrg. 1902 S. 111. Das Schema zur Einwilligung und Verpflichtungserklärung des gesetzlichen Vertreters bildet die Anlage zur Wehrordnung S. 379, die Gebrauchsanweisung dazu gibt MVO. vom 19. April 1901 und 7. Dez. 1901 (SWB. 133, IMB. 84). Für die Zuständigkeit der Prüfungskommission ist der Gestellungsort entscheidend (MVO. vom 28. April 1902, Fischer XXIV 333, SWB. 225). Zum dritten Male soll die Zulassung zur Prüfung nur ausnahmsweise erfolgen (MVO. vom 16. Aug. 1902, SWB. 225, MVO. vom 8. Nov. 1902, Fischer XXVI 36). Für junge Leute, die als Extraner die Reifeprüfung bei einer der in § 90 4 Abs. 2 bezeichneten Anstalten bestanden haben, ist das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung nicht erforderlich (MVO. vom 5. Febr. 1903, SWB. 51, Fischer XXVI 38). Das Verfahren betreffs der von den Truppenteilen als untauglich abgewiesenen, zum e.-f. D. Berechtigten regelt MVO. vom 8. Nov. 1902 (Fischer XXVI 35). Weitere Vorschriften betreffen die Erlangung der Berechtigung durch Lehramtsbewerber (MVO. vom 31. Jan. 1903, Fischer XXVI 37) und die Entlassung bez. Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit (MVO. vom 10. Febr. 1903, Fischer XXVI 38).

Einkommensteuer. Die E. ist Staatssteuer und zugleich zulässige, aber als ausschließliche Steuerart nicht erwünschte Form für die Aufbringung der Gemeindeleistungen (s. d. VI und VII), Kirchenanlagen (s. d.) und Schulanlagen (s. d.). Als Staatssteuer gehört die E. zu den direkten Steuern (s. d.). Durch das jedesmalige Finanzges. wird bestimmt, ob sie mit dem vollen gesetzlichem Betrage (Normalsteuer) oder nur mit einem nach Zehnteln auszudrückenden Bruchteile erhoben werden soll. Der Fehlbetrag des durch direkte Steuern aufzubringenden Teiles des Staatsbedarfs wird lediglich durch Zuschläge zur E. aufgebracht (Ges. vom 3. Juli 1902 S. 278 Art. I, II). Die E. ist neu geregelt durch Ges. vom 24. Juli 1900 S. 562, AVO. vom 25. Juli

1900 S. 589 und Instr. vom 26. Juli 1900 S. 781. Änderungen, zum Teil nur vorübergehender Natur, sind getroffen durch Ges. vom 6. Juni 1902 S. 140 § 3 b, Ges. vom 1. Juli 1902 S. 257, VO. vom 6. Juni 1902 S. 142 und 4. Febr. 1903 S. 353. — Das Ges. vom 24. Juli 1900 behandelt in §§ 1, 15 den Begriff des Einkommens und die zulässigen Abzüge (unten I) sowie die Verbrauchsbesteuerung (s. d.), in §§ 2, 5 das Verhältnis zu anderen Staaten (s. Doppelbesteuerung), in § 3 die Besteuerung der Familienangehörigen (unten IX), in § 4 die Besteuerung der juristischen Personen (s. d. III), in §§ 6, 7, 13 die Gründe der Steuerfreiheit (s. d.) und Steuerermäßigung (s. d.), in § 8 den Steuerort (s. Doppelbesteuerung A III), in § 9 die Steuertermine (s. Steuererhebung), in §§ 10, 16 4 Beginn, Änderungen und Ende der Beitragspflicht (unten II), in §§ 11, 12 die Steuerklassen und Höhe der Steuer (unten III), in §§ 14, 16 den maßgebenden Zeitpunkt (unten IV), in §§ 17—21 die Einkommensquellen (unten V), in §§ 22 bis 33 die Einschätzungskommissionen und Steuerbezirke (unten VI), in §§ 33—41 die Vorbereitung der Einschätzung (unten VII), in §§ 42—46 das Einschätzungsverfahren (unten VIII), in §§ 47, 47a die Nachschätzung (s. d.), in §§ 48—67 die Rechtsmittel (s. d. III), in §§ 68—76 die Hinterziehungen und sonstigen Zuwiderhandlungen (s. Steuerstrafen), in § 77 die Nachzahlung (s. d.) und in §§ 78—80 die Steuererhebung (s. d.).

I. Begriff Einkommen, zulässige Abzüge (Ges. §§ 1, 15, Instr. § 15). Der E. unterliegt das gesamte jährliche Einkommen, soweit nicht Verbrauchsbesteuerung (s. d.) eintritt (Ges. § 1 2), und umfaßt die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen (Ges. § 15 1). In das Einkommen eingeschlossen sind der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause oder die sonstige freie Wohnung, der Wert der zum Haushalt verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Betriebs (§ 15 1), die Ausgabe zur Verbesserung oder Vermehrung der Kapitalanlage (§ 15 4 a), die Unterhaltungskosten des Beitragspflichtigen und der von ihm zu unterhaltenden Angehörigen (§ 15 4 b), die freiwilligen Unterstützungen an andere (§ 15 4 c), die rechtsverbindlichen Unterstützungen in der Hand des Empfängers (§ 19 3), die indirekten Abgaben, soweit sie nicht zu den geschäftlichen Unkosten zu rechnen sind (§ 15 3 c, 4 d), endlich die Lebensversicherungsprämien (§ 15 4 e). Abzuziehen sind dagegen die Ausgaben zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (§ 15 1), die Schuldzinsen (s. Zinsen) und gewisse Beträge für Schuldentilgung (s. d.), die Grundsteuern und mit gewissen Ausnahmen die Versicherungsbeiträge und indirekten Abgaben (§ 15 3 a-c, s. Versicherung III). Außerordentliche Einnahmen durch Erbschaften und ähnliche Erwerbungen gelten als Vermehrung des Stammvermögens, soweit nicht bei dem gewerblichen Einkommen anderes gilt (Ges. § 15 2, s. Erbfolge). Das Nähere hierüber s. bei den einzelnen Einkommensquellen (Grundsteuern III 2,

Gewerbesteuern II 1 b, Rentensteuern I 2, Diensteinkommen I 1 c). — Entscheidungen: Die Einkommensteuer umfaßt das gesamte reine Einkommen, auch dasjenige, das nicht unter die Gruppen von § 17 des Ges. fällt (OVG. 2. April 1903 II S 55). Den Gegensatz des reinen Einkommens bildet das Roheinkommen; die Heranziehung erfolgt nach dem vollen Jahresbetrage (OVG. 7. Febr. 1901 II S 1, 9. Dez. 1901 II S 241, Jahrb. I 153, 343). Nur die zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen, nicht der Einkommensquellen verwandten Ausgaben sind abzugsfähig (OVG. 10. März 1902 II S 14, 12. Febr. 1903 II S 19, 16. März 1903 II S 260, Jahrb. II 181). Ausgaben, die eine dauernde Verbesserung der Vermögenslage herbeiführen, sind daher selbst dann nicht abzugsfähig, wenn die Herstellung auf polizeilicher Anordnung beruht (OVG. 7. Febr. 1901 II S 5, Jahrb. I 71). Nicht abzugsfähig sind aus diesem Grunde ferner die Kosten der Vermögensanlage (OVG. 16. März 1903 II S 260), der zur Erlangung der Einkommensquelle gezahlte Kaufpreis (Mitt. IV 478), Zahlungen der Aktionäre zur Sanierung des Unternehmens (OVG. 12. Febr. 1903 II S 19) usw. Der Begriff des Einkommens ist ausgeschlossen bei denen, die ihren Aufwand nur durch Aufnahme von Darlehnen decken (OVG. 15. Dez. 1902 II S 251), oder deren Einkommen der Nutznießung eines Dritten unterliegt (OVG. 1. Dez. 1902 II S 105). In welcher Weise der Beitragspflichtige sein Einkommen verwendet, ist einflußlos (OVG. 10. März 1902 II S 14). Auch zur Schuldentilgung verwendete Beträge sind daher steuerpflichtig, wenn sie nicht im Sinne von § 15 1 des Ges. (s. Schuldentilgung) in die Schuldzinsen eingeschlossen sind. Nicht abzugsfähig sind ferner Kurkosten (OVG. 15. Jan. 1903 II S 5), gepfändeter Gehalt in der Hand des Beamten (OVG. 10. März 1902 II S 14), freiwillige Unterstützungen (s. d.) in der Hand des Gebers und Empfängers oder Renten, die vom Anwartschaftserben aus den Einkünften der Anwartschaft zu zahlen sind (OVG. 10. März 1902 II S 45). Abschreibungen sind nur beim gewerblichen Einkommen zulässig (s. Gewerbesteuern II 1 c), nicht dagegen bei Überlassung von Bauten, Maschinen usw. an andere (OVG. 7. März 1901 II S 27, 11. April 1901 II S 43, 1. April 1901 II S 37, Jahrb. 160, 162, 164; s. auch Genossenschaften III). Über die Abschreibungen beim Bergbau s. d. II. Schuldzinsen, Grundsteuern und Brandkassenbeiträge sind vom Gesamteinkommen zu kürzen, Reparatur- und Unterhaltungskosten nur vom Grundstückseinkommen (OVG. 12. Dez. 1901 II S 237).

II. Beginn und Ende der Beitragspflicht, Änderungen des Einkommens. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Verhältnis, durch das sie begründet wird, und endet mit seinem Wegfall (Ges. § 10 1, AVO. § 11). Durch Vermehrung oder Verminderung des Einkommens nach dem Katasterschluß wird an der Steuer, vorbehältlich der Bestimmungen über die Nachschätzung (s. d.), nichts geändert,

auch wenn eine Quelle zuwächst oder wegfällt (Ges. § 10 2, ABD. § 12, Instr. § 30). Änderungen zwischen der Aufstellung der Hauslisten (12. Oktober) und dem Katasterabschluß sind noch zu berücksichtigen (Ges. § 16 4, ABD. § 36, Instr. §§ 12 2, 21). Bei juristischen Personen (s. d. III 1 a), die unter § 4a des Ges. fallen, beginnt die Beitragspflicht mit der erstmaligen Verwendung von Überschüssen. Das Erlöschen nach § 10 1 des Ges. setzt den vollständigen Wegfall, nicht die bloße Verminderung des Einkommens voraus (Mitt. V 231). Auch dem Konkurs gegenüber beginnt die Beitragspflicht nicht schon mit der Veranlagung, sondern mit dem ersten Steuertermine (s. Öffentliche Lasten).

III. Steuerklassen und Höhe der Steuer. Die Steuer wird nach Klassen erhoben. Sie beginnt bei Einkommen von mehr als 400 M. mit 1 M. und steigt nach Maßgabe der Hilfstafel S. 623 (Ges. §§ 11, 12, ABD. § 13). Vom 1. Januar 1904 bis 1. Januar 1908 gilt an Stelle dieses Tarifs der des Ges. vom 1. Juli 1902 S. 257 mit den Hilfstafeln vom 4. Febr. 1903 S. 353, 359. Von da ab ist bei Einkommen bis zu 3100 M. für jedes nicht veranlagte Familienmitglied unter 14 Jahren vom Einkommen des unterhaltspflichtigen Familienhaupts der Betrag von 50 M. zu kürzen (Ges. vom 1. Juli 1902 Art. I 3, s. Steuerermäßigung). Bis dahin wird ein Zuschlag von 25 % erhoben (Ges. vom 6. Juni 1902 S. 140 § 3b, ABD. vom 6. Juni 1902 S. 142).

IV. Maßgebender Zeitpunkt. Als Zeitpunkt der Einschätzung gilt die Aufstellung der Hauslisten, d. i. der 12. Oktober (Ges. § 16 4, ABD. § 36). Er ist zu grunde zu legen bei feststehenden Einnahmen (Ges. § 16 1) sowie bei Schuldzinsen und sonstigen Abzügen (Ges. § 16 3, ABD. § 14). Dagegen ist bei schwankenden Einnahmen das der Einschätzung vorausgegangene Kalenderjahr, und wenn die Einnahmen noch nicht so lange bestehen, die Zeit des Bestehens oder des Standes zur Zeit der Einschätzung zum Anhalt zu nehmen (Ges. § 16 2). Nach dem dreijährigen Durchschnitt hat die Veranlagung zu erfolgen beim gewerblichen Einkommen (s. Gewerbesteuern II 1 b), beim Einkommen aus selbst bewirtschafteten Grundstücken der Land- und Forstwirtschaft (s. Grundsteuern III 3) und bei juristischen Personen (s. d. III 1 a), die unter § 4a des Ges. fallen. Soweit der Berechnung des Einkommens hiernach ein zurückliegender Zeitraum zu grunde zu legen und dieser noch nicht abgelaufen ist, tritt Schätzung ein (s. unten VIII). — Nach § 16 1 des Ges. darf die Einschätzung auf keine anderen Einkommensquellen als die bei der Einschätzung vorhandenen gestützt werden (OVG. 4. Dez. 1902 II S 183). Die Zerreißung der aus ein und derselben Quelle (z. B. der ärztlichen Praxis, s. Ärzte III) fließenden Einnahmen in solche, die unter § 16 1, und andere, die unter § 21 6 des Ges. fallen, bedarf im einzelnen Falle besonderer Rechtfertigung (OVG. 5. Febr. 1903 II S 269). Als

Zeitpunkt der Einschätzung im Sinne von § 16 2 des Ges. gilt die Aufstellung der Hauslisten ohne Unterschied, ob deklariert worden ist oder nicht (OVG. 14. Juli 1902 II S 82). Die Worte in § 16 2: „wenn Einnahmen dieser Art noch nicht so lange bestehen", bedeuten: wenn die Einnahmequelle noch nicht so lange besteht (OVG. 18. Dez. 1902 II S 202). Im übrigen s. Grundsteuern III 3, Rentensteuern I 3, Diensteinkommen I 1 c, Gewerbesteuern II 1 b β.

V. Quellen des Einkommens (Ges. §§ 17—21, AVO. § 15, Instr. §§ 47—64). Die bei der Einschätzung zu unterscheidenden Hauptquellen sind: 1. Einkommen aus Grundbesitz (s. Grundsteuern III), 2. aus Kapitalzinsen, Renten usw. (s. Rentensteuern I), 3. aus Gehalt, Lohn, Pension usw. (s. Diensteinkommen I 1), 4. aus Handel und Gewerbe (s. Gewerbesteuern II 1). Einkommen, das nicht unter die in § 17 aufgeführten Gruppen fällt, ist jedoch deshalb noch nicht steuerfrei (OVG. 2. April 1903 II S 55).

VI. Einschätzungskommissionen, Steuerbezirke. Für die Zwecke der Einschätzung ist das Land in Steuerbezirke geteilt, die in Einschätzungsdistrikte zerfallen. Für jeden Distrikt besteht eine Einschätzungskommission, gebildet aus dem Bezirkssteuerinspektor oder seinem vom Finanzministerium zu bestellenden Stellvertreter als Vorsitzenden und 3—6 Mitgliedern mit ebensoviel Stellvertretern. Für jede Kommission mit Ausnahme derjenigen für Städte der RStO. wird ein Mitglied durch den Bezirksausschuß, im übrigen werden die Mitglieder durch die Gemeindevertretungen gewählt. Die Bezirksausschüsse können dieselben Personen für je eine größere Anzahl von Einschätzungsdistrikten wählen. Für selbständige Güter tritt, wenn deren nur eines im Distrikte vorhanden ist, dessen Besitzer, wenn mehrere vorhanden sind, einer von ihnen als Mitglied hinzu. Die Wahl durch die Gemeindevertretungen hat bis 20. Oktober, die Wahl durch die Bezirksausschüsse im Monat November zu erfolgen; die Wahl gilt auf 2 Jahre. Die Mitglieder erhalten für 4 Stunden tägliche Arbeitszeit 3 M. Tagegelder, die von den Bezirksausschüssen gewählten außerdem Reisekosten (Ges. §§ 22—33, AVO. §§ 16—29 mit Distriktsverzeichnis S. 629, Instr. §§ 1, 2, VO. vom 4. Febr. 1903 S. 353 § 27 a).

VII. Vorbereitung der Einschätzung. Die einschlagenden Vorschriften enthält Ges. §§ 34—41, AVO. §§ 30—55, Instr. §§ 3—6 und VO. vom 4. Febr. 1903 S. 353 Art. I 3 (neues Hauslistenmuster), Art. II 2 (zu § 6 der Instr.). Der AVO. vom 25. Juli 1900 sind beigegeben die Muster S. 755, 759 (zu § 40), S. 761, 763 (zu § 42), S. 765 (zu § 43, Beamtenliste), S. 767 (zu § 46, Kataster), S. 771, 773 (zu § 47, Deklaration). Hiernach hat der Bezirkssteuerinspektor zur Vorbereitung der Einschätzung des landwirtschaftlichen Einkommens alljährlich Vor- und Bezirkskonferenzen unter Zuziehung landwirtschaftlicher Sachverständiger abzuhalten, von denen er selbst 1/3,

der Bezirksausschuß ²₃ wählt (AVO. §§ 30—33, Instr. § 5). Zur weiteren Vorbereitung der Einschätzung sind von den Hausbesitzern in der Zeit vom 5.—10. Oktober Listen der im Hause wohnenden Beitragspflichtigen (Hauslisten) auszufüllen (Ges. § 35, AVO. §§ 35—41),* von den Arbeitgebern Lohnnachweisungen einzureichen (Ges. § 36, AVO. § 42) und von den Anstellungsbehörden, juristischen Personen und Vereinen Nachweise über Gehalt und Bezüge ihres Personals (Beamtenlisten) an die Gemeinden zu senden (Ges. § 37, AVO. §§ 43, 44). Bei der Prüfung der Hauslisten sind die Beitragspflichtigen, deren Einkommen nicht zweifellos unter 1600 M. beträgt, anzustreichen. Für jeden dieser Beitragspflichtigen hat die Gemeindebehörde Aufforderungen zur Deklaration seines Einkommens unter Einräumung einer 10tägigen Frist auszufertigen (Ges. §§ 39—41, AVO. §§ 47—55, 3 ₄). Auf Grund der eingegangenen Deklarationen und Hauslistenbände wird in den Städten RStO. vom Stadtrat, im übrigen vom Bezirkssteuerinspektor für jeden Ort ein Kataster aufgestellt (Ges. § 38, AVO. § 46). Die Stadträte haben die Deklarationen bis zum 20. Dezember, die Kataster bis 10. Januar, die übrigen Gemeinden die Hauslistenbände und Deklarationen bis zum 10. Dezember an den Bezirkssteuerinspektor gelangen zu lassen (Ges. § 41, AVO. §§ 41, 52).

* Zu § 35 der AVO.: Die eigenmächtige Beifügung der Namensunterschrift des Haushaltungsvorstands ist Urkundenfälschung (Reichsger. 1. Okt. 1901, Fischer XXV 257).

VIII. Einschätzung. Der Bezirkssteuerinspektor und die Einschätzungskommissionen sind berechtigt, von jedermann bei Verlust des Reklamationsrechts Auskunft über seine Erwerbs- und Vermögensverhältnisse zu verlangen (Ges. § 42). Ist die Deklaration ungenügend oder gehen der Einschätzungskommission gegen die Angaben des Beitragspflichtigen Bedenken bei, so hat sie die Schätzung vorzunehmen (Ges. § 43, Instr. §§ 14, 19). Bei unzulässigen Beschlüssen der Kommission hat der Bezirkssteuerinspektor die Entschließung des Finanzministeriums einzuholen (Ges. § 44). Das Einschätzungsergebnis ist im Kataster zu verzeichnen, dessen endgültige Feststellung durch das Finanzministerium erfolgt. Jedem Steuerpflichtigen ist der Steuerbetrag und die Steuerklasse durch den Ortssteuereinnehmer mit verschlossener Zuschrift bekannt zu machen (Ges. §§ 45, 46, AVO. §§ 56—59 nebst Formular der Steuerzufertigung S. 774 zu § 57 der AVO.). Die zu § 56 der AVO. ergangene Instruktion S. 781 behandelt das Einschätzungsverfahren und die Aufstellung der Kataster in §§ 7—31 mit Abänderungen durch VO. vom 4. Febr. 1903 S. 353 Art. II. Über Beweislast, Bescheinigungsmittel und Rechtsmittelverfahren s. Rechtsmittel III 1 und 2. Abgesehen von den Fällen in § 16 ₂ Satz 2, § 18 ₄ Satz 2, § 21 ₆ Satz 2 des Ges., hat freie Schätzung des Einkommens nur insoweit einzutreten, als es sich nicht auf Grund ausreichender ziffer-

mäßiger Unterlagen berechnen läßt. Dies gilt auch, wenn solche Unterlagen nur für einzelne Geschäftsjahre vorhanden sind (OVG. 2. April 1903 II S 35 und 24. Nov. 1902 II S 177 zu § 50 der Instr.).*

* Ebenso Preuß. OVG. (PVB. XXIII 789).

IX. Besteuerung der Familienangehörigen; Nießbrauch. Das Einkommen aus einer Sache, deren Nutznießung einem Dritten zusteht, ist nicht vom Eigentümer, sondern vom Nutznießer zu besteuern (s. o. I). Ehefrauen und unter elterlicher Gewalt stehende Kinder sind wegen ihres freien Vermögens besonders zu besteuern. Im Zweifel ist anzunehmen, daß das Vermögen der Ehefrau der ehemännlichen Nutznießung unterliegt (Ges. § 3, Instr. § 19). Für die Beurteilung der Frage, ob dem Steuerpflichtigen der Nießbrauch am Kindesvermögen zusteht, ist für die Steuerbehörde die auf der Entschließung des Vormundschaftsgerichts beruhende tatsächliche Gestaltung der Verhältnisse maßgebend (OVG. 7. Febr. 1901 II S 8, 22. April 1901 II S 51, 24. März 1902 II S 302, Jahrb. I 157, 158). Vom elterlichen Nießbrauchsrechte sind die unübertragbaren Rechte ausgenommen. Die Waisenpensionen gehören dazu nicht, sind daher steuerpflichtiges Einkommen der Mutter (OVG. 13. Febr. 1902 II S 308, Jahrb. II 140). Als Einkommen von Familienmitgliedern, die in Landwirtschaft oder Gewerbe der Eltern mithelfen, wird in Ermangelung besonderer Vereinbarung der Lohn fremder Gehilfen angesehen (s. Diensteinkommen I 1). Entschädigung, die der nicht nießbrauchberechtigte Ehemann für Hilfeleistungen im Handelsgeschäft seiner Ehefrau in Gestalt des vollen Unterhalts bezieht, kann die Ehefrau als Geschäftsunkosten von ihrem steuerpflichtigen Einkommen kürzen (OVG. 9. März 1903 II S 32). Die Erträgnisse des Handelsgewerbes einer Ehefrau sind von ihr auch dann zu versteuern, wenn sie nicht in diesem Gewerbe tätig ist (OVG. 24. Juni 1901 II S 69. 84). Was die Ehefrau als Schadenersatz für erlittene Körperverletzung erhält, ist nicht Vorbehaltsgut, daher vom Ehemann zu versteuern (OVG. 15. Jan. 1903 II S 5). Die Zinsen der im Auslund dauernd untergebrachten, in Sachsen staatsangehörigen Minderjährigen bleiben außer Ansatz (Instr. § 57 3).

X. Sonstiges. Das Gesetz kennt nur objektive, nicht subjektive Doppelbesteuerung (s. d. A III). Das Ministerium ist nicht berechtigt, von den Vorschriften über das Verfahren zu dispensieren (OVG. 11. Jan. 1902 II S 299, 14. Aug. 1902 II S 138, Jahrb. I 355). Zu verweisen ist noch auf die Bestimmungen in §§ 1, 3 der AVO. über Wiedereinsetzung und Fristen (s. d.), sowie in § 2 über die Zustellung (s. d.).

Einquartierung s. Militärleistungen, insbes. II 1.

Einschätzungskommission s. Einkommensteuer VI.

Einschulung s. Schulbezirke.

Einspruch. Das Recht des E. haben die Verwaltungsbehörden in Sachen des Vereins- und Versammlungswesens (s. d. II).

Einverleibung s. Gemeindebezirke.

Einwanderer s. Staatsangehörigkeit.

Einweisung. Die E. der Geistlichen erfolgt im Auftrage des Evang.-luth. Landeskonsistoriums nach kirchlicher Abkündigung und Einladung des Kirchenvorstandes, der weltlichen Mitinspektion und des Kollators unter Beistand eines, bei gleichzeitiger Ordination (s. d.) zweier Geistlicher, in der Pfarrkirche durch den Ephorus. Bei der ersten Anstellung ist die E. mit der Ordination zu verbinden. Die E. der Superintendenten erfolgt durch einen Kommissar des Landeskonsistoriums (VO. vom 22. Juni 1875 S. 271 §§ 11, 13 1). Außer den in dieser VO. genannten 5 M. haben die Geistlichen eine weitere Vergütung, insbes. für Fortkommen, nicht zu erhalten (Kons.B. 1879 S. 37). — Die feierliche E. von Direktoren und ständigen Lehrern der Volksschule erfolgt durch den Bezirksschulinspektor oder in seinem Auftrage den Ortsschulinspektor (Direktor) in der Schule vor versammelten Schülern, den Mitgliedern des Schulvorstandes und den etwa freiwillig erschienenen Gemeindemitgliedern. Die E. von Hilfslehrern oder Vikaren bewirkt der Ortsschulinspektor nach Genehmigung des Bezirksschulinspektors in Gegenwart der Kinder (Schulges. § 20 Pkt. 3 Abs. 5 Pkt. 4, AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § 39). Wegen der Kirchschullehrer s. d. II.

Einzelhaft. Zuchthaus und Gefängnis können sowohl für die ganze Dauer als teilweise in E. dergestalt vollzogen werden, daß die Gefangenen unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert zu halten sind. Ohne Zustimmung der Gefangenen darf die E. die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen (StGB. § 22 und die Ausführungsbestimmungen dazu in §§ 5, 11—14 der Bundesratsgrundsätze vom 28. Okt. 1897, s. Strafvollstreckung).

Einziehung s. Wegeeinziehung, Beschlagnahme.

Einzugsgeld ist unzulässig, s. Gemeindemitgliedschaft.

Eis. Eine Verpflichtung der Wegebaupflichtigen, die Wege vom Eis zu reinigen, liegt nicht vor, wenn die Vereisung nicht Folge mangelhafter Unterhaltung, sondern unabwendbarer Zustände, Überschwemmungen u. dergl. ist. Die Haftpflicht für Unfälle infolge von Glatteis tritt in diesen Fällen nicht ein. Im übrigen sind an kleine Dorfgemeinden in dieser Beziehung nicht gleichhohe Anforderungen zu stellen, wie an Stadtgemeinden (MVO. vom 16. April 1840, OLG. 21. Febr. und 26. Nov. 1901, Annalen XXIV 39, Sächs. Archiv XII 224, Fischer XXV 238, 242, SVB. 1902 S. 64, 201).* Über den Eisgang s. Hochwasser.

* Ähnlich Reichsger. 25. Nov. 1901, OLG. Rostock 10. April 1902, OLG. Kiel 11. Juli 1902 (Sächs. Archiv XII 95, Fischer XXIV 249, Rechtspr. der OLG. V 240, 242). Auch bei Privatwegen (s. d.) ist die Reinigungspflicht eine beschränkte. Die Hausbesitzer haften nur bei Verschuldung (Reichsger. 20. März 1902, OLG. Oldenburg 8. Febr. 1902, OLG. Stettin 6. Mai 1902, Jur.-Ztg. VII 321, Rechtspr. der OLG. V 241, 242). Polizeiverordnungen, die das Betreten des Eises erst nach erfolgter Bekanntmachung der Haltbarkeit gestatten, sind gültig (Kammerger. 30. Okt. 1902, Fischer XXVI 109).

Eisen. Über den Eisenerzbau s. Bergbau. Fabriken zur Herstellung eiserner Baukonstruktionen (Brücken, Schiffe usw.), Anlagen zur Gewinnung rohen Eisens, Eisengießereien, Rostöfen und Hammerwerke sind genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen (s. d. I) im Sinne von § 16 der GO. Für Walz- und Hammerwerke sind besondere Arbeiterschutzbestimmungen ergangen (s. Gewerbliche Anlagen III). Über Verwendung von Eisenkonstruktion beim Massivbau s. Bauwesen XI.

Eisenacher Konvention s. Ausweisung C I 2.

Eisenbahnarbeiter s. Eisenbahnwesen I 3.

Eisenbahnbau s. Eisenbahnwesen I 3.

Eisenbahnbehörden s. Eisenbahnwesen V.

Eisenbahnbetrieb s. Eisenbahnwesen II 1.

Eisenbahnexpropriation s. Eisenbahnwesen I 2.

Eisenbahnfrachten s. Eisenbahnwesen II 2, III.

Eisenbahnfrevel s. Eisenbahnwesen II 1 b.

Eisenbahnrat s. Eisenbahnwesen V 1.

Eisenbahntarife s. Eisenbahnwesen II 2.

Eisenbahnübergänge s. Eisenbahnwesen II 1, 2.

Eisenbahnverkehr s. Eisenbahnwesen II 2.

Eisenbahnwesen. Das E. unterliegt der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reichs. Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen wie ein einheitliches Netz zu verwalten, bei eintretenden Notständen niedrige Spezialtarife einzuführen und das Militär zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern. Auf Bayern leiden diese Bestimmungen nur beschränkte Anwendung (RVerf. Art. 4₈, 41—47). Die Durchführung dieser Verfassungsbestimmungen ist dem Reichseisenbahnamt übertragen (RGes. vom 27. Juni 1873 S. 164 und Regulativ desselben im Centr.B. 1876 S. 197).

I. Verleihung, Enteignung, Bau. Die GO. findet auf Eisenbahnunternehmungen keine Anwendung (GO. § 6).* Der Betrieb von Eisenbahnen ist in Sachsen ein ausschließlich dem Staate zustehendes Recht, das durch Verleihung übertragen werden kann. Soweit der Staat selbst als Unternehmer auftritt, übt er öffentliche Gewalt aus (OVG. 25. Jan. 1902 I S 212, Jahrb. II 58, Fischer XXV 178).

* Was zu dem nicht unter die GO. fallenden Betrieb gehört, wird namentlich für die Frage der Sonntagsruhe wichtig. Bejaht wird die Zugehörigkeit für die Eisenbahnreparaturwerkstätten (OLG. Frankfurt 4. Juli 1902, Reger XXIII 193, Fischer XXV 230), bestritten bei den Bahnhofsautomaten (s. Automaten).

1. Verleihung.* Die Genehmigung zur Anlegung und zum Betrieb von Privateisenbahnen, einschließlich der Straßenbahnen (s. d.), gebührt dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium (VO. vom 26. Juni 1851 S. 285 §§ 1 a, 2b). Die Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde genügt bei E., die

weder dem öffentlichen Verkehr dienen, noch mit anderen ihm dienenden E. in unmittelbarer Gleisverbindung stehen, noch öffentliche E. oder Verkehrswege kreuzen (MVO. vom 23. März 1899, Fischer XX 156). Von Privatbahnen, die anschließend an die Staatsbahn unter Aufsicht der Staatseisenbahnverwaltung als Zweiggleise ausgeführt und von ihr betrieben werden, gilt dies nicht (MVO. vom 2. Juli 1900, Fischer XXII 48). Soweit die Anlagen der der staatlichen Verleihung und Oberaufsicht unterstellten E. der gewerbe- und baupolizeilichen Genehmigung unterliegen, wird durch die letztere der Entschließung der Bahnaufsichtsbehörde nicht vorgegriffen und umgekehrt. Die gewerbe- und baupolizeiliche Genehmigung ist nicht vor der bahnpolizeilichen zu eröffnen (MVO. vom 24. April 1902, Fischer XXIV 337; s. auch Elektrische Anlagen).

* Über die rechtliche Natur der Genehmigung s. Schelcher (Fischer XX 1).

2. Für die Enteignung gelten die allgemeinen Bestimmungen. Nur für die Erweiterung bereits bestehender E. bleibt das Ges. vom 21. Juli 1855 S. 120 in bezug auf die Zulässigkeit der Enteignung, ihre Feststellung und die Zuständigkeit für das Verfahren in Kraft (Ges. vom 24. Juni 1902 S. 153 §§ 93, 94, AVO. vom 24. Nov. 1902 S. 401 § 22). Für neu zu erbauende Bahnen dagegen ist der Antrag auf Verleihung des Enteignungsrechts beim Ministerium des Innern einzureichen und die Zulässigkeit der Enteignung durch eine mit königlicher Genehmigung zu erlassende VO. des Gesamtministeriums auszusprechen (Ges. §§ 2, 3, AVO. §§ 2—4). Zur Vorbereitung kann der Unternehmer vor Verleihung des Enteignungsrechts vom Ministerium des Innern zur Vornahme von Vorarbeiten ermächtigt werden (Ges. §§ 14, 96, AVO. §§ 2, 12, VO. vom 30. Sept. 1872 S. 349 §§ 1—3, 6). Nach erlassener Enteignungsverordnung hat der Unternehmer einen Plan mit Flächenverzeichnis einzureichen, der nach erfolgter Auslegung und Abhaltung des Feststellungstermins der Feststellung durch das Ministerium des Innern unterliegt (Ges. §§ 40—45, AVO. §§ 14, 15, VO. vom 30. Sept. 1872 §§ 8, 12). Das dann folgende Verfahren ist das nunmehr für alle Fälle der Enteignung geordnete (s. Enteignung).

3. Für den Bau der Staatseisenbahnen gelten zunächst die allgemeinen Vorschriften für den Staatshochbau (s. d.). Die Normen für Bau und Ausrüstung der deutschen Haupteisenbahnen enthält VO. vom 5. Juli 1892 S. 491 mit Abänderungen im RGBl. Jahrg. 1897 S. 164, Jahrg. 1898 S. 355. Die Sonntagsarbeit ist in Notfällen gestattet (s. Sonntagsruhe I). Zum Schutz der im Bau befindlichen E. ist das Betreten der Bahnstraßen, Werkplätze und sonstigen Zubehörungen bei 1—30 M. Strafe verboten. Die Strafe von 1 M. kann bei Betreten auf frischer Tat durch die Bahnbeamten gegen Quittung sofort erhoben werden; die Bahnbeamten haben das Recht der vorläufigen Festnahme (VO. vom 15. Mai 1882 S. 148). —

Eisenbahnarbeiter unterliegen besonderer polizeilicher Beaufsichtigung und Meldepflicht, zu deren Durchführung Legitimationspapiere über Staatsangehörigkeit und Personenidentität, Bescheinigung des Bauunternehmers, daß der Inhaber Beschäftigung erhalten könne, und Meldescheine vorgeschrieben sind. Andrerseits sind die E., um die Berechnung des auf sie ausfallenden Lohnbetrags kontrollieren zu können, berechtigt, Einsicht in die Akkordbedingungen zu verlangen. Beschwerden der E. sind durch 2—3 ihres Mittels bei der Bauleitung anzubringen (VO. vom 24. Dez. 1888, GVBl. 1889 S. 1).

II. Betrieb und Verkehr. Mit Gültigkeit für das ganze Reichsgebiet sind die Betriebsordnung und die Verkehrsordnung* ergangen.

* Über die Frage, ob die Betriebs- und die Verkehrsordnung Rechtsnorm oder nur Dienstbefehl ist, s. Gesetzgebung IV. In dem dort erwähnten Artikel von Arndt wird ausgeführt: Zum Erlaß der Betriebsordnung ist der Bundesrat durch Reichstagsbeschluß vom 5. Mai 1869 aufgefordert worden; die Verkehrsordnung ist durch HGB. § 471 auch gegenüber dem Publikum Rechtsnorm geworden.

1. Die Betriebsordnung vom 5. Juli 1892 S. 433, für Sachsen veröffentlicht mit VO. vom 16. Nov. 1892 S. 423, regelt in §§ 1—6 Unterhaltung, Bewachung und Zustand der Bahn, in §§ 7—19 Unterhaltung, Bewachung und Zustand der Betriebsmittel (insbesondere Lokomotiven, Güter- und Personenwagen, Bremsen, lichter Raum usw.), in §§ 20—52 die Handhabung des Betriebs (Stationsnamen, Uhren, Rechtsfahrt, Stärke der Züge, Fahrgeschwindigkeit, Schutz- und Postwagen, Sonderzüge, Arbeitszüge, Signale usw.), in §§ 53—71 die Bahnpolizei (s. u. II 1 a) und in § 72 die Aufsichtsbehörden (s. u. V 1). Als Anlagen sind beigegeben die Bestimmungen über die Befähigung der Betriebsbeamten (S. 446), die Signalordnung (S. 477), die Normen für Bau und Ausrüstung der Hauptbahnen (S. 491) und die Bahnordnung für Nebenbahnen (S. 509). Abänderungen der Betriebsordnung gibt RGBl. Jahrg. 1897 S. 161, Jahrg. 1898 S. 349, Jahrg. 1899 S. 372, Jahrg. 1902 S. 35, 100, Abänderungen der Bahnordnung für die Nebenbahnen Jahrg. 1897 S. 166, Jahrg. 1898 S. 355. Insbesondere

a) die bahnpolizeilichen Vorschriften gibt die Betriebsordnung in §§ 53—71. Sie betreffen die Bahnanlagen und Stationen, die Übergänge, die Bahnbeschädigungen und das Verhalten der Reisenden (§§ 53—62), die Strafen für Übertretungen (§ 62), die Bahnpolizeibeamten* (§§ 63, 66—71, s. u. V 2), die Festnahme (§ 64) und die Beschwerdeführung (§ 65). Die Bahnordnung für die Nebenbahnen enthält die entsprechenden Bestimmungen in §§ 43—52. — Die Sicherheit des Publikums auf den Stationsanlagen gehört zur Bahnpolizei, doch ist es den Ortsbehörden unbenommen, in dieser Beziehung auf die Abstellung von Mängeln bei der Landespolizeibehörde hinzuwirken. Auch sonst können hierbei Verhältnisse in Frage kommen, die

nicht bloß im Bereich der Bahnpolizei liegen (MVO. vom 3. Febr. 1897, Fischer IX 174).** Die Überwachung der Ordnung auf den Vorplätzen steht in der Regel den Bahnpolizeibeamten gleichfalls zu (Betriebsordnung § 55₁, VO. vom 16. Nov. 1892 S. 423 § 3). Ein dem öffentlichen Verkehre freigegebener, im rechtlichen Sinne aber nicht öffentlicher Zugangsweg*** zu den Bahnhofsanlagen gehört zu den letzteren, die Entschließung darüber gehört daher vor die Eisenbahnbehörde, die für den verkehrssicheren Zustand verantwortlich ist (MEntsch. vom 4. Jan. 1902, Fischer XXIV 190). Zur Herstellung von Zugängen zu staatlichen Bahnhofsstraßen bedarf es der Genehmigung der Generaldirektion (s. Straßenbau A). Über die erhöhten Anforderungen an die Sicherheit des Betriebs und des Publikums, die durch Erhebung eines die Bahn kreuzenden Kommunikationswegs zur bauplanmäßigen Straße entstehen, hat nach § 21 des Baugeſ. die Baupolizeibehörde Entschließung zu fassen (OVG. 6. Mai 1903 I S 99). Die Vorschriften für das Passieren von Bahnübergängen für Führer von Lokomobilen, Dampfstraßenwalzen usw. gibt im Anschluß an § 44 der Bahnordnung für Nebenbahnen (VO. vom 13. Febr. 1894 S. 81). Den Geschirrführern ist Vorsicht in der Nähe von Schienenübergängen, Nebeneisenbahnen usw. eingeschärft durch MVO. vom 3. Juli 1901 (SWB. 177, s. Straßenpolizei II 2). Erlaubnisscheine zum Betreten des Bahnkörpers (Betriebsordnung § 54) für die nicht schon im allgemeinen dazu ermächtigten Gemeindepolizeibeamten sind von der Dienstbehörde auszustellen (MVO. vom 5. Juni 1886, Fischer VII 232). Die Bedingungen, unten denen Grundstücksbesitzer die Staatsstraßen durch Eisenbahngeleise kreuzen dürfen, gibt MVO. vom 27. Dez. 1890 (s. Straßenbau A).

* Zur vorläufigen Festnahme und Feststellung der Persönlichkeit gemäß § 63 der Betriebsordnung dürfen die Bahnpolizeibeamten auch fremde Grundstücke betreten (Preuß. OVG. 11. Dez. 1900, Fischer XXIII 377).

** Die Zuständigkeit der Bahnpolizei wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gleichzeitig gesundheits- und sittenpolizeiliche Interessen in Frage kommen (Preuß. OVG. 7. März 1899, Reger 2. Erg.Bd. 168). Die allgemeinen Polizeibehörden dürfen wegepolizeiliche Anordnungen im ausschließlich bahnpolizeilichen Interesse nicht erteilen (Preuß. OVG. 9. Dez. 1901, Fischer XXV 224). Andrerseits erstreckt sich die Zuständigkeit der Bahnpolizeibehörde nur auf die dem Bahnverkehr dienenden Anlagen, daher nicht auf öffentliche Wege und Entwässungsanlagen längs, über oder unter der Bahnanlage (Preuß. OVG. 14. Nov. 1900, Fischer XXIII 375). Die Polizeibehörde kann die Polizeistunde auch auf Bahnhofsrestaurationen ausdehnen (Kammerger., PVB. XXII 320).

*** Eisenbahnzufuhrwege werden durch Duldung noch nicht zu öffentlichen Wegen (s. d.). An ihre Beleuchtung, Reinigung usw. sind geringere Anforderungen zu stellen, als an staatliche Verkehrsstraßen (Reichsger. 4. Jan. 1902, Sächs. Archiv XII 486, s. Privatwege). — Literatur über die rechtliche Natur der Zufuhrstraßen und Bahnübergänge: O. Mayer im Archiv für öffentl. Recht XV 511, XVI 38, 203.

b) Sonstiges. Über Bauten in der Nähe von Eisenbahnen s. Bauwesen XII 7; über die einschlagenden straßenpolizeilichen Vorschriften

s. Straßenpolizei. Sonntagsarbeit im Betrieb ist in Notfällen auch während des Gottesdienstes gestattet (s. Sonntagsruhe I 3). Auf die Entdeckung von Eisenbahnfreveln durch Nichtbedienstete ist eine Belohnung von 150—300 M. ausgesetzt (Bek. vom 6. Nov. 1852 S. 315). Die Strafen für Gefährdung und Beschädigung von E.-Anlagen und E.-Transporten gibt StGB. §§ 315, 316, 319, 320 bez. in der Fassung des RGes. vom 27. Dez. 1899 S. 729.

2. Die Verkehrsordnung ist in neuer Fassung veröffentlicht durch RBek. vom 26. Okt. 1899 S. 557. Sie regelt in §§ 1—9 die Pflichten der Bahnbediensteten im Verkehr mit der Bevölkerung, das Betreten der Bahnhöfe, die Beförderungspflicht, Frachttarife und Haftung, in §§ 10—29 die Personenbeförderung (Fahrplan, Abfahrtszeit, Fahrkarten, Warteräume, Ein- und Aussteigen, Tabakrauchen, Ausschluß von der Fahrt, Verhalten während der Fahrt, Fahrtunterbrechung, Zugsverspätung, Mitnahme von Hunden, Handgepäck, von der Beförderung ausgenommene Gegenstände), in §§ 30—38 die Beförderung und Aufbewahrung des Reisegepäcks, in §§ 39—41 die Beförderung des Expreßguts, in §§ 42, 43 den Leichentransport (s. Begräbniswesen III), in §§ 44—48 die Beförderung von lebenden Tieren, in §§ 49—91 die Güterbeförderung, insbesondere Inhalt und Form der Frachtbriefe §§ 51, 52, Zollbehandlung § 59, Frachtberechnung § 60, Lieferfristen § 63, Haftung §§ 74—91 (s. u. III). Ergänzungen der Verkehrsordnung sind:

a) Das Verzeichnis der bedingungsweise zugelassenen Gegenstände (entzündliche Stoffe), Anlage S. 607 mit Nachträgen, Jahrg. 1900 S. 318, Jahrg. 1901 S. 1, 191, 491, Jahrg. 1902 S. 41, 127, 281, 294, Jahrg. 1903 S. 6, 45, 244.

b) Die Militärtransportordnung (RVO. vom 18. Jan. 1899 S. 15), abgeändert im Jahrg. 1899 S. 156, 392, Jahrg. 1900 S. 785, 1011, Jahrg. 1902 S. 275, 293, Jahrg. 1903 S. 5, 41, 60, 213.

c) Der Militärtarif (RVO. vom 18. Jan. 1899 S. 108), abgeändert im Jahrg. 1901 S. 36.

d) Die Vorschriften über die Beförderung nach dem Gestellungsort im Mobilmachungsfall (RBek. vom 11. Juni 1901 S. 207), abgeändert im Jahrg. 1901 S. 265.

e) Das internationale Abkommen über die technische Einheit (RBek. vom 17. Febr. 1887 S. 111) mit Nachträgen im Centr.B. Jahrg. 1887 S. 50, 115, Jahrg. 1890 S. 319, Jahrg. 1891 S. 285, Jahrg. 1896 S. 149, 465, Jahrg. 1899 S. 295.

f) Das Abkommen über zollsichernde Einrichtung der Eisenbahnwagen (Bek. vom 12. März 1887, Centr.B. 60) mit Nachtrag Jahrg. 1897 S. 65.

g) Das Eisenbahnzollregulativ (Bek. vom 11. Aug. 1888, Centr.B. 197) mit Nachträgen Jahrg. 1888 S. 369, Jahrg. 1889 S. 245, Jahrg. 1902 S. 85, Jahrg. 1903 S. 72.

h) Die Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der internationalen Schlafwagen (Centr.B. 1901 S. 424).

i) Das internationale Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Okt. 1890 (RGBl. 1892 S. 793) mit Nachträgen Jahrg. 1895 S. 465, Jahrg. 1896 S. 707, 711, 762, Jahrg. 1901 S. 295.

k) Die Liste der davon betroffenen Eisenbahnstrecken vom 27. März 1903 (RGBl. 125) mit Nachtrag S. 243.

l) Die Vereinbarung mit Österreich über ausgeschlossene und bedingungsweise zugelassene Gegenstände (RBek. vom 15. Mai 1902 S. 137).

m) Die Vereinbarung darüber mit der Schweiz (RBek. vom 8. Jan. 1902 S. 4).

n) Das Abkommen mit Österreich über den Frachtverkehr (RBek. vom 15. Febr. 1902 S. 153).

o) Die Bestimmungen über Desinfektion bei der Geflügelbeförderung (RBek. vom 2. Febr. 1899 S. 11).

p) Sonstiges. Mittellose Kranke erhalten Beförderung zum halben Fahrpreise (Schreiben vom 14. Mai und 29. Nov. 1902, SWB. 121, 276), ebenso mittellose Angehörige von Österreich-Ungarn auf der Heimfahrt (MWO. vom 27. Aug. 1901, SWB. 201).

III. Privatrechtliches. Den Schadenersatz bei Tötungen und Körperverletzungen durch den Betrieb regelt RGes. vom 7. Juni 1871 S. 207,* abgeändert durch RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 42. Die Haftpflichtgrundsätze für den Güterverkehr enthält HGB. §§ 454 bis 473 und Verkehrsordnung §§ 75—91. Die Pfändung von Eisenbahnbetriebsmitteln ist ausgeschlossen (RGes. vom 3. Mai 1886 S. 131, Gesch.O. § 1642 15, 16). Einer genehmigten Anlage gegenüber kann nicht auf Einstellung des Betriebs geklagt werden (Ges. vom 18. Juni 1898 S. 191 § 28).

*) Entscheidungen hierzu s. Reichsger. 12. Juni 1899 (Reger 2. Erg.Bd. 121, Annalen XXII 49, Überfahren von Kindern durch elektrische Bahnen), OLG. Dresden 2. Juli 1901 (Zeitschr. „Recht" V 545, zu hohe Fahrgeschwindigkeit bei eigner Verschuldung des Verletzten), OLG. Karlsruhe 26. Sept. 1900 (Fischer XXIII 380, Haftung für gefährliche Bahnübergänge), Reichsger. 24. April 1902 (Württ. Archiv III 256, Begriff Eisenbahn).

IV. Besteuerung. Zur staatlichen Einkommensteuer werden Eisenbahngesellschaften nach den Bestimmungen für juristische Personen (s. d. III 1 a) veranlagt, wenn nicht Staatsverträge entgegenstehen (Ges. vom 24. Juli 1900 S. 562 § 4 4, Mitt. I 404). Über die Besteuerung der Eisenbahnbeamten s. Diensteinkommen I 1, insbes. Mitt. I 131, IV 244. Sächsische, in einem andern Staate stationierte Bahnbeamte sind wegen ihrer Dienstbezüge nur in Sachsen, und wenn sie hier noch einen Wohnsitz haben, auch wegen ihres Zinseneinkommens hier zu besteuern (s. Doppelbesteuerung A I 2, 3, insbes. Mitt. I 2). Mit Österreich-Ungarn ist gegenseitige Steuerfreiheit vereinbart (s. Doppelbesteue-

rung A II 3). Der Verein der Staatseisenbahnbeamten fällt nicht unter § 6 10 des Einkommensteuerges. (OVG. 20. März 1902 II S 272). Von Gemeindeanlagen auf den Gewerbebetrieb ist der Betrieb der Staatseisenbahnen frei (RStO. § 33 4, RLGO. § 27 4). Soweit beitragspflichtig sind Eisenbahnunternehmer am Orte der gewerblichen Niederlassung heranzuziehen (s. Gemeindeleistungen VIII, insbes. OVG. 17. Nov. 1902 II S 155). Zu den Anliegerleistungen (s. Bauwesen VII) kann ein Flurstück, das einen Teil des Eisenbahnkörpers bildet, in seiner ganzen Ausdehnung nicht schon deshalb herangezogen werden, weil an einer einzelnen Stelle desselben ein Gebäude errichtet wird (OVG. 10. April 1901, Jahrb. I 40).

V. Eisenbahnbehörden. Über das Reichseisenbahnamt s. o. Einleitung. Die Zuständigkeit der Ministerien ordnet die VO. vom 26. Juni 1851 S. 285, soweit sie nicht durch das Enteignungsgesetz erledigt ist (s. o. I 1, 2). Materielles Recht enthält dieselbe jedoch nicht (MVO. vom 17. Okt. 1902, Fischer XXV 178). Hiernach gehört die Handhabung der allgemeinen Polizei vor das Ministerium des Innern, die technische Leitung und Beaufsichtigung dagegen vor das Finanzministerium. Anderen öffentlichen Behörden gegenüber nimmt die Eisenbahnverwaltung, da der Staat als Unternehmer öffentliche Verwaltung übt, eine gleichberechtigte Stellung ein, die es ausschließt, daß Auflagen an sie erlassen werden (OVG. 25. Jan. 1902 I S 212, Jahrb. II 58). — Dem Finanzministerium untergeordnet ist

1. die Generaldirektion der Staatseisenbahnen. Durch sie erfolgt die Verwaltung dieser Bahnen und der vom Staat betriebenen Privateisenbahnen, die Leitung des Staatseisenbahnneubaus und die Vertretung des Staatsfiskus, soweit nicht dem Finanzministerium vorbehalten, und unter seiner Aufsicht nach Maßgabe der Verwaltungsordnung vom 16. Okt. 1898 S. 254. Sie ist die Mittelbehörde, hat nach außen das Erforderliche selbst zu besorgen, entscheidet über Beschwerden gegen die ihr unterstellten Dienststellen, stellt die Beamten der 8. bis 12. Bekleidungsklasse an und vertritt den Fiskus in dem durch § 3 3 geordneten Umfange, insbes. in Rechtsstreitigkeiten bis 1000 M., in Enteignungs-, Hypotheken- und Kaufsangelegenheiten. Über Beschwerden gegen Entschließungen der Generaldirektion entscheidet das Finanzministerium (§ 4). In den Fällen von § 5 sind ihre Entschließungen kollegial zu fassen. Zur Unterstützung sind ihr 8 technische Bureaus (§ 6) und 12 Hauptverwaltungsstellen (§ 7) unterstellt. Für die Ausführung und Überwachung des Dienstes sind ihr untergeordnet 1. die 6 Eisenbahnbetriebsdirektionen zu Dresden Alt- und Neustadt, Leipzig I und II, Chemnitz und Zwickau, denen zugleich die Vertretung der Staatseisenbahnverwaltung gegenüber dem Publikum, die erstinstanzliche Entscheidung in Bahnpolizeiangelegenheiten sowie die Entscheidung über Beschwerden und Reklamationen aus dem Personen- und Güterverkehr zukommt (§ 9, Fischer XIX 338); 2. die Eisenbahn-

maschineninspektionen (§ 12); 3. die Eisenbahntelegrapheninspektionen (§ 13); 4. die Eisenbahnwerkstätteninspektionen (§ 14) und 5. die Eisenbahnbureaus für den Neubau (§ 15). Den Betriebsdirektionen sind die Eisenbahnbauinspektionen (§ 10) und die Bahnverwaltereien (§ 11) unterstellt (s. Staatshochbau). – Als gutachtliches Organ für wichtigere Fragen des Verkehrs, insbes. wichtigere Abänderungen der Verkehrsordnung, der Tarife und Fahrpläne ist der Generaldirektion der Eisenbahnrat beigegeben. Er besteht unter dem Vorsitze des Generaldirektors aus 7 von den Handels- und Gewerbekammern, 5 von den landwirtschaftlichen Kreisvereinen und 9 vom Finanzministerium auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern, tritt in der Regel jährlich 2 mal zusammen und hat zur Erledigung dringender Angelegenheiten sowie zur Vorbereitung der Beratung einen ständigen Ausschuß von 6 Mitgliedern zu bestellen (VO. vom 9. Juli 1881 S. 149, 3. Juli 1896 S. 125 und 30. Aug. 1902 S. 371).

2. Bahnpolizeibehörden. Als erstinstanzliche Behörden in Bahnpolizeiangelegenheiten (s. o. II 1 a) sind die Eisenbahnbetriebsdirektionen (s. o. 1) befugt, wegen bahnpolizeilicher Übertretungen Strafverfügungen nach den Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen (s. d.) zu erlassen. Die frühere Bestimmung, die hierfür die Polizeibehörden für zuständig erklärt, gilt nur noch für Bahnen, die nicht unter sächsischer Verwaltung stehen (VO. vom 15. Okt. 1898 S. 251). Die Zwangsvollstreckung wegen erkannter Geldstrafen regelt sich nach § 4 der VO. vom 19. Sept. 1902 S. 374. Die Gerichte sind verpflichtet, auf Antrag der Betriebsdirektionen bei bahnpolizeilichen Übertretungen Zeugen und Sachverständige abzuhören (Gesch.O. § 416). Die Verpflichtung der B. ist mittels besonderen Zusatzes auf die Anzeigeerstattung zu richten (VO. vom 20. Febr. 1879 S. 53 § 4 a) und hat bei Bahnen, die unter nichtsächsischer Verwaltung stehen, aber in Sachsen einmünden, mittels besonderer Formel (VO. vom 14. Okt. 1874), in Dresden durch die Polizeidirektion (MVO. vom 31. Jan. 1878) zu erfolgen. — Die Verhaftung eines im Dienste begriffenen Eisenbahnbetriebs- oder Aufsichtsbeamten ist, abgesehen von dringenden Fällen und unbeschadet der Maßnahmen zur Verhütung der Flucht, unzulässig. Von der Verhaftung und Haftentlassung, von Einleitung und Ausgang des Strafverfahrens gegen Eisenbahnbeamte ist die Generaldirektion und der nächste Vorgesetzte durch die Gerichte zu benachrichtigen (Gesch.O. § 680, VO. vom 5. Dez. 1860, GBl. 1861 S. 25).

3. Befähigungsnachweis, Vorbereitungsdienst. Im Vorbereitungsdienst begriffene Referendare werden bei der Generaldirektion zur Beschäftigung auf die Dauer eines Jahres zugelassen. Über Prüfungen und Vorbereitungsdienst der Unterbeamten s. d. Die dort aufgeführten Prüfungsbestimmungen vom 4. Nov. 1893, 30. März 1896 und 31. März 1899 beziehen sich auf Bureau- und Betriebsbeamte aller Art, insbes. auch auf die Lokomotivführer (s. Lokomotiven),

denen die besonderen Vorschriften der VO. vom 12. Juni 1878 S. 105, 17. Mai 1881 S. 121, 1. Juli 1888 S. 140 § 1 Schlußsatz, § 29, die VO. vom 5. Juli 1892 S. 466 Ziff. XIII, die MVO. vom 31. Mai 1885, 10. Sept. 1894 und 3. Jan. 1895 (Fischer VII 3, XVI 225, 226) gelten. Für das Reichsgebiet sind Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahnbetriebsbeamten getroffen worden durch RBek. vom 5. Juli 1892 S. 723, 13. Juli 1897 S. 601, 23. Mai 1898 S. 353 und 15. Mai 1903 S. 219. Die Anstellung im höheren technischen Eisenbahndienst setzt die Ablegung der Prüfung für Staatstechniker (s. d.) voraus. Über die zur Aufnahme von Protokollen berechtigten Beamten s. Beurkundung.

4. Die Mitwirkung der Verwaltungsgerichte kommt in Eisenbahnangelegenheiten insofern in Frage, als die Anfechtungsklage nachgelassen ist gegen die Entscheidungen der letztinstanzlichen Behörden über Bestand, Umfang und Entziehung eines verliehenen Rechts, Eisenbahnen (einschließlich der Straßenbahnen) zu bauen und zu betreiben, Eisenbahngeleise in einen Straßenkörper einzulegen und zu benutzen (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 73 $_7$). Jedoch bezieht sich diese Bestimmung nicht auf Staatsbahnen, da diese keiner Verleihung bedürfen (Begründung zu § 73 $_7$), und nicht auf Enteignungsfälle, da für diese der Rechtsweg nachgelassen ist (§ 75 $_1$). Der Eisenbahnfiskus wird vor den Verwaltungsgerichten durch die Generaldirektion vertreten (Mitt. vom 31. Dez. 1900, SWB. 1901 S. 26).

VI. Sonstiges. Über die Arbeiterversicherung bei den Staatseisenbahnen s. Krankenversicherung B XII, Invalidenversicherung I 3, Unfallversicherung IV 4. Über Zurückstellung und Verwendung der Eisenbahnbeamten im Militärdienst s. Wehrordnung von 1901 S. 191 §§ 125 $_3$, 127, 128.

Eisernes Kreuz. Über die Ehrenzulage für die Inhaber des e. K. und der Heinrichsmedaille s. Heinrichsorden. Über die Führung des e. K. in der Handelsflagge s. Centr.B. Jahrg. 1896 S. 461, Jahrg. 1901 S. 404, RErl. vom 7. Febr. 1903 S. 199 und Ausführungsbestimmungen vom 26. März 1903 (Centr.B. 143).

Eisgang s. Hochwasser.

Elbe s. Strompolizei, Wasserbau, Wasserrecht, Schiffahrtsrecht.

Elblachse s. Lachse.

Elbzoll. Der E. ist im Verkehre der deutschen Staaten aufgehoben. Im Verkehre mit Österreich dürfen auf der Elbe Abgaben nur für Benutzung besonderer, zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten erhoben werden (RGes. vom 11. Juni 1870 S. 416, RVertrag vom 22. Juni 1870 S. 417).

Elektrische Anlagen. I. Telegraphische und telephonische Anlagen. Errichtung und Betrieb derselben steht mit gewissen Ausnahmen ausschließlich dem Reiche zu. Die Telegraphenverwaltung hat das Recht, gegen entsprechende Entschädigung die Verkehrswege hierfür

in Anspruch zu nehmen (s. Telegraphenwesen). Die vorläufige Entscheidung über Ersatzansprüche aus diesem Verhältnis erfolgt bei Staatsstraßen durch die Amtsh., bei anderen Straßen in Städten RStO. durch den Stadtrat, sonst gleichfalls durch die Amtsh. Gegen die Entscheidung dieser Behörden sowie in allen anderen Fällen findet gerichtliche Klage statt (RGes. vom 18. Dez. 1899 S. 705 § 13, AVO. vom 15. Febr. 1900 S. 22 § 3).* Die Zuständigkeit der Ministerien kann nur in Frage kommen in den Fällen der VO. vom 12. Okt. 1883 (s. u. III) oder bei elektrischen Starkstromleitungen, die Zubehör elektrischer Bahnen sind (MEntsch. vom 30. Mai und 11. Juli 1902, Fischer XXIV 339, 342, s. u. II). Die Maßregeln zum Schutz der Telegraphen- und Fernsprechanlagen gegen die Einwirkung elektrischer Stromanlagen enthält MVO. vom 26. Aug. 1901 (SWB. 191, 203). Elektrische Klingeln und Läutewerke bedürfen polizeilicher Erlaubnis nicht (MVO. vom 11. Jan. 1899, SWB. 26).

*) Der Anspruch auf Feststellung der Ersatzpflicht überhaupt ist der Zuständigkeit der genannten Verwaltungsbehörden nicht entzogen (Reichsger. 7. Jan. 1901, Fischer XXIII 182).

II. **Für elektrische Straßenbahnen*** gelten zunächst die allgemeinen Bestimmungen über Straßenbahnen (s. d.). Elektrische Starkstromleitungen, die Zubehör der elektrischen Bahnanlage sind, unterliegen, wie die Bahnanlage selbst, der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen. Der bau- und gewerbepolizeilichen Genehmigung der Nebenanlagen wird dadurch nicht vorgegriffen und umgekehrt, doch soll sie nicht vor der bahnpolizeilichen Genehmigung eröffnet werden. Über Beschwerden ist im behördlichen Instanzenzug zu entscheiden. Der Reichstelegraphenverwaltung wird das Bahnprojekt durch die unteren und mittleren Verwaltungsbehörden unmittelbar vorgelegt (MVO. vom 9. Dez. 1896, 10. Dez. 1900, 24. April 1902, 30. Mai 1902 und 11. Juli 1902, Fischer XVIII 201, XXII 256, XXIV 337, 339, 342).

* Literatur: Schelcher in Fischers Zeitschr. XX 1.

III. Alle **sonstigen** nicht zum Telegraphieren oder Fernsprechen bestimmten elektrischen Leitungen bedürfen der Genehmigung des Stadtrats (der Amtsh.) und wo der Stadtrat selbst Unternehmer ist, der Kreish. Die Genehmigung wird nur widerruflich erteilt. Für Hausanschlüsse in Städten RStO. ist dabei ein einfacheres Verfahren nachgelassen. Die Interessen der Telegraphenverwaltung werden dabei von der genehmigenden Behörde gewahrt. Das Gesuch ist der Oberpostdirektion mitzuteilen (VO. vom 12. Okt. 1883 S. 74, MVO. vom 23. Febr. 1889, 16. Dez. 1893, 30. März 1894, 31. Juli 1895, 30. Mai 1902, 14. Okt. 1902 und 20. Jan. 1903, Fischer X 195, XV 328, 329, XXIV 339, XXV 351, 354, SWB. Jahrg. 1896 S. 218, Jahrg. 1902 S. 255, Jahrg. 1903 S. 58).

IV. **Kollision zwischen elektrischen Anlagen.** Über die Wahrung der Interessen der Telegraphenverwaltung gegenüber anderen

e. A. gilt das oben zu I—III Bemerkte. Die Sicherung der älteren Anlage gegen Betriebsstörung durch die spätere Anlage ist auf Kosten der letzteren auszuführen.* Streitigkeiten hierüber gehören auf den Rechtsweg (RGes. vom 6. April 1892 S. 467 §§ 12, 13).

* Über den Umfang dieser Verpflichtung s. OLG. Hamburg 12. Juli 1901 (Rechtspr. der OLG. II 417). Entstehen aus der Wechselwirkung einer Lichtleitung und Straßenbahnleitung Gefahren, so hat die Polizeibehörde zu wählen, an welchen der beiden Eigentümer sie sich halten will (Preuß. OVG. 11. Febr. 1901, PVB. XXII 479, Fischer XXIV 90).

V. Die elektrische Anlage und die Straße. Die Genehmigung der Benutzung eines öffentlichen Wegs zu Straßenbahn- und Beleuchtungszwecken ist die Einräumung eines Nutzungsrechts an einer dem Gemeingebrauch dienenden Sache. Über Umfang und Bestand dieses Rechtes entscheidet daher die Verwaltungsbehörde. Beim Widerstreit zwischen dem bestellten Sonderrechte und dem öffentlichen Rechte muß das erstere weichen (OVG. 4. Jan. 1902 I S 258, Jahrb. II 96).*

* Das Ziehen von elektrischen Beleuchtungsdrähten über die Straße kann die Polizeibehörde verbieten, solange der Unternehmer nicht nachweist, daß die zu befürchtende Gefahr ausgeschlossen ist (Preuß. OVG. 18. Okt. 1901, PVB. XXIII 377).

VI. Die Gemeinden haben kein Ausschließungsrecht für Herstellung und Abgabe von Elektrizität (MVO. vom 7. Juni 1896, Fischer XVII 315). Den Aufwand für städtische Beleuchtungsanlagen können sie durch Bauabgaben decken (Ges. vom 1. Juli 1900 S. 381 § 78). Die Gebühren (s. d.) sind öffentlichrechtlicher Natur, wenn das Unternehmen zu den öffentlichen Anstalten (s. d.) gehört.*

* und die Vergütung nicht auf Vertrag beruht (Preuß. OVG. 8. Nov. 1901, PVB. XXIII 613).

VII. Sonstiges. Die gesetzliche Einheit für elektrische Messungen ist das Ohm (für den Widerstand), das Ampere (für die Stromstärke) und das Volt (für die elektromotorische Kraft), s. RGes. vom 1. Juni 1898 S. 905, RBek. vom 6. Mai 1901 S. 127. Elektrische Meßgeräte werden von der Physikalisch-technischen Reichsanstalt geprüft (Bek. vom 24. Mai 1889, Centr.B. 309 und Prüfungsordnung im Jahrg. 1902 S. 46). Sonstige Prüfungsstellen nennt Centr.B. 1902 S. 49, 111, 396. Laut Bek. vom 18. März 1903 (Centr.B. 140) sind die dort genannten Systeme elektrischer Meßgeräte zur Beglaubigung zugelassen. Die Vorschriften des Verbands deutscher Elektrotechniker für Errichtung elektrischer Starkstromanlagen sind in Sachsen staatlich anerkannt (MVO. vom 21. Jan. 1902, SWB. 37). — Widerrechtliche Entziehung elektrischer Arbeit wird mit Gefängnis und Geld bis zu 1500 M. bestraft (RGes. vom 9. April 1900 S. 228).

Elementarvolksschule s. Einfache Volksschule.

Elster. Die Verwaltung der Polizei von Bad E. während der Badesaison erfolgt nach dem Regulativ vom Jahre 1875 durch einen Badekommissar, der zugleich die Geschäfte des Badedirektors versieht;

s. auch Augustusstift. — Über die Flüsse E. s. Wasserrecht I, Perlenfischerei. — Der Vogel E. genießt keine Schonzeit (VO. vom 5. April 1882 S. 81 § 2).

Elterliche Gewalt. Die minderjährigen Kinder (s. Volljährigkeit) stehen unter elterlicher Gewalt; der Ausdruck väterliche Gewalt ist weggefallen (BGB. §§ 1626—1698, Ges. vom 18. Juni 1898 S. 191 § 35).

Emeritierung s. Geistliche IX, Lehrerpensionen.

Emissionsagio. Das Aufgeld, das eine Aktiengesellschaft bei Erhöhung ihres Aktienkapitals durch Begebung der neuen Aktien über den Nennwert erzielt, ist weder Reingewinn noch Betriebsüberschuß, sondern Vermögensvermehrung, daher nicht zu der Gemeindeeinkommensteuer heranzuziehen. Für die staatliche Einkommensteuer ist die Frage gegenstandslos dadurch geworden, daß das HGB. die Einstellung des E. in den Reservefonds vorschreibt und Zuwendungen zu diesem nach dem Einkommensteuerges. nicht steuerpflichtig sind (OVG. 15. Mai 1902 II S 39, II S 238, II S 250, Jahrb. II 288, Jur.-Ztg. VII 361, 396).*

* Nunmehr allgemeine Ansicht, nachdem auch das Preuß. OVG. sich angeschlossen hat (Jur.-Ztg. VI 155, 184, 190, VII 175, 312, 561).

Englische Kirche. Der englischen Gemeinde zu Dresden ist die Abhaltung besonderer Gottesdienste, die jedoch nur als Privatgottesdienste zu betrachten sind, unter Leitung ihres Geistlichen gestattet. Die Berechtigung des letzteren zur Vornahme von Ministerialhandlungen beschränkt sich auf Angehörige der englischen Kirche (MVO. vom 29. Mai 1839 und Schreiben vom 30. Okt. 1851, Cod. 153). Im übrigen s. Konfessionelle Verhältnisse.

Entbindungsinstitut, -kosten, -kunst s. Geburtshilfe, Hebammen, Krankenanstalten.

Enteignung.* Ein Zwang zur Abtretung von Eigentum oder sonstigen Rechten findet nur in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Notwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und nur gegen Entschädigung statt. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Entschädigungssumme steht der Rechtsweg offen, die Abtretung und Auszahlung hat jedoch unerwartet der rechtlichen Entscheidung zu erfolgen (VU. § 31, NGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 109). Auf Grund dieser Bestimmung ist das Enteignungsrecht neu geordnet durch Ges. vom 24. Juni 1902 S. 153 und AVO. vom 24. Nov. 1902 S. 401.

* Schelcher in Fischers Zeitschr. XXV 1.

I. Begriff und Voraussetzung der E. Die E. ist hiernach Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten an Grundstücken. Sie kann, soweit sie nicht durch besonderes Gesetz bestimmt ist, gegen Entschädigung verfügt werden, wenn sie für ein dem öffentlichen Nutzen gewidmetes Unternehmen notwendig ist. Ihre Zulässigkeit wird durch die Enteignungsverordnung festgestellt (Ges. §§ 1, 7). Das Enteignungsrecht erstreckt sich auch auf Nebenanlagen, die Ge-

winnung von Baumaterial und die Befugnis zur Anstellung von Vorarbeiten (Ges. §§ 9—11), dagegen auf öffentliche Sachen, das Unterirdische und Kohlenabbaurechte nur bedingt (Ges. § 7, AVO. § 9). Bei nur teilweiser Inanspruchnahme des Grundstücks kann der Eigentümer E. des Ganzen verlangen (Ges. § 13). Die Entschädigungspflicht ist mit der Enteignungsbefugnis unlöslich verbunden und kann vom Unternehmer nicht auf einen andern übertragen werden (OVG. 24. Sept. 1902 I S 186, Jahrb. III 160).

II. Die Entschädigung (Ges. §§ 20—33) umfaßt den Wert des enteigneten Gegenstands und allen sonstigen Vermögensschaden (§ 22). Sie kommt dem Haupt- wie dem Nebenberechtigten zu (§§ 21, 31) und ist in der Regel durch Kapitalzahlung zu leisten (§§ 21, 29). Die Geldentschädigung kann durch Herstellung von Ersatzanlagen aufgehoben oder verringert werden (§ 25). Für das Unternehmen entbehrliche Bestandteile und Zubehörungen kann der Entschädigungsberechtigte zurückbehalten; der Reife nahe Früchte darf der Unternehmer von der E. ausschließen (§§ 26, 27). Er hat die notwendigen Nebenanlagen an öffentlichen Wegen und Wasserläufen herzustellen, Entschädigung für den Mehraufwand zu leisten, auch die nicht öffentlichen Wege usw. aufrecht zu erhalten (§§ 16—19), für die Erfüllung seiner Entschädigungspflicht Sicherheit zu leisten (Ges. § 6, AVO. §§ 7, 8) und die Entschädigungssumme von der Überweisung ab mit 4 Prozent zu verzinsen (Ges. § 28). — Entscheidungen: Zu § 16: Wird durch den Eisenbahnbetrieb der Fahrverkehr auf einem Wege gefährdet, so sind die nötigen Vorkehrungen auf Kosten des Unternehmers zu treffen. Über dahingehende Anträge entscheidet die Verwaltungsbehörde auch nach Abschluß des Enteignungsverfahrens (MVO. vom 19. Aug. 1901, SWB. 210, Fischer XXIII 238). Ob die Anforderungen an die Sicherheit des Betriebs und des Publikums durch Erhebung eines Kommunikationswegs, der die Bahn in Schienenhöhe kreuzt, zur bauplanmäßigen Straße erhöht werden, hat in Gemäßheit von § 21 des Baugeſ. die Baupolizeibehörde zu prüfen (OVG. 6. Mai 1903 I S 99). Zu §§ 16 3, 60 2: Die Unterhaltungspflicht trifft in der Regel den Berechtigten (MVO. vom 5. Nov. 1902, Fischer XXV 185). Zu § 22: Auch der Nutzen ist zu entschädigen, den die enteignete Sache für den Enteigneten nach seinen besonderen Verhältnissen (nicht seiner persönlichen Vorliebe) oder wegen ihrer Beziehung zu anderen Sachen hat. Daher ist von der Ersatzleistung zwar der Affektionswert, nicht aber der Annehmlichkeitswert ausgeschlossen, z. B. die Ruhe eines Landsitzes, freie Aussicht, Park- und Gartenanlagen, ungestörte Jagd und Fischerei, besonders schöne und gesunde Lage (OLG. 14. April 1902, MVO. vom 28. Okt. 1899, Fischer XXI 54, XXV 137). Zu § 22:* Ist die zeitweilige Benutzungsart des Grundstücks auf eine längere Reihe von Jahren bindend festgelegt, so muß die Entschädigung entsprechend niedriger ausfallen, wenn das Grundstück in seiner

Benutzungsart keine Minderung erfährt (MEntsch. vom 11. Mai 1901, Fischer XXIII 85). Zu § 24: Die Anrechnung von Vorteilen, die infolge der Anlage für alle Anlieger gleichmäßig eintreten, z. B. von Absatzerleichterungen, die einer Gegend durch eine Eisenbahnanlage erwachsen, ist ausgeschlossen (OLG. 14. April 1902, Fischer XXV 72, 137).

* Die Einbeziehung in einen Bebauungsplan bedingt noch nicht die Entschädigung als Bauland, wenn das Grundstück nach Lage und Beschaffenheit keine Aussicht auf Verwertung zu Bauzwecken hat (Reichsger. 14. Mai 1901, PVB. XXII 562). Die Entschädigung des Bauplatzwertes kann verlangt werden, wenn das Grundstück die Eigenschaft als Bauplatz zufolge einer Änderung des Bebauungsplans verloren hat, die durch das zur E. führende Unternehmen veranlaßt worden ist (OLG. Stuttgart 31. Jan. 1901, Fischer XXVI 111). Eine zwischen der Festsetzung der Fluchtlinie und der E. zu Straßenzwecken eingetretene Erhöhung des Baulandwerts ist in Preußen nicht zu berücksichtigen (Reichsger. 5. Dez. 1902, Fischer XXVI 114). Zu ersetzen ist nicht der gemeine, objektive, sondern der individuelle Wert des enteigneten Grundstücks für die Person des Enteigneten. Hierzu gehören auch tatsächliche Vorteile, wenn gegründete Aussicht auf eine gewisse Dauer derselben besteht (Reichsger. 25. Mai 1900, Fischer XXIII 190). Die Vermögenseinbuße, die durch die Unterbrechung der Grundstücksverbindung entsteht, besteht in der Differenz des Verkaufswerts vor und nach der E., gleichviel, ob das Grundstück zur Zeit der E. verkäuflich war oder nicht (Reichsger. 27. März 1900, Fischer XXIII 189). Trotz verminderter Benutzbarkeit des Grundstücks ist keine Minderwertsentschädigung zu leisten, wenn die objektive Wertsbeschaffenheit unvermindert ist, z. B. dadurch, daß das Restgrundstück als Vexiergrundstück jederzeit günstig verwertet werden kann (Reichsger. 23. Nov. 1900, Fischer XXIV 117). Zu § 23: Die durch eine bereits hergestellte Anlage herbeigeführte Wertsteigerung ist zu berücksichtigen, wenn das zu enteignende Grundstück nachträglich für die Zwecke dieser Anlage verwendet werden soll (Reichsger. 12. Nov. 1901, Fischer XXVI 113).

III. Wirkung der E. (Ges. §§ 71—88). Mit der Eröffnung der Enteignungserklärung tritt die ihr entsprechende Rechtsänderung (Rechtsentziehung oder Rechtsbeschränkung) ein (§ 71). Gleichzeitig erlöschen alle nicht ausdrücklich vorbehaltenen oder übernommenen Rechte Dritter am Gegenstand der E. (§ 72 1). Wird durch die E. Eigentum beschränkt, so geht das bestellte Recht den übrigen Lasten des Grundstücks mit Ausnahme der Land-, Landeskultur- und Ablösungsrenten vor (§ 72 2). Bei vollständiger E. bleiben diese Renten bestehen, bei nur teilweiser wird das enteignete Grundstück von der Belastung frei, jedoch ist die Entschädigung auf Verlangen zur Tilgung des entsprechenden Rentenbetrags zu verwenden und deshalb die Erklärung des Rentenberechtigten (der Bezirkssteuereinnahme) zu fordern (§ 73 3). Grundsteuern und andere öffentliche Abgaben bleiben unverändert und sind bei nur teilweiser Enteignung zu verteilen (§ 73 1, 2, s. Oblastenverteilung). Die Nutzungen und Lasten des Grundstücks verbleiben bis zur Überweisung dem Enteigneten (§ 75). Die in §§ 71—75 bestimmten Wirkungen treten auch bei Parteivereinbarungen über den Gegenstand der E. ein. Die Nebenberechtigten können solchen Verträgen nur insoweit widersprechen, als ihnen ein Widerspruch gegen die

E. zusteht. Die Enteignungsbehörde ist für die Beurkundung anderer Vereinbarungen, insbes. der Auflassungserklärung zuständig (Ges. §§ 78 bis 82, AVO. § 23). Der Unternehmer kann den Enteignungsantrag bis zur Unanfechtbarkeit der Enteignungserklärung gegen Kostenübernahme zurückziehen (Ges. § 76) und das Enteignungsrecht mit Genehmigung der Verleihungsbehörde auf andere übertragen (Ges. § 5, AVO. § 6). Bei Nichteinreichung der Enteignungsunterlagen erlischt das Enteignungsrecht binnen 2 Jahren; in gewissen Fällen kann es wieder entzogen werden (Ges. § 12, AVO. § 10). Beim Rücktritt des Unternehmers oder bei sonstiger Nichtausführung des Unternehmens ist der Enteignete zum Rückerwerb berechtigt. Will der Unternehmer ein durch E. oder bestätigten Vertrag erworbenes Grundstück verkaufen, so steht dem Eigentümer des verkleinerten Grundstücks das Vorkaufsrecht zu (Ges. §§ 83—88).

IV. Gang des Enteignungsgeschäfts. Der Antrag auf Verleihung des Enteignungsrechts ist beim Ministerium des Innern einzureichen, das sich mit dem beteiligten Ministerium ins Vernehmen setzt. Die Enteignungsverordnung, welche die Zulässigkeit der E. feststellt, wird in den Fällen von § 4 (Veränderung öffentlicher Wege, Erbauung von Brücken, Umwandlung von Privatwegen usw.) von der Amtsh. nach Gehör des Bezirksausschusses, in den übrigen Fällen mit Königl. Genehmigung durch das Gesamtministerium erlassen, im GBl. und in den Amtsblättern bekannt gemacht (Ges. §§ 2—4, AVO. §§ 2 bis 5). Noch vor der Verleihung kann die Verleihungsbehörde den Unternehmer zur Vornahme von Vorarbeiten (s. Eisenbahnwesen I 2) ermächtigen (Ges. § 14, AVO. §§ 11, 12). In dem nunmehr folgenden Vorverfahren (Planfeststellungsverfahren, §§ 40—45) hat der Unternehmer einen vorläufigen Plan nebst Flächenverzeichnis bei der Enteignungsbehörde einzureichen, von der diese Unterlagen 3 Wochen lang ausgelegt werden, die Auslegung bekannt gemacht, der Feststellungstermin anberaumt und der Grundbuchsbehörde die Einleitung des Verfahrens zur Grundbuchsverlautbarung mitgeteilt wird (Ges. §§ 40—42, AVO. §§ 14, 15).* Im Feststellungstermin hat die Enteignungsbehörde unter Zuziehung der Beteiligten und der Sachverständigen die Örtlichkeit zu besichtigen, den vorläufigen Plan vorzulegen, mit den Beteiligten zu verhandeln, tunlichst sofort Entschließung zu fassen und sie zu eröffnen (Ges. §§ 43, 44). Die endgültige Feststellung des Planes und die Erledigung der eingewendeten Rekurse erfolgt durch das Ministerium des Innern nach Vernehmen mit dem beteiligten Ministerium. Der endgültig festgestellte Plan ist auszulegen (§ 45). Das anschließende Enteignungs- und Entschädigungsverfahren (Ges. §§ 46—58, 32, 33) wird mit der Aufstellung der Entschädigungstabellen durch die Sachverständigen eingeleitet. Spätestens 3 Wochen nach ihrem Eingang ist der Enteignungstermin anzuberaumen, in dem an Ort und Stelle der endgültig festgestellte Plan vorgelegt, die Entschädigungs-

berechnung eröffnet, die Entschädigung festgestellt, die E. ausgesprochen und die enteignete Fläche überwiesen wird. Gegen entsprechende Sicherheit kann die Überweisung auch gegen den Willen des Berechtigten stattfinden (Ges. §§ 46—50). Die Feststellung der Entschädigungsansprüche erfolgt durch Bescheid der Enteignungsbehörde (§ 32). Die Entschädigungen der Hauptberechtigten unterliegen, soweit nicht die Enteignungsbehörde ihre Auszahlung an die Berechtigten für unschädlich erklärt, dem Anspruche der Nebenberechtigten, für die keine besondere Entschädigung festgestellt worden ist. Die Beträge sind daher von der Enteignungsbehörde mit der Aufforderung zur Anmeldung etwaiger Befriedigungsansprüche öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der Anmeldefrist hat der Unternehmer die Entschädigung, soweit Ansprüche von Nebenberechtigten erhoben worden sind oder sonstige Hinterlegungsgründe (Ges. § 54) vorhanden sind, zu hinterlegen, im übrigen aber an die Hauptberechtigten auszuzahlen (Ges. §§ 51—54, AVO. § 16). Die gerichtliche Verteilung der wegen der Nebenberechtigten hinterlegten Entschädigungen erfolgt nach den für die Zwangsversteigerung geltenden Grundsätzen (§ 56). Gegen den Nachweis der erfolgten Zahlung oder Hinterlegung tritt die Überweisung ein (§ 57). Das Schlußverfahren (§§ 59—66) beginnt nach Fertigstellung der Anlage mit der Abgrenzung der enteigneten Grundfläche durch den Unternehmer. In dem hierauf abzuhaltenden Verainungstermine wird die Abgrenzung besichtigt, über die darauf bezüglichen Anträge verhandelt und die Grenzfeststellung soweit nötig berichtigt (§§ 59, 60). Nach dem Termine hat der Unternehmer die enteigneten Flächen vermessen zu lassen, sowie Verainungsgrundrisse und Flächenverzeichnisse einzureichen, die zur Unterlage der Nachentschädigungsberechnung dienen (Ges. § 61, AVO. § 17). Nach Eingang der letzteren ist der Schlußtermin abzuhalten, auf den die Bestimmungen über den Enteignungstermin sinngemäß Anwendung erleiden. Entschädigungsansprüche sind spätestens in diesem Termine anzumelden (§§ 32, 62—64). Den Schluß des Verfahrens bildet die Berichtigung des Grundbuchs (Ges. § 65, AVO. §§ 18—20). Die nicht an das Grundbuchamt abzugebenden Unterlagen sind, soweit entbehrlich, der Steuerbehörde zur Verteilung der Steuern (s. Oblastenverteilung) zu übermitteln (§ 66). — Bei Anlagen einfacherer Art, insbes. bei Abänderungen öffentlicher Wege, Erweiterung bestehender Eisenbahnen, bergbaulichen Anlagen, Wasserleitungen und baugesetzlichen Enteignungen tritt ein abgekürztes Verfahren ein, bei dem das Vorverfahren und der Verainungstermin wegfällt, während die endgültige Abgrenzung und die Verkündigung des Schlusses des Verfahrens schon im Enteignungstermin erfolgt (Ges. §§ 67—70, AVO. § 22). — In dringenden Fällen kann die Verleihungsbehörde die E. vor Feststellung des Enteignungsgegenstands und der Entschädigung ohne Königl. Genehmigung und Bekanntmachung der Enteignungsverordnung verfügen (§ 70). — Die Aufstellung allgemeiner Enteignungs- und Be-

rainungsbestimmungen ist nicht mehr erforderlich (MVO. vom 2. Dez. 1902, Fischer XXV 338, SWB. 264 Ziff. 2). Die Vorschriften über die Aufstellung der Entschädigungs-, Nachvermessungs- und Schlußentschädigungstabellen gibt MVO. vom 24. Nov. 1894 (Fischer XVII 110, MVO. vom 2. Dez. 1902 Ziff. 3). Die Vorschriften über Feststellung der Entschädigung für Bodenablagerung enthält MVO. vom 8. Juni 1890 (Fischer X 308, s. auch MVO. vom 2. Dez. 1902 Ziff. 3).

* Zu §§ 42, 65 des Ges., §§ 15, 18—20 der AVO.: Der Grundbuchrichter ist zur Nachprüfung der Legitimation derjenigen, die im Enteignungsverfahren von der Verwaltungsbehörde als Enteignete behandelt worden sind, nicht berechtigt (Kammerger. 7. April 1902, Fischer XXVI 116).

V. Behörden, Rechtsmittel, Fristen usw. Soweit nicht nach dem Vorstehenden die Gerichte zuständig sind, ist das Gesetz im Verwaltungswege durchzuführen (Ges. § 34). Die für das erstinstanzliche Verfahren zuständige Behörde (Enteignungsbehörde) ist die Amtsh., für die eximierten Städte eine beauftragte Amtsh., oder ein beauftragter Beamter. Die zweite Instanz bildet in der Regel die Kreish. (Ges. § 35, AVO. § 13). Gegen die Feststellung des Entschädigungsanspruchs steht beiden Teilen binnen 14 Tagen der Rekurs und binnen Jahresfrist nach Ablauf der Rekursfrist die gerichtliche Klage zu. Wiedereinsetzung gegen Ablauf der Klagfrist findet nicht statt. Der Beklagte kann auf Abänderung des Feststellungsbescheids auch nach Ablauf der Klagfrist Widerklage erheben (Ges. §§ 32, 33, 35). Der Rekurs ist in der Regel ohne aufschiebende Wirkung (§ 36). Das persönliche Erscheinen der Beteiligten kann bei Strafe angeordnet werden (§ 38). Gegen unverschuldetes Ausbleiben ist Wiedereinsetzung nachgelassen (§ 39). Für die Berechnung der Fristen gelten die Bestimmungen des BGB., Parteivereinbarungen über ihre Verlängerung und Verlegung der Termine sind ausgeschlossen (§ 89). Die Sachverständigen werden von der Amtsh. aus der vom Bezirksausschuß alljährlich festzustellenden Liste gewählt (§ 37). Die Kosten des Verfahrens treffen den Unternehmer; Reisekosten werden nur bei Anordnung des persönlichen Erscheinens vergütet (§ 90). Die Anfechtungsklage ist infolge des nachgelassenen Rechtswegs ausgeschlossen (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 75 $_1$). Gegen die letztinstanzlichen Entschließungen der Verwaltungsbehörden über Bestand, Umfang und Entziehung des verliehenen Rechts in bezug auf Eisenbahnen, Bergbau und öffentliche Flüsse ist sie zwar zulässig (§ 73 $_7$ dieses Ges.); diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die Verleihung selbst und nicht auf Staatseisenbahnen (s. Begründung zu § 73). Nur gegen die Entscheidung der Enteignungsbehörde über die Entschädigung des Mehraufwands für die Unterhaltung von Nebenanlagen ist binnen 4 Wochen die Klage an das Verwaltungsgericht nachgelassen (Enteignungsges. § 16 $_3$). — Die Eröffnungen, Benachrichtigungen, Ladungen usw. erfolgen zu Protokoll oder durch Zustellung; für letztere gelten mit Ausnahme des Falles von § 14 $_4$ des Ges. die Vorschriften

über die Zustellung (s. d.) bei den Verwaltungsbehörden (AVO. § 1). — Zu § 37 8 des Ges.: Soweit sich die E. auf den Bezirk einer Stadt RStO. erstreckt, sind die Sachverständigen aus den städtischen Listen zu entnehmen. Die landwirtschaftlichen Spezialkommissare (s. d.) sind bei Aufstellung der Jahresliste mit zu berücksichtigen; in Fällen einfacherer Art sind sie nicht zuzuziehen (MVO. vom 22. Jan. 1903, SWB. 22). Zu § 33: Über die Höhe und Existenz des Schadens entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung; CPO. § 287 gilt auch hier (OLG. 14. April 1902 und 29. Dez. 1900, Fischer XXIV 118, XXV 137).

VI. Besondere Fälle. Ganz oder teilweise unberührt bleiben die Enteignungsbestimmungen der Gesetze über die Erweiterung bestehender Eisenbahnen (s. Eisenbahnwesen I 2), über Beschaffung von Straßenbaumaterial (s. d.), über Ablösung (s. d.), Gemeinheitsteilung (s. d.), Grundstückszusammenlegung (s. d.), Wasserlaufsberichtigung (s. d.), Entwässerung (s. d.), Bewässerung (s. d.) und Wasserleitungen (s. d.), die Enteignungsbestimmungen des Baugesetzes (s. Bauwesen IX), der Elbstromufer- und Dammordnung (s. Wasserbau I), des Bergges. (s. Bergbau I), des Ges. über die Rinderpest (s. d.) und über die Beschränkungen der Grundeigentümer in der Nähe von Festungen (s. d.). Aufgehoben sind die früheren Bestimmungen über E. zu Zwecken des Straßenbaues (s. d. B V und A), über Erbauung neuer Eisenbahnen (s. Eisenbahnwesen I 2) sowie über die Anlegung von Exerzier- und Schießplätzen (s. Militärleistungen II 2).

Entlassung aus Strafanstalten (s. d.), aus Korrektionsanstalten (s. d.), aus dem Staatsangehörigkeitsverband (s. Auswanderung A I 1), aus der Schule (s. Schulentlassung), aus dem öffentlichen Dienst (s. Disziplinarverfahren).

Entmündigung ist zulässig wegen Geisteskrankheit, Verschwendung oder Trunksucht (BGB. §§ 6, 104 3, 114, 115, 1896—1908, RGes. vom 18. August 1896 S. 604 Art. 8, CPO. §§ 645—686, Gesch.O. §§ 614, 626, Ges. vom 20. Juni 1900 S. 322 § 19 3). Wegen Verschwendung oder Trunksucht kann der Antrag auch von der Gemeinde gestellt werden (§ 9 des zuletzt genannten Gesetzes). Die wegen Geisteskrankheit Entmündigten werden geschäftsunfähig, die wegen Geistesschwäche Entmündigten in Ansehung der Geschäftsfähigkeit nur den Minderjährigen gleichgestellt (BGB. §§ 104 3, 114); der Unterschied zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche ist nur ein gradweiser (OLG. 5. Dez. 1901, Rechtspr. der OLG. V 10).

* Ebenso Reichsger. 13. Febr. 1902 (Reger XXII 398). Die E. kann auch nur wegen Geistesschwachheit ausgesprochen werden, wenn sie wegen Geisteskrankheit beantragt wird (OLG. Cöln 17. März 1901, Rechtspr. der OLG. IV 5).

Entscheidungsgründe. Alle Gerichtsstellen haben ihren Entscheidungen Gründe beizufügen (VU. § 46). Dies gilt auch für die Verwaltungsbehörden (Ges. D vom 30. Jan. 1835 S. 88 § 42). Als

wesentlicher Mangel im Sinne von § 82 2 des Ges. über die Verwaltungsrechtspflege und daher als Aufhebungsgrund ist es anzusehen, wenn die angefochtene Entscheidung nicht mit Gründen versehen oder wesentliche Einwendungen des Rekurrenten nicht berücksichtigt sind (OVG. 17. Juli 1901 I S 69, Jahrb. I 122). Mündliche Eröffnung genügt bei erstinstanzlichen Entscheidungen, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, dagegen bei zweitinstanzlichen Entscheidungen nur dann, wenn der Berechtigte auf schriftliche Zufertigung verzichtet hat (OVG. 7. Mai 1902 I S 32, 31. Dez. 1902 I S 270, Jahrb. II 333). An der Rechtskraft (s. d.) nehmen die E. nicht teil (Apelt S. 192).*

* Ebenso Reichsgericht (Entsch. VII 354).

Entwässerung. I. Bewohnter Ortschaften. Bei Aufstellung von Bebauungsplänen ist auf zweckentsprechende E. Bedacht zu nehmen. Neue Straßen sind in der Regel, bereits bebaute Ortsteile bei eintretendem Bedarf zu beschleusen. Vor Bebauung von Landteilen mit hohem Grundwasserstand hat ausreichende E. zu erfolgen. Die Beschleusung erfolgt auf Kosten des Anbauenden. Die Gemeinde hat das Recht, die Schleusen vorbehältlich des Rückgriffs auf später Anbauende oder für Rechnung des Bauherrn auszuführen (s. Bauwesen I—X, insbes. Baugeſ. vom 1. Juli 1900 S. 381 §§ 18, 39, 44—46, 84). Die Anlegung von Senkgruben zur Unterbringung der Abfallwässer ist unzulässig; können sie nicht durch Schleusen oder Rohrleitungen abgeführt werden, so sind sie in wasserdichten Gruben zu sammeln (Ges. §§ 135, 136, AVO. vom 1. Juli 1900 S. 428 § 34 h). Die Beschleusung ganzer Orte und Ortsteile soll nicht im Wege des privatrechtlichen Vertrags geregelt werden (MVO. vom 5. Juni 1902, SWB. 141, Fischer XXIV 313). Die empfehlenswerten Bestimmungen über Heimschleusen hat das Ministerium durch VO. vom 22. Febr. 1902 (SWB. 73) zur Kenntnis gebracht. Der Aufwand für die Beschleusung von Staatsstraßen innerhalb bewohnter Orte ist dem Staatsfiskus nicht anzusinnen (RStO. § 33, RLGO. § 27). Die Feststellung des Beschleusungsplanes ist wie die des Bebauungsplanes in das Ermessen der Baupolizeibehörde gestellt und daher der Anfechtungsklage entzogen (s. Bauwesen I 2, insbes. OVG. 22. Aug. 1901 I S 135, Jahrb. I 139). Die Verpflichtung des Anbauenden, für die Ableitung des Wassers zu sorgen, ist durch §§ 45, 135 des Baugeſ. begründet (OVG. 5. Juni 1901 I S 61, Jahrb. I 56). Der Anschlußzwang beruht auf § 45 2, besteht daher kraft Gesetzes und bedarf der örtlichen Feststellung nicht; die letztere ist nur nötig, um den Anschlußzwang auszuschließen und bedarf nach § 8 2 ministerieller Genehmigung (OVG. 9. Juli 1902 I S 129, Jahrb. III 152). Die Regelung der Beschleusung kann nicht durch ortspolizeiliche Verfügung, sondern nur durch Ortsgesetz erfolgen; zum Erlaß des letzteren kann die Gemeinde nur auf dem Wege von § 13 gezwungen werden (OVG. 18. Okt. 1902 I S 224).

II. Abzüge sind Zubehörungen der Straße in baulicher und polizeilicher Beziehung (s. Straßenbau A und C I, Straßenpolizei II 1). Bei Genehmigung von Bauten an fiskalischen Straßen sind die nötigen Bedingungen zur Ableitung der Abfallwässer zu stellen. Die Ableitung des Wassers auf öffentlichen Straßen ist verboten. Feldabzugsgräben sind öffentlichrechtliche Dienstbarkeiten (s. Straßenbau A, insbes. OVG. 5. Juni 1901 I S 55). Die widerspruchslose Aufnahme des Wassers eines Straßengrabens begründet keine öffentlichrechtliche Verpflichtung. Streitigkeiten über Wassergräben, die keine öffentliche Einrichtung sind, gehören vor die Gerichte (s. Wasserrecht II, insbes. OVG. 24. Dez. 1902 I S 276). Die Genehmigung zur Einlegung von Rohrleitungen (s. d.) in fiskalische Straßen erteilt die Amtsh. Unbefugte Abänderung der Abzugsgräben ist strafbar (s. Wasserrecht III).

III. E. zu landwirtschaftlichen Zwecken. Jeder Grundstücksbesitzer ist verpflichtet, die zur Ausführung einer E. notwendigen Vorrichtungen zu gestatten, die dazu nötigen Dienstbarkeiten zu bestellen und die dadurch erwachsenen Nachteile zu dulden, dafern die Anlage von der zuständigen Behörde I. Instanz genehmigt worden ist. Betrifft die E. mehrere Verwaltungsbezirke, so ist von der nächstvorgesetzten Behörde Auftrag zu erteilen. Der Besitzer einer E. ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern, die ihre Wässer mit derselben ableiten können, den Mitgebrauch und, soweit nötig, die Erweiterung der Vorrichtung zu gestatten, wenn hierdurch der ursprüngliche Zweck nicht beeinträchtigt wird (Ges. vom 15. Aug. 1855 S. 483 §§ 31—53, AVO. vom 15. Aug. 1855 S. 495 §§ 41—91). Gegen die zweitinstanzliche Entscheidung ist die Anfechtungsklage nachgelassen. Die in § 39 des Ges. verordnete 10tägige Rekursfrist besteht noch (s. Generalkommission). Die Enteignungsbestimmungen des Gesetzes gelten nur noch insoweit, als sie die Zulässigkeit der Enteignung, ihre Feststellung und die Zuständigkeit betreffen; im übrigen treten an ihre Stelle die Vorschriften des Enteignungsgesetzes (s. Enteignung, insbes. §§ 93, 94 des Ges. vom 24. Juni 1902 S. 153 und §§ 4 2, 14 1 der AVO. vom 24. Nov. 1902 S. 401). Die nach § 31 des Ges. von 1855 auf Gemeindegrundstücke übernommenen Dienstbarkeiten sowie nach § 2c des Ges. vom 1. Juni 1872 abzugebende Haftungserklärung der Gemeinde begründen keine dauernde Verbindlichkeit im Sinne der Gemeindegesetze (s. Gemeindevermögen II).

IV. Die Landeskulturrentenbank vermittelt die Anlagekapitalien für die nach dem Baugesetze (oben I) und nach dem Ges. von 1855 (oben III) zu bewirkenden E. (Ges. vom 1. Juni 1872 S. 302, AVO. vom 1. Juni 1872 S. 304, Ges. vom 26. Nov. 1861 S. 307 § 3 B 9-11, AVO. vom 26. Nov. 1861 S. 512).

Entwendung zum unmittelbaren Genuß, Verwandtendiebstahl und Futterentwendung (StGB. § 370 5, 6) sind polizeilich strafbar (AVO. vom 15. Sept. 1879 S. 351 § 1 3). Die E. von Blumen, um

Sträuße zu binden und diese zu tragen, ist dagegen als Diebstahl zu bestrafen (SWB. 1881 S. 202).

Entzündliche Stoffe. Vom Verkehr (Versendung, Handel und Aufbewahrung) völlig ausgeschlossen sind die in § 3 der Bestimmungen vom 15. Juni 1893 (GBl. 1894 S. 59) aufgeführten Sprengstoffe (Nitroglycerin als solches und in Lösungen, Knallgold und Knallsilber, Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und Gemische davon, tropfbare Gemische von Nitroglycerin, Sprengstoffe aus chlorsauren oder pikrinsauren Salzen, aus Phosphor oder Schwefelkupfer usw.). Zugelassen dagegen sind die in § 2 dieser Bestimmungen genannten Sprengstoffe. Soweit der Verkehr hiernach nicht ausgeschlossen ist, ist zur Herstellung, zum Besitz und Vertrieb von Sprengstoffen mit Ausnahme der vorzugsweise als Schießmittel gebrauchten und in der RBek. vom 29. April 1903 S. 211 aufgeführten Genehmigung der Sicherheitspolizeibehörde, bei Verwendung zu Betriebszwecken in unterirdischen Räumen Genehmigung des Bergamts nachzusuchen und ein Register nach vorgeschriebenem Formular zu halten, von dem der Behörde allmonatlich Abschrift überreicht wird. Die Genehmigung ist widerruflich; gegen Versagung und Rücknahme ist Beschwerde mit aufschiebender Wirkung nachgelassen (RGes. vom 9. Juni 1884 S. 61, RBek. vom 29. April 1903 S. 211, VO. vom 8. Aug. 1884 S. 199, VO. vom 12. Mai 1900 S. 256 und die weiteren Bestimmungen über Beförderung, Handel und Lager in den Beilagen zur VO. vom 26. Jan. 1894 S. 59, 70, ergänzt durch VO. vom 27. Jan. 1894 S. 74, VO. vom 14. Juni 1898 S. 183, MVO. vom 29. April 1895, 12. und 31. Juli 1897, Fischer XVI 220, XIX 49, 50). Soweit hierdurch nicht erledigt (VO. vom 14. Nov. 1888, Fischer X 88), gilt folgendes: Die Genehmigung von Anlagen zur Fabrikation von Sprengstoffen im Sinne des RGes. vom 9. Juli 1884 ist nach diesem Gesetz in das freie Ermessen der Behörden gestellt. Anlagen zur Fabrikation anderer e. St. sind gewerbliche Anlagen (s. d. I) im Sinne von § 16 der GO. Die nötigen bau- und wegepolizeilichen Bestimmungen sind von den Ortsobrigkeiten im einzelnen Falle oder ortsgesetzlich zu treffen. Für jede derartige Anlage muß bei Strafe ein obrigkeitlich genehmigtes Regulativ bestehen. Verbotswidrige Zubereitung wird mit Geld bis zu 150 M. oder Haft bestraft (AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 18, StGB. § 367 4). Bei sämtlichen Anlagen, auch den unter das RGes. von 1884 fallenden, ist die Bedingung zu stellen, daß die Leitung des Betriebs einer sachverständigen und zuverlässigen Person unterstellt wird (MVO. vom 23. Juli 1887, Fischer VIII 321). Bei der Landesanstalt für Gebäudeversicherung (s. Feuerversicherung I) sind diese Fabriken nicht beitrittsfähig. — Niederlagen feuergefährlicher Stoffe sind keine gewerblichen Anlagen (s. d. I) im Sinne der GO. Von der Gebäudeversicherung sind sie ebenfalls ausgeschlossen. Größere Vorräte von Äther, absolutem Alkohol, Schwefelkohlenstoff, Kollodium,

Chloroform, Kamphin, Benzin, Gasäther, Photogenöl, Terpentinöl und anderen ätherischen Ölen dürfen nur in gewölbten Kellern und Parterreräumen besonderer Konstruktion aufbewahrt werden. Bei Aufbewahrung von Zündwaren, getränkter Wolle, schwefelkieshaltigen Stein- und Braunkohlen sind überdies besondere Vorsichtsmaßregeln zu beobachten (Ges. vom 25. Aug. 1876 S. 345 § 8, VO. vom 12. Dez. 1856 S. 416 §§ 22—26, VO. vom 6. Nov. 1882 S. 256 §§ 2, 3 2, 5, 6 2). Zur Aufstellung von Petroleum-, Gas- und Benzinmotoren bedarf es polizeilicher Genehmigung (s. Motoren). — Der Verkauf unterliegt gewerbepolizeilich den Bestimmungen über den Trödelhandel (s. d.) und ist als Wandergewerbe unzulässig (GO. §§ 23 2, 56 6, s. auch Gewerbebehörden 1). Die oben genannten Stoffe der VO. vom 12. Dez. 1856 sollen nach § 22 derselben außer in Apotheken nie bei künstlichem Lichte verabfolgt werden. — Die Beförderung in den Personenwagen der Eisenbahnen und mittels Post ist ausgeschlossen, im übrigen auf den Eisenbahnen nur bedingt zulässig (s. Eisenbahnwesen II 2 a, Postwesen). Die Vorschriften für die Elbe gibt VO. vom 28. Nov. 1895 S. 149, vom 11. Mai 1897 S. 85 und vom 22. Juli 1898 S. 226. — Sonstiges: Von Sprengstofffabriken und ähnlichen Anlagen dürfen Gebäude nur in angemessener Entfernung errichtet werden. Größere Vorräte leicht brennbarer Stoffe dürfen sich nur außerhalb der Wohnräume befinden. Die Niederlagen müssen durch Brandmauern abgetrennt sein; unter Umständen kann unverbrennliche Bauart verlangt oder ortsgesetzlich die Errichtung solcher Anlagen ausgeschlossen werden (s. Baupolizei XII 6). Die Anwendung von Gallusin als Sprengmittel in Steinbrüchen ist unzulässig (MVO. vom 15. Mai 1899, SWB. 256). Damenit gehört nicht zu den brisanten Sprengstoffen im Sinne der AVO. vom 27. Jan. 1894 (MVO. vom 10. Dez. 1898, SWB. 1899 S. 12). — Strafen. Die gerichtlichen Strafbestimmungen für Herstellung, Anschaffung, Anwendung, Überlassung und Besitz von Sprengstoffen zu unerlaubten Zwecken enthält RGes. vom 9. Juni 1884 §§ 5—15.* Mit Übertretungsstrafe wird bestraft, wer bei Zubereitung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von e. St. die darüber ergangenen Verordnungen** nicht befolgt (StGB. § 367 5, 5 a). Im übrigen s. Pulver, Gasanstalten, Mineralöle, Phosphor, Motoren.

* § 9 1 bedroht nur den unerlaubten Besitz; die Anwendung zu anderen als zu Betriebszwecken fällt darunter nicht (Reichsger. 18. Dez. 1899, Reger 2. Erg.Bd. 143).

** Darunter sind nicht bloß Polizeiverordnungen zu verstehen (Kammerger. 24. Sept. 1900, Reger 2. Erg.Bd. 103).

Ephoralbezirke. Das Verzeichnis der E. gibt VO. vom 29. Mai 1897, Kons.B. 55; Nachträge bringt GBl. Jahrg. 1897 S. 93 (Dresden I, II), Jahrg. 1898 S. 76 (Wiederaufrichtung von Auerbach), Jahrg. 1900 S. 1 (Chemnitz), Jahrg. 1902 S. 4 (Dresden), 487 (Leipzig I), Jahrg. 1903 S. 55 (Dresden).

Ephoren s. Superintendenten.

Epidemien s. Gesundheitspolizei I.

Epileptische. Als Landes-Heil- und Pflegeanstalt besteht die Landesanstalt zu Hochweitzschen (VO. vom 1. März 1902 S. 37 §§ 2 1, 3, mit Regulativ S. 69). Im übrigen s. Landesanstalten.

Erbbaurecht s. BGB. §§ 1012—1017, Bergbau, Kohlenbergbau. Von der Ergänzungssteuer ist das E. frei (Ges. vom 2. Juli 1902 S. 259 § 20 7).

Erbbegräbnisse. Die Verleihung von Erb- und Familienbegräbnissen und die Feststellung der Verleihungsbedingungen gehört, soweit nicht in den Gottesackerordnungen der Kircheninspektion vorbehalten, vor den Kirchenvorstand, die Genehmigungserteilung zur Anlegung neuer E. außerhalb der Kirchhöfe vor die Konsistorialbehörde (MVO. vom 9. Dez. 1868, Cod. 374). Der Erlös gehört als Kaufpreis zur Substanz, nicht wie die Lösegebühren für gewöhnliche Grabstellen zu den laufenden Einnahmen des Kirchenvermögens (MVO. vom 22. April 1871, Cod. 375, VO. vom 10. Aug. 1896, Kons.B. 67). Zum Eintrage auf dem Folium des Kirchenlehns eignen sich Erb- und Familienbegräbnisse nicht (MVO. vom 12. Juli 1865, Cod. 349). Die Einräumung eines E. verleiht keine Eigentumsrechte, sondern nur Nutzungsrechte, die aber auf Dritte übertragen werden können (VO. vom 14. Jan. 1893, Fischer XIV 317). Streitigkeiten sind daher, soweit nicht besondere Rechtstitel geltend gemacht werden, von der kirchlichen Verwaltungsbehörde zu entscheiden (Entsch. vom 18. Juni 1894, Fischer VI 91). Anders, wenn die E. auf Privatgrundstücken, nicht auf dem Friedhof liegen (OLG. 16. Okt. 1900, Annalen XXII 128).*

* Das Reichsger. hat den Rechtsweg für Ansprüche auf Benutzung von E. anerkannt, dagegen das Recht auf Benutzung der E. zur Beisetzung von Aschenresten verneint, s. Begräbniswesen V 1, insbes. Entsch. vom 31. Jan. 1901, Fischer XXIII 183. Literatur über die E. s. Josef, „Recht" VII 91.

Erbfolge, Erbrecht. Das BGB.* behandelt das Erbrecht in §§ 1922—2385, von denen §§ 1922—2063 das gesetzliche und §§ 2064—2302 die testamentarische Erbfolge betreffen. Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge (§ 1924), der zweiten die Eltern (§ 1925), der dritten die Großeltern (§ 1926), der vierten die Urgroßeltern (§ 1928), der fünften die entfernteren Voreltern (§ 1929), in den Fällen von §§ 1925—1929 die Abkömmlinge, wenn die Eltern, Voreltern usw. nicht mehr leben. Die Ehefrau erbt neben den Verwandten der ersten bis dritten Ordnung, in der vierten und fünften Ordnung allein (§§ 1931—1934). Der Fiskus erbt, wenn weder Verwandte noch Ehegatten vorhanden sind (BGB. §§ 1936, 1964, 1965, Gesch.O. § 430). — Besteuerung: Außerordentliche Einnahmen durch Erbschaften sind nicht steuerpflichtiges Einkommen, sondern Vermehrung des Stammvermögens (Ges. vom 24. Juli 1900 S. 562 § 15 2). Steuerpflichtige, deren Einkommen im Steuerjahre durch Erwerbung

von Todes wegen um mehr als 2 Steuerklassen wächst, unterliegen der Nachschätzung (s. d.) nach § 47 a des Ges. Renten, die vom Anwartschaftserben aus den Einkünften der Anwartschaft gezahlt werden müssen, sind nicht abzugsfähig (OVG. 10. März 1902 II S 45). Erbschaftsgut im Ausland Verstorbener ist zollfrei (Centr.B. 1902 S. 411). — Im übrigen s. Nachlaßwesen, Testamente.

* Ob öffentliche Rechte den Gegenstand der Vererbung bilden können, wird bestritten. Für gewerbliche Konzessionen verneint die Frage Schultzenstein, Verwaltungsarchiv X 113.

Erbschaftssteuer. Die Bestimmungen hierüber enthält Ges. vom 13. Nov. 1876 S. 449, 3. Juni 1879 S. 218, 9. März 1880 S. 16, AVO. vom 6. Dez. 1876 S. 579, Gesch.O. §§ 1296—1306. Hiernach wird die E. erhoben bei Anfällen von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen auf den Todesfall, Lehn- und Fideikommißanfällen und Hebungen aus Familienstiftungen, die infolge Todesfalls auf den vermöge stiftungsmäßiger oder gesetzlicher Erbfolgeordnung Berufenen übergehen (Art. 1 des Ges. von 1876). Befreit sind Ehegatten, pflichtteilsberechtigte Verwandte, Anfälle bis zu 150 M., Anfälle zu kirchlichen, wohltätigen Zwecken usw. (Art. 2 des Ges. von 1876, Art. 1 des Ges. von 1880). Die Steuer beträgt bei Zuwendungen, die mit Rücksicht auf geleistete Dienste an Personen des Hausstands oder Dienstpersonals des Erblassers erfolgen, 1%, im übrigen 2—8% (Ges. von 1880 § 1 A—E). Die Erhebung der E. und die Besorgung der damit zusammenhängenden Geschäfte gebührt den Kassenverwaltungen der Amtsgerichte, kann aber auch richterlichen Beamten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, Assessoren und Gerichtsschreibern übertragen werden (Ges. vom 3. Juni 1879 unter I). Die Abnahme der Versicherung an Eidesstatt geschieht durch die Kassenbeamten (MVO. vom 5. Febr. 1903, JMB. 15). Die Einzahlung erfolgt in Stempelmarken (AVO. § 2) nach den Bestimmungen des Ges. über den Urkundenstempel (s. d.), die Bestrafung nach den Grundsätzen über Steuerstrafsachen (s. d.). Vor das Finanzministerium gehört die endgültige Entscheidung über Reklamationen, Gnadengesuche, Beschwerden und Zweifel (Ges. von 1876 Art. 17 ff., Ges. vom 3. Juni 1879 S. 218). Befreiung besteht im Verhältnis zu Preußen (Bek. vom 17. März 1892 und 31. Aug. 1901, JMB. Jahrg. 1892 S. 16, Jahrg. 1901 S. 63) und zu Österreich (Bek. vom 26. Febr. 1881 S. 12 mit Berichtigung 157). Die Erhebung von E. zu Gemeindezwecken hat das Ministerium unter der Bedingung genehmigt, daß sie sich auf gerichtlich zu regelnde Erbschaften beschränkt und nicht auf die den Besitzveränderungsabgaben unterliegenden Grundstücke erstreckt (MVO. vom 9. Mai 1888, Fischer X 123). Die E. zur Armenkasse ist weggefallen, während die Besitzveränderungsabgabe bei Eigentumserwerb durch Erbgang nach wie vor zulässig ist (s. Armenwesen A IV 1 a). Der Wegfall der E. zur Schulkasse (s. d. II) ist angebahnt.

Erbstollen. Die Verleihung neuer Erbstollenrechte mit Ausnahme derjenigen, die sich auf den Fortbetrieb verstufter beziehen und deren Verleihung bei dem Bergamte nachzusuchen ist, findet nicht statt. Für die bereits bestehenden E. und Wasserhebemaschinen bewendet es bei den älteren Bestimmungen (Ges. vom 16. Juni 1868 S. 353 § 121 mit den dort aufgeführten Stellen des Ges. vom 22. Mai 1851 und der Mandate vom 10. Sept. 1822 und 2. April 1830 sowie der Ausführungsbestimmungen in §§ 118, 119 der VO. vom 2. Dez. 1868 S. 1294).

Erfindungspatente s. Patentwesen.

Erfrorene, Erhängte. Über ihre Behandlung s. die Anweisung S. 316 des GBl. 1874; im übrigen s. Aufhebung.

Ergänzungssteuer. Die staatliche Ergänzungssteuer gehört zu den direkten Steuern (s. d.) des Ges. vom 3. Juli 1902 und ist geordnet durch Ges. vom 2. Juli 1902 S. 259, AVO. vom 2. Febr. 1903 S. 259, Instr. vom 3. Febr. 1903 S. 315 und MVO. vom 20. März 1903 D 394. Das Ges. behandelt in §§ 1, 15—21 den Begriff des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens und die zulässigen Abzüge (unten I), in §§ 2, 3 4, 4, 6, 7 2, 3, 21 2 das Verhältnis zu anderen Staaten (s. Doppelbesteuerung B), in § 2 2 den Begriff Gewerbebetrieb (s. Gewerbe I 2), in § 3 die Besteuerung der Aktiengesellschaften (s. d. III 2) und Kommanditaktiengesellschaften (s. d.), in §§ 5, 7 7, 15 Abs. 1 2a, Abs. 2, 20 7 die Besteuerung der Familienangehörigen und den Nießbrauch (unten VII), in § 7 die Gründe der Steuerfreiheit (s. d. 2), in §§ 8, 12 3, 13 die zeitweilige Befreiung und Steuerermäßigung (s. d.), in §§ 9, 10, 48 den Beitragsort, die Steuertermine und Steuererhebung (s. d.), in §§ 11, 16 Anfang und Ende der Beitragspflicht und den maßgebenden Zeitpunkt (unten II), in § 12 die Steuerhöhe und Steuerklassen (unten III), in § 14 die Einschätzungsperioden (unten VI), in § 22 die Einschätzungsorgane (unten IV), in §§ 23—25 die Vorbereitung der Einschätzung (unten V), in §§ 26—28 das Einschätzungsverfahren (unten VI), in §§ 29—32, 34, 36, 40, 47 die Nachschätzung und Nachzahlung (s. d.), in §§ 31—41 die Rechtsmittel (s. d. III 3), in §§ 42—46 die Strafen für Hinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten (s. Steuerstrafen), in § 49 die Kosten und in § 50 die Unzulässigkeit von Zuschlägen zu Gemeindezwecken (s. Gemeindeleistungen VI 1).

I. Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen, Abzüge (Ges. §§ 1, 15—21, Instr. §§ 17—33). Steuerpflichtig ist das gesamte, von der Grundsteuer nicht betroffene Vermögen (Ges. §§ 1, 15 1, Instr. §§ 17, 18), insbes. das Anlage- und Betriebskapital des Gewerbes (Ges. § 17 2, Instr. §§ 19 2, 26—30) und das „sonstige Kapitalvermögen" einschließlich des Kapitalwerts fortlaufender Renten und sonstiger Leistungen, der Urheberrechte, Verlagsrechte usw. (Ges. §§ 17 3, 20, Instr. §§ 19, 31—33). Ausgenommen sind Möbel und andere bewegliche körperliche Sachen, die nicht zum gewerblichen Betriebs-

und Anlagekapital gehören (Ges. § 15 1), verliehene Bergbaurechte auf metallische Mineralien (Ges. § 18, Instr. §§ 24, 25), das dem Land- und Forstwirtschaftsbetrieb auf eigenen Grundstücken ausschließlich der Nebenbetriebe dienende Betriebs- und Anlagekapital (Ges. § 19, Instr. §§ 26, 30), die in § 20 6, 7 des Ges. aufgeführten Rechte (Ansprüche an Pensions-, Witwen- und Waisenkassen, aus gesetzlicher Kranken-, Unfall- oder Invalidenversicherung, Pensionen auf Grund von Arbeits- oder Dienstverhältnissen, letztwillige Renten an Dienstboten, Erbbaurechte, endlich Nießbrauch, Familienanwartschaften und Lehen, wenn ihr Gegenstand in der Hand des Berechtigten ergänzungssteuerfrei sein würde). In Abzug zu bringen sind Kapitalschulden sowie der Kapitalwert der vom Beitragspflichtigen zu entrichtenden wiederkehrenden Leistungen und zu duldenden fortlaufenden Nutzungen (Ges. § 21, Instr. § 20). Die Einzelbestimmungen betreffen namentlich die Rentenforderungen, Auszüge, Leibrenten und Apanagen (s. Rentensteuern II), die Ergänzungssteuer vom Gewerbe (s. Gewerbesteuern II 3), die Befreiung des grundsteuerpflichtigen Vermögens (s. Grundsteuern IV), die Ansprüche auf Gehalt und Pension (s. Diensteinkommen I 2), den Bergbau (s. d. II 2) und die Versicherungsansprüche (s. Versicherung III).

II. Dauer der Beitragspflicht, maßgebender Zeitpunkt. Maßgebend ist der Bestand und gemeine Wert zur Zeit der Aufstellung der Hauslisten (12. Okt.), bei Gewerbebetrieb der Zeitpunkt des letzten Abschlusses. Vermögensänderungen zwischen der Aufstellung der Hauslisten bis zum Katasterschluß sind noch zu berücksichtigen (Ges. § 16, AVO. §§ 8, 14, Instr. § 23). Spätere Änderungen ändern vorbehältlich der Bestimmungen über Nachschätzung (s. d.) nichts an der Veranlagung. Die Beitragspflicht beginnt und erlischt mit dem nächsten Termin nach Eintritt bez. Wegfall des Verhältnisses, auf dem sie beruht (Ges. § 11, AVO. § 5). Im übrigen vergl. die analogen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (s. Einkommensteuer II, IV).

III. Steuerklassen, Höhe der Steuer. Die Steuer beträgt durchschnittlich 1/2 vom Tausend und beginnt, abgesehen von den Bestimmungen über die Steuerermäßigung (s. d.), bei Vermögen über 10000 M. (Ges. § 12, AVO. § 6 und Hilfstafeln S. 268, 269).

IV. Veranlagungskommission. Die Veranlagung erfolgt in der Regel durch die Einschätzungskommissionen für die Einkommensteuer (s. d. VI), in Orten über 40000 Einwohnern jedoch durch besondere Ergänzungssteuerkommissionen, wenn das von der Bezirkssteuereinnahme bestimmt oder vom Steuerpflichtigen mit der Erklärung, mindestens 40 M. E. bezahlen zu wollen, beantragt wird. Die Kommissionen bestehen aus dem Bezirkssteuerinspektor oder seinem Stellvertreter und 6 vom Bezirksausschuß aus der Zahl der Ergänzungssteuerpflichtigen gewählten Mitgliedern (Ges. § 22, AVO. §§ 9—13 mit Distriktseinteilung S. 274, AVO. § 34, Instr. §§ 1, 2).

V. Vorbereitung der Einschätzung. Die Vorschriften hierüber enthält Ges. §§ 23—25, AVO. §§ 14—20 mit Anlagen S. 279, 283, 287 (Kataster), S. 291 (Deklarationsaufforderung), S. 292 (Deklarationsformular), AVO. § 34 (Zeitpunkt des Inkrafttretens), Instr. §§ 1—6. Die Vorbereitung erfolgt in Anlehnung an die Bestimmungen für die Einkommensteuer (s. d. VII). Die Hauslisten der Einkommensteuer (s. d. VII) gelten auch für die E. (Ges. § 23 1). Die Kataster werden wie die der Einkommensteuer (s. d. VIII) angelegt (Ges. § 23 2). Die Beitragspflichtigen sind berechtigt zu deklarieren (Ges. § 24). Der Bezirkssteuerinspektor kann von jedem Auskunft über seine Vermögensverhältnisse verlangen und Auskunftspersonen über Beschaffenheit und Wert einzelner Vermögensteile befragen (Ges. § 25). Als Tag der Aufstellung der Hauslisten gilt auch hier der 12. Oktober (AVO. § 14).

VI. Einschätzungsverfahren (Ges. §§ 14, 26—28). Die Einschätzungsperioden sind in den ersten 3 Jahren 1jährig, später 3jährig (Ges. § 14, AVO. § 7). Die Veranlagungskommissionen haben den Betrag des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens zu ermitteln und das Ergebnis im Kataster zu verzeichnen, dessen endgültige Feststellung durch das Finanzministerium erfolgt (Ges. § 27). Das Ergebnis wird dem Steuerpflichtigen, wie bei der Einkommensteuer (s. d. VIII) bekannt gemacht (Ges. § 28). Die näheren Ausführungsbestimmungen gibt AVO. §§ 22—25 mit Anlagen S. 295—301 (Steuerzettel) und Instr. §§ 6—14.

VII. Familienangehörige, Nießbrauch. Ehefrauen und unter elterlicher Gewalt stehende Kinder sind nur wegen ihres freien Vermögens zu besteuern; das übrige Vermögen ist dem Ehemann bez. Vater anzurechnen. Die ehemännliche und väterliche Nutznießung als solche unterliegen der E. nicht (Ges. § 5, § 15 Abs. 1 2a, Abs. 2, Instr. § 31 5). Frauen und Waisen genießen unter gewissen Voraussetzungen Steuerfreiheit (Ges. § 7 7). Im übrigen unterliegen Nießbrauch und Familienanwartschaften der Steuer insoweit nicht, als sie auch bei freiem Vermögen steuerfrei sein würden (Ges. § 20 7, Instr. § 31 5).

VIII. Die weiteren Vorschriften betreffen die Zustellung (s. d.), die Wiedereinsetzung und die Fristen (s. d.).

Erinnerungskreuz von 1870. Das E. ist für diejenigen gegründet, die sich während des deutsch-französischen Krieges um die Krankenpflege besonders verdient gemacht oder durch andere hochherzige und aufopfernde Handlungen ausgezeichnet haben. Das Tragen von Abzeichen, die Ähnlichkeit mit dem E. und der Kriegsdenkmünze haben, ist untersagt. Das E. bleibt nach dem Ableben des Inhabers im Besitze der Familie (Urkunde vom 6. März 1871 S. 29, SWB. Jahrg. 1875 S. 180, Jahrg. 1876 S. 211). Im übrigen s. Orden.

Ermessensfragen s. Verwaltungsstreitsachen I 2 h.

Ernte. Erntearbeiten sind, wenn sie nicht bereits nach den Grundsätzen über dringliche Arbeiten (s. d.) zulässig erscheinen, an Sonn- und Festtagen nach Beendigung des Vormittagsgottesdienstes gestattet.

Das Einholen von Grünfutter ist außerhalb der Zeit des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes nachgelassen (Ges. vom 10. Sept. 1870 S. 313 § 4 2, 3). Auch das Ausmachen der Kartoffeln nach den üblichen Versteigerungen gilt als E. in diesem Sinne (MVO. vom 10. Okt. 1899, Fischer XXI 48). — Das Erntefest unterliegt den Bestimmungen über Feiertagsheiligung nicht (Ges. vom 10. Sept. 1870 S. 313 § 9). Am Erntefestsonntage ist regulativmäßige Tanzmusik (s. d. II). — Zum Zwecke der Erntenachrichten und Erntestatistik werden von April bis November um die Mitte jeden Monats Nachrichten über den Saatenstand, in der ersten Hälfte des November Durchschnittsangaben über den Ernteausfall eingezogen und vom Statistischen Amte sofort veröffentlicht. Die Beurteilung des Saatenstands erfolgt nach 5 Abstufungen (gering bis sehr gut). Als Unterlage der Ernteschätzung dient die im Juni jeden Jahres erfolgende Feststellung der Anbauflächen; die ausgefüllten Formulare werden dem Statistischen Bureau von den Stadträten direkt, von den Gemeindevorständen durch Vermittlung der Amtsh. übersendet (Bek. vom 19. Jan. 1899, Centr.B. 11, VO. vom 7. März 1899 S. 71).

Ersatzbehörden, Ersatzwesen s. Militärersatzwesen.

Ersitzung. Die Ersitzungszeit für bewegliche Sachen dauert 10 Jahre; Näheres s. BGB. §§ 937—945.

Erstickte, Ertrunkene. Über ihre Behandlung s. die Anweisung S. 316 des GBl. 1874; im übrigen s. Aufhebung.

Erziehung, Erziehungsanstalten s. Kinder, Landeserziehungsanstalten.

Essen s. Schornsteine.

Eßgeschirr, Eßwaren unterliegen den Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes (s. Gesundheitspolizei II). Sonstige Bestimmungen sind über den Handel an Feiertagen (s. Sonntagsruhe I 1), über Entwendung (s. d.) von Eßwaren zum unmittelbaren Genuß, über Backwaren (s. d.) und Fleischwaren (s. d.) ergangen.

Etiketten s. Warenzeichen.

Evangelische Arbeitervereine gelten so lange nicht als öffentliche Vereine (s. d. I 3), als sie nicht andere Zwecke verfolgen und andere Mittel anwenden, als nach seinen Satzungen der e. A. zu Dresden (MBeschl. vom 10. April 1891).

Evangelische Brüderunität, s. Herrnhuter Brüdergemeinde.

Exekution s. Zwangsvollstreckung.

Exerzierplätze. Für ihre Beschaffung gelten nunmehr die allgemeinen Enteignungsgrundsätze (s. Militärleistungen II 2, insbes. Ges. vom 24. Juni 1902 S. 153 §§ 92, 96).

Exhumation s. Begräbniswesen XII.

Eximierte Grundstücke s. Selbständige Gutsbezirke.

Eximierte Städte. Die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz sind von der Zuständigkeit der Amtsh. (s. d.), somit auch von den Be-

zirksverbänden (s. d.) ausgenommen und daher in den Bezirksversammlungen und Bezirksausschüssen (s. d.) nicht vertreten. Die den Bezirksverbänden (s. d. II) gewährten Dotationen sind auch ihnen zu teil geworden. Die anderwärts der Bezirksversammlung (s. Bezirksverbände III) und dem Bezirksausschuß (s. d. I) überwiesenen Wahlen werden in den eximierten Städten durch Stadtrat und Stadtverordnete gemeinschaftlich vollzogen. Auch für die übrigen mit der Bezirksorganisation zusammenhängenden Geschäfte, z. B. die Pferdeaushebung (s. d.), die Landlieferungen (s. d.), die Unterstützung von Militärfamilien (s. d.) usw. gelten infolgedessen abweichende Bestimmungen. Die staatlichen Straßen- und Wasserbausachen, die Beaufsichtigung des Gemeindewegebaus und die Leitung des Enteignungsverfahrens in diesen und in Eisenbahnbauangelegenheiten (s. Enteignung V), sowie die Geschäfte der Ersatzkommission (s. Militärersatzwesen) besorgen die in diesen Städten befindlichen Amtsh. für den Bezirk derselben auftragsweise (Ges. vom 21. April 1873 S. 275 § 9, VO. vom 15. Okt. 1874 S. 374, VO. vom 11. Sept. 1880 S. 109 § 4, VO. vom 21. Nov. 1885 S. 138, VO. vom 24. Dez. 1890, GBl. 1891 S. 6, VO. vom 31. Dez. 1892, GBl. 1893 S. 9, Ges. vom 24. Juni 1902 S. 153 § 35, AVO. vom 24. Nov. 1902 S. 401 § 13).

Exkommunikation s. Konfessionelle Verhältnisse III 1.

Expedienten s. Unterbeamte.

Explodierende Stoffe s. Entzündliche Stoffe.

Explosionen. Von E. von Dampfkesseln ist die Baupolizeibehörde und die Gewerbeinspektion sofort in Kenntnis zu setzen. Bis zu Beendigung der Erörterungen hat bei Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 4 Wochen jede Veränderung zu unterbleiben (VO. vom 5. Sept. 1890 S. 121 §§ 14 8, 42). Die Landesbrandkasse vergütet Explosionsschäden gegen besonderen Beitrag (s. Feuerversicherung I).

Expropriation s. Enteignung.

Exterritoriale s. Gesandtschaftswesen, Konsulatswesen, insbes. OVG. 4. Jan. 1902 II S 276 (Jahrb. I 367) über den Begriff der Exterritorialität.

F

Fabrikanlagen, Fabrikanten, Fabrikarbeiter s. Fabriken.

Fabriken. I. Der Begriff F. ist in bezug auf Arbeiterschutz (unten II), Zugehörigkeit zur Innung (s. d. II) sowie zur Handels- und Gewerbekammer (s. d. 1) im Sinne des Reichsger.* aufzufassen (OVG. 14. Mai 1902 I S 51, Jahrb. III 55, MVO. vom 11. Juli und 12. Nov. 1900, Fischer XXII 41, SWB. 284, Reger XXI 26). Räumliche Einheit der Betriebsstätte ist dazu nicht unbedingt erforderlich; auch ein Unternehmen, das in verschiedenen Häusern und Gemeinden

Stickmaschinen aufstellt, kann daher Fabrik sein (OLG. 18. Okt. 1900, Fischer XXII 277, Reger XXI 135).

* Als entscheidend wird hiernach angesehen der Grundsatz der Arbeitsteilung, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Größe und Zahl der Räumlichkeiten und die vorwiegend mechanische Art der Tätigkeit (Entsch. vom 23. Juni 1898 und 11. März 1901, Fischer XXI 296, Preuß. Ministerialblatt II 42). Auch eine Druckerei (Entsch. vom 6. Juli 1900, Fischer XXIII 158, Reger XXI 31 und die dort aufgeführten älteren Entsch.) oder eine Wäscherei (Entsch. vom 12. Nov. 1894, Fischer XVI 267) kann eine F. sein. Nach dem Kammerger. liegt F. nicht vor, wenn jede bestellte Arbeit einzeln und in einer abweichenden Weise geleistet wird, z. B. Kleidungsstücke, Wäsche, Schuhwaren nach Maß für einzelne Personen gefertigt werden (Entsch. vom 1. Mai 1902, Jur.-Ztg. VII 437, Fischer XXV 227, Reger XXIII 53). Der Fabrikbetrieb beschränkt sich nicht auf die Herstellung der Arbeitsprodukte, sondern umfaßt auch andere dem Zweck der F. dienende Arbeiten, z. B. die Fertigstellung zur Versendung (Reichsger. 6. Juli 1900, Fischer XXIII 158, Preuß. OVG. 12. Mai 1902, Jur.-Ztg. VII 511).

II. Die Arbeiterschutzbestimmungen enthält GO. §§ 134 bis 139b. Die allgemeinen Bestimmungen über gewerbliche Arbeiter (s. d.) und gewerbliche Anlagen (s. d.) gelten hiernach auch hier. Insbesondere kommen die Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit, sowie zur Aufrechterhaltung von Sitte und Anstand (s. Gewerbliche Anlagen III), die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag (s. d.), über Sonntagsruhe (s. d.), über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (s. d.) und die Arbeitsbücher (s. d.) der letzteren, über gewerbliche Fortbildungsschulen (s. d.), Arbeitszeugnisse (s. d.), Lohnbücher und Arbeitszettel (s. Arbeitsbücher), Arbeitslohn (s. d.), Lehrlinge (s. d.), Betriebsbeamte (s. d.) und Gewerbeaufsicht (s. d.) auch hier zur Anwendung. Nur bezüglich des Arbeitslohns (s. d.), der Lohnbücher und Arbeitszettel (s. Arbeitsbücher) ergeben sich einige Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften. Ausschließlich für Fabrikarbeiter, zum Teil auch für Bergarbeiter (s. d.) gelten die Bestimmungen über die Arbeitsordnungen (s. d.), die Arbeiterausschüsse (s. d.) und die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Fabrikarbeiter (§§ 135—139a). Nach diesen Paragraphen dürfen Kinder unter 13 Jahren in F. überhaupt nicht beschäftigt werden, Kinder über 13 Jahren nur, wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind. Die Arbeitszeit darf bis zum 14. Jahre 6 Stunden, bis zum 16. Jahre 10 Stunden nicht überschreiten, muß in beiden Fällen zwischen 5½ Uhr früh und 8½ Uhr abends liegen und durch Pausen unterbrochen werden, die bei nur 6stündiger Beschäftigung mindestens ½ Stunde zu betragen haben. Bei den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine 1stündige, vor- und nachmittags je eine ½stündige Pause gewährt werden. Auch während der Sonn- und Festtage, sowie während des Konfirmanden- und Katechumenenunterrichts ist die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unzulässig (§§ 135, 136).* Weibliche Arbeiter dürfen auch nach dem 16. Jahre nicht in der Nachtzeit, am Tage nicht über 11 Stunden, an Vorabenden der Sonn- und Festtage

nur 10 Stunden und in der Regel nicht nach 5 1/2 Uhr nachmittags beschäftigt werden; die Mittagspause hat mindestens 1 Stunde, bei Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versorgen haben, 1 1/2 Stunde zu betragen. Wöchnerinnen dürfen in den ersten 4 Wochen nach der Niederkunft überhaupt nicht, während der folgenden 2 Wochen nur gegen ein ärztliches Zeugnis beschäftigt werden (§ 137). Von der Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter ist vor deren Beginn Anzeige an die Polizeibehörde (auch Bürgermeister kl. StO., Gemeindevorstände, Gutsvorsteher) zu erstatten. Ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter, ihrer Arbeitszeit und Arbeitspausen, sowie ein Auszug der Arbeiterschutzbestimmungen ist in den Fabrikräumen auszuhängen (§ 138, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 §§ 2_3, 76, 77 mit Formularen S. 63, 66, abgeändert durch VO. vom 8. Jan. 1902 S. 3). Ausnahmen von den Beschränkungen der Arbeitszeit können in einzelnen Fällen von der unteren Verwaltungsbehörde, von der Kreish. und vom Reichskanzler bewilligt werden (GO. §§ 138, 139, AVO. § 78), jedoch sollen die Unterbehörden Erlaubnis zur Überarbeit an Sonnabenden nur für höchstens 26 Sonnabende im Jahre erteilen (MVO. vom 9. Febr. 1898, Fischer XIX 309) und die Erlaubnis nach Befinden von der Bedingung abhängig machen, daß am folgenden Feiertage volle Befreiung von der Arbeit eintritt (MVO. vom 3. Sept. 1898, Fischer XIX 351). Ausnahmen und Verschärfungen für ganze Fabrikationszweige eintreten zu lassen, ist nur der Bundesrat ermächtigt (§ 139a). Die Verordnungen, die auf Grund dieser Ermächtigung und der Bestimmung in § 120e der GO. ergangen sind, s. unter Gewerbliche Anlagen III). Zur Durchführung der Arbeiterschutzvorschriften dienen die Bestimmungen über Gewerbeaufsicht (s. d.), insbes. Gewerbeinspektoren (s. d.) und Arbeiterstatistik (s. d.). Die einschlagenden Strafbestimmungen gibt GO. § 146 Abs. 1_2, § 149 Abs. 1_7, § 151.

* Eine Abweichung von der in § 136 vorgeschriebenen Verteilung der Pausen ist ohne Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde selbst dann strafbar, wenn sie im Interesse der Arbeiter erfolgt (Reichsger. 30. Jan. 1899 und 21. Nov. 1901, Reger XXII 337, Fischer XXII 166). Arbeitgeber und Fabrikleiter können sich nicht damit entschuldigen, daß sie das Arbeitsbuch und das Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter nicht angesehen und deshalb von ihrem Alter keine Kenntnis gehabt haben (Reichsger. 23. Mai 1901, Reger XXII 37).

III. Sonstiges. Die weiteren Bestimmungen über die **Fabrikarbeiter** betreffen die Fabrikkrankenkassen (s. Krankenversicherung C III), die Gewährung von Krankenpflege (s. d. II 3 durch den Aufenthaltsort, und die Besteuerung (s. Arbeitslohn). Auf die **Unternehmer** beziehen sich die Vorschriften über gewerbliche Anlagen (s. d.), insbesondere über die genehmigungspflichtigen (s. Gewerbliche Anlagen I), über Fabrikviertel (s. Bauwesen XII 6), über Fabrikzeichen (s. Warenzeichen) und über den Legitimationskartenverkehr (s. Gewerbe IV 1). Besonders geregelt sind die Verhältnisse der **Betriebsbeamten** (s. d.).

Fabrikkrankenkassen s. Krankenversicherung C III.

Fabrikviertel s. Bauwesen XII 6.

Fabrikzeichen s. Warenzeichen.

Fachlehrer, Fachunterricht I. für Erteilung von Volksschulunterricht in neueren Sprachen, Musik, Schönschreiben, Turnen, Zeichnen und Nadelarbeiten sind einer einmaligen Prüfung zu unterwerfen und können die Rechte ständiger Lehrer (s. d.) erlangen, wenn sie nach bestandener Prüfung 3 Jahre lang ununterbrochen an einer öffentlichen Volksschule als Lehrer tätig gewesen sind und mindestens 20 Lehrstunden erteilt haben. Die Fachlehrerprüfung wird bei den Königl. Seminaren, die Prüfung für Turnunterricht an der Königl. Turnlehrerbildungsanstalt abgehalten. Die Entschließung über Anstellung nichtständiger F. steht dem Bezirksschulinspektor bez. der Bezirksschulinspektion zu, es erscheint jedoch zweckmäßig, ortsgesetzlich Bestimmungen darüber zu treffen, in welcher Form die Schulgemeindevertretung hierbei zu beteiligen ist (Schulges. § 17 6, Prüfungsordnung vom 1. Nov. 1877 S. 307 §§ 25 ff., wegen der Turnlehrer Bek. vom 19. Febr. 1890 S. 25 Pkt. 12 und 11. Okt. 1881 S. 196, VO. vom 14. März 1857 S. 59, MVO. vom 17. Febr. 1877 in der Zeitschr. f. R. XLIV 381). Ist F. und Fachlehrerinnen in Gemäßheit der Ausnahmebestimmung in § 17 6 des Schulges. mit Genehmigung des Kultusministeriums die Ständigkeit verliehen worden, so können ihnen auch die Rechtsfolgen der Ständigkeit (s. Ständige Lehrer), insbes. der Mindestgehalt des Ges. vom 17. Juni 1889, nicht vorenthalten werden (MVO. vom 25. Juni 1901, Fischer XXIII 351). Die Bestimmungen über die Maximalstundenzahl (s. d.) gelten für F. ebenfalls. Über Fachlehrerinnen für weibliche Arbeiten s. d.

II. F. an höheren Unterrichtsanstalten (s. d.) kann die Ständigkeit verliehen werden, wenn sie die obige Fachlehrerprüfung bestanden haben. Akademische Bildung und Erlangung der Kandidatur des höheren Schulamts wird zu diesem Zwecke nicht gefordert. Lehrer für französische und englische Sprache an Gymnasien und Realgymnasien haben die Prüfung für das höhere Schulamt (s. Schulamtskandidaten II) zu bestehen und sind überhaupt nicht als F. im obigen Sinne anzusehen (Ges. vom 22. Aug. 1876 S. 317 §§ 17, 18, VO. vom 29. Jan. 1877 S. 43 Pkt. 2). Für Lehrer an nichtstaatlichen gewerblichen Schulen (s. d.) gelten diese Bestimmungen nicht (Ges. vom 3. April 1880 S. 50 § 5).

III. Gewerbepolizeiliches. Wer Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht gewerbsmäßig erteilen will, unterliegt in bezug auf Anzeigepflicht, Untersagung und Bestrafung denselben Bestimmungen, wie der Trödelhandel (s. d.).

Fachschulen s. Gewerbliche Schulen.

Fachvereine sind öffentliche Vereine (s. Vereinswesen I 3).

Fahnen s. Abzeichen.

Fahnenflüchtige, sonstige Militärarrestanten und unsichere Heerespflichtige, die in Städten kl. StO. und auf dem Lande aufgegriffen werden, sind der Amtsh. zuzuführen; der Zuführungsaufwand ist Polizeiaufwand. Die Schubtransportbehörden liefern die F. (auch die österreichischen) und andere Militärarrestanten der nächsten Militärkommandobehörde (nicht dem Bezirkskommando) ab; die Schubtransportkosten werden diesfalls aus Staatsmitteln vergütet. Deutsche unsichere Heerespflichtige werden der nächsten Ersatzkommission zugeführt, österreichische dem österreichischen Staate nur auf besondere Requisition; in diesem Falle sind die Kosten dem Kriegsministerium zu berechnen (MVO. vom 4. Nov. 1901, SWB. 266). Auch die Grenz-, Steuer- und Forstbeamten sind zur Festnahme F. ermächtigt (VO. vom 12. Sept. 1896 S. 135). Im übrigen s. Auswanderung I 2, Militärgerichtsbarkeit.

Fahrdecke. Auf das Packlager (s. d.) der Gemeindewege ist eine 8—10 cm dicke Lage von Klarschlag (s. d.) aufzubringen (Straßenbauanweisung von 1872 §§ 18, 19); s. jedoch Straßenbau C 1.

Fähren. Auf die Befugnis zum Halten öffentlicher F. leidet die GO. keine Anwendung (GO. § 6). Die Genehmigungsgesuche sind dem Ministerium des Innern vorzutragen (MVO. vom 19. März 1894, Fischer XV 244). Im übrigen s. Wasserrecht.

Fahrlässigkeit wird bei Verbrechen, Vergehen und Übertretungen nur dann nicht bestraft, wenn Vorsätzlichkeit durch die Natur der Handlung oder die Fassung des Gesetzes gefordert wird (s. Verwaltungsstrafsachen II).

Fahrpläne. Die Genehmigung der F. der Privateisenbahnen unterliegt der gemeinschaftlichen Zuständigkeit der Ministerien des Innern und der Finanzen (VO. vom 26. Juni 1851 S. 285 § 1 c). Im übrigen s. Eisenbahnwesen II 2, Strompolizei.

Fahrräder s. Radfahrer.

Fahrstühle zur Personenbeförderung in Fabriken, Niederlagen, Gasthäusern, öffentlichen Gebäuden usw. bedürfen obrigkeitlicher Genehmigung. Der Gewerbeinspektor ist vorher gutachtlich zu hören und hat später die Einrichtung zu revidieren. Die Inbetriebsetzung von F. zur Güterbeförderung ist der Obrigkeit (Amtsh., Stadtrat) nach 4 Wochen anzuzeigen. Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 150 M. oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Näheres gibt VO. vom 26. Jan. 1884 S. 9 mit Konstruktions- und Betriebsvorschriften, VO. vom 12. Juni 1896 S. 113 (Abänderungen der letzteren betr.), MVO. vom 24. März 1884, JKB. S. 18 und DKB. S. 16 (die Gebühren betr.), MVO. vom 1. und 12. Juni 1885, Fischer VII 27, 29 (F. und Aufzüge in Mühlen betr.), MVO. vom 4. Febr. 1887, Fischer VIII 309 und SWB. 51 (sog. Galgenaufzüge betr.). Baupolizeilich sind erhöhte Anforderungen zu stellen (s. Bauwesen XII 6).

Fahrverkehr. I. Der gewerbepolizeilichen Regelung unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch

Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Beförderungsmittel. Wird der Gewerbebetrieb untersagt, so gelten die Bestimmungen für gewerbliche Anlagen (s. Gewerbebehörden I). Für Benutzung der zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Beförderungsmittel können Taxen (s. d). aufgestellt werden (GO. §§ 37, 40, 76,* AVO. vom 28. März 1892 S. 28 §§ 30, 34). Vor dem Erlaß von Anordnungen auf Grund von §§ 37, 76 der GO. ist den beteiligten Gewerbetreibenden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern (MVO. vom 24. Mai 1894, SWB. 105, Fischer XV 230). Die Regelung des Leichenbestattungswesens durch die Kirchengemeinden (s. Begräbniswesen IV) und der Düngerabfuhr durch die politischen Gemeinden (s. Abortanlagen) steht obigen Bestimmungen der GO. nicht entgegen. Unter § 37 fällt auch der Verkehr von Ort zu Ort (OLG. 28. März 1901, Annalen XXII 315, SWB. 246, das Lohnfuhr-, Saumtier- und Führerwesen der Sächsischen Schweiz betr.). Die Beschäftigung von Kindern (s. d. I 1) ist in diesem Gewerbe verboten. Über die Regulative der Straßenbahnen s. d.

* Die Zulassung kann vom Bedürfnis abhängig gemacht werden (Preuß. OVG. 21. Febr. 1900, Reger XXI 17, Fischer XXIII 266). Entziehung des Fahrscheins ist noch keine Untersagung des Gewerbebetriebs (Reichsger. 23. Mai 1900, Reger XXI 128).

II. Die wege- und strompolizeilichen Vorschriften s. unter Straßenpolizei, Kraftfahrzeuge, Radfahrer, Strompolizei.

III. Sonntagsruhe. Den beschränkenden Vorschriften der GO. über die Sonntagsruhe unterliegt der Verkehr auf Eisenbahnen, Straßen und Flüssen nicht, jedoch ist die Ab- und Zufuhr der Eilgüter während des Gottesdienstes, der übrigen Frachtgüter während der Feiertage überhaupt untersagt. In Städten können die bei den Kirchen vorbeiführenden öffentlichen Wege während des Gottesdienstes für Wagen gesperrt werden (Ges. vom 10. Sept. 1870 S. 313 §§ 4 $_{8}$, 5, AVO. vom 10. Sept. 1870 S. 317 § 1 Pkt. 4 $_{2}$, § 7, GO. § 105 i). Die Verlängerung der reichsgesetzlichen 5 Stunden für Spediteure ist im Rahmen dieser Bestimmungen gestattet (s. Sonntagsruhe I 1, insbes. die dort erwähnte MVO. vom 17. Mai 1892 unter N). Die Regelung der Sonntagsruhe für Bedienstete der Pferdebahnen, Omnibusgesellschaften usw. soll bis auf weiteres nach den Bestimmungen für den Regierungsbezirk Düsseldorf versucht werden (MVO. vom 6. Aug. 1891, Fischer XIII 33).

Fahrzeuge für Mobilmachungszwecke. In den Aushebungsbezirken, in denen F. für den Mobilmachungsfall anzukaufen sind, findet ihre Prüfung, Abschätzung und Abnahme im Anschluß an die der Mobilmachungspferde (s. Pferdeaushebung) statt (RGes. vom 13. Juni 1873 S. 129 § 3 $_{3}$, Bek. vom 23. Juni 1902 S. 201 §§ 7, 24 und Anlage 235).

Fakultäten s. Universität.

Falsches Geld s. Münzwesen.

Falsches Maß und Gewicht s. Maß- und Gewichtswesen.

Familienanwartschaften können in Sachsen nach Maßgabe des Ges. vom 7. Juli 1900 S. 452 errichtet werden für Grundbesitz, der nachhaltig einen jährlichen Reinertrag von mindestens 7500 M. gewährt. Ausführungsbestimmungen gibt Gesch.O. § 589 und MVO. vom 29. Sept. 1900, JMB. S. 83. Für die begriffliche Abgrenzung der F. von den Erb- und Vermächtnisanwartschaften des bürgerlichen Rechts sind die Bestimmungen des bisherigen Landesrechts maßgebend. Hiernach kann die F. von den Beteiligten in der 3. Hand aufgehoben werden (OLG. 16. April 1901, Annalen XXII 209). — Von der Ergänzungssteuer sind F. insoweit frei, als ihr Gegenstand es bei freiem Eigentum sein würde (Ges. vom 2. Juli 1902 S. 259 § 20 $_{7}$, Instr. vom 3. Febr. 1903 S. 315 § 31 $_{5}$).

Familienbegräbnisse s. Erbbegräbnisse.

Familiennamen s. Namen.

Familienrat. Ein F. soll vom Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn es einer der Eltern angeordnet oder ein Verwandter beantragt hat; er besteht aus dem Vormundschaftsrichter und 2—6 von den Eltern berufenen oder vom Vormundschaftsgerichte gewählten Mitgliedern. Das Nähere gibt BGB. §§ 1858—1881.

Familienstammbücher können den Beteiligten von den Standesbeamten ausgehändigt werden, wenn die Gemeindeverwaltung ihre Einführung beschlossen hat. Aufzunötigen sind sie nicht. Auf Ersuchen der Beteiligten dürfen die Standesbeamten darin alle vorgekommenen Heirats-, Geburts- und Sterbefälle verzeichnen und die Beurkundung amtlich vollziehen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei, für das Buch kann eine, den Selbstkosten entsprechende Vergütung zur Gemeindekasse erhoben werden. Die Standesbeamten sollen auf die Einführung der F. hinwirken und für kirchliche Einträge entsprechenden Raum lassen (MVO. vom 1. Juni 1899 und 31. Dez. 1901, Schreiben des Landeskonsistoriums vom 28. Nov. 1901, SWB. 1902 S. 131, Fischer XXIV 197). Auch die Kirchenbuchführer sollen Anträgen auf unentgeltliche Eintragung entsprechen (VO. vom 16. Febr. 1900, Kons.V. 13).

Farben. Verboten ist bei Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft die Verwendung giftiger Farben zur Herstellung von Nahrungs- oder Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind, von Gefäßen und Umhüllungen, die zu ihrer Aufbewahrung oder Verpackung dienen, zur Herstellung von kosmetischen Mitteln, Spielwaren, Kindermalkasten, Christbäumen, Buch- und Steindruck-, Tuschfarben, Tapeten, Möbelstoffen, Teppichen, Vorhang- und Kleiderstoffen, Masken, Kerzen, künstlichen Blumen und Früchten, Schreibmaterialien, Lampen- und Lichtschirmen, Oblaten, Anstrich von Fußböden, Wänden, Vorhängen usw. Derselben Strafe verfällt, wer die vorbezeichneten Gegenstände verpackt, aufbewahrt, feilhält oder verkauft. Neben der Strafe oder auch selbständig kann auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten Gegen-

stände erkannt werden. Giftige Farben im obigen Sinne sind solche, die Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Chrom, Kadmium, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn, Gummigutti, Korallin oder Pikrinsäure enthalten (RGes. vom 5. Juli 1887 S. 277 und die dort aufgeführten Ausnahmen, wodurch sich die älteren sächsischen Bestimmungen, soweit widersprechend, erledigen). Mit der Verwendung geringer Mengen nichtätzender Kupferverbindungen zur Grünung von Gemüsekonserven ist die Gefahr einer Vergiftung nicht verbunden (MVO. vom 29. Aug. 1896, Fischer XVIII 82). Das Verzeichnis der Giftfarben, die unter das Verbot des Handels mit Giften (s. d.) fallen, gibt MVO. vom 15. Jan. 1896, Fischer XVII 181. Die Anleitung zur Untersuchung von Farben, Gespinsten und Geweben auf Arsen und Zinn enthält Bek. vom 10. April 1888 S. 131. Vor der Anwendung bleihaltiger Firnisse zum Streichen von Fußböden warnt MVO. vom 15. Mai 1889, Fischer X 250. Durch VO. vom Jahre 1881 (SWB. 117) ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß auch in Frankreich die Einführung mit giftigen Stoffen gefärbter Kinderspielwaren verboten ist. Zeugnisse der Behörden des Fabrikationsorts über die Unschädlichkeit der Farben von Kinderspielwaren, die nach Frankreich gehen, sollen von den Zollbehörden nach Befinden berücksichtigt werden (MVO. von 1882, DKB. 13, SWB. 45).

Färbereien sind keine gewerblichen Anlagen (s. d. I) im Sinne von § 16 der GO. (OVG. 12. Febr. 1902 I S 25, Jahrb. II 325).

Farnwurzel s. Apotheker 3.

Fasanen. Die Schonzeit der F. dauert vom 1. Februar bis 30. September (Ges. vom 22. Juli 1876 S. 299 § 3).

Fässer s. Maß- und Gewichtswesen.

Fastengottesdienst soll den Schulunterricht tunlichst wenig beschränken (s. Kirchschuldienst IV).

Fastnachtsdienstag ist regulativmäßige Tanzmusik (s. d. II).

Feiertage. I. Kirchlich ist bestimmt: Die Anordnung allgemeiner Fest- und Bußtage der evang.-luth. Kirche gebührt dem Landeskonsistorium, bedarf jedoch der Genehmigung der zuständigen politischen Behörde. Zur Aufhebung und Verlegung von F. sowie zur Anordnung außerordentlicher Buß- und F. ist Zustimmung der in evangelicis beauftragten Staatsminister erforderlich. Dem Kirchenvorstande gebührt die Aufsicht über die würdige Feier der Sonn- und F. (Kirchenges. vom 15. April 1873 S. 376 §§ 5 $_6$, 7 $_6$, Ges. vom 16. April 1873 S. 374 § V, KVO. § 18 $_2$). In der evang.-luth. Kirche sind als volle F. der 1. und 2. Feiertag des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes, die 2 Bußtage (s. d.), der Karfreitag (s. d.), das Reformationsfest, der 1. und 6. Januar sowie Himmelfahrt zu begehen. Der Gründonnerstag wird als halber F. begangen. Zum Totenfest (s. d.) ist der letzte Sonntag im Kirchenjahre bestimmt. Am nächsten bez. vorhergehenden Sonntage sind Mariä Reinigung, -Heimsuchung und -Verkündigung, Michaelisfest,

Johannisfest, Königs Geburtstag (s. d.) und Konstitutionsfest (s. d.) kirchlich zu feiern. Als örtliche F. werden Kirchweihfest (s. d.) und Erntefest (s. d.) gefeiert (Reskript vom 13. Jan. 1831 S. 25 und die später dazu ergangenen Bestimmungen, insbes. VO. vom 13. Juni 1871 S. 128 und Cod. 146). Die sog. beweglichen Feste sind Ostern, Gründonnerstag, Karfreitag, Himmelfahrt und Pfingsten. Über die F., die in den katholischen Schulen der Oberlausitz außer den beiden Bekenntnissen gemeinschaftlichen noch als volle F. zu begehen sind, ingleichen über das Sedanfest, s. Schulferien.

II. Die polizeilichen und gewerbepolizeilichen Bestimmungen s. u. Sonntagsruhe. F. im Sinne des bürgerlichen Rechts und des gerichtlichen Verfahrens sind die oben genannten vollen F. der Landeskirche (AVO. vom 6. Juli 1899 S. 203 § 8). Die F. im Sinne der Bestimmungen der GO. über die Sonntagsruhe nennt AVO. vom 28. März 1892 S. 28 §§ 59, 61. Über die Berücksichtigung der Sonntage bei Berechnung der Krankenunterstützung s. Krankenversicherung B V, B X 2, C V 1.

Feilbieten, Feilhalten. Die beiden Ausdrücke kommen in Frage beim Wandergewerbe (s. d.), dem Wanderlagerbetrieb (s. d.), dem ambulatorischen Gewerbebetrieb (s. Gewerbe IV 2), dem Handel mit Wildbret (s. Jagd III), Margarine (s. Butter) und Arzneiwaren, bei Zuwiderhandlungen gegen das Nahrungsmittelgesetz (s. Gesundheitspolizei II) usw. In der Rechtsprechung werden sie bald als gleichbedeutend, bald als verschiedene Begriffe aufgefaßt. Im allgemeinen bedeutet F. das Bereithalten der Waren zum Verkauf. Anpreisung und Zurschaustellung der Waren ist dazu nicht erforderlich; es kann auch gegenüber einem engbegrenzten Kreis von Personen stattfinden. F. liegt nicht vor, wenn nicht der Gegenstand selbst, sondern nur Muster vorgelegt werden (OVG. 28. Okt. 1901 II S 210, Jahrb. I, 268, Reger XXII 173, OLG. 25. Mai 1881 und 28. Okt. 1886, Annalen VIII 405, SWB. 1882 S. 81),* oder wenn den sich meldenden Personen nur Maß genommen wird (OLG. 29. Aug. 1901, Fischer XXIII 296, Reger XXII 29). Daß jemand von dem Verkaufsangebote Gebrauch macht, ist zum Begriff des F. nicht erforderlich (OVG. 28. Nov. 1901 II S 246).

* Ebenso Reichsger. 8. Febr. 1882 und 2. Nov. 1886, Kammerger 29. März 1900, OLG. München 9. April 1895 (Reger II 340, XVI 247, Reichsger. in Strafsachen XIV 428, Fischer XXII 281). Ein förmliches Anbieten ist nicht erforderlich; schon das Vorzeigen genügt (Bayr. Oberst. LG. 24. Nov. 1900, Reger XXII 437). Das Kammerger. fordert zum Feilbieten im Unterschiede vom Feilhalten ein Anbieten zum Kaufe, also neben dem Bereithalten positive, zum Kaufen anregende Handlungen (Entsch. vom 23. Mai 1901 und 25. Sept. 1902, PVB. XXIII 373, XXIV 91).

Feimen dürfen innerhalb der Gehöfte oder in unmittelbarer Nähe von Gebäuden nicht errichtet werden, wenn es der Polizeibehörde nach Maßgabe der Örtlichkeit gefährlich erscheint (Funke II S. 750). Gegen das Kampieren in F. soll im Wege der Polizeiverfügung

(s. Polizeigewalt III) vorgegangen werden (MVO. vom 24. Juli 1882, Fischer III 306).

Feldabzugsgräben sind öffentlichrechtliche Dienstbarkeiten (OVG. 5. Juni 1901 I S 55); im übrigen s. Entwässerung II.

Feldmäuse s. Ungeziefer.

Feldmesser. Das Gewerbe der F. darf frei betrieben werden; Behörden und Korporationen sind jedoch berechtigt, F. auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften eidlich zu verpflichten und öffentlich anzustellen. In diesem Falle gelten über Wirkung und Rücknahme der Anstellung sowie über die Gebühren dieselben Bestimmungen wie für Auktionatoren (s. d., insbes. GO. §§ 36, 50, 53, 54, 78, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 39). Hierzu ist für Sachsen bestimmt: Wer das Recht erlangen will, sich zu Ausführung von Aufträgen öffentlicher Behörden in Fächern, in denen er geprüft ist, ein für allemal verpflichten zu lassen, hat nach seiner Wahl entweder die Prüfung für Staatstechniker (s. d.) oder die Prüfung zur Erlangung des Prädikats „geprüfter Feldmesser" zu bestehen. Die Prüfung für Staatstechniker berechtigt zur Führung des Titels „geprüfter Vermessungsingenieur" und befähigt zum Eintritt in den Staatsdienst, ohne jedoch hierauf ein Recht zu verleihen (VO. vom 9. Febr. 1897 S. 16 und 20. Nov. 1880 S. 152 § 9). Die Prüfung zur Erlangung der Bezeichnung „geprüfter Feldmesser" wird vor der hierfür bestehenden Königl. Kommission unter dem Vorsitze des Professors der Geodäsie an der technischen Hochschule im April jeden Jahres abgehalten (VO. vom 25. März 1898 S. 44). Die Verpflichtung und Rücknahme der Anstellung erfolgt durch die Kreish. Dresden (s. Staatstechniker). — Die in vorstehendem Genannten können von öffentlichen Behörden ohne weitere Prüfung und Verpflichtung zu allen in ihr Fach einschlagenden Arbeiten verwendet werden. Geodätische Arbeiten sind vorzugsweise verpflichteten F. zu übertragen, Behörden sollen mit diesen Arbeiten nur die geprüften F. oder Vermessungsingenieure beauftragen; den Privaten ist ihre Verwendung zu diesem Zwecke nur empfohlen, jedoch bedürfen geodätische Unterlagen für Grundstücksteilungen (s. Dismembrationsanbringen), mit denen Flurstücksgliederung verbunden ist, der an Ort und Stelle vorzunehmenden Prüfung durch einen technischen Steuerbeamten (s. Vermessungsbeamte), wenn die Unterlagen nicht von einem geprüften Techniker herrühren (VO. vom 19. Jan. 1852 S. 49 §§ 4, 5, VO. vom 8. Aug. 1856 S. 190, VO. vom 12. Juli 1851 S. 289 § 4, VO. vom 10. Dez. 1870 S. 333). Die technischen Steuerbeamten sind zu Anfertigung von geodätischen Unterlagen für Grundstücksteilungen mit Flurstücksgliederung, ausgenommen bei Enteignung, Gemeinheitsteilung und Grundstückszusammenlegung, gleichfalls ermächtigt (VO. vom 13. Nov. 1879 S. 403). — Die Vergütung erfolgt, soweit nicht Pauschbeträge verabredet sind, nach der Gebührenordnung vom 1. Okt. 1892 S. 403 (Bek. vom 9. März 1893 S. 108), die auch auf die

Anfertigung geodätischer Dismembrationsunterlagen durch technische Steuerbeamte Anwendung findet (VO. vom 1. Dez. 1892 S. 543 und 13. Nov. 1879 S. 403). Streitigkeiten über Gebührenforderungen der F. gehören auf den Rechtsweg (Ministerium des Innern 7. März 1901, Fischer XXIII 319), wenn der F. nicht öffentlich bestellter Gewerbetreibender im Sinne von § 36 der GO. ist, sonst vor das Verwaltungsgericht (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 21 2 und Begründung dazu bei Apelt S. 112). Alle F. haben Akten zu halten (VO. vom 8. Aug. 1856 S. 190 Pkt. 5).

Feldpolizei. Polizeilich, und zwar: 1. mit Geld bis zu 150 M. oder Haft wird bestraft, wer unbefugt fremde Grundstücke, Wege oder Grenzraine abgräbt oder abpflügt, wer unbefugt von Wegen oder fremden Grundstücken Erde, Steine, Rasen gräbt oder wegnimmt; 2. mit Geld bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen, wer den Anordnungen über die Schließung der Weinberge oder das Raupen zuwiderhandelt, wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendigter Ernte über Wiesen oder bestellte Äcker, oder über eingefriedigte oder mit Warnungszeichen gesperrte Wiesen, Weiden, Schonungen, Äcker und Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. Dagegen werden alle unter Art. 1—9 des Forststrafgesetzes vom 24. April 1894 S. 116 fallenden Zuwiderhandlungen als Feldrügensachen amtsgerichtlich bestraft (StGB. §§ 370 1, 2, 368 1, 2, 9, RGes. vom 1. Febr. 1877 S. 346 § 3 3, Ges. vom 24. April 1894 S. 126 § 2 1, VO. vom 15. Sept. 1879 S. 351 § 1 3).

Feldwege s. Privatwege, Öffentliche Wege 2, Wegeeinziehung.

Felgenbreite. Das gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk auf Staatsstraßen soll eine Radfelgenbreite von mindestens 4,43 Zoll sächsisch haben; diese Regel erleidet jedoch Ausnahmen für das zugleich zur Personenbeförderung bestimmte Fuhrwerk und je nach dem Ladegewicht (s. d.) für Kohlen-, Stein- und Getreidefuhren. Übertretungen werden mit Geld von 3—30 M. bestraft (Ges. vom 16. April 1840 S. 57, §§ 1, 2, 7 ff., VO. vom 12. Mai 1841 S. 40).

Fenster s. Wohnräume.

Ferien s. Schulferien, Beurlaubung.

Ferienarbeiten s. Hausaufgaben.

Fernsprechwesen s. Telegraphenwesen.

Festnahme s. Haft.

Feststellungsklage. Die F. des Zivilprozesses setzt ein rechtliches Interesse des Klägers an der Feststellung voraus (CPO. § 256). Im reinen Verwaltungsverfahren ist sie ausgeschlossen (OVG. 21. März 1903 I S 9), in Verwaltungsstreitsachen nur zulässig, soweit dies das Ges. vom 19. Juli 1900, wie in den Fällen von § 21 3, 6, 8 geschieht, ausdrücklich ausspricht. Unzulässig ist daher die Klage insbes., wenn nur festgestellt werden soll, was für die Vergangenheit Rechtens war, oder wenn die angefochtene Entscheidung dem Rechtsschutzbegehren

des Klägers entspricht, oder wenn sich der Kläger der behördlichen Verfügung tatsächlich unterworfen hat, gleichwohl aber die Zurückziehung der Klage ablehnt, da es bei einem Widerspruch zwischen Erklärung und Handlung nur auf die letztere ankommt und ein Eingriff in die Rechtssphäre des Klägers fehlt (OVG. 22. Juni 1901 I S 86, 4. Dez. 1901 I S 214, 5. Dez. 1901 I S 209, 14. Dez. 1901 I S 242, 22. Jan. 1902 I S 234, 18. Juni 1902 I S 102, 31. Juli 1902 I S 177, 14. Aug. 1902 I S 178, 5. Nov. 1902 I S 213, Jahrb. I 104, II 36, 45).* Auch in Sachen des Unterstützungswohnsitzes (s. d. VIII) ist die F. in Sachsen in der Regel ausgeschlossen.

* Anders nach preußischem Recht (s. PVB. XXII 370, 490). Auch hier ist jedoch die F. in Kommunalabgabensachen ausgeschlossen (PVB. XXIII 681).

Festtage s. Feiertage.

Festungen. Die Bestimmungen über die Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen enthält RGes. vom 21. Dez. 1871 S. 459 (Rayonges.) und § 14 des RGes. vom 13. Juni 1873 S. 129. Das Verfahren bei völliger Eigentumsentziehung (§ 41 des Rayonges.) regelt sich nach den landesrechtlichen Enteignungsbestimmungen (s. Schelcher in Fischers Zeitschr. XXV 109). — Die Festung Königstein bildet einen selbständigen Ortsarmenverband (VO. vom 15. Juni 1876 S. 268 § 1). Auf derselben wird die Festungshaft (s. d.) verbüßt. Bei provisorischer Erklärung des Belagerungszustandes (s. d.) kommt für die F. die Instruktion des Festungskommandanten zur Anwendung (VO. vom 18. Mai 1872 S. 249 Pkt. 1).

Festungshaft. Die F. ist zulässige Strafart für Verbrechen und Vergehen und kann lebenslänglich wie zeitig erkannt werden; ihr Höchstbetrag ist letzterenfalls 15 Jahre, ihr Mindestbetrag 1 Tag. Wo die Gesetze Zuchthaus oder F. wahlweise gestatten, darf auf Zuchthaus nur erkannt werden, wenn die Handlung aus ehrloser Gesinnung entspringt. Die F. ist Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise und wird auf der Festung Königstein verbüßt (StGB. §§ 1, 17, 20, VO. vom 11. April 1874 S. 39 und 19. Nov. 1899 S. 99 Pkt. 2, Gesch.O. § 737 und Bundesratsgrundsätze vom 28. Okt. 1897 § 6, s. Strafvollstreckung). Frauen verbüßen die F. in den für Haftstrafen bestimmten Räumen der Gefangenanstalten und Gerichtsgefängnisse (Gesch.O. § 738).

Feuerbestattung s. Begräbniswesen V 1.

Feuerlöschwesen. I. Feuerlöschdienst. Soweit nach den örtlichen Verhältnissen angängig, ist die Errichtung gehörig organisierter Feuerwehren, und für kleinere Gemeinden zu diesem Zwecke der Zusammenschluß zu Feuerlöschverbänden (s. u. IV) anzustreben. Es ist für das erforderliche Feuerlöschgerät (unten II), für Anlagen zu leichter Wasserbeschaffung, sowie für genügenden Schutz gegen unberechtigte Zerstörung und Beschädigung von Brandobjekten zu sorgen. Bei

Vornahme von Revisionen sind event. die Bezirksvertreter des Landesausschusses oder sonst geeignete Sachverständige zuzuziehen (MVO. vom 7. April 1900, 24. Juli 1901 und 16. Juni 1902, SWB. Jahrg. 1900 S. 113, Jahrg. 1901 S. 185, Jahrg. 1902 S. 161, Fischer XXI 325 und, soweit hierdurch nicht erledigt oder sonst veraltet, Dorffeuerordnung vom 18. Febr. 1775 Kap. II §§ 3—12, Instr. vom 23. März 1836 S. 76 §§ 9—13). Die F. sind, soweit sie nicht durch freiwillige Feuerwehren übernommen werden, als persönliche Gemeindeleistungen (s. d. XII) zu betrachten, bei denen im Interesse der Ortssicherheit Stellvertretung und Geldzahlung ausgeschlossen werden kann. Das Nähere ist in der Feuerlöschordnung (unten III) zu bestimmen (RStO. § 29, RLGO. § 24 3). Die ortsgesetzliche Bestimmung, daß die vom F. Befreiten eine nach Verhältnis ihres Einkommens zu bemessende Steuer an die Feuerlöschkasse zu entrichten haben, widerstreitet dem § 29 der RStO.; dagegen ist es zulässig, zu bestimmen, daß diese Personen, soweit sie die zur Dienstleistung erforderliche Befähigung besitzen und von der ihnen zugestandenen Befreiung Gebrauch machen, einen bestimmten Geldbeitrag zu entrichten haben (MVO. vom 2. Mai 1881, Fischer II 274). Zur Unterstützung und Hebung des F. besteht der Feuerwehrfonds (s. d.) Der Grad der den einzelnen Feuerwehren gegebenen Organisation ist zugleich für die Höhe der Anteile maßgebend, die den Feuerlöschkassen (s. u. V 1) von den Versicherungsbeiträgen zu gewähren sind. Für ausgezeichnete Leistungen beim Löschen können, abgesehen von den Spritzenprämien (s. d.), von der Brandversicherungskammer außerordentliche Belohnungen gewährt werden. Zu diesem Zwecke sind in der unmittelbar nach stattgehabtem Brande aufzunehmenden Niederschrift die Personen, die sich hierbei ausgezeichnet haben, unter ausführlicher Angabe ihrer Leistungen, sowie die Leiter der Löschanstalten namentlich aufzuführen. Anträge auf Belohnung sind bei Verlust binnen 8 Tagen vom Tage des Brandes bei der Verwaltungsbehörde des Brandortes anzubringen (Ges. vom 13. Okt. 1886 S. 213, 240 §§ 138, 148b, AVO. vom 18. Nov. 1876 S. 509 §§ 51 1, 3, 83 1). Übungen der Feuerwehren können an Sonn- und Feiertagen bis 1/2 Stunde vor Beginn des Vormittagsgottesdienstes gestattet werden (AVO. vom 10. Sept. 1870 S. 317 § 11). Auszüge mit Musik sind dagegen erst nach dem Vormittagsgottesdienste gestattet; für hierauf gerichtete Gesuche sind Kosten nicht in Ansatz zu bringen (MVO. vom 26. Mai 1882, 20. Juni 1882, 18. Okt. 1884 und 24. Mai 1888, Fischer III 326, IX 284). Die Verleihung ordensähnlicher Abzeichen (s. d.) an Feuerwehrleute ist den Stadträten nicht gestattet; dagegen ist durch VO. vom 11. Mai 1885 S. 46 ein Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren gestiftet worden, das im Namen des Königs nach ununterbrochener 25 jähriger Mitgliedschaft verliehen wird und den allgemeinen Bestimmungen über Orden (s. d.) unterliegt. In die 25 jährige Dienstzeit ist auch die Zeit des aktiven

Militärdienstes vor und nach dem Feuerwehrdienst zu rechnen (MVO. vom 24. Sept. 1896, SWB. 226). Unterlassene Hilfeleistung bei Feuersgefahr ist auch ohne regulativmäßige Verpflichtung hierzu mit Geld bis zu 150 M. oder Haft zu bestrafen (s. Nothilfe). Die Anweisung über das Verhalten der Feuerlöschmannschaften bei ausgebrochenem Feuer s. unter Feuerpolizei I.

II. Feuerlöschgeräte. Vorgeschrieben ist, daß an jedem Orte die erforderlichen Feuerspritzen, Zubringer, Schläuche und anderen öffentlichen und Privatfeuerlöschgerätschaften angeschafft und in gutem Stande erhalten werden. Die F., von deren Haltung nicht entbunden werden kann, sind für Gemeinden die fahrbare Feuerspritze, mehrere Feuerhaken und Leitern, für Private Feuerhaken, Leitern, Laternen, Löschbesen und Feuereimer (AVO. vom 18. Nov. 1876 S. 509 § 80, MVO. vom 7. April 1900, Fischer XXI 325 und, soweit hierdurch nicht erledigt, Dorffeuerordnung vom 18. Febr. 1775 Kap. II §§ 1, 2). § 80 der AVO. vom 18. Nov. 1876 enthält lediglich eine Anweisung an die Aufsichtsbehörden; die materielle Rechtsgrundlage für die Leistungspflicht der Gemeinden und Gutsbezirke bildet ausschließlich §§ 1, 2 der Dorffeuerordnung (OVG. 13. Mai 1903 I S 82). Die F. sind mit dem Namen des Besitzers zu versehen; über die F. der Gemeinden ist ein vollständiges Verzeichnis zu führen (Dorffeuerordnung Kap. II §§ 13, 14, Instr. vom 23. März 1836 S. 76 § 21). Damit die Schläuche der Spritzen und Zubringer verschiedener Orte nach Bedarf aneinander geschraubt werden können, sind für alle Schrauben 2 Normalgewinde vorgeschrieben, deren Durchmesser bei dem größeren 77, bei dem kleineren 59 mm betragen muß. Die einzelnen Schraubengänge sollen, von Kante zu Kante gemessen, bei beiden Gewinden 4 mm betragen (VO. vom 10. Okt. 1856 S. 385 und 28 Juni 1869 S. 161. — Die Anschaffung und Unterhaltung erfolgt, abgesehen von den Bestimmungen über Spritzenprämien (s. d.), bei öffentlichen F. auf Kosten der Feuerlöschkasse (unten V). Besitzer von Fabriken, die eine wohlausgerüstete Fabrikfeuerwehr unterhalten, erhalten 4 %, Besitzer selbständiger Güter, die eine oder mehrere Fahrspritzen unterhalten, 1 % ihrer Brandkassenbeiträge als Beihilfe, vorausgesetzt, daß die Feuerwehr und die Fahrspritzen in den öffentlichen Dienst gestellt sind. Die von den Privatversicherungsgesellschaften zu zahlenden Beiträge erhalten sie außerdem (§ 137 der Ges. vom 5. Mai 1892 S. 201 und 13. Okt. 1886 S. 240, AVO. vom 28. Nov. 1876 S. 509 § 74, Ges. vom 5. Mai 1892 S. 207). Auch die an andern Privatfeuerlöschgeräten beim Löschen entstandenen Schäden sind aus der Feuerlöschkasse (s. d.) zu vergüten. Die an nichtsächsischen F. entstandenen Schäden werden auf Verlangen aus der Brandversicherungskasse vergütet. In dem Protokolle, das die Verwaltungsbehörde unmittelbar nach dem Brande aufzunehmen hat, sind daher diese Schäden namhaft zu machen. Der

Anspruch ist binnen 4 Wochen vom Tage des Brandes bei der Behörde des Brandortes geltend zu machen (Ges. vom 13. Okt. 1886 S. 213, 240, §§ 138, 148$_7$, AVO. vom 18. Nov. 1876 S. 509 §§ 51$_2$, 84). — Zur Kontrolle darüber, daß die F. in gehöriger Ordnung sind, die Verzeichnisse richtig geführt und die Vorschriften über die Normalschraubengewinde beobachtet werden, sind regelmäßige Revisionen und Spritzenproben durch die Feuerpolizeibehörde (s. d.) zu veranstalten (Dorffeuerordnung vom 18. Febr. 1775 Kap. II § 4, Instr. vom 23. März 1836 S. 76 §§ 9$_3$, 11, 13, VO. vom 18. Nov. 1876 S. 509 § 81$_1$). Privatpersonen, welche die vorgeschriebenen F. überhaupt nicht, oder nicht in brauchbarem Zustande halten und der Aufforderung zu Erfüllung dieser Verpflichtung binnen 4 Wochen nicht nachkommen, werden mit Geld bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft (StGB. § 368$_8$ und AVO. vom 18. Nov. 1876 S. 509 § 81$_{2, 3}$).

III. Feuerlöschordnungen. Über das Feuerlöschwesen der einzelnen Gemeinden oder Feuerlöschverbände (unten IV) sind F. zu errichten (Dorffeuerordnung vom 18. Febr. 1775 Kap. II §§ 3—5, AVO. vom 18. Nov. 1876 S. 509 § 80). Über derartige F. gelten nach Ansicht des OLG. auch insoweit, als die darin geordneten Leistungen den Charakter von Gemeindeleistungen (s. d.) haben, nicht die Bestimmungen über Ortsgesetze (s. d.), sondern über Polizeiregulative (Erk. vom 16. Juni 1887, Fischer IX 29).* Zuwiderhandlungen gegen die Feuerlöschordnung sind, soweit sie unter StGB. § 368$_8$ fallen, nach dieser Bestimmung, also im Wege der Strafverfügung, nicht der Polizeiverfügung, zu verfolgen (s. Feuerpolizei III).

* Dagegen Kammerger. 25. Juni 1901 und 22. Febr. 1894 (PVB. XXIII 178, Gemeinde-Ztg. XLI 41.

IV. Feuerlöschverbände. Die Vereinigung benachbarter Gemeinden zur gemeinsamen Organisation des Feuerlöschdienstes, zur Unterhaltung gemeinschaftlicher Feuerlöschgeräte und zur Bildung einer gemeinschaftlichen Feuerlöschkasse (unten V) ist tunlichst zu befördern (Dorffeuerordnung vom 18. Febr. 1775 Kap. II §§ 3—5). Werden die F. von den Grenzen der amtshauptmannschaftlichen Bezirke durchschnitten, so haben die Kreish. zu beschließen, auf welche Amtsh. die obrigkeitlichen Befugnisse übergehen sollen (VO. vom 20. Aug. 1874 S. 113 § 6). Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gehören vor die Verwaltungsgerichte (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 21$_{3, 4}$). Über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Kasse und über die Verteilung der Prozentanteile an den Versicherungsbeiträgen hat, da nötig, die Brandversicherungsbehörde (s. d.) erster Instanz Bestimmung zu treffen (VO. vom 18. Nov. 1876 S. 509 § 75). Die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfeleistung bei Brandunglück wird durch das Bestehen derartiger Verbände nicht aufgehoben (Dorffeuerordnung Kap. II § 6).

V. Feuerlöschkasse. Die Fürsorge für die Feuerlöschanstalten und die Sorge für Anschaffung des zu Löschzwecken erforderlichen Wassers ist den Gemeinden auferlegt (kl. StO. Art. IV § 12i, RLGO. § 74i, OVG. 16. März 1903 I S 50). In jeder Gemeinde und jedem Feuerlöschverbande sind Feuerlöschkassen (Feuerlöschgerätschaftskassen) zu halten (Dorffeuerordnung vom 18. Febr. 1775 Kap. II §§ 3—5, Ges. vom 13. Okt. 1886 S. 213, 240 § 137). Aus dieser Kasse sind nicht nur die Kosten für Beschaffung und Unterhaltung des Gemeindefeuerlöschgerätes zu bestreiten, sondern auch die Schäden zu ersetzen, die an den Privatfeuerlöschgeräten beim Löschen von Bränden entstanden sind. Über Anmeldung, Bescheinigung und Höhe der Vergütungsansprüche können die Gemeinden ein für allemal Bestimmung treffen und Normaltaxen festsetzen (AVO. vom 18. Nov. 1876 S. 509 §§ 76_1, 78, 79). In diese Kasse fließen 1. je nach der Entwicklung des Ortsfeuerlöschwesens 1—8 % der Versicherungsbeiträge von den Immobiliarversicherungen, über deren Verteilung nötigenfalls die Entscheidung der zweitinstanzlichen Verwaltungsbehörde einzuholen ist (Ges. vom 13. Okt. 1886 § 137 und 5. Mai 1892 S. 201 Art. 1a mit Berichtigung S. 536, AVO. vom 18. Nov. 1876 S. 509 §§ 48, 73—75, VO. vom 28. Juli 1884 S. 198); 2. 1/3 der Strafgelder für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Mobiliarversicherung und die jährlichen Beiträge, welche die Privatfeuerversicherungsunternehmungen von der Gesamtsumme der Prämien zu entrichten haben (Ges. vom 28. Aug. 1876 S. 427 §§ 16—19 und 5. Mai 1892 S. 207, VO. vom 8. Dez. 1892 S. 535, AVO. vom 20. Nov. 1876 S. 550 § 12k und 19. Okt. 1886 S. 319 B, MVO. vom 5. Juni 1882, Fischer III 358); 3. die Strafe für Feuerpolizeivergehen (s. d.), soweit sie sich auf die Dorffeuerordnung gründen; 4. die unverzinslichen Vorschüsse und Beihilfen der Brandversicherungskammer zu An- und Wiederanschaffung von Feuerlöschgeräten an unbemittelte Gemeinden (AVO. vom 18. Nov. 1876 S. 509 § 76_{2-4}); 5. dasjenige, was die Gemeinden zur Deckung des Fehlbetrags aufzubringen haben. Die Aufbringung erfolgt nach den über Gemeindeleistungen (s. d.) geltenden Grundsätzen (AVO. vom 18. Nov. 1876 S. 509 § 77, MVO. vom 18. Dez. 1876, SWB. 1877 S. 104); 6. auch über die Verwendung der von der Brandversicherungskammer bewilligten Spritzenprämien (s. d.) haben die Gemeinden zu 2/5 freies Verfügungsrecht; 7. aus dem Feuerwehrfonds (s. d.) können zu Anschaffung bestimmter Feuerlöschgerätschaften für bestehende Feuerwehren bleibende Zuschüsse bewilligt (Regulativ vom 19. April 1873 S. 417 § 16), die vom Feuerlöschdienst Befreiten können zu Geldbeiträgen herangezogen werden.

Feuerpolizei. Die Bestimmungen hierüber enthält die Dorffeuerordnung vom 18. Febr. 1775, die im ersten Kapitel die Maßregeln zu Verhütung von Bränden, im dritten die Maßregeln während

des Brandes, im vierten die nach dem Brande und im zweiten das Feuerlöschwesen (s. d.) behandelt.

I. Die Maßregeln zur Verhütung von Bränden betreffen die in feuerpolizeilicher Beziehung zu stellenden Anforderungen an Gebäude (§§ 1—14), die halbjährlichen Untersuchungen der Feuerstätten (§§ 14, 15, wobei Dispensation ausgeschlossen ist, s. MBeschl. vom 7. Nov. 1885, Fischer VII 120), die Schornsteine und Schornsteinfeger (§§ 16—18), die Vorkehrungen gegen feuergefährliches Gebaren mit Licht, Tabakrauchen, entzündlichen Stoffen, nassem Heu und Getreide, Schießwerkzeugen, Feuerwerkskörpern usw. (§§ 19—39, 49), die Vorkehrungen zu rechtzeitiger Beschaffung des zum Löschen nötigen Wassers (§§ 40—45), die Bestellung von Nachtwächtern (§ 46) und die Strafen für Zuwiderhandlungen (§§ 47, 49). Diese Bestimmungen sind durch die Bestimmungen des Baugesetzes (s. Bauwesen XII 4) und die neueren Bestimmungen über das Feuerlöschwesen (s. d.) in der Hauptsache erledigt. Durch den Grundsatz der Gewerbefreiheit werden die auf feuerpolizeilichen Vorschriften beruhenden Beschränkungen in der Ausübung des Gewerbebetriebs nicht berührt (s. Gewerbe I 1). — Während des Brandes ist namentlich darauf Bedacht zn nehmen, daß das Feuer an der Wurzel, und zwar wenn nur ein Gebäude brennt, hinter dem Winde, jedesmal aber, soweit tunlich, durch Vereinigung mehrerer auf einen Punkt gerichteter und mit gradem Strahl, nicht im Bogen, wirkender Spritzen angegriffen, daß die nächsten Gebäude durch fortwährendes Begießen gegen das sich nähernde Feuer verteidigt, soweit nötig, andere Gebäude niedergerissen oder wenigstens der Bedachung beraubt, daß die Müßigen entfernt, Verdächtige abgeführt, Anstalten gegen Flugfeuer getroffen, Lebensmittel und Erfrischungen zweckmäßig verteilt und zu Verhütung des Wiederausbruchs des Feuers die nötigen Sicherungsmaßregeln getroffen werden (Dorffeuerordnung vom 18. Febr. 1775 Kap. III, Instr. vom 23. März 1836 S. 75 §§ 14—18). Auf erhaltene Kunde von stattgefundenen Bränden hat die Brandversicherungsbehörde (s. d.) erster Instanz sich an Ort und Stelle zu begeben und über die Entstehung des Feuers die nötigen Erörterungen anzustellen. Bei Bränden von geringerem Umfange können die Amtsh. mit diesen Erörterungen die Brandversicherungsinspektoren (s. d.) oder sonst geeignete, im öffentlichen Dienst stehende Personen beauftragen. Die Erörterungen sind, soweit nicht jede Verschuldung ausgeschlossen erscheint, zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft bez. der Gerichtsbehörde zu bringen (AVO. vom 18. Nov. 1876 S. 509 §§ 50, 51). Für Entdeckung von vorsätzlichen Brandstiftern (s. d.) sind Prämien ausgesetzt.

II. Feuerpolizeibehörden sind in den Städten RStO. die Stadträte, im übrigen die Amtsh.; jedoch gebührt den Bürgermeistern der kl. StO. und den Gemeindevorständen die Aufsicht über die Feuerstätten und Essen, verbotenes Tabakrauchen und sonstiges feuergefährliches Gebaren, sowie über das Feuerlöschwesen. Die Verrichtungen

der Feuerpolizeikommissare sind in den Städten kl. StO. auf die Bürgermeister, auf dem Lande auf die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher übergegangen (kl. StO. Art. IV § 12i, RLGO. §§ 74i, 84, WO. vom 22. Aug. 1874 S. 125 §§ 11, 28).

III. Feuerpolizeivergehen. Abgesehen von den Strafbestimmungen über Fabrikation, Lagerung, Verkauf und Transport entzündlicher Stoffe (s. d.) über Dampfkessel (s. d.), über verbotenes Tabakrauchen (s. d.) und Abbrennen von Feuerwerkskörpern (s. d.) wird mit Geld bis 60 M. oder 14 Tagen Haft bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene verlegt, wer es unterläßt, die Feuerstätten in brandsicherem Zustande zu erhalten oder die Schornsteine rechtzeitig kehren zu lassen, wer Scheunen, Ställe usw. mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich ihnen damit nähert, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet oder Feuerwerk abbrennt, wer die vorgeschriebenen Feuerlöschgeräte nicht, oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder die sonstigen feuerpolizeilichen Anordnungen nicht befolgt (StGB. § 368_{3-8}). — Mit Geld bis zu 90 M. oder Haft bis zu 4 Wochen werden Gewerbetreibende bestraft, die in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften über Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten und über die Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, nicht befolgen (StGB. § 369_3). — Auch wo keine Feuerlöschverbände bestehen, sind benachbarte Ortschaften zur gegenseitigen Hilfeleistung bei Brandunglück verpflichtet (Dorffeuerordnung vom 18. Febr. 1775 Kap. II § 6). Mit Geld bis 150 M. oder Haft wird bestraft, wer der Aufforderung der Polizeibehörde oder ihrer Stellvertreter zur Hilfe keine Folge leistet, obgleich er dies ohne erhebliche eigne Gefahr konnte (s. Nothilfe). Diese Strafbestimmung, ingleichen § 368_8, leidet auch auf die Verpflichtung der Einwohner der nächsten Ortschaften zur Hilfeleistung bei Waldbränden Anwendung (MWO. vom 20. Mai 1881, Fischer II 266). Einschreiten durch Polizeiverfügung (s. Polizeigewalt III) oder im Disziplinarwege ist ausgeschlossen, wenn der Tatbestand von § 368_8 des StGB. vorliegt; vielmehr ist in diesem Falle nur Strafverfügung nach dem Ges. über Verwaltungsstrafsachen (s. d.) zulässig (OVG. 26. März 1902 I S 46 und 29. Okt. 1902 I S 274, Jahrb. II 323, Reger XXIII 311). — Die Dorffeuerordnung kommt, soweit sie durch spätere Vorschriften gegenstandslos geworden ist, für die Bestrafung von F. nicht mehr in Betracht. Soweit die F. sich dagegen auf noch bestehende Bestimmungen derselben gründen, fließen die Strafen noch ferner zur Feuerlöschkasse (MWO. vom 7. Aug. 1895, Fischer XVI 350).

Feuerungsanlagen. Die baupolizeilichen Bestimmungen darüber enthält Ges. vom 1. Juli 1900 S. 381 §§ 119—132, 138. Die Einfeuerung muß hiernach stets von einem geschlossenen Raum aus erfolgen (§ 119). Schornsteine (§§ 120—125) sind massiv zu gründen

und von gebrannten Ziegeln auszuführen. Die besteigbaren Schornsteine haben eine lichte Weite von mindestens 45 cm zu erhalten, die rohe Mauerstärke muß mindestens 12 cm betragen (§ 121). Unbesteigbare (sog. russische) Schornsteine sind nur in Gebäuden mit harter oder dem gleichstehender Bedachung statthaft (§ 122). Bestimmungen über die Standfestigkeit freistehender hoher Schornsteine gibt VO. vom 22. April 1903 S. 433. Nicht genehmigungspflichtige Bauten werden genehmigungspflichtig, wenn F. in Frage kommen (AVO. vom 1. Juli 1900 S. 428 §§ 33, 34). Die weiteren Bestimmungen betreffen die Räucherkammern (Ges. § 126), Backöfen (§ 127), Küchen (§ 128), Heizungskanäle (§ 129), Stubenöfen (§§ 130—132) und Aschenbehältnisse (§ 138). Besondere Bestimmungen gelten über die F. der Dampfkessel (s. d.); insbesondere sollen sie so eingerichtet sein, daß die Verbrennung möglichst rauchfrei erfolgt (VO. vom 5. Sept. 1890 S. 121 § 8). Die weiteren Bestimmungen betreffen die Reinigung der Schornsteine (s. d.), Einrichtung der Schulgebäude (s. d.) und Schauspielhäuser (s. d.).

Feuerversicherung. Die F. zerfällt in die staatliche Zwangsversicherung für Gebäude (unten I), in die gleichfalls staatliche, aber „freiwillige Versicherungsabteilung" für Maschinen (unten II) und in die Privatversicherung (unten III). Für die beiden ersten Versicherungszweige erfolgt die Versicherung bei der staatlichen Landesbrandversicherungsanstalt (unten I).

I. Gebäudeversicherung. Für die Versicherung von Gebäuden und ihren Zubehörungen besteht die Landesbrandversicherungsanstalt (Ges. vom 13. Okt. 1886 S. 213, 240, AVO. vom 18. Nov. 1876 S. 509 mit Abänderungen in der AVO. vom 14. Okt. 1886 S. 237, Ges. vom 5. Mai 1892 S. 201 mit AVO. vom 30. Mai 1892 S. 217, Ges. vom 30. März 1898 S. 28). Die Anstalt ist

1. Staatsanstalt, beruht auf Gegenseitigkeit und ist obligatorisch für die mit Dach versehenen Hochgebäude mit Einschluß der baulichen Zubehörungen und Ausbaugegenstände ausschließlich der Gründungsmauern, sowie für die bei Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden vorhandenen Orgeln, Großuhren, Glocken, Altäre, Taufsteine, Kanzeln und die sonstigen, zum „großen Kirchengeräte" gehörigen Gegenstände. Von der Beitrittspflicht ausgeschlossen sind a) die nur bedingt beitrittspflichtigen Gegenstände (Gebäude zu vorübergehenden Zwecken, und gewisse durch den Baustil nicht bedingte, den nötigen Bestandteilen des Ausbaues nicht beizuzählende Verzierungen und Luxusgegenstände); b) die bloß beitrittsfähigen Gegenstände (mit Feuerungsanlagen nicht versehene, zum Wohnen nicht bestimmte Gartenhäuser, die Schauspielhäuser, Begräbnisgebäude, vom Gebäude trennbare, wertvollere Kunstgegenstände, Ziegel-, Kalk- usw. Öfen unter gewissen Voraussetzungen, einzelnstehende Schornsteine, Brücken und die innerhalb des Grundstücks aufgestellten, einem wirtschaftlichen Be-

triebe dienenden Maschinen und Gerätschaften); c) die nicht beitrittsfähigen Gegenstände (Fabriken und Niederlagen entzündlicher Stoffe nebst Zubehör, nicht überbaute Keller, Einfriedigungen, Baulichkeiten, die sich leicht von einem Ort auf den andern versetzen lassen, sowie alle Gegenstände unter 30 M. Zeitwert). Die unter b erwähnten Maschinen und Gerätschaften dürfen sowohl bei der Landesanstalt als bei Privatanstalten, nicht aber bei beiden zugleich (s. Doppelversicherung), versichert werden und bilden bei der Landesanstalt eine eigene Abteilung (s. u. II). Die Versicherung bei Privatanstalten (s. u. III) ist demnach nur zulässig rücksichtlich der bei der Landesanstalt nicht beitrittsfähigen oder zwar beitrittsfähigen, aber nicht beitrittspflichtigen und tatsächlich bei derselben nicht versicherten, sowie rücksichtlich der nur bedingt beitrittspflichtigen Gebäude zu vorübergehenden Zwecken, der letzteren, soweit die Landesanstalt ihre Versicherung ablehnt. Die Versicherung gilt gegen Feuer, kalten Blitzschlag und (mit besonderer Beitragsleistung) gegen Explosion (Ges. §§ 1—14, 30, AVO. §§ 1—4, Ges. vom 28. April 1876 S. 427 § 7 und wegen der Versicherung gegen Explosion Ges. vom 5. Mai 1892 Art. 3, AVO. vom 30. Mai 1892 B).

2. Die Bestimmungen über die **Brandversicherungsbehörden** (s. d.), die Brandversicherungskammer (s. d.), die Brandversicherungsinspektoren (s. d.), den Aufwand der Landesanstalt und die Kosten der Behörden und Techniker behandeln §§ 15—37 des Ges., §§ 5—8 AVO. und Ges. vom 10. März 1898 S. 28 Art. III.

3. **Anmeldung.** Jeder Neubau, jede Veränderung des Wertes des Versicherungsobjektes um mindestens 5 %, jede Benutzungsveränderung, welche die Versetzung in eine andere Beitragsklasse bedingt, jede Abtragung eines nicht wiederherzustellenden Gebäudes und jedes Interimsgebäude ist binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsbehörde I. Instanz zu Vermeidung von Ordnungsstrafen und Nachzahlung anzumelden und von der Behörde in das Anmelderegister einzutragen (Ges. §§ 38—47, AVO. §§ 9, 10, für die Maschinenversicherung Ges. §§ 162—166, AVO. §§ 95—97 und die Abänderung in der AVO. von 1886). Innerhalb 3 Tagen nach Schluß jeden Monats sind dem Brandversicherungsinspektor die in das Register eingetragenen Anmeldungen zum Zwecke

4. der **Katastration** (Ges. §§ 48—63, AVO. §§ 11—39, AVO. von 1886 Schlußs., für die Maschinenversicherung Ges. §§ 167, 168) mitzuteilen; jedoch steht den Versicherten frei, sofortige K., oder wenn die Versicherung seit mindestens 5 Jahren unverändert geblieben ist, auf ihre Kosten eine anderweite K. zu beantragen (Ges. §§ 12, 34). Die K. kann mit der Baurevision (s. Bauwesen XIII) verbunden werden und zerfällt in die Abschätzung, d. i. die Ermittlung des Neubauwerts und des der Versicherungssumme gleichkommenden Zeitwerts (Ges. §§ 11, 48, 50—52) und in die Einschätzung, d. i. die Ermittlung der

Beitragsklassen (s. Brandkassenbeiträge) und der Höhe der danach berechneten Einheiten je nach dem Grade der Zerstörbarkeit, der direkten und der indirekten Gefahr (Ges. §§ 53—55). Über die erfolgte K. sind vom technischen Beamten Katastrationsprotokolle abzufassen und binnen 5 Wochen nach Behändigung der Anmelderegister (oben 3) an die Brandversicherungskammer einzureichen (Ges. §§ 48, 49), die hierüber den Versicherungsschein ausstellt und dem Versicherten durch die Verwaltungsbehörde I. Instanz aushändigen läßt (Ges. § 56). Gegen die Ab- und Einschätzung ist innerhalb 14 Tagen von Behändigung des Versicherungsscheines Reklamation, gegen die Einschätzung jedoch nur insoweit zulässig, als sie die tatsächlichen Umstände betrifft, durch welche die Beitragsklassen bestimmt werden. Die Reklamation ist, wenn sie sich durch die jedenfalls vorzunehmende Revision des technischen Beamten nicht erledigt, nach vorheriger Prüfung durch eine von der Verwaltungsbehörde I. Instanz zu bestellende Reklamationsdeputation der Brandversicherungskammer zur Entscheidung vorzulegen (Ges. §§ 57—63, AVO. §§ 35—39). Über die laufenden Versicherungen hat die Brandversicherungskammer Orts-, Bezirks- und Hauptkataster zu halten. Ein von der Kammer zeitweilig zu berichtigender Auszug des Ortskatasters befindet sich bei der Verwaltungsbehörde I. Instanz (AVO. §§ 32, 33). Am Haupteingange jedes Grundstücks ist die Nummer, die es im Ortskataster führt, sichtbar anzubringen (AVO. § 34).

5. Die **Mittel** der Anstalt bieten die Brandkassenbeiträge (s. d.), der für beide Abteilungen der Anstalt bestehende Vorschuß- und Reservefonds, der bis zur Höhe von 500000 M. der Anstalt eröffnete unverzinsliche Staatskredit und die Ermächtigung zur Aufnahme zinsbarer Darlehne auf den Kredit des Staates (Ges. §§ 64—83, AVO. §§ 40—49, wegen der Maschinenversicherung Ges. §§ 169—171, wegen des Reservefonds Ges. vom 5. Mai 1892 Art. 1).

6. Über **Brandschädenvergütung** und sonstige **Beihilfen** und Vergütungen handeln §§ 85—148 des Ges., §§ 50—89 der AVO., VO. vom 28. Juli 1884 S. 198 und, soviel die Maschinenversicherung betrifft, §§ 172—178 des Ges., § 98 der AVO. Hiernach erstreckt sich die Verpflichtung zur Schädenvergütung auf Schäden durch Feuer und dessen Bewältigung, durch kalten Blitzschlag und, wenn dafür eine besondere Versicherung besteht, durch Explosion (Ges. § 2, AVO. § 1, Ges. vom 5. Mai 1892 Art. 3); sie beginnt mit dem Tage, der dem Eintrage in das Anmelderegister, oder, wo die Anmeldung unterblieb, der Katastration folgt (Ges. § 85). Die Vergütung erfolgt bei Totalschäden nach Höhe der Versicherungssumme. Bei Teilschäden, d. h. solchen, welche die Wiederherstellung des Ganzen gestatten, verhält sich die Vergütung zur Versicherungssumme, wie der Herstellungsaufwand zum Neubauwert (Ges. §§ 88, 89). Außerdem gewährt die Anstalt Vergütungen für Niederreißen von unbeweglichen, von der Versicherung

ausgeschlossenen Gegenständen, insbes. sog. Zaunentschädigungen (s. d.), Spritzenprämien (s. d.), Beiträge an die Feuerlöschkassen (s. Feuerlöschwesen V), Belohnungen für außerordentliche Feuerlöschdienste (s. Feuerlöschwesen I), für Entdeckung von Brandstiftern (s. d.) und, wo dies im feuerpolizeilichen oder sonst im Interesse der Anstalt liegt, Vergütungen und Beihilfen für gänzliche oder teilweise Niederreißung von Baulichkeiten, Änderung der Baustellen, Umwandlung weicher Dachung in harte, Herstellung von Brandmauern und Durchführung von Bebauungs-, Umlegungs- und Enteignungsplänen (s. Bauwesen VIII, XII 4). Die Würderung der Brandschäden erfolgt durch den Brandversicherungsinspektor an dem von der Verwaltungsbehörde erster Instanz hierzu anberaumten Termine, nachdem die letztere nach erhaltener Kunde vom Ausbruche des Feuers bez. durch den Brandversicherungsinspektor (s. d.) über dessen Entstehung, Umfang und Wirkung Erörterungen an Ort und Stelle veranstaltet und der Brandversicherungskammer summarisch hierüber Bericht erstattet hat. Reklamationen gegen die Würderung sind binnen 8 Tagen anzubringen, die endgültige Feststellung der B. erfolgt auf den Hauptschädenbericht der Verwaltungsbehörde I. Instanz durch die Brandversicherungskammer (Ges. §§ 96—103, AVO. §§ 50—66). Die Auszahlung der B. wird in 2 Hälften in der Form der Brandversicherungszertifikate (s. d.) bewirkt. Darüber, inwieweit die B. abgetreten, verkümmert oder zum Wiederaufbau auf einer anderen Stelle verwendet werden darf, wie es bei Zwangsversteigerung, bei versäumter Anmeldung des Entschädigungsanspruchs und bei Brandstiftung durch den Empfangsberechtigten selbst bezüglich der Hypothekengläubiger zu halten sei, sowie über die Verjährungsfristen s. Ges. §§ 111—148, Ges. vom 5. Mai 1892 Art. Ib, AVO. §§ 68—89, Ges. vom 30. März 1898 S. 28 Art. IV und 18. Juni 1900 S. 312 §§ 6, 23, AVO. vom 19. Juni 1900 S. 319 § 6. Die sonstigen Bestimmungen dieses Abschnittes betreffen die Feuerlöschgeräte, die Feuerlöschkasse, Feuerlöschordnungen, Feuerlöschverbände, Feuerpolizei, Feuerpolizeibehörden und Feuerpolizeivergehen; hierüber s. Feuerpolizei, Feuerlöschwesen.

II. Maschinenversicherung. Maschinen, Apparate und Gerätschaften, die einem gewerblichen, land- oder sonstigen wirtschaftlichen Betriebe dienen und innerhalb eines bei der Landesbrandversicherungsanstalt versicherten Grundstücks aufgestellt sind, dürfen gegen Feuers-, Blitz- und Explosionsgefahr bei der Landesanstalt (oben I) oder bei Privatfeuerversicherungsanstalten (unten III), nicht aber bei beiden zugleich versichert werden. Die Landesanstalt ist jedoch zur Annahme nicht verpflichtet (Ges. vom 13. Okt. 1886 S. 213, 240, §§ 6b, 10₂, 150, 157, 28. Aug. 1876 S. 427 § 7d und 5. Mai 1892 S. 201 Art. 3). Die Versicherung dieser Gegenstände bei der Landesanstalt bildet eine eigene, von der Gebäudeversicherung getrennte Abteilung (Abteilung für „freiwillige Versicherung"), die ohne Mit-

leidenschaft der Gebäudeversicherung nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit sich selbst erhält (Ges. vom 13. Okt. 1886 § 9 2). Ausschließlich die M., und zwar die Anmeldung, die Katastration, die Brandversicherungsbeiträge und die Schädenvergütung betreffen §§ 149—180 des Ges. vom 13. Okt. 1886 und §§ 90—98 der AVO. vom 18. Nov. 1876 S. 509 mit den Abänderungen der AVO. vom 14. Okt. 1886 S. 237, Ges. vom 5. Mai 1892 S. 201 Art. 2, 4. Soweit hier etwas anderes nicht angeordnet ist, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Gebäudeversicherung.

III. Privatversicherung. Die Bestimmungen über die Privat- und Mobiliarversicherung (Ges. vom 28. Aug. 1876 S. 427, AVO. vom 20. Nov. 1876 S. 550, Ges. vom 18. Okt. 1886 S. 318, AVO. vom 19. Okt. 1886 S. 319 und Ges. vom 5. Mai 1892 S. 207) bestehen nur insoweit fort, als sie durch § 21 des RGes. vom 21. Mai 1901 (s. Versicherungswesen I), VO. vom 23. Nov. 1901 S. 169 und 29. Juni 1901 S. 92 ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind. Nach den hiernach fortgeltenden Vorschriften ist die P. nur zulässig, soweit nicht nach den oben unter I 1 aufgeführten Bestimmungen die Versicherung bei der Landesbrandversicherungsanstalt eintritt (Ges. von 1876 §§ 7, 17). Die Privatversicherungsunternehmer haben Beiträge zur Feuerlöschkasse (s. Feuerlöschwesen V) zu entrichten, Versicherungen unter Stroh- und Schindeldachung bis zur Höhe von 5% des Betrages der im Königreiche laufenden Versicherungen zu übernehmen und ihre Akten der Behörde auf Erfordern vorzulegen. Jede Versicherung ist der Brandversicherungsbehörde (s. d.) I. Instanz binnen 14 Tagen von Ausstellung der Police anzumelden. Die Behörde hat die Policen, Policennachträge und Versicherungsscheine mangels Bedenkens zum Zeichen ordnungsmäßig erfolgter Anzeige gegen eine von 25 Pf. bis zu 12 M. ansteigende Vergütung abzustempeln und zurückzugeben. Die Schädenermittlung hat binnen längstens 4 Wochen vom Tage des Brandes ab zu erfolgen. Die Entschädigungssumme kann mit der Wirkung der Befreiung nicht eher ausgezahlt werden, bis die Behörde die Unbedenklichkeit der Zahlung bescheinigt hat. Die Zahlung hat längstens binnen 8 Tagen von Ausstellung des Unbedenklichkeitszeugnisses zu erfolgen. Zur Überwachung hat die Behörde die Duplikate der Deklarationen, Policen und Policennachträge, nach der Zeitfolge des Eingangs geordnet, in Aktenstücken zu sammeln, ein Verzeichnis der laufenden Versicherungen zu führen und bei Verdacht der Überversicherung (s. d.) Erörterungen vorzunehmen. Die Bedingung, daß der Entschädigungsanspruch bei betrügerischen Angaben oder Verschweigen erlischt, soll nur geduldet werden, solange ihre Anwendung nicht zu unverhältnismäßigen Härten führt (Ges. von 1876 §§ 10—15, AVO. von 1876 §§ 7c—k, 8, 17, 25, 26, 28—52, MVO. vom 6. Sept. 1895, VO. vom 23. Nov. 1901 B 9, 10, MVO. vom 28. Nov. 1901, 27. Dez. 1901 und 25. Jan. 1902,

Fischer XVI 349, XXIV 199, SWB. 1902 S. 26, 73). Die Privatunterstützungsvereine bestehen fort (Ges. vom 18. Okt. 1886 Art. II, VO. vom 23. Nov. 1901 B 7). Auch die Bestimmungen über Feuerversicherungsagenten (s. d.), Doppelversicherung (s. d.) und zur Durchführung von § 7 g der AVO. (Versicherung unter weicher Dachung) sind in Kraft geblieben und zum Abdruck gebracht im SWB. 1902 S. 102. Das Duplikat der Versicherungsurkunde ist vom Versicherungsunternehmer nur zu unterstempeln, nicht schriftlich zu vollziehen. Die Beanstandung von Policen darf nur aus sachlichen, nicht formellen Gründen erfolgen (MVO. vom 10. Juli 1902, SWB. 194). Die Versicherung der Kosten für Aufräumung und Schuttabfuhr ist zulässig (MVO. vom 19. Sept. 1902, SWB. 220). Die erstinstanzlichen Behörden sind die Stadträte, Bürgermeister kl. StO. Gemeindevorstände und für selbständige Gutsbezirke die Amtsh., Aufsichtsbehörden die Kreish. (VO. vom 23. Nov. 1901 B 1—4 und 29. Juni 1901 S. 92). Die Strafbestimmungen enthält die AVO. von 1876 §§ 62, 63 und Ges. von 1876 §§ 16, 17 2, 19. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über das Privatversicherungswesen (s. Versicherung I).

Feuerversicherungsagenten. Die Vermittlung von Privatfeuerversicherungsgeschäften darf nur durch die von den Privatfeuerversicherungsunternehmungen bestellten und legitimierten Agenten erfolgen. Die F. unterliegen der GO. nur insofern, als sie von der Übernahme der Agentur innerhalb der nächsten 8 Tage der Wohnortsbehörde (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand) Anzeige zu machen und hierauf eine Empfangsbescheinigung zu erhalten haben. Gleiche Anzeige hat bei Wiederaufgabe und Entziehung der Agentur zu erfolgen. Die Anzeigen sind von den Bürgermeistern kl. StO. und den Gemeindevorständen der Amtsh. vorzulegen. Die F. haben über sämtliche Versicherungsgeschäfte Bücher zu führen und sich mit den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen genau bekannt zu machen. Bürgermeister und Gemeindevorstände dürfen Agenturgeschäfte nicht übernehmen. Unterlassene An- und Abmeldung wird mit Geld bis zu 150 M. event. Haft bis zu 4 Wochen bestraft. Wer, ohne bestellter F. zu sein, Agenturgeschäfte betreibt, wird mit Geld von 15—150 M., wer es für eine nicht genehmigte Versicherungsgesellschaft tut, oder als F. den Bestimmungen über Doppelversicherung (s. d.) oder Überversicherung (s. d.) zuwiderhandelt, wird mit Geld von 15—3000 M. bestraft (GO. §§ 14, 15, 148 2, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 10 2, 22. Aug. 1874 S. 125 § 14, Ges. vom 28. Aug. 1876 S. 427 §§ 8, 9, 16, AVO. vom 20. Nov. 1876 S. 550 §§ 9, 12—16, VO. vom 23. Nov. 1901 S. 169 B 7). Im übrigen s. Feuerversicherung, Versicherung, Versicherungsagenten.

Feuerwehren s. Feuerlöschdienst.

Feuerwehrfonds ist ein unter Aufsicht des Ministeriums des Innern von der Brandversicherungskammer verwalteter, aus Staats-

mitteln begründeter Fonds, dazu bestimmt, im Dienste verunglückte Mitglieder von Feuerwehren und ihre Hinterlassenen zu unterstützen, sowie zur Errichtung und Unterrichtung von Feuerwehren Beihilfe zu gewähren (Regulativ vom 19. April 1873 S. 417 mit Nachtrag vom 20. März 1897 S. 27). Die Bezirksverwaltungsbehörden, bei denen die Ansprüche an den F. anzumelden sind, sind in den Städten RStO. die Stadträte, im übrigen die Amtsh. (VO. der Kreish. Zwickau vom Juni 1876). Die frühere Prüfung und Richtigsprechung der Jahresrechnungen des F. durch die Oberrechnungskammer ist weggefallen (§ 2 2 des Regulativs und VO. vom 4. Jan. 1877 S. 193 § 8 3). Die Amtsh., Stadträte und Bezirksärzte haben in Angelegenheiten des F. unentgeltlich zu arbeiten (MVO. vom 26. Juli 1880, Fischer I 268, Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 § 31). Ein Anspruch gegen den F. auf Gewährung von Unterstützung steht dem Beschädigten und daher auch der Krankenkasse, die ihn verpflegt hat, nicht zu (MEntsch. vom 19. Nov. 1901, SVB. 1902 S. 7, Fischer XXIV 154, Reger XXII 71, Arbeiterversorgung XIX 143).

Feuerwerk. Abbrennen von F. ohne polizeiliche Genehmigung wird mit voller Übertretungsstrafe, Abbrennen in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Geld bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft (StGB. § 367 8*, 368 7). S. auch Feuerpolizei III.

* Daß die Straße zur Zeit der Tat von Menschen besucht war, fordert § 367 8 nicht (Reichsger. 26. Okt. 1900, Reger XXI 197).

Fiaker s. Fahrverkehr.

Filialgemeinden haben im Gegensatze zu gemischten Kirchspielen (s. d.) andrer Art zur kirchlichen Vertretung einen besonderen Kirchenvorstand zu wählen, der jedoch mit dem Kirchenvorstande der Mutterkirche zusammentritt, wenn gemeinschaftliche Angelegenheiten zu beraten sind. Die allgemeinen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes (s. d.) kommen dabei sinngemäß zur Anwendung (KVO. §§ 3, 6 4, MVO. vom 2. März 1869, Cod. 363, Kirchenges. vom 30. Okt. 1896 S. 219 Art. 1). — Bei Verteilung der Lasten zwischen der Mutter- und Tochtergemeinde ist zunächst den etwa vorhandenen Verträgen und rechtskräftigen Entscheidungen nachzugehen. Sie gelten jedoch nur insoweit, als sie eine von dem gesetzlichen Anlagefuße (s. Kirchenanlagen) abweichende Verteilung der Parochiallasten nicht infolge älterer gesetzlicher Bestimmungen oder bloßen Herkommens, sondern auf Grund tatsächlicher Verhältnisse feststellen, was im einzelnen Falle zu entscheiden ist. Liegen derartige Verträge und Entscheidungen nicht vor, so unterhält jedes Kirchspiel seine Kirche allein, die Gebäude für die gemeinschaftlichen Kirchendiener werden gemeinschaftlich unterhalten (Ges. vom 8. März 1838 S. 266 §§ 29, 30, Ges. vom 12. Dez. 1855 S. 659 § 9). Die Verpflichtung, den Pfarrer mittels Fuhre nach der F. abzuholen, ist eine Last der Kirchengemeinde, nicht einzelner

Grundstücksbesitzer (Ges. vom 8. März 1838 S. 266 § 2, VO. vom 1. Nov. 1881 und 24. Okt. 1882, Fischer IV 83).

Filialgeschäfte s. Zweiggeschäfte.

Finanzministerium. Das F. führt die Geschäfte des vormaligen geheimen Finanzkollegiums nach den Bestimmungen in Pkt. 4 B der VO. vom 7. Nov. 1831 S. 323. Seine hier unter Nr. 10, 11 geordnete Zuständigkeit bezüglich der Gerichtsgebühren und der Bestreitung der dem Staat zur Last fallenden Untersuchungskosten ist auf das dem Justizministerium unterstellte Sportelfiskalat übergegangen (VO. vom 31. Dez. 1831, GBl. 1832 S. 1). Weitere Änderungen sind bezüglich des Staatshochbaues (s. d.) und der Bergsachen (s. Bergbehörden) sowie durch die neu hinzugetretenen Geschäftszweige der Altersrentenbank (s. d.), der Landeskultur- und Landrentenbank (s. d.), der Landeslotterie (s. d.) und des Eisenbahnwesens (s. d. I und V) erfolgt. Das F. arbeitet in 3 Abteilungen, deren erster vornehmlich die auf den Staatshaushalt, das Abgabenwesen, Staatsschuldenwesen, die Altersrentenbank, Landeskultur-, Landrentenbank und Landeslotterie bezüglichen Geschäfte anheimfallen, während zur Zuständigkeit der zweiten Abteilung die Verwaltung des Staatsgutes, der Domänen, Forsten, des Bergbaues usw., zur Zuständigkeit der dritten die öffentlichen Arbeiten und Verkehrsmittel, insbes. der staatliche Straßen-, Wasser-, Eisenbahn- und Hochbau, gehören. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Ministerien (s. d.).

Finanzperiode. Die F. ist zweijährig, s. Staatsfinanzen.

Finanzvermessung s. Vermessung.

Findlinge. Von der Auffindung eines neugeborenen Kindes ist spätestens am folgenden Tage der Ortspolizeibehörde und von dieser behufs Eintrags in das Geburtsregister (s. d.) dem Standesbeamten Anzeige zu machen (RGes. vom 6. Febr. 1875 S. 23 § 24).

Finnenkrankheit der Schweine, ein Belehrung hierüber gibt MVO. vom 25. April 1860 (Funke IV 530).

Firmenwesen. Die handelsrechtlichen Vorschriften enthält HGB. §§ 17—37 und RGes. vom 20. Mai 1898 S. 771 §§ 125 ff. über den Eintrag in das Handelsregister (s. d.). Diese Regelung ist erschöpfend; die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden wird durch § 125 ff. ausgeschlossen (OVG. 28. Sept. 1901 I S 175, Jahrb. I 295).* Kaufleute, Gewerbetreibende, Gast- und Schankwirte haben ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder im Eingang des Ladens oder Geschäfts in lesbarer Schrift anzubringen (GO. § 15a, VO. vom 21. Mai 1897 S. 83).** — Die Bestimmungen über den Beisatz „königlich sächsisch" sind weggefallen (VO. vom 10. Nov. 1899 S. 562 § 10).***

* Ebenso Preuß. OVG. 20. Febr. 1902 (Jur.-Ztg. VII 395, PVB. XXIII 712). Die Auflage des Amtsger. (§§ 132, 140) kann aber nur dahin gehen, den Gebrauch der unzulässigen Firma zu unterlassen; mit der Auflage, das

Firmenschild zu entfernen, würde sie in die polizeiliche Zuständigkeit eingreifen (Kammerger. 30. Juni 1902, Rechtspr. der OVG. V 274).

** Ob das Geschäftslokal zu ebener Erde oder eine Treppe hoch liegt, ob die Kunden aus einem bestimmten Personenkreis bestehen, ob geklingelt werden muß oder nicht, ist gleichgültig (Kammerger. 10. Dez. 1900, PVB. XXIII 374, Reger XXII 301).

*** Zusätze, wie Königlich, Städtisch usw. sind unzulässig, wenn sie nicht auf einer wirklich bestehenden Beziehung des Unternehmers zum Staat, zur Stadt usw. beruhen (Kammerger. 13. Mai 1901, Archiv für gewerbl. Rechtspfl. III 11).

Firnissiedereien sind genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen (s. d. I).

Fischerei. Die Bestimmungen über die Ausübung der F. enthält Ges. vom 15. Okt. 1868 S. 1247 und AVO. vom 16. Okt. 1868 S. 1252. Das Gesetz erstreckt sich bezüglich des An-, Verkaufs und Feilbietens von Fischen auf Gewässer aller Art, im übrigen nur auf nicht geschlossene, d. h. alle fließenden Gewässer und die entweder mit ihnen in Verbindung stehenden oder durch Stromkorrektionsbauten bei gewöhnlichem Wasserstand davon getrennten Wasseransammlungen (Ges. § 1 und VO. vom 28. Okt. 1878 S. 446 § 1).

I. Das Fischereirecht steht in nicht geschlossenen Gewässern, abgesehen von besonderen Rechtstiteln, in den Erblanden den Anliegern, in der Oberlausitz den Gutsherrschaften, in der Elbe, den Mulden, den Elstern, im Grödler- und im Elster-Floßkanale dem Staate zu. Die Verpachtung darf nur an Genossenschaften berufsmäßiger Fischer oder an einzelne Personen erfolgen, Afterpacht ist unzulässig. Fischereiberechtigte Gemeinden, Gemeindemitgliederklassen oder Genossenschaften, letztere mit Ausnahme der Fischerinnungen, dürfen die F. nur durch Verpachtung oder durch angenommene Fischer ausüben (Ges. §§ 3—6). — Wer die F. ausüben will, ohne hiernach als Fischereiberechtigter oder als Pächter oder angestellter Fischer dazu befugt zu sein, bedarf einer Fischkarte. Dieselbe wird nach vorgeschriebenem Formulare von dem Fischereiberechtigten, dem Pächter oder Nutznießer ausgestellt und ist von der Ortspolizeibehörde (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) zu beglaubigen. Für die Ausstellung sind 75 Pf. zur Armenkasse, für die Beglaubigung 25 Pf. zu entrichten. Die Ausstellung hängt vom freien Willen des Berechtigten ab (Ges. §§ 7, 8, AVO. Pkt. 1—3, kl. StO. Art. IV § 12k, RLGO. § 74k, 84, und wegen der Staatsforstreviere MVO. vom 29. Okt. 1901, Fischer XXIII 362). Auch zum Feilbieten von Fischen im Umherziehen bedarf es der Fischkarte oder einer Legitimationskarte (Ges. von 1868 § 16, nicht aber des Wandergewerbescheins (s. d. I). Auch sonst leidet die Gewerbeordnung auf die F. keine Anwendung (GO. § 6 ₁). Fischerinnungen unterliegen daher den neueren Bestimmungen über Innungen (s. d.) nicht

II. Gegenstand des Fischereirechts sind Fische und Krebse, während es bezüglich der Perlenfischerei bei dem bestehenden Regal

verbleibt. Fischottern und Fischreiher kann der Fischereiberechtigte, sofern er nicht lediglich Inhaber einer Fischkarte ist, fangen oder ohne Benutzung von Schießgewehr töten, hat sie jedoch dem Jagdberechtigten auszuliefern (Ges. von 1868 §§ 2, 12, AVO. Pkt. 4).

III. Zum Schutz und zur Hebung der F. sind: 1. eigenmächtige Anlagen ständiger Vorrichtungen, die den Zug der Fische hemmen, verboten, Lachswehre, Aalfänge u. dergl. Vorrichtungen nur beschränkt zulässig. Während der Schonzeit müssen ständige Fischereivorrichtungen beseitigt werden (Ges. vom 16. Juli 1874 S. 99 § 1, und 15. Okt. 1868 S. 1247 § 10, VO. vom 28. Okt. 1878 S. 446 § 7). Das Einwerfen von schädlichen Stoffen (ungelöschtem Kalk, Gaskalk, Chlorkalk, Teer usw.) ist verboten. Die Einführung schädlicher Stoffe, insbes. aus gewerblichen und anderen Anlagen, kann verboten werden (Ges. vom 16. Juli 1874 § 2). Verboten ist ferner das vollständige Abschlagen oder Ablassen des Fischwassers, das Fischen an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes und das Fischen in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, doch leidet letzteres Verbot auf Fischerinnungen keine Anwendung (Ges. vom 15. Okt. 1868 S. 1247 §§ 13, 14 und 16. Juli 1874 S. 99 § 3). — 2. Die Größe, unter, und die Zeit, während der bestimmte Fischgattungen und Fischsamen, gleichviel ob aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern herrührend, nicht feilgeboten (s. Feilbieten) und verkauft werden dürfen, gibt §§ 2, 3, 5, 6 der VO. vom 28. Okt. 1878 S. 446. Die regelmäßige Schonzeit dauert hiernach, ausgenommen für Lachse (s. d.), Forellen (s. d.), Moränen und Aalraupen vom 10. April bis mit 9. Juni. In nicht geschlossenen Gewässern ist auch das Fangen der in § 1, § 3 der VO. von 1878 und in der VO. vom 15. Febr. 1883 S. 6 aufgezählten Fischarten unter der dort angegebenen Größe bez. während der Schonzeit, sowie das Fischen von Fischsamen (Fischlaich) mit Ausnahme des Fischens zu wissenschaftlichen Zwecken, zu Zwecken der Fischzucht usw. verboten. Verboten ist endlich die Anwendung schädlicher oder betäubender Köder (Kokkelskörner usw.), das Betäuben durch Schläge unter dem Eise oder durch Sprengmittel, die Anwendung von Netzen mit Maschen von weniger als 2,5 cm Weite, von Fallen mit Schlagfedern und gewissen andern Gerätschaften (obige VO. von 1878 §§ 7 bis 11). Die Kreish. sind ermächtigt, für den Fang von Weißfischen, Schmerlen, Gründlingen, Kaulbarschen, Häslingen und anderen in obiger VO. nicht genannten kleineren Fischen Netze von geringerer Maschenweite, und für das Fangen von Aalen Reusen mit nur 1 cm voneinander abstehenden Geflechtsstäben ausnahmsweise zu gestatten (MVO. vom 7. Mai 1881, Fischer II 322).

IV. Strafen. 1. Gerichtlich wird unberechtigtes Fischen und Krebsen zur Nachtzeit, bei Fackellicht und unter Anwendung schädlicher oder explodierender Mittel bestraft (StGB. § 296). Dagegen werden 2. polizeilich, und zwar mit Geld bis zu 150 M. oder Haft bis zu

6 Wochen, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter III 1, sowie unberechtigtes Fischen überhaupt geahndet (Ges. vom 16. Juli 1874 S. 99 § 4b, StGB. § 370 4, VO. vom 15. Sept. 1879 S. 351 § 1 3). Mit Geld bis zu 15 M. oder Haft bis zu 1 Woche wird bestraft, wer den Bestimmungen unter III 2 und I zuwiderhandelt (Ges. von 1874 § 4a, VO. vom 28. Okt. 1878 S. 446 § 12). — 3. Die Polizeistrafen unter 2 sind neben den Strafen unter 1 zu erkennen, wenn nicht die gerichtlich strafbare Handlung die polizeiliche Übertretung ihrem Begriffe nach in sich enthält (Ges. vom 16. Juli 1874 S. 99 § 4 Schlußsatz). Die vorgefundenen Fische und Fischereigeräte unterliegen der Einziehung (Ges. vom 15. Okt. 1868 S. 1247 § 18 und wegen des weiteren Gebarens mit den eingezogenen Gegenständen VO. vom 16. Okt. 1868 S. 1252 Pkt. 6). Auch die untern staatlichen Wasserbaubeamten (s. Wasserbauwesen II) und Amtsstraßenmeister (s. Straßenbaubeamte I) sind zur Überwachung der fischereipolizeilichen Vorschriften und Anzeigeerstattung an die zuständigen Behörden (Amtsh., Stadträte RStO., Polizeidirektion Dresden, Polizeiämter Leipzig und Chemnitz) ermächtigt (MVO. vom 1. Juli 1880 und Bek. vom 22. Juni 1880, Fischer I 326, Bek. vom 29. Nov. 1902, GVBl. 1902 S. 53).

Fischkarten s. Fischerei I.

Fischottern, Fischreiher sind Raubtiere (s. d.) und können vom Fischereiberechtigten getötet werden, s. Fischerei II.

Fischtransport. Der F. außerhalb der Eisenbahnen darf nur in Gefäßen mit genügendem Wasser erfolgen. Zuwiderhandlungen werden, soweit sie nicht den Tatbestand der Tierquälerei (s. d.) begründen, mit Geld bis zu 60 M. oder entsprechender Haft bestraft (VO. vom 4. April 1878 S. 39, §§ 17, 18).

Fiskus s. Staatsfinanzen IV.

Fixation der geistlichen Gebühren s. Kirchliche Gebühren.

Flaggen s. Abzeichen, Reichsflagge.

Flaschenbierhandlungen s. Schankwesen I 2 (Gewerbepolizei) und IV (Besteuerung).

Fleisch. I. Die Fleischbeschau ist eingeführt durch Landesges. vom 1. Juni 1898 S. 209 und RGes. vom 3. Juni 1900 S. 547. Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Hunde unterliegen hiernach vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung, die sich in Sachsen auch auf Hausschlachtungen erstreckt (RGes. §§ 1, 2, Landesges. § 1, RBek. vom 10. Juli 1902 S. 242 Ziff. 1). Wer eins dieser Tiere zu schlachten beabsichtigt, hat mindestens 12 Stunden vorher dem Fleischbeschauer Anzeige zu machen (RGes. § 6, Landesges. § 11). Die Schlachtung darf nicht vor erteilter Genehmigung erfolgen (RGes. § 7, 8). Der Fleischbeschauer hat festzustellen, ob das Fleisch genießbar oder ungenießbar und ersternfalls, ob es bankwürdig ist oder nicht. Bankwürdiges wie unbankwürdiges Fleisch ist als solches kenntlich zu machen.

Ungenießbares Fleisch darf nicht als menschliches Nahrungsmittel in Verkehr gebracht und muß zu diesem Zwecke untauglich gemacht, das zum Genuß für Menschen nur bedingt taugliche Fleisch darf nur auf der Freibank, nur unter behördlicher Aufsicht, nur in Mengen bis zu 3 kg für den Einzelkäufer, nicht an Gastwirte und Personen, die Fleisch gewohnheitsmäßig verarbeiten, veräußert und von diesen Personen feilgeboten werden (RGes. §§ 9—11, Landesges. §§ 12—14, 16). Fleisch von Pferden und Hunden ist nur als solches und in besondern Verkaufsstellen zu verkaufen; Fleischhändlern und Gastwirten ist der Vertrieb und die Verwendung von Pferdefleisch nur gegen widerrufliche Genehmigung gestattet (RGes. § 18, Landesges. § 15). In das Reichsgebiet darf frisches Fleisch nur in ganzen Tierkörpern, zubereitetes Fleisch nur bei zuverläßlicher Feststellbarkeit seiner Unschädlichkeit eingeführt werden; diese Feststellung gilt als unausführbar bei Sendungen von Pökelfleisch in Stücken von weniger als 4 kg oder bei einer Haltbarmachung, bei der die Ware ihre Eigenschaft als frisches Fleisch im wesentlichen behalten hat; die Einfuhr von Fleisch in Büchsen, von Würsten und sonstigem Gemenge aus zerkleinertem Fleisch ist verboten; das ins Zollinland eingehende Fleisch unterliegt bei der Einfuhr der amtlichen Untersuchung (RGes. §§ 12, 13, Landesges. § 2 2). Die Fleischbeschau erfolgt durch approbierte Tierärzte (wissenschaftliche Fleischbeschauer) und staatlich geprüfte Fleischbeschauer (Laienfleischbeschauer), die in jedem Orte von der Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Bezirkstierarzt, in selbständigen Gutsbezirken durch den Gutsvorsteher mit Genehmigung der Amtsh. anzustellen sind. Jedem Laienfleischbeschauer ist ein örtlicher Bezirk zu überweisen. Die Ausübung der Fleischbeschau durch approbierte Tierärzte bildet die Regel; Bezirkstierärzte dürfen zu dem Amte nur ausnahmsweise zugezogen werden (RGes. §§ 5, 18 1 bis 22, Landesges. §§ 4—10). Zum Schutz gegen Verluste durch Ungenießbarkeits- oder Minderwertserklärung dient in Sachsen die staatliche Schlachtviehversicherung (s. d.). Streitigkeiten über die Gebühren der Fleischbeschauer gehören vor die Verwaltungsgerichte (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 21 2). Strafen: Unbeschadet der Strafbestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes (s. Gesundheitspolizei II), ist auf Zuwiderhandlungen im RGes. Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geld bis zu 1500 M., im Landesges. außerdem Übertretungsstrafe, in beiden Beschlagnahme (Einziehung) angedroht (RGes. §§ 26, 29, Landesges. § 18). Bestrafung wegen wissentlicher Zuwiderhandlung gegen das Einfuhrverbot (RGes. § 26 1) setzt in den Fällen von § 12 1 und § 21 Kenntnis der verbotswidrigen Einfuhr voraus. Der auf Vornahme der äußeren Handlung gerichtete Vorsatz genügt noch nicht (OLG. 12. Dez. 1900, Fischer XXIV 107, Annalen XXIII 112, Reger XXII 271).

1. Ausführungsvorschriften: Zur Ausführung beider Gesetze dienen zunächst die RBek. vom 10. Juli 1902 S. 242 und

die sächsische AVO. vom 27. Jan. 1903 S. 75. Der letzteren sind beigedruckt: auf S. 104 die allgemeinen Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 30. Mai 1902 (Centr.B. Nr. 22), auf S. 102 die Bestimmungen des Bundesrats vom 30. Mai 1902 über Einlassungs- und Untersuchungsstellen für ins Zollinland eingehendes Fleisch (Centr.B. Nr. 22), auf S. 135 die Prüfungsvorschriften für Fleischbeschauer, auf S. 143 die Belehrung für Beschauer, die nicht als Tierärzte approbiert sind, auf S. 174 die Vorschriften über unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches, auf S. 177 weitere Bestimmungen über Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches, auf S. 226 die Prüfungsvorschriften für Trichinenschauer, auf S. 232 das Verzeichnis der Einlaß- und Untersuchungsstellen, auf S. 238 die Gebührenordnung vom 12. Juli 1902 für Untersuchung des ins Inland eingehenden Fleisches (Centr.B. S. 238). Weitere, durch sächsische Bek. vom 31. März 1903 (S. 409) abgedruckte Abänderungen und Ergänzungen zu den Ausführungsbestimmungen A C D des Bundesrats vom 30. Mai 1902, zu den Prüfungsvorschriften für Trichinenschauer und zum Verzeichnis der Einlaßstellen enthalten die Bek. vom 27. März 1903 (Centr.B. 116, 118). Dazu kommen die Fleischbeschau-Zollordnung vom 5. Febr. 1903 (Centr.B. 32) und die Bestimmungen vom 10. Febr. 1903 über Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches (Centr.B. 46), ergänzt durch Bek. vom 27. März 1903 (Centr.B. 120).

2. Bei der gewerbsmäßigen Zubereitung von Fleisch dürfen Arten des Verfahrens, die der Ware eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit verleihen können, und gewisse Stoffe (Farbstoffe, Borsäure, schwefelige Säure, Salicylsäure, Chlorsalz) nicht angewendet werden. Einführung, Feilbietung und Verkauf derartig zubereiteten Fleisches ist verboten (RGes. § 21, RBek. vom 8. Febr. 1902 S. 48, MVO. vom 17. März 1903 SWB. 84), wodurch die früheren VO. und Entsch. (Annalen XXIII 110, Fischer XVII 186, XXIII 146, XXIV 216, Reger XXI 332, Jur.-Ztg. VI 286, 535, VII 80, 297) im wesentlichen wohl ihre Erledigung finden.

3. Von den früheren Bestimmungen sind, soweit nicht durch die neueren Ausführungsvorschriften erledigt, noch zu erwähnen MVO. vom 18. Febr. 1901, SWB. 139 (Ortsgesetze bedürfen der Genehmigung der Amtsh. und des Bezirksausschusses), MVO. vom 30. April 1901, Fischer XXIII 92 (Beschwerden über Nichtbeanstandung mit Rücksicht auf die Schlachtviehversicherung, Notschlachtung wegen Kalbefiebers), MVO. vom 22. Okt. 1902, SWB. 262 (Maßregeln gegen die Herabdrückung der Fleischpreise auf den Freibänken).

II. Schlachthausanlagen, Schlachthöfe, Schlachtzwang. Schlachthausanlagen sind genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen (s. d. I) im Sinne von § 16 der GO. Während jedoch der Bezirksarzt in allen Fällen zu hören ist (MVO. vom 2. Juli 1891, SWB. 128),

soll das Gehör des Gewerbeinspektors nur bei solchen Sch. stattfinden, die mehreren Fleischern gemeinschaftlich gehören oder Maschinen mit elementarer Kraft benutzen (MVO. von 1889, ZKB. 17, DKB. 19). Ob Gewerbsmäßigkeit vorliegt, ist nach Lage des einzelnen Falles, nicht nach den steuerrechtlichen Vorschriften der VO. vom 26. Juli 1864 (s. Fleisch- und Schlachtsteuer) zu entscheiden (MVO. vom 9. Dez. 1885, 30. Mai 1888 und 18. Nov. 1889, Fischer VII 161, IX 279). Auch die von einem einzelnen Fleischer in seiner Behausung zum Schlachten benutzten Räumlichkeiten gelten als Schlachthausanlagen (MVO. vom 22. Aug. 1873, SWB. 199). — Für Orte und Gemeindeverbände, in denen öffentliche Sch.* in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, kann durch Ortsgesetz (s. d. IV) die Anlage neuer und die Benutzung bestehender Privatschlächtereien untersagt werden (GO. § 23 2, Ges. vom 11. Juli 1876 S. 305, MVO. vom 23. Febr. 1894, Fischer XV 238). Der Vertrag zwischen einer Fleischerinnung und einer Stadtgemeinde, in dem die erstere es übernimmt, einen öffentlichen Schlachthof zu bauen, allen wohlfahrtspolizeilichen Anordnungen des Stadtrats Folge zu leisten und dem überwachenden Beamten freie Wohnung im Schlachthof zu gewähren, ist öffentlichrechtlicher Natur (OVG. 18. März 1902 I S 29). Das Verbot, das auf einem im Schlachtviehhofe abgehaltenen Viehmarkte erkaufte Vieh an demselben Tage nochmals zum Verkauf zu stellen, ist gültig (OLG. 24. April 1902, Annalen XXII 428, Fischer XXV 222). Dagegen ist es unzulässig, ortsstatutarisch die Einführung ausgeschlachteten Fleisches von auswärts auszuschließen (MVO. vom 18. Febr. 1880, Fischer I 131). Die Normen für die gesundheitspolizeiliche Prüfung von Schlachthausprojekten gibt MBeschl. vom 9. Juni 1885, Fischer VI 315). Für die Einfuhr ausländischen Schlachtviehs sind in der Regel nur die mit der Eisenbahn verbundenen Sch. zu öffnen, andere nur ausnahmsweise bei Benutzung dichter Wagen (MVO. vom 27. Dez. 1893 nebst Vorschriften für das Verhalten bei Einführung ausländischen Schlachtviehs, SWB. 1894 S. 22). Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Aufsicht unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser leiden die Bestimmungen des RGes. über die Viehseuchen (s. d.) nur beschränkte Anwendung. Namentlich gelten die Vorschriften über öffentliche Bekanntmachung des Seuchenausbruchs und die Verkehrsbeschränkungen nicht. Absperrung soll in der Regel nur gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Tiere stattfinden. Für das auf polizeiliche Anordnung getötete Vieh kann Entschädigung versagt werden, es sind jedoch für das hier aufgestellte Schlachtvieh auch Beiträge zur Bestreitung des Entschädigungsaufwandes nicht zu fordern. Die zugetriebenen Tiere sind bei der Ankunft tierärztlich zu untersuchen; wenn sie aus stark verseuchten Landesteilen herrühren, können sie in besondere Stallungen verwiesen und einer 7tägigen Beobachtungsfrist unterworfen werden. Bei Maul- und Klauenseuche sind die erkrankten

und seuchenverdächtigen Tiere baldmöglichst und in gesonderten Räumen abzuschlachten (RGes. vom 1. Mai 1894 S. 410 §§ 17, 53—56, 64, AVO. vom 30. Okt. 1900 S. 930 §§ 11, 14, 21, 27). Die nächste Aufsicht über die Sch. gebührt dem Bezirkstierarzt unbeschadet der Aufsichtsführung des Bezirksarzts über den Nahrungsmittelverkehr (MVO. vom 12. Febr. 1901, Fischer XXIII 50, SWB. 73). — Von jeder Untersagung einer Sch. ist dem Hauptsteueramte durch die Polizeibehörde Nachricht zu geben (MVO. vom 3. Juni 1887, Fischer VIII 322, SWB. 136). Die Schlachthofgebühren sind öffentliche Gebühren (s. d.), wenn der Schlachthof die Eigenschaft einer öffentlichen Anstalt (s. d.) hat. Bei der staatlichen Einkommensteuer sind städtische Schlachthöfe beitragspflichtig, soweit sie Überschüsse ergeben (s. Gemeindevermögen IV 1).

* Dazu gehören auch Genossenschaftsschlachthäuser; Eigentum oder Betrieb der politischen Gemeinde ist nicht erforderlich, die Öffentlichkeit bedingt Zugänglichkeit und gleichmäßige Gebührenfestsetzung auch für die nicht zur Genossenschaft gehörigen Fleischer (Reichsger. 19. Nov. 1900, Reger XXI 215). Die an Gemeindeschlachthäusern angestellten Tierärzte sind nicht ohne weiteres Gemeindebeamte (Preuß. OVG. 8. Jan. 1901, PVB. XXIII 295). Die Einverleibung einer Gemeinde (s. Gemeindebezirke) hat nicht ihre sofortige Unterwerfung unter den Schlachtzwang zur Folge (Reichsger. 24. Jan. 1901, Reger XXII 125).

III. Sonstiges. Die Zwangs- und Verbietungsrechte der städtischen Fleischer sind, sofern sie nicht auf Vertrag beruhen, für aufgehoben, soweit nicht aufgehoben, bedingungsweise für ablösbar erklärt worden (GO. §§ 7 4 b, 8). Der Fleischverkauf an Sonn- und Festtagen ist außer der Zeit des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes während der reichsgesetzlichen 5 Stunden gestattet; die letzteren können auf die Zeit nach 4 Uhr nachmittags verlegt, dagegen nicht verlängert werden (MVO. vom 17. Mai 1892 unter A und F und 16. Juli 1892, Fischer XIII 296, 345). Zum Ankauf von Schlachtvieh außerhalb des Wohnorts bedürfen Fleischer keiner Legitimationskarte (s. Gewerbe IV 1). Zur Vermeidung von Tierquälereien soll beim Schlachten der Blutentziehung die Betäubung vorausgehen (VO. vom 21. März 1892 S. 19, Fischer X 245, XIV 86). Im übrigen s. Viehseuchen, Gesundheitspolizei II, Fleisch- und Schlachtsteuer, Notschlachtzeugnisse.

Fleischbeschau s. Fleisch I.

Fleischeinfuhr s. Fleisch I, Fleisch und Schlachtsteuer.

Fleischerinnungen s. Fleisch II.

Fleischkonservierungsmittel s. Fleisch I 2.

Fleischliche Vergehen s. Sittenpolizei.

Fleisch- und Schlachtsteuer. Die unter dieser Bezeichnung zusammengefaßten Steuern sind

I. die Schlachtsteuer. Sie wird erhoben von Rindvieh und Schweinen, die zum Verkauf oder Hausgebrauch geschlachtet werden, und steigt nach Gattung, Alter und Ort von 2 M. (bei Schweinen

über 20 kg) bis zu 21 M. für Ochsen (Ges. vom 25. Mai 1852 S. 93 §§ 2—6, 12, 13, AVO. vom 29. Mai 1852 S. 145 §§ 1—39, Tarif vom 15. Mai 1867 S. 122, VO. vom 15. Mai 1867 S. 124, Ges. vom 15. Mai 1867 S. 122 § 2, VO. vom 29. Juni 1868 S. 450, Ges. vom 24. Febr. 1882 S. 28 und 22. April 1892 S. 93). Weitere Abänderungen betreffen die Frist für Aufhebung des Schlachtscheins (VO. vom 20. März 1866 S. 75 und AVO. von 1852 § 19), den Begriff „gewerbsmäßiges Viehschlachten" (VO. vom 16. Juli 1864 S. 265 und AVO. von 1852 § 64), die Transportkontrolle (VO. vom 28. Febr. 1900 S. 46) und die Notschlachtzeugnisse (s. d.) Die Erhebung der Steuer erfolgt, wo Steuer- oder Zollämter vorhanden sind, durch diese, im übrigen durch Schlachtsteuereinnehmer gegen Ausstellung von Schlachtscheinen, Quittungen und Quittungsbüchern (AVO. von 1852 §§ 47—49, §§ 5—19). Die Hinterziehung der Steuer wird vollendet durch unterlassene, zu späte oder wahrheitswidrige Anmeldung der Schlachtstücke. Die Bestrafung von Hinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten erfolgt in dem für Steuerstrafsachen (s. d.) geordneten Verfahren (Ges. von 1852 §§ 12, 13). Soweit bei Viehseuchen (s. d. III) oder infolge Impfung gegen Lungenseuche (s. d.) Entschädigung zu gewähren ist, wird die Schlachtsteuer zurückerstattet (VO. vom 30. Mai 1884 S. 167).

II. Von vereinsländischem Fleischwerke wird eine Übergangsabgabe von 4 M. vom Zentner frischen und 5 M. vom Zentner verarbeiteten Fleisches erhoben. Über die Erhebungsstellen gelten die Bestimmungen unter I, über Bestrafung von Hinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten die Bestimmungen der Zollgesetze. Taravergütung wird nur für das in Kübeln und Fässern eingehende Schweinefett gewährt (Ges. vom 25. Mai 1852 S. 93 §§ 8—13, AVO. vom 29. Mai 1852 S. 145 §§ 40—49, Tarif zum Ges. vom 15. Mai 1867 S. 122 unter B, Ges. vom 21. Nov. 1875 S. 394).

III. Von vereinsausländischem Fleischwerk wird eine Verbrauchsabgabe von gleichem Betrage wie unter II erhoben (VO. vom 13. Mai 1865 S. 397, Finanzges. vom 6. Juni 1902 S. 140 § 3 d, Erläuterungen zum Staatshaushalt von 1892/93 Kap. 21 Tit. 3). Der Eingangszoll wird nach dem RZolltarif erhoben.

Fliegenpapier, Fliegenwasser s. Gifte.

Fließende Gewässer s. Wasserrecht.

Flinten s. Waffen.

Flößerei s. Strompolizei, Wasserrecht.

Flotte. Der Sollbestand der Flotte ist festgestellt durch RGes. vom 19. Juni 1900 S. 255; im übrigen s. Seewesen.

Fluchtlinien s. Bauwesen V—IX, insbes. VII.

Flurbezirke. Die F. bilden geschlossene Komplexe zur Erhebung der Grundsteuer und bestehen daher unabhängig von den Gemeindebezirken (Ges. vom 9. Sept. 1843 S. 97 § 25, OVG. 18. Okt. 1902

I S 93). Öffentlichrechtliche Verbände im Sinne von § 21 3 des Ges. über die Verwaltungsrechtspflege sind sie nicht (OVG. 18. März 1902 I S 22, Jahrb. II 55). Für jeden F. besteht ein Flurbuch (s. d.), ein Kroki (s. d.) und ein Grundsteuerkataster (s. Grundsteuern II). Jeder F. bildet eine Steuergemeinde (s. d.).

Flurbuch. Für jeden Flurbezirk (s. d.) besteht ein F. Dasselbe bildet die Grundlage des Grundsteuerkatasters (s. Grundsteuern II) und enthält die einzelnen Grundstücke mit ihren Besitzern nach der Reihenfolge ihrer natürlichen Lage nebst Flächengröße, Kulturart, Güte und Reinertrag. Die F. werden in den Städten RStO. von den Stadträten, im übrigen von den Bezirkssteuereinnahmen geführt, die Gemeinden erhalten letzterenfalls Abschrift. Die Nachträge in den F. sind nach vorgeschriebenem Formulare in zeitlicher Reihenfolge zu bewirken. In jedem Jahre soll eine Vergleichung der Flurstücke mit dem F. und da nötig mit dem Kroki (s. d.) an Ort und Stelle stattfinden (Ges. vom 9. Sept. 1843 S. 97 §§ 25, 28, 29 und 3. Juli 1878 S. 153 §§ 35, 36, AVO. vom 26. Okt. 1843 S. 153 § 11). Nach dem F. erfolgt auch die Bezeichnung der Grundstücke in den Grundbüchern. Bei jedem Grundbuch soll sich ein Auszug daraus befinden, der von der Finanzrechnungsexpedition kostenfrei geliefert wird. Bei den Staatsforstrevieren treten an die Stelle der F. die beglaubigten Flächenverzeichnisse (AVO. vom 26. Juli 1899 S. 261 §§ 4, 13, 14, Gesch.O. § 435).

Flurschäden s. Militärleistungen II 2.

Flurschutz s. Militärkommandos.

Flüsse s. Wasserrecht.

Flußbette, Flußpolizei, Flußufer, Flußverunreinigung s. Wasserrecht.

Fohlenschau s. Pferdezucht.

Forellen. Die Schonzeit der F. (s. Fischerei III 2) dauert von Anfang September bis Ende Dezember, für Lachsforellen vom 15. Oktober bis 14. Dezember (VO. vom 28. Okt. 1878 S. 446 § 3).

Forenser dürfen nicht zu erhöhten Gemeindeleistungen (s. d. VI 2) herangezogen werden (OVG. 20. Okt. 1902 II S 128).

Formulare s. Druckformulare.

Forstakademie zu Tharandt untersteht der Aufsicht des Finanzministeriums (VO. vom 7. Nov. 1831 S. 323 Pkt. 4 B 3) und ist Vorbereitungsanstalt für den höheren Staatsforstdienst (s. d.). Von den gegen Studierende anhängigen Sachen ist der Akademiedirektor durch die Justizbehörde zu benachrichtigen (VO. vom 28. März 1835 S. 212 § 22 2). Die Friedensrichtertätigkeit wird vom Akademiedirektor event. dem ältesten Lehrer ausgeübt (VO. vom 4. Okt. 1879 S. 391).

Forstarbeit. Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen durch F. ist zulässig (VO. vom 19. Dez. 1870 S. 408 § 9 und 11. April 1871 S. 45 § 5, Ges. vom 24. April 1894 S. 116 Art. 25).

Forstarbeiter s. Unfallversicherung A IV 4.

Forstbeamte. Gemeinsame Bestimmungen für Staats- und andere Forstbeamte bestehen nur in bezug auf die Gutsvorstehergeschäfte (s. Forstwesen), die gerichtliche Polizei (s. d.), den Forstschutz (s. d.), die Forstakademie (s. d.), die Verpflichtung der Forstbeamten zur Führung von Jagdkarten (s. d.) und Anzeige von Jagdpolizeivergehen (s. Jagd IV). Für Gemeinde- und Privatforstbeamte gemeinsam gilt, daß sie die Titel Oberförster, Unterförster usw. nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erhalten können (MBO. vom 15. März 1899, SWB. 96) und Vorschlägen zu Ordensauszeichnungen Nachweise über den Umfang der Waldungen beizugeben sind (MBO. vom 24. Febr. 1883). Im übrigen sind die Bestimmungen für den Dienst in den Staatsforsten (s. d.), Gemeindewaldungen (s. d.), Kirchenwaldungen (s. d.), Pfarrwaldungen (s. d.) usw. verschieden.

Forsteinrichtungsanstalt. Die F. besteht aus einem dem Finanzministerium unmittelbar untergeordneten Direktor und der nötigen Anzahl von Forstingenieuren und -Ingenieurassistenten. Sie hat die Aufgabe, das Einrichtungs- und Abschätzungswerk sämtlicher Staatswaldungen in Ordnung zu halten, die Vorarbeiten zur Taxation anzufertigen und neue Wirtschaftspläne zu entwerfen. Zum Eintritte in die Anstalt wird das Bestehen der Prüfung für den höheren Staatsforstdienst (s. d.) vorausgesetzt. Auch politische und Kirchengemeinden sind berechtigt, sich der Anstalt zu bedienen (VO. vom 9. Mai 1871 S. 67 § 6, VO. vom 23. Febr. 1875, Konf.B. 51 Pkt. A 4, MBO. vom 23. Jan. 1885 Nr. 29 II G).

Forsten s. Forstwirtschaft, Staatsforsten.

Förster s. Forstbeamte.

Forstgendarme s. Gendarmerie II.

Forstpolizei, Forstrügen. Polizeilich, und zwar mit Geld bis 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen strafbar ist das Anzünden von Feuer an gefährlichen Stellen in Waldungen oder Heiden (StGB. § 368 6). Alle übrigen Zuwiderhandlungen in bezug auf Forsten gehören, soweit sie sich nicht zugleich als Feldpolizeivergehen (s. d.) oder Jagdpolizeivergehen (s. d.) darstellen, als Forstrügensachen (Ges. vom 24. April 1894 S. 116) vor die Gerichte (RGes. vom 1. Juli 1877 S. 346 § 3 3, Ges. vom 24. April 1894 S. 126 § 2 1, VO. vom 15. Sept. 1879 S. 351 § 1 3).

Forstrentämter sind die Behörden zur Besorgung des gesamten Forstkassen- und Forstrechnungswesens. Gleichzeitig liegt ihnen die Verwaltung des Intradeneinkommens in denjenigen Bezirken ob, in denen sie nicht den Bauverwaltereien (s. d.) oder ausnahmsweise den Bezirkssteuereinnahmen übertragen worden ist. Die Forstrentbeamten sind dem Finanzministerium unmittelbar unter- und den Revierverwaltern gleichgeordnet (Bek. vom 21. Febr. 1865 S. 84 §§ 1, 5, 6, VO. vom 9. Mai 1871 S. 67 §§ 25, 3 3).

Forstschutz, zu unterscheiden vom Waldschutz (s. d.) und von den Obliegenheiten der Gutsvorsteher für eximierte Waldungen (s. Forstwesen), umfaßt die Maßregeln, die zur Verhütung von Holzdiebstählen, Forst- und Jagdfreveln und sonstigen Beschädigungen der Waldungen, sowie zur Ergreifung und Anzeige von Übertretern erforderlich werden. Er wird in Staatsforsten (s. d. III) von den Revierverwaltern mit dem ihnen zu diesem Zwecke beigegebenen, von ihnen zu verpflichtenden Personale (Förstern, Reviergehilfen und Waldwärtern) ausgeübt. Das beigegebene Forstschutzpersonal kann von lediglich praktischer oder von wissenschaftlicher Vorbildung sein und erhält besondere Dienstanweisung. In einzelnen Forstrevieren sind Forstgendarme (s. Gendarmerie II) angestellt, auch werden zum Forstschutze Militärkommandos (s. d.) gegeben (VO. vom 9. Mai 1871 S. 67 §§ 5, 7). In Pfarrwaldungen ist gleichfalls für den nötigen Forstschutz zu sorgen (VO. vom 23. Febr. 1875 Pkt. B 7, Kons.B. 12).

Forstwesen. Ganz oder teilweise gemeinsam für Staatsforsten (s. d.) und Privatforsten (s. Gemeindewaldungen, Kirchenwaldungen, Pfarrwaldungen usw.) sind die Bestimmungen über Forstschutz (s. d.), Forstpolizei (s. d.), Jagd (s. d.), Forstakademie (s. d.), Forsteinrichtungsanstalt (s. d.) und Forstbeamte (s. d.).

1. Der Gewerbeordnung unterliegt die Forstwirtschaft nicht (AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 9 1). Des Wandergewerbescheins (s. Wandergewerbe I) bedarf es nur zum Ankaufe, nicht zum Verkaufe roher Erzeugnisse der Forstwirtschaft. Für den Verkauf von Christbäumen (s. d.) kann Erwerbsnachweis gefordert werden.

2. Verhältnis zur Gemeinde. Soweit Staats- und Privatwaldungen bisher zu keinem Gemeindebezirk (s. d.) gehörten, hat es dabei zu bewenden. Bis auf anderweite Vereinbarung bilden sie selbständige Gutsbezirke (s. d.). Zugekaufte Teile verbleiben Zubehörungen ihres bisherigen Gemeindebezirks, so lange nicht andres vereinbart wird. Die Gutsvorstehergeschäfte für den zu einem selbständigen Gutsbezirk gehörigen Wald einschließlich der darin befindlichen Häuser führt bei Staatswaldungen der Revierverwalter (RLGO. § 82 ff., insbes. §§ 82 b, 83, MVO. vom 22. Sept. 1891, Fischer XIII 41, SWB. 1876 S. 15).

3. Besteuerung. Der Grundsteuer, Einkommensteuer und Ergänzungssteuer ist die Forstwirtschaft in derselben Weise unterworfen, wie die Landwirtschaft (Ges. vom 24. Juli 1900 S. 562 §§ 17 a, 18 4, 21 Abs. 1, Instr. vom 26. Juli 1900 S. 781 § 52, Ges. vom 2. Juli 1902 S. 259 § 19, Instr. vom 3. Febr. 1903 S. 315 §§ 26, 30). Insbes. für die Einkommensteuer ist noch ausgesprochen: Ob die in den maßgebenden 3 Jahren veräußerten Holzbestände zum größeren Teil ihres Verkaufswerts vor diesem Zeitraum gewachsen sind, ist einflußlos; die Berücksichtigung früherer Wirtschaftsjahre ist ausgeschlossen (OVG. 1. Nov. 1901, Jahrb. I 276). Eine einmalige Einnahme, bedingt durch einen außergewöhnlichen Abtrieb, kann der Veranlagung nach dem mutmaß-

lichen Betrage nicht zu grunde gelegt werden (OVG. 12. Dez. 1901 II S 235, 16. April 1903 II S 27, Jahrb. II 272). Das Einkommen aus Dienstländereien ist dem Diensteinkommen zuzurechnen, aber nach den Grundsätzen für das Einkommen aus eigenen Grundstücken zu beurteilen (s. Diensteinkommen I 1 b, insbes. Mitt. I 407, 408, IV 94).

Fortbildungsschule. I. Schulpflicht. Die aus der Volksschule entlassenen Knaben sind noch 3 Jahre lang zum Besuche der F. verpflichtet. Für Mädchen kann ein obligatorischer 2jähriger Fortbildungsunterricht mit wöchentlich 2 Stunden eingerichtet werden. Der Besuch einer höheren Lehranstalt bis zum 15. Jahre, der mindestens 9jährige Besuch einer höheren oder mittleren Volksschule oder entsprechender Privatunterricht entbinden von der Verpflichtung zur Teilnahme an der F., wenn das Kind die seinem Alter entsprechende Klasse erreicht hat (Schulges. §§ 4 8, 9, 14 6, AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 §§ 11, 32 5, und wegen der Realschulen MVO. vom 17. Juni 1893, Fischer XIV 315). Überdies kann die Befreiung vom Fortbildungsschulunterrichte vom Schulvorstande in besonderen Ausnahmefällen genehmigt werden und gilt dann allgemein, nicht nur für diesen Schulbezirk (Ges. § 14 7, MVO. vom 5. Sept. 1893, Fischer XV 76). Insbesondere kann das geschehen bei Erlangung der nach dem Ziele der betreffenden F. erforderlichen Reife (VO. vom 4. Nov. 1878 S. 432 § 8). Auch sonst kann Befreiung eintreten, wenn Lebens- und Erwerbsverhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen und der Schüler das 17. Jahr erfüllt hat (MVO. vom 9. Juni 1888, Fischer IX 295). Schüler gewerblicher Schulen (s. d.) im Sinne des Ges. vom 3. April 1880 werden von der allgemeinen Fortbildungsschulpflicht unter der Voraussetzung befreit, daß sie das Lehrziel der letzteren erreichen. Dasselbe gilt von ausländischen Kindern, soweit nicht Staatsverträge (s. Schulpflicht) oder ihre heimatliche Gesetzgebung eine solche Teilnahme fordern (MVO. vom 27. März 1875 und vom 13. März 1875, Zeitschr. f. R. XLII 63). Um auch die hiernach freibleibenden jungen Leute zu treffen, soll von der durch die Gewerbeordnung gebotenen Füglichkeit zu Errichtung gewerblicher F. (s. d.) tunlichst Gebrauch gemacht (MVO. vom 8. Nov. 1876, SWB. 214), dagegen darf auf diesem Wege die landesrechtliche Fortbildungsschulpflicht nicht eingeschränkt werden (MVO. vom 30. Sept. 1901, Fischer XXIII 356, Reger XXII 22). Verlängerung der 3jährigen Fortbildungsschulpflicht im Disziplinarwege ist unzulässig (MVO. vom 10. Juli 1880 und 13. Aug. 1891, Fischer II 282, XIV 73). Der Unterricht wird in wöchentlich mindestens 2 Stunden am Sonntage, jedoch nicht während des Hauptgottesdienstes, oder am Abend eines Wochentages, oder, wie ortsgesetzlich bestimmt werden kann, nur im Winter mit wöchentlich mindestens 4 Stunden erteilt. Wenn der Schulvorstand mit Einverständnis der politischen Gemeindevertretung beschließt, den Unterricht auf eine andere Zeit zu verlegen, ist zur Genehmigung die Bezirksschulinspektion

zuständig. Der Schulvorstand kann den Unterricht auf wöchentlich 6 Stunden erweitern (Ges. § $14_{2, 3}$, AVO. § $32_{1, 2}$, MVO. vom 9. Nov. 1878, Cod. 524). Arbeitgeber haben ihren fortbildungsschulpflichtigen Arbeitern die dazu nötige Zeit einzuräumen und sind bei von ihnen verschuldeten Schulversäumnissen straffällig (Schulges. § $5_{2, 4}$, GO. §§ 120_{1}, 127, 139 i, 150). Die Weigerung der Erziehungspflichtigen, die Fortbildungsschulpflichtigen in die F. zu schicken, ist, so lange sie nicht in positivem Handeln Ausdruck gefunden hat, als Schulversäumnis, nicht als eigenmächtiges Einschreiten zu bestrafen (MVO. vom 22. Jan. 1876, Zeitschr. f. R. XLIII 83). Im übrigen gelten die Bestimmungen über Schulversäumnisse (s. d.) und eigenmächtiges Einschreiten (s. d.) auch hier (Ges. § $5_{2, 4}$, AVO. § $36_{6, 10}$). Zum Besuche der F. einer andern Schulgemeinde bedarf es nur des Einverständnisses der beiderseitigen Schulvorstände, es kann jedoch § 4_{2} des Ges. (Genehmigung des Bezirksschulinspektors) auch hier angewendet werden (MVO. vom 25. Jan., 15. Febr. und 23. Aug. 1876, Zeitschr. f. R. XLIII 82, XLIV 529, 530).

II. Aufgabe der F. ist die weitere allgemeine Ausbildung, insbes. die Befestigung in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, die für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind. In der sechsstündigen, sog. erweiterten F. (s. o. I), können auch solche Unterrichtszweige in den Lehrplan aufgenommen werden, die in der Volksschule gar nicht oder nur andeutend Berücksichtigung finden. Die Vereinigung der allgemeinen F. mit einer gewerblichen Schule (s. d.) ist unter der Voraussetzung zulässig, daß der allgemeine Fortbildungszweck dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die F. wird in der Regel ohne Berücksichtigung des Bekenntnisses eingerichtet (Lehrplan vom 18. Okt. 1881 S. 197, Ges. vom 26. April 1873 S. 350 § $14_{1, 4, 5}$, AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § $32_{3, 4}$).

III. Schulzucht. Die zulässigen Strafmittel der F. sind Erinnerungen und Verweise durch den Lehrer, den Ortsschulinspektor (Direktor), vor dem Lehrerkollegium, vor dem Schulvorstande oder vor der Bezirksschulinspektion, Strafarbeiten zu Hause oder unter Zurückbehaltung in der Schule, zwangsweise Abholung zur Schule, Karzerstrafe (s. d.), endlich Ausstoßung mit öffentlicher Bekanntmachung vor der Klasse und mit dem Verluste der Fähigkeit zur Aufnahme in eine andere öffentliche F. Dagegen ist körperliche Züchtigung und disziplinelle Verlängerung der 3jährigen Schulpflicht (s. o. I) ausgeschlossen. Über die verfügten Strafen ist vom Lehrer ein Straf- oder Sittenbuch zu halten. Die Schulzucht erstreckt sich auch auf das Betragen außerhalb der Schule, insbes. ist der Besuch öffentlicher Tanzvergnügungen (worunter jedoch die Mitwirkung bei Ausführung der Tanzmusik nicht fällt), die sittliche Reinheit gefährdender Schaustellungen und der dem Vereinsgesetze unterliegenden öffentlichen Versammlungen (s. d.) verboten. Verbote dieser Art erfolgen nicht im Wege ortspolizei-

licher Regelung, sondern durch den Schulvorstand, sie sollen jedoch in die Ortsschulordnung aufgenommen, Belobigungsdekrete sollen künftig nicht mehr erteilt werden (VO. vom 4. Nov. 1878 S. 432, AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § 47 3, MVO. vom 11. Nov. 1876 und 24. Nov. 1879, Fischer VIII 376). Soweit obige Zuchtmittel Aufwand verursachen, kann dafür in der Ortsschulordnung eine mäßige vom Schüler oder aus der Schulkasse, nicht aber von den Eltern zu bestreitende Gebühr festgesetzt werden. Dagegen ist Geld als Strafe der Fortbildungsschüler selbst nicht zulässig (obige VO. vom 4. Nov. 1878 § 2 4, MVO. vom 6. Nov. 1880 und 17. Juni 1885, Fischer II 282, VI 278).

IV. Aufwand. Von der Erhebung von Schulgeld kann in der F. abgesehen werden. Die Lehrerbesoldung richtet sich nach den Bestimmungen über Überstunden und ist weder bei Berechnung des gesetzlichen Gehalts noch der Pension zu berücksichtigen, dagegen bei der staatlichen Einkommensteuer als Teil des Diensteinkommens zu besteuern (s. Lehrergehalte, Lehrerpension, Überstunden, insbes. Schulges. §§ 7 2, 22 2, AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § 32 12, OVG. 23. Dez. 1901, Jahrb. I 351, 354). Die Gesuche um Staatsbeihilfen, denen nebst den allgemeinen Unterlagen (s. Schulkasse) eine Tabelle über Stiftungsjahr, Zahl der Schüler, Lehrer und Klassen, Schulplan, etwaige Verbindung mit einer gewerblichen usw. F., Lehrerhonorare und sonstige Ausgaben und Einnahmen nebst eingehender Begründung beizugeben ist, sollen die Bezirksschulinspektionen zusammenfassen und mit einer Übersichtstabelle unter gutachtlicher Aussprache über die Höhe der zu gewährenden Zuschüsse alljährlich bis Monat Mai an das Kultusministerium einreichen. In Städten RStO. hat nur die Vorbereitung der Unterlagen von der Bezirksschulinspektion auszugehen; die Unterlagen müssen ein sicheres Urteil darüber zulassen, ob die F. eine allgemeine oder eine fachliche F. ist. Gemeinden, die über das Mindestmaß von zwei Unterrichtsstunden nicht hinausgehen, soll Staatsbeihilfe nicht bewilligt werden (MVO. vom 15. Dez. 1874, 15. Jan. und 11. Nov. 1876).

V. Die den örtlichen Verhältnissen entspringenden Bestimmungen über die F. sind in der Ortsschulordnung aufzunehmen (AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § 32 1, VO. vom 4. Nov. 1878 S. 432 §§ 3 2, 6 2). Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Schulunterhaltspflicht (Schulges. §§ 7 1, 11 3), Schulferien (AVO. § 28 8), Schulprüfungen (AVO. §§ 7 11, 32 9), das Hauptbuch (AVO. §§ 6 3, 32 9), Zensuren, Zensur- und Versäumnistabellen (AVO. § 32 9) und über Entlassungszeugnisse (AVO. § 32 8).

Forum s. Gerichtsstand.

Frauenarbeit s. Weibliche Arbeiten.

Frauenkongregationen. Nur reichsangehörige Mitglieder solcher F., die innerhalb des Deutschen Reiches ihre Niederlassung haben und sich

ausschließlich der Kranken- und Kinderpflege widmen, dürfen als einzelne mit Genehmigung und unter Aufsicht der Staatsregierung ihre Ordenstätigkeit im Lande ausüben; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich (Ges. vom 23. Aug. 1876 S. 335 § 30; s. auch Krankenpflege IV).

Frauenschutz. Die Stiftung ist von der Einkommensteuer frei (OVG. 20. März 1902 II S 16, Jahrb. II 258).

Frauenstudium. Lehrerinnen, die zu ihrer höheren Ausbildung für den Lehrerberuf die Universität besuchen wollen, werden hierzu und zur pädagogischen Prüfung im wesentlichen unter denselben Bedingungen zugelassen, wie Volksschullehrer (s. Schulamtskandidaten II, insbes. VO. vom 12. Febr. 1902 S. 17 § 34). Als Hospitantinnen der Technischen Hochschule (s. d.) werden weibliche Personen mit Genehmigung des Kultusministeriums, des Senats und des betreffenden Dozenten zugelassen (Statut vom 12. Febr. 1902 S. 17 § 37). Über ihre Ausbildung für den Volksschulunterricht s. Lehrerinnen.

Freibier wird als Teil des Arbeitslohns besteuert (s. Bier V).

Freie Gemeinden sind in Sachsen verboten (VO. vom 11. Aug. 1851 S. 309).

Freiexemplare s. Pflichtexemplare.

Freiheitsstrafen s. Strafarten, Strafvollstreckung.

Freiwillige s. Freiwilligendienst.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die f. G. enthält das RGes. vom 20. Mai 1898 S. 771 und die RGrundbuchordnung vom 20. Mai 1898 S. 754. Für Sachsen ausgeführt ist die Grundbuchordnung durch VO. vom 26. Juli 1899 S. 261, das Ges. über die f. G. durch Ges. vom 15. Juni 1900 S. 269, AVO. vom 16. Juni 1900 S. 299, VO. vom 24. Juli 1899 S. 217 § 72, 11. Nov. 1899 S. 564, 15. Okt. 1902 S. 395 und Gesch.O. §§ 487—600, 1482—1522. Die Gebührenvorschriften enthält Ges. vom 21. Juni 1900 S. 327 §§ 3—18. Im einzelnen s. Grundbuchwesen, Nachlaßwesen, Vormundschaftswesen, Hypothekenwesen, Registerwesen, Aufgebot, Gerichtsverfassung usw.

Freiwilligendienst. Die Erlaubnis zum 2-, 3- oder 4jährigem Dienst im Heere und der Marine, sowie zum 5- oder 6jährigen Dienst in der Marine wird durch den beim Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission nachzusuchenden Meldeschein erteilt, der zur Wahl des Truppenteils ermächtigt; Näheres s. Wehrordnung von 1901 S. 191 §§ 84—87. Über den Einjährigfreiwilligendienst s. d.

Freiwillige Versicherung s. Feuerversicherung III.

Freizügigkeit. Jeder Reichsangehörige hat das Recht, an jedem Orte sich aufzuhalten und niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im stande ist, an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben und unter den für Einheimische geltenden Bestimmungen Gewerbe aller Art zu betreiben

(RGes. vom 1. Nov. 1867 S. 55 § 1). Die einzelnen Ausnahmen von dieser Regel und die zur Ausführung usw. ergangenen Bestimmungen s. unter Ausweisung, Landespolizeibehörde, Polizeiaufsicht, Armenwesen VI, Paßwesen, Aufenthaltskarten, Gemeindemitgliedschaft usw.

Fremdenführer unterliegen denselben Bestimmungen, wie Dienstmanninstitute (s. d.), es kann jedoch die Einführung verpflichteter Fremdenführer auf ganze Bezirke, die durch entsprechenden Verkehr ausgezeichnet sind, ausgedehnt und dürfen ihnen alsdann bestimmte Standorte ausschließlich angewiesen werden (Ges. vom 23. Juni 1868 S. 335 § 8 2, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 30, OLG. 28. März 1901, SWB. 246).

Fremdenpolizei s. Paßwesen, Meldewesen, Ausweisung, Aufenthaltskarten, Führungszeugnisse, Polizeiaufsicht usw.

Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres ist bis 31. März 1904 auf 495500 Mann (ohne Einjährig-Freiwillige) festgestellt (RGes. vom 25. März 1900 S. 213 § 2).

Friedensrichter sind die Vergleichsbehörden für Sühneversuche bei Beleidigungen, dürfen auf Ansuchen auch in anderen Streitigkeiten ihre Vermittlung eintreten lassen und werden für jede Gemeinde vom Justizministerium ernannt; ihr Amt ist Ehrenamt (VO. vom 16. Mai 1879 S. 209, Gesch.O. §§ 188—190). Die F. sind befugt, in gewerblichen Streitigkeiten vorläufige Entscheidungen zu erteilen (s. Gewerbegerichte 2).

Friedensverträge. Die unter dem 28. Aug. 1819 abgeschlossene Hauptkonvention zum F. vom 18. Mai 1815 mit Preußen ist veröffentlicht im GBl. von 1819 S. 237. Die in Ausführung von Art. XXII dieser Konvention ergangenen Bestimmungen behufs Auseinandersetzung über die Stiftungen, auf die der F. Einfluß hatte, gibt GBl. Jahrg. 1828 S. 273—508, Jahrg. 1829 S. 118. — Der F. vom 24. Okt. 1866 mit Preußen ist bekannt gegeben durch VO. vom 26. Okt. 1866 S. 211. — Den auf Grund des Präliminarvertrags vom 26. Febr. 1871 abgeschlossenen Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 mit Frankreich veröffentlicht RGBl. S. 223, mit den späteren Zusatzprotokollen und Additionalverträgen im Jahrg. 1871 S. 234, 238, 240, 363, 369, Jahrg. 1872 S. 7, Jahrg. 1874 S. 123.

Friedrich Wilhelm-Stiftung. Für das unter diesem Namen in Marienbad bestehende Krankenpensionat sind Gesuche bis spätestens 1. April jeden Jahres der Stiftungsverwaltung anzuzeigen. Die bei den Kreish. eingehenden Gesuche sind bis spätestens 20. März jeden Jahres an das Ministerium des Innern einzuberichten (MVO. vom 31. Mai 1876 und 2. Febr. 1877).

Fristen und Termine. Die privatrechtlichen und prozessualen Bestimmungen enthält im allgemeinen BGB. §§ 186—193, CPO. §§ 214—229 und StPO. §§ 42, 43, in bezug auf Wieder-

einsetzung gegen Versäumung CPO. §§ 230—238 und StPO. §§ 44—47, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit RGes. vom 20. Mai 1898 S. 771 § 17 und Ges. vom 15. Juni 1900 S. 269 § 4. Die Wiedereinsetzungsgründe sind Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle (CPO. § 233 1). — Für die Verwaltungsgerichte gelten diese Bestimmungen zum Teil; die Fristen sind hier Ausschlußfristen und beginnen mit der Zustellung; der Antrag auf Wiedereinsetzung ist schriftlich anzubringen. Das Recht, durch Vereinbarung die Fristen zu verlängern oder abzukürzen, oder den Termin zu verlegen oder aufzuheben, haben die Parteien hier nicht (s. Verwaltungsstreitsachen III, insbes. III b). — Auch in Verwaltungsstrafsachen und Steuerstrafsachen ist Wiedereinsetzung zulässig; die Entscheidung über das Gesuch, das binnen einer Woche bei der Verwaltungsbehörde, dem Amtsgericht oder Gerichtsschreiber anzubringen ist, gebührt dem Amtsrichter (StPO. §§ 455, 461, AVO. vom 15. Sept. 1879 S. 351 § 8). In anderen Verwaltungssachen regelt sich die Wiedereinsetzung nach den früheren sächs. Prozeßgesetzen (MVO. vom 12. Dez. 1882). Die Verlängerung der Fristen in Baupolizeisachen ist in das Ermessen der Verwaltungsbehörden gestellt, unterliegt also der Anfechtungsklage nicht (OVG. 16. Febr. 1901, SWB. 71). In Enteignungssachen (s. Enteignung V) ist Wiedereinsetzung gegen versäumte Fristen aus „wichtigen" Gründen binnen 2 Wochen zulässig (Ges. vom 24. Juni 1902 S. 153 § 39). Die Fristberechnung und Wiedereinsetzung in Sachen der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer regelt sich in der Hauptsache nach den Vorschriften des BGB. und der CPO. (AVO. vom 25. Juli 1900 S. 589 §§ 1—3, AVO. vom 2. Febr. 1903 S. 259 § 1).

Fristung s. Gewerbliche Anlagen I 4.

Fronleichnamsfest ist voller Feiertag in den kath. Schulen der Oberlausitz, s. Schulferien.

Frühgeburten. Tote F. sind nur in das Sterberegister, und auch in dieses nur dann einzutragen, wenn die Leibesfrucht über 6 Monate alt war (SWB. 1876 S. 217). S. auch Anatomie.

Füchse genießen als Raubtiere (s. d.) keine Schonzeit.

Fuhrkosten s. Reisekosten.

Fuhrleute, Fuhrwerke s. Fahrverkehr, Fahrzeuge.

Führungszeugnisse, insbes. für die Zwecke polizeilicher Anmeldung (s. Meldewesen I), sind auf das Nichtvorhandensein der in § 3 des Freizügigkeitsges. (s. Ausweisung) aufgeführten Gründe zur Aufenthaltsbeschränkung zu richten. Von den Bürgermeistern kl. StO. und den Gemeindevorständen kann für die Ausstellung eine Gebühr von 25 Pf. berechnet werden (VO. vom 1. Mai 1878 S. 68 Ziff. 1, VO. vom 26. Aug. 1874 S. 153). Wegen rückständiger Gemeindeleistungen können die Zeugnisse nicht mehr vorenthalten werden (s. Legitimationspapiere). — Vor Ausstellung der F. für 3- und 4jährige

Freiwillige sollen die persönlichen Verhältnisse aufs strengste geprüft werden (MVO. vom 1. April 1892, Fischer XIV 37).

Fund. Wer eine Sache findet und den Empfangsberechtigten nicht kennt, hat davon der Polizeibehörde (Stadtrat, Bürgermeister kl. StO., Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) unverzüglich Anzeige zu erstatten, bei F. in den Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln öffentlicher Behörden oder Verkehrsanstalten der betreffenden Behörde. Der F. ist von der letzteren durch Aushang an Amtsstelle, von der Polizeibehörde in sonst entsprechender Weise, bekannt zu machen. Die Behörde oder Verkehrsanstalt kann die in ihren Räumen gefundenen Gegenstände versteigern lassen, wenn die Sache dem Verderben ausgesetzt und ihre Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Die Versteigerung ist erst zulässig nach öffentlicher Aufforderung des Empfangsberechtigten zur Anmeldung seines Anspruchs. Sind seit Ablauf der dabei zu stellenden 6wöchigen Frist 3 Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös bei Funden in Geschäftsräumen usw. dem Reich, Staat, der Gemeinde oder öffentlichen Verkehrsanstalt zu. In den übrigen Fällen erwirbt der Finder mit Ablauf eines Jahres nach der Anzeige das Eigentum. Der Finderlohn beträgt bei Sachen bis zu 300 M. Wert 5 % des letzteren, vom Mehrwert oder bei Tieren 1 % (BGB. §§ 965—984, RBek. vom 16. Juni 1898 S. 912, AVO. vom 6. Juli 1899 S. 203 §§ 24—31, MVO. vom 13. Dez. 1899 und 21. Mai 1900, Fischer XXI 154, 332).*

* Literatur: Johnson bei Fischer XXII 321.

Fürstenschulen. Für die beiden F. zu Meißen und Grimma gelten nächst den Bestimmungen über Gymnasien (s. d.) folgende: Zur Aufnahme wird ein Alter von 13 statt von 9 Jahren erfordert; Aufnahmegesuche in das Alumnat sind beim Kultusministerium, nicht beim Rektor, anzubringen (Lehrordnung vom 28. Jan. 1893 S. 15 §§ 48 5, 49 3); der Lehrkursus besteht aus 6 statt 9 Klassen (Ges. vom 22. Aug. 1876 S. 317 § 39); zur Entlassung von Zöglingen des Alumnats bedarf es ministerieller Genehmigung (Ges. § 40), usw. Die Aufnahme- und sonstigen Bedingungen enthält, soweit nicht durch vorstehendes erledigt, die Bek. vom 7. Dez. 1832, Cod. 170. Danach hat die Schule zu Meißen 105 Freistellen und 25 Koststellen zu 120 M., die Schule zu Grimma 104 Freistellen und 22 Koststellen.

Fußwege. Die gesetzliche Mindestbreite öffentlicher F. beträgt 1 m (Ges. vom 12. Jan. 1870 S. 5 § 15 2). Fahren, Reiten, Viehtreiben oder Hüten auf F. wird mit Geld bis zu 60 M. event. Haft bis zu 14 Tagen bestraft (VO. vom 9. Sept. 1872 S. 347 § 1 6). Im übrigen s. Öffentliche Wege, Privatwege.

Futterentwendung ist polizeilich strafbare Entwendung (s. d.)

Gänsetreiber s. Viehtreiber.

Garn s. Farben, Abfälle, Unlautrer Wettbewerb.

Garnisonkommandanten stehen mit der bürgerlichen Ortsobrigkeit im kommunikatorischen Verhältnisse, haben ihr bei Ausübung der Polizei nötigenfalls militärische Hilfe zu leisten, polizeilicher Anordnungen aber sich zu enthalten (Ordonnanz vom 19. Juli 1828 II. Teil S. 151, soweit nicht durch die neueren Bestimmungen über den Belagerungszustand usw. erledigt).

Garnisonleistungen s. Militärleistungen. .

Garnisonprediger s. Militärseelsorge.

Gartenanlagen, Gartenbau. 1. Gewerbepolizei. Der Gartenbau mit Ausnahme der Handelsgärtnerei* unterliegt der GO. nicht (AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 9 1). Des Wandergewerbescheins (s. Wandergewerbe I) bedarf es nur zum Ankauf, nicht zum Verkauf roher Erzeugnisse des Gartenbaus (GO. § 59 1). Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen** sind Bäume, Sträucher, Reben und Sämereien mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen (GO. § 56 10).

* Auch die Kunstgärtnerei fällt unter die GO.; ihre Merkmale sind technische Vorbildung, künstliche Anlagen, kaufmännische Buchführung usw. (Kammerger. 30. Mai 1901, Reger XXI 373). Handelsgärtner verarbeiten neben den selbstgewonnenen auch angekaufte Erzeugnisse oder treiben die Gärtnerei in großem Umfang und kaufmännischen Formen; handelsgerichtlicher Eintrag ist dazu nicht erforderlich. Lehrlinge von Handelsgärtnereien sind dann keine gewerblichen Arbeiter, wenn sie ganz oder hauptsächlich im landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt werden (Kammerger. 11. März 1901, Preuß. Ministerium 20. Jan. 1902, Reger XXI 213, Fischer XXIV 103, Archiv für gewerbl. Rechtspfl. III 1, Preuß. OVG. im PVB. XXII 362). Kunst- und Handelsgärtner können freie Innungen bilden, aber nicht zu Zwangsinnungen vereinigt werden (Preuß. Ministerium 20. Jan. 1902, Bad. Ministerium 5. Sept. 1900, Reger XXI 1, XXII 287, Preuß. Ministerialblatt II 44).

** Auch vom ambulatorischen Gewerbebetrieb (s. Gewerbe IV 2); auf diesem Wege kann auch ihre Versteigerung verhindert werden (Württ. Ministerium 26. Juni 1901, Reger XXI 366, SWB. 1902 S. 180).

2. Baupolizei. Vor oder hinter jedem Wohngebäude ist ein den feuer- und gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechender Garten- oder Hofraum zu belassen; das Nähere ist im Bebauungsplan festzusetzen (Ges. vom 1. Juli 1900 S. 381 §§ 100, 18 h—l, AVO. vom 1. Juli 1900 S. 428 §§ 8, 9, s. jedoch Hofraum). Gartenhäuser ohne Feuerungsanlagen bedürfen in der Regel der Baugenehmigung (s. Bauwesen XIII) nicht und sind zur Landesanstalt für Gebäudeversicherung (s. Feuerversicherung I) nur beitrittsfähig, nicht -pflichtig.

3. Im übrigen s. Pflanzenkrankheiten, Reblaus, Feldpolizei.

Gärtner s. Gartenbau.

Gasanstalten sind als gewerbliche Anlagen (s. d. I) zu behandeln. Soweit nicht von der Regierungsbehörde genehmigte Regulative hierüber etwas anderes festsetzen, sind bei Beurteilung ihrer Zulässigkeit die Bestimmungen in §§ 13—17 der VO. vom 12. Dez. 1856 S. 416 über Bauart, Stellung der Gebäude, Prüfung der Gasometer, Löschung der Gaskokse usw. zum Anhalt zu nehmen (GO. § 16). Der Genehmigung hat die Begutachtung durch den Bautechniker der Baupolizeibehörde und den Gewerbeinspektor vorauszugehen (MVO. vom 2. Febr. 1885, SWB. 30 und 23. Febr. 1886, SWB. 53). Die Gemeinden haben kein gewerbliches Verbietungsrecht (s. d.) für die Herstellung und Abgabe von Gas. Streitigkeiten über die Benutzung kommunaler G. gehören vor die Gerichte (s. Gemeindevermögen II). Zur Einkommensteuer sind sie heranzuziehen, soweit sie Überschüsse ergeben (s. Gemeindevermögen IV). Im übrigen s. entzündliche Stoffe, Beleuchtungswesen, Maß- und Gewichtswesen, Motore.

Gasmotore s. Motore.

Gasthöfe, Gastwirte. Die Erlaubnis zur Gastwirtschaft umfaßt außer dem Schankrecht die Befugnis zum Beherbergen, dagegen das Recht zum Ausspannen, Krippensetzen und Abhalten von Tanzmusik an sich nicht (MVO. von 1875 Pkt. I, II, SWB. 198). Im übrigen s. Schankwesen.

Gastpredigten. Der Kirchenvorstand kann die vom Kollator benannten Bewerber um eine geistliche Stelle durch Vermittlung der Superintendentur zu G. einladen. Die G. sind am vorhergehenden Sonntage kirchlich anzukündigen. Den Gastpredigern ist der Verlag für Fortkommen und der notwendige Unterhalt aus der Kirchenkasse zu vergüten (Kirchenges. vom 15. April 1873 S. 383 § 4, AVO. vom 22. Juni 1875 S. 271 §§ 2, 3, VO. vom 10. Juli 1875 S. 279 §§ 2, 3, VO. vom 26. Juni 1874 S. 88 II 2, VO. vom 15. Febr. 1892 Konf.B. 23 Pkt. 4).

Gebäudehöhe. An Straßen stehende Gebäude dürfen nicht über 22 m Höhe haben. Die G. soll die Straßenbreite in der Regel nicht überschreiten. Bei einseitig bebauten Straßen sind größere Höhen zulässig. Die Zahl der Geschosse, einschließlich Erd-, Zwischen- und Dachgeschoß, soll in ländlichen Orten, Landhausvierteln usw. nicht über 3, im übrigen nicht über 4 und nur ausnahmsweise (in größeren Städten, an besonders breiten Straßen usw.) 5 betragen (Ges. vom 1. Juli 1900 S. 381 §§ 95 3, 98, 99, 104, AVO. vom 1. Juli 1900 S. 428 §§ 8, 9). Ausnahmen von § 98 sind Eingriffe in eine fremde Rechtssphäre und daher nur im Falle eines öffentlichen Interesses zulässig (OVG. 4. März 1903 I S 153). § 98 enthält keine Beschränkung in bezug auf die Höhe des Dachaufbaus (OVG. 21. Jan. 1903 I S 251). Zu § 104 s. Hofraum.

Gebäudeversicherung s. Feuerversicherung I.

Gebrauchsmuster, zu unterscheiden von den Geschmacksmustern (s. Musterschutz) sind durch Eintrag in die beim Patentamte geführte Rolle für G. geschützt (RGes. vom 1. Juni 1891 S. 290, RVO. vom 11. Juli 1891 S. 349, 30. Juni 1894 S. 495 und 25. Okt. 1899 S. 661). Übereinkommen mit anderen Staaten veröffentlicht RGBl. Jahrg. 1892 S. 289 (Österreich), S. 293 (Italien) und Jahrg. 1894 S. 511 (Schweiz). Im übrigen s. Gewerbliches Eigentum, Musterschutz, Patentwesen.

Gebühren. I. Begriff und rechtliche Behandlung der G. Das Wort G. wird in den verschiedensten Bedeutungen gebraucht. Man versteht darunter die G. der Behörden (unten II), aber auch die Gebührenansprüche der öffentlichen Anstalten, der Ärzte (s. d. I 3), der Apotheker (s. d. 5), Hebammen (s. d.), Leichenfrauen (s. Begräbniswesen IX), Schornsteinfeger (s. d.), Feldmesser (s. d.), Auktionatoren (s. d.), Fleischbeschauer (s. Fleisch I), sowie der überhaupt einer gewerblichen Taxe (s. d.) unterworfenen Gewerbtreibenden. Auch die Reisekosten (s. d.) der Beamten, Zeugen und Sachverständigen, sowie die Abgaben auf Lustbarkeiten (s. d.) werden als G. bezeichnet. Im allgemeinen bedeutet das Wort Gegenleistung. Die rechtliche Behandlung dieser Gegenleistung ist jedoch bei den verschiedenen Arten derselben und je nachdem die Art der Geltendmachung und Beitreibung, die Besteuerung, konkursrechtliche Behandlung usw. in Frage kommt, verschieden (OVG. 7. April 1902 II S 75, Jahrb. II 162). In bezug auf die Geltendmachung ist bestimmt: Vor die Verwaltungsgerichte gehören als Parteistreitigkeiten die Gebührenansprüche der Gemeinde- und Bezirksbeamten an die Gemeinde und an den Bezirk (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 21 1), sowie die Gebührenansprüche der öffentlich bediensteten und öffentlich bestellten Gewerbtreibenden (Hebammen, Leichenfrauen, Fleischbeschauer, Schornsteinfeger usw.), soweit dabei nicht der Rechtsweg offen steht (§ 21 2, Apelt S. 112). Die Beitreibung der G. erfolgt, soweit sie hiernach nicht im Rechtswege geltend zu machen sind, nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung (s. d. I) in Verwaltungssachen. Bevorzugte Befriedigung im Konkurs genießen die aus dem letzten Jahre vor der Konkurseröffnung herrührenden Gebührnisse der Ärzte, Wundärzte, Tierärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger (RKonkursordnung vom 20. Mai 1898 S. 612 § 61 4). — Die Gegenleistungen für die Benutzung öffentlicher Anstalten haben die Eigenschaft öffentlichrechtlicher G. Ihre Geltendmachung und Beitreibung gehört vor die Verwaltungsbehörden. Den Abgaben vom Gewerbebetrieb unterliegen sie nicht. Zu ihrem Wesen gehört es nicht, daß Leistung und Gegenleistung sich vollständig decken. Das Wesentliche ist nur, daß die Anstalt dem öffentlichen Zwecke gewidmet ist und die Zulassung rechtlich erzwungen werden kann (s. öffentliche Anstalten, insbes. OVG. 29. Dez. 1902 II S 228). Ob die G. für die Benutzung von Gemeindeanstalten (Wasserzins, Gaszins, Schlachthofgebühren, Marktgebühren usw., s. Gemeindevermögen II) öffentlichrechtliche G.

in diesem Sinne sind, hängt davon ab, ob die einzelne Gemeindeanstalt zu den öffentlichen Anstalten im vorstehenden Sinne gehört.*

* Über G. nach preuß. Recht s. Arndt im „Recht“ VI 517. Danach sind G. keine Abgaben, sondern öffentlichrechtliche Leistungen, anbefohlen vom Staate oder einer vom Staate verliehenen, z. B. der kommunalen Finanzgewalt, und können auch ohne Gesetz eingeführt werden. Ob die Gebührenpflicht von der tatsächlichen Benutzung der Gegenleistung abhängt, wie es nach dem preuß. Kommunalabgabenges. der Fall ist, richtet sich nach der ihr zu grunde liegenden Rechtsnorm. Der Rechtsweg ist bei allen öffentlichrechtlichen G. ausgeschlossen. Zum Wesen der G. gehört, daß sie einseitig festgesetzt werden kann.

II. Gebühren der Behörden.

1. Behörden der innern Verwaltung. In der Unterinstanz sind die G., soweit solche überhaupt in Ansatz gebracht werden dürfen und nicht vielmehr die bei den Amtsh. als Regel geltende Kostenfreiheit (Ges. vom 21. April 1873 S. 273 § 21) eintritt, nach den Bauschbeträgen der Gebührentaxe vom 24. Sept. 1876 S. 439 anzusetzen. In diesen Beträgen sind die Kosten requirierter Behörden (s. Rechtshilfekosten), Kosten für Abschriften (s. d.), Portoverläge (s. MVO. vom 13. Aug. 1887, Fischer IX 18), Botenlöhne, Behändigungs- und Bestellgebühren inbegriffen, weshalb sie da, wo nach Vorschrift der einschlagenden Gesetze, wie in Kirchen-, Gemeinde-, Schul-, Jagd- usw. Sachen nur „Verläge“ berechnet werden sollen, nicht in Ansatz gebracht werden dürfen (Gebührentaxe Abschn. III Pkt. 3 $_1$, Abschn. III Pkt. 6 $_2$). Auch Fortkommen und Auslösung (s. Reisekosten) ist von den Amtsh. den Beteiligten nicht anzusetzen (Ges. vom 21. April 1873 S. 275 § 21 $_2$). Dagegen sind Kosten der Oberbehörden, Zeugengebühren (s. d.), Einrückungsgebühren, Sachverständigen- und ähnliche Sondergebühren noch neben dem Bauschbetrag, also auch da in Ansatz zu bringen, wo nur Verläge berechnet werden dürfen (Gebührentaxe Abschn. III Pkt. 3 $_2$, Abschn. III 6 $_2$). Soweit für kostenpflichtige Sachen besondere Ansätze in die Gebührentaxe nicht aufgenommen worden sind, sind die in Abschn. 1 Ziff. 15 a—c aufgeführten Bauschsätze für Verfügungen, Bescheidungen, Mitteilungen usw. überhaupt in Ansatz zu bringen. Für die Beaufsichtigung des Kirchenvermögens (s. Kirchenkassen I 2) und der Vermögen der Stiftungen für Kirchen- und Schulzwecke (s. Schulkasse III) sind in den einschlagenden Gesetzen je nach dem Umfange des Vermögens besondere Bauschsätze angeordnet (Gebührentaxe III 5, III 6). Über die G. in Bausachen s. Bauwesen XVII, in Enteignungssachen s. Enteignung V. Die Gemeindebehörden dürfen bei Bemessung der G. für Benutzung städtischer Anstalten (z. B. Schlachtviehhöfe) auch ihre Mühwaltung für deren Beaufsichtigung und Verwaltung berücksichtigen (MVO. vom 28. Aug. 1893, Fischer XV 31). Vor Einberichtung von Rechtsmitteln sind die Kosten der erstinstanzlichen Behörden zu den Akten zu berechnen. Das Recht der Aufsichts- und Rekursbehörden, sie zu ermäßigen, besteht fort (Gebührentaxe III 2, MVO

vom 15. Febr. 1899, Fischer XX 159). Ministerialgebühren sind von derjenigen Behörde einzuziehen, an die vom Ministerium verfügt worden ist (MVO. vom 7. Febr. 1881). Auch in der Bureaugebühr der Kreish. und des Ministeriums (von 1 M.) ist der Portoaufwand inbegriffen (MVO. vom 20. Jan. 1883, Fischer IV 118). In Entscheidungen soll nicht der Ausdruck „Kosten zu bezahlen", sondern „Kosten ab-, bez. zu erstatten" gebraucht werden (MVO. vom 10. Dez. 1875, Zeitschr. f. R. XLII 516). Porto und Zeugengebühren sind nicht zu erstatten (SWB. 1880 S. 185). G. der amtshauptmannschaftlichen Kassen können durch Postnachnahme eingezogen werden (s. Postwesen). Die rechtliche Vertretung der amtshauptmannschaftlichen Kassen erfolgt im Inlande bei Beiträgen bis zu 150 M. durch die Kassenbeamten (VO. vom 14. Febr. 1877 S. 150). Die Entschließung auf Gesuche um Kostenerlaß und wegen Übertragung uneinbringlicher Sondergebühren hat das Ministerium sich vorbehalten. Die hierauf bezüglichen Anträge sollen zusammengefaßt und kurz vor Jahresschluß beim Ministerium eingereicht werden, während wegen Inwegfallstellung uneinbringlicher Kosten die erstinstanzliche Behörde Entschließung faßt und über Kostenerlaßgesuche in Polizeistrafsachen die Bestimmungen über Gnadengesuche (s. Begnadigung) gelten. Kostenrechnungen über mehrere Posten sind ohne Zustellungsbeschluß der ersten Rechnungsexpedition direkt einzusenden (MVO. vom 7. Sept. 1877 und 7. Juli 1887, Fischer VIII 326, MVO. von 1886, DKB. 2). Von Einziehung des Bauschbetrags für Gnadengesuche (s. Begnadigung) ist abzusehen, wenn in der Ober- oder Mittelinstanz Kosten nicht angesetzt worden sind. Den amtshauptmannschaftlichen Hauptkassen fließen auch die Anteile der G. für Jagdkarten (s. d.) und Hundemarken (s. Hundesteuer) zu, die früher zu den Beamtenunterstützungskassen der Amtsh. flossen. Diese Kassen sollen jedoch fortbestehen und durch Zinsenzuschlag vermehrt werden. Außerordentliche Verwendung von Zinsen zu Unterstützungen bedarf ministerieller Genehmigung (MVO. vom 28. Febr. 1880). — Die G. der **Bürgermeister kl. StO. und Gemeindevorstände** fließen, soweit sie nicht gesetzlich der Armenkasse (s. Armenwesen IV 1 a), Schulkasse (s. d. II), Feuerlöschkasse (s. Feuerlöschwesen V) usw. überwiesen sind, oder, wie zulässig, diesen Organen als Vergütung für ihre Mühwaltung überlassen werden, in die Gemeindekasse. Jedoch kann die Anrechnung der G. auf den Gehalt des Gemeindevorstands nur durch Nachsichtserteilung gestattet werden (MVO. vom 18. Juli 1890, Fischer XII 154). Die Genannten sind den Beteiligten nur insoweit Kosten in Ansatz zu bringen berechtigt, als die hierfür bestehende Gebührenordnung dies ausdrücklich zuläßt (kl. St.O. Art. IV § 14 4, RLGO. §§ 74, 76 3, Gebührentaxe vom 26. Aug. 1874 S. 153). Ergänzungen zur letzteren sind ergangen durch VO. vom 1. Mai 1878 S. 68 (7 weitere Ansätze), bezüglich der Arbeitsbücher (AVO. vom 28. März 1892 S. 28 §§ 69, 71), der Zwangsvollstreckungen (s. d. I 3), der Gestattung dringlicher

Arbeiten (s. d.) an Feiertagen und der Niederschriften bei Viehseuchen (s. d. III). — Außer den vorgenannten bestehen im Bereich des Ministeriums des Innern besondere Gebührenvorschriften für Bezirksärzte (s. d. IV), Gerichtsärzte (s. d.), Bezirkstierärzte (s. d. II), Amtstierärzte (s. d.), Brandversicherungsinspektoren (s. d.), Bausachverständige (s. Bauwesen XVII), landwirtschaftliche Spezialkommissare (s. d.), Standesbeamte (s. Standesamtswesen II 3), Vollstreckungsbeamte (s. Zwangsvollstreckung I 3), Sachverständige in Enteignungsfällen (s. Enteignung V), Gewerbeinspektoren (s. d.), Dampfkesselinspektoren (s. d.) usw.

2. In den übrigen Verwaltungszweigen bestehen Gebührenvorschriften für die Gerichte und Verwaltungsgerichte (s. Gerichtskosten), für die Kirchendiener und Kirchengemeindekassen (s. Kirchliche G.), für die Superintendenten (s. d.), das katholisch-geistliche Konsistorium (s. d.), den Schulausschuß (s. d.), den Schulvorstand (s. d.), die Steuerbehörden (s. d.) usw.

3. Die sonstigen Gebührenvorschriften betreffen die Rechtshilfekosten (s. d.), die Reisekosten (s. d.) und die Gebührenfreiheit des Staatsfiskus (s. Staatsfinanzen IV).

Geburtsanzeigen, Geburtslisten, Geburtstabellen. I. Den Standesbeamten ist behufs Eintrags in das Geburtsregister (s. d.) jede Geburt innerhalb einer Woche, behufs Eintrags in das Sterberegister (s. d.) jede Totgeburt oder tote Frühgeburt (s. d.) am folgenden Tage anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Reihe nach der eheliche Vater, die zugezogene Hebamme, der zugezogene Arzt, jede andere bei der Geburt zugegen gewesene Person und, sobald sie dazu im stande ist, die Mutter. Bei Geburten in Entbindungs-, Kranken-, Gefangen- usw. Anstalten und Kasernen ist zur Anzeige der Vorsteher der Anstalt oder der von der zuständigen Behörde hierzu ausdrücklich ermächtigte Beamte, bei Findlingen (s. d.) die Polizeibehörde verpflichtet. Standen die Namen (s. d.) des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind sie binnen 2 Monaten nachträglich anzuzeigen. Wird die Geburtsanzeige länger als 3 Monate verzögert, so bedarf es zum Eintrage der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Unterlassung der Anzeige wird durch die Ortspolizeibehörde mit Geld bis zu 150 M. oder Haft bestraft. Die Standesbeamten selbst können die Anzeigepflichtigen zur Erfüllung ihrer Anzeigepflicht mittels Strafauflage nach vorgeschriebenem Formular anhalten; die Einziehung derartiger Strafen gehört vor die Gemeindebehörde am Sitze des Standesamtes (RGes. vom 6. Febr. 1875 S. 23 §§ 17—20, 22—24, 27, 68, Ges. vom 5. Nov. 1875, S. 349 § 11 $_2$, Hebammenordnung vom 16. Nov. 1897 S. 157 § 16). Die Anzeigepflicht in militärischen Gebäuden regelt MVO. vom 26. Sept. 1902, SWB. 236. Im übrigen s. Standesamtswesen, Geburtsregister.

II. Von den Standesbeamten sind einzureichen: Anzeigen der außerehelichen Geburten zu Vormundschaftszwecken an die Amtsgerichte

(AVO. vom 16. Sept. 1900 S. 299 § 3, MVO. vom 6. Okt. 1899, SWB. 267 Pkt. 17); zu medizinalstatistischen Zwecken Jahresanzeigen an die Bezirksärzte über die Zahl der außerehelichen Geburten (obige MVO. vom 6. Okt. 1899 Pkt. 19); zu Impfzwecken Verzeichnisse der im Vorjahre geborenen Kinder für die zur Aufstellung der Impflisten (s. Impfwesen) verpflichteten Behörden (MVO. vom 6. Okt. 1899 Pkt. 20); zu Zwecken der Schulaufnahme (s. d.) Listen der schulpflichtig werdenden Kinder an den Schulvorstand; zu Zwecken der Bevölkerungsstatistik Zählkarten (s. d.) an das Statistische Bureau; zu Rekrutierungszwecken Auszüge aus dem Geburtsregister des um 17 Jahre zurückliegenden Kalenderjahres für die Stammrollenbehörden (Wehrordnung von 1901 S. 191 § 46 7-10). Über die sonstigen vom Standesbeamten auszustellenden Geburtsbescheinigungen s. Geburtsscheine.

III. Sonstige Anzeigen und Listen: Von den Kirchenbuchführern sind zu Rekrutierungszwecken für die bis zum 1. Januar 1876 geborenen Kinder die Geburtslisten fortzuführen. Auch ihnen sind die Geburten von den Eltern anzuzeigen; die Hebammen sind auch für diese Anzeige verantwortlich (s. Kirchenbücher). Außerdem haben die Hebammen über die Geburten, zu denen sie hinzugezogen werden, halbjährlich Tabellen an den Bezirksarzt einzureichen; dem zur Entbindung zugezogenen Arzte ist die Tabelle wegen Verlautbarung der von ihm ausgeführten Operationen von der Hebamme vorzulegen (§ 13 der VO. vom 16. Nov. 1897 S. 152 und § 15 der beigegebenen Hebammenordnung, Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 § 27 8).

Geburtshelfer, Geburtshilfe. Für G. gelten die Bestimmungen für Ärzte (s. d.); im übrigen s. Hebammen, Krankenanstalten I.

Geburtsregister. Die Standesbeamten haben auf Grund der ihnen zu erstattenden Geburtsanzeige (s. d.) jeden Geburtsfall in das G. einzutragen. Der Eintrag umfaßt Vor- und Familiennamen, Stand und Wohnort des Anzeigenden, Ort, Tag und Stunde der Geburt, Geschlecht und Vornamen des Kindes, Vor- und Familiennamen, Religion, Stand und Wohnort der Eltern, bei Findlingen Zeit, Ort und Umstände des Auffindens, besondere Merkmale, Geschlecht, vermutliches Alter und Ort der Unterbringung. Totgeburten* und tote Frühgeburten (s. d.) sind nur im Sterberegister einzutragen. Ist die Anzeige eines Geburtsfalles über 3 Monate verzögert worden, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhaltes erfolgen (RGes. vom 6. Febr. 1875 S. 23 §§ 22—27, nebst Formularen und Probeeinträgen in den Beilagen der Bek. vom 25. März 1899 S. 171—176). Weitere Bestimmungen betreffen die Anträge auf Namensänderung (s. Name), namentlich bei Vaterschaftsanerkennung (s. d.), die von den Standesbeamten auf Grund des G. auszustellenden Geburtsscheine (s. d.), sowie die für Vormundschafts-, Medizinal-, Militärersatz usw. Zwecke zu haltenden Geburtslisten (s. d.). Im übrigen s. Standesamtswesen.

*) Die Geburt ist vollendet mit dem Austritt der Leibesfrucht aus dem Mutterleib, nicht erst mit der Abnabelung (Reichsger. 29. Okt. 1900, Reger XXI 100).

Geburtsscheine, Geburtszeugnisse. 1. Die standesamtlichen Geburtsurkunden werden in Form der Registerauszüge (s. d.) ausgestellt. Statt ihrer können für militärische, insbes. für Militärersatzzwecke, für Anmeldung zur Stammrolle usw. vereinfachte G. ausgestellt werden (MVO. vom 21. Sept. 1892 mit Formular und VO. vom 16. März 1893, Fischer XIV 114, MVO. vom 6. Okt. 1899, SWB. 617).

2. Die Geburtsnachweise aus den Kirchenbüchern sind in Form der Taufzeugnisse zu erteilen. Die Ausstellung erfolgt, soweit sie bei der einfachsten Form der kirchlichen Handlung vorkommt, das erste Mal kostenfrei, im übrigen gegen die geordnete Gebühr (VO. vom 27. Febr. 1869 S. 29 unter 3 und 11. April 1883, Konf.B. 67, VO. vom 4. Nov. 1901, Fischer XXIV 314). Neben den „Geburts- und Taufbescheinigungen" sind auch künftig, wo es auf die näheren Umstände der Taufvollziehung ankommt, „Taufzeugnisse" auszustellen (VO. vom 21. Aug. 1888, Konf.B. 49 mit Formular für beide Arten von Zeugnissen). Den Erfordernissen der VO. vom 21. Febr. 1843 (s. Kirchenbücher) wird durch die bloße Anführung der Kirchenbuchsstelle in dem Zeugnisse nicht genügt (VO. vom 9. Juli 1901, Konf.B. 97). Behufs Eintrags in die Stammrolle sind G. nach vorgeschriebenem Formulare unentgeltlich zu erteilen und als portopflichtige Dienstsache (s. Behördenkorrespondenz) zuzusenden; für Duplikate ist eine Gebühr von 40 Pf. zu entrichten. Der Verlautbarung der Ausstellung dieser Scheine in den Taufnachrichten und in den zu Rekrutierungszwecken gehaltenen Geburtslisten (s. Kirchenbücher I) bedarf es nicht mehr, dagegen ist die Führung eines Registers über ausgestellte G. geboten. Zu anderen Zwecken, als zur Anmeldung zur Stammrolle dürfen diese Scheine nicht gebraucht werden, sie werden daher bei der Stellung zurückbehalten und vernichtet (VO. vom 27. Febr. 1869 S. 29, Wehrordnung von 1901 S. 191 § 25 5 Anmerkung, MVO. vom 29. Sept. 1884, Fischer VI 33). Für die Zwecke der Schulaufnahme (s. d.) ist die erfolgte Taufe in dem standesamtlichen Verzeichnisse zu bescheinigen. Konfirmationsscheine (s. d.) ersetzen den Taufschein nur bei Einlieferung in die Korrektionsanstalten (s. d.), zu standesamtlichen Zwecken nicht. Auch auf Anfragen der Gerichte erteilen die Pfarrämter über das Lebensalter gebührenfreie Auskunft in kürzester Form und gebührenfreie Zeugnisse über die Taufe (Gesch.O. § 433). Außereheliche Kinder sind in der Regel unter dem Namen (s. d.) der Mutter aufzuführen.

Gefährliche Tiere s. Tiere, Raubtiere.

Gefangenanstalten s. Gerichtsgefängnis.

Gefangenentransport s. Gesch.O. §§ 2007—2017, abgeändert durch MVO. vom 29. Jan. 1903 (JMB. 13); im übrigen s. Schubtransport.

Gefängnisbibliotheken s. Gesch.O. § 455.

Gefängnisgeistliche. Die Instruktion für die G. gibt VO. vom 9. Febr. 1880, Kons.B. 6, mit Nachtrag vom 17. Aug. 1894 S. 51 und vom 28. März 1895 S. 12 (letztere das Porto für die Benachrichtigung von der Entlassung betr.). Die Bestimmungen für die Gerichte enthält Gesch.O. §§ 207, 208, 729, 1928, 1929 und § 28 der Bundesratsgrundsätze vom 28. Okt. 1897 (s. Strafvollstreckung). Über die Anstaltsgeistlichen s. Landesanstalten.

Gefängnisstrafe. G. ist zulässige Strafart bei Vergehen, nicht bei Verbrechen und Übertretungen (StGB. § 1). Der Höchstbetrag ist 5 Jahre, ihr Mindestbetrag 1 Tag. Die Verurteilten können in der Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen; außerhalb der Anstalt ist ihre Beschäftigung nur mit ihrer Zustimmung zulässig (StGB. § 16, Bundesratsgrundsätze vom 18. Okt. 1897 §§ 4, 12; s. Strafvollstreckung). — Die G. wird verbüßt 1. von männlichen Personen unter 18 Jahren bei mehr als einmonatlicher Dauer in der Strafanstalt Sachsenburg, von dergleichen weiblichen Personen in der Landesanstalt Voigtsberg (VO. vom 29. Juni 1877 S. 239 §§ 1 2, 2 b, 11. März 1877 S. 22 § 4, 15. März 1882 S. 57, 19. Nov. 1889 S. 99 Pkt. 3, 4 und 14. Sept. 1899 S. 417). 2. Für Personen über 18 Jahre gilt bei Gefängnis von mehr als 3 Monaten folgendes: Männliche Personen sind je nach dem Sitze der Vollstreckungsbehörde in die Strafanstalten Hoheneck oder Zwickau, weibliche Personen in die Strafanstalt Voigtsberg einzuliefern (VO. vom 19. Nov. 1899 S. 99 Pkt. 5, 6 und 14. Sept. 1899 S. 417 mit Berichtigung S. 449 und die Ausnahmen in § 720 der Gesch.O.). 3. Alle sonstigen Strafen sind, von Militärpersonen (s. d.) abgesehen, in den Gerichtsgefängnissen oder Gefangenanstalten (s. Gerichtsgefängnis) zu verbüßen (VO. vom 19. Nov. 1899 S. 99 Pkt. 7). — Für die Gefängnisanstalten gelten die allgemeinen Bestimmungen über Strafanstalten (s. d.) und Strafvollstreckung (s. d.). Die Schwarzburg-Rudolstädtische und Herzogl. Meiningensche Regierung ist vertragsmäßig zur Mitbenutzung der sächsischen Gefängnisanstalten für Gefängnisstrafen über 4 Monate berechtigt; die diesfallsigen Vorschriften über Entlassung und Ausweisung der Gefangenen gibt MVO. vom 10. Nov. 1877 und 5. März 1887, Fischer VIII 258). Über die G. nach früherem Recht s. Verwaltungsstrafsachen I.

Geflügel. Die Geflügelcholera und Hühnerpest (s. d.) unterliegen der Anzeigepflicht (VO. vom 22. Juni 1898 S. 188), Geflügelausstellungen der Aufsicht des Bezirkstierarztes nach AVO. vom 30. Okt. 1900 S. 930 (s. Tierausstellungen), VO. vom 7. Sept. 1901 S. 146 und Bek. vom 8. Dez. 1902 S. 490. Im übrigen s. Vogelschutz, Wandergewerbe I, Glücksspiel I.

Gegenvormund. Ein G. kann bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist; Näheres BGB. §§ 1792, 1799, 1832, 1839, 1842, 1852.

Gehalt s. Diensteinkommen.

Geheimmittel. Die öffentliche Ankündigung von G. für Krankheiten der Menschen und Tiere ist verboten* (VO. vom 29. Mai 1895 S. 68 und 16. Nov. 1897 S. 165). Als G. soll ein Mittel nicht gelten, wenn seine Bestandteile und Gewichtsmengen sofort bei der Ankündigung in gemeinverständlicher Weise und vollständig zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden (MVO. vom 15. Nov. 1897 und, soweit hierdurch nicht erledigt, MVO. vom 15. Okt. 1895, Fischer XVII 177, XIX 81). Unter G. sind nur arzneiähnliche Stoffe zu verstehen, nicht Apparate, Instrumente u. dergl. (OLG. 8. Nov. 1900, Fischer XXII 174, SWB. 1901 S. 134). Die öffentliche Ankündigung kann auch unter Bezugnahme auf eine Schrift erfolgen, die dem Publikum allgemein zugänglich gemacht wird (OLG. 4. Febr. 1901, Annalen XXII 308). Event. kann die VO. vom 29. Mai 1895 auch auf die Ankündigung von Heilmitteln durch Kurpfuscher angewendet werden (s. Ärzte I 2). G. sind das Hämatogen (MVO. vom 2. Nov. 1895, Fischer XVII 178) und Antifluxin (OLG. 14. Febr. 1901, Annalen XXII 308). Im übrigen s. Arzneiwaren.

* Soweit der Arzneimittelverkehr nach VO. vom 22. Okt. 1901 (s. Arzneiwaren) freigegeben ist, kann der Verkauf und das Feilbieten von G. durch die Landesges. nicht verboten werden. Nicht G. sind Gegenstände, denen lediglich dynamische Wirkung zugeschrieben wird, z. B. Zahnhalsbänder, Voltakreuze, Gichtketten (Kammerger. 16. Dez. 1901, Reger XXII 255).

Gehirnentzündung der Pferde s. Genickstarre.

Geisteskranke. Der Entmündigung (s. d.) unterliegen sowohl G. als auch Geistesschwache. Die Unterbringung G. erfolgt in den bestehenden Landesanstalten (s. Irrenanstalten I) oder in Pivatirrenanstalten (s. Irrenanstalten II). Die zur Abwehr von Ruhestörungen und Gefährdungen der Sicherheit von Personen und Eigentum erforderlichen vorläufigen Maßregeln gehören auf dem Lande und in den Städten kl. StO. vor die Gemeindevorstände und Bürgermeister (VO. vom 23. Aug. 1874 S. 137 mit Instr. für die Behandlung Geisteskranker). Zur Anzeige von Antragsvergehen gegen G. sind auch die Polizeibeamten (s. d.) verpflichtet. Aufnahme in den Staatsverband (s. Staatsangehörigkeit) und Wandergewerbeschein (s. Wandergewerbe) ist ihnen zu versagen. Den Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechts und daher auch im Sinne der Gemeindeordnungen können G. ohne den Willen ihres gesetzlichen Vertreters weder begründen noch aufgeben (BGB. § 8, Gemeindemitgliedschaft I 1).* RStO. § 26 2 und RLGO. § 17 2 (s. Gemeindeleistungen V) leidet auf G. keine Anwendung (OVG. 22. Dez. 1902 II S 234). Über den Gerichtsstand für Einleitung des Entmündigungsverfahrens s. CPO.

§ 648 1 und OLG. im Archiv für bürgerliches Recht XI 245. Die Fürsorge für hilfsbedürftige G. ist Armenunterstützung (Fischer XIII 210).**

* Im Sinne des Ges. über die Doppelbesteuerung (s. d. A I 3) haben G. in der Irrenanstalt keine Wohnung inne (PVB. XXIV 421).

** Ist Tatfrage (PVB. XXII 378).

Geistige Getränke s. Schankwesen.

Geistliche. Über die kath. G. s. d. Über die evang.-luth. G. gilt folgendes:

I. Stellung der G. zum Staate. Die Kirchendiener sind in bürgerlicher Beziehung den Gesetzen des Staates unterworfen und auf Beobachtung der Landesverfassung und Landesgesetze zu verpflichten (s. Religionseid). Beschwerden gegen Mißbrauch der Kirchengewalt gehen an die höchste Staatsbehörde (VU. §§ 58, 59). Für Kanzelmißbrauch kommen die Strafbestimmungen in § 130a des StGB. zur Anwendung; die Bekanntmachung nicht kirchlicher Gegenstände von der Kanzel ist verboten (VO. vom 2. Jan. 1835 S. 2). Zur Annahme von Landtagsmandaten bedürfen G. der Genehmigung der Dienstbehörde (Ges. vom 19. Okt. 1861 S. 286 Pkt. V). Bei Wahlen zum Gemeinderate (s. d. 3) sind sie nur auf Grund ihrer persönlichen Gemeindeangehörigkeit stimm- und wahlberechtigt. Dem Armenverein (s. Armenwesen VII) gehören sie kraft des Gesetzes an. Die Disziplinarbestimmungen s. unten III.

II. Das Verhältnis der G. zur Schule ist ein dreifaches: Zunächst sind sie Ortsschulinspektoren (s. d.) derjenigen Schulen, die nicht unter Leitung eines Direktors stehen, wenn nicht das Kultusministerium diesen Auftrag widerruft oder die Ortsschulinspektion das Amt von Anfang an einer andern Persönlichkeit überträgt (Schulges. § 29 1 b). Auch soweit der G. nicht als Ortsschulinspektor tätig wird, ist er Mitglied des Schulvorstandes (obiges Ges. § 25 A 3). Zudem gebührt ihm die Ausübung des der kirchlichen Oberbehörde zustehenden Aufsichtsrechts über den Religionsunterricht (Schulges. § 29 5, AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § 57 3). Darüber, welcher von mehreren G. mehrerer zum Schulbezirke gehöriger Kirchspiele in den Schulvorstand (Schulausschuß) einzutreten hat, entscheidet die Ortsschulordnung (VO. vom 28. Nov. 1874, Zeitschr. f. R. XLI 468). Daß der in den Schulausschuß eintretende G. durch Wahl der Stadtverordneten bestimmt wird, ist unzulässig. Sind mehrere Pfarrgeistliche vorhanden, so empfiehlt es sich, im Ortsgesetze dahin Bestimmung zu treffen, daß die Mitgliedschaft entweder ein für allemal dem Superintendenten zusteht, oder durch eine von den G. zu treffende Wahl oder durch Festsetzung eines bestimmten Wechsels geordnet wird (MVO. vom 29. Juli 1875, Zeitschr. f. R. XLII 463). Wählbarer Bürger braucht der in den Schulausschuß (s. d.) eintretende Geistliche nicht zu sein. Der mit Beaufsichtigung des Religionsunterrichts beauftragte G. hat als solcher

ein Recht auf Eintritt in den Schulvorstand nicht (MVO. vom 20. Juli 1875, Zeitschr. f. R. XLII 363). Die Ephoren können die ihnen zustehende Mitgliedschaft im Schulausschusse der Ephoralstadt mit Rücksicht auf ihre sonstigen Amtsgeschäfte ablehnen (VO. vom 2. Febr. 1875, Konf.B. 2). In der Regel soll in den Ephoralstädten die Ortsschulaufsicht den Diakonen überlassen bleiben und in solchen Fällen der die Ortsschulaufsicht führende G. in den Schulausschuß eintreten. Die Aufsicht über den Religionsunterricht soll von dem G. geführt werden, der die Ortsschulaufsicht ausübt, bei mehreren Geistlichen also dem Pfarrer und nur in den Ephoralstädten von dem damit besonders beauftragten Geistlichen. Die dem Ephorus zustehende Oberaufsicht über den Religionsunterricht darf durch die Teilung der Beaufsichtigung des Religionsunterrichts unter mehrere G. nicht berührt werden (VO. vom 4. Dez. 1874, Konf.B. 11, Zeitschr. f. R. XLIV 84, VO. vom 8. März 1898, Fischer XIX 251). Die Superintendenten sind angewiesen, von jedem Wechsel geistlicher Stellen, die mit Ortsschulinspektion verbunden sind, den Bezirksschulinspektoren Mitteilung zu machen und dafür zu sorgen, daß die geistlichen Ortsschulinspektoren sich dem Bezirksschulinspektor persönlich bekannt machen (MVO. vom 15. Jan. 1878, Cod. 544). Andrerseits haben die Bezirksschulinspektionen von Disziplinarmaßregeln gegen sie die Kircheninspektion zu benachrichtigen (MVO. vom 2. März 1876). Bei länger dauernder Vikarierung der Stelle ist für die Geschäfte des Ortsschulinspektors ein Vertreter zu bestellen und deshalb Bericht zu erstatten (s. Pfarrvakanz). Zu den Lehrerkonferenzen (s. d.) sind die geistlichen Ortsschulinspektoren nicht heranzuziehen.

III. Vorgesetzte Behörden, Disziplinarbestimmungen: Die Oberaufsicht und Disziplinargewalt über die G. mit Einschluß des Rechtes der Suspension, der Entlassung und Entsetzung, sowie die Beurlaubung (s. d.) auf länger als 4 Wochen gebührt dem Landeskonsistorium (Kirchenges. vom 15. April 1873 S. 373 § 5 15-17). Über die Zuständigkeit der Kircheninspektion s. d. Die Superintendenten (s. d.) sind die nächsten Vorgesetzten (VO. vom 30. Nov. 1901 S. 177 § 9) und üben ihr Aufsichtsrecht nach Maßgabe der VO. vom 13. Juli 1862 S. 298, insbes. der dort über Kirchenvisitationen (s. d.), Predigerkonferenzen (s. d.) und Jahresberichte (s. d.) getroffenen Bestimmungen aus. Das Disziplinarverfahren ist geordnet durch Disziplinarordnung vom 30. Juli 1891 S. 59. Wegen seiner Folgen für die Pensionsfrage und der etwa zu gewährenden Unterstützungen (Sustentationsquanta) s. Ges. vom 3. Mai 1892 S. 132, insbes. §§ 10, 13, 14. Von Untersuchungseinleitung gegen G., Verhaftungen, Haftentlassungen usw. sind ihre vorgesetzten Behörden zu benachrichtigen (VO. vom 1. Juni 1839 S. 166, Gesch.O. § 680).

IV. Verhältnis zum Kirchenvorstande. Der Pfarrer ist 1. Mitglied des Kirchenvorstandes. Sind an der Pfarrkirche mehrere konfirmierte Geistliche angestellt, so gehören sie sämtlich dem Kirchen-

vorstande an (KVO. § 3₁, Kirchengeſ. vom 30. Okt. 1896 S. 219 Art. 1 und, soweit hierdurch nicht erledigt, Cod. 362, 363). — 2. Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Pfarrer oder dessen Stellvertreter. Während aber die Stellvertretung des Pfarrers als Mitglied des Kirchenvorstandes (s. oben 1) dem Stellvertreter des Pfarrers im Pfarramte obliegt, wird der mit dem Vorsitze zu betrauende Stellvertreter vom Kirchenvorstande aus dessen Mitte freigewählt. Der stellvertretende Vorsitzende tritt in allen Behinderungsfällen des Pfarrers in den Vorsitz ein. Während der Pfarrer sein Amt selbst verwaltet, kann er dem Stellvertreter den Vorsitz dann übertragen, wenn er am Erscheinen in der Versammlung verhindert ist oder aus persönlichen Gründen die Verhandlung zu leiten Bedenken trägt. Auch bei Vakanz, Krankheit und Beurlaubung des Pfarrers hat der gewählte Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen, wenn die erledigte Pfarrstelle nicht einem bestimmten G. zur einstweiligen Verwaltung ständig übertragen wird. Der Vorsitz bei Verhandlungen über kirchliche Bauten darf dem weltlichen Stellvertreter nicht übertragen werden; er hat zwar das directorium actorum, aber nicht das Recht zur Anberaumung von Sitzungen (KVO. § 3₁, § 4, MVO. vom 26. Jan. 1869, 24. Juni 1869 und 31. Aug. 1871, Cod. 364, VO. vom 30. Nov. 1901 S. 177 § 3₁). Der Vorsitzende hat entscheidende Stimme und kann Beschlüsse, die er bedenklich findet, dem Superintendenten oder der Kircheninspektion anzeigen (KVO. § 28). — 3. In Bezug auf Seelsorge und Verwaltung der Sakramente sind die G. von dem Kirchenvorstande unabhängig. Sollte in dieser Beziehung der Kirchenvorstand etwas wahrnehmen, was der amtlichen Stellung oder dem Wohl der Gemeinde zuwider ist, so ist er berechtigt, es in der Sitzung zur Sprache zu bringen, nötigenfalls aber dem Superintendenten oder der Kircheninspektion Anzeige zu erstatten (KVO. § 20). — 4. In die Verwaltung der geistlichen Lehne hat der Kirchenvorstand nicht einzugreifen, s. Pfarrlehn.

V. Vorbildung. Die Fürsorge für Bildung tüchtiger G. liegt dem Landeskonsistorium ob. Zu diesem Zwecke ist es vom Kultusministerium über alle den akademischen Studienplan der Theologen, die Wahl der Professoren der Theologie, den Katalog der Vorlesungen usw. betreffenden Anordnungen gutachtlich zu hören (Kirchengeſ. vom 15. April 1873 S. 376 S. 5₈). Die geordneten Prüfungen sind die Kandidatenprüfung, die Wahlfähigkeitsprüfung und event. die Anstellungsprüfung. 1. Die Kandidatenprüfung verleiht die Kandidatur der Theologie (s. Kandidaten I), licentia concionandi sowie Anspruch auf Zulassung zur Wahlfähigkeitsprüfung und erfolgt nach der hierfür bestehenden Prüfungsordnung vom 3. Febr. 1902 S. 7, 8 vor der vom Kultusministerium nach den Vorschlägen des Landeskonsistoriums gebildeten Prüfungskommission an der Universität Leipzig unter dem Vorsitze eines vom Landeskonsistorium aus seiner Mitte abgeord-

neten Kommissars. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nach mindestens 3jährigem theologischen Studium, wovon mindestens 2 Jahre auf die Universität Leipzig fallen müssen (Prüfungsordnung § 6, Kirchenges. vom 15. April 1873 S. 376 § 5 8). — 2. Die Wahlfähigkeitsprüfung erfolgt vor dem Landeskonsistorium spätestens 5 Jahre nach der Kandidatenprüfung (Kandidatenordnung vom 16. Febr. 1892 § 12, Konf.B. 37, Regulativ S. 51 mit Nachtrag vom 21. Juni 1894, Konf.B. 37, Kirchenges. vom 15. April 1873 S. 376 § 5 8, VO. vom 17. Jan. 1882, Konf.B. 9). Designaten, die in Sachsen eine Wahlfähigkeitsprüfung nicht bestanden haben, und Predigamtskandidaten, die sich durch Zeugnisse oder sonst über ihre theologische Fortbildung nicht genügend ausweisen können, sind bei ihrer ersten ständigen Anstellung — 3. einer Anstellungsprüfung zu unterwerfen, von der jedoch nach Ermessen des Landeskonsistoriums abgesehen werden kann. Bei Beförderung zu einem andern geistlichen Amte findet eine nochmalige Prüfung nicht statt (VO. vom 22. Juni 1875 S. 272 § 9 und 10. Juli 1875 S. 279 § 9). Von Erlangung eines bestimmten Zensurgrades soll die Anstellung der außerhalb Sachsens zur Ordination oder Predigtamtskandidatur Gelangten nicht mehr abhängig sein (VO. vom 14. Mai 1880 S. 65, Konf.B. 33).

VI. Besetzungsverfahren. Die Bewerbung um ein geistliches Amt erfolgt beim Kollator (s. Patronat und Kollatur), der dem Kirchenvorstande binnen 3 Monaten vom Tode bez. von der Erledigungsanzeige 3 Bewerber vorzuschlagen hat. Binnen 6 Wochen hat der Kirchenvorstand, bez. nach erfolgter Gastpredigt (s. d.), einen der Benannten zu wählen und die Wahl dem Kollator anzuzeigen, der den Gewählten dem Landeskonsistorium zu präsentieren und ihm nach erfolgter Annahme der Designation durch das Landeskonsistorium die Vokation (s. d.) auszufertigen hat. Die Einweisung (s. d.) erfolgt durch den Superintendenten, die hiermit zu verbindende Aushändigung der Vokation durch den Kollator. Bei Stellen unter landesherrlichem Patronat (s. d.) erfolgt die Ausstellung und Aushändigung der Vokation durch die weltliche Mitinspektionsbehörde. Bei Versäumnis obiger Fristen geht das Wahlrecht des Kirchenvorstandes auf den Kollator, das Vorschlagsrecht des Kollators auf das Landeskonsistorium über. Wenn nach erfolgter Erledigungsanzeige nicht wenigstens ein vom Kollator und dem Kirchenvorstande gemeinschaftlich geeignet gefundener Bewerber vorhanden ist oder eine Vereinigung zwischen beiden über den zu Wählenden nicht erfolgt, erfolgt die Besetzung durch das Landeskonsistorium. Hilfsprediger und Vikare werden nur von dem Landeskonsistorium angestellt (KVO. § 25 1, 4, 5, Kirchenges. vom 15. April 1873 S. 383, VO. vom 22. Juni 1875 S. 271 und 10. Juli 1875 S. 279, Kirchenges. vom 15. April 1873 S. 376 § 5 9-13 und 30. Nov. 1876 S. 711, VO. vom 26. Febr. 1892 S. 13, VO. und Bek. vom 1. März 1892 S. 14, 16, VO. vom

15. Febr. 1892, Kons.B. 24). Von der Bewerbung hat der G. sofort den Superintendenten zu benachrichtigen (letztere VO. Pkt. 6). Die Erledigungs⸗ und Besetzungsanzeigen der Superintendenten sind in doppelten Exemplaren einzureichen (Kons.B. 1876 S. 2), die Erledigungs⸗anzeigen nach dem Muster der VO. vom 13. Febr. 1899 S. 18. Im Kons.B. werden die Stellen mit Beifügung einer die Höhe des Ein⸗kommens (s. Pfarrstelleneinkommen) andeutenden Klassenziffer aus⸗geschrieben; für die Verteilung des Stelleneinkommens ist bei Amts⸗wechsel der 1. und 15. des Monats maßgebend. Hilfsgeistliche und Vikare sind nicht zu konfirmieren, sondern nur zu verpflichten (VO. vom 2. Juli 1878, Kons.B. 58). Bei Besetzung der Stellen an Kirchen und Kapellen ohne Kirchspiel fällt die Mitwirkung des Kirchenvorstands weg (MVO. vom 29. Nov. 1871, Cod. 375). Zeugnisse für Bewerber um geistliche Stellen sind künftig nicht mehr auszustellen (VO. vom 12. Juli 1900, Kons.B. 50). Über die Beschränkung der Privatkollatur s. Patronat und Kollatur.

VII. Geistliches Amt. Die Pflichten des geistlichen Amts um⸗fassen die Seelsorge, die Predigt, den Gottesdienst, die geistlichen Amts⸗handlungen und die pfarramtlichen Geschäfte (s. Predigt, Gottesdienst, Agende, Taufe, Konfirmation, Aufgebot, Trauung, Begräbnis, Abend⸗mahl, Kirchenbücher). Die G. sind in ihrer persönlichen Amtstätigkeit in bezug auf Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und der übrigen heiligen Handlungen vom Kirchenvorstande unabhängig (KVO. § 20). Die G. haben den allgemeinen Amtseid und das Angelöbnis kon⸗fessioneller Treue zu leisten (s. Religionseid) und sind bei der Ein⸗weihung (s. d.) in ihr erstes Amt zu ordinieren (s. Ordination). Mini⸗sterialhandlungen können im Auftrage eines im Amte stehenden G. auch von emeritierten G. oder früher als G. angestellt gewesenen Lehrern verrichtet werden (MVO. vom 3. Dez. 1863, Cod. 457). Über die kirchlichen Gebühren s. d.

VIII. Das Einkommen der G. besteht aus den Einkünften des Pfarrlehns, dem sonstigen Substantialvermögen der Stelle und dem aus der Kirchengemeindekasse gezahlten festen Gehalt. Näheres hier⸗über s. unter Pfarrstelleneinkommen.

IX. Die Pensionen der G. werden aus dem geistlichen Emeri⸗tierungsfonds, die Pensionen ihrer Hinterlassenen aus der Prediger⸗Witwen⸗ und Waisenkasse bestritten. Nach den neueren Bestimmungen gelten hierüber und über das Wartegeld im wesentlichen dieselben Grundsätze, wie für die Pensionen der Staatsdiener (s. d. VII) und ihrer Hinterbliebenen (Ges. vom 3. Mai 1892 S. 132 und 16. April 1892 S. 88, Disziplinarordnung vom 30. Juli 1891 S. 59 §§ 7 bis 14, AVO. vom 22. Juli 1902 S. 316 § 6 und, soweit hierdurch nicht erledigt, Ges. vom 8. April 1872 S. 105 und 5. April 1874 S. 22). Die Bestimmungen für die Hinterlassenen gibt Ges. vom 1. Dez. 1837 S. 185 und 9. April 1872 S. 110, letzteres, soweit nicht durch Ges. vom

10. März 1890 S. 42 erledigt, und VO. vom 16. Nov. 1896 S. 222. Beide Kassen stehen unter Verwaltung des Kultusministeriums und werden, soweit die ihnen zugewiesenen Zuflüsse nicht ausreichen, vom Staate vertreten (Ges. von 1837 § 12 und 8. April 1872 § 11). Mitgliederbeiträge werden nicht mehr erhoben (Ges. und AVO. vom 10. März 1890 S. 42, 44), dagegen haben G., wenn ihr Amtseinkommen vor erfülltem 30. Lebensjahre mehr als 3300 M., vor erfülltem 35. Jahre mehr als 4200 M., vor dem 40. Jahre mehr als 5100 M. beträgt, bis zur Erfüllung des bezeichneten Lebensjahres, längstens jedoch 5 Jahre hindurch, die Hälfte des Mehrbetrages an den Emeritierungsfonds abzugeben (Ges. vom 3. Mai 1898 S. 43, VO. vom 10. Juni 1898 S. 78, Konf.B. 1898 S. 50 und, soweit hierdurch nicht erledigt, AVO. vom 10. März 1890 S. 44 Pkt. 3—5). Diese Verpflichtung gilt auch, wenn während der Amtszeit eine Veränderung des Einkommens eintritt, bleibt jedoch stets, auch bei Versetzungen, auf 5 Jahre beschränkt (VO. vom 31. Jan. und 4. Sept. 1878, Cod. 459, 460). Die Zinsen der Grundsteuerentschädigungskapitale (s. d.) sind in das pensionsfähige Einkommen einzurechnen. Behufs Berechnung des Amtseinkommens werden Stellenkataster (s. Pfarrstellen III) gehalten. Die Pensionen werden ¼jährlich bei der Kultusministerialkasse (s. d.) ausgezahlt (Bek. vom 22. Juli 1896, Konf.B. 65, VO. vom 16. Nov. 1896 S. 222, AVO. vom 10. März 1890 S. 44 Pkt. 7). Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Pensionen (s. d.).

X. Abgaben und öffentliche Leistungen.

1. Staatssteuern. Zur Einkommensteuer wird das Einkommen der G. nach den allgemeinen Grundsätzen über die Besteuerung des Diensteinkommens (s. d. I 1) herangezogen. Die Wohnung ist dabei nicht nach den im Stellenkataster eingestellten Sätzen zu veranlagen (s. Diensteinkommen I 1 b, insbes. OVG. 22. Jan. 1903 II S 219). Beiträge zum Emeritierungsfond sind in Abzug zu bringen (Instr. vom 26. Juli 1900 S. 781 § 59 1). Die Pfarrlehne sind von der Einkommensteuer frei (s. Kirchenkassen IV, insbes. OVG. 13. März 1902 II S 271, Jahrb. II 172). Zur Bestreitung der Grundsteuer dienen die Grundsteuerentschädigungskapitale (s. d.).

2. Gemeindeabgaben. Mit ihrem Gehaltseinkommen sind die G. nach den allgemeinen Grundsätzen über Gemeindeleistungen (s. d.) anlagenpflichtig. Die Anlagenbefreiung der Grundstücke, „welche unmittelbar zu öffentlichen Zwecken der Gemeinden oder des Gottesdienstes dienen“, besteht nur insoweit, „als sie zeither eine solche Befreiung genossen haben“. Ob die Anlagenbefreiung der Pfarrlehnsgrundstücke hiernach noch fortbesteht, hat das OVG. noch nicht entschieden. Es hat nur ausgesprochen: in jedem Falle kann die Steuer, soweit sie vom Einkommen erhoben wird, nur die Stelleninhaber, nicht die geistlichen Lehne selbst treffen; die Abgabenfreiheit ist,

soweit sie die Grundsteuer betrifft, keinesfalls auf solche Grundstücke übergegangen, die erst später zu den Lehnen hinzuerworben worden oder durch Tausch in ihren Besitz gelangt sind. Nach Ansicht des Landeskonsistoriums und des Ministeriums des Innern besteht die Abgabenfreiheit der Pfarrlehnsgrundstücke in den Städten in dem bisherigen Umfange fort. Soweit Gemeindeanlagen vom Grundbesitz der Pfarrlehne hiernach noch erhoben werden können, sind sie nach Anordnung des Landeskonsistoriums aus dem Kirchenärar und, wo dessen Erträgnisse nicht ausreichen, aus der Kirchengemeindekasse zu decken (RStO. § 33 1, RLGO. § 27 1, OVG. 1. Dez. 1902 II S 105, VO. vom 11. April 1876, 25. März 1879, 14. Juli 1879, 20. Jan. 1885 und 15. März 1892, MVO. vom 21. März 1876 und 31. März 1896, Konf.B. Jahrg. 1876 S. 28, Jahrg. 1879 S. 35, 59, Jahrg. 1892 S. 57, SWB. 1896 S. 115, Zeitschr. f. R. XLIII 467, Fischer VI 150). — Die Befreiung der G. von persönlichen Dienstleistungen galt nur noch vorübergehend (RLGO. § 25 1). Von Einquartierungslasten sind die Pfarrgebäude befreit (s. Dienstwohnungen).

3. Von Kirchen- und Schulanlagen sind die Pfarrwohnungen nebst Zubehör ohne Rücksicht auf die Gemeindezugehörigkeit frei, andere Pfarrgrundstücke nur, insoweit sie der Kirchengemeinde gehören oder gewidmet sind. Dagegen gilt die frühere Befreiung der G. von persönlichen Kirchen- und Schulanlagen nur noch vorübergehend (Ges. vom 21. März 1843 S. 18 § 4, 12. Dez. 1855 S. 659 § 8 und 26. April 1873 S. 350 § 7 4, Ges. und AVO. vom 12. Febr. 1892 S. 10, 11).

4. Zum Dienst mit der Waffe werden G. nicht herangezogen. Im Bedarfsfalle werden sie im Dienste der Krankenpflege und Seelsorge verwendet (Wehrordnung von 1901 S. 191 § 118 5).

XI. Amtsbezeichnung, Arbeitsordnung. Die gemeinsame Amtsbezeichnung aller konfirmierten Geistlichen, auch der Inhaber der Diakonatsstellen, ist Pastor. Den Diakonen bleibt unbenommen, daneben den Diakonatstitel weiterzuführen. Die Inhaber der Pfarrstellen führen neben der Bezeichnung Pastor die Amtsbezeichnung Pfarrer. Besondere Titel, wie Oberpfarrer, Stadtpfarrer, Pastor primarius, Hofprediger, Schloßprediger, bestehen, wo herkömmlich, fort; eine Verleihung derselben findet nicht mehr statt (VO. vom 30. Nov. 1901 S. 176 und 14. Febr. 1902, Fischer XXIV 177). Alle konfirmierten G. derselben Kirche sind innerhalb ihres Arbeitsbereichs pastoral selbständig aber dem Pfarrer geschäftlich unterstellt. Die Verwaltung des Pfarramts und gewisse andere Obliegenheiten (Vorsitz im Kirchenvorstand, amtlicher Verkehr mit den Behörden, Aufsicht über die Kirchenbeamten, Überwachung der Gottesdienstordnung, Sühneversuche, Ehedispens-, Aus- und Übertrittsfälle usw.) verbleiben dem Pfarrer. Im übrigen regelt sich die Geschäftsverteilung nach der örtlichen Arbeitsordnung, die der Genehmigung der Superintendentur bedarf; mangels Übereinstimmung entscheidet die Kircheninspektion. Keiner der G. darf

die Gottesdienstordnung eigenmächtig ändern (VO. vom 30. Nov. 1901 S. 177). Beide VO. sind in der Oberlausitz eingeführt durch Bek. vom 11. Juli 1902 S. 286. Die Grundsätze, die bei der Teilung des Kirchspiels in Seelsorgerbezirke zum Anhalt zu nehmen sind, enthält VO. vom 18. Dez. 1901, Konf.B. 129.

XII. Weitere Bestimmungen betreffen die Militärseelsorge (s. d.), die Anstaltsgeistlichen (s. Landesanstalten) und Gefängnisgeistlichen (s. d.), die Beurlaubung (s. d.), die Frankierungspflicht (s. Behördenkorrespondenz), die Predigerkonferenzen (s. d.) und Kandidatenvereine (s. d.).

Geistliche Gebäude s. Kirchliche Bauten.

Geistliche Gebühren s. Kirchliche Gebühren.

Geistliche Gerichtsbarkeit. Die Ausübung der g. G. in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbes. bei Ehe- und Verlöbnissachen, jedoch soll den Geistlichen Gelegenheit gegeben werden, vor dem gerichtlichen Sühnetermine (s. d.) auf eine Versöhnung der Ehegatten hinzuwirken (RGes. vom 27. Jan. 1877 S. 41 § 15 3 und 6. Febr. 1875 S. 23 § 76). Soweit hiernach die katholisch g. G. noch fortbesteht, sind ihre Grenzen geregelt durch Ges. vom 23. Aug. 1876 S. 335, s. insbes. §§ 7—10 (Grenzen der Straf- und Zuchtmittel), §§ 11—15 (Disziplinargewalt über Geistliche), § 16 (kirchliche Streitigkeiten in äußeren Angelegenheiten der Kirche sind von den Landesbehörden nach den Landesgesetzen zur Erledigung zu bringen) und, soweit hierdurch nicht erledigt, Mandat vom 19. Febr. 1827 S. 13. Die zuständigen Behörden sind das Vikariatsgericht, das katholisch geistliche Konsistorium und das apostolische Vikariat. — Dem katholisch geistlichen Konsistorium gebührt die Ausübung der g. G. in der unteren Instanz (Mandat § 4, Ges. unter C vom 28. Jan. 1835 S. 75 § 62). Die Mitglieder des Konsistoriums werden auf Vorschlag des apostolischen Vikars und Vortrag des Kultusministeriums vom König bestätigt. Voraussetzungen der Anstellung sind sächsische Staatsangehörigkeit und Besitz der in den Staatsgesetzen vorgeschriebenen Befähigung. Das untergeordnete Personal ernennt der Präses, die Mitglieder und Angestellten haben den Verfassungseid zu leisten (Ges. vom 23. Aug. 1876 S. 335 § 17). Die Konsistorialassessoren führen den Titel Konsistorialräte (Bek. vom 12. Nov. 1840 S. 361). Das Verfahren bei Einwendungen von Appellationen ordnet der Anschlag vom 30. Jan. 1828 S. 43. Die Taxordnungen sind veröffentlicht durch VO. vom 21. Dez. 1840 S. 461 (Ehesachen) und Publikandum vom 3. Okt. 1842 S. 188. — Das apostolische Vikariat ist die oberste katholisch geistliche Behörde und verwaltet die geistlichen Angelegenheiten der katholischen Kirche nach Maßgabe des genannten Mandats, sowie der Bestimmungen in §§ 7—16 des Ges. vom 23. Aug. 1876. In den Angelegenheiten, die nach §§ 11, 12 des Mandats der Entscheidung des Vikariats vorbehalten sind, bildet das Vikariatsgericht unter dem Vorsitze des aposto-

lischen Vikars die höchste Appellationsinstanz. Die Räte des Vikariatsgerichts und des Konsistoriums, erstere soweit sie nicht vom OLG. abzuordnen sind, werden auf Vorschlag des apostolischen Vikars vom Könige bestätigt (Ges. vom 23. Aug. 1876 § 17, Mandat vom 19. Febr. 1827 § 14, Anschlag vom 30. Jan. 1828 S. 43, Ges. unter C vom 28. Jan. 1835 S. 75 § 62, Publikandum vom 3. Okt. 1842 S. 188, VO. 21. Dez. 1840 S. 461). Der apostolische Vikar hat dem Könige den Untertaneneid zu leisten (Mandat § 2). VO. allgemeinen Inhalts bedürfen, wenn sie ausschließlich in das Gebiet der inneren kirchlichen Angelegenheiten gehören, der Vorlegung an die Staatsregierung, wenn sie in staatliche und bürgerliche Verhältnisse eingreifen, der landesherrlichen Genehmigung (§§ 1—5 des Ges. vom 23. Aug. 1876, und soweit hierdurch nicht erledigt, Mandat § 3). — Wegen der evangelischen Kirche s. Kirchenzucht.

Geistliche Handlungen s. Geistliche VII.

Geistliche Konferenzen s. Predigerkonferenzen.

Geistliche Konzerte s. Kirchenmusik.

Geistliche Lehne s. Pfarrlehn.

Geistliche Musikaufführungen s. Kirchenmusik.

Geistliche Orden. Auch abgesehen von den hierüber ergangenen reichsgesetzlichen Bestimmungen (RGes. vom 4. Juli 1872, RBek. vom 5. Juli 1872, 20. Mai 1873 und 18. Juli 1894 S. 503) dürfen in Sachsen weder Jesuiten noch andere geistliche Orden aufgenommen, errichtet oder zur Ordenstätigkeit zugelassen werden. Wer in einem unter Leitung des Jesuitenordens oder einer ihm verwandten Religionsgenossenschaft stehenden Seminare seine Vorbildung erhalten hat, darf zu keinem katholisch geistlichen Amte in Sachsen berufen werden. Kirchlichen Orden oder denselben verwandten kirchlichen Gemeinschaften ist die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet (VU. § 56 $_2$, Ges. vom 23. Aug. 1876 S. 335 §§ 21 $_4$, 30, 31 und vom 26. April 1873 S. 350 § 15 $_4$). S. jedoch Frauenkongregationen, Klöster.

Geistlicher Emeritierungsfonds s. Geistliche IX.

Geistliche Stellen s. Pfarrstellen.

Geistliche Stiftungen s. Stiftungen.

Gelbes Fieber s. Gesundheitspolizei I.

Geld s. Münzwesen, Wertpapiere.

Geldbelohnungen, Geldprämien s. Prämien.

Geldsammlungen, s. Sammlungen.

Geldstrafe. G. ist im StGB. nur auf Vergehen und Übertretungen, nicht auf Verbrechen angedroht. Bei Vergehen ist eine Grenze nach oben nicht gezogen. Bei Übertretung ist der Höchstbetrag 150 M. Der Mindestbetrag, auf den erkannt werden kann, ist bei Vergehen 3, bei Übertretungen 1 M. (StGB. §§ 1, 27). Bei Übertretungen kann G. durch Strafverfügung oder Strafbescheid bis zum

Höchstbetrag, durch Bürgermeister kl. StO. nur bis zu 75 M., durch Gemeindevorstände und Gutsvorsteher nur bis zu 30 M. erkannt werden (s. Verwaltungsstrafsachen I). Die gleiche Beschränkung des Strafmaßes gilt für Polizeiverordnungen (s. Polizeigewalt II), während für Polizeiverfügungen (s. Polizeigewalt III) und Disziplinarstrafen (s. d.) nur die genannten Gemeindeorgane an dieses Höchstmaß gebunden sind (kl. StO. Art. IV § 14 1, RLGO. § 76 1). Bei Konkurrenz (s. d. II) mehrerer Übertretungen ist auf die verwirkten G. nach ihrem vollen Betrage zu erkennen. Auch in Materien, welche nicht Gegenstand des StGB. sind, kann Geldstrafe angedroht werden (RGes. vom 31. Mai 1870 S. 159 § 5). Die allgemeinen Bestimmungen über Strafvollstreckung (s. d.), namentlich Strafverwandlung (s. d.), Strafaufschub (s. d.) und Strafaussetzung (s. d.) gelten für G. ebenfalls. Die Beitreibung erfolgt nach den Grundsätzen über Zwangsvollstreckung (s. d. I) wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen (StPO. § 495). G. fließen in der Regel in die Kasse der Behörde, die sie erkannt oder auferlegt hat, in die Kasse der Gemeinde daher nur dann, wenn der Gemeindevorstand (Bürgermeister) sie auferlegt hat. Gemeinderegulative, die darüber anders bestimmen, binden die Gerichte nicht (RLGO. § 76 4, kl. StO. Art. IV § 14 4, Schriftenwechsel vom 25. Juni und 5. Juli 1897, Fischer XIX, 92, 93). Abweichend von der Regel sind gewisse G. der Armenkasse (s. Armenwesen IV 1 a), andere der Schulkasse (s. d.), andere der Feuerlöschkasse (s. d.) überwiesen. Die von staatlichen Revierverwaltern als Gutsvorstehern verhängten Geldstrafen fließen in der Regel in die Forstkasse (MVO. vom 29. Okt. 1901, Fischer XXIII 362). Die Gesch.O. gibt die Bestimmungen über G. im allgemeinen in §§ 743—754, die Zusammenstellung der Fälle, in denen die gerichtlich erkannten G. nicht in die Gerichtskasse fließen, in § 750, die Bestimmungen über die Beitreibung in §§ 1056, 1059, 1718 bis 1720.

Geldverpackung. Die Normalbeträge, die bei Verpackung von Reichsmünzen in Beuteln, Rollen und Düten zuzulassen sind, gibt die Beilage zur VO. vom 31. Juli 1875 S. 295. Die Aufschriften müssen auf M. lauten, das Bruttogewicht in kg angegeben und von verschiedenen, ausdrücklich vorgeschriebenen Papiersorten sein (VO. vom 10. Dez. 1874 S. 462 und 22. Juli 1898 S. 225, Gesch.O. §§ 472, 1314 bis 1317).

Gella-System s. Gutscheinhandel.

Gelöbnis konfessioneller Treue s. Religionseid.

Gemäldegalerie zu Dresden gehört zum königl. Hausfideikommiß (s. d.) und untersteht der Generaldirektion der königl. Sammlungen; der Besuch ist durch Regulativ geordnet.

Gemeindeabgaben s. Gemeindeleistungen.

Gemeindeälteste. Die G. sind die Stellvertreter des Gemeindevorstands, gleichzeitig aber berufen, ihn zu unterstützen und insoweit

seinen Weisungen nachzugehen verpflichtet. Unbeschadet der Aufsicht des Gemeindevorstandes können G. vom Gemeinderate mit selbständiger Besorgung gewisser, der eigentlichen Gemeindeverwaltung angehöriger Geschäfte, insbes. des Rechnungswesens, beauftragt werden. Sind mehrere G. vorhanden, so ist vom Gemeinderate zu bestimmen, welchem von ihnen die Stellvertretung obliegen soll. Die Wahl des zum Stellvertreter in Handhabung der Ortspolizei berufenen G. bedarf der Bestätigung der Amtsh., die nach Gehör des Bezirksausschusses versagt werden kann (RLGO. §§ 61, 78 1-3). Über den Wirkungskreis der G. als Stellvertreter des Gemeindevorstands, über Wahl und Wählbarkeit, eidliche Verpflichtung, Ablehnung und Niederlegung des Amts gelten dieselben Bestimmungen, wie für den Gemeindevorstand (s. d.)

Gemeindeangehörigkeit s. Gemeindemitgliedschaft.

Gemeindeanlagen s. Gemeindeleistungen.

Gemeindeanleihen s. Darlehne.

Gemeindeanstalten s. Gemeindevermögen.

Gemeindearchive. Die Archivalien sind von den laufenden Geschäftssachen zu sondern, in geeigneten Räumen unterzubringen und nach einem bestimmten Plane zu ordnen. Die städtischen Archive werden von Zeit zu Zeit durch einen Beamten des Hauptstaatsarchivs revidiert. Auch die Kreish. haben ihr Augenmerk auf sie zu richten (MVO. vom 17. Febr. 1890, 7. März 1895 und 24. Nov. 1902, Fischer XI 169, SWB. 1902 S. 264).

Gemeindeaufsicht. 1. Umfang der Aufsichtsgewalt. Die Oberaufsicht des Staates ist darauf zu richten, daß die Befugnisse der Gemeinden nicht überschritten, das Stammvermögen erhalten und sein Ertrag zum Besten der Gemeinden verwendet, ungerechtfertigte Belastung der Gemeinden mit Schulden vermieden, die vorhandene Schuld planmäßig getilgt und die Genehmigung in allen Fällen eingeholt wird, in denen sie nach RStO. § 135, RLGO. § 97 vorgeschrieben ist. Die Gemeindeaufsichtsbehörde ist berechtigt, Auskunft und Nachweisungen zu erfordern, die Mitglieder des Stadtrats und Gemeinderats mit Ordnungsstrafen zu belegen, die Gemeinden zur Anschaffung der nötigen Mittel anzuhalten, nach Befinden auch auf Kosten der Gemeinden das Nötige anzuordnen und die erforderlichen Mittel aufbringen zu lassen (RStO. §§ 131, 133, 134, RLGO. §§ 93, 95, 96). Das Nähere über die Anwendung der G. auf die Vermögensverwaltung s. Gemeindevermögen. In Bezug auf die Polizeiverwaltung begreift die Aufsichtsgewalt nicht das Recht der Amtsh., einzelne Befugnisse der Gemeindevorstände und Bürgermeister zur eignen Ausübung an sich zu ziehen (s. Ortsobrigkeit, insbes. OVG. 21. Sept. 1901 I S 143, 31. Jan. 1903 I S 335). Das Recht, ortsgesetzliche Bestimmungen für ungültig zu erklären, steht nur der Aufsichtsbehörde zu. Das Nachprüfungsrecht des OVG. wird jedoch dadurch im einzelnen Falle nicht ausgeschlossen (s. Ortsgesetze I, insbes. OVG. 14. Okt. 1901 II S 195, Jahrb. I 240).

2. Gemeindeaufsichtsbehörden. Die G. der Städte RStO. sind die Kreish., die G. der übrigen Städte, der Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke die Amtsh. In der Mehrzahl der Fälle, in denen es einer Entschließung der G. bedarf, ist die Kreish. an die Mitwirkung des Kreisausschusses, die Amtsh. an die des Bezirksausschusses (s. d. I) gebunden. Für Städte kl. StO. tritt die Mitwirkung des Bezirksausschusses in allen Fällen ein, in denen bei Städten RStO. der Kreisausschuß mitwirkt (s. RStO. § 132, kl. StO. Art. VI, RLGO. § 94). Dienstbehörde der Ratsmitglieder RStO. ist das Ratskollegium (OVG. 4. Febr. 1903 I S 340).

Gemeindeausschußpersonen s. Gemeinderat.

Gemeindebeamte unterliegen zunächst den allgemeinen Bestimmungen über Beamte (s. d.). Die Sonderbestimmungen betreffen

I. den Gehalt und die Pension.

1. Gehalt. Die Gehaltsverhältnisse der Ratsmitglieder sind in Städten RStO. ortsgesetzlich zu regeln. Der Bürgermeister muß hier und in den Städten kl. StO. besoldet sein (RStO. § 83, kl. StO. Art. IV § 1). Das Amt des Gemeindevorstands ist zwar seinem Wesen nach ein Ehrenamt (OVG. 7. Jan. 1903 I S 320), doch ist auch er für seine Mühewaltnngen in angemessener Weise zu entschädigen. Das Nähere hierüber und über die etwaige Entschädigung der Gemeindeältesten wird durch ortsstatutarischen Beschluß bestimmt (RLGO. § 63). Die Regelung der Gehaltsverhältnisse der Gemeindeunterbeamten erfolgt nicht im Wege des Ortsgesetzes, sondern durch Regulativ (RStO. § 46, RLGO. § 37 2, MVO. vom 21. Mai 1894, SWB. 115). Gemeindeunterbeamte können nicht Stadtverordnete oder Gemeinderatsmitglieder sein, wenn der Gehalt das zu ihrem Unterhalte bestimmte Berufseinkommen ist (MVO. vom 27. Febr. 1885). Von der Anstellung pensionierter Staatsdiener im Gemeindedienste und etwaigen Erhöhungen ihrer Dienstbezüge ist dem Finanzministerium, von der Anstellung pensionierter Geistlicher und Lehrer dem Kultusministerium von der Gemeinde Anzeige zu erstatten (MVO. vom 25. Nov. 1902 und 10. Jan. 1903, VO. vom 24. Jan. 1903, SWB. Jahrg. 1902 S. 286, Jahrg. 1903 S. 19, Konf.B. 1903 S. 4).

2. Pension. Die Pensionierung erfolgt in den Städten RStO. für Mitglieder des Stadtrats im wesentlichen nach den für Staatsdiener geltenden Grundsätzen und ist, wie für die übrigen städtischen Beamten ortsgesetzlich zu regeln (RStO. §§ 86, 95 3, 105). Auch die Berufsbeamten der Städte kl. StO. und Landgemeinden haben Anspruch auf Pension oder Unterstützung aus der Gemeindekasse. Ihre Höhe ist auch hier ortsgesetzlich zu regeln, doch sind für die Bürgermeister und Gemeindevorstände gewisse Mindestsätze vorgeschrieben. Kommt eine Gemeinde ihren ortsgesetzlichen Verpflichtungen nicht nach, so erfolgt die Regelung bei Landgemeinden durch den Amtsh. mit Bezirksausschuß, bei Städten kl. StO. nach gutachtlichem Gehör der Vor-

genannten durch das Ministerium. Wer als Berufsbeamter zu betrachten sei, bestimmt in Ansehung der Bürgermeister und Gemeindevorstände nach Gehör der Gemeindevertretung die Amtsh. mit Bezirksausschuß, im übrigen das Ortsgesetz (Ges. vom 30. April 1890 S. 66 und 14. April 1900 S. 229). Die Fürsorge für die Folgen eines im Dienst erlittenen Unfalls regelt sich nach § 11 des Ges. vom 1. Juli 1902 S. 248 (s. Unfallversicherung A I). Die Frage, ob Polizeidiener, Schutzmänner, Gemeindediener, Nachtwächter usw. von der Invalidenversicherung befreit sind, regelt sich nach den Ortsgesetzen (s. Invalidenversicherung I 3, insbes. MVO. vom 29. Febr. 1892, Fischer XIII 152). — Entscheidungen. Zum Ges. vom 30. April 1890: Die Erklärung der Berufsmäßigkeit soll bei Bürgermeistern kl. StO. und Gemeindevorständen immer nur von Fall zu Fall erfolgen, doch kann verlangt werden, daß die Pensionsverhältnisse der künftig als berufsmäßig anzuerkennenden Beamten im voraus ortsgesetzlich geregelt werden. Die Anerkennung der Berufsmäßigkeit ist nicht in das reine Ermessen der Verwaltungsbehörden gestellt, unterliegt daher der Nachprüfung im Wege der Anfechtungsklage. Nichtgehör der Gemeinde ist ein wesentlicher Mangel im Sinne von § 82 2 des Ges. über die Verwaltungsrechtspflege (OVG. 13. Nov. 1901 I S 223, 15. Okt. 1902 I S 211, Jahrb. I 293). Ob es zulässig sei, ortsgesetzlich jeden künftigen Gemeindevorstand ohne Rücksicht auf die Berufsmäßigkeit für pensionsberechtigt zu erklären, hat das OVG. dahingestellt sein lassen (OVG. 7. Jan. 1903 I S 320). Unter Diensteinkommen ist in § 5 1 des Ges. vom 30. April 1890 nur der feste Gehalt des Hauptamtes, nicht das Einkommen aus den Nebenämtern zu verstehen (OVG. 30. April 1903 II S 67). Zu § 5 2 des Staatsdienerges. vom 7. März 1835 und § 35 des Ges. vom 3. Juni 1876: Ist das Beamtenverhältnis aus disziplinellen Gründen gelöst worden und über die Berechtigung der Gemeinde zur Entlassung des Beamten vertragsmäßig oder ortsgesetzlich nichts bestimmt, so schließt § 620 des BGB. jeden Pensionsanspruch aus (OVG. 5. März 1902 I S 263, Jahrb. II 53, Reger XXIII 136). Die Frage, ob die Gemeinde ihrem Beamten gegenüber mit Recht von der vereinbarten Kündigung Gebrauch gemacht hat, ist als Ermessensfrage der Anfechtungsklage entzogen (OVG. 2. April 1902 I S 245).

3. Streitigkeiten. Vermögensrechtliche Ansprüche der G. aus ihrem Dienstverhältnis gehören vor die Verwaltungsgerichte. Die Entscheidungen der Disziplinarbehörden sind dabei insoweit maßgebend, als sie den Beamten aus dem Amte entfernen, in den Ruhestand versetzen, vorläufig entheben oder mit Vermögensstrafe belegen (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 21 1). Ob die Dienstentsetzung aus disziplinellen Gründen erfolgt ist, hat das Verwaltungsgericht trotzdem zu prüfen. Daß sie im Wege eines förmlichen Disziplinarverfahrens erfolgt sei, ist bei den auf Kündigung angestellten Unterbeamten, deren

Pensionsverhältnisse nach den Bestimmungen des Staatsdienerges. geregelt sind, nicht erforderlich. Das Disziplinarverfahren wird hier, soweit nicht besondere ortsgesetzliche Bestimmungen bestehen, durch die aus Gründen der Disziplin erfolgte Dienstkündigung ersetzt (OVG. 4. April 1903 I S 304).

II. Die Bestätigung der Wahl von Gemeindebeamten (RStO. § 92, kl. StO. Art. IV § 6, RLGO. § 61) ist in das pflichtmäßige Ermessen der Aufsichtsbehörde gestellt und entzieht sich daher der Anfechtungsklage (OVG. 4. April 1903 I S 62). Über Disziplinarverfahren und Disziplinargerichte s. Disziplinargewalt. Im übrigen s. Bürgermeister, Gemeindevorstände, Gemeindeälteste, Polizeibeamte.*

* Die neueren Entsch. des Preuß. OVG. betreffen die Zurücknahme der Bestätigung (PVB. XXIII 690), die Vereidigung (PVB. XXIII 295) und die Verleihung von Amtsbezeichnungen (PVB. XXIII 690).

Gemeindebehörden s. Gemeindeverwaltung, Gemeindevertretung, Gemeindeaufsicht, Ortsobrigkeit.

Gemeindebezirke. Die G. sind unabhängig von den Flurbezirken (s. d.), doch haben Grenzausgleichungen infolge von Grundstückszusammenlegung (s. d.) ohne weiteres die Veränderung des G. zur Folge. Veränderungen des G. bedingen nicht ohne weiteres eine Veränderung des Bezirksverbandes (Ges. vom 21. April 1873 S. 284 § 2) und des Schulbezirks (s. d.), wohl aber des Gerichtsbezirks (s. d.). Änderung der G. kann in der Regel nur mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden und Grundstücksbesitzer sowie der Gemeindeaufsichtsbehörde erfolgen, im Falle dringenden öffentlichen Interesses jedoch, oder wo es sich nur um einzelne Grundstücke handelt, auch ohne Übereinstimmung der Beteiligten nach Gehör des Kreisausschusses durch das Ministerium des Innern verfügt werden. Eingeschlossene Grundstücke, die Zubehör von auswärtigen Grundstücken sind, können zwar beim G. des Stammgrundstückes verbleiben, sind jedoch von der Aufsichtsbehörde in Bezug auf Polizeiverwaltung mit der Landgemeinde, in deren Bezirk sie liegen, zu verbinden. Grundstücke, die weder einem G. angehören, noch einen selbständigen Gutsbezirk bilden, sind einer Stadt- oder Landgemeinde zuzuteilen. Zu selbständigen Gutsbezirken (auch zu Staatsforstrevieren, s. Forstwesen) zugekaufte oder von selbständigen Gütern abgetrennte Grundstücke verbleiben politisch ersterenfalls bei ihrem früheren G., letzterenfalls bei ihrem früheren Gutsbezirke, sofern nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine gegenteilige Vereinbarung erfolgt. Bei Hinzuschlagung von Grundstücken, die einem selbständigen Gutsbezirke angehören, zu einem anderen selbständigen Gutsbezirke tritt dagegen die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde nicht ein. In Städten ist die Abgrenzung des G. und jede Abänderung desselben im Ortsgesetze zu beurkunden. In Landgemeinden bedürfen dagegen Abänderungen nur der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (RStO. §§ 5—8, RLGO. §§ 4—8, 83, 97b, 94,

Ges. vom 22. April 1898 S. 43). Die völlige Vereinigung selbständiger Gutsbezirke mit dem benachbarten G. (RLGO. § 82 2, RStO. § 7) und die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu Gemeindeverbänden (s. d.) für bestimmte Gemeindezwecke ist zulässig. Irrungen über die Bezirkszugehörigkeit sind Verwaltungsstreitsachen (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 21 3).* Entscheidungen und Verordnungen:

1. Eintritt der Bezirksveränderung. In der Beurkundung der Gemeindegrenzen durch das Ortsgesetz ist eine von der Aufsichtsbehörde genehmigte Vereinbarung im Sinne von § 83 2 der RLGO. dann nicht zu erkennen, wenn der Wille der Vertragschließenden dabei nicht auf gegenseitige Abgrenzung gerichtet war. Die grundbücherliche Abtrennung läßt die politische Zubehörigkeit an sich unberührt.** Auch nach der alten Landgemeindeordnung bedurften Abänderungen der G. in allen Fällen der Genehmigung der Regierungsbehörde. Die tatsächliche Ausführung der Veränderung, insbes. die Heranziehung zu den Gemeindeleistungen, genügte nicht. Die Übergangsbestimmung in § 16 bezog sich nicht auf Grundstücke, die später von selbständigen Gutsbezirken verkauft wurden (OVG. 18. Jan. 1902 I S 228, 28. Juni 1902 I S 250, 18. Okt. 1902 I S 93, Jahrb. II 41, III 37). § 7 3 der RLGO. gilt auch bei Hinzuschlagung von Trennstücken eines Gutsbezirks zu einem G., nicht aber bei Hinzuschlagung von Gemeindegrundstücken zum Gutsbezirk (MVO. vom 15. Sept. 1886, 2. Dez. 1892 und 15. Jan. 1895, Fischer VIII 35, XIV 280, XVII 201).

* Die beteiligten Grundstücksbesitzer sind beizuladen (Preuß. OVG. 9. Nov. 1900, PVB. XXII 614).

** Ebenso Preuß. OVG. 9. Nov. 1900, 16. Nov. 1900, 2. Okt. 1900, 21. Juni 1901, 16. Mai 1902. Weder die Eintragung in das Grundbuch, noch in das Grundsteuerkataster, noch die tatsächliche Behandlung der Grundstücke, insbes. die Entrichtung der Gemeindeabgaben entscheidet (PVB. XXII 603, 614, XXIII 37, 134, 135).

2. Wirkung der Einverleibung. Die obrigkeitlichen Maßregeln der bisherigen Gemeindebehörden bleiben nach der Verschmelzung in Kraft (MVO. vom 18. Dez. 1889, Fischer XI 87). Die bisherigen Ortsgesetze ergreifen bei Erweiterung des Gebiets den Gebietszuwachs von selbst (OLG. 21. Dez. 1891, Goldammers Archiv XL 112).* Die Frist für Erwerbung und Verlust des Unterstützungswohnsitzes wird durch die Einverleibung unterbrochen (OVG. 6. Sept. 1902 I S 118, s. Unterstützungswohnsitz II). Die Änderung der Wegebaupflicht tritt durch die Änderung der G. von selbst ein; jedoch kann eine abweichende Regelung beantragt werden (s. Straßenbau B II 3).

* Ebenso Preuß. OVG., dagegen Reichsger., Kammerger. und Bayr. Oberst. LG. (PVB. XXII 509, Reger XXII 125, 424). Daher gilt nach Ansicht des Reichsger. auch der in der Muttergemeinde eingeführte Schlachtzwang (s. Fleisch II) nicht ohne weiteres für die einverleibte Gemeinde. Ortskrankenkassen werden durch die Einverleibung nicht aufgelöst (s. Krankenversicherung B VIII, insbes. Preuß. OVG. 24. Okt. 1901, PVB. XXIII 327). — Literatur: Stephan, Verwaltungsarchiv XI 317.

3. Zubehörigkeit der Flüsse und Wege. Die staatlichen Elbufergrundstücke unterhalb der Nulllinie sowie die staatlichen Ufergrundstücke der beiden Mulden, der Weißen Elster und ihre Flußbetten sind den angrenzenden G. überwiesen worden (MVO. vom 21. Nov. 1877, 31. Jan. 1879, 2. Juli 1881 und 15. Jan. 1896, Fischer XVII 201, SWB. von 1888 S. 70).* Grenzwege unterhält jede Gemeinde im Zweifel zur Hälfte (s. Grenzen 4).

* Ebenso Preußen. In der Regel bildet die Mitte des Flußbettes die Grenze (Preuß. OVG. 2. Nov. 1900 und 30. Sept. 1901, PVB. XXIII 21, Jur.-Ztg. VII 154).

4. Sonstiges. Der Einbezirkte ist nicht verpflichtet, sich in die neue Gemeinde durch einen Geldbeitrag einzukaufen (MVO. vom 17. April 1894, Fischer XV 149). Abänderungen der G. sind dem Justizministerium mitzuteilen (MVO. vom 20. Jan. 1896, Fischer XVII 249).

Gemeindebibliotheken. Von Bücherveräußerungen ist der Königl. Bibliothek zu Dresden Mitteilung zu machen (MVO. vom 2. Jan. 1902, SWB. 36).

Gemeindediakonie s. Kirchliche Armenpflege.

Gemeindediener s. Gemeindebeamte.

Gemeindegrenzen s. Gemeindebezirke.

Gemeindegrundstücke s. Gemeindevermögen.

Gemeindekasse s. Gemeindevermögen.

Gemeindelasten s. Gemeindeleistungen.

Gemeindeleistungen. Die G. zerfallen in direkte (Gemeindeanlagen) und indirekte (s. u. XI). Dazu kommen die Naturalleistungen und persönlichen Dienste (unten XII). Nicht zu den eigentlichen G. gehören die Anliegerleistungen und Bauabgaben (s. Bauwesen VII), die Beiträge für besondere Wegeabnutzung (s. Straßenbau B II 4) und die Gebühren für die Benutzung der Gemeindeanstalten (s. Gebühren I, Gemeindevermögen). Beitragspflicht und Höhe regeln sich nach folgenden Grundsätzen:

I. Gemeindemitgliedschaft. Jedes Gemeindemitglied hat zu den G. beizutragen (RStO. § 25, RLGO. § 16). Ohne Gemeindemitgliedschaft ist jedoch die Beitragspflicht begründet in den Fällen von RStO. § 26, RLGO. § 17 (unten V) und bei den indirekten Abgaben (unten XI). In allen übrigen Fällen, nach Ansicht des OVG. auch in den Fällen von RStO. § 27 3, RLGO. § 18 3 (s. u. VIII) ist die Beitragspflicht an die Gemeindemitgliedschaft und ihre Voraussetzungen (Selbständigkeit, Wohnsitz, Gewerbebetrieb oder Grundbesitz) gebunden. Was unter Gemeindemitgliedschaft über die Begriffe Wohnsitz, Aufenthalt, Selbständigkeit, selbständiger Gewerbebetrieb, Aufenthalt von Beamten, juristische Personen, Gemeinnützigkeit usw. gesagt ist, gilt daher insoweit auch für die Beitragspflicht.

II. Verhältnismäßigkeit. Die Beitragspflicht soll „verhältnismäßig" sein (RStO. § 25, RLGO. § 16). Dieser Grundsatz kommt

namentlich in Frage bei der Wahl des Anlagefußes (s. u. VI 1, 2), bei der Besteuerung von gewerblichen Zweigniederlassungen (unten VIII) und vorübergehend aufhältlichen Personen (s. u. V).

III. Doppelbesteuerung. Inwieweit die gleichzeitige Besteuerung durch mehrere Gemeinden zulässig ist, s. u. IV. V, VIII. Das RGes. über die Doppelbesteuerung (s. d. A I, B) erstreckt sich auf G. nicht (OVG. 1. Dez. 1902 II S 226, Fischer XXII 209).*

* Zur Literatur über die kommunale Doppelbesteuerung und G. überhaupt s. die Aufsätze von Fischer, v. Nostitz-Wallwitz, Blase, Wachler, Oppe, bei Fischer XIX 289, XXI 193, XXII 203, XXV 157, 303.

IV. Beginn und Dauer der Beitragspflicht. Der Anziehende ist den G. nicht unterworfen, wenn sein Aufenthalt die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigt (RGes. vom 1. Nov. 1867 S. 55 § 8). An dieser Vorschrift konnte § 1 des Ges. vom 23. Nov. 1880 S. 47, der die hieraufbezügliche Vorschrift in RStO. § 26 und RLGO. § 17 in Wegfall brachte, nichts ändern. Das Freizügigkeitsges. schließt die Heranziehung aller Personen aus, die sich nicht länger als 3 Monate in der Gemeinde aufhalten, gleichviel ob die nur vorübergehende Aufenthaltnahme vorher beabsichtigt war oder nicht (MVO. vom 31. Dez. 1894, Fischer XVI 215). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (oben II) erfordert, daß die Gemeindeabgaben nur für denjenigen Teil des Jahres geleistet werden, in dem das die Beitragspflicht begründende Verhältnis bestand (MVO. vom 15. Jan. 1895 und 26. Okt. 1898, Fischer XVI 203, XX 54). Bei der Versetzung von Beamten und Militärpersonen endet daher die Beitragspflicht am früheren Dienstorte mit dem Anzuge des Familienhaupts am neuen Dienstort (Ges. vom 10. Febr. 1888 S. 21 § 3 c, MVO. vom 24. Aug. 1898 und 14. Jan. 1900, Fischer XIX 347, XXI 275, s. Gemeindemitgliedschaft I).

V. Nichtgemeindemitglieder. Durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß können nach RStO. § 26 und RLGO. § 17 zu angemessenen Beiträgen verpflichtet werden 1. unselbständige Personen, soweit ihr Vermögen nicht dem Nießbrauch einer andern Person unterliegt, am Wohnorte (Abs. 1), 2. Staatsangehörige, die am Orte eine direkte Staatssteuer entrichten, aber im Lande keinen wesentlichen Wohnsitz haben (Abs. 1), 3. selbständige Personen, die sich nur vorübergehend im Gemeindebezirk aufhalten (Abs. 2). Die Worte Wohnort und Wohnsitz sind in Abs. 1 gleichbedeutend, und zwar im Sinne des zivilrechtlichen Wohnsitzes (s. Gemeindemitgliedschaft I) gebraucht (OVG. 22. Dez. 1902 II S 234). Unselbständige, die nicht am Orte wohnen, können nach Abs. 1 nicht herangezogen werden (MVO. vom 11. Nov. 1891 und 12. Mai 1896, Fischer XIII 318, XVII 322). Die Staatsangehörigen ohne wesentlichen Wohnsitz im Lande darf die Gemeinde nur unter der Voraussetzung heranziehen, daß sie irgendwie an den Wohltaten der Gemeinde teilnehmen oder ihr Vermögen sich im Gemeindebezirke befindet (MVO. vom 30. April 1880 und 17. Nov.

1887, Fischer I 188, IX 118). In Abs. 2 ist das Wort Aufenthalt im Gegensatz zum zivilrechtlichen Wohnsitz gebraucht. Auf Geisteskranke leidet die Bestimmung keine Anwendung, weil sie Selbständigkeit voraussetzt (OVG. 22. Dez. 1902 II S 234).

VI. Anlagefuß, Anlageregulative.

1. Anlagefuß. Ausdrückliche Bestimmungen hierüber sind in den Gemeindeordnungen nicht enthalten, nur für die Landgemeinden ist bestimmt, daß sowohl das Einkommen vom Grundbesitz als auch das aus anderen Quellen in angemessener Weise zu berücksichtigen ist (RLGO. § 23 1). Den einzigen Anhalt bietet somit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (oben II). Die Wahrung dieses Grundsatzes hat die RStO. den Aufsichtsbehörden überlassen. Das OVG. kann daher im einzelnen Falle nur einschreiten, wenn eine Steuer in Verbindung mit den übrigen eine Belastung herbeiführt, die selbst bei Würdigung aller für die Abgabenverteilung in Betracht kommenden, nicht ohne weiteres zu mißbilligenden Gründe zweifellos unangemessen ist. Weder die Leistungsfähigkeit noch das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung bildet den einzigen Maßstab (OVG. 2. Febr. 1903 II S 252 und 9. Okt. 1902 II S 104, MVO. vom 15. Jan. 1895, Fischer XVI 203). Eine Vielheit kleinerer Steuern verdient, namentlich für größere Städte, den Vorzug vor der Deckung des Gemeindebedarfs durch wenige Hauptsteuern, insbes. vor der Anlehnung an die staatliche Einkommensteuer (MVO. vom 11. Nov. 1891, Fischer XIII 318), die jedoch an sich nicht unzulässig ist (s. u. VII). Aus der Vorschrift, daß alle Gemeindemitglieder verhältnismäßig beizutragen haben, folgt auch nicht, daß jede Gemeindesteuer jedes Gemeindemitglied treffen muß und Sondersteuern, z. B. Warenhaussteuern (s. Gewerbesteuern III 1) unzulässig sind. Es kommt vielmehr auf die Gesamtbelastung an und muß nur gefordert werden, daß jedes Gemeindemitglied in der einen oder andern Weise herangezogen wird (OVG. 2. Febr. 1903 II S 252, MVO. vom 12. Mai 1896, Fischer XVII 323). Eine Einkommensteuer von mehr als 8 vom Hundert hat die Regierung als unverhältnismäßig bezeichnet (MVO. vom 11. Juli 1902, SWB. 195). Durch Zuschläge zur Ergänzungssteuer darf der Gemeindebedarf nicht aufgebracht werden (Ges. vom 2. Juli 1902 S. 259 § 50).

2. Anlageregulative.

a) Beschlußfassung, Bestätigung. Die Bestimmungen über den Anlagenfuß bedürfen in Städten mit RStO. der Genehmigung der Kreish. mit Kreisausschuß, in den übrigen Gemeinden der Amtsh. mit Bezirksausschuß. In Landgemeinden ist zunächst der bestehenden Ortsverfassung nachzugehen. Eine neue Feststellung kann durch Gemeinderatsbeschluß in 2 verschiedenen, mindestens 14 Tage auseinanderliegenden Sitzungen erfolgen (RStO. §§ 36, 132, 135 d, kl. StO. Art. VI, RLGO. §§ 20, 22, 94). Das letztere gilt auch für indirekte Abgaben, namentlich Besitzveränderungsabgaben (MVO. vom 5. Okt.

1891, Fischer XIII 41). Indirekte Abgaben bedürfen überdies ministerieller Genehmigung (RStO. § 28, RLGO. § 19). Dagegen sind Regulative über persönliche Dienste (unten XII) in bloßen Ortsregulativen (s. Polizeigewalt II) zu beschließen (MBeschl. 14. April 1886 II G 226). — Mit Genehmigung der Kircheninspektion und Bezirksschulinspektion kann beschlossen werden, auch die Kirchen- und Schulanlagen nach dem Fuße der Gemeindeanlagen aufzubringen (s. Kirchenanlagen, Schulanlagen, insbes. VO. vom 24. Mai 1877 S. 228 § 1). Auch die Armenanlagen (s. Armenwesen A IV 2 a) und der Bedarf der Feuerlöschkasse (s. Feuerlöschwesen V) sind in der Regel nach dem Fuße der Gemeindeanlagen aufzubringen. Ungesetzliche oder widersinnige Regulative können von der Gemeindeaufsichtsbehörde in derselben Weise außer Kraft gesetzt werden, wie sonstige Ortsgesetze. Die Genehmigung des Regulativs durch die Aufsichtsbehörde schließt aber das Recht und die Pflicht des OVG. nicht aus, die Rechtsgültigkeit von Regulativbestimmungen, die im Wege der Anfechtungsklage zu seiner Kenntnis kommen, nachzuprüfen und für den vorliegenden Einzelfall zu verneinen. Eine Dispensationserteilung zu den in den Anlagenregulativen etwa enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen ist in der Bestätigung der Regulative durch die Aufsichtsbehörde nicht enthalten (s. Ortsgesetze I, insbes. OVG. 14. Okt. 1901 II S 195 und 2. März 1902 II S 252, Jahrb. I 240).

b) Unzulässige Einzelbestimmungen. Der Beitragspflichtige kann beanspruchen, daß die Bestimmungen über seine Beitragspflicht klar und deutlich sind. Die Bestimmung, daß von einem gewissen Einkommen ein „verhältnismäßiger" Beitrag zu entrichten sei, genügt daher nicht (OVG. 22. Sept. 1902 II S 107, 25. Sept. 1902 II S 156, Jahrb. III 89, 115). Auch der Zeitpunkt, mit dem die Steuerpflicht beginnt und endet (oben IV) und die Verteilung nach RStO. § 27 3, RLGO. § 18 3 (unten VIII) muß dem Grundsatze der Verhältnismäßigkeit entsprechen, doch hat das Wort „verhältnismäßig" hier eine andere Bedeutung als in RStO. § 25, RLGO. § 16 (OVG. 25. Sept. 1902 II S 156, Jahrb. III 115). Unzulässig sind ferner Regulativbestimmungen, wonach der Beitragspflichtige ganz oder zum Teil für das Einkommen eines andern aufzukommen, z. B. der Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft für die Steuer auf den Geschäftsanteil des andern zu haften hat (OVG. 14. Okt. 1901 II S 195, 20. Jan. 1902 II S 273, II S 285, 17. Aug. 1902 II S 4, 1. Dez. 1902 II S 208, Jahrb. I 240, II 127). Auch eine erhöhte Heranziehung der Forenser entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Ansicht des Ministeriums nicht (MVO. vom 31. Juli 1883, 9. Nov. 1892 und 3. Sept. 1898, SVB. 1883 S. 222, Fischer XIV 191, XX 61). Unzulässig ist hiernach auch die Bestimmung, daß Forenser im Gegensatze zu den am Orte wohnenden Grundstücksbesitzern zum Abzuge von Hypothekenzinsen nicht berechtigt sein sollen (MVO. vom 6. Nov. 1902, SVB. 1903 S. 28). Auch die Bestimmung,

daß Gemeindemitglieder, deren Einkommen einen gewissen Betrag nicht erreicht, von der Beitragspflicht frei sein sollen, widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (MVO. vom 7. Dez. 1880 und 12. April 1881, Fischer I 81). Unzulässig ist ferner die Besteuerung des Emissionsagios als Einkommen (s. Emissionsagio, insbes. OVG. 15. Mai 1902 II S 250), die Besteuerung der nichtgewerbsmäßigen Grundstücksspekulation (s. d.), die Verbrauchsbesteuerung, wenn der Steuerpflichtige innerhalb des Gemeindebezirks keinen eignen Haushalt hat (OVG. 12. Juni 1902 II S 114), die Besteuerung von Vermögensmassen, die „mit dem Rechte der Vermögenserwerbs ausgestattet" sind, aber keine Rechtsfähigkeit besitzen (OVG. 8. Jan. 1903 II S 187, II S 55), die Heranziehung auswärtigen Gewerbebetriebs oder Grundbesitzes unter Umstoßung der Regel in RStO. § 27 1, RLGO. § 18 1 (s. u. VIII), sowie der unbedingte Ausschluß der Reklamation bei Zugrundelegung des Staatssteuerkatasters (s. u. VII). In der Regel unzulässig ist auch die Besteuerung von Aktiengesellschaften, die sich in Liquidation befinden (OVG. 15. Dez. 1902 II S 8, II S 9, Jahrb. III 87). Die Bestimmung, daß die Entschädigung für Dienstaufwand steuerfrei sei (Einkommensteuerges. § 20 4) gilt für Gemeindeanlagen nur dann, wenn es im Regulativ ausdrücklich bestimmt ist (OVG. 14. April 1902 II S 68).

c) Zulässig dagegen ist es, daß etwas als Einkommen besteuert wird, was wirtschaftlich und steuerrechtlich nicht unter diesen Begriff fällt; nur muß das Regulativ unzweideutig zu erkennen geben, daß eine solche Ausnahme beabsichtigt ist (OVG. 15. Mai 1902 II S 39). Zulässig ist daher die Bestimmung, daß Aktiengesellschaften und andre juristische Personen nach einem gewissen Anteil ihres Aktien- oder Anlagekapitals zu besteuern sind, wenn sie Überschüsse nicht oder unter einem bestimmten Prozentsatz erzielen. Die Vorschrift ist jedoch als Ausnahmebestimmung streng auszulegen (OVG. 9. Okt. 1902 II S 104, 27. Okt. 1902 II S 146, 15. Dez. 1902 II S 8, II S 9, Jahrb. III 117). Auch die Bestimmung, daß Aktiengesellschaften die Tantiemen ihrer Aufsichtsratsmitglieder zu versteuern haben, ist zulässig (OVG. 20. Okt. 1902 II S 136). An den Einkommensbegriff des staatlichen Einkommensteuergesetzes und HGB. sind die Gemeinden in ihren Regulativen nicht gebunden (s. u. VII).

VII. Anlehnung an die staatliche Einkommensteuer. Die Regulativbestimmung, daß der im staatlichen Einkommensteuerkataster ausgeworfene Betrag auch für die Gemeindeanlagen zu gelten habe, hat nur die Wirkung, daß die Gemeinde über diesen Betrag nicht hinausgehen kann, beschränkt dagegen den Beitragspflichtigen nicht in dem Rechte auf Herabsetzung des Betrags. Die Bestimmung, daß ihm in diesem Falle kein selbständiges Rechtsmittel gegen die Einstellung in das Anlagenkataster der Gemeinde zustehen soll, ist unzulässig (OVG. 13. Juni 1901 II S 70, 27. Nov. 1902 II S 198 und 2. April

1903 II S 53, Jahrb. I 61, MVO. vom 15. April 1889 und 16. Okt. 1900, Fischer XI 34, XXII 221). Die Ansicht, daß in Ermanglung regulativmäßiger Bestimmungen das staatliche Einkommensteuergeſ. sinngemäß Anwendung leide, ist irrig. Der Begriff Einkommen ist kein einheitlich feststehender. An die Begriffsbestimmung des staatlichen Einkommensteuergeſ. oder des HGB. sind die Gemeinden daher nicht gebunden (OVG. 20. Okt. 1902 II S 136 und 13. Okt. 1902 II S 154). Die Benutzung des staatlichen Einkommensteuerkatasters für die Veranlagung zu den G. ist unter der Voraussetzung zulässig, daß das Kataster geheim gehalten wird und die Steuerfeststellung bereits erfolgt ist (MVO. vom 28. Nov. 1879, 1. März 1883, 13. Juni 1884 und 5. Febr. 1886, Mitt. I 434, 435, Fischer VII 158, SWB. 1880 S. 7).

VIII. Grundbesitz und Gewerbe. Über die Zulässigkeit der kommunalen Gewerbebesteuerung überhaupt, den Begriff Gewerbe, das Verhältnis zur GO. und die einzelnen Arten der Gewerbsteuern, insbes. die Umsatz- (Warenhaus-), Schank- und Lustbarkeitssteuer, s. Gewerbesteuern III. Im nachstehenden handelt es sich nur um den Steuerort. In dieser Beziehung bestimmt RStO. § 27, RLGO. § 18: Grundbesitz kann nur da, wo er liegt, Gewerbe nur da, wo sich die gewerbliche Niederlassung befindet, besteuert werden (Abs. 1). Ausnahmen sind durch ortsstatutarischen Beschluß für besondere Fälle, namentlich dann gestattet, wenn jemand sein Einkommen nur von auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb bezieht (Abs. 2). Findet ein Gewerbebetrieb, obschon nur eine Hauptniederlassung besteht, ständig an mehreren Ortschaften statt, so kann in jedem dieser Orte ein verhältnismäßiger Beitrag gefordert werden (Abs. 3). Hierzu ergangene Entscheidungen:

1. Im allgemeinen. Selbständiger Gewerbetreibender im Sinne der GO. und der Gemeindeordnungen ist derjenige, der das Gewerbe nicht bloß als Stellvertreter, Gewerbegehilfe oder Arbeiter, sondern auf eigne Rechnung und Verantwortlichkeit ausübt. Ob die Ausübung in mehreren Betriebsstätten erfolgt, ob sich die letzteren an verschiedenen Orten befinden, Haupt- oder Zweigniederlassungen sind, ist einflußlos. Der Gewerbetreibende ist daher überall da Gemeindemitglied, wo sich eine Niederlassung seines Gewerbes, d. h. ein zu dauerndem Gebrauch eingerichtetes, beständig benutztes Lokal desselben befindet. Die Annahme, daß der Gewerbtreibende am Orte der Zweigniederlassung keinen selbständigen Gewerbebetrieb habe (Fischer XVII 321) und nicht Gemeindemitglied sei, ist irrig (OVG. 2. Febr. 1903 II S 252, 15. Dez. 1902 II S 143, Jahrb. III 121). Keine gewerbliche Niederlassung und daher keine Beitragspflicht auf Grund dieser Bestimmungen liegt vor bei gewerblichen Arbeitern (MVO. vom 23. Sept. 1884, Fischer VI 38), bei Dampfschiffahrtsgesellschaften, die an einem Orte nur Stationen für Fahrscheinverkauf und Güterabfertigung haben (OVG. 15. Dez. 1902 II S 143, Jahrb. III 121, dagegen Fischer XIX 187), bei Unternehmern,

die außerhalb ihres Hauptsitzes nur Baubureaus für Eisenbahn- usw. Bauten haben (OVG. 17. Nov. 1902 II S 155, Jahrb. III 124, MVO. vom 7. Sept. 1895 und 22. Mai 1896, Fischer XVII 50, 324), bei Versicherungs- und Hypothekenbanken, die außerhalb ihres Sitzes nur Agenten, nicht Handlungsbevollmächtigte unterhalten (s. Hypothekenbanken, insbes. OVG. 18. Juli 1901 II S 102, Jahrb. I 173, Jur.-Ztg. VII 396), bei Grundstücksspekulanten (s. d.) ohne Geschäftslokal (OVG. 15. Mai 1902 II S 76, 29. Mai 1902 II S 103, MVO. vom 6. Dez. 1900, SVB. 1901 S. 25). — Bei der Anwendung von RStO. § 27, RLGO. § 18 ist das Dividendeneinkommen der Gesellschafter mit beschränkter Haftung (s. Genossenschaften) und das Einkommen stiller Gesellschafter (s. d.) nicht als gewerbliches sondern als Renteneinkommen, das Einkommen aus einer Quelle (s. d.), aus Kohlenzehnten (s. Bergbau II 4) und aus nicht gewerblich betriebenen Steinbrüchen (s. Brüche) in der Regel als Einkommen aus Grundbesitz anzusehen. — Abs. 1 bezieht sich nur auf sächs. Grundbesitz und sächs. Gewerbebetrieb (OVG. 4. Nov. 1901 II S 221, 30. März 1903 II S 15, Jahrb. I 246).

2. Zu Abs. 2. Ausnahmebestimmungen dieser Art dürfen die Regel nicht einfach umstoßen. Das geschieht, wenn bestimmt ist, daß jeder beitragspflichtig ist, der sein Einkommen „ganz oder teilweise" aus auswärtigem Gewerbe oder Grundbesitz bezieht. Auch der Zusatz, daß das Einkommen aus der auswärtigen Quelle nur teilweise, z. B. zur Hälfte, in Anspruch zu nehmen sei, genügt nicht. Die Ausnahme muß immer auf bestimmte Fälle beschränkt bleiben, kann aber sowohl für den einzelnen Steuerpflichtigen als auch für ganze Gruppen eingeführt werden (OVG. 13. Juni 1901 II S 70, 4. Nov. 1901 II S 221, 4. Nov. 1901 II S 228 und 24. April 1902 II S 294, Jahrb. I 246). Die Bestimmung, daß die Beitragspflicht eintritt, wenn jemand sein Einkommen nur aus auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbe bezieht, enthält eine ausreichende Spezialisierung. Nur ist es unzulässig, den Umfang der Beitragspflicht in diesem Falle durch das Wort „verhältnismäßig" zu bezeichnen (OVG 4. Nov. 1901 II S 221, 24. Juli 1902 II S 96 und 25. Sept 1902 II S 156, Jahrb. I 251, III 115).

3. Zu Abs. 3. Die Feststellung der Verhältnismäßigkeit ist Ermessungsfrage, unterliegt daher der Anfechtungsklage nur insoweit, als die Verwaltungsbehörde ihr Ermessen unter Verletzung von Rechtsgrundsätzen ausgeübt hat; die Bruchteile festzustellen ist Aufgabe der Verwaltungsbehörde, nicht des OVG. (OVG. 10. März 1902 II S 47, 13. Okt. 1902 II S 154, 15. Jan. 1903 II S 257 und 23. Febr. 1903 II S 29, Jahrb. II 122). Insbes. für die Ermittlung des Überschusses von Zweigstellen einer Aktiengesellschaft gibt es keine gesetzliche Vorschrift (OVG. 13. Okt. 1902 II S 154). Es enthält daher keine Rechtsverletzung, wenn die Verwaltungsbehörde der Berechnung des Einkommens einer Bank die Umsatzziffer zu Grunde legt (OVG. 27. Nov. 1902 II S 171). Entscheidend ist das Ergebnis des Gesamtbetriebs.

Hat dieser mit Verlust gearbeitet, so ist die Heranziehung eines Zweiggeschäfts ausgeschlossen. Umgekehrt ist die Heranziehung eines Zweiggeschäfts, das mit Verlust gearbeitet hat, nicht ausgeschlossen, so lange das Gesamtunternehmen Gewinn erzielt hat (OVG. 13. Okt. 1902 II S 158, 4. Dez. 1902 II S 217 und 13. Okt. 1902 II S 154, Jahrb. III 130, 131). Läßt die Anfechtungsklage nicht erkennen, durch welche der beteiligten Gemeinden der Beitragspflichtige sich verletzt fühlt, so ist sie nach § 78$_2$ des Ges. vom 19. Juli 1900 unzulässig (OVG. 10. Nov. 1902 II S 209). Die Entscheidung über die Verhältnismäßigkeit kann mit der Entscheidung über den Rekurs verbunden werden (OVG. 10. März 1902 II S 47, Jahrb. II 122). Direktiven über die Ermittlung des verhältnismäßigen Beitrags geben die MVO. bei Fischer XI 31, XIII 318, XVII 323, XXIV 179.

IX. *Befreiungsgründe* (RStO. §§ 30—35, RLGO. §§ 23$_2$, 25—28).

1. Von *Gemeindeanlagen* genießen hiernach

a) *persönliche* Befreiung die Mitglieder des Königl. Hauses. Andere Befreiungen finden nur insoweit statt, als dies durch besondere Gesetze oder Staatsverträge begründet ist (RStO. § 31$_1$, RLGO. § 25$_1$). Von den Gemeindeanlagen auf den Gewerbebetrieb befreit sind: der Betrieb der Staatseisenbahnen, der Post- und Telegraphenverwaltung sowie der Landeslotterie. Im übrigen findet eine allgemeine Befreiung des Staatsfiskus von solchen Anlagen nicht statt (RStO. § 33$_4$, RLGO. § 27$_4$). Mit Ausnahme der Abgaben vom stehenden Gewerbebetrieb sind von persönlichen Gemeindeanlagen frei die auf Grund gesetzlicher Vorschriften errichteten Berufsgenossenschaften, Kranken- und Pensionskassen, sowie dergleichen Vereine und Anstalten (VO. vom 2. Nov. 1888 S. 605). Volle Steuerfreiheit genießen die Verstümmlungszulagen und Zuschüsse der Militärpersonen (s. Steuerfreiheit). Nur zu $^4/_5$ werden in Ansatz gebracht festes Diensteinkommen, Wartegeld und Pension (RStO. § 30, RLGO. § 23$_2$). Diese Bestimmung gilt auch für die im Privatdienst Angestellten, gleichviel, ob sie ihrer Vorbildung und Beschäftigung nach zum kaufmännischen oder technischen Personal gehören, z. B. Werkmeister, Spinnmeister und Techniker jeder Art. Einflußlos ist dabei, ob und welche Fristen für die Zahlung des Gehalts und die Kündigung des Dienstverhältnisses vereinbart sind und ob für Überstunden eine besondere Vergütung gewährt wird (OVG. 9. Juni 1902 II S 106 und 3. April 1902 II S 58, Jahrb. II 337, MEntsch. bei Fischer III 184, VI 36, 37, X 125). Auf Tantiemen leidet die Bestimmung keine Anwendung (OVG. 1. Dez. 1902 II S 220).

b) *Dingliche* Befreiungen von Gemeindeanlagen (nicht von Anliegerleistungen, s. Bauwesen VII) genießen die Grundstücke der Zivilliste; dagegen genießen die unmittelbar zu öffentlichen Zwecken des Staats, der Gemeinde, des Gottesdienstes und der Beerdigung dienen-

den Grundstücke die Befreiung nur insoweit, als das bisher der Fall war und ihre bestimmungsgemäße Benutzung nicht gänzlich aufgehoben wird. Von Anliegerleistungen an Staatsstraßen ist der Staatsfiskus frei (RStO. §§ 33, 34, RLGO. § 27, MVO. vom 6. Juli 1875, SWB. 175). Durch Ortsstatut können solche Befreiungen für Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, neueingeführt werden, für andere Grundstücke, namentlich Neubauten, jedoch nur vorübergehend oder bei Veränderung des Gemeindebezirks (RStO. § 35 2, 3, RLGO. § 28 2, 3). Nach den früheren Gemeindeordnungen angemeldete oder anerkannte Befreiungen dieser Art unterliegen der Ablösung (RStO. § 32, RLGO. § 26). Inwieweit die Befreiung hiernach den Pfarrlehnsgrundstücken noch zusteht, s. Geistliche X 2.

2. Von persönlichen Gemeindediensten befreit sind in den Landgemeinden die Geistlichen und Lehrer an öffentlichen Schulen in dem bisherigen Umfang auf die Dauer ihrer Amtsführung (RLGO. § 25 1). Von einzelnen außerordentlichen Lasten, z. B. Kriegsleistungen, kann persönliche Befreiung ortsgesetzlich zugestanden werden (RStO. § 31 2, RLGO. § 25 2, s. auch Militärleistungen).

3. Sonstiges. Befreiung von G. kann weder durch Verjährung noch andere Rechtstitel erworben werden (RStO. § 35 1, RLGO. § 28 1). Soweit die Beitragspflicht an die Gemeindemitgliedschaft gebunden ist (s. o. I), sind von den G. diejenigen befreit, die nicht Gemeindemitglieder sind, somit gewisse juristische Personen, insbes. die Bezirksverbände, dagegen nicht die Sparkassen (s. Gemeindemitgliedschaft). Militärpersonen unterliegen in bezug auf Abgaben von Grundbesitz und Gewerbe den allgemeinen Vorschriften. Im übrigen ist nur ihr außerdienstliches Einkommen, und auch dieses nur beschränkt, beitragspflichtig (RGes. vom 28. März 1886 S. 65, Ges. vom 10. Febr. 1888 S. 21). — Das Ehrenbürgerrecht (s. d.) begründet keine Beitragspflicht.

X. Streitigkeiten über G. entscheidet erstinstanzlich die Gemeindebehörde (OVG. 13. Juni 1901 II S 70, 12. Mai 1902 II S 250, Jahrb. II 278, SWB. 1876 S. 80), zweitinstanzlich in Städten RStO. die Kreish. mit Kreisausschuß, in den übrigen Orten die Amtsh. mit Bezirksausschuß (Ges. vom 21. April 1873 S. 275 §§ 11 3, 27 A 1 b). Die Anfechtungsklage gegen diese Entsch. steht auch den Gemeindebehörden zu (s. Verwaltungsstreitsachen I 2 b, insbes. OVG. 13. Juni 1901 II S 70, Jahrb. I 61), ist jedoch ausgeschlossen, wenn nur das Ergebnis der Schätzung angefochten (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 75 2, s. Rechtsmittel III 1), oder nur Feststellung der Leistungspflicht beantragt wird (s. Feststellungsklage), oder die von der Gemeinde angefochtene Entsch. sich nur auf das Verfahren der Gemeinde bezieht (OVG. 19. Dez. 1901 II S 270, Jahrb. I 332), oder die Klage gegen das Anlagenregulativ als solches, nicht gegen die einzelne Steuerforderung gerichtet ist (s. o. VI 2 a). Die Regulativbestimmung, daß

die innerhalb der Reklamationsfrist nicht benannten Beweismittel zur Begründung der Reklamation nicht mehr verwendet werden dürfen, hat nicht ihren Verlust für die Rekursinstanz zur Folge (OVG. 22. Jan. 1903 II S 10). Die Zuständigkeit der Gemeindeaufsichtsbehörde ist auch bei Beschwerden über Kirchen- und Schulanlagen begründet, wenn diese nach dem Fuße der Gemeindeanlagen erhoben werden (s. Kirchenanlagen I, Schulanlagen, insbes. VO. vom 24. Mai 1877 S. 228 § 2). Auch über Rückforderung angeblich ohne Grund gezahlter Gemeindeabgaben entscheidet die Verwaltungsbehörde; die Rückforderung kann jedoch nur unter gleichzeitiger Anfechtung der Veranlagung und nur innerhalb der hierfür bestehenden Formen und Fristen geltend gemacht werden (s. Nichtschuld).

XI. Indirekte Abgaben dürfen vom 1. April 1910 ab für Rechnung der Gemeinden nicht mehr erhoben werden auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mühlenfabrikate, Backwaren, Fleisch und Fleischwaren (RZolltarif vom 25. Dez. 1902 S. 303 § 13). Bis dahin ist die Besteuerung von Gegenständen, die zum örtlichen Verbrauch bestimmt sind, als Bier, Essig, Malz, Brennmaterial, Marktviktualien, Furage und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Gegenstände, und zwar für vereinsausländische Erzeugnisse nicht höher wie für inländische zulässig (RZollvertrag vom 8. Juli 1867 S. 81 Art. 5 § 7), jedoch findet die Bestimmung in Art. 5 1 des Vertrags, wonach von allen bei der Einfuhr mit mehr als 3 M. von 100 kg belegten ausländischen Erzeugnissen für Gemeinden keine Abgabe erhoben werden darf, auf Mehl, Backwaren, Fleisch, Fett, Bier und Branntwein keine Anwendung mehr (RGes. vom 27. Mai 1885 S. 109). Zur Erhebung bedarf es ministerieller Genehmigung (RStO. § 28, RLGO. § 19), die zu Biersteuern nur unter der Voraussetzung erteilt wird, daß die Steuer für ausländische Biere die der inländischen Luxusbiere nicht übersteigt und nicht über 65 Pf. für das Hektoliter beträgt (MVO. vom 16. Dez. 1885, Fischer X 122). Weitere indirekte Abgaben sind die Besitzveränderungsabgaben (s. d.) und etwaige Erbschaftssteuern (s. d.), während die Steuern von Warenhäusern (Umsatzsteuer), Wanderlagern, Lustbarkeiten und vom Schankbetrieb zu den direkten Gewerbesteuern (s. d. III) zu zählen sind. Über die Notwendigkeit ministerieller Genehmigung und die 14tägige Frist s. o. VI 2 a.

XII. Persönliche Dienste und Naturalleistungen können, erstere soweit sie nicht eine besondere Befähigung voraussetzen, zwar gefordert werden, doch steht jedem Pflichtigen, abgesehen von persönlichen Diensten im Interesse der Ortssicherheit, z. B. Feuerlöschdiensten (s. Feuerlöschwesen III) und Nachtwachen (s. d.), die Bestellung von Stellvertretern oder Geldzahlung frei (RStO. § 29, RLGO. § 24). Soweit hiernach Stellvertretung zulässig ist, soll eine Herbeiziehung von Eisenbahnbediensteten nicht stattfinden (MVO. vom 20. Febr. 1880, SWB. 61, Fischer I 133). Die Gemeindebehörden sind nach den allgemeinen

Grundsätzen über Zwangsvollstreckung (s. d. I) auch ferner berechtigt, diese Leistungen auf Kosten der Säumigen verrichten zu lassen.*

* nicht aber durch Polizeiverordnung Geldstrafen zu diesem Zweck anzudrohen (Preuß. OVG. 7. Dez. 1900 und 4. Febr. 1902, Kammerger. 30. Dez. 1901, PVB. XXIII 52, 681, Jur.-Ztg. VII 275).

XIII. Sonstiges. Die Beitreibung der G. erfolgt nach den Grundsätzen über die Zwangsvollstreckung (s. d. I) in Verwaltungssachen. Abgabenrestanten kann durch Regulativ der Besuch von Tanz- und Schankstätten untersagt werden (s. Schankwesen II). Die Innehaltung von Legitimationspapieren (s. d.) ist wegen rückständiger G. unzulässig. Im übrigen gelten in bezug auf bevorzugte Befriedigung aus dem Konkurs, Haftung des Grundstücks usw. die Bestimmungen über öffentliche Lasten (s. d.).

Gemeindemitgliedschaft. Gemeindemitglieder sind diejenigen selbständigen* Personen, die im Gemeindebezirk (s. d.) wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen oder ein selbständiges Gewerbe betreiben (RStO. § 14, RLGO. § 14). Die G. ist Voraussetzung für die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei den Gemeindewahlen (RStO. §§ 44, 46, 84, RLGO. §§ 33, 37, 57, s. Gemeindewahlen) und begründet die Verpflichtung, zu den Gemeindeleistungen beizutragen (RStO. § 25, RLGO. § 16), ist aber nicht notwendige Voraussetzung derselben (s. Gemeindeleistungen I). Für die Gemeindewahlen tritt als weiteres Erfordernis hinzu: in Stadt- und Landgemeinden die Staatsangehörigkeit (RStO. § 17 1, RLGO. § 34 1), in Städten das Bürgerrecht (s. d.), bei Nichtansässigen also mindestens 2jähriger Wohnsitz (RStO. § 17 7 b), in den Landgemeinden bei Ansässigen und Unansässigen mindestens 1jähriger wesentlicher Wohnsitz für die Wählbarkeit (RLGO. § 37), während die Stimmberechtigung hier an eine bestimmte Dauer des Wohnsitzes nicht gebunden ist (RLGO. § 34).

* Zur Selbständigkeit gehört, daß man eine eigene, wenn auch gemietete Wohnung hat, Schlafstelleninhaber sind daher keine Gemeindemitglieder (Preuß. OVG. 18. Mai 1900, Reger 2. Erg.Bd. 167); ebensowenig Geisteskranke (Gemeinde-Ztg. XI, 106).

I. Zum Begriff der G.

1. Wohnsitz. Unter „wesentlich wohnhaft" im Sinne von § 14 der RStO. und RLGO. ist der Wohnsitz (s. d.) im Sinne des BGB. (§§ 7—11), somit der Ort zu verstehen, an dem sich der Mittelpunkt des häuslichen und wirtschaftlichen Lebens befindet. Der Wohnsitz wird daher begründet, durch den Willen sich niederzulassen und die Tatsache der Niederlassung, verloren durch den Willen, den Wohnsitz aufzugeben und den Wegfall der tatsächlichen Voraussetzungen, die zur Begründung des Wohnsitzes führten (OVG. 17. Okt. 1901 II S 187, 3. April 1902 II S 58, 24. Juli 1902 II S 119, 20. Okt. 1902 II S 157 und 22. Jan. 1903 II S 230). Bei Beamten und Offizieren ist der Dienstort von dem Zeitpunkte ab Wohnsitz, zu dem der Versetzte

für seine Person dauernden Aufenthalt an demselben nimmt (MVO. vom 24. Aug. 1898 und 14. Jan. 1900, Fischer XIX 347, XXI 275). Wohnt der Beamte dagegen mit seiner Familie das ganze Jahr hindurch außerhalb des Dienstorts, so hat er den Schwerpunkt seines häuslichen und wirtschaftlichen Lebens im Zweifel nicht am Dienstort (OVG. 22. Jan. 1903 II S 230). Da für den Begriff „wesentlich wohnhaft“ das BGB. entscheidend ist, kann man auch an mehreren Orten gleichzeitig wesentlich wohnhaft sein (OVG. 16. März 1903 II S 50).* Ein nur der Berufsvorbildung, insbes. dem Universitätsstudium gewidmeter Aufenthalt begründet in der Regel keinen Wohnsitz (OVG. 16. März 1903 II S 50). Vom Wohnsitze zu unterscheiden ist der Aufenthalt im Sinne von RStO. § 26 und RLGO. § 17; dagegen sind die Worte Wohnort und Wohnsitz dort gleichbedeutend gebraucht (OVG. 22. Dez. 1902 II S 234, s. Gemeindeleistungen V).

* Regelmäßig hat man nur *einen* Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse. Aus dem Vorhandensein einer standesgemäßen Wohnung in Verb. mit dem Aufenthalte während eines erheblichen Teils des Jahres kann jedoch ausnahmsweise auf einen zweiten Mittelpunkt geschlossen werden. Ein bloßes Absteigequartier ist noch kein zweiter Wohnsitz (Preuß. OVG. 25. Juni 1901, PVB. XXIII 118, Reger XXII 129).

2. *Selbständigkeit.* Ob jemand selbständig ist, läßt sich nur nach den Verhältnissen des einzelnen Falls beurteilen. Jedenfalls gehören dazu nicht Personen, die in anderer Lohn und Brot stehen (MVO. vom 7. April 1880, SWB. 151, Fischer I 184).

3. *Selbständiger Gewerbebetrieb* liegt vor, wenn jemand das Gewerbe nicht als Gehilfe oder Arbeiter, sondern auf eignen Namen und eigne Verantwortung betreibt, gleichviel ob dies in einer oder mehreren Betriebsstätten geschieht und die eine von der andern abhängig ist. Die Annahme, daß der Gewerbetreibende am Orte seiner Zweigniederlassung kein selbständiges Gewerbe betreibe, ist irrig. Gemeindemitglied ist er überall da, wo sich eine Niederlassung seines Gewerbes, wenn auch nur eine Zweigniederlassung, befindet (s. Gemeindeleistungen VIII 1, insbes. OVG. 2. Febr. 1903 II S 252, 15. Dez. 1902 II S 143).

4. *Juristische Personen.* Zu den Gemeindemitgliedern gehören auch die juristischen Personen mit Ausnahme des Fiskus, sowie der gemeinnützigen Stiftungen und Vereine, der letzteren drei, soweit sie weder ein Gewerbe betreiben noch ansässig sind (RStO. § 14, RLGO. § 14). Die Fassung der Bestimmung ergibt, daß die Gemeinnützigkeit von Stiftungen und Vereinen die G. nicht schlechterdings ausschließt (OVG. 29. Dez. 1902 II S 228 und 7. Juli 1902 II S 123). Ausgeschlossen wird sie stets sein, wenn der Begriff der öffentlichen Anstalt (s. d.) vorliegt, was z. B. bei Wasserleitungen (s. d.) der Fall sein kann. Ferner gehören zu den Gemeindemitgliedern nicht die Bezirksverbände (SWB. von 1879 S. 222) und nach Ansicht des Ministeriums die Gemeindesparkassen, die jedoch das OVG. nicht zu den gemeinnützigen

Stiftungen und Vereinen zählt (s. Sparkassen 7, insbes. OVG. 18. April 1901 II S 45, Jahrb. II S 44). Juristische Personen im Sinne der obigen Bestimmungen sind auch die Aktiengesellschaften (MVO. vom 1. Okt. 1880, Fischer III 85).

II. Sonstiges. In den Landgemeinden besteht für jeden, der in ein die G. bedingendes Verhältnis tritt, die Verpflichtung, sich beim Gemeindevorstande zu melden und von ihm mittels Handschlags verpflichten zu lassen, unbeschadet der allgemeinen Verpflichtung zur polizeilichen Anmeldung (s. Meldewesen) des Zuzugs. In den Städten dagegen tritt die Verpflichtung zur Abgabe des Handgelöbnisses erst mit Erwerbung des Bürgerrechts (s. d.) ein (RLGO § 15, RStO. § 16). Einzugsgeld darf von Neuanziehenden zur Gemeindekasse keinesfalls, zur Armenkasse nur von Reichsausländern gefordert werden (RGes. vom 1. Nov. 1867 S. 55 § 8, ZKB. Jahrg. 1868 S. 42, Jahrg. 1869 S. 77). Die Erhebung von Bürgerrechtsgeld (s. d). mit Ausnahme von Sporteln und Verlägen ist unzulässig. In den Landgemeinden müssen behufs Wahl des Gemeinderats (s. d.) mindestens drei Gemeindegliederklassen bestehen.

Gemeinderat. 1. Über Zuständigkeit und Geschäftsführung des G. handelt RLGO. §§ 64—80. Danach ist der G. in Landgemeinden das beratende und beschlußfassende Organ in allen Gemeindeangelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Gemeindevorstande oder anderen Gemeindemitgliedern überwiesen sind (s. Gemeindeverwaltung). Die Vertretung der Landgemeinden nach außen gebührt ihm nicht (s. Gemeindevertretung). Ebensowenig steht ihm die Mitwirkung bei Ausübung der Polizei und der verwaltungsobrigkeitlichen Befugnisse zu (s. Ortsobrigkeit); doch kann ausnahmsweise auch einzelnen Gemeinderatsmitgliedern die Ausübung gewisser obrigkeitlicher Verrichtungen übertragen werden (s. Gemeindevorstand).

2. Geschäftsführung. Der G. ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 2/3 und beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit (RLGO. § 65). Gezählt werden dabei die wirklich abgegebenen Stimmen, nicht diejenigen, die sich der Abstimmung enthielten (MVO. vom 29. Mai 1883 Nr. 208 II G). Die Öffentlichkeit der Sitzungen kann ortsgesetzlich zur Regel gemacht werden (RLGO. § 68). Ungesetzlichen Beschlüssen des G. hat der Gemeindevorstand die Ausführung zu versagen; dasselbe kann geschehen, wenn er den Beschluß für offenbar nachteilig für das Gemeinwohl hält. In beiden Fällen bedarf es der Anzeige an die Amtsh. (RLGO. § 71). Wenn jedoch der G. die Fassung eines ortsstatutarischen Beschlusses ablehnt, der eine Abweichung von einer durch die RLGO. ausgesprochenen Regel (z. B. von § 33 2) festsetzen soll, so fällt das nicht unter § 71 (MVO. vom 20. Dez. 1880, Fischer II 100). Den einzelnen Ausschußpersonen liegt eine Verantwortlichkeit nur insoweit ob, als sie ihre Befugnisse überschreiten, ein Strafgesetz verletzen oder wider besseres Wissen in unredlicher Absicht

handeln (§ 79 2). Aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses kann der G. vorbehältlich der binnen 3 Monaten zu bewirkenden Neuwahl aufgelöst werden (§ 80 2). In kleineren Gemeinden tritt an Stelle des G. die Gemeindeversammlung (s. d.). Gemischte Ausschüsse (s. d.) zu bestellen, ist nur im Dispensationswege möglich.

3. Über Wahl und Zusammensetzung des G. handelt RLGO. §§ 29—63, 101. Danach besteht der G. aus dem Gemeindevorstande (s. d.), einem oder mehreren Gemeindeältesten (s. d.), sowie einer ortsgesetzlich, jedoch auf nicht höher als 27 festzustellenden Anzahl von Ausschußpersonen. Die Gesamtzahl der letzteren ist auf die verschiedenen Gemeindemitgliederklassen unter Berücksichtigung der Zahl der jeder Klasse angehörigen Mitglieder sowie des Umfanges ihres Grundbesitzes oder des Betrages ihrer staatlichen Grundsteuer zu verteilen. Die Hauptklassen der Angesessenen sind nach dem Umfange ihres Grundbesitzes oder des Betrages der staatlichen Grundsteuer zu bestimmen. Die Zahl der unansässigen Ausschußpersonen soll den 4. Teil der Gesamtzahl nicht übersteigen (RLGO. § 30, VO. vom 9. April 1888 S. 107, MVO. von 1888, Fischer IX 364). Auch die Unansässigen zu diesem Zwecke in Klassen zu teilen, ist unzulässig (MVO. vom 9. März 1882, Fischer III 184). Die Wahl von Ersatzmännern kann ortsgesetzlich vorgeschrieben werden; sind keine vorhanden, so ist zu einer Ergänzungswahl nur dann zu verschreiten, wenn die Zahl der Ausschußpersonen unter 3/4 sinkt oder eine Klasse über die Hälfte ihrer Vertreter verliert (§§ 30 6, 56, MVO. vom 14. Mai 1881, Fischer XI 251). Stimmberechtigt bei der Wahl sind alle staatsangehörigen Gemeindemitglieder (s. d.), die 25 Jahre alt und im Gemeindebezirk ansässig oder seit mindestens 2 Jahren wesentlich wohnhaft sind, ausgenommen unansässige Frauen, juristische Personen, Almosenempfänger, in Konkurs Verfallene, der bürgerlichen Ehrenrechte (s. d.) verlustig Gegangene usw. (RLGO. §§ 33—36, Ges. vom 24. April 1886 S. 91). Zu den nicht stimmberechtigten juristischen Personen gehören auch die Pfarr- und Schullehne; Geistliche und Lehrer sind daher nur persönlich (als Unansässige) stimmberechtigt (VO. vom 4. Febr. und 2. März 1880, Konf.B. 14, Fischer I 126). Wählbar ist jedes stimmberechtigte männliche in der Gemeinde wohnhafte Gemeindemitglied (RLGO. § 37, Ges. vom 24. April 1886 S. 91). Rittergutsbesitzer, die innerhalb des Gutsbezirks wohnen, sind daher auch dann nicht zu Gemeindeämtern wählbar, wenn sie mit bäuerlichen Grundstücken in der Gemeinde ansässig sind (SWB. 1875 S. 67). Auch untere Gemeindebeamte (s. d. I 1) sind unter Umständen von der Wahl ausgeschlossen. Das Amt einer Ausschußperson ist ein unentgeltliches, die Ablehnungsgründe nennt § 38, die im wesentlichen hiermit übereinstimmenden Niederlegungsgründe § 54 der RLGO. Auszuscheiden hat, wer die Stimmberechtigung und Wählbarkeit überhaupt oder für seine Klasse verliert oder schon bei der Wahl nicht besaß (§ 53). Bei vorläufiger Enthebung

von öffentlichen Ämtern oder Untersuchungseinleitung ruht die Ausübung des Amts auf die Dauer der Enthebung und bis zum Schluß des Strafverfahrens (Ges. vom 21. März 1902 S. 103 Ziff. II). Wegen ungerechtfertigter Weigerung, das Amt anzunehmen oder fort zu verwalten, kann der G. Strafen von 15—300 M. beschließen, über deren Erlaß die Kreish. entscheidet (RLGO. § 39, MVO. vom 19. Juli 1875, SWB. 163). Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre, nach je 2 Jahren scheidet 1/3 aus (RLGO. § 55). Die Wahl erfolgt nach Ablauf der für das Ausliegen der Stimm- und Wahllisten vorgeschriebenen 14tägigen Frist* und vorherigen Bekanntmachung des Ausliegens, Wahltermins und Wahllokals unter Leitung des Gemeindevorstands durch Abgabe verschlossener Stimmzettel nach einfacher Stimmenmehrheit. Über Einsprüche gegen die Wahlliste entscheidet die Amtsh. mit dem Bezirksausschusse, über Einsprüche gegen das Wahlverfahren die Amtsh. allein. In der geschlossenen Liste nicht eingetragene Mitglieder sind weder wahlberechtigt noch wählbar. Die Wahl darf mit Ausnahme des ersten Feiertags der drei hohen Feste und des Totenfestsonntags auch an Sonn- und Festtagen nach Beendigung des Vormittagsgottesdienstes erfolgen (RLGO. §§ 40—52, MVO. vom 30. Juni 1891, Fischer XII 347, Bek. vom 4. Febr. 1873 S. 206). Zu §§ 42, 51: Die Aufstellung der Wahlliste ist als Entsch. I. Instanz über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit anzusehen, die Auslegung der Liste als Eröffnung dieser Entsch. Die Erhebung der Anfechtungsklage gegen die Entsch. der Amtsh. ist daher zulässig, wenn nicht zur Zeit ihrer Erhebung die in § 51 geordnete Frist abgelaufen ist (OVG. 18. April 1903 I S 96). Zu §§ 41, 45 2: Bis zum Beweise des Gegenteils ist anzunehmen, daß diejenige Person gewählt werden sollte, deren Bezeichnung auf dem Stimmzettel mit der Bezeichnung in der Wahlliste übereinstimmt (OVG. 13. Mai 1903 I S 84).

* Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Fristen hat die Ungültigkeit der Wahl auch dann zur Folge, wenn sie das Wahlergebnis nicht beeinflußt hat (Preuß. OVG. 24. Sept. 1901, PVB. XXIII 518).

Gemeinderechnungswesen s. Gemeindevermögen III.

Gemeindeschulden s. Darlehne.

Gemeindesiegel s. Gemeindevertretung.

Gemeindetestamente s. Nottestamente.

Gemeindeverbände. Zu bestimmten Gemeindezwecken, namentlich für die Polizeiverwaltung, können mehrere Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke mit Gemeinden sich unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu einem G. vereinigen. Von dem Kreishauptmann kann eine derartige Vereinigung nach Gehör des Bezirksausschusses im Zwangswege verfügt werden (RLGO. §§ 89—92, RStO. § 7). Streitigkeiten aus dem G. sind streitige Verwaltungssachen (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 21 3, 4). Als G. sind anerkannt die Bezirksarmenvereine (s. Armenwesen XII), die zusammengesetzten Ortsarmenverbände

(MBD. vom 18. März 1903, SWB. 120), die gemeinsamen Dienstbotenkrankenkassen (s. Gesinde II) und die Sparkassenverbände (s. Sparkassen 2). Nicht ausgesprochen ist es für die Krankenkassenverbände (s. Krankenversicherung B VIII), Feuerlöschverbände (s. Feuerlöschwesen IV), Hebammenbezirke (s. Hebammenwesen), Kehrbezirke (s. Schornsteinfeger).

Gemeindevermögen. I. Stammvermögen, Zuflüsse der Gemeindekasse. Die RStO. unterscheidet zwischen Stadtvermögen (§ 12) und unvermindert zu erhaltendem Stammvermögen (§ 9). Das bei Einführung der RStO. vorhanden gewesene Stadtvermögen ist das Stammvermögen, zu dem auch die durch Anleihen, also nicht aus Betriebsmitteln erworbenen Vermögensobjekte gehören (MBD. vom 19. Febr. 1895, Fischer XVI 235). Außerordentliche Einnahmen wachsen dem Stammvermögen zu (RStO. § 10, RLGO. § 10). Vom G. zu unterscheiden sind Nutzungsrechte, die allen Gemeindemitgliedern als solchen an Teilen des G. zustehen (RStO. § 11, RLGO. § 11), sowie das Vermögen der sog. Altgemeinden (s. d.). Der Aufwand der Gemeinde ist, soweit er nicht durch die Einnahmen aus der eignen Verwaltung, aus eignem Grundbesitz, Kapitalbesitz oder Gewerbe, aus den Gebühren der Gemeindeanstalten und Gemeindebehörden (s. Gebühren I, II 1), aus Geldstrafen (s. d.), Anliegerleistungen und Bauabgaben (s. Bauwesen VII) usw. gedeckt wird, durch Gemeindeleistungen (s. d.) und nötigenfalls Anleihen (s. Darlehne) aufzubringen.

II. Beaufsichtigung, Verwaltung, Streitigkeiten. Die Verwaltung des G. ist der Gemeinde überlassen (RStO. § 12, RLGO. § 12), unterliegt aber der Aufsicht des Staats, die namentlich darauf zu richten ist, daß das Stammvermögen unvermindert erhalten, sein Ertrag zum Besten der Gemeinde verwendet, ungerechtfertigte Belastung der Gemeinde durch Schulden vermieden und die vorhandene Schuldenlast planmäßig getilgt wird. Der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde (s. d.) bedarf es insbes. zur Verminderung des Stammvermögens, zur Übernahme bleibender Verbindlichkeiten, Vermehrung der Gemeindeschulden und, in Landgemeinden, zur Veräußerung von Grundstücken. Auch in der Verwaltung der Gemeindewaldungen (s. d.) kann die Gemeinde durch die Aufsichtsbehörde beschränkt werden (RStO. §§ 9, 12, 13, 131—135, kl. StO. Art. VI, RLGO. §§ 9 2, 12, 13, 93—97). Ob es sich um eine dauernde Verbindlichkeit im Sinne von RStO. § 135 c, RLGO. § 97 handelt, oder Genehmigung nicht erforderlich ist, weil der Verbindlichkeit entsprechende Gegenleistungen gegenüberstehen, läßt sich nur von Fall zu Fall entscheiden; im Zweifel wird die Zuziehung des Kreisausschusses (Bezirksausschusses) nicht zu umgehen sein (MBD. vom 17. Mai 1899, Fischer XX 348). In der Regel ist als dauernde Verbindlichkeit nicht anzusehen die Haftungserklärung der Gemeinde gemäß § 2 c des Ges. vom 1. Juni 1872 in bezug auf die Landeskulturrentenbank (s. Oblastenverteilung,

insbes. MVO. vom 18. Dez. 1902, Fischer XXV 335), sowie die gemäß § 31 des Ges. vom 15. Aug. 1855 bei Ausführung von Entwässerungsanlagen übernommene Erklärung (MVO. vom 10. Febr. 1900, SWB. 66). Die teilweise Aufgabe eines Pfandrechts ist keine genehmigungsbedürftige Verminderung des Stammvermögens (Schreiben vom 31. Dez. 1881, Fischer III 236). — Vor die Verwaltungsgerichte gehören Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Gemeindebeamten (s. d.) an die Gemeinde (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 21 1), über die Gemeindezugehörigkeit von Grundstücken (§ 21 3), über die Straßenbaupflicht, Anliegerleistungen und Öffentlichkeit von Gemeindewegen (§ 21 6-8). Nicht die Klage nach § 21, sondern die Anfechtungsklage tritt ein in der Mehrzahl der Streitigkeiten über Anliegerleistungen (s. Bauwesen I 2) und bei Ansprüchen auf Benutzung von Wasserwerken, Schlachthofanlagen, Markthallen, Kranken- und Badeanstalten, soweit diese den Charakter öffentlicher Anstalten haben und die dafür zu entrichtenden Gebühren (s. d. I), daher als öffentlichrechtliche anzusehen sind (s. Öffentliche Anstalten, insbes. OVG. 29. Dez. 1902 II S 228). Dagegen gehören Streitigkeiten über die Benutzung von Gasanstalten und Theatern in der Regel vor die Gerichte (s. Apelt S. 110—112); dem Stadtrate (Gemeinderate) steht die Anfechtungsklage in allen Fällen nur insoweit zu, als er nicht in seiner Eigenschaft als Behörde, sondern in Vertretung der Gemeinde tätig wird (s. Verwaltungsstreitsachen I 2 b). — Die allgemeinen Bestimmungen über öffentliche Sachen (s. d.), ihre Eintragsfähigkeit, das Verfahren bei Zwangsvollstreckung usw. gelten auch vom Eigentum der Gemeinde. Im übrigen s. noch Gemeindewaldungen, Gemeinheitsteilung, Altgemeinden, Darlehne.

III. Kassenführung. Die Gemeinderechnung ist dem Gemeinderate abzulegen und von diesem nach 4wöchentlichem Ausliegen richtig zu sprechen (RLGO. § 69 3). Der Gemeindevorstand hat das Rechnungswesen, wenn ihm dessen Führung nicht selbst obliegt, zu überwachen (§ 70 3). Bei Beschlußfassungen des Gemeinderats über eine vom Gemeindevorstande abgelegte Rechnung hat sich dieser des Vorsitzes zu enthalten (§ 64 2). Die Gemeindeältesten können unbeschadet der Aufsicht des Gemeindevorstands mit selbständiger Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens beauftragt werden (§ 78 2). Die Hinterlegung (s. d.) der Kautionen von Gemeindekassenbeamten bei den amtshauptmannschaftlichen Kassen ist zulässig. Vorschriften über die Revision der Rechnungsführung eines Gemeindebeamten, der zugleich eine Postagentur verwaltet, gibt MVO. vom 15. Juni 1900, SWB. 152. Der Kreish. sind alljährlich Vermögensübersichten der Städte zu überreichen (MVO. vom 20. Jan. und 13. Febr. 1894, Fischer XV 212, 221).

IV. Besteuerung. Zur staatlichen Einkommensteuer ist die Gemeinde mit dem Reinertrage ihres in Grundbesitz, Gewerbe oder sonst

werbend angelegten Vermögens heranzuziehen. Davon zu kürzen sind nur ihre eignen Schuldzinsen und die der Kirchen- und Schulgemeinde (Ges. vom 24. Juli 1900 S. 562 § 4 unter b, Instr. vom 26. Juli 1900 S. 781 § 18). Steuerfrei sind zwar die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Vermögensmassen, soweit sie gemeinnützigen, wohltätigen, Besoldungs- oder Pensionszwecken dienen (Ges. § 6 10, s. Steuerfreiheit); Vermögensmassen, die lediglich Bestandteile des G. sind (Sparkassen, Wasserwerke, Gasanstalten, Schlachthäuser, Leihämter, Vermächtnisse, Schenkungen), fallen jedoch unter diese Befreiungsvorschrift nicht. Soweit sie Überschüsse ergeben, sind sie daher ohne Rücksicht auf ihre etwaige Gemeinnützigkeit nach § 4 unter b des Ges. (s. Juristische Personen III 1 b) zu besteuern. „Sonst werbend" im Sinne dieser Bestimmung ist jede nicht in Gewerbebetrieb oder Grundbesitz bestehende Anlage des G., wenn nur die Einnahmen höher als die Ausgaben sind. Daß die Erzielung eines Überschusses von vornherein beabsichtigt war, wird dabei nicht gefordert (OVG. 11. Jan. 1902 II S 312, 30. Jan. 1902 II S 15, 20. Febr. 1902 II S 31, 13. Febr. 1902 II S 295, 20. März 1902 II S 2, II S 11, II S 25, II S 304, 30. Juni 1902 II S 72 und 26. Jan. 1903 II S 256, Jahrb. I 339, II 154, 177, 243, SWB. 1902 S. 265). Dies gilt auch, wenn die Einnahmen zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals einzelner Anlagen nicht ausreichen, da die Schuldzinsen vom Gesamteinkommen zu kürzen, nicht aber den Einzelbetrieben anteilig in Rechnung zu stellen sind (OVG. 10. Febr. 1902 II S 31, 7. April 1902 II S 75). Tilgungsraten für Gemeindeanleihen, die im Wege der Auslosung oder sonstigen Kapitalzahlung getilgt werden, sind nicht abzugsfähig (s. Schuldentilgung). Die Einnahmen aus einem Grundstück, das unmittelbar zu öffentlichen Zwecken dient (Instr. § 18 1), aber von der Gemeinde einer anderen Person (z. B. einer Schulgemeinde) gegen Entgelt überlassen wird, sind in der Hand der Gemeinde steuerpflichtig (OVG. 3. April 1902 II S 310). Der aus dem Wasserzins eines Wasserwerks erzielte Überschuß ist als Reinertrag im obigen Sinne dann anzusehen, wenn der Wasserzins sich nicht als Abgabe darstellt (s. Wasserleitung). — Zur Gemeindeeinkommensteuer anderer Gemeinden sind die Gemeinden heranzuziehen, wenn sie dort Gemeindemitglieder sind. Das letztere sind sie nicht, wenn die zu besteuernde Anlage zu den öffentlichen Anstalten gehört (s. Gemeindemitgliedschaft I 4, Öffentliche Anstalten, insbes. OVG. 29. Dez. 1902 II S 228).

Gemeindeversammlung. In Landgemeinden, die nicht über 25 ansässige Mitglieder zählen, kann an Stelle des Gemeinderats (s. d.) die G. treten. Sie besteht aus sämtlichen stimmberechtigten und ansässigen Gemeindemitgliedern und einer ortsgesetzlich zu bestimmenden Anzahl von Vertretern der Unansässigen (RLGO. § 31). Abgesehen von diesem Falle ist die Berufung von G. zur Fassung von Gemeindebeschlüssen in Landgemeinden unstatthaft (RLGO. § 32). In Städten

dürfen Versammlungen der Bürger oder Gemeindemitglieder nicht durch die Gemeindeorgane einberufen werden; Beschlüsse derartiger Versammlungen haben keinerlei bindende Kraft (RStO. § 38).

Gemeindevertretung. Die Vertretung der Stadtgemeinden gegenüber dem Stadtrat erfolgt durch die Stadtverordneten (RStO. §§ 67, 113). Die Vertretung der Gemeinden nach außen und gegen die einzelnen Gemeindemitglieder gebührt in Städten RStO. dem Stadtrate und in dessen Namen dem Bürgermeister (RStO. § 98, 106), in Städten kl. StO. dem Bürgermeister (kl. StO. Art. IV § 10), in den Landgemeinden dem Gemeindevorstand (RLGO. § 72). Im übrigen ist über die Vertretung nach außen bestimmt:

1. In Städten RStO. ist bei Aufgabe von Rechten oder Übernahme bleibender Verbindlichkeiten (s. Gemeindevermögen II) durch Unterschrift des Stadtverordnetenvorstehers die Genehmigung der Stadtverordneten nachzuweisen (RStO. § 106 3). Veräußerung gegen entsprechende Gegenleistung ist keine Aufgabe von Rechten (MVO. vom 4. Okt. 1883, Fischer V 83). Auch zur gerichtlichen Eintragung der Veräußerung eines städtischen Grundstücks bedarf es nicht des Nachweises, daß die Stadtverordneten zugestimmt haben (OLG. 19. Aug. 1888, SWB. 73, Fischer X 83). Eine Anfechtungsklage, die vom Stadtrat nicht als Behörde, sondern für die Stadtgemeinde erhoben wird, muß dies ausdrücklich erkennen lassen. Die Vertretung der Stadtgemeinde hat diesfalls nur durch den Stadtrat, nicht durch eine bloße Abteilung desselben zu erfolgen (s. Verwaltungsstreitsachen I 2 b, insbes. OVG. 22. Aug. 1901 I S 165).

2. In Landgemeinden bedarf es zu Schriften, in denen Rechten entsagt wird oder bleibende Verbindlichkeiten übernommen werden, außer der Unterschrift des Gemeindevorstandes noch derjenigen von 2 Mitgliedern des Gemeinderats und der Beidrückung des Gemeindesiegels; fehlt letzteres oder soll die Erklärung gerichtlich erfolgen, so bedarf es der Legitimation der Vorgenannten durch die Aufsichtsbehörde (RLGO. § 72, OLG. 31. Dez. 1881, SWB. 1883 S. 53). Bei Veräußerungen gegen entsprechende Gegenleistung und bei Darlehnsaufnahmen ist die Mitunterschrift zweier Mitglieder nicht erforderlich (M.V.O. vom 9. März 1885 und 14. Aug. 1886, Fischer VII 319, 320). Bezüglich der von ihm geführten Prozesse ist der Gemeindevorstand dem Gemeinderate verantwortlich und an dessen Zustimmung gebunden (MVO. vom 4. Febr. 1879, SWB. 104, Zeitschr. f. R. XLVI 190). Zur Wahrnehmung der privatwirtschaftlichen Interessen einer einzelnen Gemeindemitgliederklasse ist der Gemeinderat nicht berufen (OVG. 28. Sept. 1901 I S 187 und 18. Sept. 1902 I S 258).

Gemeindeverwaltung. Die Organe der G. sind in Städten RStO. der Stadtrat (s. d.) unter Kontrolle und teilweiser Mitwirkung der Stadtverordneten (s. d.). In denjenigen Städten RStO., in denen Stadtrat und Stadtverordnete zum Stadtgemeinderate verschmolzen

sind, hat die Beschlußfassung des letzteren in den Fällen einzutreten, in denen bei Nichtverschmelzung die Mitwirkung der Stadtverordneten erforderlich ist (RStO. §§ 98, 99, 116). Zur Unterstützung des Stadtrats können gemischte Ausschüsse (s. d.) und Bezirksvorsteher (s. d.) bestellt werden. — In Städten kl. StO. gebührt die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten dem Stadtgemeinderate (s. d.), soweit nicht einzelne Verwaltungsgeschäfte durch das Gesetz dem Bürgermeister (kl. StO. Art. IV § 8) oder durch den Stadtgemeinderat einzelnen Stadtratsmitgliedern (Art. IV § 15 2) übertragen sind. Auch die Wahl der Stadtratsmitglieder und des Dienstpersonals gebührt dem Stadtgemeinderate (Art. IV §§ 3, 8 1). — In Landgemeinden erfolgt die G. nach § 69 der RLGO. durch den Gemeinderat (s. d.), soweit nicht einzelne Geschäfte dem Gemeindevorstande (s. d.) vorbehalten (RLGO. §§ 70, 72, 76) oder durch ausdrückliche Bestimmung des Gemeinderats den Gemeindeältesten (s. d.) oder einzelnen Gemeindemitgliedern übertragen sind (RLGO. § 78), oder gewissen Gemeindemitgliederklassen in den sie allein betreffenden, jedoch das öffentliche Interesse berührenden Angelegenheiten selbständige Beschlußfassung ortsgesetzlich nachgelassen ist (§ 81), oder statt des Gemeinderats eine Gemeindeversammlung (s. d.) besteht. Im übrigen s. Gemeindevermögen, Gemeindevertretung.

Gemeindevorstand. 1. Der Wirkungskreis und die Geschäftsführung des G. ist geordnet durch §§ 70—80 der RLGO. Hiernach gebührt dem G. die Stellung als Ortsobrigkeit (s. d.) in dem gesetzlich begrenzten Umfange, die Gemeindevertretung (s. d.) nach außen und die Leitung der dem Gemeinderate zustehenden Gemeindeverwaltung (s. d.). Der G. steht unbeschadet der allgemeinen Aufsicht der Gemeindeaufsichtsbehörde (s. d.) hinsichtlich der verwaltungs- und polizeiobrigkeitlichen Geschäfte unter der Disziplinaraufsicht der Amtsh. und kann bei grober und wiederholter Pflichtverletzung sowie bei Dienstunfähigkeit durch die Amtsh. auf Zeit, nach Gehör des Bezirksausschusses auch gänzlich vom Amte entfernt werden (RLGO. § 80 1). Die Ausführung ungesetzlicher Gemeinderatsbeschlüsse hat der G. zu verweigern; die Ausführung von Beschlüssen, die er für nachteilig hält, kann er verweigern (RLGO. § 71). Der gesetzliche Vertreter des G. ist der Gemeindeälteste (s. d.); fehlen beide, oder ist sonst, z. B. bei Beaufsichtigung öffentlicher Tanzmusik (s. d. III), eine außerordentliche Unterstützung des Gemeindevorstands wünschenswert, so tritt das älteste Gemeinderatsmitglied oder ein vom Gemeinderate zu bezeichnendes Gemeindemitglied ein (RLGO. § 78 4, 5). Strafverfügungen gegen den G. haben nicht vom Gemeindeältesten, sondern von der Amtsh. auszugehen (s. Verwaltungsstrafsachen I). Beamter (s. d.) im Sinne des StGB. ist der G. in seiner gesamten, nicht bloß der polizeilichen Tätigkeit (OLG. 4. Juni 1885, SWB. 181, Fischer VI 363).

2. Wahl, Entschädigung usw. Der G. wird vom Gemeinderate (der Gemeindeversammlung) aus den zum Gemeinderate wähl-

baren Personen auf 6 Jahre gewählt (RLGO. §§ 57, 59). Im ersten Wahlgange wird absolute Mehrheit der wirklich abgegebenen Stimmen erfordert; die sich der Abstimmung Enthaltenden werden nicht gezählt (§ 58 und MVO. vom 29. Mai 1883 Nr. 208 II G). Die Ablehnungs- und Niederlegungsgründe der Mitglieder des Gemeinderats (s. d.) gelten auch hier (§ 60). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Amtshauptmann, die nach Gehör des Bezirksausschusses versagt werden kann (§ 61) und der Nachprüfung des OVG. nicht unterliegt (OVG. 4. April 1903 I S 62). Der Gewählte ist von der Amtsh. in Pflicht zu nehmen (RLGO. § 62, VO. vom 20. Febr. 1879 S. 53 § 2 Formel c). Die Entschädigung (der Gehalt) und die Pensionsberechtigung ist im Wege des Ortsgesetzes (s. d.) zu regeln (RLGO. § 63). Die Amtsh. mit Bezirksausschuß hat dabei nicht das Recht materieller Beschlußfassung, sondern nur die Wahl zwischen Bestätigung und Versagung, letzternfalls unter Darlegung der Gründe und mit der Aufforderung zu anderweiter Beschlußfassung (MVO. vom 14. Juni 1883, Fischer XVI 45). Im übrigen s. Gemeindebeamte.

Gemeindewahlen. In Städten RStO. regelt sich die Wahl des Bürgermeisters (s. d.) und der Mitglieder des Stadtrats (s. d.) nach § 91, die Wahl der Stadtverordneten (s. d.) nach §§ 43—66, die Wahl des Stadtgemeinderats (s. d.) nach § 115, die Wahl der gemischten Ausschüsse (s. d.) nach § 122 der RStO. — In Städten kl. StO. werden die Stadtratsmitglieder einschließlich des Bürgermeisters nach den Bestimmungen in Art. IV §§ 3—6 der kl. StO., die Stadtverordneten wie in den Städten RStO. jedoch unter Leitung des Bürgermeisters gewählt (kl. StO. Art. I, III). — In den Landgemeinden regelt sich die Wahl des Gemeinderats (s. d.) nach §§ 33—56 und Ges. vom 24. April 1886 S. 91, die Wahl des Gemeindevorstands (s. d.) und der Gemeindeältesten (s. d.) gleich allen sonstigen Wahlen (§ 65 I) nach §§ 57—60 der RLGO. Im übrigen s. Bürgerliche Ehrenrechte, Unbescholtenheit.

Gemeindewaisenrat. Der G. unterstützt das Vormundschaftsgericht nach Maßgabe von §§ 1849—1851 des BGB., Ges. vom 18. Juni 1898 S. 191 § 41, AVO. vom 6. Juli 1899 S. 203 §§ 38 bis 47, RGes. vom 20. Mai 1898 S. 771 § 49, GeschO. §§ 511 bis 516, MVO. vom 30. Nov. 1899, Fischer XXI 112).

Gemeindewaldungen. Die Verwaltung der G. kann durch die Gemeindeaufsichtsbehörde (s. d.) beschränkt werden. Der Erlös außerordentlicher Holzschläge gehört zu dem Stammvermögen, soweit nicht die Mehrentnahme gegen den planmäßigen oder durchschnittlichen Jahresertrag durch Unterlassung der regelmäßigen Holzschläge in den nächstfolgenden Jahren ausgeglichen wird (RStO. und RLGO. §§ 10, 12). Die Amtsh. dürfen sich in Gemeindeforstverwaltungsangelegenheiten des Beirates staatlicher Revierverwalter (MVO. vom 7. Jan. 1875), die Gemeinden der Forsteinrichtungsanstalt (s. d.) bedienen.

Vorschlägen von Auszeichnungen kommunaler Forstbeamten sollen Nachweise über den Umfang der Waldungen beigegeben werden (MVO. vom 24. Febr. 1883 Nr. 299 I A). Wegen des Titels „Oberförster" s. Forstbeamte. Im übrigen s. Forstwesen.

Gemeinheitsteilungen. Das einschlagende Hauptgesetz ist das Ges. vom 17. März 1832 S. 164, das die hierhergehörigen Bestimmungen in den §§ 1—19, 132—166 enthält. Hiernach unterliegen ländliche Grundstücke, die sich im Eigentume von Gemeinden befinden und woran den einzelnen Gemeindemitgliedern (nicht dem gesamten Gemeinwesen) die unmittelbare Benutzung zusteht, auf einseitigen Antrag eines Berechtigten der Teilung bez. Veräußerung (Ges. §§ 132, 137 1). Antragsberechtigt ist jedes ansässige, zur Teilnahme an der Benutzung berechtigte Gemeindemitglied; nutzungsberechtigte Unansässige haben nur ein Recht auf Entschädigung (Ges. §§ 133, 149). Der Antrag auf Teilung setzt mit Ausnahme der Fälle, wo es sich lediglich um Gemeindehutungen handelt, den Nachweis der Ausführbarkeit und Nützlichkeit der Teilung voraus (Ges. §§ 143, 145). Jeder Teilnehmer soll seinen Anteil tunlichst in der Lage zugeteilt erhalten, die für ihn am vorteilhaftesten ist. Interessenten, die rücksichtlich eines auf sie ausfallenden Anteils in Gemeinschaft verbleiben, sind lediglich als Miteigentümer zu betrachten, jedoch kann auch diese Gemeinschaft aufgehoben werden (Ges. §§ 164—166). Die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen erfolgt nach Maßgabe von § 205 des Ges. Die Erledigung der auf G. bezüglichen Geschäfte erfolgt durch Spezialkommissionen und durch die an Stelle der Generalkommission (s. d.) getretene Kreish. Dresden (Bek. vom 18. Febr. 1876 S. 198) nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 206—291 des obigen Ges., des Ges. vom 5. März 1879 S. 73 und 1. März 1879 S. 59 § 8. An die Stelle der Beschwerde an das Ministerium des Innern (§ 267) tritt jedoch die Anfechtungsklage des Ges. über Verwaltungsstreitsachen (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 §§ 73 2, 98 2 Ziff. 1). Das Enteignungsgesetz hat an den Bestimmungen über G. nichts geändert (Ges. vom 24. Juni 1902 S. 153 §§ 91, 93). — Nutzungsrechten, die allen Bürgern oder Gemeindemitgliedern als solchen an Teilen des Gemeindevermögens oder sonst zustehen, kann durch Beschluß des Stadtrats und der Stadtverordneten bez. des Gemeinderats entsagt werden, auch können sie auf die Gemeinde übertragen werden; soweit sie jedoch einen Antrag auf G. begründen, muß vor Ausführung des Beschlusses durch ortsübliche Bekanntmachung eine dreimonatliche Frist zur Stellung eines etwaigen Teilungsantrags nachgelassen werden (RStO. § 11, RLGO. § 11).

Gemeinnützigkeit. Der Begriff G. kommt in Frage bei der Befreiung von der Einkommensteuer (s. Steuerfreiheit), der Gemeindemitgliedschaft (s. d. I 4), der Heranziehung zu den Gemeindeleistungen (s. d. I), der Besteuerung des Gemeindevermögens (s. d. IV 1),

dem Begriff Gewerbebetrieb (s. Gewerbe I 2) und öffentliche Anstalt (s. d.).

Gemischte Ausschüsse. In Städten RStO. können aus Ratsmitgliedern, Stadtverordneten und sonst wählbaren Bürgern gemischte, ständige und außerordentliche Ausschüsse zu Unterstützung des Stadtrats gewählt werden, die demselben jedoch untergeordnet sind. Insoweit ihnen ausnahmsweise das Recht selbständiger Verfügung übertragen wird, wie rücksichtlich des Schulausschusses (s. d.) und der Armendeputation (s. Armenwesen VII), stehen ihnen die Rechte einer Behörde zu; alles weitere ist ortsgesetzlich zu ordnen (RStO. §§ 121—124, 127 bis 129). In Städten kl. StO. können obige Bestimmungen durch Ortsgesetz teilweise für anwendbar erklärt werden (kl. StO. Art. V), in Landgemeinden bedarf es dazu der Dispensation dann nicht, wenn die Ausschüsse nur aus Gemeinderatsmitgliedern zusammengesetzt sind (MVO. vom 26. Okt. 1899 und 9. Juli 1901, Fischer XXI 113, SWB. 1901 S. 185). Das Recht, den Stadtrat gegenüber den Oberbehörden oder in anderen als den ihnen ortsgesetzlich überwiesenen Angelegenheiten zu vertreten, steht den g. A. nicht zu (OVG. 8. Mai 1900, I S 35, Jahrb. I 45).

Gemischte Ehen s. Konfessionelle Verhältnisse.

Gemischte Kirchspiele. Liegt ein Filialverhältnis (s. d.) nicht vor, so ist die kirchliche Vertretung der einzelnen eingepfarrten Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke im Kirchenvorstande nach Maßgabe der Bevölkerung und Beitragsleistung ortsgesetzlich, d. h. bei der erstmaligen Bildung unter Mitwirkung der politischen Gemeinden und der Kircheninspektion, später vom Kirchenvorstande zu ordnen (KVO. § 6 $_3$, § 3 $_{3,4}$, MVO. vom 15. Okt. 1868, Cod. 366). Aus und von jeder eingepfarrten politischen Gemeinde ist in der Regel wenigstens 1 Mitglied zu wählen. Mehrere Besitzer selbständiger Gutsbezirke (s. d.) werden durch einen oder einige ihres Mittels vertreten, Sitz und Stimme der mit Patronatrecht nicht versehenen selbständigen Gutsbesitzer sind jedoch persönlich, nicht durch Stellvertreter, auszuüben (KVO. § 6 $_{1,2}$, § 9, MVO. vom 4. Juli 1868 und 15. Aug. 1868). In Städten, wo mehrere Kirchspiele bestehen, werden ebensoviele Kirchenvorstände errichtet, die jedoch, wo allgemeine kirchliche Angelegenheiten der ganzen Stadt in Frage kommen, zu gemeinschaftlicher Beratung und Beschlußfassung zusammentreten. Nur die evangelische Hofkirche zu Dresden hat keinen bestimmten Pfarrbezirk (KVO. § 7, VO. vom 29. Nov. 1901, Fischer XXIV 171, Regulativ vom 7. Juni 1828 S. 56 § 3). Die Vertretung der einzelnen Gemeinden in ihren besonderen kirchlichen Angelegenheiten gebührt dem Kirchenvorstande in seiner Gesamtheit, doch kann in einzelnen Fällen behufs Erklärung über einen Kirchenvorstandsbeschluß die besondere Vertretung einer oder mehrerer Gemeinden im Wege eines von der Konsistorialbehörde genehmigten Sonderstatuts angeordnet und hierbei dasjenige zum Anhalte ge-

nommen werden, was bei politischen Wahlen gilt (MVO. vom 15. Aug. 1868, Cod. 360, Ges. vom 30. März 1868 S. 201 § 5). Eine gleiche Vertretung kann für eingepfarrte politische Gemeinden gebildet werden, die, ohne Filialgemeinden zu sein, eine eigene Kirche haben, in der monatlich einmal gepredigt wird und mit der ein besonderes Kirchenvermögen verbunden ist. Dabei erscheint es als das Einfachste, wenn zu Ausübung der die kirchliche Vermögensverwaltung betreffenden Befugnisse (KOV § 18 3-5) dem in den Kirchenvorstand der Hauptkirche gewählten Mitgliede noch ein aus der Mitte der Gemeinde gewähltes Mitglied beitritt (MVO. vom 28. Jan. 1869, Cod. 366). — Das bei Erhebung von Kirchenanlagen vorgeschriebene Gehör der Vertreter der politischen Gemeinden und die vorgeschriebene Mitvollziehung der Urkunde bei Darlehnsaufnahmen beschränkt sich in zusammengesetzten Kirchspielen auf die Vorstände der politischen Gemeinden. Auch bei den durch die kirchliche Verbindung hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten der einzelnen Gemeinden und Gemeindeteile unter sich werden die streitenden Teile durch die Organe der politischen Gemeinden vertreten (Ges. vom 30. März 1868 S. 201 §§ 4, 6, 8 und dazu Kirchenanlagen I, Darlehne, Kirchenvorstand II). — Über den Anteil, mit dem die einzelnen Bestandteile zu den Bedürfnissen einer zusammengesetzten Kirchengemeinde beizutragen haben, gelten verschiedene Bestimmungen, je nachdem es sich lediglich um zusammengesetzte Kirchspiele in dem bisher erwähnten Sinne oder solche Parochien handelt, deren einzelne Gemeinden, ohne zueinander im Filialverhältnisse zu stehen, für ihre Kirchen einen gemeinschaftlichen Geistlichen haben; hierüber und über die Beiträge der Rittergüter s. Kirchenanlagen I und II.

Gemüsekonserven s. Farben.

Gendarmerie. Die Verhältnisse der Landgendarmerie sind geordnet durch Generale vom 7. April 1820 S. 105 und Instr. vom 13. Sept. 1879 S. 343. Danach besteht

1. die Aufgabe und Zuständigkeit der G. in der Führung der polizeilichen Aufsicht, insbes. in der Fürsorge für die öffentliche Sicherheit, in der Ermittlung und Verhütung strafbarer Handlungen, der Überwachung der wohlfahrtspolizeilichen Bestimmungen und der Mithilfe bei Unglücksfällen (Generale § VIII—X, Instr. §§ 1, 2, 8). Jedoch erstreckt sich diese Tätigkeit auf die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz nicht (Instr. § 1). In anderen Städten RStO. hat sich die G. in der Regel des unmittelbaren Einschreitens zu enthalten und auf die Anzeigeerstattung zu beschränken (Instr. § 14 2). Auch in den übrigen Ortschaften bleibt die Handhabung der eigentlichen Ortspolizei zunächst der Ortspolizeibehörde und deren Organen (s. Polizeibehörden) vorbehalten (Instr. § 1). — Die G. soll zur Aufsichtsführung bei Jagden, königliche ausgenommen, überhaupt nicht, zum Aufsichtsdienst beim Ersatz und Oberersatzgeschäfte nur soweit es der übrige Dienst gestattet, bei

öffentlichen Tanzbelustigungen nicht zur Beaufsichtigung, sondern nur zu Revisionen (MVO. vom 5. Dez. 1876, MBeschl. vom 10. Nov. 1871), zu gewöhnlichen Botendiensten aber von der Amtsh. nur in besonderen Fällen, von der Staatsanwaltschaft überhaupt nicht verwendet werden (MVO. vom 10. und 15. Okt. 1880, vom 13. Febr. und 24. April 1882, JMB. 18, 19, Fischer III 302). Unzulässig erscheint es ferner, bei ausgebrochener Rinderpest das zu keulende Vieh durch G. erschießen zu lassen (VO. der Kreish. Zwickau vom 7. März 1877). Die Aufsichtsführung bei Kontrollversammlungen hat sich auf Beaufsichtigung des in der Nähe des Versammlungslokals aufhältlichen Publikums zu beschränken und daher nur ergänzungsweise einzutreten (MVO. vom 28. Dez. 1877). Die Überwachung der Bestimmungen gegen Mitnahme nicht eingeschriebener Postpassagiere (s. d.) dauert fort (Instr. § 8 4). Wegen der auf Antrag strafbaren Jagdvergehen auf königl. Revieren hat die G. die Revierverwaltung zu benachrichtigen (s. Jagd). Bei Truppenübungen wird die G. selbständig neben den Militärpatrouillen tätig und ist nur an die Weisungen der Amtsh. gebunden (MVO. vom 17. Juni 1885 Nr. 578 II C mit beigefügter Instr.). — Die G. gehört zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (s. Gerichtliche Polizei); die G. ist daher zu Verhaftungen (s. Haft), zur Beschlagnahme (s. d.) und Durchsuchung (s. d.) unter den gleichen Voraussetzungen und den hierzu erteilten Bestimmungen in §§ 10, 12 der Instr., zum Waffengebrauch behufs Abwehr eines tätlichen Angriffs oder Überwindung eines tatsächlichen Widerstandes (§ 13 der Instr., VO. vom 18. Juni 1855 S. 107 und 17. Juni 1867 S. 173 und wegen der Dienstwaffen unten II), zur Nacheile und zum Betreten des Nachbargebietes nach Maßgabe von § 7 der Instr. und der auf Österreich bezüglichen VO. vom 30. Okt. 1852 S. 313 und 15. Okt. 1856 S. 388 ermächtigt. Den Transport von Gefangenen hat sie in der Regel bis zur Ablieferungsbehörde (Instr. § 11), den Transport der gerichtlich mit Steckbrief (s. d.) Verfolgten bis ans nächste Amtsgericht auszuführen. — Wie es mit den Anzeigen der G. wegen gerichtlich strafbarer Handlungen zu halten sei, bestimmt besondere Instr. Andere Anzeigen sind, soweit sie Gegenstände betreffen, die zur Zuständigkeit der Stadträte, Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher gehören (s. Ortsobrigkeit), an diese, im übrigen an die Amtsh. zu richten (Instr. § 9). Die für alle wichtigen Fälle vorgeschriebenen Anzeigen an die Amtsh. haben außerdem (s. u. II) zu erfolgen.

II. Organisation und Dienstverhältnisse. Die Mitglieder des Landgendarmeriekorps sind Staatsdiener (s. d.). Anstellungsbehörde ist das Ministerium des Innern, Aufsichtsbehörde nächst dem Ministerium die Kreish., Dienstbehörde die Amtsh. Zur Handhabung der Aufsicht ist dem Ministerium ein Obergendarmerieinspektor, den Kreish. je ein Kreisobergendarm, den Amtsh. je ein Obergendarm beigegeben. Der Obergendarmerieinspektor, die Kreisobergendarme und Ober-

gendarme haben bei der Leitung und Handhabung der Polizei mitzuwirken. Jeder Fußgendarm erhält einen Distrikt; werden für einen Distrikt ausnahmsweise mehrere G. angestellt, so bilden sie unter dem Kommando des einen eine Brigade (Instr. §§ 4, 5, obiges Generale vom 7. April 1820 S. 105 §§ II—IV, revid. Generalinstr. vom 27. Sept. 1842 S. 178 § 20). Zur Landgendarmerie gehören auch die dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordneten Grenzpolizeikommissare zu Bodenbach und Zittau mit den ihnen beigegebenen G., die auf den Grenzbahnhöfen aufgestellten Grenzpolizeiinspektoren und die auf einzelnen Forstrevieren angestellten Forstgendarmen (Instr. § 3). Die Landgendarmerieposten gehören zu denjenigen Unterbeamtenstellen, die lediglich mit Militäranwärtern (s. d.) zu besetzen sind. Die Anstellung erfolgt in den ersten 6 Monaten nur auf Probe. Während der letzteren gehören die G. noch zu den aktiven Militärpersonen, können jederzeit zur Truppe zurücktreten und werden zunächst nur mittels Handschlags in Pflicht genommen (MVO. vom 10. Jan. 1887, 3. Mai 1887 und 9. April 1889, Fischer VIII 116, 225, X 245). — Gehalt, Dienstaufwand, Ortszulagen, Brigadezulagen usw. regeln sich nach MVO. vom 5. Juni 1874, Tagegelder und Reisekosten nach den allgemeinen Bestimmungen für Reisekosten (s. d.) der Staatsdiener. Diese Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn G. über Umstände, die sie in Ausübung ihres Berufs wahrgenommen haben, bei den Gerichten oder Staatsanwaltschaften als Zeugen abgehört werden (RGebührenordnung vom 20. Mai 1898 S. 689 § 14). Dasselbe gilt bei Kommandos aus Anlaß von Truppenübungen (MVO. vom 17. Juni 1885, Fischer VI 278). Wenn die G. im Auftrage der Staatsanwaltschaft gerichtspolizeiliche Geschäfte besorgt, sind die hierdurch entstehenden Kosten, soweit sie nicht zu den von der G. selbst zu bestreitenden gehören, von der Staatsanwaltschaft bez. dem Gerichte zu übertragen (MVO. vom 31. Dez. 1873); innerhalb des Distrikts wird diesfalls weder Auslösung noch Fortkommen gewährt (Fischer III 304). Umzugskosten (Ges. vom 3. Juni 1876 S. 304 § 1) werden den G. nach Maßgabe der MVO. vom 8. Okt. 1877, 18. März 1879 und 12. Dez. 1889, Fischer XI 171 (s. jedoch Umzugskosten), Transportgebühren für Schubtransporte (s. d.) nach MVO. vom 18. Juli 1876 gewährt. Zu Erlangung freier Eisenbahnfahrt bei Dienstreisen haben G., die in Zivil reisen, die Bescheinigung beizubringen, daß sie dem Gendarmeriekorps angehören (MVO. vom 2. März 1868). Macht sich für Fußgendarme die Fahrt mittels Eilzugs nötig, so wird ihnen der Preis einer Fahrkarte II. Klasse aus der Gendarmeriekasse zurück erstattet (MVO. vom 17. Juli 1863). Die Gebührenfreiheit von Dienstdepeschen (s. d.) erstreckt sich auf die dem allgemeinen Depeschenverkehr nicht geöffneten Betriebstelegraphen nicht (MVO. vom 20. Dez. 1884, Fischer VI 87) und beschränkt sich bei Reichstelegraphen auf Depeschen an Militärbehörden (MVO. vom 26. Mai 1875). Postsendungen sind

mit Ausnahme derjenigen an nichtsächsische Behörden, an das Wirtschaftsdepot und an G. als portopflichtige Dienstsachen unfrankiert abzusenden (MVO. vom 24. April, 17. und 23. Mai 1882, JMB. 28, Fischer III 302, 304, MVO. vom 21. Aug. 1883, Fischer V 80). Die Benutzung von Postkarten ist in gerichts- und sicherheitspolizeilichen Angelegenheiten ausgeschlossen (MVO. vom 24. Mai 1875). Bei Krankheiten, durch die G. länger als 3 Tage von Verrichtung ihres Dienstes abgehalten werden, erhalten sie täglich 50 Pf., wenn der Aufwand mehr oder mindestens ebensoviel beträgt, bei geringerem Aufwande nur diesen vergütet (MVO. vom 3. Juli 1846 und 15. Mai 1854, Instr. vom 7. April 1820 S. 113 § 47). Der Gehalt kann, wenn der Monatsrapport vor dem Ersten des Monats abgehalten wird, ausnahmsweise schon an diesem Tage ausgezahlt werden (MVO. vom 16. Okt. 1880). Die Einrichtung der Gendarmeriekassen gibt MVO. vom 24. Sept. 1881 mit Nachtrag vom 13. Febr. 1882 (die Verzeichnisse der Pensionsbeiträge betr.). Durch die vorstehenden Bestimmungen erledigen sich, soweit widersprechend, die Bestimmungen in §§ VI, VII und XVIII des Generale vom 7. April 1820 und die Instr. vom 7. April 1820 S. 113. — Die Uniform der G. beruht auf Regulativ vom 1. Juni 1875 mit Nachtrag vom 18. Dez. 1883. Die Vorschriften über die Dienstwaffe enthält VO. vom 17. Juni 1867 S. 173 (Gewehr), Bek. vom 12. Febr. 1889 S. 13 (Revolver) und Bek. vom 25. Jan. 1896 S. 24 (Totschläger bei Zivilkleidung). Wegen der Instr. zum Waffengebrauch s. o. I. Die nicht zum Gendarmeriekorps gehörigen Polizeiorgane dürfen weder gleiche noch ähnliche Uniform und Abzeichen (s. d.) tragen. — Außer den für Staatsdiener im allgemeinen geltenden Disziplinarbestimmungen (s. d.) tritt in gewissen Fällen (Dienstverweigerung, grobe Nachlässigkeit im Dienste, Ungehorsam gegen Vorgesetzte usw.) sofortige Dienstenthebung ein (Instr. § 15). Alle gegen G. vorkommenden Disziplinarfälle sind, soweit sie nicht im Wege besonderer Berichtserstattung an das Ministerium des Innern gelangen, nach Schluß der Sache dem Obergendarmerieinspektor unter Anschluß der Akten mitzuteilen (MVO. vom 14. Okt. 1876). Bei Versetzung von G. sind die Personalakten von der bisherigen an die neue Dienstbehörde abzugeben (MVO. vom 22. Nov. 1879). — Die G. hat bei Ausübung der gerichtlichen Polizei (s. d.) Aufträge der Staatsanwaltschaft und Gerichte, soweit es die übrigen Dienstleistungen irgend gestatten, auszuführen. Befehle hat sie nur von ihren Vorgesetzten (s. o.) anzunehmen (Instr. § 2). Den letzteren, ingleichen dem Obergendarmerieinspektor und dem Kreisobergendarm haben sie, auch abgesehen von der unter I erwähnten Anzeigepflicht, über wichtige Angelegenheiten jeder Art Anzeige zu erstatten (Instr. § 9 4). Vorschriften über Beschränkung der Anzeigen und abgekürzte Form der Rapporte gibt MVO. vom 19. Dez. 1867. Um den Dienstvorgesetzten einen schnellen Überblick über vorgekommene Verbrechen, die Art der

Ausführung usw. zu verschaffen, hat jeder Distriktsgendarm ein Journal nach vorgeschriebenem Formular zu halten (MVO. vom 28. Okt. 1874). Von der Vorlegung der Rapporte an den Brigadier kann in dringenden Fällen abgesehen werden (MVO. vom 5. Juni 1874 Pkt. 10). Die Steckbriefbücher (s. d.) sind weggefallen. — Die Entschließung wegen Bestellung von Stellvertretern hat, je nachdem der Stellvertreter aus demselben amtshauptmannschaftlichen oder demselben Regierungsbezirke beschafft werden soll, die Amtsh., die Kreish. oder das Ministerium des Innern. Von der Verwendung militärischer Hilfsgendarmen soll abgesehen werden (MVO. vom 5. Juni 1874 Pkt. 8). Ministerialentschließung über die Entschädigungsfrage ist nur dann einzuholen, wenn sich von Haus aus übersehen läßt, daß die auswärtige Verwendung längere Zeit andauern wird (MVO. vom 23. April 1880, Ges. vom 15. März 1880 S. 39 § 2). — Die Militärbehörden sind zur Unterstützung der G. in ihren Dienstverrichtungen, die beurlaubten Soldaten zu unbedingter Respektierung derselben angewiesen (Generale vom 7. April 1820 § XVII).

Gendarmeriewirtschaftsdepot. Dem G. ist das Gendarmeriewirtschaftswesen und der Betrieb der Druckformulare (s. d.) für Polizeisachen übertragen (Instr. vom 15. Sept. 1874 S. 234 § 3 4); das Expeditionspersonal ist dem Obergendarmerieinspektor unterstellt.

Generaldirektion der Staatseisenbahnen s. Eisenbahnwesen V 1.

Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen. Die Geschäfte der G. sind auf die Kreish. Dresden übergegangen (Bek. vom 18. Febr. 1876 S. 198). Gegen ihre Entsch. ist die Anfechtungsklage zulässig (Ges. vom 10. Juli 1900 S. 486 §§ 73 2, 98 2 Ziff. 1, 2, 17. März 1832 S. 163 § 267 und 15. Aug. 1855 S. 483 § 39 2, AVO. vom 15. Aug. 1855 S. 495 § 60, Ges. vom 13. Juli 1861 S. 117 § 42). Die in § 39 des Ges. vom 15. Aug. 1855 geordnete 10 tägige Rekursfrist besteht noch (OVG. 24. Jan. 1903 I S 312). Im übrigen s. Ablösungen, Gemeinheitsteilungen, Grundstückszusammenlegung, Wasserlaufsberichtigung, Entwässerung, Bewässerung.

Genfer Vertrag s. Rotes Kreuz.

Genickstarre. Für Pferde, die an der G. (Gehirnrückenmarksentzündung, Gehirnentzündung) fallen, wird von der Gesamtheit der Pferdebesitzer Entschädigung gewährt (Ges. vom 12. Mai und 14. Mai 1900 S. 252, 253).

Genossenschaften. Nächst den allgemeinen Vorschriften über juristische Personen (s. d.) gilt hier folgendes:

I. Privatrecht. Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken, erwerben die Rechte einer eingetragenen G. nach Maßgabe des RGes. vom 20. Mai 1898 S. 810 und sind zu diesem Zwecke in das Genossenschaftsregister einzutragen (§ 10 dieses Ges.). Gesellschaften mit

beschränkter Haftung können auf Grund des RGes. vom 20. Mai 1898 S. 846 errichtet werden und sind in das Handelsregister einzutragen (§ 7 dieses RGes.) Die früheren sächs. Bestimmungen bleiben für diejenigen Personenvereine bestehen, die bei dem Inkrafttreten des BGB. die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Genossenschaftsregister erlangt hatten (s. Juristische Personen I). Die Genossenschaftsregister werden von den Amtsgerichten geführt (s. Registerwesen, insbes. Gesch.O. § 542 3). Über die Einrichtung der Genossenschaftsprotokolle s. Ges. vom 15. Juni 1900 S. 269 § 56. Eine Genossenschaftsstatistik ist angeordnet durch MVO. vom 15. Jan. 1901 (JMB. 2).

II. Öffentliches Recht. Wegen gesetzwidrigen, das Gemeinwohl gefährdenden Verhaltens können beide Arten von G. durch die Kreish. aufgelöst werden; gegen ihren Beschluß ist die Anfechtungsklage des Ges. über Verwaltungsstreitsachen nachgelassen (RGes. von 1898 S. 810 § 81 und von 1898 S. 846 § 62, Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 §§ 74, 76 3). Den Generalversammlungen der Genossenschaftsverbände sollen Beauftragte der Kreish. beiwohnen (MVO. vom 12. Okt. 1899, Fischer XXI 69).

III. Besteuerung. Zur staatlichen Einkommensteuer werden die G., soweit sie Überschüsse als Aktienzinsen oder Dividenden verteilen, nach § 4 unter a des Ges. vom 24. Juli 1900 herangezogen (s. Juristische Personen III 1 a, Mitt. V 239, 301). In der Hand der Mitglieder sind die Dividenden als Renteneinkommen zu besteuern (s. Rentensteuern I), und zwar, wenn es Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, die in Sachsen ihren Sitz haben, nur zur Hälfte ihres Betrags (Ges. vom 24. Juli 1900 S. 562 §§ 17 b, 19 4). Aus der Eigenschaft der Dividenden als Renteneinkommen folgt, daß sie nur in dem Staate zu besteuern sind, in dem der Empfänger seinen Wohnsitz hat (s. Doppelbesteuerung A I 3, OVG. 6. Febr. 1902 II S 29, Jahrb. II 133, Jur.-Ztg. XII 396), und daß Mitglieder der Gesellschaften mit beschränkter Haftung Anspruch auf Kürzung von Abschreibungen an Grundstücken und Maschinen, die sie der Gesellschaft zur Benutzung überlassen, nicht haben (OVG. 29. Mai 1902 II S 62). Die nach § 4 a des Ges. erfolgende Besteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist nicht als Besteuerung der Anteilseigner anzusehen. Die bei der Besteuerung der letzteren freibleibende Hälfte ist bei der Verbrauchsbesteuerung (s. d.) nicht in Abzug zu bringen (OVG. 15. Dez. 1902 II S 204, Jahrb. III 106). — Bei der Ergänzungssteuer ist den Mitgliedern der auf sie ausfallende Anteil am Gesellschaftsvermögen nicht zuzurechnen (Ges. vom 2. Juli 1902 S. 259 § 15 2 c, Instr. vom 3. Febr. 1903 S. 315 § 21 3). — Auch bei den Gemeindeleistungen (s. d. VIII) sind die Dividenden in der Hand der Anteilseigner der Gesellschaften mit beschränkter Haftung als Renteneinkommen, nicht als gewerbliches Einkommen anzusehen und daher nur am Wohnorte zu besteuern (OVG. 12. Jan. 1903 II S 229).

Geodätische Unterlagen, Geometer s. Dismembrationsanbringen, Feldmesser I.

Geräuschbelästigung s. Ruhestörender Lärm.

Gerbereien sind genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen (s. d. I).

Gerichte s. Gerichtsverfassung.

Gerichtliche Polizei. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle dringlichen Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Sie senden ihre Verhandlungen ohne Verzug an die Staatsanwaltschaft, wenn schleunige richterliche Handlungen erforderlich werden an den Amtsrichter, und sind verpflichtet, den Ersuchen oder Aufträgen der Staatsanwaltschaft zur Vorbereitung der Anklage, sowie der Untersuchungsrichter zur Ausführung einzelner Maßregeln oder Vornahme von Ermittlungen zu genügen (StPO. §§ 159, 162, 187). Bei Gefahr im Verzuge sind sie unter gewissen Beschränkungen zur Verhaftung (s. Haft), Beschlagnahme (s. d.), Durchsuchung (s. d.) und zum Erlaß von Steckbriefen (s. d.) berechtigt (StPO. §§ 98, 105), dürfen die Verfolgung von Flüchtigen in das Gebiet eines anderen Bundesstaats fortsetzen und die Flüchtigen daselbst ergreifen (GVG. § 168). Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und als solche verpflichtet, den Anordnungen des Staatsanwalts beim Landgerichte ihres Bezirks und seiner Vorgesetzten Folge zu leisten (§ 153). Als Hilfsbeamte in diesem Sinne sind erklärt worden die Gendarmerie (s. d.), die polizeilichen Exekutivbeamten der RStO. (s. Polizeibeamte), die Bürgermeister kl. St.O., Gemeindevorstände, Gutsvorsteher, Gerichtsvollzieher und Eichmeister (VO. vom 19. Sept. 1879 S. 372, Instr. vom 13. Sept. 1879 S. 344 § 2, kl. StO. Art. IV § 121, RLGO. §§ 741, 81), die Obergrenz- und Obersteuerkontrolleure, Obergrenz- und Obersteueraufseher, Grenz- und Steueraufseher, Forstassessoren, Förster, die Reviergehilfen mit Staatsdienereigenschaft und die Waldwärter für den Großen Garten (VO. vom 6. Okt. 1879 S. 388 und 13. Mai 1901 S. 70). Auch die Amtsh. sind verpflichtet, Ersuchen der Staatsanwaltschaft um Ermittlung strafbarer Handlungen zu genügen; bei Gefahr im Verzuge sind sie zur Vornahme gerichtspolizeilicher Erörterungen selbständig berechtigt. Ausnahmsweise dürfen die Polizeibehörden auch die Beamten anderer Bezirke verwenden; städtische Polizeibehörden und Amtsh. sind diesfalls nicht verpflichtet, sich gegenseitig Nachricht zu geben (MVO. vom 23. Mai 1892, Fischer XIII 353). — Das Verhältnis der Gerichte zu den Polizeibehörden und Hilfsbeamten betrifft Gesch.O. §§ 629 bis 631. — Bei Schadenfeuern haben die ersten gerichtspolizeilichen Erörterungen durch die Brandversicherungsbehörden (s. d.) I. Instanz zu erfolgen, können jedoch von den Amtsh. den Brandversicherungsinspektoren übertragen werden (AVO. vom 18. Nov. 1876 S. 509 §§ 8, 50). Bei polizeilichen Aufhebungen haben die Polizei-

behörden, wenn sich der Verdacht eines Verbrechens herausstellt, sich jeder dem gerichtlichen Einschreiten vorgreifenden Tätigkeit zu enthalten, in allen Fällen aber, auch wo der Verdacht einer strafbaren Handlung ausgeschlossen erscheint, die vorgeschriebene Formularanzeige an die Staatsanwaltschaft bez. die Gerichtsbehörde zu erstatten (VO. vom 21. Sept. 1874 S. 311 §§ 4 3, 5 und MVO. vom 30. April 1875, SWB. 93).*

* Die Polizeibehörde darf anordnen, daß mit Zuchthaus Bestrafte den Bertillonschen Messungen unterworfen und photographiert werden (Reichsger. 2. Juni 1899, Fischer XXII 303).

Gerichtsärzte. Die G. haben als ständig bestellte Sachverständige auf Erfordern des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft medizinische Gegenstände zu begutachten. In den Gerichtsgefängnissen ihres Wohnortes haben sie zugleich den Gefängnisdienst zu besorgen. Ein G. ist jedem Amtsgericht, jedem Landgericht und OLG. beigegeben. G. ist in der Regel der Bezirksarzt (Ges. vom 30. Juli 1836 S. 183 Pkt. 7, 8, Instr. vom 30. Juli 1836 S. 187 § 10, VO. vom 10. Juli 1884 S. 209 Abs. 4, Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 § 42, Gesch.O. §§ 172—187). Privatärzte sollen zu gerichtlich medizinischen Geschäften nur in Ausnahmefällen zugezogen werden und sind nach der Gebührenordnung vom 19. März 1900 zu entschädigen. Dasselbe gilt für Anstaltsärzte (Gesch.O. § 181 in der Fassung der MVO. vom 19. Mai 1903, JMB. 41).

Gerichtsassistenzärzte. Jedem Landgerichte und in der Regel auch jedem Amtsgerichte ist ein G. beigegeben. Er ist Vertreter des Gerichtsarztes (s. d.), Sachverständiger, wenn zur Begutachtung 2 Ärzte zugezogen werden, und zugleich an dem ärztlichen Gefängnisdienste beteiligt. Er wird vom Justizministerium angestellt und steht in bezug auf den Gefängnisdienst unter dessen Aufsicht (Instr. vom 30. Juli 1836 S. 187 II, StPO. § 87, Gesch.O. §§ 172—187).

Gerichtsbezirke. Das Verzeichnis der sächs. G. gibt VO. vom 28. Juli 1879 S. 235 mit Abänderungen in der Bek. vom 11. Juni 1883 S. 45 (Zittau, Reichenau, Strehla, Riesa, Oschatz, Großenhain, Oberwiesenthal, Annaberg, Marienberg), 8. Juni 1891 S. 30 (Annaberg), 1. und 2. Febr. 1895 S. 9 (Olbernhau), 21. Mai 1895 S. 64 (Kammern für Handelssachen in Zwickau und Glauchau), 13. Jan. 1896 S. 15 (Dresden), 24. Juli 1896 S. 126 (Pegau und Oberwiesenthal), 10. März 1898 S. 22 (Errichtung von Reichenau), 15. und 16. März 1898 S. 33, 34 (Errichtung von Lausigk), 20. und 21. April und 20. Sept. 1899 S. 107, 419 (Errichtung von Jöhstadt), 21. April 1901 S. 43 (Meißen und Lommatzsch), Ges. vom 23. und AVO. vom 24. April 1901 S. 67, 68 (Errichtung von Aue), VO. vom 20. Sept. 1902 S. 391 (Großenhain und Riesa). Abänderungen der Grenzen eines Gemeindebezirks (s. d.), die zugleich Grenzen eines G. sind, ziehen von selbst die Abänderung des letzteren nach sich; andere Abänderungen

der G. können nur nach Gehör des Bezirksausschusses, in Städten RStO. der Gemeindevertretung verfügt werden (Ges. vom 1. März 1879 S. 59 § 5).

Gerichtsdiener. Die Bestimmungen über die G. gibt Gesch.O. §§ 13—21, 44, 47, 162, 422, 1988—2018, 1772—1787 mit Nachtrag zu § 1991 (Joppe der G.) durch MVO. vom 12. Mai 1903 (JMB. 40). Die Verwaltungsbehörden sind ermächtigt, zur Ausführung von Subtransporten (s. d.) und zur Behändigung von Zwangspässen (s. d.) sich aushilfsweise des Dienerpersonals der Gerichte zu bedienen (VO. vom 13. Okt. 1874 S. 419 §§ 3, 4, Gesch.O. § 422).

Gerichtsferien. Die G. dauern vom 15. Juli bis 15. September. Ausgenommen von ihnen sind Straf-, Arrest-, Meß- und Markt-, Miet-, Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Wechsel-, Bausachen und Streitigkeiten aus Dienst- und Arbeitsverträgen (GVG. §§ 201—204, Ges. vom 15. Juni 1900 S. 269 § 4).

Gerichtsgebäude s. Staatshochbau.

Gerichtsgebühren s. Gerichtskosten.

Gerichtsgefängnisse. 1. Die Gefängnisstrafe (s. d.) ist, soweit es nicht in den Landesanstalten Sachsenburg, Zwickau, Voigtsberg und Hoheneck geschieht, in den G. zu verbüßen. Außerdem dienen die G. zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen. Die Gefängnisse der Justizverwaltung bestehen in den 4 Gefangenanstalten zu Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau, die unter Direktoren stehen und als Justizbehörden anzusehen sind, sowie in den G., denen ein Arresthausinspektor oder Wachtmeister vorsteht. Über die G. gelten nächst den allgemeinen Bestimmungen über die Strafvollstreckung die Vorschriften in Gesch.O. §§ 13—21, 207, 208, 420, 421, 455, 479, 640—643, 1860—1987. Die Verpflegungskosten regelt Ges. vom 21. Juni 1900 S. 327 § 19. Die Verpflegungsverbindlichkeit der Gerichte hört mit der Entlassung auf und geht auf den Ortsarmenverband des Einlieferungsorts, bei Landarmen auf den Landarmenverband über (RGes. vom 6. Juni 1870 S. 360 §§ 28, 30, MVO. vom 14. Febr. und Schreiben vom 27. Febr. 1883, Fischer IV 277). Die Kosten der Krankenpflege (s. d.) sind, so lange nicht Strafaussetzung erfolgt, als Gerichtsaufwand zu betrachten. Für die Unterbringung eines mit der Mutter eingelieferten Kindes hat die Behörde, welche die Verhaftung verfügte, zu sorgen (obige MVO. vom 14. und Schreiben vom 27. Febr. 1883). Die Bezirksärzte haben in Gemeinschaft mit den Gerichtsbeamten aller 1/2 Jahre die G. zu revidieren und Neubaupläne zu begutachten (Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 § 20, MVO. vom 7. Juli 1884, Fischer VI 68, und soweit hierdurch nicht erledigt, MVO. vom 3. Jan. 1866, 10. März 1871 und 14. Febr. 1874). Für jedes G. ist ein Gefängnisgeistlicher (s. d.) bestellt. Über die Unfallfürsorge s. Unfallversicherung D.

2. Dafern V e r w a l t u n g s b e h ö r d e n eigne Gefängnisräume nicht besitzen, ist wegen Vollstreckung der von ihnen erkannten Haftstrafen

die Gerichtsbehörde des Aufenthaltsorts anzugehen (VO. vom 22. Sept. 1874 S. 330 § 6, AVO. vom 15. Sept. 1879 S. 351 § 4 a, MVO. von 1886, Fischer VII 323). Die Amtsh. sind, soweit sie nicht eigne Gefängnisse haben, zum Zwecke der Strafvollstreckung und Sicherheitshaft zur Benutzung der G. berechtigt. Statt der Requisition soll die unmittelbare Vollstreckung gewählt werden, wenn sich die zu bestrafende Person im Bezirke des Amtsgerichts am Sitze der Amtsh. befindet. Diesfalls ist die Aufnahmeverfügung an den ersten Beamten des G. unmittelbar zu erlassen, der hiervon dem Gerichtsvorstande Meldung zu machen hat (obige MVO. vom 9. Okt. 1874, 15. und 26. Jan. 1889 und 8. Aug. 1894, Fischer X 188, XVI 36, Gesch.O. §§ 420, 421). Das gleiche gilt bei Verbüßung derjenigen Haftstrafen, in welche die von den Gemeindevorständen erkannten Geldstrafen durch die Amtsh. verwandelt worden sind (MVO. vom 15. März 1881, Fischer II 259). Auf kommunale Verwaltungsbehörden leidet die Befugnis zur Benutzung der G. zwar ebenfalls, jedoch nur gegen Bezahlung der taxmäßigen Kosten Anwendung (a. O.). Die Requisition von Verwaltungs- zu Verwaltungsbehörde behufs Vollstreckung von Haftstrafen ist nicht ausgeschlossen (MVO. vom 15. Jan. 1889, Fischer X 188). — Der Bekleidungsaufwand (s. d.) der Gefangenen ist in der Regel als Polizeiaufwand zu betrachten. Die Verpflichtung, für Reinigung der Gefangenen Sorge zu tragen, trifft die Polizeibehörde auch dann, wenn sie von Erlaß einer Strafverfügung abgesehen und den Gefangenen „ohne weiteres“ (s. Verwaltungsstrafsachen III) an das Gericht abgegeben hat; die Gemeindevorstände trifft diese Verpflichtung nicht (SWB. Jahrg. 1875 S. 163, Jahrg. 1876 S. 46). Die Aufhebung (s. d.) der Leiche eines Gefangenen, das Begräbnis und die Ablieferung an die Anatomie liegt der Dienstbehörde des ersten Gefängnisbeamten, in den Gefangenanstalten dem Direktor, die Bek. der Polizeibehörde ob. Die aus dem Nachlasse nicht zu erlangenden Begräbniskosten trägt die Behörde, die vor dem Ableben des Gefangenen nach den oben dargelegten Grundsätzen für dessen Unterhalt aufzukommen hatte (VO. vom 18. Nov. 1878 S. 513 und MVO. vom 6. Dez. 1878, SWB. 1879 S. 2, Gesch.O. §§ 640—643). Wie es bei Überweisung an die Landespolizeibehörde mit der Fortdauer der Haft und der Einlieferung zu halten sei, s. Korrektionsanstalten I. Die Ausweisung (s. d. C III) der aus dem G. zu Entlassenden hat in der Regel von der Verwaltungsbehörde, welche die Strafverfügung erließ, auszugehen. Bei Einlieferung außerhalb der Expeditionszeit sind die Gefangenen auch ohne Aufnahmeverfügung aufzunehmen, die letztere ist jedoch nachträglich beizubringen (MVO. vom 7. Okt. 1874). Über das Entlassungsverfahren bei Polizeiaufsicht und Überweisung s. Polizeiaufsicht, Strafanstalten.

Gerichtsherr, s. Militärgerichtsbarkeit.

Gerichtskassen s. Kassenwesen.

Gerichtskosten. 1. Über die Kosten der Verwaltungsbehörden s. Gebühren.

2. Bei den Verwaltungsgerichten* regeln sich die G. nach §§ 94—96 des Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486; außerdem gelten hier die in § 93 aufgeführten Vorschriften der CPO. und des Gerichtskostenges. Die Entscheidung über den Kostenpunkt ist mit der in der Hauptsache zu verbinden (§ 54 3). Auch in den Fällen von § 81 3 kann über den Kostenpunkt entschieden werden (OVG. 22. April 1903 I S 52). § 95 regelt nur die Kosten des Verfahrens vor dem OVG.; Gebühren und Verläge vor den Verwaltungsbehörden sind daher in den Kostenrechnungen zu streichen (OVG. 30. April 1902 I S 2 und 4. März 1903 I S 338). Ein Festsetzungsverfahren (CPO. § 103) findet nur statt, wenn dem Antragsteller eine erstattungspflichtige Partei gegenübersteht, im Anfechtungsverfahren also ein Beigeladener (OVG. 24. Jan. 1903 I S 296). Auch im Wiederaufnahmeverfahren (s. Verwaltungsstreitsachen IV) ist Kostenansatz zulässig.

* Literatur: Hecht in den Jahrb. II 1.

3. Kosten der Gerichte. Die Bestimmungen über die G. im Zivilprozeß (CPO. §§ 91—107, 278 2, 283 3), im Strafprozeß (StPO. §§ 496—506) und im Konkurs (Konkursordnung §§ 57—60, 107, 147) gibt das RGerichtskostenges. vom 20. Mai 1898 S. 659 mit den dazu gehörigen Bestimmungen des Ges. vom 21. Juni 1900 S. 327. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Hinterlegungswesens, der Strafvollstreckung und der Zwangsversteigerung von Grundstücken regeln sich die Kosten nach §§ 3—45 des Ges. vom 21. Juni 1900 und §§ 5—9 des Ges. vom 15. Juni 1900 S. 269. Die landesrechtlichen Gebühren sind durch Ges. vom 1. März 1902 S. 35 um 25 % erhöht worden. Das Nähere über das Kostenwesen enthält Gesch.O. §§ 914—1075, 1734—1750 mit Nachtrag vom 30. März 1903 (JMB. 30, Gebühren für Errichtung gemeinschaftlicher Testamente). Der Sportelfiskus wird teils durch das Sportelfiskalat teils durch die Rendanten der Gerichtskassen vertreten (VO. vom 20. Okt. 1902 S. 396, Gesch.O. § 215). Das Nähere über den Sportelfiskus und über die Vertretung des Staatsfiskus überhaupt s. Gesch.O. §§ 211—224). Die Vorschriften über die Abrechnung der in die Reichskasse fließenden Gebühren enthält Centr.B. 1899 S. 425.

4. Allgemeines. Der Reichs- und Staatsfiskus genießen Gebührenfreiheit; auch Verläge sind dem Staatsfiskus nicht abzufordern (s. Staatsfinanzen IV). Die weiteren Bestimmungen betreffen die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen (s. d.), die Reisekosten (s. d.) und Rechtshilfekosten (s. d.).

Gerichtsräte. Die Räte bei den Landgerichten führen den Titel Landrichter, die Amtsrichter den Titel Amtsrichter, so lange ihnen nicht der Titel Landgerichtsrat bez. Amtsgerichtsrat beigelegt wird (VO. vom 3. März 1890 S. 30).

Gerichtsschreiber. Jedem Senat des OLG., jeder Kammer des Landgerichts und in der Regel jedem Amtsrichter ist, namentlich für das Beurkundungswesen (s. d.) ein aus der Zahl der Expeditionsbeamten entnommener G. beigeordnet. Seine Stellung und Zuständigkeit regelt GVG. § 154, Ges. vom 15. Juni 1900 S. 269 §§ 39, 41, 42, 66, Gesch.O. §§ 1318—1522 mit Zusätzen zu § 1372 im JMB. von 1903 S. 30.

Gerichtssiegel. Die Bestimmungen hierüber enthält MBO. vom 21. Juli 1900, JMB. 72.

Gerichtssprache ist die deutsche; event. sind Dolmetscher (s. d.) zuzuziehen (GVG. §§ 186—193, RGes. vom 20. Mai 1898 S. 771 § 8, Ges. vom 15. Juni 1900 S. 269 § 4). Diese Bestimmungen gelten auch für die Verwaltungsgerichte (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 28).

Gerichtsstand. I. Für die Verwaltungsbehörden gibt es allgemeine Bestimmungen nicht.*

* Aus der allgemeinen Bestimmung der Polizeibehörden, für Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen, und aus der territorialen Abgrenzung der Polizeibezirke folgt, daß die Polizeibehörde zum Schutze der öffentlichen Interessen nur dann einzutreten hat, wenn sie innerhalb ihres Amtsbezirks bedroht sind (Preuß. OVG. 2. April 1901, Reger XXI 352).

II. Für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte entscheidet der Wohnsitz des Beklagten, bei Grundstücken der Bezirk, wo es liegt, bei Zweifeln, oder wenn kein Verwaltungsgericht zuständig ist oder mehrere zuständig sind, das OVG. (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 §§ 19, 20, 89). Ausnahmefälle bilden § 20 des Ges. und §§ 56 1, 58 2 des Ges. über den Unterstützungswohnsitz. § 20 des ersteren (s. Unterstützungswohnsitz VIII) bezieht sich nur auf die Fälle, in denen der Landarmenverband beteiligt ist (OVG. 2. März 1901 I S 8, Jahrb. I 21). Hat das OVG. nach § 19 2 das zuständige Gericht zu bestimmen und ist der G. des Wohnortes (§ 19 2) wegen des Aufenthalts des Beklagten im Ausland nicht anwendbar, so ist die CPO. analog anzuwenden. Der G. des letzten Wohnsitzes kommt nur in Betracht, wenn der Beklagte überhaupt keinen Wohnsitz hat. Dagegen kann der G. des Erfüllungsorts gegeben sein (OVG. 17. Jan. 1903 I S 311). In den Fällen von § 58 1 des Krank.Ges. (s. Krankenversicherung B X) bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Rechte des Bundesstaats, in dem die zunächst zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat. Ist der Beklagte in einem andern Bundesstaate wohnhaft, so hat daher das OVG. das zuständige Gericht zu bestimmen (OVG. 7. Juni 1902 I S 132 und 26. Nov. 1902 I S 265, Jahrb. III 44, Reger XXIII 272). Über die Entscheidung von Zuständigkeitszweifeln zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten s. Kompetenzgrenzen.

III. In Verwaltungsstrafsachen gilt wahlweise der G. der begangenen Tat und des Wohnsitzes (StPO. §§ 7 ff., Ges. vom 8. März 1879 S. 87 § 1 8).

IV. Die Bestimmungen für die Gerichte gibt CPO. §§ 12—40, StPO. §§ 7—21, RGes. vom 13. Juni 1902 S. 227 und für die freiwillige Gerichtsbarkeit RGes. vom 20. Mai 1898 S. 771 §§ 3—5, Ges. vom 15. Juni 1900 S. 269 § 4. Der allgemeine G. ist hiernach der des Wohnsitzes (s. d.).

Gerichtsverfassung. Die G. ist geordnet durch das GVG., insbes. §§ 12—156, eingeführt durch RGes. vom 27. Jan. 1877 S. 77 mit Abänderungen durch Art. II, III des RGes. vom 17. Mai 1898 S. 252, Ges. vom 1. März 1879 S. 59, VO. vom 28. Juli 1879 S. 235 über die Gerichtsbezirke (s. d.) und Ges. vom 20. März 1880 S. 31 über die Dienstverhältnisse der Richter (s. d.). Die ordentlichen Gerichte sind die Amtsgerichte (s. d.), die Landgerichte (s. d.), das Oberlandesgericht (s. d.) und das Reichsgericht (s. d.). Bei den Amtsgerichten bestehen Schöffengerichte (s. d.), bei den Landgerichten Schwurgerichte (s. d.) und Kammern für Handelssachen (s. Handelsgerichte). Jedem Gerichte sind Staatsanwälte (s. d.), deren Amt bei den Amtsgerichten durch Amtsanwälte (s. d.) ausgeübt wird, Gerichtsschreiber (s. d.) und Gerichtsvollzieher (s. d.) beigegeben. Die weiteren Bestimmungen des GVG. betreffen die Öffentlichkeit der Verhandlungen (s. öffentliches Verfahren), die Rechtshilfe (s. d.), die Sitzungspolizei (s. d.), die Gerichtssprache (s. d.), die Gerichtsferien (s. d.), die Beratung und Abstimmung (§§ 194—200).

Gerichtsvollzieher. Die G. sind die mit der Zustellung, Ladung und Vollstreckung betrauten Beamten (GVG. §§ 155, 156, CPO. §§ 160 ff., Ges. vom 15. Juni 1900 S. 269 § 39, Gesch.O. §§ 1523 bis 1771 mit Nachtrag zu § 1613 a im JMB. von 1903 S. 29). Ihre Gebühren regeln sich im Zivilprozeß, Strafprozeß und in Konkurssachen nach RGebührenordnung vom 20. Mai 1898 S. 683, in den nicht vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Sachen nach dem Ges. vom 21. Juni 1900 S. 327 § 21. Im übrigen s. Zustellung, Zwangsvollstreckung.

Gerichtszeit s. Gesch.O. §§ 252—268.

Geruchsbelästigung. Die Grenzen polizeilichen Einschreitens sind gegeben durch die gewerbe-, gesundheits- und baupolizeilichen Vorschriften (s. Gewerbe I 1, Gewerbliche Anlagen I, II, Bauwesen XII 5, 6) und die allgemeinen Grundsätze über die Grenzen der Polizeigewalt (s. d. I, insbes. OVG. 12. Febr. 1902 I S 231, 1. Nov. 1902 I S 267). Die privatrechtlichen Schutzbestimmungen ergeben sich aus BGB. §§ 906, 907 (s. Nachbarrecht. Unter § 907 fallen auch öffentliche Bedürfnisanstalten (s. Abortanlagen).

Gesamtministerium besteht aus den Vorständen sämtlicher Ministerien (s. d.) und ist die oberste kollegiale Staatsbehörde. Als solcher gebühren ihm der Verkehr mit den Ständen, die Begutachtung der Gesetze, die Meinungsverschiedenheiten der Ministerien unter sich, die Begutachtung der Beschwerden über einzelne Ministerien, die Be-

ratung des Staatshaushaltplans, die Aufsicht über das geheime Archiv, die Redaktion der Gesetzsammlung, sowie alle anderen wichtigen, nicht ausschließlich einem Einzelministerium zugehörigen oder ihm sonst im einzelnen Falle zur Begutachtung überwiesenen Gegenstände (VU. §§ 41 2, 140, VO. vom 7. Nov. 1831 S. 323 Pkt. 4 G). Das G. bildet während der Regierungsverwesung den Regentschaftsrat (s. d.). Von ihm geht die Erklärung des Belagerungszustandes (s. d.) aus. Unmittelbar unterstellt ist ihm die Oberrechnungskammer (s. d.) und das Oberverwaltungsgericht (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 6).

Gesandtschaftswesen. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen (RVerf. Art. 11 1). Die bayrischen Gesandten haben Vollmacht, die Gesandten des Reichs zu vertreten (RSchlußprotokoll vom 23. Nov. 1870, RGBl. 1871 S. 23 Pkt. VII). Die Fiktion der älteren Völkerrechtslehre, daß der Gesandte seinen Wohnsitz in seinem Heimatsstaate behält, gilt nicht mehr. Nur prozeßrechtlich (GVG. §§ 18, 19, CPO. § 15, StPO. § 11, Gesch.O. §§ 326, 1608)* und steuerrechtlich (Ges. vom 24. Juli 1900 S. 562 § 6 3, Ges. vom 2. Juli 1902 S. 259 § 7 2, 3) unterliegt er noch einer abweichenden Beurteilung. Soweit diese Sonderbestimmungen nicht einschlagen, gilt die allgemeine Regel. Insbesondere sind daher sächsische Gesandte nach der allgemeinen Vorschrift in § 2 1 und § 5 1 des Ges. vom 24. Juli 1900 (s. Doppelbesteuerung A I 3) mit ihrem Zinseneinkommen zur sächsischen Einkommensteuer nur dann heranzuziehen, wenn sie in Sachsen ihren Wohnsitz haben, und privatrechtlich den Vorschriften des BGB. über den Wohnsitz (s. d.) unterworfen (OVG. 4. Jan. 1902 II S 276, Jahrb. I 367). Beim Deutschen Reich beglaubigte Gesandte genießen Zollfreiheit für Gegenstände ihres persönlichen Gebrauchs und desjenigen ihrer Familienmitglieder (Bundesratsbeschluß vom 6. Nov. 1902, Centr.B. 409). Über die Benutzung der Gesandten durch die Behörden s. Diplomatischer Weg.

* Die Wohnung des fremden Gesandten gilt nicht als fremdes Territorium (Kammerger. 16. und 23. Juni 1902, Rechtspr. der OLG. V, 94, 96).

Gesangbücher, Gesangbuchskassen s. Landesgesangbuch.

Gesangunterricht ist wesentlicher Unterrichtsgegenstand der Volksschule und notwendiger, aber nicht wissenschaftlicher, Unterrichtsgegenstand in den höheren Lehranstalten. In den letzteren kann vom Direktor auf Grund ärztlichen Zeugnisses entbunden werden (Schulges. § 2, AVO. vom 27. Jan. 1877 S. 43 Pkt. 8, VO. vom 8. Juli 1882 S. 151 Pkt. 2). S. auch Fachlehrer, Gewerbliche Schulen.

Gesangvereine sind, solange sie sich auf die Pflege des Gesangs beschränken, nicht als öffentliche Vereine (s. Vereinswesen I 3) zu betrachten.

Geschäftsfähigkeit. Personen unter 7 Jahren sind geschäftsunfähig, Minderjährige nach vollendetem 7. Jahre beschränkt geschäftsfähig (BGB. §§ 104—115).

Geschäftsführer s. Betriebsbeamte.

Geschäftszeit bei den Gerichten s. Gesch.O. §§ 252—268.

Geschenke. Staatsdiener bedürfen zu ihrer Annahme der Genehmigung der Dienstbehörde (Ges. vom 3. Juni 1876 S. 239 § 5). Die Geistlichen haben seit der Fixation der kirchlichen Gebühren (s. d.) für keine in ihr Amt einschlagende Handlung, für die durch die Fixation Entschädigung eingetreten ist, eine Gegenleistung anzunehmen (Kirchenges. vom 2. Dez. 1876 S. 715 § 7). Die Bestimmungen für die Gerichte gibt Gesch.O. § 141.

Geschichte. Zur wissenschaftlichen Förderung der sächsischen und deutschen G., insbes. zur Herausgabe archivalischer Werke besteht die durch VO. vom 22. Juni 1896 S. 118 ins Leben gerufene Königl. Kommission für G. Im übrigen s. Archivwesen, Kunstdenkmäler.

Geschlossene Bauweise s. Offene Bauweise.

Geschlossene Gesellschaften s. Gesellige Vereine.

Geschlossene Gewässer s. Fischerei im Eing.

Geschlossene Zeiten. In polizeilicher Beziehung als geschlossen gelten für theatralische Vorstellungen (s. Schauspiel III) die Tage vom Gründonnerstag bis Sonnabend vor Ostern und die Bußtage; weiter ausgedehnt ist die g. Z. für Musikaufführungen (s. d. II) und Tanzmusik (s. d. 3). — Eine kirchlich g. Z. besteht nur noch insofern, als an den ersten Feiertagen der 3 hohen Feste, an Bußtagen und in der Karwoche von Montag bis einschließlich Sonnabend kirchliche Trauungen nicht vorgenommen werden sollen. Ausnahmen sind zulässig im Falle schwerer Erkrankung oder im Wege der Nachsichtserteilung durch den Superintendenten. Auch Aufgebote sollen an den ersten Feiertagen der 3 hohen Feste, zu Weihnachten jedoch nur, wenn der erste Feiertag auf Sonntag fällt, nicht vorgenommen werden (Trauordnung vom 23. Juni 1901 S. 85 §§ 16, 3 3).

Geschmacksmuster s. Musterschutz.

Geschosse (Stockwerke) s. Gebäudehöhe; Geschosse (Munition) s. Waffen.

Geschworene s. Schwurgerichte.

Gesellen s. Handwerksgesellen.

Gesellige Vereine s. Vereinswesen, Schankwesen I 3, Tanzmusik 1, 2, Schauspiel III, Juristische Personen III 1 b.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung s. Genossenschaften.

Gesetzgebung. I. Stellung des Königs und der Stände zur G.: Der König erläßt und veröffentlicht die Gesetze mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände und erteilt die Vollzugsverordnungen. Alle Verfügungen des Königs müssen von dem Vorstande des Fachministeriums mitunterzeichnet sein. Die Begutachtung der in den Ministerien (s. d.) vorbereiteten Gesetze erfolgt durch das Gesamtministerium. Verordnungen, deren unverzüglicher Erlaß durch das

Staatswohl dringend geboten ist (s. insbes. Staatsfinanzen), kann der König vorbehältlich der nachträglichen Gutheißung der Stände unter Verantwortlichkeit und Gegenzeichnung sämtlicher Minister erlassen. Sie sind jedoch als „Verordnungen“ zu erlassen, während die mit Bezugnahme auf die erlangte Zustimmung der Stände ergehenden Bestimmungen als „Gesetze“ bekannt zu machen sind. Abgesehen von diesem Falle darf kein Gesetz ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch ausgelegt werden. Entwürfe können sowohl von der Regierung als von den Ständen eingebracht werden. Die an die Kammern gelangenden Gesetzvorschläge können noch während der ständischen Beratung vom König zurückgenommen, ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener, vom König nicht genehmigter Gesetzentwurf kann mit Widerlegungsgründen und Abänderungsvorschlägen nochmals vorgelegt, ein von den Ständen abgelehnter Gesetzentwurf dagegen unverändert nur auf dem folgenden Landtag wieder eingebracht werden. Bei Meinungsverschiedenheit der Kammer tritt das Vereinigungsverfahren (s. d.) ein. Alle Gesetzentwürfe sind mit Gründen zu versehen (VU. §§ 85—95, 43, VO. vom 7. Nov. 1831 S. 323 Pkt. 4 G 2, Pkt. 5 4, Bek. vom 28. Dez. 1831 S. 366, Ges. vom 31. März 1849, S. 58 und 3. Dez. 1868 S. 1365 Art. III).

II. Die Veröffentlichung der G. erfolgt seit dem Jahre 1834 durch das „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen“. Durch dasselbe sind auch alle sonstigen Verordnungen und Bekanntmachungen, die vom König, den Ministern und anderen Zentralbehörden ausgehen — in den beiden letzteren Fällen, dafern sie nicht bloß örtliches oder persönliches Interesse haben —, bekannt zu machen. Die in dem Blatte erscheinenden Bestimmungen gelten vom Beginne des 14. Tages nach Ablauf des jedem Exemplar aufgedruckten Ausgabetages für bekannt gegeben. Alle Gemeinden sind verbunden, das Blatt zu halten und den jedesmaligen Eingang bekannt zu machen, auch jede Nummer 14 Tage öffentlich aus- und außerhalb dieser Zeit auf Verlangen jedermann vorzulegen. Der Bezugspreis beträgt 2 M. und erfolgt bei der Post (Ges. vom 1. Mai 1884 S. 134, AVO. vom 16. Okt. 1884 S. 314 und, soweit hierdurch nicht erledigt, AVO. vom 6. Nov. 1834 S. 192, VO. vom 7. Nov. 1831 S. 323 Pkt. 4 G 7 und 30. Nov. 1840 S. 420 § 7 d, Rezeß vom 9. Okt. 1835 S. 610 Abschn. II, Beschluß des Gesamtministeriums vom 18. Mai 1880). Vor dem GVBl. bestand infolge Mandat vom 9. März 1818 S. 1 zu gleichem Zwecke die „Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen“. Die weiter zurückliegenden gesetzlichen Bestimmungen enthält der Codex Augusteus vom Jahre 1724 und (als Privatarbeit) der Codex Saxonicus von Dr. Schaffrath Bd. I. Den in den Codex Augusteus aufgenommenen Dezisivreskripten ist, sofern sie nicht in die „Gesetzsammlung“ aufgenommen sind, gesetzliche Kraft nicht beizumessen (Bek. vom 9. Mai 1827 S. 99).

III. Verhältnis zur Reichsgesetzgebung. Innerhalb seiner Zuständigkeit (RVerf. Art. 4, RGes. vom 3. März 1873 S. 47 und 20. Dez. 1873 S. 379) übt das Reich die Gesetzgebung mit der Wirkung, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, jedoch können einzelstaatliche Bestimmungen über Gegenstände, die zur Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung gehören, so lange abgeändert werden, als eine bindende Norm von Reichs wegen noch nicht ergangen ist (RVerf. Art. 2, RSchlußprotokoll vom 23. Nov. 1870 Pkt. VI, RGBl. 1871 S. 23). Das Steuerbewilligungsrecht der Stände und die damit zusammenhängenden Befugnisse unterliegen den sich aus der Reichsverfassung mit Rücksicht auf die Matrikularbeiträge und den Reichshaushalt ergebenden Beschränkungen (VU. §§ 89, 97, Ges. vom 3. Dez. 1868 S. 1365 Pkt. IV). Die Bekanntmachung der Reichsgesetze erfolgt durch das „Reichsgesetzblatt", früher „Gesetzblatt für den Norddeutschen Bund". Das Halten des Blattes ist für die Gemeinden vorgeschrieben. Über Bekanntmachung und Inkrafttreten gelten im wesentlichen die oben unter II aufgeführten Bestimmungen (RVerf. Art. 2, RVO. vom 26. Juli 1867 S. 24, Ges. vom 10. Dez. 1867 S. 571).

IV. Sonstiges. 1. Verordnungsgewalt. Ausdrückliche Bestimmungen über die Grenzen der Verordnungsgewalt enthält das sächs. Recht nicht (s. auch Polizeigewalt). Um bindende Kraft zu erlangen, bedürfen VO. der Ministerien der Bekanntmachung im GBl.; andernfalls sind sie nur Dienstanweisungen* (OVG. 12. Febr. 1902 I S 249).

* Vom Bundesrat beschlossene Verwaltungsvorschriften zur Ausführung von RGes. (RVerf. Art. 7 2) sind nicht bloße Verwaltungs- und Dienstbefehle, sondern Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 der RVerf., also für das Publikum auch ohne Bekanntmachung im RGBl. gültig. Verwaltungsvorschriften dieser Art sind die Betriebs- und die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen, die Postordnung, Telegraphenordnung, die Ein- und Ausfuhrverbote usw. (Arndt, Preuß. Jahrb. CIV 323, Verwaltungsarchiv XVI 192, Jur.-Ztg. VI 230, Götz in den Jahrb. für Württ. Rechtspflege XIII 122; dagegen Laband und Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht I 122, 126). Rechtsnorm und Verwaltungsvorschrift sind keine Gegensätze, da auch in den Gesetzen und Rechtsverordnungen Dienstanweisungen vorkommen, die trotzdem Rechtsnormen sind. Die Verkündigung im RGBl. ist nur für RGes. vorgeschrieben (Reichsger. 26. März 1901, PVB. XXIII 553, Reger XXII 105). Zur Gültigkeit einer Polizeiverordnung genügt der Hinweis auf das Ges., das den Erlaß der VO. vorsieht (Reichsger. 30. Sept. 1901, Preuß. Ministerium 11. Dez. 1901, Reger XXII 34, 332, Fischer XXIV 220, SVB. 1902 S. 223), während nach dem Kammerger. auf die Zustimmung des Reichstags, Bundesrats, die Zustimmung oder das Gehör der Berufsgenossenschaften usw. ausdrücklich Bezug genommen werden muß (Entsch. vom 17. Dez. 1900, 25. Nov. 1901, 14. Juli 1902, Reger XXI 131, XXII 332, XXIII 49, Fischer XXIII 167).

2. Geltungsgebiet. Ob ortsgesetzliche Bestimmungen ohne weiteres neu hinzugekommene Gebietsteile* ergreifen, sowie über den Einfluß von Bezirksveränderungen überhaupt, s. Gemeindebezirke. S. auch unten 3.

* Auch für Landesges. ist es bestritten (Reichsger. 24. Jan. 1901, Reger XXII 125).

3. Rückwirkende Kraft der Gesetze. Früher begründete Verhältnisse fallen nur dann unter ein neues Ges., wenn der Gesetzgeber das ausdrücklich ausgesprochen hat* (OVG. 31. Dez. 1902 I S 149, I S 293, 9. Febr. 1903 II S 9). Insbesondere gilt das von Ausnahmebestimmungen, z. B. der Einführung der Nachzahlungspflicht (OVG. 19. März 1903 II S 52). Authentischen Auslegungen kommt rückwirkende Kraft zu (OVG. 7. Juni 1902 I S 97, Jahrb. III 29). Inwieweit dem BGB. rückwirkende Kraft beikommt, s. RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 153—218. S. auch oben 2.

* Ebenso Reichsger., Preuß. OVG., Reichsvers.Amt usw. (Arbeiterversorgung XVIII 249, 252, 607). Öffentlichrechtliche Vorschriften, die zur Zeit der Urteilsfindung bestehen, sind für die Entscheidung der Verwaltungsger. auch dann maßgebend, wenn sie beim Anhängigwerden der Sache noch nicht bestanden (Preuß. OVG. 20. März 1902, PVB. XXIII 614, Reger XXIII 6).

4. Über die Auslegung der Ges. bestehen ausdrückliche Vorschriften nicht.*

* Entspricht der Wortlaut des Ges. nicht seinem Sinn und Grund, so ist es nach dem letzteren auszulegen (Bad. VGH. 25. Juni 1901, Reger XXII 273).

Gesetzliche Vormundschaft. Mit Genehmigung des Justizministeriums kann die Gemeinde dem Vorstande einer Erziehungsanstalt oder einem Beamten die Rechte und Pflichten des Vormunds übertragen (RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 136, Ges. vom 18. Juni 1898 S. 191 §§ 37, 39, MVO. vom 6. Okt. 1899 Ziff. IV, SWB. 59). Unter staatlicher Aufsicht der Anstalt ist nicht die allgemeine polizeiliche Beaufsichtigung, sondern eine besondere Aufsicht mit sachgemäßer Leitung zu verstehen (Schreiben vom 4. Febr. 1901, Fischer XXIII 323).

Gesinde. I. Das Gesindewesen ist neu geordnet durch die Revidierte Gesindeordnung vom 31. Mai 1898 S. 107. Sie behandelt im Eingang den Begriff G. (§§ 1—4), dann die Eingehung des Gesindevertrags (§§ 5—29), insbes. die zum Mieten (§§ 5—10) und zum Vermieten (§§ 11—16) berechtigten Personen, die Antrittszeit (§ 18), Dauer der Mietzeit (§ 19), Folgen der Weigerung der Dienstherrschaft (§ 21) und des G. (§ 22), die Doppelvermietung (§ 27) und Abspenstigmachung des G. (§ 28). Der dritte Abschnitt betrifft die Pflichten des G. (§§ 30—46), der Dienstherrschaft (§§ 47—65) und die Aufhebung des Vertrags (§§ 66—98). Die polizeilichen Vorschriften enthalten §§ 99—110; das Verfahren behandeln §§ 111—113. Hervorgehoben sei folgendes: Gegenstand des Vertrags sind häusliche und wirtschaftliche, nicht tageweise, sondern auf einen längeren Zeitraum unausgesetzt zu leistende Dienste (§ 1).* Der Vertrag ist nicht rein privatrechtlicher Natur, denn als Regel gilt, daß der Dienstbote seine ganze Zeit und Tätigkeit dem Dienste zu widmen (§ 32) und sich nach der häuslichen Ordnung der Herrschaft zu richten hat (§ 38), ohne Erlaubnis der Herrschaft weder in eigenen Verrichtungen ausgehen, noch (§ 39) Vergnügungsorte besuchen darf, daß der Herrschaft

das Recht der Aufsicht auch über die sittliche Führung des G. zusteht (§ 43), daß sie seine Laden und Koffer öffnen (§ 42), ihm unverhältnismäßigen Aufwand untersagen (§ 44) und bei beharrlichem Ungehorsam seine Bestrafung fordern kann (§ 45). Andrerseits hat das G. an Sonn- und Feiertagen Zeit zur Besorgung seiner Angelegenheiten und zur Abwartung des Gottesdienstes (§ 59), beim Kirchweihfeste und Jahrmärkten den ortsgebräuchlichen freien Tag (§ 60) zu beanspruchen. Die Dienstkleidung bleibt im Zweifel der Herrschaft (§ 51), Weihnachts- und Jahrmarktsgeschenke können nur auf Grund ausdrücklichen Versprechens gefordert werden (§ 50). Trinkgelder sind nicht auf den Lohn anzurechnen (§ 57). Im Falle der Erkrankung hat der Dienstbote auf die Dauer von 6 Wochen Anspruch auf Kur und Pflege; die Herrschaft kann die darauf verwendeten Barkosten, nicht aber die Stellvertreterkosten auf Lohn und Kostgeld anrechnen (§ 62, s. u. II); Dienstaufhebungsgrund ist die Krankheit bei längerer als 14tägiger Dauer ohne Aussicht auf baldige Genesung (§ 75). — In Ermangelung anderer Vereinbarung gilt der Vertrag bei landwirtschaftlichem G. auf 1 Jahr, bei häuslichem auf 1/4 Jahr, bei monatlicher Lohnzahlung auf einen Monat geschlossen (§ 19); die Kündigungsfrist beträgt bei häuslichem G. 1 Monat (§ 68). Die gesetzliche Antrittszeit ist für landwirtschaftliches G. der 2. Januar, für häusliches außerdem der 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, für monatsweise gemietetes der Erste des Monats (§ 18). Weigert sich der Dienstbote, den Dienst anzutreten oder tritt er eigenmächtig aus, so ist er nach Wahl der Herrschaft durch polizeilichen Zwang in den Dienst ein- bez. zurückzuführen oder mit Geld bis zu 30 M. oder Haft bis zu 8 Tagen zu bestrafen (§§ 22, 95). Strafandrohung im Wege der Polizeiverfügung (s. Polizeigewalt III) ist infolgedessen ausgeschlossen (MVO. 15. Juli 1882, SWB. 139, Fischer III 294).** Sonstige Fälle polizeilicher Bestrafung sind § 27 4 (Doppelvermietung), § 28 (Abspenstigmachung), § 46 (Ausplaudern aus dem Hause), § 96 (Annahme eigenmächtig ausgetretenen Gesindes), § 104 (Annahme von Gesinde ohne Dienstbuch), § 107 (wahrheitswidriger Eintrag). Die Geldstrafen fließen in die Armenkasse (§ 114) Die Entscheidung über Beschwerden, die durch ordnungswidriges Verhalten beider Teile veranlaßt werden, gehört vor die Polizeibehörde (§ 112), die bürgerrechtlichen Streitigkeiten gehören vor die Gerichte, doch kann die Polizeibehörde in solchen Fällen, z. B. bei Streit über Kost und Wohnung (§ 53), vorläufige Entscheidung treffen (§§ 111 bis 113). — Wer zum ersten Male in Dienst tritt, hat sich mit einem Gesindezeugnisbuch (Dienstbuch) zu versehen; das Buch wird von der Polizeibehörde des Wohnorts ausgestellt, von der Dienstherrschaft aufbewahrt und ist vom Dienstboten nach jedem Dienstwechsel vorzulegen. Auf Verlangen des Dienstboten hat die Herrschaft in das Buch ein Zeugnis über das Verhalten, namentlich über Fleiß und Ehrlichkeit einzutragen. Bei Streitigkeiten hat die Polizeibehörde auf Antrag

des Dienstboten den Sachverhalt zu erörtern und das Ergebnis einzutragen; bei kleineren, schon zur gerichtlichen Ahndung gelangten Vergehungen ist die Bemerkung nach § 108 dahin zu fassen, daß dem weiteren Fortkommen des Dienstboten ein Hemmnis nicht entgegensteht (§§ 100—110 mit Muster für das Dienstbuch S. 113 und für das Zeugnis S. 134). — Über das im Dienst stehende G. hat die Polizeibehörde ein Gesinderegister nach dem Muster S. 131 zu führen. Polizeibehörden sind die Stadträte (Polizeiämter), Bürgermeister kl. StO., Gemeindevorstände und Gutsvorsteher; nur der in § 108 erwähnte Eintrag (s. o.) ist der Amtsh. vorbehalten (AVO. vom 22. Aug. 1874 S. 125 § 7). In die Gesindebücher der weiblichen Dienstboten, die in den größeren Städten Dienste nehmen wollen, sollen die Polizeibehörden Zettel einkleben, die auf die Dienstbotenherbergen der inneren Mission aufmerksam machen (MVO. vom 8. März 1887, Fischer VIII 203). Der Vertrieb der Gesindezeugnisbücher erfolgt durch das Gendarmeriewirtschaftsdepot, für Städte kl. StO., Landgemeinden und Gutsbezirke durch Vermittlung der Amtsh. (VO. vom 18. Juli 1870 S. 269, MVO. vom 7. Juni 1892, SVB. 113). Anträgen nichtsächsischer Behörden auf zwangsweise Wiedereinführung soll nur bei verbürgter Gegenseitigkeit entsprochen werden (MVO. vom 1. März 1881).

* Personen, die sich den Landwirten zu Diensten für den Vertrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse verpflichtet haben, z. B. Milchverkäufer, Milchkutscher, gehören dazu nicht (Preuß. OVG. 17. Jan. 1902, PVB. XXIII 661).

** Über den Zuführungszwang in Preußen s. Preuß. OVG. 2. April und 29. Nov. 1901, SVB. 248, Reger XXI 352, PVB. XXIII 659).

II. Krankenpflege. Die Vorschriften in § 617 des BGB.* über die Verpflichtung der Dienstherrschaft zur Gewährung von Krankenpflege findet nur insoweit Anwendung, als die Landesgesetze (s. oben I, Gesindeordnung § 62) dem G. nicht weitergehende Ansprüche gewähren (RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 95 2). Unbeschadet dieser privatrechtlichen Verpflichtung besteht die Verpflichtung des Ortsarmenverbands des Dienstorts, auf die Zeit von 13 Wochen Krankenpflege ohne Ersatzanspruch an den endgültig verpflichteten Ortsarmenverband zu gewähren (s. Krankenpflege II 3). — Krankenversicherungspflichtig sind nur die landwirtschaftlichen Dienstboten, und auch sie nur, soweit sie der Unfallversicherung unterliegen (s. Krankenversicherung A, insbes. Ges. vom 22. März 1888 S. 67 § 25). Der Gemeindekrankenversicherung können Dienstboten freiwillig beitreten (RGes. vom 10. April 1902 S. 417 § 4 2). Die Dienstbotenkrankenkassen der Gemeinden sind mit der Gemeindekrankenversicherung nicht zu verbinden (MVO. vom 15. Dez. 1883, 23. Febr. 1886 und 25. Okt. 1893, Fischer V 67, VII 249, XV 49). Die Vereinigungen von Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken zu gemeinsamen Dienstbotenkrankenkassen sind Gemeindeverbände (s. d.) im Sinne der RLGO. (MVO. vom 30. Okt. 1884, Fischer VI 46). — Bei Unfällen land-

wirtschaftlicher Dienstboten hat die Beschäftigungsgemeinde während der ersten 13 Wochen die Kosten des Heilverfahrens zu tragen. Soweit der Verletzte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Anspruch auf eine gleiche Fürsorge hat oder von der Versicherungspflicht befreit ist, hat die Gemeinde die Fürsorge vorbehältlich des Ersatzanspruchs zu übernehmen (s. Unfallversicherung B, insbes. R.Ges. vom 30. Juni 1900 S. 641 §§ 27—29).**

* Über die Begriffe „Dienstverhältnis" (BGB. § 617) und „weitergehend" (Art. 95 2 des Einführungsges.) s. Preuß. OVG. 23. Okt. und 27. Nov. 1902 (PVB. XXIV 248, 249, Reger XXIII 277, 281).

** § 617 gehört zu den „gesetzlichen" Bestimmungen, auf Grund deren die Beschäftigungsgemeinde (s. §§ 27 1, 29 des RGes. vom 30. Juni 1900) Ersatz im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens verlangen kann (Preuß. OVG. 23. Okt. und 27. Nov. 1902, s. oben).

III. Sonstiges. Als Anfangspunkt der zweijährigen Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gelten die üblichen Umzugstermine (RGes. vom 1. Juli 1870 S. 355 §§ 11 3, 23 3). — Von den landwirtschaftlichen Kreisvereinen werden an landwirtschaftliches G. auf dem Lande und in Städten als Auszeichnung für treue, mindestens 10jährige Dienste auf einem Gute oder bei einer Herrschaft Anerkennungsdiplome, an landwirtschaftliche Arbeiter nach mindestens 15jährigem Dienst bei demselben Arbeitgeber gleichfalls Anerkennungsdiplome, für mindestens 15 bez. 20jährige Dienste an Männer silberne bez. vergoldete Medaillen, die jedoch mit der Uhrkette nicht durch ein farbiges Band verbunden werden dürfen, an Frauen dergleichen Kreuze verliehen. Ausschließlich oder vorwiegend zu hauswirtschaftlichen Diensten verwendete Personen (Kutscher, Köchinnen, Hausmägde, Stubenmädchen) erhalten diese Auszeichnung nicht. An Dienstboten, die nach vollendetem 25. Lebensjahre 30 Jahre ununterbrochen in demselben Dienstverhältnisse gestanden haben, unbescholten und königstreu sind, verleiht das Ministerium des Innern das (tragbare) Ehrenzeichen (s. d.) „für Treue in der Arbeit" (VO. vom 10. Aug. 1894 S. 157, MVO. von 1895, SWB. 1903 S. 115 und, soweit hierdurch nicht erledigt, Statut von 1880, MVO. vom 1. Juni 1880, 7. April, 26. Okt. und 15. Nov. 1881, Fischer I 264, III 60). Wo die Voraussetzungen zu Auszeichnungen durch die Kreisvereine und das Ministerium nicht vorliegen, können die Kreish. Anerkennungsdiplome verleihen (MVO. vom 16. Mai 1882, Fischer III 261). Über Gesindemäkler und Gesindevermieter s. Agenten.

Gesundheitspolizei. I. Ansteckende Krankheiten.

1. Gemeingefährliche Krankheiten. Das Verfahren zu ihrer Bekämpfung ist geregelt durch R.Ges. vom 30. Juni 1900 S. 306 und RBek. vom 6. Okt. 1900 S. 849. Das RGes. beschränkt sich auf Aussatz (Lepra), Cholera, Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbes Fieber, Pest (orientalische Beulenpest) und Pocken (Blattern). Jeder Erkrankungs- und Todesfall an einer dieser Krankheiten ist der Polizeibehörde un-

verzüglich anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind in folgender Ordnung der zugezogene Arzt, der Anstaltsvorsteher, der Haushaltungsvorstand, Pfleger, Wohn- oder Hauswirt, Leichenbeschauer (§§ 1—5). Die Polizeibehörde hat den Fall sofort dem Bezirksarzte mitzuteilen, der an Ort und Stelle unverzüglich die nötigen Ermittlungen anzustellen hat. Auf Grund seines Gutachtens hat die Polizeibehörde festzustellen, ob der Verdacht des Ausbruchs begründet ist, und die erforderlichen Maßregeln zu treffen (§§ 6—10). Sie bestehen in Beobachtung und Absonderung des Erkrankten, Fernhalten der Jugend vom Schulbesuch, Beschränkung der Benutzung von Brunnen, Wasserleitungen, Badeanstalten usw., der Räumung und Desinfektion der Wohnräume, event. der Einführung der Leichenschau. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für Zureisende die allgemeine Meldepflicht einführen, die Landesbehörde die Überwachung der gewerbsmäßigen Herstellung und Aufbewahrung aller zur Verbreitung der Krankheit geeigneten Gegenstände, sowie die Überwachung der Transportbetriebe anordnen, die Abhaltung von Märkten und größeren Versammlungen untersagen; der Bundesrat kann Vorschriften über die Ausstellung von Gesundheitspässen beschließen (§§ 11—27). Für entgangenen Verdienst, der invalidenversicherungspflichtigen Personen durch die angeordneten Aufenthaltsbeschränkungen erwächst, sowie für Beschädigung von Gegenständen durch die Desinfektion ist Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zu gewähren (§§ 28—34). Die Einrichtungen für Wasserbeschaffung und Beseitigung der Abfallstoffe sind durch den Bezirksarzt fortlaufend zu überwachen (§ 35). Zuwiderhandlungen gegen das Ges. werden in den Fällen von §§ 45, 46 mit Übertretungsstrafe, in den Fällen von § 44 mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft. Die Sächs. AVO. vom 12. Dez. 1900 S. 967 enthält die Vorschriften über die zuständigen Behörden, die Organisation des Meldewesens, die weiteren Bestimmungen über die Entschädigungspflicht, die Anzeigepflicht bei Pocken, die Maßregeln bei Pestgefahr und die Vorschriften zur Bekämpfung von Ungeziefer (s. d.). Beigefügt sind S. 972 die Bundesratsgrundsätze für die Bekämpfung der Pest. Weiter ist angeordnet, daß die bakteriologische Untersuchung zur Feststellung der Krankheit von den Ärzten, soweit ihnen nicht die in Dresden, Leipzig und Chemnitz vorhandenen Untersuchungseinrichtungen kostenfrei zur Verfügung stehen, bei der Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege in Dresden zu beantragen ist (MVO. vom 4. Okt. 1902, SWB. 227). Zur Meldung gemäß § 2 des RGes. können unfrankierte Postkarten verwendet werden (MVO. vom 6. Sept. 1902, SWB. 204). Die Militär- und bürgerlichen Behörden haben sich gegenseitig vom Ausbruch gemeingefährlicher Krankheiten zu benachrichtigen (R.Bek. vom 22. Juli 1902 S. 257). Zur Bekämpfung der Cholera war schon früher eine internationale Übereinkunft getroffen worden (RGBl. 1894 S. 343, RBek. vom 14. Dez. 1895 S. 461). Über die Impfung der Pocken s. Impfwesen.

2. Andere Krankheiten, ältere Vorschriften. Das RGes. vom 30. Juni 1900 läßt die Landesgesetze unberührt, soweit sie andere als die vom RGes. getroffenen Krankheiten betreffen oder die Anzeigepflicht weitergehend regeln (§§ 5, 48). Nach den hiernach fortgeltenden älteren Vorschriften besteht für Sachsen die allgemeine Anzeigepflicht bei Epidemien. Die Polizeibehörden (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) haben über das Auftreten ansteckender Krankheiten Anzeige an die Amtsh. bez. Kreish. zu erstatten (Generale vom 18. Aug. 1803, VO. vom 19. Febr. 1839 S. 27 Pkt. 3 und 21. Sept. 1874 S. 311 § 10, JKB. Jahrg. 1876 S. 18, Jahrg. 1882 S. 15, kl. StO. Art. IV § 12c, RLGO. §§ 74c, 84). Die Bezirksärzte haben die erforderlichen Maßregeln bei den Polizeibehörden zu beantragen, mit deren Einverständnis zu leiten und vom Auftreten und Verlauf der Krankheit Anzeige an die Kreish. behufs Benachrichtigung des Ministeriums und der Amtsh. zu erstatten (Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 § 13, MVO. vom 7. Juli 1884 Nr. 285 II M Pkt. 3, Fischer VI 68). Die aus Gesundheitsrücksichten erforderliche Schließung von Schulen kann von der Schul- wie von der Medizinalbehörde verfügt werden; von der erfolgten Schließung haben sie sich gegenseitig sofort zu benachrichtigen (MVO. vom 6. Febr. 1875 in der Zeitschr. f. R. XLII 69, MVO. vom 6. Dez. 1884, Fischer VI 157). Vom Auftreten von Pocken, Masern, Scharlach, Diphtheritis und Keuchhusten haben die Schuldirektoren den Bezirksarzt, die Vorsteher von Kinderbewahranstalten und Kindergärten behufs Anzeige an den Bezirksarzt die Polizeibehörden (Bürgermeister, Gemeindevorstand) zu benachrichtigen. Wiederzulassung der Kinder ist erst nach 6 (bei Masern 4) Wochen, bei Keuchhusten erst nach voller Genesung gestattet. Über die Ausschließung gesunder Schüler ist der Bezirksarzt zu hören (VO. vom 8. Nov. 1882 S. 252 und 8. Mai 1903 S. 438, MVO. vom 13. Juni 1885, SWB. 134). Die in § 5 2 der AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 dem Lehrer und Schulvorstand erteilte Ermächtigung, Kinder, in deren Familien ansteckende Krankheiten herrschen, vom Schulbesuch zeitweilig auszuschließen, besteht daneben fort. Gehen dem Lehrer Zweifel bei, so hat der Schulvorstand zu beschließen, ob zunächst der Bezirksarzt zu hören ist (MVO. vom 16. März 1889, Fischer XI 100). Den Ärzten ist für Cholera, Diphtherie, Typhus und Scharlach die Anzeigeerstattung bei Strafe noch besonders vorgeschrieben. Die Anzeigen sind von den Ärzten als portopflichtige Dienstsache (s. Behördenkorrespondenz 2) unfrankiert an den Bezirksarzt zu senden. Arzt und Bezirksarzt haben Meldekarten zur Benachrichtigung der Oberbehörden auszufüllen (VO. vom 19. Jan. 1886 S. 11, MVO. vom 28. Mai 1890, 20. Aug. 1890 und 2. März 1891, Fischer XI 258, 259, 316, XII 249). Beschränkung des Wandergewerbes (s. d. II) ist zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen zulässig. Besondere Vorschriften sind zur Bekämpfung der Tuberkulose (s. Schwindsucht) ergangen. Die

Verletzung der Sperr- und Vorsichtsmaßregeln wird gerichtlich bestraft (StGB. § 327). Zu den ansteckenden Krankheiten im Sinne von § 327 gehört auch die Trichinose (OLG. 10. April 1902, Annalen XXIII 422, Fischer XXV 221).

II. Nahrungsmittelpolizei. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln*, Spielwaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe des RGes. vom 14. Mai 1879 S. 145. Die hiernach zulässigen Maßregeln sind das Verbot bestimmter Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung, des Verkaufs, Feilbietens und der Verwendung (Ges. §§ 5—8, 10—17 mit Abänderungen zu § 16 durch RGes. vom 29. Juni 1887 S. 276), das Recht der Polizeibeamten, die Räumlichkeiten für den Verkauf zum Zwecke der Entnahme von Proben zu betreten und bei Personen, die auf Grund von §§ 10, 12, 13 des Ges. bestraft worden sind, Revisionen vorzunehmen (Ges. §§ 2, 3, 9). Landesrechtliche Bestimmungen, die der Polizei weitergehende Rechte als §§ 2, 3 einräumen, bleiben von dem Gesetze unberührt, dagegen dürfen die Landesgesetze in den Fällen von §§ 5, 6 höhere Strafen als die dort geordneten nicht androhen (Ges. §§ 4, 8).

* Zu den Nahrungsmitteln gehören auch Stoffe, die erst in Verbindung oder nach Verarbeitung mit andern zur menschlichen Ernährung dienen, z. B. Hefe (Reichsger. 28. Mai und 29. Sept. 1900, Reger 2. Erg.Bd. 138, XXI 103, Fischer XXIII 163).

1. Weitere Verbote. In weiterer Ausführung des Ges. ist verboten bez. beschränkt worden der Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Eß-, Trink- und Kochgeschirren, Bierdruckapparaten, Spielwaren, Konservenbüchsen* usw. (RGes. vom 25. Juni 1887 S. 273), die Verwendung giftiger Farben (s. d.), der Verkauf von Margarine (s. Butter), von Süßstoffen (s. d.), von Wein (s. d.), von Kunstkaffee (s. d.) sowie Herstellung und Verkauf von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen. In Getreidemühlen ist es verboten, die Hauen oder sonstige Teile mit Blei zu befestigen (MVO. vom 8. Juli 1896, Fischer XVII 300). Auf ungewöhnlich hohen Bleigehalt sind namentlich Löffel französischer Herkunft zu prüfen (MVO. vom 11. Dez. 1894, Fischer XVI 30). Scharfer Überwachung ist ferner empfohlen der Verkehr mit gefälschtem Honig (MVO. vom 25. Juli 1895 und 25. Aug. 1900, OLG. 12. Sept. 1901, Fischer XVII 44, XXIV 229, Annalen XXIII 123, SWB. 1900 S. 220), die Fälschung von Getreidehefe (MVO. vom 12. Juni 1900, SWB. 218) und der Vertrieb sog. Medizinalweine (s. Wein). Weitere Bestimmungen betreffen den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren (s. Fleisch I und II), Backwaren (s. d.), Giften und Giftstoffen (s. Gifte), giftigen Farben (s. d.), Kinderspielwaren (s. d.), Mineralölen (s. d.), Mineralwasser (s. d.), Verbandwatte (s. d.), Rohhäuten (s. d.), den Milchverkauf (s. d.), den Verkauf von Neigenbier (s. Schankwesen III), die Bierdruckapparate (s. d.), das Mutterkorn (s. d.).

* Konservenbüchsen, die auf der Außenseite mit einer vorschriftswidrigen Legierung gelötet sind, fallen nicht unter das Ges. (Reichsger. 6. März 1900, Reger XXI 345).

2. Technische Untersuchungsanstalten, Nahrungsmittelchemiker. Technische Untersuchungsanstalten im Sinne von § 17 des Ges. müssen aus öffentlichen Mitteln gegründet und unterhalten sein (MVO. vom 18. Okt. 1895, Fischer XVII 192). Benutzt werden können zu diesem Zwecke die Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege zu Dresden, die Untersuchungsstelle beim hygienischen Institut der Universität Leipzig und die Laboratorien des Vereins öffentlicher analytischer Chemiker Sachsens (MVO. vom 3. Mai 1901, SWB. 144, Fischer XXIII 57). Die Befähigung zur chemisch-technischen Beurteilung im Sinne des Ges. wird durch die Prüfung und Vorprüfung für Nahrungsmittelchemiker nachgewiesen. Die Vorprüfung setzt naturwissenschaftliches Studium von 6 Halbjahren voraus. Zur Prüfung wird zugelassen, wer nach bestandener Vorprüfung mindestens 3 Halbjahre mit Erfolg an einer staatlichen Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungsmitteln tätig gewesen ist. Wer die Apothekerprüfung mit sehr gut, die Prüfung für das höhere Lehramt in Chemie und Botanik oder an einer Technischen Hochschule die Diplomprüfung für Chemiker bestanden hat, wird auch ohne diese Voraussetzung zur Prüfung zugelassen. Wer den Befähigungsausweis erlangt hat, wird bei öffentlicher Bestellung von Sachverständigen für Nahrungsmittelchemie und bei Auswahl der Kräfte für öffentliche Anstalten dieser Art bevorzugt. Die Prüfungen erfolgen vor den staatlichen Kommissionen zu Dresden und Leipzig, der Befähigungsausweis wird von den Ministerien des Innern und des Kultus gemeinschaftlich ausgestellt (Bundesratsbeschluß vom 22. Febr. 1894, VO. vom 23. Juli 1894 S. 159, Bek. vom 16. Sept. 1897 S. 141, 30. Dez. 1901 (GVBl. 1902 S. 2) und 9. Juli 1902 S. 284). Über die Gebühren s. Apotheker 5 und obige MVO. vom 3. Mai 1901.

3. Strafen, Polizeiregulative. Wer Nahrungs- und Genußmittel zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr nachmacht oder verfälscht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geld bis zu 1500 M. bestraft (Ges. § 10_{1}). Derselben Strafe verfällt, wer verdorbene, nachgemachte oder verfälschte Nahrungs- und Genußmittel unter Verschweigung dieses Umstands verkauft oder feilhält (Ges. § 10_{2}). Liegt bei dem Tatbestand von § 10_{2} nur Fahrlässigkeit vor, so tritt Übertretungsstrafe ein; das Wort Fahrlässigkeit tritt hier an die Stelle der Worte „wissentlich unter Verschweigung“ (Ges. § 11, OLG. 27. Juni 1901, Annalen XXII 423). Die Strafbestimmung StGB. § 367_{7} besteht für die Fälle fort, wo Verkauf und Feilhalten ohne Gebrauch eines Täuschungsmittels stattfinden (OLG. 18. April 1901, Fischer XXIII 146, Reger XXI 332).* Daneben ist Beschlagnahme (s. d.) und Einziehung zulässig. Ortsgesetzliche Festsetzungen auf diesem Gebiete

sind Polizeiregulative** (s. Polizeigewalt II), nicht Ortsgesetze (s. d. II) im Sinne der Gemeindeordnungen (MVO. vom 27. Nov. 1895, Fischer XVII 190). Der Grundsatz der Gewerbefreiheit (s. Gewerbe I 1) schließt Maßregeln dieser Art nicht aus. Die Aufsicht über die Beschaffenheit von Nahrungsmitteln und Getränken gebührt den Bezirksärzten (Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 § 15) und den Ortsbehörden (unten IV).

* Ebenso Reichsger. 9. Mai 1882 (SWB. 174). Fälschung zum Zweck der Täuschung kann auch trotz Aufklärung des unmittelbaren Abnehmers vorhanden sein (Reichsger. 25. März 1901, Reger XXII 115). Nachahmung und Verfälschung kann durch Herstellung eines neuen Produkts nur begangen werden, wenn bereits eine echte Ware vorhanden ist (Kammerger. 13. Jan. 1902 (Jur.-Ztg. VII 297).

** Unzulässig sind jedoch Polizeiregulative, die den einzelnen in der Wahl von Speisen und Getränken im Interesse seiner Gesundheit beschränken, z. B. ihm verbieten, das Wasser seines Brunnens zum Genusse für sich selbst zu verwenden. Die Erwägung, daß der Genuß von schlechtem Wasser den Typhus verbreiten könne, rechtfertigt sie noch nicht (?). Nur wenn für die Benutzung durch andere eine nicht ganz entfernte Möglichkeit besteht, erscheint die Schließung des Brunnens zulässig (Preuß. OVG. 1. Febr. 1901, 17. Sept. 1901, 8. Nov. 1901, 19. Sept. 1902, PVB. XXIII 534, 548, XXIV 279, Jur.-Ztg. VI 310, Fischer XXIII 276, XXIV 351).

III. **Hygiene.** 1. Über **Nahrungsmittelhygiene** s. o. II.

2. Die **bauhygienischen** Vorschriften s. unter Bauwesen XII 5.

3. Der **Schulhygiene** gehören an die Bestimmungen über ansteckende Krankheiten (oben I), Dispensation vom Unterricht in gewissen Lehrfächern (s. d.), Aufnahme nicht vollsinniger Kinder (s. d.), Lehrerwohnungen (s. d.), Errichtung und innere Einrichtung der Schulgebäude (s. d.), insbes. Schulbänke (s. d.), Schulabtritte (s. d.), Reinigung, Lüftung und Temperatur der Schulräume (s. Schulgebäude, insbes. VO. vom 3. April 1873 S. 258), Zahl der Lehrstunden, Unterrichtszeit, Hausaufgaben (s. d.), Anstellung von Schulärzten (s. d.), Unterrichtspausen usw.

4. **Gewerbehygiene.** Auch hier steht der Grundsatz der Gewerbefreiheit Beschränkungen des einzelnen in der Ausübung seines Gewerbes nicht entgegen (s. Gewerbe I 1, Gewerbliche Anlagen I 2, Polizeigewalt I). Hierauf bezügliche Vorschriften sind: Anträge auf Genehmigung von gewerblichen Anlagen (s. d. I) sind den Bezirksärzten zur medizinalpolizeilichen Prüfung vorzulegen. Die Gewerbeunternehmer sind verbunden, alle Einrichtungen zu treffen, die mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu tunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich sind (s. Gewerbliche Anlagen III). Die Bezirksärzte haben sich daher nach Befinden an den Fabrikrevisionen der Gewerbeinspektoren (s. d.) zu beteiligen. Auch die Bestimmungen über Beschäftigung von Kindern (s. d. I), von weiblichen und jugendlichen Arbeitern (s. d.), insbes. in Fabriken (s. d.), entspringen vorzugsweise dem gesundheitspolizeilichen Gesichtspunkte. Ebenso unter-

liegt das Wandergewerbe (s. d. II) aus diesem Gesichtspunkte mehrfachen Beschränkungen.

IV. Behörden. Den Bürgermeistern kl. StO., Gemeindevorständen und Gutsvorstehern überwiesen sind die Maßregeln zu Abwendung von Epidemien und Seuchen, die öffentliche Krankenpflege einschließlich der Fürsorge für die Rettung Verunglückter, die Beaufsichtigung des Verkaufs von Eßwaren, die Fürsorge für öffentliche Brunnen, für Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe und für das Begräbniswesen (RLGO. §§ 74e, 84, kl. StO. Art. IV § 12c). In allen anderen Fällen tritt außerhalb der RStO. die Zuständigkeit der Amtsh. ein. Für Untersuchung und Bestrafung von gesundheitspolizeilichen Übertretungen sind die vorgenannten Zuständigkeitsgrenzen ebenfalls, jedoch mit der Beschränkung maßgebend, daß die Zuständigkeit der Amtsh. auch bezüglich der den Gemeindeorganen überwiesenen Übertretungen eintritt, wenn im einzelnen Falle das Strafmaß der Gemeindeorgane in Verwaltungsstrafsachen (s. d. I) zu überschreiten ist. Die Strafverfügung hat auf Grund bezirksärztlichen Gutachtens oder Antrages zu erfolgen (AVO. vom 22. Aug. 1874 S. 125 §§ 21, 1 1). Die landespolizeiliche Aufsicht, sowie die Leitung und Ausführung der landespolizeilichen Veranstaltungen seitens der Bezirksärzte (s. d.) wird hierdurch nicht berührt. Neben ihnen wirken die Polizeiärzte (s. d.), Gerichtsärzte (s. d.), Gerichtsassistenzärzte (s. d.), Schulärzte (s. d.) und Apothekenrevisoren (s. Apotheker 6). Die beiden ersteren Stellungen können mit denen des Bezirksarztes verbunden werden. — Jeder amtshauptmannschaftliche Bezirk bildet einen Medizinalbezirk, deren jedem ein Bezirksarzt vorsteht. Die Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz und Hainichen, die Gefangenanstalten zu Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau, sowie die Landesanstalten bilden besondere Medizinalbezirke (Ges. vom 30. Juli 1836 S. 183 §§ 1—5, AVO. vom 30. Juli 1836 S. 185, VO. vom 18. Sept. 1874 S. 309, 2. Dez. 1878 S. 515, 10. April 1896 S. 73, 5. Okt. 1901 S. 158 und 7. März 1903 S. 396). Die Kreish. sind in Unterordnung unter das Ministerium des Innern die höhere Instanz in Medizinalsachen und die vorgesetzten Behörden der Bezirksärzte (VO. vom 6. April 1835 S. 237 § 7e, AVO. vom 22. April 1874 S. 125 § 22). Jeder Kreish. ist zu diesem Zwecke ein Medizinalbeisitzer beigegeben (MVO. vom 12. Jan. 1838). Zur Beratung und Unterstützung des Ministeriums und zur Vertretung der medizinischen Interessen sind das Landesmedizinalkollegium (s. d.), in Unterordnung unter dasselbe und zugleich als dessen Wahlkammern die ärztlichen und pharmazeutischen Kreis- und Bezirksvereine (s. Ärzte II, Apotheker 7) bestimmt. Die dem Reiche zustehende Beaufsichtigung des Gesundheitswesens übt das Reichsgesundheitsamt (s. d.) mit dem ihm beigegebenen Gesundheitsrat.

V. Statistik. Über die „Morbidität" in den allgemeinen Krankenhäusern, Irrenanstalten, Heilanstalten für Augenkranke und Entbindungs-

instituten sind statistische Tabellen anzufertigen und in der 1. Woche des Februar an die Amtsh. (Stadträte RStO.), von diesen bis Ende Februar an die Kreish. und durch diese bis Ende März an das Ministerium des Innern einzusenden (Bundesratsbeschluß vom 24. Okt. 1875 und MVO. vom 31. Jan. 1876, Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 § 19). Über Ärzte, Apotheker, Hebammen, Leichendienst, Heilgehilfen und Kurpfuscher hat der Bezirksarzt Verzeichnisse zu führen (§ 36 dieser Instr. mit Formular S. 221, MVO. vom 31. Jan. 1876). Die Leichenbestattungsscheine (s. Begräbniswesen II) und die Formularanzeigen über polizeiliche Aufhebungen (s. d.) sind ¼ jährlich an den Bezirksarzt einzusenden und von diesem mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren (VO. vom 13. Okt. 1871 S. 240 §§ 7, 13). Die Standesbeamten haben den Bezirksärzten alljährlich schematische Anzeigen über die Zahl der unehelichen Geburten einzureichen (MVO. vom 6. Okt. 1899, SWB. S. 267 Pkt. 19). Auch die Impflisten (s. d.) dienen medizinalstatistischen Zwecken.

VI. Medizinalgewichte. Ein von dem allgemeinen Gewichtssystem abweichendes M. besteht nicht. Die M. gelten als Präzisionsgewichte im Sinne der Eichordnung. In den Offizinen selbst dürfen nur Präzisionswagen vorhanden sein. Die Revisionen der Apotheken durch die Apothekenrevisoren erstrecken sich auch auf die Gewichte (RMaß- und Gewichtsordnung vom 17. Aug. 1868 S. 473 Art. 7, VO. vom 8. Febr. 1868 S. 166 § 13, Bek. vom 17. Juni 1875, Centr.B. 374, Bek. vom 24. Okt. 1882, Centr.B. 418, SWB. 221, Vorwort zur Eichordnung vom 27. Dez. 1884).

Getränke. Über den Verkauf verfälschter oder verdorbener G. s. Gesundheitspolizei II.

Getreidebau s. Landwirtschaft.

Getreidefeimen s. Feimen.

Getreidelager. Das Regulativ dafür gibt Centr.B. von 1894 S. 48 mit Nachtrag im Jahrg. 1898 S. 246, Jahrg. 1900 S. 48.

Getreidemärkte. Über die Mengen und Preise des zugeführten und verkauften Getreides sind statistische Aufzeichnungen an das Statistische Bureau einzusenden (VO. vom 23. Nov. 1852 S. 327). Im übrigen s. Spezialmärkte.

Getreidepreßhefe s. Gesundheitspolizei II.

Getreideprober werden nach den Vorschriften der RBek. vom 14. Mai 1891 (Beil. zu Nr. 16 des RGBl.) geeicht.

Getreiderost s. Pflanzenkrankheiten.

Gewehre s. Waffen.

Gewerbe. Die GO. ist in der jetzigen Fassung bekanntgegeben durch RBek. vom 26. Juli 1900 S. 871, und für Sachsen ausgeführt durch AVO. vom 28. März 1892 S. 28. Der Gewerbebetrieb zerfällt hiernach in den stehenden und in den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Die Sonderbestimmungen für den letzteren s. unter Wander-

gewerbe. Die nachstehenden Bestimmungen gelten, soweit nichts andres bestimmt ist, nur für den stehenden Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Grundsätze. Für beide Arten des Gewerbebetriebs gilt: Der Betrieb des G. ist jedem gestattet, soweit die GO. nicht Ausnahmen oder Beschränkungen vorschreibt (GO. § 1, s. u. 1). Keinen Unterschied begründet insbes. der Unterschied zwischen Stadt und Land (§ 2), der Unterschied des Geschlechts (§§ 11, 11a), der Unterschied der Konfession (RGes. vom 1. Nov. 1867 S. 55 § 1 3), der Mangel der Staatsangehörigkeit (R.Verf. Art. 3 1)* und des Bürgerrechts (GO. § 13). Dagegen werden die auf andern Gesetzen beruhenden Beschränkungen durch die GO. nicht ausgeschlossen (s. u. I 1). Staatsdienern, Lehrern und Militärpersonen ist der G. nur beschränkt gestattet, s. Nebenbeschäftigung. Personen des Beurlaubtenstandes unterliegen in dieser Beziehung keiner Beschränkung (RGes. vom 2. Mai 1874 S. 45 § 61). — Die GO. leidet keine Anwendung auf Ackerbau, Wein- und Gartenbau (ausgenommen Handelsgärtnerei), auf Forstwirtschaft, Fischerei, Unterrichts- und Ziehkinderwesen, literarische und künstlerische Tätigkeit, Anwalts- und Notariatspraxis, Eisenbahn-, Versicherungs- und Auswanderungsunternehmen, Fährbetrieb und öffentliche Tanzmusik. Nur beschränkte Anwendung leidet sie auf das Bergwesen, auf Apotheker, Ärzte, Viehzucht und Vertrieb von Lotterielosen (GO. § 6, AVO. § 9). — Durch Abgaben darf das G., abgesehen von den an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern nicht beschränkt werden. Vom Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum G. nicht abhängig sein (GO. §§ 7 6, 13, RStO. 17, 21). — Die gewerblichen Verbietungsrechte (s. d.), Zwang- und Bannrechte sind teils aufgehoben, teils für ablösbar erklärt und dürfen, soweit dies der Fall, ebenso wie Realkonzessionen (s. d.) nicht mehr begründet werden (GO. §§ 3, 4, 7—10).

* Auf das Wandergewerbe (s. d. IV) und den ambulatorischen Gewerbebetrieb (s. u. IV 2) findet die Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern keine Anwendung (Preuß. Ministerium 15. März 1901, Reger XXI 362, PWB. XXII Nr 38, SWB. 1902 S. 171).

1. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit (GO. § 1) bezieht sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetrieb und schließt Bestimmungen nicht aus, die seine Ausübung im Interesse der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit beschränken. Die auf wohlfahrts-, bau- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, auf den Zoll-, Steuer- und Postges. beruhenden Beschränkungen bestehen daher fort (GO. §§ 5 1, 144 1, AVO. § 8, OVG. 11. Okt. 1901 I S 203, 11. Dez. 1901 I S 176, 7. Mai 1902 I S 32, 19. Aug. 1902 I S 126 und 26. Nov. 1902 I S 299, OLG. 24. April 1902, 16. Dez. 1892 und 10. Jan. 1901, MVO. vom 3. Juni 1901, Jahrb. I 297, III 187, Fischer XXIII 129, 239, Annalen XXIII 428, SWB. Jahrg. 1893 S. 134, Jahrg. 1901 S. 158, 215).*

Behördliche Anordnungen, die dem Gewerbetreibenden gewisse Betriebseinrichtungen untersagen, sind daher zulässig. Soweit der Gewerbebetrieb jedoch nur solche Benachteiligungen und Belästigungen im Gefolge hat, die keine Störung der öffentlichen Ruhe enthalten oder nicht über das Maß dessen hinausgehen, was der einzelne als unvermeidliche Folge des gesellschaftlichen Zusammenlebens ertragen muß, ist die Polizeibehörde zur Anwendung polizeilichen Zwangs (s. Polizeigewalt I) nicht berechtigt. Die in Anwendung dieser Grundsätze ergangenen VO. und Entsch. betreffen insbes. die Baupolizei (s. d. XII 6), die Gesundheitspolizei (s. d. II, III), die Gewerbesteuern (s. d. I), die gewerblichen Anlagen (s. d. I 2), das Nachbarrecht (s. d.), den ruhestörenden Lärm (s. d.), die Wasserverunreinigung (s. Wasserrecht), die Rauch- und Rußbelästigung (s. d.), die Geruchsbelästigung (s. d.), die Polizeistunde (s. d.) und zahlreiche Einzelgewerbe, z. B. das Abdeckerwesen (s. d.), den Verkehr mit entzündlichen Stoffen (s. d.), mit Süßstoffen (s. d.), Butter (s. d.), den Verkehr auf den Schlacht- und Viehhöfen (s. Fleisch II) usw. Auch auf die Örtlichkeit bezieht sich der Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht; die ortsgesetzliche Feststellung von Fabrikvierteln ist daher nicht nur bei gewerblichen Anlagen (s. d. I) im Sinne von § 16 der GO., sondern auch bei anderen Betrieben zulässig (s. Bauwesen XII 6). Ebensowenig werden die privatrechtlichen Bestimmungen des Nachbarrechts (s. d., insbes. BGB. §§ 906, 907) von dem Grundsatze der Gewerbefreiheit berührt. Doch ist auch hier der Eigentümer nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn sie zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem Schaden des Eigentümers unverhältnismäßig groß ist (BGB. § 904).

* Ähnlich das Preuß. OVG. und andere, enger das Kammerger. (s. Polizeigewalt I, Gewerbliche Anlagen I 2, Ruhestörender Lärm usw., insbes. Reger XXII 151, XXIII 23, Jur.-Ztg. VII 29). Die Annahme, daß der Schutz der Gewerbefreiheit den Gerichten übertragen sei, ist irrig; nur in einzelnen Fällen, z. B. GO. §§ 9, 19, 51 2, ist der Rechtsweg gegeben (Reichsger. 1. Mai 1899 und 17. Sept. 1901, Reger XXII 145, 2. Erg.Bd. 1).

2. **Begriff Gewerbebetrieb, Gewerbsmäßigkeit.** Entscheidend für den Begriff Gewerbebetrieb ist die Absicht, durch fortgesetzte, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit Gewinn zu erzielen (OVG. 7. Juli 1902 II S 123, 4. Aug. 1902 II S 215 und 6. Aug. 1902 I S 188, Jahrb. III 185). In demselben Sinne wird der Begriff in den Gemeindeges., in den Steuerges. (Einkommensteuerges. § 21, Ergänzungssteuerges. § 2 2) und im Ges. über die Handels- und Gewerbekammern (s. d.) aufgefaßt. Nur wird nach den Gemeindeges. der Begriff Gewerbebetrieb durch den Begriff Gemeinnützigkeit (s. d.)* nicht ausgeschlossen (s. Gemeindemitgliedschaft I 4). Auch schon eine einzige Handlung kann den Begriff der Gewerbsmäßigkeit begründen, wenn besondere Umstände vorliegen, die sie als den Ausdruck einer fortgesetzten, auf Gewinnerzielung gerichteten Tätigkeit kennzeichnen (OVG. 7. Febr. 1901 II S 9

und 15. April 1901 II S 42, OLG. 10. Nov. 1880, Jahrb. I 72, 74, Fischer IV 229).**

* Nach Ansicht des Preuß. OVG. ist der Gewerbebetrieb ausgeschlossen, wenn die Gewinnerzielung nicht den Hauptzweck bildet, sondern der gemeinnützige Zweck überwiegt (Entsch. XI 56, XXXIII 87, XXXIV 139). Gewinnerzielung ist ohne Einschränkung auf Geldgewinn zu verstehen (OLG. München 10. Okt. 1899, Reger XXI 375).

** Ebenso Reichsger., Preuß. und Bayr. Gerichte (Reger II 316, V 285, XV 365, XVI 130).

II. Anzeigepflicht. Wer ein stehendes G. betreiben will, hat gleichzeitig mit dem Beginn dem Stadtrat (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) bei Strafe hierüber Anzeige zu machen. Weibliche Handarbeiten und die sog. Hausindustriegewerbe (s. d.) unterliegen dieser Anzeigepflicht nicht, während Konzessionsgewerbe ebenfalls anzeigepflichtig sind. Die genannten Behörden haben den Empfang der Anzeige gegen eine Gebühr von 50 Pf. zu bescheinigen und darüber Anmelderegister zu halten, von denen beglaubigte Abschriften an die Handelsgerichte abzugeben sind (GO. §§ 14—15a, 148 1, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 §§ 10, 11). In den Fällen von § 35 der GO. (Untersagungsgewerbe) bedarf es außerdem noch der Anzeige an die Amtsh. bez. den Stadtrat (MVO. vom 26. Mai 1884, OLG. 23. Mai 1901, Fischer V 282, Annalen XXII 418, Reger XXII 300). S. auch Firmenwesen.

III. Genehmigung, Untersagung, polizeiliche Regelung usw. (GO. §§ 16—54, AVO. §§ 12—39). Außer der Anmeldung (oben II) bedarf es der Genehmigung zu den in §§ 16, 27, 30, 32, 33 bis 33c, 34 behandelten G., desgl. zur Anlegung von Apotheken, zur Fertigung und Führung von pharmazeutisch zu bereitenden Arzneiwaren und Giften, zum Gewerbe der Kammerjäger, zu Privatversicherungs-, Auswanderungs- und Eisenbahnunternehmungen. Der Approbation nach bestandener Prüfung bedürfen Ärzte und Apotheker (§ 29). Befähigungsnachweis wird außerdem gefordert für Hebammen (§ 30), Hufschmiede (§ 30a), Schiffer, Steuerleute und Lotsen (§ 31). Mit dem Anspruch auf besondere Glaubwürdigkeit angestellt und beeidigt werden können die in § 36 Genannten. Der landesrechtlichen Regelung kann das Gewerbe der in § 38 Genannten unterworfen werden. Der ortspolizeilichen Regelung unterliegen die in § 37 genannten G. und das Ziehkinderwesen. Auf bestimmte Bezirke beschränkt werden können Schornsteinfeger, Hebammen und Leichenfrauen. Buchführung wird bez. kann gefordert werden für die in §§ 34, 35 2, 3, 38 genannten G., sowie für den Handel mit Giften, für Auswanderungsagenten und Feuerversicherungsagenten. Inwieweit es auch beim stehenden Gewerbebetrieb zu dessen Ausübung außerhalb der Gemeinde, oder von Haus zu Haus, oder auf öffentlichen Straßen, Plätzen usw. eines Legitimationsscheins, einer Legitimationskarte usw. bedarf, s. u. IV.

Eines Wandergewerbescheines und im Falle von § 55 4 außerdem der ortspolizeilichen Erlaubnis bedarf es für das Wandergewerbe. — Die Gewerbebefugnis kann weder richterlich noch im Verwaltungswege entzogen werden (§ 143). Ausnahmen sind: Bedurfte es keiner Genehmigung zum Beginn, so kann Untersagung eintreten bei gewerblichen Anlagen nach §§ 51, 52, 27; in den Fällen von § 35 auf Grund von Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun; in den Fällen des Wanderbetriebs, in denen es keines Wandergewerbescheins bedarf, aus denselben Gründen, aus denen der letztere versagt werden muß (§ 59a); in den Fällen, in denen die Steuerges. die Entziehung zulassen (GO. § 143 2, Branntweinsteuerges. § 30, Zuckersteuerges. § 56, Salzsteuerges. § 14). Bedurfte es dagegen der Genehmigung, und ist diese nicht nachgesucht worden, so kann die Fortsetzung polizeilich gehindert werden (GO. § 15 2). Bei gewerblichen Anlagen (s. d. I 6) kann die Beseitigung der Anlage angeordnet werden (GO. § 147 3). Ist die Genehmigung nachgesucht und erteilt worden, so kann sie zurückgenommen werden bei den Approbationen, wenn sich nachträglich die Unrichtigkeit der Approbationsunterlagen herausstellt oder der Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte verliert (GO. §§ 53 1, 54, AVO. § 39), in den Fällen von §§ 30, 30a, 32, 33, 34, 36 außerdem dann, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen der Mangel der bei der Genehmigung oder Bestallung vorauszusetzenden Eigenschaften hervorgeht (§§ 53 2, 3, 54, AVO. § 39), in den Fällen von § 33a, wenn durch Tatsachen die Annahme gerechtfertigt wird, die Veranstaltung werde den Ges. oder guten Sitten zuwiderlaufen (§ 33a Schlußsatz, § 54, AVO. § 39), beim Wandergewerbe, wenn die Gründe für Versagung des Scheins erst später eintreten oder bei der Erteilung zwar bereits vorhanden aber nicht bekannt waren (§ 58). Die fernere Benutzung genehmigter Anlagen kann nur gegen Schadenersatz untersagt werden, schließt jedoch Benutzungsbeschränkungen nicht aus (s. Gewerbliche Anlagen I 2). Die Genehmigung erlischt in den Fällen von §§ 16, 24, 30, 32, 33 wegen Ablaufs der für den Gewerbebeginn gesetzten Frist (§§ 49, 50, AVO. § 38). Im übrigen kann die Genehmigung weder widerrufen noch auf Zeit erteilt werden (§ 40).

1. Die Einzelgewerbe dieses Abschnitts sind folgende: Die gewerblichen Anlagen (s. d.) behandeln §§ 16—27. § 28 betrifft die Windmühlen (s. d.), § 29 die Apotheker (s. d.) und Ärzte (s. d.), § 30 die Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten (s. Krankenanstalten I), sowie die Hebammen (s. d.). Weiter werden behandelt in § 30a die Hufschmiede (s. d.), in § 31 die Schiffer (s. Strompolizei) und Lotsen (s. d.), in § 32 die Schauspielunternehmer (s. Schauspiel I), in § 33 das Schankwesen (s. d.) und der Branntweinkleinhandel (s. d.), in §§ 33a, 33b die Singspiele, Gesangsvorträge, deklamatorische Vorträge und Musikaufführungen (s. d.), sowie

die Schaustellungen (s. Schauspiel), in § 33b die Tanzlustbarkeiten (s. Tanzmusik), in §§ 34, 38 die Pfandleiher (s. d.), Pfandvermittler (s. d.), Gesindevermieter und Stellenvermittler (s. Agenten), in § 35 die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht (s. Fachunterricht), der Betrieb von Badeanstalten (s. d.), der Trödelhandel (s. d.), der Handel mit Sprengstoffen (s. Entzündliche Stoffe) und Losen (s. Glücksspiel), die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (s. Rechtskonsulenten), die Auskunftsbureaus, der Vieh- und Grundstückshandel, die Vermittlung von Immobiliarverträgen, Darlehnen und Heiraten (über alle diese s. Agenten), die Auktionatoren (s. d.), der Handel mit Drogen (s. Arzneiwaren), endlich der Kleinhandel mit Bier (s. Schankwesen I 2). § 36 betrifft den Geschäftsbetrieb der Feldmesser (s. d.), Auktionatoren (s. d.), Markscheider (s. d.), Schaffer, Wäger, Messer, Schauer usw. § 37 regelt die Unterhaltung des örtlichen Verkehrs durch Wagen, Gondeln, Pferde usw. (s. Fahrverkehr) und Dienstmanninstitute (s. d.), § 39 das Gewerbe der Schornsteinfeger (s. d.).

2. Sonstiges. Über die Behörden und das Verfahren für die Genehmigung, Untersagung und Zurücknahme, insbes. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte s. Gewerbebehörden. Die Aufhebung einer Konzession durch die Aufsichtsbehörde ist bei ausreichendem Nichtigkeitsgrund auch außerhalb des reichsgesetzlich geordneten Verfahrens zulässig (OVG. 23. Nov. 1901 I S 225, Jahrb. II 104, Reger XXIII 218, s. auch Rechtskraft, Schankwesen I 8).* Zur Einwendung von Rekursen sind auch diejenigen berechtigt, die an der Ablehnung des Gesuchs ein Interesse haben (MVO. vom 5. Sept. 1881, 2. Aug. 1895 und 3. Aug. 1898, Fischer III 89, XVI 355, XIX 307). Die in § 53 2 aufgezählten Genehmigungen und Bestallungen können nur wegen solcher Handlungen und Unterlassungen zurückgenommen werden, die sich nach der Erlaubniserteilung ereignet haben.** Eine Berücksichtigung anderer ist nur im Zusammenhange mit den nach der Erlaubniserteilung eingetretenen zulässig (OVG. 4. Febr. 1903 I S 313). Einer Mehrheit von Handlungen und Unterlassungen bedarf es zur Entziehung nicht unbedingt (OVG. 18. März 1903 I S 323).*** Jede wesentliche Veränderung der Gewerberäume, insbes. die Ausdehnung des Gewerbebetriebs auf nichtkonzessionierte Räume, bedarf neuer Konzession (OVG. 1. Aug. 1901 I S 124, Jahrb. I 119, SWB. 1902 S. 41).†

* Ebenso Braunschw. VGH. 24. April 1901 (Reger XXII 303). Als wesentliche Formvorschrift in diesem Sinne ist in den Fällen von §§ 30, 33 das Gehör der Ortspolizei- und Gemeindebehörde anzusehen (a. a. O.). Nichtig ist auch die von einer unzuständigen Behörde erteilte Konzession (Preuß. OVG. 14. Nov. 1901, Reger XXII 301).

** Ebenso Preuß. OVG. 23. Mai 1901 (Reger XXI 383).

*** Eine einzige Handlung genügt nur, wenn sie einen Schluß auf das künftige Gesamtverhalten gestattet (Preuß. OVG. 7. Febr. 1889, Bad. VGH. 9. Jan. 1900 und 26. Nov. 1901, Bayr. VGH. 11. Juli 1900, Reger XXII 162, 2. Erg.Bd. 16, 24).

† Eine nur teilweise Zurückziehung der Konzession ist unzulässig (Preuß. OVG. 3. Juni 1901, Jur.-Ztg. VII 511). Ein Verzicht auf die Konzession muß der Behörde gegenüber ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen kundgegeben worden sein (Preuß. OVG. 10. April 1902, Reger XXIII 29, XXIV 72).

IV. Verhältnis des stehenden G. zum Wandergewerbe. Wer zum selbständigen Betrieb eines stehenden G. befugt ist, darf es vorbehältlich der Bestimmungen über das Wandergewerbe auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung ausüben (GO. § 42). Wer das Wandergewerbe innerhalb des Gemeindebezirks oder der nächsten Umgebung ausüben, oder bei Ausübung seines stehenden G. vom Wohnorte aus Ausbesserungen bei auswärtigen Kunden vornehmen will, bedarf dazu keines Wandergewerbescheins (AVO. § 40). Eine gewerbliche Niederlassung ist zum stehenden Gewerbebetrieb nicht unbedingt erforderlich. Jede Betriebsform, die in Titel III der GO. nicht ausdrücklich als Gewerbebetrieb im Umherziehen gekennzeichnet ist oder dem Marktverkehr zugerechnet wird, ist Ausfluß der Berechtigung zum stehenden Gewerbebetrieb, daher auch der ambulante Gewerbebetrieb (OVG. 4. Juni 1903 II S 78 1902). Die hier besonders in Betracht kommenden Formen des stehenden Gewerbebetriebs sind der Legitimationskartenverkehr mit seiner Unterart, dem Gewerbelegitimationskartenverkehr (unten 1 a, b) und der ambulatorische Gewerbebetrieb (unten 2).

1. Legitimationskartenverkehr.

a) Gemeinschaftliche Bestimmungen. Wer ein stehendes G. betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch Handelsreisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebs Waren aufzukaufen und Bestellungen auf Waren zu suchen. Er bedarf dazu einer Legitimationskarte, die von der untern Verwaltungsbehörde des Niederlassungsorts ausgestellt wird und zu versagen ist, wenn einer der in §§ 57 $_{1-4}$, 57 b $_{2}$ der GO. vorgesehenen Gründe für Versagung des Wandergewerbescheins (s. d.) vorliegt. Die aufgekauften Waren dürfen nur zur Beförderung nach dem Bestimmungsorte, von den zu verkaufenden Waren dürfen nur Proben mitgeführt werden. Der Aufkauf darf nur bei Kaufleuten oder Produzenten, das Aufsuchen von Bestellungen ohne vorherige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei Personen erfolgen, in deren Geschäftsbetrieb die Ware Verwendung findet. Ausnahmen von diesen Regeln gelten nur für den Handel mit Gold- und Silberwaren, Taschenuhren und Edelsteinen, Wein, Leinen und Wäschfabrikaten, Druckschriften, Bildwerken usw. Die Karte kann im wesentlichen aus den für den Wandergewerbeschein geltenden Gründen zurückgezogen werden (GO. §§ 44, 44 a, 148 $_{5, 6}$, 149 $_{1}$, RBek. vom 27. Nov. 1896 S. 745 Pkt. I und Abänderungen in der RBek. vom 25. März 1897 S. 96, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 36). Für Druckschriften gelten diese Bestimmungen im wesent-

lichen gleichfalls (s. Presse I 2). Der Aufkauf im Gegensatz zu dem in § 55 gebrauchten Ausdruck Ankauf setzt einen Gewerbebetrieb im großen oder den Zweck des Wiederverkaufs voraus. Geschäfte, die bloß handwerksmäßig betrieben werden, z. B. Fleischer, die für die Zwecke ihrer Fleischerei sich mit Schlachtvieh versorgen, bedürfen der Legitimationskarte nicht. Der Legitimationskartenverkehr ist stehender Gewerbebetrieb* (MBO. vom 28. Jan. 1897, Fischer XVIII 194, 308). Der nach GO. § 57 1 erforderliche Gesundheitsnachweis kann auch anders als durch ärztliches Zeugnis geführt werden (SWB. 1884 S. 17).

* Ebenso Preuß. OVG. und Kammerger. Die Vorschriften über das Wandergewerbe leiden daher auf den Legitimationskartenverkehr nur insoweit Anwendung, als die GO. das ausdrücklich ausspricht. Mehr will auch die sog. salvatorische Klausel (GO. § 42) nicht sagen (Kammerger. 26. Sept 1901, Reger XXII 24). Bloße Vermittler und Agenten fallen daher nicht unter § 44 sondern unter § 55 (Kammerger. 28. Nov. 1901, Reger XXII 168). Einem Gewerbtreibenden, der ein stehendes Gewerbe betreibt, kann die Legitimationskarte nicht deshalb verweigert werden, weil er daneben ein Wandergewerbe betreibt (Preuß. OVG. 31. Okt. 1900, PVB. XXII 591). Die zum stehenden Gewerbebetrieb nach GO. § 42 erforderliche gewerbliche Niederlassung braucht kein für den Betrieb des G. benutztes Lokal zu sein; das stehende G. kann auch in der Wohnung betrieben werden (Preuß. OVG. 21. Okt. 1901 und 24. März 1902, PVB. XXIII 312, 696, Reger XXII 170, XXIII 24). § 44 3 verlangt keine detaillierte Aufforderung, sie kann auch ein für allemal geschehen und auch vom Gewerbtreibenden selbst veranlaßt sein (Kammerger. 26. Sept. 1901, OLG. Jena 24. Sept. 1901, Reger XXII 24, XXIII 27). Es ist gleichgültig, ob der Anbietende zum Kaufslustigen geht oder dieser infolge seiner Bemühungen zu ihm kommt; auch wer eine Ausstellung veranstaltet und zum Besuch derselben Einladungen an das kauflustige Publikum ergehen läßt, sucht Warenbestellungen auf (Bayr. Oberst. LG. 15. Juni 1900, Reger XXII 315). Auch die Landwirtschaft ist in § 44 3 unter Geschäftsbetrieb zu verstehen (Kammerger. 28. Nov. 1901, Reger XXII 168). § 55 a (Sonntagsruhe) leidet auf den Legitimationskartenverkehr keine Anwendung (OLG. Jena 24. Sept. 1901, Reger XXIII 27). Die Vergünstigungen der RBek. vom 27. Nov. 1896 dürfen nicht für den Absatz anderer Waren ausgenützt werden (Bayr. Oberst. LG. 3. Juli 1900, Reger XXII 316).

b) Die Gewerbelegitimationskarte der Handelsverträge ersetzt die Legitimationskarte (GO. § 44 a 6, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 37). Auf ausländische Handelsreisende leiden gleichfalls die Handelsverträge, im übrigen die Bestimmungen über das Wandergewerbe Anwendung (RBek. vom 27. Nov. 1896 S. 745 Ziff. II B mit Formular S. 749). Der Verkehr mit Frankreich regelt sich nach der Vereinbarung vom 2. Juli 1902 (RGBl. 1903 S. 47), der Verkehr mit Rußland nach MBO. vom 7. Juni 1894 (SWB. 122), mit Spanien nach MBO. vom 27. Juni 1901 (SWB. 96, 151), mit Ungarn nach MBO. vom 1. Mai und 27. Juni 1901 (SWB. 111, 151). Deutsche Handlungsreisende, die durch Legitimationskarte oder Gewerbelegitimationskarte legitimiert sind, erhalten von den österreichischen Staatsbahnen Frachtermäßigung für ihre Musterkoffer; für diesen Zweck bedarf es einer Bescheinigung der Ausstellungsbehörde; zu diesen gehören die Bürgermeister kl. StO. nicht mehr (MBO. vom 17. und

27. Aug. 1891, Fischer XIV 48, 49 und das neue Reglement im SWB. von 1896 S. 145, 185). Von der Gewerbesteuer (s. d. II 3) sind die in §§ 44, 44 a genannten Gewerbtreibenden befreit, Ausländer jedoch nur, soweit Staatsverträge vorliegen (Ges. vom 1. Juli 1878 S. 121 §§ 2 1, 3 2, RZollvertrag vom 8. Juli 1867 S. 81 Art. 26 3, RSchlußprotokoll vom 8. Juli 1867 S. 107 Pkt. 17, VO. vom 6. Mai 1864 S. 197 § 1 und 12. Nov. 1878 S. 465 § 11). Dasselbe gilt vom Sammeln von Abonnenten auf Preßerzeugnisse (MVO. vom 14. Okt. 1879, Fischer II 111). Über die Einkommensteuer der Handlungsreisenden s. Diensteinkommen I 1.

2. Ambulatorischer Gewerbebetrieb. Der Gewerbebetrieb derjenigen, die innerhalb des Gemeindebezirks auf Straßen, an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus Waren feilbieten oder bei anderen Personen als Kaufleuten zum Wiederverkauf ankaufen, gewerbliche Leistungen anbieten oder Warenbestellungen aufsuchen wollen, kann auf ortsstatutarischen Beschluß oder nach Gehör der Gemeindebehörde durch die höhere Verwaltungsbehörde für genehmigungspflichtig erklärt werden; jedoch darf sich dieser Gewerbebetrieb mit gewissen Ausnahmen (Bier, Wein usw.) nicht auf die vom Wandergewerbe ausgeschlossenen Gegenstände erstrecken (GO. §§ 42 a, 42 b).* Wer auf diesem Wege Preßerzeugnisse verkaufen, ausrufen, anschlagen usw. will, bedarf dazu eines Legitimationsscheins; der gewerbsmäßige Verkauf von Druckschriften von Haus zu Haus bedarf dagegen keiner Erlaubnis (s. Presse I 3). Für Kinder unter 12 Jahren ist diese Art des Gewerbebetriebs nunmehr verboten, für eigene Kinder nur beschränkt gestattet (s. Kinder I 1, insbes. RGes. vom 30. März 1903 S. 113 §§ 8, 9 2, 17 und, soweit hierdurch nicht erledigt, MVO. vom 5. März 1897, OLG. 10. Jan. 1901, Fischer XVIII 314, XXIII 133, Reger XXI 392, SWB. 1901 S. 215).

* § 42 b 2 bezieht sich auch auf solche Ausländer, die den Inländern in der Ausübung des Gewerbebetriebs nach den Handelsverträgen gleichgestellt sind (s. o. I, insbes. Preuß. Ministerium 15. März 1901, Reger XXI 362). Nach Ansicht des Kammerger. sind ortspolizeiliche Verbote des ambulatorischen Gewerbebetriebs unzulässig (Entsch. vom 23. Jan. 1902, Jur.-Ztg. VII 322, Fischer XXIV 362).

V. Die weiteren Bestimmungen der GO. betreffen die Stellvertretung und den Fortbetrieb des G. durch die Erben (s. Stellvertretung), die Realkonzessionen (s. d.), den Marktverkehr (s. d.), die Taxen (s. d.), das Handwerk (s. d.), die gewerblichen Arbeiter (s. d.), die Gewerbeaufsicht und die Gewerbebehörden (s. d.), die gewerblichen Hilfskassen (s. d.), die Ortsgesetze (s. d. IV), die Gewerbesteuern (s. d.) und die Gewerbepolizeivergehen (s. d.). Die sonstigen das G. berührenden Bestimmungen betreffen vorzugsweise den Handel (s. d.).

Gewerbeakademie s. Gewerbliche Schulen.

Gewerbeaufsicht s. Gewerbebehörden, Gewerbeinspektoren.

Gewerbebehörden. Untere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde und Ortspolizeibehörde im Sinne der GO. ist die Amtsh., in Städten RStO. der Stadtrat. Gemeindebehörde ist der Stadtrat (Stadtgemeinderat, Gemeinderat). Höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreish. Für bestimmte Fälle ist die Mitwirkung des Bezirksausschusses (s. d.) und Kreisausschusses (s. d.) vorgeschrieben (AVO. vom 28. März 1902 S. 28 §§ 1, 2, Ges. vom 21. April 1873 S. 275 §§ 11 4, 27 3). Die Zuständigkeit der Bürgermeister kl. StO., Gemeindevorstände und Gutsvorsteher regelt AVO. § 2 3, kl. StO. Art. IV § 12 k, RLGO. §§ 74 k, 84) Nach § 2 3 der AVO. beschränkt sich ihre Zuständigkeit auf die Fälle von GO. §§ 33 b, 60 a (Schaustellungen, Musikaufführungen), § 60 b (Wandergewerbe Minderjähriger), §§ 108, 109, 114 (Arbeitsbücher), § 138 (Anzeige von der Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Arbeiter). Weitere Fälle nennt die AVO. in § 10 (Anzeige des stehenden Gewerbebetriebs), §§ 48, 53 (Anbringung von Gesuchen um Wandergewerbscheine, Zulassung von Begleitern), § 80 2 auftragsweise Beteiligung an der Fabrikaufsicht). Die Zuständigkeit der übrigen Behörden regelt AVO. § 25 (Schankkonzessionen), § 26 (Musikaufführungen, Schaustellungen), §§ 27, 31 (Pfandleiher), § 28 (Gifthändler, Markscheider), §§ 29, 32 (Agenten, Trödler, Fachlehrer usw.), § 30 (Fahrverkehr), § 34 (Untersagung des Gewerbebetriebs), § 35 (ambulanter Gewerbebetrieb), § 36 (Legitimationskartenverkehr), § 39 (Zurücknahme der Genehmigung), § 41 (Druckschriftenverzeichnis), §§ 42, 46, 48—54 (Wandergewerbe), §§ 55, 56 (Marktverkehr), § 78 (Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter), § 80 (Fabrikaufsicht). Vorschriften für besondere Fälle:

1. Verfahren nach §§ 20, 21 der GO: Das hier vorgeschriebene Verfahren gilt zunächst für die Genehmigung, Veränderung und Untersagung gewerblicher Anlagen (s. d. I). Soweit es auch in anderen Fällen einzutreten hat, z. B. in den Fällen von §§ 54, 84, 97, 102, 126 a, 128 der GO., wird die kollegiale Entscheidung erteilt a) von der untern Verwaltungsbehörde in I. Instanz, wenn es sich um Fälle handelt, in denen bei der Amtsh. der Bezirksausschuß mitzuwirken hat; b) von der Kreish. in I. Instanz, soweit nicht der Kreisausschuß mitzuwirken hat, in der kollegialen Zusammensetzung des Organisationsges.; c) von anderen Behörden in I. Instanz, wenn sie kollegial zusammengesetzt werden können; d) in allen übrigen Fällen bildet die kollegiale Behörde die II. Instanz (AVO. § 19). Zur Untersagung des Gewerbebetriebs nach GO. § 35 und Ges. vom 21. April 1873 § 11 A 4 ist daher der Bezirksausschuß nur bezüglich derjenigen Gewerbe zuständig, die bereits bei Erlaß des Organisationsges. unter § 35 fielen; andernfalls ist die kollegiale Entscheidung von der Kreish. zu erteilen (MVO. vom 26. Nov. 1901, SVB. 262, Fischer XXIV 195). Der Ausschluß der Anfechtungsklage gilt nur für Genehmigungsfälle (s. u. 3). Die Zurückziehung einer Konzession durch die Aufsichtsbehörde

wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen (s. Gewerbe III 2).

2. Zum Teil besondere, von dem regelmäßigen Instanzenzug abweichende Bestimmungen gelten auch für *Innungssachen* (s. Innungen), sowie in den Fällen von GO. § 120 d 4.

3. Die Zuständigkeit der *Verwaltungsgerichte* ist ausgeschlossen bei Gesuchen um Approbation, Genehmigung, Legitimation oder Bestellung, bei Untersagung eines Gewerbebetriebs oder der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage im Falle von § 51 der GO. (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 75 4), gleichviel, ob es sich um Erteilung oder Versagung der Genehmigung handelt (OVG. 15. Febr. 1902 I S 20 und 13. Mai 1903 I S 132, Jahrb. II 40), und ob sich der angefochtene Beschluß auf das Genehmigungsgesuch oder auf die Einwendungen Dritter bezieht (OVG. 8. Okt. 1902 I S 199). Auch in den Fällen, in denen die Verwaltungsbehörde endgültig zu entscheiden hat, wie in gewissen Angelegenheiten der Innungen (s. d.), Handwerkskammern (s. d.) und gewerblichen Anlagen im Sinne von § 120 d der GO. (s. Gewerbliche Anlagen III), ist die Anfechtungsklage ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen ist sie dagegen bei der Zurücknahme erteilter Konzessionen, daher auch nicht in dem Verfahren nach §§ 20, 21 der GO., soweit es sich dabei (s. o. 1) nicht um *Erteilung* der Genehmigung handelt (OVG. 25. Aug. 1902 I S 193, 4. Febr. 1903 I S 313, Jahrb. III 140). Ebensowenig ist die Anfechtungsklage ausgeschlossen, wenn nur über die räumliche Ausdehnung der Konzession zu entscheiden ist (OVG. 1. Aug. 1901 I S 124, Jahrb. I 119, SWB. 1902 S. 41) oder wenn der Gewerbtreibende behauptet, daß er überhaupt keiner Erlaubnis bedarf (OVG. 19. Aug. 1902 I S 126) oder wenn es sich um die Frage handelt, ob überhaupt ein nach § 17 der GO. zu beurteilender Einspruch vorliegt (OVG. 31. Dez. 1902 I S 297). Beteiligt im Sinne von § 73 des Ges. vom 19. Juli 1900 (s. Verwaltungsstreitsachen I 2 a) ist nur derjenige, der die Genehmigung nachsucht, nicht jeder dritte Gewerbtreibende, der am Ausgange der Sache interessiert ist (OVG. 12. Febr. 1902 I S 25, Jahrb. II 525). Auch wo die Klage an sich zulässig sein würde, ist sie ausgeschlossen, wenn die Rechtfertigung des Rekurses nicht innerhalb der in GO. § 20 1 vorgeschriebenen Frist erfolgt (OVG. 19. Aug. 1902 I S 210). Die Ausstellung des Erlaubnisscheins bildet einen Bestandteil der Erlaubniserteilung, unterliegt daher der Anfechtungsklage nicht (OVG. 18. Febr. 1903 I S 331). Parteistreitigkeiten im Sinne von § 21 des Ges. vom 19. Juli 1900 sind Gebührenforderungen öffentlich bestellter Gewerbtreibender (s. Gebühren I).

4. Sonstiges. Die Ausführung der Vorschriften über die *Beaufsichtigung der Fabriken* (s. d.) und gewerblichen Anlagen (s. d. III) überhaupt, sowie über die Sonntagsruhe (s. d.) gebührt den Gewerbeinspektoren (s. d.) in Gemeinschaft mit der Polizeibehörde. Die Amtsh.

können mit der Aufsichtsführung in einzelnen Fällen die Bürgermeister kl. StO., Gemeindevorstände und Gutsvorsteher beauftragen (GO. § 139 b, AVO. vom 28. März 1892 § 80). — Weitere Vorschriften betreffen die Behördenzuständigkeit im Geschäftskreis der Staatseisenbahnen (VO. vom 7. März 1899 S. 73), der Heeresverwaltung (VO. vom 30. März 1899 S. 101) und des Bergbaus (s. Bergpolizei), die Zuständigkeit der Gewerbegerichte (s. d.) und Handwerkskammern (s. d.). Den Kreish. sind als ständige Beauftragte in Sachen des Arbeiterschutzes sowie zur Mitwirkung bei der Entscheidung über gewerbliche Anlagen (s. d. I, II), bei der Prüfung der Statistik über Arbeiterausstände, Aussperrungen usw. gewerbetechnische Räte beigegeben (MVO. vom 17. Mai 1900, SMB. 120). Außerdem ist ihnen die Technische Deputation (s. d.) zur Verfügung gestellt (MVO. vom 15. Dez. 1881, Fischer III 32). Der Rechtsweg ist nur in Ausnahmefällen zugelassen (s. Gewerbe I 1, Gewerbesteuern I).

Gewerbefreiheit s. Gewerbe I 1.

Gewerbegehilfen s. Gewerbliche Arbeiter.

Gewerbegerichte. I. Eigentliche G. Zur Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers können durch Ortsges. (s. d. IV) G. nach Maßgabe des RGes. vom 29. Juli 1890 in der Fassung des RGes. vom 29. Sept. 1901 S. 353 und der AVO. vom 25. Okt. 1890 S. 159 errichtet werden. Ihre Errichtung muß erfolgen in Gemeinden von mehr als 20000 Einwohnern. Ihre Zuständigkeit umfaßt in der Regel die Streitigkeiten über Antritt, Fortsetzung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über Leistungen daraus, über Berechnung und Anrechnung der Krankenversicherungsbeiträge der Arbeiter, sowie die Streitigkeiten zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers über gemeinsame Gedingarbeit; sie leidet auch auf Hausindustrielle Anwendung. In dieser Eigenschaft verhandelt das G. unter Ausschluß des Rechtswegs in der Besetzung mit 3 Mitgliedern im wesentlichen nach den Vorschriften des Amtsgerichtsverfahrens. Das G. besteht aus 4 je zur Hälfte von Arbeitern und Arbeitgebern aus ihrer Mitte gewählten Beisitzern und einem Vorsitzenden, der weder Arbeiter noch Arbeitgeber sein darf und von der Gemeindevertretung (dem Bezirksverbande) gewählt wird. Berufungs- und Beschwerdeinstanz ist das Landgericht. Auch für die Zwangsvollstreckung gelten im wesentlichen die zivilprozessualen Vorschriften (RGes. §§ 1—61, 81—88, AVO. vom 25. Okt. 1890 §§ 1—3). — Als Einigungsamt hat das G. auf Anrufung beider Teile tätig zu werden in Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses. Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so hat der Vorsitzende darauf hinzuwirken, daß der andere Teil sich der Anrufung anschließt. Auch sonst hat er auf die Anrufung des Einigungsamts hinzuwirken. Als Einigungsamt besteht das G. neben dem Vor-

sitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Anzahl, die bei mangelnder Einigung der Parteien vom Vorsitzenden ernannt und auf mindestens 2 für jeden Teil bestimmt werden. Außerdem darf der Vorsitzende 1 oder 2 Unbeteiligte als Beisitzer mit beratender Stimme zuziehen. Das G. hat das Ergebnis der Verhandlungen, mag es zu einer Vereinbarung, einem Schiedsspruch oder zu keinem von beiden gekommen sein, öffentlich bekannt zu machen (RGes. §§ 62—74). Das G. ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden *Gutachten* über gewerbliche Fragen abzugeben und hat das Recht, in Fragen der ihm unterstellten Gewerbe *Anträge* an die Behörden zu stellen (RGes. § 75). — Zu § 1_1: Zur Zuständigkeit* des G. gehören nicht Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsverhältnis mit Dritten entstehen, z. B. Streitigkeiten des Lehrherrn mit dem Vater des Lehrlings oder einem neuen Arbeitgeber. Ist dagegen die Zuständigkeit einmal begründet, so fällt sie mit der Rechtsnachfolge nicht weg. An Stelle des ursprünglichen Gläubigers kann daher auch der Erbe klagen (OLG. 8. Nov. 1901, Annalen XXIII 181, SWB. 1902 S. 174, Reger XXII 423). Auch Kautionsleistungen sind als Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis anzusehen (OLG. 21. Mai 1900, Reger XXI 346). Zu §§ 1_4, 88: Der Beschluß des Bezirksverbands, ein G. zu errichten, bedarf keiner höheren Genehmigung; statutarische Regelung durch den Bezirksverband ist nicht ausgeschlossen (MVO. vom 16. Dez. 1902, Fischer XXV 333, SWB. 1903 S. 14, Reger XXIII 326). Wird der Amtshauptmann zum Vorsitzenden des für den Bezirk errichteten G. gewählt, so stehen dem letzteren das Personal, die Verhandlungsräume und Schreibmaterialien der Amtsh. unentgeltlich zur Verfügung (MVO. vom 6. Febr. 1891, Fischer XII 157). Zu § 11: Die Bestimmung, daß der Vorsitzende im Bezirk des G. wohnen muß, steht den Amtsh. in Städten mit besonderen G. nicht entgegen (MVO. vom 8. Mai 1894, SWB. 123). Zu § 32: Über die Zustellung s. d. Zu § 88: Von der Errichtung von G. hat die Kreish. dem Ministerium Anzeige zu erstatten (MVO. vom 4. Mai 1891).

* Nach der Rechtspr. des Reichsger. gehören zur Zuständigkeit der G. auch Ansprüche auf Entschädigung, die erst mit der Entlassung beginnen, Ansprüche auf Entschädigung wegen Bruchs des Arbeitsverhältnisses, auf Schadloshaltung wegen Aufhebung eines Lehrvertrags, auf Zurückgabe der Kaution, von Trinkgeldern und Neujahrsgeschenken, dagegen nicht Ansprüche aus einem außerkontraktlichen Verschulden oder Entschädigungsversprechen des Arbeitgebers oder aus dem Bruch des Konkurrenzverbots (Reichsger. 30. Juni 1900, Fischer XXIII 185 und die dort angeführten älteren Entsch.). Die Zuständigkeit des G. setzt voraus, daß die Streitteile zueinander im Verhältnis eines Arbeiters zu seinem Arbeitgeber stehen (Reichsger. 15. April 1903, Reger XXIII 328).

II. *Der Gemeindevorsteher oder Friedensrichter als Gewerberichter.* Ist kein G. vorhanden, so kann in den Fällen von § 4_{1-5} des Ges. jede Partei die vorläufige Entsch. des Gemeindevorstehers (Stadtrat, Bürgermeister, auf dem Lande Friedensrichter)

anrufen, gegen die binnen 10 Tagen Klage beim ordentlichen Gerichte erhoben werden kann. Die Zwangsvollstreckung (s. d.) erfolgt nach den in Verwaltungssachen geltenden Vorschriften; wenn es sich um Arbeits-, nicht Geldleistungen handelt, kommen daher die Bestimmungen über Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtssachen zur Anwendung; die Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrag kann durch Geldstrafe nicht erzwungen werden (RGes. §§ 76—80, 83, RGes. vom 10. April 1892 S. 417 § 53a, AVO. vom 25. Okt. 1890 § 4, VO. vom 7. Okt. 1892 S. 85 und 25. Jan. 1893 S. 61, MVO. vom 4. März 1891, Fischer XIII 229, Instr. für die Friedensrichter vom 22. Febr. 1893, SWB. 61). Auf selbständige Gutsbezirke erstreckt sich die Zuständigkeit der Gemeindevorsteher nicht (MVO. vom 5. Juli 1893, Fischer XIV 286).

III. Innungsgerichte.* Zur Aufgabe der Innungen gehört die Entscheidung der den G. (oben I) überwiesenen und der aus § 53a des Krank.Ges. herrührenden Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen. Einrichtung und Verfahren regelt sich nach dem Statut. Für Streitigkeiten dieser Art zwischen Innungsmitgliedern und Gesellen können besondere Schiedsgerichte errichtet werden, die mindestens aus einem Vorsitzenden und je einem Vertreter der Innungsmitglieder und Gesellen bestehen müssen. Die Entscheidungen können für vorläufig vollstreckbar erklärt werden; sie gehen in Rechtskraft über, wenn nicht binnen Monatsfrist Klage beim ordentlichen Gerichte erhoben ist (GO. §§ 81a 4, 81b 4, 83 11, 85, 91—91b). Durch die Zuständigkeit der Innungen und Innungsschiedsgerichte wird die der G. (s. o. I, II) für den Innungsbezirk ausgeschlossen (RGes. vom 29. Sept. 1901 §§ 84, 86). Analoge Anwendung dieses Ges. auf die Innungsschiedsgerichte ist nicht vorgeschrieben. Die Erhebung eines Kostenvorschusses bis zu 2 M. ist zulässig. In den Fällen des zivilrechtlichen Armenrechts ist Kostenvorschuß nicht zu fordern (MVO. vom 8. März 1901, Fischer XXIII 65, Reger XXI 364). Auf Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und Dritten kann die Zuständigkeit des J. nur mit Zustimmung der Beteiligten erstreckt werden (MVO. vom 25. Aug. 1899, Fischer XXI 44).

* Literatur: Heubner im Verwaltungsarchiv XI 128.

IV. Sonstige G. Auch die G. des GVG. bestehen fort, sofern sie nach Zusammensetzung und Verfahren den Bestimmungen des RGes. vom 29. Sept. 1901 entsprechen (§ 85 dieses Ges.). Im übrigen s. Bergschiedsgerichte, Arbeiterversicherung I 2.

Gewerbeinspektoren. Für die Zwecke der Gewerbe- und Dampfkesselinspektion ist das Land in 13 Bezirke geteilt. Für jeden Bezirk ist ein technischer Beamter als G. bestellt, dem einer oder mehrere Inspektionsassistenten beigegeben sind (VO. vom 6. April 1892 S. 81 mit Bezirkseinteilung, abgeändert durch VO. vom 5. Okt. 1901 S. 157). Als Gewerbeaufsichtsbeamten steht ihnen neben den Polizeibehörden

(s. Gewerbebehörden) zu: die Aufsicht über die Durchführung der Bestimmungen über die Arbeiterschutzeinrichtungen gewerblicher Anlagen (s. d. III), über Fabrikarbeiter und Fabriken (s. d.), sowie über die Sonntagsruhe (s. d.) der letzteren mit Ausschluß des Handels. Bei Ausübung dieses Aufsichtsrechts haben sie alle Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbes. die der jederzeitigen Revision der Anlagen. Über ihre amtliche Tätigkeit erstatten sie Jahresberichte. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihnen die erforderlichen statistischen Mitteilungen über ihre Arbeiter zu machen. Rücksichtlich der zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse sind sie zur Geheimhaltung verpflichtet. Ihre Obliegenheiten als G. sind durch besondere Dienstanweisung geregelt (GO. § 139 b, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 80, Regulativ vom 1. April 1892, SWB. 92, und soweit hierdurch nicht erledigt, VO. vom 15. Nov. 1878 S. 483). Ausgeschlossen von ihrer Aufsicht sind die Bergarbeiter und Arbeiter in unterirdisch betriebenen Gruben und Brüchen, auch soweit diese nicht unter das Berggesetz fallen (s. Bergarbeiter). Kalköfen fallen infolgedessen unter ihre Aufsicht, Kaolinschlämmereien dagegen nicht (VO. vom 12. Mai 1900 S. 256, MVO. vom 14. Sept. 1900, SWB. 248). Die Punkte, auf die sich der Jahresbericht zu erstrecken hat, nebst Anleitung für die Berichterstattung gibt MVO. vom 24. Jan. 1894, 2. Okt. 1900, 9. Nov. 1900 und 18. Jan. 1901, SWB. Jahrg. 1894 S. 41, Jahrg. 1900 S. 243, Jahrg. 1901 S. 55). Die Unterlagen dafür hat die untere Verwaltungsbehörde alljährlich bis Mitte Dezember der Kreish. zu überreichen, die sie nebst Verzeichnis der genehmigten und versagten Ausnahmen und Fälle von Überarbeit den G. bis Ende Dezember zufertigt (a. O.). Soweit die Berichte die wirtschaftliche Lage betreffen, sind sie von der Kreish. zu erstatten (MVO. vom 3. Okt. 1900, SWB. 273). Die Polizeibehörden haben den G. die ausgefüllten Formulare für die alljährlich im Monat Mai zu veranstaltende Zählung der Fabrikarbeiter zur Prüfung, Vervollständigung und Weitergabe an das statistische Bureau zuzufertigen, die Unfallanzeigen der Berufsgenossenschaften mitzuteilen und von jeder zu Zwecken der Unfallversicherung (s. d. AV) anberaumten Untersuchungshandlung Kenntnis zu geben (VO. vom 26. Sept. 1885 S. 112, MVO. vom 4. Dez. 1882, 1. Juni 1885, 2. Mai 1888, 11. Dez. 1888 und 13. März 1893, Fischer VI 318, IX 274, SWB. Jahrg. 1883 S. 1, Jahrg. 1893 S. 57). Auch von jeder Entschließung über gewerbliche Anlagen (s. d. I), ausgenommen Bergwerksanlagen (s. Bergpolizei), landwirtschaftliche Brennereien und gewisse Schlachthausanlagen (s. Fleischer II), sind sie in Kenntnis zu setzen (obige MVO. vom 4. Dez. 1882 Pkt. 2, VO. vom 1. Aug. 1878 S. 194 §§ 2 a und b, MVO. vom 12. Dez. 1881, Fischer III 81); ebenso von Arbeitseinstellungen (s. Arbeitsvertrag), vom Erfolge gewerbepolizeilicher Zuwiderhandlungen (obige MVO. vom 4. Dez. 1882 Pkt. 4), sowie ihrer Anzeigen und Anträge überhaupt (VO. vom 1. Aug. 1878 S. 194 § 2 d).

Begutachtete Eingänge der Bürgermeister kl. StO. und Gemeindevorstände haben sie an die Amtsh. abzugeben (s. Bauwesen XII 6). Strafweise einzuschreiten sind die G. nicht berechtigt; sie ergänzen nur die Tätigkeit der Polizeibehörden, die ihnen gleichgestellt sind (VO. vom 15. Nov. 1878 S. 483 § 22 und 4. Sept. 1872 S. 413 § 5, MVO. vom 10. Febr. 1873, SWB. 1876 S. 21). Zu den Kreishauptleuten stehen sie in laufender unmittelbarer Beziehung (MVO. vom 5. April 1879). Den gewerbetechnischen Räten der Kreish. liegt es ob, die Fühlung der Kreish. mit dem G. zu unterhalten und sie zu überwachen (MVO. vom 15. Mai 1900, SWB. 120). Bei Revision von gewerblichen Anlagen (s. d. III) auf Grund von § 120a der GO. dürfen sie die Mitwirkung der Bezirksärzte in Anspruch nehmen (MVO. vom 25. Nov. 1880, Fischer II 35, Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 § 22). Für Begutachtung gewerblicher Anlagen (s. d. I) im Sinne von § 16 können sie 3—25 M. und Reisekosten ansetzen, doch beschränkt sich dieses Recht auf die Fälle, wo sie zu Erörterungen über Einwendungen der Parteien zugezogen werden; wo es sich dagegen um amtlich abgegebene Gutachten handelt, können sie nicht liquidieren (MVO. vom 31. Jan. 1883 und 12. Okt. 1894, SWB. 211, MVO. vom 30. Sept. 1900, SWB. 248, Fischer XXII 133). Durch § 166 des Bauges. wird an den Bestimmungen der MVO. vom 31. Jan. 1883 und 30. Sept. 1900 nichts geändert. Soweit die G. gewerbepolizeilich tätig werden (GO. § 120d), können sie für ihre gutachtliche Tätigkeit Gebühren fordern, nur für Gutachten in rein baupolizeilichen Fragen nicht (MVO. vom 11. Jan. und 4. Juni 1901, SWB. 36, 166, Fischer XXIII 235). — Als technischen Beamten für Überwachung der Dampfkessel (s. d.) gebührt den G. die Vornahme der alljährlichen Revisionen, sowie die Begutachtung aller Anträge auf Genehmigung zur Anlegung und Inbetriebnahme von Dampfkesseln (VO. vom 5. Sept. 1890 S. 121 insbes. §§ 2, 17, 18, und wegen der Gebühren § 23). S. auch Motore.

Gewerbekammern s. Handels- und Gewerbekammern.

Gewerbelegitimationskarten s. Gewerbe IV 1 b, Presse I 2.

Gewerbepolizeibehörden s. Gewerbebehörden.

Gewerbepolizeivergehen. Die Strafbestimmungen für gewerbepolizeiliche Zuwiderhandlungen gibt §§ 143—153 der GO. Zu beachten ist, daß nach dem in Verwaltungsstrafsachen (s. d. I) geltenden Strafmaße die in §§ 145a—147, 153 aufgeführten Zuwiderhandlungen unter die Zuständigkeit der Gerichte gehören und daß polizeilicher Zwang unzulässig ist wegen Handlungen oder Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer strafrechtlichen Bestimmung fallen (s. Polizeigewalt I, III, Gewerbliche Anlagen I 6).*

* Wird ein bloß anzeigepflichtiger Gewerbebetrieb mit einem erlaubnisbedürftigen verbunden, so liegt ideale Konkurrenz von §§ 147 1 und 148 1 vor (Reichsger. 10. Okt. 1902, Reger XXIII 238).

Gewerbeschein bildet die Quittung über die entrichtete Gewerbesteuer (s. d. II 3) bez. die Bescheinigung der im einzelnen Falle bewilligten Steuerbefreiung; der Gewerbetreibende hat ihn jederzeit bei sich zu führen (Ges. vom 1. Juli 1878 S. 121 §§ 5, 7).

Gewerbeschulen s. Gewerbliche Schulen.

Gewerbesteuern. I. Allgemeines. Aufgehoben sind vorbehältlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden G. alle Abgaben, die für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen (GO. § 7 6). In den Beschränkungen des Gewerbebetriebs, die auf den Zoll- und Steuergesetzen beruhen, wird durch die GO. nichts geändert (GO. §§ 5, 143 2). Unzulässig ist eine Abgabe hiernach nur dann, wenn sie den Preis für die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb bildet und die Zulassung zum Gewerbebetrieb von der Entrichtung der Abgabe abhängt. Staatliche und kommunale G., die bei Erlaß der GO. bereits bestanden, bestehen fort und können jederzeit neu eingeführt werden. Sie werden auch dadurch nicht unzulässig, daß sie zugleich andere, z. B. sozialpolitische Zwecke verfolgen. Zu verlangen ist nur, daß sie nicht bezwecken, den Gewerbebetrieb zu unterdrücken (OVG. 2. Febr. 1903 II S 252, Jahrb. III 244).* Streitigkeiten darüber, ob eine Abgabe zu den nach §§ 7, 8 der GO. aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden. Dies gilt auch von der Frage, ob sie zu dem nach § 7 6 vorbehaltenen gehört und von der Rückgewährung solcher Beiträge, nicht aber von den auf den Zollvereinsverträgen beruhenden Abgaben (Kompetenzgerichtshof 10. Okt. 1885, Fischer VII 124).** Der Marktverkehr (s. d.) darf nur mit Abgaben belastet werden, die eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch der Gerätschaften bilden (GO. § 68). — Die Begriffe Gewerbebetrieb und Gewerbsmäßigkeit sind für das Steuergebiet dieselben, wie auf dem Gebiete der Gewerbeordnung (s. Gewerbe I 2).

* Ebenso Reichsger. 17. Nov. 1901, Fischer XXV 202, Reger XXII 145).

** Über die Frage, ob ein Regulativ den Grundsatz der Gewerbefreiheit verletzt, hat, abgesehen von den Fällen von § 9 1 der GO., die landesrechtlich zuständige Behörde, in Sachsen also die Verwaltungsbehörde, zu entscheiden (obige Entsch. des Reichsger. vom 17. Nov. 1901).

II. Vom Staate werden als direkte Steuern (s. d.) die Einkommensteuer vom Gewerbebetrieb (unten 1), die Ergänzungssteuer (unten 2) und die Steuer vom Wandergewerbe (unten 3) erhoben.

1. Die Einkommensteuer vom Gewerbebetrieb ist geregelt durch Ges. vom 24. Juli 1900 S. 562 §§ 17 d, 21 und Instr. vom 26. Juli 1900 S. 781 §§ 61—64).

a) Der Begriff des gewerblichen Einkommens umfaßt hiernach das Einkommen aus Handel und Gewerbe, einschließlich des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft auf fremden Grundstücken, ausschließlich dagegen ihres Betriebs auf eigenen Grundstücken (Ges. §§ 17 d, 21 1).

Dazu gehört ferner das Einkommen der unter § 4 a fallenden juristischen Personen (s. d. III 1 a, Instr. § 17 2), das Einkommen der Ärzte (s. d. III), Rechtsanwälte, Schriftsteller usw., der nichtständigen Lohnarbeiter und derjenigen Personen, die durch gewerbsmäßigen An- und Verkauf von Grundstücken (s. Grundstücksspekulation), Wertpapieren usw. einen Spekulationsgewinn (s. d.) zu erzielen suchen (Instr. § 61 1), das Einkommen aus Wertpapieren, die zu einem kaufmännischen Geschäft gehören (Instr. § 58 1), aus gewerblichen Liegenschaften (Ges. § 18 6, Instr. §§ 47, 50, 53), sowie das Einkommen der Zimmervermieter (s. d.). Nicht unter den Begriff des gewerblichen Einkommens fällt dagegen das Einkommen der ständigen Lohnarbeiter, das nach den für das Diensteinkommen (s. d.) geltenden Grundsätzen zu besteuern ist, und die Dividenden von Aktien und Kuxen, die Geschäftsanteile von Gesellschaftern mit beschränkter Haftung, das Einkommen der stillen Gesellschafter und Einnahmen aus der Verwertung von Patenten, die sämtlich zum Renteneinkommen (s. Rentensteuern I) zu rechnen sind. Auch das Einkommen der Aufsichtsratsmitglieder von Aktiengesellschaften gehört nicht zum gewerblichen Einkommen (OVG. 7. Mai 1903 II S 70), ihre Tätigkeit ist jedoch Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2 3 b des Ges. (OVG. 29. Mai 1902 II S 70, Jahrb. III 77). Steine aus Steinbrüchen, die weder landwirtschaftlich noch gewerblich benutzt werden, fallen nicht unter § 50 der Instr., sondern sind Einkommen aus Grundbesitz (OVG. 2. April 1903 II S 55).

b) Über die Ermittlung des gewerblichen Einkommens bestimmt § 21 des Ges.: Als Geschäftsgewinn gilt der Unterschied zwischen dem Stand des Anlage- und Betriebskapitals am Anfang und Schluß des Geschäftsjahres (§ 21 1). Zum Geschäftsgewinn gehören die Zinsen des im Betrieb angelegten Kapitals, die für den eigenen Bedarf entnommenen Gelder und Waren, sowie die auf Geschäftskosten bezogenen Leistungen (§ 21 2, Instr. § 63). Der Mietwert der gewerblich benutzten Räume ist weder bei der Berechnung des Einkommens noch der Unkosten in Ansatz zu bringen, dagegen gehören zu den letzteren die Unterhaltungskosten. Das Einkommen aus gewerblich benutzten Räumen ist nicht besonders zu schätzen, sondern fließt mit dem Einkommen aus Gewerbe zusammen (Ges. § 18 6, Instr. §§ 47, 50, 53; s. auch Grundsteuern III 1). Der Reingewinn einer nicht unter § 4 des Ges. fallenden Erwerbsgesellschaft (s. Offene Handelsgesellschaft) ist den einzelnen Inhabern nach Maßgabe ihres Geschäftsanteils, im Zweifel nach gleichen Anteilen, anzurechnen (Ges. § 21 3, Instr. § 64). Bei Handel- und Gewerbetreibenden, die den Vorschriften des HGB. entsprechende Bücher führen, berechnet sich der Reingewinn nach den handelsrechtlichen Grundsätzen über Bilanz (s. d.) und Inventur; insbesondere gilt das von den Abschreibungen (Ges. § 21 4, Instr. § 62). Der Gewinn aus verpachteten landwirtschaftlichen Grundstücken ist in gleicher Weise wie bei selbstbewirtschafteten (s. Grundsteuern III 2) zu

veranschlagen (Ges. § 21 5). Das Einkommen ist nach dem Durchschnitte der letzten 3 Geschäftsjahre zu berechnen, bei noch nicht so langem Bestehen der Einnahmequelle nach den Ergebnissen seit der Zeit des Bestehens, und wenn auch dieses keinen Anhalt bietet, nach dem Stande zur Zeit der Einschätzung. Verlustjahre sind mit Null in Ansatz zu bringen (Ges. § 21 6, Instr. §§ 20 1, 3, 61 2). Aus den Entscheidungen ist hervorzuheben:

a) Zu § 21 4. Zum Geschäftsgewinn eines Kaufmanns gehört jede Vermögensvermehrung, die sich als Ergebnis seiner kaufmännischen Tätigkeit darstellt (OVG. 19. Aug. 1902 II S 109, II S 110, 5. Febr. 1903 II S 225, Jahrb. III 82). Das Einkommen aus Quellen, die nicht zum Handel und Gewerbe gehören, ist nicht nach § 21 4, sondern nach den für seine Berechnung geltenden besonderen Bestimmungen zu ermitteln, auch wenn es der Steuerpflichtige durch seine Handelsbücher laufen läßt, die Vermögenswerte in den Handelsbüchern wie Geschäftswerte behandelt und sie aus Geschäftsgeldern angeschafft hat. Teile des Geschäftsvermögens sind sie nur dann, wenn ihre Erwerbung für die Zwecke des Geschäfts erfolgt ist. Andernfalls sind ihre Erträgnisse als außerordentliche Vermehrungen des Geschäftsvermögens im Sinne von § 15 2 des Ges. zu behandeln (OVG. 4. Juni 1903 II S 51). Steuerpflichtig ist auch der durch Wertssteigerung erzielte Gewinn; nur für Aktiengesellschaften gelten in dieser Beziehung andere Grundsätze (OVG. 30. Dez. 1901 II S 188, Jahrb. I 343). Dies gilt auch, wenn die Wertssteigerung mit einer Erhöhung der Erträgnisse nicht verbunden ist (OVG. 30. Dez. 1901 II S 226, II S 227, Jahrb. I 438). Der nach § 40 des HGB. in die Inventur und Bilanz einzustellende Wert von Vermögensgegenständen eines Kaufmanns ist der objektive Verkaufswert, der zu dem in § 40 bezeichneten Zeitpunkte beim Verkaufe aus freier Hand zu erzielen sein würde (OVG. 30. Dez. 1901 II S 188, II S 226, II S 227, Jahrb. I 343, 348). Seine eigene buchmäßige Bewertung muß der Steuerpflichtige gegen sich gelten lassen, wenn er nicht ihre Unrichtigkeit nachweist (OVG. 30. Dez. 1901 II S 226, 8. Sept. 1902 II S 133 und 5. Febr. 1903 II S 225, Jahrb. I 348, II 367). Auch die Veranlagungsbehörden dürfen von der Bilanz ordnungsgemäß geführter Handelsbücher nur abweichen, wenn die Abweichung durch ausdrückliche, auf tatsächliche Unterlagen gegründete Feststellungen gerechtfertigt wird (OVG. 8. Sept. 1902 II S 133, Jahrb. II 367). Andrerseits ergibt sich aus § 21 4 des Ges. das Recht und die Pflicht der Veranlagungsbehörden, zu prüfen, ob bei der Aufstellung von Bilanz und Inventur die Bewertungsgrundsätze von § 40 des HGB. befolgt worden sind (OVG. 11. Aug. 1902 II S 100). Nur die im Ermittlungsjahr selbst erfolgten Wertsteigerungen und Wertsminderungen sind zu berücksichtigen (OVG. 27. Nov. 1902 II S 165, Jahrb. III 274). Steuerpflichtig ist auch der Gewinn, der durch Wertsteigerung (OVG. 30. Dez. 1901 II S 188 und

22. Jan. 1903 II S 211, Jahrb. I 348) oder Verkauf (OVG. 22. Jan. 1903 II S 21, 10. Okt. 1901 II S 167 und 5. Febr. 1903 II S 225) eines zum Geschäftsvermögen gehörigen Grundstücks erzielt ist. Grundstücke gehören zum Geschäftsvermögen, wenn ihre bestimmungsgemäße Benutzung mit dem gewerblichen Unternehmen im Zusammenhang steht; die bloße Aufnahme in die Inventur und Bilanz genügt noch nicht. Zum Geschäftsvermögen einer offenen Handelsgesellschaft gehören sie, wenn sie, gleichviel ob zum Geschäftsbetrieb benutzt oder nicht, auf den Namen der Firma im Grundbuche eingetragen sind (OVG. 10. Okt. 1901 II S 167, 27. Febr. 1902 II S 24, 8. Sept. 1902 II S 133 und 22. Jan. 1903 II S 211, Jahrb. I 286, II 367, Mitt. III 155, IV 496, V 245, 246). Der Betrag, den ein Kaufmann bei Enteignung seines Grundstücks über den Buchwert hinaus erhält, ist Geschäftsgewinn, wenn er gewerbsmäßigen Grundstückshandel treibt, andernfalls außerordentliche Einnahme im Sinne von § 15 2 des Ges. (OVG. 8. Sept. 1902 II S 133, Jahrb. II 367). — Rücklagen sind nur dann abzugsfähig, wenn sie bezwecken, ein auf der Aktivseite der Bilanz zu hoch eingestelltes Vermögensgrundstück auf seinen objektiven Verkaufswert zu bringen. Dazu gehört u. a. das Delkrederekonto über die bei den Debitoren eingetretenen oder voraussichtlich eintretenden Verluste. Nicht abzugsfähig sind dagegen Rücklagen zur Befriedigung künftiger Bedürfnisse, zur Ausführung künftiger Bauten usw. (OVG. 27. Febr. 1902 II S 24, Jahrb. II 273).* — Beim Einkommen aus Wertpapieren, die zum Betriebskapital eines kaufmännischen Geschäfts gehören, ist, entgegen der allgemeinen Regel (s. Rentensteuern I 2), auch die Erhöhung oder Verminderung des Kurswertes in Ansatz zu bringen (Ges § 19 1). — Den Vorschriften des HGB. entsprechen die Bücher eines Kaufmanns u. a. dann nicht, wenn Inventur und Bilanz entgegen § 39 2 des HGB. ganz beliebige Zeiträume umfassen (OVG. 22. Jan. 1903 II S 211). Umgearbeitete Bücher sind dann zu berücksichtigen, wenn die Umarbeitung in der ausgesprochenen Absicht erfolgt ist, ihre Unzulänglichkeit zu beseitigen (OVG. 2. April 1903 II S 35). Lassen sich die Fehler der Inventur korrigieren, so ist nicht zur Schätzung zu verschreiten, sondern die korrigierte Inventur der Berechnung zu grunde zu legen (OVG. 18. Mai 1903 II S 65). — Im übrigen s. Mitt. III 168 (Berücksichtigung von Verlusten aus Darlehnen eines Kaufmanns), IV 266 (Prüfung der Wertangaben), V 148 (Erfordernisse der Geschäftsabschlüsse), V 432 (Begriff Geschäftsvermögen), V 434 (Abschreibung nur fiktiver Werte).

* Grundsätze des Preuß. OVG. über Abschreibungen geben die Entsch. vom 14. März und 9. Mai 1901 (Jur.-Ztg. VII 155, 298).

β) Zu § 21 6 des Ges. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Berechnung nach dem 3jährigen Durchschnitt die Regel bilden. Nur quantitative Veränderungen, z. B. Vermehrung des Umsatzes, der Maschinen oder Arbeiterzahl rechtfertigen keine Ausnahme. Dagegen

liegt eine solche vor, wenn die Einnahmequelle in ihren Grundlagen umgestaltet und eine völlig neue geworden ist, z. B. beim Übergang vom Handwerk zum Großbetrieb (OVG. 3. März 1902 II S 48, Jahrb. II 188), oder beim Eintritt eines Gesellschafters in ein vom Beitragspflichtigen bisher allein betriebenes Geschäft (OVG. 19. Sept. 1901 II S 156), oder beim Übergang von der Verpachtung zum eigenen Betrieb (OVG. 2. Dez. 1901 II S 231), oder vom Agenturbetrieb zum Betrieb auf eigene Rechnung (OVG. 16. Sept. 1901 II S 158). Keine neue Einnahmequelle ist es dagegen, wenn durch den Austritt eines Gesellschafters nur der Gewinnanteil verändert wird (OVG. 21. März 1901 II S 32 und 26. März 1903 II S 64, Jahrb. I 81), oder wenn ein Gastwirt seine Räume vergrößert und mehr Personal beschäftigt (OVG. 21. Okt. 1901 II S 179), oder ein Rechtsanwalt, der zugleich Gemeindevorstand war und die Praxis mit einem Gesellschafter betrieb, sie jetzt allein betreibt (OVG. 2. Sept. 1901 II S 146). Die Frage, ob die Abschlüsse durch ausnahmsweise günstige oder ungünstige Umstände beeinflußt worden sind (Instr. § 20 3), unterliegt strenger Beurteilung (OVG. 19. Sept. 1901 II S 156). — Das Finanzministerium hat die Frage, ob eine neue Einnahmequelle vorliegt, behandelt bei Übergang des Geschäfts in Alleinbesitz (Mitt. III 130, 386, IV 261), Wechsel im Personal (Mitt. IV 113, V 310, 378), Verlegung des Geschäftsjahres (Mitt. IV 254), Kommanditgesellschaften (V 170), Wiedererrichtung nach stattgefundenem Brande (IV 115), Erhöhung des Geschäftskapitals (IV 260), Verlust der Handlungsfähigkeit (IV 263), Änderung des Anteilsverhältnisses (V 175), Umbau (V 310), Veränderung des Betriebs (V 414, 418), Vermehrung der Lotterielose (V 416) usw.*

* Fälle, in denen das Preuß. OVG. das Vorhandensein einer neuen Quelle bejaht hat, s. in den Entsch. in Steuersachen I 375 (Veränderung des Fabrikbetriebs), II 157 (Domizilwechsel eines Anwalts oder Notars), IV 173 (Übergang vom Einzelkaufmann zum Kommanditisten), V 193, VII 12, 56 (Übergang vom Pacht zum Eigentum), VIII 10 (Vergrößerung des bewirtschafteten Landes), VIII 13 (Wechsel der Wirtschaftsleitung), VIII 15 (Eintritt eines neuen Gesellschafters bei Wechsel der Geschäftsleitung und des Betriebskapitals). Verneint wurde eine neue Quelle in den Entsch. III 43 (Wegfall des Teilhabers), VIII 10 (Wechsel des Arbeitgebers), PVB. XXIII 196 (Änderung der Anteilsberechnung bei der offenen Handelsgesellschaft).

c) Im Verhältnis zu anderen Staaten wird das Gewerbe von dem Staate besteuert, in dem es betrieben wird (s. Doppelbesteuerung A I 1, A II 1).

d) Befreit von der Einkommensteuer auf den Gewerbebetrieb sind u. a. diejenigen, die ohne sächsischen Wohnsitz hier lediglich ein Wandergewerbe betreiben, hinsichtlich dieses Einkommens (Ges. § 6 8); im übrigen s. Steuerfreiheit.

2. Der Ergänzungssteuer (s. d.) unterworfen ist das dem Betrieb eines Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital mit Aus-

schluß des von der Grundsteuer betroffenen Teils (Ges. vom 2. Juli 1902 S. 259 §§ 17 2, 15 2, 2 2, Instr. vom 3. Febr. 1903 S. 315 §§ 19 2, 26—30).

3. Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen beruht auf Ges. vom 1. Juli 1878 S. 121 und AVO. vom 12. Nov. 1878 S. 465. Steuerpflichtig sind hiernach mit gewissen Ausnahmen diejenigen, die zum Wandergewerbe (s. d. I) des Wandergewerbescheins bedürfen (AVO. §§ 1, 2, SWB. 1879 S. 222). Steuerfrei sind die in § 2 des Ges. Genannten, insbes. der Verkehr auf Legitimationskarte (s. Gewerbe IV 1), der Marktverkehr, der ambulatorische Verkehr (s. Gewerbe IV 2), das Feilbieten gewisser Waren des Wochenmarktverkehrs usw. Ein gesetzlich verbotener Gewerbebetrieb ist der Steuer nicht unterworfen (OVG. 4. Juni 1903 II S 78 von 1902). Im Falle von § 2 3 des Ges. ist die Steuerfreiheit durch eine auf den Wandergewerbeschein zu bringende Bemerkung des Kreissteuerrats zu sichern (MVO. vom 1. Okt. 1881, Fischer III 80). Steuerfrei ist auch die Ausübung des Musikergewerbes innerhalb 15 km vom Wohnorte, sowie das Darbieten gewerblicher oder künstlerischer Leistungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse (s. Kunst) nicht obwaltet und der Darbietende selbst nur durch Erhebung von Eintrittsgeld am Ertrage teilnimmt; nicht steuerfrei dagegen die Ausübung der Heilkunde, selbst wenn ein höheres wissenschaftliches Interesse dabei nicht obwaltet (VO. vom 6. Juli 1881 S. 151). Die Inhaber von Wanderlagern (s. d.) unterliegen der Steuer gleichfalls (Ges. § 4). Der Aufkauf von Waren auf Bestellung ist steuerfrei, wenn die Bestellung vom Verkäufer ausgeht (Ges. § 1, AVO. 3 1, MVO. vom 20. Dez. 1880, Fischer II 328). Die Herbeiziehung von Reichsausländern regelt sich nach den bestehenden Staatsverträgen und, soweit solche nicht vorliegen, nach § 3 des Ges., §§ 11—14 der AVO. Auswärtige, die hier nur das Wandergewerbe betreiben, sind von der Einkommensteuer frei (Steuerfreiheit 1). — Die Behörde, bei der die Anmeldung des Wandergewerbes (s. d. V) erfolgt, hat das Erforderliche wegen Wahrnehmung des Steuergesichtspunktes zu besorgen, insbes. die Unterlagen zur Bemessung der Steuersätze mit aufzunehmen und sich über den Steuersatz gutachtlich zu äußern. Nach erfolgter Feststellung durch den Kreissteuerrat wird die Steuer von dem Stadtrat erhoben, bei dem der Antrag auf Erteilung des Gewerbescheins gestellt war, andernfalls von der Bezirkssteuereinnahme, die jedoch hierzu die Gemeindevorstände beauftragen kann (Ges. § 5, AVO. §§ 15—20, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 48 4). Die Steuer beträgt in der Regel 50 M., kann jedoch vom Kreissteuerrat je nach dem Umfang des Gewerbebetriebes bis auf 2 M. ermäßigt und bis auf 300 M. erhöht werden. Das Finanzministerium kann sowohl für ganze Gattungen des Gewerbebetriebes als auch in einzelnen Fällen Steuerfreiheit bewilligen (Ges. §§ 8—14, AVO. §§ 22

bis 26). Ein höherer Steuersatz als 50 M. ist nur ganz ausnahmsweise anzuwenden. Mit geringeren Steuerbeträgen sollen belegt werden Familienangehörige, die nur zur Unterstützung mitreisen; auch Angehörige der Staaten, mit denen kein Übereinkommen besteht, können mit geringeren Sätzen herangezogen werden. Der Handel mit selbstgefertigten Waren ist niedriger zu besteuern als der Handel mit gekauften (MVO. vom 20. Dez. 1880, Fischer II 328). — Über Strafen und Strafverfahren s. Steuerstrafsachen.

III. Auch zu den Gemeindeleistungen ist der Gewerbebetrieb „verhältnismäßig" heranzuziehen (s. Gemeindeleistungen VI 1). Dabei ist der Begriff Gewerbe zwar auch hier der der GO. (s. Gewerbe I 2), doch durch den Begriff Gemeinnützigkeit nicht ausgeschlossen (OVG. 29. Dez. 1902 II S 228 und 7. Juli 1902 II S 123). Berechtigt zur Besteuerung ist in der Regel nur der Ort, wo das Gewerbe betrieben wird (RStO. § 27, RLGO. § 18), die Regel gilt jedoch nur vom selbständigen, die Gemeindemitgliedschaft bedingenden Gewerbebetrieb, zu dem auch Zweigniederlassungen zu rechnen sind. Ortsstatutarische Ausnahmen sind zulässig, dürfen aber die Regel nicht einfach umstoßen. Näheres hierüber, insbes. über diese Ausnahmen, über die Begriffe Niederlassung und gewerbliches Einkommen, über die Verteilung der Steuern beim Vorhandensein mehrerer Niederlassungen s. Gemeindeleistungen VIII. Gewerbliche Sondersteuern sind weder durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (s. Gemeindeleistungen VI 1), noch durch den der Gewerbefreiheit (s. o. I) ausgeschlossen. Kommunale G. sind daher selbst dann zulässig, wenn sie nicht alle Gewerbtreibenden des Ortes gleichmäßig treffen (OVG. 2. Febr. 1903 II S 252, Jahrb. III 244). Zulässige Sondersteuern dieser Art sind:

1. die Umsatzsteuer (Warenhaussteuer), zu der sowohl große Einzelunternehmungen als auch kapitalistische Vereinigungen (Konsumvereine usw.) mit und ohne Zweigniederlassungen herangezogen werden können (OVG. 2. Febr. 1903 II S 252, Reichsger. 17. Nov. 1901, MVO. vom 12. Mai 1896, 6. Mai 1897, 25. Mai 1897 und 11. Juli 1902, Fischer XVII 319, XVIII 293, XIX 204, XXV 119, 202, SWB. 1902 S. 195). Eine Besteuerung von 2 % bildet dabei noch keine unverhältnismäßige Belastung (OVG. 2. Febr. 1903 II S 252, Jahrb. III 244). Die Besteuerung selbstverfertigter Waren ist nicht ausgeschlossen (OVG. 3. Nov. 1902 II S 178, Jahrb. III 94), unzulässig dagegen die Regulativbestimmung, daß die Roheinnahmen der kleinen Gewerbtreibenden, die mit den Großbetrieben im Rabattmarkenverkehr stehen, den Roheinnahmen der Großbetriebe zuzurechnen sind (OVG. 14. Okt. 1901 II S 195, Jahrb. I 240). Die Besteuerung des Gewinns aus dem Rabattmarkenverkehr ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen dieser Besteuerung im Regulativ genau geregelt sind; die Bezeichnung „Marken- und Rabattgeschäft" genügt nicht (OVG. 22. Sept. 1902 II S 107, Jahrb. III 89). Eine das Markengeschäft der Konsumvereine treffende

Einkommensteuer mit der Umsatzsteuer zu verbinden, ist unzulässig, wenn die Steuer den Konsumvereinen allein auferlegt wird (MVO. vom 11. Juli 1902, Fischer XXV 119). Unter Detailhandel im Sinne der bestehenden Regulative ist der Verkehr mit den unmittelbaren Verbrauchern zu verstehen, zu denen die gewerblichen Verarbeiter der Waren, z. B. Schneider, nicht gehören (OVG. 16. Juni 1902 II S 95, Jahrb. II 279).* Der Ausdruck „ähnliche, für den täglichen Gebrauch bestimmte Gegenstände" entbehrt der für eine Sondersteuer erforderlichen Bestimmtheit (OVG. 22. Sept. 1902 II S 107, Jahrb. III 89).

* Ebenso Preuß. OVG. 28. Nov. 1901, Jur.-Ztg. VIII 84.

2. Schanksteuern. Abgaben vom Schank- und Gastwirtschaftsbetriebe können unter den allgemeinen Voraussetzungen der Zulässigkeit von gewerblichen Sondersteuern (s. o.) gleichfalls, und zwar sowohl zur Gemeinde- als auch zur Armenkasse, erhoben werden. Unzulässig dagegen ist es, bei der Konzessionserteilung einmalige Entrichtungen zur Gemeindekasse zu fordern oder einzelne Inhaber von Schankstätten mit einem willkürlichen Kanon zu belegen (MVO. vom 12. Juli 1881, Fischer III 123, ZKB. 1870 S. 27). Über kommunale Verbrauchsabgaben vom Bier s. Gemeindeleistungen XI.

3. Lustbarkeitssteuern. Von öffentlichen musikalischen, deklamatorischen und dergleichen Aufführungen, Schaustellungen und Lustbarkeiten können Abgaben zur Gemeinde- und Armenkasse erhoben werden, wenn dabei kein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, s. Lustbarkeiten.

4. Von Wanderlagern ist neben der staatlichen G. eine Gemeindeabgabe bis zu 60 M. zu erheben (s. Wanderlager II 2).

5. Von Mobiliarversteigerungen können Abgaben zur Gemeinde- und Armenkasse erhoben werden (s. Auktionen 2).

Gewerbliche Anlagen. I. Anlagen im Sinne von § 16.

1. Zur Errichtung von Anlagen, die durch die örtliche Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder die Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist gewerbepolizeiliche Genehmigung erforderlich (GO. § 16 1). Als g. A. in diesem Sinne gelten die in § 16 2 aufgeführten. Gesuche um ihre Genehmigung sind zugleich darauf zu prüfen, ob die Anlage den in bezug auf Baupolizei (s. d. XII 6), Gesundheitspolizei und Arbeiterschutz (unten III), Feuer-, Straßen-, Wasser- und Bergpolizei ergangenen Vorschriften entspricht (§ 18). Landesrechtlich können gewisse Anlagen auf einzelne Ortsteile beschränkt werden (§ 23 3, s. Bauwesen XII 6). Dem Antrage auf Genehmigung der g. A. muß eine Beschreibung derselben, Lage- und Bauplan in doppelten Exemplaren beigegeben werden. Diese Unterlagen sind event. zu vervollständigen und nach erfolgter Bescheidserteilung mit Genehmigungsvermerk zurückzugeben. Ist gegen die Vollständigkeit der Unterlagen nichts zu erinnern, so hat die Be-

hörde eine öffentliche Bekanntmachung mit der Aufforderung zu erlassen, Einwendungen, die nicht auf Privatrechtstiteln beruhen, innerhalb vierzehntägiger Frist geltend zu machen. Sie hat auch dann zu erfolgen, wenn sich die Unzulässigkeit der Anlage gleich anfangs erkennen ließ (GO. §§ 17, 18, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 §§ 12—14). Unterlassung der Bekanntmachung hat Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge (MVO. vom 10. Aug. 1888, Fischer X 71, MVO. vom 11. März 1889, SWB. 62). Werden hierauf

a) Einwendungen nicht erhoben, so ist schriftlicher Bescheid zu erteilen. Die Entschließung erfolgt, wie im Bescheide ausdrücklich zu erwähnen ist, kollegialisch, nach Stimmenmehrheit und mit entscheidender Stimme des Vorsitzenden. Die kollegiale Behörde ist in den Städten der RStO. der Stadtrat, im übrigen die Amtsh. mit Bezirksausschuß. Im Bescheide kann dem Unternehmer unbeschadet des Rekursverfahrens die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlage auf Antrag gestattet werden (GO. §§ 18, 19a, 21, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 §§ 15, 17). Der Genehmigung hat mit Ausnahme der Bergwerksanlagen (s. Bergpolizei) und gewisser Schlachthausanlagen (s. Fleisch II) das Gehör des Bezirksarztes (Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 § 22, SWB. 1872 S. 213, ZKB. 1884 S. 49), des Gewerbeinspektors (s. d.) und des Bausachverständigen vorauszugehen. Über die diesfallsigen Gebühren der Sachverständigen s. Bauwesen XVII, Bezirksärzte IV, Gewerbeinspektoren. Werden dagegen

b) Einwendungen erhoben, so sind sie, wenn auf Privatrechtstiteln beruhend (BGB. §§ 906—908, s. Nachbarrecht), zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, andernfalls mit den Parteien und Sachverständigen, da nötig an Ort und Stelle, zu erörtern. Nach Abschluß der Erörterungen ist mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung anzuberaumen, zu der Parteien, Zeugen und Sachverständige, erstere bei Rechtsverlust, letztere bei Ordnungsstrafe, vorzuladen sind. Das Stattfinden öffentlicher Sitzung ist durch Anschlag bekannt zu machen. In der Sitzung ist nach nochmaligem Gehöre der Parteien und event. der Sachverständigen und Zeugen die Bescheidung zu erteilen, sofort bekannt zu geben und zugleich über den Kostenpunkt zu erkennen. Gegen die Entscheidung steht innerhalb 14 Tagen der Rekurs offen, über den letztinstanzlich die Kreish. entscheidet (GO. §§ 19, 20, 21 $_{1, 3-5}$, 22, AVO. vom 28. März 1892 § 16). Die Anfechtungsklage ist, gleichviel ob sich der angefochtene Beschluß auf das Genehmigungsgesuch selbst oder auf die Einwendungen Dritter bezieht, ausgeschlossen, wenn es sich nicht nur um die Frage handelt, ob überhaupt ein nach § 17 zu beurteilender Einspruch vorliegt (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 75 $_{4}$, OVG. 8. Okt. 1902 I S 199 und 31. Dez. 1902 I S 297). Der bei der Rücknahme eines Einspruchs gestellte Vorbehalt der Erneuerung nach der Betriebseröffnung ist unwirksam (OVG. 31. Dez. 1902 I S 297). Der erstinstanzliche Bescheid

(GO. § 20 1) ist schriftlich zu eröffnen; erst von dieser Eröffnung läuft die 14tägige Rekursfrist (OVG. 25. Aug. 1902 I S 193, Jahrb. III 140). Eine sonst zulässige Anfechtungsklage wird nach § 75 2 des Ges. vom 19. Juli 1900 unzulässig, wenn die Rechtfertigung des Rekurses innerhalb der in § 20 1 der GO. vorgeschriebenen 14tägigen Frist unterbleibt (OVG. 19. Aug. 1902 I S 210). Vom Rekurs ist den Parteien Kenntnis zu geben (MVO. vom 18. Okt. 1877, Fischer IX 19). Die Sachverständigen haben über Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu beobachten (GO. § 21 a) und werden im Zuwiderhandlungsfalle strafbar (GO. § 145 a).

c) Wird die Genehmigung versagt oder nur bedingungsweise erteilt, so steht dem Antragsteller frei, binnen 14 Tagen Rekurs einzuwenden (s. o. b) oder auf mündlichöffentliche Verhandlung vor der I. Instanz anzutragen. Letzternfalls gelten über das Verfahren dieselben Bestimmungen, wie bei erhobener Einwendung (oben b). Gegen die Entscheidung ist Rekurs zulässig wie zu b. Die Rekurseinwendung gilt als Verzicht auf das mündlichöffentliche Verfahren (GO. § 21 2, AVO. § 17).

2. Untersagung und Beschränkung des Betriebs. Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung jeder g. A. gegen Ersatz der erweislichen Schäden jederzeit untersagt werden. Das Verfahren regelt sich nach §§ 20, 21 der GO. (oben 1 b und c). Über den Antrag auf Untersagung entscheidet die Kreish. mit Kreisausschuß in I. Instanz (GO. §§ 51, 54, AVO. vom 28. März 1892 § 39, Ges. vom 21. April 1873 S. 275 § 27 3).* Die Anfechtungsklage ist hier, im Gegensatz zu den Genehmigungsfällen, nicht ausgeschlossen (s. Gewerbebehörden 3). Nachträglich auferlegte Beschränkungen in der Benutzung der Anlage, durch die nicht die Benutzung der Anlage in ihrer Gesamtheit, sondern nur einzelner Betriebszweige derselben untersagt wird, sind keine Untersagung im Sinne von § 51,** und aus wohlfahrts-, gesundheits- usw. polizeilichen*** Gründen jederzeit entschädigungslos zulässig (OVG. 11. Okt. 1901 I S 203 und 11. Dez. 1901 I S 176, OLG. 25. März 1891, MVO. vom 29. Okt. 1885, Jahrb. I 297, 308, Reger XXII 297, Annalen XIII 334, SWB. 1885 S. 242), es sei denn, daß die Nachteile und Belästigungen ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand nicht zu beseitigen sind und nicht über das Maß dessen hinausgehen, was der einzelne als unvermeidliche Folge des gesellschaftlichen Zusammenlebens ertragen muß (s. Polizeigewalt I, Gewerbe I 1). Bei Anlagen, die nicht unter § 16 fallen, hat die Behörde gleichzeitig die nötigen Abänderungen anzuordnen, während es bei den Anlagen des § 16 Sache des Unternehmers ist, Abänderungsvorschläge zu machen (OVG. 11. Dez. 1901 I S 176). Privatrechtliche Einsprüche gegen die Abwehr benachteiligender Einwirkungen (BGB. §§ 906, 907, s. Nachbarrecht, Gewerbe I 1) können einer genehmigten Anlage gegen-

über niemals auf Einstellung des Betriebs, sondern nur auf Abänderung oder Schadloshaltung gerichtet werden (GO. § 26).† Über die Anwendung der vorstehenden Grundsätze auf einzelne Arten von Anlagen, Belästigungen und Gefahren s. Wasserrecht II und III (Wasserverunreinigung), Ruhestörenden Lärm, Rauch- und Rußbelästigung, Geruchsbelästigung, Baupolizei XII 6 usw.

* § 51 wirkt nicht auf Anlagen zurück, die früher nicht unter § 16 fielen (Preuß. OVG. 20. Mai 1901, Reger XXII 9). Der Ersatzanspruch aus § 51 ist ausgeschlossen, wenn die Anlage aus baupolizeilichen Gründen unzulässig war (Reichsger. 14. Okt. 1901, Reger XXII 319, SWB. 1902 S. 256).

** Selbst dann nicht, wenn das Unternehmen durch Verfügungen dieser Art unrentabel wurde und der Betrieb aus diesem Grunde eingestellt werden mußte (Preuß. OVG. 29. Okt. 1883, Reger IV 396).

*** Nach Preuß. OVG. 9. Mai 1901 nur aus gesundheitspolizeilichen Gründen; üble Gerüche, die nicht zugleich gesundheitsgefährlich sind, genügen nicht (PVB. XXII 527).

† Die Schadenersatzklage hat nicht nur dann statt, wenn sie nach allgemeinen Grundsätzen gerechtfertigt sein würde, sondern auch unmittelbar auf Grund von § 26 (Reichsger. 29. Nov. 1900, Archiv für gewerbl. Rechtspfl. III 6, Reger XXI 220).

3. Änderung. Jede Veränderung der Betriebsstätte und wesentliche Veränderung des Betriebs* bedarf neuer Genehmigung. Die Bestimmungen in §§ 17—23 (oben I 1) gelten auch hier (GO. § 25). Die Genehmigung darf auch erteilt werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse unverändert geblieben sind (OVG. 4. Sept. 1901 I S 157).

* Über die Begriffe Betriebsstätte und wesentlich s. Reger, 2. Erg.Bd. 10 Jedenfalls sind dafür die Gesichtspunkte von § 16 I nicht ausschließlich maßgebend (OLG. Frankfurt 16. April 1901, Reger XXII 192).

4. Fristung. Bei Erteilung der Genehmigung kann den Umständen nach eine Frist gesetzt werden, in der die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung ausgeführt und der Betrieb begonnen sein muß. Hat der Inhaber während eines 3jährigen Zeitraums den Betrieb eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht zu haben, so erlischt die Genehmigung. Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung (GO. § 49, AVO. § 38).

5. Anwendung auf andere Fälle. Über die Anwendung der §§ 20, 21 auf andere Fälle, als g. A., s. Gewerbebehörden 1 und 3.

6. Strafen und Polizeizwang. Zuwiderhandlungen gegen §§ 16, 24 werden nach § 147 2 bestraft. Die Polizeibehörde kann die Beseitigung der ohne Genehmigung errichteten oder veränderten oder bedingungswidrig betriebenen Anlage oder die Wiederherstellung des bedingungsmäßigen Zustandes anordnen (GO. § 147 Abs. 3). Das Einschreiten nach § 147 Abs. 3 erfolgt unabhängig von der Strafverfolgung nach § 147 Ziff. 2. Polizeiliche Strafandrohung wegen des Vergehens von § 147 Ziff. 2 ist unzulässig (s. Polizeigewalt I 2 und III), zulässig dagegen wegen Nichtbefolgung der angeordneten Wegschaffung der Anlage (OVG. 16. Nov. 1901 II S 220, Jahrb. II 205, Reger XXIII 70).

II. Anlagen im Sinne von § 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist, muß, auch wenn sie nicht unter § 16 fallen, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Die letztere hat, wenn in der Nähe der Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsgemäße Benutzung durch den Gewerbebetrieb an dieser Stelle erhebliche Störungen erleiden würde, die Entschließung der Kreish. mit Kreisausschuß darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist (GO. § 27, Ges. vom 21. April 1873 S. 275 § 27 3). Wird die Genehmigung nur bedingungsweise erteilt, so ist der Gewerbeinspektor (s. d.) in Kenntnis zu setzen. Wegen § 51 s. o. I 2.

III. Gewerbliche Anlagen im Sinne von § 120a. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume,* Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten, daß die Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt sind und die Aufrechterhaltung von Sitte und Anstand gesichert ist. Besondere Rücksichten sind dabei auf Arbeiter unter 18 Jahren zu nehmen. Die zu diesem Zwecke erforderlichen Maßnahmen können im einzelnen Falle von den Polizeibehörden, im allgemeinen nur vom Ministerium oder vom Bundesrate ausgehen.** Ersteren Falls ist der Gewerbeinspektor, sonst die Berufsgenossenschaft*** zu hören. Der Bundesrat kann dabei besondere Vorschriften über die Arbeitszeit erlassen (GO. §§ 120a—120e, 147 1 Pkt. 4, § 147 Schlußsatz, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 §§ 2, 75). In Gemäßheit dieser und der Vorschriften in § 139a der GO. (s. Fabriken), zum Teil auch auf Grund von § 154 2, sind entsprechende Schutzvorschriften ergangen für Glashütten (RBek. vom 5. März 1902 S. 65), für Zichorienfabriken (RBek. vom 31. Jan. 1902 S. 42), für Steinkohlenwerke, Zink- und Bleierzwerke (RBek. vom 24. März 1903 S. 61), für Zuckerfabriken (RBek. vom 5. März 1902 S. 72), für Walz- und Hammerwerke (RBek. vom 27. Mai 1902 S. 170), für Hechel- und sonstige Räume zur Bearbeitung von Abfällen, Tierhaaren usw. (RBek. vom 27. Febr. 1903 S. 39), für Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten (RBek. vom 26. Mai 1903 S. 225), für Phosphorzündholzfabriken (RBek. vom 8. Juli 1893 S. 209), für Zigarrenfabriken (RBek. vom 8. Juli 1893 S. 218 und 24. April 1903 S. 201), für Spinnereien (RBek. vom 8. Dez. 1893 S. 264), für Molkereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch (RBek. vom 17. Juli 1895), für Bäckereien und Konditoreien (RBek. vom 4. März 1896 S. 55), für Herstellung von Alkalichromaten (RBek. vom 2. Febr. 1897 S. 11), für die Kleider- und Wäschekonfektion (RBek. vom 9. Dez. 1902 und 31. Mai 1897 S. 459,† Bek. vom 18. Juni 1897 S. 120 und

MBO. vom 17. Jan. 1903, SWB. 29), für Buchdruckereien (RBek. vom 31. Juli 1897 S. 614), für Konservefabriken (RBek. vom 11. März 1898 S. 35), für Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei (RBek. vom 11. Mai 1898 S. 176), für Ziegeleien (RBek. vom 18. Okt. 1898 S. 1061, Bek. vom 1. Nov. 1898 S. 242 und MBO. vom 12. Dez. 1898, SWB. 1899 S. 7), für Roßhaarspinnereien, Bürstenfabriken usw. (RBek. vom 22. Okt. 1902 S. 269, MBO. vom 25. Juli 1899 und 4. Mai 1900, SWB. Jahrg. 1899 S. 205, Jahrg. 1900 S. 130), für Niederlagen von Thomasmehl und Thomasschlacke (RBek. vom 25. April 1899 S. 267), für Zinkhütten (RBek. vom 6. Febr. 1900 S. 32 und 5. Juli 1901 S. 261), für Motorenbetriebe (RBek. vom 9. und 13. Juli 1900 S. 565, 566, Bek. vom 5. Dez. 1900 S. 947 und MBO. vom 25. Febr. 1901, SWB. 126, Fischer XXIII 64), für Schankwirtschaften (RBek. vom 23. Jan. 1902 S. 33, berichtigt S. 40), für Gummifabriken (RBek. vom 1. März 1902 S. 59), für Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien usw. (RBek. vom 30. Jan. 1903 S. 3 und 1. April 1903 S. 123), für Steinbrüche und Steinmetzbetriebe (RBek. vom 20. März 1902 S. 78), für Bauarbeiter (s. Bauwesen XIII) und für Getreidemühlen (s. Mühlen). Arbeiterschutzvorschriften für Küchen (s. d.) zu erlassen, ist den Polizeibehörden überlassen worden. Über die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften s. Unfallverhütung. — Die Behörden für die Durchführung vorstehender Vorschriften sind in erster Linie die Gewerbeinspektoren (s. d.) und die gewerbetechnischen Räte der Kreish. (s. Gewerbebehörden I 4). Über Beschwerden gegen die zweitinstanzlichen Entscheidungen der Kreish. entscheidet in den Fällen von § 120d der GO. das Ministerium des Innern, so daß die Anfechtungsklage ausgeschlossen ist (OVG. 12. Febr. 1902 I S 249 und 13. Sept. 1902 I S 242, Jahrb. III 143). Vorschriften, die das Ministerium des Innern auf Grund von § 120e erläßt, binden, solange sie nicht im GVBl. publiziert sind, nur die Gewerbeinspektoren (obige Entsch. vom 12. Febr. 1902, OLG. 13. Nov. 1902, Annalen XXIV 321, SWB. 1903 S. 126, s. auch Mühlen).

* Auf die Einrichtung der nicht zum Betrieb dienenden Schlaf- und sonstigen Aufenthaltsräume erstreckt sich das Verordnungsrecht der §§ 120a—c, 120e nicht (Kammerger. 17. April 1902, Reger XXIII 49).

** Unfallverhütungsvorschriften, die gemäß § 120a vom Unternehmer selbst erlassen werden, gelten nur für das Arbeitsverhältnis, nicht für Dritte (Reichsger. 25. Febr. 1901, Reger XXII 122).

*** Zur Gültigkeit der Polizeiverordnung genügt diesfalls der Hinweis auf § 120e (Reichsger.), während nach Ansicht des Kammerger. ausdrücklich gesagt sein muß, daß die Berufsgenossenschaft gehört worden sei (s. Gesetzgebung IV 1).

† Damenkleiderschneidereien nach Bestellung sind keine Werkstätten im Sinne dieser Bek. (OLG. Darmstadt 21. Jan. 1902, Reger XXII 334). § 146 2 ist nicht unterschiedslos anzuwenden (Kammerger. 18. April 1901, Reger XXII 43).

Gewerbliche Arbeiter. Die Befugnis zum selbständigen Gewerbebetrieb begreift das Recht in sich, in beliebiger Anzahl Gesellen, Gehilfen und Arbeiter jeder Art zu halten. In der Wahl des Arbeiter- und Hilfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch die GO. festgesetzten (GO. § 41). Dem BGB. gegenüber bleiben die Vorschriften der GO. unberührt (RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 32). Gemeinsame Vorschriften für g. A. gibt die GO. in den §§ 105, 121—125 über den Arbeitsvertrag (s. d.) der Gesellen und Gehilfen, in §§ 105a—105i über die Sonntagsruhe (s. d.), in §§ 106 bis 112, 114, 120, 126—128 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (s. d.), in §§ 113, 114 über das Arbeitszeugnis (s. d.), in § 114a über Lohnbücher und Arbeitszettel (s. Arbeitsbücher), in §§ 115—119b über den Arbeitslohn (s. d.), in §§ 120a—120e über die Errichtung gewerblicher Anlagen (s. d. III) und in §§ 133a—133f über Betriebsbeamte (s. d.). Dazu kommen die allgemeinen Bestimmungen des RGes. vom 30. März 1903 über die Beschäftigung von Kindern (s. d. I 1). Alle übrigen Vorschriften treffen nicht die Gesamtheit der g. A., sondern sind Sonderbestimmungen für Handwerksgesellen und Handwerkslehrlinge (s. d.), für Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge (s. d.), für Fabrikarbeiter (s. Fabriken) und die ihnen zum Teil gleichgestellten Arbeiter in Hüttenwerken, Ziegeleien, Bauhöfen, Werkstätten mit elementarem Kraftbetrieb usw. (GO. § 154 2-5). Die Anwendung der nach obigem gemeinsamen Bestimmungen ist zum Teil beschränkt. Auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken erleiden sie überhaupt keine Anwendung (GO. § 154 1), auf die Handelsgeschäfte beziehen sich nur die Bestimmungen über die gewerbliche Fortbildungsschule und die Sonntagsruhe (GO. § 154 1), auf die Bergarbeiter (s. d.) nur die Bestimmungen über Arbeitslohn, jugendliche Fabrikarbeiter, Sonntagsruhe und Gewerbeaufsicht (GO. §§ 154a, 105b 1). Auch die Vorschriften in § 139b über Gewerbeaufsicht gelten nicht allgemein; auf g. A. aller Art leiden sie nur Anwendung, soweit sie die innere Einrichtung der Gewerberäume (s. Gewerbliche Anlagen III) und (mit Ausschluß des Handels) die Sonntagsruhe betreffen; im übrigen gelten sie nur für Fabrikarbeiter. Die sonstigen Bestimmungen betreffen die Arbeiterversicherung (s. d.) sowie die Besteuerung und Beschlagnahme des Arbeitslohns (s. d.).

Gewerbliche Fortbildungsschule. Arbeitern unter 18 Jahren ist die erforderliche Zeit zum Besuch einer anerkannten F. zu gewähren. Die Unterrichtsstunden an Sonntagen sind so zu legen, daß dadurch der Besuch des Hauptgottesdienstes nicht gehindert wird. Durch Ortsgesetz (s. d. IV) kann für männliche Arbeiter der Besuch einer F. zur Pflicht gemacht werden. Da Ausländer, soweit nicht Staatsverträge (s. Schulpflicht) bestehen, zum Besuche der allgemeinen F. nicht verpflichtet sind, soll von dieser Füglichkeit tunlichst Gebrauch gemacht, dagegen kann durch gewerbliches Ortsstatut die landesgesetzliche Fort-

bildungsschulpflicht nicht eingeschränkt werden (s. Fortbildungsschule). Als Ersatz der allgemeinen F. gelten diese Schulen dann, wenn dies in dem ministeriell genehmigten Regulativ ausgesprochen ist. Der Lehrer ist verpflichtet, den Lehrling zum Besuch der g. F. anzuhalten und ihn zu überwachen. Für Handlungslehrlinge (s. d.) gelten diese Bestimmungen gleichfalls (GO. §§ 120, 127,* 139i, 148_9, 150_4,** 150 Schlußsatz, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 74, MVO. vom 2. Sept. 1891, Fischer XIII 63, MVO. vom 8. Nov. 1876, SWB. 214, AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155, § 32_7, Ges. vom 26. April 1873 S. 350 § 14_5). Anregungen betreffs der Einrichtung der g. F. gibt MVO. vom 15. Juni 1901, SWB. 1902 S. 155. Im übrigen s. Gewerbliche Schulen.

* Der Lehrherr darf den Lehrling vom Schulbesuch zurückbehalten, wenn ihm bei einer besonders eiligen Arbeit die Hilfe des Lehrlings unentbehrlich ist (OLG. Rostock 22. Febr. 1901, Jur.-Ztg. VII 56, Reger XXII 37).

** Gegen den Fortbildungsschüler selbst kann nach StGB. § 57_3 nur Geld bis zu 10 M. oder 1 Tag Haft angedroht werden (Kammerger. 3. April 1902, Reger XXIII 71).

Gewerbliche Hilfskassen. Die durch Ortsgesetz oder behördliche Anordnung begründete Verpflichtung selbständiger Gewerbetreibender, einer Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse beizutreten, ist aufgehoben. Im übrigen bestehen die Kassen fort (GO. § 140). Sowohl die freien wie die Zwangsinnungen und Innungsverbände können Kassen zur Unterstützung ihrer Mitglieder, Gehilfen und Lehrlinge für die Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit und sonstigen Hilfsbedürftigkeit errichten. Für diese Kassen gelten alsdann die Sonderbestimmungen in § 73* des Krank.Ges. und in § 90 der GO. mit den an beiden Stellen aufgeführten weiteren Vorschriften des Krank.Ges. Streitigkeiten aus § 53a dieses Ges. werden dann vom Innungsschiedsgerichte (s. Gewerbegerichte 3) entschieden. Zur Teilnahme an Unterstützungskassen, auf die diese Vorschriften keine Anwendung erleiden, dürfen Innungsmitglieder gegen ihren Willen nicht verpflichtet werden (GO. §§ 81a, $81b_{3,4}$, 85, 90, 100c, 100l bis 100n, 104i). Vor Genehmigung von Nebenstatuten für Innungskrankenkassen soll geprüft werden, ob dadurch die Ortskrankenkassen des Bezirks in ihrer Lebensfähigkeit nicht gefährdet werden (MVO. vom 9. Dez. 1898, Fischer XX 209). Der freiwillige Beitritt zur Zwangsinnung (s. Innungen II) begründet die Zugehörigkeit der Arbeiter des Beitretenden zur Innungskrankenkasse nicht, Fischer XXI 314). Die Innungskrankenkassen sind nicht selbständig prozeßfähig; Ansprüche gegen sie sind lediglich gegen die Innung geltend zu machen (OVG. 29. April 1903 I S 67). Die Errichtung gemeinsamer Unterstützungskassen (nicht Krankenkassen) für Mitglieder solcher Innungen, die derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, ist zulässig (MVO. vom 1. Nov. 1900, Fischer XXII 233, Reger XXI 73). Die Vergütung der Innungskassen für Einziehung der Invalidenversicherungsbeiträge (s. Invaliden-

versicherung VI) regelt VO. vom 21. Mai 1902 S. 127). Im übrigen s. Arbeiterversicherung, Versicherungswesen III.

* Wenn nur einer der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft der Innung angehört, so werden die Arbeiter der Gesellschaft nur dann Mitglieder der Innungskrankenkasse, wenn der Gesellschafter mindestens zur Hälfte an der Gesellschaft beteiligt ist (Reichsger. 24. Sept. 1901, Archiv für gewerbl. Rechtspfl. III 20, Reger XXII 229). § 96 4, 7 der GO. bezieht sich auf den Verlust und Erwerb der Mitgliedschaft bei gewerblichen Hilfskassen nicht (Preuß. OVG. 9. Jan. 1902, Reger XXII 329, s. Innungen I).

Gewerbliche Schulen. Gewerbliche Lehranstalten, die nicht Staatsanstalten sind, einschließlich der landwirtschaftlichen, der Handelsschulen, der Lehranstalten für Musik, Malerei u. dergl. stehen im Unterschiede von sonstigen Privatunterrichtsanstalten (s. d.) unter Aufsicht des Ministeriums des Innern, dürfen nicht ohne dessen Genehmigung errichtet und können von ihm geschlossen werden. Die unmittelbare Aufsicht führen in Städten SRtO. die Stadträte, im übrigen die Amtsh. Bedingungen der Genehmigung sind: Besitz ausreichender Mittel und der bürgerlichen Ehrenrechte, Würdigkeit und Zuverlässigkeit des Privatunternehmers. Die Schließung erfolgt u. a., wenn diese persönlichen Erfordernisse nicht mehr vorhanden sind. Für Anstalten von größerem Umfange und besonderer Bedeutung kann vorgeschrieben werden, daß in der Regel nur Kandidaten des höheren Schulamts oder Volksschullehrer, welche die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben, zur Anstellung gelangen. Über Ziel, Verfassung und Disziplinarvorschriften ist ein Regulativ aufzustellen und dem Ministerium zur Genehmigung einzureichen. Von allen Anstalten sind jährlich bis Ende April Verzeichnisse der Unterrichtsstunden, Lehrer und Schüler, und falls Staatsbeihilfe erbeten wird, die Unterlagen hierfür einzureichen (Ges. vom 3. April 1880 S. 50, MVO. vom 6. Juli 1880, Fischer VI 88, MVO. von 1893, SWB. 161). Die Befreiung der Schüler vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule wird nur bewilligt, wenn der allgemein bildende Unterricht von Lehrern, welche die Amtsprüfung für Volksschullehrer oder für das höhere Schulamt bestanden haben, erteilt, das Ziel der allgemeinen Fortbildungsschule erreicht, Aufnahme und Entlassung von Schülern dem Schulvorstande mitgeteilt und zu diesem Zwecke ein Hauptbuch mit Klassen- und Versäumnistabelle gehalten wird. Die Erteilung von Unterricht während des Vormittagsgottesdienstes ist unzulässig (MVO. vom 8. Dez. 1880, Fischer II 283, MVO. vom 7. Sept. 1899, SWB. 221). Schulversäumnisse von Schülern, die in einer g. Sch. ihrer Fortbildungsschulpflicht genügen, sollen tunlichst in gleicher Weise wie in der allgemeinen Fortbildungsschule verfolgt werden (MVO. vom 30. April 1892, Fischer XIV 316). In allen anderen Fällen ist von Anwendung polizeilichen Zwangs gegen säumige Schüler abzusehen. Gegen Arbeitgeber und Lehrherren, die das Schulversäumnis verschulden, soll nach §§ 120 1, 150 4 der GO. vorgegangen werden (MVO. vom 28. Febr. 1896, Fischer XVII 256). Die Grund-

sätze für Gewährung von Diplomen an ausgezeichnete Schüler gibt MBD. vom 14. Febr. 1894, SWB. 71. Die Entschließung des Ministeriums, die Schule zu schließen, ist eine erstinstanzliche, daher der Anfechtungsklage entzogen (OVG. 25. Aug. 1902 I S 220). Die Fachschulen für das Handwerk und das Verhältnis der Innungen, Handwerkskammern und Innungsverbände zu denselben behandelt GO. §§ 81b 1, 83 10, 88 3, 103e 3, 104. Wenn Vereinigungen Gewerbtreibender zur Unterhaltung g. Sch. keine Rechtsfähigkeit besitzen, unterliegen sie den Vorschriften des BGB. über die Gesellschaft; es empfiehlt sich daher, daß sie ihre Satzungen diesen Vorschriften anpassen (MBD. vom 6. April 1900, Fischer XXI 336). Weitere Bestimmungen sind über die gewerblichen Fortbildungsschulen (s. d.) und Klöppelschulen (s. d.) ergangen. — Nicht unter obiges Gesetz fallen die technische Hochschule (s. d.), die Gewerbeakademie zu Chemnitz, die Akademie der bildenden Künste (s. d.), die Bergakademie (s. d.) und die Forstakademie (s. d.).

Gewerbliches Eigentum. Dem internationalen Verbande zum Schutze des g. E., der den Schutz der Erfindungspatente, gewerblichen Muster und Modelle, der Fabrik- und Handelsmarken, sowie der Handelsnamen bezweckt, ist das Reich am 1. Mai 1903 beigetreten (RBek. vom 9. April 1903 S. 147 und 27. April 1903 S. 202). Weitere Übereinkommen über Patent-, Muster- und Markenschutz bestehen mit Österreich (RGBl. 1892 S. 289), mit Italien (RGBl. Jahrg. 1892 S. 293, Jahrg. 1903 S. 178) und mit der Schweiz (Jahrg. 1894 S. 511, Jahrg. 1903 S. 181). Im übrigen s. Patentwesen, Gebrauchsmuster, Musterschutz, Warenzeichen.

Gewerbliches Einkommen s. Gewerbesteuern II 1.

Gewerbliche Verbietungsrechte. Die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, sowie die Zwang- und Bannrechte sind in der Mehrzahl der Fälle für aufgehoben, im übrigen für ablösbar erklärt worden und dürfen nicht wieder begründet werden. Streitigkeiten hierüber sind im Rechtswege zum Austrage zu bringen. Die Zwang- und Bannrechte der Abdecker (s. d.), sowie die Verbietungsrechte der Apotheker (s. d. 1) sind weggefallen. Der Bierzwang (s. d.) und Mahlzwang (s. d.) ist, soweit nicht bereits früher aufgehoben, zur Ablösung gelangt. Realkonzessionen (s. d.) dürfen nicht mehr erteilt werden (GO. §§ 3, 4, 7—10). Für Herstellung und Abgabe von Gas, Wasser und Elektrizität hat die Gemeinde kein Verbietungsrecht (MBD. vom 7. Juni 1896, Fischer XVII 315).

Gewerbsmäßige Unzucht s. Sittenpolizei.

Gewerkschaften, Gewerkvereine. Über die Gewerkvereine, Gewerkschaften und Gewerkschaftskartelle der Arbeiter s. Vereinswesen I 3. Die bergrechtlichen Gewerkschaften, die keine von der Staatsregierung bestätigten Statuten besaßen, haben ihre alte Verfassung behalten. Die neueren Gewerkschaften haben die Rechte der

juristischen Persönlichkeit und bedürfen zu ihrer Begründung ausdrücklicher Genehmigung ihrer Statuten durch die Regierung (Ges. vom 16. Juni 1868 S. 353 §§ 17, 183 mit den in § 17 aufgeführten älteren Bestimmungen, Ges. vom 22. Mai 1851 S. 201 § 299, AVO. vom 2. Dez. 1868 S. 1294 § 14 mit den dort genannten älteren Ausführungsbestimmungen, Ges. vom 16. Juni 1868 S. 353 §§ 9—16, AVO. vom 2. Dez. 1868 S. 1294 §§ 6—13). Die Gewerkenanteile bilden die Kuxe (s. d.).

Gewichte s. Maße und Gewichte.

Gewohnheitsrecht. Auch auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts ist die Bezugnahme auf G. zulässig. Die bloße tatsächliche Ausübung eines gewissen Verfahrens durch eine Behörde begründet jedoch noch kein G. (OVG. 5. Juli 1901, Jahrb. I 112).* Von rechtlichem Einfluß ist das Herkommen namentlich bei der Wegebaupflicht (s. Straßenbau B II 2 und III), bei Streitigkeiten über die Öffentlichkeit eines Wegs (s. Öffentlicher Weg 1), bei den Kirchenlasten (s. Kirchenanlagen I 2) und bei Real-Gasthofsgerechtigkeiten (s. Realkonzessionen).

* Der Zeitraum, der zur Bildung eines G. notwendig ist, richtet sich nach den Einzelheiten des Falles (Preuß. OVG. 19. Juni 1900, PVB. XXII 535). Tatsächliche Observanz begründet kein G., wenn sie in der Meinung stattgefunden hat, damit ein vertragsmäßiges Recht auszuüben (Preuß. OVG. 2. Jan. 1902, PVB. XXIII 505). Irrtum über die Tragweite des geschriebenen Rechts hindert die Ausbildung einer rechtsgültigen Observanz (Preuß. OVG. 14. Okt. 1901, PVB. XXII 370, XXIV 72).

Gießersand. Ob G. als Mörtelzusatz zu gestatten ist, hat die Baupolizeibehörde von Fall zu Fall zu entscheiden (MVO. vom 9. Okt. 1900, SVB. 277). Die Gesichtspunkte für die Zulässigkeit enthält das beigefügte Gutachten der technischen Deputation.

Gifte und giftige Stoffe. Hierüber gelten zunächst die allgemeinen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneiwaren (s. d.) und Nahrungsmitteln (s. Gesundheitspolizei II). Zum Verkauf bestimmter G. ist Genehmigung der Polizeibehörde (Amtsh., Stadtrat) erforderlich. Sie ist wieder zu entziehen*, wenn der Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften erhellt, die bei der Genehmigungserteilung vorausgesetzt werden mußten. Über Behörden und Verfahren für die Konzessionsentziehung gelten die Bestimmungen über Versagung der Genehmigung zu gewerblichen Anlagen (Mandat vom 30. Sept. 1823 S. 114 §§ 9 ff., GO. §§ 34, 40, 53, 54, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 28, VO. vom 6. Febr. 1895 S. 15 § 15).** Die Vorräte und Gefäße sind in der Regel mit der Aufschrift „Gift" zu versehen, und die schärferen G. in einem Giftschrank, der in einer besonderen Kammer stehen muß, aufzubewahren. Über ihre Abgabe ist ein Giftbuch zu halten. Ohne obrigkeitlichen Erlaubnisschein darf G. nur zu wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder Kunstzwecken und nur

an zuverlässige Personen abgegeben werden. Die Polizeibehörde hat die Lager- und Verkaufsräume mit dem Bezirksarzt und Apothekenrevisor unvermutet von Zeit zu Zeit zur revidieren. Eine Vereidung der mit G. handelnden Personen findet nicht mehr statt. Auf Zuwiderhandlungen steht Übertretungsstrafe (obige VO. vom 6. Febr. 1895 nebst Anlage, VO. vom 11. Juni 1901 S. 80, MVO. vom 13. Aug. 1895 und 11. Febr. 1897, Fischer XVI 344, XVIII 282, Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 § 23). Die vorstehenden Bestimmungen gelten im wesentlichen auch für Apotheker, wodurch § 9 des Mandats vom 17. Okt. 1820, soweit widersprechend, in Wegfall kommt (MVO. vom 20. Juli 1895, Fischer XVI 344, obige VO. vom 6. Febr. 1895 § 9). Die Apothekenrevisoren sollen zu den Revisionen nur ausnahmsweise zugezogen werden (MVO. vom 27. Sept. und 27. Okt. 1897, Fischer XIX 90, 91). Im übrigen s. wegen der Gebühren Bezirksärzte IV. — Zur Vertilgung von Ungeziefer und Raubzeug ist das Auslegen von Arsenik und arsenhaltigen Mitteln im Freien, in den Werkstätten, Verkaufsstellen und Niederlagen der Bäcker, Fleischer, Produkten- und Materialwarenhändler, in Wohn- und Schlafzimmern verboten, zu außerordentlichen Maßnahmen nur unter polizeilicher Aufsicht erlaubt und im übrigen nur der Gebrauch von gefärbtem Arsenik und Strychnin gestattet. Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur unter gewissen Bedingungen (Zubereitung mit einer Abkochung von Quassiaholz, Aufschrift „Gift“ mit 3 Kreuzen oder Totenkopf usw.), andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten und abgegeben werden. Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Vertilgung schädlicher Tiere und von Ungeziefer befassen (Kammerjäger), bedürfen zum Ankauf von Giften keines Erlaubnisscheins und zu ihrem Gewerbebetriebe keiner Genehmigung, sondern nur des Anmeldescheins zum stehenden Gewerbebetrieb (VO. vom 6. Febr. 1895 S. 15 §§ 18, 19, vom 25. Febr. 1897 S. 22 und 11. Juni 1901 S. 80 Ziff. 2, MVO. vom 4. Febr. 1903, SWB. 62). — Eine Belehrung über die Vergiftungsgefahr durch Einatmen von Arsenwasserstoff und Arbeiten mit arsenhaltiger Schwefel- und Salzsäure, namentlich beim Füllen von Kinderluftballons, gibt MVO. vom 16. Okt. 1902, SWB. 261. — Vom Wandergewerbe ist der Gifthandel ausgeschlossen (GO. § 56 7). Besondere Bestimmungen gelten für Phosphor (s. d.), giftige Farben (s. d.), Zink (s. d.), Blei (s. d.), Mutterkorn (s. d.), Kockelskörner (s. d.), Lachgas (s. d.), Mäuseplage. Die Strafbestimmungen enthält StGB. § 367 3).

* Eine nur teilweise Zurücknahme der Konzession ist unzulässig (Preuß. OVG. 3. Juni 1901, PVB. XXIII 230, Reger XXII 163). Für die Zuverlässigkeit kann auch das Verhalten des Gifthändlers in seinem sonstigen Gewerbebetriebe in Betracht kommen (Preuß. OVG. 17. Nov. 1900, Reger XXI 379).

** Die Verwendung der G. fällt nicht unter die reichsgesetzlichen Vorschriften, sondern regelt sich nach den Landesgesetzen (Bayr. VGH. 29. Okt. 1902, Reger XXIII 12).

Gipsöfen sind gewerbliche Anlagen (s. d. I) im Sinne von § 16 der GO. (RBek. vom 15. Juli 1901 S. 267).

Glashütten. Arbeiterschutzvorschriften (s. Gewerbliche Anlagen III) gibt RBek. vom 5. März 1902 S. 65.

Glatteis s. Eis.

Glöckner, Glockenlauten. Die Glöckner werden, sofern ihr Dienst nicht mit einem Schuldienst verbunden und daher als Kirchenschuldienst (s. d.) zu beurteilen ist, vom Kirchenvorstande frei gewählt und von der Kircheninspektion verpflichtet. Der Lehrer ist den Glöcknerdienst abzugeben bez. abzulehnen berechtigt (KVO. § 25 $_6$, Schulges. § 21 $_4$). Zu der damit verbundenen Verminderung des Einkommens bedarf es der Genehmigung des Kultusministeriums (MVO. vom 14. Aug. 1877, Cod. 529).

Glücksspiel. I. Begriff des verbotenen Spieles. Als G. ist jedes Spiel anzusehen, bei dem der Gewinn vom bloßen Zufall abhängt (Ges. vom 11. April 1864 S. 178 § 1). Dazu gehört u. a. auch das Spiel „Mauscheln" (s. d.).* G. liegt bereits vor, wenn die Beteiligten ihre Einsätze gemacht haben, auch wenn das eigentliche Spiel noch nicht begonnen hat. Gewerbsmäßigkeit liegt auch bei einmaligem G. vor, zu dem nach Herrichtung aller Erfordernisse ein Fremder verschleppt wird (SWB. 1880 S. 66). Nach dem StGB. verfällt den Bestimmungen über verbotenes Spiel:** wer aus dem G. ein Gewerbe macht, wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis Lotterien*** und öffentliche Ausspielungen† veranstaltet, wer als Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes G. gestattet oder zur Verheimlichung derselben mitwirkt (StGB. §§ 284—286), wer unbefugt auf öffentlichen Wegen, Plätzen oder Versammlungsorten G. hält (StGB. § 360 $_{14}$). Verboten ist, abgesehen von den Bestimmungen über die Landeslotterie (s. d.), die Errichtung von Lottos und Zahlenlotterien, jede Art Teilnahme und Beförderung derselben, der Vertrieb auswärtiger Lotterielose und die Beförderung ihres Absatzes (Ges. vom 4. Dez. 1837 S. 128, VO. vom 29. Juni 1836 S. 167). Aus der Zusendung von Losen einer in Sachsen nicht ausdrücklich erlaubten Lotterie oder Ausspielung erwächst dem Empfänger keinerlei Verbindlichkeit. Der Absender wird wegen unbefugten Vertriebs bestraft (Bek. vom 17. Sept. 1836 S. 213 Pkt. 1 und 2). Der Anzeiger von Lottokollekteuren erhält 90 M. Belohnung und bleibt im Falle eigner Beteiligung straffrei (Bek. vom 3. Juni 1836 S. 147, SWB. 1895 S. 16). Vom Wandergewerbe ist der An- und Verkauf von Lotterielosen ausgeschlossen (GO. §§ 56 $_5$, 56 a $_2$). Auch gegen Teilzahlung oder in der Form von Bezugs- oder Anteilscheinen dürfen Lotterielose nicht verkauft werden (RGes. vom 16. Mai 1894 S. 450 § 7). Öffentliche Spielbanken dürfen weder geduldet noch konzessioniert werden (RGes. vom 1. Juli 1868 S. 367). — Das Ausspielen von Gegenständen ist im allgemeinen verboten. Ausnahmen sind von der Ortspolizeibehörde (Stadträten RStO., Amtsh.) zu

gestatten, wenn der Erlös zu einem öffentlichen milden Zwecke verwendet wird, wenn die Ausspielung in Städten bei Schießübungen in Buden und Ständen (nicht bei ländlichen Schießfesten und Jahrmärkten) erfolgt und sich auf geringfügige Glas- und dergl. Waren beschränkt, wenn die auszuspielenden Gegenstände von den Teilnehmern selbst zum Behufe des Ausspielens angeschafft werden und die Entscheidung über die Gewinne mittels Ausschießens oder mittels eines erlaubten Spieles erfolgt (Generale vom 18. Febr. 1784, VO. vom 15. Juli 1826 S. 201, MVO. vom 17. Febr. 1862, 18. Febr. 1865, 24. Juli 1884 und 15. Aug. 1894, Funke VI 242, Fischer VI 32, XV 324, SWB. Jahrg. 1865 S. 131, Jahrg. 1878 S. 113). Die Kreish. sind ermächtigt, die Genehmigung von Verlosungen, die mit einer gewerblichen oder landwirtschaftlichen Ausstellung zur Unterstützung derselben verbunden werden sollen, zu erteilen, wenn nur ausgestellte und preiswürdige Gegenstände verlost werden, die Zahl und Preise der Lose zu Zahl und Wert der Gegenstände in angemessenem Verhältnisse stehen, der Vertrieb der Lose auf den Ausstellungsort beschränkt bleibt und die Verlosung nach einem vor der Losziehung aufzustellenden, der Ortspolizeibehörde zur Genehmigung vorzulegenden, öffentlich bekannt zu machenden Plane unter Aufsicht der Behörde erfolgt. Geldgewinne sind unzulässig. Bei Geflügelausstellungen sollen überdies solche Vögel ausgeschlossen bleiben, deren Verkauf und Feilbieten (s. Vogelschutz) verboten ist. Im Umherziehen ist das Ausspielen nur ausnahmsweise zu gestatten (GO. § 56 c, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 §§ 42, 43 und, soweit hierdurch nicht erledigt, MVO. vom 4. Juli 1874, 12. März 1875, 27. Dez. 1876 und 19. April 1884, SWB. Jahrg. 1874 S. 161, Jahrg. 1875 S. 67, Jahrg. 1876 S. 213, Fischer VI 127. Zu andern als den vorgenannten Zwecken werden Ausspielungen nicht mehr genehmigt (MVO. vom 21. Juli 1885 Nr. 961 II A), auch nicht zu Warenverlosungen, die mit Weihnachtsbazaren verbunden oder aus Anlaß des großen Vogelschießens zu Dresden veranstaltet werden sollen (MVO. vom 22. Nov. 1880, Fischer II 26). Der Handel mit Losen von Lotterien und Ausspielungen oder mit Bezugs- oder Anteilscheinen dazu kann, soweit nicht schon nach Obigem unzulässig, unter denselben Voraussetzungen, wie der Trödelhandel (s. d.) untersagt werden (GO. § 35 2).†† — Das sog. **Promessenspiel**, d. h. die Überlassung des Gewinnes, der bei der Ziehung von Staatsschuldscheinen eines Lotterieanlehns für den Fall, daß ein gewisser Schein gezogen wird, zu erhoffen ist, gegen Bezahlung eines Entgeltes gilt als unerlaubtes G. Über Zusendung von Promessenscheinen gelten daher die Bestimmungen über verbotene Lotterien (VO. vom 17. Sept. 1836 S. 213 Pkt. 4). — Als verbotene Ausspielung wird es ferner angesehen, wenn **Buch- und Kunsthändler** außer den bestellten Artikeln für die Bezahlung des Subskriptionspreises noch die Gewährung eines von der Verlosung abhängig zu machenden Gewinnes zusichern (VO. vom 28. Mai 1836 S. 109).

* Ebenso das „Handeln“ (OLG. München 26. Juli 1898, Reger 2. Ergänzungsband 90).

** Glücksspiele im Sinne von StGB. § 360 11 sind nur Spiele, die nicht unter den Begriff Lotterie oder Ausspielgeschäfte fallen (Reichsger. 17. Febr. 1902, Reger XXIII 141).

*** Lotterie liegt auch dann vor, wenn eine Sache für den üblichen Preis und daneben die Aussicht auf einen Geldgewinn gewährt wird (Reichsger. 18. Nov. 1901, Reger XXII 95). Der Totalisator (s. d.) ist keine Lotterie.

† Zum Begriff des Ausspielgeschäfts gehört nach Ansicht des Reichsger., daß dem Publikum gegen Entrichtung eines Einsatzes die Hoffnung eröffnet wird, je nach den Ergebnissen einer durch Zufall bedingten Ziehung oder eines ähnlichen Mittels einen Gegenstand zu gewinnen (s. Gutscheinhandel, den das Reichsger. als Ausspielgeschäft ansieht). Ähnlich Bayr. Oberst. LG. (Jur.-Ztg. VI 216) und OLG. Hamburg (21. Dez. 1901, Rechtspr. der OLG. IV 232).

†† Die GO. will den Handel mit Losen nicht erschöpfend regeln. Da die landesrechtlichen Verbote des Spielens in auswärtigen Lotterien durch das BGB. ihre strafrechtliche Wirkung nicht verloren haben (s. u. II), sind diesfallsige Übertretungen auch jetzt noch ein genügender Grund, um daraus die Unzuverlässigkeit für den Handel mit Losen im Sinne von § 35 2 zu entnehmen (Preuß. OVG. 10. Okt. 1901, Reger XXII 164).

II. Strafe verbotenen Spieles: Zuwiderhandlungen gegen §§ 284 bis 286 des StGB. werden gerichtlich bestraft, dagegen tritt in den Fällen von § 360 11 polizeiliche Bestrafung mit Geld bis zu 150 M. oder Haft sowie Einziehung der Gewinngelder ein. Die Strafbestimmungen der unter I aufgeführten Verordnungen sind, soweit sie den vorgedachten Strafbestimmungen des StGB. widersprechen, als erledigt zu betrachten; insbes. erledigen sich dem StGB. gegenüber die Strafen des Ges. vom 11. April 1864 (MVO. vom 28. März 1871). Das Ges. vom 4. Dez. 1837 (s. o. I) gilt durch § 286 des StGB. nur insoweit für aufgehoben, als es sich um die Veranstaltung öffentlicher Lotterien ohne obrigkeitliche Genehmigung handelt. Die Beförderung des Spiels in auswärtigen Lotterien, insbes. hierauf bezügliche Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern, sind daher auch ferner nach §§ 11, 12 dieses Gesetzes, jedoch gerichtlich zu bestrafen (MVO. vom 9. Jan. 1896, Fischer XVII 174).* Ausspielungen sind, soweit sie vorwiegend vom Zufall abhängen, nach StGB. § 286, andernfalls nach den obigen Verordnungen vom 18. Febr. 1784 und 15. Juli 1826 zu bestrafen (MVO. vom 12. Mai und 18. Okt. 1888, OLG. 11. Febr. 1886, Fischer IX 281, 325, X 70); jedoch soll Anklage wegen Zuwiderhandlung gegen die VO. vom 15. Juli 1826 unterbleiben, soweit nicht gleichzeitig der Tatbestand der Bestimmungen des StGB. vorliegt (MVO. vom 22. April 1890 und 15. Aug. 1894, Fischer XI 256, XV 325). Die Strafen wegen Teilnahme am Lotto, wegen Vertriebs auswärtiger Lotterielose und wegen unbefugten Vertriebes von Losen der Landeslotterie (s. d.), sowie 1/3 der Einziehungsstrafe fließen je zur Hälfte der Armenkasse und Schulkasse, die übrigen 2/3 der Einziehungsstrafe der Ortsobrigkeit und der Staatskasse zu; die bei sonstigem G. eingegangenen Gelder gehören zur Hälfte der Armenkasse (Ges. vom 4. Dez. 1837 S. 128

§§ 16, 9, VO. vom 2. April 1859 S. 57 § 4, AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § 22 6, Ges. vom 11. April 1864 S. 178 § 3 2).

* Auch nach Ansicht des Reichsger., Kammerger., Preuß. OVG., Bayr. Oberst. LG. usw. haben die landesrechtlichen Strafbestimmungen gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien und den Vertrieb auswärtiger Lotterielose durch BGB. § 736 (s. u. III) und StGB. § 286 ihre Gültigkeit nicht verloren (Reger XXI 88, 89, XXII 164, XXIII 308, 2. Erg.Bd. 81, 83, Jur.-Ztg. VII 203). — §§ 286 und 360 11 des StGB. schließen sich aus (Reichsger. 17. Febr. 1902, Reger XXIII 141).

III. Bürgerliches Recht. Durch Spiel und Wette wird eine Verbindlichkeit nicht begründet; das Geleistete kann nicht zurückgefordert werden (BGB. § 762). Bei staatlich genehmigten Lotterien und Ausspielungen ist der Vertrag verbindlich (BGB. § 763). Differenzgeschäfte sind als Spiel anzusehen (BGB. § 764). Der Börsenterminhandel ist in gewissen Werten und Warengattungen untersagt (s. Börse I); durch Börsentermingeschäfte, für welche nicht beide Teile im Börsenregister eingetragen sind, wird ein Schuldverhältnis nicht begründet (RGes. vom 22. Juni 1896 S. 157 §§ 48—69).*

* Zu BGB. § 762: Darlehne unter Spielern fallen nicht unter § 762, können aber auf Grund von § 138 klaglos sein (OLG. Marienwerder 15. April 1902, Rechtspr. der OLG. V 103). Die Hingabe eines Wechselakzepts ist keine Erfüllung; das Akzept kann daher zurückgefordert werden (OLG. Hamburg 30. Nov. 1901, Rechtspr. IV 234). Unverbindlich ist auch der Auftrag, zulässig dagegen der Anspruch auf Auszahlung der einkassierten Gewinne (OLG. Hamburg 21. Dez. 1901, Rechtspr. IV 232). — Zu BGB. § 763: Ob die Rechtsverbindlichkeit für das ganze Reich gilt, ist bestritten (Reichsger., Kammerger., Bayr. Oberst. LG. bei Reger 2. Erg.Bd. 81, 83, Jur.-Ztg. VI 307). Der Totalisator (s. d.) fällt nicht unter § 763. — Zu § 764: Vergleiche über Differenzgeschäfte sind gültig; Kassageschäfte und Tagesankäufe fallen nicht unter § 764 (Reichsger. 2. Juli 1901, 4. Jan. 1902, 8. März 1902, Jur.-Ztg. VI 508, VII 176, 336, Rechtspr. II 211, Sächs. Archiv XII 39). — Zu Börsenges. §§ 50, 51: Geschäfte, die nach § 50 2 untersagt oder nach § 51 2 von der Börse ausgeschlossen sind, sind nichtig (Reichsger. 13. Dez. 1900, Sächs. Archiv XI 229, dagegen Jur.-Ztg. VI 209). Geschäfte über Werte, die überhaupt nicht an der Börse gehandelt werden, fallen nicht unter § 50 2 (Kammerger. 1. Nov. 1901, Jur.-Ztg. VII 29). Nichtig ist auch das Vorprämiengeschäft in verbotenen Papieren (Reichsger. 7. Dez. 1901, Jur.-Ztg. VII 151).

IV. Besteuerung. Inländische Lotterien, Ausspielungen und Wetteinsätze bei öffentlichen Rennen usw. unterliegen einem Reichsstempel (s. d.) von 20 %, ausländische von 25 % des Nennwerts (RGes. vom 14. Juni 1900 S. 275 §§ 22—31).

Gnadengenuß. Als G. beziehen die Witwen und Waisen eines im aktiven Staatsdienste oder im Genusse des Wartegeldes Verstorbenen dessen Gehalt oder Wartegeld in der Regel auf einen Monat, nach Befinden auf drei Monate nach dem Sterbemonate fort. In Ermanglung von Witwen und Waisen kann der G. auch entfernteren Verwandten gewährt werden. Der G. ist nicht zu gewähren, wenn der verstorbene Staatsdiener entsetzt, entlassen oder freiwillig aus dem Dienste geschieden, wenn die Ehe erst während seines letzten Kranken-

lagers geschlossen war, wenn die Hinterlassenen infolge Bestrafung als unwürdig erscheinen usw. An wen die Auszahlung zu erfolgen hat, bestimmt die Dienstbehörde (Ges. vom 7. März 1835 S. 165 §§ 39—41 und 3. Juni 1876 S. 239 §§ 48, 49). — Die Hinterlassenen der Geistlichen beziehen noch 3 Monate, die Hinterlassenen der Lehrer noch 2 Monate die Einkünfte der Stelle als G.; dagegen gilt der G. der Pension nur noch vorübergehend (VO. vom 28. Febr. 1839 S. 51, Ges. vom 3. Mai 1892 S. 132 § 15 Schlußsatz, AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § 44, Ges. vom 22. Aug. 1876 S. 317 § 25 2, AVO. vom 29. Jan. 1877 S. 43 Pkt. 16 2, Ges. vom 25. März 1892 S. 21 § 15 a, Kirchenges. vom 31. Mai 1898 S. 79, Bek. vom 15. Sept. 1898 S. 266, MVO. vom 20. Juli 1875, Zeitschr. f. R. XLII 361).

Gnadengesuche s. Begnadigung.

Goldmünzen s. Münzwesen.

Gold- und Silberwaren. Der Feingehalt ist in Tausendsteln anzugeben, bei Goldwaren von 585 ab, bei Silberwaren von 800 ab. Das Stempelzeichen ist die Reichskrone und außerdem für Goldwaren die Sonne, für Silberwaren der Mond (RGes. vom 16. Juli 1884 S. 120, RBek. vom 7. Jan. 1886 S. 1). Vom An- und Verkauf im Umherziehen sind sie ausgeschlossen (GO. § 56 3). Großhändler, Fabrikanten und deren Reisende dürfen sie zum Zweck des Verkaufs außerhalb ihres Niederlassungsorts bei sich führen (s. Gewerbe IV 1 a).

Gondeln s. Fahrverkehr, Strompolizei.

Gothaer Vertrag s. Ausweisung B I 2, C I 2.

Gottesäcker s. Begräbniswesen VII.

Gottesdienst. In der evang.-luth. Kirche gehört vor das Landeskonsistorium die Beschlußfassung über Form und Feier des G. sowie der geistlichen und kirchlichen Amtsverrichtungen, die Anordnung allgemeiner Fest- und Bußtage, die Bestimmung der Texte über die an solchen Tagen zu haltenden Predigten und der am Altar zu verlesenden Bibelabschnitte, die Abschaffung im Gebrauch befindlicher und Einführung neuer Agenden, Gesangbücher und Katechismen (Kirchenges. vom 15. April 1873 S. 376 § 5 3, 6, 7). Inwieweit es hierzu der Zustimmung der weltlichen Behörde und der Synode bedarf, s. obiges Kirchenges. vom 15. April 1873 § 7 unter b, c, KVO. §§ 40 1, 24 2, Ges. vom 16. April 1873 S. 374 § V. Die Überwachung der gottesdienstlichen und gemeindlichen Ordnungen gebührt dem Pfarrer. Kein Geistlicher ist befugt, sie ohne seine Zustimmung eigenmächtig zu ändern (VO. vom 30. Nov. 1901 S. 177 §§ 3 5, 8). Die zurzeit für die evang.-luth. Kirche geltenden allgemeinen liturgischen Bestimmungen enthält die Agende (s. d.), das Landesgesangbuch (s. d.), das Landeschoralbuch (s. d.) und das Perikopenbuch (s. d.). Über Abänderung bloß örtlicher Einrichtungen hat der Kirchenvorstand mit Genehmigung der Kircheninspektion zu beschließen. Bei Einrichtung neuer oder Auf-

hebung bestehender Ortsgottesdienste, Einführung neuer Gesangbücher, Katechismen u. dergl. hat der Kirchenvorstand für die Kirchengemeinde sich zu erklären. Zur Veranstaltung von Silvestergottesdiensten, G. bei Jahresversammlungen der Gustav Adolph-Vereine, Missionsfesten und Festfeiern der Bibelgesellschaft genügt die Genehmigung des Ephorus (KVO. §§ 18 6, 24 2, 3 3, MVO. vom 19. Nov. 1868, VO. vom 23. Aug. 1879, Kons.V. 65). Die Einrichtung von Abendgottesdiensten (s. d.) bedarf der Genehmigung des Landeskonsistoriums. Über Kirchenmusik s. d. — In der kath. Kirche steht dem Könige das Recht zu, Feierlichkeiten und Gebete zu verlangen und vorbehältlich der besonderen Einrichtungen des kath. G. über die Art solcher Feierlichkeiten zu bestimmen (Ges. vom 23. Aug. 1876 S. 335 § 6). — Über die Vergehen, die sich auf die Religion beziehen, und den Begriff Gottesdienst in diesem Sinne s. Religionsvergehen.

Graben s. Abgraben.

Gräben s. Entwässerung II, Straßengräben.

Grabenhebung s. Straßenbau A.

Grabreden s. Begräbniswesen V, VII 2.

Grabstellen s. Begräbniswesen II, IV, VII, XIII, Erbbegräbnisse.

Gratifikationen s. Diensteinkommen.

Grenzabgrabung s. Grenzen 7.

Grenzabstände s. Grenzen 5, 6.

Grenzaufseher, Grenzbeamte s. Steuerbeamte.

Grenzbegehung s. Grenzen 1, Flurbuch.

Grenzen. 1. Landesgrenzen. Die G. mit Preußen bestimmt die Hauptkonvention vom 18. Aug. 1819 S. 237 Art. I, die G. mit Österreich der Hauptrezeß vom 5. März 1848 mit seinen Nachträgen (s. Österreich). Das Verfahren bei Grenzrevision ist geordnet gegenüber Preußen, Bayern, Gera, Altenburg und Weimar durch Regulativ vom Jahre 1854 mit Abänderungen vom 9. und 17. April 1901 (SWB. 98), wonach die gemeinschaftliche Grenzbegehung versuchsweise nur noch aller 2 Jahre stattfinden soll, gegenüber Österreich (s. d.) durch Regulativ vom 14. Jan. 1881. Das Verfahren bei Grenzveränderungen durch Naturereignisse, Bauten u. dergl. regelt MVO. vom 18. Juni 1891, Fischer XIII 129, mit Nachtrag vom 6. März 1895, SWB. 67. Die technischen Sachverständigen bei Grenzrevisionen stellt das Domänenvermessungsbureau (MVO. vom 6. Febr. 1889, Fischer X 192). Vorschriften über die Einrechnung der Kosten gibt MVO. vom 7. Juni 1894 Nr. 30 II Q. — Grenz- und Hoheitsrechte gehören vor das Ministerium des Innern (VO. vom 7. Nov. 1831 S. 323 Pkt. 4 C 1). Die weiteren Bestimmungen betreffen die Grenzbeamten (s. Steuerbeamte) und Grenzpolizeibeamten (s. Gendarmerie II).

2. Gemeinde-, Flur-, Parochial-, Schul- usw. Grenzen. Die Bestimmungen hierüber, namentlich über Grenzabänderungen ergeben sich aus den Vorschriften über die Gemeindebezirke (s. d.), Flurbezirke

(s. d.), Kirchspiele (s. d.), Schulbezirke (s. d.), Heimatsbezirke (s. Ortsarmenverbände) usw.

3. Die Parochial- und Schulverhältnisse in den Grenzbezirken sind durch Verträge geordnet. Sie sind bezüglich Preußens veröffentlicht durch Bek. vom 6. Okt. 1865 S. 601, Art. 21 des Friedensvertrags vom 26. Okt. 1866 S. 211 mit Ausführungsbestimmungen im Cod. 116 und, soweit hierdurch nicht erledigt, Art. II der Hauptkonvention vom 28. Aug. 1819 S. 237 mit Ausführungsbestimmungen in den Bek. vom 25. April 1883 S. 28, 18. Aug. 1884 S. 293, 4. Nov. 1891 S. 92, 3. Nov. 1891 S. 90, 22. Febr. 1894 S. 84, 6. April 1899 S. 202 und 6. Dez. 1902 S. 491, bezüglich Altenburgs durch Bek. vom 5. Dez. 1850 S. 280, bezüglich Reuß ä. L. durch Bek. vom 6. Dez. 1860 S. 181, 20. Nov. 1876 S. 501, 13. Febr. 1882 S. 25, 29. Okt. 1883 S. 78, 5. April 1892 S. 79, 1. April 1895 S. 41, 15. April 1898 S. 41, 16. Febr. 1899 S. 20, 21. Juni 1899 S. 154 und 30. Mai 1900 S. 260. Weitere Bestimmungen enthält VO. vom 15. März 1865 S. 111 (das Trauungsrecht im Verhältnis zu Bayern betr.) und Übereinkommen vom 21. Jan. 1879 S. 178 (Österreich betr.). Die Bestimmungen über die Fixation der Gebühren enthält Cod. 656.

4. Grenzwege, Wegegrenzen, Flußgrenzen. Wenn die G. zwischen Gemeinden und Gutsbezirken auf einem öffentlichen Wege hinlaufen, liegt die Unterhaltungspflicht im Zweifel jedem Teile zur Hälfte ob, doch empfiehlt es sich, an Stelle der gemeinschaftlichen Unterhaltung eine verhältnismäßige Querteilung treten zu lassen. Dagegen vermag der Umstand, daß die G. längs des Weges hinläuft, an der gesetzlichen Wegebaupflicht (s. Straßenbau B) der Gemeinde oder des Gutsbezirks, in dessen Bezirke der Weg selbst liegt, nichts zu ändern (Ges. vom 12. Jan. 1870 S. 5 § 13 mit Berichtigung S. 44). Veränderungen der Gemeindegrenzen haben die Veränderung der Wegebaupflicht von selbst zur Folge (s. Straßenbau B II 3). Bei der Abrainung der Straßengrenzen soll der Grenzstein auf dem Grenzpunkt liegen (s. Straßenbau A). Für die Baupflicht von Brücken (s. d.) haften die Ufergemeinden als Gesamtschuldner. — Die Flußbetten sind den angrenzenden Gemeinden überwiesen worden (s. Gemeindebezirke 3).

5. Baugrenzen. Von den baupolizeilichen Vorschriften werden die Grenzverhältnisse berührt durch die Bestimmungen in §§ 88, 89, 95 des Bauges. (s. Bauwesen XII 1), sowie über Brandmauern (s. d.), offenes und geschlossenes Bauen (s. Offene Bauweise), Stellung der Hinter- und Seitengebäude (s. Hofräume). Eine Verpflichtung, auf Privatrechte des Nachbarn Rücksicht zu nehmen, besteht für die Baupolizeibehörde in der Regel nicht (s. Nachbarrecht 1).

6. Die privatrechtlichen Bestimmungen gibt BGB. §§ 903 bis 924, namentlich §§ 919—924 (Grenzregulierung, gemeinsame

Mauern, Gräben usw.). Hierüber s. Nachbarrecht 2, Überbau, Brandmauern.

7. Grenzabgrabungen werden nach StGB. § 370 1 bestraft; s. auch Abgrabungen.

Grenzflüsse s. Gemeindebezirke.

Grenzparochien s. Grenzen 3.

Grenzpolizeiinspektor, Grenzpolizeikommissar s. Gendarmerie II.

Grenzregulierung s. Grenzen 1 und 6, Gemeindebezirke usw.

Grenzrevision s. Grenzen 1.

Grenzwachen s. Steuerbeamte, Gendarmerie II.

Grenzwege s. Grenzen 4.

Griechisch-katholische Kirche ist den übrigen christlichen Bekenntnissen (s. konfessionelle Verhältnisse) in bürgerlicher Beziehung gleichgestellt worden durch Reskript vom 7. Aug. 1815 (Cod. 107). Der Gottesdienst ist lediglich Privatgottesdienst; die Vornahme von Ministerialhandlungen ist ihren Geistlichen nur mit Beschränkung auf griechisch-katholische Christen gestattet (Cod. 107).

Grober Unfug wird als Übertretung bestraft (StGB. § 360 11). Zum Tatbestand gehört, daß die Handlung geeignet ist, den äußern Bestand der öffentlichen Ordnung zu gefährden. Die Verletzung lediglich innerer Gefühle und Empfindungen genügt noch nicht (OLG. 28. März 1901, 24. April 1902, Annalen XXII 310, XXIII 409, Fischer XXV 258).* Als grober Unfug sind u. a. angesehen worden mutwillige Verursachung eines Menschenauflaufs (OLG. 28. Aug. 1902, Annalen XXIII 306) und laute Beschimpfungen des Andenkens Bismarcks (obige Entsch. des OLG. vom 28. März 1901). Event. kann grober Unfug ideell mit Beleidigung und Körperverletzung konkurieren (OLG. 8. April 1901, Annalen XXII 398).

* Ebenso Reichsger. 17. Sept. 1901 und 12. Nov. 1901, OLG. München 12. Nov. 1898 und 15. Dez. 1898 (Reger XXII 99, 100, 2. Erg.Bd. 98, 99).

Grog. Gewerbsmäßige Verabreichung von Grog ohne Berechtigung zum Branntweinschank (s. d.) ist verboten (SWB. 1875 S. 198 Pkt. I).

Großenhain. Die Benennung „Hain" ist amtlich in Wegfall gebracht worden durch Bek. vom 16. Juni 1856 S. 137.

Großer Garten. Das Palais gehört zu den dem König vorbehaltenen königl. Schlössern (s. d.). Die Aufseher des G. G. sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (s. Gerichtliche Polizei).

Großhandel s. Kleinhandel.

Großschweidnitz ist Heil- und Pfleganstalt für Geisteskranke (s. Irrenanstalten).

Gruben. Die gewerbepolizeilichen Bestimmungen sind dieselben, wie für Brüche (s. d.). Nichtverwahrung von G. hat Bestrafung nach § 367 12 des StGB. und nach Befinden Ersatzpflicht zur Folge (s. unverwahrte Gruben). Weitere Bestimmungen betreffen die Abtritts-

gruben (s. Abortanlagen), Sandgruben (s. d.), Entwässerungs- und Senkgruben (s. Entwässerung I u. II). In steuerlicher Beziehung wird das Einkommen aus Lehm-, Ton-, Sand- und Kohlengruben, sowie aus Torfstichen, wenn sie ohne Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Benutzung eines Grundstücks gewerbsmäßig betrieben werden, als Einkommen aus Gewerbe (s. Gewerbesteuern II 1) besteuert (Instr. vom 26. Juli 1900 S. 781 § 50).

Grubenfeldsteuer s. Bergbau II.

Grubenrisse s. Markscheider.

Grundabgaben s. Grundlasten.

Grundbesitz. Die Bestimmungen des öffentlichen Rechts betreffen die Hinzuschlagung, Zusammenlegung und Teilung des G. (s. Hinzuschlagung, Grundstücksteilung, Grundstückszusammenlegung), die Ablösung (s. d.) und Gemeinheitsteilung (s. d.), die Landrentenbank (s. d.) und Landeskulturrentenbank (s. d.), die Hypothekenbanken (s. d.), die Gebäudeversicherung (s. Feuerversicherung I), das Bauwesen (s. d.), die Vertretung des G. auf dem Landtage (s. d.) und in den Gemeinden (s. Gemeindemitgliedschaft), die selbständigen Gutsbezirke (s. d.), den öffentlichen Grundbesitz (s. Öffentliche Sachen), insbes. den Grundbesitz des Staats (s. Staatsfinanzen), der Gemeinden (s. Gemeindevermögen), der Kirchen, Kirchengemeinden und geistlichen Lehne (s. Kirchenkassen, Pfarrlehn), der Schulen und Schullehne (s. Schulkasse), die Verhältnisse des landwirtschaftlichen Grundbesitzes (s. Landwirtschaft), die Grundstücksspekulation (s. d.), die Steuern und Abgaben vom G. (s. Grundsteuern, Grundlasten). Gegenstand des Privatrechts ist das Grundbuchwesen, die Erwerbung und Belastung des G. (s. Grundbuchwesen, Hypothekenwesen, Eigentum, Auflassung), die Grunddienstbarkeiten (s. d.), das Nachbarrecht (s. d.) usw.

Grundbuchwesen. Das BGB. regelt den Grunderwerb in §§ 873—902, 925—928, das Hypothekenwesen in §§ 1113—1203, die Grundschulden in §§ 1191—1198, die Reallasten in §§ 1105—1112 und die Rentenschuld in §§ 1199—1203. Das Grundbuchwesen ist geordnet durch RGrundbuchordnung vom 20. Mai 1898 S. 754, AVO. vom 26. Juli 1899 S. 261, Ges. vom 15. Juni 1900 S. 269 §§ 19—30, 45, 120—125, AVO. vom 16. Juni 1900 S. 299 §§ 31 bis 39. Die Anlagen zur AVO. vom 26. Juli 1899 sind abgeändert durch VO. vom 2. Dez. 1901 S. 179. Die Gesch.O. behandelt das G. in §§ 491—504a, 1495—1502. Im übrigen s. Freiwillige Gerichtsbarkeit, Hypothekenwesen, Eigentum, Auflassung, Grunddienstbarkeiten, Besitzveränderungsabgaben, Öffentliche Sachen, Öffentliche Lasten usw.

Grunddienstbarkeiten (BGB. §§ 1018—1029) bedürfen des Eintrags in das Grundbuch (BGB. §§ 873 1, RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 187 1, MVO. vom 20. Okt. 1900, JMB. 100). Wegen der öffentlichrechtlichen G. s. Dienstbarkeiten.

Grundeigentum, Grunderwerb s. Grundbesitz, Grundbuchwesen.

Grundlasten sind die Grundsteuern (s. d.), Ablösungsrenten (s. d.), Landrenten (s. d.), Landeskulturrenten (s. d.), Brandkassenbeiträge (s. d.), auf dem Grundbesitz haftenden öffentlichrechtlichen Gebühren (s. d. I), die privatrechtlichen Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten und Hypotheken (s. Hypothekenwesen) und die Grunddienstbarkeiten (s. d.). Im übrigen s. Öffentliche Lasten, Oblastenverteilung.

Gründonnerstag ist kirchlich als halber Feiertag zu begehen. Die polizeilichen Bestimmungen über Sonntagsruhe (s. d.) leiden auf ihn keine Anwendung, jedoch ist störendes Geräusch in der Nähe von Kirchen zu vermeiden (Ges. vom 10. Sept. 1870 S. 313 § 9, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 59).

Grundrechte. Das RGes. vom 27. Dez. 1848 über die Grundrechte des deutschen Volkes ist in Sachsen durch VO. vom 2. März 1849 S. 33 publiziert und durch VO. vom 20. April 1849 S. 65 ausgeführt worden. Das Ges. vom 12. Mai 1851 S. 127 setzte die VO. vom 2. März 1849 außer Kraft, ließ jedoch die bereits begründeten Privatrechte sowie die in der AVO. getroffenen Bestimmungen über die sächsischen Juden unberührt. Die allgemeinen Staatsbürgerrechte enthält die Verfassungsurkunde (s. d.).

Grundrente s. Grundsteuern.

Grundschulden s. Hypothekenwesen, Schuldentilgung, Zinsen.

Grundsteuer s. Grundsteuern II.

Grundsteuereinheiten s. Grundsteuern II.

Grundsteuerentschädigungskapitale. Die Zinsen der zum Pfarrlehn (s. d.) gehörigen G. sind zunächst zur Bezahlung der verminderten Grundsteuer zu verwenden, der hiernach übrig bleibende Teil ist dem pensionsfähigen Einkommen zuzurechnen; Kapital und Zinsen sind daher im Kataster zu verlautbaren (VO. vom 29. Okt. 1892, Kons.B. 146, VO. vom 14. Juli 1879, Kons.B. 59. VO. vom 20. Jan. 1885, Fischer VI 150). Die Zinsen der G. der Schullehne fließen zur Schulkasse (AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § 22a, MVO. vom 7. Dez. 1875, Cod. 583).

Grundsteuerkataster s. Grundsteuern II.

Grundsteuern. I. Übersicht. Der Staat erhebt vom Grundbesitz die Grundsteuer (unten II) und die Einkommensteuer (unten III), dagegen keine Ergänzungssteuer (unten IV). Auch zu den Gemeindeleistungen hat der Grundbesitz verhältnismäßig beizutragen (s. Gemeindeleistungen VI 1); berechtigt auf die Steuer ist die Gemeinde, in der das Grundstück liegt. Näheres hierüber, über die zulässigen Ausnahmen und den Begriff des Einkommens aus Grundbesitz s. Gemeindeleistungen VIII. Die Kirchen- und Schulanlagen werden, wo nicht ein abweichender Anlagenfuß besteht, zur Hälfte nach Grundsteuereinheiten aufgebracht (s. Kirchenanlagen I, III, Schulanlagen). Die Bezirkssteuern (s. Bezirksverbände

II, III) sind nach dem Verhältnis der direkten Staatssteuern zu erheben. Als indirekte Abgabe können Besitzveränderungsabgaben (s. d.) zur Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Armenkasse eingeführt werden.

II. Grundsteuer. Die vom Staate erhobene Grundsteuer gehört zu den direkten Steuern (s. d.); ein Teil ihres Ertrags ist jedoch den Schulgemeinden überwiesen (s. Schulkasse). Die Grundsteuer beruht auf Ges. vom 9. Sept. 1843 S. 97, AVO. vom 26. Okt. 1843 S. 153 und Ges. vom 3. Juli 1878 S. 153. Sie wird vom Grund und Boden, von Gebäuden, Teichen und gewerblichen Gewässern nach Reinertragseinheiten (Grundsteuereinheiten) erhoben. Auf je 1 M. des Grundstücksreinertrages wird eine Steuereinheit gelegt, von der jährlich eine Steuer von 4 Pf. erhoben wird. Die Berechnung des Reinertrages erfolgt nach den Grundsätzen der Geschäftsanweisung vom 30. März 1838. So lange nicht die Regierung mit den Ständen sich über eine allgemeine Revision der Grundsteuer vereinigt, bleibt die Zahl der für ein Flurstück im Grundsteuerkataster stehenden Steuereinheiten unverändert. Auch im Falle einer Revision soll eine Erhöhung des Gesamtertrages der Steuer nicht eintreten. Bei Flurstücksgliederung findet Oblastenverteilung (s. d.), bei Aufhören der Steuerpflichtigkeit durch Verwendung des Grundstücks zu Straßen- usw. Zwecken Abschreibung der Steuer statt (s. Ges. vom 9. Sept. 1843 §§ 3, 18, 29 und die in §§ 19, 20 enthaltenen Ausnahmen von der Unveränderlichkeit der Steuer, Ges. vom 3. Juli 1878 § 5). Die Grundlage der Steuererhebung bildet das Grundsteuerkataster, d. i. der auf das Flurbuch (s. d.) und das Kroki (s. d.) gegründete und nach dem Besitzstand geordnete Zusammentrag der Steuerobjekte und der darauf haftenden Steuereinheiten des Flurbezirks (s. d.). Es wird in den Städten vom Stadtrate, im übrigen von der Bezirkssteuereinnahme geführt (Ges. von 1843 §§ 24, 29, Ges. von 1878 §§ 27, 35, 36, AVO. § 11). Auf Grund des Katasters ist jedem Steuerpflichtigen ein Besitzstandsverzeichnis (s. d.) auszustellen. Grundsteuerbefreiung genießen u. a. die Grundstücke des Staats und der beiden Fürstenschulen, die kirchlichen Gebäude und die zu öffentlichen Zwecken, insbes. zu Straßen und Gottesäckern bestimmten Grundstücke. Bei Würderung des für Straßenzwecke bestimmten Landes ist deshalb auf den Wegfall der Steuer Rücksicht zu nehmen und wegen Abschreibung der Steuereinheiten mit dem Kreissteuerrat in das Vernehmen zu treten (Ges. von 1843 §§ 4, 6—12, s. Oblastenverteilung). Grundstücke, die der Steuer entgangen sind, müssen der Behörde binnen 3 Monaten bei Strafe (s. Steuerstrafen) angezeigt werden. Bei neuentstandenen Steuerobjekten beginnt die Beitragspflicht mit dem nächsten Termine nach Ablauf des ersten Jahres seit ihrer Entstehung, Vollendung oder Bewohnbarkeit (Ges. von 1843 § 22). Die Steuererhebung (s. d.) erfolgt durch die Ortssteuereinnahmen, in den Städten RStO durch den Stadtrat.

III. Die Einkommensteuer (s. d.) vom Grundbesitz ist geregelt durch Ges. vom 24. Juli 1900 S. 562 §§ 17a, 18, Instr. vom 26. Juli 1900 S. 781 §§ 47—56.

1. Gegenstand der Besteuerung ist hiernach das Einkommen aus verpachteten und vermieteten Grundstücken, aus ihrer Benutzung zur eigenen Wohnung und aus dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken (Ges. § 17a). Dagegen gehört zum Einkommen aus Gewerbe (s. Gewerbesteuern II 1) das Einkommen aus dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf fremden Grundstücken (Ges. §§ 17d, 21 1), aus Grundstücken, die vom Besitzer zu gewerblichen Zwecken benutzt werden, ausgenommen Brennereien (Ges. § 18 6, Instr. §§ 47 2, 3, 50, 53) und aus Grundstücksspekulation (s. d.). Als Diensteinkommen (s. d.) ist zu besteuern der Wert der Dienstwohnung und das Einkommen aus Dienstländereien (Ges. § 20 2, 3). Die Aufzählung von § 17a des Ges. ist jedoch nicht erschöpfend (OVG. 2. April 1903 II S 55). Als Einkommen aus Grundbesitz ist daher auch anzusehen das Einkommen aus einer Quelle (OVG. 5. Jan. 1903 II S 238) und aus einem weder landwirtschaftlich noch gewerblich benutzten Steinbruch (OVG. 2. April 1903 II S 55). Einkommen aus Gemeindegrundstücken unterliegt der Steuer nicht, wenn sie von der Gemeinde zu öffentlichen Zwecken unmittelbar benutzt werden (Instr. § 18 1), ist dagegen steuerpflichtig, wenn es zum werbend angelegten Gemeindevermögen (s. d. IV 1) gehört.

2. Ermittlung. Das Einkommen aus selbstbewirtschafteten Grundstücken der Land- und Forstwirtschaft besteht aus dem Reingewinn mit Einschluß des persönlichen Arbeitsverdienstes und der zum Unterhalt des Eigentümers verwendeten, selbsterbauten Erzeugnisse (Ges. § 18 4, 5). Den Reinertrag bildet der Rohertrag nach Abzug der Bewirtschaftungskosten (Instr. § 48 2). Zulässige Abzüge sind außer den Instandhaltungskosten insbes. die Versicherungsbeiträge (s. Versicherung III), Löhne und Gehalte, Beleuchtung und Heizung, Samen, Pflanzen, Futter und Düngemittel (Instr. §§ 48 Ziff. II, 49 Schlußsatz). Beim Mangel ziffermäßiger Unterlagen hat Schätzung einzutreten. Dabei ist der Pachtwert mit einem Zuschlag für Verzinsung des Betriebskapitals, persönlichen Arbeitsverdienst und Wert der Wohnung im eigenen Hause zu grunde zu legen (Instr. § 49). Zur Vorbereitung der Einschätzung dienen die Vor- und Bezirkskonferenzen (AVO. vom 25. Juli 1900 S. 589 §§ 30—33). — Das Einkommen aus verpachteten oder vermieteten Grundstücken berechnet sich nach dem Pacht- oder Mietzins zuzüglich der vorbehaltenen Nutzungen und abzüglich der Instandhaltungskosten (Ges. § 18 1, 2, Instr. §§ 51, 54). — Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist nach den ortsüblichen event. in der Umgegend üblichen Preisen abzüglich der Instandhaltungskosten in Ansatz zu bringen (Ges. § 18 3, Instr. §§ 55, 56). Die Würdigung der Beweismittel für die Ortsüblichkeit ist in das

Ermessen der Steuerbehörden gestellt (OVG. 15. Dez. 1901 258 II S). — Zu den Abzügen gehören außer den oben genannten (Ges. § 18 1, 2, 6, Instr. § 48 Abs. 2 und Ziff. II, §§ 49, 51 2, 56) noch die Reallasten und Auszugsleistungen (Ges. § 18 8). Abschreibungen sind unzulässig; Schuldzinsen, Grundsteuern und Brandkassenbeiträge sind vom Gesamteinkommen zu kürzen, Unterhaltungskosten dagegen nur vom Grundstückseinkommen; hierüber und wegen der sonstigen allgemeinen Bestimmungen s. Einkommensteuer I. — Das Einkommen aus verpachteten Grundstücken (Ges. § 21 5) und Dienstländereien (§ 20 3) ist, obgleich nicht Einkommen aus Grundbesitz (s. oben 1), wie das Einkommen aus eigenem Grundbesitz zu beurteilen (s. Gewerbesteuern II 1 b, Diensteinkommen I b). Das Einkommen aus Gebäuden, die zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken benutzt werden, fließt mit dem Einkommen aus Landwirtschaft oder Gewerbe zusammen; gesonderter Einschätzung bedarf es ebensowenig, wie bei Gebäuden, die zu Schul-, Heil-, Bade-, Turn- usw. Zwecken dienen; die Unterhaltungskosten gehören jedoch zu den gewerblichen Unkosten (Ges. § 18 6, Instr. § 53). Durch die Aufnahme in die Inventur und Bilanz eines Kaufmanns wird ein Grundstück noch nicht ohne weiteres Geschäftsvermögen (s. Gewerbesteuer II 1 b *α*).

3. Maßgebender Zeitpunkt. Dem Einkommen aus selbstbewirtschafteten Grundstücken der Land- und Forstwirtschaft ist der dreijährige Durchschnitt zu grunde zu legen, bei noch nicht so langem Bestehen das Ergebnis seit der Zeit des Bestehens und, wenn auch dieses keinen Anhalt bietet, der Stand zurzeit der Einschätzung (Ges. § 18 4); Verlustjahre sind mit Null anzusetzen (Instr. § 48 1). Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken ist das der Einschätzung vorhergegangene Kalenderjahr maßgebend (Instr. §§ 51, 54). Wegen der Holzgrundstücke s. Forstwesen. Im übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze (s. Einkommensteuer IV).

IV. Zu dem ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen gehört weder das von der Grundsteuer (oben II) betroffene, noch das dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken dienende Anlage- und Betriebskapital, das letztere mit Ausnahme der Nebenbetriebe (Ges. vom 2. Juli 1902 S. 259 §§ 1, 15 1, 19, Instr. vom 3. Febr. 1903 S. 315 §§ 17, 18).

V. Im Verhältnis zu anderen Staaten wird der Grundbesitz nur besteuert, wo er liegt (s. Doppelbesteuerung A I 1, II 1).

Grundstücksabtrennung s. Grundstücksteilung.

Grundstücksagenten s. Agenten.

Grundstückshandel s. Grundstücksspekulation, Agenten.

Grundstückskonsolidation, Grundstückshinzuschlagung s. Hinzuschlagung.

Grundstücksspekulation. I. Zur staatlichen Einkommensteuer wird das Einkommen derjenigen, die durch gewerbsmäßigen An- und

Verkauf von Grundstücken einen Spekulationsgewinn zu erzielen suchen, als gewerbliches Einkommen (s. Gewerbesteuern II 1) veranlagt (Instr. vom 26. Juli 1900 S. 781 § 61 1). Der Begriff Gewerbebetrieb ist auch hier der der GO. (s. Gewerbe I 2). Auch der einmalige An- oder Verkauf kann daher steuerpflichtigen Grundstückshandel begründen, wenn er sich als Teilhandlung einer auf fortgesetzte Gewinnerzielung gerichteten Tätigkeit darstellt (OVG. 7. Febr. 1901 II S 9, 15. April 1901 II S 42, 24. April 1902 II S 10, 4. Aug. 1902 II S 215 und 13. Okt. 1902 II S 149, Jahrb. I 72, 74). Die Absicht gewinnbringender Wiederveräußerung kann auch dem Erwerbe nachfolgen (OVG. 26. Febr. 1903 II S 39, 4. Juni 1903 II S 91, 19. Dez. 1901 II S 268 und 10. Okt. 1901 II S 167, Jahrb. I 283). Es ist nicht erforderlich, daß der Handel sich in ununterbrochener Folge vollzieht (OVG. 20. Juni 1901 II S 77). Die Tatsache, daß der Erbe die stückweise Weiterveräußerung des ererbten Grundstücks fortsetzt, genügt zur Annahme gewerbsmäßigen Grundstückshandels nur dann, wenn er durch eignen An- und Verkauf von Grundstücken zum Zweck der Weiterveräußerung oder in anderer Weise zu erkennen gibt, daß er nunmehr auch seinerseits Grundstückshandel treiben will. Bei der Ermittlung des Einkommens ist diesfalls nicht der vom Erblasser gezahlte Preis in Anrechnung zu bringen (OVG. 10. Okt. 1901 II S 167). Steuerpflichtiger Gewinn eines Kaufmanns (s. Gewerbesteuern II 1 b α) ist auch der durch Verkauf eines zum Geschäftsvermögen gehörigen Grundstücks erzielte (OVG. 22. Jan. 1903 II S 21, 10. Okt. 1901 II S 167 und 5. Febr. 1903 II S 225,) bei Gewinn durch Grundstücksenteignung jedoch nur dann, wenn der Kaufmann gewerbsmäßigen Grundstückshandel betreibt (OVG. 8. Sept. 1902 II S 133, Jahrb. II 367).

II. Die vorstehenden Grundsätze gelten auch bei den Gemeindeleistungen, wo diese nach den Grundsätzen der staatlichen Einkommensteuer aufgebracht werden (hiernach modifiziert sich MVO. vom 6. Dez. 1900, Fischer XXII 226, SWB. 1901 S. 26). Auf die Steuer berechtigt ist nur die Gemeinde, wo die gewerbliche Niederlassung liegt; die bloße Tatsache des An- und Verkaufs von Grundstücken begründet noch keine Niederlassung (OVG. 15. Mai 1902 II S 76 und 29. Mai 1902 II S 103, obige MVO. vom 6. Dez. 1900).

Grundstücksteilung.* Einer Beschränkung der Teilbarkeit unterliegen nur Rittergüter und die innerhalb ländlicher Gemeinden gelegenen, als geschlossen zu betrachtenden Grundstücke mit Ausnahme von Dorfangern und Gemeindegrundstücken. Abgetrennt werden darf nur soviel, daß $^{2}/_{3}$ der Grundsteuereinheiten, die beim Erlaß des Dismembrationsgesetzes auf dem Grund und Boden hafteten, beim Stamm verbleiben. Ausnahmen sind insofern nachgelassen, als bei Tausch, Abtrennung zum Zwecke der Handelsgärtnerei, zum Erbauen von Wohnhäusern im Falle dringenden Wohnungsbedürfnisses, sowie bei Abtrennung zu wirtschaftlichen Zwecken $^{1}/_{4}$ der sonst unabtrennbaren

Einheiten abgetrennt werden darf und bei Abtrennung zu öffentlichen Zwecken (insbes. zu Wegezwecken) und zu Gewerbeanlagen eine Beschränkung überhaupt nicht stattfindet. Über vorstehende Bestimmungen hinaus können die Amtsh. mit den Bezirksausschüssen Nachsicht erteilen (Ges. vom 30. Nov. 1843 S. 255 §§ 1—5, AVO. vom 30. Nov. 1843 S. 258 § 1, VO. vom 21. Okt. 1851 S. 373, Ges. vom 21. April 1873 S. 275 §§ 6 6, 11 7, AVO. vom 22. Aug. 1874 S. 125 § 12, VO. vom 12. Nov. 1874 S. 430 Abs. 2, RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 119 2). An obigen Grundsätzen wird durch privatrechtrechtliche Hinzuschlagung (s. d.) nichts geändert, jedoch kann die Erstreckung der gesetzlichen Dismembrationsbeschränkung auf das hinzugeschlagene Grundstück zur Dispensationsbedingung gemacht oder von dem Erwerber freiwillig übernommen werden. Die behördliche Tätigkeit in Dismembrationssachen regelt sich dahin, daß zunächst das Grundbuchamt die Verfügungsfähigkeit und Verfügungsberechtigung der Ansuchenden, dann die Verwaltungsbehörde die Zulässigkeit der Abtrennung im öffentlichen Interesse zu prüfen, hierauf das Grundbuchamt die privatrechtlichen Verhältnisse zu ordnen, dann die Steuerbehörde die Steuern, die Verwaltungsbehörde die übrigen öffentlichen Lasten zu verteilen, endlich das Grundbuchamt die Abschreibung und Besitztitelberichtigung zu bewirken hat (AVO. vom 30. Nov. 1843 S. 256 §§ 3—5). Weiteres über die Reihenfolge dieser Geschäfte, über die Füglichkeit „vorläufiger" Besitztitelberichtigung, sowie über die Verteilung der Lasten s. Oblastenverteilung. Über die Einrichtung der geodätischen Unterlagen und die zu ihrer Anfertigung berechtigten Techniker, s. Dismembrationsanbringen. In Dismembrationssachen, bei denen der Kaufpreis oder Wert nicht über 1500 M. beträgt, soll von den Amtsh. und Kreissteuerräten kostenfrei expediert werden. Die Grundbuchämter haben bei G. zu Straßenbauzwecken Kosten nicht anzusetzen (VO. vom 18. Dez. 1871 S. 354, Gebührentaxe vom 24. Sept. 1876 S. 438 Pkt. 3, VO. vom 24. Jan. 1853 S. 15 § 6). Die Entschließung über die Nachsichtserteilung ist Ermessensfrage, daher der Anfechtungsklage entzogen (OVG. 18. Juli 1902 I S 134). Weitere Bestimmungen betreffen die G. während der Bausperre und beim Umlegungsverfahren (s. Bauwesen V, XII 1, 10), die Gemeinheitsteilungen (s. d.) und die Kosten der Feldmesser (s. d.).

* Literatur: Königsdörffer im Sächs. Archiv XIII 24.

Grundstückszusammenlegung, d. h. ein Umtausch durcheinander liegender ländlicher, verschiedenen Besitzern gehöriger Grundstücke, durch den für jeden eine möglichst nahe und zusammenhängende, für die Bewirtschaftung günstige Lage seiner Besitzungen bezweckt wird, kann auch gegen den Willen eines Teiles der Besitzer stattfinden, wenn a) sich für den Antrag mehr als die Hälfte der (nach der Zahl und Größe der zusammenzulegenden Flurstücke zu berechnenden) Stimmen der beteiligten Grundstücksbesitzer erklärt, b) wenn davon die Auf-

hebung eines Koppelhutungsverbandes oder die Herstellung einer stets offenen Zugänglichkeit für solche Grundstücke abhängt, zu denen behufs ihrer Bewirtschaftung nur mittels Überfahrt oder Übertritt zu gelangen ist. Das Verfahren gehört vor die dazu bestellten landwirtschaftlichen Kommissare und die Kreish. Dresden, an die sich die Besitzer auch bei freiwilligem Austausch von Grundstücken wenden können, wenn der Tausch zum Behufe von Grenzausgleichungen, sowie überhaupt zur Erreichung wirtschaftlicher Vorteile erfolgt (Ges. vom 23. Juli 1861 S. 117, AVO. vom 23. Juli 1861 S. 228, Bek. vom 18. Febr. 1876 S. 198, VO. vom 28. Sept. 1869 S. 297 und 1. Mai 1872 S. 229, Ges. vom 1. Aug. 1882 S. 208, AVO. vom 2. Aug. 1882 S. 210, Ges. vom 15. April 1896 S. 76, 16. April 1888 S. 108 und 15. April 1896 S. 78, letztere beide die Kosten betr., sowie Ges. vom 15. Juni 1900 S. 269 § 133 13). Gegen die zweitinstanzlichen Entschließungen der Kreish. Dresden als Generalkommission (s. d.) ist die Anfechtungsklage nachgelassen (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 §§ 73 2, 98 Abs. 2 1). Für Grundstückszusammenlegungsgenossenschaften kann, und zwar schon während der G., zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten eine Vertretung nach Maßgabe des Ges. vom 29. April 1890 S. 62 bestellt werden. Grenzausgleichungen, die infolge von G. eintreten, haben von selbst die Abänderung der Gemeindebezirke zur Folge und sind daher von der Grundstückszusammenlegungsbehörde der Gemeindeaufsichtsbehörde mitzuteilen (MVO. vom 8. März 1887, Fischer VIII 204). Wie bei Grundstücksteilung kann auch bei G. ein Grundstücksteil schon vor endgültiger Feststellung der neuen Flurbuchsnummer abgeschrieben und auf ein neues Grundbuchsblatt übertragen werden. Das Zeugnis der Spezialkommission vertritt sodann den Flurbuchsauszug; § 3 8 des Ges. vom 1. Aug. 1882 fällt weg (VO. vom 26. Juli 1899 S. 261 §§ 10, 15, Ges. vom 15. Juni 1900 S. 269 § 133 13). Besitzveränderungsabgaben sind bei G. im Sinne des Ges. vom 23. Juli 1861 nicht zu erheben (MVO. vom 13. Juli 1900, SWB. 221). Das Enteignungsges. hat an den Bestimmungen über die G. nichts geändert (Ges. vom 24. Juni 1902 S. 153 § 93). Sonstige Fälle der G. sind das Umlegungsverfahren des Bauges. (s. Bauwesen VIII) und die Hinzuschlagung von Trennstücken oder geschlossenen Gütern zu einem andern (s. Hinzuschlagung).

Grüne Farben s. Farben.

Grünes Gewölbe gehört zum Königl. Hausfideikommiß (s. d.)

Gummifabriken. Arbeiterschutzbestimmungen (s. Gewerbliche Anlagen III) gibt RBek. vom 1. März 1902 S. 59, 30. Jan. 1903 S. 3 und 1. April 1903 S. 123.

Gummigutti s. Farben.

Gustav Adolph-Verein. Für den G.A.-V. ist eine allgemeine Kirchenkollekte bewilligt, die je nach dem Sammelbezirke dem Dresdner oder dem Leipziger Hauptverein zufließt (Kons.B. 1875 S. 7, 38). Zu

Gottesdiensten (s. d.) bei Jahresversammlungen der G.A.-V. genügt Genehmigung des Ephorus.

Güterrecht s. Eheliches Güterrecht.

Gütertransport s. Eisenbahnwesen II 2.

Gutscheinhandel. Die Polizeibehörden sind wegen der Rechtspr. des Reichsger.* mit entsprechender Anweisung versehen worden (MVO. vom 12. Juni 1900 und 29. April 1901, SWB. Jahrg. 1900 S. 137, Jahrg. 1901 S. 68, Fischer XXIII 68).

* Das Reichsger. betrachtet den G. als verbotene öffentliche Ausspielung (s. Glücksspiel I) und als Verstoß gegen das Reichsstempelges. (Entsch. vom 14. Febr., 10. Okt. und 17. Okt. 1901, SWB. 68, Reger XXI 433, XXII 96, Jur.-Ztg. VI 484, 508 und die Kritiken dieser Entsch. in der Jur.-Ztg. VI 193, 195, 277, 288, 403, sowie die Gegenkritik im „Recht" V 400). Baden bestraft event. wegen Mangel des Wandergewerbescheins (Bad. Ministerium 22. März 1900, Reger 2. Erg.Bd. 29). Das Kammerger. hat § 4 des Ges. über den unlauteren Wettbewerb für anwendbar erklärt (Entsch. vom 9. Mai 1901, Fischer XXIV 360).

Gutsherrschaft, Gutsvorsteher s. Selbständige Gutsbezirke.

Gymnasien. Die Aufgabe der G. besteht in der Vorbereitung zum selbständigen Studium der Wissenschaften durch allseitige humanistische, insbes. altklassische Bildung in formeller und materieller Beziehung, dagegen nicht in der Ausbildung in fachmännischer Philologie und dogmatischer Syntax. Das G. unterrichtet seine Zöglinge vom 9. Lebensjahre ab in 9 Klassen. Lehrziel, Unterrichtsstoff und Schulprüfungen regelt die Lehr- und Prüfungsordnung vom 28. Jan. 1893 S. 16. Das Reifezeugnis gibt das unbeschränkte Recht zu akademischen Studien und zum Eintritte in die höheren Fachlehranstalten (Ges. vom 22. Aug. 1876 S. 317 §§ 36—42, AVO. vom 29. Jan. 1877 S. 43 Pkt. 6, 20). Im übrigen gelten für G. die allgemeinen Bestimmungen über höhere Unterrichtsanstalten (s. d.). Zum Teil besondere Bestimmungen gelten für die Fürstenschulen (s. d.). Zur Zeit bestehen in Sachsen 17 G., und zwar in Bautzen, Chemnitz, Dresden (4), Freiberg, Grimma, Leipzig (3), Meißen, Plauen, Schneeberg, Wurzen, Zittau und Zwickau (Cod. 661).

H

Haager Konferenz s. Rotes Kreuz.

Haft. I. In Ausübung der gerichtlichen Polizei (s. d.) sind die Polizei- und Sicherheitsbeamten bei Gefahr im Verzuge und Verdacht entweder der Flucht oder der Kollusion zur vorläufigen Festnahme berechtigt. Der Verdacht der Flucht bedarf keiner Begründung: 1. wenn es sich um Verbrechen oder 2. Heimatlose, Landstreicher oder Legitimationslose oder 3. Ausländer handelt, die sich voraussichtlich bei der Ladung und Verurteilung nicht gestellen. Wegen strafbarer

Handlungen, die nur mit Haft- oder Geldstrafe bedroht sind, darf die Verhaftung nur gegen die unter 2 und 3 Genannten oder unter Polizeiaufsicht Stehenden oder wegen Übertretungen, bei denen Überweisung an die Landespolizeibehörde zulässig ist, verfügt werden. Der Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks der Festnahme zuzuführen. Die Verhaftung erfolgt auf Grund richterlichen Haftbefehls. Auch ohne solchen ist sie zulässig 1. durch Polizeibeamte bei Gefahr im Verzuge, wenn die Voraussetzungen des Haftbefehls vorliegen, 2. durch jedermann, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen wird und wenn er der Flucht verdächtig oder seine Persönlichkeit nicht sofort feststellbar ist (StPO. §§ 112—132). Dem Angeschuldigten, der sich nicht ausweisen kann (§ 112 Abs. 2 2) steht der gleich, der sich nicht ausweisen will (OLG. 13. Juni 1901, Annalen XXII 392). In Verwaltungsstrafsachen (s. d. III) hat die Verwaltungsbehörde bei Abgabe der Sache der Staatsanwaltschaft den vorläufig Festgenommenen zur Entschließung über Fortdauer der Haft zuzuführen (AVO. vom 15. Sept. 1879 S. 351 §§ 2, 5 2). Gelangt die Verwaltungsstrafsache in anderer Weise als durch die zuständige Verwaltungsbehörde an die Staatsanwaltschaft, so hat die Abgabe an die Verwaltungsbehörde zu unterbleiben, wenn an den Angeschuldigten ein Haftbefehl erlassen worden ist (§ 11 1). Reichs- und Landtagsabgeordnete dürfen während der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichs- und Landtags nur, wenn auf frischer Tat ergriffen, verhaftet werden; diesfalls ist dem Reichsamt des Innern unverzüglich und dem Justizministerium ausführlich Bericht zu erstatten (VU. § 84, RVerf. Art. 31, MVO. vom 18. März 1882). — Die Untersuchungshaft kann auf die Strafe angerechnet werden (StGB. § 60, Gesch.O. § 728). Die nach eingetretener Rechtskraft erlittene Untersuchungshaft ist jedenfalls anzurechnen (StPO. § 482). Die Gerichte sollen die Untersuchungshaft bei Erkrankung des Gefangenen aufheben und dies der Gemeindebehörde mitteilen (s. Krankenpflege II 1).

II. Als Strafe ist H. zulässig bei Übertretungen (s. d.). Der Höchstbetrag ist 6 Wochen, bei Konkurrenz 3 Monate, der Mindestbetrag 1 Tag (StGB. §§ 1 3, 18, 77 2, 78 2). Jedoch dürfen in Verwaltungsstrafsachen (s. d. I) Gemeindevorstände und Gutsvorsteher H. überhaupt nicht, Bürgermeister kl. StO. mit Ausnahme von Steuerstrafsachen (s. d.) nur bis zu acht Tagen, die übrigen Verwaltungsbehörden nur bis zu 14 Tagen erkennen und durch Polizeiverordnung (s. Polizeigewalt II) androhen, während für Polizeiverfügungen (s. Polizeigewalt III) und für Disziplinarstrafen (s. d.) ein allgemeines Höchstmaß nicht aufgestellt ist. Für die Strafverwandlung (s. d.) von Geld- in Haftstrafe ist ein besonderes Wertsverhältnis festgestellt. Die Haftstrafe besteht in einfacher Freiheitsentziehung und wird in den dafür bestimmten Räumen der Untersuchungsbehörden, aushilfsweise in den Gerichtsgefängnissen (s. d.) verbüßt (StGB. § 18 2, VO. vom 19. Dez.

1870 S. 408 § 4). Beim Zusammentreffen mit längerer Freiheitsstrafe ist zunächst die Haftstrafe zu vollstrecken (Gesch.O. § 736). Bestimmungen über die Berechnung der H. bei Meinungsverschiedenheit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte gibt Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 3. — Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Strafvollstreckung (s. d.).

III. Als zivilprozessuale Maßregel ist die H. zulässig zur Sicherung der Zwangsvollstreckung (CPO. § 918, s. Sicherheitsarrest), sowie gegen den Schuldner, der im Termine zur Leistung des Offenbarungseides (s. d.) nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert (CPO. §§ 901–915). Diese Bestimmung gilt auch bei Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen (Ges. vom 8. Juli 1902 S. 294 §§ 27 4, 53 5). Weiter gilt H. als Mittel der Sitzungspolizei (s. d.) und zur Erzwingung des Zeugnisses (CPO. § 390 2).

Haftpflicht. Die Schadenersatzpflicht für Tötungen und Körperverletzung beim Eisenbahn- und Bergwerksbetrieb regeln RGes. vom 7. Juni 1871 S. 207 und 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 42 (s. auch Eisenbahnen III). Die Ersatzpflicht wegen unerlaubter Handlungen behandelt BGB. §§ 823—853.* Besondere Fälle betreffen die H. der Beamten (s. d.), der wegebaupflichtigen Gemeinden (s. Straßenbau C 2), des Eigentümers baufälliger Grundstücke (s. Bauwesen XII 1), der zur Aufsichtsführung (s. d.) Verpflichteten, die Haftung für Wildschaden (s. d.) usw.

* Wenn nach Inhalt des Schutzgesetzes ein Verstoß gegen dasselbe auch ohne Verschulden möglich ist, tritt die Ersatzpflicht nach § 823 2 nur im Fall des Verschuldens ein (Reichsger. 20. März 1902, Jur.-Ztg. VII 321). Die §§ 823 ff. gewähren auch eine Klage auf Unterlassung der unerlaubten Handlung (OLG. Kolmar 5. Mai 1902, Rechtspr. der OLG. V 239). Weitere Entscheidungen zu § 823 2 s. Sächs. Archiv XII 91).

Hagelversicherung s. Versicherung. Hagelversicherungsprämien der Landwirte sind bei der staatlichen Einkommensteuer kürzungsfähig (Instr. vom 26. Juli 1900 S. 781 § 48 II 2).

Häger s. Mittelhäger.

Häher (Nußhäher) genießen keine Schonzeit (VO. vom 5. April 1882 S. 81 § 2).

Halden. Ungangbare Halden dürfen nicht ohne Genehmigung des Bergamts, die nur aus polizeilichen Gründen oder im Interesse einer künftigen Wiederaufnahme des Bergbaues versagt werden kann, eingeebnet werden. Die Aufsicht über die Einebnung gebührt den Stadträten, Bürgermeistern kl. StO. und Gemeindevorständen, denen auch die Bescheinigung über die bergamtliche Genehmigung vorzuzeigen ist. Die Erbauung neuer Häuser auf oder in unmittelbarer Nähe von H. ist nur zu gestatten, wenn nach dem Gutachten des Bergamts nicht zu befürchten ist, daß Senkungen und Brüche entstehen (Ges. vom 16. Juni 1868 S. 353 § 173, ABO. vom 2. Dez. 1868 S. 1294 §§ 142—147 und 22. Aug. 1874 S. 125 §§ 17b und e). — Von brennenden H. dürfen Gebäude nur in angemessener Entfernung er-

richtet werden (s. Baupolizei XII 6). Wegen der privatrechtlichen Änderungen des Berggesetzes s. Bergbau.

Hämatogen ist Geheimmittel (s. d.).

Hammerschlagsrecht (Recht zur Aufstellung des Baugerüstes auf dem Nachbargrundstücke) s. Bauwesen XII 1).

Hammerwerke s. Hüttenwerke.

Hamster s. Jagd.

Handel. Die Begriffe Handelsgewerbe und Kaufmann bestimmen sich nach HGB. §§ 1—7*; die Abgrenzung vom Handwerk gibt HGB. §§ 1 2, 9, 2 (s. Handwerk). Die handelsrechtlichen Vorschriften sind enthalten im HGB. (s. Handelsrecht) mit den Bestimmungen über Handelsgerichte (s. d.), Handelsregister (s. d.) und Firmenwesen (s. d.), sowie in den Sondergesetzen über Musterschutz (s. d.), Markenschutz (s. Warenzeichen), Patente (s. d.), Bankwesen (s. d.), Börse (s. d.), Genossenschaften (s. d.) usw. Die einschlagenden Bestimmungen der GO. betreffen die Anmeldung zum stehenden Gewerbebetrieb (s. Gewerbe II), die Konzessionspflicht oder sonstige polizeiliche Regelung (s. Gewerbe III), den Verkehr auf Legitimationskarte und Gewerbelegitimationskarte (s. Gewerbe IV 1), den ambulanten Handel (s. Gewerbe IV 2), den Hausierhandel (s. Wandergewerbe), die Sonntagsruhe (s. d. I 1) und den Ladenschluß (s. d.), die Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge (s. d.), die Zugehörigkeit der Kaufleute zu den Innungen (s. d.), sowie die Vertretung des H. durch die Handels- und Gewerbekammern (s. d.). Der staatlichen Besteuerung unterliegt der Handel in Gestalt der Einkommensteuer (s. Gewerbesteuern II 1), der Ergänzungssteuer (s. Gewerbesteuern II 2) und der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. Gewerbesteuern II 3). Von Gemeindesteuern (s. Gemeindeleistungen VI 1 und VIII) kommt namentlich die Umsatzsteuer (Warenhaussteuer, s. Gewerbesteuern III 1) in Betracht.

* Zu § 2 (Begriff Handelsunternehmen) s. Kammerger.Entsch., Reger XXI 314, Rechtspr. der OLG. II 395. Zu § 3 s. landwirtschaftlichen Nebenbetrieb.

Handelsbücher s. HGB. §§ 38—47. Über ihre steuerrechtliche Beurteilung s. Gewerbesteuern II 1 b *α*. Über ihre Vorlegung s. Büchervorlegung. Über die Buchführung gewisser Kleingewerbtreibender s. Gewerbe III.

Handelsflagge s. Reichsflagge.

Handelsfrauen. Über ihre Besteuerung s. Einkommensteuer IX.

Handelsgärtner unterliegen der GO. nicht (s. Gartenbau).

Handelsgehilfen s. Handlungsgehilfen.

Handelsgerichte, Handelsrichter. Bei den Landgerichten bestehen Kammern für Handelssachen, die in der Besetzung mit einem Mitgliede des Landgerichts und zwei Handelsrichtern entscheiden (GVG. §§ 100—118). Die Handelsrichter (GVG. §§ 109—118, Gesch.O. § 168) werden auf Vorschlag der Handelskammern vom König ernannt (VO. vom 13. Nov. 1899 S. 566).

Handelsgesellschaften sind die offene Handelsgesellschaft (s. d.), die Kommanditgesellschaft (s. d.), die Aktiengesellschaft (s. d.), die Kommanditaktiengesellschaft (s. d.), die eingetragenen Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (s. Genossenschaften) sowie (uneigentlich) die stille Gesellschaft (s. d.).

Handelsgesetzbuch s. Handelsrecht.

Handelskammern s. Handels- und Gewerbekammern.

Handelsmäkler. Über die öffentliche Ermächtigung von H. (BGB. §§ 385, 386, 1221, HGB. §§ 93—104) gelten die Bestimmungen für Auktionatoren (s. d.). Über das Bedürfnis und die geeigneten Persönlichkeiten ist die Handelskammer zu hören (AVO. vom 6. Juli 1899 S. 203 § 9).

Handelsrecht. Das H. ist geregelt durch das RHGB. vom 10. Mai 1897 S. 219, eingeführt durch RGes. vom 10. Mai 1897 S. 437, ausgeführt durch VO. vom 10. Nov. 1899 S. 562. Es begrenzt in §§ 1—7 sein Anwendungsgebiet und den Begriff Kaufmann (s. Handel), handelt in §§ 8—16 über die Handelsregister (s. d.), in §§ 17—37 über Handelsfirmen (s. Firmenwesen), in §§ 38—47 über Handelsbücher, in §§ 48—58 über Prokura und Handelsvollmacht, in §§ 59—83 über Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge (s. d.), in §§ 84—92 über Handlungsagenten (s. Agenten) und in §§ 93—104 über Handelsmäkler (s. d.). Das zweite Buch ist den Handelsgesellschaften (s. d.) gewidmet. Das dritte Buch (§§ 343—473) betrifft die Handelsgeschäfte, darunter den Handelskauf (§§ 373—382), das Kommissionsgeschäft (§§ 383—406), das Speditionsgeschäft (§§ 407—415), das Lagergeschäft (§§ 416—424) und das Frachtgeschäft (§§ 425—473). Das letzte Buch (§§ 474—905) gilt ausschließlich dem Seehandel.

Handelsregister. Die H. (HGB. §§ 2, 3, 8—16, RGes. vom 20. Mai 1898 S. 771 §§ 125—158, VO. vom 8. Nov. 1899 S. 515 §§ 1—43, Gesch.O. §§ 542 ff.) sind von den Amtsgerichten zu führen (RGes. vom 20. Mai 1898 § 125). Bei ihrer Kontrolle haben die Handelskammern (s. Handels- und Gewerbekammern) mitzuwirken (VO. vom 11. Nov. 1899 S. 564 und 15. Okt. 1902 S. 395). In die H. sind auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nicht dagegen die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (s. Genossenschaftswesen) einzutragen (RGes. vom 20. Mai 1898 S. 810 § 10 und 20. Mai 1898 S. 846 § 7). Von den Registern für die Anmeldung zum stehenden Gewerbebetriebe (s. d. II) sind Abschriften für das H. anzufertigen. Im übrigen s. Registerwesen.

Handelsreisende. Wer durch H. außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung für die Zwecke seines Gewerbebetriebs Waren aufkaufen und Bestellungen auf Waren suchen will, bedarf dazu der Legitimationskarte, die durch die Gewerbelegitimationskarte der Handelsverträge ersetzt wird. Näheres hierüber und über die Steuerfrage s. Gewerbe IV 1.

Handelsrichter s. Handelsgerichte.

Handelsschulen s. Gewerbliche Schulen, Handlungslehrlinge.

Handels- und Gewerbekammern. Als begutachtendes Organ in Fragen, die Handel und Gewerbe betreffen und zur Vertretung ihrer gemeinschaftlichen Interessen bestehen zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zittau H. u. G. (Ges. vom 4. und AVO. vom 15. Aug. 1900 S. 865, 873, VO. vom 22. Juli 1901 S. 102). Die Handelskammern haben zugleich das Vorschlagsrecht für die Handelsrichter (s. d.), die Mitaufsicht über die Handelsregister (s. d.), die Befugnis zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen und ähnlichen Bescheinigungen; sie können mit den Obliegenheiten örtlicher Handelsvorstände und der Verwaltung und Beaufsichtigung von allgemeinen Handelsanstalten (Handelsschulen, Börse usw.) betraut werden (Ges. § 2 2, 3). Die Gewerbekammern sind zugleich Handwerkskammern (s. d.) im Sinne der GO. (AVO. § 2 1). Die Geschäftsführung der Handelskammer ist von der der Gewerbekammer nur in Zittau nicht getrennt (VO. vom 22. Juli 1901 S. 102). Streitigkeiten zwischen H. u. G. über die Zugehörigkeit der Gewerbtreibenden unterliegen der Entscheidung der Kreish., gegen welche die Anfechtungsklage nachgelassen ist (Ges. § 25 3). Die Bezirke gibt § 4, die Zahl der Mitglieder § 5 der AVO. in der Fassung vom 22. Juli 1901. Die Mitglieder der Kammern werden durch Wahlmänner, die letzteren von den Wahlberechtigten des Bezirks gewählt. Die Haupt- und Urwahlen erfolgen für beide Kammern getrennt. Wahlberechtigt bei den Urwahlen zur Handelskammer sind die Handeltreibenden mit einem Einkommen von mehr als 3100 M., bei den Wahlen von Handwerkswahlmännern zur Gewerbekammer die Handwerker von einem Einkommen über 600 M., bei der Wahl von Nichthandwerkswahlmännern zur Gewerbekammer die Handeltreibenden und Genossenschaften mit einem Einkommen von 600—3100 M. sowie alle Nichthandeltreibenden mit mehr als 600 M. Einkommen (Ges. §§ 7, 8). Gewerbtreibenden, die gleichzeitig einen Handel betreiben, steht die Wahl zu, ob sie zur Handels- oder zur Gewerbekammer wählen wollen (Ges. § 9). Die Wahlen erfolgen auf 6 Jahre (§ 15), das Amt ist Ehrenamt (§ 18). Die Leitung der Urwahlen erfolgt durch die Amtsh. (MVO. vom 1. Okt. 1901, SWB. 228). Der Aufwand der Kammern wird, soweit der Staatszuschuß hierfür nicht ausreicht, von den Wahlberechtigten mit mehr als 600 M. Einkommen aufgebracht (§ 19). Die Bestellung eines gemeinschaftlichen Vertreters durch mehrere Urwähler und die Erteilung einer Blankettvollmacht (Ges. § 10 4) ist zulässig (OVG. 12. Juli 1902 I S 164 und 31. Juli 1902 I S 185, Jahrb. III 182). Für die Frage

1. ob ein Handels-, Fabrik- oder Handwerksbetrieb vorliegt, ist die Tatsache der Eintragung in das Handelsregister (s. d.) gleichgültig. Ob ein Betrieb handwerksmäßig oder fabrikmäßig sei, richtet sich vielmehr nach den reichsgerichtlichen Merkmalen des Fabrik-

betriebs (s. Fabriken I). § 8a des Ges. bezieht sich nur auf solche Personen, die ein Gewerbe handwerksmäßig betreiben; unter Mitgliedern einer handwerksmäßigen Innung sind daher bei Zwangsinnungen nur solche Mitglieder zu verstehen, die der Innung auf Grund von § 100 f der GO. angehören *müssen*, nicht auch solche, die ihr auf Grund von § 100 g nur beitreten können. Das Wahlrecht von § 9_1 des Ges. bezieht sich nur auf solche Fälle, wo neben dem Handelsbetriebe ein handwerksmäßiger Betrieb stattfindet, der wirtschaftlich neben jenem eine selbständige Bedeutung hat und nicht nur technisches Hilfsmittel für den Betrieb des Handelsgewerbes ist (OVG. 14. Mai 1902 I S 51, Jahrb. III 55). Der Begriff Gewerbebetrieb im Sinne von § 8 des Ges. ist der der GO. (OVG. 6. Aug. 1902 I S 188, Jahrb. III 185, s. Gewerbe I 2); beitragspflichtig sind daher auch Architekten, die sich mit der Anfertigung von Baurissen, Kostenanschlägen usw. beschäftigen (OVG. 10. Sept. 1902 I S 205 und 6. Aug. 1902 I S 188), nicht dagegen Ärzte wegen ihrer Privatkliniken (OVG. 31. Mai 1902 I S 105, Jahrb. III 53, s. Krankenanstalten I).

2. Die weiteren Bestimmungen betreffen die Tätigkeit der Gewerbekammern als Handwerkskammern (s. d.) und die Zuständigkeit der Kammern in bezug auf Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge (s. d.).

Handelsverträge. Die neueren H. sind die mit Österreich vom 6. Dez. 1891 (RGBl. 1892 S. 3 mit Ausführungsbestimmungen zum Zollkartell im RGes. vom 9. Juni 1895 S. 253), mit Italien vom 6. Dez. 1891 (RGBl. 1892 S. 97), mit der Schweiz vom 10. Dez. 1891 (RGBl. 1892 S. 195 und Centr.B. 1892 S. 82, 90, 487), mit Belgien vom 6. Dez. 1891 (RGBl. 1892 S. 241 und Centr.B. 1897 S. 89), mit Rußland vom 10. Febr. 1894 (RGBl. 153), mit Rumänien vom 21. Okt. 1893 (RGBl. 1894 S. 1), mit Serbien vom 21. Aug. 1892 (RGBl. 1893 S. 269), mit Ägypten vom 19. Juli 1892 (RGBl. 1893 S. 17), mit Marokko vom 1. Juni 1890 (RGBl. 1891 S. 378), mit Kolumbien vom 23. Juli 1892 (RGBl. 1894 S. 471), mit Uruguay vom 20. Juni 1892 (RGBl. 1894 S. 505 und Nachtrag im Jahrg. 1900 S. 5). Weitere Verträge veröffentlicht das RGBl. mit Japan (Jahrg. 1896 S. 715 mit Nachtrag im Jahrg. 1899 S. 137, 364), mit Tunis (Jahrg. 1897 S. 7), mit Nicaragua (Jahrg. 1897 S. 171), mit Oranje (Jahrg. 1898 S. 93), mit Spanien (Jahrg. 1899 S. 335), mit England (Jahrg. 1901 S. 183, 205), mit Haiti (RVO. vom 17. April 1901 S. 121 und Ausführungsbestimmungen im Centr.B. 1901 S. 113), mit Tonga, Samoa und Zanzibar (RGes. vom 15. Febr. 1900 S. 37, RVO. vom 26. Juni 1902 S. 261). Der Vertrag mit Salvator ist außer Kraft getreten (RBek. vom 24. Mai 1902 S. 168), der Vertrag mit Guatemala gekündigt (Centr.B. 1902 S. 292).

Handfeuerwaffen s. Waffen.

Handgepäck s. Eisenbahnwesen II 2.

Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge. Die handelsrechtlichen Vorschriften enthält HGB. §§ 59—83 und RGes. vom 10. Mai 1897 S. 437 Art. 9. Von den gewerbepolizeilichen Vorschriften über gewerbliche Arbeiter (s. d.)* gelten für H. nach § 154 1 der GO. nur die allgemeinen Bestimmungen über die Sonntagsruhe (s. d. I 3) und die gewerbliche Fortbildungsschule (s. d.). Die Bestimmungen über den Ladenschluß (s. d.) an Sonn- und Wochentagen sind Sonderbestimmungen, ebenso die Vorschriften in § 139 h—m der GO. Hiernach können zur Durchführung der Bestimmung des HGB. über Einrichtung der Geschäftsräume vom Bundesrate im allgemeinen (§ 139 h) und von der Polizeibehörde für einzelne Verkaufsstellen die nötigen Anordnungen getroffen werden. In Gemäßheit dieser Ermächtigung ist bestimmt, daß in den Räumen, in denen die Kundschaft bedient wird, und in den dazu gehörigen Kontoren für die dort beschäftigten Handlungsgehilfen und Lehrlinge ausreichende Sitzgelegenheit vorhanden sein muß (RBek. vom 28. Nov. 1900 S. 1033). — Der Lehrherr hat den Lehrlingen Zeit zum Besuch der Fach- und Fortbildungsschule zu gewähren und Gehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren zu diesem Besuch anzuhalten (GO. § 139 i). Ortsgesetzlich kann auch für weibliche Gehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule begründet werden (GO. § 120). Für jede offene Verkaufsstelle mit mindestens 20 Gehilfen und Lehrlingen ist eine Arbeitsordnung zu erlassen, auf die teilweise die Bestimmungen über die Arbeitsordnung (s. d.) der Fabrikarbeiter Anwendung leiden (GO. § 139 k). — Der Krankenversicherungspflicht unterliegen H. zurzeit nur, sofern durch Vertrag die ihnen nach § 60 des HGB. zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind; ortsstatutarisch kann die Versicherungspflicht auf sie erstreckt werden (RGes. vom 10. April 1892 S. 417 §§ 1 4, 2 5, s. Krankenversicherung A). Vom Jahre 1904 ab kommen diese Beschränkungen jedoch in Wegfall (RGes. vom 25. Mai 1903 S. 233 Art. I Ziff. I, II). — Zur staatlichen Einkommensteuer sind die Bezüge der H. als Diensteinkommen (s. d. I 1 a) zu veranlagen (Mitt. IV 503, V 365). — Der Abzug von 1/5 bei den Gemeindeleistungen (s. d. IX 1 a) gilt nur für Festbesoldete.

* Ein im Handelsgeschäft zu nicht kaufmännischen Verrichtungen angenommener Arbeiter, Gehilfe usw. ist gewerblicher Arbeiter (Kammerger. 18. Juni 1900, Reger XXI 30).

Handwerk. Die gewerbepolizeilichen Vorschriften für das H. ergeben sich aus den allgemeinen Vorschriften über den Gewerbebetrieb (s. Gewerbe) und den Sondervorschriften über das Innungswesen (s. Innungen), über Handwerksgehilfen und Handwerkslehrlinge (s. d.), den Titel Handwerksmeister (s. d.) und die gewerblichen Hilfskassen (s d). Die Vertretung der Handwerksinteressen erfolgt durch die Gewerbekammern als Handwerkskammern (s. d.). Die Vorschriften über Firmen Handelsbücher und Prokura finden auf das H. keine Anwendung

(HGB. § 4). Als Handelsgewerbe gilt jedoch die Übernahme der Be- oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht (HGB. § 1 2). Auch ohne diese Voraussetzung gilt ein gewerbliches Unternehmen als Handelsgewerbe, wenn es nach Art und Umfang einen kaufmännisch eingerichteten Betrieb erfordert und die Firma in das Handelsregister eingetragen ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintragung herbeizuführen (HGB. § 2). Für die Zugehörigkeit zu den Zwangsinnungen sowie zur Handels- oder Gewerbekammer (s. d.) ist nicht die Eintragung in das Handelsregister, sondern der reichsgerichtliche Begriff Fabrik entscheidend.* Die Veranlagung der Handwerker zur Einkommensteuer erfolgt nach den für das gewerbliche Einkommen (s. Gewerbesteuer II 1) geltenden Grundsätzen.

* Nicht Handwerker im gewerbepolizeilichen Sinne sind Köche (s. d.), Kunst- und Handelsgärtner (s. Gartenbau), Zahnkünstler (s. d.).

Handwerksgesellen, Handwerkslehrlinge. Für beide gemeinsam gelten zunächst die allgemeinen Bestimmungen über gewerbliche Arbeiter (s. d.). Sonderbestimmungen sind: Aufgabe der Innungen (s. d.) ist die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, die Entscheidung von Streitigkeiten (s. Gewerbegerichte 3), die Ausbildung der Gehilfen und Lehrlinge, die Einrichtung der Gesellenprüfung, die Errichtung von Unterstützungskassen (s. Gewerbliche Hilfskassen) und die Regelung des Lehrlingswesens (GO. §§ 81 a 2-4, 81 b). Die Gesellen nehmen an der Erfüllung der Innungsaufgaben Teil und wählen zu diesem Zwecke einen Gesellenausschuß; auch bei den Handwerkskammern (s. d.) ist ein Gesellenausschuß zu bilden (GO. §§ 95 bis 95 c, 103 i—103 k). Die Beschlüsse der Zwangsinnung über Regelung des Lehrlingswesens bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Von den Mitgliedern des Vorstands und der Ausschüsse der Zwangsinnung müssen mindestens 2/3 das Recht zur Anleitung von Lehrlingen haben (GO. §§ 100 p, 100 r). Den Handwerkskammern gebührt die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Bildung der Prüfungsausschüsse für die Gesellenprüfung (§ 103 e).* Ihre Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern (AVO. vom 15. Aug. 1900 S. 873 § 2 2). — Insbes. das Lehrlingswesen ordnen §§ 129—132 a, 148 9 b der GO. Das Recht zur Anleitung von Lehrlingen steht hiernach nur solchen zu, die das 24. Lebensjahr vollendet, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden oder 5 Jahre hindurch das Handwerk selbständig und persönlich ausgeübt haben. Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem Großbetriebe des Gewerbes erfolgen (§ 129). Die Tätigkeit als Lehrling, Geselle oder selbständiger Handwerker kann auch im Auslande verbracht, dagegen muß die Gesellenprüfung im Inlande bestanden worden sein. Bei Verleihung durch die höhere Verwaltungsbehörde

(§ 129 2) kann die österreichische Gesellenprüfung als der deutschen gleichwertig behandelt werden (MVO. vom 23. April 1902, SWB. 103, Fischer XXIV 330, Reger XXII 430). Die Innungen können beschließen, daß der Abschluß des Lehrvertrags vor der Innung zu erfolgen hat (§ 129 b). Die Lehrzeit soll in der Regel 3 Jahre und darf nicht über 4 Jahre betragen (§ 130 a). Innung und Lehrherr sollen den Lehrling anhalten, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung vor einem Prüfungsausschuß zu unterziehen, dessen Vorsitzenden die Handwerkskammer ernennt; von den Beisitzern wird, soweit nicht die Bestellung des Prüfungsausschusses durch die Handwerkskammer selbst erfolgt ist, die Hälfte durch die Innung, die andere aus der Zahl der Gesellen bestellt (GO. §§ 131—132 c). Die Handwerkskammer kann einen Prüfungsausschuß auch für einzelne freie Innungen errichten, hat in diesem Falle die Beisitzer nach freiem Ermessen zu bestellen und ist nicht verpflichtet, die Innung oder den Gesellenausschuß zu Vorschlägen aufzufordern (MVO. vom 30. Juni 1902, SWB. 163). Muster für einen Innungsbeschluß zur Regelung des Lehrlingswesens gibt Centr.B. 1898 S. 155. Im übrigen gelten für Handwerkslehrlinge die allgemeinen Bestimmungen über das Lehrlingswesen (s. d.).

* Das Recht der Überwachung (§ 103 e 2) steht den Handwerkskammern nur gegenüber den handwerksmäßigen Betrieben zu (Württ. Ministerium 21. Dez. 1901, Reger XXII 31).

Handwerkskammern. Die H. haben die Interessen des Handwerks ihres Bezirks zu vertreten (GO. §§ 103—103 q). Die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten ist den Gewerbekammern (s. Handels- und Gewerbekammern) übertragen. In dieser Eigenschaft unterliegen sie der Aufsicht des Ministeriums des Innern und der Kreish. Ihre Vorschriften über Regelung des Lehrlingswesens sowie über die Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern (AVO. vom 15. Aug. 1900 S. 873 § 2, MVO. vom 1. Nov. 1901, SWB. 244). Über Streitigkeiten entscheidet endgültig im Falle von § 103 n 1 die Kreish., in den Fällen von §§ 103 n 2, 103 o 2, 3 das Ministerium des Innern. Die Anfechtungsklage ist daher in diesen Fällen ausgeschlossen. Innungen und Innungsausschüsse sind verpflichtet, den Anordnungen der H. Folge zu leisten (GO. § 103 f).* Von Neuerrichtung und Auflösung von Innungen hat die Kreish. die H. in Kenntnis zu setzen (MVO. vom 6. Dez. 1900, SWB. 1901 S. 40). Über die Wahlen zur H., insbes. das Wahlrecht derjenigen, die außer dem Handwerk eine Fabrik oder ein Handelsgewerbe betreiben, s. Handels- und Gewerbekammern.

* Dagegen findet die in § 103 n 2 geordnete Strafbefugnis der H. gegenüber den Innungen keine Anwendung (Preuß. Ministerium 10. Mai 1901, Reger XXI 363).

Handwerksmeister. Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung „Handwerks“ dürfen nur Handwerker führen, wenn sie

in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen (s. Handwerkslehrlinge) erworben und vor der Prüfungskommission die Meisterprüfung bestanden haben. Zur letzteren sind sie nur zuzulassen, wenn sie mindestens 3 Jahre als Gesellen (Gehilfen) in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind. Die Errichtung der Prüfungskommissionen erfolgt nach Gehör der Handwerkskammern durch die höhere Verwaltungsbehörde (GO. §§ 81 b 2, 133, 148 9 c). Die Bestellung von Mitgliedern des Stadtrats zu Vorsitzenden der Prüfungskommissionen ist nicht empfohlen worden (MVO. vom 4. April 1902, SWB. 95, Reger XXII 430); die freiwillige Übernahme des Amts fällt jedoch unbedenklich (MVO. vom 10. Juni 1902, SWB. 147). Soweit die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nach § 129 vom Bestehen der Gesellenprüfung abhängig ist, steht die ausländische Prüfung der deutschen nicht gleich (s. Handwerksgesellen). Besondere Vorschriften sind über die Führung des Titels Baumeister erlassen worden (s. Bauwesen XVI).

Hasen. Die Schonzeit (s. Jagd) dauert vom 1. Februar bis 30. September (Ges. vom 22. Juni 1876 § 3 5).

Hauptstaatsarchiv untersteht der Aufsicht des Gesamtministeriums. Mit demselben vereinigt sind die Archive des vormaligen Landesjustizkollegiums und der vormaligen Landesregierung mit Ausnahme des Lehnsarchives, sowie das Archiv des vormaligen Obergerichtes (VO. vom 7. Nov. 1831 S. 323 § 4 G 6, 28. März 1835 S. 212 § 19 5 und 28. Febr. 1835 S. 163 § 6). Im übrigen s. Archivwesen.

Hauptzollämter s. Steuerbehörden II.

Hausapotheken s. Ärzte I 4.

Hausarbeiten, Hausaufgaben. In der Volksschule haben sich die Lehrer, damit die Schüler nicht mit H. überhäuft werden, über deren Umfang zu verständigen. H. für die Nachmittagsstunden dürfen nicht erst an demselben Tage gegeben, durch Strafarbeiten darf den Kindern nicht die zur Erholung nötige Zeit entzogen werden (VO. vom 3. April 1873 S. 258, 50 Abs. 5, 6). In den höheren Unterrichtsanstalten (s. d.) sollen nur während der Sommerferien Ferienarbeiten gegeben, in den sonstigen Ferien die Schüler nur zur Selbstbeschäftigung angehalten werden, s. VO. vom 8. Juli 1882 S. 151 Pkt. 4 und die Lehrordnungen (s. d.) für Gymnasien § 46, Realgymnasien §§ 46, 47, Realschulen § 46.

Hausfideikommiß s. Königliches Hausfideikommiß.

Hausgesetz s. Königliches Hausgesetz.

Hausgewerbtreibende s. Hausindustrie.

Haushaltplan. Für das Kirchen- und Kirchengemeindevermögen ist aller 3 Jahre oder nach Bedürfnis alljährlich ein Voranschlag aufzustellen und der Kircheninspektion zur Prüfung vorzulegen. Ausgaben, die über den Voranschlag hinausgehen, bedürfen der Genehmigung der Kircheninspektion. Der Kirchenpatron ist zur Einsichtnahme in den H. berechtigt (KVO. §§ 24 4, 5). Auch für Volksschulen ist ein jähr-

licher Voranschlag aufzustellen und der Inspektionsbehörde zu überreichen, s. Schulkasse III. Für politische Gemeinden ist die Einreichung eines H. nicht mehr vorgeschrieben. Über den Staatshauspaltplan (s. d.).

Hausindustrie. Die Hausindustriegewerbe der Klöppelei, Stickerei, Strohflechterei usw. unterliegen, soweit der Betrieb nicht auf eigne Rechnung und ohne Verwendung von Gehilfen erfolgt, der gewerblichen Anzeigepflicht (s. Gewerbebetrieb II) nicht. Weber und Wirker, die in ihrer Behausung auf ihren Stühlen, wenn auch gegen Lohn arbeiten, sind dagegen anzeigepflichtig (AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 10 5, 6). Die Bestimmungen über Arbeitslohn (s. d.) gelten auch für die H. (GO. §§ 119, 119 b). Ebenso unterliegt sie der Zuständigkeit der Gewerbegerichte (RGes. vom 29. Sept. 1901 S. 353 § 5). Inwieweit sie der Arbeiterversicherung unterliegt s. Invalidenversicherung I 2 b, Unfallversicherung A I, Krankenversicherung A. Über den Begriff Hausgewerbtreibender im letzteren Sinne und den Unterschied vom Heimarbeiter s. OVG. 2. Juli 1902 I S 66, Jahrb. III 167.*

* Über dasselbe Thema s. Bad. VGH. 12. Dez. 1900 (Arbeiterversorgung XVIII 441, Reger XXI 254). Über den Begriff H. im Sinne der GO. s. Reichsger. 5. Juni 1899, Fischer XXII 167.

Hausiergewerbe s. Wandergewerbe.

Hauslehrer s. Privatunterricht.

Hauslisten sind zur Vorbereitung der Einschätzung zur Einkommensteuer (s. d. VII) und Ergänzungssteuer (s. d. V) von den Gemeindebehörden jedem Hausbesitzer zuzufertigen.

Haussöhne s. Einkommensteuer IX.

Haussuchung s. Durchsuchung.

Haustaufen. Zu H. bedarf es einer Dispensation nicht, die kirchliche Gebühr (s. d.) ist jedoch höher zu bemessen (VO. vom 28. Mai 1850 S. 144 § 3, Kirchenges. vom 2. Dez. 1876 S. 715 § 5, AVO. vom 15. Dez. 1876 S. 717 § 5).

Haustrauungen. Die H. sind gegen erhöhte Gebühr auf Wunsch in geeigneten Fällen zulässig. Außer der zur Kirchengemeindekasse zu entrichtenden Gebühr kann durch örtliches Statut eine Gebühr zur Kirchenkasse bedungen werden (AVO. vom 15. Dez. 1876 S. 717 § 5, Trauordnung vom 23. Juni 1901 S. 85 § 14).

Häute s. Rohäute.

Hazardspiel s. Glücksspiel.

Hebammen. 1. Die Voraussetzung der Anstellung als H. ist ein halbjähriger Lehrkursus in einer öffentlichen Hebammenschule und nach vollendetem Unterrichte die Prüfung vor dem Landesmedizinalkollegium, über deren Erfolg ein Zeugnis auszustellen und der H. noch vor der Anstellung auszuhändigen ist. Die Anmeldung bei der Direktion der Hebammenschule hat mindestens 2 Monate vor Beginn des Lehrkursus zu erfolgen. Die Aufzunehmenden sind vorher durch den Bezirksarzt auf ihre Tauglichkeit zu prüfen und haben ein von der

Ortspolizeibehörde auf Grund vorherigen Einvernehmens mit dem Ortsgeistlichen auszustellendes Leumunds- und Geburtszeugnis beizubringen. Für den Unterricht hat als Leitfaden das Hebammenbuch zu dienen (Mandat vom 2. April 1818 S. 9 §§ 1—6, 22, GO. § 30 2, VO. vom 16. Nov. 1897 S. 152 §§ 4 2, 5, Bek. vom 17. Juli 1902 S. 293, Hebammenordnung §§ 1, 2, VO. vom 12. April 1865 S. 115 § 12 4, Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 § 27 2, MVO. vom 30. Jan. 1885, Fischer VI 143).

2. Anstellung und Verpflichtung: Jeder H. ist ein besonderer Bezirk zuzuweisen, jedoch darf sie, soweit nicht Umgehungsentschädigung ausbedungen ist (s. u. 5), die Praxis auch außerhalb des Bezirks ausüben. Die Wahl erfolgt durch die Gemeindevertretungen und Gutsherrschaften, die Anstellung und Verpflichtung durch die Amtsh. (Stadtrat), die bei Säumigkeit der Gemeinde die Stelle sofort zu besetzen hat. Mangels Einigung entscheidet die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksarzt (VO. vom 16. Nov. 1897 §§ 7—10, Mandat vom 2. April 1818 § 22 2, RLGO. § 69, Instr. vom 10. Juli 1884 § 27 1, 3, MVO. vom 2. Sept. 1875, SWB. 191). Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gehören vor die Verwaltungsgerichte (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 21 3, 4). Die Verpflichtungsformel gibt die Beilage zur VO. vom 16. Nov. 1897 S. 156; vorher muß die H. den Besitz des Hebammengeräts, des Hebammenbuchs und der dazu gehörigen Instruktionen nachgewiesen haben (§§ 6, 11, 12 dieser VO.). Auch die an anderen deutschen Anstalten gebildeten Personen können in Sachsen als H. angestellt werden; im Grenzverkehr mit Österreich und Bayern ist die gegenseitige Zulassung gestattet (MVO. vom 22. Aug. 1882, Fischer III 312, Übereinkunft vom 30. Sept. 1882, RGBl. 1883 S. 39, MVO. vom 11. Sept. 1894, Fischer VI 34).

3. Die Berufspflichten der H. sind zusammengestellt in der Hebammenordnung vom 16. Nov. 1897 S. 157 und den Anweisungen zur Verhütung des Kindbettfiebers sowie für das Verhalten bei Augenentzündung Neugeborener (VO. vom 16. Nov. 1897 § 2, MVO. vom 30. Juni und 13. Sept. 1902, SWB. 205, 229, Fischer XXIV 328, XXV 176). Über ihre Anzeigeverpflichtungen gegenüber den Pfarrämtern, Standesbeamten und Geburtsärzten s. Geburtsanzeigen, Geburtslisten. Über die Pflicht der Verschwiegenheit s. Amtsgeheimnis.

4. Aufsichtsführung, Disziplinarbestimmungen, Enthebung. Das Prüfungszeugnis kann zurückgenommen* werden, wenn aus dem Verhalten der H. der Mangel der vorauszusetzenden Eigenschaften erhellt. Die Bezirksärzte haben über das pflichtmäßige Verhalten der H. sorgfältig zu wachen und sich zu überzeugen, daß sie in ihren Kenntnissen nicht zurückgegangen sind. H., die seit länger als 2 Jahren von ihrem Berufe zurückgetreten waren, oder binnen 2 Jahren nach der Entlassung aus der Hebammenschule nicht angestellt worden

sind, haben unmittelbar vor der Anstellung (Wiederanstellung) einen mehrwöchigen praktischen Wiederholungskurs durchzumachen. Zuwiderhandlungen gegen die Hebammenordnung haben, soweit nicht strafrechtliche Verfolgung eintreten muß, Disziplinarstrafen bis zu 150 M. oder Haft bis zu 6 Wochen, event. Dienstenthebung zur Folge. Zuständig zur Beschreitung des Disziplinarwegs sind die Anstellungsbehörden im Einvernehmen mit dem Bezirksarzt (VO. vom 16. Nov. 1897 §§ 13—15, Instr. vom 10. Juli 1884 § 27 5–9). Bei Dienstenthebung auf Grund von § 15 der VO. vom 16. Nov. 1897 hat das OVG. infolge erhobener Anfechtungsklage nur zu prüfen, ob eine Verletzung der Hebammenordnung vorliegt. Die Art und Höhe der Disziplinarstrafe ist dagegen ausschließlich in das Ermessen der Dienstbehörde gestellt (OVG. 19. Febr. 1902 I S 23, Jahrb. II 52).

* Die Zurücknahme kann auch wegen Verlusts der körperlichen Befähigung erfolgen. Der Nachweis einer konkreten Handlung oder Unterlassung oder eines bereits eingetretenen Schadens ist nicht erforderlich (Bayr. VGH. 11. Juli 1900, Reger 2. Erg.Bd. 24). Die Zurücknahme kann nicht auf Verfehlungen gestützt werden, die vor der Erteilung des Prüfungszeugnisses liegen (Preuß. OVG. 23. Mai 1901, PVB. XXII 618, Reger XXI 383).

5. Die **Bezahlung** der H. erfolgt nach der Gebührenordnung vom 16. Nov. 1897 S. 164, für gerichtliche und polizeiliche Verrichtungen nach der vom 19. März 1900 S. 231 (s. Ärzte I 3). Die Obrigkeiten und Bezirksärzte haben dafür zu sorgen, daß die H. ihren notdürftigen Unterhalt finden, entweder durch Aussetzung eines festen Gehalts oder durch die Bestimmung, daß Wöchnerinnen, die sich nicht der Bezirkshebamme bedienen, an letztere für den einzelnen Entbindungsfall eine **Umgehungsentschädigung** (s. d.) von mindestens 2 M., bei unbemittelten Wöchnerinnen 1 M. zu entrichten haben (Mandat vom 2. April 1818 S. 9 § 22 1, VO. vom 13. Juni 1832 S. 339, Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 § 27 10, VO. vom 16. Nov. 1897 §§ 4, 7, MVO. vom 4. April 1874, Fischer VIII 123, SWB. 98). Die Kosten der Entbindung armer Personen sind als Armenunterstützung von der Armenkasse zu erstatten (VO. vom 13. Juni 1832 S. 339 § 3 (MVO. vom 24. Aug. 1878, SWB. 1879 S. 160 und 28. Febr. 1883, Fischer IV 200). Dasselbe gilt von dem beim Kindbettfieber entstehenden Aufwand für Karbolsäure. Streitigkeiten über die Gebühren gehören vor die Verwaltungsgerichte (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 21 2). Die Forderungen aus dem letzten Jahre genießen bevorzugte Befriedigung im Konkurs (s. Gebühren I).

6. Die **Versetzung in den Ruhestand** erfolgt in Städten RStO. durch den Stadtrat, im übrigen durch die Amtsh. nach Gehör der Gemeinde bez. Gutsvertretung. Die Höhe der Unterstützung und die Beiträge zur Unterstützungskasse sind ortsgesetzlich zu regeln. Die Unterstützungen werden den Gemeinden zur Hälfte bis zu 150 M. vom Staate erstattet (Ges. vom 20. März 1894 S. 98). Den Entwurf eines Unterstützungsstatuts gibt MVO. vom 20. März 1894, Fischer

XV 228. Ist die Gewährung einer Jahresunterstützung auf Grund des Ortsges. beschlossen, so sind die Akten dem Ministerium zu überreichen; die aus der Staatskasse zu erstattenden Beträge werden am Jahresschlusse verlagsweise aus der Kasse der Amtsh. (in Städten RStO. der Kreish.) ausgezahlt (a. O.). Die Übernahme des Aufwands auf den Bezirksverband ist unzulässig (MVO. vom 4. März 1894, Fischer XV 229).

Hechelräume. Arbeiterschutzbestimmungen enthält RBek. vom 27. Febr. 1903 S. 39.

Heerespflicht s. Wehrpflicht.

Heeresverfassung. Die Landmacht des Reichs bildet ein einheitliches Heer unter dem Befehl des Kaisers. Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand sowie die Gliederung der Kontingente und ernennt ihre Höchstkommandierenden. Die Ernennung der Generäle bedarf seiner Zustimmung; die übrigen Offiziere werden von den Bundesfürsten ernannt. Die letzteren sind Chefs ihrer Truppenteile. In den süddeutschen Staaten gelten diese Bestimmungen nach Maßgabe der Konventionen (RVerf. Art. 57—68, Schlußbest. zu Abschn. XI, XII). Im übrigen s. Militär.

Hefnerlampen. Die Prüfungsbestimmung der Physikalisch-technischen Reichsanstalt für H. gibt Centr.B. 1893 S. 148.

Hegezeit s. Jagd III, Fischerei III, Vogelschutz.

Heilanstalten s. Krankenanstalten, Landesanstalten.

Heilgehilfen. Bei dem Stadtkrankenhause zu Dresden und dem Krankenstift Zwickau bestehen Kurse für H., die dort auf Staatskosten Anleitung zu gewissen chirurgischen Operationen erhalten. Die nach beendetem Kursus bestandene Prüfung begründet den Anspruch auf das Heilgehilfendiplom, das beim Landesmedizinalkollegium nachzusuchen ist und die H. berechtigt, unter der Bezeichnung „geprüfter Heilgehilfe" ihre Dienstleistung in den erlernten Kunstfertigkeiten öffentlich anzubieten (MVO. vom 23. Dez. 1879, SWB. 1880 S. 13, Bek. vom 8. Okt. 1883, SWB. 213). Jedoch ist es unzulässig, ihre gewerbliche Tätigkeit auf die Fächer, in denen sie geprüft sind, zu beschränken (MVO. vom 16. Jan. 1883 Nr. 19 II M). Die H. und die preußischen Heildiener sind nicht nach §§ 29, 147 3, sondern nach § 6 der GO. zu beurteilen, jedoch dürfen die preußischen Heildiener in Sachsen als solche weder unterzeichnen noch ihre Dienste anbieten (MVO. vom 4. Dez. 1880). Für die Fälle, in denen die Bezirksärzte von Behörden um Begutachtung von Gebührenrechnungen der H. angegangen werden, ist vom Ministerium eine besondere Taxe herausgegeben worden (MVO. vom 23. Mai 1881, Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 § 34). Der Meldepflicht beim Bezirksarzt unterliegen die H. gleichfalls (VO. vom 29. Juli 1882 S. 207 mit Berichtigung S. 224, Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 § 36).

Heilkunde s. Ärzte.

Heilquellen s. Bäder.

Heilsarmee. Die H. ist Religionsgesellschaft und ihre Versammlungen sind Gottesdienste im Sinne von StGB. § 167 (Reichsger. 5. Okt. 1900, Reger XXI 186).

Heimarbeiter s. Hausindustrie.

Heimatsbezirke s. Ortsarmenverbände.

Heimatscheine. Zum Nachweise der Staatsangehörigkeit werden Auslandheimatscheine (s. d.) und Staatsangehörigkeitsausweise (s. d.) erteilt. Zum Nachweise des Unterstützungswohnsitzes sollen H. nicht mehr ausgestellt und bei der Niederlassung nicht mehr gefordert werden (MVO. von 1873, SWB. 205). Auch für die Einlieferung in die Landesanstalten (s. d.) sind H. nicht mehr erforderlich.

Heimschleusen s. Entwässerung.

Heinrichsorden. Der Militär-St.-Heinrichsorden wird in den 4 ersten Klassen nur an sächsische Oberoffiziere für Verdienste erteilt, die durch ausgezeichnete Handlungen im Felde erworben und mit Pflichttreue gegen König und Vaterland verbunden sind. Zu den 4 Klassen des Ordens tritt als Ehrenzeichen für Unteroffiziere und Mannschaften die goldene und silberne Militärverdienstmedaille. Die goldene Medaille kann auch ohne vorausgegangene Verleihung der silbernen erteilt werden. Inhaber der silbernen tragen die goldene neben der ersteren. Nach dem Tode des Inhabers ist die Medaille gegen eine den Witwen und Kindern zu gewährende Gratifikation von 75 M. für die silberne, 300 M. für die goldene Medaille zurückzugeben (Statut vom 23. Dez. 1829, GBl. 1830 S. 1, Nachtrag vom 9. Dez. 1870 S. 401). Diejenigen Inhaber des eisernen Kreuzes II. Klasse, die vor dem Feldzuge 1870/71 die Medaille erworben haben, erhalten eine monatliche Ehrenzulage von 3 M. (Bek. vom 11. Dez. 1878 S. 577). Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Orden (s. d.).

Heiratskonsens s. Ehekonsens.

Heiratsregister. Die Standesbeamten haben die von ihnen vollzogenen Eheschließungen (s. d.) in das von ihnen zu führende H. einzutragen (BGB. § 1318 3). Der Eintrag erstreckt sich auf Namen, Stand, Gewerbe und Wohnort der Eheschließenden, der Eltern und der Trauzeugen, die Altersangabe der Eheschließenden und der Zeugen, Religion und Geburtsort der Eheschließenden, ihre Erklärung, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und den Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre (RGes. vom 6. Febr. 1875 S. 23 § 54). Über die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten vom Standesbeamten zum Zweck der Trauung (s. d.) eine unentgeltliche Bescheinigung auszustellen; die Geistlichen sind ermächtigt, sie bei den Akten zu behalten, und haben, wenn die Rückgabe an das Brautpaar zu einem andern Zwecke not-

wendig wird, Nummer, Ausstellungstag und -Ort zu den Pfarrakten zu bemerken; ist seit der Ausstellung der Bescheinigung schon längere Zeit verstrichen, so sollen die Geistlichen über ihre fortdauernde Gültigkeit sich Auskunft verschaffen (RGes. § 54 2, Pkt. I des beigegebenen Gebührentarifs S. 40, Bek. vom 25. März 1899 S. 164 § 7 1 nebst Formular S. 196, 197, MVO. vom 24. Okt. 1900, SWB. 268 Pkt. 3, Trauordnung vom 23. Juni 1901 S. 85 § 2, Konf.B. Jahrg. 1877 S. 17, Jahrg. 1884 S. 40, SWB. 1876 S. 47). Die Bescheinigung hat den Hinweis auf die Fortdauer der kirchlichen Verpflichtung zu enthalten (MVO. vom 16. April 1902, SWB. 120). — Ist die Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies vom Standesbeamten auf Grund der Urteilsausfertigung, die ihm von der Staatsanwaltschaft zugeht, am Rande des Eintrags zu vermerken (RGes. vom 6. Febr. 1875 § 55 und vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 46, Bek. vom 25. März 199 S. 164 § 25 nebst Formular S. 183, Gesch.O. § 625). Die Standesbeamten haben nach erfolgter Beischreibung des Randvermerks die Urteilsausfertigung dem Pfarrer des Wohnorts des Ehemanns mitzuteilen (MVO. vom 28. Nov. 1899, SWB. 1900 S. 6, vom 1. Juni 1900, SWB. 143 Ziff. 5 und 24. Okt. 1900, SWB. 268 Pkt. 4). Weitere Mitteilungen an den Standesbeamten behufs Verlautbarung im H. und Benachrichtigung des Pfarramts kommen in Frage bei Namensänderung (s. d.) und Vaterschaftsanerkennung (s. d.). Von Eheschließungen nach erfolgter Todeserklärung (s. d.) des andern Teils haben die Standesbeamten sich gegenseitig Mitteilung zu machen (obige Bek. vom 25. März 1899 § 25). Über Eheschließungen von Frauen, die minderjährige eheliche Kinder haben, hat der Standesbeamte Anzeige an das Amtsgericht zu erstatten (AVO. vom 16. Juni 1900 S. 229 § 3). Im übrigen s. Standesamtswesen. — Über die kirchlichen H. (Trauregister) s. Kirchenbücher II.

Heiratsurkunden s. Eheschließungsbescheinigung.

Heiratsvermittler s. Agenten.

Heißluftkessel sind nicht als Dampfkessel (s. d.) zu behandeln.

Heizungsanlagen s. Feuerungsanlagen.

Hemmschuhe. Mit Geld bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer H. oder Schleifzeuge gebraucht, die so eingerichtet sind, daß bei ihrer Anwendung der Leiter des Fuhrwerks genötigt ist, die Zügel loszulassen, ferner wer H. auf der Oberfläche des Weges schleift oder an den Bauchseiten des Wagens aufhängt, wer bei schwerem Fuhrwerke die Wagenräder am Umdrehen hindert, ohne sich eines H. zu bedienen (VO. vom 9. Juli 1872 S. 347 § 1 7, 8, 15, StGB. § 366 10).

Hengstreiterei s. Pferdezucht.

Herausgeber s. Presse.

Herbergen. Die Fürsorge für das Herbergswesen gehört zu den Aufgaben der Innungen (GO. § 81 a 2). — In der Erlaubnis zur

Gastwirtschaft ist das Recht zum Beherbergen enthalten (VO. von 1875, SWB. 198). Eine Verpflichtung der Gastwirte zur Aufnahme obdachloser Armer besteht nicht; hierüber und über die Frage, ob Gewährung von H. Armenunterstützung sei, s. Obdach.

Heroin s. Apotheker 3.

Herrenlose Sachen s. Aneignungsrecht.

Herrnhuter Brüdergemeine. Die Evangelische Brüderunität (Sitz Berthelsdorf), eine zu den Augsburgischen Konfessionsverwandten gehörige Religionsgesellschaft, ist durch Versicherungsdekret vom 20. Sept. 1749 (Cod. 154) zur freien Religionsausübung zugelassen und hat durch MVO. vom 30. April 1895 Rechtsfähigkeit erlangt. Ihre Organe sind die Deutsche Unitätssynode und die von dieser eingesetzte Deutsche Unitätsdirektion zu Berthelsdorf. Die Herrnhuter Brüdergemeine ist Mitglied der Unität. — Die Arbeit der Brüderunität und ihrer Einzelgemeinen gehört zu den kirchlichen und daher steuerfreien Zwecken im Sinne von § 6 10 des Einkommensteuerges. (OVG. 14. Juli 1902 II S 81, 90, 91).

Herumziehende Komödianten, Musiker usw. s. Wandergewerbe III.

Hilfeleistung s. Nothilfe.

Hilfsärztliches Externat s. Krankenanstalten II.

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft s. Gerichtliche Polizei.

Hilfsbedürftigkeit s. Armenwesen II.

Hilfsgeistliche und Vikare werden vom Landeskonsistorium ohne Beteiligung des Kollators und Kirchenvorstandes angestellt, nicht konfirmiert und haben keinen Anspruch auf Pension. Die Dienstzeit als H. wird ihnen, wenn sie in einem ständigen Amte in Ruhestand treten, vom erfüllten 25. Lebensjahre an angerechnet. Auch an der Witwen- und Waisenpensionskasse nehmen sie keinen Anteil (Ges. vom 15. April 1873 S. 383 § 11, VO. vom 2. Juli 1878, Konf.B. 58, VO. vom 29. April 1882, Konf.B. 185, Ges. vom 3. Mai 1892 S. 132 §§ 1, 9, Ges. vom 1. Dez. 1837 S. 185 § 3). Im Kirchenvorstande können sie beratende Stimme erhalten (s. Geistliche IV 1.)

Hilfskassen s. Gewerbliche Hilfskassen.

Hilfslehrer und Vikare. An höheren Unterrichtsanstalten (s. d.) werden H. nur mit Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung angenommen. Sie sind nicht Mitglieder der Lehrerkonferenz (s. d.) und werden nur mittels Handschlages verpflichtet (Ges. vom 22. Aug. 1876 S. 317 §§ 9, 17—21, AVO. vom 29. Jan. 1877 S. 43 5, 13). Für die Hilfslehrerstellen an Volksschulen wird die Anwartschaft durch die Schulamtskandidatenprüfung (s. d.), von Kandidaten der Theologie und des Predigtamtes auch ohne diese Prüfung erworben. Der Anstellung als ständiger Lehrer (s. d.) hat eine mindestens dreijährige Verwendung als H. oder Vikar vorauszugehen, doch kann die Wahlfähigkeitsprüfung bereits im dritten Jahre erfolgen. Die Verteilung

der Schulamtskandidaten erfolgt durch die Kommission für die Schulamtskandidatenprüfung nach den Anordnungen des Kultusministeriums und unter tunlichster Berücksichtigung etwaiger Anträge der Bezirksschulinspektoren (Schulges. §§ 17 2, 17 5, 18 1, Prüfungsordnung vom 1. Nov. 1877 S. 307 §§ 13, 16). Die vorübergehende Beschäftigung von Kandidaten der Theologie als H. ist erwünscht (s. Kandidaten I). Die Bestellung der H. erfolgt durch die Bezirksschulinspektion (MVO. vom 24. Dez. 1874 und 17. Febr. 1878, Zeitschr. f. R. XLI 471, XLIV 381), die Anstellung von Vikaren durch den Bezirksschulinspektor, der dafür Sorge zu tragen hat, daß ständige Lehrerstellen nicht mit H. besetzt werden. Die Bezirksschulinspektoren haben daher nicht das Recht, H. nach einem anderen Ort zu versetzen (MVO. vom 8. Febr. 1894, Fischer XVI 98). Die Verpflichtung und Einführung geschieht durch den Ortsschulinspektor oder Direktor, die Verpflichtung mittels Handschlags unter Ermahnung zu treuer Pflichterfüllung (Schulges. §§ 20 4, 33 3, AVO. vom 26. Aug. 1874 S. 155 §§ 35 7, 39 3, 63 1, 2). Infolge Dienstentsetzung werden H. und Vikare aus der Kandidatenliste gestrichen und können im Schuldienste nicht wieder verwendet werden. Dasselbe ist bei Dienstentlassung der Fall, wenn sie infolge Aberkennung der Ehrenrechte eintritt, in anderen Fällen können sie aus der Kandidatenliste gestrichen werden. Verweise sind vom Ortsschulinspektor, und wenn sie mit der Wirkung des ersten oder zweiten Vorhalts verbunden sein sollen, durch die Bezirksschulinspektion zu erteilen (AVO. vom 26. Aug. 1874 S. 155 §§ 48 6, 49 6, 50 3, MVO. vom 14. Sept. 1876, Zeitschr. f. R. XLIV 161, MVO. vom 25. Juli 1889, Fischer XI 105). Die Disziplinarbestimmungen in § 23 des Schulges. leiden auf H. keine Anwendung; der Kandidat kann somit schon nach einmaligem Verweis aus der Liste gestrichen werden, wenn er sich darauf einer neuen Verletzung seiner Dienstpflicht schuldig macht (OLG. 13. Dez. 1900, Sächs. Archiv XI 521, Fischer XXIII 313). Zur Eheschließung bedürfen Schulamtskandidaten, die keine ständige Lehrerstelle bekleiden, ministerieller Genehmigung (MVO. vom 11. Nov. 1875, Cod. 267, MVO. vom 24. Dez. 1875 Anl. II). Die in § 22 4 des Schulges. geordnete monatliche Kündigungsfrist gilt auch für H. (MVO. vom 12. Dez. 1874, Cod. 531). Seminaristen, die als Vikare verwendet werden, sind den Gemeinden gegenüber als H. anzusehen. Nach Rückkehr ins Seminar und darauf folgendem anderweiten Eintritt in den öffentlichen Schuldienst ist ihnen die Bestreitung der Umzugskosten nicht anzusinnen (MVO. vom 11. Juni 1900, Fischer XXIII 232). Die übrigen Bestimmungen betreffen die Lehrerwohnung (AVO. § 41 3), Umzugskosten (42 3), Lehrergehalte (s. d.), Militärverhältnisse (s. Volksschullehrer) und Lehrerkonferenzen (s. d.).

Hilfsvollstreckung s. Zwangsvollstreckung.

Himmelfahrtstag ist als ganzer Feiertag zu begehen (Reskript vom 13. Jan. 1831 S. 25 Pkt. IV). Mariä H. wird in den katholischen

Schulen der Oberlausitz als voller Feiertag gefeiert (MVO. vom 30. Sept. 1875, Zeitschr. f. V. XLII 460). Auch in Bezug auf Arbeiterschutz gilt H. und Mariä H. als Festtag (AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 59), im Sinne des bürgerlichen Rechts und des gerichtlichen Verfahrens dagegen nur der H. (VO. vom 6. Juli 1899 S. 203 § 8).

Hintergebäude s. Hofräume, Gebäudehöhe.

Hinterlassenschaftssteuern s. Erbschaftssteuern.

Hinterlegung. Die bürgerlichrechtlichen Bestimmungen über H. gibt BGB. §§ 372—386 (im allgemeinen), §§ 688—700 (Verwahrungsvertrag). Über die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere trifft RGes. vom 5. Juli 1896 S. 183 Bestimmung. Die H. bei Gericht regelt Ges. vom 15. Juni 1900 S. 269 §§ 102—118, AVO. vom 16. Juni 1900 S. 299 §§ 63—70 und Gesch.O. §§ 590—600, 1108—1173, 1716. Die H. von Schuldverschreibungen über Gemeindedarlehne kann nicht bei den Amtsgerichten, sondern muß bei der Gemeindeaufsichtsbehörde erfolgen, für die Kirchengemeinde bei der Kircheninspektion bez. dem Landeskonsistorium, für Privatkorporationen bei der Amtsh. oder dem Stadtrat (MVO. vom 2. März 1901, SVB. 85, Bek. vom 18. März 1901, Kons.B. 38). H. von Bestandteilen des Bezirksvermögens bei den amts- und kreishauptmannschaftlichen Kassen ist vom Ministerium unter der Bedingung genehmigt worden, daß daraus dem Staate keinerlei Vertretung erwächst und vom Bezirksausschusse namens des Bezirksverbandes eine dahingehende rechtsverbindliche Erklärung abgegeben wird (MVO. vom 24. Juni 1875). Unter gleicher Voraussetzung dürfen auf ausdrücklichen Antrag und aus besonderen Gründen die in Wertpapieren bestehenden Sicherheitsleistungen von Gemeindekassenbeamten bei den amtshauptmannschaftlichen Kassen aufbewahrt werden (MVO. vom 8. März 1881). Über die Kultusministerialkassen s. d.

Hinterziehung s. Steuerstrafen.

Hinzuschlagung von Grundstücken. I. Ein Grundstück, dessen Teilbarkeit beschränkt ist (s. Grundstücksteilungen) kann nicht ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde einem andern geschlossenen Grundstücke zugeschlagen werden. Zur Erteilung der Genehmigung ist bei Rittergütern das Ministerium des Innern, im übrigen die Amtsh. zuständig; gegen den ablehnenden Beschluß der letzteren findet Rekurs statt (BGB. § 890, RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 119 $_{3}$, Ges. vom 18. Juni 1898 S. 191 §§ 7—12, AVO. vom 6. Juli 1899 S. 203 §§ 13—18, Ges. vom 15. Juni 1900 S. 269 § 133 $_{10, 14}$). Sind auf dem hinzuzuschlagenden bäuerlichen Grundstücke die Wohngebäude vorher abgetragen worden, so ist die H. nur insoweit zulässig, als bei den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden die bei Grundstücksteilung (s. d.) untrennbaren $^{2}/_{3}$ der Steuereinheit verbleiben, andernfalls bedarf es der Nachsichtserteilung (VO. vom 21. Sept. 1855 S. 629, VO. vom 8. Okt. 1855 S. 630). — II. Wenn Trennstücke oder walzende

Grundstücke kraft ausdrücklicher Willenserklärung mit einem geschlossenen Grundstück vereinigt werden, sind die bei Grundstücksteilungen (s. d.) unabtrennbaren $^2/_3$ der Steuereinheiten nur von denjenigen Steuereinheiten zu berechnen, die bei Erlaß des Dismembrationsgesetzes auf dem Stammgute hafteten. Wird über die gesetzlichen $^2/_3$ abgetrennt, andrerseits aber durch H. der ursprüngliche Einheitenbetrag wiederhergestellt, so bedarf es daher keiner Nachsichtserteilung. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß auf dieses gesetzliche Maß der Abtrennungsfreiheit verzichtet und durch ausdrückliche Willenserklärung die Beschränkung übernommen wird, daß außer obigen $^2/_3$ noch $^2/_3$ der hinzugeschlagenen Steuereinheiten beim Stamme verbleiben sollen. Die Fassung dieser Erklärung, deren Abgabe bei Grundstücksteilungen (s. d.) auch zur Bedingung der Nachsichtserteilung gemacht werden kann, ist gesetzlich formuliert (Ges. vom 30. Nov. 1843 S. 255 § 7, VO. vom 13. Sept. 1844 S. 272 und 26. Febr. 1853 S. 33, MVO. von 1864, ZKB. 70). — III. Die politischen Grenzen der selbständigen Gutsbezirke und Gemeindebezirke (s. d.) werden durch H. der unter I und II gedachten Art nicht berührt.

* Über den Begriff geschlossen s. Königsdörffer, Sächs. Archiv XIII 24.

Hirsche. Die Schonzeit (s. Jagd III) dauert vom 1. März bis mit 30. Juni bei männlichem, bis mit 31. August bei weiblichem Wild (Ges. vom 22. Juli 1876 S. 299 § 3). Hirschstangen, die innerhalb der Wildbahn gefunden werden, gehören dem Jagdberechtigten (Ges. vom 1. Dez. 1864 S. 405 § 1 4).

Hochbau s. Bauwesen, Staatshochbau.

Hochfluten s. Hochwasser.

Hochschulen sind die Universität, die Technische Hochschule, die Tierärztliche Hochschule, die Handelshochschule, die Akademie der bildenden Künste, die Forstakademie und die Bergakademie.

Höchstbesteuerte. Zu den H. eines amtshauptmannschaftlichen Bezirkes, von denen $^1/_3$ der Abgeordneten zur Bezirksversammlung (s. Bezirksverbände III) zu wählen ist, gehören alle diejenigen, die an direkten Staatssteuern (mit Ausnahme der Gewerbesteuer vom Wandergewerbe) jährlich mindestens 300 M. entrichten (Ges. vom 21. April 1873 (S. 284 §§ 6 ff., Ges. vom 2. Aug. 1878 S. 211 unter II). Auch die Gemeinden gehören unter dieser Voraussetzung zu den H. (MVO. vom 21. Febr. 1895, Fischer XVI 206). Von den Bezirkssteuereinnahmen kann nur ein Verzeichnis der Personen verlangt werden, die im Bezirke mindestens 300 M. entrichten. Zur Vervollständigung sind die letzten Schätzungsnachweise herbeizuziehen, auch je nach Lage des Falls weitere Erörterungen anzuordnen. Eine Verteilung des Gesamtbetrags auf verschiedene Bezirke findet nicht statt (MVO. vom 17. Dez. 1879, SWB. 1880 S. 91, Fischer I 213). Ein H., dessen Einkommen während der Wahlperiode unter obige Steuergrenze sinkt, hat nicht ohne weiteres auszuscheiden (MVO. vom 3. Febr. 1886, Fischer VIII 160).

Hochstift Meißen s. Stifter.

Hochwasser. Bei Eisgang und Hochfluten der Elbe erfolgt die erste Benachrichtigung der Bewohner durch die Wasserbaudirektion und, soweit die Ortschaften nicht eigene Telegraphenanstalten haben, durch Boten. Die Ortsbehörden haben die Wasserstandsnachrichten unverzüglich durch Anschlag, Extrablätter usw. zu verbreiten (VO. vom 26. Jan. 1891, DKB. 12, SWB. 149). Die Verpflichtungen der innerhalb der Umdammung Wohnenden regelt Mandat vom 7. Aug. 1819 S. 197 §§ 10, 14 Schlußs.) Für die übrigen Wasserläufe ist der Hochwasser-Beobachtungs- und Meldedienst geordnet durch VO. vom 3. Jan. 1903 S. 59. Hiernach ist ein Netz von Beobachtungsstellen und Gefahrenmarken einzurichten (§§ 3—10). Wo und wie die Meldungen zu bewirken sind, ist für jedes Flußgebiet von der Polizeibehörde durch Regulativ zu bestimmen (§§ 11—20, 22). Zuständig für die allgemeine Regelung und Beaufsichtigung sind die Amtsh., in den eximierten Städten die Stadträte (§ 21). Ortspolizeibehörden sind auch die Bürgermeister kl.StO., Gemeindevorstände und Gutsvorsteher (§ 29). Zur Vorbereitung einer genaueren Voraussage der Hochwasserstände sind an den wichtigeren Beobachtungs- und Meldestellen Pegel anzubringen (§ 30). Weitere Ausführungsbestimmungen zur VO. vom 3. Jan. 1903 enthält MVO. vom 28. März 1903, SWB. 106. Die Auszahlung der Kosten für die erstmalige Einrichtung des Hochwasserdienstes bewirkt die Kassenverwaltung der Amtsh. gegen Beleg der Wasserbaubehörde (MVO. vom 12. Mai 1903, SWB. 123). — Das Hochflutgebiet ist von der Bebauung freizuhalten und im Bebauungsplane auszuscheiden (s. Bauwesen XII 3). Infolge von Hochfluten kann das Umlegungsverfahren eintreten (s. Bauwesen VIII). Im übrigen s. Wasserbau.

Hochweitzschen ist Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische (s. d.).

Hofbauwesen. Die Hofbauten sind den allgemeinen und ortsbaupolizeilichen Vorschriften zwar ebenfalls unterworfen, nicht jedoch der Genehmigung und Beaufsichtigung durch die Baupolizeibehörde (s. Bauwesen XII 12).

Hofbeamte sind nicht Staatsdiener (s. d. I).

Hofkapelle; den Aufwand deckt die Zivilliste (s. d.).

Hofkirchen. Der Aufwand für die kath. H. wird vollständig, der für die evang. H. bis zu einem bestimmten Betrage aus der Zivilliste bestritten. Die kath. H. untersteht in den auf die Zivilliste bezüglichen Angelegenheiten dem Ministerium des königl. Hauses (VU. § 22 3, VO. vom 7. Nov. 1831 S. 323 Nr. 9). Die evang. H. hat keinen bestimmt begrenzten Pfarrsprengel. Ihre Geistlichen sind mit gewissen Beschränkungen befugt, die Seelsorge und geistlichen Handlungen in allen Teilen der Stadt auszuüben. Die Anstellung der Geistlichen gebührt den in evangelicis beauftragten Staatsministern. Der Oberhof-

prediger hat Sitz in der I. Kammer (Regulativ vom 7. Juni 1828 S. 55, Kirchengeſ. vom 15. April 1873 S. 376 § 5 9, VU. § 63 8).

Hofrang, Hofkleid. Für das gegenſeitige Rangverhältnis der zum Erſcheinen bei Hof Berechtigten entſcheidend iſt die Hofrangordnung vom 30. Sept. 1862 S. 557. Für Verhältniſſe, die, ohne in den 5 Klaſſen der Hofrangordnung aufgeführt zu ſein, zum Erſcheinen beim königl. Hofe berechtigen, iſt Entſchließung vorbehalten (VO. vom 30. Sept. 1862). Die Verleihung der Hofrangordnung erfolgt koſtenfrei (VO. vom 8. Mai 1872 S. 230). Zuſätze zur Hofrangordnung ſind ergangen bezüglich der Beamten der Berg-, Hütten-, Bau- und Eiſenbahnverwaltung (VO. vom 27. Okt. 1891 S. 87, Bek. vom 15. Jan. 1869 S. 18, VO. vom 5. Dez. 1873), der Miniſterialdirektoren, Kreishauptleute, Oberſten, Univerſitätsprofeſſoren, Regimentskommandeure, Rektoren und Profeſſoren der höheren Unterrichtsanſtalten (VO. vom 19. Nov. 1891 S. 107, Bek. vom 19. Sept. 1893 S. 227), des Präſidenten der Oberrechnungskammer (Bek. vom 5. Dez. 1891 S. 127), der Profeſſoren des Kadettenkorps (Bek. vom 15. Nov. 1893 S. 260), des Garniſonbauinſpektors (Bek. vom 7. Mai 1892 S. 141), des vortragenden Baurats beim Kriegsminiſterium und des Studiendirektors beim Kadettenkorps (Bek. vom 15. Juli 1895 S. 71), des Betriebstelegraphendirektors (Bek. vom 24. April 1896 S. 95), des Obervermeſſungsinſpektors (Bek. vom 28. April 1896 S. 99), der Amtshauptleute (Komm. vom 7. Dez. 1874), der Bezirksärzte (VO. vom 14. Dez. 1877), der richterlichen Beamten (Bek. vom 24. Sept. 1879 S. 379 und 5. März 1890 S. 30) ſowie der Superintendenten (ſ. Kircheninſpektion II). Weitere Nachträge bringt GVBl. Jahrg. 1897 S. 167 (Direktoren der Königl. Sammlungen), Jahrg. 1898 S. 56 (Bau-, Berg- und Forſtbeamte), S. 227 (Brandverſicherungsinſpektoren), S. 262 (Militärärzte), S. 268 (Eiſenbahnbeamte), S. 278 (Miniſterialdirektoren, Referendare der Ober- und Mittelbehörden), Jahrg. 1899 S. 110 (Oberbibliothekare), Jahrg. 1900 S. 16 (Oberbürgermeiſter von Chemnitz), S. 23 (Gartenbaudirektor), S. 227 (Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte), S. 241 (Bergbeamte), S. 265 (Intendanturbeamte), S. 927 (Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts, Oberlandesgerichtsräte, Landgerichtsdirektoren, Oberſtaatsanwälte, Direktoren der Gefangenenanſtalten), Jahrg. 1903 S. 429 (Vermeſſungsbeamte), S. 439 (Rektor und Profeſſoren der Tierärztlichen Hochſchule). — Die Uniform der Hofrangberechtigten beruht auf VO. vom 19. Okt. 1882 (Leipz. Ztg. Nr. 249).

Hofraum. Vor oder hinter jedem Wohngebäude iſt ein den feuer- und geſundheitspolizeilichen Anforderungen entſprechender freier H. oder Garten zu belaſſen. Die Baupolizeibehörde kann geſtatten, daß die Hälfte des vorgeſchriebenen H. in einer Höhe von höchſtens 6 m bis zur Hälfte überdacht wird. Neben- und Hintergebäude dürfen nur unter Beobachtung der Vorſchriften über den H. und nicht höher als das Vordergebäude (ſ. Gebäudehöhe) errichtet werden; ſoweit ſie

nicht an der Grenze stehen oder über 4,5 m hoch sind, müssen sie mindestens 4 m von dieser abrücken (Ges. vom 1. Juli 1900 S. 381 §§ 100—104). Das Nähere ist bei Aufstellung des Bebauungsplans festzusetzen (§ 18 h—l). Über Reinhaltung und Beleuchtung kann durch Ortsregulativ Bestimmung getroffen werden (§ 164). Über das Gehör des Bezirksarztes s. AVO. vom 1. Juli 1900 S. 428 §§ 8, 9). § 100 regelt die Bebauungsfähigkeit der Höfe nur mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Baugrundstücks; ein Widerspruchsrecht des Nachbarn begründet er nicht. Die Frage, ob den Vorschriften des § 100 entsprochen ist, entzieht sich als Ermessensfrage in der Regel der Anfechtungsklage (OVG. 26. März 1902 I S 37, 28. Mai 1902 I S 59, 28. Mai 1902 I S 71, 28. Juni 1902 I S 109 und 14. März 1903 I S 253, Jahrb. II 77). Im Falle von § 104 2 darf der Abstand zwischen Erdboden und Dachausbau an keiner Stelle mehr als 4,5 m betragen; durch bloße Anfügung eines niedrigeren Vorbaues wird ein höheres Hintergebäude nicht zulässig (OVG. 25. Juni 1902 I S 94). Ein Hintergebäude von weniger als 4,5 m Simshöhe (§ 104 Abs. 2) kann gleichzeitig an die seitliche und an die hintere Grundstücksgrenze angebaut werden. Die in § 100 Satz 3 erwähnten kleineren eingeschossigen Gebäude sind von den Bestimmungen in § 104 nicht ausgenommen (MVO. vom 24. März 1903, Fischer XXVI 40).

Hoftheater. Den Aufwand bestreitet die Zivilliste (VU. § 22 5). Den feuerpolizeilichen Vorschriften für Schauspielhäuser (s. Schauspiel III) mit Ausnahme derjenigen über Löschmannschaften unterliegen sie ebenfalls (VO. vom 28. Dez. 1882 § 10).

Hoftrauer ist durch besonderes Reglement geordnet (Mandat vom 16. April 1831 S. 91 Pkt. I 6). Über die Landestrauer s. d.

Höhenmarken. Beschädigungen und Veränderungen der H. des Landesnivellements sind von den Amtsh. und Stadträten zur Kenntnis der technischen Steuerbeamten zu bringen (MVO. vom 28. Aug. 1891, ZKB. 36, DKB. 67).

Höhere Gewalt s. StGB. § 52, BGB. §§ 203, 701, 1996 usw. Wegen der Wiedereinsetzung s. Fristen, Verwaltungsstreitsachen III b.

Höheres Schulamt s. Schulamtskandidatur II.

Höhere Unterrichtsanstalten. Die Verhältnisse der Gymnasien (s. d.), Realgymnasien (s. d.), Realschulen (s. d.) und Seminare (s. d.) sind geordnet durch Ges. vom 22. Aug. 1876 S. 317 und AVO. vom 29. Jan. 1877 S. 43 mit Nachträgen vom 8. Juli 1882 S. 151, 15. Febr. und 20. März 1884 S. 21, 22, 69. Danach bedarf es zur Errichtung derartiger Anstalten der Genehmigung des Kultusministeriums. Bei Errichtung durch Gemeinden ist nachzuweisen, daß die nötigen Mittel und Unterrichtsräume vorhanden sind und für das Volksschulwesen am Orte genügend gesorgt ist (Ges. § 2). Dem Kultusministerium gebührt die Oberaufsicht, die Genehmigung der Lehrpläne, die Ein-

führung neuer Lehrbücher, die Vornahme von Schulrevisionen, die Genehmigung der Anstellung und Beförderung der Lehrer, die Prüfung der Berufungsurkunden, die Anordnung der Verpflichtung, die Ausstellung der Bestallungsdekrete, bei Staatsanstalten die unmittelbare Beaufsichtigung und Verwaltung, die Anstellung der Lehrer usw. Gemeindeanstalten werden unter Mitwirkung der Gemeindevertreter durch Schulkommissionen (Gymnasial- und Realschulkommissionen), bestehend aus einem juristischen Mitgliede des Stadtrates, zwei wissenschaftlich gebildeten Mitgliedern der Gemeinde und dem Direktor verwaltet (Ges. §§ 4—8, AVO. Pkt. 2). In Dresden, Leipzig, Zwickau, Freiberg und Plauen hat der Stadtrat die Aufgaben der Schulkommission übernommen (Cod. 665). Die unmittelbare Leitung der Anstalt hat der Schuldirektor (s. d.). Über Lehrziel, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Schulprüfungen und Zensurerteilung (s. d.) bestimmen die Lehrordnungen (s. d.). Die sonstigen allgemeinen Bestimmungen betreffen die Lehrer (s. d.), die Schulaufnahme (s. d.), die Schülerzahl (s. d.), die Schulordnungen (s. d.), die Schulzucht (s. d.), das Schulsiegel (s. d.), die Schulferien (s. d.), die Hausarbeiten (s. d.), die Schulgebäude (s. d.), die Privatunterrichtsanstalten (s. d.), den Religionsunterricht (s. d.), den Turnunterricht (s. d.), die Schulprogramme (s. d.), die Stipendien (s. d). — Auch die in anderer Beziehung zum Bereich anderer Ministerien gehörigen höheren Bildungsanstalten (s. Forstakademie, Bergakademie, Akademie der bildenden Künste) unterstehen der Aufsicht des Kultusministeriums (VO. vom 7. Nov. 1831 S. 323 Pkt. 4 E IV), die Technische Hochschule (s. d.) untersteht ihm unmittelbar. Die gewerblichen Schulen (s. d.) gehören unter das Ministerium des Innern.

Höhere Volksschulen sind zu errichten, wo es das örtliche Bedürfnis erheischt, und erstrecken ihren Unterricht noch auf andere Lehrfächer (s. d.), als die mittleren (s. d.) und einfachen (s. d.) Volksschulen, insbes. auf mindestens eine der modernen Kultursprachen. Sie haben wenigstens 5 Klassen, einen 10jährigen Lehrgang und bis zu 32 Unterrichtsstunden. Für die Lehrer ist eine Maximalstundenzahl (s. d.) nicht festgesetzt. Die Schülerzahl einer Klasse darf 40 nicht übersteigen. Wo eine einfache Volksschule besteht, findet eine Nötigung zum Besuche der h. V. nicht statt. Der 9jährige Besuch einer h. V. befreit in der Regel von der Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule (Schulges. §§ 3, 4 Schlußsatz, § 13, AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 §§ 11 $_{2, 3}$, 30, 31).

Holzdeputate der Geistlichen, Kirchendiener und Lehrer, sowie ihre Geldäquivalente sind in Ermanglung anderer Vereinbarung auf die Zeit von Michaelis bis Michaelis zu rechnen; der Rentenbetrag gehört dem betreffenden Lehne. Dagegen sollen H. und Holzgelder zur Beheizung der Schulstuben nach der Zeit verteilt werden, in der sie zur Verwendung kommen (VO. vom 27. Dez. 1858 S. 393). Die H. der Geistlichen sollen tunlichst in Geldentschädigungen umgewandelt

und letztere in bestimmten Zeiträumen neu festgestellt werden (VO. vom 23. Febr. 1875, Kons.B. 12 Pkt. B 8).

Holzlager, Holzplätze. Das Regulativ dafür gibt Centr.B. 1897 S. 330. Über die Besteuerung des Einkommens aus Holzplätzen s. Bauplätze.

Holzschleifereien s. Papierfabriken.

Homöopathie. Die allgemeine Konzession für Apotheken (s. d.) schließt die Befugnis zur Errichtung einer besonderen homöopathischen Abteilung in sich. Homöopathische Offizinen können geprüften Pharmazeuten konzessioniert werden und unterliegen den allgemeinen Bestimmungen über Apotheken (Komm. vom 29. Jan. 1883, Fischer IV 267). — Überlassung von Arzneiwaren (s. d.) aus den Apotheken der homöopathischen Vereine an ihre Mitglieder fällt unter § 367 3 des StGB. (MVO. vom 3. Sept. 1881, DKB. 76, MVO. vom 6. und 18. April 1883, OLG. 26. Sept. 1889, Fischer XI 119). Über die Zulässigkeit des Titels Homöopath, homöopath. Praktikant bei nicht approbierten Ärzten s. Ärzte I 2.

Honigfälschung s. Gesundheitspolizei II 1.

Hopfendörren sind gewerbliche Anlagen (s. d. I) im Sinne von § 16 der GO.

Hospitäler s. Krankenanstalten, Armenhäuser, Landeshospital.

Hubertusburg. Die dortigen Landesanstalten (s. d.) sind die Landes-Heil- und Pfleganstalt und die Pflegabteilung für Geisteskranke (s. Irrenanstalten), das Landeskrankenhaus (s. d.) und das Landeshospital (s. d.).

Hufschmiede haben vor der Veterinärkommission oder der landständischen Kommission der Oberlausitz eine Prüfung zu bestehen und sind alsdann zur Führung des Titels „geprüfter Hufschmied" berechtigt. Als besondere Auszeichnung kann dabei Volljährigen das Diplom als „geprüfter Hufbeschlagmeister", Minderjährigen als „geprüfter Hufschmied mit Auszeichnung" verliehen werden. Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Vorkenntnisse bietet die bei der Tierarzneischule bestehende Lehranstalt für Hufbeschlagschüler. Approbierte Tierärzte sind auch ohne Prüfung zur Ausübung des Hufbeschlags berechtigt. Die Aufsicht über das Hufbeschlagswesen gebührt der Veterinärkommission, dem Landestierarzte und den Bezirksärzten (GO. §§ 30a, 40, 53, 54, AVO. vom 28. März 1892 S. 28 §§ 22 2, 34, 39, Ges. vom 16. April 1884 S. 135, AVO. vom 17. April 1884 S. 137, berichtigt S. 168, Bek. vom 14. Juli und 29. Okt. 1883, SWB. 164, 227, Instr. vom 16. Okt. 1877 S. 297 § 16, VO. vom 23. März 1903 S. 417 §§ 2 2, 8 2). Die obige Prüfung wird zwar durch § 133 der GO. (s. Handwerksmeister) nicht berührt, soll jedoch, wenn bei der Meisterprüfung nach den bestehenden Prüfungsordnungen ein Meisterstück gefordert wird, als Ersatz des praktischen Teils der Meisterprüfung für den Hufbeschlag gelten (MVO. vom 21. Juni 1902, SWB. 171).

Hühnerpest ist anzeigepflichtig. Die Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln vom 22. Juni 1898 für die Geflügelcholera (s. Geflügel) gelten auch hier (MBek. vom 16. Mai 1903 S. 223, VO. vom 30. Mai 1903 S. 486).

Hunde, die in einer Entfernung von mehr als 500 Schritt vom nächsten bewohnten Hause ohne Beisein des Besitzers revieren, kann der Jagdberechtigte töten. An dem Besitzer ist das Revierenlassen mit 1—6 M., die zur Armenkasse fließen, zu bestrafen (Ges. vom 1. Dez. 1864 S. 405 § 35). Mit Geld bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer H. auf Menschen hetzt (StGB. § 366 6). Nach Befinden kann auch StGB. § 367 11 (s. Tiere), Mandat vom 2. April 1796 § 2 (s. Tollwut) und StGB. §§ 292, 295, 368 10 (s. Jagd IV) in Frage kommen. Eine Polizeiverordnung,* die das freie Umherlaufen und Mitführen von H. in einem Forstrevier bei Strafe verbietet, ist trotz dieser Strafbestimmungen durch § 2 des RGes. vom 31. Mai 1870 (s. Polizeigewalt I 2) nicht ausgeschlosssen (OLG. 16. Jan. 1902, SVB. 182, Annalen XXIII 212). Besitzer von H., die durch Heulen die Nachtruhe stören, können wegen ruhestörenden Lärms (s. d.) bestraft werden; Wachthunde fallen jedoch darunter in der Regel nicht. Beim Viehtransport (s. d.) müssen bissige H. mit gut konstruierten Maulkörben versehen sein (VO. vom 4. April 1878 S. 39, §§ 10, 18). Almosenempfängern ist das Hundehalten verboten (Arm.O. vom 22. Okt. 1840 S. 257 § 133 und Mandat vom 2. Juni 1796 Pkt. 1). Die Bestimmungen über die Fleischbeschau beziehen sich auch auf H. (s. Fleisch I, insbes. AVO. vom 27. Jan. 1903 S. 75 §§ 27, 28). Die übrigen Bestimmungen betreffen die Tollwut (s. d.), die Hundesteuer (s. d.), die Zughunde (s. d.), die Hundesperre (s. Tollwut), den Schutz gegen bösartige H. (s. Tiere) und den Eisenbahntransport (s. Eisenbahnwesen II 2).

* Eine Polizeiverordnung, die das Führen der H. an der Leine vorschreibt, um zu verhindern, daß sie Menschen nicht anspringen, ist zulässig (Preuß. OVG. 7. Dez. 1900, PVB. XXIII 68).

Hundesperre s. Tollwut, Hunde.

Hundesteuer. Die Bestimmungen hierüber enthält das Ges. und die AVO. vom 18. Aug. 1868 S. 509, 511. Hiernach ist für jeden Hund bis zum 31. Jan. jeden Jahres eine jährliche Steuer zu entrichten, die nicht unter 3 M. betragen darf und zur Ortsarmenkasse fließt (Ges. §§ 1, 3, AVO. § 5). Als äußeres Zeichen der erlegten Steuer dient eine am Halsbande des Hundes zu befestigende Marke. Hunde, die ohne diese Marke betroffen werden, sind bei den Kavillerumgängen (s. d.) wegzufangen (Ges. §§ 5, 6). Die Erhebung der Steuer erfolgt auf Grund einer im Monate Januar jeden Jahres vorzunehmenden Aufzeichnung (Ges. § 2, AVO. § 3). Die Erhebung und Aufzeichnung gehört in den Städten RStO. vor den Stadtrat, in den übrigen Ortschaften vor die Vertretung des Ortsarmenverbandes, der sich behufs Erlangung der Marken an die Amtsh. zu wenden hat

(AVO. § 4, VO. vom 22. Aug. 1874 S. 125 § 27). Jeder Steuermarke ist eine Belehrung über die Tollwut (s. d.) beizugeben. Von dem Ertrage der Jahressteuer sind 30 Pf. Verwaltungsaufwand zu kürzen (AVO. § 7, VO. vom 6. Okt. 1869 S. 296), jedoch den amtshauptmannschaftlichen Unterstützungskassen nicht mehr zuzuweisen (s. Gebühren II). Hinterziehungen der Steuer werden im Steuerstrafverfahren (s. d.) mit dem dreifachen Betrage der Steuer, andere Zuwiderhandlungen mit 3 M. geahndet (Ges. § 7). Hinterziehung setzt Vorsätzlichkeit voraus (Fischer I 374). Erlaß des Mindestbetrags ist unzulässig (MVO. vom 29. Nov. 1893, SVB. 237, Fischer XV 110). Besitzer des Hundes ist derjenige, der über ihn die tatsächliche Herrschaft ausübt (OLG. 13. Juni 1901, Annalen XXIII 14), auch derjenige, der den Hund eines unbekannten Eigentümers aufgenommen hat (Fischer I 374). Bei Staatsforstrevieren ist die Steuer zur Forstkasse nur dann zu vereinnahmen, wenn das Grundstück, auf dem der Hund gehalten wird, dem selbständigen Armenverbande des Reviers zugehört (MVO. vom 29. Okt. 1901, Fischer XXIII 362). Eine Gemeinde, die mit einem Gutsbezirk einen Ortsarmenverband bildet, kann die Steuer nicht einseitig durch Einführung einer Gemeindeabgabe erhöhen (MVO. vom 29. Aug. 1901, SWB. 207).

Hüttenarbeiter, Hüttenwerke. Die Hütten- und Blaufarbenwerke gehören zur Zuständigkeit des Ministeriums des Innern, soweit nicht nach der Berggesetzgebung (s. Bergbehörden) die Zuständigkeit des Finanzministeriums oder beider Ministerien eintritt (VO. vom 22. Juni 1851 S. 285 §§ 8, 9). Die früher unter der Bezeichnung „Generalschmelzadministration" zusammengefaßten, unter Verwaltung des Oberhüttenamts stehenden staatlichen Hüttenwerke führen jetzt den Namen „Fiskalische Hüttenwerke bei Freiberg"; die zugehörige Kasse heißt Haupthüttenkasse (Bek. vom 9. Mai 1871 S. 64). Hammerwerke, zu denen auch die kleineren Preßlufthämmer gehören (MVO. vom 26. März 1902, SWB. 96, Reger XXII 301),* Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien (s. d.), Glas- und Rußhütten sind genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen (s. d. I). Über ihre Arbeiter s. Bergarbeiter, gewerbliche Anlagen III. Über die Prüfung für das Hüttenfach s. Staatstechniker.

* Ob zu den Hammerwerken auch die Walzwerke gehören, ist zweifelhaft (Preuß. OVG., s. Reger XXI 2).

Hutungsvergehen s. Feldpolizei.

Hydrasystem s. Gutscheinhandel.

Hygiene s. Gesundheitspolizei III.

Hypnotische Vorstellungen. Die Veranstaltung öffentlicher h. V. ist unter Strafandrohung zu verbieten (MVO. vom 6. Okt. 1888, Fischer X 62, SWB. 192, DKB. 48).

Hypothekenbanken. Die Verhältnisse der H. sind geordnet durch RGes. vom 13. Juli 1899 S. 375. Aktien- und Kommanditaktien-

gesellschaften, deren Gegenstand in der hypothekarischen Beleihung von Grundstücken und der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken besteht, bedürfen zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebs der Genehmigung des Bundesrats; bei Beschränkung ihrer Beleihungen auf den Bundesstaat ihres Sitzes genügt die Genehmigung der Zentralbehörde des letzteren (§ 1). Die H. unterliegen der staatlichen Aufsicht (§ 3); die Aufsichtsbehörde kann zu diesem Zweck einen Kommissar ernennen (§ 4) und muß für jede H. einen Treuhändler bestellen, der auf vorschriftsmäßige Deckung für die Pfandbriefe zu achten hat (§ 29). Der Gesamtbetrag der umlaufenden Pfandbriefe muß in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleichem Zinsbetrage gedeckt sein (§ 6). Die H. dürfen nur die in § 5 aufgezählten Geschäfte betreiben. — Zur staatlichen Einkommensteuer werden die H., soweit sie Aktiengesellschaften sind, nach den für die letzteren geltenden Bestimmungen (s. Juristische Personen III 1 a) veranlagt. Beleihen sie auch außerhalb Sachsens Grundbesitz, so liegt trotzdem nur sächsischer Gewerbebetrieb vor, wenn der auswärtige Vertreter nicht Handlungsgehilfe im Sinne von § 59 des HGB. oder sonstiger Angestellter der Bank, sondern nur Agent im Sinne von § 84 ist (OVG. 8. Juli 1901 II S 93, 25. Nov. 1901 II S 252 und 26. Jan. 1903 II S 6, Jahrb. I 167, III 284). Auch bei der Heranziehung auswärtiger H. zu den Gemeindeleistungen (s. d. VIII) kommt es darauf an, ob die Bank hier nur Agenten oder Handlungsbevollmächtigte unterhält (OVG. 18. Juli 1901 II S 102, Jahrb. I 173).

Hypothekenversicherung s. Versicherung.

Hypothekenwesen. Die Vorschriften hierüber enthält BGB. §§ 1113—1203 und RGrundbuchordnung vom 20. Mai 1898 S. 754, insbes. §§ 56—70. Das BGB. unterscheidet zwischen Grundschuld (§§ 1191—1198), Rentenschuld (§§ 1199—1203) und Hypothek (§§ 1113—1190). Die Grundschuld setzt keine Forderung voraus (§ 1192 1). Die Rentenschuld ist nur eine Unterart der Grundschuld (§ 1191 1). Die Hypothek dagegen wird für eine Forderung bestellt (§ 1113). Eine Unterart der Hypothek ist die Sicherungshypothek, bei welcher der Gläubiger sich zum Beweise der Forderung nicht auf die Eintragung berufen kann (§ 1189); eine Unterart der Sicherungshypothek ist die Kautionshypothek, bei der nur der Höchstbetrag bestimmt ist, die Feststellung der Forderung im übrigen dagegen vorbehalten bleibt (§ 1190). Alle vorgenannten Arten von Grundstückspfandrechten bedürfen der Eintragung (§ 873 1); mit Ausnahme der Sicherungshypothek können sie sämtlich als Brief- oder Buchschuld bestellt werden; als Regel gilt die Briefschuld, bei welcher die Hypothek erst mit Übergabe des Hypothekenbriefs erworben wird und die Abtretung der Forderung ohne Eintrag im Grundbuch durch Verlautbarung im Hypothekenbriefe erfolgt (§§ 1116, 1117, 1154, 1185). Im übrigen s. Grundbuchwesen.

J

Jagd. Die Bestimmungen über die Ausübung der J. enthält das Ges. und die AVO. vom 1. Dez. 1864 S. 405, 410. Es regelt das Jagdrecht, den Gegenstand des Jagdrechts und seine Beschränkungen.

I. Jagdrecht. Durch § 37 der Grundrechte vom 2. März 1849 S. 33 waren alle Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, soweit durch lästige Verträge erworben, für ablösbar, soweit dies nicht der Fall, für aufgehoben erklärt worden. Das Ges. vom 25. Nov. 1858 S. 323 und die AVO. vom 27. Nov. 1858 S. 332 stellte die früheren Jagdrechte wieder her, erklärte aber sowohl die nach den Grundrechten aufgehobenen als die danach ablösbaren für ablösbar. Mit Ausnahme der Fälle, in denen von dieser Ablösung kein Gebrauch gemacht worden ist, ist daher auch gegenwärtig das Jagdrecht Ausfluß des Grundeigentums (Jagdges. § 1 1). Auf den hiernach jagdberechtigten Grundstücken sind zur selbständigen Ausübung der J. berechtigt die sog. Altberechtigten, d. i. die Eigentümer und Nutznießer der bereits vor dem 2. März 1849 berechtigten Grundstücke und diejenigen, denen die J. auf fremdem Grund und Boden, ohne abgelöst worden zu sein, nach dem Ges. vom 25. Nov. 1858 zurückgegeben worden ist, beiderseits unter der Voraussetzung, daß die jagdbare Fläche bei forstmäßiger Kultur mindestens 5 Acker, außerdem mindestens 30 Acker beträgt (Jagdges. §§ 3, 5), ferner die Besitzer und Nutznießer solcher Grundstücke, die mindestens 300 Acker ununterbrochene jagdbare Fläche enthalten (Ges. §§ 4, 5). Alle anderen Grundstücke sind zu Jagdbezirken zu vereinigen. Über diese und ihr Verhältnis zu den zur selbständigen Jagdausübung Berechtigten, über die Vertretung der Jagdbezirke durch Jagdgenossenschaften und die Beschlüsse der letzteren wegen Ausübung der J. s. Jagdbezirke, Jagdgenossenschaft, Jagdverpachtung. Zur Ausübung der J. bedarf es außerdem einer Jagdkarte (s. d.).

II. Gegenstand der J. sind alle herrenlosen und in ungezähmtem Zustande lebenden Säugetiere und Vögel, die bisher als zur J. gehörig angesehen worden und in § 1 2 des Jagdges. einzeln, jedoch nicht erschöpfend aufgeführt sind. Der größere Teil der kleineren Feld-, Wald- und Singvögel (s. Vogelschutz), sowie die innerhalb geschlossener Räume, Wildgärten usw. gehaltenen jagdbaren Tiere sind als Wild in diesem Sinne nicht zu betrachten. Über die in den Häusern und Gehöften vorkommenden kleineren Vögel haben die Hausbesitzer kein Verfügungsrecht. Dagegen sind sie berechtigt, die in den Häusern, Gehöften und damit zusammenhängenden eingefriedigten Gärten vorkommenden Raub-

tiere zu fangen und zu töten. Jedem Grundstücksbesitzer ist das Töten und Fangen von Hamstern auf seinem Grund und Boden gestattet, nur ist hierbei der Gebrauch des Schießgewehres an die Genehmigung der Obrigkeit und des Jagdberechtigten gebunden. Auch die in einer Entfernung von 500 Schritten vom nächsten bewohnten Hause ohne Beisein des Besitzers revierenden Hunde oder ohne Aufsicht umherlaufenden Katzen kann der Jagdberechtigte töten. Das Recht, verendetes Wild sowie abgeworfene Hirschstangen innerhalb der Wildbahn sich anzueignen, ist Ausfluß des Jagdrechtes (Jagdges. §§ 1, 2, 35 3, Ges. vom 22. Juli 1876 S. 299 § 1).

III. Die Schon- und Hegezeit dauert mit gewissen Ausnahmen (s. Hirsche, Hasen, Rehe, Vogelschutz usw.) vom 1. Februar bis mit 31. August. Die Amtsh. sind ermächtigt, auf Beschwerden über allzugroßen Wildstand Anordnungen zu seiner Verminderung zu treffen (Ges. vom 22. Juli 1876 S. 299 mit Berichtigung vom 2. Mai 1879 S. 213, AVO. vom 1. Dez. 1864 S. 418 § 7). Keine Schonzeit genießen die Raubtiere einschließlich der Raubvögel sowie die im Inland nicht nistenden Vögel, das Schwarzwild und die in Wildgärten, Fasanerien usw. gehegt jagdbaren Tiere (Ges. vom 22. Juli 1876 § 4 3, 4), die Raben, Krähen, Elstern, Dohlen, Häher und mit gewissen Beschränkungen die Sperlinge (VO. vom 5. April 1882 S. 81), die wilden Kaninchen (s. d.), wilden Tauben (s. d.) und wilden Schwäne (s. d.); s. auch Vogelschutz. Vom 15. Tage nach Beginn der Schonzeit ist auch das Feilbieten (s. d.) oder Verkaufen inländischen und das Feilbieten ausländischen Wildbrets verboten (obiges Ges. §§ 1 2, 5, 6, MVO. vom 30. Okt. 1880 und 12. Sept. 1881, Fischer II 39, 357). Jedoch fällt nur Feilbieten und Verkauf in rohem Zustande sowie das Feilbieten von lebendem Wild, nicht der Kauf von Wildbret und der Verkauf des zum Verspeisen zubereiteten oder des vom Auslande erst noch zu beziehenden Wildbrets unter das Verbot (MVO. vom 21. Sept. 1881, SWB. 224, OLG. 11. Sept. 1902, Fischer XXVI 94, Annalen XXIV 505). Zum Verkauf selbstgewonnener Jagderzeugnisse bedarf es des Wandergewerbescheins (s. d. I) nicht. — Weitere Beschränkungen erleidet das Jagdrecht in bezug auf Ort, Zeit und Art seiner Ausübung. Insbes. ist die J. verboten innerhalb bewohnter Räume und Ortschaften oder durch Anwendung quälender Mittel, an Sonn- und Feiertagen aber, wenn es durch Treibjagd (s. d.) oder in störender Nähe der Kirchen und Friedhöfe oder während des Gottesdienstes geschieht (Ges. vom 1. Dez. 1864 S. 405 §§ 31—33, AVO. vom 1. Dez. 1864 S. 418 § 8, MVO. vom 21. Jan. 1893, Fischer XIV 202).

IV. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter III und über Jagdkarten (s. d.), sowie das Revierenlassen von Hunden (s. d.) werden mit Geld bis zu 150 M., event. Haft bis zu 6 Wochen und Entziehung der Jagdkarte bestraft (Ges. von 1864 § 34 und von

1876 § 6). Auch wer unbefugt in jagdmäßiger Ausrüstung auf fremdem Jagdrevier betroffen wird, oder Wild bei der Abwehr von seinem Grundstücke erlegt, ohne hiervon dem Jagdberechtigten binnen 12 Stunden behufs der Abholung Mitteilung zu machen, wird polizeilich und durch Entziehung der Jagdkarte bestraft. Dagegen unterliegt, wer, auf fremdem Reviere betroffen, das Gewehr nicht abgibt, der gerichtlichen Bestrafung (StGB. § 368 10,* Ges. vom 24. April 1894 S. 116, Art. 10, 11, VO. vom 15. Sept. 1879 S. 351 § 1 3, Ges. vom 24. April 1894 S. 126 § 1 2, § 2, MVO. vom 6. Dez. 1880, Fischer II 105). Die übrigen gerichtlich strafbaren Jagdvergehen enthält StGB. §§ 292—295. Eine Polizeiverordnung, die das freie Umherlaufen und Mitführen von Hunden in einem Forstreviere verbietet, ist gültig und kann auch von Gemeindevorständen und Gutsvorstehern erlassen werden, da unter § 74a der RLGO. auch der Wildschutz fällt (OLG. 16. Jan. 1902, Annalen XXIII 212). Von Amts wegen zu untersuchende Polizeivergehen sind auch von den Forst-, Zoll- und Steuerbeamten zur Anzeige zu bringen, doch haben sich die königl. Forstbeamten bezüglich der Jagdkartenvergehen auf die Anzeige zu beschränken und der eignen Aufsichtstätigkeit zu enthalten. Die ihnen zugehenden Anzeigen von Antragsvergehen in bezug auf die J. auf staatlichen oder von der Zivilliste erpachteten Revieren haben die Sicherheitspolizeibehörden und die Gendarmerie den Revierverwaltern mitzuteilen (Ges. von 1864 § 37 und von 1876 § 7, MVO. vom 29. Sept. 1872 und 5. Aug. 1875, Zeitschr. f. R. XLII 286). Die insbes. auf Vögel bezüglichen Strafbestimmungen s. unter Vogelschutz.

* Die Worte „zur Jagd ausgerüstet" erfordern nicht, daß das Gewehr geladen war (OLG. Marienwerder 18. Sept. 1900, Reger XXI 197).

Jagdbezirke. Alle Grundstücke eines Gemeindebezirks, auf denen die selbständige Ausübung der Jagd (s. d. I) nicht gestattet ist, sind zu gemeinschaftlichen J. zu vereinigen. Die Besitzer der zum J. vereinigten Grundstücke bilden die Jagdgenossenschaft (s. d.). Die Bildung der J. gehört vor die Amtsh. Bis auf weiteren Antrag hat es bei der infolge VO. vom 13. Mai 1851 S. 139 bewirkten Bezirksbildung zu bewenden. Abänderungen des J. durch freien Austausch einzelner Flurstücke und freiwillige Anschlüsse der zu selbständiger Ausübung der Jagd Berechtigten an einen J. sind zulässig, ersterenfalls bedarf es jedoch amtshauptmannschaftlicher Genehmigung. Die Vereinigung der Grundstücke mehrerer Gemeindebezirke hat einzutreten, wenn nicht einer derselben mindestens 300 Acker zusammenhängende jagdbare Fläche umfaßt. Ausnahmsweise können Gemeindebezirke von mindestens 150 Acker bereits einen eigenen J. bilden. Die Teilung eines Gemeindebezirks ist in der Voraussetzung zulässig, daß die zu bildenden Bezirke mindestens 600 Acker enthalten. Grundstücke, die von einer über 500 Acker im Zusammenhang umfassenden, eine

einzige Besitzung und einen besonderen J. bildenden Fläche eingeschlossen werden, sind mit dem J. der Gemeinde, zu der sie gehören, in der Regel nicht zu vereinigen, vielmehr hat die Jagd auf ihnen entweder zu ruhen oder ist dem Eigentümer des umgebenden Grundstücks gegen volle Entschädigung zu überlassen. Die letztere, ausschließlich der Entschädigung für etwaige Wildschäden (s. d.), stellt mangels besonderer Vereinigung die Amtsh. fest. Auch auf Enklaven von Grundstücken mehrerer zur selbständigen Ausübung der Jagd berechtigter Besitzer leiden vorstehende Bestimmungen unter gewissen Voraussetzungen Anwendung. Bei Hinzuschlagung von Grundstücken eines J. zu Grundstücken, auf denen den Eigentümern oder Nutznießern die selbständige Ausübung der Jagd zusteht, kann von der Amtsh. das Ausscheiden dieser Grundstücke aus dem J. und die selbständige Bejagung derselben genehmigt werden (Ges. vom 1. Dez. 1864 S. 405 §§ 7—14 und 28. Mai 1898 S. 73 § 4, AVO. vom 1. Dez. 1864 S. 418 § 1 und die Berichtigungen Jahrg. 1865 S. 582, Jahrg. 1868 S. 165). Die Teilung des J. ist im Falle von § 7 4 auch dann zulässig, wenn nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der jagdbaren Fläche ihres Zusammenhangs mit dem übrigen J. beraubt und dieser Mangel nicht durch das Einverständnis der Jagdgenossenschaft ersetzt wird (OVG. 28. Febr. 1903 I S 279). Die bloße Einfriedigung eines Grundstücks bedingt noch nicht sein Ausscheiden aus dem J. (MVO. vom 24. März 1896, Fischer XVII 339). Störungen des J. durch Eisenbahnbauten können Gegenstand der Enteignung (s. d. II) werden.

Jagdfolge. Die Verfolgung angeschossenen Wildes auf fremdes Jagdrevier ist verboten (Ges. vom 1. Dez. 1864 S. 405 §§ 33, 34).

Jagdfrevel s. Jagd IV, Jagdkarten.

Jagdgenossenschaft. Die Besitzer der zu einem Jagdbezirke (s. d.) vereinigten Grundstücke bilden in bezug auf alle die Ausübung der Jagd und die Verwendung ihrer Nutzungen betreffenden Angelegenheiten die J. Die J. ist rechtsfähig und wird durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ihre Satzungen bedürfen der Genehmigung der Amtsh. Die J. wählt ihren Vorstand, ist bei Anwesenheit von 1/4 aller Stimmen beschlußfähig und beschließt mit absoluter Mehrheit. Zur Gültigkeit der Wahlen und Beschlüsse ist, sofern es sich nicht lediglich um Fortsetzung eines bestehenden Verhältnisses (s. Jagdverpachtung) handelt, oder Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder vorhanden ist, erforderlich, daß alle Mitglieder 14 Tage vorher durch Anschlag und bei Jagdverpachtung überdies durch Bekanntmachung im Amtsblatte vorgeladen worden sind. Die Beschlüsse einschließlich der Wahlen sind der Jagdpolizeibehörde unter Beifügung der Niederschriften zur Prüfung ihrer Gesetzlichkeit vorzulegen. Die Stimmen berechnen sich nach dem Umfange der jagdbaren Fläche dergestalt, daß weniger als 5 Acker 1 Stimme, 5—10 Acker 2 Stimmen,

jede weiteren 10 Acker eine weitere Stimme vertreten. Die Beschlüsse haben dahin zu lauten, daß die Jagd ruhen oder durch einen verpflichteten Jäger ausgeübt oder verpachtet werden soll; über die Anerkennung oder den Ersatz von Wildschäden (s. d.) findet eine Beschlußfassung der J. nicht statt (Ges. vom 1. Dez. 1864 S. 405 §§ 6, 14—22 und 28. Mai 1898 S. 73 §§ 2, 3, AVO vom 1. Dez. 1864 S. 418 §§ 2—4 und die Berichtigungen Jahrg. 1865 S. 582, Jahrg. 1868 S. 165). Wegen der Einkommensteuer s. Juristische Personen III 1b, insbes. Mitt. I S. 403.

Jagdkarten. Wer die Jagd ausüben will, hat sich mit einer J. (Ges. vom 1. Dez. 1864 S. 405 §§ 23—27, AVO. vom 1. Dez. 1864 S. 418 §§ 5, 6, berichtigt im Jahrg. 1868 S. 165) zu versehen und sie jederzeit bei sich zu führen (Ges. § 23 1). Nur für einzelne Arten der Jagd kann die J. nicht erteilt werden (MVO. vom 26. Sept. 1901, SWB. 224). Von der Jagdkartenpflicht befreit sind die Teilnehmer der königl. Jagden, die Mitglieder des Hauses Schönburg und ihre Jagdgäste innerhalb des Rezeßgebietes, die zur selbständigen Ausübung der Jagd (s. d. I) Berechtigten auf den Grundstücken, auf die sich die selbständige Jagdberechtigung bezieht, die Forst- und Jagdbeamten nebst ihren Gehilfen und Lehrlingen, sowie der Direktor der Forstakademie und die Forstakademisten. Die Befreiung der letzteren bezieht sich auf das Übungsrevier, die der königl. Forst- und Jagdbeamten auf die königl. Reviere, die der Privatbeamten und der königl. Beamten, welche die von der Zivilliste erpachteten Reviere verwalten, auch auf die erpachteten Reviere (Ges. § 26, MVO. vom 6. Febr. 1868, MVO. vom 9. Dez. 1879, Fischer I 27). Daß die Privatbeamten Fachleute sind, wird zur Begründung des Anspruches auf Jagdkartenbefreiung nicht erfordert, es genügt, daß sie im festen Lohn und Brot dessen, dem das Privatrevier gehört, als Forst- und Jagdbeamte in Pflicht stehen (MVO. vom 31. Mai 1878, SWB. 97). Der Jagdinhaber ist dafür verantwortlich, daß seine Jagdgäste mit J. versehen sind (Ges. § 23 4, MVO. vom 21. Sept. 1872, Zeitschr. f. R. XXXVIII 378). Die königl. Forstbeamten haben sich darauf zu beschränken, die zu ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen (obige MVO. und Jagd IV). — Zu versagen bez. zu entziehen ist die J. Personen, die wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs, Jagdfrevels, Holzdiebstahls, Fälschung oder Mißbrauchs der J. bestraft worden sind, auf die nächsten 5 Jahre, desgl. Unmündigen, Bevormundeten und solchen, von denen wegen körperlicher oder geistiger Mängel oder nach ihrem zeitherigen Verhalten ein ungebührlicher oder sicherheitsgefährdender Gebrauch des Feuergewehrs zu erwarten ist (Ges. §§ 25, 27). Für die Beantwortung der Frage, was als „Jagdfrevel" im Sinne obiger Bestimmung zu verstehen sei, sind die Bestimmungen des Ges. vom 11. Aug. 1855, nicht die über Schonzeit maßgebend (MVO. vom 13. Okt. 1879, SWB. 218). Auch

das unbefugte Betreten fremder Jagdreviere (s. Jagd IV) gilt in diesem Sinne als Jagdfrevel (MVO. vom 15. Juni 1887, Fischer VIII 266). Zu den Mängeln, welche die Erteilung der J. ausschließen, gehört auch Taubheit (MVO. vom 26. Sept. 1901, SVB. 224).* Die Entschließung über die Entziehung gehört auch dann vor die Verwaltungsbehörde, wenn die Polizeistrafsache infolge Widerspruchs gegen die Strafverfügung an die Justizbehörde gelangt (MVO. vom 22. Mai 1877, SVB. 117). Auch den Lehrern ist die Teilnahme an der Jagd verboten (MVO. vom 28. Jan. 1876, Zeitschr. f. R. XLIII 170). — Die J. gilt für den Umfang des Königreichs, wird von der Polizeibehörde des Wohnorts, in den Städten RStO. von den Stadträten, in Dresden von der Polizeidirektion, im übrigen durch die Amtsh. ausgestellt und lautet entweder auf das ganze Jahr oder auf einen einzelnen Tag. Die Formulare werden für jedes Jahr in einer besonderen Farbe ausgegeben; die Polizeibehörden haben über die ausgestellten Karten ein Verzeichnis zu halten und ein Duplikat desselben am Jahresschluß an das Finanzministerium einzusenden. Die Gebühren fließen zu ³/₄ in die Staatskasse, zu ¹/₄ in die Ortsarmenkasse, bei J. königl. Forstbeamten in die Kasse des benachbarten Ortsarmenverbands und betragen für die Jahreskarte 12 M., für die Tageskarte 3 M. (Ges. §§ 23, 24, AVO. von 1864 § 5, VO. vom 28. Juli 1865 S. 582, MVO. vom 5. Okt. 1896 und 29. Okt. 1901, Fischer XVIII 191, XXIII 362). Der Anteil der amtshauptmannschaftlichen Unterstützungskassen ist weggefallen (s. Gebühren II).

* Auch geistige Beschränktheit, Schwerhörigkeit, Zungenschwerfälligkeit (Preuß. OVG. 6. Mai 1901, Jur.-Ztg. VI 486).

Jagdpolizeivergehen s. Jagd IV.

Jagdschutzkommandos s. Militärkommandos.

Jagdverpachtung. Die Verpachtung ist eine der drei den Jagdgenossenschaften (s. d.) nachgelassenen Arten der Jagdausübung (Ges. vom 1. Dez. 1864 S. 405 § 18). Es gelten daher über die Beschlußfassungen dieselben Bestimmungen, wie über Beschlüsse der Jagdgenossenschaft überhaupt, jedoch kann bei Beschlüssen über die Fortsetzung eines bestehenden Verhältnisses sowohl von der öffentlichen Vorladung als von den übrigen Förmlichkeiten des § 16 abgesehen werden (Ges. §§ 16, 20 ₁, AVO. vom 1. Dez. 1864 S. 418, OVG. 22. Mai 1901 I S 51, Jahrg. I 48, MVO. vom 19. Febr. 1888, MEntsch. vom 23. Jan. 1900, Fischer IX 180, XXI 151). Werden zuviel Stimmen abgegeben, so wird der Beschluß nicht ungültig, wenn sich dadurch an dem Abstimmungsergebnis nichts ändert. Auch Vorteile, die der Jagdpachter den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft für den Fall der Pachtverlängerung in Aussicht stellt, machen den Beschluß nicht ungültig (OVG. 25. Juni 1902 I S 94). Die J. kann öffentlich im Wege des Meistgebotes mit Vorbehalt der Auswahl der Bieter oder aus freier Hand erfolgen (Ges. § 20 ₁, SVB. 1875 S. 142).

Ersterenfalls ist zu einem gültigen Beschlusse nach § 16 Abs. 1 3 des Ges. die absolute Mehrheit der durch die Anwesenden vertretenen Stimmen erforderlich (OVG. 11. Febr. 1903 I S 341). Die Verpachtung an mehr als eine Person und Afterverpachtungen sind unzulässig, Ausübung durch die Erben oder gänzliche Abtretung an einen Dritten bis Ablauf der Pachtzeit unter Zustimmung der Jagdgenossenschaft zulässig (Ges. § 20 Abs. 3—7).

Jagdvorstand ist der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft (s. d.).

Jahresberichte. Die Superintendenten haben über ihren gesamten kirchlichen Wirkungskreis, Personalveränderungen, von ihnen getroffene allgemeine Anordnungen, Kirchenvisitationen, kirchliches Konferenzwesen, theologische Kandidatenvereine, Religionsunterricht und religiöse Erziehung, Konfessionswechsel, Zahl der unterbliebenen Taufen und Trauungen sowie über sonstige wichtige Vorkommnisse J. an das evang.-luth. Landeskonsistorium zu erstatten, während die jährlichen Schulberichte, die J. über den Besuch evang. Schulen durch Kinder aus gemischten Ehen und Kinder eines anderen Glaubensbekenntnisses in Wegfall gekommen sind (VO. vom 13. Juli 1862 S. 298 §§ 19, 20, 23, Konf.B. Jahrg. 1875 S. 29, 78, Jahrg. 1876 S. 9, 157, Jahrg. 1882 S. 296 und das durch VO. vom 5. März 1879, Konf.B. 29, veröffentlichte Formular für die Anzeigen über unterlassene Taufen und Trauungen). — Die Geistlichen haben über die Revisionen des Religionsunterrichts jährliche Anzeigen an die Superintendenten zu erstatten (Konf.B. 1875 S. 29). — Auch die Amtsh. haben, und zwar bis Ende Februar, J. zu erstatten (MVO. vom 1. Febr. 1876). Ebenso die Bezirksschulinspektoren und Bezirksschulinspektionen (s. Schulberichte), die Bezirksärzte (s. d.), die Gewerbeinspektoren (s. d.) usw.

Jahrmärkte. Die Zahl wird vom Ministerium des Innern bestimmt und darf in Orten unter 10000 Einwohnern nicht über 2, in größeren Städten nicht über 3 betragen (AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 55 2). Bei den an Sonn- und Festtagen stattfindenden J. darf der Handel erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste stattfinden; die reichsgesetzlichen 5 Stunden dürfen bis auf 10 ausgedehnt werden (Ges. vom 10. Sept. 1870 S. 313 § 3 2 Pkt. 4, MVO. vom 17. Mai 1892 unter Q, Fischer XIII 296, SWB. 105). In der Volksschule kann bei J. Schulfreiheit von je einem Tage erteilt werden (AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § 28 4). Zum Verkaufe geistiger Getränke zum Genusse auf der Stelle bedarf es ortspolizeilicher Genehmigung (GO. § 67 2), deren Versagung keiner Beschränkung, insbes. nicht den Bestimmungen in §§ 33, 40 der GO. unterliegt (MVO. vom 29. Jan. 1889, Fischer X 265, SWB. 44). Bei Schießfesten auf dem platten Lande darf jahrmarktsartiger Verkehr nur da stattfinden, wo er bereits herkömmlich ist (JKB. 1866 S. 76). Ausspielgeschäfte auf J. sind unzulässig (s. Glücksspiel I). An bestimmten Jahrmarktstagen ist regulativmäßige Tanzmusik (s. d. II). Im übrigen s. Marktverkehr.

Jauchenbehältnisse s. Abortanlagen.

Jesuitenorden s. Geistliche Orden.

Iltis gehört zu den Raubtieren (s. d.).

Immemorialverjährung s. Realkonzessionen.

Immissionsklage (BGB. § 906) s. Nachbarrecht.

Immobiliarversicherung s. Feuerversicherung I.

Impfwesen. I. Impfung am Menschen. Die Impfung mit Schutzpocken ist geordnet durch RGes. vom 8. April 1874 S. 31 und AVO. vom 14. Dez. 1899 S. 623. Der Impfung unterliegt hiernach 1. jedes Kind vor Ablauf seines zweiten Lebensjahres, wenn es nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden hat; 2. jeder Schüler innerhalb des Jahres, in dem er das 12. Lebensjahr zurücklegt, wenn er nicht in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat. Erfolglose Impfungen sind zu wiederholen; durch ärztliches Zeugnis ist nachzuweisen, daß der gesetzlichen Impfpflicht genügt ist. Eltern, Vormünder und Schulvorsteher haben bei Strafe dafür zu sorgen, daß die Impfung erfolgt; die Behörde hat durch öffentliche Bekanntmachung die Eltern und Vormünder aufzufordern, mit den Kindern im Impftermin zu erscheinen, s. G. §§ 1—5, 10—15*, AVO. § 11 mit Formular für das ärztliche Zeugnis S. 645, 646, § 17 (zweimalige Befreiung), § 21 (Feststellung der Wirkung im Nachschautermin), § 22 (Aufforderung zur Nachholung der Impfung). Für jeden Impfbezirk (Ges. § 6_{1}, AVO. § 1) ist ein Impfarzt (Ges. §§ 8, 16, 17, AVO. §§ 2—6, 8, 20, 26, 29) zu bestellen. Zu Impfärzten dürfen nur Ärzte angestellt werden; Vornahme von Impfungen durch andere Personen ist strafbar (Ges. §§ 8, 16). Dem Impfling gegenüber ist die Impfung unentgeltlich. Der Impfarzt erhält 1 M. für die Person bei Impfungen am Wohnort, $1^{1}/_{2}$ M. außerhalb des Wohnorts. Der Aufwand ist von der Gemeinde zu tragen und in zusammengesetzten Bezirken nach der Zahl der Geimpften auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke zu verteilen (Ges. § 6_{2}, AVO. §§ 4, 30). Die Bestellung der Impfärzte erfolgt auf Vorschlag des Bezirksarztes in Städten RStO. durch den Stadtrat, im übrigen durch die Amtsh.; sie werden mittels Handschlags verpflichtet und stehen unter seiner Aufsicht, der auch die Privatimpfärzte unterworfen sind (AVO. §§ 2, 5, 26). Die Vorschriften, an die sich der Arzt bei Ausführung des Impfgeschäfts zu halten hat, gibt die Beilage zu § 20 der AVO. S. 636. — Die Behörden, Ärzte und Schulvorsteher haben Impflisten zu führen; die Behörden über die Kinder, die im Vorjahre geboren sind oder der Impfpflicht in diesem Jahre nicht genügt haben (Ges. § 17, AVO. §§ 7—9 mit Formularen S. 647, 651, 655), die Schulvorsteher über die Kinder, die das 12. Lebensjahr zurückgelegt oder den Impfnachweis noch nicht erbracht haben (Ges. §§ 7, 13_{4}, 15, AVO. §§ 8_{2}, 10 mit Formular S. 651), die Impfärzte über die ausgeführten Impfungen (Ges. § 8_{2}, AVO. § 24). Die Impf-

listen sind am Jahresschluß von den Ortsbehörden an den Bezirksarzt abzugeben, der daraus die Übersichten der Ergebnisse anfertigt und zur Übermittlung an das Ministerium der Kreish. einreicht (AVO. § 25, MVO. vom 23. Juni 1902, SWB. 187, Fischer XXIV 327). — Über jede Impfung hat der Arzt nach Feststellung ihrer Wirkung den Impfschein auszustellen (Ges. §§ 10, 11, AVO. §§ 21, 24 mit Formularen S. 641—644). — Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge erteilt die Beilage zu § 12 der AVO. S. 633, Vorschriften über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten und die Impfräume AVO. §§ 13—16. Fahrlässige Impfung wird mit Geld oder Gefängnis bestraft. Der Standesbeamte, der auch die Unterlagen für die behördlichen Impflisten zu liefern hat (s. Geburtslisten), ist zur Anzeige jedes Todesfalles verpflichtet, der als Folge der Impfung gemeldet wird (Ges. § 17, AVO. § 18). — Die Impfung ist tunlichst mit Tierlymphe auszuführen; sie darf nur aus staatlichen oder staatlich beaufsichtigten Impfanstalten, von Impfärzten nur aus den staatlichen Impfinstituten zu Dresden und Leipzig bezogen werden; für den Handel mit Tierlymphe gelten beschränkende Vorschriften (Ges. § 9, AVO. §§ 19, 28, 29). — Bei drohendem oder erfolgtem Ausbruch der Menschenblattern hat die Ortsbehörde auf Antrag des Bezirksarztes außerordentliche Impfungen anzuordnen (AVO. § 23). — Arbeiter aus Ländern ohne Impfzwang sind der Impfung zu unterwerfen, wenn sie nicht innerhalb der letzten 10 Jahre mit Erfolg geimpft worden sind oder die Blatternerkrankung überstanden haben (MVO. vom 7 Dez. 1894 und 9. Mai 1895, beide im SWB. 1902 S. 261). — Über die Impfung der von tollen Tieren Gebissenen s. Tollwut.

* Wegen der Bestrafung bei fortgesetzter Entziehung (Ges. § 14 2) s. Verwaltungsstrafsachen II.

II. Impfung an Tieren. Für Rinder, die infolge von Impfung gegen Lungenseuche umgestanden sind oder geschlachtet werden mußten, wird von den Beitragspflichtigen (s. Viehseuchen III) Entschädigung nach 4/5 des Werts gewährt und die Schlachtsteuer wie bei Notschlag (s. d.) zurückerstattet (RGes. vom 1. Mai 1894 S. 410 §§ 45, 57, 59 1, 66 4 und, soweit hierdurch nicht erledigt, Ges. und AVO. vom 22. Febr. 1884 S. 61, 62). Der Nachweis der reaktionslosen Impfung mit Tuberkulin ist Bedingung der Staatsbeihilfe für die Zuchtgenossenschaften (s. d.) und bei Tierschauen (s. d.). Die Impfung der Schafe ist nach Feststellung der Schafpocken (s. d.) anzuordnen, ohne diese Anordnung aber verboten. Für Impfung von Schweinebeständen, unter denen der Rotlauf aufgetreten ist, werden die Kosten des Impfmaterials auf die Staatskasse übernommen (MVO. vom 15. Juni 1899, SWB. 135).

Imprägnieranstalten für Holz mit Teeröl sind gewerbliche Anlagen (s. d. I) im Sinne von § 16 der GO.

Indirekte Steuern. Die Mehrzahl der indirekten Steuern sind Reichssteuern (s. d.). Für Rechnung des sächs. Staats wird außer dem Urkundenstempel (s. d.) und der Erbschaftssteuer (s. d.), die jedoch beide als direkte Steuern behandelt werden, nur die Schlachtsteuer, die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem und die Übergangsabgabe von vereinsinländischem Fleisch (s. Fleisch- und Schlachtsteuer) erhoben. Über indirekte Gemeindeabgaben s. Gemeindeleistungen XI. Im übrigen s. Steuererhebung, Steuerstrafen, Steuerbehörden, öffentliche Lasten, Reichsfinanzen, Staatsfinanzen.

In evangelicis beauftragte Staatsminister s. Kirchengewalt.

Ingebrauchnahme von Gebäuden s. Bauwesen XIII.

Inhaberpapiere. Die privat- und handelsrechtlichen Bestimmungen enthält BGB. §§ 793—808, HGB. § 367. Die Genehmigung zur Ausgabe steht den Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinsam zu; Ausstellung von J. ohne diese Genehmigung ist strafbar (BGB. § 795, RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 34 IV, AVO. vom 6. Juli 1899 S. 203 § 11). Die Genehmigung wird Aktien- und anderen Erwerbsgesellschaften nur dann erteilt, wenn für das gesamte Anlagekapital mündelmäßige Sicherheit vorhanden ist (MVO. vom 17. Aug. 1888, Fischer X 66). Eine Außerkurssetzung findet nicht mehr statt (RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 176, AVO. vom 6. Juli 1899 S. 203 § 12). Die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter J. erfolgt im Wege des Aufgebotsverfahrens (s. Aufgebot III). — Die Ausgabe von Papiergeld (s. d.) dürfen die Einzelstaaten nur auf Grund eines RGes. gestatten. — Vom Wandergewerbe sind Wertpapiere ausgeschlossen (GO. §§ 56 5, 56a 2). — Die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen ordnet RGes. vom 4. Dez. 1899 S. 691. Wegen der Auslosung s. d.

Inhibition von Forderungen s. Zwangsvollstreckung I 3.

Innere Unruhen s. Ruhestörungen, Belagerungszustand.

Innere Verwaltung s. Verwaltungsbehörden.

Innungen. Die J. zerfallen in freie und Zwangsinnungen. I. Gemeinsam gilt GO. §§ 81a—99, 101, 102, 103f, 104—104n. Aufgabe der J. ist hiernach die Pflege des Gemeingeistes, die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre, die Förderung und Regelung des Verhältnisses zu den Handwerksgesellen und Handwerkslehrlingen (s. d.) sowie des gewerblichen Unterrichts (s. Gewerbliche Schulen), die Entscheidung in Streitigkeiten (s. Gewerbegerichte III), die Unterstützung der Mitglieder, Gesellen und Lehrlinge (s. Gewerbliche Hilfskassen), die Einrichtung gemeinschaftlicher Geschäftsbetriebe und die Überwachung der gesetzlichen Vorschriften in den Betrieben (§§ 81a, b, 94). Der Innungsbezirk soll in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde hinausgehen (§ 82). Das Innungsstatut (§§ 83, 85)

bedarf der Genehmigung der Kreish. (§ 84). Die J. hat juristische Persönlichkeit (§ 86). Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn sie durch Statut geregelt ist (§ 87). Innungsorgane sind die Innungsversammlung und der Vorstand (§§ 92—95c). Außerdem ist ein Gesellenausschuß zu bilden (s. Handwerksgesellen). Die J. untersteht der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde nach Maßgabe von §§ 89b, 96. Während sie über Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen endgültig entscheidet (§ 94), ist gegen ihre sonstigen Entscheidungen Beschwerde nachgelassen (§ 96 ₇).* Die Schließung** der J. kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen, gegen deren Entscheidung ebenso wie bei versagter Genehmigung des Innungsstatuts und bei Schließung des Innungsausschusses Rekurs nach den Bestimmungen in §§ 20, 21 der GO. (s. Gewerbebehörden 1) erhoben werden kann (GO. §§ 84, 97, 102, Begründung zum Ges. über die Verwaltungsrechtspflege S. 61). Dagegen sind die Entscheidungen der Kreish. in den Fällen von §§ 89 ₄, 96 ₇, 101 ₄ endgültig, mit Anfechtungsklage daher nicht anzufechten. Für die derselben Aufsichtsbehörde unterstehenden J. kann ein gemeinsamer **Innungsausschuß** gebildet werden (§§ 101, 102). J., die nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können auf Beschluß der Innungsversammlungen zu einem **Innungsverbande** zusammentreten (§§ 104—104n). Dieser hat die Aufgabe, die J., Innungsausschüsse und Handwerkskammern in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen (§ 104), und kann gleichfalls gewerbliche Hilfskassen (s. d.) errichten (§ 104i). Er untersteht der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde (§ 104k). Über das Verhältnis der J. zu den Handwerkskammern (s. d.). Grundsätze für die an Statuten des Innungsausschusses zu stellenden Forderungen gibt MVO. vom 11. März 1898 (Fischer XIX 198). Das Musterstatut für freie und Zwangsinnungen veröffentlicht Centr.B. von 1898 S. 155. — Eine freie Innung ist öffentlichrechtlich zur Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche ihrer Mitglieder durch Klage nur dann legitimiert, wenn ein gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb ihrer Mitglieder nach § 81b ₅ eingerichtet ist (OVG. 28. Mai 1902 I S 91, Jahrb. III 72). Lediglich deshalb, weil einem ihrer Mitglieder gegen ihren Willen eine Genehmigung erteilt oder Ausnahme bewilligt worden ist, kann eine freie Innung die Anfechtungsklage nicht erheben (OVG. 16. Juli 1902 I S 99, Jahrb. III 144). Die Wahl von Delegierten zu den Innungsverbandstagen (GO. §§ 92b, 100c) steht nur dem Vorstand der Innung zu (MVO. vom 7. Febr. 1903, Fischer XXVI 45).

* Auf Streitigkeiten über den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft von Nebenkassen (s. namentlich Gewerbliche Hilfskassen) bezieht sich § 96 ₄, ₇ nicht (Preuß. OVG. 9. Jan. 1902, Arbeiterversorgung XIX 254, PVB. XXIII 472, Reger XXII 329).

** Die Schließung ist unzulässig, wenn die Mitgliederzahl schon zurzeit der Genehmigung gleich gering oder noch geringer war. Das Zurückgehen der

Mitgliederzahl muß die Ursache der Leistungsunfähigkeit sein (Preuß. OVG. 13. u. 30. Juni 1900, Fischer XXII 372, 373, Reger 2. Erg.Bd. 210, SWB. 1901 S. 188).

II. Die Zwangsinnung behandeln §§ 100—100u der GO. Zur Wahrung der gemeinsamen Interessen des Handwerks ist durch die höhere Verwaltungsbehörde anzuordnen, daß innerhalb eines bestimmten Bezirks sämtliche Gewerbetreibende des gleichen Handwerks oder verwandter Handwerke einer Z. anzugehören haben, wenn die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem zustimmt und ihre Zahl zur Bildung einer leistungsfähigen Z. ausreicht (§ 100). Die Anordnung ist zurückzunehmen, wenn 1/4 der Beitrittspflichtigen dies beantragen und 3/4 dem zustimmen. Eine Verteilung des Vermögens unter die bisherigen Mitglieder ist in diesem Falle unstatthaft (§ 100t). Die Bestimmungen für freie Innungen gelten für Z. mit den sich aus §§ 100d—100u ergebenden Beschränkungen (§ 100c). Die Kreish. entscheidet endgültig in den Fällen von § 100h; das Ministerium entscheidet endgültig in den Fällen von §§ 100b 3, 100d 1, 3, 100k 2, 100l 2, 100m, 100t 5, 100u 3. Die Anfechtungsklage ist daher in diesen Fällen ausgeschlossen. Nicht zur Z. gehören die § 100g Genannten sowie diejenigen, die das Handwerk fabrikmäßig betreiben (§ 100f), doch sind sie mit Zustimmung der Innungsversammlung beitrittsberechtigt (§ 100g). Über die Krankenkassen der Z. s. Gewerbliche Hilfskassen, über ihre Tätigkeit im Lehrlingswesen s. Handwerkslehrlinge. Die Z. darf keine gemeinsamen Geschäftsbetriebe errichten (§ 100n) und ihre Mitglieder weder in der Festsetzung der Preise (§ 100q) noch in der Wahl des Hilfspersonals beschränken (MVO. vom 11. Sept. 1899, Fischer XXI 45). Ebensowenig ist sie berechtigt, ihre Mitglieder zur Einhaltung eines von der Innungsversammlung beschlossenen Lohntarifs zu verpflichten (MVO. vom 25. Aug. 1899, Fischer XXI 44.) Die Grundsätze für die Bildung der Zwangsinnungen gibt Fischer XIX 196, 197, 350, XX 85, 200—203. An sich ist den Fachinnungen vor den gemischten Innungen der Vorzug zu geben. Dieser Vorteil wird jedoch durch die Schwierigkeit der örtlichen Verbindung nicht aufgewogen. In diesem Falle sollen dem Ausscheiden aus entfernt gelegenen Zwangsinnungen keine Schwierigkeiten bereitet werden (MEntsch. 23. Jan. 1899, 7. März 1900 und 17. Okt. 1901, Fischer XX 205, XXI 315, XXIII 368). Für den Begriff „fabrikmäßig" in §§ 100f, 100g sind die vom Reichsgericht aufgestellten Merkmale (s. Fabriken I) entscheidend. Gewerbetreibende, die infolge fabrikmäßigen Betriebs der Zwangsinnung nach § 100g nur beitreten können, nicht müssen, haben das Wahlrecht, ob sie zur Handels- oder zur Gewerbekammer wählen wollen, nach § 9 des Handelskammerges. nur dann, wenn das Handwerk nicht nur ein technisches Hilfsmittel des Fabrikbetriebs ist; auf Grund von § 8a können sie zur Gewerbekammer nicht wählen (s. Handels- und Gewerbekammer 1, insbes.

OVG. 14. Mai 1902 I S 51, Jahrb. III 55). Bei Erörterungen über die Innungszugehörigkeit größerer Betriebe sind unbeteiligte Sachverständige zu wählen und zur Geheimhaltung der Geschäftsverhältnisse zu verpflichten (MBO. vom 5. Sept. 1901, GWB. 211).*

* Unter „anderen" Gewerben im Sinne von § 4 des Normalstatuts sind nur handwerksmäßige Betriebe zu verstehen (Reichsamt des Innern 5. Juli 1900, Reger 2. Erg.Bd. 35).

Innungskrankenkassen s. Gewerbliche Hilfskassen.

Inserate s. Presse III.

Instanzenzug s. Rechtsmittel.

Interpellationsrecht der Stände. Anfragen, die einzelne Kammermitglieder in der Sitzung an die Regierung zu stellen wünschen, können erst nach erfolgter schriftlicher Anmeldung beim Präsidenten, schriftlicher Mitteilung an den zuständigen Minister und Verteilung an die Kammer vorgelesen werden. Die Regierung erklärt, ob und wann sie die J. beantworten will. Die Stellung von Anträgen ist bei der Besprechung der J. ausgeschlossen (Landtagsordnung vom 12. Okt. 1874 S. 378 § 31).

Interventionen s. Zwischenklagen.

Intradenverwaltung erfolgt durch die Forstrentämter (s. d.), die Bauverwalter (s. d.) oder die Bezirkssteuereinnehmer (VO. vom 21. Febr. 1865 S. 87 §§ 6, 7).

Invalidenversicherung.* Die J. ist geordnet durch RGes. vom 13. Juli 1899 S. 463 mit AVO. vom 30. Nov. 1899 S. 599.

* Gesamtverzeichnis der Entscheidungen s. bei Reger 2. Erg.Bd. 343.

I. Versicherungspflicht. Die Bestimmungen hierüber sind enthalten in §§ 1—14 des RGes. und der Anleitung des Reichsvers.Amts vom 19. Dez. 1899 (Amtl. Nachr. 277).

1. Kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind hiernach Personen, die als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden (§ 1 1), Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, sonstige Angestellten, deren dienstliche Stellung ihren Hauptberuf bildet, Lehrer und Erzieher, sämtlich, sofern ihr regelmäßiger Jahresverdienst 2000 M. nicht übersteigt (§ 1 2); bei einem Jahresverdienst von 2000—3000 M. können sie freiwillig in die Versicherung eintreten (Ges. § 14 Abs. 1 1). Für Schiffspersonal gelten dieselben Grenzen des Arbeitsverdienstes (§ 1 3). Nicht versicherungspflichtig sind Gehilfen und Lehrlinge in den Apotheken (Ges. § 1 2), Personen, deren Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit usw. dauernd auf weniger als $^1/_3$ herabgesetzt ist, Personen, die unentgeltlichen Unterricht während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung erteilen, dienstlich als Arbeiter verwendete Personen des Soldatenstandes und Personen, die auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen Invalidenrente erhalten (Ges. § 5 3, 4). Auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht frei sind Personen, die das 70. Jahr vollendet oder reichsgesetzlich eine Unfallrente im Mindestbetrage der

Invalidenrente erster Klasse zu beanspruchen haben (Ges. § 6 1). Dasselbe gilt von Personen, die Lohnarbeit nur in bestimmten Jahreszeiten annehmen, im übrigen aber selbständig oder ohne Lohn tätig sind (Ges. § 6 2, RBek. vom 24. Dez. 1899 S. 721). Die nach dieser Bek. zulässige Gebühr für Versicherungsfreikarten wird in Sachsen nicht erhoben (MVO. vom 1. Okt. 1900, SWB. 239).

2. Durch den Bundesrat kann die Versicherungspflicht erstreckt werden

a) auf Gewerbebetriebe und sonstige Betriebsunternehmer, die nicht regelmäßig mindestens einen Lohnarbeiter beschäftigen (Ges. § 2 Abs. 1 2); bei nicht mehr als 2 Lohnarbeitern können sie freiwillig eintreten (Ges. § 14 Abs. 1 2).

b) Auf Hausgewerbetreibende (Ges. § 2 Abs. 1 2, 2). Für versicherungspflichtig sind infolgedessen erklärt worden die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation (RBek. vom 16. Dez. 1891 S. 395) und der Textilindustrie (RBek. vom 1. März 1894 S. 324,* vom 9. Nov. 1895 S. 452, VO. vom 28. März 1894 S. 104, MVO. vom 28. Juli 1894, Fischer XVI 80). Soweit die Hausindustriellen hiernach nicht beitrittspflichtig sind, können sie freiwillig beitreten (Ges. § 14 Abs. 1 2, Bek. vom 11. Mai 1900, SWB. 132).

* Zu Ziff. 6 1 dieser Bek.: Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, Arbeitgeber, die sich der Erstattungspflicht entziehen, im Wege von § 155 des Ges. dazu anzuhalten (Reichsvers.Amt 3. Juni 1902, SWB. 217).

c) Auf vorübergehende Dienstleistungen (Ges. § 4 1). Die hierdurch versicherungspflichtig Gewordenen nennt RBek. vom 27. Dez. 1899 S. 725. Soweit nicht versicherungspflichtig, können sie freiwillig beitreten (Ges. § 14 Abs. 1 3).

d) Auf vorübergehend hier aufhältliche Ausländer (Ges. § 4 2). Polnische Arbeiter, denen der Aufenthalt in Deutschland nur auf eine bestimmte Dauer gestattet ist, sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt werden (Bundesratsbeschl. vom 21. Febr. 1901, Centr.B. 78, Reichsvers.Amt 23. März 1901, Amtl. Nachr. 365, SWB. 146). Wer Ausländer beschäftigt, die hiernach von der Versicherungspflicht frei sind, hat dies dem Vorstand der Versicherungsanstalt binnen 3 Tagen anzuzeigen (Reichsvers.Amt 31. März 1902, Arbeiterversorgung XIX 273).

3. Besondere Vorschriften für den öffentlichen Dienst gibt Ges. §§ 5—13. Hiernach unterliegen öffentliche Beamte, Beamte der Versicherungsanstalten, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Unterrichtsanstalten der Versicherungspflicht nicht, wenn sie Anwartschaft auf eine Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente haben (Ges. §§ 5 1-3, 7, AVO. § 3 2). Personen, die vom Reich, Staat, Kommunalverband oder von einer Versicherungsanstalt oder als frühere Lehrer öffentlicher Anstalten Pension, Wartegeld oder ähnliche Bezüge in diesem Mindestbetrage bewilligt erhalten haben, sind auf ihren Antrag von der Ver-

sicherungspflicht frei (Ges. § 6 1, AVO. § 3 2). Versicherungspflichtige in Betrieben des Reichs, Staates oder eines Kommunalverbands genügen der Versicherungspflicht durch Beteiligung an einer besonderen Kasseneinrichtung ihres Betriebes, durch die ihnen eine den gesetzlichen Leistungen gleichwertige Fürsorge gesichert ist. Solche Einrichtungen sind in Sachsen die Pensionskasse für die Arbeiter der sächs. Staatseisenbahnverwaltung und die allgemeine Knappschaftspensionskasse (Ges. §§ 8—13, 173, 174, AVO. §§ 1 2, 3 2). Ausführungsbestimmungen zu §§ 5—7 des Ges. gibt Landesvers.Amt 27. März 1901 (SWB. 113), Centr.B. Jahrg. 1901 S. 1, 6, 37, 55, Jahrg. 1902 S. 389. Die Vorschriften über die Versicherung der Lohnschreiber, Aushilfsdiener usw. bei den Gerichten (Ges. § 5 1) enthält Gesch.O. §§ 44—46. Ob Polizeidiener, Schutzmänner, Gemeindediener, Nachtwächter usw. pensionsberechtigt und infolgedessen von der Versicherung frei sind, bestimmt sich nach den Ortsgesetzen (MVO. vom 29. Febr. 1892, Fischer XIII 152 f. Gemeindebeamte I 2).*

* Ebenso Reichsvers.Amt 16. Dez. 1892 und 25. Okt. 1900, SWB. 1893 S. 34, 1900 S. 281. Probeweise beschäftigte Militäranwärter sind nicht versicherungspflichtig (Reichsvers.Amt 13. Juli 1901, Reger XXII 280, Arbeiterversorgung XVIII 490).

4. Naturalbezüge und Tantiemen gelten als Lohn und Gehalt, nicht dagegen die Bezahlung durch freien Unterhalt; doch ist freiwilliger Beitritt auch in diesen Fällen zulässig (Ges. §§ 3, 14 Abs. 1 3, AVO. § 4).

II. Gegenstand der Versicherung (Ges. §§ 15—17, 24—26, 28, 29, 35—48, 52—55) ist der Anspruch auf Invalidenrente, die ohne Rücksicht auf das Alter bei dauernder Erwerbsunfähigkeit gewährt wird, und auf Altersrente, die ohne Rücksicht auf Erwerbsunfähigkeit mit Beginn des 71. Lebensjahres eintritt. Nicht dauernd Erwerbsunfähigen, die 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig waren, ist für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit Invalidenrente zu gewähren (Ges. §§ 15—17, 41). Erwerbsunfähigkeit ist bei Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 1/3 anzunehmen (Ges. §§ 15 2, 5 4). Eine durch Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als letztere die Unfallrente übersteigt (Ges. § 15, s. u. IV). Statutarisch kann die Rente durch Aufnahme in ein Invalidenhaus ersetzt (Ges. § 25) und für Versicherungspflichtige der Land- und Forstwirtschaft bis zu 2/3 in Naturalleistungen gewährt werden (Ges. § 24, AVO. §§ 2 b, 3 2). Die Wartezeit beträgt bei der Invalidenrente je nach der Dauer der Beitragsleistung 200 oder 500 Beitragswochen, bei der Altersrente 1200 Beitragswochen (Ges. §§ 28, 29, 189—192). Die Rente wird nach 5 Lohnklassen bemessen, die von 350 M. ab aufsteigen und nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst des Jahres zu berechnen sind (Ges. § 34, AVO. § 4). Sie besteht aus dem festen Reichszuschuß von

50 M. und dem von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Teile. Der letztere steigt bei der Altersrente von 60 M. in der ersten bis zu 180 M. in der fünften Lohnklasse; bei der Invalidenrente besteht er aus einem Grundbetrage von 60—100 M. und Steigerungssätzen, die von 3 Pf. in der ersten bis zu 12 Pf. in der fünften Klasse aufsteigen (Ges. §§ 35—41). Weiblichen Personen, die sich verheiraten, hinterlassenen Witwen und Kindern, sowie durch Unfall erwerbsunfähig gewordenen Personen können die Beiträge zum Teil zurückerstattet (Ges. §§ 42—44), mit Genehmigung des Bundesrats können die Überschüsse noch zu anderen Leistungen für Versicherte verwendet werden (§ 45). — Die weiteren Bestimmungen über die Rente betreffen das Erlöschen der Anwartschaft (§ 46), die Entziehung der Invalidenrente (§ 47), das Ruhen der Rente (§ 48), das Recht der Fabrik-, Knappschafts- und Invalidenkassen, ihre Unterstützung bei gleichzeitiger Herabsetzung der Beiträge um den Wert der Reichsrente zu kürzen (§§ 52, 53), sowie die Übertragung und Unpfändbarkeit der Rente (§ 55). Auf die Möglichkeit des Verlustes der Anwartschaft durch versäumte Weiterverwendung der Marken (Ges. §§ 46 1, 146 2) sind die Versicherten schon bei Anbringung der Rentenanträge hinzuweisen (MVO. vom 16. Aug. 1901, SWB. 202, Fischer XXIII 252).* Zu § 48 (Ruhen) und § 55 (Übertragung) s. Arbeiterversicherung V, VI.

* Ebenso Preußen und Württemberg (Preuß. Ministerialblatt I 302, Reger XXI 367). Über die Berechnung der 2jährigen Frist (§ 46 1) s. Reichsvers.Amt 23. Dez. 1901 (SWB. 1902 S. 132). Krankheitswochen können nur dann angerechnet werden, wenn die Beiträge für sie entrichtet sind (Reichsvers.Amt 19. Dez. 1902, Arbeiterversorgung XX 115).

III. Aufbringung der Mittel (Ges. §§ 27, 30—34). Die Mittel für die Leistungen unter II werden durch den festen Reichszuschuß (§ 35, s. o. II) und durch Wochenbeiträge aufgebracht, die zu gleichen Teilen auf die Arbeitgeber und Versicherten fallen (§ 27). Die Wochenbeiträge steigen von 14 Pf. in der ersten Klasse bis zu 36 Pf. in der fünften (§§ 30—32, 34). 3/4 sämtlicher Altersrenten und der Grundbetrag der Invalidenrenten werden von allen Versicherungsanstalten gemeinschaftlich aufgebracht (Gemeinlast), die übrigen Verpflichtungen bilden die Sonderlast der einzelnen Anstalten (§§ 33, 125, und die Berechnungsgrundsätze Centr.B. 1901 S. 24). Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, daß die Versicherungslast gemeinsam getragen wird (§ 99). Streitigkeiten über die Beitragsleistung entscheidet die untere Verwaltungsbehörde, zwischen verschiedenen Versicherungsanstalten das Reichsversicherungsamt (s. u. V 5).

IV. Erstattungsansprüche (Ges. §§ 18—23, 49—51, 54). Steht infolge der Erkrankung eines Versicherten Erwerbsunfähigkeit zu besorgen, so kann die Versicherungsanstalt zur Abwendung des Anspruchs auf Invalidenrente das Heilverfahren in einer Kranken- oder Heilanstalt eintreten lassen. Die Verpflichtungen der Krankenkasse gehen

damit auf die Versicherungsanstalt über, der die Krankenkasse in Höhe des Krankengeldes Ersatz zu leisten hat. Die Versicherungsanstalt kann die Fürsorge auch der Krankenkasse übertragen; in diesem Falle hat sie ihr die Mehrkosten für die Leistungen zu ersetzen, die über die gesetzlichen oder statutarischen Krankenkassenleistungen hinausgehen. Erwerbsunfähigkeit, die durch entschädigungspflichtigen Unfall herbeigeführt worden ist, berechtigt nicht zur Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente; der Anspruch auf Unfallrente geht auf die Versicherungsanstalt über, soweit die Invalidenrente die zu gewährende Unfallrente nicht übersteigt. War durch das Heilverfahren die Entlastung der Unfallversicherung herbeigeführt worden, so kann die Versicherungsanstalt von dieser Ersatz der Heilkosten fordern (Ges. §§ 18—22, 15_{2}, 113, 166). Streitigkeiten, die aus Anlaß dieser Bestimmungen zwischen der Versicherungsanstalt und der Krankenkasse entstehen (§ 23_{2}), werden, wenn es sich um Ersatzansprüche handelt, nach dem Gesetze über Verwaltungsstreitsachen, sonst von der Aufsichtsbehörde entschieden; über Ersatzansprüche zwischen der Versicherungsanstalt und der Berufsgenossenschaft entscheidet das Reichsvers.Amt. (Ges. §§ 23, 113, Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 21_{10} d, Krank.Ges. § 76 a). Hat die Gemeinde oder ein Armenverband einen Hilfsbedürftigen, dem Anspruch auf Invalidenrente zusteht, Unterstützung gewährt, oder haben Betriebsunternehmer oder Kassen die Verpflichtung der Gemeinde oder des Armenverbands auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfüllt, so ist hierfür durch Überweisung von Rente Ersatz zu leisten. Streitigkeiten hierüber (Ges. § 50_{3}) sind gleichfalls Verwaltungsstreitsachen (Inv.Ges. §§ 49—51, Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 21_{10} d). Als Fälle, in denen die Entscheidung der Verwaltungsbehörden endgültig und das Verwaltungsstreitverfahren ausgeschlossen ist, nennt die Begründung zu § 73_{1} und zu § 75 dieses Ges. die §§ 23_{2}, 140_{3}, 155, 157 des Inv.Ges. Schadenersatzansprüche der Rentenberechtigten an Dritte gehen bis zum Betrag der Rente auf die Versicherungsanstalt über (Inv.Ges. § 54). Zu § 18: Die Versicherungsanstalt kann die Überweisung des Krankengelds nur dann verlangen, wenn der Verpflegte selbst darauf Anspruch hatte, d. h. erwerbsunfähig war. Das letztere war er, wenn er seine Erwerbstätigkeit nur mit unmittelbarer Gefährdung seiner Gesundheit fortsetzen konnte. Über die Frage, von wann ab ein die Einstellung der Arbeit bedingendes Heilverfahren einzutreten hat, um die Weiterentwicklung der Krankheit zu hindern, entscheidet nicht die Ansicht des Kranken, sondern das Gutachten des Sachverständigen (OVG. 4. Okt. 1902 I S 145, Jahrb. III 234, Reger XXIII 284). Zu § 50_{3}: Zur Unterstützung von Familienmitgliedern kann der Armenverband die Invalidenrente des Familienhaupts nicht fordern (MEntsch. 14. Okt. 1900, Fischer XXII 249, SWB. 1901 S. 200, Arbeiterversorgung XVIII 593).*

* Zu § 18. Bei Erwerbsfähigkeit hat die Krankenkasse nichts zu ersetzen (Preuß. OVG. 17. Okt. 1901 und 14. April 1902, SWB. 55, Fischer XXVI 67, Reger

XXII 236, Arbeiterversorgung XIX 83, 621). Die Versicherungsanstalt kann nur das Krankengeld verlangen, das der Versicherte für die Dauer des Heilverfahrens zu fordern hat (Preuß. OVG. 10. Juni 1901, PVB. XXIII 264, Reger XXII 78). Die Frage, ob im Falle der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, unterliegt der Prüfung des Verwaltungsrichters (Preuß. OVG. 17. April 1902, PVB. XXIV 122, Arbeiterversorgung XIX 620, Reger XXII 122). Ob die nach § 18 angewiesenen Beträge zu übersenden oder abzuholen sind, bestimmt sich nach den Landesges. über Zahlungen aus öffentlichen Kassen (Preuß. OVG. 1. April 1901, Arbeiterversorgung XVIII 529, Fischer XXIV 99, Reger XXI 320, PVB. XXII 514). — Zu § 19: Überträgt die Versicherungsanstalt die Unterbringung des Versicherten dem Sanatorium einer Krankenkasse, der eine solche Unterbringung statutarisch nicht obliegt, so gehören zu den zu ersetzenden Mehrkosten bei Pauschalierung des Arztes auch die Kosten der ärztlichen Behandlung (Bayr. VGH. 20. Okt. und 3. Nov. 1902, Bad. VGH. 8. Juli 1902, Arbeiterversorgung XX 65, Reger XXII 468, 474, XXIII 284). — Zu §§ 49—51: Der Unterschied zwischen § 49 des neuen und § 35 des alten Ges. besteht darin, daß die Armenverbände nicht mehr in allen Fällen Anspruch auf die volle Rente haben und andrerseits nicht auf die Rente für den Zeitraum beschränkt sind, in dem die Unterstützung gewährt worden ist, sondern auch Rückstände in Anspruch nehmen können (Preuß. OVG. 13. Mai 1901, Bayr. VGH. 24. Nov. 1902, Reger XXI 306, XXIII 115). Sie haben Anspruch auf Überweisung von Rente nur, soweit diese an den Rentenberechtigten noch nicht bezahlt ist, solange geht auch der vorläufig unterstützende dem endgültig verpflichteten Ortsarmenverbande vor (Bundesamt 8. Febr. 1902, PVB. XXIV 67, Reger XXIII 124, Preuß. OVG. 9. Jan. 1903, Arbeiterversorgung XX 336). Der Armenverband hat die vorauserhobene Rente nicht zurückzuzahlen, wenn die Armenpflege vor Ablauf des Monats aufhört (Preuß. OVG. 1. Dez. 1902, Arbeiterversorgung XX 165). Die Versicherungsanstalt kann die Rente nur mit Einverständnis des Rentenberechtigten überweisen. Widerspricht dieser, so ist der Streit zwischen dem Ortsarmenverband und dem Rentenberechtigten auszutragen; die Versicherungsanstalt ist dabei nicht beteiligt (Preuß. OVG. 20. Febr., 17. März, 7. Juli, 16. und 30. Okt. 1902, Arbeiterversorgung XIX 418, 442, 670, XX 85, PVB. XXIII 600, XXIV 184, 394, Reger XXII 390, 393, XXIII 290). § 50 3 gilt nicht für Ansprüche der Armenverbände untereinander (Preuß. OVG. 26. Sept. 1901, Arbeiterversorgung XIX 99, Reger XXII 239). — Nach § 55 geht der ersatzberechtigte Armenverband den Darlehnsgläubigern vor (Preuß. OVG. 29. Mai 1902, Arbeiterversorgung XIX 620, Reger XXIII 289). — Zu §§ 113, 15 2, 21: Unfall im Sinne des Unf.Ges. (§ 8) ist ein bestimmtes Ereignis, das schädliche Folgen herbeiführen kann, nicht auch eine gesundheitliche Schädigung, die durch eine längere Zeit dauernde schädliche Einwirkung auf den Körper hervorrufen wird; letzterenfalls ist nur Invalidenrente zu leisten (Reichsger. 7. und 16. Okt. 1901, Arbeiterversorgung XVIII 680, Sächs. Archiv XI 727). Die Worte „die zu gewährende Unfallrente" (§ 113 2) bedeuten nicht, daß es sich nur um erst festzustellende Renten handelt (Bayr. Landesvers.Amt 24. Mai 1902, Reger XXIII 128). — Über das Verhältnis der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten s. Frankenberg im Archiv für öffentl. Rechtspfl. XVI 316, Weymann in der Arbeiterversorgung XVIII 225.

V. Behörden und Organe. Die Durchführung der J. erfolgt unter Mitwirkung der Landesbehörden durch die Versicherungsanstalten, Schiedsgerichte, Landesversicherungsämter und das Reichsvers.Amt (Ges. § 56).

1. Landesbehörden. Die untere Verwaltungsbehörde ist in Städten RStO. der Stadtrat, im übrigen die Amtsh. Für den Bezirk jeder untern Verwaltungsbehörde werden Vertreter der Arbeitgeber und

Versicherten gewählt (s. u. V 4 a, VI). Gemeindebehörde ist der Stadtrat (Bürgermeister kl. StO., Gemeindevorstand, Gutsvorsteher). Ortspolizeibehörde ist die Gemeindebehörde und nur soweit die Strafbefugnis nicht ausreicht (s. Verwaltungsstrafsachen) die Amtsh. Höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreish., Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern (Ges. §§ 169, 59, 61—64, AVO. §§ 2, 3). In den oben unter IV genannten Fällen von §§ 23 2 und 50 2 des Ges. treten zu diesen Behörden die Verwaltungsgerichte. Bei Kassen, die weder unter das Hilfskassenges. noch unter das Knappschaftskassenges. fallen (Ges. § 169), ist die zuständige Behörde im Sinne von § 52 2 des Ges. die Kreish., Aufsichtsbehörde im Sinne von § 52 3 die Amtsh. bez. der Stadtrat (MVO. vom 9. Nov. 1900, SWB. 289, Fischer XXII 251). Zu §§ 169, 52: Bei den unter der Aufsicht des Finanzministeriums stehenden Zuschußkassen tritt an Stelle der Kreish. und Amtsh. das Finanzministerium (MVO. vom 6. Mai 1901, SWB. 123). Zu § 64 3: Die Portoauslagen für Gutachten, die von der Verwaltungsbehörde ohne Gehör von Vertretern der Arbeiter und Arbeitgeber abgegeben werden, sind nicht zu erstatten (MVO. vom 31. Jan. 1901, Fischer XXIII 43).*

* Ausgaben der Verwaltungsbehörden für Formulare sind zu erstatten; der Anspruch gehört auf den Rechtsweg (Kammerger. 25. Sept. 1901, Rechtspr. der OLG. II 418, Reger XXII 242).

2. Versicherungsanstalten (Ges. §§ 65—102). Für das Königreich Sachsen besteht eine einzige Versicherungsanstalt mit dem Sitze in Dresden (Ges. § 65—69, AVO. § 1 1, Statut vom 22. Nov. 1890, SWB. 246, 249). Für jede Versicherungsanstalt wird aus den Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten (s. u. V 4) zur Errichtung des Statuts (Ges. §§ 70, 72) ein Ausschuß gebildet, dessen sonstige Zuständigkeit in § 71 geregelt ist. Die Verwaltung der Versicherungsanstalt erfolgt durch ihren Vorstand (Ges. §§ 73—75). Auch ihm sind Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten (s. u. V 4) beizugeben (Ges. § 74 2). Der Vorstand kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Ausschusses Rentenstellen zur Wahrnehmung der Geschäfte der untern Verwaltungsbehörde errichten (Ges. §§ 79—86). Weitere Bestimmungen über die Versicherungsanstalten gibt § 98 (Bureaubeamte) und §§ 100—102 (Bezirksveränderungen und Streitigkeiten zwischen den Anstalten).

3. Schiedsgerichte. Für die J. (s. u. VI) und Unfallversicherung (s. d. A V) bestehen in Sachsen 5 Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung (s. d. I 2).

4. Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten sind zu wählen a) für den Bezirk jeder untern Verwaltungsbehörde zur Mitwirkung bei den von diesen abzugebenden Gutachten (Ges. §§ 59, 112 3, 121 3, Reichsvers.Amt 14. Mai 1902, Arbeiterversorgung XIX 429); die Wahl erfolgt durch die Vorstände der Krankenkassen des Bezirks

und, soweit die Versicherten keiner dieser Kassen angehören, durch den Stadtrat bez. Bezirksausschuß (Ges. §§ 62, 63, 166, Wahlordnung vom 27. Okt. 1899 S. 471 §§ 1—14; b) für den Vorstand der Versicherungsanstalt erfolgt die Wahl der Vertreter (Ges. § 74 2) nach Maßgabe des Statuts (§ 70 1); c) für den Ausschuß der Versicherungsanstalt wird sie durch die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den untern Verwaltungsbehörden bewirkt (Ges. §§ 76, 77, Wahlordnung vom 27. Okt. 1899 §§ 15—26); d) für die Rentenstellen geschieht es wie unter a (Ges. §§ 82, 166); e) für die Schiedsgerichte wählt der Ausschuß der Versicherungsanstalt die Vertreter (Ges. § 104 3, 5); f) für die Zwecke der Unfallverhütung endlich wählt gleichfalls der Ausschuß (s. Unfallversicherung A IV 3). — Gemeinsame Bestimmungen über die Wahl der Vertreter geben noch §§ 87—97 des Ges. (Wählbarkeit, Ablehnung, Amtsdauer, ehrenamtlicher Charakter usw.) und § 27 der Wahlordnung (Zustellungen). Über die Entschädigung s. Arbeiterversicherung I 7.

5. Landesversicherungsamt, Reichsversicherungsamt. Das Landesversicherungsamt (s. d.) ist die Aufsichtsbehörde der Versicherungsanstalt und übt innerhalb ihres Bezirks die in § 111 dem Reichsvers.Amt übertragenen Rechte. Das Reichsvers.Amt (s. d.) ist Aufsichtsbehörde der Versicherungsanstalten und oberste Instanz nach Maßgabe der Zuständigkeitsbestimmungen unter VI (G. §§ 108—110, RVO. vom 6. Dez. 1899 S. 687 Ziff. 1, 2). Im übrigen s. Arbeiterversicherung I.

VI. Verfahren. 1. Feststellung, Einstellung und Entziehung der Rente, Beitragserstattung (Ges. §§ 112—122, 128, 57—59, 42—44, AVO. §§ 6—13). Der Rentenanspruch ist bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden, die darüber, event. unter Zuziehung je eines Vertreters der Arbeitgeber und Versicherten (oben A V 4), die nötigen Erhebungen anstellt und die Verhandlungen mit ihrem Gutachten der Versicherungsanstalt zugehen läßt. Hält diese den Anspruch für begründet, so hat sie sogleich die Höhe der Rente festzustellen. Gegen den abweisenden oder die Rente feststellenden Bescheid steht dem Versicherten die Berufung an das Schiedsgericht zu, gegen dessen Entscheidung beide Teile Revision an das Reichsvers.Amt (Landesversicherungsamt) einwenden können (Ges. §§ 112—118). Dasselbe Verfahren gilt bei Entziehung und Einstellung der Rente (§§ 121, 122) und ähnlich bei den Erstattungsansprüchen der §§ 42—44 (s. o. II); nur findet letzternfalls gegen den Bescheid der Versicherungsanstalt Beschwerde an das Reichsvers.Amt (Landesversicherungsamt) statt (§ 128). Wiederaufnahme des Verfahrens und Wiederholung des wegen Mangels dauernder Erwerbsunfähigkeit abgelehnten Antrags ist zulässig (Ges. §§ 119, 120).*
Im übrigen s. Arbeiterversicherung I.

* Die Vertreter der Arbeiter und Arbeitgeber sind nur zur Begutachtung der Fragen in § 58 1, 2, nicht auch der in Abs. 3 heranzuziehen (Reichsvers.Amt

10. Okt. 1900, Fischer XXIV 132, Reger XXII 395). Literatur über das Verfahren nach § 59: Oertel bei Fischer XXIII 209. — Die Kosten des ärztlichen Gutachtens bei Gesuchen um Invalidenrente hat der Rentenbewerber zu tragen (Reichsvers.Amt 5. Nov. 1900, Reger, 2. Erg.Bd. 187).

2. Die Auszahlung der Rente erfolgt auf Anweisung des Vorstandes der Versicherungsanstalt vorschußweise durch die Postverwaltung. Die Rechnungsstelle des Reichsvers.Amts verteilt die Rente auf das Reich, das Gemeinvermögen und das Sondervermögen und bewirkt die Abrechnung mit der Postverwaltung (Ges. §§ 123 bis 127). Der Kapitalwert der Rente berechnet sich nach Bek. vom 31. Jan. 1901 (Centr.B. Nr. 6).

3. Die Erhebung der Beiträge (Ges. §§ 130—163) erfolgt in der Weise, daß der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung die von der Versicherungsanstalt gelieferten Marken in die Quittungskarte des Versicherten einklebt und die Hälfte der Beiträge innebehält; Marken für einen 2 Wochen übersteigenden Zeitraum sind zu entwerten. Die Quittungskarten sind innerhalb 2 Jahren zum Umtausche einzureichen, s. Ges. §§ 130—143, 146, 147, AVO. §§ 2e, 16, RBek. vom 10. Nov. 1899 S. 667 (Einrichtung der Quittungskarten), Bek. vom 4. Jan. 1900, Centr.B. S. 12 (Quittungskarten für Selbstversicherung), RBek. vom 9. Nov. 1899 S. 665 (Entwertung der Marken), Bek. vom 21. Juli 1901 (Centr.B. 273, Einrichtung der Sammelkarten und Vernichtung der Quittungskarten), 10. Okt. 1899 (SWB. 272, nachträgliche Verwendung von Marken), MVO. vom 2. Sept. 1902 und 14. Febr. 1903 (SWB. 88, Quittungskarten für Selbstversicherer). An Stelle der Arbeitgeber kann auch der Versicherungspflichtige die Beiträge entrichten (Ges. §§ 144, 145) oder die Krankenkasse oder die Gemeindebehörde damit beauftragt werden (Ges. §§ 148—153). In Gemäßheit dieser Ermächtigung erfolgt in Sachsen in allen Fällen, in denen die Beitragsentrichtung nicht durch den Versicherten selbst oder ausnahmsweise vom Arbeitgeber bewirkt wird, die Einziehung der Beiträge, die Verwendung und Entwertung der Marken, die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten für Angehörige von Krankenkassen durch diese, im übrigen durch die Gemeindebehörde (AVO. §§ 17—25). Die Kranken- bez. Gemeindekasse bezieht dafür von der Versicherungsanstalt nach ihrer Wahl 1¼ Pf. für jede ordnungsmäßig verwendete Marke oder 6% des Werts der Marken (AVO. § 22, VO. vom 1. Nov. 1901 S. 167, Landesversicherungsamt 14. Dez. 1901, SWB. 1902 S. 46, VO. vom 21. Mai 1902 S. 127). Im Falle von § 17 Abs. 1 2 der AVO. ist die Gemeindebehörde für die Verwendung der Marken verantwortlich und trägt die Gefahr des Verlusts der Sendung; Streitigkeiten hierüber sind im Verwaltungswege auszutragen (MVO. vom 28. Juni 1902, SWB. 1903 S. 99). Streitigkeiten über die Beitragsentrichtung zwischen den Versicherungsanstalten werden vom Reichsvers.Amt, andernfalls von der unteren

Verwaltungsbehörde entschieden (Ges. §§ 155—160). Die Kontrolle über rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge erfolgt durch die Versicherungsanstalt (Ges. §§ 161—163, AVO. § 23).*

* Entsch. zu §§ 131, 141, 142 über den Zeitpunkt der Markenverwendung, Besorgung von Quittungskarten durch den Arbeitgeber und Strafen s. u. VIII.

VII. Vermögensverwaltung. Die Bestände der Versicherungsanstalten sind mündelmäßig anzulegen; mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann die Anlegung auch in anderer Weise, insbes. in Darlehnen an Gemeinden, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch in Grundstücken erfolgen (Ges. § 164, Reichsvers.Amt 5. Febr. 1900, SWB. 163, Jahrg. 1901 S. 1, und wegen der Verwendung der Überschüsse zu Leistungen für die Versicherten oben II).

VIII. Die Strafbestimmungen gibt Ges. §§ 175—188.* § 179 ist Polizeiges. im Sinne von § 2 der Militärstrafgerichtsordnung (OVG. 14. Dez. 1901 I S 242, Jahrb. II 36, Arbeiterversorgung XIX 488, SWB. 1902 S. 193, Reger XXIII 130).

* Die Verpflichtung zur Markenverwendung ist nicht an die Arbeitsdauer, sondern an die Lohnzahlungstermine geknüpft (Reichsger. 13. Febr. 1902, Fischer XXIV 358, Reger XXII 396, zu §§ 141, 182 des Ges.). Zu §§ 131, 141, 176, 182: Um der Strafbestimmung zu entgehen, hat der Arbeitgeber erforderlichenfalls von der Befugnis zur eigenen Besorgung von Quittungskarten Gebrauch zu machen (Reichsvers.Amt 17. Aug. 1902, Arbeiterversorgung XIX 755). Auch bei freiwilligen Abschlagszahlungen vor der Fälligkeit des Lohnes sind Marken zu verwenden (a. O.). § 182 tritt auch bei stillschweigender Lohnkürzung ein; Feststellung des Beitrags ist durch § 182 ausgeschlossen; die Vertreter haften im Falle von § 182 nicht; hierüber allenthalben s. Arbeiterversicherung IX, XII. § 184 des Ges. schließt § 271 des StGB. nicht aus (Reichsger. 23. Jan. 1902, Jur.-Ztg. VII 296, Reger XXIII 132). § 187 schließt die allgemeinen Bestimmungen über Urkundenfälschung aus. Auch der Verkauf verwendeter Marken fällt darunter, wenn er unter dem Gesichtspunkt der Beihilfe erfolgt ist. Verwendet ist die Marke erst mit der Einklebung. Die Hingabe zum Zweck des Einklebens in die Quittungskarte des Hingebenden ist keine Veräußerung (Reichsger. 25. April, 4. und 29. Juni 1901, Arbeiterversorgung XVIII 696, Reger XXI 427, 428, Fischer XXIV 216, 218).

IX. Über die weiteren Bestimmungen s. Arbeiterversicherung. Sie betreffen namentlich die Schiedsgerichte, das Verfahren vor denselben, vor dem Reichs- und Landesversicherungsamt, die Entschädigung der Vertreter, das Kostenwesen, die Gebühren der Rechtsanwälte, die Rechtshilfe, Zustellung und Fristen, die Beitreibung, die Begriffe Krankheit und Erwerbsunfähigkeit, das Verfahren bei Feststellung der letzteren, das Verhältnis zur Unfall- und Krankenversicherung, die Frage, ob Armenunterstützung, die Pfändung, Übertragung und Aufrechnung, die Lohnabzüge, Haftung der Vertreter, Verträge zum Nachteile der Versicherten usw.

Invalidenversorgung s. Militäranwärter, Militärpensionen.

Inventur s. Bilanz.

Johannistag ist kirchlich am nächsten Sonntage zu begehen (Reskript vom 13. Jan. 1831 S. 25 Pkt. III).

Irre s. Geisteskranke.

Irrenanstalten. I. Landesanstalten (s. d.) für Geisteskranke sind die Landes-, Heil- und Pfleganstalten zu Großschweidnitz, Hubertusburg, Sonnenstein, Untergöltzsch und Zschadras, die Landespfleganstalt Colditz und die Pflegabteilung zu Hubertusburg, s. VO. vom 1. März 1902 S. 37 §§ 1 A und B, 2 1, 4, 5 nebst Regulativ für die 5 Heil- und Pfleganstalten S. 39, das mit einigen Einschränkungen auch für die Pfleganstalten gilt. In den Pfleganstalten werden Kranke nur zu längerer Verpflegung angenommen (§ 2 2). Für beide Gruppen von Anstalten ist die Vermittlung der Aufnahme bei der Behörde des Aufenthaltsorts (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) nachzusuchen und erfolgt in den Städten RStO. durch den Stadtrat, im übrigen durch die Amtsh., denen auch die Beurkundung der Geistesstörung und Gefährlichkeit obliegt (Regulativ § 6, VO. vom 23. Aug. 1874 S. 136). Dem Antrage sind die in § 7 bezeichneten Unterlagen (ärztliches Gutachten, Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, Bescheinigung der Staatsangehörigkeit und des Unterstützungswohnsitzes usw.) beizufügen. In dringenden Fällen kann die Genehmigung zur Zuführung telegraphisch oder telephonisch beantragt werden (Regulativ § 8). Die gewöhnlichen Verpflegsätze betragen in den 3 Klassen täglich 4 M., 2,50 M. und 1,25 M., der ermäßigte Satz der 3. Klasse ist 50 Pf. (§§ 26, 27). In Sonnenstein und Untergöltzsch bestehen besondere Pensionsabteilungen mit einem Verpflegsatz von 6,60 M. für sächsische und 8 M. für nichtsächsische Staatsangehörige (§§ 34—37). Die Entlassung wird durch die Anstaltsdirektion, in gewissen Fällen durch das Ministerium verfügt; geeignetenfalls geht ihr eine Beurlaubung voraus (§§ 42—45). Die Anlagen des Regulativs enthalten die Aufnahmebezirke (S. 63), die Anweisung über das Zuführungsverfahren (S. 65) und die Ausstattungserfordernisse (S. 67). Am Nachlaß der in den Anstalten Verstorbenen hat der Staat ein bedingtes und beschränktes Erbrecht (VO. vom 1. März 1902 § 2 2, Regulativ § 53, Ges. vom 18. Juni 1898 S. 191 §§ 42, 44, 53). Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Landesanstalten. Außerdem dient die Irrenklinik der Universität Leipzig der allgemeinen Benutzung für Geistes- und Nervenkranke (Bek. vom 6. Juni 1882 S. 108 mit Benutzungsbestimmungen S. 109). — Die Unterbringung von Angeklagten auf Grund von § 81 der StPO. regelt sich nach Gesch.O. § 648, die Unterbringung auf Grund von § 217 der Militärstrafgerichtsordnung nach VO. vom 9. Jan. 1901 S. 23 und 22. April 1902 S. 121.

II. Über Privatirrenanstalten gelten zunächst die allgemeinen Vorschriften über Privatkrankenanstalten (s. Krankenanstalten I). Zur Aufnahme ist der Antrag der Angehörigen, des gesetzlichen Vertreters und das Zeugnis eines approbierten Arztes, außerdem, wenn die Verpflegung über 4 Wochen dauern soll, die Zustimmung des Vormunds

oder Gewalthabers nötig. Vorläufige Aufnahme ohne ärztliches Zeugnis ist nur bei dringender Gefahr gestattet. Nach Feststellung der Geisteskrankheit hat der Anstaltsleiter Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten. Die Entlassung ist nach der Genesung oder auf Antrag des gesetzlichen Vertreters, bei gemeingefährlichen Kranken nur gegen Unbedenklichkeitszeugnis der Polizeibehörde des künftigen Wohnorts zulässig. Sowohl von der Aufnahme als von der Entlassung ist die Ortspolizeibehörde der Anstalt binnen 24 Stunden zu benachrichtigen. Über jeden Kranken sind gesonderte Personalakten zu halten. Die Beaufsichtigung dieser Anstalten gebührt der Amtsh. (dem Stadtrat RStO.) mit dem Bezirksarzte. Zuwiderhandlungen werden mit Übertretungsstrafe geahndet (VO. vom 9. Aug. 1900 S. 887).

Irrtum s. Rechtsirrtum, Nichtschuld.

Israeliten. I. Kirchliche Vorschriften: Durch Ges. vom 18. Mai 1837 S. 66 ist den jüdischen Glaubensgenossen gestattet worden, zu Leipzig und Dresden sich zu Religionsgesellschaften zu vereinigen und daselbst Bet- und Schulhäuser zu haben. Die Eheschließung geschieht durch die bei den israelitischen Glaubensgemeinden zu Leipzig und Dresden angestellten Prediger. Die außerhalb dieser beiden Städte wohnenden Israeliten sind, so lange nicht an einem Wohnorte eine israelitische Gemeinde gebildet wird, an obige beide Glaubensgemeinden gewiesen (VO. vom 1. Dez. 1870 S. 343 §§ 3, 4, Cod. 206). Die J. gehören zu den anerkannten Religionsgesellschaften (s. Konfessionelle Verhältnisse I 2). Zur Bildung neuer Religionsgemeinden bedürfen sie eines Ges. nur insoweit, als sie das Recht erlangen wollen, die Beiträge ihrer Mitglieder* im Verwaltungswege beizutreiben. Über Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung entscheidet in II. Instanz die Kreish., gegen deren Entscheidung die Anfechtungsklage nachgelassen ist (OVG. 17. März 1902 II S 206 und 18. Sept. 1902 II S 117, Jahrb. II 112, 275). Der israelitische Kultus und die israelitischen Schulen unterstehen dem Ministerium des Kultus (VO. vom 30. Dez. 1834 S. 540). Schulfreiheit (s. d.) wird den Kindern israelitischer Religion am Sonnabende nicht gewährt. Kirchenkollekten zum Besten der Judenmission dürfen von den Kircheninspektionen genehmigt werden (VO. vom 22. Okt. 1889, Fischer XI 98). Am evang.-luth. Religionsunterricht der höheren Lehranstalten dürfen israelitische Schüler nicht teilnehmen (s. Konfessionelle Verhältnisse V). Zivilstandszeugnisse, die von israelitischen Gemeindevorstehern auf Grund von § 1 der VO. vom 1. Dez. 1870 bis zum Inkrafttreten des Personenstandsges. ausgestellt worden sind, sind öffentliche Urkunden (Kultusministerium 28. April 1900, Fischer XXIII 345).

* Anders in Württemberg (Jahrb. f. Württ. Rechtspfl. XIII 224).

II. Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beschränkungen der J. in bezug auf Aufenthalts-, Niederlassungs- und Grunderwerbsrecht, sowie die hierauf bezügliche Zuständigkeit des Ministeriums des

Innern erledigen sich, soweit nicht bereits durch Ges. vom 12. Mai 1851 S. 127 § 3 geschehen, durch die Gleichstellung aller Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung (VO. vom 12. Aug. 1869 S. 239 § 1). Die Vorschrift, daß die in Sachsen wohnhaften J. erbliche Familiennamen und einen im bürgerlichen Leben sowie bei Rechtsgeschäften aller Art unverändert beizubehaltenden Vornamen zu führen haben, besteht fort, während die obrigkeitliche Kontrolle dieser Vorschrift in Wegfall gekommen ist (VO. vom 12. Aug. 1869 S. 239 § 2 und 1. Dez. 1870 S. 343 § 2).

Jugendliche Arbeiter. Allgemeine Vorschriften über die gewerbliche Beschäftigung j. A. gibt die GO. nur in § 106 (Beschäftigungsverbot bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte), §§ 107—112, 114 (Arbeitsbücher, s. d.), § 120 (gewerbliche Fortbildungsschulen, s. d.) und §§ 126—128 (Lehrlingswesen, s. d.). Die übrigen Bestimmungen betreffen nur die Handwerkslehrlinge (s. d.), die Handlungslehrlinge (s. d.) und die Fabrikarbeiter (s. d.). Dazu gekommen sind durch RGes. vom 30. März 1903 die Bestimmungen über die gewerbliche Beschäftigung von Kindern (s. d. I 1).

Jugendliche Personen. Über ihre strafrechtliche, korrektionelle, armenrechtliche usw. Behandlung s. Kinder.

Juristische Personen.* I. Die j. P. des Privatrechts behandelt BGB. §§ 21—88. Sie zerfallen hiernach in Vereine (s. d. II) und Stiftungen (s. d.). Die Rechtsfähigkeit erlangen Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken durch die staatliche Verleihung (§ 22), die übrigen durch Eintragung in das Vereinsregister (§ 21), die Stiftungen durch die Genehmigung des zuständigen Ministeriums (§ 80). Die Bestimmungen der Reichsges. über die Genossenschaften (s. d.), Aktiengesellschaften (s. d.), Kommanditaktiengesellschaften (s. d.), Versicherungsgesellschaften (s. Versicherung), Hypothekenbanken (s. d.) und sonstige Banken (s. d.) werden hierdurch nicht berührt (§ 22). Die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte kommt, abgesehen von den Vorschriften über die Stiftungen (s. d.), noch in Frage bei der Verleihung und Entziehung der Rechtsfähigkeit der Vereine (s. d. II) und der Auflösung von Aktiengesellschaften (s. d. II), Kommanditaktiengesellschaften (s. d.) und Genossenschaften (s. d. II). Ministerieller Genehmigung bedarf es außerdem zur Ausgabe von Inhaberpapieren (s. d.) und für j. P. des Auslands zur Niederlassung, sowie zum Agenturbetrieb in Sachsen, soweit für Versicherungsgesellschaften (s. Versicherung I) hierüber nicht besondere Vorschriften gelten (VO. vom 10. Nov. 1899 S. 562 § 5). — Die früheren Landesges. (Ges. vom 15. Juni 1868 und AVO. vom 23. Juli 1868) bleiben für diejenigen Personenvereine bestehen, die bei dem Inkrafttreten des BGB. die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Genossenschaftsregister erlangt hatten (Ges. vom 18. Juni 1898 S. 191 § 53, AVO. vom 6. Juli 1899 S. 203 § 56, RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 166). Sie sind nach

dem Ges. vom 15. Juni 1868 auch dann zu behandeln, wenn sie den gemeinsamen Zweck später auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet haben (MVO. vom 16. Mai 1900, Fischer XXI 312).* Vor dem Ges. vom 15. Juni 1868 bedurfte es zur Erlangung der Rechtsfähigkeit der ausdrücklichen Anerkennung als j. P. durch die zuständige Staatsbehörde und der Beurkundung derselben im Bestätigungsdekret; nach dem Ges. von 1868 war die ausdrückliche Anerkennung für Stiftungen und Anstalten nur in den Fällen von § 6 a 2 vorgeschrieben (OVG. 30. Jan. 1902 II S 15, 29. Mai 1902 II S 242, Jahrb. II 154). Offene Handelsgesellschaften (s. d.) sind keine j. P.

* Neuere Literatur s. Verwaltungsarchiv X 451, 524—528.

II. J. P. des öffentlichen Rechts. Das BGB. leidet auf Verfassung und Bestand derselben keine Anwendung (MVO. vom 31. Mai 1901, SWB. 171); es regelt nur die Schadenersatzpflicht des Vorstands (§ 89). Allgemeine Vorschriften über die j. P. des öffentlichen Rechts, insbes. darüber, ob es zu ihrer Entstehung eines Ges. bedarf, bestehen nicht. Jedenfalls ist ein Gesetz erforderlich, wenn sie das Recht erlangen wollen, ihre Mitglieder zu besteuern und die Mitgliederbeiträge nach den Grundsätzen über die Zwangsvollstreckung (s. d. I) in Verwaltungssachen beizutreiben (OVG. 17. März 1902 II S 206, Jahrb. II 112).

III. Besteuerung. 1. Ihre Veranlagung zur staatlichen Einkommensteuer regelt Ges. vom 24. Juli 1900 S. 562 § 4 und Instr. vom 26. Juli 1900 S. 781 §§ 16—18. Steuerfrei sind nach § 6 des Ges. der Reichs- und Staatsfiskus, die Universität, die Landesschulen, die Berufsgenossenschaften, Kranken- und Pensionskassen, die Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit mit einem bestimmten Teil ihrer Überschüsse, sowie die kirchlichen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienenden j. P. und Vermögensmassen (s. Steuerfreiheit 1). Die hierauf bezüglichen Entscheidungen des OVG. betreffen u. a. die Begräbnisgesellschaften (Jahrb. II 252), eine Rentenversicherungsanstalt (Jahrb. II 262), die Steuer-Witwen- und Waisenkasse (Jahrb. II 250), die de Wildestiftung (Jahrb. II 245), den Frauenschutz (Jahrb. II 258), eine Stiftung für Erbauung billiger Wohnungen (Jahrb. II 255), das Augustusbrückenamt (II S 284/1901), den Verein der Eisenbahnbeamten (II S 272/1901). Soweit nach § 6 des Ges. Steuerfreiheit nicht eintritt, erfolgt die Veranlagung

a) bei Personenvereinen, die Überschüsse als Aktienzinsen oder Dividenden unter ihre Mitglieder verteilen, nach dem Durchschnitt der letzten 3 Kalenderjahre, oder, wenn noch nicht so lange Verteilungen stattgefunden haben, der letzten 2 oder des letzten Kalenderjahres (Ges. § 4 a, Instr. § 17). Schätzung (s. Einkommensteuer IV und VIII) ist daher ausgeschlossen (Instr. § 20 1). Jahre, in denen keine Verteilung stattgefunden hat, werden mit Null angesetzt; das ermittelte Ein-

kommen ist als gewerbliches (s. Gewerbesteuern II 1) einzustellen (Instr. § 17 2). Überschüsse, die dem Reservefonds überwiesen oder als Spezialreservefonds behandelt worden sind, kommen erst zur Besteuerung, wenn sie nachträglich verteilt werden (Instr. § 17 1). Bei Kommanditaktiengesellschaften gilt als Personenverein die Gesamtheit der Kommanditisten (Ges. § 4 2). — Entscheidungen: Unter § 4a fallen nur diejenigen Personenvereine, deren wirtschaftlicher Zweck ihrem Wesen nach auf regelmäßige Verteilung von Überschüssen gerichtet ist (OVG. 30. Jan. 1902 II S 243 und 16. März 1903 II S 260, Jahrb. II 152), Aktiengesellschaften, die sich in Liquidation befinden, daher in der Regel nicht; nach Befinden sind sie alsdann nach § 4 unter b (s. u. III 1 b) zu veranlagen (OVG. 11. Aug. 1902 II S 115, 15. Dez. 1902 II S 8, 19. Jan. 1903 II S 248 und 20. April 1903 II S 63, 75, Jahrb. III 86, 87). Entscheidend ist, wann die Überschüsse verteilt (verwendet), nicht wann sie verdient worden sind; § 21 6 des Ges. (s. Gewerbesteuern II 1 b β) leidet daher hier keine Anwendung, während § 16 4 des Ges. (s. Einkommensteuer IV) auch hier gilt (OVG. 25. Nov. 1901 II S 218, 23. Jan. 1902 II S 3, 9. Juni 1902 II S 112 und 20. Okt. 1902 II S 150, Jahrb. I 335, III 85). Einflußlos ist daher auch, ob Überschüsse nur deshalb nicht verteilt worden sind, weil die Verluste eines vorausgegangenen Jahres auf neue Rechnung vorgetragen wurden (OVG. 16. März 1903 II S 30). Die Beitragspflicht neubegründeter Personenvereine dieser Gruppe beginnt, wenn mindestens 1 Kalenderjahr hinter ihnen liegt, in dem sie Überschüsse verteilt haben. Für die Dauer des Kalenderjahrs, in dem die erste Verteilung stattgefunden hat, sind sie daher nicht zu besteuern; für das nächste Jahr können sie im Wege der Nachschätzung nach Maßgabe der im abgelaufenen Jahre verteilten Überschüsse herangezogen werden (OVG. 30. Dez. 1901 II S 245, Jahrb. I 336). Hat die Beitragspflicht bereits in einem früheren Jahre begonnen, so ist die Nachschätzung ausgeschlossen (OVG. 11. Aug. 1902 II S 115). — Genußscheine begründen in der Regel nur ein Gläubigerrecht, keine Mitgliedschaft; die an die Inhaber verteilten Überschüsse sind daher nicht an die Mitglieder verteilt (OVG. 20. Okt. 1902 II S 150).

b) Alle sonstigen, nicht zu den physischen Personen gehörigen Beitragspflichtigen sind nach dem Reinertrage ihres in Grundbesitz, Gewerbe oder sonst werbend angelegten Vermögens zu veranlagen (Ges. § 4 b). Unter diese Vorschrift fallen namentlich die politischen Gemeinden (s. Gemeindevermögen IV 1), die Stiftungen (s. d.), unter Umständen auch die unter III 1 a Aufgeführten, wenn sie nicht ihrem Wesen nach die Verteilung von Überschüssen bezwecken, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit (s. Versicherung III) usw., dagegen nicht die Kirchen- und Schulgemeinden, Bezirksverbände und sonstigen steuerfreien j. P. (s. Steuerfreiheit). Die Ermittlung des Einkommens erfolgt in diesen Fällen nach den Grundsätzen der betreffenden Quellen (Instr. § 18).

c) Gemeinschaftliches. Die sonstigen Bestimmungen des Ges. sind bei j. P. nur insoweit zu berücksichtigen, als sie mit § 4 nicht in Widerspruch stehen (Instr. § 16). Im Verhältnis zu andern Staaten gelten die allgemeinen Grundsätze; Näheres hierüber, insbes. über die Besteuerung der Aktiengesellschaften, die Präzipualbesteuerung, den Begriff inländischer Gewerbebetrieb usw. s. Doppelbesteuerung A I 1, A II 1, insbes. Ges. § 4 3, Instr. § 17 5.

2. Von der Ergänzungssteuer sind j. P. und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestattete Personenvereine und Vermögensmassen mit Ausnahme der Aktiengesellschaften (s. d. III 2) und Kommanditaktiengesellschaften (s. d.) befreit (Ges. vom 2. Juli 1902 S. 259 §§ 3, 7 4, Instr. vom 3. Febr. 1903 S. 315 §§ 16, 21 3, 28). Wegen der Genossenschaften s. d.

3. Auch zu den Gemeindeleistungen sind die j. P., soweit sie die Gemeindemitgliedschaft (s. d. I 4) besitzen, verhältnismäßig heranzuziehen (s. Gemeindeleistungen I 1, VI 1, 2, VII, VIII, IX). Die Besteuerung von nicht mit juristischer Persönlichkeit versehenen „mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Vermögensmassen" ist ausgeschlossen (OVG. 8. Jan. 1903 II S 187).

Juristische Staatsprüfung s. Vorbereitungsdienst.

Justizgebäude s. Staatshochbau.

Justizstatistik. Die einschlagenden Bestimmungen enthält Gesch.O. §§ 1828—1859.

Justiz und Verwaltung. Das Verhältnis zwischen beiden ist bestimmt durch das Ges. unter A vom 28. Jan. 1835 S. 55.

I. Zuständigkeitsgrenzen.* Der Rechtsweg findet hiernach statt bei Irrungen über Privatrechtsverhältnisse, auch wenn dabei der Staat oder eine körperliche Körperschaft beteiligt ist (§ 6), sowie bei Irrungen zwischen dem Staat und anderen Personen über ihr Beitragsverhältnis zu den öffentlichen Lasten (§ 12). Dagegen entscheiden die Verwaltungsbehörden über Irrungen in Verhältnissen des öffentlichen Rechts (§§ 8—10), soweit sich die Beteiligten dabei nicht auf besondere Rechtstitel berufen; auch in diesen Fällen ist jedoch einstweilen den Anordnungen der Verwaltungsbehörden nachzugehen (§ 11). Beim Zusammentreffen von Justiz- und Verwaltungspunkten entscheiden über jene die Gerichte, über diese die Verwaltungsbehörden (§§ 14, 23). Im übrigen behandelt das Ges. in § 2 1 das Recht der Verwaltungsbehörden, Strafen anzudrohen und Zwangsmittel anzuwenden (s. Polizeigewalt), in § 2 2 ihre Disziplinargewalt (s. d.) und Ordnungsstrafen (s. d.), in § 3 die Zuständigkeit bei Zwangsvollstreckung (s. d. I) wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen, in §§ 4, 5 die Benutzung der Gerichtsgefängnisse (s. d.) durch die Verwaltungsbehörden, in § 7 2 den Rechtsweg in den Fällen der Enteignung (s. d. V), in § 7 3 die Syndikatsklage (s. Beamte), in §§ 13, 19—22 die Zuständigkeit in Strafsachen (s. Strafprozeß, Gerichtsverfassung, Verwaltungsstrafsachen),

in § 15 die Rechtsmittel (s. d. I) in Verwaltungssachen, in § 15 die Justizbehörden, die zugleich Verwaltungsbehörden sind (erledigt durch die Organisation von 1873), in § 18 die Behörde für Entscheidung von Kompetenzzweifeln (s. d.), in §§ 24—27 die Zuständigkeit bei Grundstücksteilungen (s. d.), Ablösung (s. d.) und Gemeinheitsteilung (s. d.), bei den gewerblichen Verbietungsrechten (s. d.) und in Gewerbesachen (s. Gewerbebehörden).

* Literatur: Nippold im Sächs. Archiv, Suppl. zu Bd. 2 S. 14; Vierhaus im Verwaltungsarchiv XI 22.

1. Zu §§ 6 1, 8: Entscheidend für die Zuständigkeit ist, ob der streitige Anspruch* von einer Norm des öffentlichen oder des Privatrechts beherrscht wird (MVO. vom 21. Juni 1893, Schreiben vom 10. Nov. 1897, Kompetenzgerichtshof 20. Nov. 1875 und 6. Mai 1897, OLG. 24. April 1902, Zeitschr. f. R. XLIII 173, Fischer XV 40, XVIII 287, XIX 74, Annalen XXIV 32). Die einschlagenden Bestimmungen der Reichsgesetze sind: GVG. § 13 (vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte zugelassen sind), RGes. vom 27. Jan. 1877 S. 77 § 4 (die Übertragung von Verwaltungsgeschäften auf die Gerichte ist ausgeschlossen), RGes. vom 30. Jan. 1877 S. 244 § 4 (der Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden, weil als Partei der Staat, eine Gemeinde oder öffentliche Körperschaft beteiligt ist).

* Entscheidend ist nicht allein, ob der Grund, sondern auch ob der Gegenstand des Rechtsstreits dem Privat- oder öffentlichen Rechte angehört (Reichsger. 23. Juni 1900, 17. Sept. 1901, Fischer XXIII 178, 303).

2. Zu § 11 1 (öffentlichrechtliche Verträge): Unter Verträgen sind hier nur solche gemeint, deren Absicht auf Begründung eines Privatrechtsverhältnisses gerichtet ist (Kompetenzgerichtshof 11. April 1901, Fischer XXIII 36). Ein öffentlichrechtlicher Vertrag wird nicht dadurch zum privatrechtlichen, daß er in Vertragsform gekleidet und das Maß der gesetzlichen Leistungen dabei durch freiwillige Entschließung des Verpflichteten überschritten wird* (MVO. vom 10. März 1892, Kompetenzgerichtshof 30. Mai 1895, MEntsch. vom 11. Nov. 1899 und 7. Nov. 1900, Fischer XIV 42, XVI 304, XXI 118, XXII 138, s. auch Bauwesen I 1, Straßenbau B II 2). Öffentlichrechtliche Fragen sollen daher nicht im Wege bloßer Privatrechtsverträge geregelt werden (MVO. vom 5. Juni 1902, SWB. 141, Fischer XXIV 313). Ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, einem andern Aufwendungen zu ersetzen, zu denen dieser nach öffentlichem Rechte verpflichtet ist, wird dadurch allein noch kein öffentlichrechtlicher (OVG. 24. Sept. 1902 I S 186, Jahrb. III 160).

* Namentlich bei Übernahme dauernder Leistungen für Verbandszwecke (Preuß. OVG. 17. März 1899, Fischer XXI 298, Reger 2. Erg.Bd. 173).

3. **Zu § 11 2 (einstweilige Anordnungen) und § 14 (Zusammentreffen von Justiz- und Verwaltungspunkten):** § 11 2 gilt auch noch gegenüber den neueren Prozeßgesetzen; Anordnungen dieser Art sind einstweilige Maßregeln im Sinne von § 75 6 des Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 (OVG. 12. März 1902 I S 226, Jahrb. II 193, s. Verwaltungsstreitsachen I 2 e). Das Gericht kann anordnen, daß die Verhandlungen bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die einschlagende Verwaltungsfrage ausgesetzt werden (CPO. § 148).*

* Die Verwaltungsbehörde ist berechtigt, der Durchführung des gerichtlichen Urteils aus Gründen des Gemeinwohls entgegenzutreten (Reichsger. 15. Juni 1901, Fischer XXIV 256).

4. Die entschiedenen **Einzelfälle** betreffen namentlich die Bau- und Straßenbaupflicht (Straßenbau B II 2, Bauwesen I 1, XII 1), die Gebrauchsrechte an öffentlichen Wegen und die Haftpflicht der Wegebaupflichtigen (Straßenbau C), die Benutzung der Wasserläufe (s. Wasserrecht), die Straßenbahn- und Abfuhrregulative (s. Straßenbahnen, Abortanlagen), die Rückansprüche Dritter in Sachen des Unterstützungswohnsitzes (s. d. XI) und der Arbeiterversicherung (s. Krankenversicherung B X, Knappschaftskassen), die Rückforderung einer Nichtschuld (s. d.), die Zulässigkeit von Gewerbesteuern (s. d. I), die öffentlichrechtlichen Gebühren (s. d. I), insbes. die Gebühren der Feldmesser (s. d.), die Umgehungsentschädigung (s. d.), die Parochialzugehörigkeit (s. Kirchspiele), die Gebrauchsrechte an Kirchen anderer Konfession (s. Katholische Kirche), die Fälligkeit von Steuerforderungen im Konkurs (s. d.) usw.

5. **Berufung auf den Rechtsweg** gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörden findet u. a. statt bei Enteignung (s. d. V), in Verwaltungsstrafsachen (s. d. III), in Gesindesachen (s. Gesinde I), gegen die Entscheidung der Gemeindevorsteher, Friedensrichter und Innungsgerichte als Gewerbegerichte (s. d. II, III), gegen die vorläufige Entscheidung über Beschwerden gegen die Preise der Gastwirte (GO. § 75) usw.

II. **Gegenseitiger Verkehr.** Haben Verwaltungsgegenstände Einfluß auf die Entscheidung in Rechtssachen, so hat die Verwaltungsbehörde der Justizbehörde **Auskunft** zu erteilen (Ges. A § 17, Gesch.O. §§ 413, 432). Andrerseits haben die Gerichte den Verwaltungsbehörden in gewissen Angelegenheiten **Rechtshilfe** zu leisten. Eine Übersicht über diese Fälle gibt Gesch.O. §§ 413—435. Insbes. haben die Gerichte, soweit damit eine wesentliche Ersparnis an Zeit und Wegen für die Beteiligten verbunden ist, auf Ersuchen der Amtsh., der Stadträte und Polizeibehörden RStO. Zeugenabhörungen und Vereidungen in Polizei-, Gewerbe-, Wegebau-, Staatsangehörigkeits- und Unterstützungswohnsitzsachen, sowie Verpflichtungen zu öffentlichen Ämtern vorzunehmen, dafern sie sich nicht am Sitze einer Amtsh. oder eines Stadtrates RStO. befinden, oder es sich nicht um Personen handelt, die im Stadtbezirke wohnen (Ges. vom 21. April 1873 S. 275 § 2b,

AVO. vom 20. Aug. 1874 S. 113 § 8, Gesch.O. § 415). Die Verwaltungsbehörden sind befugt, sich subsidiär sowohl zur Strafvollstreckung als zur Sicherheitshaft der Gerichtsgefängnisse (s. d.), zur Ausführung von Schubtransporten und Aushändigung von Zwangspässen der Gerichtsdiener (s. d.), zu Zwangsvollstreckungen (s. d. I) der Gerichtsvollzieher zu bedienen und gewisse Akte der Zwangsvollstreckung bei den Gerichten zu beantragen. Weitere Bestimmungen betreffen die Aktenmitteilung (s. Aktenwesen), Strafvollstreckung (s. d.), Strafregister (s. d.), Steckbriefe (s. d.), sowie die in Zivil- und Strafsachen vorgeschriebenen Benachrichtigungen der Verwaltungsbehörden durch die Justizbehörden (Gesch.O. §§ 548, 549, 608—610, 612, 613, 621, 625, 626, 650, 653, 677—689, 706, 850, 851, 853). Werden Justizbehörden von Verwaltungsbehörden um Vornahme von Zeugenabhörungen, Vereidungen und Verpflichtungen, oder Verwaltungsbehörden durch die Gerichte ersucht, so findet gegenseitige Kostenfreiheit statt. Die Auszahlung der Sondergebühren erfolgt, wenn die ersuchende Behörde die Gewährung von solchen beantragt hat, aus der Sportelkasse des Gerichts, andernfalls durch die ersuchende Behörde (Gebührentaxe vom 24. Sept. 1876 S. 439 Pkt. III 4 2, MVO. vom 9. Okt. 1874). Die durch Überlassung der Gerichtsgefängnisse (s. d.) und Gerichtsdiener (s. d.) entstehenden Kosten werden im Verhältnisse der königl. Behörden zueinander budgetmäßig ausgeglichen, während gegenüber nichtkönigl. Verwaltungsbehörden hierüber andere Grundsätze gelten. Für richterliche Handlungen, um deren Vornahme die Gerichte von den Verwaltungsbehörden ersucht werden, sind die Gerichtskosten von der Verwaltungsbehörde als Sondergebühren in Ansatz zu bringen. Jedoch sollen in diesem Falle königl. Verwaltungsbehörden zur Kostenerstattung dann nicht verbunden sein, wenn sie selbst wegen Zahlungsunfähigkeit der Kostenpflichtigen oder sonst ihrer Kosten verlustig gehen. Zur Vermeidung vergeblicher Anträge soll die Verwaltungsbehörde bei der Versicherung der Justizbehörde, daß die Armut des Kostenpflichtigen gerichtskundig sei, sich beruhigen (Gebührentaxe vom 24. Sept. 1876 S. 439 Pkt. III 4 a, MVO. vom 23. Mai 1877, SWB. 104).

K

Kadmium s. Farben.

Kaffeebohnen s. Kunstkaffee.

Kaffeeschank ist Schankwirtschaftsbetrieb, s. Schankwesen I 1.

Kaiserliches Wappen s. Wappen.

Kaiser Wilhelms-Stiftung für Postbeamte beruht auf RErlaß vom 29. Aug. 1872 S. 373 und RGes. vom 4. März 1876 S. 122.

Kalifabriken sind gewerbliche Anlagen (s. d. I) im Sinne von § 16 der GO.

Kalkbrüche s. Brüche.

Kalköfen. In Bezug auf Gewerbeaufsicht unterstehen sie den Gewerbeinspektoren (MVO. vom 24. Sept. 1900, SWB. 248). Sie sind als gewerbliche Anlagen (s. d. I) genehmigungspflichtig (RBek. vom 15. Juli 1901 S. 267).

Kalter Blitzschlag s. Feuerversicherung I 6.

Kamine s. Feuerungsanlagen.

Kammerauflösung. Der König kann die II. Kammer auflösen, wodurch die I. für vertagt gilt (VU. § 116 1). Die Auflagen für den notwendigen Staatsbedarf werden diesfalls noch auf ein Jahr forterhoben (Ges. vom 5. Mai 1851 S. 122 § 5).

Kammergüter s. Domänen.

Kammerjäger s. Gifte, Ungeziefer.

Kammern s. Landtag.

Kammerpräsidenten. Der Präsident der I. Kammer wird vom König aus der Mitte ihrer Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer für jeden Landtag besonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen (VU. § 67 1). Der Präsident der II. Kammer und die Vizepräsidenten beider Kammern werden von den Kammern gewählt (Ges. vom 12. Okt. 1874 S. 393 § 67 2, 3, § 72). Die K. leisten den Verfassungseid in die Hände des Königs (VU. § 82). Ihnen gebührt die Handhabung der Geschäftsordnung und Landtagsordnung sowie die Bestellung und Beaufsichtigung des Kanzleipersonals (Landtagsordnung vom 12. Okt. 1874 S. 378 §§ 9, 37). Als Aufwandsentschädigung erhält jeder K. auf die Dauer des Landtags monatlich 900 M. (Landtagsordnung § 38 9).

Kamphin s. Entzündliche Stoffe.

Kanäle. Die Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelmkanal gibt Centr.B. 1901 S. 342, 345, Jahrg. 1902 S. 79, die Zollordnung Centr.B. 1903 S. 73.

Kandidaten. Die Schulamtskandidaten (s. d.) sind K. des höheren Schulamts oder des Volksschulamts. Kandidat der Theologie, und zwar

I. der protestantischen Theologie ist, wer die theologische Kandidatenprüfung (s. Geistliche V 1) bestanden und dadurch die Kandidatur der Theologie, die licentia conciandi sowie das Recht auf Zulassung zur Wahlfähigkeitsprüfung erlangt hat (Prüfungsordnung vom 3. Febr. 1902 S. 8 § 29). Ihre Verhältnisse regelt die Kandidatenordnung vom 16. Febr. 1892, Kons.B. 37. K. der Theologie und des Predigtamts können auch ohne die Kandidatur des höheren Schulamts als Religionslehrer an höheren Unterrichtsanstalten (Ges. vom 22. Aug. 1876 S. 317 § 18 2) und ohne die Kandidatur des Volksschulamts als Hilfslehrer und Vikare an Volksschulen (Ges. vom 26. April 1873 S. 350 § 17 5) verwendet und zum Übungskurse an einem Seminar zugelassen werden. Da ihre Ausbildung im praktischen Schuldienst erwünscht ist, sollen die

Bezirksschulinspektoren alljährlich anzeigen, ob und wieviel solcher K. verwendet werden können. In der Regel soll die Beschäftigung ein Jahr dauern (Kandidatenordnung § 4, MVO. vom 2. Dez. 1890, Fischer XIII 68). Auch zur pädagogischen Prüfung und zur Prüfung gemäß § 38 der Prüfungsordnung vom 19. Juli 1899 S. 128 sind sie zuzulassen (s. Schulamtskandidaten II). Jeder K. der Theologie und des Predigtamts hat an den Kandidatenvereinen (s. d.) teilzunehmen und ist zu den geistlichen Konferenzen zuzulassen (VO. vom 13. Juli 1862 S. 298 17, Kandidatenordnung § 4). Außerdem ist den K. der Theologie zur Fortbildung und Einführung in das geistliche Amt Gelegenheit dadurch geboten, daß sie für diesen Zweck einem bewährten Geistlichen als Lehrkandidaten überwiesen werden. Gesuche sind an das Landeskonsistorium zu richten (Bek. vom 24. Febr. 1888, Konf.B. S. 7, Kandidatenordnung § 7 nebst Instruktion S. 49). Zur weiteren Vorbereitung für den geistlichen Beruf ist das Predigerkolleg (s. d.) zu St. Pauli bestimmt (Kandidatenordnung § 6).

II. K. der katholischen Theologie, die ihre Vorbildung nicht durch Ablegung der Entlassungsprüfung eines deutschen Gymnasiums und die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Universität oder die Vorbildung auf dem wendischen Seminare zu Prag dargetan haben, sind einer Prüfung für das theologisch katholische Amt vor der zu diesem Zwecke bestehenden Prüfungskommission zu unterwerfen (Ges. vom 23. Aug. 1876 S. 335 § 22).

Kandidatenvereine. Die theologischen K. sind Anstalten zur Fortbildung der Kandidaten für den geistlichen Beruf. Jeder Hilfsgeistliche und Kandidat der Theologie oder des Predigtamtes, der als Geistlicher angestellt zu werden wünscht, hat an ihnen teilzunehmen (Kandidatenordnung vom 16. Febr. 1892, Konf.B. 37 § 4 mit Nachtrag vom 4. Mai 1895, Konf.B. 27, Prüfungsordnung vom 3. Febr. 1902 S. 8 § 30, Regulativ vom 30. März 1844 S. 133 und die dazu ergangenen Verordnungen, Cod. 260 ff.). Soweit Kandidaten als Direktoren öffentlicher Volksschulen oder als Lehrer an Gymnasien, Realschulen und Seminaren tätig sind, beschränkt sich ihre Verpflichtung zur Teilnahme auf fünf Jahre nach bestandener Kandidatenprüfung und kann durch Nachsichtserteilung noch weiter beschränkt werden (VO. vom 25. Aug. 1880 S. 90 und Konf.B. 84). Die K. sind entweder Bezirksvereine, die unter dem Vorsitze des Superintendenten in der Regel eine Ephorie umfassen, oder Ortsvereine (Regulativ §§ 5—7). Die Vorstände der Ortsvereine haben über deren Wirksamkeit Jahresberichte zu erstatten; ihr Ergebnis ist von den Superintendenten in einer Haupttabelle zusammenzufassen Diese Anzeigen sind mit der Kandidatentabelle nach vorgeschriebenem Schema (Konf.B. von 1875 S. 78) zu verbinden (Regulativ §§ 13, 14, VO. vom 13. Juli 1862 S. 298 § 23). Die Zahl der K., ihre Anmeldepflicht und die Folgen der unterlassenen Meldung regelt Bek. vom 2. Dez. 1844 S. 294. Die

Aufsicht über die K. führt das evang.-luth. Landeskonsistorium (Kirchenges. vom 15. April 1873 S. 376 § 5 8).

Kaninchen s. Wilde Kaninchen.

Kanonen s. Waffen.

Kantinen s. Schankwesen I 3, Arbeitslohn.

Kantoren s. Kirchschullehrer, Kirchendiener.

Kanzelmißbrauch s. Geistliche I.

Kanzleibeamte s. Unterbeamte.

Kapitalrente ist sowohl zur Einkommensteuer als auch zur Ergänzungssteuer beitragspflichtig (s. Rentensteuern I, II).

Kapitalschulden werden von dem ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen in Abzug gebracht (Ges. vom 2. Juli 1902 S. 259 § 21, Instr. vom 3. Febr. 1903 S. 315 § 20). Bei der Einkommensteuer sind nur die Schuldzinsen (s. Zinsen) zu kürzen, die zur Schuldentilgung (s. d.) verwendeten Beträge dagegen in der Regel nicht.

Kapitalsteuer. Ergänzungssteuerpflichtig ist außer dem gewerblichen Anlage- und Betriebskapital (s. Gewerbesteuer II 2) das sonstige Kapital, soweit es nicht von der Grundsteuer betroffen wird oder zum Anlage- und Betriebskapital der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken gehört (Ges. vom 2. Juli 1902 S. 259 § 17 3, Instr. vom 3. Febr. 1903 S. 315 §§ 31—33, s. Ergänzungssteuer).

Kapitalzinsen s. Zinsen.

Karfreitag ist als ganzer Feiertag zu begehen (Reskript vom 13. Jan. 1831 S. 25). Die Bestimmungen über Heilighaltung des K. gehen über die allgemeinen Vorschriften über die Sonntagsruhe (s. d.) namentlich insofern hinaus, als Konzerte und geräuschvolle Vergnügungen an öffentlichen Orten, mit Ausnahme von Kirchenmusik (s. d.), sowie öffentliche Versammlungen verboten sind (Ges. vom 10. Sept. 1870 S. 313 §§ 7, 8, AVO. vom 10. Sept. 1870 S. 317 § 10). In polizeilicher und kirchlicher Beziehung gehört der K. zu den geschlossenen Zeiten (s. d.).

Karzerstrafe. Die K. ist zulässiges Zuchtmittel der Fortbildungsschule, wenn ihre Anwendung in der Ortsschulordnung geregelt ist (MVO. vom 16. Dez. 1875, Zeitschr. f. V. XLIII 82). Sie kann bis zu 2 Stunden vom Lehrer, bis zu 12 Stunden vom Lehrerkollegium oder dem Schulvorstande verfügt werden und ist in einem vom Ortsgefängnisse verschiedenen Raume zu verbüßen (VO. vom 4. Nov. 1878 S. 432 §§ 1 g und h, 2, 3). In den höheren Unterrichtsanstalten kann vom Direktor K. bis zu 2 Stunden, darüber nur von der Lehrerkonferenz verfügt werden (AVO. vom 29. Jan. 1877 S. 43 10, VO. vom 8. Juli 1883 S. 151 3). Die akademische K. dient zur Verbüßung der gegen Studierende der Universität wegen Übertretung erkannter Haftstrafen (Ges. vom 28. Febr. 1878 S. 19 § 2).

Kasinogesellschaften s. Schankwesen I 3, Tanzmusik, Schauspiel III, Lustbarkeiten.

Kassenbillets s. Staatspapiergeld.

Kassenwesen s. Staatsfinanzen, Reichsfinanzen, Oberrechnungskammer, Gebühren, Gerichtskosten, Reisekosten, Münzwesen, Papiergeld, Hinterlegung, Sicherheitsleistung, Aktenwesen, Behördenkorrespondenz, Unterbeamte. Das K. der Gerichte ist geordnet durch Gesch.O. §§ 211—224, 914—1317, 1751—1771; dazu s. Gerichtskosten.

Kataster s. Grundsteuer II, Einkommensteuer VIII, Ergänzungssteuer VI, Feuerversicherung I 4, Pfarrstelleneinkommen I, Kirchschulstellen III und V, Lehrerpensionen.

Katechismen. Die Abschaffung in Gebrauch stehender und die Einführung neuer K. gebührt dem Landeskonsistorium nach Vortrag an die in evangelicis beauftragten Staatsminister und mit Zustimmung der Synode. Sind mehrere K. genehmigt, so steht den Kirchenvorständen die Wahl zu (Kirchenges. vom 15. April 1873 S. 376 §§ 5 7, 7c, KVO. §§ 40, 24 8). Der von der evangelischen Kirchenkonferenz bearbeitete Text des kleinen K. ist für die sächsische Landeskirche eingeführt durch VO. vom 27. Nov. 1886, Kons.B. 94.

Katechismusunterredungen, d. i. kirchliche Unterredungen mit der konfirmierten Jugend bis zum 18. Lebensjahre, sollen an bestimmten Sonntagsnachmittagen abgehalten werden (VO. vom 26. Febr. 1878, Kons.B. 31, 16. Mai 1883, Kons.B. 91 und 8. März 1901, Kons.B. 36). Nach erfolgter Konfirmation (s. d.) haben sich die Geistlichen vom künftigen Aufenthalte der Konfirmierten zu benachrichtigen. Die Fortbildungsschüler sind zur Teilnahme nicht gezwungen (MVO. vom 11. Okt. 1877, Cod. 524).

Katechumenenunterricht s. Konfirmandenunterricht.

Katheder s. Schulgebäude.

Katholische Feiertage s. Schulferien I, Sonntagsruhe II.

Katholische Geistliche. Die Bestimmungen über die röm.-kath. Geistlichkeit in ihrem Verhältnisse zum Staate enthält das Ges. vom 23. Aug. 1876 S. 335. Anstellungsbedingungen sind hiernach deutsche Reichsangehörigkeit, Bestehen der Entlassungsprüfung eines deutschen Gymnasiums sowie nach 3jährigem Studium auf einer deutschen Universität das Bestehen der theologischen Amtsprüfung. Wer diese Vorbildung nicht nachweisen kann, hat eine mit der Amtsprüfung zu verbindende besondere wissenschaftliche Prüfung zu bestehen. Die auf dem wendischen Seminare zu Prag gebildeten Theologen sind anstellungsfähig. Jede Erledigung und Besetzung eines geistlichen Amtes ist der Staatsregierung anzuzeigen (Ges. §§ 19—26 und wegen der Prüfungen Cod. 682). Inhaber eines geistlichen Amtes dürfen Würden, Pfründen, Orden und Ehrentitel, die von auswärtigen kirchlichen Oberen oder Souveränen verliehen werden, nur mit Genehmigung des Königs annehmen (Ges. § 28). Das Kultusministerium übt die

nach dem Gesetze der Staatsregierung überwiesenen Rechte und Pflichten, insbes. das staatliche Schutz- und Oberaufsichtsrecht über das Vermögen der Kirchenämter. Ohne seine Zustimmung dürfen Grundstücke und nutzbare Rechte derselben nicht veräußert und das Stammvermögen nicht vermindert werden. Stiftungen für Geistliche und Kirchendiener bedürfen seiner Anerkennung (Ges. §§ 32, 33, 35). Gegen Verletzung der Staatsgesetze durch Mißbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt hat das Kultusministerium von Amts wegen einzuschreiten. Begründet ein derartiger Mißbrauch ein Zivil- oder Strafverfahren, so hat das Ministerium vorläufige Verfügung zu treffen. Unabhängig von der kirchlichen Disziplinargewalt (s. Geistliche Gerichtsbarkeit) ist es berechtigt, einem Geistlichen die ihm übertragenen staatlichen Geschäfte zu entziehen und anderen zu übertragen. Außer dem Falle einer infolge Verurteilung zu Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder zu Amtsverlust von der vorgesetzten kirchlichen Behörde zu bewirkenden Amtsentsetzung kann das Kultusministerium die Amtsentsetzung verlangen wegen grober Verletzung der auf das Amt bezüglichen Staatsgesetze oder behördlichen Anordnungen (obiges Ges. §§ 8—15, 34). Alle zum kath. Klerus gehörigen Personen haben den allgemeinen Untertaneneid zu leisten (Mandat vom 19. Febr. 1827 S. 13 § 27). Im übrigen leiden die Bestimmungen über evang.-luth. Geistliche (s. d.) unter I (Verhältnis zum Staate), unter II (Verhältnis zur Schule) und unter X (Befreiung von öffentlichen Leistungen), soweit ihre Gültigkeit nach den dort angezogenen Gesetzesstellen nicht ausdrücklich auf evang.-luth. Geistliche beschränkt ist, auch auf röm.-kath. Geistliche Anwendung. Von der Erfüllung der Wehrpflicht im Frieden sind sie während der Studienzeit bis zum 7. Militärjahre, darüber hinaus dann befreit, wenn sie bis dahin die Subdiakonatsweihe empfangen haben (RGes. vom 8. Febr. 1890 S. 23, Wehrordnung von 1901 S. 191 § 32 2f). Die weiteren Bestimmungen betreffen die Hausgeistlichen (s. Katholische Kirche), die geistlichen Orden (s. d.), die geistliche Gerichtsbarkeit (s. d.), die Klöster (s. d.), das Plazet (s. d.) und die Oberlausitzer Pensionskasse (s. Oberlausitz).

Katholische Hofkirche s. Hofkirchen.

Katholische Kirche. Die röm.-kath. Kirche ist als christliche Religionsgesellschaft in Sachsen aufgenommen durch Mandat vom 16. Febr. 1807, Cod. 99. Die Bestimmungen über Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts enthält Ges. vom 23. Aug. 1876 S. 335, auf die Oberlausitz erstreckt durch VO. vom 13. Juli 1877 S. 243. Soweit nicht hierdurch und durch die allgemeinen Bestimmungen über konfessionelle Verhältnisse (s. d.) erledigt, sind die gegenseitigen Verhältnisse der kath. und evang. Glaubensgenossen, sowie die katholisch geistliche Gerichtsbarkeit geregelt durch Mandat vom 19. Febr. 1827 S. 13, die Konfessionswechsel im Mandat vom 20. Febr. 1827 S. 30, die Zuständigkeitsverhältnisse in bezug auf die k. K. in der Oberlausitz

durch VO. vom 14. Sept. 1874 S. 303, die Vertretung der kath. Kirchenlehne und Klöster durch VO. vom 28. Mai 1902 S. 132. Die Versorgung öffentlich kath. Gottesdienste Hausgeistlichen zu übertragen, deren Auswahl nicht den verantwortlichen Kirchenbehörden der k. K. zusteht, hat das Kultusministerium Bedenken getragen (MVO. vom 2. Juli, 6. Juli und 28. Aug. 1900, Leipz. Ztg. Nr. 276). Der Anspruch, daß eine Kirche, die sich in Privateigentum befindet und bisher dem öffentlichen evang.-luth. Gottesdienste gewidmet war, dem Eigentümer zur Abhaltung röm.-kath. Gottesdienste überlassen werde, unterliegt den Normen den öffentlichen Rechts, ist daher im Verwaltungswege geltend zu machen (OLG. 11. Febr. 1900, Fischer XXII 65). Gebrauchsrechte einer evang. Kirchengemeinde an einer im Privatbesitz befindlichen kath. Kirche sind dagegen vorwiegend nach den Grundsätzen des Privatrechts zu beurteilen (Regierungserklärung in der Sitzung der II. Kammer vom 9. April 1902). Im übrigen s. Katholische Geistliche, Katholische Kirchenlehne, Katholische Stiftungen, Katholische Kirchen- und Schulanlagen, Geistliche Gerichtsbarkeit, Geistliche Orden, Kirchenzucht, Plazet, Klöster, Kirchspiele, Deutsch-katholische, Griechisch-katholische Kirche usw.

Katholische Kirchenanlagen. Der Bedarf für die kath. Kirchen der Erblande wird, soweit er nicht aus ihrem eigenen Vermögen, aus der Staatskasse oder aus dazu bestimmten Zuschüssen und Fonds Deckung findet, von den Mitgliedern dieser Kirchengemeinden als Zuschlag zur Einkommensteuer (s. d.) aufgebracht. Von der Beitragspflicht befreit sind die aktiven Militärpersonen mit Ausnahme der Hauptleute oder der in gleichem oder höherem Range stehenden, die Parochianen des Pfarrbezirks Pirna, so lange die dortige Kirche ihren Bedarf aus eigenen Fonds deckt, die nach Bautzen eingepfarrten erbländischen Katholiken und die innerhalb einer Stunde von der Landesgrenze Wohnenden, dafern der nächste erbländische Ort mit einer kath. Kirche oder mit regelmäßigem kath. Gottesdienste über eine Meile entfernt ist. Die Befreiung der Geistlichen und Lehrer gilt nur noch vorübergehend. Befreit sind ferner die von der Einkommensteuer Befreiten, die mehr als eine Meile vom Kirchorte entfernt Wohnenden usw. Im Wege der VO. kann das Kultusministerium weitere Erlasse, Minderungen oder sonstige Änderungen eintreten lassen. Die zu den evang.-luth. Kirchenanlagen (s. d. IV) entrichteten Beiträge vom Grundbesitze dürfen gegen die k. K. in Anrechnung gebracht werden. Die Ausschreibung der Anlagen erfolgt durch das Kultusministerium, dem bis zum 15. Dez. die Etats durch das apostolische Vikariat zur Feststellung zugehen. Die Anlagekataster werden auf Grund der von den Amtsh. und Stadträten bis 15. Mai jeden Jahres einzureichenden Verzeichnisse der anlagepflichtigen Katholiken vom Kultusministerium aufgestellt und zur Einhebung den Bezirkssteuereinnahmen, in Dresden und Leipzig den Stadträten mitgeteilt. Die Erhebung erfolgt am 15. Juli. Die Ortseinnehmer beziehen eine Einnehmergebühr von 5%. Hinter-

ziehungen werden mit dem vierfachen Betrage nach den Bestimmungen über Steuerstrafsachen (s. d.) durch die Amtsh. bez. Stadträte bestraft (Ges. vom 2. Aug. 1878 S. 211 Pkt. IV, AVO. vom 4. April 1879 S. 160, Ges. vom 12. Febr. 1892 S. 11, MVO. vom 13. Aug. 1889, Fischer XI 105). Über Beschwerden und Reklamationen entscheidet, soweit sie nicht die zu grunde liegende Einschätzung zur Einkommensteuer, sondern die Anlageverpflichtung betreffen, das Kultusministerium (VO. vom 4. April 1879 § 18 und 14. Sept. 1874 S. 303 § 5); gegen seine Entscheidung ist die Anfechtungsklage nachgelassen (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 §§ 73 8b, 75 1 Ziff. 2). Obgleich die AVO. vom 4. April 1879 für die Erhebung der Anlagen nur einen einzigen Termin festgesetzt hat, haben die im Laufe des Jahres Zuziehenden die Anlagen nur nach dem Bruchteile zu entrichten, der sich für die staatliche Einkommensteuer bei Kürzung des auf einen etwa schon abgelaufenen Termin entfallenden Prozentsatzes berechnet (OVG. 18. Mai 1903 II S 73). Sind die staatlichen Einkommensteuerrückstände als uneinbringlich abgeschrieben, so kann auch die Abschreibung der k. K. ohne besondere Genehmigung erfolgen (MVO. vom 2. Mai 1892, Fischer XIII 362); ebenso, wenn die Anlage weniger als 3 M. beträgt und die Abschreibung der Staatssteuer auf Grund von Pkt. 5 der VO. des Finanzministeriums vom 19. Jan. 1886 erfolgt (Bek. vom 1. Juni 1896). Für die Heranziehung nach dem vollen oder halben Betrage ist im Falle von § 6 der VO. vom 4. April 1879 der Wohnort zurzeit des Fälligkeitstermins maßgebend (MVO. vom 21. Nov. 1893, Fischer XV 123). Bloß durch Exkommunikation erlischt die Beitragspflicht nicht (s. Konfessionelle Verhältnisse III 1). Im übrigen leiden die Bestimmungen des Parochialgesetzes vom 8. März 1838 Anwendung, das für beide Kirchen gilt (MEntsch. vom 30. Dez. 1899, Fischer XXI 327, Verhandlung der I. Kammer vom 30. Mai 1902).

Katholische Kirchenlehne. Die Kirchenärare, Pfarr- und sonstigen geistlichen Lehne der katholischen Kirche werden in den Erblanden durch das apostolische Vikariat, in der Oberlausitz durch die Ortspfarrer vertreten (VO. vom 28. Mai 1902 S. 132). Veräußerung von Grundstücken und Verminderung des Stammvermögens bedarf staatlicher Genehmigung (Ges. vom 23. Aug. 1876 S. 335 § 32).

Katholische Kirchenzucht. Die k. K. beschränkt sich auf das religiöse Gebiet. Gegen Mißbrauch hat die Staatsregierung von Amts wegen einzuschreiten (Ges. vom 23. Aug. 1876 S. 335 §§ 7—10, (s. Geistliche Gerichtsbarkeit, Katholische Geistliche).

Katholische Lehrer für Volksschulen werden auf dem kath. Schullehrerseminare zu Bautzen vorgebildet (AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § 34 2). Im übrigen s. Volksschullehrer.

Katholische Schulanlagen unterliegen im wesentlichen den Bestimmungen über kath. Kirchenanlagen (s. d.). Die Aufstellung der

Etats und die Entscheidung über Reklamationen erfolgt durch die Bezirksschulinspektion, die Aufstellung der Kataster und die Ausschreibung durch den Schulvorstand, die Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Anlagen durch die Amtsh. bez. Stadträte (Ges. vom 2. Aug. 1878 S. 211 Pkt. IV, Schulges. § 7 4, AVO. vom 4. April 1879 S. 160). Gegen die Entsch. des Kultusministeriums über Beschwerden gegen die Entsch. der Bezirksschulinspektion ist die Anfechtungsklage nachgelassen (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 73 8 a).

Katholische Schulen s. Konfessionelle Verhältnisse V.

Katholische Stiftungen bedürfen zur Rechtsfähigkeit und staatlichen Anerkennung der Genehmigung der Staatsregierung (Ges. vom 23. Aug. 1876 S. 335 § 33, VO. vom 28. Mai 1902 S. 132 § 4); im übrigen s. Stiftungen.

Katholisch geistliche Behörden s. Geistliche Gerichtsbarkeit.

Katzen, die in einer Entfernung von mindestens 500 Schritten vom nächsten bewohnten Hause frei umherlaufen, kann der Jagdberechtigte töten (Ges. vom 1. Dez. 1864 S. 405 § 35 3); s. auch Tollwut.

Kaufleute, Kaufmann. Über die Verhältnisse der K. s. Handel; über die Begriffe Kaufmann und Handelsgeschäfte s. HGB. §§ 1—7.

Kautionen s. Sicherheitsleistung.

Kaviller s. Abdecker.

Kavillerumgänge. Zur Durchführung der Bestimmungen über die Tollwut (s. d.) sollen die Polizeibehörden Kavillerumgänge anordnen (AVO. vom 30. Okt. 1900 S. 930 § 20 2, VO. vom 30. Juni 1895 S. 74 § 17 2). Die Abdecker (s. d.) haben sich dieser polizeilichen Dienstleistung gegen zu vereinbarende Entschädigung zu unterziehen (VO. vom 4. Nov. 1861 S. 494, 16 3 b). Insoweit der Abschluß entsprechender Abkommen mit dem benachbarten Abdecker untunlich fällt, bleibt nachgelassen, andere geeignete Personen zu diesem Zwecke anzunehmen (AVO. vom 22. Aug. 1874 S. 125 § 26 4). Wegzufangen sind auch die außerhalb der Häuser und Gehöfte ohne Steuermarke (s. Hundesteuer) betroffenen Hunde (Ges. vom 18. Aug. 1868 S. 509 § 6 und AVO. vom 18. Aug. 1868 S. 511 § 6). Die weggefangenen Hunde können gegen Erlegung der auf Übertretung der Bestimmungen über die Tollwut (s. d.) und die Hundesteuer (s. d.) gesetzten Strafen sowie gegen Erlegung der von der Polizeibehörde festzusetzenden Unterhaltungskosten, falls nicht wegen Tollwut die Tötung erfolgen muß, vom Eigentümer binnen 3 Tagen reklamiert werden (AVO. vom 30. Okt. 1900 § 20 3, Mandat vom 2. April 1796 § 8).

Kegelspiel ist in Schankwirtschaften an Sonntagen vor beendigtem Vormittagsgottesdienst verboten (s. Schankwesen I 7 d). Im übrigen rechtfertigt sich polizeiliches Einschreiten gegen störendes Kegelspiel nur unter den allgemeinen Voraussetzungen, unter denen wegen störenden Lärmes eingeschritten werden kann (s. Ruhestörender Lärm, insbes. OVG. 22. Aug. 1901 I S 152, Jahrb. I 43).

Kehlkopfschwindsucht s. Schwindsucht.
Kelleröffnungen s. Unverwahrte Öffnungen.
Kellerwohnungen s. Wohngebäude.
Kellner s. Schankwesen I 7.
Kellnerinnen s. Schankwesen I 6 und 7.
Kerzen s. Unlautrer Wettbewerb.
Kesselflicker s. Wandergewerbe IV.

Kesselheizer. Die Bedienung der Dampfkessel ist nur darin bewanderten, zuverlässigen Leuten anzuvertrauen. Die Gewerbeinspektoren haben darüber zu wachen, daß sie mit ihren Verhaltungsmaßregeln bekannt sind und ihnen nachkommen (VO. vom 5. Sept. 1890 S. 121 §§ 14 3, 4, 21 und die Verhaltungsmaßregeln S. 138).

Kesselprobe s. Dampfkessel.
Kettenschleppschiffahrt s. Schleppschiffahrt.
Keuchhusten s. Gesundheitspolizei I 2.
Keuschheitsprädikate s. Kirchensalsa.
Kindbettfieber s. Hebammen 3.

Kinder. I. Kinderbeschäftigung.

1. Im Gewerbe. Die gewerbliche Kinderbeschäftigung unterliegt nächst den allgemeinen Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (s. d.) sowie den Sondervorschriften für Fabriken (s. d. II) und für das Wandergewerbe (s. d. II) den Beschränkungen des RGes. vom 30. März 1903 S. 113. Überhaupt untersagt ist hiernach die Beschäftigung von K., d. h. nicht über 13 Jahre alten oder noch schulpflichtigen Knaben und Mädchen (§ 2), in den in §§ 4, 6 aufgeführten Betrieben (Bauten, Ziegeleien, Brüchen, Gruben, Schornsteinfeger-, Fuhrwerksbetrieb, öffentliche theatralische Vorstellungen oder andere Schaustellungen). In anderen Werkstätten (§ 18) und im Handelsgewerbe, in Gast- und Schankwirtschaften sowie beim Austragen von Waren darf die Beschäftigung von K. unter 12 Jahren nicht zwischen 8 Uhr abends und morgens, nicht länger als 3, in den Schulferien 4 Stunden, und nur unter Bewilligung einer Mittagspause von 2 Stunden erfolgen (§§ 5, 7, 8). An Sonntagen ist jede Kinderbeschäftigung, ausgenommen das beschränkt zulässige Austragen von Waren verboten (§ 9). Die Kinderbeschäftigung ist der Ortspolizeibehörde vorher anzuzeigen (§ 10), die dem Arbeitgeber eine Arbeitskarte einzuhändigen hat (§ 11). Die vorstehenden Vorschriften gelten zum Teil auch für die eigenen K. (§§ 12—17). Die Polizeibehörde kann die zulässige Beschäftigung für einzelne K. einschränken oder untersagen (§ 20). Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 2000 M. bestraft (§§ 23—29).

2. Beschäftigung in Kindergärten usw. In volkreichen Orten, wo es der Jugend außer den Schulstunden an Aufsicht fehlt, soll auf Errichtung von Anstalten Bedacht genommen werden, welche die nötige Aufsicht und angemessene, körperlich und geistig fördernde

Beschäftigung für die K. bieten. Kindergärten und Kinderbewahranstalten unterliegen der Aufsicht des Bezirksschulinspektors (Instr. vom 6. Nov. 1874 § 4) und, soweit sie aus Gemeindemitteln gegründet oder unterhalten werden, der Aufsicht des Schulvorstandes, die zunächst der Ortsschulinspektor ausübt (Arm.O. vom 22. Okt. 1840 S. 257 § 50 2, Schulges. § 24 2k, AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § 51 3).

II. Über strafrechtliche und korrektionelle Behandlung von K. und Minderjährigen gilt folgendes: Sind K. verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt und die Mittel der Schulzucht (s. d.) erschöpft, so hat der Schulvorstand oder nach dessen Gehör die Bezirksschulinspektion beim Vormundschaftsgerichte die Zwangserziehung zu beantragen. Wo sie aus polizeilichen Gründen erfolgt, ist von der Obrigkeit, andernfalls vom Vormundschaftsgerichte zu bestimmen, ob das Kind in eine Familie oder in eine Korrektionsanstalt (s. d. II) untergebracht werden soll. Die Entschließung der Polizeibehörde ist jedoch nur eine vorläufige; die Entschließung, ob das Kind dauernd der elterlichen Erziehung entzogen werden soll, steht dem Vormundschaftsgerichte allein zu (BGB. §§ 1666, 1838, Schulges. §§ 4 5, 5 5, AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § 9, RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 135, Ges. vom 18. Juni 1898 S. 191 § 50, AVO. vom 6. Juli 1899 S. 203 §§ 48, 53, OVG. 18. Okt. 1902 I S 163). Auch die Entschließung über die Wiederaufhebung der Zwangserziehung steht dem Vormundschaftsgerichte zu, das sich vorher mit der Anstaltsdirektion, dem Schulvorstande und der Bezirksschulinspektion ins Vernehmen zu setzen hat (MVO. vom 17. Nov. 1900, JMB. 107, SMB. 1901 S. 50). Über die Kosten s. u. IV. Wegen strafbarer Handlungen können K.:

1. unter 12 Jahren strafrechtlich überhaupt nicht verfolgt werden. Die Polizeibehörde (auch Bürgermeister kl. StO. und Gemeindevorstände) hat angemessene Bestrafung des K. durch die Eltern oder andere Personen oder seine Unterbringung in eine Korrektionsanstalt (s. d. II) zu veranlassen (RGes. vom 18. Juni 1896 Art. 34 II, AVO. vom 6. Juli 1899 S. 203 §§ 52, 56).

2. Angeschuldigte, die das 12., aber noch nicht das 18. Jahr erreicht haben, können gerichtlich oder polizeilich nur dann bestraft werden, wenn sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaßen. Die Strafverbüßung erfolgt diesfalls in besonderen Anstalten für jugendliche Verbrecher (s. Gefängnis). Liegt die erforderliche Einsicht nicht vor, so ist im Urteile zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in einer Korrektionsanstalt (s. d. II) untergebracht werden soll (StGB. §§ 56, 57, MVO. vom 24. Dez. 1870). Bei Annahme mangelnder Einsicht soll öffentliche Anklage nur dann erhoben werden, wenn Unterbringung in der Korrektionsanstalt angezeigt erscheint und hierzu richterliches Urteil erforderlich ist. Gegen schulpflichtige K. soll, da ihre Unterbringung

nach § 5_5 des Schulges. auch ohne richterliches Urteil erfolgen kann, Anklage bei mangelnder Einsicht daher überhaupt nicht erhoben werden, vielmehr nur die Schulzucht eintreten, die sich nicht auf die Voraussetzungen von § 47_5 der AVO. vom 25. Aug. 1874 beschränkt (MVO. vom 4. Jan. 1887, Fischer VIII 188, SWB. 57). Jugendliche Personen weiblichen Geschlechts sind im Falle von § 361_6 des StGB. nur in Asylen unterzubringen (s. Sittenpolizei II). Die einschlagenden Bestimmungen für die Gerichte und Staatsanwälte gibt Gesch.O. §§ 763, 829, 830.

III. Nicht vollsinnige, blinde (s. d.), schwachsinnige (s. d.) oder taubstumme (s. d.) K. sind in den dazu bestimmten Anstalten unterzubringen, sofern nicht durch die dazu Verpflichteten anderweit für ihre Erziehung hinreichend gesorgt ist. Zeigt sich bei der Schulaufnahme das Vorhandensein derartiger K., so hat der Schulvorstand dem Bezirksarzte (s. d. IV) unter Auskunftserteilung darüber, in welcher Weise bisher für die Erziehung gesorgt worden ist, alsbald Kenntnis zu geben (Schulges. § 4_5, AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § 9, MVO. vom 20. Juli 1875, Zeitschr. f. V. XLII 497, Instr. vom 20. Juli 1884 S. 210 § 33, MVO. vom 7. Aug. 1900, SWB. 202). Der Lehrer soll solche K. in seine Nähe setzen und die Eltern auf ihr Leiden aufmerksam machen (MVO. vom 8. Febr. 1883, Fischer IV 223). Für gebrechliche, kränkliche oder geistig unreife K. kann die Schulaufnahme (s. d.) ausgesetzt, auch die zeitweilige Unterbrechung des Schulbesuchs gestattet werden (Schulges. § 4_4, AVO. § 8).

IV. Die Erziehung und Unterbringung armer K. ist in allen Fällen, auch wenn sie aus polizeilichen Gründen (OVG. 18. Okt. 1902 I S 163) oder wegen Schwachsinnigkeit (Fischer XVIII 205) erfolgt, als Armenunterstützung anzusehen (s. Armenwesen II und III, Arm.O. § 33_3). Arme Waisen sind entweder in öffentlichen Waisenhäusern (s. d.) oder auf Kosten des Armenverbandes in ehrbaren Familien unterzubringen (Arm.O. vom 22. Okt. 1840 S. 257 § 49, MVO. vom 5. Nov. 1877, SWB. 1878 S. 170).

V. Sonstiges. Zur Anzeige von Antragsvergehen gegen K. sind auch die Polizeibeamten (s. d.) verpflichtet. Die Staatsanwälte, Gerichte und Polizeibehörden haben diesfalls das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen (Gesch.O. §§ 505_7, 831). Die nach BGB. § 1631 Erziehungspflichtigen haften für Ersatz des Schadens, den die K. widerrechtlich einem Dritten zufügen (BGB. § 832, s. auch Aufsichtsführung). § 1870 des sächs. BGB. (Erziehung durch den außerehelichen Vater) besteht hinsichtlich der vor dem 1. Januar 1900 geborenen K. noch fort (OVG. 22. Okt. 1902 I S 266). Die übrigen Bestimmungen betreffen die konfessionelle Erziehung (s. Konfessionelle Verhältnisse IV), das Ziehkinderwesen (s. d.), die Ehelichkeit (s. d.), Vaterschaftsanerkennung (s. d.) und Namen (s. d.).

Kinderbewahranstalten, Kindergärten s. Kinder I 2.

Kinderfeste. Zur Abhaltung von K., die an öffentlichen Orten von Schankwirten, öffentlichen Vereinen oder offenkundigen Anhängern einer Partei veranstaltet werden, sowie zur Beteiligung von Schulkindern an öffentlichen Festen der Erwachsenen ist Genehmigung der Bezirksschulinspektion und, wenn mit Umzügen verbunden, der Ortspolizeibehörde erforderlich. Das Fest ist von Lehrern oder anderen vertrauenswerten Personen zu leiten. Zuwiderhandlungen sind mit Polizeistrafe zu bedrohen. Alles übrige ist ortsgesetzlich zu regeln (MVO. vom 12. Juli 1894, Fischer XV 322).

Kinderspielwaren. Bleisoldaten in bemaltem Zustande sind nicht als gesundheitsgefährlich im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes zu betrachten (MVO. vom 4. Nov. 1899, SWB. 277). Vorsicht ist bei der Füllung von Kinderluftballons empfohlen (s. Gifte). Im übrigen s. Gesundheitspolizei II 1, Farben.

Kindtaufe s. Taufe.

Kipse s. Rohäute.

Kirchenagende s. Agende.

Kirchenanlagen. Die Bestimmungen über K. enthalten die Ges. vom 8. März 1838 S. 266, 21. März 1843 S. 18 und 15. Dez. 1855 S. 659, die, soweit nicht Sondervorschriften bestehen (s. kath. Kirchenanlagen, kath. Schulanlagen), auch für die kath. Kirche gelten (MVO. vom 30. Dez. 1899, Fischer XXI 327). In der evang. Kirche fließen die K. in die Kirchengemeindekasse (s. Kirchenkassen II). Im einzelnen gilt folgendes:

I. Anlagefuß, Gehör der politischen Gemeinde.

1. In nicht zusammengesetzten Kirchspielen. In Städten RStO. werden die K. nach dem Fuße der Gemeindeanlagen aufgebracht. Die Genehmigung eines andern Anlagefußes gebührt dem Landeskonsistorium (Ges. von 1838 § 4, MVO. vom 15. Sept. 1900, Schreiben vom 7. Juli 1900, SWB. 237, Fischer XXII 118). In den übrigen Städten sowie auf dem Lande werden die K. zur Hälfte von allen Einwohnern, die das 14. Lebensjahr erreicht haben, nach der Kopfzahl, zur andern Hälfte nach Verhältnis der Grundsteuereinheiten von allen Angesessenen erhoben, jedoch können sowohl die Vertreter der Kirchengemeinde als die einer einzelnen Klasse eine andere Umlegung beantragen. Die Einführung eines abweichenden Anlagefußes unterliegt gemeinschaftlicher Beschlußfassung des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung und bedarf gleichfalls der Genehmigung des Landeskonsistoriums (Ges von 1838 § 5, von 1855 §§ 3—6, Ges. vom 30. März 1868 S. 201 § 6, VO. vom 7. Febr. 1901, SWB. 86). Beschlüsse einer Kirchengemeinde, wonach die K. nach dem für Gemeindeanlagen geltenden Fuße aufgebracht werden sollen, bedürfen nur der Genehmigung der Kircheninspektion (VO. vom 24. Mai 1877 S. 228 § 1). Nach den Gemeindegesetzen bestimmt sich dabei nur der Anlagefuß, während die Anlagenpflicht (der Kreis der

Anlagepflichtigen), sich nach den Parochialgesetzen richtet. Das Privileg der Festbesoldeten (s. Gemeindeleistungen IX 1 a) gehört nicht zu den Bestimmungen über den Anlagenfuß (Kultusministerium 2. Dez. 1901, Fischer XXIV 186, Landeskonsistorium 10. Febr. 1902, Kons.B. 13, VO. vom 13. März 1900, SWB. 73, MVO. vom 18. Aug. 1892, Fischer XV 223). Auf Besitzveränderungsabgaben (s. d. II 4) bezieht sich die VO. vom 24. Mai 1877 nicht (OVG. 30. April 1903 II S 82). Personen, die sich nur vorübergehend im Kirchspiel aufhalten, sind in demselben Umfange beitragspflichtig, wie bei den Gemeindeanlagen (MVO. vom 10. Febr. 1903, Fischer XXVI 31). Für die Besteuerung vom Grundbesitz und Gewerbe ist, wie bei den Gemeindeleistungen (s. d. VIII) der Ort maßgebend, wo der Grundbesitz liegt und der Gewerbebetrieb seinen Sitz hat (VO. vom 7. Mai 1887 S. 72, 1. Okt. 1887 und 16. Okt. 1896, Cod. 216, Fischer III 217, IX 177, XVIII 223). Auch juristische Personen haben, wie zu den Gemeindeleistungen (s. d. I und VI 2, Gemeindemitgliedschaft I 4) beizutragen (VO. vom 7. Mai 1887 S. 72), auf die „mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Vermögensmassen“ erstreckt sich daher die Beitragspflicht nicht (OVG. 8. Jan. 1903 II S 187). Berufsgenossenschaften, Kranken- und Pensionskassen sind in demselben Umfange, wie bei Gemeindeleistungen befreit (VO. vom 2. Nov. 1888 S. 605). — Wegen des Gehörs der politischen Gemeinde über Beschlüsse des Kirchenvorstands, deren Ausführung die Erhebung von K. notwendig macht, s. Kirchenvorstand II.

2. In gemischten Kirchspielen gilt folgendes: In vereinigten, d. h. solchen Kirchspielen, die für mehrere Kirchen einen gemeinschaftlichen Geistlichen haben, bleibt eine von dem gesetzlichen Anlagefuße abweichende Verteilung nur dann in Kraft, wenn sie nicht infolge gewisser älterer Bestimmungen oder eines bloßen Herkommens, sondern auf Grund besonderer tatsächlicher Verhältnisse feststeht, was im einzelnen Falle zu beweisen ist. Besteht eine Feststellung nicht, so hat jede Kirchengemeinde ihre Kirche allein zu unterhalten, die geistlichen Gebäude dagegen gemeinschaftlich und nach gleichem Verhältnis zu bauen und zu unterhalten. In zusammengesetzten Kirchspielen ist von der Kircheninspektion eine Vereinigung über die Verteilung zu versuchen, beim Nichtzustandekommen einer solchen aber der Anteil nach dem gesetzlichen Maßstabe (1/2 nach Köpfen, 1/2 nach Grundsteuereinheiten) auszuwerfen und den einzelnen Gemeinden zu überlassen, ihren Teil nach einem andern Maßstabe aufzubringen (Ges. von 1838 §§ 6, 29, 30, Ges. vom 12. Dez. 1855 S. 659 §§ 3 4, 9). Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertretern der politischen und der Kirchengemeinde entscheidet die Konsistorialbehörde, wenn entweder Stadträte mit Inspektionsbefugnissen oder solche Gemeinden in Betracht kommen, die außerhalb des Bezirks der weltlichen Mitinspektion liegen (Ges. vom 30. März 1868 S. 201 § 7). In Städten, die aus mehreren Kirchspielen bestehen, können die vereinigten Kirchenvorstände (s. Gemischte

Kirchspiele) bindende Beschlüsse über die K. der einzelnen Kirchengemeinden fassen (VO. vom 29. Nov. 1901, Fischer XXIV 171). Besondere Bestimmungen gelten über die Beiträge der Rittergüter (s. u. II), das Beitragsverhältnis in den Grenzparochien (s. Grenzen 3) und in Filialgemeinden (s. d.). — Die Erklärung der politischen Gemeinde über Anlagebeschlüsse des Kirchenvorstandes erfolgt in zusammengesetzten Pfarrbezirken nicht durch die Gemeindevertretungen, sondern durch ihre Vorstände und die Besitzer der eingepfarrten exemten Grundstücke (Ges. vom 30. März 1868 S. 201 §§ 4, 7).

II. Die Beiträge der Rittergüter (§§ 9—19 des Ges. von 1838) sind unabhängig von einer abweichenden Verteilung unter die übrigen Mitglieder der Kirchengemeinde nach dem gesetzlichen Maßstabe (1/2 nach Köpfen, 1/2 nach Grundsteuereinheiten) zu berechnen. Zu dem nach Köpfen aufzubringenden Betrage haben jedoch die Rittergutsbesitzer nur für sich und ihre Familienmitglieder, soweit sie auf dem Gute wohnen, beizutragen (Ges. vom 12. Dez. 1855 S. 659 § 7). Von einer andern Umlegung bleibt daher auch nur der Rittergutsbesitzer mit seiner Familie unberührt (VO. vom 11. Juli 1887, Fischer IX 175). Die Rittergutsbesitzer tragen mit ihrem ehemals steuerfreien Rittergutsbesitz (VO. vom 24. Okt. 1882, Fischer IV 83) zu den Kirchengemeindelasten nur in dem Pfarrsprengel bei, in den der Rittergutshof selbst eingepfarrt ist (Ges. von 1838 § 11, VO. vom 22. Febr. 1892, Fischer XIV 311). Die Zustimmung der Besitzer eximierter Grundstücke zur Einführung eines von dem gesetzlichen abweichenden Anlagefußes ist dann nicht erforderlich, wenn sie von der Abänderung des Anlagenfußes nicht berührt werden (Ges. vom 30. März 1868 S. 201 § 6, § 18 des Ges. von 1838, KVO. § 6). Das für den einzelnen Fall vorgeschriebene Gehör der politischen Gemeindevertreter kommt den Besitzern eximierter Grundstücke ebenfalls zu (Ges. vom 30. März 1868 S. 201 § 4 b).

III. Für die Befreiung von K. sind lediglich die Parochialgesetze, nicht die Gemeindeordnungen maßgebend (s. o. I 1). Befreiung genießt hiernach das Kirchenvermögen in derselben Weise wie von Schulanlagen (VO. vom 29. Juli und Schreiben vom 17. Aug. 1886, Fischer IX 176). Von persönlichen Anlagen befreit sind die Mitglieder andrer anerkannter Religionsgesellschaften (s. Kirchspiele), aktive Militärpersonen mit Ausnahme der Hauptleute und der in gleichem oder höherem Range stehenden; dagegen gilt die Befreiung der Geistlichen und Lehrer für künftige Stelleninhaber nicht mehr (Ges. vom 12. Dez. 1855 S. 659 §§ 8, 1, Ges. vom 10. Febr. 1888 S. 21, Ges. und AVO. vom 12. Febr. 1892 S. 10, 11). — Dingliche Befreiung steht zu den im Eigentum der betreffenden Kirchen- und Schulgemeinde befindlichen Grundstücken, hiernächst ohne Rücksicht auf das Bekenntnis und die Zugehörigkeit zu der betreffenden Kirchengemeinde den Kirchen, Schulen, Pfarren und Schullehrerwohnungen nebst Zubehörungen, den

zum unmittelbaren Gebrauch milder Stiftungen gehörigen Grundstücken, den Begräbnisplätzen, Leichenhäusern und Totengräberwohnungen, allen sonstigen Grundstücken der Kirchen und Schulen, Pfarr- und Schullehne, sofern sie der betreffenden Kirchengemeinde gewidmet sind (Ges. vom 21. März 1843 S. 18 § 4), höheren Unterrichtsanstalten ohne Unterschied (MVO. vom 23. Jan. 1871 und 9. Dez. 1876, Cod. 225), sowie Rittergütern und ihnen gleichgestellten Gütern, denen die Befreiung durch ausdrücklichen Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung auf Grund tatsächlicher Verhältnisse zugestanden worden ist (Ges. vom 8. März 1838 S. 266 §§ 10, 19), wogegen die ihnen in § 15 des letzteren Ges. zugestandene Ermäßigung ihres Anteils durch Ges. vom 18. Nov. 1848 S. 274 in Wegfall gekommen ist; endlich den Staatswaldungen und dazu gehörigen Feldern, Wiesen, Lehden usw., sofern sie nicht zu einem Kammergute gehören, den Waldungen der Universität Leipzig und der Landesschule Grimma, sämtlichen hier Genannten mit Ausnahme der darauf erbauten Häuser nebst Zubehör, sowie mit gewissen, auf die Zeit der Erwerbung bezüglichen Beschränkungen (Ges. vom 21. März 1843 S. 18 §§ 1, 2).

IV. Rechtsmittel. Gegen zweitinstanzliche Entscheidungen des Landeskonsistoriums über die Heranziehung zu den K. ist die Anfechtungsklage nachgelassen (Ges. vom 24. Mai 1902 S. 133 § 2 a 4). Werden die K. nach dem Fuße der Gemeindeanlagen erhoben (oben I 1), so entscheidet über Beschwerden, die nur gegen die Höhe der Anlage gerichtet sind, die für die Gemeindeleistungen (s. d. X) zuständige Behörde (VO. vom 24. Mai 1877 S. 228 § 2). Beschwerden über die Anlagepflicht, z. B. über die Heranziehung Festbesoldeter, sind dagegen vom Landeskonsistorium zu entscheiden (Landeskonsistorium 10. Febr. 1902, Konf.B. 13, Kultusministerium 2. Dez. 1901, Fischer XXIV 186).

V. Sonstiges. Der Beitrag staatlicher Grundstücke wird auf Vorschlag der Kircheninspektion von der Staatsbehörde festgestellt vorbehältlich der im Rechtsmittelwege zu treffenden Entscheidung (Ges. von 1838 §§ 19, 20). — Die im § 32 des Ges. von 1838 vorbehaltene Einführung dieses Gesetzes in der Oberlausitz ist erfolgt durch VO. vom 12. Juli 1842 S. 88. Die Bestimmung in § 4 dieser VO., wonach Angehörige einer fremden Konfession auch zu den Anlagen nach Köpfen beizutragen hatten, ist aufgehoben durch VO. vom 12. März 1872 S. 34. — Die Ausschreibung und Einziehung der K. erfolgt auf Antrag des Kirchenvorstands durch die Organe, welche die Gemeindeanlagen erheben (Ges. vom 30. März 1868 S. 201, MVO. vom 15. Juni 1869, Cod. 360), für die zum Pfarrbezirk gehörigen Grundstücke andrer politischer Gemeinden durch die politischen Organe des Kirchorts, der dann auch die uneinbringlichen Reste zu vertreten hat (Fischer III 217). Die Beitreibung erfolgt nach den Grundsätzen über Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen durch die weltliche Koinspektion, kann jedoch, wie bei Gemeinde- und

Schulabgaben, den Bürgermeistern kl. StO. und Gemeindevorständen übertragen werden (s. Zwangsvollstreckung I 1). Über die bevorzugte Befriedigung im Konkurs, die Nichteintragbarkeit von Parochiallasten usw. gelten die allgemeinen Bestimmungen über öffentliche Lasten (s. d., insbes. AVO. vom 26. Juli 1899 S. 261 § 12, Fischer XXIV 82).

Kirchenärar s. Kirchenkassen I.

Kirchenbauten s. Kirchliche Bauten.

Kirchenbeamte s. Kirchendiener.

Kirchenbecken s. Zimbel.

Kirchenbezirke s. Kirchspiele.

Kirchenbücher. Die bürgerliche Beurkundung von Geburts-, Heirats- und Sterbefällen erfolgt ausschließlich durch die Standesbeamten; die K. sind jedoch fortzuführen, und dem Kirchenbuchführer ist die Befugnis zur Ausstellung von Zeugnissen über die bis zum Eintritte des Personenstandsgesetzes eingetragenen Geburten, Heiraten und Sterbefälle verblieben (RGes. vom 6. Febr. 1875 S. 23 §§ 1, 73, VO. vom 13. Dez. 1875 S. 722 § 10). Die Geistlichen haben daher über Handlungen und Tatsachen, die Gegenstand eines kirchlichen Zeugnisses werden können, nach wie vor schriftliche Aufzeichnungen zu machen, General- und Spezialaktenstücke zu führen und die Pfarrarchive, deren Revision durch den für die Ratsarchive beauftragten Beamten erfolgt, gehörig in Stand zu halten (VO. vom 21. Febr. 1843 S. 6, Regulativ vom 5. Jan. 1840, Cod. 308, VO. vom 4. Jan. 1877, Konf.B. 1, 28. April 1826 S. 141, 14. Mai 1830 S. 55 und 21. Okt. 1883, Konf.B. 136 und Bek. vom 12. Mai 1903, Konf.B. 27). Die Gebühren für Schriften und kirchliche Zeugnisse einschließlich der Einträge in die K. und der Präsentationsschreiben sind, soweit sie bei der einfachsten Form kirchlicher Handlungen vorkommen, weggefallen, im übrigen aber bei der allgemeinen Fixation der kirchlichen Gebühren (s. d.) mit zur Fixation gelangt und daher an die Kirchengemeindekasse zu entrichten (Kirchenges. vom 2. Dez. 1876 S. 715 §§ 1 2, 4, 5, AVO. vom 15. Dez. 1876 S. 717 § 3, Ges. vom 22. Mai 1876 S. 251 § 1, VO. vom 11. April 1883, Konf.B. 67). Die Führung der pfarramtlichen Akten und die Überwachung der Kirchenbuchführung gebührt dem Pfarrer (VO. vom 30. Nov. 1901 S. 177 §§ 3 3, 6). Die Vorschriften über die Einrichtung der K. sind enthalten im Generale vom 18. Febr. 1799 (Cod. 93) und gelten auch für die römisch-katholische (Mandat vom 19. Febr. 1827 S. 13 § 64), deutsch-katholische (Ges. vom 2. Nov. 1848 S. 204 § 13, Cod. 278) und reformierte Kirche (Regulativ vom 7. Aug. 1818 S. 57 § 16). K. und Duplikat sind in der Regel von 2 verschiedenen Kirchendienern, die K. selbst in der Regel vom Pfarrer zu halten (VO. vom 21. Nov. 1840 S. 361). Die Duplikate sind zu binden. Zu den K. ist dauerhaftes, auch zum Beschreiben mit Stahlfeder geeignetes Papier und nicht leicht verbleichende Tinte zu verwenden (VO. vom 6. Juli 1880, Konf.B. 61). Nachträglich bewirkte Eintragungen, Be-

richtigungen usw. sind im Duplikate nachzutragen (VO. vom 27. April 1899, Konf.B. 30). Zu Berichtigungen bedarf es konsistorieller Genehmigung nur dann nicht, wenn die Unrichtigkeit des Eintrags sich aus den beigebrachten Unterlagen ohne weiteres ergibt; in diesen Fällen genügt die Genehmigung der Kircheninspektion. Hat die Schreibweise der Namen im Laufe der Zeit gewechselt, handelt es sich also nicht um eine Berichtigung, sondern eine Namensänderung, so ist zunächst das Ministerium des Innern um Feststellung der Schreibweise zu ersuchen (VO. vom 30. Sept. 1898, Fischer XX 245). Die Standesbeamten haben die Pfarrämter von Namensänderungen (s. d.) in Kenntnis zu setzen. Die Herbeischaffung sonstiger Berichtigungsunterlagen hat auf kürzestem Wege und kostenlos zu erfolgen (VO. vom 14. Jan. 1899, Konf.B. 3). Im übrigen bleibt den kirchlichen Behörden vorbehalten, zu entscheiden, inwieweit auf Grund der Entscheidungen von Verwaltungsbehörden ein Berichtigungseintrag zu erfolgen hat (MVO. vom 28. Juli 1899, Fischer XXI 41). Kirchliche Zeugnisse sind in der Regel vom Pfarrer oder seinem Stellvertreter auszustellen, Konfirmations- und Taufscheine von dem Geistlichen, der die Handlung vollzogen hat. Der Namensunterschrift ist das Kirchensiegel beizufügen, das Pfarramtssiegel nur da, wo kein Kirchensiegel vorhanden ist (VO. vom 8. Dez. 1899, Konf.B. 114). — Anträgen auf Eintragung in die Familienstammbücher (s. d.) soll entsprochen werden. Für das Ausland bestimmte Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung des Landeskonsistoriums (s. Beurkundung). Für die Garnisongemeinden (Bek. vom 16. Febr. 1901, Konf.B. 25) und die Anstaltsparochien (Bek. vom 18. Febr. 1901, Konf.B. 27) findet besondere Kirchenbuchführung statt. Im einzelnen ist zu bemerken:

I. Taufregister und Geburtslisten. Die Taufregister sind nach dem Schema vom 25. April 1874 (Cod. 702) zu führen. Der Eintrag hat sich auch auf das Bekenntnis der Eltern und Taufpaten zu erstrecken. Ändert die Mutter des neugeborenen Kindes nach der Geburt vor der Taufe ihren Aufenthaltsort, so hat der taufende Geistliche die Taufhandlung in das eigene K. einzutragen und den Geistlichen des Geburtsortes event. Wohnortes zu benachrichtigen (VO. vom 30. Dez. 1876 S. 722 §§ 1 $_{2, 3}$, 2, 6 und 9. Jan. 1885, Konf.B. 1). Den Geistlichen ist die Geburt eines Kindes von den Eltern innerhalb der nächsten 8 Tage nach der Geburt unter Angabe der Zeit, der Eltern und des Geschlechts anzuzeigen. Die für Unterlassung der Anzeige früher angedrohten Strafen sind weggefallen, die Hebammen haben jedoch dafür Sorge zu tragen, daß sie auch ferner rechtzeitig erfolgt und die Kinder rechtzeitig zur Taufe (s. d.) gebracht werden (VO. vom 28. Mai 1850 S. 144 § 2, vom 12. Juli 1899 S. 159 § 13 mit den dort angezogenen Bestimmungen der Hebammenordnung, und VO. vom 13. Dez. 1876 S. 722 §§ 1, 5 $_{4}$). Die Kinder von andern Konfessionsangehörigen und Dissidenten sind nur dann zu den evang.-luth. K.

anzumelden, wenn sie von evang.-luth. Geistlichen getauft werden (VO. vom 21. Mai 1879, Kons.B. 46 und vom 27. Mai 1879). Für die bis zum 1. Januar 1876 geborenen Kinder werden von den Kirchenbuchführern zu Militärersatzwecken Geburtslisten an die Stammrollenbehörden eingereicht (Wehrordnung von 1901 S. 191 § 46 7 Anm., VO. vom 27. April 1876 S. 231 und 19. Sept. 1877, Kons.B. 165). Auch in diesen Listen sind die außerehelichen Kinder mit dem Namen der Mutter zu führen; nur bei den vor dem 1. März 1865 und 1. Januar 1876 geborenen Kindern treten Ausnahmen ein (s. Vaterschaftsanerkennung, Namen). Über die zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Todesanzeigen s. d. Die sonstigen Vorschriften über Namensgebung s. unter Namen. Auf Grund der Taufnachrichten sind Taufscheine (s. Geburtsscheine) auszustellen.

II. Die Trauregister werden nach Schema A zur VO. vom 13. Dez. 1876 S. 722 geführt. Über die Mitteilungen, die den Pfarrämtern zu diesem Zwecke von den Standesämtern zu machen sind, s. Heiratsregister. Trauungsmitteilungen haben die Pfarrämter des Trauungsorts allen beim Aufgebote beteiligten Pfarrämtern zugehen zu lassen, nach Befinden in einfachster Form (VO. vom 9. Jan. 1885, 26. April 1899 und 10. Juli 1900, Kons.B. Jahrg. 1885 S. 1, Jahrg. 1899 S. 29, Jahrg. 1900 S. 48). Aufgebot und Trauung sind in das K. der Parochie einzutragen, in der sie stattgefunden haben (Trauordnung vom 23. Juni 1901 S. 85 § 18). Über die Anmeldung zum Aufgebot ist ein Protokoll aufzunehmen (§ 11). Von der Auflösung und Nichtigkeitserklärung von Ehen, die vor dem 1. Januar 1876 geschlossen sind, werden die Pfarrämter des Wohnorts des Ehemanns durch die Staatsanwaltschaft in Kenntnis gesetzt (Bek. vom 23. Juni 1900, Kons.B. 39). Die übrigen Bestimmungen betreffen die Trauscheine (s. d.), Überweisungsschreiben (s. d.) und Änderungen des Namens (s. d.).

III. Die Begräbnisregister sind nach dem Schema vom 25. April 1874 (Cod. 702) zu führen (VO. vom 13. Dez. 1876 S. 722 §§ 1 2, 3). Die Geistlichen werden von dem Todesfall durch den Leichenbestattungsschein der Leichenfrau und die Bescheinigung des Standesbeamten, daß der Eintrag des Sterbefalls im Sterberegister erfolgt ist, benachrichtigt (s. Begräbniswesen II, Sterberegister). Die Geistlichen sind verpflichtet, die Einreichung und gehörige Ausfüllung der Leichenbestattungsscheine zu überwachen und die Todesursachen in das K. einzutragen; die Leichenbestattungsscheine sind mit den Einträgen des K. übereinstimmend zu numerieren (VO. vom 13. Okt. 1871 S. 240 §§ 4—7). Der Angabe, ob und von welchem Arzte die Todesursache beglaubigt ist, bedarf es nicht mehr (VO. vom 13. Dez. 1888, Kons.B. 68). Auch von den Formularanzeigen über polizeiliche Aufhebungen (s. d.) gelangen Duplikate an die Pfarrämter und von diesen an die Bezirksärzte. Über das Ableben der außerhalb der Parochie ihres Geburtsorts verstorbenen Personen männlichen Geschlechts, die vor dem 1. Januar

1876 geboren sind, haben die Standesbeamten den Kirchenbuchführern des Geburtsorts behufs Verlautbarung des Todesfalles in den Geburtslisten (s. o. I) Mitteilung zu machen (s. Todesanzeigen). Von Todesfällen von Personen, die an dem Orte eines vorübergehenden Aufenthalts sterben, ist, wenn sie daselbst begraben werden sollen, dem Geistlichen des früheren Aufenthaltsorts, andernfalls dem Geistlichen des Sterbeorts Anzeige behufs Eintragung in das K. zu machen, wofür die geordnete Eintragungsgebühr zu entrichten ist (VO. vom 18. Okt. 1850 S. 253). Einer gleichen Benachrichtigung haben sich die Anstaltsgeistlichen bezüglich der in den Landesanstalten (s. d.) Aufgenommenen zu unterziehen; s. auch Sterberegister. Auf Antrag der Nachlaßgerichte haben die Pfarrämter Reliktenzeugnisse auszustellen (Gesch.O. § 433, Bek. vom 23. Mai 1903, Konf.B. 28).

IV. Die Anlegung von Kirchengemeinderegistern zum Nachweis der Konfessionsangehörigkeit ist wünschenswert. Neuanziehende haben sich der Polizeibehörde gegenüber auch über ihr Bekenntnis auszuweisen. Der örtlichen Regelung bleibt überlassen, ob die hierüber an den Pfarrer zu machenden Mitteilungen von Fall zu Fall oder in bestimmten Zeitabschnitten erfolgen sollen (VO. vom 13. Dez. 1876 S. 722 § 4, Konf.B. 1875 S. 73, MVO. vom 19. Okt. 1876, SWB. 189). Über Verlautbarung des Austritts aus der Kirche s. Konfessionelle Verhältnisse III.

V. Außerdem sind Konfirmandenbücher (s. d.) zu führen, Konfirmationsscheine (s. d.) auszustellen und, soweit ausführbar, Kommunikantenregister zu halten (VO. vom 13. Dez. 1876 S. 722 § 1 2).

Kirchendiener. Im Unterschiede von Geistlichen (s. d.) und Kirchschullehrern (s. d.) werden niedere K., die ein Schulamt nicht bekleiden (Kirchner, Glöckner, Zimbelträger usw.) vom Kirchenvorstande frei gewählt und von der Kircheninspektion verpflichtet (KVO. § 25 6). Totengräber (s. d.), Organisten und Kantoren gehören nicht zu den niederen K. in diesem Sinne (MVO. vom 8. Juni 1872, Cod. 376). Vielmehr unterliegen Kantoren und Organisten entweder den Bestimmungen über Kirchschullehrer (s. d.) oder, wenn ihre Leistungen mit einer ständigen Schulstelle nicht verbunden sind, den Anstellungsbestimmungen der VO. vom 26. Juli 1886 S. 153. Pension haben sie sowie Kirchner und sonstige kirchliche Unterbeamte ohne ständiges Schulamt von der Kirchengemeinde nach Maßgabe des Kirchenges. vom 15. Juli 1891 S. 74 zu erhalten. Die Totengräber können auf Grund dieses Ges. Pensionsansprüche erheben, wenn sie von der Kirchengemeinde, nicht von der politischen Gemeinde, angestellt sind, in der kirchlichen Beaufsichtigung des Gottesackers ihre hauptsächliche Beschäftigung finden und Gehalt aus einer kirchlichen Kasse beziehen (VO. vom 5. Jan. und 30. Dez. 1898, Fischer XX 327, 329). Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der kirchlichen Unterbeamten gehören vor die Verwaltungsgerichte (Ges. vom 24. Mai 1902 S. 133 § 1). Die Aufsicht über die

K. gebührt dem Pfarrer; ihre Anweisung bei den Amtsarbeiten der übrigen Geistlichen steht diesen zu (VO. vom 30. Nov. 1901 S. 177 §§ 3 4, 7 8).

Kirchenfalsa. Die Bestrafung der K. war bereits vor der Trauordnung weggefallen (OLG. 12. Juni 1885, Fischer VII 141). Ortsgesetzlich kann jedoch mit Genehmigung des Landeskonsistoriums die Beibehaltung oder Wiederherstellung der herkömmlichen Auszeichnungen für ehrbare Brautleute bei der Trauung festgesetzt werden (Trauordnung vom 23. Juni 1901 S. 85 § 13). Die Grundsätze für die örtliche Regelung gibt Bek. vom 13. Dez. 1886, Konf.B. 91, Cod. 926. Ist die Braut von einem Dritten schwanger, so ist Aufgebot und Trauung bis nach der Entbindung zu beanstanden (Konf.B. 1880 S. 27).

Kirchenfonds. Der allgemeine K. ist eine aus den Erträgnissen der alljährlichen Pfingstkollekte und sonstigen Zuwendungen gebildete Aushilfekasse für die Bedürfnisse der Landeskirche neben der hierfür zunächst bestimmten Gesangbuchskasse (s. d.). Die vom Kaufmann F. in Leipzig dem K. gewidmete Schenkung wird als besonderer Stiftungsfonds behandelt (Bek. vom 22. Juni 1886, Konf.B. 45 nebst Statut, VO. vom 6. Febr. 1876, Konf.B. 133, Bek. vom 30. Nov. 1877, Konf.B. 107).

Kirchengemeinde. Über ihre Vertretung s. Kirchenvorstand, Diözesanversammlung, Synode; über ihr Vermögen s. Kirchenkassen II; über ihre Bezirke s. Kirchspiele.

Kirchengemeindekasse s. Kirchenkassen II.

Kirchengemeinderegister s. Kirchenbücher IV.

Kirchengeräte s. Kircheninventar.

Kirchengesang s. Kirchenmusik.

Kirchengewalt. Die Anordnungen betreffs der inneren Angelegenheiten (die Kirchengewalt, jus in sacra, im Gegensatze zur Kirchenhoheit, jus circa sacra) bleiben der besonderen Kirchenverfassung jeder Konfession überlassen. Beschwerden über Mißbrauch der K. können bis zur obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden (VU. §§ 57 2, 58). Die landesherrliche K. über die evang.-luth. Kirche üben die in evangelicis beauftragten Staatsminister, d. i. der Vorstand des Kultusministeriums mit wenigstens zwei anderen evang.-luth. Mitgliedern des Gesamtministeriums, seit 1840 den Ministern der Justiz, des Innern und der Finanzen (VU. §§ 41 3, 57 2, Cod. 151). Unter ihrer Aufsicht gebührt dem evang.-luth. Landeskonsistorium (s. d.) die Wahrung der Rechte und Interessen der evang.-luth. Kirche, sowie die Leitung und Verwaltung aller ihrer Angelegenheiten (Kirchenges. vom 15. April 1873 S. 376 §§ 1, 4 1). Den in evangelicis beauftragten Staatsministern sind die in § 7 dieses Ges. bezeichneten Angelegenheiten (Nachsichtserteilungen, Gesetzentwürfe, Veräußerung von Grundeigentum und nutzbaren Rechten, Anordnung allgemeiner Kirchen-

visitationen, allgemeiner Kollekten usw.) zur Beschlußfassung vorzutragen. Bei Bildung der Rekursinstanz in den Fällen, in denen das Landeskonsistorium I. Instanz ist, haben sie 3 Mitglieder zu ernennen (§ 5 Ziff. 18 $_{3}$). Soweit das Ges. vom 24. Mai 1902 S. 133 über die Ausdehnung der Verwaltungsrechtspflege einschlägt, erledigen sich §§ 5 $_{18}$, 7 $_{3}$ des Kirchenges. vom 15. April 1873 (Kirchenges. vom 25. Mai 1902 S. 135 § 1). Zur Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinde besteht die Synode (s. d.).

Kirchenhoheit. Die Staatsgewalt über die Kirchen, d. i. die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben (jus circa sacra im Gegensatze zur Kirchen*gewalt*, s. d.), übt der König bezüglich aller Bekenntnisse durch das Kultusministerium (VU. §§ 57, 41 $_{3}$ Schlußsatz). Bezüglich der *evang.-luth.* Kirche geschieht dies nach Maßgabe des Ges. vom 16. April 1873 S. 374, insbes. § II $_{2, 3}$ (der Vorstand des Kultusministeriums ist den Ständen dafür verantwortlich, daß nicht Beschlüsse der Behörden und der Kirchenvertretung in Wirksamkeit treten, die in die Zuständigkeit der Stände oder der Staatsbehörden eingreifen), § III (das Aufsichtsrecht des Landeskonsistoriums beschränkt das ausschließliche Recht des Staates auf Leitung des Schulwesens nicht und ermächtigt das Landeskonsistorium nur zur Überwachung des Religionsunterrichts, im übrigen lediglich zur Stellung von Anträgen), § IV (die Anordnung neuer Fest- und Bußtage bedarf der Genehmigung der politischen Behörde), § VII (die Genehmigung kirchlicher Stiftungen durch das Landeskonsistorium verleiht noch nicht die juristische Persönlichkeit) usw. Die Bestimmungen über die *röm.-kath.* Kirche enthält das Ges. vom 23. Aug. 1876 S. 335, auf die Oberlausitz erstreckt durch VO. vom 13. Juli 1877 S. 243). Das ungeschriebene Recht der staatlichen Polizeigewalt, Anordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung zu treffen (s. Polizeigewalt I) gilt auch gegenüber der Kirche und den kirchlichen Gebäuden und ist nur insoweit beschränkt, als es sich um innere kirchliche Angelegenheiten handelt. Auch hier tritt es jedoch ein, wenn eine unmittelbar drohende Gefahr eine alsbaldige polizeiliche Fürsorge erheischt und die Hilfe der kirchlichen Behörden nicht rechtzeitig zu erlangen ist (OVG. 18. Juni 1902 I S 264, Jahrb. III 63).

Kircheninspektion. I. *Zuständigkeit*: Die K. der evang.-luth. Kirchen ist die erste Instanz in streitigen Verwaltungssachen (Kirchenges. vom 15. April 1873 S. 376 § 15 $_{18}$ Abs. 6), soweit sie nicht der Verwaltungsrechtspflege überwiesen sind (Ges. vom 24. Mai 1902 S. 133, s. Verwaltungsstreitsachen I 1). Die K. entscheidet über Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchenvorstand (s. d. II) und Gemeindevertretung, soweit die einzelnen Gemeinden zum Bezirke ein und derselben weltlichen Mitinspektion gehören und nicht Stadträte mit Kircheninspektionsbefugnissen beteiligt sind, sowie über das Beitragsverhältnis zu den Kirchenanlagen (s. d.). Sie hat die Kirchrechnungen

(s. Kirchenkassen III) zu prüfen und richtig zu sprechen, die Instruktion für den Kirchrechnungsführer zu entwerfen und zur Gewährung von Vergütungen an denselben ihre Genehmigung zu erteilen. Zur Aufnahme von Darlehnen (s. d.) der Kirchengemeinde bedarf es ihrer Genehmigung, während sie bei Darlehnen auf den Kredit der Kirche die konsistorielle Genehmigung vorzubereiten hat. Bei Ausleihung oder Einziehung von Kirchenkapitalien (s. Kirchenkassen) findet eine Beteiligung der Inspektion nicht statt, dagegen bedarf es in bestimmten Fällen ihrer Genehmigung zur Erhebung von Kirchenanlagen (s. d. I) zu Ausgaben, die über den Haushaltplan (s. d.) hinausgehen, zur Überlassung kirchlicher Gebäude zu anderen Zwecken (s. Kirchliche Bauten), zu Regulativen über kirchliche Gebühren (s. d.), zum Beginne von Prozessen, in denen nicht bloß klare Schuldforderungen eingeklagt werden sollen, und zum Abschlusse von Vergleichen (KVO. § 26 a 1), zur Errichtung von Ortsgesetzen (s. d. III), Begräbnisregulativen (s. Begräbniswesen IV) und Kirchstuhlordnungen (s. d.), soweit nicht eine Abweichung von den Landesgesetzen und von der bestehenden kirchlichen Ordnung beabsichtigt ist, zur Errichtung von Erb- und Familienbegräbnissen (s. d.), zur Verleihung von Erb- und Familienstühlen (s. Kirchstühle) in den ihrer Genehmigung vorbehaltenen Fällen und zu Abänderung ortsliturgischer Einrichtungen (s. Gottesdienste). Bei kirchlichen Bauten hat sie darüber zu wachen, daß alle Beteiligten ihren Verpflichtungen nachkommen; Gottesackerordnungen bedürfen ihrer Bestätigung (s. Kirchliche Bauten). Über die Bestätigung von Arbeitsordnungen (s. Geistliche XI) entscheidet sie bei Nichtübereinstimmung der Beteiligten. In bezug auf Kirchenzucht (s. d.) hat sie zu entscheiden über den Verlust des Rechts, Patenstelle zu vertreten, über die Entlassung von Kirchenvorstehern und auf Einspruch über den Verlust der Stimmberechtigung und Wählbarkeit zum Kirchenvorstand. Die ortsgesetzlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes (s. d. III) erfordern nur bei der erstmaligen Bildung des Kirchenvorstandes Genehmigung der K. Sie entscheidet über Reklamationen wegen verweigerter Aufnahme in die Wahllisten, Entlassung von Kirchenvorstehern wegen Verlustes der Wählbarkeit, sowie über Erheblichkeit der Ablehnungsgründe und Einsprüche. Zur Aufhebung einer vom Wahlausschuß für gültig erklärten Wahl soll die K. nur bei zweifellosen Gesetzwidrigkeiten verschreiten. Die Leitung der Wahl soll nur auf Antrag des Wahlausschusses durch die K. erfolgen; die Neugewählten sind ihr anzuzeigen. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes und der Kirchenpatron ist berechtigt, Kirchenvorstandsbeschlüsse, die sie bedenklich finden (KVO. §§ 5, 28 4) und Ausstellungen gegen Amtsführung und Wandel des Geistlichen (s. d. IV 3) der K. anzuzeigen. Bei Besetzung geistlicher Stellen (s. Geistliche VI) ist die K. nicht als solche beteiligt, der weltliche Mitinspektor aber nur insofern, als er die Vokation ausstellt und aushändigt bez. den Kollator dazu auffordert

und vom Tage der Einweisung in Kenntnis zu setzen ist. In Sachen der Pfarrlehne (s. d.) gebührt der K. zwar die Vertretung, bei der Verwaltung beteiligt sie sich jedoch lediglich als Organ der Konsistorialbehörde, der in allen wesentlichen Punkten die Entschließung vorbehalten ist. Nur inspektionelle Genehmigung wird erfordert zur Ausleihung und Einziehung von Pfarrlehnskapitalien, zur Niederreißung von Pfarrgebäuden, wenn das wegzureißende Gebäude sofort durch ein neues ersetzt werden soll und zu den für Pfarrwaldungen (s. d.) vorgeschriebenen wirtschaftlichen Maßregeln. In den auf Kirchschulstellen (s. d. V) bezüglichen Angelegenheiten ist die Zuständigkeit der K. und des Landeskonsistoriums als Regel anzusehen, in bestimmten Fällen tritt jedoch gemischte Zuständigkeit der Kirchen- und Schulbehörden ein. In Stiftungssachen (s. d.) wirkt die K. nur bei kirchlichen Stiftungen mit. Niedere Kirchendiener (s. d.) hat die K. zu verpflichten. Im übrigen bildet die K. in allen der Entschließung des Landeskonsistoriums (s. d.) vorbehaltenen Angelegenheiten die zur Vorbereitung oberbehördlicher Entschließung bestimmte Behörde.

II. Zusammensetzung, Geschäftsführung usw.: Die K. besteht aus dem Superintendenten (s. d.) und der weltlichen Mitinspektion. Die letztere ist, soweit sie den Gerichtsämtern zustand, auf die Amtsh. übergegangen. In den Städten RStO., die bis zum Jahre 1863 Mitinspektionsbefugnisse nicht hatten, ist seit 1864 als drittes Mitglied der Stadtrat hinzugetreten. In den übrigen Städten RStO. steht den Stadträten die weltliche Mitinspektion auch über die außerhalb des Stadtbezirks gelegenen, in ein städtisches Kirchspiel eingepfarrten Ortschaften, Ortsteile und Grundstücke zu (VO. vom 26. Aug. 1874 S. 216, 12. Nov. 1863 S. 758 und 30. Sept. 1856 S. 370), während in den Fällen, in denen der Stadtrat als 3. Inspektionsmitglied hinzugetreten ist, sich dessen Zuständigkeit auf den Stadtbezirk beschränkt (MVO. vom 19. Dez. 1863, Cod. 345). Die hiernach zurzeit bestehenden Inspektionsbezirke ergeben sich aus den Bezirken der Amtsh. (s. d.) und den Ephoralbezirken (s. d.). Wenn Pfarrbezirke durch die Grenzen der amtshauptmannschaftlichen Bezirke durchschnitten werden, ist die Amtsh. zuständig, in deren Bezirk das Kirchengebäude liegt (VO. vom 30. Sept. 1856 S. 370 § 5). Widerstreiten die Interessen der Städte denen der Kirchengemeinden, so gehen die Inspektionsbefugnisse des Stadtrats auf die Konsistorialbehörde über (KVO. § 26 a 3, Ges. vom 30. März 1868 S. 201 § 7). Die Mitinspektionsbefugnisse des Stadtrats werden in der Regel durch den Bürgermeister, in den dazu geeigneten Fällen durch das ganze Ratskollegium ausgeübt (MVO. vom 17. April 1866, Cod. 345). In der Oberlausitz sind die Geschäfte der weltlichen und geistlichen Mitinspektion mit Ausschluß der Vierstädte der Kreish. Bautzen übertragen. Für diese Angelegenheiten ist ihr ein von den in evangelicis beauftragten Staatsministern ernannter Geistlicher beigegeben, der den Titel Kirchenrat oder Konsistorialrat führt.

Die Amtsh. haben die Kreish. bei Vorbereitung ihrer Entschließung lediglich zu unterstützen. Den Stadträten der Vierstädte sind innerhalb der städtischen Kirchspiele die Inspektionsbefugnisse verblieben, sie haben jedoch in allen Angelegenheiten, welche die Person der Geistlichen und ihre Amtsführung betreffen, sowie in inneren kirchlichen Angelegenheiten die Entschließung der Provinzialkonsistorialbehörde zu überlassen. Bei den aus erbländischen und Oberlausitzer Ortschaften bestehenden Pfarrsprengeln ist für die Zuständigkeit der Inspektionsbehörde der Kirchort maßgebend (VO. vom 12. Sept. 1874 S. 299 §§ 1 2, 2, 7, 8, 9, Konf.B. 1875 S. 10). Besondere Bestimmungen gelten für die Landesanstalten (s. d.). — Das directorium causae, das den Vortrag in sich schließt, steht dem Ephorus, das directorium actorum der weltlichen Mitinspektion zu. Die Amtshauptleute und Superintendenten stehen in gleichem Range (Hofrangordnung Klasse 4 Gruppe I) und roulieren nach dem Dienstalter. Ephoralverweser stehen den Amtshauptleuten stets, Stellvertreter der letzteren den Superintendenten dann nach, wenn sie nicht persönlich den gleichen Rang zu beanspruchen haben. Bei Schriftenvollziehung ist zu zeichnen: „Kircheninspektion für N. N." In Eingaben an die K. ist außerdem die Superintendentur als Adresse anzugeben (VO. vom 13. und 16. März 1875, Konf.B. 20, VO. vom 12. Nov. 1863 S. 758 3). In den Fällen, in denen für den Amtshauptmann, weil der evang.-luth. Kirche nicht angehörig, dessen Stellvertreter eintritt, ist dieser selbständiges Mitglied der K. und an die Weisungen des Amtshauptmanns nicht gebunden (MVO. vom 15. März 1875). Auch in den Städten RStO. können nur evang.-luth. Ratsmitglieder die K. ausüben (Fischer XV 76). Ein grundsätzlicher Ausschluß weltlicher Mitinspektionsmitglieder von der Wählbarkeit in den Kirchenvorstand (s. d. III) findet nicht statt. Bei Verwaltung des Kirchenvermögens (s. Kirchenkassen I 2) berechnet die K. Bauschbeträge, im übrigen nur Verläge.

Kircheninventar. Die Veräußerung oder Verschenkung von Inventarienstücken der Kirche, insbes. auch der vasa sacra, Kirchengeräte, Gemälde, Statuen, Denkmäler, literarischen Seltenheiten, Schnitzwerke usw., die unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes erfolgende Überlassung derselben an Altertums- usw. Vereine und zu öffentlichen Ausstellungen, ingleichen die Wiederherstellung von Kunstwerken der Malerei und Plastik, insbes. von Altären, Kanzeln und Taufsteinen ist nur mit Genehmigung des Landeskonsistoriums zulässig (VO. vom 6. Febr. 1878 und 18. April 1879, Anleitung vom 15. Dez. 1899 § 22, VO. vom 27. Dez. 1902, Konf.B. Jahrg. 1878 S. 26, Jahrg. 1879 S. 40, Jahrg. 1899 S. 126, Jahrg. 1902 S. 140). Im übrigen s. Kirchliche Bauten, Kunstdenkmäler, Kirchliche Bibliotheken.

Kirchenkapellen. Zur Anlegung ist Genehmigung der Kircheninspektion erforderlich (MVO. vom 25. Febr. 1869, Cod. 371); s. auch Kirchenstühle, Erbbegräbnisse.

Kirchenkassen sind das Kirchenärar (unten I) und die Kirchengemeindekasse (unten II), zu denen bei gewährleistetem Stelleneinkommen noch die Besoldungskasse (unten II) kommt. Zum Teil gemeinschaftlich sind die Bestimmungen unter III und IV. Gesondert von Kirchenärar und Kirchengemeindekasse bestehen die geistlichen Lehne (s. Pfarrlehn, Kirchschullehn).

I. Die Kirchenkasse (Kirchenärar, Kirchenvermögen, Kirchenlehn) ist das Vermögen der Kirche als Stiftung.

1. Stammvermögen, Vermögensverwaltung. Das am 8. März 1838 vorhanden gewesene Vermögen nebst den seitdem zugeflossenen außerordentlichen Einnahmen an Vermächtnissen, Schenkungen usw. bildet das Stammvermögen, das ohne Genehmigung des Landeskonsistoriums nicht angegriffen und nie soweit herabgemindert werden darf, daß die laufenden Einnahmen unter die darauf gewiesenen Ausgaben fallen. Der Fehlbedarf für die Kirche ist aus der Kirchengemeindekasse (unten II) zu decken (Ges. vom 8. März 1838 S. 266 §§ 1 2, 3, 2 1, Kirchenges. vom 15. April 1873 S. 376 § 5 21, KVO. § 26 a 2, MEntsch. vom 30. Dez. 1899, Fischer XXI 327). Die auf ein Kirchenärar gewiesenen festbestimmten Ausgaben für Schulzwecke sollen auch ferner aus demselben bestritten, außerordentliche oder neue Zuschüsse zu diesem Zwecke aber nur mit Zustimmung der Konsistorialbehörde bewilligt werden (Ges. vom 8. März 1838 S. 266 § 1 4, 5, AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 350 § 22 2, MVO. vom 4. März 1869). Abgaben von Taufen und Trauungen sollen bei der agendarischen Form kirchlicher Handlungen an die Kirchenkasse nicht weiter stattfinden (s. Kirchliche Gebühren). Über die Vermögensverhältnisse der einzelnen Kirchen geben die von den Ephoren zu führenden statistischen Übersichten der allgemeinen Parochialverhältnisse Auskunft (VO. vom 19. Aug. und 12. Okt. 1878, Konf.B. 72, 110). Über Eintragung und Belastung der Kirchenlehnsgrundstücke (Cod. 439) gelten nunmehr die allgemeinen Bestimmungen über Eintragung und Belastung öffentlicher Grundstücke (s. Öffentliche Sachen, Öffentliche Lasten). Die Erteilung von Hypothekenbriefen ist durch Vereinbarung tunlichst auszuschließen (VO. vom 11. Mai 1900, Konf.B. 35). Einige Vorsichtsmaßregeln bei Ausleihung von Kirchenkapitalien gibt VO. vom 26. April 1894 (Konf.B. 34). Die sonstigen Bestimmungen betreffen die kirchlichen Gebäude (s. Kirchliche Bauten), Gottesäcker (s. Begräbniswesen VII), Erbbegräbnisse (s. d.), Kirchenstühle (s. d.), Kirchenwaldungen (s. d.), das Kircheninventar (s. d.), die Aufnahme von Darlehnen (s. d.) usw. Die allgemeinen Bestimmungen über öffentliche Sachen (s. d.) gelten auch hier.

2. Zuständigkeitsverhältnisse. Die Verwaltung, Vertretung und nächste Beaufsichtigung des Kirchenvermögens gebührt dem Kirchenvorstande. Er bestellt für das Kirchenlehn in Rechtsangelegenheiten den Aktor und vollzieht die Schuldverschreibungen, wenn auf den Kredit der Kirche Kapital aufgenommen wird (KVO. §§ 18 4, 9, 22, 26). Durch

ihn erfolgt die Auszahlung und Einziehung von Kirchenkapitalien, ohne daß es hierzu der Genehmigung der Kircheninspektion bedarf (MVO. vom 22. Okt. und 12. Nov. 1868, Cod. 370, 374). Die Urkunden, in denen der Kirchenvorstand namens des Kirchenlehns Rechten entsagt oder Verbindlichkeiten übernimmt, oder Aktoren bestellt, sind öffentliche, wenn sie vom Vorsitzenden und 2 Mitgliedern unterzeichnet sind (s. Kirchenvorstand IV). Inwieweit die politische Gemeinde mitzuwirken hat, s. Kirchenvorstand II. Der Kirchenpatron ist vor Veräußerung von Gütern, vor Neubauten, bedeutenderen Verwendungen aus dem K., Holzschlägen, Verminderung oder Vermehrung der Dotation der Kirchendiener und anderen wichtigen Veränderungen mit seiner Erklärung zu hören, hat das Recht, Lokalerörterungen beizuwohnen, Einsicht in die Kirchrechnung zu nehmen, in bezug auf alle diese Gegenstände der Kircheninspektion Erinnerungen und Wünsche vorzutragen und auf die Entscheidung durch die Konsistorialbehörde anzutragen (KVO. §§ 5, 26 a$_5$ und Beilage unter ⊙ zum Ges. vom 11. Aug. 1855 S. 150 § 10 unter 4). Die Kircheninspektion (s. d. I) ist die dem Kirchenvorstande bei Verwaltung des Kirchenvermögens zunächst vorgesetzte Aufsichtsbehörde. Für ihre Tätigkeit hat sie ein nach Maßgabe des vorhandenen Kirchenvermögens abzustufendes Bauschquantum zu fordern, das nicht über 3 % der laufenden jährlichen Einnahmen betragen darf, Einrückungskosten, Sachverständigen- und ähnliche Sondergebühren jedoch nicht in sich schließt. Die Superintendenten haben keine besonderen Gebühren zu fordern (Ges. vom 2. April 1844 S. 141 § 2, AVO. vom 2. April 1844 S. 143 §§ 5—8, Gebührentaxe vom 24. Sept. 1876 S. 438 III 6, VO. vom 2. Juni 1892 S. 285, 10. Jan. 1839 S. 16 und 13. Juli 1862 S. 298 § 25, MVO. vom 2. Jan. 1846, Cod. 892). Auf Antrag des Kirchenvorstands ist der Bauschbetrag zu revidieren und bei anderweiter Feststellung nicht über 1 1/2—2 % zu bemessen (MVO. vom 7. Dez. 1869, Cod. 266). — Dem evang.-luth. Landeskonsistorium gebührt die Wahrnehmung und Ausübung der landesherrlichen Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterstehenden Kirchen, die Oberaufsicht über alle Kirchenärare, die Genehmigung zur Veräußerung von Grundeigentum und nutzbaren Rechten, zur Aufnahme von Kapitalien auf den Kredit der Kirche, zur Verwendung von Kapitalien aus dem Stammvermögen, sowie zu allen außerordentlichen Maßregeln, außerordentlichen Holzschlägen, Verwandlung von Waldgrundstücken in Feld u. dergl. Die Veräußerung von Grundstücken und nutzbaren Rechten außer dem Falle des Tausches, der Enteignung oder der Grenzberichtigung ist den in evangelicis beauftragten Staatsministern zur Entschließung vorzutragen (Kirchengesetz. vom 15. April 1873 S. 376 §§ 5$_{20-23, 25}$, 7 d, KVO. § 26 a$_2$). Inwieweit in Angelegenheiten des Kirchenvermögens die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet ist, s. Verwaltungsstreitsachen I 1. Die Kultus-

ministerialkasse (s. d.) nimmt Staatspapiere der K. nur noch ausnahmsweise zur Aufbewahrung an.

II. Die Kirchengemeindekasse (Parochialkasse) ist die Kasse der Kirchengemeinde. Ihre Zuflüsse bestehen in den bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens von der Kirchengemeinde aufzubringenden Kirchenanlagen (s. d.), den Besitzveränderungsabgaben (s. d. II 4) und den kirchlichen Gebühren (s. d.) Aus der Kirchengemeindekasse zu bestreiten ist der gesamte kirchliche Aufwand, soweit die Einnahmen des Kirchenvermögens zu seiner Deckung nicht ausreichen oder nicht verwendet werden dürfen, einschließlich der Gehalte der Geistlichen und Kirchendiener (Ges. vom 8. März 1838 S. 266 §§ 1, 2). Der durch die kirchlichen Gebühren nicht gedeckte Teil der geistlichen Gehalte soll anstatt aus der Kirchengemeindekasse aus den laufenden Einnahmen der Kirchenkasse dann bestritten werden dürfen, wenn ihre laufenden Ausgaben und der für ihren sonstigen Bedarf zu gewährende Betrag nicht zu knapp bemessen werden, und insbes. nicht größere Ausgaben, z. B. kirchliche Bauten, bevorstehen (VO. vom 17. Nov. 1877, Kons.B. 102). Soweit das Stelleneinkommen der Geistlichen und Kirchschullehrer nach dem Kirchenges. vom 22. Juli 1902 gewährleistet ist (s. Pfarrstelleneinkommen I), wird das katastrierte Stelleneinkommen in eine von der Kirchengemeinde zu vertretende besondere Besoldungskasse eingezahlt, aus der die gewährleisteten Gehaltszahlungen und die im Amte begründeten Ausgaben zu decken sind (Kirchenges. vom 22. Juli 1902 S. 314 §§ 3, 4, AVO. vom 22. Juli 1902 S. 316 §§ 2—5, 8, 9). — Die Eintragung von Parochiallasten im Grundbuche ist unzulässig (AVO. vom 26. Juli 1899 S. 261 § 12, s. Öffentliche Lasten). Durch Löschung der unzulässigen Einträge wird die Rechtslage der auf die Leistung berechtigten Geistlichen und Kirchendiener nicht beeinträchtigt (Justizministerium 4. Nov. 1901, Landeskonsistorium 11. Dez. 1901, Fischer XXIV 82).

III. Rechnungsführung. 1. Bei der Kirchenkasse wird die Rechnungsführung durch den vom Kirchenvorstande in der Regel aus seiner Mitte zu wählenden Kirchrechnungsführer besorgt. Der Kirchenvorstand hat ihn zu beaufsichtigen und mit ihm gemeinschaftlich für Erhaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens zu sorgen (KVO. § 22). Ob ihm eine Sicherheitsleistung (s. d.) aufzuerlegen sei, bleibt dem Kirchenvorstande überlassen. Dem Kirchrechnungsführer kann für seine Mühewaltung mit inspektioneller Genehmigung aus dem Kirchenvermögen oder anderen hierzu geeigneten Fonds eine angemessene Vergütung ausgesetzt werden (KVO. § 27). Die Rechnungsablegung geschieht nach der vom Landeskonsistorium herausgegebenen Anleitung am Ende des bürgerlichen Jahres. Der Kirchenvorstand unterwirft die Rechnung einer Vorprüfung, unterschreibt sie und reicht sie längstens 3 Monate nach Jahresschluß an die Kircheninspektion ein, die sie nach Erledigung etwaiger Erinnerungen richtig spricht (VO. vom 30. März

1868 S. 220 Pkt. VII, MVO. vom 16. Febr. 1869, Cod. 388, VO. vom 5. April 1897, Konf.B. 33 mit Anleitung S. 34). Der Kirchenpatron kann Einsicht der Kirchrechnung verlangen, der Inspektion Erinnerungen und Wünsche vortragen und ist bei Entwerfung der Instruktion für den Kirchrechnungsführer sowie bei der Entschließung über seine Sicherheitsleistung zu hören (KVO. §§ 5, 22 3, 26 a 5, Beilage unter ⊙ zum Ges. vom 11. Aug. 1855 S. 150 § 10 c, d, VO. vom 30. März 1868 S. 220 Pkt. VII 3, MVO. vom 5. Dez. 1868, VO. vom 12. Sept. 1883, Fischer IV 315).

2. Die Rechnungsführung über die Kirchengemeindekasse ist von der über die Kirchenkasse getrennt zu halten. Ihrer regelmäßigen Prüfung und Richtigsprechung bedarf es nicht. Eine besondere Kirchenanlagenkasse ist daneben nicht zu führen (VO. vom 17. Nov. 1877, Konf.B. 102, VO. vom 18. Jan. 1878, Konf.B. 5 mit Rechnungsformular S. 5 und Berichtigung S. 25). Vorschriften über die Führung der Besoldungskasse gibt AVO. vom 22. Juli 1902 S. 316 §§ 2, 8.

IV. Besteuerung. Befreiung von der staatlichen Einkommensteuer (s. Steuerfreiheit 1) genießen die Kirchen, Kirchengemeinden und ausschließlich kirchlichen Zwecken gewidmeten Stiftungen (Ges. vom 29. Juli 1900 S. 562 §§ 4 b, 6 10, OVG. 13. März 1902 II S 271, Jahrb. II 172, Finanzministerium 21. April 1902). Von der Ergänzungssteuer sind alle juristischen Personen des Kirchenrechts frei (Ges. vom 2. Juli 1902 S. 259 § 7 4). Auch bei der Grundsteuer (s. d.) genießen die kirchlichen Grundstücke Steuerbefreiung (Ges. vom 9. Sept. 1843 S. 94 § 4 b, c). Dasselbe gilt von Kirchen- und Schulanlagen (s. Kirchenanlagen III) und von den Gemeindeleistungen (s. d. IX 1 b). Über die Gemeindeanlagenbefreiung der Pfarrlehne s. Geistliche X 2).

Kirchenkodex. Die Anschaffungskosten des Cod. können dem Kirchenärar entnommen werden (Bek. vom 13. Nov. 1890, Konf.B. 123).

Kirchenkollekten. Die allgemeinen K. werden von den in evangelicis beauftragten Staatsministern auf Vortrag des Landeskonsistoriums angeordnet (Kirchengef. vom 15. April 1873 S. 376 § 7 g). Zur Zeit bestehen zu kirchlichen Zwecken die allgemeine K. für die evang.-luth. Heidenmission, den Verein für innere Mission, die Hauptbibelgesellschaft, den Gustav Adolph-Verein und den allgemeinen Kirchenfonds (VO. vom 12. Febr. 1875 und 6. Dez. 1876, Konf.B. Jahrg. 1875 S. 7, Jahrg. 1876 S. 133). Der Ertrag der K. für den Gustav Adolph-Verein ist je nach dem Sammelbezirke an den Leipziger oder Dresdner Hauptverein einzusenden (Konf.B. 1875 S. 38). Die Einsendung der Kollektengelder hat von den Pfarrern an die Superintendenten und von den letzteren durch Posteinzahlung an die betreffende Kassenstelle zu erfolgen (VO. vom 28. Febr. 1879, Konf.B. 27, VO. vom 3. Aug. 1881, Konf.B. 186, VO. vom 21. Nov. 1882, Konf.B. 298). Zu nichtkirchlichen Zwecken bestehen zur Zeit allgemeine K. nicht (VO. vom 9. April

1875, Konf.B. 27 und VO. vom 3. Juni 1871 S. 80). Örtliche K. zu kirchlichen Zwecken bedürfen der Genehmigung der Kircheninspektion. Die ortsherkömmlichen Sammlungen bei an die kirchliche Handlung sich anschließenden Mahlzeiten bestehen insoweit fort, als sie die Eigenschaft vollständig freier Liebesgaben haben. Zu Armenzwecken sind Sammlungen bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Kommunionen noch zulässig (s. Kirchliche Gebühren). Über den Zimbel s. d.

Kirchenkonzerte s. Kirchenmusik.

Kirchenlasten s. Kirchenanlagen, Kirchenkassen.

Kirchenlehn s. Kirchenkassen I.

Kirchenmatrikel sind die bei den Pfarrämtern gehaltenen Urkunden über die gesamten Parochialverhältnisse. Für die Oberlausitz ist ihre Einrichtung angeordnet durch VO. vom 28. April 1826 S. 141.

Kirchenmusik. Oratorien und geistliche Musikaufführungen sind mit Genehmigung der Kircheninspektion auch an Bußtagen, am Karfreitage und Totenfestsonntage, jedoch nur in Kirchen, gestattet und dann auf die Nachmittags- und Abendstunden zu beschränken. Auch an andern Tagen bedarf es zur Überlassung von Kirchen zu diesem Zwecke der Zustimmung der Kircheninspektion und des Kirchenpatrons (VO. vom 10. Sept. 1870 S. 317 § 10 und 11. April 1874 S. 41 § 3, KVO. § 21 3). Im übrigen s. Kirchschuldienst III, Orgelspiel, Gottesdienste.

Kirchenpaß s. Auswanderung C.

Kirchenpatron s. Patronat I.

Kirchenregiment s. Kirchengewalt.

Kirchensiegel s. Kirchenbücher.

Kirchenstatistik. Nachweise zu Zwecken der Bevölkerungsstatistik haben die Kirchenbuchführer nicht mehr einzureichen (VO. vom 25. Nov. 1875 S. 397 im Eing.). Die K. beschränkt sich auf den für die Jahresberichte (s. d.) und statistischen Übersichten (s. Kirchenkassen I) vorgeschriebenen Inhalt. Das Handbuch für K. gehört zum Kircheninventar (VO. vom 4. Aug. 1884, Konf.B. 52).

Kirchenstrafen s. Kirchenzucht.

Kirchenstühle. Der Kirchenvorstand hat die Verlosung der K. (s. Weber II 621) zu überwachen und in die darüber zu führenden Register Einsicht zu nehmen (KVO. § 23). Die Verleihung von Erb- und Familienstühlen und die Feststellung der Bestimmungen, nach denen sie erfolgen soll, hat durch den Kirchenvorstand, und nur soweit die Verlosung durch Kirchstuhlordnungen der Inspektion vorbehalten ist, durch diese zu erfolgen (MVO. vom 27. April 1869, ZKB. 31 und MVO. vom 25. Jan. 1873, Cod. 374). Konsistorieller Genehmigung bedarf es nur, soweit Abweichungen von den Landesgesetzen oder von der kirchlichen Ordnung beabsichtigt werden (MVO. vom 5. Dez. 1868). Die Lösegebühren sind nicht als Kaufpreis, sondern als laufende Einnahmen des Kirchenvermögens anzusehen (MVO. vom 3. Sept. 1868,

Cod. 374). Zum Eintrage auf dem Folium des Kirchenlehns eignen sich die K., Kapellen und Betstübchen nicht (MVO. vom 12. Juli 1865, Cod. 349). Die bei Aufhebung des Pfarrzwangs fremden Kirchspielen (s. d.) Zugewiesenen sind des Rechts auf Gebrauch der Kirchenstände ihrer Wohnortsparochie nicht verlustig gegangen.

Kirchentrauer. Bei Landestrauer findet in allen Kirchen des Landes drei- bez. zweiwöchiges Trauerlauten und Abkündigung des Trauerfalles von den Kanzeln, bei Trauer des Hofes um Mitglieder der königl. Familie, die sich in hiesigen Landen aufhalten, einmalige Abkündigung des Trauerfalls in allen Kirchen und Trauerlauten an dem der Beisetzung vorhergehenden Tage in der Residenz, beim Ableben des Kirchenpatrons achttägiges Trauerlauten statt (Mandat vom 16. April 1831 S. 91, VO. vom 28. Jan. 1832 S. 117 Cod. 148, 149). Auch bei Todesfällen im Hause Schönburg findet innerhalb der vom Todesfalle unmittelbar betroffenen Rezeßherrschaft K. statt (MVO. vom 27. Aug. 1881).

Kirchenvermögen s. Kirchenkassen I.

Kirchenvisitationen finden in 2 Stufen statt: 1. aller 8 Jahre durch das Landeskonsistorium (in der Regel den Oberhofprediger), 2) alle 6 Jahre durch den Superintendenten. Zu letzterem Zwecke haben die Ephoren, abgesehen von der ihnen ohnedies obliegenden Verpflichtung, den Gottesdiensten an einzelnen Kirchorten je nach Bedürfnis beizuwohnen, die Kirchspiele ihres Bezirks einer allgemeinen Visitation zu unterwerfen, die sich insbes. auf Predigt und Katechismusexamen des Pfarrers, Ansprache des Ephorus, Besprechungen mit den Geistlichen, Lehrern, Kirchengemeindevertretern, Kirchenpatronen usw., auf die Revision der Kirchenbücher und des Pfarrarchivs, auf die vorhandenen Kunstdenkmäler und sonstiges Kircheninventar (s. d.) erstrecken soll. Die K. ist Sonntags abzuhalten, dem Pfarrer 3 Wochen vorher anzukündigen und von diesem kirchlich abzukündigen; das Ergebnis ist in dem Jahresberichte (s. d.) niederzulegen (VO. und Bek. vom 15. Jan. 1892, Konf.B. 1, 5 und, soweit hierdurch nicht erledigt, VO. vom 13. Juli 1862 S. 298 Pkt. 2—8, 19, 25, VO. vom 17. Dez. 1878, Konf.B. 150). Die Fortbildungsschule hat, wenn Schule und K. Sonntags nachmittags stattfinden, auszufallen (MVO. vom 22. Mai 1877, Cod. 524).

Kirchenvorstand. I. Beruf und Wirkungskreis: In jeder Kirchengemeinde besteht zu ihrer Vertretung, zur Förderung ihrer Zwecke und zur Ausübung der den Kirchengemeinden zustehenden Rechte ein K. (KVO. § 2). Die Bestimmungen in §§ 1, 18—26 der KVO., die diese Zuständigkeit im einzelnen regeln, behandeln in § 19 die Kirchenzucht (s. d.), in §§ 1 und 20 das Verhältnis zu den Geistlichen (s. d. IV 3), in § 21 die kirchlichen Bauten (s. d.) und Gottesäcker (s. Begräbniswesen VII), in §§ 22 und 26 das Kirchenvermögen und die Kirchrechnung (s. Kirchenkassen), den Haushaltplan (s. d.), die Darlehnsauf-

nahme (s. d.), das Pfarrlehn (s. d. II) und das Kirchschullehn (s. d. V), in § 23 die Kirchenstühle (s. d.) und Grabstellen (s. Begräbniswesen VIII), in § 24 die Kirchspiele (s. d.) und den Gottesdienst (s. d.), in § 25 die Wahl der Geistlichen (s. d. IV), die Kirchschullehrer (s. d.) und die niederen Kirchendiener (s. d.). Auch die kirchliche Armenpflege (s. d.) gehört zu seiner Zuständigkeit.

II. Stellung des K. zu den kirchlichen Behörden und sonstigen Organen. Das Verhältnis zur politischen Gemeinde ordnet das Ges. vom 30. März 1868 S. 201. Hiernach ist die Vertretung der politischen Gemeinde vor Erhebung von Kirchenanlagen (s. d.) und wegen Einführung eines von dem gesetzlichen abweichenden Anlagefußes zu hören, bei Aufnahme von Darlehnen (s. d.) auf den Kredit der Kirchengemeinde wegen Mitvollziehung der Schuldurkunden sowie bei Einziehung der Kirchenanlagen (s. d.) anzugehen (§§ 2—6) und nach Befinden bei Abfassung kirchlicher Sonderstatute für zusammengesetzte Kirchspiele (s. Ortsgesetze III) zu beteiligen. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem K. und den politischen Gemeindevertretern entscheidet in erster Instanz die Kircheninspektion und, wenn die einzelnen Bestandteile des Kirchspiels nicht ausschließlich dem Bezirke der weltlichen Mitinspektion angehören oder Stadträte mit Mitinspektionsbefugnissen beteiligt sind, die Konsistorialbehörde (§ 7). Dieser Fall ist bereits gegeben, wenn auch nur eins der beiden städtischen Kollegien dem Beschluß des K. widerspricht. Das Landeskonsistorium hat dabei mit der Gemeindeaufsichtsbehörde in das Vernehmen zu treten. Wenn der Haushaltplan Kirchenanlagen erforderlich macht, ist es den Vertretern der politischen Gemeinde unbenommen, Bedenken auch gegen einzelne Ansätze zu äußern. Sie sind jedoch nur unter dem Gesichtspunkte der Überbürdung zu prüfen (VO. vom 5. Dez. 1901, Fischer XXIV 174 und, soweit hierdurch nicht erledigt, VO. vom 25. April 1879, 8. Aug. 1892 und Entsch. vom 4. Aug. 1893, Fischer XIV 307, SWB. 1894 S. 10). Über Beschlüsse des K., welche die Erhebung von Kirchenanlagen nur möglicherweise zur Folge haben, ist die politische Gemeindevertretung nicht zu hören (MVO. vom 5. Dez. 1868). Die Erklärung der politischen Gemeinde ist erst nach erfolgter Genehmigung der Anlagen durch die Kircheninspektion und durch diese einzuholen. Gemeinderatsmitglieder, die zugleich Mitglieder des K. sind, dürfen sich an der Abstimmung des Gemeinderats beteiligen (MVO. vom 8. Okt. 1868 und 9. Okt. 1869, VO. vom 27. Jan. 1885, Cod. 363, 599, Fischer IX 174). Widerstreiten die Interessen der Kirche denen der politischen Gemeinde, so hat das Landeskonsistorium für die Vertretung der Kirche Sorge zu tragen (KVO. § 26 a 3, Kirchenges. vom 15. April 1873 S. 376 § 5 26). In den durch die kirchliche Verbindung hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten mehrerer zu einem Kirchspiel gehöriger politischer Gemeinden unter sich wird jeder streitende Teil durch die Organe der politischen Gemeinde vertreten (Ges. vom

30. März 1868 S. 201 § 8). Der Kirchenpatron hat im K. Sitz ohne Stimme und übt neben demselben die in der Beilage sub ⊙ zu Ges. vom 11. Aug. 1855 S. 150 vorbehaltenen Rechte (KVO. § 5), soweit sie nach den Bestimmungen über das Patronat (s. d.) und die Verwaltung des Kirchenvermögens (s. Kirchenkassen I) noch bestehen. Der Pfarrer ist Vorsitzender des K. Über das beiderseitige Verhältnis s. Geistliche IV. Die Kircheninspektion (s. d.) ist die nächst vorgesetzte Behörde. Die Oberaufsicht über die K. übt das evang.-luth. Landeskonsistorium (s. d.) nach Maßgabe von § 5 des Kirchengeſ. vom 15. April 1873 S. 376.

III. Über Wahl und Zusammensetzung gilt folgendes: Der K. besteht aus den konfirmierten Geistlichen der Pfarrkirche und einer statutarisch zu bestimmenden Anzahl weltlicher, von der Kirchengemeinde zu wählender Vertreter. Die Besitzer der mit Wohngebäuden versehenen selbständigen Gutsbezirke (s. d. II) ohne Patronatrecht sind ebenfalls Mitglieder des K., während der Patron (s. d.) in demselben nur Sitz, nicht Stimme hat. In gemischten Kirchspielen, Filialgemeinden (s. d.) und Städten, die aus mehreren Kirchspielen bestehen (s. Gemischte Kirchspiele), gelten besondere Bestimmungen. Den Vorsitz führt der Pfarrer (s. Geistliche IV) oder der vom K. freigewählte Stellvertreter desselben (KVO. §§ 2—7, 9, VO. vom 30. März 1868 S. 220 Pkt. I, Kirchengeſ. vom 30. Okt. 1896 S. 219 Art. 1). — Stimmberechtigt bei der Wahl sind alle selbständigen, in der Parochie wesentlich wohnhaften Hausväter, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben, wählbar nur stimmberechtigte Gemeindemitglieder von gutem Ruf, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung, die das 30. Lebensjahr vollendet haben (KVO. § 8, Kirchengeſ. vom 30. Okt. 1896 S. 219 Art. II, Cod. 366 ff.). Sächsische Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich (VO. vom 8. Febr. 1901, Fischer XXII 342). — Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind nach den Bestimmungen über Kirchenzucht (s. d.) alle diejenigen, die durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Ärgernis geben, insbes. auch diejenigen, welche die Trauung unterlassen oder die Taufe oder Konfirmation ihrer Kinder verweigern oder gegen die kirchlichen Eheverbote zu einer Eheschließung verschreiten. Der Verlust der Stimmberechtigung tritt solchenfalls jedoch erst dann ein, wenn Taufe und Trauung trotz erfolgter Ermahnung durch den K. auch nach 6 Monaten noch nicht erfolgt oder die Konfirmation ausdrücklich verweigert oder das Kind nach Entlassung aus der Volksschule ohne Religionsunterricht belassen und die Konfirmation gleichwohl ohne genügenden Grund verzögert wird. Der Verlust der Stimmberechtigung tritt von selbst ein und ist bei der Listenaufstellung ohne weiteres zu beachten. Wird dagegen Einspruch erhoben, so entscheidet darüber erstinstanzlich der K., über Einsprüche hiergegen die Kircheninspektion (KVO. § 8 3, VO. vom 30. März 1868 S. 220 § II 5,

AVO. vom 12. Dez. 1876 S. 713 § 2, VO. vom 27. April 1897, Fischer XIX 247). Gegen die Entschließung der Kircheninspektion ist Rekurs zulässig, wenn der Ausgeschlossene eine Entscheidung darüber herbeigeführt zu sehen wünscht, ob ihm die Wählbarkeit und das Stimmrecht auch für die Zukunft abgesprochen werden soll (MVO. vom 23. Febr. 1869). Die Wiedererteilung der kirchlichen Vollberechtigung kann vom K. auch aus eigner Bewegung eingeleitet werden (AVO. vom 12. Dez. 1876 S. 713 § 5). Ausgeschlossen sind ferner die bei politischen Gemeindewahlen wegen bürgerlicher Bescholtenheit Ausgeschlossenen (KVO. § 8 1), insbes. auch diejenigen, die mit Landes- und Gemeindeabgaben länger als 2 Jahre im Rückstande sind (MVO. vom 18. Juli und 8. Sept. 1868, Cod. 366). Geistliche, Kirchenpatrone, Besitzer selbständiger Güter (s. d. II) und Mitglieder der weltlichen Mitinspektion sind vom Stimmrechte nicht grundsätzlich ausgeschlossen (MVO. vom 18. Juni 1868 und 30. Aug. 1871, Cod. 363). Auch Wahlablehnung ohne gesetzlichen Grund und Entlassung aus dem K. wegen Vernachlässigung des Amts, nicht aber grundlose Amtsniederlegung haben Verlust des Stimmrechts zur Folge (KVO. § 16, MVO. vom 23. Dez. 1871, Cod. 368). — Behufs Aufstellung der Wählerliste hat der Pfarrer von der Kanzel aus diejenigen, die das 25. Lebensjahr erreicht haben, unter Einräumung 14 tägiger Frist zur Anmeldung aufzufordern und der K. auf Grund der erfolgten Anmeldungen die Wählerlisten aufzustellen; einer besonderen Liste der Wählbaren bedarf es nicht (KVO. § 8 2, VO. vom 30. März 1868 S. 220 § II, VO. vom 12. Dez. 1876 S. 713 §§ 2, 4). Auslegung der Listen und Fristsstellung zur Geltendmachung von Einsprüchen soll unterbleiben, doch ist jedem sich Meldenden Einblick in die Listen zu gestatten (VO. vom 3. Jan. 1877, Fischer VIII 221). — Die Wahlhandlung erfolgt, nachdem sie wenigstens 8 Tage vorher von der Kanzel abgekündigt worden ist, durch persönliche Stimmenabgabe nach Stimmenmehrheit Sonntags unter Leitung eines vom K. gewählten Wahlausschusses. Über den Erfolg ist ein Protokoll aufzunehmen und Anzeige an die Kircheninspektion zu erstatten. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Wahlausschuß, gegen dessen Entschließung Rekurs an die Kircheninspektion zulässig ist. Der Gemeinde ist der Erfolg der Wahl am nächsten Sonntage beim Vormittagsgottesdienste bekannt zu machen, wobei die Gewählten vom Pfarrer mittels Handschlags verpflichtet werden. Die Gewählten können die Wahl aus erheblichen Gründen, insbes. weil sie unmittelbar vorher oder vor nicht länger als 3 Jahren bereits Kirchenvorsteher gewesen sind, oder bei erreichtem 60. Lebensjahre ablehnen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre, aller 3 Jahre scheidet die Hälfte aus (KVO. §§ 9—18, VO. vom 30. März 1868 S. 220 Pkt. III—VI). Durch behördliche Verfügung kann die Funktionsdauer eines Kirchenvorstehers nicht verlängert werden; hierüber und wie es beim Übergang eines Kirchenvorstehers in einen neuen K. zu

halten ist, s. VO. vom 3. Dez. 1901, Fischer XXIV 172). Über die Amtsdauer des stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt lediglich der K. (VO. vom 28. Dez. 1886, Fischer VIII 133). — Die Verpflichtung der Gewählten, die sich auch auf die Besitzer selbständiger Güter (s. d. II) zu erstrecken hat, soll in der Regel in der Kirche erfolgen, jedoch können die am Erscheinen Behinderten und die innerhalb der Wahlperiode Zugewählten auch nachträglich in einer Sitzung des K. verpflichtet werden. Von der Aufhebung einer vom Wahlausschuß für gültig erklärten Wahl soll die Kircheninspektion nur bei zweifellosen Gesetzwidrigkeiten Gebrauch machen; zur Vermeidung einer 3. Wahlhandlung kann den Wählern vor Beginn der Wahl eröffnet werden, daß für den Fall der Ablehnung oder Ungültigerklärung derjenige als gewählt gilt, der die nächst große Stimmenanzahl erhalten hat (Cod. 367, 368).

IV. Geschäftsführung. Der K. ordnet seine Geschäftsführung ohne Beteiligung der Inspektionsbehörde (KVO. § 4 3, MVO. vom 15. Okt. 1868, Cod. 364), versammelt sich vierteljährlich mindestens einmal, beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit von 2/3 beschlußfähig; über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Amt eines Kirchenvorstehers ist unentgeltlich zu verwalten, notwendige Verläge sind aus der Kirchenkasse zu ersetzen (KVO. §§ 27, 28). Wegegebühren können die Kirchenvorstandsmitglieder nur für Reisen zur Diözesanversammlung, nicht zur Kirchenvorstandssitzung erhalten. Die Geistlichen erhalten auch für die Diözesanversammlung keine Reisevergütung. Öffentlich sind die Sitzungen des K. nicht (MVO. vom 20. Dez. 1871, 13. Mai 1869 und 18. März 1873, Cod. 380). — Die Schriften des K. sind, wenn sie die Eigenschaft öffentlicher Urkunden haben sollen, vom Vorsitzenden, und wenn darin Rechten entsagt oder eine Verbindlichkeit übernommen wird, oder wenn es sich um Bestellung von Aktoren für das Kirchenlehn oder von Bevollmächtigten zur Empfangnahme von Postwertsendungen handelt, außerdem von 2 Mitgliedern zu unterzeichnen und mit dem Kirchenvorstandssiegel zu versehen. Die Legitimation der Mitglieder erfolgt durch Zeugnis der Kircheninspektion (Kirchenges. vom 20. Juni 1881 S. 153, VO. vom 22. Juli 1881 S. 154, 26. Juli 1881 S. 155, 25. Jan. 1882 und 22. Okt. 1895, Fischer III 281, XVIII 107). Ist kein Amtssiegel vorhanden, so wird es bei der Empfangnahme von Postsendungen durch den Stempel ersetzt, wenn die Kircheninspektion dies in der Legitimation bezeugt (VO. vom 24. Juni 1882, Konf.B. 200, Fischer IV 139).

V. Die Entlassung eines Kirchenvorstehers wird von der Kircheninspektion bez. auf Antrag des K. verfügt, wenn er die Eigenschaft der Wählbarkeit verliert, sein Amt vernachlässigt oder mißbraucht (KVO. § 29 1, Kirchenges. vom 1. Dez. 1876 S. 712 § 2 2). Die Niederlegung des Amtes hat auch dann einzutreten, wenn er, was auch bei dem Verzuge in einen anderen Pfarrsprengel derselben Stadt geschieht,

aufhört, Mitglied der Kirchengemeinde zu sein (MVO. vom 5. Dez. 1868, Cod. 363). Wegen auffälliger Vernachlässigung oder Verletzung seiner Pflichten kann der gesamte K. vom Landeskonsistorium aufgelöst werden (KVO. § 29 2).

Kirchenwaldungen. Die Verwaltung erfolgt mit Vorbehalt der für außerordentliche Maßregeln erforderlichen oberbehördlichen Genehmigung und des behördlichen Aufsichtsrechts nach den über Verwaltung des Kirchenvermögens (s. Kirchenkassen I) geltenden Grundsätzen durch den Kirchenvorstand selbständig, es ist jedoch den Kirchenvorständen empfohlen, die Vorschriften für Bewirtschaftung von Pfarrwaldungen (s. d.) auch bei K. anzuwenden (Konf.B. 1875 S. 12 und Kirchengesf. vom 15. April 1873 S. 376 § 5 22). Im übrigen s. Forstwesen.

Kirchenzucht. Durch die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes werden die kirchlichen Verpflichtungen nicht berührt (s. Standesamtswesen I). Insbes. für die evang.-luth. Kirche ist das Fortbestehen der kirchlichen Verpflichtungen noch ausdrücklich ausgesprochen durch § 5 2 der VO. vom 13. Dez. 1876 S. 722 und § 1 der Trauordnung vom 23. Juni 1901 S. 85. Die bisherige Bestrafung mit Geld oder Haft für kirchliche Vergehungen und Unterlassungen ist durch § 22 dieser VO. in Wegfall gekommen. Die Bestimmungen über Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung sind zusammengestellt in dem Kirchengesf. vom 1. Dez. 1876 S. 712 und AVO. vom 12. Dez. 1876 S. 713. Die kirchlichen Strafen für Unterlassung von Taufe (s. d.), Trauung (s. d.) und Konfirmation (s. d.) sowie für Schließung einer gegen die kirchlichen Ehehindernisse (s. d.) verstoßenden Ehe sind hiernach a) Verlust der Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Kirchenvorstandswahlen, b) Unfähigkeit zur Übernahme und Verlust kirchlicher Ehrenämter, c) Ausschließung von dem Rechte, Taufzeuge (s. d.) zu sein (obiges Ges. § 2, Konfirmationsordnung vom 12. Mai 1877 S. 218 § 5 4, Trauordnung § 22). Auch soweit diese Bestimmungen nicht einschlagen, sind diejenigen, die durch Verachtung des Wortes Gottes und unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht gehobenes Ärgernis geben, von der Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Kirchenvorstandswahlen ausgeschlossen und ihres Amtes als Kirchenvorsteher zu entheben (KVO. §§ 8 1, 4, 29, Cod. 381). Bei Vollziehung dieser Vorschriften ist die Tätigkeit des Kirchenvorstands zunächst nur eine vermittelnde (Ges. vom 1. Dez. 1876 S. 712 §§ 1, 2). Wie er im allgemeinen für Erhaltung von Zucht und Sitte sowie für Belebung des christlichen Sinnes in der Gemeinde zu sorgen hat, den einzelnen Kirchenvorstehern aber ein amtliches Urteil über das Privatleben anderer nicht zusteht, so haben auch durch obiges Kirchengesf. für die vermittelnde Einwirkung des Kirchenvorstands eingehendere Vorschriften nicht getroffen werden sollen (KVO. §§ 18 1, 19, AVO. vom 12. Dez. 1876 S. 713 § 1). Bleibt diese ohne Erfolg, so tritt der Ausschluß von der Stimmberechtigung und Wählbarkeit von

selbst ein und ist bei der Listenaufstellung zu beachten; über Einsprüche gegen die Listen entscheidet in I. Instanz der Kirchenvorstand, auf Einspruch die Kircheninspektion und, dafern es sich um den Ausschluß nicht bloß für den vorliegenden Wahlakt handelt, auf nochmaligen Rekurs die Konsistorialbehörde (Kirchenvorstand III). Die Entlassung eines Kirchenvorstehers verfügt die Kircheninspektion (s. Kirchenvorstand V). — Über Ausschließung von dem Rechte, Taufzeuge (s. d.) zu werden, entscheidet in I. Instanz die Kircheninspektion nach den Grundsätzen für das Verfahren in reinen Verwaltungssachen. Die Entscheidung des Landeskonsistoriums anzurufen, ist nachgelassen (Ges. von 1876 § 3, AVO. von 1876 § 3, Trauordnung vom 23. Juni 1901 S. 85, 130 § 22 2, VO. vom 27. April 1897, Fischer XIX 247). — Die Wiedererteilung der kirchlichen Vollberichtigung kann vom Kirchenvorstande aus eigener Bewegung eingeleitet werden und ist von derselben Stelle zu beschließen, von der die Entziehung verfügt worden ist (AVO. von 1876 § 5). — Den Geistlichen liegt ob, vor Verhängung der Rechtsnachteile die Beteiligten zur Erfüllung ihrer kirchlichen Verpflichtungen seelsorgerisch zu ermahneu (Ges. von 1876 § 1). Die Pfarrämter sind angewiesen, in allen Fällen, in denen Eheleute oder Eltern, bevor sie die kirchliche Trauung oder die Taufe ihrer Kinder nachgesucht haben, die Parochie verlassen, dem Pfarramte des Kirchspiels, in dem sie ihren neuen Wohnsitz nehmen, hierüber Mitteilung zugehen zu lassen (VO. vom 27. Febr. 1876, Konf.B. 41, auf alle evangelischen Pfarrämter in Deutschland und Österreich erstreckt durch VO. vom 9. Jan. 1885 unter C, Konf.B. 1), und bei Verzögerung der Taufe (s. d.) vermittelnde Schritte schleunigst einzuleiten (VO. vom 11. Nov. 1879, Konf.B. 109). Eltern, gegen die das Verfahren wegen Verzögerung oder Verweigerung der Taufe erfolglos geblieben ist, haben zwar kein Recht auf kirchliches Begräbnis ihrer Kinder; seine Gewährung ist jedoch, wenn seelsorgerisch angezeigt oder unbedenklich, nicht ausgeschlossen (VO. vom 7. Aug. 1891, Konf.B. 53). Ortsgesetzliche Festsetzungen über Beibehaltung und Wiederherstellung der herkömmlichen Auszeichnungen für ehrbare Brautleute sind zulässig (Trauordnung § 13). Zur Feststellung der Zahl der unterlassenen Taufen und Trauungen sind von den Ephoren auf Grund der von den Ortsgeistlichen aufzustellenden Tabellen bei Beginn des Jahres Zusammenstellungen mit dem Jahresberichte (s. d.) einzusenden. — Über katholische Kirchenzucht s. d.

Kirchhöfe s. Begräbniswesen VII, VIII.

Kirchliche Armenpflege. Neben der weltlichen (s. Armenwesen) besteht die kirchliche A. (VO. vom 20. März 1894, Konf.B. 12). Sie gehört zur Zuständigkeit des Kirchenvorstands, der für ihre Zwecke die Erhebung von Kirchenanlagen beschließen darf (VO. vom 20. Mai 1896, Entsch. der in evangelicis beauftragten Staatsminister vom 13. Sept. 1900, Fischer XVII 344, XXII 114).

Kirchliche Bauten, kirchliche Gebäude. Die gesetzlichen Bestimmungen enthält KVO. § 21, Ges. vom 11. Aug. 1855 S. 150 Beilage ⊙ § 10 4 a, Kirchenges. vom 15. April 1873 S. 376 § 5 20, 21. Das Landeskonsistorium hat die Grundsätze über kirchliche Bauten zusammengestellt in der Bek. vom 15. Dez. 1899 (Konf.B. 121 mit Ratschlägen S. 122 und Anleitung S. 126). Nach dieser Anleitung gebührt dem Kirchenvorstand bei k. B. die Entschließung und Ausführung, bei Bauten der geistlichen Lehne die Aufsicht, bei Totenhallen, Überbauung von Grüften und Errichtung von Privatbauten auf dem Gottesacker die Wahrnehmung der kirchlichen Interessen (§ 1). Der Kirchenpatron ist bei Neubauten und wichtigen Veränderungen kirchlicher und geistlicher Gebäude mit seiner Erklärung zu hören (§ 2). Die Kircheninspektion hat darüber zu wachen, daß alle Beteiligten ihren Obliegenheiten nachkommen. Dies gilt auch von der Instandhaltung und rechtzeitigen Erweiterung der Gottesäcker; Gottesackerordnungen bedürfen ihrer Bestätigung, vor welcher der Bezirksarzt zu hören ist (s. § 3 und die in Ziff. IV namentlich aufgeführten Fälle, die zur Entschließung der Kircheninspektion zu bringen sind). Der Entschließung des Landeskonsistoriums vorbehalten bleiben die Fälle in § 4 (Neubauten, umfängliche Umbauten und Umbauten von Gebäuden, die nach Alter oder Baustil wertvoll sind, Ausschmückung von Kirchen mit Kunstwerken von besonderer Bedeutung, Erneuerung von Kunstwerken, Beschaffung neuer Orgeln, Neuanschaffung oder Neugießen von Glocken, Anlegung von Gottesäckern, Herstellungen aus dem Stammvermögen oder mittels Darlehnsaufnahme oder Beihilfe aus den Mitteln des Landeskonsistoriums, Abbruch kirchlicher oder geistlicher Gebäude, die nicht alsbald ersetzt werden sollen, §§ 4, 5). Zur Öffnung von Grüften ist nicht ohne Not zu verschreiten. An dem Befund alter Grüfte ist festzuhalten, auch den Interessen der Altertums- und Volkskunde gegenüber, bei Öffnung alter Grüfte ist der sächs. Altertumsverein zu benachrichtigen (§ 17). Bei Kirchenvisitationen ist eine Besichtigung der kirchlichen und geistlichen Gebäude vorzunehmen und hierbei das Augenmerk auch auf das Vorhandensein etwaiger Kunstdenkmäler und Altertümer zu richten (§ 3 Ziff. III). Totenhallen sind, wenn sie nicht zugleich kirchlichen Zwecken dienen, von der politischen Gemeinde zu errichten und zu unterhalten (§ 1 Ziff. III). Im übrigen s. Bauwesen XII 11, Begräbniswesen VII, VIII, Kircheninventar, Kunstdenkmäler, Kirchenkassen I. — Die Überlassung von Kirchen zu nicht gottesdienstlichen Zwecken, zur Aufführung von Kirchenmusik (s. d.) und zum Gottesdienste an andere Religionsgesellschaften soll nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der Kircheninspektion stattfinden (KVO. § 21 2). Zu Gottesdiensten bei Jahresversammlungen des Gustav Adolph-Vereins, bei Missionsfesten und bei Festfeiern der sächs. Bibelgesellschaft genügt die Zustimmung des Ephorus (s. Gottesdienst). Zu politischen Versammlungen dürfen Kirchen nicht

benutzt werden (Ges. vom 22. Nov. 1850 S. 264 § 16). Wegen der Überlassung evang. Kirchen zu kath. Gottesdiensten s. Katholische Kirche. — Das Recht der Polizeigewalt, Anordnungen zum Schutze von Leben und Gesundheit zu treffen, gilt auch gegenüber k. G. und erstreckt sich bei unmittelbar drohender Gefahr auch auf die inneren Angelegenheiten (OVG. 18. Juni 1902 I S 264, Jahrb. III 63). — Die Verwendung des Vakanzeinkommens (s. Pfarrvakanz) zu Bauten an geistlichen Gebäuden ist an konsistorielle Genehmigung gebunden. In vereinigten Kirchspielen sind die Wohn- und Wirtschaftsgebäude der gemeinschaftlichen Geistlichen von den Gemeinden gemeinschaftlich und nach gleichem Verhältnisse zu bauen und zu unterhalten (s. Kirchenanlagen I 2). Über die öffentlichen Abgaben von k. G. s. Kirchenkassen IV.

Kirchliche Bibliotheken. Bücher aus der Zeit bis zum Jahre 1550, alte Handschriften bis zum Jahre 1700 und Musikalien bis zum Jahre 1800 sind als Altertümer (s. Kircheninventar, Kunstdenkmäler) zu behandeln. Weiteres über die k. B. gibt VO. vom 27. Dez. 1902 (Konf.B. 140).

Kirchliche Gebühren. Infolge des RGes. über den Personenstand sind Taufen, Aufgebote und Trauungen in einer besonders vorgeschriebenen Form unentgeltlich zu vollziehen; Schriften und kirchliche Zeugnisse, die bei diesen Handlungen vorkommen, einschließlich der Einträge in die Kirchenbücher sind unentgeltlich auszustellen, Beichtgeld und Gebühren für Konfirmationsscheine weggefallen. Hinsichtlich der unentgeltlichen Form der kirchlichen Handlungen ist zwar den Bestimmungen der Agende (s. d.) nachzugehen, es ist jedoch statthaft, besondere liturgische Einrichtungen zu treffen, wobei die Überschreitung des richtigen Maßes zu vermeiden und die Überlastung der Kräfte der Geistlichen und Kirchendiener zu verhüten ist (Ges. vom 22. Mai 1876 S. 251 §§ 3a, 7, Kirchengeſ. vom 2. Dez. 1876 S. 715 §§ 1, 2, 5 2, AVO. vom 15. Dez. 1876 S. 717 § 2, Konfirmationsordnung vom 12. Mai 1877 S. 218 § 18, VO. vom 23. Juni 1877 S. 238). — Jedem Geistlichen und Kirchendiener ist fester Gehalt gewährt und dagegen die Verpflichtung auferlegt worden, für keine in sein Amt einschlagende Handlung, für die durch die Fixation Entschädigung eingetreten ist, eine Gegenleistung anzunehmen. In feste Gehaltsbezüge sind demnach alle Bezüge verwandelt worden, die nicht mit den geistlichen Lehnen (s. Pfarrlehn) im Zusammenhange stehen oder nicht aus der Kirchenkasse, aus Stiftungen und sonstigen zum Substantialvermögen der Stelle gehörigen Ablösungs- und anderen Kapitalien fließen (Ges. vom 22. Mai 1876 S. 251 § 3 1 b, c, Kirchengeſ. vom 2. Dez. 1876 S. 715 §§ 3—8, AVO. vom 15. Dez. 1876 S. 717 §§ 3—7, VO. vom 18. April 1877, Cod. 697). Zu den zur Fixation gelangten Bezügen gehören auch die Bemühungen des Kirchschullehrers behufs Ausschmückung des Altars, Darleihung von Kissen usw. und die Entschädigung der sog. Nebenschullehrer für sog. Leichenabsingen (s. d.)

sowie für das Lauten der Schulglocken eingepfarrter Orte bei Begräbnissen (Cod. 655). Dagegen bestehen die Einnahmen der Lehrer für Nottaufen und Ansprachen im Trauerhause fort. Für Privatkommunionen und Privatkonfirmandenunterricht können die Geistlichen, wo sie bei der Fixation nicht berücksichtigt worden sind, Vergütung beanspruchen, ebenso für Trauungen, Beerdigungen und Konfirmation von Nichtparochianen (VO. vom 4. Jan. 1878 und 29. April 1879). Konfirmandengeschenke an Lehrer gehören im Zweifel zum Schuldiensteinkommen, sind daher nicht zu fixieren gewesen (Konf.B. 1877 S. 67). — Alle Nebenbezüge und sonstigen in feste Gehaltsbezüge verwandelten Abentrichtungen, soweit sie nach dem oben Bemerkten nicht in Wegfall gekommen sind, fließen in die Kirchengemeindekasse (s. Kirchenkassen II). Der Kirchenvorstand hat über die Höhe dieser Gebühren Beschluß zu fassen und hierbei auf ausreichende Sicherstellung der Geistlichen gegen übermäßige Beanspruchung ihrer Kräfte Bedacht zu nehmen. Die endgültige Feststellung der Gebührenregulative gehört vor die Kircheninspektion (Ges. vom 22. Mai 1876 S. 251 § 3 2, Kirchenges. vom 2. Dez. 1876 S. 715 § 5 1, AVO. vom 15. Dez. 1876 S. 717 § 5). Die Auszahlung erfolgt bei Jahresbeträgen bis zu 800 M. im Juni, bis zu 1600 M. halbjährlich durch Postanweisung (Bek. vom 31. März 1896 und 1. April 1899 im Konf.B. Jahrg. 1896 S. 16, Jahrg. 1899 S. 24). — Von Angehörigen anderer Kirchspiele oder Bekenntnisse dürfen Gebühren für kirchliche Handlungen, die der Parochialgeistliche nicht verrichtet hat, nicht erhoben werden (s. Kirchspiele); nur die Begräbnisgebühren (s. d.) bilden in gewissen Fällen eine Ausnahme. — Gegen Entscheidungen des Landeskonsistoriums über die Heranziehung zu k. G. ist die Anfechtungsklage nachgelassen (Ges. vom 24. Mai 1902 S. 133 § 2a 4). — Die Zwangsvollstreckung (s. d. I 1) wegen rückständiger Gebühren kann den Bürgermeistern kl. StO. und Gemeindevorständen übertragen werden. — Auch zu anderen Kassen, insbes. zur Kirchenkasse, sollen bei der einfachsten Form der Taufe und Trauung Abgaben nicht erhoben werden. Dies leidet auch auf die ortsherkömmlichen Sammlungen bei Mahlzeiten Anwendung, die sich an die kirchliche Handlung anschließen, soweit sie nicht die Eigenschaft vollständig freier Liebesgaben haben (Kirchenges. vom 2. Dez. 1876 S. 715 § 1 2, AVO. vom 15. Dez. 1876 S. 717 § 1 1, 3). Zur Schulkasse soll eine Abgabe von Trauungen nicht stattfinden (VO. vom 13. Dez. 1876 S. 722 § 21 und MVO. vom 18. Dez. in der Zeitschr. f. R. XLII S. 490). Der Wegfall der Abgaben zu nichtkirchlichen Kassen von der agendarischen Form der Taufe und Trauung ist als wünschenswert bezeichnet worden (AVO. vom 15. Dez. 1876 S. 717 § 1 2). Bei den Einnahmen der Armenkasse von Sammlungen bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Kommunionen hat es zu bewenden (Arm.O. vom 22. Okt. 1840 S. 257 §§ 13 A 1, 15).

Kirchliche Handlungen s. Geistliche VII, Kirchliche Gebühren.

Kirchliche Kunst s. Kircheninventar, Kirchliche Bauten, Kunstdenkmäler, Kirchliche Bibliotheken.

Kirchliche Ordnung s. Kirchenzucht, Gottesdienst.

Kirchliche Ortsstatute, kirchliche Regulative, s. Ortsgesetze III.

Kirchliche Singechöre s. Kirchschuldienst IV.

Kirchliche Stiftungen s. Stiftungen.

Kirchliche Unterbeamte s. Kirchendiener.

Kirchliche Zeugnisse s. Kirchenbücher.

Kirchner s. Kirchendiener.

Kirchrechnung, Kirchrechnungsführer s. Kirchenkassen III.

Kirchschuldienst, Kirchschullehn,* Kirchschullehrer, Kirchschulstellen. I. Befähigung. Kirchschullehrer haben die Schulamtskandidaten- (s. d.) und Wahlfähigkeitsprüfung (s. d.) zu bestehen. In dem Prüfungszeugnisse ist die Befähigung zum Kirchschullehrer ausdrücklich zu erwähnen. Bei der Schulamtskandidatenprüfung soll mindestens die Hauptzensur IIb in der musikalischen Prüfung gefordert werden (Prüfungsordnung vom 1. Nov. 1877 S. 306 §§ 10_4, 18_5, 32_2, Bek. vom 19. Febr. 1890 S. 25 Pkt. 5).

* Literatur über dieses s. Kohlschütter bei Fischer I 145.

II. Auch für das Besetzungsverfahren gelten zunächst die allgemeinen Bestimmungen für Volksschullehrer (s. Patronat und Kollatur II), jedoch hat der Schulvorstand noch vor getroffener Wahl die Zustimmung des Kirchenvorstands und des Kirchenpatrons einzuholen (Ges. vom 26. April 1873 S. 350 § 20_1 Nr. 3_2). Der Kirchenvorstand und der Patron können verlangen, daß die Probe (s. d.) auf das Orgelspiel und die Leitung des Kirchengesangs erstreckt wird. Von der beabsichtigten Probe hat daher der Bezirksschulinspektor den Kirchenvorstand, den Ephorus und den Patron in Kenntnis zu setzen. In die Vokation (s. d.) ist die Verpflichtung zu treuer Erfüllung der mit dem Kirchendienste verbundenen Obliegenheiten und die summarische Angabe des mit demselben verbundenen Gehalts aufzunehmen. Wo es angemessen erscheint, soll über beide Punkte eine besondere Instr. erteilt werden. Die Bezirksschulinspektionen haben zu veranlassen, daß die kirchlichen Behörden von der Erledigung und Besetzung von K. durch den Ortsschulinspektor benachrichtigt werden (Instr. vom 6. Nov. 1874 § 1). Die Einführung erfolgt nach vorheriger Abkündigung durch den Ortsgeistlichen nach beendigtem Hauptgottesdienste vor versammelter Gemeinde. Vorheriger Amtsantritt ist unzulässig (VO. vom 22. Nov. 1882, Kons.B. 229, Fischer IV 217). Ist der Organisten- und Kantordienst einem ständigen Lehrer übertragen, aber nicht mit einer bestimmten ständigen Schulstelle verbunden, so steht die Wahl dem Kirchenvorstand und Kirchenpatron im Einvernehmen mit dem Schulvorstand zu (VO. vom 26. Juli 1886 S. 153 § 5 ff.). In den Fällen von § 5 dieser VO wird das Landeskonsistorium von der Kirchen-

inspektion vertreten; in den Fällen von § 1 dagegen ist seine Entschließung einzuholen (VO. vom 22. Jan. 1901, Konf.B. 8). Zu den niederen Kirchendienern (s. d.) gehören Organisten und Kantoren nicht.

III. Das Einkommen vom Kirchendienste ist bei Berechnung der Pension in das Gesamteinkommen einzurechnen, bei Berechnung der Mindestgehälter und Alterszulagen dagegen nicht (s. Lehrergehalte II, Lehrerpension). Hierbei streitet die Vermutung für den Kirchendienst. Aus dem Kirchenvermögen stammende, aber für den Schuldienst bestimmte Bezüge sind fortzugewähren. Mit dem Kirchendienst fallen sie weg; der Lehrer ist dann in anderer Weise zu entschädigen. Außer dem Schulgeldfixum und den Singumgangsentschädigungen sind zum Schuldienst nur diejenigen Bezüge zu rechnen, die dem Lehrer nachweislich als Schuldiener zustehen (MVO. vom 18. Juli und 27. Aug. 1872, Cod. 463). Aus der Eintragung eines Grundstücks als Schullehn (s. d.) folgt noch nicht, daß sein Einkommen zum Schuldienste gehört. Konfirmandengeschenke an Lehrer gehören im Zweifel zum Schul-, nicht zum Kirchendiensteinkommen (VO. vom 12. Juli 1877, Konf.B. 67). Das kirchendienstliche Einkommen soll ohne Wohnungsentschädigung bei vollem Dienst nicht unter 250, sonst nicht unter 150 M. jährlich betragen. Zur Gewährung dieses Mindesteinkommens sind die Kirchengemeindekassen verpflichtet; im Bedarfsfalle erhalten sie dazu Beihilfen aus den Mitteln des Landeskonsistoriums (Kirchenges. vom 14. Nov. 1896 S. 224, AVO. vom 22. Dez. 1896, Konf.B. 118). Die Bestimmungen über das gewährleistete Stelleneinkommen (s. Pfarrstelleneinkommen I) findet auf Kirchschullehrer und andere Kirchendiener entsprechende Anwendung (Kirchenges. vom 22. Juli 1902 S. 314 § 13); bei Kirchschulstellen an Filialkirchen wird die Besoldungskasse vom Kirchenvorstand der Filialkirche verwaltet (VO. vom 26. Nov. 1902 S. 484). — Die Nebenbezüge der K. sind bei der allgemeinen Fixation der kirchlichen Gebühren zur Fixation gelangt und an die Kasse der Kirchengemeinde zu entrichten. Näheres hierüber, insbes. über die Fixation der Gebühren für Ausschmückung des Altars, Darleihung von Kissen, Leichenabsingen usw. s. Kirchliche Gebühren. Über die Verwaltung und Beaufsichtigung des Vermögens der K. gelten im allgemeinen die Grundsätze über Pfarrlehne (s. d.) und Pfarrlehnsgrundstücke. Insbes. leiden die Grundsätze über das Einkommen bei Pfarrvakanzen (s. d.) hier ebenfalls Anwendung. Wenn ein altes Schulhaus, das Eigentum des K. war, veräußert und der Erlös zu anteiliger Deckung der Kosten des neuen Schulhauses verwendet werden soll, so hat die Bezirksschulinspektion darauf hinzuwirken, daß das neue Schulhaus wieder die Eigenschaft als K. erhält. Ein Erläuterungseintrag in dem Falle, wenn statt des K. das Schullehn (s. d.) eingetragen worden ist und die Eigenschaft als K. bestritten wird, erscheint zulässig, Cod. 349. Bei Kirchspielen, die in mehrere Schulbezirke zerfallen, haben zum Baue und zur Unterhaltung der Wohn- und

Wirtschaftsgebäude des K. nur diejenigen Eingepfarrten beizutragen, welche die Kirchschule benutzen (Ges. vom 8. März 1838 S. 266 § 31).

IV. Verhältnis zum Schuldienste. Das Aussetzen von Unterrichtsstunden wegen kirchendienstlicher Verrichtungen des Lehrers ist tunlichst zu vermeiden (AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § 28 5). Zum Besuche von Advents- und Fastengottesdiensten soll in den Fällen, in denen zu einem Kirchspiel mehrere Schulen gehören, nur die erste Klasse der Kirchschule oder der Singechor veranlaßt werden (Kons.B. 1875 S. 5, MVO. vom 21. Jan. 1875). Das sog. Fastenbeten soll so gelegt werden, daß dadurch der Schulunterricht von vormittags 8—10 Uhr keine Störung erleidet (Kons.B. 1875 S. 36). Öffentliche Leichenbegängnisse, an denen Lehrer und Schüler beteiligt sind, sollen nur außerhalb der Schulzeit und unter Verwendung des Singechors, nicht ganzer Schulklassen, stattfinden; auf Übertragung der diesfallsigen Verrichtungen des K. auf den Nebenschullehrer am Orte des Todesfalles ist Bedacht zu nehmen; das Singen ist auf die Zeit während des Leichenzugs zu beschränken (s. Begräbniswesen V). Die Bildung kirchlicher Singechöre aus Knaben der Volksschule und Erwachsenen zur Unterstützung des Kirchengesangs bei Hauptgottesdiensten, Begräbnis- und Trauerfeierlichkeiten ist empfohlen, ihre Bildung den K., die deshalb zu größeren konferenzmäßigen Vereinigungen zusammentreten sollen, überlassen. Wo solche Chöre vorhanden sind, bedarf es der Herbeiziehung der übrigen Schuljugend zum Chordienste nicht (VO. vom 12. Febr. 1877, Kons.B. 17). Der musikalische Anhang zur Agende (s. d.) ist für die Zwecke des K. im Sonderabdruck erschienen. Vom Landesgesangbuch (s. d.) und Landeschoralbuch (s. d.) sind für den Kirchenvorstand und den Kirchschuldienst unentgeltliche Ausgaben veranstaltet worden. Mit neuen Direktorstellen darf ein Kirchendienst nicht verbunden werden (AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 125 § 27 1). Den Glöcknerdienst ist der Lehrer abzugeben berechtigt. Das Lauten der Glocken durch Schulknaben ist verboten (Ges. vom 26. April 1873 S. 350 § 21 4); s. auch Kirchenmusik, Gottesdienst.

V. Zuständigkeitsgrenzen. In allen die Kirchschulstellen betreffenden Angelegenheiten ist die Zuständigkeit der Kircheninspektion Regel. Gemischte Zuständigkeit tritt ein bei Störung des Unterrichts durch den Kirchendienst, Veräußerung oder Belastung der Substanz von Kirchschullehnen oder Schmälerung ihrer Nutzungen, Disziplinarverfahren (s. d.) gegen Kirchschullehrer oder Zweifeln, ob das Substantialeinkommen dem Schuldienste zuzurechnen sei. Die Führung der Verhandlungen hat in Fällen gemischter Zuständigkeit diejenige Behörde, vor der die Meinungsverschiedenheit entstanden ist (MVO. vom 15. März 1875, Zeitschr. f. R. XLII 71). Insbes. gehört die Vertretung der Kirchschullehne vor die Kircheninspektion, die Vertretung der zweifellos dem Schuldienst gewidmeten Fonds vor die Bezirks-

schulinspektion (Zeitschr. f. R. XLII 496). Die Kircheninspektion hat über die Wahl eines Aktors Bericht an das Landeskonsistorium zu erstatten (VO. vom 9. Okt. 1841 S. 239), Quittung über Kirchschullehnskapitalien zu leisten (MVO. vom 22. Febr. 1876, Zeitschr. f. R. XLIII 168, Konſ.B. 15) und über Anerkennung von Grundbuchsfolien für K.-Grundstücke zu beschließen, jedoch der Bezirksschulinspektion Gelegenheit zu geben, sich in der Sache zu äußern (Kultusministerium 22. März 1877, Zeitschr. f. R. XLIV 381). Die Leitung der Verhandlungen über Kirchschulbauten gebührt der Bezirksschulinspektion. Die kirchlichen Organe haben jedoch darüber zu wachen, daß die Substanz des K. nicht geändert, die Verrichtung der Kirchnergeschäfte nicht erschwert und die Benutzung des Kirchschulgrundstücks nicht geschmälert wird; sie sind deshalb über ihr Einverständnis zu hören (Schreiben vom 16. und 29. April 1878, Cod. 551). Die Genehmigung zur Veräußerung entbehrlich gewordener Kirchschulgebäude ist von den in evangelicis beauftragten Staatsministern dem Landeskonsistorium überwiesen worden (VO. vom 25. Okt. 1876, Cod. 486). Von Veränderungen im Einkommen von Kirchschulstellen ist den Bezirksschulinspektoren (Stadträten RStO.) durch die Lehrer Anzeige zu erstatten (AVO. vom 23. Sept. 1880 S. 120 § 27, VO. vom 20. April 1877, Konſ.B. 46). Das Einkommen vom Kirchendienste wird ohne Beteiligung der Schulkassenverwaltung bezogen (Schulgeſ. § 10 ₁). Die Verwahrung und Verwaltung von K.-Kapitalien hat durch den Kirchenvorstand bei der Kirchenkasse in einem besonderen Anhang zur Kirchrechnung zu erfolgen (Konſ.B. 1876 S. 15, Zeitschr. f. R. XLIII 168). Die Tranksteueräquivalente werden alljährlich am 1. September ausgezahlt (VO. vom 10. März 1890 S. 44 Pkt. 8). Prüfung und Richtigsprechung der Vakanzkassenrechnungen erfolgt durch die Kircheninspektion, ihre Führung durch den Kirchenvorstand. Die kapitalisierten Bestände sind bei der Kirchenkasse unter Aufsicht der Kircheninspektion zu verwalten; nur über den Zuwachs zum Kapitalvermögen der Stelle ist behufs der Katasterberichtigung der Bezirksschulinspektor zu benachrichtigen (VO. vom 21. Mai 1880, Konſ.B. 33, Fischer I 358, Zeitschr. f. R. XLIV 528, XLII 65). Auch im übrigen gelten rücksichtlich der Zuständigkeit die Bestimmungen über die Pfarrvakanz (s. d.). Die Trennung eines Kirchenamtes von einem Schulamte oder die Verbindung beider kann nur mit konsistorieller Genehmigung nach Gehör des Schulvorstandes erfolgen (KVO. § 25 ₇). Die Beurlaubung (s. d.) erfolgt wegen des Kirchschuldienstes durch den Ortsgeistlichen. Für einstweilige Verwaltung erledigter K. sorgt der Bezirksschulinspektor im Einvernehmen mit dem Superintendenten, der den Ortspfarrer von der getroffenen Vereinbarung zu benachrichtigen hat (MVO. vom 8. Febr. 1878, Cod. 553).

VI. Sonstiges. Die Wiedereinführung einer Amtstracht für Kirchschullehrer (Schalaune) ist wünschenswert (VO. vom 22. Sept. 1899,

SWB. 244). — Die besonderen Bestimmungen für Kantoren, Organisten, Kirchner und kirchliche Unterbeamte ohne ständiges Schulamt s. unter Kirchendiener.

Kirchspiele. I. In der evang.-luth. Kirche bedarf es zur Veränderung bestehender und Errichtung neuer K. der Genehmigung des Landeskonsistoriums. Der Kirchenvorstand ist hierbei zu hören und zur Stellung von Anträgen berechtigt (Kirchenges. vom 15. April 1873 S. 376 § 5 19, KVO. § 24 1). Als Grundsatz für Teilung und Neubegründung von K. gilt, daß die Seelenzahl eines K. 12—18 Tausend, einer geistlichen Kraft 3—6 Tausend betragen soll (Bek. vom 10. Aug. 1892, Kons.B. 124). Die derzeitigen K. gibt nach der Seelenzahl Bek. vom 21. Aug. 1902, Kons.B. 127). In der Regel sind die Parochianen an den Geistlichen ihres wesentlichen Aufenthaltsorts gewiesen. Auf Wunsch der Beteiligten kann Trauung, Aufgebot und Begräbnis auch an andern Orten stattfinden, doch sind die kirchlichen Gebühren (s. d.) in der Regel nur einmal zu entrichten. Den Einwohnern der Stadt Dresden steht die Wahl der Kirche, in der sie beichten und das Abendmahl empfangen wollen, frei; die Geistlichen der evang. Hofkirche daselbst sind mit gewissen Beschränkungen befugt, in allen Teilen der Stadt die Seelsorge auszuüben und geistliche Handlungen zu verrichten (Generalartikel vom 1. Jan. 1580, insbes. § 8 Schlußsatz, VO. vom 18. Okt. 1850 S. 253, Regulativ vom 7. Juni 1828 S. 56, Trauordnung vom 23. Juni 1901 S. 84 §§ 17, 5, 6, Konfirmationsordnung vom 12. Mai 1877 S. 218 § 3, VO. vom 10. Jan. 1887, Kons.B. 4). Die aus dem Pfarrverband ausscheidenden Gemeinden bleiben zu den Schulden desselben beitragspflichtig, können jedoch die bisher gemeinschaftlich besessenen Gegenwert: in Anrechnung bringen. Über Streitigkeiten dieser Art wird vorläufig im Verwaltungswege, endgültig im Rechtswege entschieden (Cod. 188, 191). Streitigkeiten über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einer Kirchengemeinde gehören vor die Verwaltungsgerichte (Ges. vom 24. Mai 1902 S. 133 § 1 2). Die weiteren Bestimmungen betreffen die gemischten Kirchspiele (s. d.), Filialgemeinden (s. d.), Grenzparochien (s. Grenzen 3), Anstaltsparochien (s. Landesanstalten), Garnisongemeinden (s. Militärseelsorge) und Seelsorgerbezirke (s. Geistliche XI).

II. Das von der evang.-luth. Kirche gegen andere Religionsgesellschaften ausgeübte Recht, von den im Kirchspiel aufhältlichen Angehörigen fremder Konfessionen Gebühren für Amtshandlungen zu fordern, die der Parochialgeistliche nicht verrichtet hat, ist weggefallen (Mandat vom 19. Febr. 1827 S. 13 § 65, VO. vom 15. Juli 1863 S. 695, ersteres die Erblande, letzteres die Oberlausitz, beide die kath. Kirche betr., Regulativ vom 7. Aug. 1818 S. 57 § 11, die reform. Kirche betr.). Die Abgrenzung der kath. Pfarrsprengel gibt für die Erblande Bek. vom 5. Febr. 1849 S. 9 mit Nachträgen vom 17. Aug. 1855 S. 526, 26. Jan. 1864 S. 40 4, 1. Aug. 1883 S. 54, 1. Juli 1888

S. 138, 1. Juli 1892 S. 284, 1. Jan. 1893 S. 10, 25. März 1896 S. 37, 29. April 1898 S. 55 und 3. Juli 1901 S. 97, für die Oberlausitz Bek. vom 26. Jan. 1864 S. 40 mit Nachträgen vom 22. Okt. 1868 S. 1260, 10. Juli 1873 S. 481, 5. Juli 1882 S. 193 und 19. April 1899 S. 109. Die aus dem Wegfall der Zwangsrechte sich ergebenden Bestimmungen enthält für die kath. Kirche das Mandat vom 19. Febr. 1827 S. 13 §§ 46—64 in Verb. mit Ges. vom 1. Nov. 1836 S. 299, für die reform. Kirche Regulativ vom 7. Aug. 1818 S. 57 §§ 12—20. Die Zuweisung bezieht sich nur auf Seelsorge und Ministerialhandlungen, gibt aber den Zugewiesenen zugleich das Recht auf Vertretung im Kirchenvorstande des neuen Kirchspiels, während ihnen das Recht auf den Gebrauch der Kirchenstände und Begräbnisplätze ihres Wohnorts gewahrt bleibt (MVO. vom 15. April 1869, Cod. 365). Zu den Kirchenanlagen der evang.-luth. Kirche sind Bekenner eines fremden Glaubens (und Dissidenten, s. VO. vom 22. Juni 1883, Fischer IV 311) nur insoweit herbeizuziehen, als die Anlagen nach den Grundsteuereinheiten erhoben werden. Die Beiträge kath. Konfessionsangehöriger können jedoch auf die im kath. Kirchenanlagenkataster ausgeworfenen Beiträge in Anrechnung gebracht werden (Ges. vom 12. Dez. 1855 S. 659 § 8, Ges. vom 8. März 1838 S. 266 § 21 2, VO. vom 12. März 1872 S. 34, letztere die Oberlausitz betr., VO. vom 4. Sept. 1879 S. 160 § 8 2-4, die Aufrechnung betr.).

Kirchstuhlordnungen s. Kirchenstühle.

Kirchtürme. Über bevorstehende bauliche Veränderungen an K., die von der europäischen Gradmessung als trigonometrische Punkte benutzt werden, sollen die Pfarrämter dem Zentralbureau für Steuervermessung Kenntnis geben (VO. vom 30. April 1897, Kons.B. 40). Im übrigen s. Kirchliche Bauten.

Kirchwege s. Öffentliche Wege 1.

Kirchweihfest unterliegt nicht den Bestimmungen des Ges. vom 10. Sept. 1870 S. 313 über die Feiertagsheiligung (s. § 9). Von der Bezirksschulinspektion kann zum K. Schulfreiheit von 1 Tag bewilligt werden (AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § 28 4, MVO. vom 29. Okt. 1874, Cod. 585). Am Kirchweihsonntag oder -Montag ist regulativmäßige Tanzmusik (s. d.).

Kirschhütten s. Branntweinschank.

Klagänderung (CPO. § 264) ist in streitigen Verwaltungssachen bei Parteistreitigkeiten ausgeschlossen, beim Anfechtungsverfahren dagegen unbeschränkt zulässig (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 §§ 47 3, 69 3, OVG. 14. März 1903 I S 253). Neue Tatsachen können in beiden Arten des Verfahrens jederzeit vorgebracht werden (s. Verwaltungsstreitsachen III).

Klarschlag ist das Material (s. Straßenbaumaterial) der Fahrdecke (s. d.) und besteht aus gleichgroß geschlagenen Steinen, bei festem Gestein (Basalt, Dolerit usw.) von der Größe einer Walnuß, bei mittel-

festem Gestein (Porphyr, Grünstein usw.) von der Größe eines Hühnereies, bei weichem Gestein (grobkantigem Granit, Sandstein usw.) von der Größe eines Gänseeies (Straßenbauanweisung von 1872 § 3). S. jedoch Straßenbau C 1.

Klauenseuche s. Maul- und Klauenseuche.

Kleeseide. Die Amtsh. sind angewiesen, sich mit den Bezirksausschüssen über die Notwendigkeit zwangsweiser Vertilgung der Kleeseide zu vernehmen und event. die Vertilgung der Seidenpflanzen, der Samen tragenden unter Strafandrohung, anzuordnen (DKB. 1879 S. 5); s. auch Pflanzenkrankheiten.

Kleider s. Bekleidung.

Kleingewerbe. Auf Personen, deren Gewerbebetrieb über den Umfang des K. nicht hinausgeht, leiden die handelsrechtlichen Vorschriften über Firmen, Handelsbücher und Prokura keine Anwendung (HGB. § 4).* Im übrigen s. Handwerk, Innungen II, Fabriken I, Kleinhandel.

* Über den Begriff K. in diesem Sinne s. Kammerger. 19. Jan. 1903, Rechtspr. der OLG. VI 466.

Kleinhandel. Der Sprachgebrauch versteht unter Kleinhandel (Detailhandel) diejenigen Geschäfte, bei denen der Verkäufer mit dem Verbraucher in unmittelbaren Verkehr tritt. Auch Großbetriebe können in diesem Sinne Kleinhandel treiben. Wo die Ausdrücke Kleinhandel, Großhandel, Detailhandel in Gesetzen und Verordnungen gebraucht werden, ist auf die Entstehungsgeschichte und den Zweck des Gesetzes zurückzugreifen. Bei der Umsatzsteuer der Gemeinden (s. Gewerbesteuern III 1) ist der Ausdruck Detailhandel im obigen Sinne zu verstehen; anders beim Branntweinkleinhandel (s. d.) und dem Handel mit Arzneiwaren (s. d.). Näheres OVG. 16. Juni 1902 II S 95, Jahrb. II 279.

Kleinstruppen. Die Bestimmungen über Einrichtung der Militär-Lehr- und Erziehungsanstalt K. gibt JKB. 1867 S. 96.

Klingelbeutel s. Zimbel.

Klinische Anstalten s. Krankenanstalten.

Klöppelei s. Hausindustrie.

Klöppelschulen. Die vom Staate unterstützten K. sind Staatsanstalten, somit nicht gewerbliche Schulen (s. d.) im Sinne des Ges. vom 1. Aug. 1878 (MVO. vom 11. Aug. 1880, Fischer I 327).

Klöster. Durch die Bestimmungen über die geistlichen Orden (s. d.) wird die Ordenstätigkeit der Oberlausitzer K. Marienstern und Marienthal nicht berührt. Neue K. dürfen in Sachsen nicht errichtet werden (Ges. vom 23. Aug. 1876 S. 335 § 30, VO. vom 13. Juli 1877 S. 244, VU. § 56 2). Die Kirchen beider Klöster sind Eigentum der Klosterstifte, deren vermögensrechtliche Vertretung durch Zeugnis der Kreish. Bautzen erfolgt (VO. vom 28. Mai 1902 S. 132). Von

richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Handlungen innerhalb des K. ist der Abbatissin vorher Kenntnis zu geben (Gesch.O. § 429).

Knallquecksilber, Knallsilber s. Entzündliche Stoffe.

Knappschaftskassen. Das Krankenversicherungsges. leidet auf die K. nur zum Teil Anwendung (RGes. vom 10. April 1892 S. 417 § 74). Ihre Verhältnisse sind geregelt durch Ges. vom 2. April 1884 S. 97 (berichtigt S. 152). Sie sind

I. Krankenkassen (§§ 1—51 des Ges.) mit Beitrittszwang für Bergarbeiter und gewisse Klassen von Betriebsbeamten und von den Pensionskassen (unten II) getrennt zu halten. In der Regel soll jedes Werk seine K. besitzen, jedoch ist die Bildung größerer Verbände für gewisse Verwaltungszwecke (Ärzte usw.) gestattet. Die Organe und Leistungen sind im wesentlichen die der Fabrikkrankenkassen (s. Krankenversicherung C III). Auch im Sinne der Unfallversicherung (s. RGes. vom 30. Juni 1900 S. 585 § 11 2, 3) und der Invalidenversicherung (s. RGes. vom 19. Juli 1899 S. 463 §§ 52, 53, 166) sind die K. den Krankenkassen gleichgestellt. Sterbegeld für ein totgeborenes Kind kann nach § 10 des Ges. nicht verlangt werden (OVG. 11. Sept. 1901 I S 134, Jahrb. I 193). §§ 20 5, 56 Abs. 2—4 des Krankenvers.Ges. leiden in ihrer neuen Fassung auch auf K. Anwendung (RGes. vom 25. Mai 1903 S. 233 Art. I Ziff. XXIII, Art. IV 2).

II. Als Pensionskassen (§§ 52—65) mit Beitrittszwang sind die früheren K. beibehalten worden (§§ 52—54). Neue K. dürfen errichtet werden, wenn die Zahl der Versicherungspflichtigen mindestens 500 beträgt (§ 58). Die Beiträge der Werkbesitzer müssen der Summe der Mitgliederbeiträge gleichkommen (§ 56). Die auf andern Werken zurückgelegte Dienstzeit wird eingerechnet (§ 57). Bei unverschuldeter Entlassung nach mindestens 5jähriger Mitgliedschaft sind die Beiträge zurückzuerstatten oder gegen Fortdauer des Pensionsanspruchs fortzuzahlen. Die zurückgezahlten Beträge gelangen an die Behörde zur Auszahlung an den Versicherten oder an die Altersrentenbank (§§ 60 bis 65). Kassenorgane sind der Vorstand und die Generalversammlung, die beide je zur Hälfte aus Versicherten und Werkbesitzern bestehen (§ 59). Die allgemeine K. für das Königreich Sachsen gehört zu den Kasseneinrichtungen, die den Anforderungen des RInv.Ges. vom 19. Juli 1899 S. 463 entsprechend erklärt worden sind (s. § 6 dieses Ges., VO. vom 16. Dez. 1890 im GBl. 1891 S. 1 Pkt. I). Untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Ges. ist das Bergamt unter der Kreish. Dresden (Pkt. II). Streitigkeiten über Beiträge* zur Pensionskasse, über Unterstützungen aus derselben und aus der Unfallversicherung entscheiden die 5 Bergschiedsgerichte (s. d.) nach den Vorschriften über das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung (s. d. I 2); die Kosten der Bergschiedsgerichte sind von der Knappschaftsgenossenschaft anteilig zu erstatten (VO. vom 18. Dez. 1900 S. 959 §§ 13—16).

* Die Beiträge haben die Natur öffentlicher Abgaben (Reichsger. 16. Juni 1902, OLG. Braunschweig 20. Okt. 1900, Arbeiterversorgung XIX 797, Reger XXI 441).

III. Gemeinschaftliches (§§ 66—88, 44, 59 2). Die Mehrzahl der Bestimmungen für die Krankenkassen gilt auch für die Pensionskassen (§ 59 2). Beschränken sich beide Kassen auf ein Werk, so kann Verwaltung und Vertretung gemeinsam sein (§ 67). Aufsichtsbehörde ist das Bergamt Freiberg. Gegen seine Entscheidung steht binnen 14 Tagen Rekurs an die Kreish. Dresden zu, soweit es nicht als Bergschiedsgericht (s. d.) entscheidet (§§ 44, 59 2, 65, 66, Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 101 2). Die Zuständigkeit des Bergschiedsgerichts tritt ein in den Fällen von §§ 48 2, 3, 68, 90 (Ges. vom 19. Juli 1900 § 101 1), wozu auch Ansprüche auf Rückerstattung nach § 60 gehören; der Rechtsweg ist diesen Fällen ausgeschlossen (OLG. 8. Dez. 1900, Fischer XXIII 300). Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts und der Kreish. Dresden ist die Anfechtungsklage nachgelassen, in Angelegenheiten der Pensionskasse jedoch nur insoweit, als nicht Revision an das Reichsversicherungsamt zulässig ist (Ges. vom 19. Juli 1900 § 73 5, 101 3 und Begründung zu §§ 73 1, 5). Zum Zwecke der Unfallversicherung können die Werkbesitzer eines Knappschaftskassenverbands zu Knappschaftsberufsgenossenschaften vereinigt und dabei die Funktionen der Arbeitervertreter den Knappschaftsältesten, die Auszahlung der K. übertragen werden (RGes. vom 30. Juni 1900 S. 585 § 134).

Knochen-Brennereien, -Darren, -Kochereien, -Bleichen sind gewerbliche Anlagen (s. d. I) im Sinne von § 16 der GO.

Koakbrennereien sind Aufbereitungsanstalten (s. d.)

Koalitionsrecht s. Arbeitsvertrag.

Kobaltgrün s. Farben.

Köche s. Küchen.

Kochgefäße, Kochkessel. K. ohne selbstentwickelte Dämpfe und gewisse Dampfkessel unterliegen den Bestimmungen über Dampfkessel nicht. Vor Inbetriebnahme ist jedoch Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten (RBek. vom 5. Aug. 1890 S. 163 § 22, VO. vom 5. Sept. 1890 S. 121 § 16, MVO. vom 21. April 1893, Fischer XV 111). Kochgeschirr unterliegt den Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes (s. Gesundheitspolizei II) und den Vorschriften über gesundheitsgefährliche Farben (s. d.).

Kockelskörner s. Fischerei III.

Kohlenbergbau. Die allgemeinen Bestimmungen für den Stein- und Braunkohlenbau sind dieselben wie für den Bergbau (s. d.) und enthalten in dem Ges. vom 16. Juni 1868 S. 353 und der AVO. vom 2. Dez. 1868 S. 1294. Nur die Vorschriften über Schürfen (s. d.), Muten (s. d.), Verleihung (s. d.), Revierverbände (s. d.), Bergwerkswässer (s. d.) und über die Zuständigkeit des OVG. bei Streitigkeiten über verliehene Rechte (s. Bergbehörden) gelten für den K. nicht (Ges.

§ 2 2). Das Bergbaurecht auf Kohlen ist vielmehr Ausfluß des Grundeigentums. Die im Berggeſ. begründeten Rechte gegen andere Bergwerksbeſitzer und Grundeigentümer (Abſchn. VII und VIII des Geſ.) werden durch das Bergamt mittels Abbauſcheines verliehen. Über Unternehmen zur Aufſuchung und Gewinnung von Kohlen und über Wiederaufnahme oder Einſtellung des K. iſt in Städten kl. StO. an die Bürgermeiſter, auf dem Lande an die Gemeindevorſtände Anzeige zu erſtatten (Geſ. §§ 2 1, 2, 4, AVO. §§ 1, 2, VO. vom 22. Aug. 1874 S. 125 § 17 d). Zur Wahrung der gemeinſchaftlichen Intereſſen der Kohlenbergwerksbeſitzer iſt die Bildung von Bezirksausſchüſſen nachgelaſſen (Geſ. § 116). Kohlenbergwerksbeſitzer ſind berechtigt, auch die nicht in ihrer Berechtigung begriffenen, in der nämlichen Lagerſtätte einbrechenden nicht metalliſchen Mineralien ſich anzueignen. Verleihbare, aber nicht verliehene Mineralien dürfen ſie ſich nur inſoweit aneignen, als ſie mit dem verliehenen Materiale in einem ſolchen Zuſammenhange vorkommen, daß ſie nach der Entſcheidung des Bergamts aus bergtechniſchen und bergpolizeilichen Gründen gemeinſchaftlich gewonnen werden müſſen (Geſ. §§ 4 5, 46, 47, AVO. §§ 43, 44). Die bürgerlichrechtlichen Abänderungen des Geſ., ſowie die Beſtimmungen über Enteignung und Beſteuerung ſ. unter Bergbau.

Kohlenraum. Ein genügend großer und zugänglicher Raum zur Aufbewahrung von Kohlen gehört zu den notwendigen Nebenräumen einer ſelbſtändigen Familienwohnung im Sinne von § 90 des Baugeſ. (OVG. 30. Mai 1903 I S 119).

Kohlenſaures Waſſer. Das Ausſchänken von k. W. in Trinkhallen iſt gewerbepolizeilich und in bezug auf Sonntagsruhe (ſ. d. I 1) nach den Beſtimmungen für Schankwirtſchaften (ſ. Schankweſen I 1) zu behandeln.

Kohlenteer ſ. Teer.

Kohlenzehnten ſind Früchte des Bergbaurechts (Berggeſ. vom 16. Juni 1868 S. 353 § 50). Steuerrechtlich werden ſie bei der ſtaatlichen Einkommenſteuer als Renteneinkommen, bei den Gemeindeleiſtungen als Einkommen aus Grundbeſitz behandelt (ſ. Bergbau II).

Kollatur ſ. Patronat und Kollatur.

Kollegiatſtift Wurzen ſ. Stifter.

Kollekten ſ. Sammlungen.

Kollekteure ſ. Landeslotterie, Glücksſpiel.

Kolonialweſen. Die Rechtsverhältniſſe in den Schutzgebieten ordnet RGeſ. vom 10. Sept. 1900 S. 813 und RVO. vom 9. Nov. 1900 S. 1005. Im übrigen ſind hervorzuheben RBek. vom 18. Juli 1896 S. 653, RGeſ. vom 25. Juni 1902 S. 237, RVO. vom 5. Dez. 1902 S. 297 (Schutztruppe in Afrika) und 21. Nov. 1902 S. 283 (Rechte an Grundſtücken), Centr.B. 1901 S. 215 (Gerichtsbarkeit in Kiautſchau), RErlaß vom 10. Okt. 1890 S. 179, Centr.B. Jahrg. 1890 S. 339, Jahrg. 1901 S. 395 (Kolonialrat).

Kolporteure s. Presse, insbes. I 3, 4.

Kommanditaktiengesellschaften. 1. Handelsrecht. Bei den K. haftet mindestens ein Gesellschafter den Gläubigern unbeschränkt, während die übrigen sich nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligen. Das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter zur Gesamtheit der Kommanditisten und nach außen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Kommanditgesellschaft (s. d.). Im übrigen gelten die Verfassungsbestimmungen der Aktiengesellschaften (HGB. §§ 320—334).

2. Besteuerung. Zur Einkommensteuer werden die K. nach § 4 a des Ges. vom 24. Juli 1900 S. 562 (s. Juristische Personen III 1 a) veranlagt. Als Personenverein gilt dabei die Gesamtheit der Kommanditisten (Ges. § 4 2). Der Gesamtgewinn ist daher bei der letzteren und bei den persönlich haftenden Gesellschaftern gesondert zu versteuern (Mitt. IV 9). Auch bei der Ergänzungssteuer unterliegen die K. im wesentlichen den Vorschriften für Aktiengesellschaften (s. d.). Der Wertanteil der persönlich haftenden Gesellschafter ist vom steuerpflichtigen Gesellschaftsvermögen abzuziehen (Ges. vom 2. Juli 1902 S. 259 § 3 2, Instr. vom 3. Febr. 1903 S. 315 § 28 3). Die persönlich haftenden Gesellschafter sind nach Höhe ihres Anteils am Gesellschaftsvermögen heranzuziehen. Den Aktieninhabern ist der auf sie ausfallende Anteil am Gesellschaftsvermögen nicht zuzurechnen (Instr. § 21 3, Ges. § 15 2 c).

Kommanditgesellschaften. 1. Handelsrecht. Die Haftung nach außen ist bei einem oder mehreren Gesellschaftern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt. Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen; im übrigen gelten die Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft (HGB. §§ 161—177). Ein Gläubigerverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten ist rechtlich nicht ausgeschlossen; Verzugszinsen aus Lieferungen der letzteren sind daher Geschäftskosten der Gesellschaft (OVG. 17. April 1902 II S 4).

2. Besteuerung. Bei der Einkommensteuer wird das Einkommen der Gesellschaft und der Kommanditisten als gewerbliches Einkommen (s. Gewerbesteuern II 1) behandelt. Im Verhältnis zu andern Staaten ist daher auch das Einkommen der Kommanditisten von dem Staate zu besteuern, in dem das Gewerbe betrieben wird (s. Doppelbesteuerung A I 1, insbes. Mitt. V 367). Solange Firma, Gegenstand des Geschäftsbetriebs und Höhe des Kommanditkapitals unverändert bleiben, begründen Veränderungen in betreff der persönlich haftenden Gesellschafter keine Veränderung der Einnahmequelle (s. Gewerbesteuern II 1 b β, insbes. Mitt. V 171). — Zur Ergänzungssteuer sind die Mitglieder nach ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen heranzuziehen (Ges. vom 2. Juli 1902 S. 259 § 15 1 Ziff. 2 c, Instr. vom 3. Febr. 1903 S. 315 § 21 3). — Für die Besitzveränderungsabgaben gilt dasselbe, wie bei der offenen Handelsgesellschaft. Aus

der beschränkten Beteiligung der Kommanditisten ist nicht zu folgern, daß das Eigentum am Gesellschaftsvermögen nur den persönlich haftenden Gesellschaftern zusteht; auch hier besteht vielmehr Gesamteigentum. Durch Umwandlung einer offenen in eine Kommanditgesellschaft wird kein neues Rechtssubjekt geschaffen (s. Besitzveränderungsabgaben I 2, insbes. OVG. 25. Juni 1902 II S 111).

Kommerse s. Schulzucht.

Kommissionsgeschäft s. HGB. §§ 383—406.

Kommissionsgewerbe s. Agenten.

Kommunal= s. Gemeinde=.

Kommunikantenregister s. Kirchenbücher V.

Kommunikationswege. Unter K. werden im Gegensatze zu den inneren Ortsstraßen diejenigen öffentlichen aber nicht staatlichen Wege verstanden, die dem Verkehr der Ortschaften untereinander dienen. Über sie s. Straßenbau B, Straßenbaubeamte II. Im übrigen gelten für sie die allgemeinen Bestimmungen über öffentliche Wege (s. d.).

Kommunion s. Abendmahl.

Kompetenzgerichtshof. Zuständigkeitszweifel zwischen Justiz= und Verwaltungsbehörden (s. Justiz und Verwaltung I) entscheidet der K.* Er besteht aus 11 Mitgliedern, von denen 6 dem OLG. angehören müssen, und 5 anderen, die den Ministerialräten der Verwaltungsministerien oder den Mitgliedern des OVG. entnommen werden. Den Vorsitzenden und die Mitglieder ernennt der König. Die Aufforderung zur Entscheidung erhält der K. durch das Justizministerium. Vorausgegangen sein muß die Erklärung der höheren Verwaltungsbehörde, daß sie die Zuständigkeit für die Verwaltung in Anspruch nimmt. Auf diese Erklärung hat das Gericht den Einstellungsbeschluß zu fassen. Das Recht der höheren Verwaltungsbehörde, den Kompetenzstreit zu erheben, und das Recht des Verwaltungsministeriums, den Antrag auf Entscheidung des K. zurückzunehmen, erstreckt sich auf streitige Verwaltungssachen. Auf Grund der Behauptung, daß in einer Verwaltungsstreitsache nicht das Verwaltungsgericht, sondern die Verwaltungsbehörde zuständig sei, kann der Kompetenzstreit nicht erhoben werden. Nachdem durch unanfechtbare Entscheidungen die Zulässigkeit sowohl des Rechtswegs wie des Verwaltungswegs abgelehnt ist und eine Partei die Entscheidung des K. beantragt hat, ist dieser Antrag nur zulässig, wenn das OVG. die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts und der Verwaltungsbehörde verneint hat (Ges. vom 3. März 1879 S. 65 und 19. Juli 1900 S. 486 §§ 88, 90, 100). § 17 des Ges. vom 3. März 1879 schlägt nur ein, wenn die Zulässigkeit des Rechts= und des Verwaltungswegs in derselben Sache abgelehnt worden ist (OVG. 13. Mai 1903 I S 83).

* Sobald die Sache beim Reichsgericht anhängig ist, hat dieses allein über die Zulässigkeit des Rechtswegs zu entscheiden (Reichsger. 4. Mai 1899 und 22. Mai 1901, Fischer XXII 178, Jur.=Ztg. VI 250, 333, Reger XXII 105,

dazu Vierhaus im Verwaltungsarchiv XI 246). Die Lösung des Konflikts in Preußen bezweckt das Ges. vom 22. Mai 1902. Der preuß. K. hat sich für Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungsbehörden des Reichs und den Gerichten für unzuständig erklärt (Entsch. vom 9. Dez. 1899, SWB. 1901 S. 125, Arbeiterversorgung XVIII 100, Reger 2. Erg.Bd. 57).

Kompetenzgrenzen, Kompetenzzweifel. Über die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Justiz und Verwaltung s. Justiz und Verwaltung, zwischen Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden, sowie zwischen den Verwaltungsgerichten unter sich s. Verwaltungsstreitsachen, zwischen den Verwaltungsbehörden unter sich s. Verwaltungsbehörden, zwischen den Gerichten unter sich s. Gerichtsverfassung. Über die Grenzen der Polizeigewalt s. d. I. Zuständigkeitszweifel zwischen Justiz und Verwaltung entscheidet der Kompetenzgerichtshof (s. d.), zwischen mehreren Verwaltungsgerichten das OVG. (s. Gerichtsstand), zwischen Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden gleichfalls das OVG. (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 90), letzteres auch dann, wenn die Vorentscheidungen bereits unanfechtbar geworden sind (OVG. 14. Jan. 1903 I S 309, Jahrb. III 222).

Kompressionswalzen s. Straßenwalzen.

Konditorwaren s. Farben, Backwaren.

Konduitenlisten s. Dienstlisten.

Konfektionsgeschäfte. Für Kleider- und Wäschekonfektion sind besondere Arbeiterschutzvorschriften erlassen worden (s. Gewerbliche Anlagen III). Wenn K. Bekleidungsstücke nur nach Maß anfertigen, sind sie keine Fabriken (s. d. I).

Konfessionelle Verhältnisse. I. Religionsausübung. Die Kirchenverfassung unterscheidet zwischen aufgenommenen christlichen Konfessionen (unten 1), anerkannten Religionsgesellschaften (unten 2) und Vereinen, die einen besonderen Kultus ausüben (unten 3).

1. Aufgenommene Konfessionen. Nur den im Königreich aufgenommenen oder künftig durch besonderes Gesetz aufzunehmenden christlichen Konfessionen steht das Recht freier Religionsausübung zu (VU. § 56). Aufgenommen in diesem Sinne sind außer der evang.-luth. Landeskirche die röm.-kath. (s. d.), die deutsch-kath. (s. d.) und die reform. (s. d.) Kirche. Zur Abhaltung deutsch- und röm.-kath. Gottesdienstes außerhalb des Wohnorts des Predigers ist jedoch Genehmigung des Kultusministers nachzusuchen (MVO. vom 20. Mai 1851 und 3. Febr. 1859, Cod. 276, 453). Über die Benutzung bisher evangelischer Kirchen zu Zwecken des kath. Gottesdienstes und die Tätigkeit der kath. Hausgeistlichen dabei s. Katholische Kirche.

2. Anerkannte Religionsgesellschaften. Nur den Charakter von Privatgottesdiensten haben die Gottesdienste der griech.-kath. (s. d.), der englischen Kirche (s. d.) und der Israeliten (s. d.). Den Ausdruck anerkannte Religionsgesellschaften braucht § 20 des Ges. vom 20. Juni 1870 im Gegensatz zu den nachstehend unter 3 genannten. Zur

Bildung von Religionsgemeinden bedürfen die anerkannten Religionsgesellschaften eines Gesetzes nur insoweit, als sie das Recht erlangen wollen, ihre Mitglieder zu besteuern und die Mitgliederbeiträge im Verwaltungswege beizutreiben (OVG. 17. März 1902 II S 206, Jahrb. II 112).

3. Dissidenten, d. i. Vereine und Genossenschaften, die einen besonderen Kultus ausüben wollen, bedürfen dazu staatlicher Genehmigung. Sie erfolgt durch Bestätigung ihrer Statuten durch das Kultusministerium und verleiht das Recht, gottesdienstliche Zusammenkünfte in dazu bestimmten Räumlichkeiten zu veranstalten und sowohl hier als in Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Gebräuche auszuüben, eigene Prediger und Religionslehrer anzunehmen (Ges. vom 20. Juni 1870 S. 215 § 21, AVO. vom 20. Juni 1870 S. 221 § 12). Das Recht der juristischen Persönlichkeit wird durch obige Bestätigung nicht, sondern erst durch Eintragung in das Vereinsregister erlangt (s. Vereinswesen II insbes. BGB. §§ 21, 22, RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 84 und, soweit hierdurch nicht erledigt, MVO. vom 21. Sept. 1871, Cod. 428). Die Verwaltungsbehörde soll von ihrem Einspruchsrecht gegen die Eintragung (s. Vereinswesen II) dann Gebrauch machen, wenn von der Tätigkeit des Vereins die Störung des konfessionellen Friedens zu erwarten ist, Dissidentenvereinen gegenüber dann, wenn sie nicht nachweisen können, daß ihnen die Bestätigung ihres Kultus erteilt worden ist. In Zweifelsfällen ist die Meinungsäußerung des Kultusministeriums einzuholen (MVO. vom 21. Aug. 1899, SWB. 196). Die Abhaltung religiöser Vorträge bedarf besonderer Genehmigung nicht und setzt nur die Beobachtung der Vorschriften des Vereinsgesetzes voraus (MVO. vom 6. Juli 1870, Cod. 429). Die Bezirke, in denen die Prediger und Religionsdiener der Dissidentenvereine Kultushandlungen vornehmen, und die Orte, an denen sie Privatgottesdienste abhalten dürfen, ergibt die durch MVO. vom 24. März 1900 (SWB. 284) bekannt gemachte Tabelle; hiernach richtet sich auch der Religionsvermerk in den Standesregistern (MVO. vom 24. Okt. 1900 Pkt. 2, SWB. 268 und Standesamtswesen I). Die Grundsätze für die Errichtung gottesdienstlicher Gebäude für Dissidenten gibt VO. vom 2. Nov. 1897 mit Nachtrag vom 5. Dez. 1898, SWB. Jahrg. 1898 S. 103, Jahrg. 1899 S. 12. Ein besonderer religiöser Kultus im obigen Sinne läßt sich nur bei solchen Vereinen denken, die zu diesem Zwecke gewisse Religionsgrundsätze und Normen für ihre Religionsausübung angenommen haben und nach Maßgabe derselben ihre Gottesverehrung einrichten (obige MVO. vom 13. Jan. 1871). Vereine dieser Art sind die Methodisten (s. d.) und die separiert evang.-luth. Gemeinden (s. d.). Der evang. Brüderunität ist die freie Religionsausübung zugesichert (s. Herrnhuter Brüdergemeinde). Die freien Gemeinden (s. d.) sind verboten.

4. Gemeinschaftliches. Das Aufsichts- und Schutzrecht über die Kirchen (die Kirchenhoheit, s. d.) übt der König (VU. § 57 1). Die Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten (Kirchengewalt, s. d.) ist jeder Konfession überlassen (VU. § 57 2). Streitigkeiten verschiedener Religionsgesellschaften über die Benutzung von Grundstücken zu kirchlichen Zwecken gehören vor die Verwaltungsgerichte (Ges. vom 24. Mai 1902 S. 133 § 1 3). Die Feststellung der Konfessionszugehörigkeit* hat bei der polizeilichen Anmeldung zu erfolgen; in der Landeskirche ist zu diesem Zwecke die Führung von Kirchengemeinderegistern nachgelassen (s. Kirchenbücher IV).

* Im Rechtswege kann darüber ebensowenig entschieden werden, wie über die Zugehörigkeit einer Kirchengemeinde zur Landeskirche (Preuß. Kompetenzgerichtshof 29. Juni und 14. Dez. 1901, Jur.-Ztg. VI 511, VII 155). — Darüber, was als Religionsgesellschaft im Sinne von §§ 166, 167 des StGB. anzusehen ist, s. Religionsvergehen.

II. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse (RVerf. Art. 3, RGes. vom 1. Nov. 1867 S. 55 § 1 Schlußsatz und 3. Juli 1869 S. 292, Ges. vom 3. Dez. 1868 S. 1365 unter II, VO. vom 12. Aug. 1869 S. 239).

III. Konfessionswechsel. Der Übertritt:

1. von einer christlichen Konfession zur andern setzt geistige Verfügungsfähigkeit und Erfüllung des 21. Lebensjahres voraus. Der Übertretende hat sein Vorhaben dem Ortspfarrer seines bisherigen Bekenntnisses anzuzeigen, der ihn über die Wichtigkeit seines Vorhabens zu belehren, ihm zur reiflichen Erwägung eine 4wöchige Bedenkzeit zu geben und nach deren Ablauf ein Zeugnis über die erfolgte Anzeige und die Entlassung aus der bisherigen Kirchengemeinde auszustellen hat. Gestattung des Übertritts und Aufnahme in die neue Kirchengemeinde ohne dieses Zeugnis und ohne vorherige Prüfung und Vorbereitung des Konvertiten wird an Geistlichen mit Geld bis zu 150 M., event. Amtsenthebung bestraft. Gleiche Strafe steht auf Verleitung zum Übertritte durch Versprechungen, Drohungen usw. (Mandat vom 20. Febr. 1827 S. 30, Cod. 131 ff.). Die Belehrung soll nicht ein förmlicher Unterricht im bisherigen Bekenntnis sein (VO. vom 23. Mai 1839, Cod. 168, 230); durch den Geistlichen des Bekenntnisses, zu dem der Übertritt erfolgt, darf sie überhaupt nicht und jedenfalls nicht während der 4wöchigen Bedenkzeit stattfinden (MVO. vom 3. Sept. 1898, Fischer XXII 253). In articulo mortis ist der Übertritt nur gültig, wenn er im Falle der Genesung bestätigt wird. Der Pfarrer der bisherigen Konfession ist binnen 24 Stunden zu benachrichtigen (VO. vom 11. Okt. 1902, Konf.B. 132). Der Entlaßschein darf nicht erteilt werden, bevor der Übertretende ausdrücklich erklärt hat, daß er bei seiner Absicht verharre (Kultusministerium 19. Juni 1900, Fischer XXIII 346). In Parochien mit mehreren selbständigen Seelsorgerbezirken kommt die Ausstellung des Entlaßscheins dem Pfarrer zu,

während die seelsorgerische Belehrung dem Seelsorger des Bezirks zu überlassen ist (Kultusministerium 26. Febr. 1901, Fischer XXIII 348, VO. vom 30. Nov. 1901 S. 177 §§ 3 7, 6). Verzögert sich die Aufnahme länger als ein halbes Jahr nach der Ausstellung des Zeugnisses (§ 4 des Mandats), so darf sie nur nach Zustimmung der vorgesetzten Kirchenbehörde erfolgen (VO. vom 24. April 1900, Konf.B. 34). Der Übertritt hat, wenn die Ehe infolge des Übertritts eine gemischte wird, und bei dem Übertritte in articulo mortis, auf die Kinder keinen Einfluß; die später geborenen Kinder werden ersterenfalls in dem früheren Bekenntnis beider Eltern erzogen, soweit nicht durch Übereinkunft (s. u. IV) hierüber etwas anderes bestimmt wird (obiges Mandat § 8, Ges. vom 1. Nov. 1836 S. 299 §§ 13 ff.). Hört dagegen die Ehe durch Übertritt des einen Teiles auf, eine gemischte zu sein, so haben die Eltern die Freiheit, ihre Kinder in dem ihnen nun gemeinschaftlichen Bekenntnis zu erziehen, wenn diese nicht bereits das 12. Lebensjahr vollendet haben (obiges Ges. § 12 und AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § 15 3, wodurch sich § 18 des Ges. von 1836 entsprechend ändert). Die Bestimmungen des Ges. von 1836 gelten auch für Ehen zwischen Lutheranern und Reformierten (MVO. vom 19. Nov. 1850, Cod. 202) und für Deutschkatholiken (Ges. vom 2. Nov. 1848 S. 204 § 11, Kultusministerium 19. Juni 1900, Fischer XXIII 346). Röm.-kath. Glaubensgenossen sind auch nach erfolgter Exkommunikation noch als Katholiken anzusehen, solange nicht der Austritt in Gemäßheit des Mandats vom 20. Febr. 1827 erfolgt ist (MVO. vom 13. Aug. 1901, Fischer XXIII 353, Reger XXII 136). Die Superintendenten haben über die stattgefundenen K. Jahresberichte nach vorgeschriebenen Formularen (Konf.B. 1886 S. 9) zu erstatten (VO. vom 13. Juli 1862 S. 298).

2. Der Austritt aus einer anerkannten Religionsgesellschaft ohne Übertritt zu einer andern regelt sich nach dem Dissidentenges. vom 20. Juni 1870 S. 215 und AVO. vom 20. Juni 1870 S. 221. Danach steht der Austritt jedem frei, der das 21. Lebensjahr überschritten hat, den Kindern bei Austritt der Eltern bereits vom 14. Jahre ab. Voraussetzung ist die Erklärung des Austrittes zu gerichtlichem Protokoll und Eintrag in das von den Gerichten geführte Dissidentenregister nach vorausgegangener Anzeige an den Pfarrer, Bescheinigung dieser Anmeldung durch den Pfarrer und Verlautbarung des Austritts im Kirchenbuche. Die Geistlichen werden durch die Gerichte von jedem Eintrage in das Dissidentenregister in Kenntnis gesetzt (Ges. §§ 20 ff., AVO. § 11, VO. vom 26. Jan. 1878, Konf.B. 19). Die Anzeige des Austritts beim Pfarrer (VO. vom 30. Nov. 1901 S. 177, §§ 3 7, 6) hat persönlich (VO. vom 22. Juli 1881, Konf.B. 89, MVO. vom 8. Nov. 1870, Cod. 422) gegen eine Gebühr von 1 M. für eine Person oder ein Ehepaar, von 50 Pf. für jede weitere Person (VO. vom 23. März 1875, Cod. 424) zu erfolgen.

Öffentliche Bek. des Austritts durch den Kirchenvorstand kann ortsgesetzlich eingeführt werden (VO. vom 22. Juli 1881, Konf.B. 89). Nichtsachsen, die bereits vor ihrem Zuzug nach den Gesetzen ihres Heimatstaates ausgetreten sind, haben den Austritt vor dem sächs. Richter nicht nachzuweisen (VO. vom 19. Okt. 1901, SWB. 1902 S. 42, Fischer XXIV 176).

3. Für den Übertritt von Dissidenten in eine anerkannte Religionsgesellschaft kommt weder das Ges. vom 20. Juni 1870 noch das Mandat vom 20. Febr. 1827 zur Anwendung. Es bedarf hierzu keiner weiteren Förmlichkeit, als daß der Name des Übertretenden unter Bezugnahme auf die von ihm zu Protokoll erklärte Zustimmung auf Antrag des Pfarrgeistlichen im Dissidentenregister gelöscht wird. Etwaige Widersprüche der Eltern oder des Dissidentengeistlichen sind unbeachtlich, erreichtes 21. Lebensjahr ist nicht erforderlich, Kosten werden für die Löschung nicht berechnet (MVO. vom 24. Juli 1880, Fischer II 182, MVO. vom 30. Dez. 1872, Cod. 427, 13. Dez. 1881, Cod. 427 und 13. Dez. 1881, Fischer III 272, VO. vom 2. Jan. 1882, Konf.B. 1, und 26. Nov. 1895, Fischer XVII 342).

IV. Für die konfessionelle Erziehung:

1. von Kindern aus gemischten Ehen ist das Bekenntnis des Vaters, für außereheliche Kinder das der Mutter maßgebend, doch ist den Eltern vor erreichtem 6. Lebensjahre der Kinder gestattet, durch gerichtlichen Vertrag hierüber anders zu bestimmen (Ges. vom 1. Nov. 1836 S. 209 §§ 6—20, Mandat vom 19. Febr. 1827 S. 13 §§ 53, 54, Cod. 204). Daß die Vertragschließenden gleichzeitig vor Gericht erscheinen, ist nicht erforderlich (Bek. vom 21. Febr. 1901, SWB. 96, Konf.B. 39, JMB. 17). Die Eltern sollen bereits einige Zeit vor der Schulaufnahme auf die Notwendigkeit des Vertragsabschlusses aufmerksam gemacht werden (MVO. vom 23. April 1859, Cod. 204). An dem Zustande, der nach dem Ges. von 1836 beim Ableben eines Ehegatten bestand, kann durch einseitige Erklärung des Überlebenden auch zu gunsten des Verstorbenen nichts geändert werden (MVO. vom 20. Dez. 1847, Cod. 203). Die beschränkenden Bestimmungen des Ges. von 1836 leiden auf Nichtsachsen (MVO. vom 22. Dez. 1879, Fischer I 191) und auf Ehen zwischen luth. und reform. Glaubensgenossen (MVO. vom 19. Nov. 1850, Cod. 202) nicht, wohl aber auf Deutschkatholiken Anwendung (Ges. vom 2. Nov. 1848 S. 204 § 11). Der Erziehungsvertrag gehört nicht zu den beschränkenden Bestimmungen des Ges., ist also auch Ausländern gestattet (MVO. vom 15. Aug. 1899, Fischer XX 251). Ist er einmal abgeschlossen, so bleibt auch der Ausländer bis zur Aufhebung daran gebunden; die Aufhebung ist für Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, einflußlos (MVO. vom 19. Juli 1901, SWB. 192, Fischer XXIII 352). Die Bestimmungen in § 11 $_{2,\,3}$ des Ges. von 1836 über Brautkinder sind aufgehoben (Ges. vom 18. Juni 1898 S. 191 § 53). Bei Streitigkeiten aus § 19 des

Ges. ist die Anfechtungsklage nachgelassen (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 73 $_{4}$d). — Die Taufe von Kindern aus gemischten Ehen steht dem Geistlichen der Konfession des Vaters zu und nur, wo nach Übereinkunft der Eltern die Kinder im Bekenntnis der Mutter erzogen werden sollen, dem Geistlichen des letzteren (Ges. vom 1. Nov. 1836 S. 299 § 5). Uneheliche Kinder werden in der Regel im Bekenntnis der Mutter getauft und erzogen (§ 10). Wird die Taufe eines kath. zu erziehenden Kindes, wo kein öffentlich angestellter kath. Geistlicher vorhanden ist, auf Verlangen von dem evang.-luth. Geistlichen verrichtet, so sind dafür die gewöhnlichen Gebühren zu bezahlen (Mandat vom 19. Febr. 1827 S. 13 § 56). Nur in diesem Falle sind die Kinder zu den evang.-luth. Kirchenbüchern (s. d. I) anzumelden.

2. Über die Erziehung der Kinder von Dissidenten entscheidet bis zum 14. Lebensjahre in Mangel einer Vereinbarung der Vater. Der Witwe steht dieses Recht nicht zu. Uneheliche Kinder folgen dem Bekenntnis der Mutter. Vom 14. Lebensjahre ab steht es den Kindern frei, den Eltern bei oder nach dem Religionswechsel zu folgen (Ges. vom 20. Juni 1870 § 20, Schreiben vom 13. und 23. Aug. 1881, VO. vom 24. März 1888, OLG. 27. Febr. 1886, MVO. vom 25. Juni 1891, Bek. vom 27. Jan. 1903, Fischer IX 168, 314, XIII 64, SWB. 1888 S. 135, Konf.B. 1903 S. 5). Für Kinder aus Ehen zwischen Dissidenten oder Juden mit Christen gelten diese Bestimmungen ebenfalls (MVO. vom 9. März und 19. Okt. 1878, Cod. 427). Das Wahlrecht der über 14 Jahre alten Kinder greift nur dann Platz, wenn beide Eltern ihren Austritt erklären. Folgt seitens der Kinder die Anzeige des Mitaustritts nicht, so ist anzunehmen, daß sie dem bisherigen Bekenntnisse treu bleiben. Dagegen ist der Wechsel in der religiösen Erziehung von Kindern unter 14 Jahren in das Register nur dann einzutragen, wenn er vom Vater dem Gerichte angezeigt worden ist (Schreiben vom 13. Sept., 20. Sept., 3. Dez. 1872 und 4. Juni 1878, MVO. vom 11. Dez. 1871 und 7. Jan. 1873, Cod. 425, 426, obige MVO. vom 25. Juni 1891). Zu den Kirchenbüchern (s. d. I) der evang.-luth. Kirche sind Dissidentenkinder nur dann anzumelden, wenn die Taufe durch einen evang.-luth. Geistlichen erfolgt.

V. Konfessionelle Schule. Rücksichtlich der Volksschule bilden die Bewohner eines Schulbezirks mit Ausschluß der Angehörigen fremder Bekenntnisse, die eigene Schulen unterhalten, die Schulgemeinde (Schulgesetz § 9 $_{1}$). Die Kinder der konfessionellen Minderheit haben, wo letztere eine eigene Volksschule unterhält, diese, wo dies nicht der Fall ist oder die Schule der Minderheit nach Einrichtungen und Leistungen hinter der Schule der Mehrheit zurücksteht, die öffentliche Ortsschule zu besuchen (Ges. § 6 $_{1, 2}$, AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § 14 $_{1}$). Letzterenfalls ist von den Lehrern alles zu vermeiden, was das gute Einvernehmen zwischen den Religionsgesellschaften trüben könnte (AVO.

§ 14 3). Von der Teilnahme am Religionsunterricht sind die Kinder der konfessionellen Minderheit unter entsprechender Ermäßigung des Schulgeldes zu entbinden (Ges. § 6 2), sie können jedoch auf Antrag der Eltern bis zum 12. Lebensjahre an demselben teilnehmen, wenn zum Unterrichte im eigenen Bekenntnisse keine Gelegenheit vorhanden ist (Ges. § 6 3). Wird der Antrag nicht gestellt, so hat der Schulvorstand der geistlichen Behörde der betreffenden Konfession hierüber Mitteilung zu machen und, wenn dies ohne Erfolg, der Bezirksschulinspektion Anzeige zu erstatten (AVO. § 15 1). Bei Meinungsverschiedenheit der Eltern hierüber entscheidet bis zum 12. Lebensjahre der Vater, bei unehelichen Kindern die Mutter (AVO. § 15 2). Besuchen kath. Kinder die evang. Ortsschule, obgleich sich am Orte eine kath. Schule befindet, so können die Eltern zu den evang. Schulanlagen nicht, zum Schulgelde aber nur nach dem für auswärtige Kinder geltenden Satze herangezogen werden (MVO. vom 17. Juli 1886, Fischer VIII 137). Den im reform. Bekenntnis zu erziehenden Kindern ist die Teilnahme am Religionsunterrichte der evang.-luth. Ortsschule auch über das 12. Lebensjahr hinaus gestattet, ohne daß es eines hierauf gerichteten Antrages der Eltern oder des Nachweises der Untunlichkeit, Unterricht im eigenen Bekenntnisse zu beschaffen, bedarf (MVO. vom 4. Dez. 1874, Zeitschr. f. V. XLII 66). Kinder von Dissidenten, die keiner Religionsgesellschaft angehören, haben an dem Religionsunterrichte einer anerkannten Religionsgesellschaft teilzunehmen (Schulges. § 6 4, OLG. 8. Juli 1886, Fischer VII 331). Zur Konfirmation können Dissidentenkinder zugelassen werden, wenn den Vorschriften in § 20 2 des Dissidentenges. genügt ist (Konfirmationsordnung vom 12. Mai 1877 S. 218 § 4, VO. vom 26. Nov. 1895, Fischer XVII 342). Ihre Kinder durch eigene Religionslehrer nach eigenem Ritus konfirmieren zu lassen, sind Dissidenten nicht behindert (MVO. vom 3. Febr. 1872, Cod. 426). Kindern aus gemischten Ehen kann die Teilnahme am Religionsunterricht der Ortsschule auch dann gestattet werden, wenn sie in einem andern Bekenntnis als dem der Ortsschule zu erziehen sind. Vom vollendeten 12. Lebensjahre ab findet jedoch ein Wechsel der Konfession nicht mehr statt (Ges. vom 1. Nov. 1836 S. 299 §§ 17, 18, AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § 15 3-5). Über die am Religionsunterricht teilnehmenden Kinder anderer Bekenntnisse und Kinder aus gemischten Ehen sind an jeder Schule Verzeichnisse zu halten und von den Bezirksschulinspektoren Generaltabellen an das Kultusministerium einzureichen (Instr. vom 6. Nov. 1874 § 8, Konf.B. 1876 S. 9). Gegen Entscheidungen des Kultusministeriums über die Frage, in welchem Glaubensbekenntnis den schulpflichtigen Kindern der Religionsunterricht zu erteilen sei, ist die Anfechtungsklage nachgelassen (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 73 Ziff. 8d. Zur Konfirmation können Kinder aus gemischten Ehen unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß den Vorschriften des Ges. vom 1. Nov. 1836 entsprochen ist

(Konfirmationsordnung vom 12. Mai 1877 S. 218 § 4). Die Fortbildungsschule wird in der Regel ohne Berücksichtigung des Konfessionsverhältnisses eingerichtet (AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § 32 4). — In höheren Unterrichtsanstalten sind Schüler, in deren Bekenntnis die betreffende Schulanstalt Religionsunterricht nicht erteilt, vom Religionsunterricht zu entbinden, sofern sie das 14. Lebensjahr erfüllt haben oder nachgewiesen wird, daß für ihren Religionsunterricht gesorgt ist (AVO. vom 19. Jan. 1877 S. 43 Pkt. 7). Auch israelitische Schüler haben diesen Nachweis bis zum vollendeten 14. Lebensjahre vorzulegen, dürfen aber an dem evang. Religionsunterricht der höheren Lehranstalten nicht teilnehmen (Kultusministerium 6. Mai 1901, Fischer XXIII 349).

VI. Sonstiges. Von den Bestimmungen des Ges. von 1836 kann das Kultusministerium entbinden (Ges. vom 18. Juni 1898 S. 161 § 49). Im übrigen kommen die konfessionellen Verhältnisse noch in Frage beim Aufgebot (s. d.), bei der Trauung (s. d.), bei der Benutzung der Gottesäcker und den Begräbnisfeierlichkeiten (s. Begräbniswesen V u. VII), bei den kirchlichen Gebühren und Kirchenanlagen (s. Kirchspiele). Über das Angelöbnis konfessioneller Treue s. Religionseid.

Konfirmandenbuch, Konfirmandenliste, Konfirmandenregister. Über sämtliche ihnen überwiesene Konfirmanden haben die Geistlichen auf Grund der bei ihnen erfolgten Anmeldungen und unter Benutzung der von den Lehrern bez. Schuldirektoren zu diesem Zwecke unentgeltlich zu liefernden Unterlagen (Konfirmandenlisten) ein Verzeichnis (Konfirmandenbuch) nach vorgeschriebenem Formulare zu halten und bei der geistlichen Stelle aufzubewahren (Konfirmationsordnung vom 12. Mai 1877 S. 218 § 7, VO. vom 13. Dez. 1876 S. 722 § 1 2, MVO. vom 23. Febr. 1878, Cod. 788). Im Konfirmandenbuch ist auch der Konfessionsstand der Eltern anzugeben (VO. vom 15. Aug. 1898, Konf.B. 61).

Konfirmandenunterricht. Der Konfirmation (s. d.) hat in der evang.-luth. Kirche ein Vorbereitungsunterricht durch den Geistlichen des Wohnorts vorauszugehen, in dem die reine evang. Lehre auf Grund des kleinen Katechismus Luthers und unter Hinweisung auf die erste ungeänderte Augsburgische Konfession in paränetischer Weise zu behandeln ist. Der K. wird vom Monat Oktober ab in wöchentlich 2 Stunden erteilt und schließt vor der Konfirmation mit einer vor versammelter Gemeinde abzuhaltenden Unterredung (Konfirmationsordnung vom 12. Mai 1877 S. 218 §§ 8—14). Der Geistliche erteilt den Unterricht in seiner Amtswohnung oder, wo diese unzureichend ist, in einem von der Kirchengemeinde zu beschaffenden Raume (Konfirmationsordnung § 8, Kirchengef. vom 2. Dez. 1876 S. 715 § 4, AVO. vom 15. Dez. 1876 S. 717 § 4). Der Schulunterricht soll durch den K. nicht beeinträchtigt werden, doch hat der

Religionsunterricht der Konfirmanden in der Schule während des K. auszufallen (Konfirmationsordnung § 9, AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § 10 2, auf Kinder reform. Konfession erstreckt durch MVO. vom 9. Jan. 1877, Cod. 515). Jugendliche Arbeiter dürfen während des K. in Fabriken nicht beschäftigt werden (GO. § 136 3). Die Gebühren für den K. sind mit Ausnahme der für den Privatkonfirmandenunterricht infolge der Fixation der geistlichen Gebühren an die Kasse der Kirchengemeinde zu bezahlen (s. Kirchliche Gebühren). Die Geistlichen haben Konfirmandenbücher (s. d.) zu halten.

Konfirmation. Die K. der Kinder der evang.-luth. Kirche erfolgt durch den Geistlichen des Wohnorts nach erfülltem 8jährigen Schulbesuch unter der Voraussetzung, daß die Kinder getauft sind, evang.-luth. Religionsunterricht genossen haben und die erforderliche geistige Reife besitzen (Konfirmationsordnung vom 12. Mai 1877 S. 218 §§ 1—6). Unter gewissen Voraussetzungen (s. Konfessionelle Verhältnisse V) können auch Kinder von Dissidenten und aus gemischten Ehen zur K. zugelassen werden. Die K. kann vor und nach der Schulentlassung stattfinden. Ob die zur Schulentlassung erforderliche Reife vorhanden ist, entscheidet der Lehrer mit dem Ortsschulinspektor (Direktor). Kinder, die Erlaß an der gesetzlichen Schulzeit erlangt haben, können zur K. zugelassen werden, ohne daß es einer besonderen kirchlichen Erlaubnis bedarf, während Schüler der einfachen Volksschule, die noch ein weiteres Jahr die Schule zu besuchen haben, erst bei ihrer Entlassung aus derselben zu konfirmieren sind. Über das Vorhandensein der religiösen Reife entscheidet der Geistliche (Konfirmationsordnung §§ 2c, 5, AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 §§ 10 1, 2, 4 3). Die K. wird nach beendigtem Konfirmandenunterricht (s. d.) am Sonntage Palmarum öffentlich in der Kirche nach den Vorschriften der Agende in der Weise veranstaltet, daß der Geistliche nach freier Ansprache den Konfirmanden einzeln die vorgeschriebenen Fragen vorlegt und sie nach erfolgter Bejahung vor dem Altar einsegnet (Konfirmationsordnung § 15). Die K. gewährt das Recht, Patenstelle bei der Taufe eines Kindes zu vertreten und die Befähigung zur Feier des Heiligen Abendmahls (Konfirmationsordnung § 17). Wird die K. durch die Eltern ausdrücklich verweigert, oder das Kind nach Entlassung aus der Volksschule ohne Religionsunterricht belassen und die K. ohne genügenden Grund verzögert, so tritt für die Eltern Verlust der Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Kirchenvorstandswahlen, Unfähigkeit zu kirchlichen Ämtern, Verlust derselben und Ausschließung vom Rechte, Patenstelle zu vertreten, ein, die Kinder selbst erlangen keinen Anspruch auf die Rechte mündiger Mitglieder der Kirchengemeinde (Kirchenges. vom 1. Dez. 1876 S. 712 §§ 4, 6, AVO. vom 12. Dez. 1876 S. 713, Konfirmationsordnung § 5 4 und „Kirchenzucht"). Die Gebühren für die K. fließen mit Ausnahme der bei der Fixation der geistlichen Gebühren nicht berücksichtigten Gebühren für K. von

Nichteingepfarrten in die Kasse der Kirchengemeinde (s. Kirchliche Gebühren). Über die erfolgte K. sind Konfirmationsscheine (s. d.) auszustellen. Zu Zwecken der Seelsorge, namentlich der Katechismusunterredungen (s. d.) sollen die Geistlichen sich von dem künftigen Aufenthalte der Konfirmierten gegenseitig benachrichtigen (VO. vom 20. Febr. 1880, Konf.B. 12, VO. vom 11. März 1884, Konf.B. 19). Über die K. von Kindern anderer Parochien oder anderer Landeskirchen s. Kirchspiele. Die Konfirmationsausstattung für arme Kinder ist als Armenunterstützung (s. Armenwesen II) mindestens dann anzusehen, wenn der neue Anzug auch ohne die K. notwendig war (MEntsch. vom 19. Okt. 1898, Fischer XX 240). — Über die K. der Geistlichen und Lehrer s. Patronat und Kollatur.

Konfirmationsregister s. Konfirmandenbücher.

Konfirmationsscheine. Jedem neu konfirmierten Christen ist ein K. unentgeltlich auszustellen. Die Kosten der Beschaffung trägt die Kirchenkasse (Konfirmationsordnung vom 14. Mai 1877 S. 218 § 18, Kirchenges. vom 2. Dez. 1876 S. 715 § 4 1, AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § 10 7 und hierzu: Kirchliche Gebühren, Kirchenbücher). K. sind nicht geeignet, die Geburtsscheine zu standesamtlichen Zwecken zu ersetzen; wo sie in Ermanglung anderer Nachweise zu diesem Zwecke benutzt wurden, sind die Urschriften zurückzustellen und nur beglaubigte Abschriften zu den Sammelakten zurückzubehalten (MVO. von 1879, Fischer XIV 154).

Konfiskation s. Beschlagnahme.

Kongregationen s. Geistliche Orden.

König. I. Stellung des K. zur Staatsverfassung: Der K. ist das souveräne Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus (VU. § 4). Dem K. gebührt die Staatsgewalt über die Kirche (s. Kirchenhoheit), die Kirchengewalt (s. d.) über die evang.-luth. Kirche, die Einberufung, der Schluß, die Vertagung und Auflösung der Kammern (s. Landtag V), die Vorlegung der Gesetzentwürfe an die Stände, ihre Zurücknahme während der ständischen Beratung, die Verkündung der Gesetze und der Erlaß der Vollzugsbestimmungen (s. Gesetze), die Entgegennahme von Beschwerden (s. d.), die Anordnung schleuniger finanzieller Maßregeln vorbehaltlich ständischer Genehmigung (s. Staatsfinanzen) und die Sanktion aller auf Landesangelegenheiten bezüglichen Beschlüsse (VU. § 112). Die Person des K. ist heilig und unverletzlich (VU. § 4). Der K. verspricht beim Regierungsantritte in Gegenwart des Gesamtministeriums und der Kammerpräsidenten die Verfassung zu beobachten und zu schützen (VU. § 138). Alle vom K. vollzogenen Verfügungen sind von dem beteiligten Minister (s. d.) zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit gegenzuzeichnen (VU. § 43). Die weiteren Bestimmungen betreffen die Thronfolge (s. d.), die Regierungsverwesung (s. d.) und den Regentschaftsrat (s. d.).

II. Als Haupt des königlichen Hauses übt der K. die Aufsicht über dessen Mitglieder nach Maßgabe der Ges. vom 30. Dez. 1837 (GBl. 1838 S. 60) und 20. Aug. 1879 S. 323. Der K. wird volljährig mit erreichtem 18. Lebensjahre (Hausges. § 61, VU. § 8, RGes. vom 17. Febr. 1875 S. 71 § 2). Das Privateigentum des K. besteht in demjenigen, was er vor der Thronbesteigung bereits besessen hat und was er während seiner Regierungszeit aus Privatrechtstiteln erwirbt. Soweit er hierüber nicht unter Lebenden oder auf den Todesfall verfügt, wächst es bei seinem Ableben dem königl. Hausfideikommiß (s. d.) zu (Ges. vom 13. April 1888 S. 109, 111). Im übrigen s. Königliches Haus, Zivilliste, Staatsgut.

Königliche Abzeichen s. Abzeichen.

Königliche Gnade s. Begnadigung.

Königliche Jagden s. Jagdkarten, Jagd IV, Gendarmerie I.

Königliche Krone s. Wappen.

Königliche Prinzen s. Königliches Haus.

Königliche Sammlungen gehören zum königl. Hausfideikommiß (s. d.) und unterstehen einer Generaldirektion, mit welcher der Vorstand des Kultusministeriums beauftragt ist.

Königliche Schlösser. Die in Beilage I zur VU. bezeichneten Schlösser verbleiben zur freien Benutzung des Königs. Ihre Einrichtung gehört zum königl. Hausfideikommiß (s. d.), die Unterhaltung wird aus der Zivilliste (s. d.) bestritten. Der König hat das Recht, eine oder die andere der Domänen (s. d.) gegen entsprechenden Abzug an der Zivilliste auf Lebenszeit zu eigner Verwaltung und Benutzung zu übernehmen (V.U. §§ 17, 20, 22 5). Dingliche Befreiung von Gemeindeanlagen genießen nur die Gebäude und Grundstücke der Zivilliste (RStO. § 33 1, RLGO. § 27 1). Die k. S. und deren Zubehörungen sind selbständige Gutsbezirke (s. d.) im Sinne der Gemeindeges. (RLGO. §§ 82 a, 84 3, RStO. § 7). Über Hofbauwesen s. d.

Königliches Haus. Die Familienverhältnisse des k. H. ordnet das Hausges. vom 30. Dez. 1837 (GBl. 1838 S. 60) mit Nachtrag vom 20. Aug. 1879 S. 323 und 13. April 1888 S. 111. Durch das BGB. veranlaßt ist das Abänderungsges. vom 6. Juli 1900 S. 448 (s. auch RGes. vom 18. Aug. 1896 S. 604 Art. 57). Nach dem Hausges. sind alle Mitglieder des k. H. der Hoheit, Straf- und Disziplinargewalt des Königs unterworfen. Die Vermählung der Prinzen und Prinzessinnen, die Verlegung des Aufenthalts in das Ausland und die Wahl des höheren Hofstaates bedürfen der Genehmigung des Königs (Hausges. §§ 4—13, Ges. von 1879 § 11). Die Prinzen, Prinzessinnen und königl. Witwen erhalten Apanagen, Etablissementsgelder bez. Aussteuer und Wittum nach festgeordneten, ohne ständische Einwilligung nicht abzuändernden Sätzen aus der Staatskasse (Hausges. §§ 16—41). Außerdem besteht die Sekundogenitur (s. d.). Den Mitgliedern des k. H. steht über die ihnen angewiesenen Apanagen

ohne Genehmigung des Königs keine Verfügung zu; im übrigen sind sie bei Vermögensdispositionen an die bürgerlichen Ges. gebunden (Hausges. §§ 58—60). Die Regierungsverwesung (s. d.), Vormundschaft und Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des k. H. ordnen §§ 61—78 des Hausges., §§ 11—13 des Ges. von 1879 und §§ 5—18 des Ges. von 1900. Die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmungen des Hausges. über die Erfordernisse der Eheschließung und die Gerichtsbarkeit in Ehesachen werden durch das RGes. vom 6. Febr. 1875 S. 23 nicht berührt (s. § 72 dieses RGes.) — Die volljährigen Prinzen des k. H. haben ihren Sitz in der I. Kammer (VU. § 63 1). Gemeindemitglieder sind die Mitglieder des k. H. in Städten nur soweit sie mit Grundstücken daselbst ansässig sind (RStO. § 14 2). Von der Anmeldepflicht (RLGO. § 15 2), von der Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts (RStO. § 20 1) und von persönlichen Gemeindeleistungen (RStO. § 31, RLGO. § 25) sind sie befreit. Dingliche Befreiung von Gemeindeanlagen genießen nur die Gebäude und Grundstücke der Zivilliste (RStO. § 33 1, RLGO. § 27 1). Die königl. Schlösser (s. d.) sind von dem Gemeindeverbande ausgenommen. Von der Staatseinkommensteuer befreit sind der König, die Königin und die königl. Witwe (Ges. vom 24. Juli 1900 S. 562 § 6 1). Die Apanagen werden sowohl von der Einkommensteuer als von der Ergänzungssteuer getroffen (s. Rentensteuern I, II).

Königliches Hausfideikommiß besteht neben dem Staatsgute (s. d.) und dem Privatvermögen des Königs (s. d. II), ist Eigentum des königl. Hauses, von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich; sein Besitz geht auf den jedesmaligen Regenten über. Dazu gehören die Inventariengegenstände und die gesamte Einrichtung der dem König vorbehaltenen königl. Schlösser (s. d.), die königl. Sammlungen (Grünes Gewölbe, Gemäldegalerie, Königl. Bibliothek, Rüstkammer usw.), sowie das Privatvermögen des Königs und die Ersparnisse der Zivilliste, soweit der König (s. d. II) darüber nicht verfügt hat (Ges. vom 13. April 1888 S. 109, 111, VU. §§ 16, 20, 108, Hausges. vom 30. Dez. 1837, GBl. 1838 S. 60 § 58).

Königliches Wappen s. Wappen.

Königsbrück ist Standesherrschaft (s. d.).

Königs Geburtstag ist in den evang.-luth. und reform. Kirchen des Landes am nächstfolgenden Sonntage zu begehen, während es für die kath. Kirche bei den bestehenden Anordnungen bewendet (VO. vom 24. April 1838 S. 366). In den Volksschulen ist K. G. durch entsprechende Feierlichkeiten auszuzeichnen, s. Schulferien. Den Militärvereinen (s. d.) ist bei den Aufzügen die Führung von 12 Stück Gewehren zu Begleitung der Fahnen und Reveille nachgelassen.

Königsreisen. Das Verhalten der Behörden bei Reisen des Königs und der Mitglieder des königl. Hauses ist durch besondere VO. geregelt (Gesch.O. § 225).

Königstein s. Festung.

Konkubinate. Die Polizeibehörden haben nicht zu gestatten, daß Personen verschiedenen Geschlechts, ohne sich zu verehelichen, gleich Eheleuten zusammenleben (Ges. vom 8. Febr. 1834 S. 47 § 34). Die Form des Einschreitens ist die der Polizeiverfügung (Polizeigewalt III), nicht die der Strafverfügung.* Die sächs. Praxis nimmt ein Konkubinatsverhältnis nur dann an, wenn das Zusammenleben zur Vollziehung des Beischlafs geführt hat und geeignet ist, öffentliches Ärgernis zu erregen. Dagegen wird nicht gefordert, daß der geschlechtliche Verkehr zurzeit des polizeilichen Einschreitens noch fortdauert, daß ihm Kinder entsprungen sind, daß für diese armenrechtliche Fürsorge eingetreten oder zu befürchten ist und daß die Wohn- und Schlafräume gemeinschaftlich sind (OVG. 12. Okt. 1901 I S 168 und 22. Okt. 1902 I S 266). In den Landgemeinden hat die Polizeiverfügung von den Gemeindevorständen auszugehen (OVG. 31. Jan. 1903 I S 335).

* Ebenso Preuß. OVG., OLG. München usw. (Fischer VII 185, 186). Daß die landesrechtlichen Bestimmungen über das K. neben § 2 des RGes. vom 31. Mai 1870 fortbestehen, wird allerseits anerkannt (Reger 2. Erg.Bd. 78, Jur.-Ztg. VI 165, 168, Fischer XXII 379). Preuß. OVG. 24. Okt. 1902 nimmt K. nur dann als gegeben an, wenn öffentliches Ärgernis vorliegt (PVB. XXIV 264).

Konkurrenz strafbarer Handlungen (StGB. §§ 73—79).

I. Bei sog. ideeller K., d. h., wenn ein und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, kommt dasjenige Ges. in Anwendung, welches die schwerste Strafart androht (StGB. § 73). Enthält die Tat gleichzeitig eine Zuwiderhandlung gegen gewerbepolizeiliche Vorschriften und gegen die Steuergesetze, so tritt in den Fällen von § 147 der GO. (Gewerbebetrieb ohne Anzeige, ohne Wandergewerbeschein usw.) nur steuerrechtliche Bestrafung ein (GO. §§ 147 $_2$, 148 $_2$).

II. Bei sog. realer K., d. h. beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, die in der Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht (StGB. § 74 $_1$). Auf mehrere Haft- oder Geldstrafen ist jedoch nach ihrem Gesamtbetrage zu erkennen, nur darf die Haftstrafe in diesem Falle, sowie bei Verwandlung mehrerer Geldstrafen in Haft den Gesamtbetrag von 3 Monaten nicht übersteigen. Auch wenn Geld- und Haftstrafen mit anderen Strafen zusammentreffen, ist auf Haft und Geld besonders zu erkennen (StGB. §§ 77, 78). Über K. von Straf- und Korrektionshaft s. Strafvollstreckung. Über den Grundsatz ne bis in idem und die sog. Omissivdauerdelikte s. Verwaltungsstrafsachen II.

Konkurrenzverbote s. HGB. §§ 60, 76, 112, 161, 165, 320,* auch Unlautrer Wettbewerb.

* Literatur: Ritter, Jur.-Ztg. VII 349.

Konkurswesen. Das K. ordnet die RKonkursordnung vom 20. Mai 1898 S. 612, Ges. vom 20. Juni 1900 S. 322 und Gesch.O. §§ 621—623. Die Rangordnung der Konkursgläubiger

ist folgende: 1. Lohn- und Kostenforderungen des Dienst- und Arbeitspersonals, 2. Forderungen der Reichs-, Staats- und Kommunalkassen, 3. Forderungen der Kirchen, Schulen, öffentlichen Verbände und Feuerversicherungsanstalten, 4. Forderungen der Ärzte, Apotheker, Hebammen, Krankenpfleger, 5. Forderungen der Kinder und Mündel, 6. alle übrigen Forderungen (Konkursordnung § 61). Das öffentliche Recht berühren namentlich die Bestimmungen über öffentliche Lasten (s. d. 3) und den Konkurs in das Vermögen der politischen Gemeinden, Kirchen-, Schulgemeinden usw. (s. Öffentliche Sachen). Von der Einkommensteuer sind Konkursmassen frei (Ges. vom 24. Juli 1900 S. 562 § 6 11). Zur Konkursmasse gezogene Renten sind in der Hand des Rentenberechtigten während der Konkursdauer nicht zu besteuern (OVG. 10. März 1902 II S 14, Jahrb. II 181).

Konservatorien s. Gewerbliche Schulen.

Konservebüchsen. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften zur Ausführung des Nahrungsmittelges. (s. Gesundheitspolizei II 1) gibt RGes. vom 25. Juni 1887 S. 273.

Konservefabriken. Besondere Arbeiterschutzvorschriften auf Grund von § 139 a der GO. (s. Gewerbliche Anlagen III) enthält RBek. vom 11. März 1898 S. 35.

Konservierungsmittel für Fleisch s. Fleisch I 2.

Konsistorialbehörden. Die K. der evang.-luth. Kirche sind das evang.-luth. Landeskonsistorium (s. d.) zu Dresden und in Unterordnung unter dasselbe die Kreish. Bautzen. Für die röm.-kath. Kirche besteht das kath.-geistliche Konsistorium (s. d.) und das Domstift Skt. Petri zu Bautzen. Das Konsistorium der evang.-reform. Gemeinden besteht aus den Predigern und 9 von den Gemeinden auf 3 Jahre gewählten Gemeindehäuptern (Verf. vom 29. März 1870 S. 110 §§ 5 ff.).

Konsistorialblatt. Das im Jahre 1874 gegründete Verordnungsblatt des evang.-luth. Landeskonsistoriums wird in je 2 unentgeltlichen Exemplaren an die Ephoren und an die Amtsh., in einem an die Pfarrer, und zwar unmittelbar, abgegeben. Wenn die Kirchenvorstände beschließen, außerdem ein Exemplar für sich zu halten, so soll die Bestreitung der Kosten aus der Kirchenkasse gestattet sein (VO. vom 11. Jan. 1877, Kons.B. 2, vom 19. und 20. Dez. 1878, Kons.B. 173, 175).

Konsolidation s. Hinzuschlagung.

Konstitutionsfest. Das Fest zum Andenken an die Übergabe der VU. ist, wenn der 4. September auf einen Sonntag fällt, an diesem, sonst am Sonntage vorher kirchlich zu feiern (MVO. vom 27. Juli 1834, Cod. 170).

Konsulatswesen. Das K. des Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, der die Konsuln bestellt. In den Amtsbezirken der deutschen Konsuln dürfen Landeskonsulate nicht errichtet werden (RVerf. Art. 56). Den Einzelstaaten steht auch ferner das Recht zu, auswärtige K. zu empfangen und für ihr Gebiet mit Exequatur zu versehen. An

auswärtigen Orten sollen Bundeskonsulate auch im Interesse nur einzelner Staaten angestellt werden (RProtokoll vom 15. Nov. 1870 S. 652 Nr. 6 und RSchlußprotokoll vom 23. Nov. 1870 Pkt. XII, RGBl. 1871 S. 23). Auf Grund der obigen Verfassungsbestimmungen ist das RGes. vom 8. Nov. 1867 S. 137 über die Organisation der Bundeskonsulate und das RGes. vom 7. April 1900 S. 213 über die Konsulargerichtsbarkeit ergangen. Ausführungsbestimmungen zum letzteren und Vorschriften über die Konsulargerichtsbarkeit über die Schutzgenossen sowie über das Zwangsverfahren behufs Beitreibung der Gerichtskosten in den Konsularbezirken sind unter dem 27. Okt. 1900 erlassen und im Centr.B. 574, 576, 577 veröffentlicht. Über die Besteuerung und prozessuale Behandlung der Konsuln gelten dieselben Bestimmungen, wie für Gesandte (s. d.). Das Recht Zeugen abzuhören und Eide abzunehmen, haben die hier zugelassenen Konsuln nicht (s. Rechtshilfe). Im übrigen s. Beurkundung, Diplomatischer Weg, Reichsbeamte, in letzterer Beziehung namentlich RGes. vom 31. März 1873 S. 63 §§ 16, 21, 25, 51.

Konsumvereine. Die K. können die Rechte eingetragener Genossenschaften (s. d.) nach Maßgabe des RGes. vom 20. Mai 1898 S. 810 erwerben. K., mit Ausnahme der landwirtschaftlichen, dürfen Waren nur an ihre Mitglieder verkaufen.* Für K., die einen offenen Laden halten, hat der Vorstand Anweisung über die Legitimation ihrer Mitglieder gegenüber den Verkäufern zu erlassen. Die Kreish. hat den Vorstand zur Einreichung und nach Befinden Abänderung dieser Anweisung bei Strafe anzuhalten; gegen diese Anordnung ist Beschwerde an das Ministerium des Innern nachgelassen. Die Ausgabe von Marken statt baren Geldes ist unzulässig (obiges RGes. §§ 8 4, 31, 32, 152, 153). Der Genehmigung zur Schankwirtschaft bedürfen K. auch dann, wenn sie den Schankbetrieb auf ihre Mitglieder beschränken (s. Schankwesen I 3).** Den Bestimmungen über den Ladenschluß (s. d.) unterliegen sie gleichfalls (GO. §§ 41 a, 105 b, 139). Zu gunsten der Gemeinden können sie der Umsatzsteuer unterworfen werden (s. Gewerbesteuern III 1). Zur staatlichen Einkommensteuer sind sie nach § 4 a, event. § 4 b des Ges. vom 24. Juli 1900 S. 562 zu veranlagen (s. Juristische Personen III 1 a und b).

* Auf selbsthergestellte Waren, z. B. die einer Genossenschaftsbäckerei, bezieht sich das Verbot nach Ansicht des OLG. Braunschweig nicht (Jur.-Ztg. VI 216).

** Soweit sie Wirtschaft treiben, fallen sie auch unter StGB. § 369 2 (Bayr. Oberst. LG. 22. Febr. 1900, Reger XXII 406, s. Maß- und Gewichtswesen).

Kontrollversammlung s. Wehrordnung von 1901 S. 191 § 115.

Kontrollwesen s. Militärische Kontrolle.

Konzerte s. Musikaufführung.

Konzessionserteilung, Konzessionsentziehung s. Gewerbe III.

Kopialien, Kopisten s. Abschriften.

Korallin s. Farben.

Körperliche Züchtigung ist zulässiges Zuchtmittel in den Landes-, Straf- und Korrektionsanstalten (§ 19 11 der Hausordnung vom 2. Mai 1883), in den Zwangsarbeitsanstalten und Armenhäusern (s. d.), desgleichen in der Volksschule, nicht aber in der Fortbildungsschule (AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 § 47 2, a)* und in den höheren Unterrichtsanstalten (MVO. vom 12. Mai 1877, Cod. 710). An weiblichen Personen soll k. Z. in den Armenhäusern, Arbeits- und Korrektionsanstalten nicht mehr vollzogen werden (MVO. vom 15. Okt. 1888, Fischer X 70). Im übrigen hat das Recht k. Z. nur der Vater (BGB. § 1631) und der Vormund (BGB. § 1800); fremden Personen steht es nur dann zu, wenn der Ungezogenheit nur durch sofortige Züchtigung begegnet werden kann, das Anrufen der Eltern nicht möglich ist und der Züchtigende unter den gegebenen Verhältnissen annehmen kann, im Sinne der Eltern zu handeln (OLG. 13. Juni 1901 und 27. Febr. 1902, Annalen XXII 410, XXIII 202, SWB. 1902 S. 153).

* Soweit nicht Landesrecht entgegensteht, ist das Recht k. Z. auch in den gewerblichen Fortbildungsschulen nicht ausgeschlossen (Reichsger. 10. April 1902, Reger XXIII 139).

Korrektionsanstalten. Unter dieser Bezeichnung werden sowohl die staatlichen K. (unten I) als auch die Zwangsarbeitsanstalten der Gemeinden, Armen- und Bezirksverbände (s. Armenhäuser) begriffen. Von den K. zu unterscheiden sind die staatlichen Erziehungsanstalten (unten II). Die Voraussetzung für Einlieferung

I. in die staatlichen K. Hohnstein, Grünhain und Sachsenburg bildet die Überweisung an die Landespolizeibehörde (VO. vom 14. Dez. 1870 S. 373 § 13). Von diesen Anstalten ist bestimmt: die zu Grünhain für erwachsene weibliche (VO. vom 14. Sept. 1899 S. 418), die zu Sachsenburg für jugendliche männliche (Bek. vom 23. Aug. 1867 S. 224, MVO. vom 23. Dez. 1902, SWB. 1903 S. 12, Fischer XXV 351), die zu Hohnstein für erwachsene männliche Personen. Für letztere besteht eine Filiale zu Radeberg (MVO. vom 5. Nov. 1878). Frauenspersonen, deren Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt die Kreish. auf Grund von § 362 3 des StGB. angeordnet hat, dürfen nicht in die K. Grünhain eingeliefert werden. Die Unterbringung jugendlicher Personen dieser Art darf nur in einem Asyl erfolgen (s. Sittenpolizei II). Nur Personen, die sich nach ihrer geistigen und körperlichen Beschaffenheit zur Korrektion eignen, in der Regel also nur jüngere, sich dem Vagantentume zwar zuneigende, aber der liederlichen Gewohnheit noch nicht verfallene Personen sollen, und zwar baldmöglichst, eingeliefert werden. Dagegen ist von Einlieferung alter, rückfälliger, gebrechlicher, völlig arbeitsunfähiger Personen in der Regel abzusehen. Unverbesserlichkeit soll jedoch kein unbedingtes Hindernis der Einlieferung sein; ebensowenig die Eigenschaft als Reichsausländer. Bei der ärztlichen Beurteilung ist daran festzuhalten, daß nicht Sieche, Kranke

und Hilfsbedürftige eingeliefert werden (MVO. vom 22. Mai 1877, 12. Juni 1878, 5. Nov. 1878, 15. Juni 1899 und 26. Nov. 1900, Fischer I 128, XX 360, XXII 252, SWB. 1901 S. 21).* Ist gleichzeitig Überweisung an die Landespolizeibehörde und Polizeiaufsicht erkannt, so erfolgt zunächst die Einlieferung in die K. (MVO. vom 12. Febr. 1903, SWB. 71, MVO. vom 8. Jan. 1903, JMB. 1, s. Polizeiaufsicht). Den Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen steht das Recht der Mitbenutzung der sächs. Anstalten zu (s. die unten unter 2 aufgeführten VO.). Über Einlieferung, Aufenthalt, Beurlaubung, Kostentziehung und Entlassung gelten im allgemeinen die Bestimmungen über Strafanstalten (s. d.), soweit sie nicht ausdrücklich auf diese beschränkt sind.

* Die preuß. Grundsätze s. PVB. XXIII 77.

1. Einlieferung. Nach erfolgter Überweisung an die Landespolizeibehörde (s. d.) ist der Bestrafte noch vor der Berichterstattung ärztlich darauf hin zu prüfen, ob er sich zur korrektionellen Behandlung eignet (MVO. vom 7. Febr. 1880, Fischer I 127). Das Formular für das ärztliche Zeugnis gibt MVO. vom 19. Nov. 1900, JMB. 109. Die Einlieferung hat in der Regel mittels Schubtransportes (s. d.) zu erfolgen (VO. vom 13. Okt. 1874 S. 419 §§ 1a, 1b). Den Einlieferungsschriften sind die bei den Akten befindlichen Legitimationspapiere, insbes. die Dienst- und Arbeitsbücher (MVO. vom 18. April 1877, SWB. 77), die Konfirmationsscheine und, wo die Konfirmation noch nicht erfolgt ist, die Taufscheine beizufügen (MVO. vom 8. Juli 1878, DKB. 35 und 28. Juli 1879, DKB. 29). Das erkennende Gericht hat die Überweisung der Kreish. anzuzeigen. Letztere fertigt ihre Entschließung, wenn sie von der Einlieferung absieht, der Vollstreckungsbehörde, andernfalls der Verwaltungsbehörde zu, welche die Einlieferung in Ausführung bringt und die Strafvollstreckungsbehörde von der Entschließung der Landespolizeibehörde abschriftlich benachrichtigt (MVO. vom 5. März 1875, Zeitschr. f. R. XLII 76, MVO. von 1886, SWB. 181 und 23. Dez. 1895, Fischer XVII 107). Das Gericht hat den Überwiesenen nach erfolgter Strafverbüßung nicht zu entlassen, sondern sich wegen Fortdauer der Haft mit der Verwaltungsbehörde zu vernehmen (MVO. vom 30. Dez. 1881, 14. Juli 1882 und 28. Aug. 1884, Fischer III 84, 363, VI 61). Die aktenmäßige Notiz hat von der einliefernden Verwaltungsbehörde auszugehen (MVO. vom 27. Jan. 1876, Zeitschr. f. R. XLIII 471). Befindet sich die einzuliefernde Person in einem außerhalb des Regierungsbezirks gelegenen Amtsgerichte in Verwahrung, so kann die Einlieferung auf Anordnung der zuständigen Kreish. von der Amtsh. erfolgen, zu deren Bezirk das Gefängnis gehört (MBeschl. vom 19. April 1880, Fischer I 184). Der Aufwand für Bekleidung (s. d.) der Einzuliefernden ist Polizeiaufwand. Jede Einlieferung ist im Strafregister (s. d.) zu verlautbaren. Im übrigen s. Gesch.O. §§ 764—766.

2. Über Aufenthalt, Beurlaubung und Entlassung gilt folgendes: Die Korrektionshaft ist auf 2 Jahre beschränkt (StGB. § 362), in welche die Urlaubszeit nicht einzurechnen ist (MVO. vom 24. Dez. 1870, SWB. 1876 S. 130). Die Entschließung, ob und auf welche Zeit ein Korrektionär zu beurlauben oder wieder einzuziehen sei, steht der Anstaltsdirektion zu. Dieselbe hat jedoch wegen Beurlaubung und Entlassung Bericht an die Kreish. zu erstatten, wenn die Polizeibehörde des ausgemittelten Aufenthaltsortes die Aufnahme verweigert, wenn die Anstaltsdirektion den Wiedereinziehungsantrag der Polizeibehörde ablehnt, wenn die Entlassung vor oder wegen Ablauf der 2jährigen Frist oder mit Ablauf des ersten Jahres ohne vorausgegangene Beurlaubung erfolgen soll. Der gesamte auf die Beurlaubung bezügliche Geschäftsverkehr mit den Landesanstalten und die Entschließungen über die Aufenthaltsgestattung für die Beurlaubten und Entlassenen gehören auf dem Lande und in Städten kl. StO. vor die Amtsh. Bei Ausweisung hat die Anstaltsdirektion die Verwaltungsbehörde vom Zeitpunkte der Entlassung rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Ausführung der Ausweisung liegt nur bei Schubtransport, nicht bei Zwangspaß, der Einlieferungsbehörde ob. Die Entlassung geschieht mittels Zwangspaß. Verschiedene Klassen der Beurlaubten gibt es nicht mehr (MVO. vom 15. Sept. 1880, Fischer I 345, VO. vom 22. Aug. 1874 S. 125 §§ 4, 5, MVO. vom 30. März 1875, Zeitschr. f. V. XLII 94, VO. vom 13. Okt. 1874 S. 419 §§ 1 Schlußsatz, 4e, MVO. vom 27. Okt. 1881, SWB. 237 und, soweit hierdurch nicht erledigt, die MVO. vom 24. Dez. 1870 und 1. Aug. 1862 an die Kreisdirektionen, zwei gleichzeitige VO. an die Anstaltsdirektionen, beide bei Funke VI 134, und MVO. vom 16. Dez. 1870 §§ 7, 8). Beim Zusammentreffen von Straf- und Korrektionshaft ist den Bestimmungen von §§ 764 bis 766 der Gesch.O. nachzugehen. Körperliche Züchtigung (s. d.) ist als Zuchtmittel gegen männliche Personen zulässig. Reichsausländer sind stets, nicht sächs. Reichsangehörige nur unter den neueren Voraussetzungen der Ausweisung (s. d.) aus dem Lande zu weisen. Die Ausweisung ist von der Kreish. bereits bei der Einlieferungsverfügung anzuordnen (MVO. vom 5. und 27. Okt. 1881, Fischer III 63, 64, 20. April 1886 Nr. II A 694). Auf Personen, gegen die Ausweisung zulässig ist, leidet das Beurlaubungssystem keine Anwendung. Neben tunlichster Verkürzung der Korrektionshaft ist jede zulässige Verschärfung derselben geboten, insbes. sind sie ausnahmslos der 3. Disziplinarklasse zu überweisen. Wegen der Entlassung ist spätestens nach 3 Monaten Bericht an die Kreish. zu erstatten (MVO. vom 9. März 1881 und Hausordnung § 54 s, durch MVO. vom 20. Aug. 1886 Nr. 1419 IV auch auf diejenigen erstreckt, von denen anzunehmen ist, daß sie ohnedies das Land bald verlassen werden). Das Verfahren bei Entlassung und Ausweisung der aus Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen Eingelieferten ordnen die MVO. vom 10. Nov.

1877, 19. Aug. 1882, SWB. 157, und 5. März 1887, Fischer VIII 258. Die Beurlaubten stehen auch während der Beurlaubung unter der Disziplinargewalt der Anstaltsbehörde. Gegen Wiedereinziehung ist weder ein Rechtsmittel noch die Berufung auf Gnade zulässig (MVO. vom 31. Dez. 1880, SWB. 1881 S. 85 und die dort ersichtlichen weiteren Verhaltungsvorschriften für Beurlaubte). Macht sich bei Wiedereinziehung die Beschaffung von Kleidern nötig und sind diese am Orte nicht billig zu beschaffen, so hat die Polizeibehörde sich an die Anstaltsbehörde zu wenden (MVO. vom 22. Dez. 1870). Die Kosten des Transportes der aus der Anstalt Entwichenen trägt die Anstaltskasse nicht (MVO. vom 27. Sept. 1862). In gesundheitlicher Beziehung unterliegen die K. der Revision durch die Bezirksärzte (Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 § 19). Im übrigen gelten wegen der Entlassung und der Fürsorge für Entlassene die Vorschriften für Strafanstalten (s. d.), insbes. die Hausordnung vom 2. Mai 1883 und die Vorschriften über Vertrauenszeugnisse (MVO. vom 10. Juni 1886, Fischer VII 229).

II. Zur Landeserziehungsanstalt für sittlich gefährdete Kinder beiderlei Geschlechts ist die Anstalt Bräunsdorf bestimmt (VO. vom 16. Nov. 1902 S. 409 mit Regulativ S. 456). Aufnahmebedingung ist in der Regel sächs. Staatsangehörigkeit oder Unterbringung durch einen sächs. Armenverband auf Grund seiner Fürsorgepflicht (Regulativ § 2). Der Zustimmung der Erziehungsberechtigten bedarf es nicht, wenn der Zögling der Zwangserziehung in einer Anstalt unterliegt oder die Aufnahme von dem fürsorgepflichtigen Armenverbande beantragt wird (§ 6). Bei Unterbringung auf Grund von § 56 des StGB. (s. Kinder II) entscheidet über die Dauer der Unterbringung, die Beurlaubung und Entlassung das Ministerium des Innern (§§ 15, 45, 55). Bei Zwangserziehung ist über Beurlaubungsgesuche das Vormundschaftsgericht zu hören (§ 45). Konfirmierte Zöglinge können auf das Staatsgut beurlaubt werden (§ 53). Die Entlassung hat u. a. zu erfolgen, wenn der Zögling das 20. Lebensjahr erfüllt hat oder die Zwangserziehung wieder aufgehoben wird (§ 55). Der tägliche Verpflegsatz beträgt für gewöhnlich 1,25 M., für sächs. Armenverbände 50 Pf., für nicht sächs. 2 M. (§§ 23—25). Jüngere Zöglinge können in Familienpflege, ausnahmsweise auch bei den eigenen Eltern gegeben werden (§ 35). Die Unterbringung jugendlicher Frauenspersonen auf Grund von § 362 $_3$ des StGB. ist unzulässig (s. Sittenpolizei II). Als Armenunterstützung (s. Armenwesen II) ist der Unterbringungsaufwand auch dann anzusehen, wenn die Unterbringung aus polizeilichen Gründen erfolgt (OVG. 18. Okt. 1902 I S 163). Die Bestimmungen für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sind zusammengestellt in Gesch.O. §§ 763, 829, 830. Im übrigen s. Landesanstalten.

Körung s. Zuchtbullen.

Kosten s. Gebühren, Gerichtskosten.

Kostenerlaßgesuche s. Gebühren, Begnadigung.

Kostümbälle s. Maskenbälle.

Kotabziehen auf öffentlichen Wegen soll im Herbste vor Eintritt des Frostes erfolgen (§§ 5, 6 der Anweisung für Straßenunterhaltungsarbeiten vom Jahre 1872).

Kraftfahrzeuge. Der gewerbsmäßige Betrieb der nicht auf Schienen laufenden K. (Kraftwagen und Kraftfahrräder) für den öffentlichen Verkehr bedarf der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen, der nicht gewerbsmäßige der polizeilichen Bescheinigung, daß das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen zugelassen ist. Jedes K. muß eine Erkennungsnummer haben, über deren Zuweisung die Kreish. eine Bescheinigung ausstellt. Es ist auf der Vorder- und Rückseite mit Laternen zu versehen, hat ein Signalhorn zu führen und die nötigen Bremsvorrichtungen zu enthalten. Der Führer hat alles zu vermeiden, was den übrigen Verkehr überraschen oder belästigen könnte. Die Fahrgeschwindigkeit soll bei Dunkelheit 15 km in der Stunde nicht überschreiten. Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Im übrigen gelten §§ 1, 2, 5 der V. vom 9. Juli 1872 (s. Straßenpolizei II 1), die besonderen Bestimmungen für Radfahrer (s. d.) und das Submissionsverfahren (s. d.); Näheres s. VO. vom 3. April 1901 S. 58 und MVO. vom 16. April 1901 (SWB. 114, Fischer XXIII 79). Die Anwendung von StGB. § 366 $_2$ ist nicht ausgeschlossen (OLG. 24. April 1902, Annalen XXIV 315). Für polizeilich noch nicht besichtigte K. können Erkennungsnummern für Probefahrten erteilt werden; das probeweise Vorfahren kann durch den Kauflustigen selbst erfolgen (MVO. vom 12. Juni 1901, 20. Dez. 1901, 12. März 1902 und 10. Juni 1902, SWB. Jahrg. 1901 S. 151, 154, Jahrg. 1902 S. 48, 84, Fischer XXIII 81, XXV 196, 197, 337). Automobildroschken sind für den Orts- und Vorortsverkehr von Dresden zugelassen worden (MVO. vom 26. Mai 1902, SWB. 127). Für K. aus Staaten, die keine Bescheinigungen über die Zulassung ausstellen, ist zur Ausstellung die Polizeibehörde des zunächst berührten Bezirks zuständig (MVO. vom 18. Aug. 1902, SWB. 195, Fischer XXV 123); eine Erkennungsnummer ist auch ihnen zu erteilen (MVO. vom 23. Sept. 1902, SWB. 218).

Kraftloserklärung s. Aufgebot III.

Krähen genießen keine Schonzeit (VO. vom 5. April 1882 S. 81).

Krammetsvögel s. Drosseln.

Krankenanstalten. I. Zu Errichtung von Privatkranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten bedarf es der Genehmigung, die durch die Kreish. unter Mitwirkung des Kreisausschusses erteilt wird und zu versagen ist, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Unternehmers in bezug auf Leitung und Verwaltung der Anstalt dartun, oder wenn nach den Unterlagen die Einrichtung der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entspricht, oder wenn erhebliche Nachteile oder Gefahren für seine Bewohner oder die

der benachbarten Grundstücke zu befürchten sind. Die Zurücknahme der Genehmigung kann nur erfolgen, wenn der Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder die Unrichtigkeit der Genehmigungsunterlagen oder durch Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der bei der Genehmigungserteilung vorausgesetzten Eigenschaften dargetan wird (GO. §§ 30, 40, 53 2, 54,* AVO. vom 28. März 1892 S. 28 §§ 34, 39, Ges. vom 21. April 1873 S. 275 § 27 3). Der Betrieb einer Privatklinik ist als gewerbliche Tätigkeit** nicht anzusehen, daher auch zu den Kosten der Gewerbekammer nicht beitragspflichtig (OVG. 31. Mai 1902 I S 195, Jahrb. III 53). Auch eine in ermieteten Räumen betriebene Privatkrankenanstalt bedarf der Konzession (OLG. 29. Mai 1902, Fischer XXVI 85). Auf das Privatrechtsverhältnis des Unternehmers zum Eigentümer des Raums kommt für die Bestrafung (§§ 30, 147 1 der GO.) nichts an (OLG. 26. Okt. 1899, Reger 2. Erg.Bd. 11). — Die Baugenehmigung kann vom Nachweise der erfolgten Betriebsgenehmigung abhängig gemacht werden (s. Bauwesen XII 6). Zur Errichtung von Privatentbindungsinstituten bedürfen Hebammen außer der obigen Konzession noch der Genehmigung der Anstellungsbehörde (Hebammenordnung vom 16. Nov. 1897 S. 157 § 12 2, MVO. vom 12. Aug. 1882, Fischer III 312). Über die Privatirrenanstalt s. im übrigen Irrenanstalten.

* Den Begriff Krankenanstalt im Sinne von § 30 gibt Reichsger. 7. Juli 1899 (Fischer XXII 169). Die Erlaubnis gilt immer nur für die betreffende Betriebsart, bei einer Irrenanstalt nicht ohne weiteres für eine Kranken- oder Entbindungsanstalt (Preuß. OVG. 20. März 1902, PVB. XXIII 614, Reger XXIII 6). § 30 b bezieht sich auch auf die Lage der Anstalt; zu den Nachteilen im Sinne von § 30 d gehören auch Vermögensnachteile durch Entwertung des Nachbargrundstücks (Preuß. OVG. 30. Sept. 1901, PVB. XXIII 393, Reger XXII 156, SVB. 1903 S. 30).

** Öffentliche K. fallen selbst bei gewerbsmäßigem Betrieb nicht unter § 30 (Hess. Ministerium 7. Okt. 1902, Reger XXIII 5). Zur Eintragung in das Handelsregister ist der Unternehmer nicht verpflichtet, wenn er nur die Kosten decken, also nicht Gewinn erzielen will (Kammerger. 14. Jan. 1901, Reger XXI 314). Dasselbe gilt von der Gewerbesteuer (Preuß. OVG. 3. April 1902, PVB. XXIII 617).

II. Öffentliche K. Kranke Arme, welche die erforderliche Pflege und Aufsicht bei ihren eignen Angehörigen nicht finden können, sind in öffentlichen K. unterzubringen. Darin soll auf eine bestimmte Hausordnung, regelmäßige Hausandacht und leichte Beschäftigung der Untergebrachten Bedacht genommen werden. Die Bestimmungen über Revision der öffentlichen Armenhäuser (s. d.) durch Amtshauptleute und über das Erbrecht der Armenanstalten am Nachlasse der Aufgenommenen gelten von den öffentlichen K. ebenfalls (Arm.O. vom 22. Okt. 1840 S. 257 §§ 36, 58, 85, Ges. vom 18. Juni 1898 S. 191 Art. 43). Die Baupläne der Gemeinden und öffentlichen Körperschaften sind unter Zuziehung des Bezirksarztes festzustellen (s. Bauwesen XII 5). Über die Sterblichkeit in den öffentlichen K. ist durch MVO. vom

31. Jan. 1876 eine allgemeine Statistik (s. Gesundheitspolizei V) vorgeschrieben. Um den nach erfolgter Approbation zur Praxis übergehenden Ärzten Gelegenheit zur Erweiterung und Befestigung ihrer klinischen Kenntnisse und Erfahrungen zu geben, ist ihnen die hilfsärztliche Beschäftigung, das Externat, in den dazu geeigneten öffentlichen K. des Landes eröffnet worden (Regulativ vom 12. Sept. 1901 S. 151). In bestimmten K. werden Heilgehilfen (s. d.) ausgebildet. Die Verpflichtung zur Anzeige von Geburten und Sterbefällen an den Standesbeamten trifft in öffentlichen K.* ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder einen von der zuständigen Behörde hierzu ermächtigten Beamten; es genügt schriftliche Anzeige in amtlicher Form (RGes. vom 6. Febr. 1875 S. 23 §§ 20, 58). Die weiteren Bestimmungen betreffen die Landesanstalten (s. d.) und die für den Regierungsbezirk Dresden als Ersatz für die vormaligen klinischen Anstalten getroffenen Einrichtungen (VO. vom 24. Aug. 1864 S. 219, 12. April 1865 S. 115 § 15 und 15. Aug. 1872 S. 399).

* Dazu gehören in diesem Falle auch die K. von Korporationen des öffentlichen Rechts, z. B. Knappschaftsvereinen (OLG. Breslau 20. Okt. 1900, Reger XXI 441).

III. Gemeinschaftliches. Bei der Krankenversicherung haben die Versicherten auf Krankenhausbehandlung in der Regel keinen Anspruch (s. Krankenversicherung B V). Die Kosten der Krankenhausbehandlung hat die Krankenkasse den Armenverbänden nur dann zu erstatten, wenn sie ihr zugestimmt hat (s. Krankenversicherung B X). Über die Mehrkosten der Krankenhausbehandlung im Falle von § 19 des Inv.Ges. s. Invalidenversicherung IV. Zur Erstattung der Verpflegkosten für Landarme, die aus einer K. hilfsbedürftig entlassen werden, ist der Landarmenverband des Einlieferungsorts verpflichtet (RGes. vom 6. Juni 1870 S. 360 § 30 b). Durch den Eintritt in eine K. wird die Frist für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes (s. d. II, III) nicht begonnen. Die Kosten des Transports in die K. sind zwischen Armenverbänden erstattungsfähig (s. Krankenpflege II 1); auch im übrigen s. Krankenpflege. Medizinische Eingriffe zu anderen als diagnostischen, Heil- und Immunisierungszwecken dürfen nur vom Vorsteher der Anstalt oder mit dessen besonderer Ermächtigung, nur mit Zustimmung des Patienten nach sachgemäßer Belehrung und nicht an minderjährigen oder sonst geschäftsunfähigen Personen vorgenommen werden (MVO. vom 7. Febr. 1901, SWB. 79, Fischer XXIII 49). — Die Anfechtungsklage ist über die Frage, ob der Platz für eine K. den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entspricht, ausgeschlossen (OVG. 21. Sept. 1901 I S 185, Jahrb. I 235). Bei Errichtung von gewerblichen Anlagen (s. d. II), deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, hat die höhere Verwaltungsbehörde über die Untersagung des Betriebs zu beschließen, wenn in der Nähe K. vorhanden sind (GO. § 27). Bei der Ein-

kommensteuer bedarf es der gesonderten Einschätzung von Gebäuden, die zu Heil- und Kurzwecken benutzt werden, nicht (Instr. vom 26. Juli 1900 S. 781 § 53). Die K., ausgenommen die Landesanstalten, unterliegen der Aufsicht der Bezirksärzte nach Maßgabe von § 19 der Instr. vom 10. Juli 1884 S. 210 § 19. Über Krankenhausapotheken gelten im wesentlichen die Bestimmungen über ärztliche Hausapotheken (s. Ärzte I 4); sie sind nur zur Versorgung der eigenen Kranken sowie der in K. wohnenden Beamten und Bediensteten gestattet (VO. vom 1. Juli 1886 S. 144).

Krankenhäuser s. Krankenanstalten.

Krankenkassen s. Krankenversicherung.

Krankenpflege. I. K. der Arbeiterversicherung. Die Kassen und Organe der Arbeiterversicherung haben K. nach Maßgabe der Gesetze über die Krankenversicherung (s. d.), Invalidenversicherung (s. d.) und Unfallversicherung (s. d.) zu leisten und den Armenverbänden die Kosten der gewährten K. zurückzuerstatten. Als Armenunterstützung im armenrechtlichen Sinne (s. Armenwesen II) ist die den Versicherten gewährte K. nicht anzusehen. Näheres hierüber s. Arbeiterversicherung III.

II. K. der Armenverbände. Die Armenverbände haben erkrankten Armen K. zu gewähren (Arm.O. vom 22. Okt. 1840 S. 257 §§ 33 2, 36—53).

1. In diesem Falle ist die K. Armenunterstützung. Über Art, Maß und Wirkung derselben, insbes. über die Verpflichtung zur Kostenerstattung gilt daher dasselbe, wie von der Armenunterstützung im allgemeinen (s. Armenwesen I, II).* Armenunterstützung und daher erstattungsfähig sind auch die Kosten des Transports in das Krankenhaus (OVG. 20. Sept. 1902 I S 190 und 4. Febr. 1903 I S 264), ebenso die Kosten für die Verpflegung syphilitisch Erkrankter (MEntsch. vom 27. Febr. 1895, 15. Nov. 1895 usw., Fischer XVII 241),** dagegen nicht die Kosten für Verpflegung von Polizei- und Untersuchungsgefangenen während der Haft. Die Haft ist daher auf die Dauer der Krankheit auszusetzen und die Krankenhausverwaltung hiervon ohne Antrag auf Wiedereinlieferung zu benachrichtigen. Die Kosten der Überführung trägt dann der Armenverband. Erscheint die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt im öffentlichen Interesse geboten, so ist der Erkrankte der Wohlfahrtspolizei zu überweisen (MVO. vom 2. Juli 1891, 26. Mai 1902 und 20. Aug. 1902, SWB. 214, Fischer XII 360, XXIV 346, XXV 125, Gesch.O. §§ 671—674, 774).

* Wenn der Arzt den Armenverband nachträglich in Anspruch nimmt, weil die erwartete Zahlung ausbleibt, liegt Armenunterstützung nicht vor (PVB. XXII 378).

** Anders das Bundesamt, Wohlers 7. Auflage S. 78.

2. Tarifsätze. Die Kur- und Verpflegsätze werden einen Armenverband durch den andern bei Personen über 14 Jahren mit in der

Regel 1 M., bei jüngeren mit 60 Pf. für den Tag vergütet (VO. vom 15. Juni 1876 S. 268 § 5). Ein höherer Satz wird nur bei nachweisbar außerordentlichem Mehraufwand gewährt. Der allgemeine Verwaltungsaufwand der Krankenanstalten wird nicht erstattet. Nichterstattungsfähig sind daher die Kosten für Bäder, Desinfektion, Untersuchung über die Aufnahmefähigkeit, die Mehrkosten für Syphilis und Krätze (VO. vom 15. Juni 1876 § 5 a, Fischer II 281, 360, IV 129, VII 67, SWB. 1888 S. 61).

3. Verpflichtung des Dienst- und Arbeitsorts. Wenn Personen, die gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, oder Angehörige derselben, die ihren Unterstützungswohnsitz teilen, oder Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsorte erkranken, hat der Armenverband dieses Orts Kur und Verpflegung zu gewähren. Dem Armenverband steht Anspruch auf Kostenerstattung und Übernahme gegen andere Verbände nur dann zu, wenn die Krankenpflege länger als 13 Wochen fortgesetzt wird, und nur für den diese Frist übersteigenden Zeitraum (RGes. vom 6. Juni 1870 S. 360 § 29 in der Fassung der RBek. vom 12. März 1894 S. 262). Die Inanspruchnahme des Dienstortes, der sich obiger Verpflichtung entzieht, durch einen andern Armenverband ist nach Ansicht des Ministeriums des Innern ausgeschlossen (SWB. Jahrg. 1875 S. 100, 170, Jahrg. 1876 S. 95, MEntsch. vom 12. Jan. 1881, Fischer II 119). Die Verpflichtung des Dienstorts tritt nur dann ein, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit noch bestand (OVG. 9. Nov. 1901 I S 190).* Krank im Sinne von § 29 ist derjenige nicht mehr, der ärztlicher Behandlung nicht mehr bedarf (OVG. 28. Mai 1902 I S 80, Jahrb. II 295). Auf Reichsausländer und bayr. Staatsangehörige erstreckt sich § 29 in Sachsen nicht (OVG. 9. Nov. 1901 I S 190, I S 200, Jahrb. I 323, Jur.-Ztg. VII 560).

* Auch wenn der Dienstbote unmittelbar nach Auflösung des Dienstverhältnisses hilfsbedürftig erkrankte (Bundesamt 3. Nov. 1900, SWB. 1901 S. 271).

III. Die Verpflichtung der Dienstherrschaft, dem Dienstboten Krankenpflege zu gewähren (Gesindeordnung § 62, BGB. § 617) wird durch die Verpflichtungen des Ortsarmenverbands (oben II) und die Versicherungspflicht der Dienstboten nicht berührt (s. Gesinde II).

IV. Sonstiges. Die K. ist Bezirkszweck (s. Bezirksverbände III, insbes. Ges. vom 21. April 1873 S. 284 §§ 20, 21). Unbemittelten Kranken wird auf den Eisenbahnen Fahrpreisermäßigung gewährt (s. Eisenbahnwesen II 2). Weitere Bestimmungen betreffen die K. im Felde und die Krankenpflegerinnen (s. Rotes Kreuz), die Krankenanstalten (s. d.) und die Ärzte (s. d.).

Krankenstift. Das vormalige Kreiskrankenstift zu Zwickau ist unter der Bezeichnung Krankenstift zu Zwickau zur Landesanstalt (s. d.) und zum selbständigen Medizinalbezirke erhoben worden (VO. vom

18. Juni 1898 S. 87 und 4. Juli 1898 S. 207). Die Unterbringung regelt sich nach dem durch VO. vom 30. Mai 1903 S. 465 veröffentlichten Regulative S. 466. Hiernach ist die Anstalt für solche, an hauptsächlich chirurgischen Krankheiten leidende Personen bestimmt, deren Heilung oder wesentliche Besserung zu erwarten ist. Vorzugsweise sollen Kranke, zunächst aus dem Zwickauer Regierungsbezirk, aufgenommen werden, deren Behandlung eine besonders sorgfältige Pflege, schwieriger zu beschaffende Heilmittel und anhaltende, unmittelbare ärztliche Beaufsichtigung erfordert (Regulativ §§ 2, 3). Über die Freistellen s. § 26.

Krankenversicherung. Die K. der Arbeiter ist geordnet durch RGes. vom 10. April 1892 S. 417.*

* Während des Drucks ist das RGes. vom 25. Mai 1903 S. 233 erschienen; es enthält folgende Abänderungen des RGes. vom 10. April 1892: die Bestimmungen über die Versicherung der Handlungsgehilfen und -Lehrlinge fallen weg (Art. I Ziff. I, II zu §§ 1[4], 2 Abs. 1[5] des Ges.). Die Mindestleistungen an Personen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt werden, sind erhöht (Art. I Ziff. III zu § 3 des Ges.). Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der 26. (statt 13.) Woche (Art. I Ziff. IV, V, X, XI, XII, Art. II zu §§ 6 Abs. 2, 6a Abs. 1[3], 21 Abs. 1 Ziff. 1, 26[1], 26a Abs. 2 Ziff. 3 des Ges. und zu §§ 136 Abs. 1, 137 Abs. 1[2] des RGes. vom 5. Mai 1886). Wegen geschlechtlicher Ausschweifungen kann das Krankengeld nicht mehr entzogen werden (Art. I Ziff. V, XII zu §§ 6a Abs. 1[2], 26a Abs. 2[2] des Ges.). Die Verträge mit den Kassenärzten sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen (Art. I Ziff. V, XII zu §§ 6a Abs. 1[6], 26a Abs. 2 Ziff. 2 b). Die statutarische Ordnungsstrafe steigt bis zum dreifachen Betrage des Krankengelds (Art. I Ziff. V, XII zu §§ 6a Abs. 2, 26a Abs. 2 Ziff. 2 a des Ges.). Vor Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns sind die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören (Art. I Ziff. VI zu § 8[1] des Ges.). Die Beiträge können bis zu 3, event. 4 % des Tagelohns erhöht werden; ihre Ermäßignng ist nicht obligatorisch (Art. I Ziff. VII, VIII, XIII, XVII, XXII zu §§ 10, 13[1], 31, 47 Abs. 1[2], 65[2] des Ges.). Der Höchstbetrag des durchschnittlichen Tagelohns ist im Falle von § 20 Abs. 1 4 M., in den übrigen Fällen 5 M. (Art. I Ziff. IX, XII, XVIII zu §§ 20, 26a Abs 2[6], 54 Abs. 2[1] des Ges.). Die Wöchnerinunterstützung ist auf 6 Wochen nach der Niederkunft zu gewähren; Schwangere können eine der Wöchnerinunterstützung gleichkommende Unterstützung erhalten (Art. I Ziff. IX, X zu §§ 20 Abs. 1[2], 21 Abs. 1 Ziff. 4, 5). Für das Sterbegeld kann ein Mindestbetrag von 50 M. festgesetzt werden; den Krankenkassen ist durch Überweisung des nach den Unfallversicherungsgesetzen zu gewährenden Sterbegelds Ersatz zu leisten (Art. I Ziff. IX zu §§ 20 neuer Abs. 5, 21 Abs. 1[6]). Bei Krankenhausbehandlung kann Krankengeld bis zu $1/4$, event. $1/2$ des Tagelohns gewährt werden (Art. I Ziff. X zu § 21 Abs. 1 Ziff. 2, 3 des Ges.). Der Vorsitzende der Ortskrankenkasse hat unzulässige Beschlüsse der Kassenorgane zu beanstanden und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (Art. I Ziff. XIV zu § 35 des Ges.). Amtsenthebung und Suspendierung der Kassenorgane durch die Aufsichtsbehörde ist zulässig und kann durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden (Art. I Ziff. XV zu § 42 des Ges.). Die Androhung von Ordnungsstrafen und Anordnung der Zwangsverwaltung kann im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden (Art. I Ziff. XVI zu § 45). Die Vorschriften über Pfändung, Verpfändung, Übertragung und Aufrechnung der Unterstützungsansprüche sind abgeändert; Übertragung und Aufrechnung ist hiernach u. a. zulässig mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde und zur Deckung gewisser Vorschüsse (Art. I Ziff. XIX zu § 56[2]). Das Pauschquantum in

den Fällen §§ 57 5, 57a 4 fällt weg, wenn höhere Aufwendungen nachgewiesen werden (Art. I Ziff. XX, XXI). Die neuen Bestimmungen in §§ 20 5, § 56 Abs. 2—4 leiden auch auf Knappschaftskassen Anwendung (Art. I Ziff. XXIII zu § 74 3). § 20 5 (Sterbegeld) gilt auch für eingeschriebene und landesrechtliche Hilfskassen (Art. I Ziff. XXIV, Art. IV 4).

A. Versicherungspflicht (§§ 1—3b). Versicherungspflichtig sind kraft Gesetzes die Lohnarbeiter in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen, Gruben und Hüttenwerken, im Eisenbahn- und Schiffahrtsbetrieb, im Handel, Handwerk oder sonstigem stehenden Gewerbebetrieb, auf Bauten, Werften und in Betrieben mit Dampf- oder Elementarkraft, im Geschäftsbetrieb der Anwälte, Gerichtsvollzieher, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, in der Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltung, sämtlich sofern die Beschäftigung nicht auf weniger als eine Woche beschränkt ist (§ 1). Dazu kommen die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, soweit sie bei der Unfallversicherung (s. d. B) versicherungspflichtig und nicht bloß vorübergehend beschäftigt sind; dem Krank.Ges. unterliegen sie jedoch nur mit den Beschränkungen, die sich aus §§ 133—142 des RGes. vom 5. Mai 1886 S. 132 und Art. 32 des RGes. vom 10. April 1892 S. 379 ergeben (Ges. vom 18. Aug. 1902 S. 357 § 23). Durch Statut kann die Versicherungspflicht erstreckt werden auf diejenigen in § 1 genannten Personen, deren Beschäftigung auf weniger als eine Woche beschränkt ist und, soweit sie nicht nach § 1 oder sonst versicherungspflichtig sind, auf Gemeindebeamte, Familienangehörige, Hausindustrielle, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Beamte (§ 2). Die Hausindustriellen kann auch der Bundesrat für versicherungspflichtig erklären (RGes. vom 30. Juni 1900 S. 332 Art. I Ziff. I). Von der Versicherungspflicht befreit sind Personen des Soldatenstands, Personen im öffentlichen Dienst, die in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts (Lohns) auf mindestens 13 Wochen haben (§ 3), desgl. auf ihren Antrag die in § 3a Genannten (beschränkt Erwerbsfähige, auf Unterstützung durch den Arbeitgeber Berechtigte), sowie auf Antrag des Arbeitgebers Lehrlinge, die Anspruch auf Unterstützung durch den Arbeitgeber haben, Bewohner von Arbeiterkolonien usw. (§ 3b). Als Gehalt und Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge (Ges. § 1 Abs. 4). Entscheidungen und Verordnungen:

1. Dauer der Beschäftigung (§ 1 Abs. 1). Die Versicherungspflicht wird nicht durch jede nur gelegentliche, wohl aber durch jede regelmäßige Beschäftigung begründet, die auch eine Nebenbeschäftigung sein kann und bereits vorhanden ist, wenn dauernde Beschäftigung „sobald Arbeit vorhanden ist“ zugesichert wird (OVG. 5. Nov. 1902 I S 179 und 4. März 1903 I S 343, Jahrb. III 242, MEntsch. 1. Juni 1898, Fischer XIX 324). Unständige Arbeiter, die tage- oder stundenweise mit gewissen Unterbrechungen, im Zusammenhang aber niemals eine Woche beschäftigt werden, sind nur versicherungspflichtig, wenn

ein Abkommen des Inhalts vorliegt, daß die Arbeitsverbindung trotz der Unterbrechungen fortdauern und der Arbeiter auch künftig zur Verfügung des Unternehmers stehen soll (OVG. 4. April 1903 I S 42).*

* Ebenso Preuß. OVG. 21. Okt. 1901, 1. Mai 1902, 12. Juni 1902 und 3. Juli 1902, OVG. Braunschweig 27. Mai 1901, Bayr. VGH. 14. April 1902 (Arbeiterversorgung XIX 76, 614, 615, PVB. XXIV 122, 126, 201, 266, Reger XXI 252, XXII 195, 343, XXIII 242, 244, 245).

2. Höhe des Lohns (§ 1 Abs. 1). Geringe Höhe der Arbeitsvergütung ist für die Versicherungspflicht einflußlos. Gehalt und Lohn ist daher auch ein bloßes Taschengeld, wenn es als Vergütung für die Arbeitsleistung und ohne einschränkenden Zusatz versprochen wird (OVG. 16. Juli 1902 I S 77, Jahrb. III 168).* Auch in Form eines Trinkgelds oder eines Anteils am Reingewinn kann das geschehen (OVG. 21. Jan. 1903 I S 284, Arbeiterversorgung XX 355). Gleichgültig ist auch, ob die Lohnzahlung nach jeder einzelnen Dienstleistung oder nach Tagen oder Wochen erfolgt (OVG. 4. März 1903 I S 343).

* Ähnlich Preuß. OVG. 2. Mai 1901 und 5. Dez. 1901 (PVB. XXII 529, Fischer XXV 368, Reger XXI 253, XXII 440). Ein nur als Aufmunterung bezahltes Taschengeld begründet die Versicherungspflicht nicht (obige Entsch. vom 5. Dez. 1901).

3. Gewerbebetrieb (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2). Nichtversicherungspflichtig sind die in Straf- und Korrektionsanstalten Untergebrachten (MEntsch. vom 12. Sept. 1884, SWB. 169, Fischer VI 80), die Aufwärterinnen öffentlicher Häuser (MEntsch. vom 7. Nov. 1900, Fischer XXII 235), die Expedienten staatlicher Vermessungsinspektoren (MEntsch. vom 14. Nov. 1900, Fischer XXII 244) und Musiker, soweit bei ihren Leistungen ein höheres Kunstinteresse obwaltet; bei Tanzmusik ist das nicht der Fall (OVG. 21. Jan. 1903 I S 284, Arbeiterversorgung XX 355, MEntsch. vom 3. Mai 1899, Fischer XX 317).*

* Ebenso Preuß. OVG. 16. Mai 1900 (Fischer XXII 262).

4. Stehender Gewerbebetrieb (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2). Gewerbebetrieb im Umherziehen begründet keine Versicherungspflicht (OVG. 5. Nov. 1902 I S 179, MEntsch. vom 1. Juni 1898, Fischer XIX 325).*

* Ebenso Preuß. OVG. 30. März 1901 (Arbeiterversorgung XVIII 461, Reger XXI 247).

5. Familienangehörige (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Ziff. 3). Eines förmlichen Vertrags bedarf es zur Begründung ihrer Versicherungspflicht nicht, nur muß erkennbar sein, daß beiden Teilen ein über das Familienrecht hinausgehender und von ihm unabhängiger Rechtsanspruch zusteht. Dies gilt nach § 23 des Ges. vom 18. Aug. 1902 auch von den Familienangehörigen, die in der Landwirtschaft beschäftigt sind (OVG. 2. April 1902 I S 5, Jahrb. II 231, Reger XXIII 84).*

* Auch Haustöchter und selbst Ehegatten können infolgedessen versicherungspflichtig sein (Bad. VGH. 4. Febr. 1902, Preuß. OVG. 25. Sept. 1902 (Arbeiterversorgung XIX 483, 751, PVB. XXIV 101, Reger XXII 440, XXIII 74, Fischer XXVI 70). Zu § 2 Ziff. 6 s. Preuß. OVG. 7. Okt. 1901 (Reger XXII 48, PVB. XXIII 184).

6. Hausgewerbetreibende (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Ziff. 4). Für den Begriff des eigenen Betriebs ist nicht erforderlich, daß der Gewerbetreibende besondere, ausschließlich für seine Zwecke bestimmte Arbeitsräume besitzt; es genügt, wenn ihm ein Platz zur Verfügung steht, wo er unabhängig von den Bestimmungen des Arbeitgebers zu arbeiten berechtigt ist. Selbständiger Gewerbebetrieb ist vorhanden, wenn kein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber besteht, dieser also nicht berechtigt ist, den von ihm Beschäftigten bindende Anweisungen über die Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsfolge zu geben und ihn zu beaufsichtigen (OVG. 2. Juli 1902 I S 66, Jahrb. III 167, s. Hausindustrie).*

* S. hierüber und über den Unterschied zwischen Hausindustriellen und Heimarbeitern Bad. VGH. 12. Dez. 1900 (Arbeiterversorgung XVIII 441, Reger XXI 254).

7. Handelsgewerbe (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 4, § 2 Abs. 1 Ziff. 5). Wer für einen Kaufmann auftragsgemäß Gelder einkassiert und Waren abträgt, ist nicht Handlungsgehilfe, sondern Gewerbegehilfe, daher versicherungspflichtig. Ob die Vergütung dafür in barem Lohn oder in Form von Provision erfolgt, ist einflußlos (OVG. 8. Nov. 1902 I S 229). Dagegen sind Provisionsreisende nicht versicherungspflichtig (MEntsch. vom 26. April 1901, Arbeiterversorgung XVIII 446, Reger XXI 251).* Zeitungsausträger, die den Vertrieb der Zeitung auf eigene Rechnung besorgen, sind nicht Gewerbegehilfen, daher nicht versicherungspflichtig (OVG. 29. April 1903 I S 79).

* § 63 des HGB. gilt auch für den bloß mit Provision angestellten Handlungsgehilfen (Preuß. OVG. 20. Okt. 1902, Arbeiterversorgung XX 79). Die Kürzung der 6wöchigen Frist bedeutet stets eine Kürzung der Rechte aus § 63 des HGB., begründet also die Versicherungspflicht. Die Verabredung, Beschäftigung zu geben, solange Arbeit vorhanden ist, schließt die Anwendung von § 66 des HGB. noch nicht aus (Preuß. OVG. 6. Okt. 1900, 1. Febr. 1901, 23. Sept. 1901 und 20. Okt. 1902, Reichsger. 17. Mai 1901, PVB. XXII 193, XXIII 277, Reger XXI 43, 258, XXII 225, Arbeiterversorgung XVIII 436, 439, XIX 28, XX 79, Jur.-Ztg. VI 437).

8. Sonstiges.* Zu § 1 Abs. 1, § 3a Abs. 1 Ziff. 2: Durch Erwerbsunfähigkeit ist die Versicherung ausgeschlossen, wenn sie bereits bei Beginn der Beschäftigung tatsächlich vorhanden war (s. u. B II). Zu § 1 Abs. 2: Bei der Post- und Telegraphenverwaltung sind auch die nicht im Betriebsdienst beschäftigten Personen versicherungspflichtig (Bek. vom 7. Okt. 1892, Centr.B. 628). Zu § 1 Abs. 5: Der Festsetzung der Durchschnittswerte der Naturalbezüge sind die Festsetzungen für die Unfall- und K. der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter zu grunde zu legen; soweit nötig, hat die Amtsh. aller 5 Jahre ihre Ergänzung anzuordnen (MVO. vom 6. Mai und 18. Nov. 1902, Fischer XIII 324, XV 56).

* Zu § 1 Abs. 1: Für den Begriff Arbeiter ist es gleichgültig, wer die Arbeitswerkzeuge liefert (Preuß. OVG. 12. Mai 1902, Reger XXII 450). Ebenso einflußlos ist, ob der Unternehmer unmittelbar oder durch Mittelspersonen den

Arbeitsvertrag abschließt und den Lohn zahlt (Bayr. VGH. 15. Sept. 1902, Reger XXIII 81). Ob die Mittelsperson Arbeiter oder Arbeitgeber ist, entscheidet sich nach den Umständen des Falls (Bad. VGH. 7. Okt. 1902, Arbeiterversorgung XX 108). Zu § 1 Abs. 5: Als Lohn gilt auch Kost und Wohnung (Bad. VGH. 4. Febr. 1902, Arbeiterversorgung XIX 483). Zu § 3a Ziff. 2: Die bewilligte Befreiung gilt nur für die Kasse, die sie bewilligt hat (Kammerger. 18. Okt. 1901, Arbeiterversorgung XIX 376, Reger XXII 442). Unentlohnte Lehrlinge sind weder versicherungspflichtig, noch versicherungsfähig (Bayr. VGH. 10. Nov. 1902, Reger XXIII 79, zu Ges. § 1 Abs. 1, 4, 5, § 2 Ziff. 5, § 3b).

B. Allgemeine Grundsätze.

I. Begriff Krankheit (Ges. §§ 51, 20 Ziff. 1). Krank ist, wer ärztlicher Hilfe bedarf. Die Krankheit beginnt daher mit dem Zeitpunkt, zu dem nach objektivem Befunde ärztliche Hilfe erforderlich ist, nicht mit dem Zeitpunkte, zu dem der Erkrankte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen hat. Die Krankheit ist beendet, sobald die objektive Notwendigkeit ärztlicher Behandlung nicht mehr besteht. Für die Frage, ob Krankheit vorliegt, ist somit nicht die persönliche Ansicht des Versicherten oder seines Arbeitgebers, sondern der durch die ärztliche Untersuchung festzustellende objektive Tatbestand maßgebend. Bei äußerlich scheinbarer Gesundheit muß aus dem ärztlichen Gutachten mit Bestimmtheit hervorgehen, daß und aus welchen Gründen ein krankhafter Zustand, d. h. eine nicht durch die natürliche Entwicklung des Menschen bedingte anormale Störung des Gesundheitszustands besteht, die ärztliche Behandlung erforderlich macht. Das bloße Vorhandensein einer krankhaften Anlage, z. B. zur Tuberkulose, gilt noch nicht als Krankheit (OVG. 2. Nov. 1901 I S 191, 4. Jan. 1902 I S 183, 28. Mai 1902 I S 80 und 29. Okt. 1902 I S 184, Jahrb. I 329, II 295, III 241, Reger XXII 346, MEntsch. vom 16. Jan. und 10. April 1901, Fischer XXIII 71, Reger XXI 142).* Über den Zusammenhang zwischen Krankheit und Erwerbsunfähigkeit s. u. B II; über die Frage, ob ein neuer Erkrankungsfall vorliegt s. u. B IV 4.

* Ähnlich Preuß. OVG. 17. Okt. 1901, Bad. VGH. 20. Febr. 1900 (Fischer XXIII 101, Zeitschr. f. Arbeiterversicherung XIII 295, Arbeiterversorgung XIX 83, Reger XXII 236, Woedke 5. Aufl. 72, Rosin I 293, 300, Hahn 2. Aufl. 45, Reger XXI 37).

II. Begriff Erwerbsunfähigkeit (Ges. §§ 1, 3a Ziff. 1, §§ 5, 6 Abs. 1 Ziff. 2, §§ 6 Abs. 2, 20 Ziff. 1, §§ 28, 54a). Erwerbsunfähigkeit ist die Unfähigkeit zur Ausübung derjenigen Beschäftigung, auf Grund deren der Erkrankte versicherungspflichtig ist (OVG. 25. Sept. 1901 I S 148, Jahrb. II 64, Reger XXIII 87).* Sie ist schon vorhanden, wenn die Fortsetzung der Arbeit nur mit Gefährdung der Gesundheit möglich wäre.** Ob diese Voraussetzung zutrifft, hängt vom sachverständigen Gutachten, nicht von der Ansicht des Kranken ab (OVG. 4. Okt. 1902 I S 145, Jahrb. III 234). In bezug auf das Krankengeld ist nicht absolute, sondern nur erhebliche Arbeitsunfähigkeit zu fordern (MEntsch. vom 20. Dez. 1899, Fischer XXI 130). Die

Versicherungspflicht wird nur dann ausgeschlossen, wenn bereits bei Beginn der Beschäftigung Arbeitsunfähigkeit vorhanden war; nur dann ist ein erfolgloser Arbeitsversuch anzunehmen (MEntsch. vom 8. Nov. 1899, 4. Juli, 7. Nov. und 5. Dez. 1900, Fischer XXI 127, XXII 42, 236, 238).***

* Ein unbedeutender Erwerb schließt die Erwerbsunfähigkeit nicht aus (Bad. VGH. 28. Okt. 1902, Reger XXIII 248).

** Ebenso Preuß. OVG. 17. April 1902 (Reger XXII 389).

*** Durch einen vergeblichen Arbeitsversuch wird weder die Versicherungspflicht begründet noch der Zustand der Erwerbslosigkeit im Sinne von § 28 beendet (Preuß. OVG. 9. Mai 1900, 7. Nov. und 16. Dez. 1901, Arbeiterversorgung XIX 267, Reger 2. Erg.Bd. 46, XXII 202, 360). Dauernde Erwerbsunfähigkeit ist nicht gleichbedeutend mit dauernder Krankheit. Krankheit ist auch vorhanden, wenn Erwerbsunfähigkeit besteht und Heilbehandlung nicht notwendig ist. Auch chronisch Kranke und sogar im Sinne des Gesetzes bereits erkrankte Personen werden durch den Eintritt in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis versicherungspflichtig, wenn sie nicht schlechthin erwerbsunfähig sind (Preuß. OVG. 9. Jan., 10. April, 17. April und 30. Okt. 1902, Bad. VGH. 20. Febr. 1900 und 4. Febr. 1902, Bayr. VGH. 9. Sept. 1902, PVB. XIX 456, XXIII 602, Arbeiterversorgung XIX 483, 588, 617, XX 129, Fischer XXIII 101, Reger XXIII 85).

III. **Beschäftigungsort, Arbeitgeber.** Die Gemeindekrankenversicherung und die Ortskrankenkasse ist in der Regel für diejenigen Personen zu errichten, die in ihrem Bezirke beschäftigt werden. Für Gewerbe, bei denen einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte* stattfinden, gilt in dieser Zeit der Sitz des Gewerbebetriebs als Beschäftigungsort (Ges. §§ 5, 5a, 16).** Für die am Niederlassungsorte des Arbeitgebers beschäftigten Arbeiter ist der Betriebssitz des Unternehmers entscheidend (MEntsch. vom 27. April 1895, SWB. 85).*** Für Gewerbebetriebe, die keinen bestimmten Sitz haben, sondern im Umherziehen betrieben werden, besteht keine Versicherungspflicht (s. o. A 4).

* Zu einer Zweigbetriebsstätte gehören Veranstaltungen (z. B. Baubureaus), die den Betrieb zu einem innerhalb des allgemeinen Betriebs selbständigen Unternehmen machen (Preuß. OVG. 24. Juni und 31. Okt. 1901, Bayr. VGH. 2. Juni 1902, Arbeiterversorgung XVIII 619, XIX 95, Reger XXI 402, XXII 344, Fischer XXIV 94).

** Erfolgt die Anstellung der Arbeiter durch eine Mittelsperson, so entscheidet der Betriebssitz des Mittelsmannes, wenn er die Arbeit als selbständiger Gewerbetreibender auf eigene Rechnung ausführt und die Arbeiter im eigenen Namen angenommen hat (Preuß. OVG. 31. Okt. 1901, Bayr. VGH. 28. Jan. 1902, Bad. VGH. 27. Nov. 1900, OLG. Darmstadt 14. Nov. 1900, Arbeiterversorgung XIX 95, Reger XXI 397, XXII 207, Fischer XXIII 312).

*** Ebenso Bad. VGH. 20. Nov. 1900. § 5a gilt auch, wenn an der Betriebsstätte keine Arbeiten ausgeführt werden. Ob der Arbeiter vorher am Sitze des Gewerbebetriebs beschäftigt war, ist gleichgültig (Reichsger. 7. Febr. 1895, Preuß. OVG. 26. März 1896 und 24. Juni 1901, Bad. VGH. 4. März 1902, Arbeiterversorgung XII 189, XVIII 318, 619, XX 80, Reger 2. Erg.Bd. 217, XXI 402, Fischer XXIV 94, XXVI 76, PVB. XXIII 264).

IV. **Beginn und Dauer der Versicherung.** 1. **Beginn.** Die Kassenmitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in die versicherungs-

pflichtige Beschäftigung (Ges. §§ 5 1, 19 2, 63, 72, 73, 47). Der Unterstützungsanspruch beginnt mit der Mitgliedschaft (§ 26).* Freie ärztliche Behandlung ist vom Beginn der Krankheit ab zu gewähren (§ 6 Abs. 1 1), Krankengeld vom dritten Tage nach der Erkrankung ab (§ 6 Abs. 1 2); die Krankenunterstützung wird auf 13 Wochen gewährt (Ges. § 6 Abs. 2).** Zu §§ 19 2, 26: Die Verpflichtung zur Unterstützung einer erkrankten aber erwerbsfähigen Person, die infolge eines während der Krankheit eingetretenen Wechsels der versicherungspflichtigen Beschäftigung Mitglied einer anderen Krankenkasse wird, geht ohne weiteres auf die neue Kasse über (OVG. 14. Mai 1902 I S 55, Jahrb. II 293, Reger XXIII 246).*** Die Fortdauer der Kassenmitgliedschaft hängt nicht von der tatsächlichen Beschäftigung, sondern von dem Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses ab. Die unterlassene Anmeldung hindert daher den Beginn der Mitgliedschaft ebensowenig, wie die Abmeldung ihr Ende zur Folge hat (OVG. 7. Jan. 1903 I S 209). Zu § 6 Abs. 2, § 7: Bei Krankenhausbehandlung beginnt die 13wöchige Frist mit der Unterbringung im Krankenhaus (OVG. 17. Sept. 1902 I S 162, Jahrb. III 232).

* Die Mitgliedschaft bei der Kasse, die für den Gewerbszweig errichtet ist, tritt kraft Gesetzes ein; einer Entscheidung bedarf es nur in Zweifelsfällen (Preuß. OVG. 6. Okt. 1902, Reger XXIII 259, Arbeiterversorgung XX 105). Die Rechte und Pflichten aus der Versicherung sind an die versicherungspflichtige Beschäftigung, nicht an die Anmeldung, die Leistung oder Annahme der Beiträge gebunden (Preuß. OVG. 22. Jan. 1903, Arbeiterversorgung XX 332).

** Zu § 6 Abs. 1 2, Abs. 2, § 20 Ziff. 1: Die Dauer der Unterstützungspflicht ist nicht unbedingt vom Beginne der Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit zu berechnen. Bei Erwerbsunfähigkeit beginnt die 13wöchige Frist nicht mit dem Tage, an dem der Krankengeldbezug begonnen hat, sondern an dem die Erwerbsunfähigkeit hinzutritt. Der Versicherte hat das Recht, den Tag, von dem ab nach Beginn der Krankheit die 13 Wochen zu berechnen sind, zu bestimmen, ist dagegen nicht berechtigt, die Kassenunterstützung fortdauernd oder mit Unterbrechnung in Anspruch zu nehmen (Preuß. OVG. 15. April 1901 und 10. April 1902, Arbeiterversorgung XVIII 504, XIX 588, Reger XXI 405, XXII 443, PVB. XXIII 602).

*** Ebenso Preuß., Bad. und Württ. Entsch., insbes. Preuß. OVG. 13. März 1901 und 13. Dez. 1901, Württ. VGH. 10. Juli 1901 (Fischer XXII 261, XXIII 278, Reger XXI 48, 266, XXII 52, 216, Arbeiterversorgung XVIII 314, Württ. Jahrb. XIII 230, Jur.-Ztg. VI 355).

2. Ende. Die Unterstützung endet mit dem Ablauf der 13. Woche nach Beginn der Krankheit bez. des Krankengeldbezugs (Ges. § 6 Abs. 2, § 20 Ziff. 1 (s. o. B IV 1). Die Kassenmitgliedschaft und daher auch der Unterstützungsanspruch endet mit der versicherungspflichtigen Beschäftigung (Ges. § 19 2, oben B IV 1).* Ausnahmen von diesen Grundsätzen sind:

a) Der Austritt aus der Kasse ist mit dem Jahresschlusse gegen den Nachweis gestattet, daß der Versicherte Mitglied einer eingeschriebenen oder landesrechtlichen Hilfskasse geworden ist (Ges. §§ 19 3, 73 Abs. 1, 3).

* Ebenso Bad. VGH. 30. Okt. 1900 und 17. Juni 1902 (Reger XXI 155, XXIII 86, Fischer XXIII 121).

b) Kassenmitglieder, die aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ohne Übergang zu einer neuen ausscheiden, bleiben Mitglieder, wenn sie diese Absicht anzeigen oder die Kassenbeiträge fortbezahlen (Ges. § 27). Bei Erkrankungen, die in die Zeit zwischen dem Ausscheiden aus der Beschäftigung und der Abgabe der Erklärung fallen, können Unterstützungsansprüche nicht geltend gemacht werden. Die Anmeldung des Unterstützungsanspruchs kann die Erklärung nicht ersetzen (OVG. 15. Okt. 1902 I S 160, Jahrb. III 237).*

* Dagegen Braunschw. VGH. 31. Okt. 1900 (Reger XXII 66). Die übrigen Entscheidungen zu diesem Paragraph haben namentlich ausgesprochen: Entscheidend ist die Absicht des Kassenmitglieds, die Kassenzugehörigkeit fortzusetzen; durch die Abmeldung des Arbeitgebers und durch die Zustimmung des Kassenmitglieds zur Abmeldung wird sie noch nicht aufgehoben. Trotz Unterbrechung der Arbeitsleistung dauert das Arbeitsverhältnis und die Versicherungspflicht fort, wenn Willensübereinstimmung darüber besteht, daß die Arbeit nur unterbrochen, nicht aufgegeben werden soll. § 27 gilt auch bei dauernder Erwerbsunfähigkeit (Preuß. OVG. 4. Juli 1900, 16. Febr. 1901 und 9. Jan. 1902, Bayr. VGH. 11. und 22. Juli 1901, Bad. VGH. 13. März 1900 und 24. Sept. 1901, Fischer XXII 265, 267, Reger XXI 38, 150, 275, XXII 51, 356, Arbeiterversorgung XVIII 342, 395, XIX 496, PVB. XIX 456).

c) Bei dem durch Erwerbslosigkeit herbeigeführten Ausscheiden aus der Kasse nach mindestens 3wöchiger Zugehörigkeit bleibt dem Mitgliede der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen während der Erwerbslosigkeit und 3 Wochen nach dem Ausscheiden (Ges. § 28). Die Erwerbslosigkeit muß sich unmittelbar an das Ausscheiden aus der Kassenmitgliedschaft anschließen;* sie wird auch durch andere als versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeschlossen (MEntsch. vom 12. Juni 1901, Fischer XXIII 251, Reger XXII 69). Aufenthalt im Sinne von § 28 2 kann auch ein bloß vorübergehendes Verweilen sein (OVG. 5. März 1902 I S 10, Jahrb. II 216, Arbeiterversorgung XIX 291, Reger XXII 362).

* Ebenso Bayr. VGH. 9. Sept. 1901 (Reger XXI 411, Arbeiterversorgung XIX 513). Im übrigen haben die Entscheidungen zu diesem Paragraph namentlich ausgesprochen: Die Ursache der Erwerbslosigkeit ist belanglos; § 28 tritt auch ein bei Kontraktbruch und Verbüßung von Freiheitsstrafe (Bayr. VGH. 7. Okt. 1901, Preuß. OVG. 5. Dez. 1900, Bad. VGH. 18. Dez. 1900, Arbeiterversorgung XVIII 131, 321, XIX 747, Reger 2. Erg.Bd. 215, XXI 48, XXII 55, Fischer XXIII 118). Die vorausgegangenen 3 Wochen brauchen nicht in einer Kasse zurückgelegt worden zu sein. Die gesetzlichen Mindestleistungen bestimmen sich nach § 20 des Ges. (Bayr. VGH. 9. Sept. 1901, Preuß. OVG. 16. Dez. 1901 und 9. Juni 1902 (Reger XXI 411, Arbeiterversorgung XIX 267, Jur.-Ztg. VIII 84). Sonstige Entsch. s. Reger XXI 63, 405.

d) Während des Bezugs von Krankenunterstützung dauert die Mitgliedschaft fort (Ges. § 54a). Sie dauert auch dann fort, wenn der erwerbsunfähig Gewordene Krankenunterstützung wegen Ablehnung der ihm angebotenen Krankenhausbehandlung nicht erhalten hat (OVG. 11. Juni 1902 I S 89, Jahrb. III 46, Reger XXIII 266).*

* Sowie überhaupt dann, wenn die Kasse aus rechtlich nicht zutreffenden Gründen ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Übertritt

zu einer anderen Kasse wird durch die Fortdauer der Kassenmitgliedschaft nicht ausgeschlossen (Bad. VGH. 30. Okt. 1900 und 16. Dez. 1902, Württ. VGH. 10. Juli 1901, Reger XXI 155, XXII 216, Fischer XXIII 121, Arbeiterversorgung XIX 30, XX 173).

3. Karenzzeit. Für Ortskrankenkassen kann statutarisch eine Karenzzeit bis zu 6 Monaten beschlossen werden (Ges. § 26 3), die als ununterbrochen gedacht ist (MEntsch. vom 14. Nov. 1900, Fischer XXII 241). Für freiwillige Mitglieder der Gemeindekrankenversicherung und Ortskrankenkassen ist die statutarische Einführung einer Karenzzeit von 6 Wochen zulässig (Ges. § 6a Ziff. 1, § 26a Ziff. 4).

4. Neuer Unterstützungsfall. Bei chronischen Leiden wird der Lauf der 13wöchigen Frist immer wieder unterbrochen und die Möglichkeit eines neuen Unterstützungsfalls gegeben (MEntsch. vom 10. April 1901, Fischer XXIII 17).* Statutarisch kann festgesetzt werden, daß nach einer ununterbrochenen oder im Laufe von 12 Monaten erfolgten Unterstützung von 13 Wochen bei abermaliger Erkrankung in den nächsten 12 Monaten** Unterstützung nur für die Dauer von 13 Wochen zu gewähren ist (Ges. § 6a Ziff. 3, § 26a Ziff. 3).

* Voraussetzung für das Vorhandensein eines neuen Unterstützungsfalls ist ein, wenn auch kurzer, tatsächlich krankheitsfreier Zwischenraum. Volle Erwerbsfähigkeit wird für die Zwischenzeit nicht gefordert (Preuß. OVG. 7. Okt. 1901 und 30. Okt. 1902, Bad. VGH. 23. April 1901 und 4. März 1902, Bayr. VGH. 15. Okt. 1900, Reger XXII 45, 348, Fischer XXIII 115, Arbeiterversorgung XIX 142, XX 129).

** Die von Ablauf der vorausgegangenen 13wöchigen Unterstützung zu rechnen sind (Bad. VGH. 22. Mai 1900, Bayr. VGH. 17. Nov. 1902, SWB. 1901 S. 235, Reger XXIII 248).

5. Doppelversicherung. Nur Nichtversicherungspflichtige können freiwillige Mitglieder einer Zwangskasse sein (Ges. §§ 19 3, 27, s. o. B IV 2b). § 19 3 gilt auch für die nach § 27 freiwilligen Mitglieder, sobald sie die versicherungspflichtige Beschäftigung wieder aufnehmen. Doppelversicherung bei mehreren Zwangskassen ist ausgeschlossen (OVG. 17. Sept. 1901 I S 106 und 4. März 1903 I S 343, Jahrb. I 148, Reger XXII 68).* Bei mehrfacher Versicherung darf das Krankengeld den Betrag des durchschnittlichen Tagelohns nicht übersteigen (Ges. § 26a).** Mitgliedern einer eingeschriebenen Hilfskasse, die zugleich einer anderen Kasse angehören, kann an Stelle der Krankenpflege erhöhtes Krankengeld gewährt werden (Ges. § 75 3).***

* Ebenso Preuß. OVG. 24. Sept. 1898 und 20. Juni 1901, Bad. VGH. 23. April 1901, Braunschw. VGH. 31. Okt. 1900 (Arbeiterversorgung XVIII 602, 694, Reger XXII 45, 66, SWB. 1901 S. 243). Durch Statut einer Ortskrankenkasse kann die Versicherungspflicht derjenigen, die freiwillige Mitglieder einer anderen Kasse sind, nicht ausgeschlossen werden (Preuß. OVG. 20. Juni 1901, PVB. XXIII 231, Reger XXI 400). Zu § 19 3 s. noch Bad. VGH. 19. Nov. 1901 (Fischer XXIV 205, Reger XXII 201).

** Über die Berechnung s. Bad. VGH. 7. Okt. und 9. Dez. 1902 (Reger XXIII 263, 264).

*** Über das Verhältnis von § 75 zu § 19 5 s. Bad. VGH. 29. Jan. 1901 (Arbeiterversorgung XVIII 418, Reger XXI 146).

V. Kassenleistungen (Ges. §§ 6, 6a, 7, 20, 21, 56, 56a). Die Gemeindekrankenversicherung gewährt bis zum Ablauf der 13. Woche ärztliche Behandlung, Arznei, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1)*, und im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom 3. Tage ab die Hälfte des ortsüblichen Tagelohns als Krankengeld (§ 6 Ziff. 2)** oder statt beider Leistungen Krankenpflege (§ 7). Durch Gemeindebeschluß können diese Leistungen erweitert werden (§ 6a Ziff. 4, 5). Die Ortskrankenkasse hat die Leistungen der Gemeindekrankenversicherung als Mindestleistungen mit der Maßgabe zu gewähren, daß an Stelle des ortsüblichen der durchschnittliche Tagelohn tritt***; außerdem ist sie zur Gewährung von Wöchnerinnenunterstützung und Sterbegeld verpflichtet (Ges. § 20); weitere Erhöhungen sind im Umfange von § 21 nachgelassen. Dieselben Bestimmungen gelten für die übrigen Kassen (Ges. §§ 64, 72 3, 73, 74 2). Die Forderungen der Unterstützungsberechtigten dürfen weder verpfändet noch übertragen, nur beschränkt gepfändet und nur gegen gewisse Forderungen aufgerechnet werden (Ges. § 56, s. Arbeiterversicherung V). Für Beurteilung der Ähnlichkeit im Sinne von § 6 Ziff. 1 kommt auch der Kostenpunkt in Betracht (MEntsch. vom 16. Mai 1900, Fischer XXI 310).

* Abgesehen von den Fällen der §§ 57, 57a haben die Mitglieder ärztliche Hilfe und Arznei als Naturalleistung zu beanspruchen; Abfindung in Geld ist unzulässig (Bad. VGH. 3. Juni 1902, Arbeiterversorgung XIX 498, Reger XXIII 96). Die Ähnlichkeit im Sinne von § 6 Ziff. 1 bezieht sich nicht sowohl auf die Heilbedeutung als auf den Kostenpunkt. Nicht zu den ähnlichen Heilmitteln gehören daher Weine in größeren Mengen, Badekuren, Unterbringung in Sanatorien, teure Korsetts, orthopädische Stiefelapparate. Dagegen sind Bruchbänder während oder unmittelbar nach der Behandlung zu gewähren; auch die Aufnahme von Röntgenphotographien gehört zur ärztlichen Behandlung (Bad. VGH. 19. Dez. 1899, 29. Jan. 1901, 7. Jan. und 28. April 1902, Bayr. VGH. 20. Okt. und 3. Nov. 1902, Reger XXI 270, XXII 347, 349, 468, 474, XXIII 93, 95, Fischer XX 50, XXIII 282).

** Die Gewährung von Krankengeld ist unabhängig davon, ob dem Kassenmitglied sein Lohn fortbezahlt wird (Preuß. OVG. 9. Jan. 1902, PVB. XIX 456). Das Krankengeld für Sonn- und Festtage niedriger als für Arbeitstage zu bestimmen, ist unzulässig. Arbeitstage können auch Festtage sein, wenn der Erkrankte an solchen Tagen nach den allgemeinen Regeln des Betriebs gearbeitet haben würde (Preuß. OVG. 30. Jan. 1902, Bayr. VGH. 7. Okt. 1901, Arbeiterversorgung XIX 374, 747, Reger XXI 409, XXII 449).

*** Hier sind die Sonntage außer Betracht zu lassen (Bad. VGH. 7. Mai 1901, Arbeiterversorgung XIX 78, Reger XXII 62, SWB. 1902 S. 48).

1. Insbes. Krankenhauspflege. Die Unterbringung von Verheirateten und Haushaltungsmitgliedern ist gegen ihren Willen nur ausnahmsweise*, namentlich dann zulässig, wenn es die Art der Krankheit erfordert oder das Verhalten oder der Zustand des Kranken fortgesetzte Beobachtung nötig macht (Ges. § 7). Durch Unterbringung in einem mit genügenden Einrichtungen für die Unterbringung und Verpflegung Kranker nicht versehenen Krankenhause wird der Verpflichtung zur Gewährung der ortsstatutarischen Kassenleistungen nicht entsprochen (OVG. 28. März 1903 I S 257). In den Fällen von § 7 Ziff. 2

(Unverheiratete usw.) ist die Verfügung auf Unterbringung eine unbedingte; ihre Nichtbeachtung hat die damit verbundenen Nachteile** selbst dann zur Folge, wenn der Eintritt auf Rat des behandelnden Arztes unterblieb (OVG. 6. Juli 1901 I S 81, Jahrb. I 151, Reger XXII 58). Nur unter besonderen Umständen*** kann es geboten erscheinen, dem Erkrankten die Nichtbefolgung der Einweisung nicht anzurechnen (OVG. 3. Jan. 1902 I S 240, Jahrb. II 61). Ein verheiratetes Kassenmitglied, dessen Familie außerhalb des Kassenbezirks wohnt†, kann ohne die Voraussetzung von § 7 Ziff. 1 nicht gezwungen werden, in ein Krankenhaus zu gehen (OVG. 8. März 1902 I S 14). § 7 Ziff. 2 berechtigt die Krankenkasse, verpflichtet sie aber nicht (MEntsch. 5. Dez. 1900, Fischer XXII 247).†† Kassenmitglieder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, sollen regelmäßig in Krankenhauspflege genommen werden (MVO. vom 27. Febr. 1890, Fischer XI 176).†††

* Z. B. bei Verdacht der Simulation, dagegen nicht im bloßen Interesse schnellerer Heilung (Bad. VGH. 5. März und 7. Mai 1901 (Fischer XXIII 286, Reger XXI 273, Arbeiterversorgung XVIII 445).

** Bestehend in dem Verluste des Unterstützungsanspruchs auf die Dauer des Ungehorsams (Bad. VGH. 7. Mai 1901, Fischer XXIII 286).

*** Gewisse Mängel der Verpflegung gehören dazu nicht (Bad. VGH. 18. Febr. 1902, 8. Mai 1900 und 9. April 1901, Reger XXI 271, XXII 208, Fischer XXII 270, XXIII 284).

† Oder wenn er auswärts eine Schlafstelle hat, aber periodisch bei der Familie wohnt (Bayr. VGH. 23. Sept. 1901, Reger XXII 59).

†† Ebenso Kammerger. 5. Febr. 1902, Braunschw. VGH. 2. April 1902, Bundesamt für Heimatwesen 22. Febr. 1902, Bayr. VGH. 3. Nov. 1902 (Reger XXII 349, 448, 474, Arbeiterversorgung XIX 304, Rechtspr. der OLG. V 310). Die Einweisung in das Krankenhaus kann jederzeit zurückgenommen werden (Bad. VGH. 14. Okt. 1902, Arbeiterversorgung XX 357).

††† Zu § 7 Abs. 2 (Familienunterstützung) s. u. V 2.

2. Familienunterstützung. An die Angehörigen eines im Krankenhaus Untergebrachten ist die Hälfte des Krankengeldes zu bezahlen (Ges. § 7 Abs. 2). Ortsstatutarisch kann bestimmt werden, daß auf Antrag* des Versicherten auch an Familienangehörige freie ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel zu gewähren sind (Ges. § 6 a 5, 21 5). Auch das Sterbegeld kann beim Tod von Familienangehörigen gewährt werden (s. u. B V 3).

* Geschieht es ohne Antrag und Zusatzbeiträge, so kann die Familienunterstützung nicht auf die im Bezirke wohnhaften Angehörigen beschränkt werden (Württ. VGH. 20. Juni 1901, Bad. VGH. 18. Febr. 1902, Reger XXII 210, 449, Arbeiterversorgung XIX 618). Der Anspruch aus § 7 Abs. 2 kann nicht durch Gewährung von Krankenhauspflege an die Frau erfüllt werden (Preuß. OVG., Hess. VGH., Reger XXI 286, Arbeiterversorgung XVIII 294). §§ 57, 57 a (s. u. B X) gelten auch von der Familienunterstützung (Reger XXI 157, 159, 286, XXII 454, XXIII 257, Arbeiterversorgung XVIII 292, 294, XIX 302, XX 111, SWB. Jahrg. 1901 S. 178, Jahrg. 1902 S. 143). Die Bestimmung, daß die Behandlung der Familienangehörigen nur durch den Kassenarzt erfolgen darf (s. u. B V 5), ist unzulässig (Arbeiterversorgung XVIII 717).

3. Sterbegeld. Die Ortskrankenkasse (nicht die Gemeindeversicherung) hat im Todesfall den 20fachen Betrag des durchschnitt-

lichen Tagelohns zu gewähren. Das Sterbegeld kann erhöht und auch beim Tode von Familienangehörigen gewährt werden (Ges. § 20 Abs. 1 3, 3, 4, § 21 Ziff. 6, 7). Die Nachlaßgläubiger können das Sterbegeld nicht in Anspruch nehmen (MEntsch. 10. April 1901, Fischer XXIII 70, s. Arbeiterversicherung V). Für totgeborene Kinder ist Sterbegeld nicht zu gewähren (OVG. 11. Sept. 1901 I S 134).*

* In den Fällen von § 57 2 ist Kostenersatz aus dem Sterbegeld ausgeschlossen (s. u. B X). Die Erstattungspflicht wegen unterlassener Anmeldung umfaßt auch das Sterbegeld (s. u. B IX). Im Falle von § 28 (s. o. B IV 2) ist Sterbegeld nicht zu gewähren, wenn der Todesfall nach Ablauf der 3wöchigen Frist eintritt (Bad. VGH. 18. Sept. 1900, Reger XXI 63, SWB. 1901 S. 33).

4. Schuldhaftes Verhalten. Der Bezug von Krankengeld kann bei gewissen Vergehen oder selbstverschuldeter Krankheit ausgeschlossen werden. Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Kassenvorschriften und ärztlichen Anordnungen ist nur die Einführung von Ordnungsstrafen zulässig (Ges. § 6 a Abs. 1 2, 2, § 26 a Ziff. 2, 2 a, § 76 e).* Wenn ein ohne Simulierung erwerbsunfähig Befundener während des Krankengeldbezugs fortgesetzt arbeitet, ist nur Ordnungsstrafe, nicht Verlust des Krankengeldes zulässig (OLG. 29. Dez. 1898, Reger 2. Erg.Bd. 227). Trunkfälligkeit im Sinne von § 26 a Abs. 1 2 ist nicht bloß bei Delirium anzunehmen, sondern umfaßt auch die mittelbaren Krankheitsfolgen (MEntsch. vom 16. Mai 1900, Fischer XXI 309).

* Die Verweigerung der Kassenleistungen beschränkt sich auf die in § 26 a 2 ausdrücklich genannten Fälle (Bayr. VGH. 7. Okt. 1901, Reger XXII 55, Arbeiterversorgung XIX 747). Über geschlechtliche Ausschweifungen s. diese Entsch. und Bad. VGH. 14. Okt. 1902 (Reger XXIII 259).

5. Ärztliche Behandlung, Kassenärzte, Kassenapotheken. Es kann beschlossen werden, daß die ärztliche Behandlung, Lieferung der Arzneien und Krankenpflege bei Verlust des Erstattungsanspruchs* und, abgesehen von dringenden Fällen**, nur durch bestimmte Ärzte***, Apotheken† und Krankenhäuser erfolgen darf (Ges. §§ 6 a Abs. 1 6, 26 a Abs. 2 Ziff. 2 b). Unter ärztlicher Behandlung ist grundsätzlich nur die Behandlung durch einen approbierten Arzt†† zu verstehen. Lehnt der Kassenarzt die Behandlung ab, ohne daß die Kasse einen andern in der Nähe wohnhaften Arzt zur Verfügung stellt, so kann der Versicherte auf Kosten der Kasse sich selbst einen approbierten Arzt wählen (OVG. 3. Mai 1902 I S 4, Jahrb. II 289, Arbeiterversorgung XIX 749). Die Kasse darf die Beurlaubung eines Kranken in seine Heimat nicht von der Bedingung abhängig machen, daß sich dort ein Arzt befindet, und hat, wenn letzteres nicht der Fall ist, die Reisekosten des Arztes zu tragen (OVG. 8. März 1902 I S 14, Jahrb. II 219, Arbeiterversorgung XIX 372). Unter dringenden Fällen ist eine unmittelbar drohende Gefahr für Leben und Gesundheit zu verstehen (OVG. 18. Okt. 1902 I S 195, Jahrb. III 239). Eines Nichtarztes dürfen Versicherte mit Genehmigung des Kassenvorstands sich nur in Ausnahmefällen bedienen, z. B. wenn es sich um untergeordnete ärztliche Dienste handelt oder bei

Gefahr im Verzuge kein approbierter Arzt zur Stelle ist. In keinem Falle ist es den Kassenmitgliedern gestattet, sich nach eigenem Ermessen an einen Nichtarzt zu wenden. Auch die Bescheinigung der Erwerbsunfähigkeit darf, soweit ärztliche Mitwirkung dabei vorgeschrieben ist, nur durch approbierte Ärzte erfolgen. Lediglich Naturärzte oder Nichtärzte als Kassenärzte anzustellen, ist nicht gestattet (MVO. vom 20. Juli 1891, 24. März 1892, 10. Mai 1895 und 2. Juli 1898, Fischer XII 160, XIII 244, XVI 314, XIX 318). Die Annahme eines dringenden Falles wird durch Verschuldung des Versicherten nicht ausgeschlossen (MEntsch. vom 28. Febr. 1900, Fischer XXI 306). Die Kosten für die Zuziehung eines Spezialarztes lediglich zu Konsultationszwecken sind nicht erstattungsfähig (MEntsch. vom 16. Jan. 1901, Fischer XXII 361, SWB. 48). Über die Beurteilung des Verhältnisses zwischen den Kassen und Kassenärzten durch die ärztliche Standesvertretung siehe Ärzte II.†††

* Ausgeschlossen ist auch die Erstattung der Kosten, die der Kasse bei Behandlung durch den Kassenarzt erwachsen wären, nicht ausgeschlossen die Erstattung des Krankengelds (OLG. Celle 13. Dez. 1899, Bad. VGH. 3. April 1900 und 23. April 1901 (Reger 2. Erg.Bd. 48, XXI 274, Fischer XXII 368, XXIII 287).

** Ein dringender Fall liegt auch vor, wenn von der Verzögerung der ärztlichen Hilfe eine Steigerung des Schmerzes (auch Zahnschmerzes) zu besorgen ist, oder der Kassenarzt die Behandlung wegen der Art der Krankheit (z. B. bei Operationen) ablehnt, oder die Unterbringung eines gemeingefährlichen Geisteskranken notwendig wird (Bad. VGH. 13. Nov. 1900, Preuß. OVG. 7. Nov. 1901, Hess. VGH. 9. Aug. 1902, Reger XXI 55, XXII 368, XXIII 95, SWB. 1902 S. 21, Arbeiterversorgung XIX 223).

*** Auf Familienangehörige erstreckt sich der Ärztezwang nicht (Württ. VGH. 19. Juni 1901, Arbeiterversorgung XVIII 717).

† Den Krankenkassen ist nicht gestattet, Arzneimittel zu liefern, die den Apotheken vorbehalten sind (Preuß. Ministerium 31. Jan. 1902, Ministerialblatt II 87).

†† Mit einfachen Zahnoperationen kann auch ein Zahntechniker betraut werden (Bad. VGH. 31. Okt. 1899, Fischer XXIII 98).

††† Streitigkeiten über Honorarforderungen der Kassenärzte gehören vor die Gerichte (Bayr. Oberst. LG. 3. Mai 1900, Fischer XXIII 194).

VI. **Beiträge.** Die Beiträge sind in Prozenten des Tagelohns zu berechnen (Ges. §§ 9, 10, 22). Sie entfallen zu 2/3 auf die Versicherten und zu 1/3 auf die Arbeitgeber, sind von den Arbeitgebern einzuziehen und bei der Lohnzahlung zu kürzen. Rückständige Beiträge werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Bei statutarischer Versicherungspflicht ist die Beitragspflicht statutarisch zu regeln; für Hausgewerbetreibende können dabei besondere Bestimmungen getroffen werden (Ges. §§ 51—55, 65, 72, 73, RGes. vom 30. Juni 1900 S. 322 Art. I Ziff. II, III). Die Beiträge betragen bei der Gemeindeversicherung 1 1/2 % des ortsüblichen, bei der Ortskrankenkasse anfangs nicht über 2, später nicht über 3 % des durchschnittlichen Tagelohns (Ges. §§ 9, 22, 31). Auch bei den Betriebskrankenkassen haben die Arbeiter höchstens 2/3 der Beiträge zu tragen; soweit mehrwöchige

Lohnperioden bestehen, bleibt dem Betriebsunternehmer unbenommen, die Pfennigbruchteile bei den Lohnzahlungen auszugleichen (OVG. 1. Febr. 1902 I S 274, Jahrb. II 209, Reger XXIII 102). Im übrigen s. Arbeiterversicherung I 6, VIII.

VII. Arbeitslohn. Kassenleistungen und Beiträge bestimmen sich nach dem Arbeitslohn (Ges. §§ 2b, § 6 Abs. 1 2, §§ 8—10, 20 Abs. 1 2, 2, § 26a Abs. 2 6, § 49 3). Die Grundsätze über Festsetzung und Veröffentlichung der ortsüblichen Tagelöhne gibt MVO. vom 21. Sept. 1891 und 3. Okt. 1892, Fischer XIV 155, 207). Das Verzeichnis der Löhne nach dem Stande vom 1. Januar 1902 enthält Centr.B. 1901 S. 441 mit Nachtrag Jahrg. 1902 S. 84, 192, 429, Jahrg. 1903 S. 196.*

* Wie es mit den Sonntagen zu halten ist, s. o. B V. Die Einreihung der Versicherten in die statutengemäß bestehenden Klassen erfolgt nach dem wirklichen Arbeitsverdienst, bei dessen Berechnung Krankheit und sonstige besonderen Umstände außer Betracht zu lassen sind (Bad. VGH. 11. März 1902, Reger XXII 350).

VIII. Gemeinsame Kassen, Verbände, selbständige Gutsbezirke. Mehrere Gemeinden können sich zu gemeinsamer Gemeindekrankenversicherung (Ges. §§ 12—14) oder zu einer gemeinsamen Ortskrankenkasse (§§ 43—45) vereinigen. Gemeindekrankenversicherungen und Ortskrankenkassen eines Bezirks können durch übereinstimmenden Beschluß der Gemeinden und Generalversammlungen zu einem Verbande vereinigt werden (§§ 46—46b). Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis unterliegen der Entscheidung der Aufsichtsbehörde, die im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden kann (§ 58 3). Die Bezirksverbände (s. d. III) sind erweiterte Kommunalverbände im Sinne des Ges. (§ 84, MVO. vom 15. Dez. 1883, Fischer V 67). Die Bestimmungen für die Gemeinden gelten auch für die selbständigen Gutsbezirke (§ 83). Ihre zwangsweise Hinzuschlagung ist auch ohne das Vorhandensein Versicherungspflichtiger zulässig. Kassenbeiträge zu erheben sind ihre Besitzer berechtigt, aber nicht verpflichtet. Ihre Vereinigung mit Gemeinden zu einer gemeinsamen Dienstbotenkrankenkasse ist Gemeindeverband (MVO. vom 3. März, 31. Juli, 1. Sept., 2. Sept. und 30. Okt. 1884, SWB. 162, Fischer VI 43, 44, 46).*

* Die Einverleibung einer Gemeinde hat die Beseitigung ihrer Ortskrankenkasse nicht zur Folge (Preuß. Ministerium 28. Jan. 1901, Preuß. OVG. 24. Okt. 1901, Fischer XXIV 204, Reger XXI 154, XXII 221, Arbeiterversorgung XVIII 166, XIX 205, PVB. XXIII 327).

IX. Meldewesen. Die Arbeitgeber* haben zur Vermeidung der Ersatzpflicht** (§§ 50, 82a 3) jede von ihnen beschäftigte Person zur Versicherung anzumelden (§ 49). Die Hilfskassen haben jedes Ausscheiden eines Versicherungspflichtigen anzuzeigen (§ 49a). Die Gemeinden und Krankenkassen sind ermächtigt, Vorschriften über die Krankenmeldung zu erlassen; die Verpflichtung zur Versicherungsanmeldung ist ortsstatutarisch zu regeln (§ 2 Abs. 2, § 6a Abs. 2, § 26a

Abs. 2 Ziff. 2 a, § 54). Die Krankenkassen haben den Gemeinden und Armenverbänden Auskunft zu erteilen, sowie den Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten Einsicht in ihre Bücher und Listen zu gestatten und den Berufsgenossenschaften jeden unfallversicherungspflichtigen Erkrankungsfall anzuzeigen (§ 76 a, b, d). Gegen Strafverfügungen auf Grund von §§ 76 a, b, 26 Abs. 2 Ziff. 2 a ist Beschwerde zulässig (§ 76 e). Zuwiderhandlungen gegen §§ 49, 49 a, § 2 Abs. 2 werden mit Geld bis zu 20 M. bestraft (§§ 81, 82 c). Weitere Vorschriften betreffen die Hausgewerbetreibenden (RGes. vom 30. Juni 1900 S. 332) und die Knappschaftskassen (RGes. vom 30. Juni 1900 S. 585 § 11 2). Auf freiwillige Mitglieder (§ 27 1) erstreckt sich die Ersatzpflicht von § 50 nicht (OVG. 14. März 1903 I S 22). Arbeitgeber im Sinne von §§ 49, 50 ist auch der Konkursverwalter (MEntsch. vom 14. Nov. 1900, Fischer XXII 239, Reger XXI 66). Über die Strafen s. u. B XIII.

* Auch der Akkordant, wenn der Arbeitslohn auf seine Rechnung bezahlt wird (OLG. Darmstadt 14. Nov. 1900, Preuß. OVG. 12. Mai 1902, Reger XXII 69, 450). Für seinen Vertreter haftet der Arbeitgeber nur, wenn jenen eine Verschuldung trifft (Bayr. VGH. 24. Juni 1900 und 23. Juni 1902, Reger XXI 285, XXII 373).

** Inwieweit unrichtige Anmeldung der Unterlassung gleichsteht, ist bestritten. Anmeldung bei der unzuständigen Behörde ist unschädlich. Die Ersatzpflicht setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Bei gleichzeitiger Beschäftigung in mehreren Betrieben haften beide Arbeitgeber (Bad. VGH. 17. Nov. 1900 und 12. März 1901, Bayr. VGH. 18. März und 29. April 1901, Reger 2. Erg.Bd. 222, XXI 143, 283, 395, Fischer XXIV 92, Arbeiterversorgung XVIII 367). Die Erstattungspflicht umfaßt auch das Sterbegeld, dagegen die Kosten des Streitverfahrens nicht (Kammerger. 13. Nov. 1900, Bad. VGH. 25. Juni 1901, Arbeiterversorgung XVIII 415, 622, Reger XXI 279, Fischer XXIV 212). Die Rechte und Pflichten aus der Versicherung sind nicht an die Anmeldung, sondern an die versicherungspflichtige Beschäftigung gebunden (s. o. B IV 1).

X. Ersatzansprüche, Streitigkeiten (Ges. §§ 53 a, 57, 57 a, 57 b, 58, 78). Die gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden und Armenverbände zur Unterstützung Hilfsbedürftiger und die gesetzlichen oder vertragsmäßigen Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch das Krankengesetz nicht berührt (Ges. § 57 1). Soweit diese Unterstützungen für eine Zeit geleistet sind, für die der Unterstützte einen Unterstützungsanspruch auf Grund dieses Gesetzes hatte, geht er auf die Gemeinde oder den Armenverband, der die Unterstützung geleistet hat (Ges. § 57 2) oder auf die Kasse oder den Betriebsunternehmer über, der die Verpflichtung der Gemeinde oder des Armenverbandes erfüllt (Ges. § 57 3). Die Krankenkasse kann Ersatz beanspruchen von dem Arbeitgeber, der seine Verpflichtungen gegen die von der Versicherung befreiten Arbeiter nicht erfüllt hat (Ges. § 3 a, b). Auswärtige Krankenkassen, die auswärts wohnende Versicherungspflichtige unterstützt haben, können dafür Ersatz von der Krankenkasse fordern, der der Unterstützte angehört (§ 57 a Abs. 1, 2). Alle diese

Fälle (§§ 3 a, b, 57 a Abs. 1, 2, § 57 2, 3) sowie die Streitigkeiten zwischen Krankenkassen über irrtümlich geleistete Unterstützung, sind Parteistreitigkeiten im Sinne des Ges. über die Verwaltungsrechtspflege (Ges. § 58 2, Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 21 Abs. 1 Ziff. 10 a). Streitigkeiten der Kassen untereinander über die Zugehörigkeit Versicherungspflichtiger entscheidet die Kreish.; gegen ihren Beschluß ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig (Ges. § 57 b). Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über Berechnung und Anrechnung der Beiträge entscheidet das Gewerbegericht (§ 53 a). In allen übrigen Fällen hat die Aufsichtsbehörde Entscheidung zu treffen, gegen die jedoch in der Mehrzahl der Fälle die Klage gemäß § 21 des Ges. vom 19. Juli 1900 nachgelassen ist (Krank.Ges. § 58 Abs. 1, 3, 4, Ges. vom 19. Juli 1900 § 21 Ziff. 10). Nur in den Fällen von §§ 18 a 2, 19 3, 26 a 3, 33 3, 48 a 2, 52 a 5, 56 a 3, 76 e des Krank.Ges. ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde endgültig und die verwaltungsgerichtliche Klage ausgeschlossen. Über die Ersatzansprüche und Streitigkeiten, die sich aus dem Verhältnis der K. zur Unfall- und Invalidenversicherung ergeben, s. Arbeiterversicherung II. Entscheidungen:

1. Zu § 57. Die Armenverbände sind bei der Aufnahme Hilfsbedürftiger in eine Krankenanstalt an die für Krankenkassen bestehenden Vorschriften (oben V 1) nicht gebunden. Hat jedoch die Krankenkasse der Krankenhausbehandlung nicht zugestimmt, so kann der Armenverband als Ersatz neben dem Krankengeld nur das Bauschquantum von § 57 5 fordern (OVG. 4. Febr. 1903 I S 264). Zuwendungen aus dem Feuerwehrfond (s. d.) fallen nicht unter § 57 4 (MEntsch. vom 19. Nov. 1901, SWB. 1902 S. 7).*

* a) Zu § 57 2: Der Armenverband hat die Unterstützung nach den Grundsätzen der Armenpflege, nicht nach den für die Krankenkasse geltenden Vorschriften zu gewähren. Voraussetzung des Erstattungsanspruchs ist daher die Hilfsbedürftigkeit des Unterstützten, die auch trotz Erreichbarkeit der Kassenhilfe vorliegen kann. Hat der Versicherte des Anspruchs auf Krankenunterstützung sich begeben oder die Satzungen der Kasse nicht beachtet, so wird der Ersatzanspruch des Armenverbands dadurch nicht ausgeschlossen (Preuß. OVG. 30. Jan., 16. März, 20. Juni 1901 und 16. Juni 1900, Bad. VGH. 14. Jan. und 25. Febr. 1902, Arbeiterversorgung XVIII 390, 586, Fischer XXIII 281, Reger 2. Erg.Bd. 224, XXI 157, XXII 224, 452, PVB. XXII 432). Zu den Ansprüchen, die auf den Armenverband übergehen, gehört auch der auf freiwillige Mehrleistungen und auf Familienunterstützung (Preuß. OVG. 9. Jan., 20. Juni, 16. Dez. 1901 und 23. Okt. 1902, Reger XXI 415, XXII 367, Arbeiterversorgung XIX 288, XX 162, PVB. XXIII 299), dagegen nicht der Anspruch auf Sterbegeld (Preuß. OVG. 20. Juni 1900, Reger XXI 60). Hat die Krankenkasse Kenntnis von der gewährten Armenunterstützung, so wird sie durch Zahlung an den Versicherten von der Ersatzpflicht an den Armenverband nicht frei (Preuß. OVG. 23. Sept. 1901, 19. Jan. 1903, PVB. XXIII 183, Arbeiterversorgung XIX 170, XX 333, Reger XXII 70). Reicht der Anspruch des vorläufig und des endgültig verpflichteten Armenverbands zur Befriedigung beider Armenverbände nicht aus, so tritt Teilung nach Verhältnis der Beiträge ein (Preuß. OVG. 14. Nov. 1900, Fischer XXII 371, Reger 2. Erg.Bd. 225).

b) Zu § 57 5: Die Kosten der Krankenhausbehandlung sind nicht zum vollen Betrage, sondern nur in Höhe des Krankengelds und der Bauschvergütung für Heilbehandlung (1/2 Krankengeld) zu erstatten. Ist nur die eine oder andere der in § 6 Abs. 1 1 bezeichneten Leistungen gewährt worden, so sind nur die tatsächlich erwachsenen Auslagen zu erstatten (Preuß. OVG. 21. April 1900, 9. Jan., 20. Juni, 16. Dez. 1901 und 23. Okt. 1902, Reger 2. Erg.Bd. 49, XXI 159, 415, XXII 367, Arbeiterversorgung XVIII 292, 585, XIX 288, XX 162, Fischer XXII 163). Zu erstatten sind auch Zuwendungen von Geld und Kleidungsstücken, sowie die Kosten des Transports in die Heilanstalt (Preuß. OVG. 30. Jan. 1902, Hess. VGH. 9. Aug. 1902, Arbeiterversorgung XIX 410, Reger XXII 365, XXIII 95).

2. Zu § 57a. § 57a 1 gilt auch, wenn der Erkrankte erst nach erfolgter Erkrankung den Wohnort wechselt (OVG. 8. März 1902 I S 14 und 19. März 1902 I S 16, MEntsch. vom 1. Juni 1898, Jahrb. II 219, Arbeiterversorgung XIX 372, 438, Reger XXII 459, 462, Fischer XX 220). Im Falle von § 57a 2 gilt dies nicht (MEntsch. vom 6. Febr. und 5. März 1900, Fischer XXI 283, 284).* Wohnort im Sinne von § 57a 1 ist im Gegensatze zum Wohnsitz der Ort des ständigen Aufenthalts, der durch Besuche auswärts wohnender Angehöriger an Sonn- und Festtagen keine Veränderung erfährt (OVG. 15. April 1903 I S 301, MEntsch. 23. März 1898, Fischer XX 222).** „Dieselbe Unterstützung" im Sinne von § 57a 1 ist die in der Form der ersuchenden Kasse gleiche Unterstützung zu verstehen (MEntsch. 23. März 1898, Fischer XX 222). Im Falle von § 57a 4 sind die Kosten der Krankenhauspflege voll zu erstatten, wenn nicht die ersuchende Kasse die Krankenhausbehandlung ausdrücklich untersagt hat (MEntsch. vom 28. Juni 1899 und 14. Nov. 1900, Fischer XXI 59, XXII 242, Arbeiterversorgung XX 308).*** Die Hälfte des Krankengelds ist in den Fällen von § 57a 4 auch für Karenz- und einfallende Sonntage† zu gewähren (MEntsch. 23. März 1898, Fischer XIX 241). Unter Krankengeld in diesem Sinne ist auch das erhöhte Krankengeld der Unfallversicherung zu verstehen (MEntsch. vom 28. Febr. 1900, Fischer XXI 305). § 56 1 (Verjährung) bezieht sich auf den Erstattungsanspruch des § 57a nicht (MEntsch. vom 28. Juni 1899, Fischer XXI 59).††

* Nach Bayr. VGH. 24. Nov. 1902 (Reger XXIII 239) gilt es auch im Falle von Abs. 2.

** Ebenso Bayr. VGH. 25. Febr. 1901 (Reger XXI 67).

*** Im wesentlichen zu demselben Ergebnis gelangen u. a. Preuß. OVG. 7. Nov. 1901, 26. Mai und 9. Juni 1902, Bayr. VGH. 3. März 1902 (Arbeiterversorgung XIX 223, 698, 723, Reger XIII 151, XIV 421, XXII 203, 368, XXIII 271, SWB. 1902 S. 121). § 57a 4 tritt nicht ein, wenn nur die eine oder andere der in § 6 Abs. 1 1 bezeichneten Leistungen gewährt worden ist (Preuß. OVG. 6. Okt. 1900, Reger XXI 70).

† Ebenso Preuß. OVG. 9. Juni 1902 (Arbeiterversorgung XIX 723).

†† Sonstiges: Die Erstattungspflicht ist nicht an die Voraussetzung gebunden, daß der Erkrankte Anspruch auf Krankengeld hatte. Der Erkrankte behält den Anspruch auf Krankengeld auch nach der Überweisung (Preuß. OVG. 6. Okt. 1900, Bad. VGH. 29. Mai 1900, PVB. XXI 342, XXII 315, Reger XXI 70, 164, Fischer XXII 153, Arbeiterversorgung XVIII 98). § 57a 1 ist auch auf Familienunterstützung anzuwenden (oben B V 2).

3. Zu § 58.* a) Zu Abs. 1. Die Zuständigkeit in den Fällen von § 58_1 bestimmt sich nach dem Rechte des Bundesstaats, in dem die zunächst tätige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat. Kommt daher eine in einem andern Bundesstaate wohnhafte Partei als Beklagter in Betracht, so hat das OVG. das zuständige Gericht zu bestimmen (s. Gerichtsstand, insbes. OVG. 7. Juni 1902 I S 132, 26. Nov. 1902 I S 265, Jahrb. III 44). Die Einreichung der Klage nach § 58_1 hat beim Verwaltungsgericht, nicht bei der Verwaltungsbehörde zu erfolgen; die 4wöchige Frist ist Ausschlußfrist (OVG. 8. Febr. 1902 I S 273, Jahrb. II 214). Die Feststellungsklage über das versicherungspflichtige Verhältnis steht sowohl dem Versicherten als auch dem Arbeitgeber zu (OVG. 1. Febr. 1902 I S 267, Jahrb. II 211, Reger XXIII 103). Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nach § 58_1 erfolgt kostenlos (MVO. vom 16. Jan. 1886, Fischer VII 133).

b) Zu Abs. 2. Streitigkeiten darüber, ob ein Anspruch nach § 57a oder eine nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu beurteilende Geschäftsführung vorliegt, sind Verwaltungsstreitsachen (OVG. 15. April 1903 I S 301). Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Armenverbänden wegen irrtümlich geleisteter Unterstützung sind gleichfalls Verwaltungsstreitsachen; Ersatzansprüche einzelner an eine Ortsarmenkasse aus freiwilliger Geschäftsführung gehören dagegen auf den Rechtsweg (s. Nichtschuld).

* Für Preußen empfiehlt das Reichsger. (30. Jan. 1900 und 21. Juni 1901) den Berufungsgerichten, das Verfahren nach CPO. § 148 über die Frage der Kassenzugehörigkeit auszusetzen (Reger XXI 162, XXII 72). In den Fällen von § 58 Abs. 1, 3 ist das Verwaltungsstreitverfahren dort ausgeschlossen, in Bayern dagegen zulässig (Reger XXI 71). Die Vollstreckbarkeit gemäß § 58_4 kann durch andere Behörden, z. B. die Verwaltungsgerichte, nicht aufgehoben werden (Bad. VGH. 5. März 1901, Kammerger. 26. Mai 1901, Arbeiterversorgung XVIII 391, Reger XXI 167, 416).

XI. Revisionen, Kassenübersichten. Die Aufsichtsbehörde hat die Kassen mit Ausnahme der Gemeindekrankenversicherung, deren Beaufsichtigung sich nach der RStO. richtet, alljährlich mindestens einmal zu revidieren (MVO. vom 27. Febr. 1885 und 24. Febr. 1886, Fischer VI 145, VII 248). Die Formulare für die Übersichten und Rechnungsabschlüsse (§§ 9, 41, 79 des Krank.Ges., § 27 des Ges. über die eingeschriebenen Hilfskassen) gibt Bek. vom 16. Nov. 1892, Centr.B. 671 mit Zusatz im Jahrg. 1897 S. 329. Ausführungsbestimmungen dazu s. Fischer IX 127, XIV 209. Die Übersichten für die Gemeindekrankenversicherung gehen an die Kreish., die übrigen an die Aufsichtsbehörde und von dieser durch die Kreish. an das Statistische Amt, das auch zu unmittelbarem Verkehr mit den Kassenstellen ermächtigt ist. Von den örtlichen Verwaltungsstellen der eingeschriebenen Kassen sind Übersichten und Abschlüsse nicht zu fordern (Bek. vom 27. Okt. 1884 S. 318, SWB. 1886 S. 1, 21, 41, 54, Fischer VII 165, Bek. vom 3. März 1887 S. 9). Auch alle sonstigen zur Aufsichtsführung

erforderlichen Unterlagen können von der Aufsichtsbehörde eingefordert werden (MVO. vom 29. Aug. 1896, Fischer XVIII 95).

XII. Behörden. Die Gemeindebehörde ist in Städten RStO. der Stadtrat, in den anderen Städten der Stadtgemeinderat, auf dem Lande der Gemeinderat (Gutsvorsteher). Aufsichtsbehörden sind in den Städten RStO. der Stadtrat, in anderen Gemeinden mit über 10000 Einwohnern der Stadtgemeinderat (Gemeinderat), im übrigen die Amtsh. Höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreish. (Ges. § 84, AVO. vom 28. Sept. 1883 S. 70 § 1). Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte tritt ein in den Fällen von §§ 21 10, 73 a, 76 Abs. 3 des Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 (s. oben B X und unten C II). Die Zuständigkeitsverhältnisse im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung bestimmt VO. vom 28. Sept. 1883 S. 70 § 2, 9. Dez. 1898 S. 265 und 15. März 1899 S. 84, Verwaltungsordnung vom 16. Okt. 1898 S. 254 § 5 Ziff. 3c. Über die Zuständigkeitsverhältnisse für die eingeschriebenen Hilfskassen s. unten C V.

XIII. Die Strafbestimmungen betreffen die Meldepflicht (Ges. §§ 76e, 81, s. oben B IX), die Zuwiderhandlungen in bezug auf Lohnabzüge und Verträge zum Nachteil der Versicherten (Ges. §§ 80, 82, 82b, s. Arbeiterversicherung VII, VIII)*, die Verantwortlichkeit der Betriebsleiter (§ 82a, s. Arbeiterversicherung IX) und die Kassen, in welche die Geldstrafen fließen (§ 82c).

*) Über das Verhältnis der §§ 81, 82, 82b zueinander und zu StGB. § 263 s. Reichsger. 15. Febr. 1900 (Reger 2. Erg.Bd. 52, Fischer XXIII 152).

XIV. Die übrigen Bestimmungen betreffen die Fristen, die Gebühren- und Stempelfreiheit (§§ 78, 78a, 79). Im übrigen s. Arbeiterversicherung.

C. Die Träger der Versicherung sind die Gemeindekrankenversicherung, die Ortskrankenkassen, die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, die Baukrankenkassen, die eingeschriebenen und die landesrechtlichen Hilfskassen.

I. Die Gemeindekrankenversicherung (§§ 4—15, 49—58) ist für alle einer andern Kasse nicht angehörigen Versicherungspflichtigen vorgeschrieben, für Nichtversicherungspflichtige bis zu 2000 M. Einkommen und Dienstboten (s. Gesinde II) nachgelassen (§ 4). Die Gemeinde des Arbeitsverhältnisses verwaltet die Kasse getrennt von der Gemeindekasse unentgeltlich und leistet die erforderlichen Zuschüsse (§§ 5, 9, MVO. vom 2. März 1887, Fischer VIII 211, SWB. 59). Die Gemeindekrankenversicherung ist auch dann zu errichten, wenn den Versicherten keine der vorhandenen Kassen zugänglich ist (MVO. vom 18. Sept. 1885, Fischer VI 330).*

* Die Gemeindekrankenversicherung kann ruhen, aber nicht aufgelöst werden. Eine Rechtsnachfolge zwischen Gemeindekrankenkasse und Ortskrankenkasse tritt nicht ein (Preuß. OVG. 13. Febr. 1901, Reger XXI 266).

II. Ortskrankenkassen (§§ 16—58) sollen in der Regel für die in einem Gewerbe beschäftigten Personen errichtet werden. Die

Gemeinde ist zur Errichtung berechtigt, wenn die Zahl der zu versichernden Personen mindestens 1000 beträgt. Durch Anordnung der Kreish. kann sie dazu verpflichtet werden (§§ 16, 17). Für jede Ortskrankenkasse ist ein Kassenstatut zu errichten, das der Genehmigung der Kreish. bedarf (§§ 23, 24). Die Kreish. kann unter den Voraussetzungen von § 48a die Änderung des Statuts verlangen und unter den Bedingungen von § 47 die Kasse schließen. Gegen den Beschluß, der die Genehmigung des Statuts versagt oder seine Abänderung oder die Schließung der Kasse anordnet oder ablehnt, ist Anfechtungsklage nachgelassen (Ges. §§ 24, 47 3, 48a 1, 64, 72, 85, Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 73 3). Kassenorgane sind der Vorstand (Ges. §§ 34, 34a, 35, 39) und die Generalversammlung (§§ 36—39). Die Ortskrankenkasse hat juristische Persönlichkeit (§ 25), muß einen Reservefonds ansammeln (§§ 32, 33) und ihre Gelder mündelmäßig anlegen (§ 40). Das Normalstatut ist veröffentlicht im Centr.B. 1892 S. 515. — Entsch. und VO. zu § 24: Das Recht zur Erhebung der Anfechtungsklage wegen verweigerter Genehmigung der Statutenveränderung steht nur dem Kassenvorstand, nicht den gewählten Vertretern der Arbeitgeber zu; doch können letztere im reinen Verwaltungsverfahren die Entschließung der höheren Instanz anrufen und gegen diese die Anfechtungsklage erheben (OVG. 14. Aug. 1902 I S 157, Jahrb. III 162). Zu § 29: Kosten, die durch Entsendung von Abgeordneten zu Versammlungen der freien Vereinigung von Ortskrankenkassen entstehen, sind nicht Verwaltungskosten im Sinne von § 29 2 des Ges., daher nicht zu erstatten (MVO. vom 22. Febr. und 10. Okt. 1899, Fischer XXI 57, 58). Zu §§ 32, 33: Bei Feststellung der Mindesthöhe des Reservefonds ist die Jahresausgabe des Rechnungsjahrs nicht zu berücksichtigen (MVO. vom 17. März 1896, Fischer XVII 266). Zu § 34: Die Statutenbestimmung, daß bis zu anderweiter Beschlußfassung durch die künftige Kassenvertretung die Kassengeschäfte durch einen Gemeindebeamten geführt werden sollen, ist zulässig (MVO. vom 20. Febr. 1900, Reger XXII 64). Zu § 34a: Die Entschädigung für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst ist Bauschquantum (s. Arbeiterversicherung I 7, OVG. 14. Aug. 1902 I S 173, Jahrb. II 226, Reger XXIII 98).*

* Zu §§ 16, 48 1, 47 2: Die Einverleibung der Gemeinde hat die Beseitigung der Kasse nicht zur Folge (s. o. B VIII). Zu § 24: Die einmal erteilte Genehmigung des Statuts kann, auch wenn sie zu Unrecht erfolgt ist, nicht zurückgenommen werden (Preuß. OVG. 2. Dez. 1899, Fischer XXII 149). Ein versagender Bescheid liegt auch vor, wenn die Genehmigung mit Bedingungen erteilt ist, durch die sich die Kassenorgane beschwert fühlen (Bayr. VGH. 9. Juni 1902, Reger XXII 350). Durch Statut können die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtungen der Kasse und die Rechte der Mitglieder nicht willkürlich geändert werden. Die Bestätigung des Statuts durch die höhere Verwaltungsbehörde kann daran nichts ändern (Bad. VGH. 11. Juni 1901, Reger XXII 60, Arbeiterversorgung XIX 144). Zu §§ 25, 35: Zu Grundstücksgeschäften, Darlehnsaufnahmen usw. bedarf der Kassenvorstand der

Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht (Preuß. OVG. 17. Okt. 1901, Arbeiterversorgung XVIII 716, Reger XXII 215, Jur.-Ztg. VII 226). Zu § 26a 3: Statutarische Erhöhungen der Kassenleistungen wirken nicht zurück (Preuß. OVG. 23. Jan. 1901, Fischer XXIII 124, Reger XXI 147). Zu § 34a: Die Vergütung für den Zeitverlust kann für den Vorsitzenden höher als für die übrigen Vorstandsmitglieder bemessen werden (Preuß. OVG. 21. Okt. 1901, Reger XXII 219). Zu § 37 3: Listenwahl mit Proportionalsystem ist unzulässig (Preuß. OVG. 26. Sept. 1900, Reger XXI 152). Zu § 38: Abgesehen von § 38a können nur Arbeitgeber zu Vertretern der Arbeitgeber gewählt werden (Hess. Ministerium 23. Nov. 1901, Arbeiterversorgung XVIII 713). Zu § 42: Die Kassenbeamten sind nicht Beamte im Sinne von § 359 des StGB. (Bayr. Oberst. LG. 10. Mai 1901, Reger XXIII 101). Zu § 48a: Die Anfechtungsklage ist nur im Falle von Abs. 1, nicht auch von Abs. 2 nachgelassen (Preuß. OVG. 4. Nov. 1901, Arbeiterversorgung XIX 205, Reger XXII 364).

III. Zur Errichtung von Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§§ 59—68) sind die Unternehmer der Betriebe mit mindestens 50 versicherungspflichtigen Arbeitern berechtigt und auf Antrag der Gemeinde verpflichtet (§ 60). In besonderen Fällen tritt Berechtigung und Verpflichtung, letztere namentlich in besonders gefahrvollen Betrieben, schon bei geringerer Arbeiterzahl ein (§ 61). Zum Beitritt verpflichtet der Arbeitsvertrag bez. die Fabrikordnung (§ 59). Im übrigen gelten die in §§ 64 2, 65 3 66 aufgeführten Bestimmungen über Ortskrankenkassen, also auch über Ersatzansprüche und Verwaltungsstreitverfahren (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 §§ 21 Ziff. 10a, 73 Abs. 1 3). Ausgeschlossen von der Geltung für Betriebskrankenkassen sind hiernach nur die Vorschriften in §§ 16—19 (Errichtung der Ortskrankenkasse), §§ 43, 43a (gemeinsame Ortskrankenkassen), §§ 47, 48 (Schließung und Auflösung), §§ 49, 49a Abs. 1—3, 50 (Meldepflicht), § 51—53a (Beitragszahlung), § 54 (Vorschriften für nur statutarisch Verpflichtete). Der Betriebsunternehmer hat das Statut zu errichten, die erforderlichen Vorschüsse und, wenn die Arbeiterbeiträge 3% des Tagelohns erreicht haben, Zuschüsse zu leisten, die Rechnung zu führen, andrerseits aber Anspruch auf den Vorsitz in Generalversammlung und Vorstand (§§ 64—68) und kann diese Rechte in Gemeinschaft mit von ihm Beauftragten ausüben (MVO. vom 3. März 1884 Nr. 512 III A). Unter Betrieben sind nur Fabriken, und unter versicherungspflichtigen Arbeitern nur die in der Fabrik selbst Beschäftigten zu verstehen (MVO. vom 6. Nov. 1884, Fischer VI 81). Für die Zahl 50 kommen nur die tatsächlich Beschäftigten, nicht die der Kasse Beitretenden in Betracht (Fischer VII 249). Neu errichteten Betrieben liegt die Fürsorgepflicht auch für die bereits vor der Errichtung erkrankten Mitglieder ob (Fischer XXII 154). Das Normalstatut gibt Centr.B. 1892 S. 515.

IV. Baukrankenkassen (§§ 69—72) haben die Unternehmer von Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Festungsbauten und sonstigen vorübergehenden Betrieben auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde zu errichten. Die Einrichtung ist im wesentlichen die der Fabrikkassen (oben III).

V. Neben diesen 4 Kassenformen bestehen noch die Innungskrankenkassen (§ 73 s. Gewerbliche Hilfskassen), die Knappschaftskassen (s. d., Ges. § 74), die eingeschriebenen Hilfskassen (unten 1) und die landesrechtlichen Hilfskassen (unten 2).

1. Eingeschriebene Hilfskassen. Die Teilnahme an einer eingeschriebenen Hilfskasse befreit von der Beitrittspflicht zu einer der auf Grund des Krank.Ges. errichteten Kassen, wenn die Kasse wenigstens die gesetzlichen Leistungen der Gemeindekrankenversicherung gewährt (Ges. §§ 75—76). Die Bestimmungen über diese Kassen enthält das RGes. vom 7. April 1876 S. 125, abgeändert durch RGes. vom 1. Juni 1884 S. 54 und RGes. vom 10. April 1892 Art. 32, § 87 $_{2}$ mit AVO. vom 31. Juli 1884 S. 202. Das Ges. handelt über Namen und Sitz der Kasse (§§ 1, 2), Statut (§§ 3, 4), Vertretung (§ 5), Eintritt, Austritt und Ausschluß der Mitglieder (§§ 6, 15)*, Leistungen (§§ 7, 10, 12) und Beiträge (§§ 8, 13), Vorstand, Generalversammlung, Ausschuß und örtliche Verwaltungsstellen (§§ 16—23, 34), Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen (§§ 24—27), Auflösung und Schließung (§§ 28—32), Aufsichtsbehörden (§ 33)**, Kassenverbände (§ 35) und Kosten (§ 35a). Höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreish. (AVO. §§ 1 $_{3}$, 3—7, 9 Schlußsatz, 10), Aufsichtsbehörde in Städten RStO. der Stadtrat, in den übrigen Stadtgemeinden und in Landgemeinden über 10000 Einwohnern der Gemeinderat (Stadtgemeinderat), im übrigen die Amtsh. (AVO. §§ 1 $_{2}$, 4 Abs. 5, 6, §§ 7, 9, 11). Vorstand der Gemeinde ist der Stadtrat, Bürgermeister oder Gemeindevorstand (AVO. §§ 1 $_{1}$, 2, 4 $_{6}$, 7, 8). Darüber, ob sie den Anforderungen von § 75 genügen, ist den eingeschriebenen Kassen durch den Reichskanzler bez. die Ministerialbehörde auf Antrag ein Zeugnis auszustellen; dasselbe ist für Entscheidungen über diese Frage genügend (RGes. vom 10. April 1892 §§ 75a, 75b, Fischer XIV 287). Über die Kassen, die dem § 75 genügen, hat die Kreish. alljährlich den Krankenkassenvorständen, den Gemeindebehörden, den übrigen Kreish. und dem Ministerium Mitteilung zu machen (MVO. vom 20. Febr. und 13. Dez. 1884). Örtliche Verwaltungsstellen sind nicht berechtigt, die statutenmäßige Erklärung über Annahme von Mitgliedern abzugeben (MVO. vom 20. Okt. und 28. Dez. 1885, SVB. 233, Fischer VII 44, 166, OLG. 29. April 1886, SWB. 109, Fischer VII 283). Örtliche Verwaltungsstellen für einzelne Mitgliederkassen zu gründen oder die Entschließung über Verwendung des Kassenvermögens nach Auflösung oder Schließung der Generalversammlung vorzubehalten, die Ausdehnung des Sterbegelds auf Familienangehörige oder der K. nicht Angehörige, desgl. die Wahl der Vorstands- und Ausschußmitglieder durch Zuwahl ist unzulässig (MVO. vom 31. Juli 1884 Nr. 1908 III A). Das an Stelle der ärztlichen Behandlung und der Arznei tretende erhöhte Krankengeld ist nur bei Erwerbsunfähigkeit und nicht Sonntags zu gewähren (MVO. vom 30. Mai 1897, Fischer XVIII 356).

* Die statutarische Bestimmung, daß der Wegzug aus dem Kassenbezirk den Verlust der Kassenmitgliedschaft zur Folge hat, ist zulässig (Preuß. OVG. 2. März 1901, SWB. 189, Reger XXI 291, dagegen Olshausen im Verwaltungsarchiv X 197).

** Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern sind die Aufsichtsbehörden nicht ermächtigt (Preuß. OVG. 28. März 1900, Reger 2. Erg.Bd. 215).

2. Landesrechtliche Hilfskassen, deren Statut von einer Staatsbehörde genehmigt ist und über die Bildung eines Reservefonds den §§ 32, 33 des Krank.Ges. entsprechende Bestimmungen enthält, bestehen unter denselben Voraussetzungen und mit derselben Wirkung fort, wie die eingeschriebenen Hilfskassen (Krank.Ges. §§ 75 4, 75a—76). Von der Gemeindeversicherung auf Grund dieser Bestimmung befreit sind die Mitglieder der Kassen, die nach Mandat vom 7. Okt. 1810, nach AVO. vom 15. Okt. 1861 §§ 73 3, 82, 63, nach Ges. vom 23. Juni 1868 § 16 2 und nach AVO. vom 15. Okt. 1868 § 14 5 unter b errichtet und bestätigt sind, nicht aber die auf Ges. vom 15. Juni 1868 oder lediglich auf dem Vereinsgesetz beruhenden Kassen, daher auch nicht die Kassen der Militärvereine (MVO. vom 20. Juni 1884 und 2. Juli 1884, SWB. 126, MVO. vom 6. Juli 1892, Fischer XIV 208, SWB. 135).

3. Über die früheren Zwangskassen, auch diejenigen, die Witwen- und Waisenpension gewährten, s. Krank.Ges. §§ 85, 86, MVO. vom 31. Juli 1884 Ziff. 1, Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 73 3.

Krebse sind im Sinne der Fischereigesetzgebung den Fischen gleich zu achten. Sie dürfen bei Strafe vom 1. November bis 31. Mai weder verkauft und feilgeboten noch in geschlossenen Gewässern gefangen werden (Ges. vom 15. Okt. 1868 S. 1247 § 2, VO. vom 28. Okt. 1878 S. 446 § 6).

Krebspest. Bei Vorkommen der K. ist öffentliche Warnung vor dem Genusse und Aufforderung zur Entfernung der toten Krebse aus den Gewässern zu erlassen (MBeschl. vom 10. Mai 1882, Fischer III 267).

Kreditgeschäfte s. Bankwesen, Agenten, Pfandleiher, Wucher, Zinsen, Wertpapiere.

Kreisausschuß. Jeder Kreish. (s. d.) ist zur Mitwirkung teils als entscheidendes, teils als beratendes Organ ein K. zur Seite gestellt (Ges. vom 21. April 1873 S. 275 § 26).

I. Zuständigkeit. Der K. entscheidet über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsh. und des Bezirksausschusses über Beiträge und persönliche Leistungen für den Bezirk, gegen Entscheidungen der Stadträte RStO. über Einsprüche in bezug auf Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei öffentlichen Wahlen und über Beiträge und persönliche Leistungen für Gemeinde- und Armenzwecke. Er beschließt über Anträge auf Untersagung der fernern Benutzung von gewerblichen Anlagen, über anderweite Regelung der Kehrbezirke der Schornsteinfeger, über Konzessionsgesuche zu Privatkranken-, Irren- und Ent-

bindungsanstalten, zu Schauspielunternehmungen und über Versagung des Wandergewerbescheins (obiges Ges. § 27 A 1—4, Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 98 Abs. 2 3), über Beschwerden gegen Festsetzung der Standesbeamtengehalte (VO. vom 6. Nov. 1875 S. 351 § 1 3), über Gesuche um Genehmigung außerregulativmäßiger Tanzmusik (s. d.), über Berücksichtigung bestehender Anstalten bei Verteilung von Bezirkssteuern zur Errichtung von Bezirksanstalten (Ges. vom 2. April 1873 S. 284 § 23) und über Einwendungen gegen die Urlisten für den Landtag (s. d. III 2, Ges. vom 28. März 1896 S. 44 § 11 5). Er wählt die zur Reklamationskommission für die Einkommensteuer und Ergänzungssteuer (s. Rechtsmittel III) abzuordnenden Mitglieder, die Sachverständigen zur Ausführung des Ges. über den Waldschutz in den von der Zuständigkeit der Amtsh. ausgenommenen Städten (Ges. vom 17. Juli 1876 S. 307 § 4), konkurriert bei Ausübung der Gemeindeaufsicht über die Städte RStO. in allen den Fällen, in denen die Kreish. an die Mitwirkung des K. durch § 132 der RStO. gebunden ist und hat in den Fällen von §§ 6, 8 9, 10 6, 23 3 des Ges. vom 19. Mai 1886 S. 106 über Zuchtbullen und Zuchtgenossenschaften mitzuwirken. — Als beratendes Organ tritt der K. ein, wo dies durch Ges. oder VO. vorgeschrieben oder von der Ministerialbehörde angeordnet oder vom Kreishauptmann für zweckmäßig erachtet wird (Ges. vom 21. April 1873 S. 275 § 28). Das erstere ist zurzeit der Fall bei Änderung der Bezirksverbände (Ges. vom 21. April 1873 S. 284 § 2), bei zwangsweiser Abänderung der Gemeindebezirke (s. d.) und bei Aufhebung von Ortsgesetzen über Schlachthausanlagen (Ges. vom 11. Juli 1876 S. 305 § 3). Teils beratend, teils mit entscheidend ist seine Tätigkeit in Bausachen (s. Bauwesen XIV).

II. Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb. Der K. wird unter dem Vorsitze des Kreishauptmanns aus Abgeordneten der Bezirksversammlung gebildet. In den Regierungsbezirken Chemnitz, Zwickau und Bautzen wählt jede Bezirksversammlung und die Stadt Chemnitz je 2 Abgeordnete, in den Regierungsbezirken Dresden und Leipzig jede Bezirksversammlung sowie jede eximierte Stadt einen Abgeordneten (Ges. vom 21. April 1873 S. 275 § 29 1, 2, vom 21. April 1873 S. 284 § 20 7 und vom 9. Juli 1900 S. 480, AVO. vom 20. Aug. 1874 S. 113 § 27). Die Bestimmungen über Wahl, Reiseaufwand, Ordnungsstrafen usw. (Ges. vom 21. April 1873 S. 275 §§ 29 3, 4, 30, AVO. vom 20. Aug. 1874 S. 113 §§ 24, 26—30) stimmen mit den diesbezüglichen Bestimmungen für den Bezirksausschuß (s. d.) in der Hauptsache überein. Auch hier hat der Vorsitzende die Anfechtungsklage (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 77 1).

Kreishauptmannschaften. I. Der Wirkungskreis der K. ist im wesentlichen der der vormaligen Kreisdirektionen (Ges. vom 21. April 1873 S. 275 § 22, VO. vom 6. April 1835 S. 237 §§ 7—13), doch erledigt sich die Tätigkeit in Schulsachen mit Ausnahme der gewerblichen

Schulen (s. d.), in Sachen der direkten Steuern (s. Steuerbehörden) und im wesentlichen auch des staatlichen Straßen- und Wasserbaues (s. Straßenbaubehörden, Wasserbaubehörden). Die K. sind die unmittelbar delegierten Organe der Staatsregierung für die innere Verwaltung, als solche die Aufsichtsbehörden der dem Ministerium des Innern untergeordneten Behörden und die Gemeindeaufsichtsbehörden der Städte RStO. (Ges. vom 21. April 1873 S. 275 § 23). Sie sind Landespolizeibehörden (s. d.) und entscheiden in allen Fällen, in denen die Entschließung der „höhern Verwaltungsbehörde" oder „Regierungsbehörde" vorbehalten ist. Sie sind Verwaltungsgerichte erster Instanz (s. Verwaltungsstreitsachen), zweite Instanz in allen Angelegenheiten, in denen die Amtsh., die Stadträte RStO., die Polizeidirektion Dresden und die Polizeiämter Leipzig und Chemnitz erste Instanz sind (s. Ortsobrigkeit, Polizeibehörden) und können von den Ministerien der Finanzen und des Krieges (s. Militärersatzwesen usw.) mit besonderem Auftrage versehen werden. Dagegen ist ihre Tätigkeit in Administrativjustizsachen in Wegfall gekommen (Ges. vom 19. Juli 1900 S. 486 § 98 1 Ziff. 3). Das Verhältnis zum Kultusministerium regelt sich nach § 21 der VO. vom 6. April 1835. Das Kultusministerium ist nicht der Ansicht, daß die zweitinstanzlichen Entscheidungen der K. in Angelegenheiten seines Geschäftskreises unter § 73 1 des Ges. vom 19. Juli 1900 (s. Verwaltungsstreitsachen I 2) fallen, wünscht aber, daß sie sich derselben, namentlich in Sachen der Stiftungen und der Kirchenhoheit einschließlich der Aufsicht über die Israeliten und Dissidenten, enthalten (MVO. vom 15. März 1902, SWB. 140, Fischer XXIV 160; s. auch Israeliten).

II. Organisation und Geschäftsführung. Die K. bestehen aus dem Kreishauptmann, den ihm zur Stellvertretung und Unterstützung beigegebenen Beamten und dem nötigen Kanzleipersonale. Die zweitinstanzlichen Entschließungen sind kollegial und in bestimmten Fällen (GO. §§ 20, 21, 40, s. Gewerbliche Anlagen I, Gewerbebehörden 1, Verwaltungsstreitsachen I 1, III) nach öffentlichmündlicher Verhandluug zu erteilen, im übrigen ist der Geschäftsgang bureaukratisch (Ges. vom 21. April 1873 S. 275 §§ 24, 25, VO. vom 6. April 1835 S. 237 § 17). Jeder K. steht ein Kreisausschuß (s. d.), für gesundheitspolizeiliche Zwecke ein Medizinalbeisitzer (MVO. vom 12. Jan. 1838), für die Fragen der Gewerbeaufsicht (s. Gewerbehörden 4) ein technischer Rat zur Seite. Zurzeit bestehen die K. Dresden, Leipzig, Zwickau, Chemnitz und Bautzen. Die Abgrenzung ihrer Bezirke ergibt die Beilage zur VO. vom 20. Aug. 1874 S. 113 und 10. Juli 1900 S. 481.

Kreiskrankenstift Zwickau s. Krankenstift.

Kreisstände. Neben den Kreisausschüssen (s. d.), Bezirksverbänden (s. d.) und Bezirksausschüssen der neuern Verwaltungsorganisation bestehen die K. des Meißner, Leipziger, erzgebirgischen und voigtländischen Kreises, ingleichen die Provinziallandstände der Oberlausitz.

Sie zerfallen in die Korporationen der Ritterschaft und der Städte und haben die Aufgabe, die Wohlfahrt des Kreises zu fördern und nach Möglichkeit abzuwenden, was ihr hinderlich sein könnte. Die Angelegenheiten der K. werden auf Kreistagen verhandelt. Die zuständigen Kreish. sind für den erzgebirgischen und voigtländischen Kreis die zu Zwickau, für die Oberlausitz die zu Bautzen, für den Meißner Kreis die zu Dresden, für den Leipziger die zu Leipzig (Kreistagsordnung vom 10. Aug. 1821 S. 96, BU. § 61, VO. vom 6. April 1835 S. 237 § 5 und wegen der Oberlausitz Urkunde vom 17. Nov. 1834 S. 482 in Verb. mit VO. vom 23. Nov. 1843 S. 264). Die Kreis- und Provinzialstände wählen 12 Abgeordnete auf Lebenszeit zur ersten Kammer des Landtags (s. d. I), von denen auf die Oberlausitz und den Meißner Kreis je 3, auf die drei anderen Kreise je 2 entfallen (Ges. vom 3. Dez. 1868 S. 1365 Pkt. III und 3. Dez. 1868 S. 1369 §§ 36 ff.).

Kreissteuerräte s. Steuerbehörden.

Kreistage sind die Versammlungen der Kreisstände (s. d.).

Kreuzzügel. Der Gebrauch der K. ist, ausgenommen bei Ackerfuhren, vorgeschrieben, sobald die Leitung eingespannter Pferde vom Wagen oder Schlitten aus erfolgt. Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft (VO. vom 9. Juli 1872 S. 347 § 1 16 und 12. Aug. 1873 S. 515, StGB. § 366 10). Im übrigen s. Straßenpolizei II.

Krieg s. Militär.

Kriegervereine s. Militärvereine.

Kriegsdenkmünze. Das Tragen von Abzeichen (s. d.), die mit der K. für den Feldzug 1870/71 Ähnlichkeit haben, ist den Krieger- und Militärvereinen verboten (RStatut vom 20. Mai 1871 S. 111, RErlaß vom 22. Mai 1871 S. 113, SWB. Jahrg. 1875 S. 180, Jahrg. 1876 S. 211).

Kriegsgebräuche, Kriegsgefangene s. Rotes Kreuz.

Kriegsgerichte s. Militärgerichtsbarkeit.

Kriegsinvaliden s. Militärpensionen.

Kriegsjahre s. Dienstzeit, Militärpensionen.

Kriegsleistungen s. Militärleistungen, insbes. I.

Kriegsministerium. Seine jetzige Gliederung gibt Bek. vom 20. Jan. 1903 S. 71.

Kriegszulage s. Militärpensionen.

Kriegszustand s. Belagerungszustand.

Kriminalpolizei s. Gerichtliche Polizei.

Krippensetzen s. Schankwesen I 1.

Krokis. Die K. sind die zu Zwecken der Grundsteuer angefertigten bildlichen Darstellungen der Lage und Gestalt der Flurstücke nach ihrer natürlichen Reihenfolge. Die Kreissteuerräte haben Sorge zu tragen, daß den Gemeinden auf Verlangen Abschriften der K. erteilt werden (Ges. vom 9. Sept. 1843 S. 97 § 25, AVO. vom 26. Okt. 1843 S. 153 § 11 c 3).

Krone s. Wappen, Münzwesen.

Küchen. Allgemeine Arbeiterschutzvorrichtungen sind für gewerbliche Küchenanlagen nicht erlassen worden. Die Gewerbepolizeibehörden sind jedoch angewiesen, ihnen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und etwaigen Mißständen abzuhelfen. Event. sind bei Schankkonzessionsgesuchen die bau- und gesundheitspolizeilichen Anforderungen auf den Küchenraum zu erstrecken (MVO. vom 10. Mai 1901, SWB. 134, Fischer XXIII 69). Über die baupolizeilichen Anforderungen s. Feuerungsanlagen.

* Köche sind keine Handwerker (Preuß. Ministerium 12. Febr. 1902, Ministerialblatt II 81, Reger XXII 288).

Kultus s. Gottesdienst, Konfessionelle Verhältnisse.

Kultusministerialkasse. Der K. überwiesen ist die Verwaltung und Verzinsung der Ablösungskapitalien und Landrentenbriefe der Pfarr- und Schullehne, sowie die Aufbewahrung der den Kirchen, Schulen und Stiftungen gehörigen Wertpapiere, die Aufbewahrung jedoch nur, soweit die Gemeinden, namentlich auf dem Lande, dafür keinen sichern Aufbewahrungsort besitzen und ihn ohne erhebliche Kosten und Schwierigkeiten nicht beschaffen können (VO. vom 19. Jan. 1850 S. 11, Bek. vom 21. Aug. 1897 S. 131, VO. vom 6. Aug. 1851 S. 306 § 7, Ges. vom 10. Febr. 1851 S. 45 § 3, Kons.B. 1879 S. 68, Cod. 289, 310, 314). Die Auszahlung der Pensionen an Geistliche, Lehrer und deren Hinterlassene erfolgt nur zum Teil noch durch diese Kasse, s. Geistliche IX, Lehrerpensionen. Stellenzulagen, Entschädigungen für Tranksteuerbefreiungen, Zinsen von Ablösungskapitalien, Rentenzuschüsse und fiskalische Renten werden an die Besoldungskasse (s. Pfarrstelleneinkommen I) ausgezahlt (AVO. vom 22. Juli 1902 S. 316 §§ 9—19). Zahlungen aus der K. bis zu 100 M. erfolgen portofrei, gewisse andere Zahlungen in jedem Betrage. Zahlungen an die K. können unter Kürzung des Portos eingesandt werden. Die Einsendung von Quittungen und Zuschriften in Aufbewahrungsangelegenheiten haben portofrei zu erfolgen (MVO. vom 6. Okt. 1900 Ziff. 8 a, 8 b, 8 c-, 8 h, Kons.B. 105, SWB. 1901 S. 126).

Kultusministerium. Über die Zuständigkeit des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts gelten nächst den allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftskreis der Ministerien (s. d.) die in der VO. vom 7. Nov. 1831 S. 323 unter 4 E aufgeführten Bestimmungen. In kirchlichen Angelegenheiten gebührt dem K. die Ausübung der aus der Kirchenhoheit (s. d.) fließenden Rechte über alle Bekenntnisse, dagegen steht die Wahrnehmung der besonderen Rechte und Interessen der evang.-luth. Kirche, insbes. die Ausübung der Kirchengewalt (s. d.) dem evang.-luth. Landeskonsistorium (s. d.) unter Oberaufsicht der in evangelicis beauftragten Staatsminister (s. d.) und unter Mitwirkung der Synode (s. d.) zu. — Die Leitung des gesamten Schulwesens ist, vorbehältlich der Aufsicht der kirchlichen Behörden über den Religions-

unterricht (s. d.), ihre Zuständigkeit in Sachen der Kirchschulstellen (s. d.) und der Zuständigkeit des Ministeriums des Innern bezüglich der gewerblichen Schulen (s. d.), dem K. verblieben (Kirchengeſ. vom 15. April 1873 S. 376 § 4 2). Das K. ist daher als „oberste Schulbehörde" die Oberaufsichtsbehörde und letzte Instanz in Angelegenheiten sowohl der höheren Unterrichtsanstalten, als der Volksschulen und Privatunterrichtsanstalten (Ges. vom 22. Aug. 1876 S. 347 §§ 4, 35, AVO. vom 29. Jan. 1877 S. 43 Pkt. 19, Schulges. §§ 9 4, 15 2, 5, 36, 37, AVO. vom 25. Aug. 1874 S. 155 §§ 33, 68, 69). — In Stiftungsangelegenheiten gebührt dem K. das staatliche Aufsichtsrecht bezüglich aller Stiftungen, soweit nicht (s. Stiftungen) die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern, des evang.-luth. Landeskonsistoriums oder einer stiftungsgemäß dazu berufenen andern Behörde eintritt.

Kunst. 1. Gewerbepolizei. Auf die Ausübung der schönen Künste, die literarische Tätigkeit und die dabei verwendeten Arbeiter und Gehilfen leidet die GO. unbeschadet der Vorschriften über Schauspielunternehmungen (s. d. I 1), Presse (s. d.) und Urheberrecht (s. d.) keine Anwendung (AVO. vom 28. März 1892 S. 28 § 9 1). Gewisse Gewerbezweige (GO. §§ 33 a 1, 33 b, 55 4, s. Musikaufführungen I, Schauspiel I 2, Wandergewerbe III) sind gewerbepolizeilichen Beschränkungen unter der Voraussetzung unterworfen, daß dabei „ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet".*

* Damit sind nicht bloß Leistungen von außergewöhnlichem Kunstwert gemeint, sondern nur solche ausgeschlossen, die lediglich in Kunstfertigkeiten bestehen und nur zur Befriedigung der Schaulust oder gewöhnlichen Unterhaltung dienen, wenn auch andrerseits eine Leistung nicht schon dadurch, daß sie auch zur Unterhaltung dient, nicht aufhört, einem höhern Kunstinteresse zu dienen. Auch objektiv künstlerische Leistungen können durch die Umstände der Darbietung zu solchen ohne Kunstinteresse werden (Preuß. OVG. 15. Mai 1902 und 21. Juni 1901, PVB. XXIII 662, Reger XXII 310).

2. Besteuerung. Bei der staatlichen Einkommensteuer wird das Einkommen der Künstler als Einkommen aus Gewerbe (s. Gewerbesteuern II 1) veranlagt (Instr. vom 26. Juli 1900 S. 781 § 61 1). Schauspielhäuser gehören nicht zu den Gemeindeanstalten (s. Gemeindevermögen IV 1), die der Einkommensteuer unterliegen (Mitt. III 436). Die Steuer vom Wandergewerbe (s. Gewerbesteuern II 3) ist vom Musikergewerbe sowie von Darbietungen künstlerischer Leistungen, bei denen ein höheres Kunstinteresse nicht obwaltet, unter gewissen Voraussetzungen (VO. vom 6. Juli 1881 S. 151) nicht zu entrichten. Einer Abgabe zur Armen- und Gemeindekasse können öffentlich musikalische, deklamatorische usw. Darbietungen unterworfen werden (s. Lustbarkeiten).

3. Sonstiges. Die Akademie der bildenden Künste (s. d.) untersteht dem Ministerium des Innern und ist Hochschule. Kunstschulen, die nicht Staatsanstalten sind, unterliegen den Bestimmungen über gewerbliche Schulen (s. d.). Die königl. Kunstsammlungen gehören zum königl. Hausfideikommiß (s. d.); s. auch Kirchliche Kunst, Kunstdenkmäler, Geschichte.

Kunstdenkmäler. Zur Begutachtung von Fragen, die sich auf K. beziehen, und zu ihrer Beaufsichtigung besteht unter dem Ministerium des Innern eine Kommission für Erhaltung der K., zusammengesetzt aus einem Rate dieses Ministeriums, 2 Mitgliedern des evang.-luth. Landeskonsistoriums, einem vom Ministerium beauftragten Sachverständigen, je einem Bausachverständigen des Finanzministeriums und des Hausministeriums, sowie einem von den Altertumsvereinen gewählten Mitgliede (VO. vom 29. Juni 1894 S. 143 und 8. April 1902 S. 117). Wie die Kirchenvorstände (s. Kircheninventar) sollen auch die Gemeinden die Veränderung oder Beseitigung von K. vor Entschließung der Kommission unterlassen (MVO. vom 11. Sept. 1894, SWB. 177). Die Ratschläge der Kommission für Pflege kunstgewerblicher Altertümer, Gemälde usw. veröffentlicht SWB. 1902 S. 104. Den Gemeinden ist zur Erwägung gegeben, die Genehmigung baulicher Maßnahmen in bezug auf Denkmäler zu erschweren (MVO. vom 23. Mai 1902, SWB. 145).

Kunstinteresse s. Kunst 1.

Kunstkaffee. Gegen die Verwendung künstlicher Kaffeebohnen zu betrügerischen Zwecken sowie gegen Herstellung und Verkauf von Maschinen zu ihrer Herstellung soll nach § 10 des Nahrungsmittelges. (s. Gesundheitspolizei II) eingeschritten werden (MBeschl. vom 28. Juni 1889, Fischer X 314, RVO. vom 1. Febr. 1891 S. 11).

Kunstreiter s. Wandergewerbe III.

Kunstwollfabriken sind gewerbliche Anlagen (s. d. I) nach § 16 der GO.

Kupferfarben s. Farben.

Kuppelei s. Sittenpolizei.

Kuranstalten s. Krankenanstalten, Badeanstalten.

Kurkosten s. Krankenpflege.

Kurpfuscher s. Ärzte I 2.

Kurtaxen. Ob sie öffentlichrechtliche Gebühren (s. d. I) oder Gemeindeleistungen (s. d.) sind, ist noch nicht entschieden worden.*

*) Nach Arndt (Zeitschr. „Recht" VI 517) sind sie das erstere, durch das Freizügigkeitsges. nicht beseitigt, dem Rechtsweg entzogen und auch bei Nichtbenutzung der Kureinrichtungen zu fordern.

Kuxe* sind die Anteile der Gewerkschaften (s. d.). Das Erbkuxverhältnis hat aufgehört (Bergges. vom 16. Juni 1868 S. 353 §§ 10 bis 15, 183, Ges. vom 22. Mai 1851 S. 201 §§ 229, 231, 293 a, 300, AVO. vom 2. Dez. 1868 S. 1294 §§ 9, 10). Über die Besteuerung s. Bergbau II.

* Über den Begriff K. s. Reichsger. im Sächs. Archiv für bürgerliches Recht XI 230, 231.

Roßberg'sche Buchdruckerei, Leipzig.

Digitized by Google

ROSSBERG'SCHE BUCHBINDEREI · LEIPZIG